Princeton University Library
32101 075887628

Digitized by Google

'586
936
.98
.N.6

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

Y. Klett. Ulm. 1883.

Digitized by Google

WÜRTTEMBERGISCHE

VIERTELJAHRSHEFTE

FÜR

LANDESGESCHICHTE.

IN VERBINDUNG MIT

DEM VEREIN FÜR KUNST UND ALTERTHUM IN ULM UND OBERSCHWABEN, DEM WÜRTTEMB. ALTERTHUMSVEREIN IN STUTTGART, DEM HISTORISCHEN VEREIN FÜR DAS WÜRTTEMB. FRANKEN UND DEM SÜLCHGAUER ALTERTHUMSVEREIN

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

K. STATISTISCH-TOPOGRAPHISCHEN BUREAU

JAHRGANG VI.

1883.

STUTTGART.
W. KOHLHAMMER.
1883.

Digitized by Google

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

(RECAP)

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Chronik des Jahrs 1883 V

Nekrolog des Jahrs 1883 VII

Zwei Gedichte des 14. Jahrhunderts zur Geſchichte der Grafen von Wirtemberg. Mitgetheilt von Archivrath Dr. Stälin 1

Graf Wilhelm von Aſperg als Krieger und Hofmann in Neapel. Von Oberſtudienrath Dr. v. Heyd in Stuttgart 6

Eigenhändiges Schreiben des Herzogs Ulrich von Württemberg an Kaiſer Maximilian I. Mitgetheilt von Archivſekretär Dr. Schneider 10

Aus den Lebenserinnerungen von Auguſt Ludwig Reyſcher. Mitgeth. v. Direktor Dr. v. Riecke 11

Neue Wirtembergica (P. Stälin, Geſchichte Württembergs I. 1. Boſſert, Die hiſtoriſchen Vereine vor dem Tribunal der Wiſſenſchaft) 21

Die urſprüngliche Verfaſſung des Schwäbiſchen Bundes. Von Dr. F. Wagner, Oberlehrer am K. Friedr.-Wilh.-Gymnaſium in Berlin 81

Zur Reutlinger Todtenliſte. Von Pfarrer Boſſert in Bächlingen 90

Die Herkunft Biſchof Ottos des Heiligen von Bamberg. Von Demſelben 93. 297

Analekten zur Geſchichte der Literatur in Schwaben. 2. Aus Gräters Nachlaß. Von Profeſſor Dr. H. Fiſcher in Stuttgart 108

Das Untheilbarkeitsgeſetz im württembergiſchen Fürſtenhauſe nach ſeiner geſchichtlichen Entwicklung. Von Dr. jur. Albert Eugen Adam 161

Mittheilungen der Anſtalten für vaterländiſche Geſchichte und Alterthumskunde.

Vom K. ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau.

Aus dem Protokoll der fünften Berathung des Redaktions-Ausſchuſſes 265

Württembergiſche Geſchichts-Literatur vom Jahr 1882. (Nebſt einigen Nachträgen aus 1881) 265

Neue Literatur. (Münſterblätter III. u. IV.) 271

Verein für Kunſt und Alterthum in Ulm und Oberſchwaben.

Die Lage der Dinge zwiſchen Bodenſee und Iller in der königslofen Zeit vor 1273. Von Dr. G. Meyer von Knonau, Profeſſor an der Univerſität Zürich 22

Schloß Ruck bei Blaubeuren. Von Archivſekretär Dr. Schneider 23

Das Landgericht im Stadelhof. Von C. A. Kornbeck in Ulm 27

Eine Reimchronik von Leipheim. Von Amtsrichter P. Beck in Ravensburg 29

Geſchichte des Theaters in Biberach von 1686 an bis auf die Gegenwart. Von Dr. L. F. Ofterdinger 36. 113. 229

Sitzungsberichte 45. 141. 296

Bitte, betreffend die Ortsgeſchichte der Bezirke des Donaukreiſes 45

Regeſten zur Geſchichte Oberſchwabens aus dem Archiv des Germaniſchen Muſeums in Nürnberg. Von Pfarrer Boſſert 126

Münſterſtudien. Vortrag von Diakonus Klemm, gehalten in der Vereinsverſammlung vom 2. Februar 1883 131

Warum erwarb Ulm die Herrſchaft Helfenſtein? Von Diakonus Klemm in Geislingen . . 136

Drei Hexenverbrennungen zu Ulm. Von A. Schilling. 137

Anfrage (eichelweis theilen) 141. 296

Bemerkungen zu den Orts- und Perſonennamen der Codices Traditionum Weingartenſium im IV. Bande des Wirt. Urkundenbuchs. Von Oberamtsarzt Dr. Buck in Ehingen 223. 281

496910

Digitized by Google

Seite

Beiträge zur Geſchichte von Geislingen und Umgegend. I. Spitzenberg und Michelsberg. Von Diakonus Klemm in Geislingen 242. 273

Ravensburgiſch Ehrung-Büechlin von anno 1474—1604. Mitgetheilt von Dr. Giefel . . . 289

Reſolution zur Feier des Siegs bei Peterwardein von 1716 aus der Rädtiſchen Regiſtratur in Riedlingen. Mitgetheilt von C. Setz 295

Württembergiſcher Alterthumsverein in Stuttgart.

Ausgrabung des Römerkaſtells bei Iony. Von Profeſſor Dr. Paulus 46

Die Wandgemälde der Kirche zu Reutheim bei Calw. Von Pfarrer E. Hochſtetter in Frickenhauſen 47

Freiherr Berchtold von Falkenſtein, Abt von St. Gallen 1244—1272, und die nachweislichen Verwandtſchaftsbeziehungen desſelben. Von Profeſſor Dr. G. Meyer von Knonau . 50

Die Namen unſerer „welſchen Dörfer". Von Oberamtsarzt Dr. Buck in Ehingen 54

Wirtembergiſches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem K. Staatsarchiv in Stuttgart. Vierter Band. Stuttgart 1883 57

Die württembergiſchen Schlöſſer und Burgen um das Jahr 1600. Vortrag im Stuttgarter Alterthumsverein von Archivſekretär Dr. Schneider 105

Kleinere Mittheilungen. Zu Peter von Koblenz. Von Prof. Dr. A. Wintterlin in Stuttgart 112

Zuſammenkünfte der Mitglieder und Freunde des Württ. Alterthumsvereins 112. 272

Fromme Stiftungen Graf Ulrichs des Vielgeliebten. Von Archivſekretär Dr. Schneider 263

Georg Rathgeb. Von Demſelben 263

Nachträge und Berichtigungen zum Necrologium Elvacense 263

Hiſtoriſcher Verein für das Württembergiſche Franken.

Die Geſchichte Sulzbachs a./K. und Schmidelfelds bis zum Jahr 1781, zur hundertjährigen Feier der Vereinigung der Herrſchaft Limpurg-Schmidelfeld mit Württemberg, vorgetragen auf dem Schloß Schmidelfeld den 28. Oktober 1881 von Pfarrer Schmid in Sulzbach a./K. 58

Eine unbekannte Schmidelfelder Urkunde. Mitgetheilt von Archivrath Dr. Kaufmann in Wertheim 71

Zum Siegel Konrads von Schmidelfeld v. J. 1242. Von Dr. Fürſt Friedrich Karl von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt 71

Urkundenforſchung und Münzkunde. Von Oberpräzeptor Haßler in Hall 72

Denkmal des Grafen Johann von Hohenlohe, † 1412. Aus E. Fidicin's Berliniſcher Chronik mitgetheilt von Dr. Fürſt Hohenlohe 73

Württemberger auf der Bamberger Akademie und Univerſität von 1648—1803. Von Lyceal-profeſſor Heinrich Weber in Bamberg 74

Zur Geſchichte der Kunſt in Franken. Von Pfarrer Boffert in Bächlingen. 80. 262

Biſchof Heinrich von Bamberg und ſeine Verwandtſchaft mit Konrad von Schmidelfeld. Von Pfarrer Boffert 142

Die Reiherhalde bei Morſtein 1570—93. Von Demſelben 146

Das Thierbad bei Welzheim. Von Freiherrn M. vom Holtz in Alfdorf 153

Noch einmal Weinsberg 157

Zur Geſchichte der Burg Bebenburg. Von Pfarrer Boffert. 158

Dringende Bitte 160

Hexenprozeſſe aus dem Fränkiſchen. Von Amtsrichter P. Beck in Ravensburg . . 247. 304

Die Herkunft Biſchof Siegfrieds von Speier. Von Pfarrer Boffert in Bächlingen . . . 253

Der Letzte von Morſtein. Von Demſelben 262

Bericht über das Vereinsjahr 1882—83. Von Haßler 310

Regiſter 313

Digitized by Google

CHRONIK DES JAHRS 1883.

Januar 9. Seine Majeſtät der König eröffnet die Ständeverſammlung mit nachſtehender Thronrede:

Liebe Getreue!

Ich trete in Ihre Mitte, um Sie zum Beginn des Landtags freundlich willkommen zu heißen.

Die in der erſten Hälfte des abgelaufenen Jahres gehegten Hoffnungen auf ein reiches Erntejahr ſind leider nur in vermindertem Maße in Erfüllung gegangen. Regneriſche Witterung, Hagelſchaden und Ueberſchwemmungen haben die Landwirthſchaft ſchwer betroffen. Beſonders empfindlich war der geringe Weinertrag und der an völligen Mißwachs grenzende Ausfall bei einem Hauptnahrungsmittel des Landes. Zur Unterſtützung der Nothleidenden, welchen Ich Meine lebhafte Theilnahme zuwende, wird von Meiner Regierung auch fernerhin geſchehen, was die Verhältniſſe geſtatten.

Wichtige und umfaſſende Vorlagen werden im Laufe der Wahlperiode Ihrer Berathung und Beſchlußfaſſung unterſtellt werden.

Der Entwurf des Hauptfinanzetats für die nächſten zwei Jahre wird Ihnen alsbald zugehen. Ein Zuſchuß aus dem Reſtvermögen, der auf Grund der Erfahrungen höher berechnete Ertrag einiger Landesſteuern und die vermehrte Zuweiſung an Reichsſteuern machen es möglich, den Staatsbedarf ohne Erhöhung der beſtehenden und ohne Einführung neuer Steuern zu decken. Nur bei den Notariatsſporteln werden, im Zuſammenhang mit einer ohnedies vorzunehmenden Reviſion des betreffenden Geſetzes, Aenderungen in Antrag kommen, welche einen mäßigen Mehrertrag in Ausſicht ſtellen.

Ihrer Prüfung ſollen ferner unterſtellt werden: ein Entwurf, welcher bezweckt, einige Strafbeſtimmungen des Geſetzes über die Steuer aus Kapital- und Berufseinkommen zu Gunſten derjenigen zu ändern, welche unterlaſſene oder unrichtige Angaben des Einkommens aus freien Stücken nachholen oder ergänzen; der Entwurf einer neuen Feuerlöſchordnung, eine Geſetzesvorlage wegen der Koſten der Stellvertretung von Beamten, welche Mitglieder der Ständeverſammlung ſind, und die bei Eröffnung des letzten Landtags angekündigten Geſetzesentwürfe zur Durchführung einer vollſtändigen Organiſation der evangeliſchen Kirchengemeinden und zur Regelung der betreffenden Fragen für die katholiſche Kirche des Landes.

Durch Errichtung einer mit der Poſtverwaltung zu verbindenden Sparkaſſe ſoll die Anſammlung von Erſparniſſen auch in kleineren Einlagen unter Gewährleiſtung des Staats ermöglicht werden.

Geſetzesentwürfe über die Zwangsenteignung, über landwirthſchaftliches Nachbarrecht, über Felderbereinigung und — anſchließend hieran — über Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsanlagen, ſowie das Waſſerrecht im Ganzen ſind in Vorbereitung begriffen.

Auf dem Gebiete der Gemeinde- und Bezirksverwaltung ſind Vorlagen beabſichtigt, deren Ausarbeitung unter Benützung der vorhandenen werthvollen Vorarbeiten begonnen hat.

Hiebei werden die für dieſe Geſetzgebung von Mir ſchon früher bezeichneten Grundgedanken einer ſelbſtändigeren Entwicklung des Gemeindelebens und einer erweiterten Theilnahme der Angehörigen des Oberamtsbezirks an deſſen Verwaltung zum Ausdruck gelangen.

Neben dieſer neuen Ordnung der Verwaltung wird die Weiterführung der Reform der Verfaſſung, insbeſondere hinſichtlich der Zuſammenſetzung der Ständeverſammlung, eine der wichtigſten Aufgaben Meiner Regierung bilden.

Große und bedeutungsvolle Arbeiten ſind es, welche an Sie herantreten.

Digitized by Google

Groß und bleibend wird auch das Verdienſt ſein, das Sie ſich um das Wohl unſeres geliebten Württembergs durch eine den Bedürfniſſen und Wünſchen des Landes entſprechende Erfüllung Ihrer Aufgaben erwerben werden. Daß dies Ihrem patriotiſchen Sinn und Ihrer Hingebung im Zuſammenwirken mit Meiner Regierung unter Gottes gnädigem Beiſtand gelingen wird, iſt Mein zuverſichtliches Vertrauen.

Ich erkläre den Landtag für eröffnet.

Die gewählten Mitglieder der Kammer der Abgeordneten beſtehen — einſchließlich des am 27. Februar in zweiter Stichwahl gewählten Abgeordneten für Herrenberg, Schultheiß Schurer — aus

21	Angehörigen	der Landespartei . . .	mit	50 330	abgegebenen Stimmen,
23	„	„ Deutſchen Partei . .	„	56 697	„ „
14	„	„ Linken	„	31 454	„ „
11	„	„ Volkspartei	„	21 755	„ „
1	Wilden		„	1 917	„ „

(Staatsanzeiger S. 151 f.)

Die Ständeverſammlung wird am 18. Januar bis zum 28. März vertagt.

Januar. Erfolgreiche Sammlungen im ganzen Land, wie überall im Reich und bei den Deutſchen im Ausland, für die Ueberſchwemmten am Rhein.

März 28. — April 3. Seine Majeſtät der König verweilt in Bebenhauſen.

März 31. Heilbronn wird wieder Garniſonsſtadt durch den Einzug eines Bataillons des 4. Infanterieregiments in die neuerbaute Kaſerne.

April 21. f. Das 1. Ulanenregiment König Karl feiert ſein 200jähriges Beſtehen.

Mai 14. In Münſingen wird die vom 14. Dezember 1882 auf dieſen Tag verſchobene vierte Jubelfeier des Münſinger Vertrags in Anweſenheit von Vertretern des Staatsminiſteriums, der Ständeverſammlung etc. feſtlich begangen.

Mai 17. — Juni 1. Seine Majeſtät der König verweilt zur Rekonvalescenz von einem ſeit 3. April andauernden Lungenkatarrh in Bebenhauſen.

Mai 26. Die Beckh'ſche Papierfabrik in Faurndau wird vom Feuer zerſtört.

Juni 9. Seine Majeſtät der König begibt Sich zum Sommeraufenthalt nach Friedrichshafen, wohin Ihre Majeſtät die Königin am 3. Juli reist. Ihre Majeſtäten erhalten dort am 12. Juli den Beſuch des Kaiſers.

Juli 5. 10. Verheerende Hagelwetter ſchädigen zahlreiche Gemeinden im Neckarthal, Remsthal, Kocherthal, auf dem Schurwald, der Alb.

Juli 28. An Stelle des am 22. in Taraſp verſtorbenen Kriegsminiſters v. Wundt wird Generalmajor v. Steinheil zum Departementschef des Kriegswesens ernannt.

August 6.—22. Seine Majeſtät der König weilt in Bebenhauſen.

August 13.—15. Die deutſche geologiſche Geſellſchaft tagt in Stuttgart.

August 21. In Rottenburg wird, wie am Sonntag zuvor in allen katholiſchen Gemeinden des Landes mit ſolennem Gottesdienſt, das 50jährige Prieſterjubiläum des Landesbiſchofs Dr. v. Hefele feſtlich begangen.

In den Volksſchulen des Landes wird das Turnen als regelmäßiger Unterrichtsgegenſtand eingeführt.

September 28. In Vertretung Seiner Majeſtät des Königs wohnt Seine Königliche Hoheit Prinz Wilhelm der in großartigſter Weiſe in Anweſenheit des Kaiſers, des Kronprinzen und vieler deutſcher Fürſten und Heerführer vorgenommenen Einweihung des Niederwalddenkmals bei Rüdesheim an.

September 28. f. Das Cannſtatter Volksfeſt wird erſtmals nicht als landwirthſchaftliches Hauptfeſt, dafür nach dem Vorgang ſeiner älteſten Vorgänger von 1818 ff. mit Schifferſtechen, Beleuchtung des Neckars etc. begangen.

Oktober 23. Ihre Majeſtäten der König und die Königin treffen von Friedrichshafen in Stuttgart ein.

November 7. In Gmünd wird an Stelle des verſtorbenen Oberamtspflegers Miller der Rektor des Reallyzeums Klaus mit 2121 von 2692 abgegebenen Stimmen zum Landtagsabgeordneten gewählt.

November 9. Seine Majeſtät der König begibt Sich zum Winteraufenthalt nach San Remo.

November 10. Die 400jährige Gedächtnisfeier der Geburt Martin Luthers wird, wie im ganzen Reich, in allen evangeliſchen Gemeinden des Landes, voran der Hauptſtadt, der Univerſitätsſtadt und den alten Reichsſtädten, aufs feſtlichſte begangen.

Digitized by Google

November 16. Das Hoftheater in Stuttgart wird, nachdem es während der Sommer- und Herbstmonate, hauptsächlich zum Zweck größerer Feuersicherheit, mit einem Aufwand von ca. 440 000 ℳ umgebaut worden, wieder eröffnet.

November 21. In Heidenheim wird eine von Morlok erbaute katholische Kirche eingeweiht, ebenso am 30. in Wasseralfingen die von Berner erbaute.

November 30. Die von Seiner Majestät dem König den Infanterieregimentern Nr. 119, 120, 124 für 200jähriges, Nr. 121 und 126 für 100jähriges Bestehen verliehenen Säkularfahnenbänder werden den Truppen unter militärischen Feierlichkeiten übergeben.

Wiederholte Mord- und Raubanfälle in verschiedenen Theilen des Landes, auch in der Landeshauptstadt, verbreiten weithin ein Gefühl der Unsicherheit. Unter den Gegenmitteln gegen die Gefahren, welche hauptsächlich von dem arbeitslos umherziehenden Volk drohen, ist die eben jetzt vollzogene Eröffnung einer „Arbeiterkolonie" auf dem zu diesem Zweck von einer Gesellschaft angekauften Dornahof OA. Saulgau zu erwähnen.

Im laufenden Winterhalbjahr sind an der Landesuniversität 1217 Studirende immatriculirt; die höchste bis jetzt in einem Wintersemester erreichte Frequenz der Hochschule.

Dezember 9. In Schöneberg bei Maulbronn wird eine, an Stelle des alten Waldenserkirchleins, von Leins erbaute romanische Kirche eingeweiht.

Dezember 16. Zu Arco in Südtirol stirbt I. K. H. die Herzogin Maria Amalia, die am 24. Dezbr. 1865 geborne Tochter des Herzogs Philipp von Württemberg K. H.

Ein von Ihrer Majestät der Königin gestiftetes Ehrenzeichen für weibliche Dienstboten, welche bei gutem Leumund mehr als 25 Jahre in Einer Familie treu gedient haben, kann erstmals an 406 Bewerberinnen aus dem Lande ertheilt werden.

NEKROLOG DES JAHRS 1883.

Januar 8. Eßlingen. Dr. Gust. Ad. Riecke, ehem. Schullehrerseminar-Rektor, Landtagsabgeordneter etc.

„ 19. Bei Borkum in der Nordsee durch den Untergang des auf der Fahrt von Hamburg nach Neu-York begriffenen Dampfers Cimbria die Geschwister Auguste, Kathinka und Georg Rommer von Biberach, erstere bekannt als „die schwäbischen Singvögel".

„ 24. Stuttgart. v. Huber, Oberlandesgerichtsrath.

„ 24. Ulm. Eduard Leube, Kommerzienrath, vorm. Vorstand der Handelskammer in Ulm.

Februar 3. Ludwigsburg. Christian Schwenk, vorm. Rektor der Realanstalt daselbst.

„ 10. Heidelberg. Adolf Levi, Oberkirchenvorsteher, Gemeinderath, Vorstand der isr. Kirchengemeinde in Stuttgart.

„ 11. Kirchheim u. T. Wilh. Gaupp, vorm. Gymnasial- und Seminar-Professor.

„ 15. Lauffen a. N. Otto v. Seeger, Generalmajor im Ehreninvalidenkorps.

„ 20. Stuttgart. Jul. v. Klett, Oberlandesgerichtsrath.

März 1. Reutlingen. G. Rupp, Baurath, Erbauer des Schlosses Lichtenstein etc.

„ 4. Eßlingen. Frhr. Fr. W. v. Wangenheim, Oberst a. D.

„ 12. Stuttgart. Georg Gutbrod, Kaufmann und Gemeinderath etc.

„ 13. Tübingen. Dr. Adelbert v. Keller, Professor der germanischen und romanischen Litteratur, Präsident des Litterarischen Vereins etc.

„ 18. Tübingen. Dr. Viktor v. Bruns, vorm. Professor der Chirurgie.

„ 27. Grünhof-Stettin. Philipp Chr. Zeller, Prof., Entomolog. (Geb. zu Steinheim a. d. M. 10. April 1808.)

April 3. Stuttgart. Karl Wilh. Friedr. v. Necker, Direktor bei der K. Domänendirektion.

„ 7. Stuttgart. Dr. Moriz Rapp, vorm. Professor der neueren Philologie in Tübingen.

Digitized by Google

April 7. Akra an der Goldküſte in Weſtafrika. Herm. Prätorius aus Stuttgart, Inſpektor der Basler Miſſionsgeſellſchaft.
„ 17. Ulm. Frhr. Moriz v. Gemmingen, Landgerichts-Präſident, Mitglied der Kammer der Standesherren.
„ 18. Tübingen. Dr. Joh. Georg v. Schäfer, vorm. Landgerichts-Präſident.
„ 23. Stuttgart. Guſt. v. Hahn, Oberforſtrath a. D.
Mai 10. Roßwag. Val. Strebel, Pfarrer und Bezirks-Schulinſpektor.
„ 24. Wien. Hugo v. Schlayer, Oberſtlieutenant im K. K. Generalſtab (Württemberger), im Zweikampf erſchoſſen.
Juni 3. Ludwigsburg. Obermedizinalrath Dr. G. v. Seeger, vorm. Kreismedizinalrath.
„ 5. Stuttgart. Friedr. Federer, vorm. Bankier, Landtags- und Parlaments-Abgeordn. etc.
„ 17. Stuttgart. Wilh. Krüger, Profeſſor am Konſervatorium für Muſik, Hofpianiſt.
Juli 3. Stuttgart. Dr. Emil Kull, Finanzrath, ord. Mitgl. des K. ſtatiſtiſch-topograph. Bureau. (Kull war in Crailsheim als Sohn eines Schullehrers 20. April 1824 geboren, ſtudirte in Tübingen die Kameralwiſſenſchaft 1843—47, war 1851—55 Kameralamtsbuchhalter in Schuſſenried, hierauf Reviſor bei der K. Oberrechnungskammer, wurde 1864 Sekretär, 1868 Aſſeſſor, 1873 Rath am K. ſtatiſt.-topogr. Bureau.)
„ 10. Stuttgart. Julius v. Abel, Oberbaurath.
„ 22. Taraſp. Theodor v. Wundt, Generallieutenant, Kriegsminiſter.
„ 23. Ulm. Karl d'Ambly, Rittmeiſter a. D., Fabrikant.
Auguſt 13. Oberndorf. Marcell v. Binder, Stadtpfarrer, Senior der kath. Dekane des Landes.
„ 19 Ulm. Friedr. v. Hopfengärtner, Oberſtabsarzt.
a 27. Stuttgart. Albert v. Effich, Hofdomänenrath a. D.
Septbr. 14. Ludwigsburg. Prälat Dr. th. Albert v. Hauber, Generalſuperintendent.
„ 19. Stuttgart. Georg Ad. v. Straub, Obermedizinalrath, Profeſſor und Oberthierarzt a. D.
„ 26. Stuttgart. Wilh. Wagner, Rechtsanwalt, Direktor des Württ. Kreditvereins.
Oktbr. 14. Berg-Stuttgart. Friedr. Neuner, ehem. Hofgärtner, Badbeſitzer.
„ 17. Stuttgart. Dr. Chriſtoph Schwab, vorm. Profeſſor am Katharinenſtift.
Novbr. 2. Stuttgart. Dr. Julius Haidlen, Medizinalrath, Apotheker, Vorſtand des Stuttgarter Verſchönerungsvereins etc.
Dezbr. 8. Stuttgart. Friedr. v. Schmidt, K. Bau- und Gartendirektor.
„ 15. Stuttgart. Heinr. v. Maur, Oberſt a. D.
„ „ Hall. Frhr. Karl Heinr. v. Stetten-Buchenbach, Oberſt a. D.
„ 16. Weilheim bei Tübingen. Emil Feuerlein, Pfarrer, Schriftſteller.
„ 21. Ludwigsburg. Dr. Ludw. Aug. v. Waaſer, vorm. Regierungsvizedirektor, Landtagsabgeordneter etc.
„ 21. Stuttgart. Dr. Karl Haas, Pfarrer a. D., Schriftſteller.
„ 22. Stuttgart. Friedr. Wirth, ehem. Hofebeniſt.
„ 23. Ulm. Guſtav Binder, Rektor des Realgymnaſiums und der Realanſtalt.
„ 29. Stuttgart. Karl Hoffmann, Verlagsbuchhändler.

Digitized by Google

Zwei Gedichte des 14. Jahrhunderts zur Geſchichte der Grafen von Württemberg[1]).

Mitgetheilt von Archivrath Stälin.

Die im Folgenden gedruckten, unſeres Wiſſens bisher noch nicht veröffentlichten beiden Gedichte ſtehen in einem, heutzutage der Stadtbibliothek zu Lindau gehörigen, urſprünglich ſtift-kemptiſchen Papiercodex aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (1476), deſſen Zuſendung nach Stuttgart der großen Gefälligkeit der Lindauer Stadtverwaltung, ſowie des dortigen Herrn Stadtbibliothekars, penſ. Pfarrers Rheinwald, verdankt wird. Der ganze Codex iſt, insbeſondere auch ſeinem Inhalte nach, genau beſchrieben im 22. Jahresbericht des hiſtoriſchen Kreisvereins von Schwaben und Neuburg für 1866, Augsburg 1867 S. 7 ff., ferner im Anzeiger für Kunde der deutſchen Vorzeit Bd. 19. 1872, Sp. 302, ſowie kürzer in Württ. Jahrb. 1864 S. 251 ff. Auch ſind Partieen deſſelben am erſten und dritten Orte, insbeſondere für die Geſchichte Württembergs werthvolle von Chr. Friedrich v. Stälin an letzterem Orte, veröffentlicht worden.

Beide Gedichte ſind in der, im Mittelalter ſo beliebten ſog. leoniniſchen Versart abgefaßt, und daß dies gleichzeitig mit den Begebenheiten, über welche ſie berichten, geſchehen ſei, dürfte wohl nicht zweifelhaft ſein. Wer hätte wohl auch insbeſondere das weit bedeutendere erſte Gedicht ſpäter noch gefertigt, da Graf Eberhard der Erlauchte bereits nach einigen Jahren alles, was ihm ſeine Feinde abgenommen, wieder zurückerwarb!

Das erſte Gedicht, auf Blatt 125, 126 der Handſchrift verzeichnet, beſteht aus 84 metriſch zum Theil wenig gelungenen Verſen und bezieht ſich, wie ſchon angedeutet, auf den Reichskrieg gegen Graf Eberhard den Erlauchten von Württemberg vom Jahr 1310 ff., über welchen insbeſondere Chr. Friedrich von Stälin Wirtembergiſche Geſchichte 3, 121 ff., ſowie die oben angeführten, in den Württ. Jahrbüchern zum Abdruck gebrachten Nachrichten zu vergleichen ſind. Unſere Kenntniſſe über dieſen Krieg ſind im Allgemeinen ſehr dürftig und ſo ſind dieſe Verſe, welche uns freilich durch keine korrekt geſchriebene Handſchrift überliefert worden ſind, ſchon als weitere Beſtätigung bisher bekannter, nur von wenigen alten Quellen berichteter Thatſachen nicht ohne Werth. Allein ſie enthalten auch manche Züge zur Geſchichte des Krieges, die bisher nicht bekannt waren, ſo namentlich über die Mitwirkung der Reutlinger, deren Thätigkeit im Einzelnen jedoch, wie die folgenden Anmerkungen zeigen, bisweilen, was die Oertlichkeiten betrifft, nicht

[1]) Vergl.: Denkverſe bei mittelalterlichen Geſchichtsſchreibern, geſammelt von H. Oeſterley, in Forſchungen zur Deutſchen Geſchichte XVIII, 19—45, und dazu: Ueber Denkverſe im Mittelalter von Dietrich König. Ebenda 559—576.

Digitized by Google

genügend gedeutet werden kann, ſodann über diejenige Graf Ulrichs von Helfenſtein, Graf Gotfrieds von Tübingen-Böblingen, Gmünds. Auch über Beſitz, insbeſondere wohl auch Lehensbeſitz und ſonſtige Verbindungen des württembergiſchen Grafenhauſes in dieſer Zeit wird unſere Kenntnis etwas erweitert. Abweichungen von den ſonſtigen Ueberlieferungen finden ſich faſt keine vor, auf eine unbedeutende Verſchiedenheit hinſichtlich einer Tagesbezeichnung wird in Anmerkung 30 hingewieſen.

Der Verfaſſer des Gedichts nennt ſich ſelbſt in Strophe 76 und 77 Trütwein; allem nach war er ein Reichsſtädter und zwar ohne Zweifel ein Eßlinger, indem er dieſe Stadt beſonders verherrlicht. Noch im Beginn des 16. Jahrhunderts erſcheint ein Dionyſius Treytwein als Eßlinger Thorſchreiber und Chroniſt. Wie es ſcheint, ſchloß das Gedicht urſprünglich eben mit Strophe 76 und 77, und wurden die folgenden Strophen erſt ſpäter hinzugefügt, ſei es nun von demſelben oder einem andern Dichter (vergl. auch Anm. 37). Gerade dieſe letzten Verſe enthalten nur Begebenheiten, welche ſonſt für das Jahr 1312 bezeugt ſind, während die Begebenheiten der erſten größeren Hälfte des Gedichts ſonſt, ſoweit ſie ſich überhaupt erwähnt finden, für 1311 berichtet werden. Die Vertragsurkunden allerdings, gemäß denen ſich eine Reihe württembergiſcher Städte, wie Stuttgart, Leonberg u. ſ. w., die auch in dem erſten Theile des Gedichts genannt werden, an das Reich und meiſt auch an Eßlingen ergaben, ſind erſt vom Mai bis Auguſt 1312 datirt, allein es läßt ſich denken, das urkundliche Datum ſei eben das der ſolennen Ausfertigung des Dokuments und das Verhältnis ſei ſchon früher begründet worden.

Bei der Richtigſtellung des Textes, welche nicht nur wegen der bereits hervorgehobenen Mangelhaftigkeit der Handſchrift, ſondern auch in Folge der dichteriſchen Schwülſtigkeit des Stils nicht ganz leicht war und manchem Zweifel Raum läßt, hat Herr Profeſſor Dr. Wintterlin freundlichſt Beihilfe geleiſtet, wie auch Herrn Diakonus Klemm in Geislingen für einige Mittheilungen gedankt wird.

Das zweite Gedicht, auf Blatt 128 verzeichnet und durch anderweitige Mittheilungen zur württembergiſchen Geſchichte, ſowie zur Schlacht bei Sempach vom erſteren getrennt, beſteht aus 15 Verſen. Es bezieht ſich auf die Schlacht bei Döffingen vom Jahr 1388 (vergl. Chr. Friedrich von Stälin, Wirtembergiſche Geſchichte 3, 344 ff.; P. F. Stälin in der Beſonderen Beilage des Württ. Staatsanzeigers 1879 Nr. 18) und beanſprucht keine beſondere geſchichtliche Bedeutung, doch kann bemerkt werden, daß auch hier, wie nach den beſſeren Quellen, der 23. [nicht der 24.] Auguſt als der Schlachttag angegeben wird und daß die, freilich in anderen Quellen noch höher angegebene Verluſtliſte der Städter wohl übertrieben iſt.

I.

Jus fuerat tale, cedit ad jus imperiale
Cum caſtri muris fractis ſimul a rege duris
Actenus invicta Stu'tkgarten nomine dicta,
Eßlingen iuncta nunc eſt per ſecula cuncta.
Wayblingen dura bellis fuit ruitura
Et forſan muri bellis fuerant ruituri.
Firmius [*sic!*] est facta, quia fecit regia pacta
Lewenberg villa populus quique vivit in illa,
Eßlingen cunctus fertur sine crimine iunctus.
Eßlingen novit, pactum Nyffen quia novit
Cives, quid dicat fors et committere pedetricat[1]).

[1]) Bei dieſer, ſicherlich verdorbenen Stelle ſollte das zweite „novit“ vielleicht „vovit“ heißen, zumal da auch ſonſt das gleiche Wort vom Dichter in dieſer Weiſe faſt nie wieder-

Digitized by Google

Rottenberg[2]) villa, degentes actenus (in) illa,
Hos Eßlingenſes viceruut primitus enſes.
Per Ruᵉtlingenſes[3]) quia frangunt viribus enſes,
Grieningen[4]) prima per eos tendebat ad yma.
Ruᵉtlingen fortes cives virtute choortes
Ad Roram[5]) duxerunt, intus plures perierunt.
Jungingen[6]) fracta ruit in vallumque conca
Actenus invictos per cives nunc benedictos.
Nürtingen[7]) fracta ruit in cineremque redacta
Civibus invictis Ruᵉtlingen nomine dictis.
Heydeck[8]) everſa manet in cineremque reverſa
Per cives pueros Ruᵉtlingen robore duros.
Caſtrum ſublime Luᵉchtenſtein[9]) nunc ruit yme
Per cives, duros fregerunt agmine muros.
Gryffenſtain[10]) muri, quamvis fuerant bene duri,
Iſtis ſubdneti ſunt civibus undique rupti.
Eßlingen iuncta Bütelspach[11]) eſt ſane cuncta.
Civibus invictis a rege poli benedictis
Roſenberg[12]) eſt fracta quia fregit fortia pacta,
Cunctis vicinis hinc ſubjacet ipſa ruinis.
Novit latrones Bufek[13]) et viſpiliones

---

holt wird; der Sinn der Stelle wäre dann etwa: weil die Stadt Neuffen (? cives Nyflen) den Unterwerfungsvertrag gelobt hat, ſo weiß Eßlingen, was das Geſchick ſagt und — ?

[2]) Rothenberg OA. Cannſtatt. Vergl. Anm. 12.

[3]) Es ſcheint „Turᵉtlingenſes“ zu ſtehen, was jedoch dem Sinne nach eine unmögliche Lesart iſt.

[4]) Daß die Reutlinger ſich auf Markgröningen geworfen hätten, iſt ſehr unwahrſcheinlich, auch kommt dieſes im ſpäteren Verlaufe des Gedichts noch ſicher erwähnt vor. Sie könnten einen Streifzug in die Gegend jenſeits der Alb gemacht haben, wo ja die Grafen von Berg-Schelklingen Verbündete Graf Eberhards waren und die alt württemberg-grüningiſche Burg Grieningen (OA. Riedlingen), deren Geſchichte um dieſe Zeit ziemlich dunkel iſt, damals zu Graf Eberhard in Beziehung geſtanden haben mag.

[5]) Rohr O.A. Stuttgart, deſſen Geſchichte gleichfalls um dieſe Zeit nicht feſtſteht, das aber erſt ſpäter in eigentlich württembergiſchen Beſitz kam, könnte bei einem Zug der Reutlinger gegen die Stuttgarter Gegend immerhin Gegenſtand eines Angriffs geweſen ſein, allein zwiſchen Grieningen (OA. Riedlingen) und das alsbald folgende Jungingen paßt es nicht gut hinein, es muß wohl ein abgegangener oberſchwäbiſcher Ort dieſes Namens gemeint ſein.

[6]) Jungingen, hohenzoller. OA. Hechingen, nur einige Stunden von Reutlingen entfernt, könnte gleichfalls von dieſer Stadt aus überzogen worden ſein; an Jungingen OA. Ulm iſt weniger zu denken.

[7]) Die Verbrennung Nürtingens in dieſem Kriege iſt ein wichtigeres, durch ſonſtige Quellen nicht bezeugtes Ereignis.

[8]) Nach Wirt. Urkundenbuch 2, 138 wird in der Gegend von Pfullingen, Oberſtetten, Groß- Klein- Engſtingen, Oedenwaldſtetten, Orten der Oberämter Reutlingen und Münſingen, ein im 12. Jahrhundert erwähnter, jetzt nicht mehr zu ermittelnder Burgſitz Haidek vermuthet.

[9]) Im Jahr 1389, nach dem Städtekrieg, wurde Lichtenſtein (OA. Reutlingen), in deſſen Beſitz ſich Reutlingen geſetzt hatte, von Württemberg als ein offenes Haus und Lehen angeſprochen, dürfte ſomit ſchon älterer Lehensbeſitz des gräflichen Hauſes geweſen ſein.

[10]) Im Jahr 1331 war Albrecht von Greiffenſtein (abgeg. Burg bei Holzelingen OA. Reutlingen) württembergiſcher Landrichter zu Cannſtatt, und ſo mag ſein Geſchlecht im Jahr 1311 bereits zum württembergiſchen Lehensadel gehört haben.

[11]) Die auch ſonſt, aber ohne genauere Zeitangabe, berichtete Zerſtörung des württembergiſchen Erbbegräbniſſes zu Beutelsbach (OA. Schorndorf) dürfte auch nach den vorliegenden Verſen, welche hier wohl nur von Begebenheiten des Jahrs 1311 ſprechen (ſ. Vorbemerkung), in dieſes Jahr zu ſetzen ſein und wie die genannten Städte, auch Beutelsbach ſich an das Reich und Eßlingen ergeben haben.

[12]) Da eine paſſende Oertlichkeit dieses Namens nicht auffindbar iſt und unmittelbar vorher Beutelsbach genannt wurde, iſt die Annahme vielleicht nicht ganz unzuläſſig, es ſei Rotenberg ſtatt Roſenberg zu leſen, der Name des unmittelbar unter der Burg Wirtemberg gelegenen bereits Anm. 2 genannten Ortes; die beiden Stellen wären dann ſo zu deuten: die Rothenberger ſeien zuerſt von den Feinden Eberhards nur beſiegt, als ſie dann aber den mit ihnen geſchloſſenen Vertrag nicht gehalten, ſei ihr Ort auch noch zerſtört worden, und zwar ſei beides im Jahr vor der Einnahme der über dem Ort thronenden Stammburg geſchehen. Vergl. auch die bei Stälin a. a. O. S. 130 Anm. 1 gedruckte Quellenſtelle: civitates imperii deſtruxerunt oppidum in Monte rubro prope arcem Wirtemberg anno 1310 (irrig ſtatt 1311].

[13]) und [14]) Einen ſicheren Anhaltspunkt für die Deutung Vaihingens, ob die jetzige OA.Stadt oder das Pfarrdorf AO.Amts Stuttgart gemeint ſei, gibt die ſonſtige bekannte Ge-

Digitized by Google

Vaihingen [14]) iuncta comiti per fecula cuncta.
Spitzenberg [15]) ſtravit comes Vlricus, ſuperavit
Küchen [16]) predictus Helfenſtain nomine dictus.
Zalfelſtain [17]) muri facti ſunt muri [18]), ruituri
Per comitis fortem Gotfridi [19]) robore fortem.
Et comes intendit Richtenberg [20]) ſummam [21]), pependit
Hec ex terrore magno ſimul atque timore.
Si Gamundenſes in maribus [22]) ordine cenſes,
Schorndorf pacta tulit ipſius enſe coacta.
Walthuſen [23]) capta foſſoribus undique fracta
Est per foſſores, Gamundia colit honores.
Backnanc [24]) dicata fertur nunc ſubpeditata
Winſperg invicto Conrado nomine dicto.
Richenberg [25]) capta nunc eſt, [? iam] fecerat acta [? apta]
Viribus invictus de Winſperg nomine dictus.
Marckpach [26]) preclara comiti ſine numine cara
Civibus eſt capta, comiti ſine nomine capta [? rapta].
Aſperg [27]) aſtralis mons altior imperialis
Gru^ningen [28]) iunctus nunc eſt per tempora cunctus.
E[n] jacet in cella qui ſuxit dulcia mella
Favi ſcutella, victus per fortia bella
Eſt in viscella clauſus per bella novella.
Omnia caſtella fregerunt dura ducilla,
Murantur mella comitis fervente patella,
En ſua limella (?) ſuſcantur per mala bella.

ſchichte dieſer Orte nicht; Graf Konrad von Vaihingen erſcheint allerdings als Theilnehmer des Kampfes gegen Graf Eberhard, doch iſt nicht ſicher, daß er die Stadt Vaihingen im Jahr 1311 noch beſeſſen, da ſie 1339 aus öttingiſchem Beſitz an Württemberg kam. Buſeck iſt nicht zu ermitteln, allein nicht weit von der OA.Stadt Vaihingen bei Oberriexingen befand ſich einſt eine Burg Tuſeck oder Tauſeck (OA.Beſchr. Vaihingen S. 212). So ließe ſich vielleicht annehmen, es liege hier ein Schreibfehler der Handſchrift vor: Buſek ſtatt Tuſek, und der Sinn der Stelle ſei: Tuſek habe Räuber und Leichengräber kennen gelernt und bleibe dem Grafen von Vaihingen — der ähnlich wie einige andere der genannten Theilnehmer am Kampfe gegen Eberhard zuzugreifen verſtanden — für alle Zeiten verbunden.

[14]) und [15]) Spitzenberg und Kuchen (OA. Geislingen) früher helfenſteiniſche Burgen bezw. befeſtigte Orte, waren ſeit dem Jahr 1304 württembergiſch; die Theilnahme eines Helfenſteiner Grafen am Kriege gegen Graf Eberhard iſt im Allgemeinen auch ſonſt bezeugt.

[17]) Die damaligen Herren Zavelſteins (OA. Calw) ſind nicht ſicher bekannt; im Jahr 1342 ſoll es von Paul von Gültlingen an Götz von Tübingen verkauft worden ſein.

[18]) Dem Versmaß zufolge ſollte ſtatt des zweiten „muri“ ein einſilbiges Wort, wie „nunc“, ſtehen.

[19]) Dies iſt der auch ſonſt als Theilnehmer am Kriege und zwar in der Eigenſchaft eines Hauptmanns der Eßlinger bekannte Graf Gotfried von Tübingen-Böblingen.

[20]) Burg Richtenberg, dereinſt auf dem ſüdlichen Ausläufer des Aſpergs gelegen, war im Jahr 1308 mit Aſperg von Graf Ulrich von Tübingen-Aſperg, einem Geſchwiſterkind des eben genannten Gotfried, an Graf Eberhard verkauft worden; bei der Uebergabe Leonbergs an Eßlingen und das Reich im Jahr 1312 wurde beſtimmt, daß dieſe Burg gebrochen und nicht mehr gebaut werden ſolle.

[21]) Ob nicht „ſummo“ zu leſen und zu „terrore“ zu beziehen? In dieſem Fall wäre nach „Richtenberg“ ein Semikolon am Platze.

[22]) Hier iſt ein Wort nicht zu entziffern, den Buchſtaben nach wäre etwa „muarinibus“ zu leſen; ob vielleicht in der Vorlage der Handſchrift „in maribus“, „in acribus“, ſtand?

[23]) Waldhauſen OA. Welzheim, am Wege von Gmünd nach Schorndorf, war längſt württembergiſcher Beſitz.

[24]) Backnang ergab ſich laut Urkunde vom 28. Auguſt 1312 an Eßlingen und das Reich; nach unſerer Quelle liegt die Annahme nahe, Konrad von Weinsberg, der kaiſerliche Heerführer in dieſem Kriege, habe vom Kaiſer zur Belohnung für ſeine Leiſtungen die Stadt überlaſſen erhalten, doch wäre dies dann nur ganz vorübergehend geweſen. Uebrigens läßt ſich die Stelle auch von einer einfachen Uebergabe an Konrad (im gewöhnlichen militäriſchen Sinne) verſtehen.

[25]) Reichenberg, OA. Backnang, damals ſeit einiger Zeit württembergiſch.

[26]) Marbach OA.Stadt, auch nach anderen Quellen im Jahr 1311 zerſtört.

[27]) und [28]) Die Burg Aſperg wurde auch anderen Quellen zufolge gleichfalls im Jahr 1311 zerſtört, das benachbarte Markgröningen ergab ſich dem Reiche, welchem auch der Aſperg hätte verbleiben ſollen.

Digitized by Google

Annis millenis tricentis corpore Chriſti
Bis ſex minns[29]) uno cives tam fortiter iſti
Septenis Junyque calendis tempore May
Wirtemberg caſtra pugnabant vicibus iſtis
Tercentumque quidem et hoſtes ſubcubuere[30]),
Quidam ſunt capti plures moriendo ſubacti,
Banirie capte volitant trunco ſatis apte.
Sors comitem ſtravit Eberhardum, qui ſuperavit
Quatuor inſignes Romano nomine reges,
Růdolfus primus, Adolfus et ecce ſecundus
Tercius Alberthus, Hainricus erit qnoque quartus[31]).
Wirtemberg caſtrum ſublime nitebat ut aſtrum,
Nunc eſt caſſatum de civibus anichilatum,
In Julio menſe[32]) Wirtemberg frangitur enſe.
Eßlingen dicta bona manſio ſit benedicta,
Cives invicti vivant intus benedicti.
Per mundi curſum tendant cum nomine[33]) furſum,
Hos ſanctum flamen benedicat firmiter, amen.
Unus fecerat iſtos verſus nomine Tru*twein,
Tru*twein nomine verſus iſtos fecerat unus.
Wiſſenburg[34]) caſtrum, quod muris eminet aſtrum,
Civibus eſt captum ſub foleo (?) luce coactum.
In Mayo menſe Ramſe[35] caſtrum frangitur enſe
Civibus invictis Eßlingen nomine dictis,
Mu.lhuſen[36] capta manet urbs armisque coacta
Civibus invictis nunc et ſemper benedictis.
Qui fuit in bellis Gröni[n]gen[37] tempore rebellis.

II.

Ab incarnato milleno centum tripl[ic]ato
Et octoginta cum octo dinumerato
Comes pugnavit, vere duo milia ſtravit
Wirtemberg dictus, qui tunc fuerat benedictus,
Florens ut nardus cui nomen est Eberhardus,
Stravit tam nobiles quam cives imperiales.
Hanc pugnam magnam factam ſcimus prope Wilam,

---

[29]) Die Stelle iſt verdorben, es ſcheint nach „bis“ „conninis“ oder „cominus“ zu ſtehen, was aber keinen Sinn gibt. Da nun 1311 als das Jahr der Begebenheit feſtſteht, da ferner wenigſtens denkbar iſt, daß die Ziffer VI der Vorlage der Handſchrift irrigerweiſe als „co“ geleſen wurde, und da endlich die Umſchreibung „bis sex minus uno“ für „undecim“ bei den Verſemachern jener Zeit nichts Auffälliges hat, ſo wurde jene Konjektur oben in den Text geſetzt, obgleich bei derſelben mit der Länge und Kürze der Silben etwas gewaltſam verfahren werden muß.

[30]) Nach anderen Quellen begann die Belagerung des Schloſſes Württemberg am 5. Mai 1311 und fand am 22. d. M. ein Ausfall aus der Burg ſtatt, welcher an 400 Leuten des Grafen das Leben koſtete. Auf letzteren Kampf werden auch dieſe Zeilen anſpielen, nur würde ſich nach ihnen VII kalendis Junii = 26. Mai als Kampftag ergeben.

[31]) Die Stelle iſt nicht deutlich; K. Heinrich war das vierte Reichsoberhaupt, mit dem Graf Eberhard in Kampf gerieth, daß er ihn jedoch früher einmal überwunden habe oder, was wohl allein angenommen werden könnte, ſeinen Truppen zuvor in dieſem Kampf eine Schlappe beigebracht habe, iſt wenigſtens nicht bekannt.

[32]) Nach anderen Quellen am 23. d. M.

[33]) Wohl richtiger: „cum numine“: mit Gottes Hilfe.

[34]) und [35]) die Feſten Weißenburg auf dem Bopfer bei Stuttgart und die Burg Rems (Remseck bei Neckarrems, OA. Waiblingen) wurden auch nach anderen Quellen im Jahr 1312 von den Feinden Graf Eberhards zerſtört.

[36]) Am 10. Mai 1312 hatten die Eßlinger ihr Feldlager vor Mühlhauſen OA. Cannſtatt (Stälin 3, 129 Anm. 2).

[37]) Dieſer metriſch kaum zu rechtfertigende Hexameter, nach welchem eine Fortſetzung des Gedichts weggeblieben ſein muß, dürfte ſich auf den Dichter beziehen, der vielleicht im kaiſerlichen Heere vor Markgröningen lag, um welch' letztere Stadt übrigens, ſoweit ſonſt bekannt, ein eigentlicher Kampf nicht ſtattfand.

Digitized by Google

Corruunt iſti rey[38]) vigilia Bartholomei,
Sed comitis filius cum illo tunc Uldalricus
Aggreſſus hoſtes viriliter atque perpeſſus
Et ex hoc mortem ſic luens utique ſortem,
Ludwici florem Bavari reliquens uxorem
Ex eaque filium magnanimum atque benignum
Nec non nepotem, ut hec et alia notem,
In hys non tardus nominans et hos Eberhardus.

* * *

Nach dieſem Gedichte kommt ein anderes von gleicher Größe über einen Brand zu Konſtanz im Jahr 1398, worauf die Notizen folgen:

Anno domini MCCCII° Judei fuerunt occiſi et combuſti am Deckerberg prope villam Tettingen ſchloßberg et magna mortalitas poſt in ſecundo anno circa feſtum Mathie.

Item anno domini M°CCC°II° venit terrei motus magnus in Apprili.

Daran reihen ſich weitere über Begebenheiten der 60er Jahre des 14. Jahrhunderts. Die Nachricht einer Judenverbrennung an der Teck im Jahr 1302, ſomit die erſte Judenverfolgung im heutigen Württemberg, iſt unſeres Wiſſens ſonſt nirgends überliefert. Daß das herzoglich teckiſche Kirchheim ſchon ſeit älterer Zeit ein Sitz von Juden war, geht übrigens daraus hervor, daß dieſelben im Jahr 1329 hier eine Schule hatten (OA.Beſchr. Kirchheim S. 153). Die fragliche Judenverfolgung ſchließt ſich vielleicht an die große an, welche ſich im Jahr 1298 von Franken und Bayern nach Oeſterreich wälzte und über 100 000 Juden hingerafft haben ſoll (H. Grätz, Geſchichte der Juden, VII, Leipzig 1863, S. 270). Speziell vom Jahr 1302 iſt ſonſt allerdings keine Judenverfolgung bekannt.

Graf Wilhelm von Aſperg als Krieger und Hofmann in Neapel.

Von Oberſtudienrath Dr. W. Heyd in Stuttgart.

Das Geſchlecht der Grafen von Aſperg, bekanntlich ein Zweig des Tübinger Pfalzgrafenhauſes, ſtarb ſchon im vierzehnten Jahrhundert aus. Es hatte weder das Stammgebiet, von welchem es ſeinen Namen trug, noch die Stadt und Burg Beilſtein, auf die es ſich ſchließlich zurückgezogen, bis zuletzt behaupten können; beides war kaufweiſe an das Haus Württemberg übergegangen. Von 1340 ab verliert ſich jede Spur von Sproſſen dieſes Geſchlechts in der Heimat. Aber von den drei Brüdern, welche Beilſtein verkauft hatten, taucht der mittlere, Wilhelm, unvermuthet wieder auf im Königreich Neapel.

Dort war Robert von Anjou nach langer friedlicher Regierung 1343 geſtorben und der Thron ſeiner jungen Enkeltochter Johanna anheimgefallen. Dieſe lebte mit einem Vetter aus dem ungariſchen Zweige der Anjou's Namens Andreas in einer freudloſen Ehe, welcher die nächtliche Erdroſſelung des Gemahls am 20. Auguſt 1345 ein jähes Ende bereitete. Sein älterer Bruder König Ludwig von Ungarn

[38]) Es ſcheint „regi“ zu ſtehen, allein dies gibt keinen rechten Sinn, während: „es gehen jene Schuldigen [d. h. die Eberhard feindlichen Angreifer, tam nobiles quam cives] zu Grunde“, ganz im Sinne des den württenbergiſchen Grafen freundlichen Dichters liegt.

Digitized by Google

klagte Johanna als Anſtifterin oder doch Mitſchuldige bei dem Mord an und kam mit einem Heer nach Unteritalien, um den Bruder zu rächen. Der Zwieſpalt der Adelsparteien machte ihm die Eroberung leicht, und es blieb der jungen Königin bald nichts anderes mehr übrig als die Flucht in ihre Grafſchaft Provence (Januar 1348), wohin ihr neuer Gatte Herzog Ludwig von Tarent nachkam. Aber kaum war der König von Ungarn in ſein Land zurückgekehrt, ſo regte ſich unter dem Adel und der Bürgerſchaft Neapels die Anhänglichkeit an das angeſtammte Fürſtenhaus, zumal da die fremden Kriegsvölker übel hausten. Johanna und ihr Gemahl, der jetzt auch den Königstitel angenommen, landeten wieder bei Neapel (31. Auguſt 1348) unter großem Jubel der Bevölkerung. Durch den Verkauf von Avignon an den Papſt und durch die aufopfernde Beihilfe des reichen Florentiners Niccola Acciaiuoli waren auch die Mittel beſchafft worden, um 18 genueſiſche Kriegsſchiffe zu miethen und 128 Fähnlein deutſcher Reiter in Sold zu nehmen[1]). Ob nun Graf Wilhelm von Aſperg bei dem jungen Königspaar ſchon vor dem Aufbruch desſelben aus der Provence Dienſte nahm oder erſt in Italien ſich von ihm anwerben ließ, iſt ungewiß; im letztern Falle hätte er wahrſcheinlich zu der Söldnerkompagnie des Herzogs Werner von Urslingen gehört, welche Acciaiuoli für Ludwig und Johanna zu gewinnen wußte[2]), nachdem ſie früher auf ungariſcher Seite geſtanden. Ludwig von Tarent befeſtigte zuerſt ſeine Herrſchaft in der Stadt Neapel ſelbſt, dann wandte er ſich nach Apulien, wo viele Städte und Burgen in Feindeshand waren; lange belagerte er das als ehemalige Saracenenkolonie aus der Staufenzeit bekannte Lucera[3]), aber der Statthalter des Königs von Ungarn, welchen die Italiener Corrado Lupo nannten — er war deutſchen Stammes und hieß wahrſcheinlich Wulfort —, ſammelte ein Entſatzheer auf ſeiner Burg Guglioneſi ſüdweſtlich von Termoli. Um nach Lucera zu kommen, hatte dieſes Heer ein gebirgiges, von vielen Gewäſſern durchzogenes Terrain zu paſſiren. Ludwig von Tarent verſuchte ihm den Weg zu verlegen durch eine Abtheilung deutſcher Söldner. Als deren Führer nennt der Chronikſchreiber Domenico von Gravina den Werner von Urslingen und einen italieniſchen Baron, den Palatino von Altamura, der Florentiner Matteo Villani dagegen ſtellt an die Spitze dieſer Schaar den Grafen von Minorbino (Minervino) und den „conte di Spreeb tedesco“[4]), worunter ohne Zweifel unſer Graf Wilhelm von Aſperg verſtanden werden muß. Der Widerſpruch beider Berichte mildert ſich inſofern um ein Gutes, als der Palatino von Altamura und der Graf von Minorbino identiſch ſind; nur was den deutſchen Führer betrifft, gehen die beiderſeitigen Angaben auseinander. Wir werden wohl dem Gravina, welcher mitten in dieſen apuliſchen Kriegsbegebenheiten zum Theil als Augenzeuge ſtand, Recht geben und annehmen müſſen, jener Deutſche ſei Werner von Urslingen geweſen. Dem Villani iſt wahrſcheinlich eine Verwechslung mit einer andern Paßverlegung begegnet, bei welcher der Graf von Aſperg eine Rolle ſpielte, wie wir gleich ſehen werden. Corrado Lupo umgieng die ihm entgegengeſchickte Heeresabtheilung, befreite Lucera von dem Belagerungsheer und ſetzte ſich in Foggia feſt. Ludwig von

---

[1]) Tanfani, Niccola Acciaiuoli (Firenze 1863) p. 215.

[2]) Matteo Villani, Cronica ed. Dragomanni 1, 26.

[3]) Villani l. c. p. 45 ff. Dominici de Gravina chronicon in der Raccolta di varie croniche ... di Napoli 3, 262 ff. Die Benennung Nocera dei Saraceni bei dem erſteren darf nicht zu der Meinung verleiten, als ſei Nocera dei Pagani zwiſchen Neapel und Salerno gemeint. Nach dem ganzen Zuſammenhang hat Villani nichts Anderes im Auge als Lucera und Gravina nennt unzweideutig „civitatem Luceriae in Capitanata“ als den belagerten Platz.

[4]) Gravina p. 272. Villani p. 47 f.

Digitized by Google

Tarent aber wagte es nicht länger, ſich mit den ſtarken Streitkräften der Ungarn in Apulien zu meſſen und zog ſich allmählich wieder nach Neapel zurück [1]).

Ermuthigt durch den Rückzug des neapolitaniſchen Heeres, dann durch den Verrath Werners von Urslingen, mit deſſen Uebertritt ſich die Zahl der deutſchen Söldner auf Seiten der Ungarn weſentlich verſtärkte, und endlich durch die Ankunft des Woiwoden Stephan von Siebenbürgen mit neuen Hilfstruppen beſchloß Corrado Lupo im Frühjahr 1349 zum Angriff überzugehen und rückte über Benevent gegen Neapel vor. Ludwig von Tarent ſandte ihm über 500 Mann entgegen, um ihm den Gebirgsübergang in der Gegend der berühmten caudiniſchen Päſſe ſtreitig zu machen. Zwei Deutſche ſtanden an der Spitze dieſer Schaar, welche Gravina „comes de Aſpergo et Bamberlingerius“ nennt [2]). Vom zweiten derſelben wiſſen wir nichts weiter zu ſagen, als daß er noch im Jahr 1357 mit 200 Söldnern im Dienſt Ludwigs von Tarent zu Meſſina ſtand [3]); der erſte iſt unſer Graf Wilhelm von Aſperg. Sehr mit Unrecht behauptet Villani, der von dieſem Corps gar nichts weiß, die Ungarn haben auf ihrem Zug keinen Widerſtand gefunden [4]), vielmehr vertheidigten Ludwigs deutſche Söldner den durch einen Graben und Pfahlwerk befeſtigten Engpaß tapfer und gaben ihn nur nach hartnäckigem und blutigem Kampf den Ungarn preis, welche nun über Arpaja (caſale Arpadii), Arienzo (Burgum Argentii), Cancello und Acerra ſengend und brennend in die Terra di Lavoro vordrangen. Zwiſchen Averſa und Neapel bei dem Dorfe Melito, nur vier Miglien von der Hauptſtadt, kam es zu einem Zuſammenſtoß zwiſchen den beiden Heeren (6. Juni 1349). Die Kriegskunſt der großen deutſchen Bandenführer, des Herzogs Werner von Urslingen, des Grafen Konrad von Landau und Anderer, die dem ungariſchen Heer zur Seite ſtanden, wußte die unbeſonnen vorſtürmenden neapolitaniſchen Barone in ein Netz zu verwickeln, aus welchem zu entrinnen ſchwer war [5]). Mit den meiſten derſelben gerieth auch der „conte di Sprech tedeſco“ d. h. Graf Wilhelm von Aſperg, einer der wenigen Deutſchen, welche im neapolitaniſchen Heer kommandirten, in Gefangenſchaft, wurde aber wieder losgelaſſen, freilich ohne Waffen und Pferd [6]).

Zum Glück für Ludwig von Tarent verfolgten die Ungarn ihren Sieg nicht. Den in ihrem Sold ſtehenden deutſchen Banden war Gelderpreſſung und Plünderung das Hauptaugenmerk; nachdem ſie das Land ausgeſaugt, zogen ſie nordwärts ab. Als die Ungarn ſich von ihnen verlaſſen ſahen, wichen ſie nach Apulien zurück und ihre Sache gerieth ins Stocken, bis ihr König Ludwig noch einmal perſönlich in Unteritalien erſchien (Frühjahr 1350) und das Land von einem Meer zum andern unter ſtets wachſendem Anhang ſiegreich durchzog. Endlich gelang es der päpſtlichen Kurie, die ſich von Anfang an in den Streit der Könige einzumiſchen geſucht, doch noch einen Ausgleich herbeizuführen, welcher beiden auferlegte, das Land zu räumen, bis der Papſt darüber endgiltig entſchieden hätte, ob Johanna ſchuldlos ſei oder nicht; fiele der Spruch zu ihren Gunſten aus, ſo ſollte ſie mit ihrem Mann das Königreich Neapel wieder an ſich nehmen dürfen und blos 300 000 Goldgulden Kriegskoſten dem Gegner zahlen, im andern Fall ſollte das Reich dem Ungarnkönig gehören. Im Begriff, auch das kleine Littoral um Neapel her, welches ihm die Fortſchritte des Feindes übrig gelaſſen, zu räumen und vorerſt in Gaeta Aufent-

[1]) Gravina p. 279. 284. Villani p. 49.
[2]) Gravina p. 358.
[3]) Tanfani l. c. p. 117.
[4]) Villani p. 55.
[5]) Gravina 364—8. Villani p. 56—58.
[6]) Villani p. 57. 58.

Digitized by Google

halt zu nehmen, verfügte das neapolitaniſche Königspaar noch am 1. Oktober zu Procida [1]), daß die Auszahlung aller Gehalte, welche auf die Steuern angewieſen ſeien, ſuspendirt werden ſolle. Dieſes Dekret führt uns wieder auf unſern Landsmann zurück. Denn es beſagt, einzig dem Grafen Wilhelm von Aſperg (generoſo Guillelmo comiti de Aſperch) ſolle ſein Gehalt (proviſio) aus den eingehenden Steuern fortgezahlt werden. Hatten auch die Kriegsereigniſſe, bei welchen wir den Grafen betheiligt ſahen, einen unglücklichen Verlauf genommen, ſo fehlte doch der König die treuen Dienſte desſelben hoch an, um ſo höher als er mit Werner von Urslingen gegentheilige Erfahrungen gemacht, und ſo ſorgte er denn aus beſonderer Dankbarkeit dafür, daß es dem Fremden, der damals wenigſtens noch keine eigenen Beſitzungen hatte, nicht an den Mitteln zum Lebensunterhalt fehle. Ueberhaupt ſcheint der König an ihm Gefallen gefunden zu haben; denn das Prädikat „ſocius noſter“ in der Urkunde beweist, daß der Graf in die nähere Umgebung des Hofes gezogen war.

Die Abweſenheit des Königspaars aus Neapel dauerte nur wenige Monate; durch Vermittlung des Papſtes kam ein Friede zu Stande, laut deſſen der König von Ungarn ſeine Anſprüche auf Neapel aufgab; die fremden Garniſonen zogen nach und nach ab und es traten verhältnismäßig ruhigere Zeiten ein; Ludwig von Tarent konnte ſogar daran denken, mit Hilfe einer ſtarken einheimiſchen Partei die Inſel Sizilien wieder den Aragoniern zu entreißen, weshalb er eine Zeit lang (24. Dez. 1356 bis 30. Aug. 1357) in Meſſina Hof hielt. Er ſtarb aber, ohne dieſes Ziel erreicht zu haben, im Mai 1362. Noch in dieſer friedlicheren Periode war Graf Wilhelm von Aſperg um den König als „ſocius collateralis“ und folgte demſelben auch nach Meſſina. Dort zeigt ſich die letzte Spur von ihm, indem wir in einem königlichen Diplom vom 30. März 1357 unter den Zeugen ſeinen Namen (Guillermus comes de Aſperth) leſen; auf einem andern, das der König am 8. Sept. 1354 in Neapel ausſtellte, hatte er unmittelbar neben dem berühmten Walter von Brienne, Herzog von Athen, und dem bekannten provençaliſchen Baron Raimond de Baux unterſchrieben: Guilielmus comes de Aſperg, theotonicus de Alamania [2]). Seine Stellung innerhalb der Ariſtokratie des Königreichs wurde gewiß nicht wenig dadurch befeſtigt, daß er ſich mit Eliſabeth, Tochter des Grafen von Tricarico aus dem Hauſe Sanſeverino, verband, welche in erſter Ehe mit Tommaſo d'Aquino, Grafen von Loreto, verheiratet geweſen war und eine halbe Baronie gemeinſam mit einem Sohn erſter Ehe beſaß [3]). Ob er ſelbſt die Grafſchaft bekam, welche ihm der König verſprochen, ſteht dahin; unterdeſſen bezog er Revenuen aus den Gefällen, welche in der Handelsſtadt Gaeta von Waaren erhoben wurden [4]).

Daß Graf Wilhelm von Aſperg je wieder nach Deutſchland zurückkehrte, iſt unwahrſcheinlich; noch weniger wird man annehmen dürfen, daß die im Lichtenthaler Nekrolog als geſtorben aufgeführte Gräfin Eliſabeth von Aſperg [5]) identiſch ſei mit der Eliſabeth von Sanſeverino, die er geheiratet. Was aus dem Bruder Wilhelms, Johann, geworden, der von 1340 an gleichfalls nicht mehr in württem-

[1]) Regeſt bei Minieri Riccio, Studi ſtorici ſu' fafcicoli Angioini dell' archivio della regia zecca di Napoli (Nap. 1863) p. 33.

[2]) Dieſe beiden Urkunden ſtehen bei Buchon, Nouvelles recherches hiſtoriques sur la principauté françaiſe de Morée I, 1. p. 83 not. II, 1. p. 143.

[3]) Minieri Riccio, Notizie tratte da 62 regiſtri Angioini (Nap. 1877) p. 130. Ammirato, Famiglie nobili Napoletane 1, 157 (dieſes letztere Buch iſt mir nicht zur Hand, ich verdanke das Citat dem Archivvorſtand in Neapel, Herrn Bartolommeo Capaſſo).

[4]) Minieri Riccio, Notizie p. 130 f.

[5]) Schannat, Vindiciae literariae 1, 171.

Digitized by Google

bergiſchen Urkunden genannt wird, weiß man nicht. Kaum wird er es ſein, eher ein Sohn gleichen Namens, der bei dem zweiten Zug Karls IV. nach Italien (1368—69) in des Kaiſers Umgebung erſcheint, kaiſerliche Urkunden mit unterzeichnet und für geleiſtete Dienſte mit tauſend Goldgulden belohnt wird [1]).

Eigenhändiges Schreiben des Herzogs Ulrich von Württemberg an Kaiſer Maximilian I. [2])

Mitgetheilt von Archivſekretär Dr. Schneider.

Aller gnediſter kaiſer, mein vnderthenig vnd gantz willig dinſt ſeiend eiwer kaiſerlichen maieſtatt alzeitt zuuor berait. Allergnediſter herr, mich langt an, wi ich gegen eiwer maieſtatt dargeben ſei, als ſolt ich auf eiwer mt laſſen halten oder ſtraiffen vnd eiwer mt an ierm leib vnderſten zu beſchedigen; will mich gedüncken, ich ſte deshalb in vngnad gegen eiwer mt. Aller gnediſter herr, ich ſag alſo darzu, mitt zichten vor eiwer mt zuſchreiben, wer das von mier ſagt, der leigt mich an als ain verzweifelter verreteriſcher gots boswicht, er ſei wer der woll, dan ich bin all mein tag mitt ſollichen boſen ſtucken nie vmgangen, vnd wann ich ſchon virwar wiſt, das mier eiwer mt ſtwerlich vngnedig wer, ſo woltt ich doch darfor ſein, ſo weitt mier mein hals raicht, vnd diſelb vngnad nitt anſchen; kint ich nitt mer, ſo wolltt ich doch treilich warnen. Aber di gots boswicht, di ſo gar ſchantlich an mier gefarn haben, di haben all iern anhang an derſelben land artt, kinden das halten vnd ſtraiffen wol zurichten; dan ſy wiſſen wol, das kain weg iſt, damitt ſy eiwer mt hocher gegen mier bewegen mogen, wan darmitt. Di morderei vnd verreterai iſt nitt auszugrinden, darmitt das boswichts volck mitt mier vmget. Ich wais ach wol, das ſi gutt firderer bei eiwer mt haben; ſy haben ſel vnd eer vergeſſen, vnderſtends alſo nauß zutrucken. Allergnediſter her, ich wais, das ain große pratick verhanden, das ſich meine widerwertigen in ainer großen anzal zuſamen verbunden haben vnd mich vnderſten wollen zuiberziehen, land ſich ach mercken, ſi wollen mich lants veriagen. Allergnediſter herr, nun will ich mich dermas dargegen ſchicken, das menicklich ſoll ſehen, das ich mich nitt gern will veriagen laſſen; allain eiwer mt las mich nitt verfagen vnd ſei mier ain gnediger herr. Wan eiwer mt etwas von mier geſagt wirtt, eiwer mt zaig daſſelbig mier an; kan ich dan nitt gut antwurt darzu geben, ſo las dan eiwer mt her ſtreichen [3]) vnd thie mier was mier laid ſey. Mein hantt. Datum Stutgart uf freitag nach der fasnacht [3. Maerz].

Eiwer kaiſerlichen maieſtatt armer vndertheniger diner

Vlrich hertzog zu Wirttenberg etc.

Auffchrift (gleichfalls von des Herzogs Hand):

Dem aller durchleichtigiſten grosmechtigen hern Maximilion, romiſchen kaiſern, meinem allergnediſten herren zu aigner hantt.

Bemerkung von gleichzeitiger Hand: ennſchuldigung ſtraiffung auf den kaiſer. 1514. Wirtenberg.

---

[1]) Böhmer-Huber, Regeſten Kaiſer Karls IV. Nr. 4647 (?), 4672 (?), 4693, 4701, 4718, 4721, 4724, 4728, 4730, 4737, 4741.

[2]) Unter Akten der vorderöſterreichiſchen Regierung in das K. Staatsarchiv gekommen. Die Originalität wird bewieſen durch das noch aufgedrückte Petſchaft des Herzogs, die Eigenhändigkeit durch die Bemerkung „mein hantt“ und durch die Vergleichung mit echten Unterſchriften.

[3]) Sich raſch bewegen; vergl. Landſtreicher (Schmeller).

Digitized by Google

Aus den Lebenserinnerungen von Auguſt Ludwig Reyſcher.

(Mitgetheilt von K. Rieckе.)

Vergl. Vierteljahrshefte IV S. 16 ff.

Frühjahr 1848.

Die nationale Bewegung des Jahres 1848 kam nicht ganz unerwartet und unvorbereitet. Nicht blos die deutſchen Gelehrten-Verſammlungen unterhielten gewißermaßen ein Band der Gemeinſamkeit, wenn ſchon zunächſt auf wiſſenſchaftlichen Gebieten, auch die Landtagsmitglieder benachbarter deutſcher Staaten waren hin und wieder zuſammengetreten, um ſich über eine gleichmäßige Richtung ihrer Thätigkeit zu verſtändigen. Die Vorgänge in Hannover und Schleswig-Holſtein weckten den nationalen Gedanken aufs neue. Auch in Preußen begann es ſich zu regen. Der von Friedrich Wilhelm IV. mittelſt des Patents vom 3. Februar 1847 berufene Vereinigte Landtag, an ſich eine ſehr ungenügende Schöpfung, führte doch die Bewegung vorwärts, als der erſte Schritt zu einer den ganzen preußiſchen Staat umfaſſenden Repräſentation [1]). Mit dem 1. Juli 1847 begann unter der Redaktion von Gervinus in dem Baffermann'ſchen Verlag die Deutſche Zeitung zu erſcheinen, welche dazu beſtimmt ſein ſollte, das Gefühl der Gemeinſamkeit und Einheit der deutſchen Nation zu unterhalten und zu ſtärken, insbeſondere zur Verwirklichung des großen Gedankens eines allgemeinen nationalen Rechts in Deutſchland beizutragen. Mit großem Erfolg griff die Zeitung ſofort in die deutſche Bewegung ein und es gelang ihr beſonders, die Nothwendigkeit eines Vorangehens der Krone Preußen in der deutſchen Sache bei vielen zur Ueberzeugung zu bringen.

Am 10. Oktober 1847 verſammelten ſich zu Heppenheim wieder einzelne ſüddeutſche Abgeordnete, neben ihnen auch Hanſemann und Meviſſen aus Preußen. Man beſchäftigte ſich dort mit der zu erſtrebenden Einheit Deutſchlands und mit der Berufung einer Nationalvertretung. Selbſt der Vertraute des Königs von Preußen, General v. Radowitz, ſprach in einer Denkſchrift vom 20. November 1847 [2]) offen von dem „traditionellen Nihilismus des deutſchen Bundes“ und fügte bei: „Durch alle Gemüther zieht die Sehnſucht nach einem an innerer Gemeinſchaft wachſenden Deutſchland, das nach außen mächtig und geehrt, nach innen erhaben und einig ſei; es iſt dieſes noch immer der populärſte und gewaltigſte Gedanke, der in unſerem Volke lebt, ja es iſt der einzige, der noch außerhalb und über den Parteien ſteht, der einzige, dem die Gegenſätze des Stammesunterſchieds, der kirchlichen Scheidungen und der politiſchen Doktrinen ſich noch unterordnen; er iſt daher auch der einzige, auf welchem noch eine feſte Staats- und Lebensordnung zu finden iſt.“

Wie thatlos und machtlos aber der Bundestag der deutſchen Bewegung gegenüberſtand, hat wohl niemand beſſer geſchildert als der badiſche Staatsminiſter

[1]) In dieſem Sinn begrüßte Reyſcher das Patent in dem XI. Band der Zeitſchrift für deutſches Recht. S. 146.

[2]) Radowitz, Deutſchland und Friedrich Wilhelm IV. Hamburg 1848. S. 39 f.

Digitized by Google

und frühere Bundestagsgesandte Freiherr v. Blittersdorff in dem später veröffentlichten Schreiben vom 18. Dezember 1847 [1]): „Wo man das Auge in Deutschland hinwendet, erblickt man ein reges Leben in guter oder schlimmer Richtung, ein freilich meist erfolgloses Streben, Neues zu schaffen, um den Bedürfnissen der Gegenwart abzuhelfen; in Privat- und öffentlichen Vereinen, in Kongressen und Versammlungen von Bevollmächtigten der Staaten und spezieller Administrationen, in Berlin, Leipzig, Dresden, Hamburg, Lübeck, Kiel und wie die Städte alle heißen, überall, überall, überall wird von gemeinsamen Angelegenheiten Deutschlands gehandelt, — nur nicht in Frankfurt, wo die Bevollmächtigten der Fürsten tagen, um die spärlich einkommenden, in düstern Kanzleien gefertigten Instruktionen über außerordentliche Gegenstände zu destilliren und als weißen Dunst zu der Retorte hinausspazieren zu lassen."

Am 5. Februar 1848 beantragte der Abgeordnete Baffermann in der zweiten badischen Kammer eine Bitte an den Großherzog: dahin wirken zu wollen, daß durch Vertretung der deutschen Ständekammern am Bundestag ein sicheres Mittel zur Erzielung gemeinsamer Gesetzgebung und einheitlicher Nationaleinrichtungen geschaffen werde. In der Begründung dieses Antrags am 12. Februar äußerte er unter anderem: „Die Geschichte wird es trauernd erzählen, daß, nach deutscher Einheit zu streben, dem Einen für unpraktisch, dem Andern für Verbrechen galt. Aber diese Zeit ist überwunden. Was Allen klar, ist auch dahin gedrungen, wo man leider oft dann erst sehen will, nachdem man diejenigen verfolgt hat, die es vorher gesehen. Auch die Kabinette verschließen sich dem Ruf nach Einheit nicht mehr, und wer eine Hoffnung nährt für die deutsche Zukunft, der knüpft sie an die jetzigen Bestrebungen für Gemeinsamkeit." — Der Antrag begegnete einem lebhaften Wiederhall in ganz Deutschland. Bevor aber noch in der badischen Kammer darüber Bericht erstattet war, trat die französische Revolution ein (22.—24. Februar 1848) und gab auch der deutschen Bewegung einen wesentlich anderen Charakter [2]). Von den gebildeten Kreisen, welche sie bis dahin fast ausschließlich getragen hatten, theilte sie sich den Massen mit und nichts, auch nicht die Throne, schienen ihr widerstehen zu können. Die nächsten Gefahren drohten von außen, einmal von dem gehobenen französischen Nationalgefühl, das wie zur Zeit der ersten Republik über die Grenzen auszubrechen drohte, dann aber von Seiten der Großmächte Rußland, Oesterreich und Preußen, welche so eben noch Rath gepflogen hatten, wie die schweizerischen Eidgenossen in ihren durch den Sonderbundskrieg angebahnten glücklichen Reformen zu behindern sein möchten. Der Zustand der Unsicherheit Deutschlands bei seiner Bundesverfassung ließ sich nicht todtschweigen. Es galt die Bewegung fortgesetzt auf die nationalen Ziele hinzulenken, sie, wo möglich, innerhalb der gesetzlichen Schranken zu halten.

„Der Sturm, der in die Zeit gefahren ist, hat die politischen Zustände Deutschlands in ihrer ganzen unseligen Gestalt, Allen erkennbar, blos gelegt. Es ist nöthig, in dieser bewegten Zeit, daß Deutschland gerüstet da stehe, nicht um herauszufordern,

[1]) Einiges aus der Mappe des Freiherrn von Blittersdorff, Mainz 1849. S. 68.

[2]) Ein Extrablatt des Schwäbischen Merkur vom 28. Februar 1848 verbreitete in Württemburg zuerst die Nachrichten: Paris den 24. Februar. Palais Royal und die Tuilerien sind vom Volk genommen; der König Ludwig Philipp ist mit seiner Familie geflüchtet. Es ist eine provisorische Regierung ernannt. — Straßburg den 27. Februar 3 Uhr Nachmittags. Telegraphische Botschaft. Paris den 25. Februar. Der Minister des Innern an die Herren Präfekten: Die republikanische Regierung ist konstituirt. Die Nation wird berufen werden, der Konstitution ihre Sanktion zu geben. Sie haben die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um der Regierung die Mitwirkung der Bevölkerung und die öffentliche Ruhe zu sichern. Geben Sie mir so schnell als möglich Nachricht über die Stimmung der Gemüther und theilen Sie mir die von Ihnen gemachten Verfügungen mit.

Digitized by Google

gewiß aber zu Schutz und Schirm ſeiner Grenzen. Allein es ſoll die Rüſtung anlegen, den wunden Fleck auf der Bruſt. Jetzt eben ſchmerzt er tief und es thut Noth, daß er raſch geheilt werde.“ — So begann eine Adreſſe, welche am 2. März 1848 von Ludwig Uhland einer großen Verſammlung von Profeſſoren, Bürgern und Studirenden im akademiſchen Reithaus zu Tübingen vorgelegt und ſofort mit 1 102 Unterſchriften bedeckt wurde. Zur Geſchichte dieſer Adreſſe theilt Reyſcher, deſſen Aufzeichnungen wir nun vollſtändig und wörtlich geben, folgendes mit: „Auch in Tübingen war ſeit dem Ausbruch der franzöſiſchen Revolution die Einwohnerſchaft ohne Unterſchied der Stände aufgeregt durch den Gedanken, wie ſchutzlos und zerfahren wieder einmal Deutſchland den äußeren und inneren Feinden gegenüberſtehe. Eines Morgens kam Profeſſor Volz zu mir, um zu überlegen, was geſchehen ſollte. Ich ſchlug vor, zu Uhland zu gehen, der in der Nähe wohnte, um ihn zu veranlaſſen, den öffentlichen Wünſchen in einer ſchriftlichen Form Ausdruck zu geben. Eine Adreſſe, blos von der Univerſität ausgehend, wie ſie 1846 in der ſchleswig-holſteiniſchen Sache auf dem Weg der Cirkulation zu Stand gebracht worden, war jetzt nicht mehr am Platz. Man mußte anderen Einwohnern gleichfalls Gelegenheit geben, theilzunehmen. Auf unſeren Wunſch erklärte ſich Uhland bereit, die Abfaſſung einer Adreſſe an den ſtändiſchen Ausſchuß zu übernehmen, welche Tags darauf einer allgemeinen Verſammlung vorgelegt werden ſollte. Fallati, der eben am Haus vorübergieng, wurde heraufgerufen, andere Kollegen, Schrader, Haug, Hoffmann, geſellten ſich hinzu und nun vereinigten wir uns folgende Wünſche in die Adreſſe aufzunehmen:

1. Ausbildung der Geſamtverfaſſung Deutſchlands im Sinn eines Bundesſtaats mit Volksvertretung durch ein deutſches Parlament am Bundestag;
2. Einführung der Volksbewaffnung zur Sicherſtellung gegen einen möglichen äußeren Feind;
3. Preßfreiheit gemäß §. 28 der württembergiſchen Verfaſſung;
4. Vereins- und Verſammlungsrecht;
5. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege;
6. Selbſtändigkeit der Gemeinden und Bezirkskörperſchaften;
7. Reviſion der Verfaſſung unter Herſtellung einer ungemiſcht aus Volkswahlen hervorgehenden Abgeordnetenkammer.

„Dieſe Anträge waren begleitet von der Bitte an den ſtändiſchen Ausſchuß, die unverweilte Einberufung des Landtags zu veranlaſſen, damit durch das ordentliche Organ des Landes die Wünſche des Volks berathen und an die Regierung gebracht würden. ‚Auf die Verbeſſerung der Zuſtände hinzuwirken‘, bemerkte Uhland am Schluß, ‚dazu ſpornt jetzt nicht lediglich die gute Gelegenheit, das Eiſen zu ſchmieden, ſo lange es glüht, es drängt dazu vor allem ein Zwieſpalt des öffentlichen Gewiſſens, das ſeine Löſung verlangt, eine Forderung der Volksehre, welche Befriedigung heiſcht. Einem Volk, das von der heiligen Pflicht durchdrungen iſt, ſeinem vielgefährdeten Boden nicht eine Spanne weiter entreißen zu laſſen, mangelt die Sicherheit, daß es nicht als willenloſes Werkzeug diplomatiſcher Verwicklungen die Waffen ergreife; verſagt iſt ihm das begeiſternde Bewußtſein, für eine auch politiſch würdige Stellung unter den geſitteten Völkern mit Gut und Blut einzutreten‘. Die Adreſſe, welche von mir als Vorſitzendem noch an demſelben Tag nach Stuttgart abgeſchickt und zugleich als ‚erſtes Produkt der freien Preſſe‘ in die Welt geſandt wurde, machte großen Eindruck nicht blos in Württemberg, ſondern auch im übrigen Deutſchland, wozu der Name Uhland mächtig beitrug.

„Andere Eingaben folgten nach und nun erſchien unmittelbar aus dem Kabinet des Königs folgende gedruckte Bekanntmachung: ‚Württemberger! Die großen Welt-

Digitized by Google

begebenheiten, deren Wirkungen für unſer Land, ſowie für unſer großes gemeinſchaftliches Vaterland nicht zu überſehen ſind, haben die größte Aufregung hervorgebracht. In dieſem entſcheidenden großen Augenblick ſpricht euer König zu Seinem treuen Volk. Bewährt auch jetzt wieder euren echt deutſchen Charakter, feſt in dem Vertrauen in die göttliche Vorſehung, deren Allmacht und Weisheit das Schickſal der Völker lenkt, treu gegen eure Regierung und Verfaſſung, die eure Rechte und Eigenthum beſchützt. Ruhe, Ordnung und Gehorſam vor dem Geſetz iſt die heiligſte und nothwendigſte Pflicht. Reichen wir unſeren deutſchen Brüdern die Hand; wo unſrem deutſchen Vaterland Gefahr droht, werdet ihr Mich an eurer Spitze ſehen. Segen unſrem Vaterland, Heil und Ruhm für ganz Deutſchland!"

„Dieſe Worte befriedigten nicht. Auch als auf eine warme Eingabe des ſtändiſchen Ausſchuſſes die proviſoriſche Beſeitigung der Cenſur und die Einberufung der Stände zugeſagt wurde, beruhigte ſich die öffentliche Meinung nicht; man ſah zunächſt der Bildung eines neuen Miniſteriums entgegen und wünſchte, daß die Regierung nach dem Vorgang von Baden, Heſſen, Naſſau und Bayern für ein deutſches Parlament ſich ausſprechen möchte. Dabei gab ſich großes Mißtrauen gegen Rußland und gegen den deutſchen Bundestag kund. Vergebens, daß dieſer, durch das Anwachſen der Bewegung gedrängt, in einer Bekanntmachung vom 1. März 1848 verſprach, allem aufzubieten, um gleich eifrig für die Sicherheit Deutſchlands nach außen, wie für die Förderung der nationalen Intereſſen und des nationalen Lebens im Innern zu ſorgen. Niemand glaubte mehr an ſolche allgemeine, im Widerſpruch mit der ganzen bisherigen Bundesthätigkeit ſtehende Zuſicherungen. Auch der Bundesbeſchluß vom 3. März 1848, wodurch den Bundesſtaaten geſtattet wurde, die Preßfreiheit unter Garantien einzuführen, befriedigte nicht. Es wurde verlangt, daß ſämtliche Ausnahmebeſchlüſſe von 1819 bis 1834 außer Anwendung geſetzt, daß das Militär auf die Verfaſſung beeidigt und überall ſtaatsbürgerliche Gleichberechtigung, ohne Unterſchied der Religion und der Stände, eingeführt werde. In dieſem Sinne wurde am 9. März eine neue von Profeſſor Fallati verfaßte Eingabe im Tübinger Reithaus beſchloſſen, welche an die Kammer der Abgeordneten gerichtet war, und ſo ſehr ſie auch durch energiſchen Ton und Inhalt die erſte überbot, doch von einer großen Anzahl Einwohner, worunter manche Profeſſoren und andere Staatsdiener, gutgeheißen wurde."

Nach einem vergeblichen Verſuch, ein Miniſterium Varnbüler zu bilden, beauftragte am 9. März der König die bisherigen Oppoſitionsmänner Römer, Pfizer, Duvernoy und Goppelt mit der Leitung der Juſtiz, des Kirchen- und Schulweſens, des Innern und der Finanzen, während die Miniſterien des Kriegs und der auswärtigen Angelegenheiten einſtweilen noch den Grafen von Sontheim und von Beroldingen anvertraut blieben.

Wie im vorigen Jahr in Folge der damaligen Theuerung der Lebensmittel, ſo fieng es aber jetzt in Tübingen in der unteren Stadt wieder zu gähren an. Man hörte bereits von „Theilen", von „Plündern" ſprechen. Daneben verbreitete ſich wenige Tage nach der Aenderung im Miniſterium blitzſchnell das Gerücht: Die Franzoſen kommen über den Rhein. Nach amtlichen Depeſchen von Sulz ſollten dieſelben bereits in Rottweil ſtehen. Dem Stadtdirektor Strölin, welcher Reyſcher dieſe Nachrichten auf der Straße mittheilte, gab letzterer den Rath, ſich, wie bei dem Krawall im Jahre vorher, der Unterſtützung der Studenten zu verſichern. Dieſer erzählt weiter:

„Ich erbot mich ihm dabei an die Hand zu gehen und erſuchte, mit Billigung des Stadtdirektors, einige vorübergehende mir bekannte Studenten, in den beſuchteren Wirthſchaften zu verbreiten, daß deuſelben Abend, d. h. eine Stunde ſpäter, eine Verſammlung vor dem Univerſitätshauſe ſein werde. Ich gieng darauf zu Rektor Geh-

Digitized by Google

ringer, Professor der katholischen Theologie, und zu Professor Volz, um sie von dem Vorgang zu unterrichten. Volz [1]) sagte mir vorläufig zu, daß er im Fall einer Aufforderung der Studenten bereit sein werde, sich wieder [2]) an ihre Spitze zu stellen. Als ich darauf zum Universitätshause kam, waren bereits die Studenten vor demselben in großer Zahl versammelt. Da der Rektor noch nicht anwesend war, so hielt ich einstweilen eine Ansprache an dieselben, worin ich die Wahrheit der Gerüchte in Frage stellte, aber den Studierenden doch zu erwägen gab, ob sie nicht für alle Fälle, wie vergangenes Jahr, der Stadt ihre Dienste anbieten und den Professor Volz, ihren damaligen Anführer, ersuchen wollten, diese Stelle wieder zu übernehmen. Der Vorschlag fand allgemeinen Beifall, und ehe noch Volz abgeholt war, begann die akademische Jugend schon, sich in Züge zu ordnen. Pechkränze wurden angezündet, die Bürgergarde rückte auf. Der Rektor kam endlich auch und billigte, wie der Stadtdirektor, alles was geschehen war.

„Nun sollte ich aber auf den Wunsch des Rektors nach Stuttgart reisen und die Bitte um Verabreichung von Schießwaffen an die Studenten bei dem Ministerium persönlich unterstützen. Die gleiche Bitte hatte soeben der Stadtvorstand für die Bürgerschaft gestellt. Ich wollte mich nicht sträuben, bat mir aber aus, daß der Fechtmeister Kastropp und ein Student (Abel) als Vertreter der Studierenden mich begleiten. Wir machten uns sofort in einer Extrapostchaise auf den Weg, konnten aber alsbald gewahr werden, wie lawinenartig die Einbildung das Gerücht von dem Franzosen-Einfall vergrößerte. Auf der ersten Station zu Dettenhausen erkundigte sich der Schultheiß während des Wechselns der Pferde, wie es in Tübingen stehe? Gut, antwortete ich, worauf er versetzte, soeben habe ein Fuhrmann die Nachricht gebracht, daß es in Tübingen brenne, und in Luftnau läute man Sturm. — Derselbe hatte wohl das durch die brennenden Pechkränze beleuchtete Universitätshaus beim Nachhausefahren noch gesehen und das Abendgeläute für Sturmglocken gehört. — Als ich mit meinen beiden Begleitern Nachts 12 Uhr in Stuttgart ankam, meinte einer derselben, wir sollten uns sogleich bei dem Ministerium melden. Ich wies jedoch hin auf die allgemeine Ruhe in den Straßen Stuttgarts, des andern Morgens werde es Zeit genug sein, unsere Bitte vorzutragen. Und so war es auch. Die Minister hatten zwar die gleiche Nachricht von dem Rheinübergang der Franzosen durch Depeschen von verschiedenen Seiten, auch von der Gesandtschaft in Karlsruhe, erhalten, doch waren die von dem badischen Kriegsministerium bis Kehl ausgeschickten Dragoner zurückgekehrt, ohne einen Feind gesehen zu haben. Auch wir hatten keinen anderen Beweis als die oberamtlichen Nachrichten; aber zu gleicher Zeit mit uns waren von einer Anzahl württembergischer Städte Deputationen in Stuttgart, um gleichfalls Waffen zu erbitten, und es schien unmöglich, alle Gesuche zu befriedigen. Indessen unterstützte der neue Departementschef des Innern, Staatsrath Duvernoy, das Gesuch der Universität bei dem Kriegsminister, und dieser, sowie der ihm ad latus beigegebene General v. Miller legten uns eine Arsenalliste über entbehrliche Waffen vor, worunter 500 Karabiner noch das Beste waren, was man uns anbot. Während meine Begleiter nach Ludwigsburg eilten, um die Ausrüstung in Empfang zu nehmen, kehrte ich zu meinem Berufe nach Tübingen zurück, unterwegs noch vielen Flüchtenden begegnend.

„In Tübingen selbst war alles in Bewegung und doch vergleichsweise ruhiger geworden. Studenten und Professoren, Handwerker und Weingärtner exerzierten, diese meist mit Senfen bewaffnet, zum Schutz des Herdes gegen die Eindringlinge, welchen

[1]) Ein früherer Offizier.
[2]) Wie im vorigen Jahr.

Digitized by Google

noch in der Nacht ein Trupp Studenten unter der Anführung von Volz entgegenmarſchirt war. Von Männern und Frauen der Stadt Rottenburg als Retter eingeholt und bewirthet, verbrachten die jungen Leute die Nacht in dulci jubilo in den Wirthshäuſern und kehrten des andern Morgens, nachdem die bis Horb vorgeſchobenen Poſten wieder eingezogen waren, theilweiſe mit ſchweren Köpfen in die Univerſitätsſtadt zurück. Nachmittags veranſtaltete ich mit dem Rektor und anderen Kollegen eine Zuſammenkunft mit den Studierenden im Univerſitätshauſe, um ſie zu ermahnen, die Vorleſungen nicht zu unterbrechen und ihre Schieß- und anderen militäriſchen Uebungen auf die Freiſtunden zu verlegen".

Der Franzoſenlärm von 1848 iſt unaufgeklärt geblieben; merkwürdig dabei war jedenfalls die Thatſache, daß gleichzeitig auch auf dem jenſeitigen Rheinufer diefelbe Panik wegen eines Einfalls der Deutſchen entſtanden iſt [1]). „Die gute Folge hatte die Aufrüttlung der Deutſchen von ihrer vermeintlichen Sicherheit, daß die nothwendige Einigung Deutſchlands auch vom militäriſchen Geſichtspunkte aus ſchärfer in das Auge gefaßt wurde. Die ‚Bürgerwehr' freilich, wozu von dem Märzminiſterium ſofort Einleitung getroffen ward, zeigte ſich bald als ein ungenügendes Schutzmittel und wurde ſpäter, nachdem die Zeiten wieder ruhiger geworden, weil den Bürgern ſelbſt läſtig, unter Zuſtimmung der Stände zu Grabe gebracht".

Einſtweilen hatten ſich am 5. März 1848 51 Männer aus Preußen, Bayern, Württemberg [2]), Baden, Heſſen, Naſſau und Frankfurt, meiſt Mitglieder von Ständekammern, in Heidelberg verſammelt und ihre einſtimmige Ueberzeugung gegen eine Einmiſchung in die Verfaſſungsänderungen benachbarter Staaten (Frankreich, Schweiz), zugleich aber ihre Anſicht dahin ausgeſprochen: eine nach der Volkszahl gewählte Nationalvertretung ſei unaufſchiebbar, ſowohl zur Beſeitigung der nächſten inneren und äußeren Gefahren, wie zur Entwicklung der Kraft und Blüthe deutſchen Nationallebens; die Regierungen wären auf das Dringendſte anzugehen, ſobald als möglich das geſammte deutſche Vaterland und die Throne mit dieſem kräftigen Schutzwall zu umgeben. Endlich wurde einem Ausſchuß von ſieben Mitgliedern der Auftrag hinterlaſſen, hinſichtlich der Wahl und der Einrichtung einer angemeſſenen Nationalvertretung Anträge für eine größere Verſammlung deutſcher Männer vorzubereiten und die Einladung zu dieſer Verſammlung zu beſorgen.

Dieſer Siebener-Ausſchuß [3]) erließ darauf am 12. März 1848 eine Einladung auf den 30. März nach Frankfurt zur Berathung der Grundlagen einer nationalen deutſchen Parlamentsverfaſſung, vorbehältlich der Einberufung einer konſtituirenden Nationalverſammlung durch die mit Vertrauensmännern verſtärkten Bundesbehörden. Die Einladung zu jener Verſammlurg, dem Vorparlament, war gerichtet an alle gegenwärtigen oder früheren Theilnehmer von Stände- oder ſonſtigen geſetzgebenden Verſammlungen; auch ſollte eine beſtimmte Anzahl von Spezialeinladungen an andere durch das Vertrauen des deutſchen Volks ausgezeichnete Männer erlaſſen werden [4]).

Auch der Bundestag war jetzt wieder mit einem Schritt entgegengekommen, indem er am 9. März den alten deutſchen Reichsadler als Wappen und die Farben des alten Reichspaniers: ſchwarz, roth, gold als Farben des deutſchen Bundes erklärte, beides zur Bekräftigung der „Einheit Deutſchlands". Bedeutſamer war die Aufforderung der Bundesverſammlung an ſämtliche Bundesregierungen vom 10. März:

[1]) Vergl. jetzt Bunz, Der Franzoſenfeiertag 1848 Samſtag den 25. März. Reutlingen 1880.

[2]) Aus Württemberg insbeſondere: Bantlin, Barchet, Becher, Fetzer, Redwitz, Römer, Schweikhardt, Wieſt, Witzemann.

[3]) Darunter Friedrich Römer.

[4]) Verhandlungen des deutſchen Parlaments. 1. Lieferung. Frankfurt 1848.

Digitized by Google

Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der 17 Stimmen des engeren Bundestags einen, alsbald mit dem Auftrag nach Frankfurt abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen zum Behuf der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutächtlichem Beirath an die Hand zu gehen. Von Württemberg wurde Uhland als Vertrauensmann bevollmächtigt und am Vorabend seiner Abreise von Tübingen noch mit einem Fackelzug begrüßt.

Eine Einladung von Oesterreich und Preußen an ihre Bundesgenossen zu einem Kongreß in Dresden auf den 25. März wurde überholt durch die Aufstände in Wien und Berlin vom 13. und 18. desselben Monats. Am 21. März erließ der König von Preußen die vielversprechende Proklamation: „Deutschland ist von innerer Gährung ergriffen und kann durch äußere Gefahren von mehr als einer Seite bedroht werden. Rettung aus dieser doppelten dringenden Gefahr kann nur aus der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter Einer Leitung hervorgehen. Ich übernehme heute diese Leitung für die Tage der Gefahr. Mein Volk, das die Gefahr nicht scheut, wird mich nicht verlassen und Deutschland wird sich mir mit Vertrauen anschließen. Ich habe die alten deutschen Farben angenommen und mich und mein Volk unter das ehrwürdige Banner des Deutschen Reichs gestellt; Preußen geht fortan in Deutschland auf.“ „Die rettende That, schreibt Reyscher, die hiernach von dem preußischen Thron ausgehen sollte, ward durch die Thatsachen, welche vorhergiengen und sie begleiteten, vor allem aber durch den Mangel an Festigkeit in dem Charakter des Königs um ihre hohe Bedeutung gebracht; ja es zeigte sich, daß der König durch den plötzlichen Umschwung seiner politischen Gesinnung und den theatralischen Umzug, welcher denselben nach dem Rath des Ministeriums Arnim kundgeben sollte, in den Augen des Volks und des Auslandes eher verloren als gewonnen hatte. Gleichwohl ließen es sich viele der besten Männer nicht blos in Preußen, sondern auch im übrigen Deutschland nicht nehmen, daß das preußische Staatsoberhaupt an die Spitze des gemeinsamen Vaterlandes zu berufen sei. Zunächst aber war allerdings der Augenblick der nationalen Erhebung für die Einheit möglichst zu benützen, diese Einheit vorerst in einer konstituirenden Nationalversammlung herzustellen und dieser die Entscheidung über die neue Organisation Deutschlands zu überlassen. Die Hauptaufgabe des Vorparlaments sollte es eben sein, die Berufung einer solchen konstituirenden Nationalversammlung zu erwirken.“

An dem Vorparlament nahm auch Reyscher Theil; er berichtet darüber:

„Ich hatte meine kleine Luise, welche vor wenigen Monaten ihre Mutter verloren hatte und nun zur Großmutter Dahlmann nach Bonn gebracht werden sollte, bis Mainz begleitet. Dort traf ich Abends bei Tisch zufällig mit Pastor Jürgens aus Braunschweig zusammen, den ich 1846 bei der Germanisten-Versammlung in Frankfurt kennen gelernt hatte. Wir wurden eingeladen, an einer in demselben Gasthof stattfindenden Zusammenkunft einer Anzahl von rheinischen Notabeln theilzunehmen, die auf der Reise zum Vorparlament begriffen waren. Unter dem Vorsitz von Jürgens wurde die Frage besprochen, was wohl in Frankfurt geschehen werde und wofür man sich dort aussprechen solle? Die Redner aus Rheinpreußen glaubten als selbstverständlich annehmen zu dürfen, daß die süddeutschen Staaten nach dem Vorbild des Zollvereins mit den norddeutschen Staaten in eine engere Verbindung treten und Preußen ein für allemal an die Spitze stellen würden. Ich machte aufmerksam: so einfach möchte die Sache doch nicht ablaufen; die Herren dürften sich darauf gefaßt halten, daß die Republik an den Pforten der Paulskirche anklopfen werde. Ich selbst, fuhr ich fort, glaube zwar nicht, daß man sie hereinlassen werde; aber gut möchte es immerhin sein, wenn die rheinischen Mitglieder mit einem festen Programm

Digitized by Google

für die konſtitutionelle Monarchie eintreten würden. Jürgens ließ hierüber abſtimmen und mit Ausnahme von Raveaux aus Köln und Wefendonk aus Düſſeldorf, welche ſich nicht binden wollten, votirten alle Anweſenden (etwa 20) in dieſem Sinn.

„Des andern Tags ſchloß ich mich den Rheinländern auf der Fahrt nach Frankfurt an. Ich dachte dort von der Gallerie aus den Verhandlungen zu folgen, erhielt aber kurz nach meiner Ankunft von zwei Seiten Einladungskarten zur Theilnahme und konnte mich daher als Mitglied der Verſammlung betrachten. Mein vormaliger Lehrer, nun Tübinger Kollege und Kanzler, v. Wächter, forderte mich auf, an einer Verſammlung der Schwaben theilzunehmen; ich hatte mich aber bereits meinen Reiſegefährten für eine Zuſammenkunft im Gaſthof zum Schwanen zugeſagt, woran ſich auch andere eben angekommene Mitglieder aus den beiden Heſſen betheiligten. Karl Vogt aus Gießen begann mit einer lebhaften Rede, worin er drei Forderungen an das den folgenden Tag zu eröffnende Vorparlament ſtellte: 1. dieſes Vorparlament ſolle eine proviſoriſche Regierung für Deutſchland einſetzen, 2. ſich permanent erklären und 3. den Bundestag auflöſen. — So raſch war meine Bemerkung vom vorigen Abend über republikaniſche Verſuche wahr geworden. — Als ſich niemand entgegenſetzte, warnte ich vor zu weit gehenden Anträgen, welche eine Spaltung in der bevorſtehenden Verſammlung herbeiführen und den moraliſchen Erfolg derſelben gefährden könnten. Das Vorparlament, ſagte ich, ſei nur eine berathende Verſammlung von Männern, die hauptſächlich aus den nächſtgelegenen deutſchen Staaten ſich zuſammengefunden hätten (aus ganz Oeſterreich war nur ein junger Mann, Dr. Wiesner, erſchienen). Ein Mandat vom Volk habe die Verſammlung nicht und ſie könne ihm daher auch keine proviſoriſche Regierung auferlegen. Eine ſolche Regierung würde vorausſichtlich in dem größten Theil von Deutſchland keine Anerkennung finden. Woher ſollte dann die eingeſetzte Regentſchaft die Macht und die Mittel nehmen, um ſich Gehorſam zu verſchaffen? Auch der Antrag auf Permanenz der Verſammlung ſei unpraktiſch; denn wohl nur wenige Mitglieder ſeien auf längeres Bleiben eingerichtet; aber auch abgeſehen hievon, würde die Verſammlung in ihrer Zuſammenſetzung beſtändig wechſeln. Denn mit derſelben Berechtigung, wie die gegenwärtig vorhandenen Mitglieder, könnte noch eine nicht zu berechnende Anzahl weiterer Mitglieder eintreten. Was endlich den Bundestag betreffe, ſo ſei dieſes zwar kein wünſchenswerthes Inſtitut; aber vorerſt exiſtire er noch, und man ſollte ihn benützen, um eine konſtituirende Verſammlung herbeizuführen, welche geeignet wäre, eine endgiltige Verfaſſung für Deutſchland zu beſchließen[1]).

„Kaum hatte ich unter vielſeitiger Zuſtimmung geendigt, ſo kam Wächter, um aus Auftrag der Schwaben die Anweſenden zu einer Vorbeſprechung für den Abend in den Weidenbuſch einzuladen, was angenommen wurde. Gleich darauf eilte auch Stemann, Mitglied der in Heidelberg gewählten Siebener-Kommiſſion herbei, um anzukündigen, daß der Bundestag ſoeben in ſeiner Gegenwart zugeſagt habe, die Wahl einer konſtituirenden Nationalverſammlung anzuordnen. Nur ſei der öſterreichiſche Geſandte dagegen, die Verſammlung ſchon auf den 1. Mai einzuberufen, weil bis dahin die Wahlen wegen der nöthigen Vorbereitungen nicht überall beendigt ſein können; man möge den Zuſammentritt auf den 15. Mai feſtſetzen. — Er hatte auch Recht; die Nationalverſammlung konnte, obgleich auf den 1. Mai vom Bunde berufen, wegen der unvollendeten Wahlen ſogar erſt am 20. Mai eröffnet werden. — Soweit hatten alſo ſchon die Präludien des Vorparlaments den Bundestag gebracht!

[1]) An obige Kontroverſe erinnert Jürgens, Geſchichte des deutſchen Verfaſſungswerks bis Dezember 1848 Abth. 1 S. 40, wo dieſelbe in einer Note berührt iſt.

Digitized by Google

Die Nachricht erregte natürlich großen Jubel und ohne über die Vogt'schen Anträge weiter zu sprechen, trennte man sich und gieng zum Mittagessen.

„Abends war Vorbesprechung im Weidenbusch. Vogt präsidirte und allsogleich überraschte Gustav v. Struve die Versammlung mit den ausschweifendsten Anträgen: 1. Aufhebung des stehenden Heeres von Soldaten und Verschmelzung desselben mit der Bürgerwehr, 2. Aufhebung des Heeres von Beamten und Ersetzung derselben durch eine wohlfeile, aus freigewählten Volksmännern bestehende Regierung, 3. Abschaffung des Heeres von Steuern. — Es war kaum möglich, über solche Anträge im Ernst zu reden; doch ließ sich Struve nicht abhalten, dieselben folgenden Tags dem in der Paulskirche versammelten Vorparlament zu übergeben. Hier fanden sie auch von mehreren Seiten Unterstützung. Am Ende aber wurde doch anerkannt, daß die nächste Aufgabe des Vorparlaments eine Berathung darüber sei, in welcher Weise am besten eine deutsche konstituirende Versammlung zu bilden wäre, und am 3. April auf den Antrag von Soiron aus Mannheim ausgesprochen, daß man die Beschlußnahme über die künftige Verfassung einzig und allein der vom Volk zu wählenden Versammlung zu überlassen habe. Dem Bundestag wurde zwar in der Debatte übel mitgespielt, doch wurde er nicht sofort. wie die republikanische Partei wollte, gesprengt, sondern demselben noch die Berufung des deutschen Parlaments nach Frankfurt a./M. überlassen; — nur solle er sich von den Ausnahmebeschlüssen von 1819 u. s. w. lossagen und die Männer aus seiner Mitte entfernen, welche dabei und bei deren Ausführung mitgewirkt hätten. Diesem Verlangen einer Purifikation des Bundestags, wie allen anderen Wünschen der Versammlung in Ansehung der Wahlen zu dem Parlament, in Betreff der Aufnahme des Herzogthums Schleswig und der Provinzen Ost- und Westpreußen in den Bund, ferner hinsichtlich der Kommunikation mit einem Ausschusse von 50 Mitgliedern[1]), welcher bis zum Zusammentritt der konstituirenden Versammlung die Bundesversammlung bei Wahrung der nationalen Interessen berathen sollte, wurde entsprochen."

Eine einheitliche Neubildung Deutschlands war nicht so leicht auf friedlichem Weg herbeizuführen; 38 souveräne Regierungen, worunter 2 Großmächte, ließen sich nicht mit Einem Schlag unter Einen Hut bringen oder gar beseitigen. Ebenso wenig war zu erwarten, daß Oesterreich und Preußen geneigt sein werden, sich ein für allemal gegenseitig unterzuordnen. Und doch sträubte sich auch wieder das vaterländische Gefühl dagegen, ein einiges Deutschland ohne Oesterreich oder ohne Preußen zu gründen. Als Dahlmann den an sich vortrefflichen und von ihm wohlbegründeten Entwurf der 17 Vertrauensmänner am Bundestag zu Ende April 1848 seinem Schwiegersohn Reyscher mittheilte, antwortete dieser: „Alles schön und gut, aber das Erbkaiserthum werdet ihr nicht durchsetzen". — Und nun wieder wörtlich nach den „Erinnerungen":

„Ich sagte dies nicht aus Abneigung gegen den Vorschlag, wohl aber im Hinblick auf die allerorts entgegenstehenden Schwierigkeiten, im Hinblick auch auf die Erfahrungen im Vorparlament. Ich hätte deshalb damals auch der Wahl des Oberhaupts der Nation nur für eine kürzere Periode den Vorzug gegeben, wie auch die Heidelberger Siebener-Kommission vorgeschlagen hatte, und zwar dachte ich dabei an eine Wahl durch den gesammten Reichstag, Staatenhaus und Volkshaus, nicht blos an eine Wahl[2]) durch

[1]) Darunter von Württembergern: Albert Schott, Murschel, Mack, Wächter.

[2]) Das Erbkaiserthum befürwortete die Mehrheit der 17 Vertrauensmänner beim Bundestag. In dem Vorwort zu dem seiner Zeit vielleicht zu wenig beachteten Verfassungs-Entwurf der letztern wurde (von Dahlmann) die Hoffnung ausgesprochen, daß Deutschlands einträchtiger Fürstenrath dem Parlament, „der großen Maiversammlung zu Frankfurt a./M.," gleich bei

Digitized by Google

die Landesregierungen, nach dem Projekt der Siebener Kommiſſion. Die periodiſch ſtattfindende Wahl hätte allerdings die Zuſtände immer noch unfertig gelaſſen, ſie hätte den Kampf um die Oberherrſchaft nicht ein für allemal beſeitigt. Aber, — ſo ſchien es mir damals, — Oeſterreich und Preußen hätten ſich vielleicht bei der nachherigen Wahl des Reichsverweſers eher gefügt, wenn die Krone nur vorübergehend auf das eine oder das andere Haupt übertragen worden wäre. Die Organiſation Deutſchlands hätte einſtweilen Fortſchritte machen können, namentlich hätte ſich die Kriegsverfaſſung verbeſſern laſſen und wäre es möglich geweſen, die gemeinſame Vertretung dem Ausland gegenüber einzuführen. Wenn auch nur die materiellen Intereſſen, durch Aufhebung der Zollſchranken im Innern, durch einheitliche Geſetzgebung in Bezug auf Maß und Gewicht, durch gemeinſchaftliche Ordnung der Schienenwege und anderer Verkehrsanſtalten, bedacht worden wären, ſo hätte dies allein ſchon einen ſchönen Preis der vorangegangenen Bewegung und einen Kitt zwiſchen den bis dahin loſe verbundenen Staaten gebildet, und es wäre um ſo ſchwieriger geweſen, zu der alten bundestäglichen Ordnung zurückzukehren. Der Partikularismus und die dynaſtiſchen Anſprüche wären mehr geſchont, aber ſie wären vielleicht überwunden worden [1]."

Als um die Mitte des April 1848 die Wahlen zu der konſtituirenden Nationalverſammlung in Frankfurt herbeikamen, erhielt Reyſcher aus mehreren Wahlbezirken (Oehringen, Vaihingen, Mergentheim) zugleich Zuſchriften mit der Aufforderung, dort als Bewerber aufzutreten. Er folgte der Einladung des Wahlkomite für den Wahlkreis Vaihingen-Maulbronn-Leonberg und ſprach in mehreren Verſammlungen offen über die Aufgaben des Parlaments und gegen den ſo eben ausgebrochenen Hecker'ſchen Aufſtand in Baden. „Außer dem tollen Muth der Einen, ſagte Reyſcher am Schluß einer Rede in der Kirche zu Ditzingen, iſt die Entmuthigung der Anderen zu tadeln. Ich weiß wohl, woher die Unruhe und die Beſorgnis kommt. Wenn Geſetz und Obrigkeit wanken, an was ſoll ſich der friedliche Bürger halten, welchem Arbeit Bedürfnis iſt? Manche wünſchen, es wäre wieder, wie es war vor zwei Monaten. Allein man vergeſſe nicht, was wir in der letzten Zeit gewonnen haben und was für die Volksſache noch zu gewinnen iſt. Umſonſt wird nichts errungen. Ohne Kampf kein Sieg! Die Freiheit iſt in gutem Zug und auch die Ordnung werden wir behaupten, wenn wir kräftig zuſammenſtehen. Es iſt eine Zeit der Entwicklung, wie ſie niemals in Deutſchland da geweſen. Das Volk ſelbſt trägt die Schuld, wenn der Augenblick

---

ſeinem Zuſammentritt einen deutſchen Fürſten ſeiner Wahl als erbliches Reichsoberhaupt zur Annahme zuführen werde. — Dagegen war mehr für die den alten Gewohnheiten entſprechende Wahl eines Oberhaupts auf Lebenszeit der Prinz Albert, Gemahl der Königin von England, in ſeiner Kritik des Entwurfs der Siebenzehner, ſowie anfänglich auch der Prinz von Preußen, der jetzige Kaiſer. Vergl. Springer, Leben Dahlmanns II S. 22 ff.

[1]) Dem Herausgeber iſt nicht bekannt, ob Reyſcher, als er obiges ſchrieb, vielleicht der Worte Goethe's bei Eckermann, Geſpräche 3 Aufl. III S. 185 ſich erinnerte: „Mir iſt nicht bange, daß Deutſchland nicht eins werde; unſere guten Chauſſeen und künftigen Eiſenbahnen werden ſchon das Ihrige thun. Vor allem aber ſei es eins in Liebe untereinander! und immer ſei es eins gegen den auswärtigen Feind. Es ſei eins, daß der deutſche Thaler und Groſchen im ganzen Reiche gleichen Werth habe; eins, daß mein Reiſekoffer durch alle 36 Staaten ungeöffnet paſſiren könne. Es ſei eins, daß der ſtädtiſche Reiſepaß eines weimariſchen Bürgers von den Grenzbeamten eines großen Nachbarſtaats nicht für unzulänglich gehalten werde, als der Paß eines Ausländers. Es ſei von Inland und Ausland unter deutſchen Staaten überall keine Rede mehr. Deutſchland ſei ferner eins in Maß und Gewicht, in Handel und Wandel, und hundert ähnlichen Dingen, die ich nicht alle nennen kann und mag. — Wenn man aber denkt, die Einheit Deutſchlands beſtehe darin, daß das ſehr große Reich eine einzige große Reſidenz habe, und daß dieſe eine große Reſidenz, wie zum Wohl der Entwicklung einzelner großer Talente, ſo auch zum Wohl der großen Maſſe des Volks gereiche, ſo iſt man im Irrthum."

Digitized by Google

verfäumt oder mißbraucht wird. Faſſen wir alſo Vertrauen zur Sache, die wir wollen. Selbſt die Trauer und Sorge in eigenem Herzen, laſſen Sie uns getroſt und verjüngt der Zukunft entgegen gehen!“ In dem heißen Wahlkampf unterlag jedoch Reyſcher, obgleich von mehr als 3 000 Wählern unterſtützt, dem demokratiſchen Gegenkandidaten Fetzer von Stuttgart, welchen der neue Vorſtand des Juſtizdepartements Friedrich Römer in einem Schreiben an den Stadtrath Effig in Leonberg empfohlen hatte. Dies gab die Veranlaſſung zu dem „offenen Sendſchreiben“ an Römer, worin dieſer daran erinnert wurde, wie fehr er ſelbſt, ſolang er noch Oppoſitionsführer geweſen, jede Einmiſchung der Miniſter in die Wahlen getadelt und bekämpft habe. Eine Antwort darauf iſt nicht erfolgt.

Reyſcher hat den Durchfall bei der Wahl nach Frankfurt zuerſt ſchmerzlich empfunden. In den Erinnerungen jedoch ſchreibt er ſpäter: „Ich hatte es perſönlich nicht zu bedauern, den Frankfurter Kämpfen fern geblieben zu ſein. Vielleicht wäre meine Geduld und meine reizbare Geſundheit den oft unerquicklichen und aufreibenden Verhandlungen nicht gewachſen geweſen. Alle Parteien ſchienen es ja in ihrem Intereſſe zu finden, das Ende hinauszuziehen. Die Form des Reichs, welche doch die Hauptſache war, wurde erſt zuletzt berathen, nachdem das ausführliche Grundrechtsgeſetz beſchloſſen und verkündigt war.“

Neue Wirtembergica.

1. P. Fr. Stälin, Geſchichte Württembergs. Erſter Band. Erſte Hälfte. (Bis 1268.) Gotha, Perthes 1882. Wir ſchließen uns dem Urtheil des trefflichen Geſchichtſchreibers von Bayern, Sigm. Riezler — Allg. Zeitung 1882, Beil. 358 — an: „Mit Fleiß und Kritik hat St. alles geſammelt und geprüft, was die letzten 40 Jahre her an Beiträgen zur württemb. Geſchichte ans Tageslicht trat; auf Grund dieſes reichen Materials, auf Grund des väterlichen Werkes und auf Grund eigenen Quellenſtudiums bietet er uns eine Geſchichte Württembergs, welche, dem Andenken ſeines Vaters gewidmet, dieſes aufs würdigſte ehrt; wie verjüngt tritt uns der alte Stälin entgegen, denn wiewohl der engere Rahmen des neuen Buchs nicht mehr dieſelbe Ausführlichkeit geſtattete, konnten doch viele Grundlagen des alten Werks beibehalten werden, dazu aber kommt, daß auch die Darſtellung des Sohnes Familienähnlichkeit mit der des Vaters nicht verkennen läßt. Wir können nur wünſchen, daß das Buch ſo vortrefflich wie begonnen auch fortgeſetzt werde“.

2. Guſtav Boſſert, Die hiſtoriſchen Vereine vor dem Tribunal der Wiſſenſchaft. Heilbronn, Henninger 1883. Eine würdige Abfertigung der Vorwürfe, welche das Schriftchen: Die Territorialgeſchichte und ihre Berechtigung von Dr. G. Haag gegen die deutſchen Geſchichts- und Alterthumsvereine geſchleudert hat. Will die zünftige Wiſſenſchaft noch mehr als bisher — ſo gar wenig iſt es nicht geweſen — von den Vereinen Gewinn ziehen, ſo mögen ihre Vertreter mehr als in der Regel geſchieht an der Vereinsthätigkeit ſich betheiligen, das wird Niemand lieber ſein, als den „Dilettanten, Mottenſammlern und Pilzſuchern“, welche bis jetzt oft allein die Koſten der Unterhaltung zu tragen haben.

Digitized by Google

Verein

für

Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.

Die Lage der Dinge zwischen Bodensee und Iller in der königslosen Zeit vor 1273.

Von G. Meyer von Knonau, Professor an der Universität Zürich.

Dadurch daß in der St. Galler Klosterchronik des Christian Kuchimeister[1]) in einem Abschnitte über die Beziehungen des Abtes Berchtold von Falkenstein zu den Gegenden am jenseitigen Bodenseeufer fälschlich gelesen wurde, Bischof Eberhart von Konstanz und Abt Berchtold hätten Geleit gegeben „uber see unz an das wasser, dem man sprichet die Il", während die Handschriften ganz deutlich schreiben: „die Ilr"—, hat sich bisher die Darstellung der Zustände Südschwabens einige für jene sonst ziemlich unerhellte Zeit nicht unwichtige Gesichtspunkte entgehen lassen[2]). Schon ein Blick auf die Karte zeigt, wie gut sich mit den Worten der unten eingerückten Textstelle die Nennung des süd-nördlich fließenden Iller-Flusses als Ostgrenze des Geleitbezirkes, in der Geltung eines Terrainabschnittes, eignet, während die Ill, der Vorarlberger Nebenfluß des Rheines, gar keinen Platz in der Situation haben könnte.

Bischof Eberhart und Abt Berchtold, zwei einander höchst ähnliche gewaltige Herren kriegerischer Art, hatten mit einzelnen Unterbrechungen über fehr verschiedene Fragen, etwa während eines Jahrzehntes, von Eberhart's Wahl, 1248, an, sich heftig befehdet, mit geistlichen und weltlichen Mitteln sich und ihren gegenseitigen Unterthanen verderblichen Krieg gemacht; aber mit 1258 und vollends 1259 tritt nicht nur ein friedliches Verhältnis, sondern geradezu ein mit der Zeit immer enger werdendes Einverständnis, durch die Einsicht in die Gemeinsamkeit der Interessen, ein, eben jenes Verhältnis, von dem Kuchimeister da redet[3]).

Die Zustände in Südschwaben in der königslosen Zeit gewinnen durch Kuchimeister's Notiz eine höchst bemerkenswerthe Beleuchtung. Die Grafschaften Kempten, Egloss, Leutkirch-Zeil, und wohl auch die Grafengewalt im alten Argengau waren durch Friedrich II. für das Reich erworben worden; aber nach der Vernichtung der Reichsgewalt suchten nun die angrenzenden Territorialgewalten die allgemeine Verwirrung für diese Gebiete sich zu Nutze zu machen. Einerseits griffen die beiden angesehensten geistlichen Fürsten am Bodensee, von Konstanz und von St. Gallen, ein

[1]) Vergl. meine neue Ausgabe in den „St. Galler Geschichtsquellen" (V. Abtheil., oder Heft XVIII der Mittheilungen des hist. Vereins zu St. Gallen 1881), c. 27, p. 79, mit n. 135. Die ganze Stelle heißt: „Nun was ze den ziten aidgenoß bischof Eberhart von Konstenz und unser herr der apt, und warent die gewaltig umb den Bodensêw, und warent als gewaltig, das si gelait gabent uber see unz an das wasser, dem man sprichet die Ilr, won es was dehain küng bi den ziten".

[2]) So auch Stälin: Wirtemb. Gesch., Bd. III. p. 15.

[3]) Vergl. meinen Excurs I. zu Kuchimeister über die Beziehungen zwischen Konstanz und St. Gallen in dieser Zeit (die chronologischen Angaben sind theilweise höchst unsicher) p. 356.

Digitized by Google

und sorgten in der von Kuchimeister charakterisirten Weise für den öffentlichen Frieden, für die Sicherheit von Handel und Wandel, bis an die Iller, welche östlich das Bisthum Konstanz gegen die Augsburger Diözese begrenzte. Andererseits aber waren auch die Grafen von Montfort eifrig darauf aus, sich die Grafenrechte im Argengau, wo sie ohnehin Besitzer des ungleich größeren Theiles von Grund und Boden waren, anzueignen, thatsächlich sich in den Genuß derselben zu setzen[4]). So jedoch ergaben sich nothwendig, speziell zwischen ihnen und dem Gotteshause St. Gallen, Konflikte, um so mehr, als Abt Berchtold auch schon ohne das im Rheinthale mit den Montfortern Streit hatte, dort die Burg Blatten am linken Ufer, vorzüglich zur Wacht gegen Feldkirch, erbaute[5]).

Von Abt Berchtold's Politik jenseits des Bodensees springen insbesondere noch zwei Punkte in die Augen. — Erstlich mußte die Burg des Gotteshauses am Zusammenlaufe der beiden Argen-Flüsse auf den uralten Klosterbesitzungen im Argengau, Neu-Ravensburg, welche in Berchtold's Regierungszeit, durch den Tod des Reichsministerialen Heinrich von Ravensburg, nach 1266, dem Kloster ledig wurde, den Werth einer wichtigen militärischen Position gewinnen[6]). Zweitens aber ließ sich Abt Berchtold noch in seiner letzten Lebenszeit, 1271, von den Bürgern von Lindau zu einem Herrn nehmen, da kein König da war, und saß da zu Gericht, freilich mit üblem Ausgange, indem ihn die Lindauer, aufgebracht durch seine Härte, gefangen setzten und ihn erst nach Verhandlungen ledig ließen[7]).

Aber nach Abt Berchtold's Tode, als eine Doppelwahl im Kloster 1272 St. Gallen schwächte, als das Reich in Rudolf 1273 einen thatkräftigen und dabei auf den Vortheil des eigenen Hauses eifrig bedachten König erhielt, änderte sich die Lage völlig, und es ist sehr bezeichnend, daß die Montforter in dem späteren Kriege, der von Mitte 1272 bis Frühling 1274 zwischen beiden Aebten und ihren Anhängern waltete, besonders auch Neu-Ravensburg zum Ziele ihres Angriffes machten[8]).

Schloß Ruck bei Blaubeuren.

Von Archivsekretär Dr. Schneider.

Auf dem Ausläufer des Hochsträß, um welchen sich die Ach und dann mit ihr die Blau herumwinden muß, auf dem Ruckenberg, ist noch ein kellerartiges Gewölbe erhalten, der letzte Rest des Schlosses Ruck[1]). Der niedere Hügel, auf dem es lag, macht gegenüber dem auf der andern Seite der Blau ragenden Rusenschlosse, einst Hohen-Gerhausen genannt, nicht den Eindruck, daß hier die für die Geschichte Blaubeurens wichtigste Burg stand. Die Gründung des Klosters Blaubeuren, an welches erst der Ort sich anlehnte, durch Tübinger Grafen vor 1100 fällt in die Zeit, da die alten Gaugrafschaften sich vollends auflösten und die hoheitlichen Rechte nicht mehr an die Würde, sondern an den Besitzstand sich knüpften. Der Gaugraf war ohne Zweifel auf Gerhausen gesessen[2]), die Gründung des Klosters und das Erstehen

[4]) Vergl. Baumann: Die Gaugrafschaften im wirtembergischen Schwaben, p. 48 und 49.

[5]) Kuchimeister: c. 27 a. E. (p. 81, worzu n. 137).

[6]) L. c., c. 20 (p. 52—54, wozu n. 92, sowie in n. 135 auf p. 79).

[7]) L. c., c. 32 (p. 105, wozu n. 173).

[8]) L. c., 34 (p. 132 und 133, wozu n. 211).

[1]) Die älteste Form ist Rugge, Rucke, die wahrscheinlichste Ableitung die von der Form des Berges.

[2]) Baumann, Zur schwäbischen Grafengeschichte in diesen Heften I, 78 ff., wo auch mit der Tradition über die in keiner Urkunde vorkommenden Grafen von Ruck gebrochen ist.

Digitized by Google

der Stadt Blaubeuren unter tübingiſcher Herrſchaft ließen den Schwerpunkt nach dem Schloſſe Ruck verlegen. Hier, in unmittelbarer Nähe der Stadt, auf dem Rücken zwiſchen Ach- und Blauthal hält ſich im Jahr 1181 Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen auf; bei ihm befinden ſich u. a. ein Herzog und acht Grafen und Herren [3]), ein Beweis, daß der kleine Hügel nicht unbedeutende Räume trug. Hier faßen, urkundlich von etwa 1175 an, Miniſterialen der Grafen von Tübingen, die Herren von Ruck als Vögte von Blaubeuren [4]); ſie bekleideten zugleich das Amt der Truchſeſſen. [5]) Noch in der letzten Urkunde, die ein Tübinger Pfalzgraf für Blaubeuren ausſtellt, der Ulrichs des Scherers von 1267, zeugen A(lbertus) Dapifer in Rugge, H(einricus) Welzo (de Rugge), Anshalmus de Rugge milites [6]).

Um dieſe Zeit kam Ruck mit den Burgen Gerhauſen und Blauenſtein, der Stadt Blaubeuren und anderem durch Erbſchaft [7]) an die Grafen von Helfenſtein [8]). Sie mußten dieſen Beſitz ſchon 1303 an Oeſterreich verkaufen, erhielten ihn aber ſogleich wieder als Lehen aufgetragen. Auch ſo konnten ſie ihn nicht halten; 1387 finden wir ihn an Luz von Landau, dann an Heinrich Kayb, 1392—1413 theilweiſe an die Stadt Ulm verpfändet, und nachdem ein Verkauf an Burckhardt von Ellerbach von 1440 [9]) aus unbekannten Gründen nicht rechtskräftig geworden war, führten 1442 angeknüpfte Verhandlungen zum Verkauf an Graf Ludwig von Württemberg (7. Januar 1447), der dann auch am 12. Juli 1447 die öſterreichiſche Belehnung erhielt. Dieſes Lehensverhältnis beſtand, obgleich Oeſterreich 1593—1692 das Lehen für heimgefallen erklärte und 1630—32 und 1634—48 in Beſitz nahm, bis zum Jahr 1806, in welchem Württemberg die Oberhoheit erhielt.

In württembergiſcher Zeit war Ruck, wohl von Anfang an, Amtswohnung der Obervögte. Der am 11. Nov. 1497 [10]) von Ritter Jörg von Rechberg bei ſeiner Beſtallung zum Oberamtmann von Blaubeuren ausgeſtellte Revers nennt als Beſoldungstheil „den Sitz zu Ruckh vnd Gerhuſen vnd die bynutz, ſo vnntzher ain amptmann vngeuerlich zu gemeltem Sloß vnd Ampte genoſſen hat“. Daß ſchon damals zu dieſer „bynutz“ wegen der häufigen Abweſenheit der Obervögte der Gehalt für einen eigenen Wächter und wegen der ſchwierigen Beiſchaffung des Waſſers ein Eſel gehören, ergibt ſich aus dem Revers deſſelben Oberamtmanns vom 11. Nov. 1498, in dem er, da er von nun an nur auf des Untervogts Begehren etwas zu ſchaffen hat, auf Eſel und Wächter verzichtet. Das Holz für Schloß Ruck, wie auch Gerhaufen, hatten, wenn die Herrſchaft oder der Obervogt Hof darauf hielt oder nur Wächter darauf ſaßen, die Söldner von Aſch, Berghülen und Suppingen im herr-

[3]) Wirt. U. B. II, 209.

[4]) l. c. II, 178. 271.

[5]) l. c. III, 477. Schmid, Geſch. der Pfgr. von Tübingen S. 179.

[6]) Schmid l. c. S. 198, Orlg. im St.Archiv.

[7]) Kerler, Geſch. der Gr. v. Helfenſtein S. 29.

[8]) In den Schmidſchen Kollektaneen des St.Archivs findet ſich die einer unbekannten Quelle entnommene, ſehr unwahrſcheinliche Notiz, daß Ruck von den Tübingern an das Kloſter Blaubeuren gekommen, von dieſem als Ziegenſtall benützt und dann an die Helfenſteiner überlaſſen worden ſei.

[9]) Nach einer aus einem alten Ellerbacher Repertorium gezogenen Notiz vidimiren Bürgermeiſter und Rath von Ulm 1441 einen Helfenſteiner Kaufbrief für Burckhard von Ellerbach um das Schloß Gerhauſen, Schloß Rugg, Stadt und Schloß Blaubeuren mit Zugehör von 1440, Donnerstag nach Pauli Bekehrung. — B. von Ellerbach erſcheint 1439 und 1463 als Lehenträger einer helfenſteiniſchen Hube zu Leipheim. Vergl. über ihn OA.B. Laupheim S. 112.

[10]) Dieſes und die folgenden Daten ohne beſondere Quellenangabe ſind den Akten im St. Archiv entnommen.

Digitized by Google

ſchaftlichen Wald zu hauen, die dortigen Maier zu fahren; das nöthige Stroh, wenn es zu Ringingen oder im Gerhauſer Amte gekauft wurde, mußten die Angehörigen des letzteren auf Ruck ſchaffen [11]).

Von dem ungefähren Aeußeren des Schloſſes am Ende des 15. Jahrhunderts haben wir Kunde dadurch, daß es auf einem der bibliſchen Bilder des Hochaltars im Blaubeurer Kloſter im Hintergrund angebracht iſt. Das Hauptbauwerk der viereckigen Anlage ſcheinen drei Thürme geweſen zu ſein, der größte und feſteſte auf der nordweſtlichen, ein kleinerer auf der ſüdöſtlichen — beide rund — und der viereckige Eingangsthurm auf der nordöſtlichen Ecke. Zwiſchen den drei Thürmen und der ſüdweſtlichen Ecke befanden ſich, einen Hof einſchließend, die übrigen Räumlichkeiten [12]). Ein anſchauliches Bild ſeines Innern gewinnen wir aus Herzog Chriſtophs Zeit. 1563 war Graf Sebaſtian von Helfenſtein Obervogt, derſelbe, der nach dem Naumburger Konvent die Augsburger Konfeſſion mitunterſchrieben. Er wollte ſich auf Ruck ein Badſtüblein bauen laſſen; den Plan dazu begutachtete der herzogliche Baumeiſter Albrecht Tretſch. Dieſer Plan zeigt den Grundriß des erſten Stocks (Erdgeſchoß) des ganzen Schloſſes. Der Eintritt iſt an der N. O. Ecke (die N. Seite iſt gegen die Stadt gekehrt) durch den Wächterthurm. Er führt in den recht inner Hoff im Schloß, in deſſen Mitte eine Linde ſteht und der nach der N., W., und S. Seite durch Bauten abgeſchloſſen iſt; in der Mitte der O. Seite, wo der hohe aufſteigende Felſen etwas erbrochen werden muß, ſoll das Badſtüblein mit Vorgemach Platz finden. An der N. Seite befindet ſich neben dem Eintritt ein Bachoff mit ainer Hütten bedeckht, dann die Kuchin im Hoff, das Kuchinſtuble, das Zeughauß zu dem Holtz, ain offens Hofflin und an dieſem, auf der N. W. Ecke das ober gwelb im thurn und ain Loch hinab in die vnnder gfengnus. Am Thurm führt vom Hof aus eine Treppe in das obere Stockwerk. Auf der W. Seite ſchließen ſich an ain hänr fangbauß, der Roßſtall zu 7 Pferchen. Die S. W. Ecke bildet ain gmach zum hew. Daneben befindet ſich nach S. die Speißchamer, dann ain ſchen gros gwelb darin allerlay gerumpel ligt. Auch auf der S. Seite führt vom Hof aus eine Treppe empor. Betreffs der Größenverhältniſſe iſt der Umfang des Mauerwerks für die Badſtube mit Kammer bei einer Höhe von 12 und einer Dicke von 2 Schuh auf 108 Schuh angenommen. Im oberen Stockwerk (der Hauptthurm hatte wohl zwei) befanden ſich, wie aus dem 1564 nach des Grafen von Helfenſtein Tod durch den Vizekanzler Hieronymus Gerhardt aufgenommenen Inventar erſichtlich iſt, ein Herrengemach, der Frauen oberes Gemach, eine Erkerſtube, je mit einer Kammer, des Herrn Kammer, der Edelleute, der Knechte, der Mägde Kammer und eine Kammer auf der Luchen (Wächterthurm); außerdem die Dürnitz.

Herzog Ludwig ließ die Stelle eines Blaubeurer Obervogts längere Zeit unbeſetzt. Daher befahl er 1581 Ruck dem Forſtmeiſter Zangenmeiſter, um deſſen Miethzins zu erſparen, als Wohnſitz einzuräumen. Zwar beantragte der Untervogt Kienlin, da er das Vogtamt allein verſehe, ihn ſelbſt zum mindeſten die zum Schloſſe

[11]) Lagerbuch v. 1526. Später wird Hohengerhauſen als Sitz des Forſtmeiſters bezeichnet, 1552 wohnt ein ſolcher dort, bald darauf nur noch ein Forſtknecht. Die 3. Feſte, Blauenſtein, auf dem Merianſchen Bild von Blaubeuren hoch oben auf dem Blaufelſen, war wohl nie bewohnbar.

[12]) Das Bild zeigt Einzelheiten von ſo eigenthümlichem Charakter, daß es ohne Zweifel wenigſtens den Typus des Baues richtig ausdrückt. In Folge Mangels an Perſpektive ſcheint es jedoch die N. u. O. Seite zuſammenhängend als N. Seite darzuſtellen, ſo daß der Eingangsthurm in der Mitte derſelben ſteht, während er nach dem ſogleich zu beſchreibenden Grundriß die N. O. Ecke bildete. Aehnlich ſcheint ein kleinerer Bau, der zwiſchen Eingangs- und S. O. Thurm zu ſehen iſt, der S. Seite anzugehören.

Digitized by Google

gehörigen Güter genießen zu laſſen; denn der Forſtmeiſter hat „uff dem Obernſchloß Gerhauſſen (da hieuor ſeine Vorfahren gewonth, vnd er auch noch hewtigstags ſein rechte Behauſſung, die auch dem vorſt gar gelegen, dargegen Ruckh vf der freyen Bürſcht, vnd demſelben entlegen ſein ſolle) gar guete gelegenheit, als namlich bei den 6 Jauchardt Ackers mit etzlichen gertteln vergebens zu nießen, welche bißher nur ein fuoßgeeuder Vorſtknecht, weil er Vorſtmeiſter in der Statt gewonth, genoſſen. So hat er auch dafelbſten mit dem Waſſer guete Gelegenheit, das er vf Ruckh mit ſchwerem coſten bringen müeſſe.“ Der Herzog entſchied jedoch, der Forſtmeiſter ſolle auf Ruck ziehen, die Güter ſollen getheilt werden. Der Vogt ließ das Haus repariren alſo, daß ſeines Erachtens diesmal kein fernerer Mangel an dem Haus erſcheine. Aber bald klagte der Forſtmeiſter, daß er Waſſerpferde brauche, wie ſie den Obervögten gehalten worden ſeien, um das Waſſer in's Haus zu führen, Eſel zum Tragen deſſelben und ein kleines Weinwägelein, weil man von der Steinriegel und Felſen wegen mit anderen Wägen und Karren nichts auf das Schloß bringen könne.

1586 zieht wieder ein Obervogt, Chriſtoph von Degenfeld, auf Ruck. Noch 1689 in dem Revers des E. F. von Neipperg findet ſich als Berechtigung, das Schloß Ruck ſammt dazu gehörigen Scheuern und Stallungen mit ganzem Begriff zu bewohnen und den rauhen Berg mit Garten am Schloß und die Eſelswieſe zu nutzen. Aber ſchon der Nachfolger des Ch. von Degenfeld, E. von Laiuingen, ſcheint es nicht mehr bezogen zu haben[13]) und 1614 kaufte der Obervogt Melchior v. Reichau die ſpätere Buwinghauſenſche Behauſung in der Stadt ob dem Ritterbronnen, vorn an der Gaſſe, hinten an der Stadtmauer gelegen (das jetzige Oberamt?), die 1679 vom Herzog zu einer Amtswohnung erworben wurde. Nach Oettingers Landbuch wohnt übrigens Reichaus Nachfolger, St. Heele, 1624 wieder auf Ruck.[14]) Durch das Leerſtehen wurde das Schloß vollends verwahrloſt und die Noth des 30jährigen Krieges richtete es zu Grunde. Auf Belchluß der öſterreichiſchen Regierung ließ es 1636 der Untervogt C. Knoll etwas repariren. Sofort aber brachen durch Armut und Hunger getriebene Leute wieder ein, Thüren, Fenſter, Oefen, Schlöſſer u. a. wurden derart verderbt und zerſchlagen, daß die Wiederherſtellung 1000—1500 fl. erfordert hätte. Um wenigſtens etwas zu retten, wurden die Oefen abgebrochen; auch der öſterreichiſche Obervogt bezog die Buwinghauſenſche Behauſung. Nicht einmal ein Wächter wurde mehr angeſtellt; die 26 fl., die der Obervogt für einen ſolchen erhalten hatte, wurden geſtrichen. Doch erhielt der Untervogt die Weiſung, da zur Zeit die Mittel zur Reparatur des Schloſſes nicht vorhanden, ſolle er es wenigſtens gegen Wind und Wetter ſchützen, damit es nicht ganz irreparabel gemacht werde. Als nach dem Frieden Württemberg wieder von Blaubeuren Beſitz nahm, erbot ſich 1649 I. A. Schott von Bürtzenſtein, das Amthaus, welches eingegangen und ziemlich verwüſtet, auf ſeine Koſten wieder ausbeſſern zu laſſen, daß er darin wohnen könne. Er wurde zwar als Obervogt angenommen, aber aus der Wiederherſtellung von Schloß Ruck ſcheint nichts geworden zu ſein. Denn 1665 erhielt der Kapitän I. C. Schmid, der wegen des Gerüchtes, daß die Oeſterreicher Blaubeuren bedrohen, dorthin geſchickt worden war, den Befehl, das herzogliche Berghaus Ruck, auf deſſen Erhaltung der Untervogt jährlich 10 fl. zu verwenden hatte[15]), mit einer Rotte Musketiren oder mehr zu beſetzen, meldete aber, es habe

[13]) Im Konzept ſeiner Beſtallung (1596) iſt eine Behauſung verſprochen und Ruck mit Zugehör geſtrichen.

[14]) Doch iſt wohl nur Gütergenuß gemeint.

[15]) OA.Beſchr. S. 130.

Digitized by Google

ſchlechte Thüren, ſei überaus baufällig und nur von einem Forſtknecht bewohnt. 1669 gerieth es ſogar in Folge Feuerverwahrloſung durch das Weib des Forſtknechts in Brand. Trotzdem erſcheint es noch einmal als bewohnt. 1717—22 lebte dort Franz Ignatius von Gemmingen, der, bei Herzog Eberhard Ludwig in Ungnade gefallen, Ruck ad dies vitae angewieſen bekommen hatte. Er ließ 6 Stuben und Kammern, ferner Ställe, Keller, ein Blumen- und zwei Wurtzgärtlein oben im Schloß und eine neue Scheuer im unteren Hof mit einem Aufwand von 1500 fl. herſtellen, von denen ihm nach langer Bitte 1732 500 fl. erſetzt wurden. 1730 faß wieder ein Forſtknecht darin[16]).

Da aber Ruck ſeine Bedeutung als Burg längſt verloren hatte, und die zu einem privaten Gebrauch ungünſtige Lage und Beſchaffenheit es nicht wohl verwerthen ließ, wurde es 1751 an den herzoglichen Kirchenrath um 750 fl. verkauft und abgebrochen. Die Steine wurden zum Kirchenbau in Gerhauſen verwendet[17]). Jetzt erſt verſchwindet Ruck ganz aus den Beſtallungen und Reverſen der Obervögte; W. H. von Rothkirch wird 1754 wegen entgangenen Genuſſes des Schlößleins Ruck entſchädigt. Aber noch 1792 erſcheinen im öſterreichiſchen Lehensbrief für Herzog Ludwig Eugen die „Feſtin“ Gerhauſen, Ruck und Blauenſtein.

Das Landgericht im Stadelhof.

Von C. A. Kornbeck.

Das Landgericht im Stadelhof wird mehrfach mit dem Stadelhof ſelbſt in eine Verbindung gebracht, die der Wirklichkeit nicht entſpricht und eine kurze Erläuterung geſtatten dürfte.

In Baumanns Abhandlung über die Grafen von Ruck (Vierteljahrsh. 1878 S. 84 f.) lieſt man, daß Kaiſer Ludwig den Stadelhof mit dem Landgericht im Jahr 1331 dem Grafen Berthold v. Marſtetten-Graisbach gegeben habe, von dem dieſe Stücke auf unbekanntem Wege an die Kinder des Heinrich Mayer von Nördlingen und an Konrad Hundfuß von Ulm gekommen ſeien. Dieſe bürgerlichen Beſitzer hätten dieſelben 1360 an den Grafen Ulrich von Helfenſtein verkauft, der 1361 von Kaiſer Karl IV. damit belehnt worden ſei.

Außer Zweifel (Reg. boic. 6, 364) iſt die Uebertragung des Landgerichts im Stadelhof durch Kaiſer Ludwig an den Grafen Berthold von Marſtetten als Reichsvogt und Pfleger von Ulm, und daß Letzterer auch im Beſitz des Stadelhofs war, erhellt aus Nachfolgendem. In welcher Beziehung dagegen die Kinder eines Heinrich Mayer von Nördlingen und ein Konrad Hundfuß von Ulm zu dem Landgericht im Stadelhof geſtanden haben ſollen, dürfte ſchwer zu erklären ſein, und beruht dieſe Angabe offenbar auf einer Verwechslung mit dem Stadelhof oder vielmehr mit dem Meierhof im Stadelhof, auch das Erblehen im Stadelhof genannt, einem Hofgut von 54 Morgen, welches vom Reich zu Lehen gieng. Dasſelbe bildet noch heute ein abgeſchloſſenes Beſitzthum mit einigen Gebäuden und einem Garten am Weſtende der Stadt. Dieſer Meierhof im Stadelhof wurde nach den öffentlichen Büchern (alte Kaufbriefe 355) im Jahr 1354 von Kaiſer Karl IV. dem Luitprand Arlapus, Bürger zu Ulm,

[16]) Ebendaſelbſt.

[17]) Ebendaſelbſt. Die Abbildung des Schloſſes vor dem Abbruch, die nach dem geographiſchen Lexikon von Schwaben (Ulm 1800) auf dem Blaubeurer Rathhaus aufbewahrt wurde, ließ ſich nicht auffinden.

Digitized by Google

verfetzt als Lehen des Reichs. 1359 belehnt Karl IV. die Gebrüder Hans, Luitprand und Konrad Arlapus und die Kinder des Heinrich Mayer von Nördlingen mit dem Meierhof im Stadelhof und 1360 verkaufen Konrad Hundfuß von Ulm und Heinrich Mayer als Pfleger der genannten Kinder den Meierhof im Stadelhof an Graf Ulrich von Helfenftein.

Weiter erwähnen die öffentlichen Bücher vom Jahr 1348 eine Beftätigung Karls IV. in Betreff der Verfetzung, „die Graf Berthold von Nyffen dem Peter Strölin von Ulm an dem Stadelhof gethan", und von 1356 eine Aufbefferung der Pfandfumme auf den Stadelhof um hundert Mark Silber durch Karl IV. zu Gunften des Grafen Ulrich von Helfenftein (vergl. Böhmer, Acta Imper. S. 577, 853, 862).

Hier ift alfo nirgends von einem Landgericht die Rede. Auch Stälin (3, 278) fpricht nur von dem Stadelhof „feit kurzem Reichserblehen des Grafen Ulrich von Helfenftein an der Stelle des nachherigen Weinhofs". Dagegen beruht letztere Bezeichnung auf einem Mißverftändnis, welches auf Dietrich (Befchreibung von Ulm S. 178) zurückzuführen fein dürfte, wo es heißt:

„Der Stadelhof war nach Urkunden von 1348—1354 u. f. w. der jetzige Weinhof mit Einfchluß des füdweftlichen Theils, wo nun die Häufer Lit. A. 87—91 ftehen. Er wurde öfters auch (Urkunden von 1389—1421) fchlechthin der Hof genannt. In diefem Stadelhof wurde das Landgericht gehalten."

Diefe Darftellung fand fchon bei Miller (Gefchichte der Waffenwerke S. 9) Beanftandung, weil die Identifizirung des Stadelhofs mit dem Weinhof ebenfo fehr der Gefchichte wie der Tradition widerftreitet, wornach, wie jeder Ortskundige weiß, diefer „Hof" nichts anderes war als der die kaiferliche Pfalz einfchließende Königshof. Der Stadelhof aber lag bekanntlich am Fuße des Weinhofs, war, wie erwähnt, ein kaiferliches Hofgut und umfaßte in feiner Ausdehnung die Gegend des Meierhofs und der Fifcher- und Hämpfergaffe einfchließlich des Spielmannsbrunnen bis vor das Glöcklerthor. Wo alfo von dem Landgericht im Stadelhof die Rede ift, kann der Sitz desfelben nach dem Wortlaut doch wohl nur innerhalb diefes Bezirks gefucht werden, was felbftverftändlich anderweitige gerichtliche Verhandlungen auf dem Weinhof nicht ausfchließt. Von landgerichtlichen Verhandlungen aber in den Jahren 1348 und 1354 kann überhaupt keine Rede fein, weil das Landgericht zu jener Zeit ruhte.

Eine andere Darftellung gibt Jäger (Ulm im Mittelalter S. 256):

„Eine erhöhte Bedeutung gab dem Landvogt von Ulm die Erneuerung des Landgerichts im Stadelhof durch Karl IV. In den nach Rudolphs Tod hereinbrechenden Unruhen war dasfelbe gänzlich in Vergeffenheit gerathen. Viele Fürften und Herren hatten fich von dem Kaifer felbft, wie es fcheint, Freibriefe gegen dasfelbe zu verfchaffen gewußt, und fo kam es in Zerfall. Indeffen trugen das zur Abhaltung des Landgerichts dienende, innerhalb des Hofraums, in welchem der alte Palaft ftand, liegende Gebäude, der Stadelhof genannt, einzelne Bürger zu Lehen, Karl IV. felbft hatte es an den Gefchlechter Heinrich Mayer von Nördlingen als erbliches Reichslehen gegeben. Im Jahr 1360 finden wir den Gefchlechter Konrad Hundfuß von Ulm und die Kinder Heinrich Mayers von Nördlingen im Befitz desfelben."

Diefe Ausführung ift, wie man ficht, lediglich eine Fortfetzung des angeregten Mißverftändniffes mit einigen weiteren Zuthaten, wobei nur zu konftatiren bleibt, daß das Gebäude, welches den Kaifern bei ihrer Anwefenheit hier zum Wohnfitz diente, die Pfalz, nach Eduard Mauch und anderen Quellen fchon im Jahr 1314 in den eigenthümlichen Befitz der Familie Strölin übergegangen war, die im Jahr

Digitized by Google

1356 einen Umbau damit vornahm (Dietrich S. 71). Fortan hieß dasselbe der Strölinhof und wurde im Jahr 1506 von den Strölin an die Stadt verkauft; aber zu keiner Zeit waren die Mayer und Hundfuß damit belehnt.

Die weitern Erwägungen, welche Jäger und Baumann an die vermeintliche käufliche Erwerbung mit dem Stadelhof verbundener Rechte durch den Grafen Ulrich von Helfenſtein knüpfen, glaube ich nach Vorerwähntem auf ſich beruhen laſſen zu dürfen. Nur einen Punkt möchte ich kurz berühren. Nach Baumann war die Grafſchaft, die wir „in der Bürs“ nennen, durch die angebliche Belehnung von 1361 wieder in den Beſitz eines Helfenſteiners gelangt, der als Inhaber der Grafſchaft Gerhauſen ſomit das ganze Dillinger Erbe wieder in ſeiner Hand vereinigt habe. Einer ſolchen Belehnung dürften aber ſchon die ältern Anſprüche der gleichfalls mit dem Dillinger Hauſe verwandten Grafen von Wirtemberg entgegenſtehen, die zu keiner Zeit auf ihre von 1259 datirenden Rechte verzichtet hatten. Dies erhellt aus ihrem Friedensvertrag mit der Stadt Ulm vom Jahr 1391 (Korreſp.-Bl. 1877 S. 57), in welchem als ausdrücklicher Beſchwerdepunkt der Grafen aufgeführt iſt: „daß die von Ulm Schweighofen abgebrochen und in ihre Stadt geführt, da Wirtemberg die Herberge mit dem Stab geben ſolle“. Das Herbergerecht der Ulmiſchen Reichsvögte in Schweighofen beruhte nemlich auf dem Herkommen, daß der Vogt bei ſeiner Anweſenheit in Ulm ſeinen Gerichtsſitz außerhalb der Stadt in der jenſeits der Donau gelegenen Vorſtadt Schweighofen hatte, wofelbſt auch ſeine Herberge war, die mit dem von Ulm angeordneten Abbruch dieſer Vorſtadt verſchwand. So erklärt auch Jäger (99—103) Punkt IX des Friedensvertrags von 1391.

Faßt man das Reſultat des Vorſtehenden zuſammen, ſo ergibt ſich, daß weder die Mayer von Nördlingen noch die Hundfuß von Ulm in irgend welchen Beziehungen zu dem Landgericht im Stadelhof ſtanden, und daß auch den Grafen von Helfenſtein aus der käuflichen Erwerbung des Meierhofs und ihrer Belehnung damit keine landgerichtlichen oder Grafſchaftsrechte erwachſen konnten. Ebenſo widerſtreitet die Identifizirung des Stadelhofs mit dem Weinhof, dem vormaligen Königshof, der Geſchichte; was aber den Sitz, die Wirkſamkeit und die Zuſammenſetzung des 1361 erneuerten, und bald darauf für immer verſchwindenden Landgerichts im Stadelhof betrifft, ſo beſchränkt ſich unſer Wiſſen, ſoviel mir bekannt, auf die gelegenheitliche Bemerkung Marchthalers, daß die letzten Sitzungen des „Stadelgerichts“ auf der Rathsſtube in Ulm ſtattgefunden hätten.

Ich geſtatte mir vorſtehende Notizen mit dem Wunſche, daß ſie zu eingehenderer Erwägung und zur Berichtigung einer Darſtellung Anlaß geben mögen, die trotz ihrer zweifelhaften Berechtigung ſich in die Geſchichte einführte.

Eine Reimchronik von Leipheim.

Von Amtsrichter P. Beck in Ulm.

Zu den anſehnlicheren Beſitzungen der ehemaligen Reichsſtadt Ulm gehörte das 4 Stunden von derſelben entfernte, ebenfalls an der Donau gelegene Städtchen Leipheim, von deſſen einſtigem Ausſehen mit Mauern, Thürmen und Thoren, ſowie mit dem ſtattlichen auf einer Anhöhe ob der Donau gelegenen Schloſſe einige hübſche durch G. Chr. Kilian und Merian in Kupferſtich gefertigte Anſichten uns eine Vorſtellung geben. Daſſelbe kam aber erſt am 7. Februar 1453 durch Kauf an Ulm; vordem war es eine eigene Herrſchaft mit eigenem aus 3 Bürgermeiſtern und

Digitized by Google

9 Richtern beſtehendem Rathe, welchen es hernach auch noch beibehielt, und gehörte im XIV. Jahrhunderte dem mächtigen Geſchlechte der Güſſen v. Güſſenſtadt, welche es dann an die Grafen v. Württemberg verkauften; Graf Ulrich trat es hierauf alsbald an Ulm käuflich ab. Von alten Zeiten her führte es auch ein eigenes Wappen, einen ſilbernen Schild mit einem Querbalken, in welchem 3 goldene Sterne ſind. — In die erſten Zeiten der Ulmer Herrſchaft fiel der unſelige Bauernkrieg, in welchem L. keine geringe Rolle ſpielte, aber ſchlimm wegkam. Im November 1524 zogen Scharen von bewaffneten Bauern aus dem Iller-, Roth- und Biberthal, aus dem Burgauiſchen und weiter aus Oberſchwaben in die Gegend von L., deſſen Einwohner, durch die neue Lehre etwas wirre gemacht, unter Anführung ihres der Reformation zugethanen Pfarrers Hans Jakob Wehe v. Ulm, eines wilden Starrkopfes, mit den Bauern gemeinſame Sache und ſogar ihr Weichbild zum Hauptquartier der aufrühreriſchen Bewegung machten. Nur kurze Zeit trieben ſie aber ihr Unweſen; der gewaltige Bauernjörg kam ihnen auf den Hals und ſchlug ſie am 4. April 1525 bei L. aufs Haupt, wobei über 2000 Bauern zuſammengehauen, gegen 1500 in die Donau geſprengt und viele gefangen wurden[1]). L. ſelbſt mußte ſich bald auf Gnade und Ungnade ergeben; und Wehe wurde mit andern Rädelsführern hingerichtet (zu vgl. Nachricht von H. J. Wehe, 1. ev. Pfarrer in L. zum Beſten der durch Wetterſchlag und Krankheiten verunglückten Leipheimer, Ulm 1794 von Prof. M. Georg Veeſenmeyer 8.). Im 30jährigen Kriege hatte das Städtchen wiederholt ſchwer zu leiden; und auch in den napoleoniſchen Kriegsläuften blieb es vom Kriegsungemach nicht unberührt; 1802 kam es mit Ulm an Bayern und blieb bei dieſem, als Ulm 1810 württembergiſch werden mußte; heute iſt es ein an dem großen Verkehrswege Ulm — München gelegenes einfaches, aber regſames freundliches Landſtädtchen, welches jedenfalls auf eine reichbewegte Vergangenheit zurückſchauen kann. Schon alte Nachrichten preiſen es als eine „feine Landſtadt an der Donau“; und ſo iſt es wohl erklärlich, daß es auch einen Sänger gefunden hat; ein ſolcher iſt ſein langjähriger (von 1695—1727), um das Gemeinweſen hochverdienter Pfarrer M. Joh. Wilhelm Diez von Ulm (geb. 1662, † 1727), welcher 1725 eine bis jetzt niemals gedruckte, originelle, mit Unrecht verſchollene Beſchreibung von Leipheim in Verſen gegeben hat und welchem wir nunmehr bezüglich Leipheims weiterer Schickſale das Wort laſſen wollen. Es iſt dies eine der ſchon ſeit dem Mittelalter üblichen Ortsbeſchreibungen in gebundener Rede, welche, wenn ſie auch auf poetiſches Verdienſt wenig oder gar keinen Anſpruch haben, doch für die Kulturgeſchichte nicht ohne Werth ſind.

Lobrede der Stadt Leipheim a./D.

in gebundener Rede wohlmeinend aufgeſetzt von Pfarrer Diez im Juli 1725.

Ein treugeſinnter Freund, ein ungeheuchelt Lieben
Befiehlet Leipheims Lob zu etlich Zeilen an,
Worauf die Wahrheit hier in Einfalt hingeſchrieben
Was mehr die That bezeugt als Mund und Feder kann.

Der Name Leipheim wird ſein Alterthum beweiſen
Libhain ſchriebs ehmals ſich nach alter deutſcher Art,
Du denkſt man wird hiemit ein Venus-Wäldlein preiſen,
Darin verdammte Brunſt und Schand getrieben ward.

---

[1]) Noch jetzt trägt der Schauplatz des Kampfes den Namen des Todtenfeldes, der Abhang, von welchem aus viele Bauern in die Donau geſprengt wurden, den der „Mordſchlecht“.

Digitized by Google

Und wie wenn auch: Iſt denn kein Heid in dir geweſen?
War Deine Grenze ſtets von Aberglauben leer?
So wäre Leipheim doch zum Dienſt Gott auserleſen.
Ein Lob wenn's Götzen gleich damals geſchehen wär'!

Jedoch mich treibet nicht, auch dieſes zu geſtatten
Hier ſollt die Reſidenz der Bürgerliebe ſein,
Hier ſollte Lieb und Fried, Eintracht und Treu ſich gatten
Darum der Stifter ſprach: „Hier iſt der Liebes-Hayn".

Es liegt die liebe Stadt am großen Donauſtrande
Am Strom der Fürſt und Haupt Europa's Strömen heißt,
So durch das Paradies der höchſten Kaiſerlande
Ganz ſilberhell und ſchnell von Weſt' nach Oſten fleußt.

Die ſchwang're Edens-Fluth bringt delikate Fiſche,
Der fürſt-plaiſirlich Forſt, der Alten-Waſſer See
Schickt aller Wildpret Art aufs niedlichſte zu Tiſche
Schwein, Hirſche, Haſen, Huhn, Antvögel, Schnepfen, Reh.

Von Fiſchen fanget man die größten Roth und Lachſen
Forellen, Treuſchen, Hecht, Karpf, Otter, Biber, Aal,
Brez, Schleyen, Grundeln, Krebs, im Walde Fuchs und Dachſen,
Wildkatzen und im Feld die Lerchen ohne Zahl. —

Der lieblichſte Proſpekt auf Wieſen, Bäche, Wälder
Auf Oerter deren man mind'ſt achtmalzehen zählt,
Auf Gärten ſchöner Art, auf heckenloſe Felder
Das machet Leipheims Luft vor andern auserwählt.

Rings um den Anmuths Platz entſpringen friſche Quellen
Dadurch ſich Ang und Mund, ja ſelbſt das Herz erquickt.
Ein Bach aus Benkenthal will ſich hiezu geſellen
Der auf dem Mühlenbau die Räder wälzt und drückt.

Ein wohlgebautes Schloß mit eigner Maur und Graben
Steht als das Haupt empor und ſchwebet auf der Stadt,
Davon wir Oberhand, Befehl und Gnade haben,
Wo Leipheim Rath und Schutz, Hand, Ohr und Auge hat.

Nicht fern von dieſer Burg kann man die Freiung ſchauen
Wo kaiſerliche Huld auf ganze hundert Jahr
Vor unverſeh'nem Mord den Schutzhof ließ erbauen
Damit unſchuldig Blut entkäme der Gefahr.

Hierinnen iſt die Pfarr und Forſthaus eingeſchloſſen
Woſelbſt man ſehr bequem und luſtig einlogirt,
Und wann ein Flüchtling hat den Schutz genau getroffen
Wird er in's freie Feld beim Einlaß ausgeführt.

Hieran ſtößt der Spital, ein pfalz-neuburgiſch Lehen,
Wovon hernach Bericht ertheilet werden kann
Nebſt dem Gefängnisthurm wohl angelegt zu ſehen
Da wird dem armen Volk die Herberg aufgethan.

Der Tempel Gottes ſteht auf einem ſtarken Grunde
Ein hoher ſteinen Thurm ſchaut in das weite Land,
Die Wächter ſind verpflicht' zur Tag und Nachtes Stunde
Mit allem Fleiß zu ſehn auf Wetter, Hagel, Brand.

Die Kirche ſelber wird drei Stammgewölbe weiſen
Mit Pfeilern wohlgeſtützt; ein hoher heller Chor
Ein künſtlicher Altar wo Chriſtenſeelen ſpeiſen
Ein Taufſtein wo man trägt Gott neue Bürger vor.

Digitized by Google

Ein ſchönes Orgelwerk, das gegen Abend ſtehet
Womit man Gottes Ruhm und Ehrenpreis erhebt
Wovon der Chriſten Herz zur Andacht wird erhöhet
Wodurch der Lobgeſang anmuthig wird belebt.

Dies Gotteshaus war erſt St. Vito anvertrauet
Ein eiſern Ofen wärmt die leichte Sacriſtey
Die Epitaphia ſind zierlich aufgebauet,
Von Sand und Marmorſtein und rarer Schrift dabei.

Zwei Schulen ſind zunächſt bei dieſer Gotteſtätte
Allwo man pflanzt und gießt die Hoffnung beſſ'rer Zeit.
Man lehrt Latein und Deutſch, man rechnet in die Wette,
Man treibt das Chriſtenthum, den Fleiß und Ehrbarkeit.

Die Helfer-Wohnung liegt am Thor zur Abendſeiten
Mit Gärten und Proſpekt bequemlich ſituirt
Und die Stadtſchreiberei iſt ſchon von alten Zeiten
Zu Leipheim an dem Markt gebaut und aufgeführt.

Das Rathhaus ziert den Markt, daſelbſt hält man Gerichte
Und vor dem obern Thor iſt Kirchhof und Kapell
Die einſt St. Diepolds war, die Geld und viele Früchte
Alljährlich richtig zieht als heilige Gefäll'.

Am obern Thor und Maur liegt auch der Schützengraben
Nebſt einem Schützenhaus von Wind und Kugeln frei,
Da die Erfahrenſte die feinſte Uebung haben
Da man zuſchauen kann ohn alle Furcht und Scheu.

Ganz Leipheim iſt bequem und ordentlich gebauet
Die Stadt iſt recht geviert, die Gaſſen ziemlich breit.
Die Vorſtadt ſo von Nord nach Süden aufwärts ſchauet
Bedeckt das grüne Thal in ſchönſter Lieblichkeit.

Zu End derſelben liegt der Burgberg wohl erhaben
Ganz rund und frei am Bach beſonders aufgeführt,
Darunter ſonder Streit ein großer Held begraben
Der in dem Alterthum ſich höchſtens meritirt.

Jedoch wir müſſen nun den höhern Ruhm bewähren
Den Leipheim bei ſich trägt: mein Leipheim iſt der Ort
Wo die Religion und alle Glaubenslehren
Sich gründen unvermengt auf Gottes reines Wort.

Das Evangelium brach hier mit hellem Lichte
Durch Gottes Gnad herfür, da Ulm die Morgenröth'
Kaum hier und da erblickt, war ſchon das Angeſichte
Des Herren hier entdeckt und vor dem Volk erhöht. —

Hier war das Sakrament in beiderlei Geſtalten
Vom Pfarrer Hans Jakob Weh zu allererſt ertheilt,
Dahero man von Ulm daſſelbe zu erhalten
Zu Pferde und zu Fuß in Haufen hergeeilt.

Dies war der theure Mann der in der Märtrer Orden
Im ganzen Schwabenland für's Evangelium (1525)
Den erſten Platz erhielt, da er enthauptet worden
Mit fälſchlichem Bezücht — doch bleibt ihm Kron und Ruhm.

Die Kirche, ſo vorhin Altäre und Kapellen
Verſchiedentlich enthielt und milde Stift gebracht
Wollt' Gott zu ſeinem Feur und Herde nun beſtellen,
Er hats zum Gnadenſaal und Wahrheits-Platz gemacht.

Digitized by Google

Durch neunzehn Pfarrer hat ſein Wort ſich ausgebreitet
Und manche Seel geführt aus Satans Tyrannei
Zu Iſraelis Brunn und lautrem Troſt geleitet
Von Finſternis zum Licht und Gottes Vatertreu. —

Auch neun und dreißig ſind Diaconi geweſen,
Die Gottes Ackerwerk behülflich fortgeführt,
Durch deren Dienſt er ſich ein Häuflein auserleſen
So ihme Früchte bringt, wie ſich's vor ihm gebührt. —

Die hohe Obrigkeit war erſt der edlen Güßen,
Wovon ihr Gruft und Stamm noch in der Kirche haft,
Sie haben Leipheims Ruhm zu größern ſich befließen
Maur, Thor und Thurm geführt, das Stadt-Recht angeſchafft,

Die Privilegien vom Kaiſer ausgebeten,
Die Jurisdiktion gleich Ulm hieher gebracht
Und dann an Württemberg verkauft und abgetreten,
Worauf ſich Ulm den Ort zum Eigenthum gemacht (1453).

Das Stadt-Recht haben wir vor nun 400 Jahren (1330)
Von Kaiſer Ludwigs Gnad und auch das Hochgericht (1327)
Die hohe Herrlichkeit hat Leipheim zu bewahren
Dies- und jenſeits des Stroms wie altes Recht ausſpricht.

Der grüne Ulmen-Baum gibt Leipheim Schutz und Schatten. —
Dies Kleinod Schwabenlands faßt dieſe Perl' in ſich
Durch deſſen hohen Rath kann Fried und Recht ſich gatten
Daß Treue währt und Gott uns ſegnet mildiglich. —

Ein edler Ober-Vogt verwest die hohe Stelle,
Er führt Regalien die ſonſt kein andrer hat,
Er ſpricht und gibt Befehl, verwaltet die Gefälle
Er vindicirt genau die Gränze unſerm Staat.

Es iſt der ſchöne Forſt demſelben übergeben
Darinnen er für ſich jagt, treibt, klopft, ſtellt und ſchießt
Er führet die Vogtei zu Riedheim auch daneben,
So als ein hohes Leh'n gar vieles in ſich ſchließt.

Im Rath und Stadtgericht 3 Bürgermeiſter ſitzen,
Der Herr Stadtſchreiber wohnt nebſt noch 9 Räthen bei,
Da pfleget man das Wohl zu ſuchen und zu ſchützen,
Da übet man das Recht und hält auf Polizei. —

Von da beſtellet man die Pfleger und Verwalter
Der Kirchen, des Spitals, der Armuth und was mehr
Von Stadtbedienten ſind; wobei Gott ſelbſt Erhalter
Und Oberpfleger iſt zu ſeines Namens Ehr'. —

St. Viti Kirchenpfleg beſorgt mit allen Kräften
Die heilige Gebäu', ertheilet Sold und Frucht,
Die Almos-Pfleg bedenkt mit treueſten Geſchäften
Die Armen, deren Noth ſie abzuhelfen ſucht.

Der Stifter Abſicht war, daß zwei von hier ſtudiren
Auf Univerſität; daß niemand betteln ſoll;
Daß armen Jungfern, die ſich ehrbarlich aufführen,
Die Ausſteur werd gereicht zu ihrem Glück und Wohl.

Wozu nebſt Diepold's Stift die Opfer angewieſen
Wovon der Burgerſchaft und Fremden Vieles trifft
Hernach wird der Spital nach Würden hochgeprieſen
Das milde Gotteshaus, der alten Güßen Stift (1368).

Digitized by Google

Darin genießen ſtets die Bürger gute Pfründe,
Da reicht man Dienſt und Hilf den Armen in der Stadt,
Da theilt man jährlich aus ein reiches Brod-Geſpende
So jeder der nur kommt gleich zu empfangen hat.

Es iſt ein feiner Bau verwahret und umſchloßen
Wo ehmals eine Kirch und Kirchendiener war,
Demſelben iſt vorlängſt manch' Stiftung zugefloßen
Man bringet Zehnt und Gült von vielen Dörfern dar.

Solch Kirchlein iſt vor jetzt die Herberg fremder Armen
Da koch' und waſchen ſie; der Kranke wird verpflegt,
Da können ſie nach Wunſch auf gutem Stroh erwarmen,
Worauf ein eig'ner Mann genaue Aufſicht trägt.

Die Stabs-Gerichtsbarkeit vor ein und andern Orten
Gehöret ihme zu, hat ſelbſten Holz und Feld;
Die Zinſe laufen ein, er ziehet hier und dorten
Zu ſeinem Eigenthum viel ſchönes baares Geld.

Viel Häuſer ſteh'n ihm zu, viel Höfe, Mähder, Mühlen,
Und and're Grundſtück mehr, hie da und in der Fern';
Die große Donaubrück mit Jochen, Lehn und Dielen
Gehöret unſrer Stadt als Eigenthumes Herrn.

Die Stadt hat auch den Zoll, die Straßen zu paſſiren,
Das Kloſter Elchingen muß auf dem Markus-Mahl
Den Pfarrer ſambt noch mehr von unſerm Ort tractiren,
Weil Leipheim ihme ſich erwieſen liberal,

Als einſt ein Herr von Güß den Zehent zu Thalfingen
Dem Gotteshaus vermacht mit dieſem Vorbehalt:
Daß man für alle Güß ſoll jährlich Seelmeß fügen
Und die dazu gehört, bewirthen dergeſtalt.

Die ganze Stadtgemeinde zählt 1500 Seelen,
Wovon man unbeſorgt nicht eine betteln ſieht,
Es darf der Hunger hier kein Bürgerkinde quälen,
Weil man mit Rath und That zu helfen iſt bemüht.

Drei Schulen ſind in Flor und kann um etlich Groſchen
Ein jeder Chriſt ſein Kind in Gottesfurcht und Ehr'
Befördern, zu dem Zweck ſo iſt auch nicht erloſchen
Die Liebe ſo dies Geld für Arme liefert her.

Vor Alters war der Markt St. Viti weit geprieſen,
Die Woll und andre Waar gieng fuderweiſ' herein,
Nachdeme ward auf Ulm der Jahrmarkt angewieſen,
Dagegen zweimal hier alljährlich Märkte ſein.

Die Nahrung iſt bei uns in einem ſolchen Stande
Daß wer nur fleißig iſt, Gott fürcht't und ſparen wird,
An dieſem Ort ſich nährt als kaum in einem Lande,
Denn ſpricht man: wen Gott liebt, wird nach Leipheim geführt.

Das Feld iſt alſo gut, daß es in dreien Jahren
Wohl viermal Früchte trägt und wird doch leicht gebaut,
Man wird kaum einen Mann ſo arm er iſt erfahren,
Dem nicht zum wenigſten ein Herrengut vertraut.

Die Viehzucht iſt ſo ſtark, daß ſiebenhundert Rinder
Auf unſre Rieder gehn, wie denn auch Jedermann
Gras, Heu und Kraut genug einſammelt und nicht minder
Saurkraut und Schweinefleiſch nach Wunſch verzehren kann.

Digitized by Google

Der ſtarke Hopfenbau[1]) mit ſeinen ſchlanken Reben,
Der unſer Leipheim rings umſtecket und beziert,
Kann auf geringe Müh die reichſte Ausbeut geben,
Wovon man in die Fremd viel hundert Centner führt.

Er giebet Geiſt und Kraft dem alten deutſchen Biere,
Wodurch ſie groß und ſtark und tapfer worden ſind,
Der Wein iſt nur ein Gaſt im deutſchen Lands Reviere,
Dagegen iſt das Bier ein echtes Landeskind.

Der Flachs wächst mehr als ſonſt in unſrer luckern Erde,
Er kleid't uns und die Welt in gute Leinwand ein,
Die hier wird zubereit't mit aller Zubehörde,
Daß Häuſer und Gewerb' damit beſchlagen ſein.

Von Herren wiſſen wir zwar nicht gar viel zu ſagen,
Es nähret Jeder ſich von der Profeſſion,
Die ihme ſein Bernf und Ordnung aufgetragen
Und dieſer Herrenſtand hat vor Gott Ehr' und Ruhm.

Der Leineweber ſind bei dreißig über hundert,
Die ſämmtlich Meiſter ſind und wirken Kaufmanns Stück,
Faſt durch das ganze Jahr und weſſen man ſich wundert,
Sie ziehen baares Geld allwöchentlich zurück.

Zwei Wein-, ſechs Bierwirth ſind das ganze Jahr verſehen,
Zween Bader kunſtbeloht, drei Fiſcher wohlgeübt,
Neun Schuſter ſtets parat und ſieben Bäcker ſtehen
Mit gutem Brod zu Dienſt, drei Schreiner ſind beliebt.

In Nutz und Kunſtbarkeit, die auch die Fremde kennen.
Zwölf Metzger ſchlachten hie was uns am beſten ſchmeckt.
Der Krämer könnte ich auch etliche dir nennen,
Mit Maurer, Zimmerleut ſind wir gar wohl bedeckt.

Ein Glaſer dienet uns, zween Sattler und ein Gerber,
Vom Ackerbau ernährt ſich mancher wohl allein,
Ein Huter und dazu fünf Schneider und ein Färber,
Wie denn zween Hafner auch und zween Oelmüller ſein.

Ein Silber-Künſtler der mit ſeiner Kunſt und Stücken
Uns weit und breit berühmter Juwelier,
Ein Zoller, ein Stadtbot, Spiellent die uns erquicken
Mit Geigen und Hautbois; auch Pfeifen macht man hier.

Ein Groß-Almoſenier, ein Forſt- und Holzverwalter
Und ein geſchworner Mann, ein Kunſt-Geometra,
Vier Wächter bei der Nacht, Garnſieder, Wegerhalter,
Zween Todtengräber ſind nebſt zwei Hebammen da.

Drei Schloſſer und drei Schmid, zwei Nagelſchmid, zwei Binder,
Vier Wagner und hienebſt zween Müller, dann zuletzt
Ein Dreher und am Feld ein Ziegler und ein Schinder,
So ſind wir jedenfalls mit Allem wohl beſetzt.

Die Stadtthor bleiben nicht von Wachen unbeſtellet,
Weil man ſich annoch ſtets von alten Zeiten her
Erinnert daß man oft den Feind zurückgeprellet
Indem er wohl erfuhr die tapfre Gegenwehr.

Im dreißigjähr'gen Krieg war Leipheim Furcht und Schrecken
Der Nachbarn, weil es ſich beſonders herzhaft erwies,
Partelen mußten ſich vor dieſem Platz verſtecken
Da ſich des Kaiſers Volk dreimal abweiſen ließ (1632).

[1]) Durch den Hopfen hatte ſich Leipheim ſchon von Alters her einen Namen erworben.

Digitized by Google

Darüber endlichen der Feind ſich ſo entrüſtet (1634),
Daß er mit aller Macht die Rache unternahm,
Mein Leipheim jämmerlich verheeret und verwüſtet,
Daß es durch Raub und Brand um viele Wohlfahrt kam.

Im letzten ſchweren Krieg hat Gott ſelbſt durch die Feinde
Uns vor dem Feind geſchützt, daß er vor dem Ruin
Ganz wunderbar bewahrt die ſämmtliche Gemeinde
Und plötzlich ſeines Wegs ohn Schaden zog dahin (1704).

Wir zweifeln gleichfalls nicht, daß hier vor alten Zeiten
Viel Wichtiges geſchehen, weil Menſchen, Vieh und Thier
Manch rare Heidenmünz entdeckt und ſolche Leuten
Ans Tageslicht dargeſtellt zum größeſten Plaiſir.

Die Leute ſind allhier gar höflich und beſcheiden,
Als man kaum anderwärts an großen Orten weißt,
Gutherzig und bereit zu dienen gern mit Freuden,
So daß man's wohl mit Recht das liebe Leipheim heißt.

Damit will Leipheims Freund ſein, Leipheims Lob beſchließen,
Mit Wunſch daß Leipheims Gott ihm ſtets zugegen ſei,
Er laſſe Gnad und Heil auf alle Stände fließen
Und lege ſelbſt ſein Lob vor ſeinem Thron ihm bei!

Geſchichte des Theaters in Biberach von 1686 an bis auf die Gegenwart.

Von Dr. L. F. Ofterdinger.

Kein Theil des heiligen römiſchen deutſchen Reichs war in ſo gar viele, zum Theil ſehr kleine Herrſchaften zerſplittert als der ſchwäbiſche Kreis. Das Herzogthum Württemberg, die Markgrafſchaft Baden, die öſterreichiſchen Lande, die Grafſchaften, neben einer Menge ritterſchaftlicher Herrſchaften machten mit den gefürſteten Bisthümern, Reichsprälaturen, Stiftern und den Reichsſtädten die größte Mannigfaltigkeit aus, welche nothwendigerweiſe auf die Lebensart und den Charakter der Einwohner den größten Einfluß ausüben mußte.

Württemberg war der größte Staat im ſchwäbiſchen Kreiſe und hatte eine ſehr merkwürdige Geſchichte hinter ſich. Das Volk war puritaniſch geſinnt, feierte deswegen keine Volksfeſte und hielt ſich von den glänzenden Feſten des Hofes ſo fern als möglich: die Hof-Redouten, die Opern, Schauſpiele und Ballete, welche meiſtens von fremden Künſtlern ausgeführt wurden, übten auf das württembergiſche Volk keinen Einfluß aus.

Ganz anders war es in den übrigen Theilen Schwabens: die kirchlichen Feſte waren ſehr oft — wie z. B. der Weingarter Blutritt — wahre Volksfeſte. Die Myſterienſpiele (oder nach J. Grimm richtiger Miſterienſpiele d. h. miniſteria, geiſtliche, gottesdienſtliche Handlungen) waren in vielen Orten im Gebrauch und es entwickelten ſich aus ihnen in Städten und Dörfern bald die Volks-Komödien. Faſtnacht wurde allgemein durch Maskeraden und Faſtnachtsſpiele von allen Konfeſſionen mit beſonderer Vorliebe gefeiert.

Bei dieſen Vergnügungen waren die Reichsſtädte meiſtens die Mittelpunkte, wobei aber jede Stadt wieder ihre Spezialität hatte. Denn wenn auch Faſtnacht überall und unter allen Ständen gefeiert wurde, ſo behielt hier doch Rottweil

Digitized by Google

vor allen anderen den Vorrang. Wenn ebenſo in den Klöſtern, Städten und Dörfern Myſterienſpiele und Komödien von Schülern, Bürgern und Bauern aufgeführt wurden, ſo that ſich hier am meiſten die freie Reichsſtadt Biberach hervor: denn von den früheſten Zeiten bis zum Jahr 1788 wurden hier Myſterienſpiele aufgeführt; vom Jahr 1655 an hat man Nachrichten von Schülerſchauſpielen und vom Jahr 1686 an war eine ſtändige Komödiantengeſellſchaft gebildet von ehrbaren Handwerkern, mit zunftartigen Einrichtungen, mit einer Lade, Herberg und Schilde. Auf dieſe Art entſtand in Biberach ein ſtehendes deutſches Volkstheater, das ſich ſehr weſentlich unterſcheidet von den faſt gleichalten Hoftheatern, denen aber das deutſche Element ſehr abhanden gekommen war.

Die Geſchichte eines ſtändigen Theaters bietet in kulturhiſtoriſcher Hinſicht viel Intereſſe, beſonders wenn die Leitung — wie hier — meiſtens in guten Händen war und ſich an derſelben Männer betheiligten, wie der Dichter C. M. Wieland und der Muſiker J. H. Knecht. Jener hob das Biberacher Theater ſo ſehr, daß es in der Geſchichte einen Namen ſich verſchaffte; dieſer wurde durch das Theater in Biberach veranlaßt, ſich mit der Oper zu befaſſen.

C. M. Wieland war 27 Jahre alt, als er Senator in Biberach und ihm dort die Direktion des Theaters übertragen ward. Schon in der Schweiz intereſſirte ihn das Theater, wo er mit der Ackermannſchen Theatergeſellſchaft in nähere Beziehungen trat, welche ſich noch ſpäter fortſetzten. Im Jahr 1756 ſchrieb er für dieſelbe das Drama Johanna Gray, das zuerſt in Winterthur am 20. Juli 1756 aufgeführt wurde. Da dies in Biberach bekannt war, ſo erwartete man von Wielands Direktion etwas Außergewöhnliches. Um dieſem Wunſche zu entſprechen, überſetzte und bearbeitete Wieland für das Biberacher Theater „den Sturm“ von Shakeſpeare, welcher 1760 in Biberach gegeben wurde. Der Beifall, den dieſes Schauſpiel in Biberach fand, war die Veranlaſſung, daß Wieland 22 Stücke Shakeſpeares überſetzte und dadurch Deutſchland mit den Werken des großen Briten bekannt machte. In Biberach aber wurde Shakeſpeare ſo populär, daß auf den dortigen Brettern viele Stücke faſt vollſtändig zur Aufführung kamen, ja daß ſogar von Schülern „Hamlet“ mit der Todtengräberſcene — ſoweit Wieland dieſelbe überſetzt hat — aufgeführt ward. So wurde Biberach der Ort, wo man Stücke von Shakeſpeare zuerſt in Deutſchland auf dem Theater vorgeführt, von wo aus der Sinn für Shakeſpeare ausgieng, von wo aus ein Mitglied des Biberacher Theaters unter dem Namen C. F. Abt mit ſeiner Frau auszog und namentlich in Norddeutſchland das Intereſſe für Shakeſpeare weckte.

Gerade weil Biberach eine kleine Stadt iſt, ſo zeigte ſich die Wirkung des Theaters viel ſchärfer, als in einer großen Stadt, und auch deswegen bietet die Geſchichte des dortigen Theaters viel Intereſſe dar. Im vorigen Jahrhundert, wo das Theater in Biberach in der höchſten Blüte ſtand, hat es keine Familie wohl gegeben, von der nicht wenigſtens Ein Mitglied auf der Bühne aufgetreten iſt. Daß dadurch ein Reichthum von Kenntniſſen unter die Bürgerſchaft gebracht wurde, wird Jeder natürlich finden. Bekanntſchaft mit der Literatur wurde durch das Theater mehr verbreitet, als jetzt durch reiſende Vorleſer, und Poeſie wurde in Biberach Gemeingut; hatte Biberach ja ſchon vor Wieland an dem Maler Klauflügel einen Theaterdichter, und findet man jetzt noch aus früheren Zeiten Gedichte, welche durch Form und Inhalt ſich auszeichnen. Die vielen mythologiſchen Perſonen, welche auf dem Theater erſchienen, verbreiteten die Kenntniſſe der Mythologie, und manche Schmiedsfrau hieß manchmal ihren Ehegemahl Vulkan und nahm es gar nicht übel, wenn man ſie mit der Frau des Vulkans verglich.

Digitized by Google

Daß dadurch der Sinn für die Kunſt geweckt wurde, iſt ſelbſtverſtändlich; namentlich zeichnete ſich Biberach aus durch ſein Kunſtgewerbe im Allgemeinen und wieder in Spezialitäten: im Anfang dieſes Jahrhunderts blühte dort die Fabrikation der Puppen in Volkstrachten, heute noch die der Spielwaaren in Blech, der ſchönen Vögel mit natürlichen Federn, der Tragantfiguren u. ſ. w. Daß aber die höhere Kunſt nicht zurückblieb, iſt bekannt; die vielen Künſtler, welche in Biberach geboren wurden, trugen der Stadt den Namen einer Künſtlerſtadt ein.

Die Akten des Biberacher Theaters ſind nach verſchiedenen Gegenden zerſtreut worden: die wichtigſten, nemlich drei Bände Manuſkripte, beſitzt Herr Seifenfabrikant Dollinger in Saulgau, welcher aus einer alten Biberacher Schauſpielerfamilie ſtammt; zwei Bände Manuſkripte hatte ich von Herrn Conditor Robert Langer d. Aelt. in Biberach erhalten. Einzelne Papiere über das Biberacher Theater vertraute mir der ſeither verſtorbene Bortenwirker Adolf Lieb an, welcher ſich große Verdienſte um das Biberacher Theater erworben hatte und ebenfalls aus einer alten Biberacher Schauſpielerfamilie ſtammte. Herr Kaufmann Enderle in Biberach hatte die Güte, mir viele Theaterzettel mitzutheilen.

Im Juni 1880 beſuchte mich Herr W. Friecke in Bremen, der eifrige Forſcher der Geſchichte des deutſchen und beſonders des Bremer Theaters. Derſelbe wollte ſich nach Herkunft des erſten Bremer Theater-Direktors C. F. Abt (J. D. Dettenrieder) und nach deſſen Frau Felicitas geb. Knecht erkundigen. Zum Glück konnte ich ihm alle Auskunft geben und ihm auch das Haus in Ulm zeigen, in welchem Abt geboren und das Handwerk ſeines Vaters lernte, und in welchem ſein Bruder und ſpäter ſein Sohn — erſter Ehe — das Handwerk ausübte. Dafür hat Herr W. Friecke von Bremen aus mir viele Notizen über Abt und deſſen Frau mitgetheilt, welche ich im V. Kapitel benützt habe.

Allen dieſen Herren ſpreche ich für die liberale Weiſe, mit der ſie mir das reiche Material zur Benützung überließen, hiemit meinen verbindlichen Dank aus.

I. Geſchichte der bürgerlichen Komödianten-Geſellſchaft in Biberach unter der Direktion von Rauch und Lupin.

Auf dem Marktplatz in Biberach wurden von den früheſten Zeiten an bis zum Jahr 1788 Paſſionsſpiele aufgeführt, nebenbei aber wurden bald nach dem weſtphäliſchen Frieden von Schülern unter Aufſicht eines Lehrers Schauſpiele gegeben. So finden ſich in den Rathsprotokollen:

1. „A. 1655 d. 6. Aug. erhielt Hans Ulrich Heß, evangeliſcher Rechen-Schulmeiſter allhier, die Magiſtratliche Erlaubnüß, die Comödie von der Dorothea etc. an Sonn- und Feiertagen aufführen zu dörfen."

2. „A. 1655 d. 22. Octbr. bekam Herr Magiſter Rammer, Evangeliſcher Präceptor allhier, die magiſtratliche Licenz, mit ſeiner Schuljugend eine Comödie auf der Schlachtmezig [1]) aufführen zu dörfen."

3. „A. 1656 bekam Hans Ulrich Heß, Evangeliſcher Rechen-Schulmeiſter die Erlaubnüß, ein Schauſpiel aufführen zu dörfen, jedoch zum lezten mahl, weilen ſolche hinkünftig nur denen Lateiniſchen Präceptoribus zugeſtanden werden ſollen." [2])

[1]) Von 1655 bis zum Jahr 1858 wurde in den obern Räumen des Schlachthauſes Theater geſpielt. In letzterm Jahr wurde das neue Stadttheater eröffnet am 8. Dezember und zwar von einer fremden Theatergeſellſchaft, und am 15. Mai 1859 betrat zum erſtenmal die bürgerliche Theater-Geſellſchaft, welche ſich jetzt dramatiſcher Verein hieß, das neue und ſchöne Stadttheater.

[2]) Nach G. Luz (Beiträge zur Geſchichte der ehemaligen Reichsſtadt Biberach 1876 S. 258) ſollen ſchon früher in Biberach Schauſpiele aufgeführt worden ſein, es heißt dort: „im Jahr 1650 erhielt der evangeliſche Rechenmeiſter Hans Ulrich Heß vom Magiſtrat die Erlaubnis, an Sonn- und Feſttagen eine Komödie zu ſpielen. Das erſte Stück, das aufgeführt wurde, hatte den Titel: Dorothea, eine Tragödie. Das Theater war ein Saal im alten Zuchthaus, dem jetzigen Schlachthaus; das Eintrittsgeld betrug einen Kreuzer die Perſon. Anno 1652 am 27. September wurde einem fremden Komödianten erlaubt hier zu ſpielen, doch ſollte er blos 1 Kreuzer nehmen als Eintrittsgeld".

Digitized by Google

Mit dem Jahr 1686 vereinigten ſich achtzehn Bürger, welche beiden Konfeſſionen angehörten, zu einer feſten Geſellſchaft, um zu gewiſſen Zeiten des Jahres Schauſpiele aufzuführen. Zu dieſem Zweck wurden Statuten entworfen, dieſelben dem Magiſtrat vorgelegt und von ihm gebilligt. Der Anfang derſelben lautet:

„Zu Wiſſen: demnach ſich zur Ausübung guter Sitten und Tugenden, auch der Jugend, ſowol deren Erlernung, als höflich — Beſcheidenheitlicher, Beherzter Red-Art Angewöhnung, unterſchiedlicher Redlich- und Ehrbarkeit — Liebenden, Burger ſowol Evangeliſch — als Catholiſchen Theils zu gewiſſen Jahres-Zeiten, erliche, auch Beiderſeits Religionen nicht — nachtheilige Comoed- und Tragoedien zu ſpielen, zuſammen Vergeſellſchaft; als ſind zur Beſſerer Aufnahme derſelben löblichen Verhalten, und damit alles in erbarer Aufrichtigkeit und Beſcheidenheit daher gehe, nachfolgende Puncten und Lehr-Sätze aufgerichtet, und beſtändig zu halten, ſowol mit Mund und Hand, als deren eigenen Unterſchrift und Pitſchaft gelobet, verſprochen und beſtätigt worden."

Die nun folgenden Statuten ſind in zehn Artikel abgefaßt und handeln vom Direktor, der jedes Jahr neu gewählt werden ſoll, von deſſen Einfluß auf die Geſellſchaft. Geſtraft ſoll werden jedes Mitglied, welches nicht regelmäßig bei den Proben erſcheint, oder der ſeine Rolle nicht vollſtändig lernt, welcher flucht oder vexirt, wer unnöthige Religions- und Streitfragen aufbringt oder diſputirt. Zuletzt wurden Beſtimmungen getroffen über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Austritt aus der Geſellſchaft.

Dieſe Statuten blieben die Grundgeſetze der Geſellſchaft bis zur Auflöſung der freien Reichsſtadt. Doch wurden von Zeit zu Zeit neue Zuſätze über die Verwaltung, über das Direktorium u. ſ. w. gemacht, wodurch die Geſellſchaft ſich immer mehr zu einer Zunft ausbildete. Die meiſten Aenderungen aber, welche durch die Zeitverhältniſſe geboten wurden, fanden mit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts ſtatt.

Im Jahr 1686 wurde zum erſten einjährigen Direktor „erbeten, Georg Ludwig Rauch[1]) P. L. C., des Innern Raths und Apotheker". Da die Geſellſchaft mit dieſem Direktor zufrieden war und man einſah, daß in der Verwaltung eine Stetigkeit nöthig ſei, wurde mehrere Jahre Rauch jedes Jahr neu erbeten, ſo daß die jährliche Wahl nur eine Formalität blieb. Nach Rauchs Abgang im Jahr 1700 28. Nov. wurde daher beſtimmt, daß der Direktor nicht mehr alle Jahre, ſondern auf Lebenszeiten oder bis zu ſeiner Reſignation gewählt werden ſolle. Erſter lebenslänglicher Direktor wurde „Herr Eitel Matthäus von Lupin[2]), Hoch-Meritirter Herr Stadtammann." Derſelbe begleitete dieſe Stelle bis Anfang des Jahres 1729.

Eine weitere Neuerung fand unter der Direktion Lupin's ſtatt, nemlich die Errichtung einer zweiten Geſellſchaft: die Katholiken waren in der Geſellſchaft von Anfang in der Minderzahl und fehlten zuletzt vollſtändig; theils weil damals in der Stadt weniger Katholiken als Proteſtanten lebten, theils weil jene ihre Paſſionsſpiele hatten, vielleicht auch weil die Direktoren nur Proteſtanten waren. Da aber unter den katholiſchen Bürgern mehrere waren, welche Luſt und Talent in ſich fühlten, ſo vereinigten ſich mehrere Katholiken zu einer eigenen katholiſchen Geſellſchaft. Im Jahr 1725 kam ein Vergleich zwiſchen beiden Geſellſchaften wegen der Benützung des Lokals und des Inventars zu Stande.

Die alte Geſellſchaft hieß nun nicht mehr die „Gemeinſame", ſondern die „evangeliſche bürgerliche" und die neue die „katholiſche bürgerliche Komedianten-Geſellſchaft". Beide lebten bis zur Auflöſung der Reichsſtadt in Eintracht neben einander, unterſtützten ſich gegenſeitig, namentlich bei der Muſik, aber auch dadurch, daß Mitglieder der einen Geſellſchaft Rollen bei der andern übernahmen.

Unter Lupins Direktion wurde beſtimmt, daß für die Beſorgung der Kaſſe — „Lade" — ein Mitglied und ein Reviſor erwählt werde und daß die Abhörung der Rechnung nach jeder Vorſtellung erfolgen ſolle. Ferner wurde ausgemacht, daß die Mitglieder regelmäßig in der „Herberge" ſich verſammeln ſollen, um ſich über Geſellſchafts- und Theater-Angelegenheiten zu unterhalten. Endlich wurde beſtimmt, daß in die gemeinſchaftliche Kaſſe die Eintrittsgelder bei der Aufnahme eines Mitgliedes, die Strafen und die Einnahmen bei einer Aufführung fließen ſollen. Dann wurde noch beſtimmt, daß herumziehende Komödianten das Theater benützen dürfen, mußten aber für jede Vorſtellung vier Gulden in die Kaſſe bezahlen. Aus der Kaſſe wurden die Garde-

[1]) Dieſer Georg Ludwig Rauch war der Urgroßvater des Dichters C. M. Wieland (vergl. C. M. Wielands Leben und Wirken in Schwaben und der Schweiz von Ofterdinger, Heilbronn 1877 S. 5—6).

[2]) Als Herr von Lupin das Direktorium übernahm, waren 8 ordentliche Geſellſchafts-Mitglieder.

Digitized by Google

robe, die Einrichtung des Theaters und die Gage der ſpielenden ordentlichen Mitglieder bezahlt, welche für jedes Spiel einen Gulden betrug.

II. Geſchichte der evangeliſchen bürgerlichen Komödianten-Geſellſchaft in Biberach unter der Direktion von Rektor Adam.

Als Nachfolger des Herrn von Lupin wurde am 25. März 1729 der Rektor an der evangeliſchen lateiniſchen Schule, Magiſter Jeremias Adam als Direktor der evangeliſchen Komödiantengeſellſchaft erwählt und von dem Magiſtrat beſtätigt. Derſelbe verwaltete dieſe Stelle bis zu ſeinem Tod (14. Mai 1740) und wurde von der „löblichen Compagnie ohne Entgeld zu Grab getragen.“

Adam[1]) kam 1702 von Ulm aus als Rektor nach Biberach, galt als ein „ausnehmend geſchickter und beliebter Schulmann, der auch die Stelle als Geiſtlicher an der St. Nikolai-Kapelle verſah und ſich auch ſonſt im Predigen gebrauchen ließ[2]).“ In der damaligen Zeit erregte es in Biberach keinen Anſtand, daß Adam, obſchon er Geiſtlicher war, der Stelle eines Komödiantendirektors mit Eifer vorſtand, nicht einmal, als er mehrmalen ſelbſt als Schauſpieler auftrat. Adam hielt ſehr auf Ordnung: die Verſammlungen wurden in der „Herberge“ regelmäßig gehalten, alle Mitglieder mußten erſcheinen. Die Komödienzettel wurden zuerſt im Manuſkript, ſpäter im Druck vertheilt und vollſtändig in ein Buch eingetragen, ſo daß von nun an die Akten der Geſellſchaft vollſtändig vorhanden ſind. Eine halbe Stunde vor Anfang der Komödie wurde die Bühne eröffnet, was durch einen Trommler, der durch die Hauptſtraßen der Stadt gieng, angezeigt wurde.

Da die Schauſpiele, welche damals aufgeführt wurden, viele Perſonen erforderten, ſo ſuchte Adam jüngere Leute zu gewinnen, welche er mit vielem Fleiß zu Schauſpielern heranbildete. Dieſelben waren nicht Mitglieder der Geſellſchaft, ſondern ſtanden in der Stufe als Lehrjungen oder Gefellen, während die ordentlichen Mitglieder Meiſter vorſtellten; daher jene keine oder nur kleine Honorare aus der Kaſſe erhielten. Mit kurzen Unterbrechungen wurde dasſelbe Stück zwei bis viermal gegeben. Die Stücke hatten entweder gar keine Frauenrollen, oder wenn ſolche vorkamen, wurden ſie immer von Männern geſpielt, ſo wurde die Rolle der Lucretia, ſogar die der Venus von Männern vorgeſtellt.

Die Stücke, welche unter Adams Direktorium aufgeführt wurden, zeigen recht deutlich, wie ſich das Schauſpiel in Biberach aus den Myſterien heraus entwickelte, denn die meiſten Stücke waren aus der Kirchengeſchichte, mit einer faſt unglaublichen Menge von Perſonen. Man nahm keinen Anſtand, wenn damals auf dem Biberacher Theater Gott Vater, Chriſtus, Engel und Teufel neben heidniſchen Göttern und allegoriſchen Figuren, wie die Tugend, der Neid, die Hoffart, Barmherzigkeit, Luft, Feuer, Erde u. ſ. w. von ehrſamen Bürgern und Handwerkern dargeſtellt wurde!

Der Einfluß, welcher durch engliſche und holländiſche Schauſpieler, ſowie durch fahrende Schüler in Deutſchland ausgeübt wurde, tritt ſtark zu Tage, wie man aus den Rollen der Scharfrichter, Pickelhäringe, Studenten, luſtige Perſonen, ſtinkender Tabak u. ſ. w., ſowie aus den Stücken ſelbſt erſehen kann. Das letzte Stück, welches unter Adams Direktion gegeben wurde, iſt Titus Andronicus, welches dreimal an Faſtnacht 1740 und ſpäter noch mehrmals gegeben wurde. Dieſes Stück iſt nicht das von Shakeſpeare bekannte, vielmehr iſt es ein vorſhakeſpeareiſches Tranerſpiel, welches in England ſo beliebt war, daß es immer wieder neu bearbeitet wurde, ſogar von Shakeſpeare ſelbſt.[3]) Durch engliſche Komödianten kam eine frühere Bearbeitung nach Deutſchland, in der ſo viele blutige Greuel und Gräßlichkeiten vorkommen, daß es unbegreiflich iſt, wie ſich eine ſolche Tragödie ſo lange in England und Deutſchland hat halten können.

Aus dem Bisherigen erſieht man, daß unter der Direktion Adams ſich das Komödiantenweſen in Biberach — freilich ſehr langſam — weiter bildete und daß hierin ein weiteres Verdienſt Adams beſtand. Dies ſieht man am beſten, wenn die Stücke mitgetheilt werden, welche unter Adams Direktion aufgeführt worden ſind;

I. Am 12. Oktober 1731 iſt auf Begehren des T. Herrn Pfarrpflegers Wollfens agirt worden: Der römiſche Feldoberſt Placidus, oder der von Gott bekehrte Euſtachius. Mit einem Nachſpiel.

---

[1]) Adam unterſchrieb ſich: Magiſter Jerimias Adam, Ulmenſis, Scholarum Rector, Miniſt. Candidatus et h. t. Comoediarum Director.

[2]) Geſchichte der Reformation in Biberach. Biberach 1817. S. 152.

[3]) Geſchichte der deutſchen Schauſpielkunſt von Eduard Devrient. Leipzig 1848 I. S. 162 f.

Digitized by Google

In Stück ſpielen 29 Perſonen, unter denen befand ſich Chriſtus, die zwei Kaiſer Trajanus und Adrian, der Pickelhäring, ein Falkenier und der Henker. Das Nachſpiel war ein Schäferſtück mit zwei Schäferinnen, Hanswurſt, Tranſchel, ſein Weib, mit dem Teufel und einem wilden Mann.

II. Am 26. und 28. Dec. 1731 iſt agirt worden der verfolgte und von Gott beſchützte David, es ſpielen in dieſem Stück 37 Perſonen, darunter König Saul, Jonathan, königlicher Prinz, Marob und Michal, königliche Prinzeſſinnen. Oberſt David, Feldherr Abner, Stallmeiſter Döry, Kriegsoffiziere, Kammerdiener, Oberprieſter und Prieſter, deren Frauen und Kinder, Propheten und Kinder, ein Page des Jonathan und der Freund Davids, Eliel.

III. Am 25. und 26. Febr. 1732 wurden der römiſche Feldoberſter Placidus gegeben. Das Nachſpiel war: Der blinde Veit, wobei 11 Perſonen ſpielten.

IV. An Weihnachten 1733 wurde die Märterin Dorothea dreimal, je von 24 Perſonen gegeben, unter denen ſich der Kaiſer Diokletian befand; in dieſem Stück kommen die verſchiedenen Alter, das Kinds-, Jünglings-, Mannes- und Greiſen-Alter, als Perſonen vor.

V. An Faſtnacht 1734 iſt gegeben worden: Stephani Steinigung und Pauli Bekehrung. Außer Chriſtus, Paulus, Stephanus, Johannes, Petrus kommen auch Engel, Geiſter und Furien vor. Im Ganzen traten 41 Perſonen auf.

VI. An Weihnachten 1734 wurde viermal Evina von 39 Perſonen agirt.

VII. An Faſtnacht 1735 wurde dreimal der König von Schweden (Karl XII.) von 17 Perſonen gegeben. In dieſem Stück ſpielte der Direktor Adam als Großvezier.

VIII. An Weihnachten 1735 iſt die Tragödie von denen im Leben, Leiden und Tod ſtandhaften Chriſtenbekennern und Martyrern Polynoctus und Narkus von 28 Perſonen gegeben worden, unter denen vorkommt: Pan, Neptun, Cupido, ein Engel, die Ewigkeit und das Verhängnis.

IX. An Lichtmeß und Faſtnacht 1736 iſt von 27 Perſonen die Comödie von der ſiegenden Chriſtenlieb gegeben worden.

In dieſem Stück kommen die zwei Räuber Rips und Raps, die zwei Einſiedler Juſtus und Fidelis und die zwei Tugenden Spes und Conſtantia und der ſtinkende Tabak als Perſonen vor.

X. Am 26. und 28. Dez. 1736, dann wieder am 11. Jan. 1737 wurde agirt von 51 Perſonen der wunderthätige Prophet Elias. Neben dem Propheten kommen vor ein Skribent, 4 Propheten, Kinder, Momus, Studioſus und Lucifer.

XI. An Lichtmeß und Faſtnacht 1737 wurde von 23 Perſonen die Bekehrung der Sachſen zum Chriſtenthum gegeben.

XII. Am 18. Juli 1737 wurde geſpielt zum hochzeitlichen Ehrenfeſt des Herrn Hoſpitalpfleger Gottlieb Gaupp: die Komödie von dem keuſchen, regierenden und vermählten Joſeph und zwar von 25 Perſonen, unter denen ein luſtiger Diener und ein luſtiges Kammermädchen vorkommen. Dem Stück gieng ein Prolog voraus, worin zwei ſingende Perſonen, nemlich Mamus und Prologus, ein Redner und die zwei Erzengel Gabriel und Raphael ſpielten.

XIII. Während der Weihnachtsfeiertage 1737 wurde 4 mal, von 23 Perſonen aufgeführt: der verkehrte und wieder bekehrte jüdiſche König Manaſſe. Neben dem König Manaſſe und deſſen Gemahlin und dem König von Babel erſchien in buntem Gemiſch der Kronprinz, Hofmeiſter, Kanzler, der Lucifer, Engel, die Gottesfurcht, die Tugend und der Genius des Manaſſe.

XIV. Auf Faſtnacht 1738 iſt mit 32 Perſonen aufgeführt worden: die heilige Märterin Catharina. Unter den Perſonen kommt vor: der Kaiſer Maximius und ſein Hof, zwei Teufel, drei Engel, Kerkermeiſter, Henker, die göttliche Rache, der Tod, eine Meerfrau, ein Meermann und der Perfidus.

XV. Auf Weihnachten 1738 iſt 3 mal von 27 Perſonen agirt worden: die heilige Märterin Chriſtine, wobei auftritt der Kaiſer Diocletian mit ſeinem Hof, zwei Engel, Lucifer, Hoffart und Neid.

XVI. Auf Lichtmeß und Faſtnacht 1739 wurde dreimal gegeben: der ſiegreiche und verliebte König Alexander von 22 Perſonen. Außer dem König, ſeiner Geliebten, zwei Prinzeſſinnen, vier Prinzen und ſeinen Oberſten erſchien die Venus, Cupido, Jupiter, Pluto, Mars und Neptun.

XVII. Am 7. April 1739 iſt zu Ehren des Herrn Burgermeiſter von Gaupp und des Herrn Spitalpflegers von Hillern von 14 Perſonen gegeben worden: der König von Perſien, wobei zwei ſingende Perſonen mitſpielten. Dem Stück ſelbſt folgte ein Nachſpiel von den

Digitized by Google

irrenden Liebesweibern, mit 10 Perſonen. Dasſelbe ſcheint eine Lokalpoſſe mit Anſpielung auf Biberacher Geſchichten zu ſein.

XVIII. Auf Weihnachten 1739 und Lichtmeß 1740 wurde Laurentius von 23 Perſonen gegeben.

XIX. Auf Faſtnacht 1740 wurde das letzte Stück unter Adams Direktion dreimal gegeben, nemlich das gräßliche Stück Titus Andronicus. Zur Beruhigung des Publikums folgte das Nachſpiel der Nasentanz.

III. Geſchichte der evangeliſchen bürgerlichen Komödiantengeſellſchaft unter der Direktion des Herrn von Löwen in den Jahren 1740—1748.

Bald nach Adams Hinſcheiden wurde von der „Compagnie" Leo von Löwen als Direktor erbeten und vom Senat evangeliſchen Antheils beſtätigt. Die alten Statuten blieben beſtehen, dagegen waren durch die Zeiten neue Zuſätze und zum Theil eine neue Redaktion derſelben nöthig geworden, welche aber erſt am 7. Nov. 1747 endgiltig feſtgeſetzt wurden. Der Aufwand war jetzt nemlich, was Dekoration und Garderobe anbelangt, ein ganz anderer geworden, ſo daß entweder ſchon damals die Geſellſchaft Schulden hatte, oder ſolche in Ausſicht ſtanden; daher mußte für eine beſſere Finanzwirthſchaft geſorgt werden, welche die Einnahmen und Ausgaben genau kontrolirte und welche für die Schulden einen Tilgungsplan feſtzuſtellen hatte. Man hatte auf dieſe Art eine größere Anzahl von Beamten nöthig und ſetzte deswegen einen lebenslänglichen Direktor, einen Kondirektor oder erſten Vorſteher, zwei weitere Vorſteher und einen Buchhalter ein. Der Direktor war der eigentliche Intendant, der erſte Vorſteher deſſen Stellvertreter, zugleich aber der Regiſſeur; die jährlich neu gewählten Vorſteher hatten das Kaſſenweſen unter ſich, und der Buchhalter mußte alle einzelnen Verhandlungen zu Protokoll bringen und dem Direktor alle Vorkommniſſe mittheilen.

In dieſer Periode wurden zwar auch noch viele Stücke aus der heiligen Geſchichte gegeben, doch waren die meiſten Stücke der Profangeſchichte entnommen, in denen aber häufig recht viele Anſpielungen auf Stellen des alten Teſtamentes vorkamen.

Die Muſik fieng an eine größere Rolle zu ſpielen, anfangs noch ſehr beſcheiden, nahm aber mit jedem Jahr an Bedeutung zu. Zuerſt beſtand ſie in einem Duett, das nach der Muſik im Orcheſter von zwei Männern vor dem Prolog geſungen wurde; ſpäter wurden zwiſchen den einzelnen Akten Duette aufgeführt und zuletzt am Anfang oder Ende eine Art Singſpiel gegeben.

Im Prolog traten meiſtens allegoriſche oder mythologiſche Figuren auf. Ein Nachſpiel folgte jeder Tragödie. Da aber in denſelben häufig Anſpielungen auf Biberacher Perſönlichkeiten vorkamen und der Humor manchmal etwas zu derb war, ſo wurde ein beſonderer Zuſatz zu den Statuten gemacht, lautend: „Auch ſollen um Chriſtlichen Ehrbarkeit willen alle ärgerliche Nachſpiele ſo viel möglich unterlaſſen werden. Solte es aber der Zeit und Etwau das Stück nicht zulaſſen, Solche gar auffzuheben und abzuthun, ſo Sollen ſolche ſo eingerichtet werden, daß ſie nicht wieder die Ehre Gottes, noch zum Aergernis des Nächſten gereichen, Sondern alle grobe Zotten, Poßen, ſündliche und Paſquillantiſche Reden, freche oder unerlaubte Aufzüg in Kleidern gänzlich abgeſchaffet bleiben; So ſich aber Einer diß fahls verfehlen ſolte, ſo ſolle er nach Befinden darum zur gebührenden Straff gezogen werden".

Eine eigenthümliche Beſtimmung, welche damals gegeben wurde, iſt folgende: „Weilen dann nun die Geſellſchaft von vielen Jahren her, mit Höchſtem Schaden und noch Theilweiß erfahren müßen, daß zwei Wirth welche als Geſellſchafter in der Compagnie ſtehen, vielen Verdruß, Uneinigkeit und Zwytracht, auch ſogar Theilungen und Spaltungen verurſacht haben, dan ſobald ſich in der Compagnie nur das Geringſte ayßert oder zeiget, ſo hängen ſich ſogleich an einen Wirth Einige, welche des Andern Gegentheil und Feinde Außmachen und auff dieße Arth aus einer friedlichen, zwey feindſeelige Geſellſchaften erwachßen, deßwegen iſt vor Gut und Nützlich angeſehen worden, nicht leichtlich zwey Wirthe auffzunehmen, außer Verſicherung, daß ſie ſich wohl miteinander würden Betragen können, und wäre Wechßelsweyß der Jahrestag bey Ihnen zu halten. Außer dieſem aber Jedem frey ſtehen ſolle, zu dieſem oder jenem auff einen Trunck zu gehen."

Die bedeutendſte Neuerung in dieſer Periode iſt, daß Stücke aufgeführt wurden, in welchen mehr Frauenrollen als früher vorkamen, welche Anfangs nur zum kleinen Theil, beim Schluß dieſer Periode aber alle von Frauenzimmern gegeben wurden.

Aber noch in einer andern Beziehung iſt die Zeit, in welcher Löwen Direktor des Theaters war, merkwürdig. Um immer eine gehörige Auswahl von Theaterſtücken zu haben, wurde ſchon von Adam darauf geſehen, daß eine Theaterbibliothek angelegt werde, wozu er

Digitized by Google

ſelbſt mehrere Geſchenke machte. Dieſe wurde unter Löwen ſehr vermehrt, theils mit gedruckten Schauſpielen, theils durch Abſchriften, wozu noch eine Sammlung von Muſikalien kam. Manche Schauſpiele, welche ſich aber in der Bibliothek fanden, konnten nicht gegeben werden, weil ſie entweder zu altmodiſch waren, oder weil ſie aus irgend einem Grund für das Biberacher Theater nicht als paſſend gefunden wurden. Deswegen hatte ſchon Adam an manchen Stücken Aenderungen gemacht, ſo daß ſie dann gegeben werden konnten, unter Löwens Direktion fand ſich aber ein Mann, welcher für das Biberacher Theater neue Stücke ſchrieb, oder alte Stücke, welche ihren Urſprung von den engliſchen oder holländiſchen Komödianten hatten, umarbeitete. Dieſer war Johann Martin Klauflügel, Maler und Bürger in Biberach. Er war in die Kompagnie aufgenommen den 11. Jan. 1730. Im Jahr 1743 am 13. Jan. wurde er von der geſammten Kompagnie zum Buchhalter erwählt. Im Jahr 1753 trat er aus der Compagnie; im folgenden wieder ein und wurde zum Inſpektor erwählt, mit dem Rang nach dem älteſten Vorſteher, und mit der Beſtimmung, daß er nicht alle Jahre neu gewählt und nicht mit andern Aemtern beſtaftet werden dürfe. Im Jahr 1759 verlangte er ſeine Entlaſſung, welche er auch erhielt.

Im Jahr 1748 legte Leo von Löwen das Direktorium nieder, was er mit dem Bewußtſein thun konnte, daß die Geſellſchaft und das Theater unter ihm ſich ſehr gehoben hatte, was am beſten aus nachfolgendem Verzeichnis der aufgeführten Schauſpiele erſichtlich iſt.

1. Am 26. und 28. Dez. 1740 und am 2. und 6. Jan. 1741 wurde gegeben der von Gott geliebte und von dem Teufel verführte, endlich aber zu Gott wieder bekehrte Lybertinus, mit einem Prolog, welcher von 9 Perſonen aufgeführt wurde, unter denen 2 Engel, Charon, Pluto, die Barmherzigkeit, Feuer, Waſſer, Luft und Erde erſcheinen. Das Hauptſtück erforderte 27 Perſonen, worunter zwei Sänger. Die wenigen Frauenrollen wurden von Männern gegeben.

Der Prolog und das Stück ſelbſt iſt von Klauflügel (wie es in den Akten heißt) kompenirt worden, wofür er von der Kompagnie 1 fl. 30 kr. Honorar erhielt.

2. Am 2., 14. und 16. Febr. 1741 iſt geſpielt der Königliche Mahler, mit 22 Perſonen, unter denen vor dem Aktus zwei Singende auftreten. Dieſes Schauſpiel iſt von Klauflügel nach einem ältern Stück bearbeitet und hatte ſieben Frauenrollen, wovon ſechs von Männern geſpielt, die ſiebte aber, die Prinzeſſin Siphra, zum erſtenmal von einem Frauenzimmer gegeben wurde, nemlich von der Jungfrau Regine Xeller.

3. Am 15. Auguſt 1741 iſt zum Hochzeitlichen Ehrenfeſt des Herrn Direktors Leo von Löwen von 22 Perſonen gegeben worden: der verfolgte David. In dieſem Stück kommen zwei Prinzeſſinnen vor, welche aber von Männern dargeſtellt wurden.

4. Am 24. Dezember 1741 wurde aufgeführt: die Reiſe zweier Brüder nach der ewigen Seligkeit, das Stück hat 25 Perſonen, worunter keine Frauenrollen, dagegen erſchienen Lucifer, Satan, Belial, Voluptas, der Todt, die göttliche Rache, Engel und ein Student. Als Verfaſſer dieſes Stückes wird Klauflügel angegeben, welcher dafür 3 fl. Honorar von der Kompagnie erhielt.

5. An Weihnachten 1742 wurde von 13 Perſonen Bertulfus und Ansberta mit einem Nachſpiel von dem alten Kaminfeger aufgeführt. Die Frauenrollen wurden alle von Männern geſpielt.

6. An Lichtmeß und Faſtnacht 1743 iſt gegeben worden die verliebte Marginis, mit einem Nachſpiel, bei erſterm ſpielten 17 und bei letzterm 11 Perſonen. Die Frauenrollen wurden durch Männer dargeſtellt.

7. Am 26. und 28. Dezember 1743 und am 16. und 20. Januar 1744 iſt von 43 Perſonen, worunter zwei ſingende Engel, gegeben worden die Komödie von dem Mann Gottes Moſe. Die meiſten Frauenrollen wurden von Männern geſpielt, nur Jungfer Regina Xeller ſtellte die Sara und Jungfer Juliana Xeller die Miriam und Providentia vor. Der Verfaſſer dieſes Stückes iſt Klauflügel und erhielt dafür von der Geſellſchaft 3 fl. Honorar.

8. Am 18., 20. und 25. Februar 1744 wurde von 20 Perſonen gegeben: die kenſche und großmüthige Selbſtmörderin Lucretia. In dieſem Stück kommen vier Frauenrollen vor, worunter die Hauptrollen (die der Lucretia, Cornelia und Valeria) von Männern und nur eine Nebenrolle von Regina Xeller gegeben wurde.

Bei den beiden letztern Aufführungen dieſes Stückes folgte ein Nachſpiel der muſikaliſche Ulle, wobei ſechs Perſonen zu ſpielen hatten.

9. Am 26. und 28. Dezember 1744, und am 1. und 6. Januar und wieder am 2. Februar 1745, alſo im ganzen fünf mal hintereinander, wurde der Bethlehemiſche Kindermord gegeben. Dieſes Stück iſt von Klauflügel, welcher von der Kompagnie dafür als Honorar 3 fl. bekam. Es unterſcheidet ſich von ſeinen früheren Tragödien dadurch, daß die Muſik einen großen Theil darin

Digitized by Google

einnimmt: es ſpielten 25 Personen, wozu noch 13 ſingende Perſonen kamen. Die meiſten Frauenrollen, wie die Maria, Sara, Hagar und Rebecca wurden von Männern gegeben. Nur die Salome gab Regina Xeller. Das Kind Jeſus wurde von einem vierteljährigen Knaben, Namens Georg Dollinger, dargeſtellt.

Die Juliana Xeller hatte unter den Singenden zwei Rollen: die göttliche Liebe und die Gerechtigkeit.

10. Am 2. und 4. März 1745 wurde gegeben der verwirrte Sicilianiſche Hof oder der König Karl. Auch dieſes Stück iſt von Klauflügel neu „komponiert“; er erhielt dafür 2 fl. Es kommen in dieſem Stück drei Frauenrollen vor, wovon eine von der Regina Xeller gegeben wurde. Unter den Perſonen waren diesmal nur zwei Singende.

11. Am 12. Auguſt 1745 iſt auf „das von Hiller- und Gutermanniſches Hochzeitliche Ehrenfeſt agirt“ worden: die unterdrückte und wieder erhöhte Unſchuld oder die triumphirende getreue Liebe“. Dieſes Stück wurde für dieſen Ehrentag von Klauflügel verfaßt, wofür er von der Kompagnie 3 fl. Honorar erhielt.

Das Stück begann mit einer Art Singſpiel („muſikaliſcher Spärt“), in welchem folgende Perſonen vorkommen, Jupiter, Pluto, Unſchuld, Neid, Mißgunſt, Gerechtigkeit, Vergnügung, Ehre. Dann folgte das eigentliche Schauſpiel, das Perſonen aus gar verſchiedenen Zeiten und ſehr verſchiedenen Nationalitäten bringt, ſo daß dieſelben aufgeführt werden ſollen: Policarpus, König in Albanien; Geſimund und Hircan, zwei Königliche Prinzen, Hillibel, Herzog von Sufiane, Polixena, Geſimunds Gemahlin, Selimor ein Prinz, Agabia; eine Prinzeſſin; Ilmenie, Geſimunds Tochter; Ginan und Arnet, zwei albaniſche Räthe; Kamillo; Achmet ein Edelknab, Tankredo Sarmatiſcher Prinz. Don Quichotte, ein närriſcher Ritter. Sanchopanza, ſein Diener; 2 Prieſter; Brungaſte, ein Bauer, Theophraſtus, ein Doktor; Kupido; Ziegenbein, ein Kaminfeger; Treumle, ein Bauren-Mädle.

Die Frauenrollen wurden von Frauenzimmern gegeben, mit Ausnahme der Bäurin Kadmura, welche ein Mann gab. Dann ſpielten dabei zwei Liebhaber, welche nicht zu der Geſellſchaft gehörten, nemlich Friedrich Mayer, der bei der Kanzlei angeſtellt war, und ein Patricier, Herr Juſtinus Heinrich von Hillern, welcher ſpäter ſich um die Geſellſchaft als ihr Direktor Verdienſte erwarb. Derſelbe trat als der Prinz Salimor und als Kupido auf.

12. Am 27. und 28. Dezember 1745 und am 6. Januar 1746 wurde der Fall des Menſchen gegeben, welches ſtark an die Myſterien erinnert. Die Perſonen ſind: der Menſch, Gott, Gehorſam, zwei Engel, Chriſtus, Barmherzigkeit, Moſes, die Sünde, das Gewiſſen, der Zorn Gottes, der Ungehorſam, die Vernunft, Lucifer, Satan, Belial, die Gottſeligkeit, der Tod.

13. Am 2., 22. und 24. Februar 1746 wurde wieder das Stück von Klauflügel: die unterdrückte und wieder erhöhte Unſchuld gegeben. Der muſikaliſche Theil war derſelbe wie früher, das eigentliche Schauſpiel aber wurde verändert, namentlich wurde Don Quichotte, Sanchopanſa, der Kaminfeger Ziegenbein weggelaſſen. Dagegen wurde ein Nachſpiel nemlich Jean Heim von 7 Perſonen beigefügt.

14. Am 26. und 28. Dezember 1746 und am 2. und 6. Januar 1747 iſt gegeben worden: der durch die fehlechte Mutterzucht zur Hölle verdammte Graf Antipas. Das Stück iſt wieder von Klauflügel verfaßt, wofür er von der Geſellſchaft vier Gulden und fünfzehn Kreuzer Honorar erhielt. Eine Art Singſpiel von 8 Perſonen gieng dem Schauſpiel voraus, in welchem Chriſtus, ein Phariſaer und Schriftgelehrter vorkommen. Im Schauſpiel ſpielten 18 Perſonen. Alle weibliche Rollen wurden von Frauenzimmern gegeben.

15. Am 2., 9., 14. und 15. Februar 1747 iſt von 20 Perſonen die aegyptiſche Olympia gegeben worden, der ein Singſpiel Andromeda voransgieng. Ein Nachſpiel von 9 Perſonen folgte, nemlich von des Harlequins ſingendem Kind. Die weiblichen Rollen wurden alle von Frauenzimmern gegeben.

16. Am 26. und 28. Dezember 1747 und am 1. und 6. Januar 1748 wurde die aſiatiſche Baniſa von 29 Perſonen aufgeführt. Dieſem Schauſpiel gieng bei zwei Aufführungen das Singſpiel Andromeda voran.

17. Am 2., 5., 22. und 27. Februar 1748 wurde gegeben der Erzzauberer D. Johann Fauſtus in einer Bearbeitung von Klauflügel, für die er von der Geſellſchaft 4 Gulden Honorar erhielt. Das Trauerſpiel Johannes Fauſt iſt wohl ein urdeutſches, kam aber während des 30jährigen Krieges auf das engliſche Theater und wurde durch engliſche und holländiſche Komödianten wieder nach Deutſchland gebracht. Der Bearbeitung dieſes Stückes von Klauflügel mag alſo ein engliſches oder holländiſches Schauſpiel zu Grunde gelegt ſein, wie man aus manchen Perſonen, wie der Pickelhäring und der ſtinkende Tabak, erſehen kann. Die Perſonen, welche hier auftreten, ſind: Dr. Johannes Fauſtus; Wagner, deſſen Famulus; Theophilus; Johannes;

Digitized by Google

drei Baronen; Reinhardus; Heribertus; Maximilianus; Sebaſtian; Florius; ein Schwarzkünſtler; zwei Diener; ein Nachbar; ein Wirth; der Pickelhäring; Fritz; Fratz; zwei Engel; Helena (von Jungfrau Regina Xeller gegeben); Veitel; Lucifer; Mephiſtopholes; Vizlebuzle; ſtinkender Tabak. (Fortſetzung folgt.)

Sitzungsberichte.

Sitzung vom 5. Januar 1883. Nachdem Dr. Leube einige Goldmünzen, die in Bermaringen gefunden worden, vorgezeigt hatte, ſprachen der Vorſtand Bazing über den Ortsnamen Stein, Kaſſier Kornbeck über das Landgericht im Stadelhof in Ulm und Konſervator Bach über Oefen und ihre Bedeutung im Mittelalter.

Sitzung vom 2. Februar 1883. Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen Oberſtabsarzt Dr. Reifenegger in Neu-Ulm. Ein Steinbeil, Geſchenk des Garniſonspfarrers Bilfinger wird vorgezeigt. Der Kaſſier Kornbeck trägt hierauf die Jahresrechnung vor, ſie ergibt einen günſtigen Stand der Kaſſe und es wird dem Kaſſier unter Worten des Danks Décharge ertheilt. Sodann hielt Diakonus Klemm von Geislingen einen Vortrag: Münſterſtudien.

Sitzung vom 2. März 1883. An eingegangenen Geſchenken werden vorgelegt: von J. G. Goldſchmid ein Kriegsſiegel, aus dem Nachlaß des Rechtsanwaltes Vogel ein Kaufbrief von 1732, und von Pfarrer Seuffer in Erſingen Abſchriften von 3 Urkunden von 1384, 1387 u. 1412. Bibliothekar Müller erſtattet umfaſſenden Bericht über die literariſchen Einläufe, darauf ſpricht Konſervator Bach über Ulmiſche Bauwerke, und A. Wechsler berichtet über eine zur Sage vom Rattenfänger von Hameln aufgeſtellte neuere Anſicht.

Bitte, betreffend die Ortsgeſchichte der Bezirke des Donaukreiſes.

Mein Aufruf zur Mitwirkung bei dem gemeinnützigen Werk der neuen Bezirks- und Ortsbeſchreibung in dem vom K. ſtatiſt.-topogr. Bureau herausgegebenen Buch: „Das Königreich Württemberg“ iſt auch in Oberſchwaben nicht wirkungslos verhallt. Ich habe vielmehr gerade von dorther ganz beſonders zahlreiche und werthvolle Ergänzungen und Nachträge zu den bisherigen Oberamtsbeſchreibungen erhalten, wofür ich vorläufig auch an dieſer Stelle herzlichen Dank ausſpreche. Aber noch zeigen meine Sammlungen für die Oberämter des Donaukreiſes, deren Beſchreibung durch Memminger und Genoſſen größtentheils 40 bis faſt 60 Jahre alt iſt, bedauerliche Lücken. So wende ich mich auch auf dieſem Wege nochmals an alle Geſchichtsfreunde in den erwähnten Bezirken, insbeſondere die Herren Geiſtlichen, mit der ergebenſten Bitte, was ſie an Berichtigungen und Ergänzungen zu den betr. Oberamtsbeſchreibungen geſammelt haben oder jetzt beim Durchgehen derſelben notiren mögen, mir im Laufe der nächſten Monate zur Verwerthung für die neue Landesbeſchreibung gefälligſt zugeben laſſen zu wollen. Da indeß, wie ſich immer wieder herausſtellt, unſere Oberamtsbeſchreibungen leider weit nicht in allen Gemeinde-, Pfarr- und Schul-Bibliotheken ſich finden, erlaube ich mir für diejenigen Herren, welche, von dieſer Quelle abſehend, bemerkenswerthe neuere Data aus ihren Orten (Kirchenbau, Kirchenreſtauration, Schloßbau, Denkmäler etc.) einzuſenden die Güte haben wollen, das Jahr des Erſcheinens der betr. OA.Beſchreibungen als den terminus a quo für ſolche Einſendungen aus neuerer Zeit hier beizuſetzen. Münſingen 1825. Ehingen 1826. Riedlingen 1827. Saulgau 1829. Blaubeuren 1830. Waldſee 1834. Ulm 1836. Ravensburg 1836. Biberach 1837. Tettnang 1838. Wangen 1841. Kirchheim 1842. Geislingen 1842. Leutkirch 1843. Göppingen 1844. Laupheim 1856.

K. ſtatiſt.-topogr. Bureau, 20. März 1883.

J. Hartmann, Prof.

Digitized by Google

Württembergiſcher Alterthumsverein in Stuttgart.

Ausgrabung des Römerkaſtells bei Isny.

Dieſelbe fand auf Staatskoſten ſtatt in der erſten Hälfte des Monats September 1882 unter Leitung des Landeskonſervators und des Kuſtos der K. Staatsſammlung vaterländiſcher Alterthümer. Dieſes Kaſtell, eines von den kleineren, liegt eine ſchwache halbe Stunde öſtlich der Stadt Isny bei dem Weiler Burgwang auf der ſog. Betmauer [1]), einem den Blick in etwa ſieben Thäler eröffnenden, ſchon von Natur leicht zu vertheidigenden Moränenhügel. Nur an der Südſeite mußte derſelbe durch einen künſtlichen Graben vom übrigen Erdreich losgetrennt werden, ſonſt zeigt er überall natürliche Steilränder, denen blos an einigen Stellen noch künſtlich nachgeholfen werden mußte. Gegen Oſten fällt der Hügel gar hoch und ſchroff in das Argenthal ab, und der Fluß fließt unweit des Hügels rauſchend dahin, während die Nord- und Weſtſeite urſprünglich mit Leichtigkeit unter Waſſer geſetzt werden konnte. Die Höhe des Hügels über der Oſtſeite, d. i. der Argenſeite, beträgt 12—14 m, über den anderen Seiten 5—6 m. Auf dieſem ſchon durch ſeine Höhenverhältniſſe beherrſchenden Hügel wurde das Kaſtell, der natürlichen Form des Hügels ſich anpaſſend, in länglichem Fünfeck errichtet. Die längſte Seite gegen Oſten, gegen die Argen hin, mißt 83 m, die gegen Süden 51 m, gegen Weſten 47,70 m, gegen Nordweſt 33, und gegen Norden 23 m, alſo betrug der Umfang der Kaſtellmauer gegen 238 m. An der am meiſten gefährdeten Südweſtecke trat dann ein viereckiger Thurm von etwa 4 ½ m Seitenlänge ſchirmend hinaus. Die ringsum laufende Mauer hatte die bedeutende Dicke von 2 m. Vor der Mauer zeigten ſich Reſte eines gemörtelten Umganges, der ohne Zweifel an der Kante des Hügels durch Pallifaden geſchützt und umgeben war. Innerhalb der Ringmauer fanden ſich keinerlei Spuren von Mauerwerk, dagegen unweit der Mitte der Südſeite ein 5,70 m tiefer, oben runder, unten quadratiſcher und mit Holzdielen ausgefütterter Brunnenſchacht, in den ſich von Oſten her durch einen hölzernen Deuchel Waſſer ergoß. Die Ringmauer ſelbſt beſtand aus Findlings- oder Tuffſteinen mit viel Mörtel, war aber nirgends mehr gut erhalten, an verſchiedenen Stellen ſogar ganz ausgebrochen. Am höchſten ſtand noch der Thurm an der Südweſtecke, nämlich noch einige Fuß hoch. Im Kaſtell fanden wir kaum ein paar Siegelerdeſcherben und unbedeutende Eiſenreſte, aber ziemlich viele römiſche Kupfermünzen, freilich oftmals bis zur Unkenntlichkeit verroſtet.

Nach Beſtimmung derſelben durch den Vorſtand der k. Staatsſammlung, Herrn Prof. Dr. Seyffer, gehen die Typen der Reverſe der Münzen nicht über 250—260 n. Chr. zurück und laſſen vermuthen, daß die Grundlage des Baues aus ſpäter Zeit, aus der Mitte des dritten Jahrhunderts, ſtammt. Beſetzt war derſelbe bis Ende des 4. Jahrhunderts. Die 1. kenntliche Münze datirt 260—270, die letzte 364—378. Die beſtimmbaren Stücke ſind: Claudius II. (268—270), Probus (276—282), Theodora, zweite Frau des Conſtantius Chlorus (305—306), Conſtans I. (337—350), Valens

[1]) Zahlreiche Betbauer = Bethaus, woraus die Volksetymologie Betmauer gemacht hat, in der Vorderſchweiz.

Digitized by Google

(364—378). Neben diefen Aufſchluß gebenden Münzfunden iſt das Isnyer Kaſtell höchſt wichtig wegen ſeiner von den bisher bei uns in Württemberg aufgedeckten röm. Kaſtellen ſtark abweichenden Anlage. Nehmen wir die Limeskaſtelle, z. B. das bei Mainhardt, das vor einigen Jahren bekanntlich gleichfalls auf Staatskoſten aufgedeckt und vermeſſen wurde, ſo ſpringt der Unterſchied ſofort in die Augen. Das Mainhardter Kaſtell iſt bedeutend größer, hatte 193 m äußere Länge bei 142 m Breite und war ganz regelmäßig angelegt, mit Eckthürmen und doppelthürmigen Thoren verſehen, aber ſeine Umfaſſungsmauer 1,20—1,25 m breit, wogegen das viel kleinere bei Isny eine Ringmauer in der Dicke von 2 m beſaß. Im Mainhardter Kaſtell lehnte ſich die Umfaſſungsmauer als Futtermauer an einen hinter ihr rings umlaufenden Erdwall; hier am Isnyer Kaſtell ſtand die Mauer frei und hatte vor ſich einen gemörtelten Wandelgang. Die Mauer am Mainhardter Kaſtell hatte jedenfalls eine beſcheidene Höhe, die am Isnyer kann dagegen ihrer unteren Dicke nach etwa auf 30 Fuß angenommen werden. Die Anlage nähert ſich ſchon ganz merklich dem mittelalterlichen Burgenſyſtem, wofelbſt eine gewaltige Ringmauer alles hoch und drohend umſchloß, wie wir z. B. an dem alten Wäſcherſchloß bei Wäſchenbeuren noch wohl erhalten ſehen. Innerhalb des Mainhardter Kaſtells lagen ferner ſteinerne Bauten, beſonders das Prätorium, in Isny nichts dergleichen. Die Mainhardter Münzen gehen nur bis Alexander Severus (222—234), die Isnyer bis Kaiſer Valens (364—378); letzteres muß alſo etwa 150 Jahre länger von den Römern beſetzt geweſen ſein. Es war gewiß, als es noch wehrhaft war, außerordentlich feſt. In ſeinem Innern wohnten die Soldaten wohl unter Zelten oder leichten Holzbaracken. An der Südſeite ſind noch ſchwache Spuren eines zweiten Grabens.

Das ſog. Fiſcherhäuschen, ½ Stunde nordweſtlich der Stadt Isny, ein dem Isnyer Kaſtell ähnlicher verſchanzter Moränenhügel, auch auf dem linken Ufer der Argen und in einer Lage, die unter Waſſer geſetzt werden konnte, war vielleicht auch eine römiſche Anlage. Ueberhaupt iſt anzunehmen, daß die Römer, nachdem ſie ſich aus dem eigentlichen Württemberg zurückgezogen und den Rhein zur Grenze gemacht hatten, die Argenlinie als die letzte und ſtärkſte Verbindungs- und Vertheidigungslinie zwiſchen Bodenſee und Allgäuer Alpen noch am längſten feſthielten.

E. Paulus.

Die Wandgemälde der Kirche zu Kentheim bei Calw.

Die kleine Kirche ad S. Candidum im Nagoldthal, an der Straße von Calw nach Nagold gelegen und zum Weiler Kentheim, Parochie Zavelſtein gehörig, birgt einen Reichthum von alten Wandgemälden. Urſprünglich romaniſch, hat ſie in der frühgothiſchen Zeit Veränderungen erlitten, namentlich wurde das Schiff gegen Weſten beinahe um das Doppelte verlängert und im Oſten ſtatt des urſprünglichen Thurms ein Thurm angebaut, welcher breiter iſt, als das Schiff. Die Länge des urſprünglichen Schiffs beträgt 7,80 m, die Verlängerung 7,16 m, alſo die ganze Länge nahezu 15 m. Die Breite des Schiffes beträgt 5,73 m. Dagegen iſt der Thurm 7,40 m breit.

I. Wandgemälde im Schiff.

Wir treten von der Südſeite durch den kleinen romaniſchen Eingang mit horizontalem Thürſturz in das Schiff ein und erblicken auf der nördlichen Wand 2 Reihen von Wandgemälden über einander. Sie reichen in der Höhe vom Boden nicht ganz bis zu ⅔ der Wandhöhe und in der Länge vom Chor etwas über ⅔ der Wandfläche. Von der Uebertünchung, welche ſie früher bedeckte, wurden ſie 1840 befreit. Die Bilder der oberen Reihe ſtellen die Leidensgeſchichte bis zur Kreuztragung dar, in der untern Reihe iſt die Kreuztragung, Grablegung und Auferſ-

Digitized by Google

ſtehung gemalt. Die Felder, durch ſchwarze Linien getrennt, ſind 1,50 m hoch und 1,20 m breit, in der untern Reihe etwas breiter. Die ganze Ausdehnung beträgt etwa 10 m.

Obere Reihe: Bild 1 iſt nicht zu erkennen.

2. Jeſus in Gethſemane mit den 3 Jüngern. Jeſus in dunklem Kleid und grünem Oberkleid kniet und hält die Hände betend empor. Er iſt, wie auch auf den folgenden Bildern, ohne Bart. Vor ihm ſchlafen rechts die 3 Jünger, zwei mit frauenartigem Geſicht ſitzen, der dritte legt ſeinen Kopf in den Schooß des erſten. Von oben reicht eine Hand einen Gegenſtand herab, der aber nicht zu erkennen iſt.

3. Der Verrath. Vom Beſchauer aus links ſteht ein Jünger neben Jeſus, rechts zunächſt Judas, deſſen Geſicht gut erhalten iſt, dann noch ein Kriegsknecht. Jeſus ſelbſt legt ſeine linke Hand auf die Bruſt.

4. Jeſus vor Pilatus. Jeſus, beide Hände auf der Bruſt, mit dem Oberleib etwas zurückgebogen, ſteht zwiſchen zwei Kriegsknechten. Rechts ſitzt Pilatus mit ſchuppigem Panzer auf einem Stuhl.

5. Die Verſpottung. Jeſus, ein wahres Jammerbild, beide Hände mit der flachen Seite gegen einander haltend, die Vorderfüße nach Innen gedreht, ſteht zwiſchen zwei Kriegsknechten. Der eine derſelben gibt ihm einen Fußtritt. Der Fuß iſt am Knie nach unten gebogen.

6. Die Geißelung. Links ſteht ein Kriegsknecht mit erhobener Ruthe. Der Kriegsknecht rechts iſt nicht ſo deutlich. Auffallend ſind bei beiden Kriegsknechten die ſchlanken Füße.

7. Die Kreuztragung. Jeſus hat den längeren Kreuzbalken vor ſich, den kürzeren hinter dem Rücken. Hinter ihm geht ein Mann.

8. Zwei Frauen. Das Uebrige iſt nicht zu erkennen.

Untere Reihe: Bild 9 iſt nicht zu erkennen.

10. Nur der Kopf von Jeſus und eine Perſon vor ihm, welche etwas niederer ſteht oder kniet, iſt ſichtbar.

11. Jeſus am Kreuz. Eine Frau umfaßt das Kreuz, rechts ſteht Johannes.

12. Kreuzabnahme. Das Kreuz iſt frei. Zwei Perſonen mit Heiligenſcheinen halten Jeſum in den Armen.

13. Grablegung. Jeſus iſt ſchon im Grabe, das der Länge nach gemalt iſt. Der Kopf von Jeſus iſt noch außerhalb des Grabes. Hinter dem Grab ſtehen 3 Perſonen, von welchen die gegen unten ſtehende ihre beiden Arme jammernd erhebt.

14. Auferſtehung. Jeſus aus dem offenen Grabe aufſteigend. Zu beiden Seiten je ein anbetender Engel. Rechts kommen zwei Frauen zum Grab.

15. Noch übertüncht.

Die untere Reihe iſt ſehr verblaßt, die obere iſt beſſer erhalten.

Hotho (Die Malerſchule Huberts van Eyck nebſt deutſchen Vorgängern und Zeitgenoſſen) ſagt über dieſe Wandgemälde: Ihre ſchlanken etwas geſchwungenen Figuren, der noch treffliche Faltenwurf bei harmoniſch heller Färbung, hagere Glieder, Zeichnung und Stellung der ſchmalen geradlinigen Hände, die großen Füße und die zum Theil ſcharfe Bewegung, überhaupt die Merkmale eines verderbenden älteren und noch nicht gefundenen neuen Styls deuten auf die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Ueber der Leidensgeſchichte lief noch eine Reihe von Gemälden hin, welche ohne Zweifel die Geburtsgeſchichte Jeſu darſtellten. Denn das erſte Feld, das allein aufgedeckt iſt, gerade an der Empore, zeigt uns die Verkündigung der Maria. Der Engel iſt noch gut erhalten. Sein Angeſicht iſt gegen den Beſchauer gerichtet, ſeine dunkelfarbigen Flügel ſtehen vertikal, wie beim deutſchen Adler. Die rechte Hand ſtreckt er gegen Maria aus, die linke hält ein Spruchband ohne Schrift. Der Kopf der Maria iſt verblaßt, das grüne Kleid mit dunklem Oberkleid iſt noch deutlich. Zwiſchen dem Engel und Maria ſteht ein Gefäß. — Zwiſchen dieſer obern Reihe von übertünchten Gemälden und zwiſchen der Leidensgeſchichte läuft ein Band von über Eck geſtellten Vierecken, welche in der Diagonale von oben nach unten getheilt, halb grün, halb ſchwarz ſind und etwa die Größe eines Quartblattes haben.

2. Wandgemälde im Chor.

Vom Schiff treten wir durch den ſpitzbogigen Triumphbogen in den Chor. An der 1,16 m breiten Leibung des Triumphbogens ſind noch Spuren von Gemälden. Der viereckige Chor innerhalb des Thurmes hat ein Tonnengewölbe in der Achſe des Schiffes. Er mißt im Innern 6 m im Quadrat und hat gegen Oſten und Süden je ein länglich viereckiges Fenſter. Der ganze Chor iſt mit Wandgemälden bedeckt. Die oberen Gemälde im Tonnengewölbe ſind übermalt und daher leicht erkennbar, haben aber durch die Uebermalung verloren, ſo daß ihr Alter nicht ſicher

Digitized by Google

zu beſtimmen iſt. Wilhelm Lotz (Kunſt-Topographie Deutſchlands) ſetzt ſie in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Demnach würden ſie aus derſelben Zeit ſtammen, wie die Leidensgeſchichte im Schiff. — Die unteren Gemälde an den vier Wänden des Chors ſind ſo verblaßt, daß man beim erſten Anblick kaum Gemälde erkennt und erſt nach längerem Betrachten ein Verſtändnis davon bekommt. Dieſe werden wohl in das 15. Jahrhundert gehören.

Die Gemälde im Tonnengewölbe des Chors.

Im Halbkreis gegen Oſten iſt das erſte Opfer gemalt. Abel und Kain bringen kniend dem Herrn, der in der Mitte zwiſchen beiden thront, ihre Opfer dar, Abel ein Lamm, Kain eine Garbe, Abel als Jüngling ohne Bart, Kain mit zweitheiligem Bart, in weißem Kleid und mit rothen, langen und ſpitzigen Schuhen. Hinter jedem Bruder ſteht ein Bäumchen mit 3 Aeſten. Zwiſchen beiden iſt Chriſtus, welcher in der älteren Zeit an der Stelle des Vaters gemalt wurde. Er erhebt die Rechte ſegnend gegen Abel, die Linke legt er auf die Bruſt. Es ſtellt dies Gemälde nicht, wie bisher[1]) angenommen wurde, den Täufer Johannes mit dem agnus Dei und Moſes mit den Geſetztafeln vor. Das Opfer von Abel und Kain findet ſich auch ſonſt in ähnlicher Weiſe, ſo als Skulptur an der Kanzel zu Wechſelburg in Sachſen. Abel in Kentheim iſt dem Abel in Wechſelburg ſehr ähnlich. (S. das Bild von Abel in Wechſelburg bei Lübke, Kunſtgeſchichte). Im Halbkreis gegen Weſten, alſo über dem Triumphbogen iſt die Verkündigung der Maria. Rechts Maria mit dunklem Oberkleid und gelbem Unterkleid. Der Engel ſchwebt von Links gegen Maria hin und erhebt den Zeigfinger der rechten Hand. Beide halten ein Spruchband, aber ohne Schrift; dieſe ſcheint übermalt. Hinter Maria und dem Engel iſt je ein Bäumchen mit 3 Aeſten.

In der Wölbung iſt das Ende der Weltzeit durch den thronenden Chriſtus auf doppeltem Regenbogen (Heſekiel 1, 28) dargeſtellt. Er trägt ein weißes Kleid und dunklen Mantel, welcher auf den Schultern und auf den Füßen liegt. Vom Mund oder eigentlich vom Kreuznimbus gehen zwei blaue Schwerter aus, welche auf dem grünblauen Grund nicht ſtark hervortreten. Das Schwert gegen die Rechte iſt etwas kürzer, als gegen die Linke. Es wäre möglich, daß urſprünglich ein Lilienſtengel nach der Rechten des Herrn ausgieng, wie ſonſt bei dem thronenden Chriſtus, ſo z. B. auf einem Wandgemälde, das früher in der Kapelle zu Würzbach unweit Kentheim war und in einer Photographie erhalten iſt. Aus dem Lilienſtengel könnte bei der Uebermalung ein Schwert geworden ſein. Die rechte Hand iſt zum Segnen erhoben, die linke iſt unter dem Handgelenk etwas gegen den Leib zurückgebogen, wie abwehrend. Das Geſicht mit blondem Haar und zweitheiligem Bart iſt ziemlich verblaßt. Das ganze Bild wird von einem großen Medaillon umrahmt. Auf den vier Ecken des Gewölbes ſind in kleinen Medaillons die vier Symbole der Evangeliſten, je mit einem Spruchband, aber ohne Schrift. Der Engel in der ſüdweſtlichen Ecke iſt ſehr ſchlank und ſcheint zu knieen. Er hat ein weißes Kleid mit farbigen Querſtreifen, zwiſchen welchen runde Flecken, wie Augen gemalt ſind. In der ſüdöſtlichen Ecke iſt der Löwe, in der nordöſtlichen der Adler, in der nordweſtlichen der Stier.

Die Gemälde im Chorquadrat.

Die ſehr verblaßten Gemälde ſind der Kirchengeſchichte entnommen. Auf der nördlichen Wand ſind 3 Bilder, welche ſich auf den h. Georg beziehen. Im erſten Feld über der ſpitzbogigen Sakriſteithüre iſt eine Mauer mit einem Eingang, an welchem 2 Säulen ſtehen. Vor dem Eingang ſteht eine Perſon mit einer Krone. Das zweite Feld zeigt den Kampf mit dem Drachen. In der Mitte der h. Georg auf weißem Pferd, links oben ein Engel, welcher etwas in der Hand hält, wahrſcheinlich den Helm. Rechts oben die Königstochter. Im dritten Feld ſieht man ein großes Rad, auf welches ein Mann geflochten iſt, mit dem Rücken auf dem Boden. Es iſt der h. Georg, der in ähnlicher Weiſe an der Georgenkirche zu Tübingen in Stein ausgehauen iſt. Rechts ſteht ein Mann mit langen ſpitzigen Schnabelſchuhen. Ueber dieſem Feld iſt eine Spur von Minuskelſchrift, davon noch geleſen werden kann: „und mar“. . . Es mag alſo geheißen haben: kampf und marter.

Auf der öſtlichen Wand ſind 2 Felder, zwiſchen welchen das Fenſter in der Mitte iſt. Auf dem erſten Feld iſt ganz verblaßt eine Perſon, welche etwas zu tragen ſcheint, oder in gebeugter, betender Stellung daſteht. Das zweite Feld zeigt 4 Perſonen: rechts ein Biſchof mit blauem Unterkleid und gelbem Oberkleid. Er kniet und hält ſich mit ſeiner linken Hand an ſeinem Biſchofsſtab. Die zweite Perſon ſteht neben dem Biſchof und ſcheint die 2 weiteren Perſonen von dem Biſchof zurückzuhalten. Dieſe zwei mit langen ſpitzigen Schuhen ſchreiten

[1]) Sendſchreiben von Grüneiſen an Kugler. Kunſtbl. 1840.

Digitized by Google

gegen den Biſchof heran, der vordere mit einem häßlichen Geſicht, der hintere eine Lanze in der rechten Hand haltend.

Auf der ſüdlichen Wand ſind ebenfalls zwei Felder und dazwiſchen das Fenſter. Das erſte Feld gehört zu dem vorigen Bilde und zeigt die Ermordung des Biſchofs. Dieſer liegt am Boden. Seine mehr in die Breite als in die Höhe gehende Biſchofsmütze, ſowie ſein Geſicht ſind leicht zu erkennen. Ein Mann mit einem Hut ſteht ihm gegenüber und ſticht mit einer Lanze gegen den Hals des Biſchofs. Dieſer erhebt den Zeigfinger der linken Hand gegen ſeinen Mörder. Zwiſchen beiden ſind 2 Perſonen, die eine weist mit der linken Hand warnend nach oben und ſucht mit der rechten Hand die Lanze zurückzuhalten. Die andere Perſon mit häßlichem Geſicht ſcheint Freude an dem Tod des Biſchofs zu haben. Zu den Häupten des Biſchofs ſteht noch eine Perſon. Wer iſt wohl dieſer Biſchof? Könnte es Biſchof Adalbert von Prag ſein, welcher 997 in Preußen durch einen Lanzenſtich den Märtyrertod erlitt? — Das zweite Feld auf der Südſeite zeigt die Kreuzigung einer Jungfrau. Sie hängt mit ausgeſpannten Armen an einem Galgen und iſt von den Lenden herab mit einem Tuch bekleidet. Außerhalb des Galgens, gegen den Triumphbogen, ſteht ein Mann mit einer Krone auf dem Haupt und mit blauem Gewand. Er deutet mit der Rechten nach der Jungfrau; die Linke legt er auf die Bruſt, wie überraſcht von dem Anblick. Innerhalb des Galgens ſteht links ein Mann, der ſeine Hände wie anbetend gegen die Jungfrau erhebt. Rechts ſchreitet ein Mann von der Jungfrau weg auf den König zu, blickt aber rückwärts nach der Jungfrau. Zu dieſem Bild gehört vielleicht das weitere Bild, welches auf der einen Fenſterwandung zu ſehen iſt und die Enthauptung einer Perſon darzuſtellen ſcheint. Könnte die Jungfrau vielleicht die h. Margaretha ſein, welche bei der zehnten Chriſtenverfolgung unter Diokletian als 15jährig zuerſt an einem Galgen aufgehängt, aber wieder abgenommen und ſpäter enthauptet wurde? Vielleicht ſteht dies Gemälde, wenn es die h. Margaretha darſtellt, in einem Zuſammenhang mit einem Grabſtein, welcher außen an der Südſeite der Kirche lehnt. In der Mitte desſelben iſt eine Kunkel mit Spindel eingehauen. Von der verwitterten Minuskelſchrift iſt nur noch lesbar: anno dom. MCCCC .... obiit margret. Es könnte dies eine Burgfrau von Schloß Zavelſtein geweſen ſein.

Auch auf der Weſtſeite des Chors an den ſchmalen Seitenwänden des Triumphbogens ſind Wandgemälde, welche aber bis jetzt nicht enträthſelt ſind.

3. Wandgemälde auf der Außenſeite der Kirche.

Stellen wir uns vor die Südſeite der Kirche, ſo ſehen wir 5 ſchmale Fenſterchen ziemlich nahe am Dach. Die 3 erſten vom Thurme her mit Rundbogen gehören der urſprünglichen Kirche an; unter dem mittleren derſelben iſt eine eigenthümliche viereckige Oeffnung, welche außen 0,4 m im Quadrat mißt, ſich nach Innen abſchrägt und mit einer Weite von 0,15 m durch die Wand hindurch geht. Im Innern iſt die Oeffnung durch die jetzt dort ſtehende Kanzel verdeckt. Das vierte und fünfte Fenſterchen gehört der ſpäteren Verlängerug der Kirche an. Ueber dieſen 2 Fenſterchen iſt der Reſt einer Umrißzeichnung mit rother Farbe. Sichtbar iſt noch ein Kopf und der rechte Arm, welcher einen Mantel auszubreiten ſcheint.

Auf der nördlichen Außenſeite der Kirche, gegen die Straße, iſt nahe am Thurm eine Kreuzigung Chriſti. Zu jeder Seite des Kreuzes ſtehen 2 Perſonen. Rechts ſteht zunächſt dem Kreuze eine Perſon, welche ſich die Thränen abwiſcht, daneben eine andre mit großem Heiligenſchein, wahrſcheinlich Johannes. Die Perſonen links ſind nicht mehr ſo deutlich. Dieſes Gemälde mag aus dem 15. Jahrhundert ſtammen.

Endlich ſehen wir auf der Nordſeite der Kirche an der Sakriſtei, welche an den Thurm angebaut iſt, zwei in Stein gehauene Köpfe an den beiden Enden des Dachgeſimſes. Dieſe, ſowie das Kreuz auf dem Giebel des Schiffs bilden den einzigen architektoniſchen Schmuck des Kirchleins.

Frickenhauſen. E. Hochſtetter.

Freiherr Berchtold von Falkenſtein, Abt von St. Gallen 1244—1272, und die nachweislichen Verwandtſchaftsbeziehungen desſelben.

Von G. Meyer von Knonau, Profeſſor an der Univerſität Zürich.

In der Spezialdarſtellung des Königreichs Württemberg vermißt man auffallender Weiſe an der in Frage kommenden Stelle bei der Aufführung des frei-

Digitized by Google

herrlichen Hauſes Falkenſtein im Schwarzwald die Erwähnung des wahrſcheinlich zumeiſt hervorragenden Gliedes dieſes Geſchlechtes[1]), und ſo dürfte wohl hier der Platz ſein, auf Berchtold, den Abt von St. Gallen im 13. Jahrhundert, nachdrücklicher hinzuweiſen, und zwar nicht ſo ſehr auf ſeine Thätigkeit in St. Gallen — das gehört in die Geſchichte der Gebiete, die nachher zu den nordöſtlichen Theilen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft zuſammenwuchſen —, ſondern auf ſeine Stellung zu anderen — zumeiſt ſchwäbiſchen Adelshäuſern. Ein ganzes Syſtem verwandtſchaftlicher Beziehungen zu wichtigen Dynaſtengeſchlechtern läßt ſich nemlich um den Abt Berchtold, als Mittelpunkt desſelben, mit urkundlichen Beweiſen oder wenigſtens mit nahezu urkundlicher Sicherheit aufſtellen.

Die noch in ihren Reſten impoſante Burg Falkenſtein bei Schramberg, welche, durch ihre Beſtimmung als Zufluchtsort des Herzogs Ernſt II. 1030, ſchon weit früher geſchichtlich erkennbar geworden iſt, ſteht in naher Beziehung zu der unweit, nur drei Viertelſtunden ſüdlich, auf nunmehr badiſchem Territorium, gleichfalls in anſehnlichen Trümmern liegenden Burg Ramſtein. Die Falkenſteiner ſcheinen ein Aſt des Ramſteiner Geſchlechts geweſen zu ſein; denn der Widder auf drei Hügeln im Schilde, das Wappenbild der Falkenſteiner, weist deutlich genug auf das ſtreitbare Thier hin, an deſſen Namensbezeichnung der Name der Burg Ramſtein anklingt[2]). Außerdem beweiſen eben die hier nachher noch zu beleuchtenden Verwandtſchaftsverhältniſſe des Abtes Berchtold dieſe nahen Beziehungen zwiſchen beiden Burgen.

Aus einer Jahrzeitſtiftung des Abtes, vom 12. Juni 1257, welche wahrſcheinlich mit deſſen Geſandtſchaftsreiſe zu König Alfons X. von Kaſtilien in Verbindung ſteht, kennen wir die Namen des Elternpaares, Eigilwart und Junta[3]), und die Urkunden der Wartenberger lehren, daß Berchtold's Mutter höchſt wahrſcheinlich dieſem am oberſten Laufe der Donau anſäſſigen freiherrlichen Hauſe angehörte. Denn Kuchimeiſter nennt für Berchtold einen „öhen von Wartenberg“[4]), und der Abt ſelbſt erwähnt 1258 in einem an ſeinen Sachwalter nach Rom gerichteten Briefe den „avunculus noſter C. de Wartinbere“[5]). Dieſer „C.“ kann nun aber kein anderer geweſen ſein, als der ſchon von 1215 an urkundlich genannte Konrad (der Aeltere) von Wartenberg, Bruder Heinrich's (des Aelteren), welchen der Abt, 1248, gleichfalls als „vir nobilis Heinricus de Wartinbere, avunculus ſuus“ urkundlich aufführt[6]): Konrad, Heinrich, Junta waren augenſcheinlich Geſchwiſter.

---

[1]) Beſchreibung des Oberamts Oberndorf, 1868, p. 293, wo bei Schramberg der Burg Falkenſtein gedacht, aber beigefügt iſt: „Die Herren von Falkenſtein ſind ſeit 1273 bekannt“, ohne Erwähnung des Abtes Berchtold.

[2]) Vergl. meine neue Ausgabe der Caſus ſancti Galli, Abtheilung: „Nüwe Caſus des Chriſtian Kuchimeiſter“ (St. Galliſche Geſchichtsquellen, ed. G. Meyer von Knonau, Heft V., oder Mittheilungen zur vaterländiſchen Geſchichte vom hiſtoriſchen Vereine in St. Gallen, Heft XVIII, 1881), p. 42 und 25: n. 45, p. 40 und 41: n. 72 Die Wichtigkeit des Abtes Berchtold für St. Gallen und die Gebiete ſüdlich vom Rhein und Bodenſee tritt eben in Kuchimeiſter's höchſt verläßlicher Schilderung zu Tage, und ſo verweiſe ich durchaus auf meinen einläßlichen Kommentar zu der hier genannten Edition.

[3]) Wartmann Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Theil III, Nr. 939: „Bertholdus, Dei gratia abbas ſancti Galli . . . . . in anniverſariis parentum ſuorum, Egilwarti ſcilicet et Juntę“. Wegen der Reiſe vergl. bei Kuchimeiſter, p. 47 und 48: n. 83.

[4]) In c. 33 (p. 108 und 109), wozu die Erörterungen in n. 183 und 184, welche an Baumann's Urkunden und Regeſten der Wartenberger, im Freiburger Diöcesan-Archiv, Bd. XI p. 145 ff. anknüpfen.

[5]) In Wartmann's Theil III, Anhang Nr. 31 (vergl. über dieſen Brief des Abtes Excurs I zu Kuchimeiſter, p. 351: n. 17 und p. 355: n. 30).

[6]) In Nr. 26 der Baumann'ſchen Regeſten.

Digitized by Google

Doch diese Beweise für die Beziehungen zu den Freiherrn von Wartenberg werden die Brücke zu neuen Theilen des Verwandtschaftskreises überhaupt. — Erstlich erklärt sich eine Bundesgenossenschaft des Abtes mit einem elsässischen geistlichen Fürsten, dem 1260 zu Straßburg erwählten Bischof Walther, im sogenannten Bellum Waltherianum, wo der Abt 1261 im Juli und Dezember nach urkundlichen Zeugnissen an diesen Straßburger Angelegenheiten sich betheiligte, auch aus verwandtschaftlichen Rücksichten; denn Kuchimeister erzählt von dem Bischof — „was der burtig von Geroltzegg“ —, daß derselbe „och an unsern herren den apt warb: won der was sin mâg“, und diese Magschaft scheint durch die Wartenberger Beziehungen bedingt gewesen zu sein, da auch ein „C. de Wartinbere, canonicus ecclesiae (Argentinensis)“ durch Bischof Walther 1262 als „consanguineus suus“ bezeichnet wird[7]). Zweitens aber wurde 1272, als Abt Berchtold gestorben war, da böser Zwiespalt im Kloster und unter Ministerialen und Bürgern wegen der Nachfolge sich erhob, von der einen Partei, welche des Verstorbenen politische Tradition fortzusetzen gedachte, ein Verwandter desselben in der Person des Heinrich von Wartenberg erwählt, welchem die Gegner eben aus Haß gegen Abt Berchtold's Andenken in Ulrich von Güttingen einen Gegenabt setzten: „Do walten die andren her Hainrichen von Wartenberg; nun hatt der von Wartenberg die bessren kur under den herren in dem closter; do hatt der von Güttingen den grössern gunst von dienstmannen und an den burgern und an allen dingen, und was davon, wen der von Wartenberg mag was Abt Bertholtz, und si der als vast über nött hatt; do vorchtent si, er tet es in och“ — berichtet Kuchimeister[8]). Heinrich aber war ein Sohn des älteren Heinrich, also ein Brudersohn der oben genannten Junta, demnach ein Vetter Abt Berchtold's[9]).

Daß ferner Glieder des Hauses Ramstein hier hereinzuziehen sind, kann nach dem anfangs Bemerkten nicht überraschen; nur muß gleich von Anfang an beigefügt werden, daß die Verwandtschaftsbeziehungen speziell für Abt Berchtold nicht auf der gemeinsamen Abstammung der Ramsteiner und der Falkensteiner, sondern wieder auf Vermittlung, durch die Wartenberger in erster Linie, zu beruhen scheinen. Albrecht von Ramstein war nemlich, nach Urkunden — seit 1246 — zu schließen, unter Abt Berchtold Propst, vereinzelt auch Portner, zu St. Gallen und wurde, nachdem er am 3. Oktober 1258 zum letzten male als solcher genannt wurde, durch Berchtold's thätiges Eingreifen Abt von Reichenau, wie Kuchimeister sagt: „Nun was do ain bropst hie der hieß Albrecht, und was bürtig von Ramstain, und was unsers herren des aptes mûmen sun, dem warb er do umb die aptie“[10]). Aber dieser Abt Albrecht von Reichenau hatte eine Wartenbergerin zur Mutter, wie man aus Kuchimeisters Worten: „Also für des von Wartenberg und sin tail usser der statt . . . . und abt Albrecht von Ow, der was siner mûmen sun, wart sins tails“ — über die Beziehungen Albrecht's zu Heinrich von Wartenberg, nach dessen Wahl 1272, wohl schließen darf, ohne daß zwar eine genauere Einfügung in

[7]) Die Stelle in Kuchimeister in c. 22 (p. 64, wozu n. 106, sowie n. 183 a. E., auf p. 110, wo Baumann's Regesten, Nr. 44, wegen der Urkundenstelle von 1262 herangezogen ist).

[8]) In c. 34 (p. 116—121).

[9]) Nach der Erörterung in n. 196 (p. 121) zu Kuchimeister gestaltet sich das Schema folgendermaßen:

Heinrich der Aeltere.		Junta.
Abt Heinrich.	Struz von Wartenberg.	Abt Berchtold von Falkenstein.
	(“. . . . ûz frater ipsius electi“)	

[10]) In c. 16 a. E. (p. 40, wozu n. 72 mit den urkundlichen Beweisen).

Digitized by Google

das Geſchlechtsſyſtem möglich wäre[11]). — Und ebenſo verbietet ſich eine Vermuthung über die Verwandtſchaftsgrade der beiden Aebte, welche das Haus Ramſtein dem Kloſter St. Gallen gab, des Rumo von Ramſtein, welcher von 1274 an als Gegenabt Ulrich's von Güttingen, 1277 bis 1281 als alleiniger Abt dem Gotteshauſe vorſtand, und des Heinrich von Ramſtein, welcher von 1301—1318 das Kloſter leitete. Wenn Rumo einmal, 1281, eine genaue Hinweiſung auf ſein Verhältnis zu dem Reichenauer Abte Albrecht zu geben ſcheint, ſo iſt wohl darauf kein Gewicht zu legen, wenn auch andererſeits Rumo wohl vielleicht Albrecht nahe ſtand[12]). Aehnlich iſt von Heinrich und deſſen Bruder Diethelm — „der hieß der von Ulme, und was der ain pfaffe“: ſo ſpricht Kuchimeiſter von dieſem „rector parrochialis eccleſiae in Ulma“ — nur das zu ſagen, daß ſie jedenfalls erſt einer nächſtfolgenden Generation nach Abt Albrecht angehörten[13]). —

Indeſſen nicht nur Adelsgeſchlechter von dem im engeren Sinne des Wortes ſchwäbiſchen Boden, ſondern auch ſolche aus den nunmehr ſchweizeriſchen Territorien, theils aus ſchwäbiſchem, theils aus burgundiſchem Gebiete, ſtanden mit dem Falkenſteiner Abte in Verbindung.

Einmal war Abt Berchtold dem freiherrlichen Geſchlechte der von Bußnang im Thurgau, welches von 1226—1239 St. Gallen den trefflichen Abt Konrad gegeben hatte, nahe verknüpft. Durch den Bruder dieſes Abtes Konrad, Heinrich von Grießenberg, hatte ſich von den Freiherrn von Bußnang die Linie der von Grießenberg abgezweigt, und der eine Sohn dieſes Heinrich, Albrecht, wurde 1269 urkundlich durch Berchtold als „conſanguineus noſter“ hervorgehoben[14]); auch noch Abt Heinrich von Ramſtein nannte 1302 in einer Urkunde Albrecht's Bruder Heinrich und deſſen Sohn Lütold, alſo Oheim und Neffe neben einander, ſeine „liebin öhemin“[15]). Aber auch Kuchimeiſter hebt dieſe Verwandtſchaft wieder hervor, indem er ſagt, daß Abt Berchtold, als er 1248 oder 1249 gegen den Biſchof von Konſtanz, allerdings ohne Erfolg, den Grafen Kraft I. von Toggenburg als Bundesgenoſſen gewinnen wollte, an Kraft „ſin mûmen, die was von Bußnang, ze ainem elichen wib gab“: eine ganz zutreffende Angabe, da ja der Verwandte des Grießenbergers als ſolcher auch mit den Bußnangern verknüpft war[16]).

Im Weiteren aber war das Haus Falkenſtein in Berchtold's Zeit auch mit dem gräflichen Hauſe Welfchneuenburg verſchwägert, ohne daß ſich jedoch für Berchtold ſelbſt unmittelbar die Beziehung zu dem in Frage kommenden Bande der Verſchwägerungen feſtſtellen läßt. Matthias von Neuenburg berichtet nemlich, wo er den Biſchof Heinrich III. von Baſel zuerſt in ſeine Geſchichtserzählung einflicht, den „filius Ulrici comitis Novicaſtri“, daß derſelbe neben drei Brüdern — von Nidau, von Straßberg, von Aarberg — auch viele Schweſtern gehabt habe: „datas dominis de Toggenburg, de Falkinſtein, de Rötellein, de Regensberg, de

[11]) In Kuchimeiſter's c. 34 (p. 122: wozu n. 199).

[12]) Vergl. wegen des Ausdrucks „brûdir“ in Wartmanns n. 1028, in n. 217 zu Kuchimeiſter, p. 136 und 137.

[13]) Vergl. in n. 307 auf p. 181, ſowie die citirte Stelle in Kuchimeiſter's c. 71 (p. 302).

[14]) In Wartmanns n. 982, wozu n. 54 zu p. 29 bei Kuchimeiſter.

[15]) In Wartmanns n. 1138.

[16]) In Kuchimeiſter's c. 11 (wozu n. 54 zu p. 29). Allerdings liegt es nun nahe, mit Zeller-Werdmüller, Geſchichte der Burg und Herrſchaft Grießenberg, im Jahrbuch für ſchweizeriſche Geſchichte, Bd. VI, p. 8 n. 1 anzunehmen, Abt Berchtold's Mutter Junta ſei geradezu eine Freiin von Bußnang geweſen; allein die oben erörterten Beziehungen zu den Wartenbergern ſind beſſer belegt.

Digitized by Google

Grandiſono, ex quibus multe progenies proceſſerunt“[17]). Da wir hier Berchtold's Mutter ſchon für das freiherrliche Haus von Wartenberg in Anſpruch genommen haben, können wir Berchtold ſelbſt nicht in dieſe „progenies“ miteinrechnen. Wohl aber iſt durch Kuchimeiſter bezeugt, daß auch Berchtold ſelbſt durch jene Heirat einer Welfchneuenburgerin nach Falkenſtein mit der durch Matthias von Neuenburg bezeichneten Verfchwägerungsgruppe in Zuſammenhang ſtand. Denn als Abt Berchtold 1270, als Bundesgenoſſe des Grafen Rudolf von Habsburg — des ſpäteren Königs — gegen jenen Basler Biſchof Heinrich III., der 1262 - 1274 dem Bisthum vorſtand, zu Felde lag, da hatte „der von Röttelon — des biſchofs mag und unſers herren des aptes“ den Biſchof vorher gewarnt, den kriegsmächtigen Abt nicht zu reizen: der Warner muß einer der Söhne der mit Konrad von Rötteln vermählten Gräfin von Welfchneuenburg geweſen ſein, entweder Walther, oder Otto, oder Lütold, welche drei Brüder ſchon 1262 als Ueberlebende ihres Vaters urkundlich genannt werden. Auch Kuchimeiſter kannte alſo den Freiherrn von Rötteln als Verwandten ſowohl des Welfchneuenburgers als des Falkenſteiners[18]). —

Neben allen dieſen Beziehungen des geiſtlichen Freiherrn von Falkenſtein, der auf dem St. Galler Abtſtuhle ſaß, zu gräflichen und freiherrlichen Häuſern ſteht endlich auch noch eine zwar nur durch Kuchimeiſter bezeugte, aber gewiß glaubwürdige Verbindung mit einem Reichsminiſterialen. Der Chroniſt meldet: „Es was och bi den ziten ennet fews geſeſſen ain dienſtman; der hieß der von Ravenspurg her Hainrich, und was unſers herren des aptes mûmen fun“; mit ihm erloſch, nicht lange nach 1266, der Ravensburger Zweig des urſprünglich welfiſchen, dann ſtaufiſchen Dienſtmannengeſchlechtes von Aiſtegen-Löwenthal-Baumgarten. Seine verwandtſchaftliche Beziehung zu Abt Berchtold war wohl durch ſeine Mutter, Dieto's von Ravensburg Gemahlin, vermittelt[19]).

Abt Berchtold von Falkenſtein iſt der bedeutendſte Mann unter den Aebten, welche das Gotteshaus des heiligen Gallus von jenſeits des Rheines empfieng, und in ſeinen verwandtſchaftlichen Verbindungen treten die engen Beziehungen der Adelskreiſe des diesſeitigen und des jenſeitigen Gebietes auf das klarſte zu Tage.

Die Namen unſerer „welſchen Dörfer“.

Bekanntlich ſind die im OA. Maulbronn liegenden Dörfer Pinache, Serres, Groß- und Klein-Villars, Corres, ſowie Perouſe im OA. Leonberg von piemonteſiſchen Waldenſern, die zu Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Wirtemberg einwanderten, gegründet worden. Es iſt auch nicht unbekannt, daß dieſe Ortsnamen nichts anderes als die Namen der Heimatdörfer der Eingewanderten ſind. So wenig ihrer auch ſind, deuten ſie doch ſchon ganz kenntlich die geographiſche Beſchaffenheit der welſchen Heimat an, wie wir gleich ſehen werden.

---

[17]) In Huber's Ausgabe (Böhmer: Fontes rerum Germanicarum, Bd. IV) auf p. 154. Vergl. hiezu meinen Artikel im Anzeiger für ſchweizeriſche Geſchichte, 1881: Nr. 2 p. 380, ſowie in n. 164 a. E. (bei Kuchimeiſter: p. 100), daß vielleicht auch Eberhart I. von Lupfen, welchem Abt Berchtold 1270 in der Baſler Fehde das St. Galler Panner anvertraut hatte, durch Regensberg'ſche Vermittlung dem Abte verſchwägert war.

[18]) Kuchimeiſter's Stelle in c. 30 (p. 97 und 98, wozu n. 155 wegen des von Rötteln).

[19]) Die Stelle in c. 20 (p. 51, wozu n. 91, zumeiſt nach gefälligen Mittheilungen von Dr. Baumann).

Digitized by Google

Unſere Namen ſind franzöſiſirt, denn die Heimatdörfer tragen mehr italieniſch klingende Namen.

Es ſind dies ohne Zweifel die Dörfer Perosa, Pinasca, Villar, Serre bei Pinarolo, woſelbſt heute noch Waldenſer wohnen. Wo das Mutterdorf zu Corrès liegt und wie es in Wirklichkeit heißt, weiß ich nicht. Es wird aber wohl in derſelben Gegend zu ſuchen ſein, wo die andern liegen und ebenſo wie jene eine mehr italieniſche Form bieten.

1. Perouſe, Perosa iſt = Petrosa, Steinach, Felſicht, denn die Endung osa hat kollektive Bedeutung. Das t fällt in vielen rom. Mundarten vor t aus, ſowohl in franzöſiſchen, als italieniſchen, daher franz. pierre = petra, im Patois der franz. Schweiz pera, welches auch ein Kollektiv Percy = petretum kennt. Dann piem. péra, perra und ladiniſch (Gaderathal) pera. Ein franz. Perouſe im pagus Bituricenſis hieß a. 1260 la Pacroſe, der Montpeyroux vor Zeiten Mons petrosus. Du Cange Gloſſar. ſ. v. „Jollia“, Valeſius Not. Gall. p. 275. Die Kollektivendung -osa, -usa iſt ſelbſt dem Neugriechiſchen nicht fremd, wie z. B. die Ortsnamen Spartúſa von ſparto (Ginſter = ginesſtretum) und Sterúsa v. ſtéra (filix = filectum, Farnach) darthun.

2. Pinache aus italieniſchem Pinasca, wie franz. breteche aus bertesca, Anamachy aus Anamascia u. ſ. w. Es iſt nicht die Endung -ache = ap, wie etwa in Gamache = Gamapium u. dgl. Der Ortsname Pinasca kommt in Oberitalien mehrfach vor. Er iſt von pinus (Fichte) abzuleiten, wie Bedolasco von betula (Birke), Roverasco von rovere (robur, Eiche), Vitizasca von vitex (Keuſchlammſtrauch) u. ſ. w. Vgl. Flechia, Di alcune forme de' nomi locali dell' Italia ſuperiore p. 64[1]).

3. Serres, Serre von ſerra, meiſt = fera, was in den romaniſchen Mundarten clauſura bedeutet, bald im Sinne von Schleuſe, bald in dem von Thalriegel und Klamm. In der That liegt unſer S. „an einem Abhang gegen ein Trockenthälchen“ OA.Beſchr. Maulbr. 287. Schon früh wird in Frankreich eine Curba ſerra genannt. Pardeſſus, Diplomata II. p. 423. Im Val d'Aoſte ein Sarre, alt Sarro. Mém. et Docum. de la Sniſſe romane tom. XXX p.. 552. Unweit Servalle, Sarravalle. ib. tom. XXXII p. 378. 485. Ein altes Sarra b. Nonantola. Muratori, Antiq. Ital. tom. V. p. 437. Dasſelbe heißt in anderen Urkunden z. B. ibid. II. p. 187 u. 272 Serra. Serra montis und Serra vallis kommen ebenſo oft vor. Erſteres z. B. Muratori III. p. 1152, letzteres auch bei Mur. IV. p. 289. Schon eine Urkunde von 994 ſagt: ascendit per ipſa via de ipſa ſerra usque in ipſae petrae priori fines. Mur. a. a. O. II. p. 1035. Ein Hof bei Campil in Welſchtirol heißt ebenfalls Séres = ſerra. Vgl. Alton a. a. O. p. 62. Eine Serra, Siarra b. Bevers (Graubünden). Für die franz. Schweiz vgl. Gatſchet, Ortsetym. Forſchungen I. p. 155.

4. Villars, Villar vom lat. villare Weiler. Ein franz. Villiers heißt alt Villar. Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon tom. I. p. 59. Ein Villare Fuleardi bei Suſa (Piem.) nennt eine Urk. bei Murat. a. a. O. I. p. 342. Vgl. dazu Gatſchet a. a. O. p. 97. 211. 274. Im ladiniſchen Gebiet ſowie im eigentlichen Italien jenſeits des Po konnte ich jedoch dieſes Wort bis jetzt nicht finden.

5. Corrès. Herr Flechia in Turin, die erſte Autorität Italiens in dieſem Fach, hat die Güte gehabt, mir brieflich mitzutheilen, daß nach ſeiner Anſicht hinter Corrès wahrſcheinlich das in Oberitalien mehrfach vorkommende Correggio, Corrigio, Curreggio, Cureggia, Correzzo, Correſe, und zwar zunächſt in der Form Corrézz ſtecken werde.

[1]) Anders Herr Dr. Röſiger, der Verfaſſer von „Neu-Hengſtett, Geſchichte und Sprache einer Waldenſerkolonie in Württemberg“ Inauguraldiſſertation, Greifswald 1882, welcher Pinage ſchreibt und dies aus Pinaticum herleitet, einer analogen Bildung mit Herbaticum, frz. Herbage.

Digitized by Google

Leider hat er bislang nicht Muße gefunden, die alten Formen dieſes Ortsnamens zu unterſuchen, um über die Etymologie desſelben ſichern Aufſchluß geben zu können. Es bleibt mir daher nichts übrig, als meine eigene unmaßgebliche Meinung vorzutragen. Muratori ſagt a. a. O. II. p. 169: unter corrigio, corrigia, mundartlich cuora verſtehe man Erhöhungen, die aus dem Waſſer ragen. Das ſtimmt zu der Thatſache, daß der Name am untern Po, wo ſeit Jahrhunderten Ueberſchwemmungen zu den alltäglichen Erſcheinungen gehören, gerade dieſes Appellativ verhältnismäßig oft vorkommt. Z. B. anno 938 ein Porto in Corrigia bei Adria Mur. a. a. O. III. p. 737, dann ebenfalls in Oberitalien a. 1180 Corrigium Gaminetae, Corrigium Trebatii, Corrigium de Laguseulo Mur. a. a. O. II. p. 176. Eine Curtis corrigia um Ferrara Mur. II. p. 176. Ein corrigium de Launitho Mur. 2, 175 u. f. f. Sollte dieſes corrigium nicht am Ende, trotz des ungleichen Genus, dasſelbe Wort mit correggia, Riemen ſein, aus corium, Leder? Es liegt gewiß nahe, Landſtreifen Riemen zu nennen, da wir ja thatſächlich „in Riemen, in den Riemenäckern“ als Flurnamen haben. Hier von der langen, ſchmalen Figur. So können ja jene aus dem Waſſer ragenden Erhöhungen, die in Italien corrigia heißen, lange, riemenförmige Streifen darſtellen.[1])

In den beſprochenen Namen haben wir alſo ein felſiges Gelände, eine Klauſe und einen Fichtenwald, welche das Bergland andeuten, ſodann einen länglichen Ort (Corrés beſteht nur aus einer Straße OA.Befchr. 274.) und einen Weiler, woraus ſich eine artige Berglandſchaft mit Staffage zuſammenſetzen läßt.

Nachtrag. In Nr. 247 und 248 der „A. A. Ztg.“ Sommer 1882 findet ſich eine Erklärung von Corres, welche richtig ſein wird, nämlich aus Queyras, alſo Patois: Körras, Körres, Corres. Queyras ſelbſt iſt, was der Artikel nicht anführt, das alte Quadratio, regelrecht gebildet müßte es alſo Carres lauten. Ein franzöſiſches Corrèze lautete alt Curretia (fluvius) Vales l. c. p. 100. So ſchießt man ohne die urkundlichen Formen leicht neben die Scheibe! Für andere italieniſche Corres mag meine, reſp. Flechia's Erklärung immerhin richtig ſein.

Als Anhang folge noch eine kleine Plauderei über die fünf welſchnamigen Schultheißen jener Dörfer. (Das benachbarte Schönenberg nehmen wir wohl mit gutem Fug hinzu.)

1. Baral kann dreierlei Herkunft haben. Entweder a) von ſüdfranz. baral, Fäßchen, und dann iſt es ein Spitzname; oder b) von ſüdfranz. barall, barallha, Speltenzaun, und dann iſt es ein urſprünglicher Lokalname, wie wir deren ja auch haben (Ambag, Hager, Zaumer); oder c) es iſt Baral aus Beral entſtanden, ein Name, der als Berallus in den Urkunden oft vorkommt, und dann iſt es ein urſprünglicher Vorname, aus deutſchem Bervald. Berallus wird Barallus wie feniculus ſüdfranz. fanouillet.

2. Bonnet iſt entweder aus dem in Frankreich bekannten Heiligennamen Bonitus entſtanden oder noch wahrſcheinlicher eine Koſeform des verkürzten Namen Bonifatius. Letzterer wird in ſchwäbiſchem Munde Bone, in franzöſiſchem Bonne. Wie unſer Bauer aus Bone die Koſeform Bonele macht, ſo der franzöſiſche aus Bonne einen Bonnet.

3. Héritier, Erbe, iſt leicht zu verſtehen.

4. Mondon iſt ein durch Aphäreſe aus Raimond gebildeter Name, dem das Koſeſuffix -on angehängt ward. Aus Raimond macht der franzöſiſche Bauer Mondet, Mondin, Mondon etc., wie er aus Nicolaus einen Colet, aus Matthis, Mattis einen Thiſſot (= Matthissotus) macht oder unſer Bauer aus Katharina (Kathrein) eine Threin, aus Matthias einen Theiß, aus Raimund einen Munde und das ganze Deutſchland aus Johannes einen Hans.

5. Vinçon iſt eine Koſeform aus Vincentius, die Endung entius wird abgeworfen, die Koſeendung -on angehängt. Man findet auch Vinson geſchrieben. So ſind z B. Marcon aus Marcus, Jacon aus Jacobus, Jeannon aus Johannes, Pieron aus Petrus gebildet, genau wie ponton (kleine Brücke), aus pont, musson (= moncon) aus mons (montio, onis).

Ehingen a./D. Dr. Buck.

[1]) Vergl. bei Du Cange corrigia (modus agri).

Digitized by Google

Wirtembergifches Urkundenbuch.

Herausgegeben von dem K. Staatsarchiv in Stuttgart.

Vierter Band. Stuttgart 1883.

Das fehnliche, zu Zeiten etwas ungeduldig gewordene Verlangen aller zu den Quellen gehenden Freunde der vaterländifchen Gefchichte ift geftillt: der vierte Theil des Urkundenbuchs, ein ftattlicher Band von XXIV, 550 und wieder LXXVI, zufammen 650 Seiten groß Quart, liegt vor uns. Die Urkundenreihe felber wird allerdings nur um 12 Jahre, von 1241—1252, durch 287 Urkunden im Haupttext und 33 im Nachtrag weitergeführt. Dazu kommen aber 140 Nachträge zu den drei erften Bänden des monumentalen Werks und zahllofe Verbefferungen zu ebendenfelben, welche für jeden Urtheilsfähigen keinen Schatten auf den hochverdienten Begründer und erften Herausgeber des Urkundenbuchs, Eduard v. Kaufler, werfen, feinem forgfamen gelehrten Nachfolger, P. Stälin, aber uns fehr zu Dank verpflichten. Endlich bringt ein Anhang noch, wie der erfte und zweite Band das Komburger und das Reichenbacher Schenkungsbuch, fo jetzt zwei Weingarter Codices aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, wornach uns der zum Tübinger Jubiläum 1877 mitgetheilte Anfang verlänglich gemacht hat. Das Meifte find natürlich auch in diefem Bande noch Klofterurkunden; der Zahl nach verfchwinden dagegen faft die Urkunden aus und von Eßlingen (4), Hall (2), Hohenlohe (8), Hohenftaufen (2), Limpurg (2), Ulm (4), Wirtemberg (5). Aber wie viel Landes-, Orts-, Gefchlechter- und Zeitgefchichte ift in jenen klöfterlichen Dokumenten enthalten! Wie wird das namentlich auch dem fünften Buch der neuen Landesbefchreibung zu gute kommen!

Was aber die Behandlung des Stoffs betrifft, fo wiederholen wir am liebften die Worte, mit welchen Chr. Fr. Stälin vor elf Jahren den dritten Band, feinem Freund und Mitarbeiter Kaufler ein Denkmal fetzend, angezeigt hat (Schwäb. Kron. 1872 S. 393): „Die Sammlung hat gegenüber den meiften ähnlichen anderer Länder den Vorzug, daß fie für den betreffenden Zeitraum den auf die ganze Landfchaft bezüglichen Urkundenvorrath in fich vereinigt. Wo nur irgend Originale der Urkunden zu erlangen waren, find diefe und keine fpäteren Kopien dem Abdruck zu Grunde gelegt. Auch find die geographifchen Namen mit einer Genauigkeit erklärt, wie nicht leicht in ähnlichen Werken. Sollten auch jetzt noch einige Urkunden fehlen, es können nur wenige fein. Ein fo prächtig ausgeftattetes“ — hier erlauben wir uns nur im Hinblick auf einige neuefte Veröffentlichungen anderer Archive beizufügen: leider der Siegelabdrücke ganz entbehrendes — „Werk übt die befte Anziehungskraft auf das noch fehlende Zerftreute, welches in künftigen Bänden nachgetragen werden kann, um dann überhaupt unfer betreffendes Wiffen für alle Zeit fo gut wie vollftändig abzufchließen.“ J. H.

Digitized by Google

Hiftorifcher Verein für das Württembergifche Franken.

Die Gefchichte Sulzbachs a./K. und Schmidelfelds bis zum Jahr 1781,

zur hundertjährigen Feier

der Vereinigung der Herrfchaft Limpurg-Schmidelfeld mit Württemberg,

vorgetragen

auf dem Schloß Schmidelfeld den 28. Oktober 1881 von Pfarrer Schmid in Sulzbach a./K.

Da es immer von Intereffe ift, in die Zeit unferer Väter zurückzublicken, fo erlauben Sie mir zur Feier des heutigen Tages Ihnen die Gefchichte Sulzbachs und Schmidelfelds bis in die Zeit vor 100 Jahren vorzuführen, foweit ich fie in der Kürze der Zeit aus den hiefigen Kirchenbüchern und einigen andern Quellen (OA.Befchreibung von Gaildorf und Prefcher, Befchreibung Limpurgs) zufammenzuftellen vermochte.

Von 1024—1557.

Die Gefchichte Sulzbachs zeigt fich von den älteften Zeiten her mit der Gefchichte der Herrfchaft Limpurg-Schmidelfeld aufs engfte verknüpft. Der Name unferes Ortes Sulzbach (Sulczpach) oder, wie es urfprünglich hieß, Kleinfulzbach wird zum erftenmal unter dem fächfifchen Kaifer Heinrich II. als Grenzort des Waldes Virngrund genannt; es lag auf der Grenze des Herzogthums Oftfranken und Schwaben, gehörte jedoch noch zu dem erfteren. Schmidelfeld, in den alten Urkunden Smidelfeld (Smidilfeld), auch Smidevelt genannt, fcheint der Sitz eines alten Adelsgefchlechts gewefen zu fein, deffen Glieder unter den kaiferlichen Reichsminifterialen des Hohenftaufifchen Hofs genannt werden. So finden wir einen Sigfrid von Schmidelfeld 1172 im Gefolge des Kaifers Friedrich Barbaroffa, 1194 einen Konrad bei Heinrich VI., dem Sohne des Barbaroffa, in Piacenza und außer einer Juta de Smideveld, welche Güter an das Andreasftift zu Wimpfen abtritt, und einem Walter de Smidelfeld, der 1231 als Zeuge in einer Urkunde des Bifchofs Hermann von Würzburg auftritt, erfcheint vom Jahr 1224—45 in Urkunden 22 mal abermals ein Konrad von Schmidelfeld unter Kaifer Friedrich II. und feinen Söhnen, König Heinrich VII. (fpäter abgefetzt) und Konrad IV., theils als Urkundenzeuge theils als Schiedsrichter, bald als Rath (conſiliarius) bald als Truchfeß (dapifer) fei's zu Worms oder Speier, zu Nürnberg, Würzburg oder Hall, einigemal auch im Lager 1238 vor Brescia, 1242 bei Worms. Es war das die Zeit, wo unter den Hohenftaufen das Ritterthum in feiner fchönften Blüte ftand und in unferem Franken- und Schwabenland Burg an Burg fich reihte. Da war alfo auch unfer Schloßberg mit einer ftolzen Ritterburg gekrönt, und wie manchmal mögen in jenen bewegten Zeiten die Herren von Schmidelfeld mit ihren Knappen zu Ritterfpiel oder ernftem Kampf ausgezogen fein! Mit dem Erlöfchen des edlen Staufengefchlechts fcheint jedoch auch der Stern unferes Gefchlechts gefunken, ja völlig untergegangen zu fein.

Uebrigens waren die Herrfchaftsverhältniffe in diefen alten Zeiten fehr getheilt. So befaß das Kloſter Ellwangen ums Jahr 1200 Gefälle in Sulzbach, ein Lehen auf

Digitized by Google

dem Schloß und außer manchen Gütern in der Umgegend auch ſolche in Aichenrein, Haslach, Hohenberg und Uhlbach; ebenſo hatte das Kloſter Murrhardt bis zum Jahr 1414 drei Güter zu Haslach und Antheil an den Zehnten zu Aichenrein, Haslach, Mühlenberg und Uhlbach; endlich finden wir in Alt- oder Altenſchmidelfeld, einem Ort, der ſeinem Namen nach noch älter iſt, als das Schloß, nicht blos die Grafen von Oettingen bis zum Jahr 1357, ſondern auch einen Herrn von Münkheim bis 1488 als Beſitzer. In deſſen Nähe ſcheint der Ort Altenberg am Hopfenbach, wo um 1400 ein Gmünder Bürger Konrad ein Gut beſaß, ſchon frühe abgegangen zu ſein.

Nach dem Abtreten des letztgenannten Konrad von Schmidelfeld verſchwindet Schloß und Dorf faſt ein Jahrhundert lang aus der Geſchichte. Erſt 1330 finden wir Sulzbach eine Zeitlang im Beſitz der Brüder Lutz und Albrecht von Hohenlohe, die, da die Hohenlohe ſonſt in der Gegend keine Beſitzungen hatten und ihre Mutter eine Gräfin von Oettingen war, es als mütterliches Erbe überkommen haben mochten, ſo daß die Vermuthung nahe liegt, die auch ſonſt in der Gegend beſonders in Kransberg begüterten Grafen von Oettingen möchten die Erben der ausgeſtorbenen Herren von Schmidelfeld geweſen ſein. Im Anfang des folgenden Jahrhunderts aber kommen die von Hall mehr und mehr heraufrückenden Schenken von Limpurg, die ſchon 1357 mit Kransberg ſich in Altſchmidelfeld angekauft und 1380 außer vielen andern Gütern der Gegend von Ellwangen Aichenrain, Haslach, Hohenberg und Uhlbach erworben, auch 1414 die Rechte von Murrhardt durch Kauf an ſich gebracht hatten, in den Beſitz von Sulzbach. Nach dem Abſterben des letzten männlichen Zweigs der Hohenlohe-Uffenheim- und Speckfeldiſchen Linie, des edlen Johann von Hohenlohe, kam nemlich der Ort mit der Herrſchaft Speckfeld als freies Eigenthum an deſſen Schwäger und Erben, Schenk Friedrich III. und Graf Leonhard von Kaſtell, und wurde von 1414 an gemeinſchaftlich von dieſen beiden Häuſern beſeſſen, bis im Jahr 1445 auch die Kaſtellſche Hälfte durch Kauf an Limpurg übergieng. Das Schloß Schmidelfeld aber ſcheint viel früher in den Beſitz der Limpurger gekommen zu ſein; denn in einer alten Urkunde heißt es von der Zeit 1376—86, da der Limpurgiſche Beſitz unter der Vormundſchaft zweier Herren von Rechberg ſtand: „zu derſelbigen Zeyt iſt der namen der Herrſchaft von Lympurg vergeſſen und aus Gedechtnuß kommen unnd die güter der Herrſchafft verkaufft worden, ohn die Schlöſſer Lympurg und Schmydelfeldt“. Sei's nun, daß die Limpurger ſich mit den Oettingen in das Erbe der Herren von Schmidelfeld theilten, oder daß das Schloß, falls die Grafen von Oettingen die alleinigen Erben waren, unter Schenk Friedrich II. um 1335 als Mitgift ſeiner Gemahlin Imagina, einer Gräfin von Oettingen, an die Limpurger kam, jedenfalls wurde Schmidelfeld ſtets zu den älteſten Beſitzungen der Limpurger gerechnet. Im Jahr 1441 wurde das Schloß ſamt den oben genannten Höfen und von 1445 an auch das ganze Dorf Sulzbach bei einer Theilung des Limpurgiſchen Beſitzes von Limpurg und Speckfeld getrennt und unter Schenk Konrad IV. mit Gaildorf, wo die Herren zu Limpurg, „des heiligen Römiſchen Reichs Erbſchenken und Semperfreien“, wie ſie ſich nannten, vor kurzem erſt ihren Sitz aufgeſchlagen hatten, zu einer Herrſchaft vereinigt, tritt aber auch jetzt wieder zunächſt in den Hintergrund. Hatten ſchon die kräftigen Städter, welche von Hall, von Gmünd, von Ulm her ſich geſammelt und im grimmigen Städtekrieg die Burgen des Adels, darunter auch die nahe Kransburg (eig. Kransberg) auf dem Heerberg, von Grund aus zerſtört, dem feſten Schmidelfelder Schloß nichts anhaben können, ſo hinterläßt nun auch der Bauernkrieg, der über ein Jahrhundert ſpäter in der Gegend in hellen Flammen ausbricht, keine nennenswerthe Spur.

Die Kirche in Sulzbach mit ihrem maſſiven Thurm, die unſtreitig um dieſe Zeit bereits vorhanden iſt, hat zwar an dem heiligen Michael einen kräftigen Schutz-

Digitized by Google

patron, aber ſie hat kein ſo wunderthätiges Marienbild von feinem Alabaſter, wie die Kapelle auf dem Heerberg; darum bleibt auch ſie zunächſt im Dunkel, während die Scharen der Wallfahrer, die Freigebigkeit der Limpurger Grafen und die Kunſtfertigkeit der zeitgenöſſiſchen Malerei und Bildſchnitzerei ſich ungetheilt der Kirche auf dem Heerberg zuwenden.

Von 1557—1633.

Erſt mit dem Jahr 1557, d. h. genau zu der Zeit, da die vornemlich durch Brenz verbreitete evangeliſche Lehre von Hall her, begünſtigt von den Limpurger Grafen Chriſtof III. und Heinrich I., den Ururenkeln des genannten Schenken Konrad in der Gegend Wurzel faßt, beginnt wieder für Schloß und Dorf ein bedeutſamerer Zeitabſchnitt. In dieſem Jahr nemlich wird Schmidelfeld Reſidenz eines Zweigs der Limpurger Herren. Zwar waren dieſelben von jeher darauf bedacht geweſen, ihren Beſitz auf jede Weiſe zuſammenzuhalten und zu vermehren, und es war ihnen dies auch bisher nicht übel gelungen; beſonders war es zur Tradition im Hauſe geworden, durch Verſorgung der jüngeren Brüder mit geiſtlichen, namentlich Domherrenſtellen in Ellwangen, Bamberg, Würzburg, Straßburg u. a. O. den Beſitz möglichſt ungetheilt zu erhalten. Gleichwohl war es ſchon 1441, wie oben angedeutet, zu einer Theilung der Herrſchaft und damit zur Trennung in die Linien Limpurg-Gaildorf und Limpurg-Speckfeld gekommen, und da nun mit der Einführung der Reformation ſo viele Klöſter und Stifte eingiengen und der oben genannte Verſorgungsausweg für eine evangeliſch gewordene Familie ſelbſtverſtändlich abgeſchnitten war, ſo darf uns bei einem kinderreichen Haus, wie es damals das Limpurgiſche war, eine neue Theilung nicht wundernehmen. So theilten denn im beſagten Jahr 1557 die zwei Söhne Wilhelms III. von Limpurg-Gaildorf, Chriſtof III. und Heinrich I., die Herrſchaft derart unter ſich, daß jener die Herrſchaft Gaildorf mit der Hälfte der Stadt, dieſer die andere Hälfte derſelben und die Herrſchaft Schmidelfeld — ſo benannt von unſerem zur Reſidenz gewählten Schloß — erhielt. Zu dieſer Herrſchaft gehörte außer Sulzbach und Laufen noch Bröckingen, Kiefelberg, Münſter ſamt der Mühle, Eutendorf, Großaltdorf, Amt und Flecken Welzheim ſamt allen Weilern und Höfen.

Doch ehe wir den geſchichtlichen Faden weiter verfolgen, ſtehen wir einen Augenblick ſtill und ſehen uns ein wenig um in Sulzbach und Schmidelfeld, wie es damals war.

Auf dem ſchöngeformten Schloßberg ſteht ringsum von einem tiefen Graben umgeben das alte, geräumige Schloß mit zwei Portalen gegen Morgen und Abend, auf welche Zugbrücken zuführen, vielleicht erweitert durch den Schenken Heinrich, deſſen Wappen und Namenszug mit der Jahreszahl 1581 am abendlichen Thor angebracht iſt. Das Ganze überragt ein uralter hoher Thurm, bis 1719 ein Ellwangiſches Lehen, deſſen Gemäuer 10 Fuß dick iſt. Da wohnt die gnädige Herrſchaft, der hochwohlgeborene Herr, Herr Heinrich I., der als evangeliſcher Landesherr die Konkordienformel unterzeichnet hat, und nach deſſen Tod im Jahr 1585 fein zuerſt dem geiſtlichen Stand gewidmeter Bruder Herr Johann III., Herr zu Limpurg, des h. Römiſchen Reichs Erbſchenk und Semperfrei, und die hochwohlgeborene Frau, Frau Eleonore, Freifrau (oft auch „Gräfin“) zu Limpurg, geborene Gräfin zu Zimpern, Witwe des berühmten kaiſerlichen Generals Lazarus von Schwendi, und mit ihr ihr Hofſtaat und Hofgeſinde, ein edler und ehrenfeſter Junker, Hans Ludwig, Edler von Hall, der hochachtbare Sekretär, der Kammerdiener, die Kammermagd, der Koch, der Jäger, der Hundsjunge, der die Küchenmagd heiratet, der Burgmann Jakob Moll, der Hofbeck Stoffel Fickel, der Hoffchneider Stoffel

Digitized by Google

Knaus, die Beſchließerin, der Kühhirt und der nobelſte vom Geſinde, der Reitjunge Heinrich Bart, der in beſonderer Gunſt bei der Gräfin zu ſtehen ſcheint; denn als ihm eine Tochter geboren wird, gewinnt er außer der gnädigen Frau noch deren Freundin, die Frau Gräfin Eliſabeth, des Grafen Eberhard zu Tübingen hochgeborne Gemahlin, zu Gevatter. Nach einiger Zeit erweitert ſich der Hofſtaat und wir finden außerdem einen wohlbeſtellten Hofmeiſter, Euſtachius von Eltershofen, einen ehrenfeſten Hausvogt, einen achtbaren Schreiber, einen Hofgärtner, einen Waidmann, einen Zwickmeiſter, mit der Zeit ſogar einen Hauptmann und reiſige Knechte. Im Zuſammenhang damit darf man wohl annehmen — die Verhältniſſe legen es wenigſtens nahe, wenn auch keine ſichere Kunde darüber vorliegt — daß um dieſe Zeit nach und nach die weiteren Häuſer auf dem Schloß, die ſpäter unter dem Namen eines Amthauſes, Jägerhauſes. Pächterhauſes, Bandhauſes (nicht „Badhauſes“ cfr. OA-Beſchr.) aufgeführt werden, gebaut wurden. Jedenfalls aber fällt in dieſe Zeit, nemlich in das Jahr 1594 und 1595, die Erbauung der Schloßkirche. Sie wurde aus den eigenen Gefällen der Gräfin Eleonore gebaut und enthielt ſchöne Bildhauer- und Stuccaturarbeiten, letztere beſonders an der Kanzel, den Emporen und der Decke mit einer Menge gutgemachter Wappen. Dazu kam ein prächtiges Grabmal, das ſich Schenk Johann und ſeine Gemahlin Eleonore noch bei Lebzeiten von dem Bildhauer Hans Werner aus Nürnberg hatte ſetzen laſſen. Der Chor, der gegen die Regel nach Weſten ſtand, enthielt einen Altar mit einem Altargemälde, welches die Einſetzung des h. Abendmahls vorſtellte Eine Eigenthümlichkeit desſelben war, daß der Maler dreien von den Apoſteln die Phyſiognomie Luthers, Melanchthons und Brenz's gegeben hatte. Einen Vergleich mit dem berühmten Heerberger Altargemälde von Bartholomäus Zeitblom konnte es freilich nicht aushalten. Auch die Orgel war ein Kunſtwerk für die damalige Zeit. Ein Blinder, Konrad Schott von Stuttgart, hatte ſie 1610 verfertigt und folgenden Reim darauf geſetzt:

Konradus Schott, der nichts geſicht,
Dies Orgelwerk hat zugericht't;
Die Hände mußten die Augen ſein.
Gott ſei Lob, Preis und Ehr allein!

Bald wurde denn auch ein eigener Organiſt für die Kirche angeſtellt. Ein vergoldeter Abendmahlskelch, an deſſen Fuß die Wappen und die Namenszüge von Johann und Eleonore angebracht ſind, iſt nebſt Patene noch vorhanden.

Steigen wir auf dem ſteilen, ungeräumten Weg vom Schloß hinab in das Dorf, das ſich in das enge Eisbachthal hinein ausbreitet, ſo finden wir ums Jahr 1600 noch lange nicht ſo viele Häuſer, wie heutzutage; der Eisbach und ſeine Nebenbäche ſuchen ſich ungenirt ihren Weg durch das Dorf; ohne Zweifel führte ſchon damals ein langer Steg dem Dorf entlang. Je am Ende des Dorfs erheben ſich zwei hervorragende Gebäude: draußen im Kocherthal die Mahl- und Sägmühle, welche die Herrſchaft 1587 um die für die damalige Zeit bedeutende Summe von 3 100 fl. von einem Privatmann kauft und dem Müller oder Herrenmüller Marx Emer zum Betrieb übergibt, nach hinten auf einem Hügel die Kirche mit dem plumpen Thurm, der gegen das damals noch kleinere Schiff der Kirche vollends ſtark abſticht; zur Seite ſteht das Pfarrhaus, worin der „wohlerwürdige“ Pfarrherr von Sulzbach und Schmidelfeld, M. Joachim Hornung, vorher Pfarrer in Haßfelden, bis 1558 waltet. Wann er nach Sulzbach gekommen, iſt nicht ſicher bekannt, vielleicht 1556. Als ein Freund und Geſinnungsgenoſſe von Brenz war er wohl der erſte, der in Sulzbach das Wort Gottes im evangeliſchen Sinn verkündigte. Da er erblindete, gab er 1557 „drey geiſtliche Klaglieder in Gebetsweyß an die heylige eynige Gottheit Gott

Digitized by Google

Vatter Sohn und heyligen Geyſt geſtellet umb Widerbringung ſeines Geſichts“ zu Nürnberg heraus, die im folgenden Jahr eine zweite Auflage erlebten und von Wackernagel in der gräfl. Bibliothek zu Wernigerode erſt wieder entdeckt, wegen ihres dichteriſchen Gehalts in ſeiner Bibliographie zur Geſchichte des deutſchen Kirchenlieds im 16. Jahrhundert ausführlich dem Titel nach aufgeführt werden (auch in Gödekes Grundriß der Lit. Geſchichte I, 183 iſt Hornung erwähnt).

Nach vorangeſtelltem Motto Jeſ. 35: „Zu derſelbigen Zeyt werden der Blinden Augen aufgetan“, beginnen die Lieder:

I. Erbarm dich mein, o Herre Gott u. ſ. w.
II. O Jeſu Chriſt, Erlöſer mein u. ſ. w.
III. Komm, heylger Geyſt, du höchſter Hort u. ſ. w.

Unter dem letzten Lied ſteht:

Omnia ſi perdas, Chriſtum ſervare memento;
Amiſſo Chriſto nemo beatus erit —

d. h. Wenn Du auch alles verlierſt, gedenk nur an Chriſto zu bleiben;
Niemand wird glücklich ſein, wenn er den Heiland verliert.

Es ſcheint, daß der edle Mann ſein Geſicht nicht wieder erlangt hat. Sein Nachfolger iſt M. Franz Kagius von Baden, der das von jenem begonnene Werk evangeliſcher Predigt fortſetzte. Er hat über 30 Jahre an der Gemeinde gewirkt, hat die Koncordienformel unterzeichnet und iſt im Jahr 1588 heimgegangen. Auf ihn folgen in kürzeren Zwiſchenräumen die M. M. Johann Reichard, Daniel Blumenhauer und nach Removirung des als exſul (Verbannter) bezeichneten, nur wenige Monate im Amt ſtehenden Michael Piſtorius Johannes Saur, die nach einander in den Jahren 1588, 1597 und 1606 das erſte Ehe-, Tauf- und Todtenregiſter anlegen und von denen der letztere der Gemeinde bis in ſein hohes Alter 27 Jahre lang bis 1633 vorſteht. Er wie ſeine „tugendreiche“ Hausfrau Eſther dürfen noch im Frieden von hinnen fahren. Unter ihnen allen wirkt offenbar als ein treuer und lieber Gehilfe der „erbare“ Schulmeiſter Johann Konrad Mentlin (Mändlin). Sein Töchterlein Eleonore iſt das erſte Kind, das im Taufregiſter verzeichnet iſt, und die Frau Gräfin hebt es aus der Taufe. Er unterrichtet die Kinder von Michaelis bis Oſtern im Katechismus, Leſen, Schreiben und etwas im Rechnen und hält Schule bis ins hohe Alter, wo er im November 1629 „gar ſanft entſchläft in dem Herrn“, wie ſein alter Pfarrherr offenbar bewegt ſich ausdrückt. Auf dem freien Platz am Fuße des Pfarrbergs ſteht das ſtattliche, kürzlich erſt durch Brand zerſtörte Forſthaus; da wohnt der „ereuhafte“ Herr Wilhelm Horkheimer, Limpurg-Schmidelfeldiſcher Forſtmeiſter. Schon ſein Vater gleichen Namens hat das Amt bekleidet und er ſelber genießt nicht nur kraft ſeines Amtes, ſondern auch vermöge ſeiner ehrenhaften Perſönlichkeit ſo ſehr die Liebe und das Vertrauen der Gemeinde, daß er mit ſeiner „erbaren und tugendſamen“ Hausfrau — ich ſage kaum zu viel — von der halben Pfarrgemeinde zu Gevatter gebeten wird. 43 Jahre ſteht er im Amt, bis er, gewiß viel betrauert, im Jahr 1642 das Zeitliche ſegnet. Gegenüber aber in der Vogtei wohnt noch eine Hauptperſon des Dorfs, der „erenvöſte“ Vogt von Sulzbach und Amtsvogt von Schmidelfeld, Herr Stefan Schultheiß, ein Pfarrersſohn von Hirſchhorn, der in hoher Gunſt bei der Herrſchaft ſteht und von 1597—1633 den weltlichen Stab über Sulzbach ſchwingt. Er und der ehrbare Schulmeiſter beſitzen das Vorrecht, daß im Taufbuch angegeben wird, in welchem Zeichen des Thierkreiſes, ob im Schützen oder im Krebs oder im Steinbock, ihre Kinder geboren ſind. Der Amtsknecht iſt Veit Vogelmann, der Heiligenpfleger Michel Hirſch; als „Gerichtsmann“ — ohne Zweifel der primitive Anfang zu dem ehrenwerthen

Digitized by Google

Richter-, ſpäter Gemeinderathskollegium — erſcheint der Bauer Georg Schin und Sebaſtian Klein. Nenne ich dazu noch Marcell Emer den Säg- und Walkmüller, Jerg Schreier den Schmied, Melcher Schreier den Schreiner, Melcher Schneider den Weber, Hans Fahr den Maurer, David Hainer den Zimmermann, Wilhelm Pfiſter den Schuſter und vor allem den Bäder, den Sulzbach von jeher gehabt hat, Barthel Wagner, ſowie den einzigen Krämer Jerg Kratzer, der ſich die Frau Pfarrer zur Gevatterin gewonnen hat, in deſſen Laden man jedoch weder Zucker noch Kaffee noch Tabak damals hätte finden können: ſo ſind damit ſo ziemlich alle Perſonen von Stand, von Würden und von Titel angegeben. Die andern alle, wie ſie auch heißen mögen, die Schwarz, die Ziegler, die Otterbach, die Wagner, die Bart, die Börret, die Engel, die Förſtner und, um auch einige abgegangene Namen zu nennen, die Faufer, die Mangold, die Hieber, die Fugger, die Rau — ſie alle ohne Zweifel Bauern, ſind ohne Titel aufgeführt; auch zeigt noch kein grimmiger „Bär“ ſeine Tatze, kein beſchwingter „Adler“ ſeine Klaue, keine „Krone“ glänzt auf blankem Schild. Zwar gibt es unzweifelhaft im Dorf eine Schenke zu einer Zeit, da Luther und ſeine Nachfolger ſo viel über den deutſchen Teufel, Sauf genannt, zu klagen haben; aber ſie iſt noch nicht von Bedeutung, der Schankwirth iſt noch kein Würden- und Titelträger des Dorfs.

Schauen wir uns nun außerhalb des Fleckens um, ſo zeigt ſich von der Mehrzahl der jetzigen Höfe noch keine Spur; es gibt noch keinen Brünſterhof, Baierhof und Neſtelberg, kein Freihöfle, keine Frankenreute, kein Nebenſtück, kein Oechſen-, kein Hägeles-, kein Grauhöfle, keine Engelsburg und kein Neuhorlachen; auch von Kohlwald findet ſich nur in zwei Namen, dem Theyß Flexer und dem Wilhelm Schuſter, eine Spur; alles andere bedeckt noch der Wald. Dagegen hauſen in Hohenberg die Schwartz, die Gaukel und die Schlipf, in Altenberg die Geutner — die Burg auf dem Altenberg iſt längſt in Trümmer gegangen — in Hafel oder Hafelhof die Grau, die Schwarz und die Eichelin, auf Aichenrain und Millenberg (Mühlenberg), zwei herrſchaftlichen Höfen von 481 Morgen, die Vogt und die Vogelmann, die Zeller und die Hof, in Uhlbach die Kühnlein und die Schübelin, in Altenſchmidelfeld die Karg, die Geßwein, die Heberlin und Ziegelen. Um noch ein paar bekannte Namen zu nennen, ſo finden ſich die Jäger damals auf dem Heerberg, die Wiedmann in Gerenbrunn, die Unfried auf dem Herrenhof in Gantenwald; denn die Pfarrei erſtreckte ſich damals nicht nur über die ganze Laufener Pfarrei mit Ribgart (Rübgarten) und Wengen, ſondern auch über Voratsweiler (Vorhardsweiler) Gantenwald, Gerenbrunn, Immersberg (theilweiſe) und Sägbalden und hatte, nach der Zahl der Geburten zu ſchließen, eine Seelenzahl zwiſchen 1200 und 1400, wie heutzutage.

Das Regiment, das die Schenken auf dem Schloß ausübten, trug allem nach einen patriarchaliſchen Charakter an ſich; denn nicht nur bei ihren Beamten, auch ſonſt finden wir ſie gar manchmal als Taufpathen eingetragen und ſie ſcheinen das um ſo eher übernommen zu haben, als ſie immer wieder kinderlos waren. Denn nach dem Tode Johanns den 3. März 1608, dem ſeine Gemahlin Eleonore am 23. Auguſt 1606 nach kinderloſer Ehe vorangegangen war, hatte ſein Brudersſohn Schenk Karl II. die Herrſchaft überkommen und ſich mit Maria Gräfin zu Kaſtel verehelicht, war aber am 30. April 1631 gleichfalls ohne Leibeserben verſtorben und am 8. Juni in der Schloßkirche beigeſetzt worden, worauf abermals ſein Brudersſohn, Schenk Chriſtian Ludwig, vermählt mit Suſanne Freifrau von Polheim und Wartenberg, die Regierung antrat.

Und wie ſtand es, fragen wir, mit den Unterthanen? So viel ſich aus den Kirchenbüchern errathen läßt: nicht übel. Zwar kommen immer auch Ehen vor,

Digitized by Google

wo die Braut den bräutlichen Ehrenkranz nicht tragen darf (κυνικὸς γάμος) und in einem besonders schweren Fall muß die Braut in einer „schwarzen Hauben“ vor den Altar treten; aber im Ganzen sind die Fälle nicht gerade häufig und ein uneheliches Kind, das nicht durch die nachfolgende Ehe legitimirt würde, findet sich gar nicht, und da Sittlichkeit und Wohlstand im großen und ganzen genommen immer bei einander wohnen, auch noch kein Jude im herrschaftlichen Gebiet sich blicken lassen und den Bauer aussaugen darf, scheinen die Leute verhältnismäßig in guten Vermögensumständen gewesen zu sein. Allein gegen das Ende des Zeitraums mehren sich die vorehelichen Geburten auffallend und man sieht sich genöthigt, die Kirchenbuße einzuführen, wobei die Schuldigen an 3 Sonntagen öffentlich vor den Altar gestellt und erst nach abgelegter Beichte absolvirt werden. Doch auch die göttliche Strafe für die einreißende Unsittlichkeit sollte nicht ausbleiben. Schon war das Wetter, das wie ein vernichtender Gewitterſturm über die Gegend hinfahren sollte, drohend am Himmel aufgezogen; denn wir leben, wie der limpurgische Hauptmann und seine reisigen Knechte schon uns errathen ließen, in Kriegszeiten, in der Zeit des schrecklichen dreißigjährigen Kriegs.

Von 1634—1690.

Zwar hatte derselbe schon längst begonnen und sogar bereits 15—16 Jahre gedauert, hatte sich aber bisher in der Gegend wenig oder kaum spürbar gemacht. Aber jetzt war der heldenmüthige Schwedenkönig Gustav Adolf bei Lützen gefallen; die großen schwedischen Generale aus seiner Schule, ein Baner, ein Torstenson, ein Wrangel, waren noch nicht auf dem Plan; die Kaiserlichen waren 1634 bedeutend in der Uebermacht und drängten die Schweden aus Bayern nach Schwaben hinein, und als die evangelische Stadt Nördlingen Widerstand leistete, wurden Streifkorps zum Fouragiren in die Umgegend, so auch ins Limpurgische, gesandt. Wie schrecklich diese Korps, besonders die wilden Kroaten, gehaust haben, davon höre man den Bericht des treuherzigen Seufferlin, der seit dem Jahr 1633 das Amt eines Pfarrers von Sulzbach und Hofpredigers von Schmidelfeld bekleidete. Er schreibt: „Den 9. August ist unser Elend in dieser Herrschaft recht angegangen; denn da beede kaiserische und schwedische Armeen sich genähert und von denselben starke Partheien hereingegangen, auch mit Morden, Sengen, Brennen, Stehlen, Rauben und Plündern mehr als barbarisch gehauset, hat nicht nur gnädige Herrschaft und derselben Officianten, geistliche und weltliche, sondern auch die Unterthanen sich mit der Flucht salvirt. Da dann einer da, der andere dort hinaus, wo er vermeint sicher zu sein, gelauffen, das Leben zu retten, habe ich vor meine Person mich, als kein Mensch mehr im Dorf war, nacher Schorndorf zu meinem gnädigen Herrn und dann ferner nacher Weinsperg und Heilbronn zu Weib und Kindern nothwendig begeben und neben andern Predigern der Herrschaft Limpurg und andern fast ein Vierteljahr aufgehalten, bis wir etwas sicher nach Haus haben reisen können.“

Manche machten im größten Dickicht der Wälder und in abgelegenen Klingen, besonders im Komburger Wald, Verhacke und hielten sich mit ihrem Vieh daselbst verborgen auf. Mit um so größerer Wuth fiel das wilde Kriegsvolk über alles her, was noch anzutreffen war. Das Schloß wurde rein ausgeplündert, die Häuser entweder ausgeraubt oder in Brand gesteckt, die Kirchen muthwillig verderbt, die Unglücklichen, die von den Unmenschen ereilt wurden, vielfach zu Tode gemartet. So wurde ein vieljähriger Schmidelfeldischer, damals schon zur Ruhe gesetzter Sekretär, Sebastian Schweicker, der bei seinen 79 Jahren nicht mehr entrinnen konnte, mit einem Schweinspieß wie ein Eber erstochen und nachher samt dem blutigen Spieß ge-

Digitized by Google

funden. Der Burgermeiſter von Sulzbach, Hans Ocker 60 Jahre alt, wurde auf der Flucht von den Kroaten ereilt und vom Pferd herabgeſchoſſen. Die alte Schulmeiſterswitwe, 63 Jahre alt, wurde von ihnen zuerſt furchtbar geſchlagen, hernach vollends erſtochen. Der Müller von Laufen wurde auf dem Feld erhaſcht, jämmerlich geprügelt und gerüttelt, hernach ihm der Hals halb abgeſchnitten, der Kopf in den Kocher geſtoßen, wieder herausgezogen und er endlich vollends todtgeſchlagen. Ein 81jähriger Greis wurde ſo lange gemartert, bis ihm die Augen aus dem Kopf herausbiengen und er unter den Händen ſeiner Peiniger verſchied. Ein anderer wurde in einen Backofen gelegt und durch ein vornen angeſchürtes Feuer langſam geängſtet und gebraten, auch ſo todt im Backofen gefunden. Andere wurden auf andere Weiſe hingemordet. So weit der im Original leider verloren gegangene Bericht Seufferlins.

Da die Schweden am 29. Auguſt infolge der Unbeſonnenheit Herzog Bernhards von Weimar trotz verzweifelter Gegenwehr bei Nördlingen beſiegt wurden, dauerte das Elend um ſo länger, bis der Winter etwas mehr Sicherheit brachte. Als die Einwohner, darunter auch der Pfarrer, allmählich zurückkehrten, trafen ſie das Land verwüſtet, die Häuſer, die Scheunen und die Keller, ſoweit ſie noch vorhanden waren, leer, die Gewerbe lagen darnieder, der Winter war vor der Thür.

Kein Wunder, daß eine Hungersnoth ausbrach, und auf den Hunger folgte die Peſt, wobei große braune Beulen an den Menſchen auffuhren. Furchtbar war die Ernte, die der fahle Peſtreiter unter den Menſchen hielt. Starben ſchon 1634 94 Perſonen, mehr als das Dreifache von ſonſt, ſo ſtieg 1635 die Zahl gar auf 218, das Siebenfache, darunter 132 über 20 Jahre. Den Höhepunkt erreichte die Seuche im September, wo faſt Tag für Tag bis zu 6 oder 7 Perſonen begraben wurden. Auch im folgenden Jahr ſtarben noch 72 Perſonen, vornehmlich Erwachſene, und ſelbſt im Jahr 1637 war bei 41 Geſtorbenen die Nachwirkung noch ſpürbar. Erſt in den darauf folgenden Jahren ſank die Zahl der Verſtorbenen wieder auf die Durchſchnittszahl herunter; aber ſie ſowohl wie die Zahl der Geburten weist unverkennbar auf eine bedeutende Abnahme der Bevölkerung. Bis auf die Hälfte war ſie zuſammengeſchmolzen, und wenn auch die folgenden Jahre ziemlich ruhig verliefen, erholen konnte ſich das Land doch nicht; die Truppendurchzüge und ſicherlich auch die Kontributionen wiederholten ſich, wie die je und je im Ort geborenen Soldatenkinder beweiſen, bis zum Jahr 1646 immer wieder; ums Jahr 1650 endlich hebt ſich wieder die Seelenzahl auf $^2/_3$ der früheren, und erſt anno 1690 etwa iſt die vor dem Krieg vorhandene Ziffer wieder erreicht. Eben daher treten ſo ziemlich dieſelben Namen wieder auf; manche allerdings ſind ganz verſchwunden, der neuen ſinds wenige. So taucht für den Krämer Kratzer der Krämer Peter, für den Müller Emer der Herrenmüller Störrle auf; in Sulzbach ſtellen ſich um die Mitte des Jahrhunderts die Windmüller, die Hamm, die Diem, in Altſchmidelfeld die Kronmüller, im Gutſchenhöfle ein Leonhard Horlacher, im Kohlwald, der ſich allmählich mehr bevölkert, die Köcher und die Hägele, in Haslach die Köger ein. Jetzt treffen wir in Sulzbach auch den erſten „Würth“, Leonhard Stiefel; er iſt zugleich Heiligenpfleger; ohne Zweifel führt er in ſeiner Wirthſchaft ſchon den Branntwein, das Giftwaſſer, das der dreißigjährige Krieg uns gebracht hat und das dem herumziehenden Soldatenvolk ſo mundet. Nach ihm figurirt der Hofbeck Leonhard Schwarz als Wirth, und tritt bald als der ober Wirth auf, während Hans Hägelin neben ihm als der unter Wirth erſcheint. — So ſtabil aber im Ganzen das Element der Burgerſchaft iſt, ſo reich und raſch iſt meiſt der Wechſel unter den herrſchaftlichen Beamten. In kurzer Zeit folgen ſich die Vögte Dettinger, Scheffner, Rüſt und Link, bis ums Jahr 1670 gar ein Herr von Adel, der „wohledel vöſt und großgeachte“ Herr Gottfried Höltzl von Sternſtein den Vogtſtuhl ein-

Digitized by Google

nimmt und nunmehr zum Amtmann, zuletzt zum Oberamtmann aufſteigt, während ſchon zuvor der hochachtbare Sekretär in einen „wohledelvöſten großachtbar und hochgelehrten“ Geheimen Rath und Kanzleidirektor ſogar mit dem Titel Excellenz ſich verwandelt und nur der „ehrenvöſte“ Forſtmeiſter Karl Horkheimer, der letzte männliche Sproß ſeines uralten Geſchlechts und berühmter Wundarzt, und nach ihm Georg Leonhard Marſtaller ſeinen Titel „Forſtmeiſter“ beibehält.

Wir leben überhaupt in einer Zeit großer Höflichkeit. Der einfache Burger iſt ſtets ehrſam und beſcheiden, ſeine Hausfrau tugendſam, nach Umſtänden grundtugendſam, ein Gerichtsmann oder ein Heiligenpfleger ehrenhaft und vorgeacht, ein „Balbyrer“ ehrenhaft, achtbar und kunſtreich; von den Beamten iſts vorhin erwähnt; ihre Frauen oder Ehelieb ſten ſind edel oder wohledel, viel ehren- und tugendreich. So ſchreibt theilweiſe der ſchon erwähnte „wohlehrwürdige, großachtbare und hochgelehrte“ Hofprediger Chriſtof Seufferlin, der über die ſchwerſte Zeit, 35 Jahre lang, bis 1668 als ein wohl mit Recht „treueifrigwachſam“ bezeichneter Pfarrherr der Gemeinde vorſteht, und nach ihm verſtehts noch viel ceremoniöſer ſein Nachfolger Johann Heinrich Caliſius, aus Wohlau in Schleſien gebürtig, der, von der Herzogin von Württemberg erbeten, aus Münſter am Neckar hieher berufen wird und von 1669—85 das hieſige Pfarramt bekleidet. Wortreich und ſchreibſelig erhebt er ſich in ſeinen Einträgen manchmal bis zu poetiſchen Ergüſſen. Da er bei der Herrſchaft in hoher Gunſt ſteht, wird er von ihr 1685 als Superintendent und Hofprediger nach Gaildorf berufen. Sein Sohn Philipp Heinrich Caliſius, der in öſterreichiſchen Dienſten bis zum Oberſt ſtieg und in den Freiherrnſtand unter dem Namen von Kaliſch erhoben wurde, hat zum Andenken an eine ehemalige Lebensrettung aus den Wellen des Kochers eine Stiftung von 100 fl., die ſogenannte Caliſiusſche, gemacht, wovon der Zins noch jetzt jährlich an ſeinem Namenstag, dem 1. Mai, an die Armen ausgetheilt wird. Das Andenken des verdienten Seufferlin ehrte die Herrſchaft damit, daß ſie ſeinen Sohn Johann Georg Seufferlin, früheren Vikar ſeines alten Vaters, 1685 vom Helferat Gaildorf hieher berief, wo er aber ſchon nach dreijähriger Wirkſamkeit ſtarb.

Bei der Herrſchaft war im Laufe des Jahrhunderts gar manche Veränderung eingetreten. Der oben erwähnte Schenk Chriſtian Ludwig, der 1631 die Regierung angetreten hatte, hatte am 19. Mai 1650 das Zeitliche geſegnet und war ſamt ſeiner 4 Jahre zuvor verſtorbenen Gemahlin in der Schloßkirche beigeſetzt worden. Da auch er kinderlos war, folgte ihm ſein jüngerer Bruder Johann Wilhelm. Urſprünglich von ſeinem Oheim Karl ſtatt ſeines älteren Bruders teſtamentariſch zum Nachfolger eingeſetzt, war er ſeiner Zeit trotzdem auf die Seite geſetzt worden, um ſo mehr, als er damals in kaiſerlichen Dienſten Gardekommandant bei Wallenſtein war. Als er hierauf bei den Schweden Kriegsdienſte genommen hatte, war er vom Kaiſer zum Reichsfeind erklärt und nach erfolgter Begnadigung 1639 mit der halben Herrſchaft Schmidelfeld belehnt worden. Jetzt erſt 1650 trat er das Ganze an. In ſeiner Ehe mit Marie Juliane, Gräfin zu Hohenlohe, wurden ihm 7 Kinder geboren; vier ſtarben jedoch in zarter Kindheit und wurden in der Schloßkirche beigeſetzt. Als er ſelbſt am 7. Mai 1655 verſchied, hinterließ er ſeine Witwe mit drei unmündigen Kindern, einer noch nicht geborenen Tochter Sofie Eleonore und zwei Söhnen Philipp Albert und Wilhelm Heinrich, von welchen der erſtere vermählt mit Dorothea Marie, Gräfin von Hohenlohe-Langenburg, 1682 ſtarb, ohne Kinder zu hinterlaſſen, während der andere durch ſeine Heirat mit Eliſabethe Dorothee, einziger Erbtochter des Gaildorfer Schenken Wilhelm Ludwig, nach dem Tode ſeines Bruders noch einmal die ganze Herrſchaft Limpurg-Gaildorf-Schmidelfeld unter ſich vereinigte. Als

Digitized by Google

auch er noch jung im Jahr 1690 ſtarb und nur Töchter hinterließ, fiel durch einen Erbvergleich das Amt Schmidelfeld dem Schenken Vollrath von Limpurg-Speckfeld-Sontheim zu, der die oben genannte Schweſter der beiden letzten Schenken geheiratet hatte und als der letzte Zweig des ganzen Limpurgiſchen Mannsſtamms am 19. Auguſt 1713 zu Oberſontheim ſtarb. So war Schmidelfeld ſeit 1690 keine Reſidenz mehr, und nur die zu Welzheim verſtorbene verwitwete alte Gräfin Marie Juliane wurde noch 1695 neben ihrem Gemahl Johann Wilhelm in der Schloßkirche beigeſetzt.

Von 1690—1781.

Der Verluſt des Hofs und der meiſten Hofbeamten, von denen wir nur noch den jetzt aufs Schloß gezogenen Amtmann, damals wieder einen adeligen Herrn, Friedrich von Olnhauſen, und den Forſtmeiſter Schreiber, ſowie fortan für die Güter einen Beſtänder und einen Schweizer finden, wurde in Sulzbach unſtreitig zunächſt als ein Verluſt empfunden.

Die Regierung war freilich längſt keine patriarchaliſche mehr geweſen. Die Höfe, auch die kleinen, zogen ſich, wie das in der Zeit Ludwigs XIV. von Frankreich kaum anders zu erwarten iſt, von ihren Unterthanen in ihre eigene Hofherrlichkeit zurück und feierten oft genug auf Koſten derſelben üppige Hoffeſte; die Jagdliebhaberei des Hofs war ohnedem für den Landbau nicht förderlich. Aber doch hatte namentlich der Gewerbsmann von der Hofhaltung manchen Nutzen, und auch die Armen verloren an der Herrſchaft eine nicht unbedeutende Stütze, vollends wenn ein ſo edler Sinn ſie beſeelte, wie das bei der ſchon erwähnten, von Schmidelfeld ſtammenden Gräfin Sofie Eleonora, Gemahlin Vollraths in Oberſontheim, einer frommen Dichterin, der Fall war, die daſelbſt ein Waiſenhaus für die Limpurger Lande nach dem Muſter des Franckeſchen in Halle ſtiftete, und von der vielleicht noch manche alte geſtiftete Bibel in den Häuſern hier vorhanden iſt. Gleichwohl ſcheint man ſich in Sulzbach bald über den Verluſt des Hofs erhoben zu haben. Von Kriegsnöthen und Kriegslaſten blieb man im ganzen verſchont. Melac und Montclar, die franzöſiſchen Mordbrenner, die 1688 und 1689 in der Pfalz, in Baden und Württemberg ſo greulich gehaust haben, kamen zwar in eine bedenkliche Nähe, nach Schorndorf und nach Backnang; doch haben bekanntlich die tapferen Schorndorfer Weiber ſie ordentlich heimgeſchickt. Auch der ſpaniſche Erbfolgekrieg, der 1701 zwiſchen Oeſterreich und Frankreich ausbrach und in dem bekanntlich Prinz Eugen die Franzoſen gehörig klopfte, brachte hie und da Einquartierung und 1703 ſogar die erſte Rekrutirung. Es wurden 50 Mann im Limpurger Land ausgehoben; aber als ſie unter ihrem Hauptmann, Forſtmeiſter Schreiber von Sulzbach, in Nürnberg präſentirt und Exerzierverſuche mit ihnen gemacht wurden, fand man für beſſer, ſie wieder heimzuſchicken und geſchultes Soldatenvolk dafür einzuſtellen. Uebrigens wurde aus den „Ausſchüſſern“ eine Landmiliz als eine Art Landjägerkorps gebildet, weshalb wir je und je in den Büchern auf einen Limpurger Dragoner oder Musketier ſtoßen. Im ganzen aber hatte man friedliche Zeiten; auch den ſiebenjährigen Krieg ſpürte man in der Gegend kaum. Dazu ſcheinen gute Jahre dem Landmann ordentlich aufgeholfen zu haben; beſonders war die Einführung der Kartoffel von hohem Werth. Wohl kamen auch harte, langandauernde Winter, wie in den dreißiger und achtziger Jahren, daß die Bäume erfroren und das Futter auf einen fabelhaften Preis ſtieg. Ja 1771 trat eine ſo ſchwere Theurung ein, daß der Scheffel Kernen im April zu Hall 30 fl. (ſage 30 fl.!) koſtete und die armen Leute ſich von mit Milch angemachten Wieſenkräutern nährten. Doch das waren zum Glück Ausnahmen; die beſſeren Jahre überwogen doch bei weitem.

Digitized by Google

Auch das Holz, an dem unſere Gegend ſo reich war, bekam mit der Zeit einen viel höheren Werth. Früher hatten die Holzhauer gleichſam zum Zeitvertreib ganze Stämme neben ihrer Arbeit zu Aſche verbrannt. War ein Stamm etwa in eine Klinge gefallen, ſo ließ man ihn einfach liegen und verfaulen; warum ſollte man ſich auch bemühen, waren doch 100 tannene Stämme nur 7—8 fl. werth? Das wurde jetzt anders, ſeit die Holzflößerei auf dem Kocher für die Saline Hall in Betrieb kam und vollends ſeit der Holzſchlittenweg vom Neſtelwald aus ins Württembergiſche eröffnet wurde. Auch die Verfertigung der Holzwaaren, der Schachteln, der Schaufeln, der Joche, der Wannen, der Schindeln, der Pfähle und dergl., ſowie die Kohlenbrennerei für die alten Hüttenwerke Abtsgmünd und Königsbronn kam um dieſe Zeit, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, beſonders in Kohlwald, in Aufſchwung. Ebenſo wurde in Sulzbach eine zeitlang eine Glasſchmelzerei betrieben.

Das alles brachte ziemlich reichlichen Verdienſt. Was Wunder, wenn der Bauer anfing, an der Stelle ſeines bisherigen verbretterten und ſtrohbedeckten, oft nur aus Blöcken gebauten Hauſes ſich eine bequemere und dauerhaftere Wohnung aus Stein mit Ziegelbedachung zu bauen, und bei Gelegenheit, bei Hochzeiten und Kindtaufen, an Kirchweih und in der Martinsnacht, freilich weder zu ſeinem noch der Seinigen Beſten, etwas drauf gehen ließ, auch den Wein nicht ſparte, mochte er gleich etwas ſauer ſchmecken, weil er gewöhnlich aus der nächſten, reichlich mit Reben bepflanzten Gegend bezogen wurde. Kamen Feſttage heran, ſo waren das immer auch Erntetage für den Bäder Simon Flurer oder Albrecht Stiefel; denn da ließ der Bauer ſamt ſeiner Ehehälfte nach altem Herkommen ſich zur Ader, glaubte dann aber auch den Verluſt des edlen Bluts durch eine um ſo reichlichere Mahlzeit und guten Trunk möglichſt erſetzen zu müſſen. Auch in der Kleidung ließ ſich der Bauer nicht ſchlecht finden. Nahmen ſich ſchon die Mädchen mit ihren langen, ſeidenen, hochfarbigen Bändern und die Burſche mit ihren Degen an der Seite bei den Hochzeiten nicht übel aus, ſo war der Bauer in ſeinem ſchwarzen, mit viel Falten verſehenen, grün ausgeſchlagenen Rock und die Bäuerin in ihrem ſchwarzen, reichgefalteten Staatskleid, wenn es zur Kirche gieng, geradezu eine ſtattliche Erſcheinung.

Und in die Kirche gieng der Limpurger Bauer von jeher fleißig, wenn gleich die vielen Klagen über das gottesläſterliche Fluchen, Spielen und Zechen einen bedenklichen Schatten auf ſein Chriſtenthum werfen und das einreißende Wirthshausleben im weſentlichen den Grund zu der ſpäteren Verarmung legte. Freilich ſo ſchlimme Beiſpiele, wie ſie der Kohlhans von Falſcheugehren oder der Oberwirth Hirtt hier lieferte, waren zum Glück ſelten. Jener war, „wie er ein offentlicher Epicurer geweſen, der in kein Kirchen und Predigt kommen, in viel Jahren zu des Herrn Tiſch gar nicht gangen, auch ſonſt gelebet hat wie ein Hund und Sau, alſo auch wie ein Hund und Sau begraben“ worden. Dieſer (ſcheints ein vorübergehend Hereingezogener) hatte „wegen greulicher Gotteslaſterung nach eingeholtem Univerſitätsgutachten auf langwierige harte Gefängnuß öffentlich Kirchenbuß thun müſſen“. Doch hatte man Grund, faſt jedes Jahr bei Brautleuten die Kirchenbuße anzuwenden, einzelne ſogar wegen doppelter Schandthat des Landes zu verweiſen. So ſtreng war die Herrſchaft.

Die Herren, die in den nächſten hundert Jahren nach Aufhebung der Reſidenz mit der Aufſicht über die Sittenzucht und mit der Führung des Pfarramts betraut waren, ſind Johann Friedrich Schupparth von Hall, vorher Pfarrer in Obergröningen, der nach acht Jahren 1696 ſtarb, nach ihm Johann Georg Köhler, gleichfalls von Hall, der ſchon ein halb Jahr zuvor als verheiratheter Subſtitut oder Vikar des alten Pfarrers hier Dienſte leiſtete und nach 47 jähriger Wirkſamkeit 78 Jahre alt hier verſchied. Er hat bei einer Renovirung der hieſigen Kirche im Jahr 1711 eine

Digitized by Google

hölzerne Ehrentafel für den zweiten evangeliſchen Pfarrer Kagius hier, die aber jetzt völlig zerfallen iſt, wiederherſtellen und darauf folgende Reime ſetzen laſſen;

Vergiß, o Sulzbach, nicht der alten Lehrer dein,
Die Saur und Seufferlin und Kag geweſen ſein.
Sie haben alle drei bei 90 Jahr dich g'lehrt
Und hat durch Kagen dir Gott reines Wort beſchert.
Der 30jährig Krieg, der dich ſchier aufrieb gar,
Zeigt dir von Seufferlin, was für ein Jammer war.
Drum als man dieſe Kirch und Tafel renovirt,
Schrieb dies den drei zu Ehr'n dein damals treuer Hirt.

Sein Adjunkt und Nachfolger 1743 war Theodor Andreas Heinrich Marius, Pfarrersſohn von Münſter. Da allem nach die Kirchenrenovation nur unvollſtändig geweſen und die Kirche namentlich zu engräumig war, fieng er 1754 an, das Schiff der Kirche aus freiwilligen Beiträgen neu aufbauen zu laſſen; da aber Streitigkeiten darüber in der Gemeinde entſtanden, zog er ſich davon zurück und die Kanzlei in Oberſontheim übernahm die Vollendung des Werkes, wobei die von Wengen ſich am längſten gegen die deshalb umgelegte Kirchenſteuer wehrten. Als Marius 1768 nach Elchach befördert wurde, folgte ihm der letzte Hofprediger, der den Uebergang Sulzbachs an Württemberg erlebte, Johann Heinrich Neidhardt, welcher bis 1792 hier verblieb.

Wenn irgend etwas, ſo zeigt die Vergrößerung der Kirche, wie die Bevölkerungszahl der Pfarrei in Folge des ſich verbreitenden Wohlſtands gewachſen iſt. Es iſt die Zeit, wo unter Lichtung der Wälder ringsum die kleinen Höfe vom Neſtelberg und Bayerhöfle bis hinüber nach der Engelsburg und Neuhorlachen erſtehen und Sulzbach durch Verleihung dreier Jahrmärkte 1761 und 1775 zum Marktflecken erhoben wird. So tauchen denn ſeit dem Anfang des Jahrhunderts auch neue Namen auf, in Sulzbach Müller Schäfer, Wagner Hinderer, Hofbeck Neuſtel, Krämer Gſcheidle und nachdem ſeit den vierziger Jahren das obere und untere Wirthshaus in einen „Bären“ und eine „Krone“ ſich verwandelt hat, Bärenwirth Schwarz, dann Ammon und Kronenwirth Frank, vor allem aber der erſte ſogenannte Schultheiß Wolfgang Heinrich Heunifch und ſein Sohn und Nachfolger Georg Philipp. Sodann treffen wir noch in Altſchmidelfeld die Kunz und Engel, in Hafel und Hohenberg die Horlacher, in Kohlwald die Wagner, die Wizmann, die Bohn, im Neſtelberg die Wahl, im Bayerhöfle die Bayer. Vor allem aber darf Ein Name nicht vergeſſen werden: der Schulmeiſter Albrecht Grüninger und ſein Sohn Johann Philipp. Sie haben mit einander etwa von 1600 an die Schule ungefähr 90 Jahre lang als „treu-arbeitſame Lehrer“ und zwar nicht blos Winters wie in den meiſten Orten, ſondern unter gnädiger Beiſteuer der Herrſchaft auch Sommers wenigſtens an 2 Tagen in der Woche gehalten, nachdem ihnen ein Collmann, ein Moll und Eiſenmann im Amt vorangegangen waren.

Amtmänner waren es unter der Limpurg-Sontheimſchen Herrſchaft noch drei: Vollrath Friedrich Rübel, der 25 Jahre bis zu ſeinem Ende zu Schmidelfeld im Amt blieb und deſſen Grabſtein am Eingang in die Sakriſtei-Kirchenthüre in die Kirche eingemauert iſt, Georg Friedrich Lodter, ein Mann, der nach der Religion nicht viel fragte und, wie das in den Zeiten des Rationalismus bei den Gebildeten je und je vorkam, ſeine Kinder ohne Sang und Klang Nachts bei Fackelſchein beerdigen ließ, und Johann Vollrath Müller, der bald nach der Uebergabe an Württemberg in melancholiſcher Seelenſtimmung ſeinem Leben durch einen Schuß ein Ende machte.

Digitized by Google

Im alten Forſthaus dagegen finden wir in dem letzten Schmidelfelder Forſtmeiſter zu Sulzbach noch eine ehrwürdige Geſtalt, ähnlich wie der alte Horkheimer; es iſt der edle Georg Friedrich Hörner, zugleich Kriegskaſſier und Reichsſchein-Inſpektor. Er hat als ein Zeichen ſeines kirchlichen Sinns ſchon in jungen Jahren eine Abendmahlskanne in die Kirche geſtiftet, hat unter anderem im Jahr 1739 eine ſeiner Töchter, Johanne Helene Juliane, an den Kantor Schubart in Oberſontheim verheiratet, welche die Mutter des bekannten Dichters Chriſtian Daniel Schubart geworden, und iſt, nachdem er 50 Jahre im Amt geſtanden, als ein achtzigjähriger Greis 1765 zu ſeiner Ruhe eingegangen. Auf ihn folgte unter Verlegung des Wohnſitzes auf das Schloß Jakob Friedrich Georgii und Johannes Schott, Oberförſter zu Schmidelfeld.

Mit der Herrſchaft ſelbſt gieng es in der nächſten Zeit durch manche Wandlungen hindurch. Da Schenk Vollrath ohne männliche Leibeserben ſtarb und nur fünf Töchter hinterließ, ſo entſtand über die Erbſchaft ein Streit. Manche, unter anderen auch der König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, glaubten Anſprüche zu haben und der letztere, thatkräftig wie er war, ließ ſchon 4 Tage nach Vollraths Tod am 23. Aug. 1713 an allen Orten, auch auf Schmidelfeld, die preußiſchen Adler anheften, im Dezember ein Bataillon Preußen in Gaildorf einrücken und im Januar 1714 Stadt und Aemter ſich huldigen. Doch kam ein gütlicher Vergleich zu ſtande, die Preußen zogen wieder ab und die Limpurgiſchen Erbtöchter wurden in ihre Rechte eingeſetzt. Dieſe ſelbſt aber konnten auch nicht ſo bald unter ſich einig werden. Einſtweilen brach man, da man voraus annahm, Schmidelfeld werde bei dem Vorhandenſein ſo vieler Erben wieder Reſidenz eines Landestheils werden, das veraltete Schloß mit dem feſten Thurme bis auf eine gewiſſe Höhe ab und baute 1739 und 40 ein anſehnliches modernes Schloß, von dem wir leider jetzt nur noch die dürftigen Ueberreſte vor uns haben. Erſt 1774 kam die Landestheilung zu ſtande. Die Herrſchaft Limpurg-Sontheim-Schmidelfeld mit Sulzbach (ausgenommen Haslach, Oechſenhöfle, Grauhöfle, Gutſchenhof und Bayerhöfle, die zu Sontheim-Gröningen gehörten), Laufen und Geifertshofen fiel durchs Loos der freilich längſt verſtorbenen älteſten Erbtochter Vollraths, Wilhelmine Sofie Eva, verehelichter Gräfin von Pröfing, und ihren Nachkommen zu, von denen übrigens auch nur noch die verwitwete Wild- und Rheingräfin zu Salm-Grumbach, Juliane Franziska Leopoldine Thereſie, lebte. Sie hat im Sommer 1775 einige Monate auf dem Schloß zugebracht und unter anderem in mehreren die Kirchenbuße betreffenden Verordnungen ihre Regentenfürſorge bethätigt, iſt aber ſchon im November desſelben Jahrs geſtorben. Ihre ſechs Söhne und ſieben Töchter, die ferne von der Herrſchaft aufgewachſen waren und daher kein Intereſſe an ihr hatten, verkauften ſie im Jahr 1781 an Württemberg, das damals unter dem bekannten Herzog Karl Eugen ſtand, um die Summe von 375000 fl. Der Kauf kam am 25. Oktober zu ſtande und Württemberg ergriff am 2. November Beſitz davon. Die Herzoge von Württemberg führten fortan den Nebentitel „Graf und Herr zu Limpurg-Sontheim-Schmidelfeld.“ Das erſte Kind, das in Sulzbach nach der Uebergabe des Amtes Schmidelfeld an die Herzoglich-Württembergiſche Deputation den 6. Nov. 1781 dem Wannenmacher Johann Sturm geboren wurde, ward „zum devoten Andenken“ und zu Ehren des Herzogs Karl Karolina getauft und die Wöchnerin bekam 6 fl. Gratial in die Wochen.

Wie es nachmals mit dem Schloß und der Schloßkirche gieng, daß man es aus Abneigung gegen den Pietismus nicht dem Bürgermeiſter Hoffmann von Kornthal, ſondern ſpäter dem Oberſt von Pleſſen überließ und aus deſſen Gantmaſſe an die Ge-

Digitized by Google

meinde verkaufte, diefe felbft aber es in die Hände der Juden brachte, die das Schloß bis auf den derzeitigen geringen Reft abtrugen, die Kirche demolirten und in eine Brauerei verwandelten, die Gruft plünderten und nach der Volksfage den Fluch einer alten Gräfin erfüllend fogar die Gebeine den Berg hinabwarfen: das alles ift Ihnen wohlbekannt. Wen möchte das nicht an das Wort des Dichters erinnern:

Ach wie nichtig, ach wie flüchtig
Sind der Menfchen Sachen!
Alles, alles, was wir fehen,
Das muß fallen und vergehen! —
Wer Gott hat, bleibt ewig ftehen.

Eine unbekannte Schmidelfelder Urkunde.

Mitgetheilt von Archivrath Dr. Kaufmann in Wertheim.

1212. 14. Januar. Hall. Konrad von Schmidelfeld verzichtet gegen feinen Verwandten, Bifchof Heinrich von Bamberg, auf die Vogtei in Theriffe.

Ego Conradus de Smideluelt Tenore prefentium notum facio vniuerfis, quod de bona || et gratuita mea uoluntate ob reuerentiam venerabilis dominj mej Heinrici Babin || bergenfis[1]) Electi et Confanguinei mei omni jnfeodationj obligationj fiue inrj, quod habui in || Adnocatia de Theriffe[2]) et eius attiuentiis, que Eccleſie Babinbergenſi nofcitur attinere, || renuntiauj omnino, per prefentes me ad hoc obligans, quod decetero ipſam non inpetam, nec me de ea uel eius pertinentiis aliquatenus intromittam. Ad cuius rei certitudi || nem et cautelam habundantem prefens iuffi fcriptum fierj et figilli mei robore com || munirj. Actum apud Hallis Anno dominj m°.cc.xlii. Menfe Januario in Octaua Epiphanie.

Die Urkunde, bisher im hochfürftlichen Archiv zu Wertheim, ift durch die Gnade Seiner Durchlaucht des Fürften von Löwenftein-Rofenberg dem Verein für W. F. als Gefchenk überlaffen worden. An der Urkunde hängt noch ein kleines Bruchftück vom Siegel Konrads von Schmidelfeld, auf dem ein Stück eines Schrägbalken, darauf 3 Lilien, zu fehen ift. (Siehe die nächftfolgende Einfendung.) G. B.

Zum Siegel Konrads von Schmidelfeld v. J. 1242.

O. T. v. Hefner definirt die Heroldsftücke als „Zerlegung eines Schildes oder Plazes in verfchiedene Farben, mittelft Abgrenzung derfelben durch gerade oder gebogene Linien", und fügt bei, „nach diefer Definition können Kugeln, Ringe, Schindeln, Kreuze und derartige Figuren nicht hieher, fondern müffen zu den künftlichen Figuren gerechnet werden.

Nicht felten kommen aber auf mittelalterlichen Siegeln Wappen mit Heroldsftücken vor, welche mit künftlichen Figuren, wie die obigen (auch mit Blumen, Blättern, Arabesken, heraldifchen Lilien und Sternen) belegt find.

Bei Blafonirung derartiger Wappen ift es oft fchwer, bei vereinzelten Exemplaren von Siegeln ausgeftorbener Familien fogar unmöglich, ficher zu beftimmen, was integrirender Theil des betreffenden Wappens und was nur willkürliche fphragiftifche Verzierung oder Damascirung war.

---

[1]) Bifchof Heinrich von Bamberg, zuvor Propft von Aachen, ftammt von Bilverskeim, d. h. Pülfringen bad. Amts Tauberbifchofsheim, und führt auch den Namen de Cathan, Camtauia. Ueber feine Verwandtfchaft mit Konrad von Schmidelfeld fpäter.

[2]) Theriffe, Theres, Benediktinerkloſter zwifchen Haßfurt und Schweinfurt. Uffermann Epiſc. Wirceb. 302 ff.

Digitized by Google

Im Zweifel möchte ich in den meiſten Fällen belegter Heroldsſtücke dieſe Figuren für willkürliche Verzierungen halten, oder für ſphragiſtiſche Beizeichen, wie es in manchen Fällen nachgewieſen werden kann. So z. B. ſind die glatten 3 Felder (oben weiß und roth und unten blau) des im Schaumberg'ſchen Wappen auf einem Sig. IV. A 1. Eberhard's v. J. 1300[1]) mit 1 Stern, 5 Roſen und 3 Lilien damascirt; auf einem Sig. IV. A 1 Graf Friedrich's von Beichlingen, v. J. 1260 ſind die weiß und rothen Streifen des Wappens mit Arabesken verziert; auf dem Sig. IV. A 1 des Grafen Rupert von Kaſtel v. J. 1224 ſind die weißen und die rothen Felder des quadrirten Schildes mit Kugeln (Roſen?) und mit ſchrägen Kreuzen ausgefüllt[2]).

Auf einem domekſchildförmigen Sig. IV. A 1 führt Gerlach von Linne[3]), i. J. 1321 ein Wappen mit 3 Fruchtgarben (2. 1) mit einem mit 3 ſechsblättrigen Roſen belegten Schildhaupt, wogegen auf einem Siegel aus dem Ende des 14. Jahrhunderts das Schildhaupt ledig erſcheint; auf einem gleichartigen mittelalterlichen Sig. IV. A 2 der von Beße iſt der Schrägbalken im geſtreiften Schilde, der auf ſpäteren Siegeln ledig erſcheint, mit einer Roſen-Guirlande belegt.

Die 3 Lilien auf dem Schrägbalken im Wappen auf dem neben abgebildeten Siegel IV. A 2. Konrad's von Schmidelfeld, v. J. 1242, könnten daher wohl auch nur eine ſphragiſtiſche Verzierung, Damascirung, ſein[4]).

F.-K.

Urkundenforſchung und Münzkunde.

Die Arbeit Boſſerts in der Archivaliſchen Zeitſchrift von Löher Band VII „Aus dem Weinsberger Archiv für die Zeit von 1415—1448" handelt hauptſächlich von Konrad von Weinsberg, dem Erbkämmerer unter den Kaiſern Sigmund, Albrecht II. und Friedrich III. Dieſer K. v. Weinsberg, heißt es dort, habe in ſeiner Eigenſchaft als Erbkämmerer nicht nur die Rechnungen führen, Reichsſteuern eintreiben müſſen u. dgl., ſondern habe beſonders dem bedürfnisreichen Kaiſer Sigmund öfters auch mit ſeinen eigenen Mitteln ausgeholfen. Dafür habe er außer der Pfandſchaft auf Zölle u. a. auch ſeit 1431 die ganze Verwaltung der Münzen von Baſel, Frankfurt und Nördlingen bekommen. „Fortan trugen, fährt B. fort, die Münzen jener drei Münzſtätten wahrſcheinlich das Wappen von Weinsberg".

Daß dieſer letzte Satz vollſtändig richtig und nur das Wort „wahrſcheinlich" zu ſtreichen iſt, dafür haben wir, wenigſtens für die Frankfurter Münzſtätte, den vollſtändigen Beweis in einer Frankfurter Dukate, die, im Frühling 1882 in Mainhardt gefunden, jetzt in unſerer Münzſammlung iſt.

---

[1]) Abgebildet unter Nr. 171 m. neuen Sphragiſtiſchen Aphorismen, 1882.

[2]) Abgebildet l. c. Nr. 298.

[3]) Ein im 15. Jahrhundert erloſchenes Geſchlecht.

[4]) Bei dieſer Gelegenheit theilt die Redaktion gerne nachſtehende ihr zugegangene Empfehlung mit:

Abbildungen mittelalterlicher Siegel nach diplomatiſch getreuen Zeichnungen ſind wohl in jeder xylographiſchen Anſtalt zu erhalten. Illngegen ſind Holzſchnitte nach Original-Siegeln, wie nach guten Abgüſſen und Photographien nur da zu bekommen, wo in dieſer eigenthümlichen, ſchwierigen Branche ſchon viel und muſtergiltig gearbeitet worden iſt. Allen Freunden der Sphragiſtik kann ich in dieſer Beziehung, ſowohl was akkurate und ſtylvolle Arbeit, als was prompte Ausführung und billige Preiſe betrifft, die xylographiſche Anſtalt des Herrn Eduard Ade in Stuttgart, Sennefelderſtraße 63, aus langjähriger Erfahrung beſtens empfehlen.

Dr. Fürſt Hohenlohe.

Digitized by Google

Der Avers zeigt das Bild des guten Hirten und die Umſchrift: MONE(ta) . NO(va) . FRANCFD (francofordenſis).

Zwiſchen den Füßen des guten Hirten aber iſt das Weinsberger Wappen mit den 3 Schilden angebracht.

Der Revers hat den Reichsapfel in einem von einem Dreieck durchſchnittenen Dreipaß und die Umſchrift: FRIDRICVS . ROMAN(orum) . IMP(erator) †.

So ſtimmt das Ergebnis von Boſſerts Urkundenforſchung in erfreulichſter Weiſe mit dem Zeugnis unſerer Münze überein. Haßler.

Denkmal des Grafen Johann von Hohenlohe, † 1412.

Am 24. Oktober 1412 kam es am Kremmer-Damme, in der Mark Brandenburg, zum Kampfe zwiſchen dem Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg (Zollern) und den Pommern, infolge deſſen die Letzteren ſich zurückzogen.

An dieſem Kampfe hatte der Burggraf perſönlich theilgenommen. Von den fränkiſchen Rittern in ſeinem Gefolge wurde unter Anderen auch Graf Johann von Hohenlohe (der Letzte der Linie in Uffenheim und Entſee, zu Speckfeld) in der Schlacht getödtet.

Friedrich, welcher ihren Verluſt tief betrauerte, ließ ſie zu Berlin in der Kirche des grauen Kloſters, ganz in der Nähe ſeines Reſidenzſchloßes, beſtatten und ehrte ihr Andenken durch fromme Denkmäler, von welchen wir das des Grafen Johann hier in Abbildung mittheilen.

Es iſt eine hölzerne, 5½ Fuß hohe und 4 Fuß breite gemalte Tafel, welche bei der in den Jahren 1842/45 erfolgten Renovation der Kloſterkirche ausgebeſſert worden iſt und an dem Vorbaue, durch welchen man, von der Kloſterſtraße aus, die Kirche betritt, ihren Platz erhalten hat.

Aus E. Fidicin's Berliniſcher Chronik mitgetheilt von F.-K.

Digitized by Google

Württemberger auf der Bamberger Akademie und Univerſität von 1648—1803.

Von Lyzealprofeſſor Heinrich Weber in Bamberg.

Der Wunſch des kgl. württembergiſchen ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau's, „es möchten im Intereſſe der vaterländiſchen Geſchichte alle Württemberger, welche auf fremden Univerſitäten ſtudirt haben, aus deren Matrikeln zuſammengeſtellt werden“, gab die Veranlaſſung zu der nachfolgenden Arbeit, welche möglichſt genau nach dem Vorbild der gleichartigen Arbeit Barack's über die Univerſität Straßburg angelegt iſt.

An die Stelle der alten berühmten Bamberger Domſchule [1]), die im Lauf der Zeit ihren Lehrplan bedeutend reduzirt hatte, war im Jahr 1586 die nach der Norm des Konzils von Trient eingerichtete Seminarſchule getreten, gegründet von Fürſtbiſchof Ernſt von Mengersdorf, welche die Lehrgegenſtände des Gymnaſiums nebſt Philoſophie und Theologie umfaßte. Im Jahr 1611 wurde dieſe Schule den Jeſuiten übergeben, und im Jahr 1648 erhielt die Anſtalt durch die Bemühungen des Fürſtbiſchofs Melchior Otto Voit von Salzburg die zu einer Akademie, einer öffentlichen Hochſchule, nothwendigen kaiſerlichen und päpſtlichen Privilegien. Die Academia Ottonania, welche am 1. Sept. 1648 feierlich eröffnet wurde, umfaßte wie alle von den Jeſuiten geleitete Schulen die fünf Jahreskurſe Infima, media, ſuprema, Grammatica, Poetica oder Humanitas und Rhetorica, dann drei Jahre für Philoſophie, Logica, Phyſica, Metaphyſica, und vier Jahre für Theologie nebſt dem kanoniſchen Recht. In dieſer Formation dauerte die Akademie fort bis zum J. 1735, wo die Academia Ottonania durch die Munificenz des Fürſtbiſchofs Friedrich Karl von Schönborn ſich allmählich zur Univerſitas Ottoniana-Fridericiana entfaltete, indem zunächſt einige Profeſſoren der Rechtswiſſenſchaft angeſtellt wurden, welchen von 1770 an ſich eine mediziniſche Fakultät anſchloß. Bei der Aufhebung der Univerſität im Jahr 1803 zählte die theologiſche Fakultät vier Profeſſoren, die juriſtiſche fünf ordentliche und zwei außerordentliche, die mediziniſche ſechs ordentliche und zwei außerordentliche, die philoſophiſche fünf ordentliche und einen außerordentlichen Profeſſor.

So lange die Anſtalt innerhalb der Grenzen der Akademie ſich befand, gehörte auch die Mittelſchule vollkommen zum Organismus derſelben, welche Zugehörigkeit dadurch ihren Ausdruck fand, daß ſchon die Schüler der Poetik und der Rhetorik ſich in die Matrikel einzeichneten. Vom Jahr 1749 an ſind die Poeten meiſtens von der Hand ihres Profeſſors oder des Syndicus eingetragen.

Unordnungen in der Immatrikulation ergaben ſich bei der Erweiterung der Akademie zur Univerſität. Die Profeſſoren der Jurisprudenz weigerten ſich, den Rektor des Jeſuitenkollegs, der nach der Stiftungsurkunde auch Rector Academiae war, als ihren Vorſtand anzuerkennen und ſtellten im Jahr 1746 bei dem Fürſtbiſchof den Antrag, für ihre Zuhörer eine eigene Matrikel errichten zu dürfen, welcher freilich abgewieſen wurde. Auch in der Folgezeit, als die Univerſität im Jahr 1773 einen eigenen Rector Magnificus in der Perſon eines Domkapitulars erhalten, wiederholen ſich die Aufforderungen an die Profeſſoren der Medizin und der Jurisprudenz, ihre Zuhörer zur Immatrikulation anzuhalten, aber nicht immer mit Erfolg.

[1]) Ueber dieſe und die folgenden Formationen der Bamberger Schulen ſiehe meine Schrift: „Geſchichte der gelehrten Schulen im Hochſtift Bamberg von 1007—1803“ im 42. u. 43. Jahresbericht des Bamberger hiſtoriſchen Vereins, 1879 und 1880.

Digitized by Google

Die Matrikeln[1]) liegen vor in zwei Bänden:

1. Matricula Akademiae Ottonianae a R^mo et Illmo Imperialis Eccleſiae Bambergenſis Epiſcopo S. R. Imperii Principe Melchiore Ottone ex antiquiſſima familia Voit a Salzburg Bambergae fundatae et erectae Kal. Sept. Ao MDCXLVIII, ſub R. P. Riquino Goltgens S. J. Rectore Magnifico et R. P. Joanne Streinio S. J. Cancellario. Dieſer Band geht bis zum J. 1753/54 incl. und enthält auf 219 Blättern gegen 11 000 Namen, alle eigenhändig eingezeichnet, mit der oben erwähnten Ausnahme, die Poeten vom J. 1749 an betreffend.
2. Matricula Univerſitatis Bambergenſis continuata Anno MDCCLIV, qui fuit a fundata Anno 1648 Academia centeſimus ſextus. Dieſer Band enthält auf Seite 1—61 über 2000 Namen, dann den Bericht über die Neugeſtaltung der Univerſität im Jahr 1773 nach der Aufhebung des Jeſuitenordens, von Seite 93—172 wieder über 2000 Namen. In dieſem Band ſind die Einzeichnungen der einzelnen Jahre alle, auch der höheren Fakultäten, von je einer Hand; erſt mit dem Jahr 1801 beginnen wieder die eigenhändigen Einzeichnungen.

Aus dieſen beiden Bänden ſind die folgenden Auszüge gemacht. — Außerdem exiſtiren noch die Inſcriptionsliſten der theologiſchen Fakultät von 1683—1773, der philoſophiſchen von 1648—1803, und des Gymnaſiums von 1726—1803. Von den Akten der juriſtiſchen und mediziniſchen Fakultät fand ſich weder hier, noch in Würzburg, wohin 1803 mehrere Profeſſoren der betreffenden Fakultäten verſetzt wurden, noch in München die geringſte Spur. Aus dieſen und den oben angeführten Gründen iſt das Verzeichnis der Jurisprudenz und Medizin ſtudirenden Württemberger wohl nicht komplet.

Was die Auszüge ſelbſt betrifft, ſo bemerke ich, daß ich nur ſolche Namen aufgenommen, deren Zugehörigkeit zu dem jetzigen Württemberg zweifellos feſtſteht. Einige zweifelhafte Namen ſind am Schluß angeführt.

Einer beſonderen Begründung bedarf es, daß ich die vielen Mariaevallenſes für Württemberg in Anſpruch nehme und ſie mit Mergentheimenſes identifizire. Das geographiſch-ſtatiſtiſche Lexikon von Ritter führt „Marienthal“ auf in der Rheinpfalz, in Braunſchweig, 6 in Preußen und zwar in den Regierungsbezirken Stettin, Königsberg, Poſen, Breslau, Frankfurt, Potsdam, 2 in Sachſen (Kreis Zwickau und ein Ciſterzienſerinnenkloſter). Auf keinen dieſer Orte können die Mariaevallenſes unſerer Matrikel bezogen werden, weil ſich nirgends eine darauf hindeutende geographiſche Beſtimmung findet, und weil die meiſten jener Orte proteſtantiſch ſind, während die Akademie und Univerſität Bamberg ſtreng den katholiſchen Charakter wahrte. Dagegen iſt zu berückſichtigen, daß Mergentheim heute noch in dem ganzen anſtoßenden Ochſenfurter Gäu „Mergenthal“ heißt. Ein Bamberg benachbartes Dorf Merkendorf wird in den Aufzeichnungen des Jeſuitenkollegs „Mariendorff“ genannt. Das Würzburgiſche Dorf Marienbronn hieß ehemals amtlich und jetzt noch im Volksmund „Mergerbrunn“. Mehrere aus Markt-Scheinfeld gebürtige Kandidaten nennen ſich in der Matrikel Mariae-Scheinfeldenses; das ehemalige Kloſter bei Haßfurt, welches nach der Karte des Herzogthums Oſtfranken von Spruner im Jahr 820 Mareburghuſen hieß, heißt jetzt Marienburghauſen. Das alles wird die Umgeſtaltung von Mergenthal in Marienthal, Mariaevallis, erklären. Dieſe Konjektur wird aber zur

[1]) Der Inhalt der Matrikeln iſt eingehend beſprochen in meiner oben citirten Schrift pag. 414 ff.

Digitized by Google

vollen Gewißheit durch nähere Bezeichnung von Mariaevallenſis Franco bei Nr. 46 und ad Tuberam Franco bei Nr. 70 und 72 und durch die Notiz vom Jahr 1727, daß ein Kandidat der Akademie in das Seminarium ordinis Teutonici Mariaevallenſe eingetreten ſei. Auch die verhältnismäßig große Zahl der Mariaevallenſes, 26, mit den 23 Mergentheimenſes im Ganzen 49, ſtimmt zu der Bevölkerungsziffer der Stadt. Daß die Einen den Namen überſetzen, Andere nur die lateiniſche Endung anhängen[1]), hat in den hieſigen Matrikeln zahlloſe Analogien.

Die dem Namen gewöhnlich eigenhändig beigeſetzte Bezeichnung dives, mediocris etc. bezieht ſich auf die Zahlungsfähigkeit, bezüglich welcher die Statuten von 1648 beſtimmen: Nobilis, cum inſcribitur, dat 1 fl. Dives 10 Pfd. Mediocres 5 Pfd. Pauperes gratis inſcribuntur. Haec pecunia diſtribuatur in Univerſitatis pauperum et pios usus.

Die meiſten Kandidaten lieferten Gmünd, nemlich 52, Mergentheim, wie bemerkt, 49, Ellwangen 40. Dieſe Zahlen, die faſt ausſchließlich auf die Zeit vor 1773 kommen, alſo auf die Zeit, da Jeſuiten an der Akademie lehrten, ſprechen um ſo ehrenvoller für den wiſſenſchaftlichen Ruf der hieſigen Hochſchule, als die Mergentheimer Würzburg, die Ellwanger und Gmünder Dillingen und Ingolſtadt viel näher hatten, wo Lehrkräfte deſſelben Ordens wirkten, liefern alſo mit den ungemein vielen Weſtphalen, Eichsfeldern, Egerländern und Elſäßern (Hagenau), die in Bamberg ihre Studien gemacht, den Beweis, daß der Ruf der Bamberger Schule ſich weit über die Grenzen hinaus erſtrekte.

Abkürzungen: D. dives, Med. mediocris P. pauper.

1649. 1. Benignus Moſer, Elvac. Log. Med. 6. Dec. 2. F. Angelus Hebenſtreit, ord. Ciſterc. Profeſſus in Schönthal. SS. Theol. Stud. **1651.** 3. Joannes Euſtachius Poth Mariaevall. Log. 14. Xbris. D. **1658.** 4. Joannes Gorgius Buſch, Mariaevall. Log. Med. **1663.** 5. Laurentius Ulrich, Mariaevall. Log. P. **1664.** 6. Andreas Simon Elvac., Med. Log. 7. M. Joannes Sebaſtianus Schwartz, Mariaevall. SS. Theol. Stud. Med. **1665.** 8. Joannes Caſparus Stumpff, Mariaevall. Log. Bamb. F. **1667.** 9. Joannes Rieck, Mariaevall. P. 10. Georgius Baur, Mariaevall. Log. P. 11. Joannes Georgius Meyrer, Mariaevall. Log. P. 12. Joannes Burckhardus König, Gamund. ſuev. Log. Med. 13. Leonardus Cervus, Amrighaus. Log. P. **1669.** 14. Caſparus Zorn Igersheim., Poeta. P. **1670.** 15. Joannes Euſtachius Reichart, Log. Mariaevall. P. **1673.** 16. Joes Martinus Frank, Biering. Phys. Med. **1684.** 17. Joes Michael Ramminger, Log. Suev. Deggingen. Med. 18. Sebaſtianus Henricus Handel, Nieroſuhn. Rhetor. Med. **1685.** 19. Joannes Georgius Knaupp, Deggingen. Rhetor. Med. 20. Joannes Petrus Handel, Nieroſuhn. Poeta, Med. **1688.** 21. Joannes Chriſtophorus Buckh, Gamundianus Suev. Theolog. ſub titulo Med. **1692.** 22. Joannes Hartmann, Gamund. Suev. Log. Med. 4. Julii. 23. Friedericus Bletzger, Gamund. Suev. Log. Med. 19. Julii. **1693.** 24. Guilielmus Krafft, Elvac. Suev. Med. Phys. **1694.** 25. Jacobus Ignatius Stör, Elvac. Log. D. **1698.** 26. Philippus Wingert, Gamund. Suev. Log. Med. **1699.** 27. Joannes Miller, Ehingan. Suev. Phys. P. 28. Jacobus Wachtbaner, Amtzell. Algoius. Log. P. 29. Matthias Koching, Ehinganus. Phys. P. **1701.** 30. Joannes Josephus Pfeffer, Mergentheim. Log. Med. **1703.** 31. Joannes Chriſtophorus Stahl, Gamund. Suev. Phys. Med. 32. Joannes Bapt. Schlecht, Gamund. Suev. Phys. Med. **1705.** 33. Georgius Adamus Melkel, Mariaevall. Log. Med. 34. Joannes Ant. Wandel, Gamund. Suev. Log. Med. 35. Joannes Mich. Fiſcher, Gamund. Suev. Log. Med. 36. Joannes Horn, Buchan. Sevus. (!) Poeta. P. **1706.** 37. Joannes Jacobus Pfiſter, Gamund. Suev. Phys. Med. 38. Philipus Joſephus Mayer, Neohus. Suev. Phys. Med. **1707.** 39. Joannes

[1]) Wie z. B. die beiden Margeth Nr. 79 und 151. Nachdem alle dieſe Konjekturen niedergeſchrieben waren, finde ich eine neue Beſtätigung in Hönn, Lex. topogr. des fränk. Kreiſes, Frankfurt und Leipzig 1747, wo pag. 211 Mergentheim identiſch mit Mergenthal, Mergethe, Marienthal, Marienheim, geſetzt iſt. Vrgl. auch Bundſchuh geogr. Lex. von Franken, Ulm 1801, III. 564. (S. OA.Beſchr. Mergentheim S. 361. Red.)

Digitized by Google

Petrus Zeller, Suev. Gamund. Log. Med. 40. Joannes Andreas Kolbenſchlag, Mariaevall. Log. Med. 41. Georgius Petrus Brendel, Mariaevall. Log. Med. **1708.** 42. Joannes Godefridus Stellwag, Mergentheim. Log. Med. 43. Antonius Debler, Gamund. Rhetor. Med. 44. Joannes Ferdinandus Gaab, Gamund. Suev. Med. Rh. 45. Joannes Sebaſtianus Kolb, Gamund. Suev. Rhetor. Med. 46. Auguſtinus Maximilianus Lindtner, Mariaevall. Franco. Log. D. **1709.** 47. Joſephus Antonius Geiger. Elvac. Suev. Metaphyſices auditor. Med. **1710.** 48. Joannes Mendle, Gamund. Suev. Log. Med. 49. Antonius Molitor, Suev. Elvac. Med. Log. 50. Joannes Georgius Neher, Gamund. Suev. Log. Med. 51. Joſephus Wezel, Suevus Gamund. Log. Med. **1711.** 52. Joannes Georgius Madalon, Elvac. Suev. Theol. Med. 53. Joannes Joſephus Stickl, Elvac. Suev. Theol. P. 54. Chriſtophorus Pfeiffer, Elvas. Suev. Phys. Studioſus. Med. **1712.** 55. Joſephus Molitor, Elvac. Suev. Theol. Med. 56. Leonardus Wocher, Suevus Gamund. Med. Log. 57. Damianus Michael Seelmann, Mergentheim. Log. P. 58. Joſephus Chriſtophorus Sartorius, Mergentheim. Log. P. 59. Joannes Jacobus Sporer, Gamund. Suev. Theol. Med. **1713.** 60. Franciscus Antonius Mayhöfer, Suev. Gamund. inter Med. Poeta. **1714.** 61. Joannes Conradus Stadler, Mergentheim. Theol. Med. 62. Joannes Tobias Schedel, Gamund. Suev. 63. Beatus Joannes Baptiſta Schweitzer, Rottenburg. Suev. Med. Log. **1715.** 64. Georgus Adamus Pollak, Logicus Mergentheim. Med. 65. Joannes Franciscus Petrus Haupt, Speciosavall. Med. 66. Joaanes Chriſtophorus Joſephus Roth, Mariaevall. Poeta. Med. **1716.** 67. Quintus Bartholomaeus Leichenſtengel, SS. Theol. Stud. Elvac. Suev. P. 68. Joſephus Melchior Rinderer, Elvac. Suev. Log. Med. **1717.** 69. Antonius Abele, Elvac. Suev. Med. 70. Georgius Bartholomaeus Wörner, Mariaevall. ad Tuberam Franco. Med. **1718.** 71. Joannes Michael Stellwaag, Mariaevall. Log. **1719.** 72. Joannes Jacobus Kugler, Mariaevall. Franco ad Tuberam. SS. Theolog. Stud. Med. fortunae. 73. Joannes Caſparus Huber, Rottwil. Suev. Med. 74. Joannes Nicolaus Huberich, Igerſcheim. Rhetor. P. **1720.** 75. Georgius Joſephus Chriſtianus Jäger, Mariaevall. Log. Med. **1721.** 76. Georgius Sebaſtianus Straubenmiller, Elvac. Suev. Phys. Med. 77. Joannes Philippus Soller, Nicroſulm. Phys. Med. 78. Philippus Petrus Fiſcher, Gamund. Suev. Med. Log. 79. Joannes Joſephus Marqueth, Mariaevall. Log. Med. **1723.** 80. Andreas Mihlmaier, Gamund. Suev. Philoſoph. Mag. Med. SS. Theol. Audit. 81. Joannes Antonius Doll, Gamund. Suev. SS. Theol. Audit. 82. Joannes Fridericus König, Elvac. Suev. Log. P. **1724.** 83. Franciscus Balthaſarus Herrlikofer, Suevo-Gamund. Med. **1725.** 84. Franciscus Joſephus Banmhauer, Suevo-Gamund. Log. Med. 85. Joannes Georgius Wagner, Suevo-Gamund. Log. Med. 86. Joannes Jacobus Hirſchmiller, Suev. Gamund. Log. Med. 87. Joannes Muntarbi, Suev. Gamund. P. 88. Georgius Dominicus Jäger, Mergentheim. Log. Med. 89. Joannes Jacobus Gendle, Suevo-Gamund. Log. Med. 90. Joannes Ferdinandus Weikhmann, Suev. Gamund. Log. Med. **1726.** 91. Franciscus Aegidius Emer, Gamund. Suev. Metaphys. Stud. Med. 92. Joannes Wagner, Suev. Gamund. Log. Stud. Med. 93. Laurentius Gaendle, Gamund. Suev. Log. Stud. Med. **1727.** 94. Joannes Henricus Molitor, Elvac. Phys. Med. 94. Joannes Chriſtophorus Winckler, Elvac. Phys. P. **1729.** 96. Joſephus Antonius Kayſer, Gamund. Suev. SS. Theolog. primi Anni Audit. Med. 97. Joſephus Ignatius Klockher, Elvac. Suev. SS. Theol. primi anni Aud. Med. 98. Joannes Balthaſar Zimmerle, Elvac. Suev. SS. Theol. primi anni Aud. Med. 99. Antonius Schlecht, Gamund. Suev. SS. Theol. primi anni Aud. Med. 100. Wolfgangus Sebaſtianus Jeger de Jegersberg, Log. Gamund. Suev. Praenobilis. 101. Dominicus Baumhauer, Log. Suev. Gamund. Med. **1730.** 102. Joannes Steinheifer, J. U. Studios. Gamund. Suev. 103. Jacobus Mihlmayr, Gamund. Suev. J. U. Stud. Med. 104. Joannes Evangeliſta Hörnner, Gamund. Suev. Log. Med. 105. Joannes Georgius Chriſtianus Falckner, Mergentheim. Med. Rhet. 106. Arnoldus Joſephus Wilhelmus Falckner, Mergentheim. Med. **1731.** 107. Fridericus Joſephus Kolb, Gamund. Suev. Theol. Med. 108. Petrus Bommas, Gamund. Suev. Theol. **1732.** 109. Joannes Debler, Suev. Gamund. Log. Med. 110. Joannes Sebaſtianus Eichinger, Mergentheim. Log. Med. **1733.** 111. Franciscus Xaverius Joſephus Straubenmiller, Elvac. Metaphys. Med. 112. Rochus Vetter, Gamund. Suev. P. Log. 113. Conradus Joſephus Antonius Springer, Mergentheim. Log. **1734.** 114. Joſephus Udalricus Benedictus Stadler, Mergent. SS. Theol. Aud. P. 115. L. Joannes Petrus Minetto, Log. Mergentheim. P. 116. Joannes Franciscus Mezel, Mariaevall. Log. P. **1735.** 117. Philippus Adamus Antonius Veit, Mergentheim. Log. P. **1737.** 118. Balthaſarus Xaverius Cordan, Elvac. Suev. Theol. P. 119. Joannes Salver, Elvac. Suev. Theol. Med. **1738.** 120. Franc. Ant. Herzog, Theol. primi anni, Wil. Suev. Med. 121. Joannes Jacobus Hirſchmüller, Suevogamund. Theol. S. P. **1739.** 122. Antonius Soller, Nicros-ulm. Med. Poeta. **1740.** 123. Franciscus Joſephus Geifler, Elvac. Suev. Theol. P. **1741.** 124. Franciscus Leonardus Sutor, Elvac. Suev. Theol. P. **1742.** 125. Joannes

Digitized by Google

Thomas Heim, Mariaevall. P. 126. Ludovicus Vitus Dictericus Pfau, Mariaevall. Log. P. **1743.** 127. Franciscus Antonius Stumpfle Elvac. Suev. Theol. Stud. P. 128. Joannes Chriſtophorus Kienhöffer, Leinzell. Suev. Log. 129. Antonius Georgius Streble, Nicrofulm. Med. Log.? **1744.** 130. Franciscus Carolus Gaßenveit, Metaphys. Mergentheim. Paup. **1745.** 131. Franciscus Xaverius Wagner, Suevogamund. SS. Theol. Stud. Med. **1745.** 132. Joannes Adamus Diez, Mariaevall. Logicus. Med. **1748.** 133. Antonius Aloyſius Stanislaus Zenshofer, Elvac. Suevus. Med. 134. Joannes Michael Mettmann, Neuler. Suev. Med. 135. Franciscus Joſephus Villinger, Rotwil. Suev. 3 tiae condit. **1049.** 136. Joannes Ant. Patr. Steinbacher, Elvac. Suev. Med. S. 137. Joannes Jakobus Hochleichter, Hochenberg. Suev. Med. S. **1750.** 138. Joannes Antonius Wanner, Med. S. Theologiae Aud. Elvac. Suev. 139. Joannes Caſparus Emmert, Mariaevall. Log. Med. 140. Jacobus Petrus Wilibaldus Kirchmayer, Mergentheim. Log. Med. 141. Joannes Debler, Log. Suevogamund. P. **1751.** 142. Joannes Ign. Melchior Brechenmacher, pro 2do anno Theol. Elvac. Suev. Med. 143. Joannes Leonardus Weidmann, Suevogamund. Poeta. Med. **1752.** 144. Georgius Jacobus Brich, Mergentheim. Log. ? 145. Ferdinandus Mariette, Kupfercell. Poeta. **1753.** 146. Joannes Andreas Nezel, Gamund. Suev. Jur. auditor. **1754.** 147. Joannes Jacobus Montarbii, Suevo-Gemünd. Log. 148. Caſparus Weitmann, Suevo-Gemünd. Log. **1758.** 149. Joſephus Köhler, Nicrofulm. Poeta **1759.** 150. Joſephus Benedictus Borrmann, Mergentheim. in annum 3 tium Audit. Theol. 151. Franciscus Ludovicus Margeth, Mergentheim. in ann. 3 tium Aud. Theol. 152. Petrus Antonius Hecker, Mergentheim. Theol. 1. anni. 153. Joannes Oswaldus König, Mergentheim. Theol. 1. anni. 154. Franciscus Baumann, Elbang. Poeta. **1760.** 155. Euſebius Matthaeus Handel, Mariaevall. **1763.** 156. Thaddaeus Veefer, Elvac. Suev. Sacerdos, Juris Cand. 157. Jacobus Ignatius Richardus Stehle, Elvac. Suev. Juris Cand. 158. Ignatius Antonius Frueb, Elvac. Suev. Jur. Cand. 159. Franciscus Ignatius Kilber, Schoenthal. Log. **1766.** 160. Franciscus Lavenag, Mergentheim. Jur. Cand. 161. Joannes Vitalis Cludius, Marienthal. Jur. Cand. **1771.** 162. Aloyſius Emer, Elvac. Suev. Theol. **1772.** 162 Balthaſar Emmert, Elvac. Theol. **1778.** 164. Joannes Bapt. Dobler, Waiſeralfing. Suevus. Juris publ. et can. nat. et fend. Audit. 165. Joſephus Spreffler, Rothenbac. Suev. inſtitutionum Cand. P. **1779.** 166. Georgius Braem, Ellwang. Juſtit., jur. nat. et can. Cand. **1782.** 167. Franciscus Michael Dietz, Mergentheim. Audit. Institut. **1785.** 168. Ignatius Strecker, Kapfenburg. Suev., in 1mum annum Inſtit., Jus. nat. et Jus. can frequentans. 169. Joannes Nep. Schroff, Göttingenſis Hegojus, Inſtit., Pandect. et Jur. can. Stud. **1788.** 170. Fridericus Bechdolff, Elvac. Suev. Theol. Audit. **1789.** 171. Franciscus Bodenſchatz, Komburg. Poeta. 172. Franciscus Xaverius Meſſerſchmitt, Elvac. Suev. Jur. Cand. **1792.** 173. Joſephus Seibold, Reichenbacenſis „aus dem Gemündiſchen Gebiete", Jur. Cand. 174. Antonius Angele, Comburg. Log. **1793.** 175. Xaverius Wöhr, Elvac. Suevus. Jur. Cand. **1795.** 176. Balthaſar Steinhard, Comburg. Phys. Cand. **1797.** 177. Joſephus Aloyſius Diemer, Ellvac. Jur. Cand. 178. Joſephus Antonius Eggerth, Dondorf, (Donzdorf?) Suev. Jur. Cand. **1801.** 179. Joſephus Weigand, Marckelsheim.

Einige ſind nicht mit Sicherheit als Württemberger zu beſtimmen, da gleichlautende Orte ſich auch in Bayern, beziehungsweiſe Baden finden. So:

1684 Leonhardus Pendl Hirſchav., poeta. — 1685 Joannes Philippus Lipp Rottenburg, ſtud. mor. Med. — 1714 Franciscus Antonius Sperl Erfing. Log. Med. — 1714 Franciscus Maximilianus Sperl Erfing. Med. — 1721 Vincentius Nicolaus Evone Beur. Theol. Med. — 1743 Joannes Franciscus Xaverius Bez Waldſtoettenſis. J. U. stud. Med. — 1752 Fridericus Reinhard Wohſigenſis (Wöſſingen) Poeta.

So vielleicht noch mehrere. [1])

Mit dem allgemeinen Ausdruck Suevus und dgl. ſind bezeichnet und deshalb ebenfalls nicht beſtimmbar:

1707 Joſephus Dominicus Hummel ſuev. Log. Med.

1710 Joannes Martinus Truckenmiller ſuev. Log. Med. — 1740 Antonis Schedel ſuev. Hum.? — 1801 Aloys Kieninger, Mediziner aus Schwaben. 10. Dez.

Alphabetiſches Regiſter.

Abele, A. 69.
Angele, A. 174.
Baumann, F. 154.
Baumhauer, D. 101.
Baumhauer, F. J. 84.
Baur, G. 10.

[1]) Antonius Debler Gamund. Nr. 43 ſtammt nach Vergleichung mit ſeinen Namensvettern ſub. Nr. 109 und 141 aus Schwäb. Gmünd.

Digitized by Google

Bechdolff, F. 170.
Bletzger, F. 23.
Bodenfehatz, F. 171.
Bommas, G. 108.
Borrmann, J. B. 150.
Braem, G. 166.
Brechenmacher, J. Jg. M. 142.
Brendel, G. P. 41.
Brich, G. J. 144.
Buckh, J. Chr. 21.
Bufch, J. G. 4.

Cervus, L. 13.
Cludius, J. V. 161.
Cordan, B. X. 118.

Debler, A. 43.
„ J. 109.
„ J. 141.
Diemer, J. A. 177.
Diez (Dietz), F. M. 167.
„ J. A. 132.
Döbler, J. B. 164.
Doll, J. A. 81.

Eggerth, J. A. 178.
Eichinger, J. S. 110.
Emer, A. 162.
„ F. A. 91.
Emmert, B. 163.
„ J. C. 139.

Falckner, A. J. W. 106.
„ J. G. Ch. 105.
Fifcher, J. M. 35.
„ Ph. P. 78.
Frank, J. M. 16.
Frueb, J. A. 158.

Gaab, J. F. 44.
Gaffenveit, F. C. 130.
Geiger, J. A. 47.
Geisler, F. J. 123.
Gendle (Gaendle), J. J. 89.
„ L. 93.

Handel, E. M. 155.
„ J. P. 20.
„ S. H. 18.
Hartmann, J. 22.
Haupt, J. F. P. 65.
Hebenftreit, A. 2.
Hecker, P. A. 152.
Heim, J. Th. 125.
Herrlikofer, F. B. 83.
Herzog, F. A. 120.
Hirfchmiller, J. J. 86.
„ J. J. 121.
Hochleichter, J. J. 137.
Horn, J. 36.
Hoernner, J. E. 104.
Huber, J. C. 73.
Huberich, J. N. 74.

Jaeger, G. D. 88.
„ G. J. Chr. 75.
Jeger de Jegersberg, W. S. 100.

Kayfer, J. A 96.
Kienhöffer, J. Ch. 128.
Kilber, F. J. 159.
Kirchmayer, J. G. W. 140.
Kloekher, J. J. 97.
Knaupp, J. G. 19.
Koching, M. 29.
Kolb, F. J. 107.
„ J. S. 45.
Kolbenfehlag, J. A. 40.
Köhler, J. 149.
König, J. B. 12.
„ J. F. 82.
„ J. O. 153.
Krafft, G. 24.
Kugler, J. J. 72.

Lavenag. F. 160.
Leichenftengel, Q. B. 67.
Lindtner, A. M. 46.

Madalon, J. G. 52.
Mariette, F. 145.
Marqueth (Margeth), F. L. 151.
„ J. J. 79.
Mayer, Ph. J. 38.
Mayhöfer, F. A. 60.
Melkel, G. A. 33.
Mendle, J. 48.
Meffcrfchmitt, F. X. 172.
Mettmann, J. M. 134.
Meyrer, J. G. 11.
Mezel, J. F. L. 116.
Mihlmayer (-mair), A. 80.
„ J. 103.
Miller, J. 27.
Minetto, L. J. P. 115.
Molitor A. 49.
„ J. 55.
„ J. A. 94.
Mofer, B. 1.
Muntarbi (Montarbil), J. 87.
„ J. J. 147.

Neher, J. G. 50.
Nezel, J. A. 146.

Pfau, C. V. D. 126.
Pfeffer, J. J. 30.
Pfeiffer, Ch. 54.
Pfifter, J. J. 37.
Pollak, G. A. 64.
Poth, J. E. 3.

Ramminger, J. M. 17.
Reichart, J. E. 15.
Riech, J. 9.
Rinderer, J. M. 68.
Roth, J. Ch. J. 66.

Salver, J. 119.
Sartorius, J. Ch. 58.
Schedel, J. T. 62.
Schlecht, A. 99.
„ J. B. 32.
Schroff, J. N. 169.
Schwartz, J. S. 7.
Schweitzer, B. J. B. 63.
Seelmann, D. M. 57.
Seibold, J. 178.
Simon, A. 6.
Soller, A. 122.
„ J. Ph. 77.
Sporer, J. J. 59.
Spreßler, J. 165.
Springer, C. J. A. 113.
Stadler, J. C. 61.
„ J. U. B. 114.
Stahl, J. Ch. 31.
Stehle, J. J. R. 157.
Steinbacher, J. A. P. 136.
Steinhard, B. 176.
Steinheifer, J. 102.
Stellwag, J. G. 42.
„ J. M. 71.
Stickl, J. J. 53.
Stör, J. J. 25.
Straubenmiller, F. X. J. 111.
„ G. S. 76.
Streble, A. G. 129.
Strecker, J. 168.
Stumpff, J. K. 8.
Stumpfle, F. A. 127.
Sutor, F. L. 124.

Ulrich, L. 5.

Veefer, Th. 156.
Veit, Ph. A. A. 117.
Vetter, R. 112.
Villinger, F. J. 135.

Wachtbauer, J. 28.
Wagner, F. X. 131.
„ J. 92.
„ J. G. 85.
Wandel, J. A. 34.
Wanner, J. A. 138.
Weickhmann, J. F. 90.

Digitized by Google

Weigand, J. 179.
Weidmann (Weittmann), C. 148.
„ J. L. 143.
Wezel, J. 51.
Wingert, Ph. 26.
Winckler, J. Ch. 95.
Wocher, L. 56.
Wöhr, X. 175.
Wörner, G. B. 70.
Zeller, J. P. 89.
Zenshofer, A. A. St. 133.
Zimmerle, J. B. 98.
Zorn, C. 14.

Regiſter nach den Heimatsorten.

Amrichshauſen 13.
Amtzell 28.

Bieringen 16.
Buchau 36.

Deggingen 17. 19.
Donzdorf 178.

Ehingen 27. 29.
Ellwangen 1. 6. 24. 25. 47. 49. 52. 53. 54. 55. 67. 68. 69. 76. 82. 94. 95. 97. 98. 111. 118. 119. 123. 124. 127. 133. 136. 138. 142. 154. 156. 157. 158. 162. 163. 166. 170. 172. 175. 177.

Gmünd 12. 21. 22. 23. 26. 31. 32. 34. 35. 37. 39. 43. 44. 45. 48. 50. 51. 56. 59. 60. 62. 78. 80. 81. 83. 84. 85. 86. 87. 89. 90. 91. 92. 93. 96. 99. 100. 102. 103. 104. 107. 108. 109. 112. 121. 131. 141. 143. 146. 147. 148.
Göttingen 169.

Hohenberg 137.

Igersheim 14. 74.

Kapfenburg 168.
Komburg 171. 174. 176.
Kupferzell 145.

Leinzell 128.

Markelsheim 179.
Mergentheim (Mariaevallis) 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 15. 30. 33. 40. 41. 42. 46. 57. 58. 61. 64. 66. 70. 71. 72. 75. 79. 88. 105. 106. 110. 113. 114. 115. 116. 117. 125. 126. 130. 132—139. 140. 144. 150. 151. 152. 153. 155. 160. 161. 167.

Neckarſulm 18. 20. 77. 122. 129. 149.
Neuhausen 38.
Neuler 134.

Reichenbach 173.
Röthenbach 165.
Rottenburg 63.
Rottweil 73. 135.

Schönthal 2. 65. 159.

Waſſeralfingen 164.
Weil 120.

Zur Geſchichte der Kunſt in Franken.

1. Im Jahr 1497 beſtellte Graf Kraft von Hohenlohe Mathes Zimmermann von Herrenthierbach zu ſeinem Werkmeiſter. Sein Gehalt betrug jährlich: 4 Malter Korn, Tuch zu einem zweifachen Winterrock und eine Kappe in der Sonnenfarbe, von Kathedra Petri 22. Februar bis St. Galli 16. Okt. tägl. 24 Pf., von St. Galli bis wieder Kathedra Petri 16 Pf. Von den Werken Mathes Zimmermanns iſt bis jetzt nichts bekannt. Aber, daß er bei Graf Kraft viel galt, und daß Kraft darauf bedacht war, mit Hilfe von Zimmermann das Baugewerke in der Grafſchaft zu heben und eine feſtere Verbindung deſſelben zu ſchaffen, ſcheint eine weitere Notiz zu beweiſen. Im Jahr 1499 ſtiftete Graf Kraft eine Bruderſchaft der Zimmerleute in der ganzen Grafſchaft, welche auf St. Margaretentag ihren Jahrestag in der Pfarrkirche zu Herrenthierbach feiern ſollte. (Dieſe Notizen, welche ich ſchon vor mehreren Jahren geſammelt, leider ohne Quellenbeleg, habe ich wahrſcheinlich aus dem Beſcheidbuch Herrn Krafts in dem gem. Hausarchiv zu Oehringen). Die Gründung der Bruderſchaft hatte ſicher nicht nur kirchliche Bedeutung. Als Haupt der Bruderſchaft dürfen wir ohne Zweifel Mathes Zimmermann anſehen. Denn nur ſo erklärt ſich die Wahl von Herrenthierbach, eines kleinen Pfarrdörfleins ohne Verkehr. Allerdings lag Herrenthierbach ziemlich im Mittelpunkt der alten Grafſchaft zwiſchen Oehringen, Ingelfingen, Weikersheim, Kirchberg (damals verpfändet), Langenburg, Waldenburg, aber die Pfarrkirche war ziemlich jungen Datums, die von Billingsbach oder Ettenhauſen waren jedenfalls älter und bedeutender und hatten die Grafen ebenſo zu Patronen, wie Herrenthierbach, während die Kirchſätze der benachbarten Orte in andern Händen waren. Aber Herrenthierbach war die Heimat des gräflichen Werkmeiſters. G. Boffert.

Digitized by Google

Die urſprüngliche Verfaſſung des Schwäbiſchen Bundes.

Von Dr. F. Wagner, Oberlehrer am K. Friedr.-Wilh.-Gymnaſium in Berlin.

Nachdem vielfach ſchon über die Gründung des Schwäbiſchen Bundes[1]) gehandelt worden iſt, dürfte die Hoffnung, dieſe Frage endgiltig löſen zu können, ohne Auffindung neuen Materials (vielleicht über den Reichstag von 1487) aufzugeben ſein. Aber am Ende iſt es, da jedenfalls der Abſchluß des Bundes nur als letztes Glied einer langen Entwicklungsreihe zu betrachten iſt, wenn auch nicht gleichgiltig, ſo doch nicht ausſchließlich wichtig, ob der Graf Haug von Werdenberg, Berthold von Mainz oder der römiſche König Maximilian den Anſtoß dazu gegeben habe. Es iſt mindeſtens ebenſo nothwendig, an der Hand des urkundlichen Materials die *inneren Verhältniſſe des Bundes* klar zu legen, um über die Bedeutung desſelben für die Entwicklung der Reichsverfaſſung ein Urtheil zu gewinnen. In der nachfolgenden Studie wird nicht nur das bei Datt und Klüpfel vorliegende gedruckte Material verwerthet, ſondern es werden auch noch die umfangreichen Sammlungen des Bamberger Archivs herangezogen[2]).

I.

Die Grundlage, auf der Graf Haug von Werdenberg mit vieler Noth und Mühe den Bund zu Stande brachte, war weder neu noch ungewöhnlich. Es gibt unter den 34 Artikeln des erſten Bundesbriefes wohl ſchwerlich einen, der ſich nicht in dieſer oder jener der früheren Ritter- oder Städteeinungen meiſt wörtlich nachweiſen ließe. Aber wenn auch die einzelnen Beſtimmungen durchaus dem Herkommen entſprachen und ſich in den Sonderbündniſſen allmählich normativ ausgebildet hatten, ſo verräth doch die Zuſammenfaſſung einen ſchöpferiſchen Geiſt. Zunächſt war es neu und hochwichtig, daß Adel und Bürger, die ſich ſonſt ſchroff genug gegenüberſtanden, für längere Zeit ſich nicht zur Durchführung einer Fehde gegen einen gemeinſamen Bund, ſondern zum Schutz des Landfriedens verbanden. Sodann machten die Ritter denjenigen Reichsſtädten, mit denen ſie in Einung traten, das Zugeſtändnis der Gleichberechtigung in Bezug auf Organiſation, Aufnahme neuer Mitglieder, Austrägalgerichte und Beuterecht. Ferner wurde das Recht der Selbſthilfe, das ſogar im Frankfurter Landfrieden (wenn auch beſchränkt) noch anerkannt worden war, hier durchaus aufgehoben. Und wenn ſonſt bei derartigen Einungen nichts üblicher war als eine Anzahl von Ausnahmen zu ſtatuiren, ſo fehlen ſie hier anfangs vollſtändig. Bei den früheren einſeitigen Städtebündniſſen war es nach und nach üblich geworden, den mächtigeren und größeren Bundesgliedern mehr Stimmen einzuräumen als den minder bedeutenden; hier ſtehen dagegen alle einander gleich. Daß eine ſo ſtarke Vereinigung im Stande ſein mußte, ein ganz anderes Heer aufzubringen als die früheren Ritterbünde oder Städteeinungen, liegt auf der Hand. Daher bezeichnet dieſer Schwäbiſche Bund, ſo wenig er in Bezug auf einzelne Verfaſſungsbeſtimmungen aus dem damals üblichen Rahmen heraustritt, doch gleich bei ſeiner Entſtehung einen weſentlichen Fortſchritt. Man könnte ihn als den Verſuch bezeichnen, der zerriſſenen Landſchaft Schwaben auf föderativem Wege eine den Landfrieden durch anſehnliche Machtmittel ſichernde Organiſation zu ſchaffen, wie ſie benachbarte Gebiete auf dem Wege territorialer Zuſammenfaſſung bereits gefunden hatten. Damit iſt eine Anlehnung an das Vorbild der Schweiz angedeutet, und wenn keine Fürſten Aufnahme gefunden hätten, möchte die Entwicklung des föderativen Elements eine den dortigen Verhältniſſen entſprechende geworden ſein. Freilich konnte man, da gerade die Städte durch den Antrieb der Ritterſchaft gewonnen werden ſollten und dieſe beſonderen Werth auf den Anſchluß aller ſchwäbiſchen Reichsſtände legten[3]), die Fürſten nicht ganz bei Seite drängen. Aber urſprünglich war es nur ein Defenſivbündnis der

[1]) Vgl. darüber Vierteljahrsh. II, 226 ff., — hinzu kommt meine Abhandlung: Die Aufnahme der Fränkiſchen Hohenzollern in den Schwäbiſchen Bund, Progr. d. K. Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Berlin 1880.

[2]) Ausführlicher habe ich darüber Rechenſchaft abgelegt in den Forſch. zur deutſchen Geſch. Jahrg. 1882 Heft 2.

[3]) Datt de pace imperii publica p. 289.

Digitized by Google

Rittergeſellſchaft vom Georgenſchilde und einer Anzahl ſchwäbiſcher Städte zu gegenſeitiger Hilfeleiſtung bei Vergewaltigung und Angriffen. Und ſo ſelbſtändig traten die beiden vertragſchließenden Faktoren neben einander, daß die Rittergeſellſchaft neben den allgemeinen Einrichtungen, die ſie mit den Städten zugleich annahm, noch ihre von früher her beſtehenden beſonderen aufrecht erhielt. Sie fühlte wohl, daß ſie, um nicht zu viel von ihrem Einfluſſe zu verlieren, erſt recht einig ſein müſſe. Daher behielt ſie auch ihre Eintheilung in 4 Kantone mit je einem Hauptmann und einigen Räthen an der Spitze bei[1]) und ſo weit überwunden war die Abneigung der Stände gegeneinander doch noch nicht, daß jeder einzelne Ritter ſich im Bunde mit den Städten ſtehend gefühlt hätte; nur als Korporation waren ſie mit jenen in eine Einung getreten, welche, von wenigen Beſtimmungen abgeſehen, eher einer Fortſetzung und Erweiterung ihres alten Bündniſſes als einer Neubildung ähnlich ſah. In Folge deſſen wurden auch alle Prälaten, Grafen und Ritter, die dem Schwäbiſchen Bunde ſich anſchloſſen, einem dieſer Kantone zugetheilt, ja ſelbſt die Städte in derſelben Weiſe gegliedert[2]). Früher hatte die Georgenſchildgeſellſchaft neben den Hauptleuten der einzelnen Kantone 7 Räthe und einen gemeinen Hauptmann gehabt; ſtatt deren wurden nun 9 beſtimmt, trotzdem bei der Viertheilung gerade die Wahl von 9 Räthen einige Schwierigkeit verurſachte. Außerdem mußten die Räthe nunmehr ſchwören, nicht das einſeitige Intereſſe ihres eigenen Standes, ſondern das Gemeinwohl beider Stände zu fördern. Darauf beſchränkten ſich im weſentlichen die Neuerungen. — Dieſer feſt gefugten und ſeit Jahrzehnten wirkſamen und bewährten Organiſation gegenüber mußten auch die Städte daran denken, zuſammenzuhalten und als Korporation aufzutreten. Man findet nicht, daß bei ihnen eine ähnliche Sonderverbindung zu Stande gekommen wäre, wenigſtens fehlen außer dem Hauptbriefe, den ſie ebenſo wie die Ritter ausſtellten, anderweitige Urkunden, durch welche ſie ſich unter einander verpflichtet hätten. Deren bedurfte es auch wohl weniger, da ſie in der That von ihren gemeinſamen Kämpfen auf den Reichstagen her an ein leidlich feſtes Zuſammenhalten gewöhnt waren. Die zahlreichen beſonderen Städtetage, welche während der Dauer des Bundes abgehalten worden ſind, zeugen auch ohnedies von dem lebhaften Gefühl eines gemeinſamen Intereſſes.

Es iſt alſo nicht eigentlich ein Bund vieler kleiner Einzelexiſtenzen, die ohne ihn ihr Daſein nicht zu friſten vermocht hätten, nicht eine dem Staatsgedanken verwandte Idee, die hier verwirklicht worden wäre; ſondern der Schwäbiſche Bund iſt anfänglich nur die nicht einmal ſehr enge und feſte Verbindung zweier an und für ſich lebensfähiger Faktoren, welche durch einen augenblicklichen Nothſtand veranlaßt ſich an einander anlehnen, um Front und Flanken gemeinſam zu vertheidigen. Dabei iſt gleich von vorn herein eine zeitliche Beſchränkung ins Auge gefaßt worden: nur ſo lange die Grundlage, auf der man den Bund errichtete, der Frankfurter 10jährige Landfrieden, dauerte, ſchien man zuſammenhalten zu wollen. Als nun dieſer Landfrieden in einen ewigen verwandelt wurde, war man weit entfernt, dem entſprechend nun auch den Bund für immer abzuſchließen; im Gegentheil, man verkürzte bei der erſten Erneuerung die Dauer der Verpflichtung auf 3 Jahre. Dies alles beweiſt, wie die Bundesmitglieder ſelbſt nicht ſicher darüber waren, ob ihre Intereſſen ſehr lange gemeinſam ſein und ob der Bund ihren Bedürfniſſen entſprechen würde. Alſo war auch der Abſchluß dieſer Verbindung, wie alle Staatshandlungen der damaligen Zeit, mehr eine Befriedigung lokaler Intereſſen und zeitweiliger Verhältniſſe als ein Aufgeben kleiner Geſichtspunkte zu Gunſten eines größeren Ganzen, der Landſchaft oder des Vaterlandes; daher iſt auch das Markten und Feilſchen um die Rechte und Pflichten in dem neuen Bündnis ſehr begreiflich. Es bedurfte der ganzen Klugheit des Grafen Haug von Werdenberg, um nach längeren Verhandlungen eine Verſtändigung darüber herbeizuführen. Das endlich zu Stande gebrachte Bundesſtatut trägt den Stempel dieſer ſeiner Entſtehung an ſich: es iſt ein Kompromiß, deſſen Beſtimmungen nicht durchweg klar und deutlich waren, ſo daß ſpäter mehrfache Interpretationen nothwendig wurden; auch ſind die Abmachungen keineswegs ſo vollſtändig, daß nicht nach und nach noch mannigfache Ergänzungen hätten hinzugefügt werden müſſen. Seinem Hauptinhalte nach zerfällt dieſes Inſtrument in Artikel über Bundesbehörden, deren Unterhalt, Abſtimmung, Verpflichtung zum Amtsgeheimnis; über Anträgal-

[1]) Während früher nur 3 Kantone erwähnt werden, ſcheint 1482 eine Erweiterung der Geſellſchaft, welche eine neue Eintheilung in 4 Kantone nothwendig machte, erfolgt zu ſein. Pfiſter Geſch. Schwabens V, 281. Würdinger II, 124.

[2]) Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, Pfullendorf, Wangen, Isny gehörten zum Kanton Hegau und Bodenſee; Ulm, Biberach, Memmingen, Kempten, Leutkirch, Kaufbeuren, Giengen zum Kanton an der Donau; Nördlingen, Dinkelsbühl, Gmünd, Hall, Aalen, Bopfingen zum Kanton an dem Kocher; Reutlingen, Weil und Eßlingen zum Kanton am Neckar. — K. Hausarchiv zu Berlin.

Digitized by Google

gerichte bei Streitigkeiten der Bundesmitglieder unter einander; über gegenſeitige Hilfe bei Gerichtsverhandlungen, Streitigkeiten, Fehden mit Nichtmitgliedern; über die Dauer des Bundes; über Aufnahme neuer Mitglieder. Im Folgenden ſoll nach dieſen Geſichtspunkten ein Abriß der Bundesverfaſſung verſucht werden[1]).

Dem Grundcharakter des Bundes gemäß war die Leitung desſelben eine dualiſtiſche[2]). Die 4 Kantone der Rittergeſellſchaft wählten einen gemeinen Hauptmann, dem gleichberechtigt ein von den Städten gewählter zur Seite ſtand. Für den Fall, daß ſie uneins waren, entſchied das Loos. Sie hatten eine adminiſtrative und exekutive Gewalt, aber nicht ohne beſondere Ermächtigung eine militäriſche. Demzufolge beriefen ſie die Bundesverſammlungen, nahmen die Klagen über Beſchädigung der Bundesmitglieder entgegen und forderten Genugthuung von den Feinden, ehe gegen dieſelben eingeſchritten wurde; auch den Cenſus bereiteten ſie vor. Somit wohnte ihnen nicht die höchſte Gewalt im Bunde bei; ſie waren nur die Vorſitzenden der entſcheidenden Behörde, des Bundesrathes. Zu dieſem wählte der Adel 9 Mitglieder, ebenſo viele die Städte. Zum Hauptmann oder Mitgliede des Bundesrathes konnte derjenige, welcher früher verſchworen hatte als Schiedsrichter aufzutreten, nicht gewählt werden; die einzige Beſchränkung des paſſiven Wahlrechtes. Die Zahl der Bundesräthe ſollte ſtets auf der feſtgeſetzten Höhe erhalten werden; wenn durch Tod, Krankheit oder aus anderen Urſachen eine Lücke entſtand, war ſie binnen Monatsfriſt auszufüllen. Da aber dieſe Aemter blos gelegentlich verwaltete Nebenſtellungen waren, durften die Ritter wie die Bürger an Stelle eines verhinderten Mitgliedes einen andern Abgeſandten mit gleichen Rechten abordnen. Hauptleute und Räthe hatten eidlich zu geloben, das Wohl des Ganzen zu berückſichtigen, und mußten für die Bundesgeſchäfte ihrer ſonſtigen Verpflichtungen enthoben werden. Entziehen ſollte ſich dieſen Ehrenämtern kein Gewählter. Die Kompetenz des Bundesrathes war eine theils beſchließende, theils richterliche. Er hatte über ſchleunige Bundeshilfe, Verhandlungen mit anderen Mächten, Vertheilung der Bundeslaſten, Aufnahme neuer Mitglieder aus dem Adel oder den Städten (mit Ausnahme der „Fürſten, fürſtmäßigen herren oder mächtigen communen") zu befinden und aus ihm wurden die Schiedsgerichte zur Beilegung der inneren Streitigkeiten von den Parteien beſtellt; aus ihm wurden auch die Geſandten entnommen. Wenn Stimmengleichheit herrſchte, entſchieden die Hauptleute und, wenn auch dieſe ſich nicht einigen konnten, das Loos. Uebrigens trat ſehr häufig Ritterſchaftsrath und Städterath kurienweiſe geſondert zu Berathungen zuſammen; ja vielleicht war es Regel, daß ſie getrennt verhandelten und ſich über ihre Beſchlüſſe nur Mittheilungen machten. — Wenn dies ſchon ſehr an die deutſche Reichsverfaſſung anklingt, ſo wird man ſich den dritten Faktor, die Bundesverſammlung (Manung oder Mannung) durchaus nach dem Muſter eines Reichstages, wie er ſich damals eben ausbildete, vorzuſtellen haben. Da traten die Hauptleute (oder auch kaiſerliche Kommiſſarien) mit Propoſitionen auf; man beſprach dieſelben innerhalb der Kurien (Bänke), verfaßte darauf eine Antwort, aus der dann ein Abſchied hervorgieng. Die Einzelheiten der Verhandlungen und Abſtimmungen entziehen ſich der Kenntnis; auch die Berechtigung zur Theilnahme läßt ſich des Näheren nicht feſtſtellen. Nur die eine Bemerkung iſt erlaubt, daß die Städte bei dieſer allgemeinen Verſammlung ſämmtlich durch ihre Botſchaften, die aus mehreren Mitgliedern beſtehen konnten, vertreten waren. Zur Kompetenz dieſer Verſammlung gehörte die Aufnahme der oben ausgenommenen Fürſten, fürſtmäßigen Herren und mächtigen Kommunen, die Beſchlußfaſſung über die eigentliche Kriegserklärung, Stellung der Bundeskontingente und Geldbewilligungen. — Wenn die beiden Bänke einer Bundesverſammlung ſich nicht verſtändigen konnten, ſo wurden Ausſchüſſe gebildet (z. B. ein Obmann, der im Nothfall durch das Loos beſtimmt wurde, nebſt ſechs Beiſitzern), denen die Entſcheidung übertragen wurde. Wie für den Bundesrath galt auch für dieſe Verſammlung das Gebot ſtrengſter Verſchwiegenheit. — Oefters wurden auch beſondere Ritter- oder Städtetage abgehalten. — Die Koſten, welche durch das Zuſammentreten dieſer Körperſchaften verurſacht wurden, hatte jeder Stand für ſich zu tragen.

Außer dieſen gemeinſamen Bundesbehörden gab es für Ritterſchaft wie für Städte noch beſondere ſtändiſche Organe.

Während das Bundesſtatut in Bezug auf die leitenden Behörden ſich auf die allernothwendigſten Beſtimmungen beſchränkte, ſo daß manche ſich aufdrängende Frage unerledigt bleiben muß, regelte es dagegen das Verfahren bei Schlichtung der Streitigkeiten zwiſchen den Bundesmitgliedern bis in alle Einzelheiten hinein. Kein Wunder: jene Beſtimmungen hatten nur ein

[1]) Dabei iſt der Text bei Datt S. 281 ff. benützt worden.
[2]) Freilich „ſollen follich unſer hauptleut von uns baidſeits geordnet als ain Mann haißen und ſein". Datt S. 283.

Digitized by Google

ſchwaches Vorbild in der Organiſation der Georgenſchildgeſellſchaft; dieſe finden ſich in allen Fürſten-, Adels-, Städtebündniſſen der damaligen Zeit; jene konnten ſich erſt aus Erfahrung und Bedürfnis entwickeln; dieſe lagen bereits reich entwickelt vor. Von größter Wichtigkeit waren beide Punkte; auf zweckmäßige Organiſation wie auf kräftige Handhabung des Friedens im Innern mußte die Stärke des Bundes gegründet werden.

Im Rechtsverfahren galt der Grundſatz: actor rei forum sequitur d. h. der Kläger geht vor die Gerichtsſtätte des Beklagten. Hatte alſo ein Mitglied der Ritterſchaft Klage gegen eine Stadt zu erheben, ſo bildete ſich das Schiedsgericht derart, daß der Obmann von dem Kläger aus den Bundesrathsmitgliedern der Städte (einſchl. des Hauptmanns) gewählt und dann von beiden Parteien gleich viel Beiſitzer gegeben wurden. Beim umgekehrten Falle wurde der Obmann aus den Ritterſchaftsräthen entnommen. Der Obmann ſetzte binnen Monatsfriſt einen Termin zur Verhandlung an. Gegen den erfolgten Rechtsſpruch wurde nur dann die Berufung zugelaſſen, wenn die damit unzufriedene Partei vor dem Obmann einen Eid ablegte, daß ſie, nicht um die Sache zu verſchleppen, ſondern aus Gewiſſensnoth die Appellation ergriffe und daß ſie im Falle abermaliger Zurückweiſung der Gegenpartei die durch die Berufung verurſachten Koſten erſtatten würde. Bei den Städten mußte die Majorität des Rathes dieſen Eid ſchwören. Leider verräth keine Andeutung, wohin die Appellation zu richten war. — Von dieſem doch immerhin außerordentlichen Gerichtsverfahren waren ausgeſchloſſen: die Klagen gegen die Hintersaßen, die Klagen auf Grund von Schuldſcheinen, ferner Erbſtreitigkeiten, Lehen- und geiſtliche Sachen; dieſe alle blieben dem gemeinen Recht unterworfen. Wenn das Loos ſchon bei dem Zwieſpalt der Behörden zu entſcheiden hatte, ſo findet es auch hier eine natürlich ſehr beſchränkte Anwendung. Bei den Beſtimmungen über die Beſtellung eines Obmanns konnte es leicht zum Streit darüber kommen, wer Inhaber eines Gutes oder wer Kläger bezw. Beklagter ſei. Die Entſcheidung dieſer allerdings wichtigen Vorfrage wurde einem neuen Schiedsgericht, beſtehend aus einem Obmann und gleich viel Beiſitzern von beiden Parteien, übertragen. Dieſer Obmann nun ſollte dadurch beſtimmt werden, daß jede Partei drei Männer vorſchlug; konnte man ſich über keinen Obmann aus dieſer Liſte vereinigen, ſo beſtimmte das Loos, welche Partei aus den von der Gegenpartei vorgeſchlagenen drei Männern den Obmann zu wählen hätte. Dieſe Beiſpiele werden genügen, um zu zeigen, theils daß die Gerichtsverfaſſung des Bundes doch ähnlich unbehilflich iſt, wie die politiſche, theils daß man ſich dabei noch ganz auf dem Boden des deutſchen Rechtes bewegte. Ein Artikel war ausdrücklich gegen die Anwendung „frömbder oder außlendiſcher geiſtlicher oder weltlicher“ Rechte gerichtet; es wird dabei ſowohl an die Vehmgerichte wie an römiſches Recht, vielleicht auch an die Anſprüche der kaiſerlichen Landgerichte, welche die Neigung hatten ihren Sprengel möglichſt weit auszudehnen, zu denken ſein. Aber nicht blos die rechtlichen Beziehungen der Mitglieder unter einander, ſondern auch diejenigen zu Nichtmitgliedern ſuchte man wenigſtens in einigen Punkten zu regeln[1]). Hierher gehörten die Beſtimmungen, daß auch Fremden „an billigen Enden“ nach dem Gutbefinden der Hauptleute und Bundesräthe Ehr und Recht gewährt werden, ferner daß bei fremden Schiedsgerichten kein Bundesmitglied gegen das andere ſtehen, endlich daß Niemand im Bunde die Anſprüche eines Fremden gegen Bundesverwandte aufnehmen oder an ſich bringen ſollte. Geleit durfte nur mit Bewilligung der Hauptleute zu gütlichen Verhandlungen den Bundesfeinden bewilligt werden.

Ein freundliches Einvernehmen unter den Mitgliedern des Bundes ſollte ſich dadurch bekunden, daß ſie einander gegen Feinde beiſtünden, als wenn es ihre eigene Sache wäre; zunächſt bei plötzlichen Ueberfällen und Beſchädigungen, auf friſcher That mit ganzer Macht, wie der Landfriede bereits vorſchrieb. War dadurch die Verhinderung eines Unrechtes nicht gelungen, ſo hatte der Hauptmann, deſſen Standesgenoſſe beſchädigt worden war, Genugthuung zu verlangen; wenn dieſe verweigert wurde, ſo beſchloß der Bundesrath über die zu ergreifenden Maßregeln, erließ eine Abſage, ordnete vergeltende Beutezüge an, belagerte den Feind, ſtellte für die geſchädigten oder bedrohten Bundesverwandten Schutzmannſchaften auf oder befahl den fortdauernden „täglichen Krieg“. Erſt wenn aus ſolcher Fehde ſich ein größerer Krieg zu entwickeln drohte, mußte die Bundesverſammlung zur Beſchlußfaſſung darüber einberufen werden. Fehde wie Kriegsführung geſchah auf Bundeskoſten, bis der Bundesrath die Genugthuung für erreicht erachtete. Die eroberten Schlöſſer wie die gemachten Gefangenen ſtanden dem Bunde zu. Während auf dieſe Weiſe ausreichend für den Schutz und die Sicherheit der einzelnen Mit-

[1]) Der betreffende Artikel bei Datt iſt nur zu verſtehen, wenn man auf Klüpfel Urkunden z. Geſch. d. ſchwäb. Bundes (Vergriff der Aynung) I. 1. zurückgeht.

Digitized by Google

glieder geſorgt zu ſein ſchien, lag es ſelbſtredend nicht in der Abſicht der Begründer, denſelben bei Angriffskriegen Hilfe zu leiſten; dieſe unternahm man vielmehr auf eigene Gefahr.

Zu den beſonderen Verpflichtungen, welche der Bund auferlegte, gehörte unn noch, daß kein Mitglied Leute mit Eigengütern in Schutz und Schirm nehmen durfte, ohne daß ſich dieſelben dem Bunde verpflichteten, da ſonſt einfeitige Laſten für den letzteren entſtanden wären.

Die Dauer des Bundesverhältniſſes wurde zunächſt, dem Frankfurter Landfrieden entſprechend, auf 8 Jahre (1488—96) feſtgeſetzt. Starb ein Mitglied vor Ablauf dieſer Zeit, ſo blieben ſeine Erben und Rechtsnachfolger mit der ganzen lebenden und todten Hinterlaſſenſchaft dem Bunde für die Ableiſtung der Bundespflichten haftbar; infolge deſſen durfte auch während der Bundesdauer keine Verfehlechterung der Erbmaſſe vorgenommen werden, um etwa auf dieſe Weiſe den Anforderungen des Bundes in Bezug auf Kriegs- oder Geldhilfe zu entgehen. — Selbſt nach Ablauf der Vertragszeit verſprachen ſich die Mitglieder in allen den Sachen, die bereits während des Beſtehens des Bundes anhängig geweſen waren, gegenſeitige Hilfe zu gewähren, während von vornherein in allen vor dem Beitritt zum Bunde aufgenommenen Händeln Anſpruch auf Bundeshilfe nicht erhoben werden durfte.

Neu aufgenommene Mitglieder hatten ſich auf alle dieſe Beſtimmungen feierlich zu verpflichten.

II.

Dieſe Grundzüge einer Bundesverfaſſung bedurften beſonders deswegen ſehr bald einer Erweiterung, weil ein drittes Element den im Bunde ſtehenden Rittern und Bürgern beitrat, die Fürſten, welche an der Wahl der Bundesbehörden keinen Antheil hatten, und auf die ſich die Beſtimmungen über die Schiedsgerichte nicht ohne weiteres anwenden ließen. Aber auch Erklärung unklarer und Abänderung unleidlicher Artikel ſtellten ſich raſch als nothwendig heraus, da bei dem mühſamen Kompromiß zwiſchen Adel und Städten manche Verſtändigung der Zukunft und Erfahrung hatte vorbehalten bleiben müſſen; eben deshalb fehlte auch anfänglich eine Reihe von Ausführungsbeſtimmungen gänzlich, namentlich über die Art und Weiſe, wie Kriegs- und Geldkoſten aufzubringen und zu vertheilen wären. —

Jeder beitretende Fürſt ſchloß ſeinen beſonderen Vertrag mit dem Bunde ab; er gab eine Verſchreibung und erhielt einen Revers, die durchaus einander entſprechen bis auf einen gleich näher zu erwähnenden Punkt. Eine Vergleichung dieſer Dokumente mit dem oben erwähnten Bundesſtatut ergibt eine große Aehnlichkeit zwiſchen beiden. Nur beſtellten die Fürſten im erſten Anfang nicht eine den Bundeshauptleuten und ihren Räthen gleichgeordnete Behörde; dieſe Nothwendigkeit machte ſich erſt nach einiger Zeit fühlbar. Dagegen ſcheint der Umſtand zu ſprechen, daß Wirtemberg, Oeſterreich, Brandenburg ſogleich bei ihrem Eintritt ihren Hofmeiſter bezw. Landvogt oder Hauptmann nebſt 9 edlen Räthen dem Bunde nominirten, gewiſſermaßen als ihre Vertreter in Bundesſachen. Eine genauere Betrachtung ergibt aber, daß dieſe fürſtlichen Vertrauensperſonen zunächſt nur zur Beſetzung der Austragsgerichte, deren früher erwähnte Beſtimmungen auch auf die Fürſten Anwendung fanden, beſtimmt waren. Erſt am 15. Januar 1489 ſtellte der Bund einen Revers aus, der auch den fürſtlichen Hofmeiſtern die Befugnis gab, den Bundesrath zuſammenzuberufen und an dem Beſchluſſe über die zu leiſtende Hilfe theilzunehmen. — Auch in Bezug auf den täglichen Krieg herrſchte eine gewiſſe Ungleichheit, während die Beſtimmungen über das Nacheilen bei friſcher That den allgemeinen entſprachen. Es ſtand nemlich den Bundesbehörden nicht zu, die Beſtellung einer beliebig großen Kriegsmacht von den Fürſten zu fordern; ſondern es wurde vertragsmäßig feſtgeſetzt, daß Wirtemberg, Oeſterreich, Brandenburg je 100 Reiſige auf eigene Koſten und eigenen Schaden in dieſem Falle zu ſchicken hätten. Bemerkenswerth iſt nun, daß der Bund in ſeinem Reverſe ſich zwar auch zur Absendung von 100 Reiſigen verpflichtete; aber es ſollte dies auf Koſten desjenigen Fürſten geſchehen, dem die Hilfe geleiſtet wurde. Demgemäß nehmen nun aber auch die Fürſten in ihren Verſchreibungen ein größeres Beuterecht für ſich in Anſpruch. — Beim großen Kriege wurde die Hilfsleiſtung Oeſterreichs und Wirtembergs zunächſt auf 300 Mann zu Roß und 3000 zu Fuß beſtimmt; ſollte dies erſte Gebot nicht ausreichen, ſo verpflichteten ſich die Fürſten mit ganzer Macht zuzuziehen und zwar immer auf eigene Koſten. Brandenburg vermied eine ausdrückliche Beſtimmung über die Höhe der Hilfe (vielleicht des Fußvolks wegen, das die Markgrafen ſtets gern durch Reiſige erſetzt haben) und beſchränkte ſich auf die Zuſicherung, mit ſeiner ganzen Macht helfen zu wollen. — Ausdrücklich bedangen ſich die Fürſten auch aus, daß, wenn „Räthe, Diener oder Zugewandte“ bei einem Bundeskriege ihre Lehen auffagen müſſen, nicht eher Friede geſchloſſen würde, als bis dieſe alle ihre Lehen zurückerhalten hätten. — Der Hauptunterſchied zwiſchen dem Bundesſtatut und den Verträgen mit den Fürſten beruhte aber darauf, daß beiden vertragſchließenden Parteien

Digitized by Google

das Recht vorbehalten blieb, Bündniſſe mit anderen Reichsſtänden zu ſchließen; dabei waren ſie nur gehalten, dem anderen Theile den Zutritt offen zu erhalten; beliebte es dieſem nicht, der Aufnahme des neuen Bundesmitgliedes zuzuſtimmen, ſo ſollte in dem neuen Verhältnis eine Klauſel ausdrücklich beſagen, daß Hilfe gegen das ältere Bundesmitglied nicht geleiſtet würde. Auf dieſe Weiſe wurde allerdings eine feſte Schranke zwiſchen dem Adel und den Städten einerſeits und den Fürſten andererſeits aufgerichtet. Jene bildeten gewiſſermaßen einen engeren Bund, zu dem die letzteren nur in ein loſes Bundesverhältnis traten. Zunächſt bildeten nun auch die Fürſten zuſammen keine Korporation, die ſich den beiden anderen Bundesſtänden gegenüber zuſammengeſchloſſen hätte; ſondern wie jeder Fürſt durch eine beſondere Verſchreibung die Einung mit dem Bunde abgeſchloſſen hatte, ſo blieben ſie auch einander fremd gegenüber ſtehen. Es war das Verdienſt Brandenburgs, auf das Mißliche dieſer Lage aufmerkſam gemacht und allmählich noch beſondere Bundesverträge unter den Fürſten ſelbſt zum Abſchluß gebracht zu haben. Gleich bei dem Eintritt in den Bund hatten die brandenburgiſchen Räthe ihre Anſicht dahin geäußert, daß es gut ſein würde, wenn der Kaiſer den dem Bunde beitretenden Fürſten befehle nichts Feindſeliges gegen einander vorzunehmen, auch die Feinde der andern Fürſten nicht zu unterſtützen; denn „wiewol ewr yeder“ ſchrieben ſie, „mit den prelaten, grafen, freyen, Ritterſchaft und Steten jm pund wernt, ſo werdt doch ir fürſten und hern einander nichts verpflicht“. Zunächſt wurde ein ſolches Schutzbündnis zwiſchen Tyrol, Wirtemberg und Brandenburg aufgerichtet; auch der Bund gab eine Erklärung darüber ab, daß jeder der aufgenommenen Fürſten den andern ausdrücklich ausgenommen habe. Dieſes Verhältnis mehr des Mißtrauens als Vertrauens änderte ſich etwas, als die wachſende Gefahr von Baiern her auf dem Bundestage zu Gmünd zu näherer Vereinigung zwang. — Aber auch dann behielt ſich jeder Fürſt neu eintretenden Standesgenoſſen gegenüber die Freiheit ſeiner Politik vor. Sehr bezeichnend dafür iſt die Haltung Brandenburgs bei der Aufnahme des Erzbiſchofs von Trier. Man nahm Anſtoß an den Worten des Bundesinſtruments: „daran (an der bundesmäßigen Haltung) uns auch nit hindern noch jrren ſoll kain andere puntnuß noch verſchreibung“, und wollte blos auf Grund des Landfriedens den Vertrag abſchließen; denn man fürchtete bei Verwicklungen Triers mit Köln und Berg zu früheren Verbündeten in eine ſchiefe Lage zu kommen. — Die Verſuche, eine allgemeine Verſtändigung zwiſchen den Bundesfürſten herbeizuführen, dauerten im Jahre 1489 fort, ohne das erſehnte Ziel zu erreichen.

Was nun die Vertretung der Fürſten auf den Bundestagen anbetrifft, ſo erſchienen ſie entweder perſönlich oder ſchickten meiſt mehrere bevollmächtigte Räthe, welche die Bundesbeſchlüſſe oft nur auf Hinterſichbringen annahmen. Ein ziemlich anſchauliches Bild der Verhandlungen bietet ein Bericht des brandenburgiſchen Landhofmeiſters Hans Fuchs vom Tage zu Ulm im September 1490 (Bamberger Archiv). Er meldet, die übrigen fürſtlichen Räthe (2 von Mainz, 1 von Baden, 3 vom Biſchof zu Augsburg, 2 von Wirtemberg) und er ſeien von Bundeshauptleuten und -räthen auf das Rathhaus eingeladen worden; zuerſt ſei ein Schreiben des Grafen Haug — bei ſeiner öfteren Abweſenheit vertrat ihn gewöhnlich ſein Bruder — verleſen worden, dann ſeien als königliche Kommiſſarien Ulrich von Freundsberg und Hans Jakob von Bodman mit einer verſiegelten Inſtruktion aufgetreten, welche zwar verleſen worden ſei, von welcher man aber ausdrücklich keine Abſchrift gegeben habe. Darauf ſei Umfrage gehalten worden; die mainziſchen Räthe hätten um Bedenkzeit gebeten, um ſich mit den andern Abgeordneten der Fürſten berathen zu können; dies ſei geſchehen; er ſelbſt ſei zum Sprecher der fürſtlichen Räthe erkoren worden und habe den Bundeshauptleuten und -räthen den gefaßten Beſchluß nebſt den Gründen mitgetheilt. Darauf hin hätten dieſe eine Deputation von 3 Mitgliedern in die Rathsſtube der fürſtlichen Kurie geſchickt, um weiter über die Sachen zu verhandeln. Er habe ihnen aber jede weitere Beſprechung als unnöthig abgeſchnitten und die Hoffnung ausgeſprochen, die andern Stände würden die Sache als eine allgemeine anerkennen und die Gehäſſigkeit eines ablehnenden Beſcheides dem König gegenüber nicht auf die eine oder die andere Kurie wälzen. Nach einigem Hin- und Herreden habe er das auch durchgeſetzt. — Die Beſchlüſſe, welche in den Abſchied aufgenommen wurden, waren alſo ſtets Kompromiſſe der drei Stände.

Die Weiterentwicklung der Bundesverfaſſung, welche in den Akten zum Unterſchiede von den mit den einzelnen Fürſten abgeſchloſſenen Verträgen „die groß Verainung“ heißt, geſchah in folgenden Punkten. Der Artikel, daß kein Bundesmitglied bei fremden Schiedsgerichten gegen ein anderes ſtehen ſollte, erregte bei dem Adel Unzufriedenheit, da er ſeine Freunde außerhalb des Bundes nicht bei Rechtstagen verlaſſen wollte. Auf ſein Andringen ließen die Städte dieſe Beſtimmung fallen. Sodann verurſachte der Artikel, welcher die Entſcheidung über die Vorfrage, wer Kläger und wer Beklagter ſei, regeln ſollte, Beſchwerden, ſo daß eine Aenderung durchaus nothwendig wurde. Es war darüber zu Gewaltthätigkeiten gekommen; deßhalb wurde

Digitized by Google

ausdrücklich von neuem verboten, Gewalt mit Gewalt zu vergelten; vielmehr ſollte der Beſchädigte Klage darüber bei ſeinem Hauptmann erheben; dieſer wurde verpflichtet, die Gewaltthat ohne Säumen rückgängig zu machen und binnen 9 Tagen einen Termin zu rechtlicher Entſcheidung anzuſetzen. Wer ſich dem Befehle des Hauptmanns etwa nicht fügen wollte, war mit Hilfe aller Bundesgenoſſen dazu zu zwingen. Wenn der Wahrſpruch zu Ungunſten der gewaltthätigen Partei ausfiel, hatte dieſe nicht nur dem Bunde eine Strafe zu zahlen, ſondern auch die Zehrungskoſten für den Hauptmann und die Beiſitzer zu tragen. Sollten die Räthe der Fürſten oder die Hauptleute der Adelskantone ſich in Verfolgung einer ſolchen Streitſache ſäumig beweiſen, ſo hatten die Bundeshauptleute ſie in Strafe zu nehmen und ſelber dem klagenden Theile zu ſeinem Rechte zu verhelfen. — Daß die Schiedsgerichte ihren Zweck fehlecht erfüllten, erhellt man daraus, daß Klagen über zunehmende Unſicherheit im Bundesgebiete laut wurden. Zur Beſchleunigung des Rechtſprechens entſchloß man ſich endlich, ſtatt der erſt zu beſtimmenden Schiedsrichter ein für alle mal 9 Bundesrichter, 3 aus jeder Kurie, einzuſetzen. Aber die Klagen über Gewaltthaten wiederholten ſich nach wie vor; man erließ deshalb 1493 eine neue Inſtruktion, die übrigens wenig Neues enthielt. Wenn nemlich die gewaltthätige Partei ihr Unrecht nicht anerkannte, ſo wurde wieder ein Schiedsgericht aus 8 Mitgliedern, je vier von den ſtreitenden Parteien, eingeſetzt, welches endgiltig den Handel entſchied, von deſſen Erkenntnis eine Appellation nicht ſtattfand. Konnten ſich die 8 Schiedsrichter über eine Sentenz nicht einigen, ſo durfte jede Partei wieder 3 vorſchlagen, aus denen ein Obmann, eventuell durch das Loos, zu beſtimmen war; deſſen Ausſpruch war entſcheidend. Verlor die Partei, welche zur Gewalt geſchritten war, den Prozeß, ſo verfiel ſie in die oben erwähnten Koſten. — Als Deklaration einer früheren Beſtimmung wurde feſtgeſetzt, daß kein Mitglied ein anderes weltlicher Sachen wegen vor einem geiſtlichen Gerichte belangen ſollte.

Ferner wurde die Befugnis der Hauptleute, Bundestage einberufen zu dürfen, dahin beſchränkt, daß ſie mit Ausnahme dringender Fälle dabei an die Zuſtimmung des Bundesrathes gebunden ſein ſollten.

Als eine ſehr auffallende Beſtimmung muß noch erwähnt werden, daß der Bund gegen eine Geldentſchädigung mächtige Kommunen oder Städte, ohne ſie förmlich als Bundesmitglieder anzuerkennen, in Rechtsgemeinſchaft aufzunehmen gewillt war.

Kräftiger als die Maßregeln zum Schutz des Landfriedens waren die Beſtimmungen, welche gegen die äußeren Feinde gerichtet waren. Betrachten wir alſo das Kriegsweſen des Bundes. — Gleich anfangs war eine Matrikel aufgeſtellt worden und dieſe hatte der Vereinigung neue Freunde zugeführt und den Feinden Reſpekt eingeflößt. Als 1. Aufgebot ſollten 12 000 Mann zu Fuß und 1 200 Reiſige geſtellt werden; das 2. Aufgebot bildeten 6 000 Mann Infanterie und 700 Pferde; das 3. Aufgebot beſtand aus der geſammten Macht aller Bundesmitglieder. Das Bundesheer hatte der Bundesrath (je nach Befund der Sachen ganz oder theilweiſe) auf Antrag des Beſchädigten aufzubieten. Geſchah dies, ſo hatten die Bundesmitglieder auch das nöthige Kriegsgeräth, als Wagen mit Ketten und Hakenbüchſen zu einer Wagenburg, ſowie das erforderliche Geſchütz zu ſtellen. Es war dies die ſogenannte große Hilfe, die immer nur zu Feldzügen verwendet wurde und natürlich auch nur für kürzere Zeit zuſammengehalten werden konnte. Uebrigens erachtete man dieſe Macht, als ein Krieg mit Baiern drohte, noch nicht für ausreichend und da ſich mittlerweile der Bund durch Aufnahme neuer Mitglieder verſtärkt hatte, ſo wurde eine zweite Matrikel auf 14 000 (oder 19 500) Mann Fußvolk, 2 340 Pferde mit einer entſprechenden Anzahl Wagen (750) zu einer Wagenburg geſtellt. Als Hauptbanner wurde die St. Georgsfahne gewählt. Ueber Ausrüſtung der Streitwagen, ſowie über die zu ſtellende Artillerie wurden beſondere Beſtimmungen erlaſſen. Ein zweites Aufgebot wird hierbei nicht erwähnt, wohl aber von neuem eingeſchärft, daß im Nothfalle mit der ganzen Macht Hilfe zu leiſten ſei[1]). — Mit dieſen ſtattlichen Zahlen ſtimmt freilich die Effektivſtärke des Bundesheeres, als es wirklich einmal ins Feld rückte, nicht ganz. Da waren nur 8 794 Mann zu Fuß, 1 561 Pferde und 687 Wagen geſtellt worden. Allerdings iſt dabei nicht feſtzuſtellen, ob nicht die Kontingente, welche Maximilian als Erzherzog von Oeſterreich und Bundesmitglied, ſowie Markgraf Friedrich von Brandenburg, zufällig damals Reichsfeldherr, zu ſtellen hatten, bei den Reichstruppen (die in der Stärke von ca. 10 000 Mann Infanterie, 2 200 Pferden nebſt ca. 700 Wagen zum Bundesheere ſtießen) mitgerechnet ſind. Immerhin war dieſe Kriegsmacht, wenn auch an Vollzähligkeit bei den damaligen

[1]) Siehe die Angaben darüber bei Würdinger Kriegsgeſch. von Baiern u. ſ. w. II, 160. — Auch die Anmerkung a. a. O. iſt zu vergleichen, aus der ſich z. B. ergibt, daß der Biſchof von Augsburg ſtatt 300 Mann zu Fuß und 50 Pferden (dieſe ſeine Veranlagung bei Klüpfel I, 81) nur 270 bezw. 40 geſtellt hatte.

Digitized by Google

ſchlecht geordneten Verhältniſſen niemals zu denken war, eine numeriſch bedeutende. Ueber den inneren Werth wird man freilich nicht zu hoch urtheilen dürfen. — Eine dritte Matrikel wurde vereinbart, als der Bund mit der Pfalz in Streit gerieth. Da ſollten nur 9000 Mann zu Fuß mit 1840 Pferden aufgebracht werden[1]). Es konnte aber wegen gütlichen Austrags der Sache unterbleiben. Eine vierte Kriegsmatrikel, welche am 16. Juli 1491 zu Rothenburg a. d. Tauber zu Stande kam, forderte 14000 Mann zu Fuß, 3500—4000 Reiſige, 971 Wagen, 24 Steinbüchſen und 58 Feldſchlangen[2]). — Wie von vornherein in Ausſicht genommen war, nicht immer die große Hilfe zu bewilligen, ſo wurden auch zuweilen kleinere Truppenkörper, mehr in der Abſicht den Gegner zu ſchrecken als anzugreifen, aufgeſtellt; es wurden z. B. einmal 200 Reiſige, von denen die Bundesfürſten (Tyrol, Wirtemberg, Brandenburg) je 32, Ritterſchaft und Städte die übrigen zu ſtellen hatten, in Ulm poſtirt[3]). Eine ſolche Hilfe nannte man eine eilende oder ſtreifende Rotte. Derart wird auch der Zuzug geweſen ſein, den der Städtehauptmann dem Adel in der Fehde mit den armen Leuten von Kempten ſchickte[4]). — Dagegen hält die Mitte zwiſchen der großen Hilfe und einer ſtreifenden Rotte diejenige Heeresaufſtellung, welche dem Erzbiſchof von Mainz bei ſeiner Fehde mit der Pfalz in der Stärke von 2000 Mann zugeſagt wurde[5]).

Anfänglich beſchränkten ſich dieſe Beſtimmungen auf die Geſtellung von Reiſigen und Fußvolk ſowie der Wagen zum Auffchlagen einer Wagenburg, die ſeit den Huſſitenkriegen beliebt[6]) und durch Albrecht Achilles als beinahe unentbehrlicher taktiſcher Beſtandtheil in die damalige Kriegführung aufgenommen worden war. Die Reiſigen ſtellte meiſt der Adel[7]), ſpäter nach der Aufnahme der Fürſten im Verein mit dieſen. Noch wurde dieſe Waffe ſo entſchieden vorgezogen, daß z. B. dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg freigeſtellt wurde, an Stelle von je 500 Mann zu Fuß 100 Pferde zu ſchicken[8]). Die Ausrüſtung und Kriegstüchtigkeit des Fußvolks war häufig ſo mangelhaft, daß laute Klagen ſich erhoben. Den Städten, die neben den Fürſten den größten Theil ſtellten, mußte ſogar einmal angedroht werden[9]), wenn ſie nicht, wie der Adel es doch thue, kriegsgeübte Leute ins Feld ſtellten, werde man auf ihre Koſten — denn Sparſamkeitsrückſichten veranlaßten ſie eben das billigſte und natürlich alſo untauglichſte Material anzuwerben — andere Truppen anwerben und die untüchtigen Mannſchaften in die Heimat entlaſſen. Und Graf Eberhard der Aeltere von Wirtemberg machte es geradezu zur Bedingung für die Uebernahme der Oberfeldherrnwürde, daß man „gut genietet und wol erzeugt leut“ ſchicke[10]). Man ſah ſich deshalb genöthigt, auch nähere Beſtimmungen über die Ausrüſtung zu treffen. Zuerſt wurde nur ganz allgemein verfügt, daß die Fußknechte mit Goller und Krebs zu verſehen ſeien[11]); ſpäter wurde ergänzend beſchloſſen[12]), daß die Handbüchſenſchützen außerdem ein gutes Schwert und eine eiſerne Haube, die Lanzenträger und Hellebardirer[13]) wenigſtens eine eiſerne Haube haben ſollten. Auch wird ausdrücklich hinzugefügt, daß die Schützen entweder mit einer Büchſe ſammt dem nöthigen Pulver und Blei oder mit einer Armbruſt nebſt Pfeilen ausgerüſtet ſein ſollten. — Die Ausrüſtung und Tauglichkeit der Reiſigen wird nirgends bemängelt. — Dagegen machte die immer wichtiger werdende Artillerie beſondere Beſtimmungen nothwendig. Die erſte Matrikel hatte ſie ganz außer Anſatz gelaſſen; aber ſchon die zweite füllte dieſe Lücke aus. Wie die Städte zur Geſtellung von Reiſigen wenig herangezogen wurden, ſo trat hierbei der Adel ganz in den Hintergrund. Die ganze Laſt der Beſchaffung der Geſchützſtücke (nicht aber der Munition) fiel auf die Fürſten und die Städte. Je eine Hauptbüchſe (wohl den Scharpfmetzen, die Kugeln von 70 Pfd. ſchoßen, gleichzuſtellen), ſollen Tyrol, Brandenburg, Wirtemberg, Ulm, Augsburg, Memmingen und Nördlingen ſtellen; die Zahl der

---

[1]) Klüpfel I, 92. — Stälin Wirt. Geſch. III, 633, wo freilich nur 1690 Pferde angegeben werden. — Würdinger a. a. O. II, 154 ſtützt ſich wohl auf Klüpfel, wenn er 1800 Pferde angiebt.

[2]) Sie fehlt bei Klüpfel I, 114. Doch findet ſie ſich bei Baader Kriegs- und Marſchordnungen des Markgrafen Friedrich von Brandenburg (35. Jahresbericht des hiſt. Ver. f. Mittelfranken S. 16). — Auch meldet Markgraf Friedrich ſeinem Bruder, daß er 1000 Reiſige zu ſtellen verſprochen hätte. Arch. f. öſterr. Geſch. VII, 117.

[3]) Klüpfel I, 54.

[4]) Klüpfel I, 128.

[5]) Klüpfel I, 166.

[6]) Würdinger 2, 378 ff.

[7]) Doch wird auch ein reiſiger Zug der Städte 1492 bei den Rüſtungen gegen Frankreich erwähnt. Klüpfel I, 134. Vgl. auch I, 129.

[8]) Klüpfel I, 82.

[9]) Klüpfel I, 122.

[10]) Klüpfel I, 114.

[11]) Klüpfel I, 92.

[12]) Klüpfel I, 115.

[13]) Ueber den Unterſchied der „Spießer und Hellebardirer“ vgl. Würdinger II, 375.

Digitized by Google

Geſchütze (Quartons oder Karthaunen und Schlangen) wird nicht näher beſtimmt. Die Koſten der Bedienung durch die Büchſenmeiſter ſowie die Herbeiſchaffung des Pulvers waren gemeinſame Laſten. Der Adel ſah ſich dann genöthigt den Städten das auf ſeinen Theil entfallende Pulver abzukaufen[1]). — Für den Proviant (Korn, Vieh, Wein) ſowie für die nöthigen Geſpanne hatte jedes Bundesmitglied ſelbſt zu ſorgen[2]). — Das Abzeichen, das die Bundestruppen kenntlich machte, war ein rothes Kreuz in weißem Felde[3]), während das Hauptbanner die Georgsfahne war. — Rottenmeiſter und Hauptleute beſtellten die einzelnen Bundesmitglieder ſelbſt, während der oberſte Feldhauptmann ſowie die ihm zugeordneten Räthe von der Bundesverſammlung gewählt wurden. Jenem hatten auch die einzelnen Hauptleute für die Dauer des Feldzuges den Eid des Gehorſams abzulegen[4]).

Die Vertheilung der gemeinſamen Koſten war von vornherein eine ſehr ſchwierige Aufgabe, und kaum ſpricht irgend ein anderer Umſtand ſo ſehr für die allgemein anerkannte Nothwendigkeit eines ſolchen Bundes als der, daß derſelbe Adel, der in den Reichsangelegenheiten einer Beſteuerung auf das äußerſte widerſtrebte, und dieſelben Städte, welche trotz aller Wohlhabenheit nur mit großer Mühe zur Zahlung geringer Steuern an den Kaiſer zu bewegen waren, ſich endlich doch auch in dieſem Punkte verſtändigten. Freilich machten die Städte, nachdem der Adel mit der Ordnung ſeiner inneren Geldverhältniſſe ihnen vorangegangen war und auch dabei ſich wieder an die Einrichtungen der Georgenſchildgeſellſchaft ſich angelehnt hatte[5]), anfangs den Anſpruch, daß die andere Partei $^2/_3$ der gemeinſamen Koſten tragen ſollte[6]); eine Forderung, welche natürlich mit Hinweis auf die beſſere Vermögenslage der Städte nicht nur zurückgewieſen, ſondern auch mit ebenderſelben ſeitens des Adels beantwortet wurde. Als man ſich auf dieſer Grundlage nicht vergleichen konnte, verlangte die Ritterſchaft, daß die Städte als Maßſtab für ihre Veranlagung, ebenſo gut wie ſie ſelbſt es gethan, den Durchſchnitt ihrer jährlichen Einnahme, aus welchen Titeln ſie immer fließe, berechnen laſſen und angeben. Es mag dieſes Verfahren von Anfang an den Städten wenig gefallen haben, einmal weil ſich dabei ohne Zweifel ihre größere Leiſtungsfähigkeit herausſtellen mußte, ſodann aber, weil keine Stadt ſich gern weder von ihren Standesgenoſſen noch gar vom Adel in ihren Haushalt blicken ließ. Deshalb wurde dieſer Vorſchlag auch nur auf das beliebte Hinterſichbringen angenommen, das ſonſt bei Bundesberathungen, wo die Städte vollen Antheil an Sitz und Stimme hatten, naturgemäß viel ſeltener vorkommt[7]), als bei den Reichstagen. Auch wurden allerlei Schwierigkeiten vorgeſchützt, wie z. B. daß das Beſteuerungsſyſtem in den einzelnen Städten verſchieden ſei, inſofern in einigen die liegende Habe nur halb ſo hoch beſteuert werde wie das fahrende Eigenthum; dennoch aber trat man der Sache dadurch ſofort einen Schritt näher, daß man einen Weg ausmittelte, wie die Geſammteinnahme aller Städte zuſammen feſtgeſtellt werden könne, ohne die Verhältniſſe der einzelnen preiszugeben. Es ſollten 3 Urnen oder Gefehirre aufgeſtellt werden; die eine für die Tauſende, die zweite für die Hunderte, die dritte für die Fünfzige, und die Geſandten der Städte ſollten dann vor zwei Mitgliedern der zur Einſchätzung der Städte gewählten Fünferbehörde in jede Urne ſo viele Erbſen einlegen als die Summe ihrer jährlichen Einkünfte nach Abzug der Leibgedinge[8]) und Zinſen (d. h. der zur Verzinſung der ſtädtiſchen Schulden

[1]) Klüpfel I, 129. 82.
[2]) Klüpfel I, 87.
[3]) Klüpfel I, 92. 115. — Die Städte fiengen auch ſchon an ihre Truppen zu uniformiren. Klüpfel I, 69. Vgl. Würdinger II, 309.
[4]) Klüpfel I, 115. — Während der erſten Bundesperiode waren Graf Haug v. Werdenberg (Klüpfel I, 83) und Graf Eberhard v. Wirtemberg (Klüpfel I, 114) oberſte Feldhauptleute für die große Hilfe. — Für kleinere Unternehmungen werden genannt Bernhard v. Weſternach (Klüpfel I, 29) und Wilhelm Marſchalk v. Augsburg (Klüpfel I, 135), wenn dieſer nicht etwa blos Hauptmann des ſtädtiſchen Kontingents war. Hauptleute der ſtädtiſchen Truppen werden mehrfach (Klüpfel I, 69. 71. 134) erwähnt, während der Ritter Egloff v. Rietheim (Klüpfel I, 125) wohl Feldhauptmann der Adelskontingente war.
[5]) Klüpfel I, 21. 22.
[6]) Klüpfel I, 27.
[7]) Klüpfel I, 29 wird ausdrücklich beſtimmt: Item würde den ſtettboten in handlung der ſach ichts begegnen, darauff ſy nit weren gefertiget, daſſi dann darjun auch ungevarlich gewalt haben und nicht auf hinterſichbringen lenden u. ſ. w.
[8]) Daß die Städte zuweilen Anleihen machten, bei denen ſie an Stelle der Zinſen ein Leibgedinge zahlten, beweiſt folgender (im Archiv des Germ. Muſ. in Nürnberg befindender) Bericht. Der Hauptmann auf dem Gebirge Konrad von Wirsperg ſchreibt d. d. Dinſtag n. Jakobi (29. Juli) 1505 an den Markgrafen Kaſimir v. Brandenburg: Es haben Bürgermeiſter und Rethe zum Hofe zwen irer Ratsfreundt mit Werbung zu mir geſchickt und zu verſten geben, daß ſie in dieſen Kriegslaufften eine große ſchwere Schuld angefallen und nit in Vermögen ſein, die ſo eylend wider zu bezalen .... Ein alter burger .... wolte ine 310 gulden leyhen zu leybgeding, jerlich 31 gulden davon zu geben u. ſ. w.

Digitized by Google

nöthigen Gelder) betrüge, „damit das yeglicher ſtatt ir vermögen und armut alſo verhalten blib“. Die alſo ermittelte Summe ſollte aber ſo lange als Amtsgeheimnis betrachtet werden, bis entweder ein Vergleich mit dem Adel zu Stande gekommen wäre oder, wenn das nicht zu ermöglichen ſei, bis der andere Stand auch ſeine Vermögensverhältniſſe dargelegt habe. — Nachdem man ſich über dieſes Verfahren geeinigt hatte, trat eine neue Meinungsverſchiedenheit darüber hervor, ob die Stiftungen (Spitäler, Klöſter u. ſ. w.) auch beſteuert werden ſollten oder nicht. Die Städte ſträubten ſich ſehr dagegen und beſchloſſen erſt jede für ſich zu überlegen, ob man ſich nöthigenfalls auf eine Belaſtung des dritten oder vierten Theils der Einkünfte jener Korporationen einlaſſen oder lieber eine Pauſchſumme dafür bieten ſolle. Schließlich ſtand man aber doch davon ab und befolgte das Beiſpiel des Adels: man beſteuerte den vollen Ertrag. Die Vergleichung des Vermögens der beiden vertragſchließenden Stände führte zu dem Beſchluſſe, daß die gemeinſamen Koſten von jedem zur Hälfte getragen werden ſollten. Dabei mußten ſich übrigens die Städte noch ganz anders anſtrengen, als es bei den Anſchlägen im Reiche zu geſchehen pflegte. Während dort 4 pro mille ſchon unleidlich gefunden wurde, war hier der Adel mit der angebotenen Beſteuerung von $^1/_2$ pro centum nicht zufrieden, ſondern es mußten ſich die Städte zu einem ganzen Prozent verſtehen. Doch wird dieſe Veranlagung wohl nur ein Maximum bedeutet haben; es finden ſich wenigſtens keine Belege dafür, daß im Bunde regelmäßige Steuerbeträge von den Städten gezahlt worden wären, aus denen ſich eine ſtets bereite Kaſſe gebildet hätte. Sondern es wurde vielmehr die Einrichtung getroffen, daß auflaufende Koſten von einer Stadt (meiſt Ulm) vorſchußweiſe gedeckt und dann pro rata vertheilt wurden. Dagegen ſcheint der Adel allerdings ein Aerarium beſeſſen zu haben. Wenigſtens deuten die Beſtimmungen über die Strafgelder[1]), welche die bei den allgemeinen Rittertagen ohne Entſchuldigung fehlenden Mitglieder zu zahlen hatten, ſowie die Schnelligkeit, mit der die Summe für das von den Städten zu liefernde Pulver deponirt wurde[2]), auf ſtets bereite Geldmittel hin. Bei der Vertheilung gemeinſamer Koſten kam es wohl vor, daß der eine von beiden Ständen mehr vorgeſchoſſen hatte, als auf ihn entfiel[3]). Aber das wird, da die Zurückerſtattung ſchwer zu erlangen war, nur ausnahmsweiſe geſchehen ſein. — Ueber die Höhe der jährlichen Ausgaben findet ſich in dieſem Zeitabſchnitt (1488/95) nur die eine Notiz, daß die Städte im Rechnungsjahr 1489/90 3 604 Gulden ausgegeben haben. Den Haupttheil dieſer Summe mochten die Koſten des niederländiſchen Feldzugs, zu welchem die Bundesſtädte 50 Reiſige und 200 Fußknechte geſchickt hatten, bilden.

So erwuchs allmählich aus innerer Nothwendigkeit eine vollſtändige Organiſation des Bundes, welche freilich noch keinen Abſchluß zeigte, denſelben aber immer leiſtungsfähiger machte.

Zur Reutlinger Todtenliſte.

Jacobſen hat in ſeiner Schrift über die Reutlinger Schlacht am 14. Mai 1377, Leipzig, Veit u. Cie. 1882, auch die Todtenliſte aus dem Reutlinger Privilegienbuch unter Vergleichung der Chroniſten ſorgfältig herzuſtellen verſucht und derſelben einen erklärenden Kommentar beigegeben. Im Folgenden gebe ich einige Berichtigungen von Jacobſen's Angaben, ſowie einige neue Daten, wo Jacobſen mit einem non liquet abſchließen mußte.

Der dritte unter den Gefallenen, Graf Hans von Schwartzenberg iſt jedenfalls nicht von Schwarzenberg OA. Frendenſtadt, wie Jacobſen will, dort gab es nie Edle. Die Grafen von Schwarzenberg in Franken, Vorfahren der jetzigen Fürſten, treten erſt im 15. Jahrhundert unter dieſem Namen auf. Da die Lesarten zwiſchen Schwarzenberg und Schwarzenburg variiren, ſo wird Stälin Recht haben, wenn er Graf Hans für einen Grafen von Schwarzburg anſieht. Graf Hans von Schwarzburg erſcheint urkundlich z. B. 1369 8. Februar.

Iſt der ſtarke Prozentſatz der Franken in der Todtenliſte aus den Beziehungen Eberhards des Greiners zu Franken durch ſeine Gemahlin Elis. von Hennenberg zu erklären, ſo nehmen wir noch hinzu, daß die Schwarzburger Ende des 14. Jahrhunderts in Franken Erwerbungen zu machen ſuchten. Gerhard von Schwarzburg war 1372–1400 Biſchof von Würzburg. Um 1394 erwarben Johann von Schwarzburg und ſein Sohn Günther Neuhaus und Brauneck OA. Mergentheim.

[1]) Klüpfel I, 23.
[2]) Klüpfel I, 129.
[3]) Klüpfel I, 140. 152.

Digitized by Google

Nr. 3. Götz Schoder von Windsheim, der als Götz Weißenheim durch Uhland ſich im Volksmund eingebürgert hat, gehörte der Familie der Schoder an, welche zu Erkenbrechtshofen und Oberntief nördlich von Windsheim ſaßen. In der Todtenliſte gibt die Bezeichnung von Windsheim nur die Gegend an, aus welcher er ſtammte, nicht den Burgſitz.

Nr. 11. Der Vende ein Frank, Ritter, cfr. Nr. 4 unter den Knechten: des Fenden des Ritters Knecht von Franken, iſt eine ſchwer feſtzuſtellende Perſon. In dem ſonſt für fränkiſche Geſchlechtergeſchichte ausgiebigen Lehenbuch Biſchofs Andreas von Würzburg, Archiv f. Unterfr. Band 24 findet er ſich nicht, auch nicht in den Regeſta boica, noch in W. F.

Dagegen läßt ſich das in Würzburg anſäßige Miniſterialengeſchlecht in den Mon. boica ep. Wirceburg. Band 37 ff. nachweiſen. 1259 erſcheint Herold Phende l. c. 37, 387. Engelhard Vende iſt 1336 Biſchof Ottos Schultheiß in Würzburg. Er wohnte „unter den Brittern"; 1346 iſt er Ritter. Eine A. Vendin erſcheint als Nonne im Kloſter Gerlachsheim 1361, Zeitſchr. für den Oberrhein 26, 35. Kaum anzunehmen iſt, daß ihr Sitz Vendebach Kirchfembach bei Markterlbach iſt, wo wirklich ritterliche Herren ſaßen, cfr. das Regiſter zu den Monumenta Zollerana, ſowie Muck, Kloſter Heilsbronn 2, 323 f.

Nr. 15. Benz Kowb von Hohenſtein iſt natürlich ein Kayb. Benz Kayb findet ſich auch z. B. genannt OA.Beſchr. Nürtingen 138. 183. Sein Sitz iſt weder Hohenſtein bei Beſigheim, noch bei Ulm, noch bei Rottweil, ſondern Hohenſtein bei Oberſtetten OA. Münſingen, worüber die OA.Beſchr. Münſingen S. 201 genügſam Auskunft gibt.

Nr. 16. Hans von Rudenberg weist Jacobſen nach Rüdenberg in der Nähe von Altenſteig oder deutlicher: Gemeinde Cresbach OA. Freudenſtadt, allein ſicher hat die OA.Beſchr. Stuttgart Recht, wenn ſie uns ſagt: Hans von Bernhauſen, genannt von Rüdenberg, d. h. Riedenberg, Amt Stuttgart, fiel 1377 in der Schlacht bei Reutlingen S. 125.

Nr. 18. Seifried von Vellingberg ſicher der in der OA.Beſchr. Hall 1358 als Seifried von Vellberg, genannt von Pfahlheim, aufgeführte.

Nr. 20. Konrad der Kyfer und 38 Konrad der Kifer von Schloßberg. Hier begegnet Jacobſen das eigenthümliche Verſehen, daß er den Schloßberg bei Dettingen im Ermsthal OA. Urach ſucht, das ihm von dem Gang der Ereigniſſe vor der Reutlinger Schlacht her bekannt war, während er ganz richtig die OA.Beſchr. Kirchheim S. 182 zitirt. Es iſt ſelbſtverſtändlich der Schloßberg bei Dettingen im Lauterthal OA. Kirchheim gemeint. Zu den Kifern von Tiefenbach iſt zu vergleichen OA.Beſchr. Kirchheim S. 183 ff.

Nr. 21. Walter von Hohenfels, deſſen Heimat Jacobſen am Ueberlinger See ſucht, iſt wohl eher ein Oberpfälzer von Hohenfels Landgericht Parsberg in der Oberpfalz. Bedenkt man, daß die Herzoge von Baiern neben Eberhard den Städtekrieg eifrig betrieben, dann ſich aus dem Kampf zurückzogen, ſ. Jacobſen S. 3, ſo wird es wahrſcheinlich, daß freiluftige Ritter aus dem bairiſchen Heer ſich an Eberhard anſchloßen. S. Nr. 24 und 25.

Nr. 23. Scharbe von Bernhauſen. Die Scharben, Scharren ſtammen urſprünglich von Scharnhauſen OA. Stuttgart, OA.Beſchr. Stuttgart S. 247.

Nr. 24 und 25. Seifried und Heintz Waler. Jacobſen ſagt: „Beide Waler habe ich nirgends hinbringen können". Dem Mann kann geholfen werden. Albert der Waller erſcheint 1350, Reg. boic. 8, 224. Kraft der Waler zu Harburg verpfändet 1383 die Burg Schwabegg bei Mindelheim an Ulrich den Waler. Reichere Notizen über die Waler bieten die Oettingiſchen Materialien, ſ. das Regiſter dort. Sie ſind offenbar auch aus dem bairiſchen Heere zu Eberhard übergetreten.

Nr. 26. Züttelmann oder Zittelmann ſaßen zu Zitzishauſen OA. Nürtingen, ſ. die OA.-Beſchr. Nürt. S. 227.

Nr. 28. Albert v. Killer. Jacobſen: Dieſer war nirgends hinzubringen. Killer, alt Kilchwiler und Kilwiler, ſüdlich von Hechingen unweit Jungingen. Albert iſt vielleicht der Vater Heinrichs von Killer gen. Affenſchmalz, OA.Beſchr. Balingen S. 324, deſſen Sohn Melchior Probſt in Denkendorf war 1431 ff.

Nr. 33. Endres von Geislingen wird wohl nach G. OA. Balingen, oder in die Oberamtsſtadt Geislingen, jedenfalls nicht nach Geislingen OA. Hall gehören. Klemm denkt an einen Vorfahren des Andreas Weckherlin, Pflegers in Geislingen. Weckherlin gabs dort urkundlich ſchon 1412.

Nr. 39. Wolffen von Jungingen, Herrn Wolffen Sohn von J., ſicher nicht von J. OA. Ulm, wie Jacobſen meint, ſondern von J. preuß. OA. Hechingen, wo auch die beiden Hochmeiſter des Deutſchordens Konrad von Jungingen 1393—1407 und Ulrich 1407—10 herſtammen.

Nr. 41. Heinrich der Mager. Jacobſen: Dieſen Namen habe ich nirgends finden können. Die OA.Beſchr. Kirchheim S. 151 belehrt uns, daß die Mager ein Zweig der Späthen ſind, was zur Todtenliſte trefflich paßt, wo dem Heinrich Mager unmittelbar Walter Späth von Ebeſtetten

Digitized by Google

vorangeht. Die Maiger von Neckarhauſen waren ein Zweig der Zittelmann, OA.Beſchr. Nürtingen S. 179. 228.

Nr. 43. Den Münch von Hainſtadt ſucht Jacobſen in Kreenheinſtetten, der Heimat Abrahams a St. Clara, bad. Amt Meßkirch, das aber im liber decimationis Hoenſtetten heißt. Es iſt entweder Hainſtadt bei Buchen auf dem Odenwald oder Hainſtadt an der Mümling heſſiſch; der Münch wird zu den München von Roſenberg gehören, was für H. bei Buchen ſpricht.

Nr. 44. Seifried Raſe, nach anderer Lesart Baſe oder Paff, ein Franke von Erbach. Dieſen ſucht Jacobſen in Erdbach OA. Mergentheim, was jedenfalls falſch iſt. Es wird wohl ein Dienſtmann der Schenken von Erbach mit dem Zunamen Pfaff ſein, welchen z. B. auch ein Zweig der Herren von Seckendorf führte.

Nr. 45. Hermann von Raithbach lies Raibach. Die von Raibach (Reibach) waren Lehensleute der Grafen von Wertheim cf. Afelbach, Grafen von Wertheim 1, 380. Raibach liegt im Großherzogthum Heſſen weſtlich von Höchſt im Mümlingthal.

Nr. 47. Kunz von Hedekaim von dem Odenwald, deſſen Heimat Jacobſen nirgends fand, iſt von Hettingen bei Buchen (bad.), cfr. W. F. 7, 170.

Nr. 49 iſt wohl Urnhofen richtiger als Fronhofen; die v. Urenhofen ſaßen in Auernhofen bei Uffenheim. Doch fehlt: ein Frank, wie ſonſt gewöhnlich. Fronhofen dagegen iſt ſchwäbiſch.

Nr. 50. Völklen von Krutheim hat mit den alten Edelherren von Krautheim nichts zu thun. Er gehört zur Dienſtmannenfamilie der Seumen, worüber die OA.Beſchr. Künzelsau zu vergleichen iſt S. 348.

Nr. 52. Hans Lutzboltz von Winßheim ein Franke. Hier muß irgend ein Fehler ſtecken. Lutzboltz iſt eine Unform. Iſt etwa zu leſen Küllholz W. F. 6, 74, 87?

Nr. 55. Kunz Billgrin von Limpach ein Franke nach Jacobſen von Limbach OA. Gerabronn, das aber dem Zweig der Herren von Crailsheim mit dem Zunamen Dürre gehörte. Nach W. F. 7, 237 waren die Pilgrime bei Buchen auf dem Odenwald zu Hauſe. Es iſt alſo ſicher an Limbach zwiſchen Mosbach und Buchen zu denken, wo die Reymannſche Karte auch die Ruine eines Schloſſes aufweiſt.

Nr. 56. Hermann von Boenſtein wird ein Herr von Vohenſtein OA. Hall ſein. Wäre die Lesart Baenſtein, Paſcheim beſſer bezeugt, ſo müßte man an Bachenſtein OA. Künzelsau denken.

Nr. 57. Steinfeld jedenfalls Kocherſteinsfeld. Lehrenſteinsfeld hatte keinen Ortsadel.

Nr. 60. Hans Efel von Lor uß dem Kuentzinger tal deutet Jacobſen auf Lahr etwas ſüdlich von der Kinzig, daher im Kuentzinger tal. Die weitere Umgegend der Heimat Hans Efels dürfte damit richtig getroffen ſein. Aber von Lahr, der badiſchen Amtsſtadt, kann Efel nicht ſtammen, denn das dortige Bürgerbuch kennt keine Efel als Bürger. Mone Zeitſchrift für den Oberrhein Band 8 S. 47. Auch iſt Lahr immerhin 22 km von der Kinzig entfernt. Ebenſo iſt mir die Form Kuentzinger tal für Kinzigtal verdächtig. Man ſagt nie: Jagſter, Neckarer, Rheiner, Murger etc. Thal, aber das Lenninger, das Uracher Thal nach einem Ort, alſo wird das Kuentzinger Thal das Thal von Kenzingen ſein, das Thal der Elze, 14 km ſüdlich von Lahr. In der Nähe von Kenzingen kann ich einen Konrad Efel nachweiſen. Derſelbe beſaß 1453 einen badiſchen Lehenshof zu Mundingen Amt Emmendingen. Zeitſchr. für den Oberrh. 8, S. 478. Leider reichen meine Quellen nicht hin, um dort in der Gegend noch ein Lor nachzuweiſen, es dürfte ſich aber dort wohl noch die Spur eines ſolchen Edelſitzes auffinden laſſen.

Bei den Knechten wird Nr. 5 zu leſen ſein Girutz = Hyrutz und Nr. 6 mit der Augsburger Chronik und Cruſius: Vrbach ſtatt Erbach. Wäre an Erbach zu denken wie Nr. 44, ſo würde bei Hanſen der Zuſatz „eines Franken“ nicht fehlen. Zu den Herrn von Urbach cfr. OA.-Beſchr. Schorndorf S. 169.

Die obige Beſprechung der Todtenliſte zeigt, wie viel gutes Material unſere Oberamtsbeſchreibungen bieten, die in ihrer Geſammtheit noch viel zu wenig bekannt und benützt ſind. Auch ſcheint es ſich zu empfehlen, wenn die Fachgelehrten in ſolch gediegener Weiſe, wie Jacobſens Schrift es thut, ſich mit Ereigniſſen und Urkunden beſchäftigen, die tief in topographiſches und lokalhiſtoriſches Detail hineinführen, daß ſie dann zur ſicheren Feſtſtellung des Details die Hilfe der hiſtoriſchen Vereine in Anſpruch nehmen, um weiter zu kommen. Wohl müſſen die hiſtoriſchen Vereine vielfach ſich mit minutiöſen Fragen abgeben, welche in den Augen der hohen Wiſſenſchaft keine weitere Beachtung beanſpruchen können, aber „wenn die Könige bau'n, haben die Kärrner zu thun“.

G. Boffert.

Digitized by Google

Die Herkunft Bischof Ottos des Heiligen von Bamberg.

Von Pfarrer G. Boffert.

Im Folgenden bedeutet OA.B. die Beschreibung der Oberamtsbezirke, herausgegeben vom stat.-topographischen Bureau in Stuttgart. W. U. Württemberg. Urkundenbuch Band 1—3. W. F. Zeitschrift des histor. Vereins für württemb. Franken Band 1—10.

Die Herkunft Bischof Ottos von Bamberg (1103—1139), des Apostels der Pommern, ist immer noch ein Räthsel. Trotz der trefflichen Dissertation Volkmanns de Ottone I episc. Bamberg. Königsberg 1860 und der umfassenden Biographie Ottos von Fr. Xav. Sulzbeck Regsb. 1865 hat Muck in seiner Geschichte des Kl. Heilsbronn, einer überaus fleißigen Stoffsammlung, der es aber an kritischer Durcharbeitung fehlt, die Behauptung aufgestellt (Band I, 9): es unterliegt keinem Zweifel, daß Otto weder ein bairischer Herzogs- oder Grafensohn noch ein schwäbischer Edelmanns- oder Bürgerssohn, sondern ein fränkischer Edelmannssohn ist. Diese kecke Behauptung fordert eine neue Prüfung auf Grund dessen, was wir über Ottos Familie und ihre Besitzungen wissen. Allerdings hat neuerdings Seefried in der Augsburger Postzeitung Nr. 83 ff. (Separatabdruck im Verlag der literar. Anstalt v. Huttler Augsburg 1880) unsere Frage auch untersucht, indem er von der Besitzung Mistelbach, nach der sich Ottos Bruder Friedrich nannte, ausgieng und darzuthun suchte, es sei damit Mischelbach, Pfarrei Pleinfeld, im ursprünglich schwäbischen Gau Snalafeld (an der schwäbischen Rezat) gemeint, ist dabei aber auf irrige Bahnen gerathen. Die nachstehende Untersuchung geht darauf aus, als die Heimat Ottos das heutige Württemberg festzustellen; wenn es auch schwer gelingen will, den Ort ganz zweifellos nachzuweisen, dürfte sie doch über einzelne Thatsachen neues Licht verbreiten.

Die vita Ottonis von Ebbo, der vielleicht zur Familie der Ebbonen von Mergentheim-Wermutshausen zu zählen ist W. F. 6, 339. 10, 106 f., berichtet: Ex provincia Alamannorum beatus Otto generosa stirpe et parentibus secundum carnem liberis oriundus fuit patre Ottone et matre Adelheida nuncupata. Jaffé bibl. rer. Germ. 5, 590. Der Rivale Ebbos, Herbord, berichtet in seinem dialogus: Otto beatissimus ex Suevia duxit originem. Parentes equidem ejus, patrem dico ac matrem, nobilitate magis quam divitiis claruerunt. Nam ingenui conditione summis principibus pares erant, sed opibus impares Jaffé l. c. 5, 824. Der Prieflinger Biograph Ottos sagt nur ganz kurz: Otto ex religiosa et nobili Suevorum prosapia oriundus. Mon. Germ. 12, 1, 1.

Es steht also unbedingt fest, daß die Heimat Ottos in Schwaben zu suchen ist. Seine Eltern Otto und Adelheid gehörten zum Stand der ingenui und zwar zu einer Familie, die zwar keinen weit ausgedehnten Hausbesitz hatte, aber zu den hervorragendsten Familien Beziehungen haben und wohl gar mit ihnen in Blutsverwandtschaft stehen mußte. Es ist sonst schlechterdings undenkbar, daß Herbord bei aller Ueberschwänglichkeit in der Schilderung seines Helden von dessen Eltern hätte sagen können: „ingenui conditione summis principibus pares erant“.

Digitized by Google

Diese Worte müssen um so mehr ins Gewicht fallen, als der mäßige Besitz der Familie scharf hervorgehoben wird. Dazu stimmen vollständig die Worte, womit der Pommernherzog Wratislaus Otto seinen Adel vorstellt: alta, ut fida relatione didicimus, avorum et proavorum ejus linea nativitatis. Mon. Germ. 12, 801. Das weist darauf, daß die Ahnen Ottos eine hohe Stellung eingenommen hatten. Dem Vater war wohl die vornehme Abkunft und Verwandtschaft, aber nur ein geringer Besitz geblieben. Zur Erklärung des letztern Umstands mag die berühmte beneficentia et liberalitas dienen, ut, quamvis tenui uterentur re familiari, alios malis pressos homines adjuvare semper studerent. Herbord 1, 1.

Was der Ruhm der Wohlthätigkeit und Freigebigkeit für den Grundbesitz eines edeln Hauses zu bedeuten hatte, zumal wenn dieselbe Hand in Hand gieng mit Fehden, in die Ottos Vater verwickelt gewesen sein dürfte („alios malis pressos homines adjuvare"), läßt sich leicht denken. Fielen doch die letzten Lebensjahre von Ottos Eltern in die unruhige Zeit K. Heinrichs IV. und seiner Kämpfe mit Rudolf von Schwaben 1077 ff. Denn Otto zog um 1080 nach Polen, wie Köpke und Volkmann mit Recht annehmen. Damals aber waren seine Eltern todt. Otto und seine Brüder Friedrich und Liutfried, Cod. Hirsaug. pag. 55, müssen damals noch sehr jung, Otto ca. 18—20 Jahre alt gewesen sein. Wenn Berengar v. Sulzbach K. Heinrich IV. bei der Ernennung Ottos zum Bischof in Bamberg im Zorn über die Zurücksetzung von Kandidaten aus edeln, blühenden Häusern zuruft, Herb. 1, 7, Ebbo 1, 8: Quisnam est ille homo, quem nobis episcopum destinas; nescimus, neque quis neque unde ortus sit, so können diese zornigen Worte Herbords Aussage nicht widerlegen. Sie sind vollständig begreiflich aus der Lage, in der sich die drei Brüder nach der Eltern frühem Tod befanden. Die Verhältnisse, welche Otto nöthigten, als Schulmeister nach Polen zu ziehen, weil sein Bruder Friedrich ihn nur wenig zur Vollendung seiner Studien unterstützen konnte, mußten auch die beiden andern Brüder bestimmen, sich dem öffentlichen Leben ferne zu halten, und dies um so mehr, wenn der Vater an den Kämpfen der damaligen Zeit zum Schaden seines Hauses betheiligt war.

Ja, wenn Ottos Bruder Friedrich damals schon in Mistelbach bei Bayreuth saß, so liegt es noch näher, anzunehmen, daß Berengar von Sulzbach zwar mit der Familie nicht ganz unbekannt war, aber durch persönliches Mißverhältnis zu dem Mistelbacher sich zu jenen Worten des Unmuths hinreißen ließ. Die Nähe von Sulzbach und Mistelbach macht derartige Beziehungen nicht unwahrscheinlich. Doch s. u.

Um nun Ottos Heimat und Herkunft aus Schwaben näher bestimmen zu können, müssen wir seine und seiner Brüder Besitzungen zusammenstellen und die sich daraus ergebenden Anknüpfungspunkte für etwaige Familienverbindungen prüfen.

In erster Linie kommt hier in Betracht

1. Albuch.

Ebbo berichtet von Otto: Ecclesiam juxta Albuch hereditario sibi jure propriam eidem monasterio (St. Michael in Bamberg) cum duabus ecclesiis aliis donavit ob memoriam videlicet sui parentumque suorum inibi corpore quiescentium. Jaffé l. c. 5, 604. Der Wortlaut Ebbos läßt es nicht ganz unzweifelhaft, ob das Kloster St. Michael oder die geschenkte Kirche die Grabstätte der Eltern Bischof Ottos ist. Gegen jenes spricht der Umstand, daß die Todtenbücher von St. Michael Ottos Eltern nicht nennen, während seine Brüder Friedrich und Liutfried darin aufgeführt sind. Auch Sulzbeck ist der Ansicht, daß Ottos Eltern in der Kirche juxta Albuch ihre Grabstätte gefunden haben. Wahrscheinlich übergab Otto diese Kirche an das

Digitized by Google

Kl. St. Michael, um das Grab seiner Eltern unter dem Schutz des Klosters geschützt zu wissen. Aber wo ist die Kirche juxta Albuch? Die Versuche Oesterreichers, den Ort bei Miftelbach am Bodensee zu suchen, und Sulzbecks, Albuch mit Albeck OA. Ulm zu identifiziren, sind nur aus Unkenntnis der Geographie Württembergs zu erklären. Der Albuch ist heute noch ein ganz bestimmt begrenzter Bezirk. Nach der OA.B. Gmünd (unsere württemb. Oberamtsbeschreibungen sind außerhalb Württembergs viel zu wenig bekannt) S. 306 umfaßt der Albuch die Höhe der Alb zwischen Lauter, Kocher und Brenz, dem Nordabfall der Alb und der alten Straße von Böhmenkirch und Steinheim OA. Heidenheim. Auf dieser Hochfläche gibt es nur 2 ältere Pfarreien: St. Bartholomäi in dem alten Lovbenhart und Steinheim mit dem Beinamen am Albuch. Wäre die von Ebbo beschriebene Kirche eine von beiden, so hätte er wohl nicht juxta, sondern in oder super Albuch beschrieben. Der Wortlaut scheint auch darauf hinzuweisen, daß die beiden andern an St. Michael geschenkten Kirchen Filialkirchen der ersten waren. Das trifft aber bei Bartholomäi auf keinen Fall zu. An die Kirche zu Steinheim hat Caspart in seiner schönen Arbeit über die Urheimat der Zähringer W. Vierteljahrsh. 3, 125 gedacht.

Die Klage Bischof Eberhards von Bamberg bei Konrad III. und Herzog Friedrich von Schwaben über Unterdrückung seiner Ministerialen durch Beringer von Albeck schien ihm auf Steinheim, wo die von Albeck begütert waren, zu weisen. Allein schon das Urkundenregest Reg. boic. 1, 185 weist auf das Ries. Dort nennt der Bischof von Bamberg Sigfried von Ziswingen, Konrad von Balgheim, Konrad und Beringer von Nördlingen als seine Ministerialen. Neben Beringer von Albeck klagt B. Eberhard über Konrad v. Rietfeld. Steichele hatte deswegen die Urkunde auf Deggingen im Ries, das K. Heinrich II. an Bamberg geschenkt, bezogen. Bisth. Augsb. 3, 1147. Durch die Urkunde K. Konrads vom 4. Februar 1147, welche Stumpf Reichskanzler 3, 137 gibt, ist die Sache klar gestellt. K. Konrad nimmt auf Bitten B. Eberhards die bambergischen Ministerialen aus Schwäbisch Rhätien Ignebrand v. Guolmarshoven, Alagia und ihre Kinder, Siegfried v. Ciswingen, Konrad v. Balgheim, Konrad und Beringer v. Nordelingen u. A. in seinen Schutz. Konrad v. Rietfeld hatte, unterstützt von Beringer von Albeck, geltend gemacht, er habe diese Ministerialen von Bamberg zu Lehen erhalten. Allein sein eigener Oheim (patruus), Gottfried v. Nürnberg, zeugte wider ihn. K. Konrad bestellt nun Herzog Friedrich v. Staufen zum Schutz für diese bambergischen Ministerialen.

Gegen Steinheim spricht weiter der Umstand, daß es ursprünglich 2 Kirchen hatte (inferior W. U. 3, 424), die Pfarrkirche aber war bischöflich augsburgisches Lehen. W. U. 2, 379.

Die Ortsbestimmung juxta Albuch bei Ebbo weist eher auf den Nordabhang des Albuchs als auf die Höhe. Hier haben wir 4 alte Pfarrkirchen: Essingen, Lautern, Mögglingen, Heubach. An Essingen hat H. Bauer in der OA.B. Aalen S. 124 gedacht.

Stillfried war ihm in dieser Annahme gefolgt (Kl. Heilsbronn S. VII).

Dagegen scheint zu sprechen, daß die von Otto an Bamberg geschenkte Kirche 2 Filialkirchen hatte, was ebenso die Kirchen von Lautern und Mögglingen, welche Orte zum Besitz der Pfalzgrafen von Dillingen gehörten, ausschließt. Dagegen paßt Ebbos Wortlaut „cum duabus ecclesiis aliis“ vortrefflich zu Heubach, das Filialkirchen in Bargau und Oberböbingen hatte. Die Kirche in Heubach stammt noch aus romanischer Zeit. Den Namen der zwischen Heubach und Bartholomäi abgegangenen Burg Michelstein auf dem Albuch wage ich nicht auf ursprünglichen Besitz des Klosters auf dem Michaelsberg zurückzuführen, von dem sie früh an die

Digitized by Google

Grafen von Oettingen übergangen ſein müßte. Gr. Ludwig gibt 1343 den 31. Mai Michelſtein an Würzburg zu Lehen gegen einen halben Hof und den halben Weinzehnten zu Weikersheim. Dagegen iſt zu bemerken, daß der Patron der Kirche zu Oberböbingen St. Michael iſt.

Halten wir an Heubach feſt, ſo dürfte zu beachten ſein, 1. daß die von Otto geſchenkte Kirche ſein Erbbeſitz war, 2. daß ſeine Eltern dort ihr Begräbnis fanden. Alſo wird hier der Mittelpunkt ihrer allodialen Güter zu ſuchen ſein.

Sodann ſehen wir uns unter den in der unmittelbaren Nachbarſchaft begüterten edeln Familien um. Vielleicht gelingt es doch einige Anhaltspunkte für die Feſtſtellung des Geſchlechtes, dem Otto angehörte, aufzufinden. In nächſter Nähe von Heubach begegnet uns Konrad v. Bebingen, Sohn der Richinza von Spizinberg, der dem Hauſe Wirtemberg nicht ferne ſtand. H. Bauer mit ſeinem feinen genealogiſchen Spürſinn zählt dieſen Konrad von Bebingen, der um 1120 gelebt haben muß, zu der Familie, die wir wenige Jahrzehnte nachher unter dem Namen der Grafen von Helfenſtein kennen. OA.B. Gmünd S. 442. Cod. Hirſ. S. 46. 53. Zeitſchrift für württemb. Franken 7, 396 ff.

Zufällig möchte es ſein, daß im Cod. Hirſaug. Richinza v. Spizinberg, die Riederich OA. Urach an Hirſau verkauft, und der nicht genannte Biſchof Otto von Bamberg, welcher 1125 Rimbach OA. Mergentheim von Hirſau kaufte, W. U. 2, 365, unmittelbar aufeinander folgen S. 46.

Ein zweiter Anknüpfungspunkt wird uns für Ottos Familie durch die Notiz im Cod. Hirſaug. S. 37 geboten, wornach Guta, die Witwe Mangolds von Rordorf, 12 Huben zu Forſt bei Effingen an Hirſau ſchenkt. OA.B. Aalen S. 320. Der Sohn dieſes Mangold, der Gatte Hiltruds v. Kirchberg, begabt das Kloſter Zwiefalten in Iſiningen (Eislingen Gr. und Kl. OA. Göppingen) mit einem reichen Beſitz. Bertold Zwif. M. G. 12, 118, 20 ff. Ihn und ſeinen Bruder treffen wir 1092 in der Schenkungsurkunde Werners v. Kirchheim und ſeiner Mutter Richinza, W. U. 1, 297. Zu Eislingen aber begabt Konrad v. Wirtemberg mit ſeiner Gemahlin Hadwig c. 1100 auch das Kl. Blaubeuren. Stäl. 2, 488. Sehr dunkel iſt die Nachricht bei Ortlieb, wornach Liutold v. Achalm dem Sohn ſeiner Schweſter Willibirg, Graf Werner von Grüningen, Effingen abtrat, Mon. Germ. 12, 75, 10, welches dieſer an Hirſau gab. Cod. Hirſ. 94. Iſt das nicht eher Oeſchingen OA. Rottenburg, das zum Achalmiſchen Beſitz beſſer paßt? Dieſes heißt freilich Eskingen, Cod. Hirſ. S. 38. Wenigſtens macht die Umgebung, in der Liutfried v. Eskingen in einer Verhandlung, Möſſingen betreffend, auftritt, letzteres wahrſcheinlich. Der Beſitz der Grafen von Rordorf, wie der Grafen von Achalm in Effingen und Forſt OA. Aalen würde ſich leicht erklären, wenn Guta, die Gattin Mangolds I. und die Großmutter Liutolds von Achalm, dem Hauſe der Grafen von Dillingen entſtammten, welche in der ganzen Gegend reich begütert waren, wie die Stiftungsurkunde des Kloſters Anhauſen beweist und in dem nahen Lauterburg eine Hauptburg beſaßen, nach der ſich der Pfalzgraf Adalbert 1128 comes palatinus de Luterburch nannte. W. U. 1, 376. Gehörte doch Forſt auch zu den Orten, welche die Dillinger dem Kloſter Anhauſen 1143 übergaben. W. U. 2, 18.

Damit ſind wir auf die Frage geführt, ob zwiſchen dem Hauſe der Grafen von Dillingen und der Familie Ottos, die, wenn auch Heubach ihre Heimat nicht wäre, doch jedenfalls am oder auf dem Albuch die Grafen von Dillingen zu Nachbarn hatte, keine näheren Beziehungen beſtanden. Wir müſſen antworten: ja, wenn die Familie Diepolds von Giengen und Rapotos von Cham-Vohburg vom Hauſe der

Digitized by Google

Grafen von Dillingen herstammen. In diesem Fall würde sich erstlich erklären, wie Otto gerade seinen Weg nach Polen genommen, als ihm die Mittel zur Fortsetzung seiner Studien fehlten, um dort als Lehrer bald reiche Mittel und Ehren zu gewinnen. Auch Volkmann findet es auffallend, daß Otto, der 18—20jährige Jüngling, rein ins Blaue hinein ohne Mittel, ohne Unterstützung und Empfehlung nach Polen gegangen sein sollte l. c. S. 7. Er glaubt, daß Otto im Gefolge eines hohen Geistlichen dorthin gegangen sei. Näher liegt, an eine Unterstützung durch den Pfalzgrafen Rapoto von Vohburg, den Sohn des Grafen Rapoto v. Cham (gefallen bei Hohenmölsen 1080), zu denken. Dieser stand in hohen Ehren bei dem Böhmenfürsten Bretislaw, dem Schwiegervater des Polenherzogs Wladislaw Hermann, und bekam von ihm jährlich 150 ℳ Riezler, Baiern 1, S. 559. Weiter hat schon Stälin 2, 357 die Ehebündnisse zwischen dem Grafenhause von Berg und dem polnischen Fürstenhause auf Otto's Einfluß zurückgeführt; um so berechtigter wird die Annahme erscheinen, daß Otto die Ehe zwischen Diepold von Vohburg-Cham, Markgrafen in dem Nordgau, dem Sohne des Markgrafen Diepold von Giengen, mit der Polin Adelheid († 26. März 1127) vermittelt habe.

Aus Beziehungen von Ottos Familie zu den Markgrafen im Nordgau, die sich auch von Giengen nennen, würde sich der später zu besprechende Besitz derselben in Miltelbach bei Baireuth leichter erklären lassen. Ebenso würden die frühen Beziehungen Ottos zu dem fränkischen Kaiserhause — Otto muß Judith, die Schwester Heinrichs IV., doch wohl gekannt haben, als er sie Wladislaus Hermann zur Gemahlin empfahl — durch Verkehr und Zusammenhang mit Rapoto und Diepold von selbst sich ergeben. Diepold geleitete Judith und Salomo von Ungarn, ihren Verlobten, über die bairische Grenze, als in Ungarn Krieg ausbrach, Riezler 1, 480. Die Stellung Rapotos, des Vaters und Sohnes, bei Heinrich IV. ist aus Giesebrechts deutscher Kaisergeschichte bekannt. Aber sind denn die Markgrafen von Giengen und ihre Stammesvettern von Cham und Vohburg Schwaben und nicht vielmehr Baiern, wie Riezler annimmt? Giengen sollen sie nur als Fuldaer Lehen besessen haben und sich nach diesem bloßen Lehensbesitz doch von Giengen nennen? Wie sollte aber Fulda einem in weiter Entfernung angesessenen Hause ein Lehen, das in Folge davon schwer zu schirmen war, übertragen haben? Der durch die Trad. Fuld. ed. Dronke S. 141 c. 63 sicher gestellte Fuldaer Lehensbesitz der Markgrafen von Giengen-Vohburg erklärt sich, wie schon Brunner, Jahresbericht für Schwaben-Neuburg 1863—64 S. 21 erkannt, nur, wenn sie dort starken Allodialbesitz hatten. Dieser ist auch urkundlich ganz sicher. 1189 gibt Diepold von Vohburg die Vogtei von Günzburg an Mangold von Wörth zu Lehen gegen Abtretung eines Hofes in Sontheim OA. Heidenheim. Königsdorfer, Gesch. des Klosters zum heil. Kreuz in Donauwörth 1, 56. Das von Diepold von Vohburg gestiftete Kloster Reichenbach, Landg. Nittenau in der Oberpfalz, begabt er 1135 mit reichem Besitz in Steinheim Landg. Höchstädt Mon. Boic. 27, 12, Rüdlingen oder Riedlingen, württ. OA.-Stadt, Riedhausen und Binswangen OA. Saulgau l. c. Giengen liegt wie Steinheim mitten im Herrschaftsbezirk der Grafen von Dillingen, Warum soll auch Diepold von Dillingen († 955) nur einen Sohn Richwin gehabt haben, oder wird dieser ausdrücklich als einziger bezeichnet? Sind aber die Diepolde von Giengen Nachkommen Diepolds von Dillingen, dann auch ihre Stammesvettern Rapoto von Cham und sein gleichnamiger Sohn, der Pfalzgraf von Vohburg, von denen dann anzunehmen ist, daß sie am Anfang des 11. Jahrhunderts, sei es durch Erbschaft, sei es durch kaiserliche Begabung, jene Besitzungen im Osten Baierns erhielten. Nach den Annales Wettenbusani belehnte K. Heinrich II. die Grafen von Vohburg mit der Markgraf-

Digitized by Google

ſchaft Burgau, eine kecke Fiktion, wie Brunner Jahresb. f. Schwab. Neub. 1863/64 S. 18 ſagt, aber möglicherweiſe enthält dieſe Angabe doch einen hiſtoriſchen Kern, nemlich den, daß der Burgau benachbarte Zweig der Grafen von Dillingen, die ſpäteren Vohburger, durch K. Heinrich II. begabt wurden und zwar mit der Grafſchaft Cham, zu der ſpäter durch Heirat Vohburg kam. Gegen den Urſprung der Grafen von Giengen-Cham-Vohburg von den Dillingern ließe ſich geltend machen, was die Annales Auguſtani Pertz Mon. 5, 127, Stälin 1, 495 von dem Streit Biſchof Heinrichs von Augsburg mit einem Grafen Dietpald und ſeinem Sohn Rapoto 1059 um eine Grafſchaft berichten. Der Sohn des Grafen Dietpald, Rapoto, griff des Biſchofs Burg Mantichinga d. h. Merching an, aber die Baiern, welche Rapotos Gefolgsleute waren, wurden von den Augsburgern geſchlagen. Daraus zieht Riezler den Schluß, daß Dietpald und Rapoto Baiern waren. Aber der Wortlaut ſagt das keineswegs, ſondern nur daß Baiern Rapotos ſequaces geweſen. Im Gegentheil ſcheint der Annaliſt zwiſchen Rapoto und den Baiern, ſeinen Gefolgsleuten, zu unterſcheiden. Wir möchten dieſen Dietpald als den gemeinſchaftlichen Stammvater Dietpalds von Giengen und Rapotos von Cham und zugleich als Nachkommen Dietpalds von Dillingen anſehen und die Genealogie folgendermaßen geſtalten:

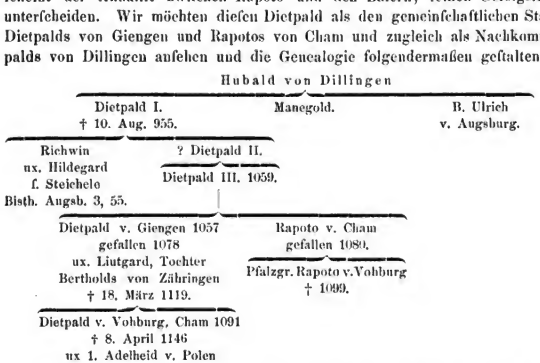

Zum Geſchlecht der Grafen von Dillingen dürfte auch Hartmann, Graf v. Gerhauſen bei Blaubeuren, gehören. Auf deſſen Zuſammenhang mit den Dillingern weist das nahe Söflingen, wo die Truchſeſſen der Dillinger ſaßen. Dürfen wir die Gleichung Giengen-Nordgau-Cham-Vohburg-Dillingen als geſichert annehmen, dann wird es nicht mehr als zu gewagt erſcheinen, wenn wir annehmen, Herbord sei zu ſeiner überſchwänglich erſcheinenden Ausſage, daß die Familie Ottos ihrer Geburt, wenn auch nicht dem Reichthum nach den ſummis principibus gleichgekommen ſei, denn doch etwas berechtigt geweſen, da ein noch nicht aufgehellter Zuſammenhang von Ottos Familie mit dem reichen Rapoto von Cham, welchen man eben zu den ſummis principibus rechnete, uns wahrſcheinlich geworden. Vgl. Gieſebr. d. Kaiſerz., 4. Aufl. 3, 1155.

Haben wir bei vorſtehender Unterſuchung uns von Heubach nach Südoſten gewendet und ſind auf die Grafen von Dillingen geſtoßen, ſo wenden wir uns nunmehr nach Südweſten, wo faſt unmittelbar die Heimat des ſtaufiſchen Hauſes, Wäſchenbeuren, angrenzt. Hier fällt ſchon die Aehnlichkeit der Familiennamen zwiſchen Ottos Hauſe und dem der Staufer ins Auge: Otto, Friedrich und Otto. Freilich iſt die Kette in der Stammreihe der Familie Ottos zu kurz, um daraus

Digitized by Google

einen sichern Schluß zu ziehen. Weiter ist ganz über allen Zweifel erhaben die Verwandtschaft der Staufer mit den Grafen von Berg. Bischof Diepald von Passau, † 1190, heißt bestimmt de sanguine imperialis propaginis ortus, Ansbert hist. de exped. Friedr. S 106, f. Stäl. 2, 361, und sein Nachfolger und Bruder Mangold de semine regis Pez thes. 3 c, 523, Stäl. 2, 230. Nun hat Stälin die auffallende Erscheinung, daß drei Töchter Heinrichs I. von Berg sich in den fernen Slavenländern mit dortigen Herzogen verehelichten, nemlich Salome mit dem Polenherzog Boleslaus Krummaul, Richinza um 1110 mit Wladislaw v. Böhmen, Sophie nach 1113 mit dem Herzog Otto v. Mähren, auf die Thätigkeit unseres Otto und seine bedeutende Stellung am polnischen Hofe, an den er auch 1124 wieder gerufen wurde, zurückgeführt. Daraus schließt Stälin sicher mit Recht auf mancherlei, wohl auch verwandtschaftliche Verhältnisse, in denen Otto mit den Grafen von Berg gestanden l. c. 2, 357.

Ist Otto wirklich der Ehevermittler für Salome, die sich wahrscheinlich zuerst verehelichte (um 1110), so wäre schlechterdings nicht einzusehen, warum Otto gerade auf eine ihm fern und fremd gegenüberstehende Familie, deren Töchter er nicht genauer kannte, aufmerksam geworden sein sollte. Es scheint uns der Zusammenhang zwischen dem Hause vom Albuch resp. Heubach und v. Berg ebenso festzustehen, wie der von Berg und Staufen. Die beiderseitigen Beziehungen zu den Grafen von Berg scheinen aber auch den Zusammenhang der Familie Ottos mit den Staufern zu verbürgen.

Vielleicht läßt sich dafür noch ein weiteres Moment geltend machen. Otto v. Bamberg war in seiner Jugend vertraut mit dem Kloster Wilzburg, denn so liest Jaffé ganz richtig statt Wirzburg. Dem dortigen Abt Heinrich, der später Erzbischof von Polen (Gnesen) geworden sein soll [1]), wofür freilich jeder urkundliche Anhaltspunkt fehlt, so ungesucht auch Ebbos Nachricht 1, 2, 3 klingt, war Otto sehr befreundet, fidelissimo adhaesit famulatu cf. Ebbo 1, 3; Volkmann l. c. S. 7. Zum Dank für die gastliche Aufnahme, die er dort gefunden, gründete er dort einen Spital. Und dieses Wilzburg bei Weißenburg im Nordgau stand unter dem Schirm der Staufer, wenn auch immerhin möglich ist, daß sie den Schirm erst von Diepold von Vohburg, dem Markgrafen im Nordgau, ererbt hatten.

Die beiderseitigen Aussagen über Ottos Familie und das Staufer Haus: vornehme Geburt und verhältnismäßig geringe Mittel und Lebensstellung, wie wir sie für Ottos Haus bei Ebbo und Herbord und für das Staufer Haus bei Stälin 2, 229 zusammengestellt finden, stimmen vortrefflich überein.

Offenbar war man sich zu Herbords Zeiten in Bamberg nicht mehr klar über die Art und Weise der Verwandtschaft von Ottos Eltern mit den vornehmen Grafenhäusern, die wir der Reihe nach an uns vorübergehen ließen. Darum braucht Herbord eben den allgemeinen Ausdruck „summis principibus pares erant", aber derselbe gibt kein Recht, Herbord anzuklagen, er habe in der Weise der Panegyriker den Mund zu voll genommen.

2. Die Besitzungen im Glemsgau und Umgegend, zunächst in den Oberämtern Leonberg und Böblingen etc.

Eine zweite Gruppe von Erbbesitz der Familie Otto treffen wir im Glemsgau. Der Codex Hirsaug. berichtet S. 55: Friedricus frater episcopi Babenbergensis

[1]) Ist das der Bischof Heinrich, der in Gemeinschaft mit einem Bischof Eberhard dem Bischof Rupert von Bamberg zwei dort gestohlene goldene Kreuze wieder im Auftrag Herzog Ladislaus von Polen und seiner Gemahlin Judith, welche sie gekauft hatten, überbrachte? Lang Reg. boic. 4, 783.

Digitized by Google

dedit nobis hubam et dimidiam in villa Altheim juxta Radingen (Druckfehler für Randingen) fita. Liutfried frater ejus dedit in Schafhufen predium. Daß hier an keinen andern Bifchof von Bamberg und feine Brüder Friedrich und Liutfried zu denken iſt, als an Otto und feine Brüder, ergibt ſich 1. daraus, daß Ebbo ausdrücklich einen Friedrich als Bruder Ottos nennt, 2. daß die Bamberger Nekrologien uns gerade die Namen von 2 Brüdern Ottos, Friedrich und Liutfried, geſtorben als Mönch (zu St. Michael in Bamberg?) am 13. Febr. Jaffé, biblioth. rer. Germ. 5, 569, erhalten haben.

Der Beſitz der beiden Brüder in Altheim und Schafhauſen wird wohl Erbgut ſein, das urſprünglich zuſammen gehörte und zwiſchen den Brüdern Friedrich und Liutfried getheilt wurde, während Otto die Güter am Albuch bekam.

Friedrich, der älteſte unter den 3 Brüdern und nach dem Tode der Eltern das Familienhaupt, wie aus Ebbos Darſtellung hervorgeht, ſchenkte, wie die oben angeführte Stelle ſagt, 1½ Huben in Altheim bei Renningen (Randingen) OA. Leonberg. Altheim iſt heutzutage abgegangen und lag 1—2 km weſtlich von Renningen gegen Malmsheim. Altheim, nicht zu verwechſeln mit Altheim OA. Horb, das wahrſcheinlich Cod. Hirſ. 34. 35 gemeint iſt, kehrt noch mehrmals wieder: 1. ſchenkt ein Dietrich, den ich für identiſch mit Dietrich von Weinsberg und Aſchhauſen, Askehufen W. U. 2, 146, Cod. Hirſ. S. 78 und für den Bruder Wolframs von Weinsberg-Bebenburg, den Stifter des Kloſters Schönthals halte, in Altheim ein praedium an Hirſau l. c. S. 68. Näheres darüber in einer beſonderen Unterſuchung über dieſe Herren von Weinsberg W. Vjh. 5, 299. Nur darauf ſei noch hingewieſen, daß auch zwiſchen den Herren von Wirtenberg und Weinsberg ein Zuſammenhang beſtanden haben muß. 2. war Werner von Merklingen OA. Leonberg dort begütert l. c. S. 88. Merklingen gehörte zum altealwiſchen Hausbeſitz. Auch bei der Verfolgung der Ahnen der Weinsberger wird man auf einen Zuſammenhang mit den Grafen von Calw geführt, wovon wir hier Akt nehmen. 3. Bertolf von Waltorf und ſein Bruder Erpho geben in Altheim eine halbe, in dem nahe gelegenen Ihingen (Ihinger Hof OA. Leonberg) 3 Huben, wo ihre Mutter Liutgart ſchon 1½ Huben früher gegeben hatte. Dieſe Brüder ſind ohne Zweifel die Söhne Bertolds von Waltorf, des Schwiegerſohns Sigebotos von Ruxingen (Riexingen Ober-, Unter-OA. Vaihingen), deſſen Schwager Wolfram von Glattbach der Vater oder Großvater der obengenannten Weinsberger ſein wird. Liutgart iſt die Tochter Sigebotos. Die Herren von Glattbach OA. Vaihingen ſind dem Calwer Hauſe ebenſo zuzuweiſen, wie die Herren von Roßwag OA. Vaihingen und Grötzingen bei Pforzheim. (Vgl. Anſelm Graf v. Forchheim und Anſelm von Glattbach.) Daß dieſe älteren Herren von Glattbach Freiherren, nicht Miniſterialen der Grafen von Calw-Vaihingen ſind, ergibt ſich aus dem Cod. Hirſ. S. 46.

Aus der vorſtehenden Unterſuchung über Altheim gewinnen wir allerdings keinen unmittelbaren weiteren Aufſchluß für Ottos Familie, aber wir ſehen ſie wieder in Beziehung zu Familien, die einem der vornehmſten Häuſer des heutigen Württembergs, dem Hauſe der Grafen von Calw, nahe ſtehen mußten. Erinnert ſei noch daran, daß die Staufer in dem nahen Malmsheim begütert waren. W. U. 2, 256.

Wenden wir uns zu dem Ort, wo der zweite Bruder Bifchof Ottos dem Kl. Hirſau eine Schenkung machte, zu Schafhauſen OA. Böblingen. Hier erhielt Kl. Hirſau 1. eine halbe Hube von einem noch unbekannten Burkhard S. 48, vielleicht von Stauffenberg, alſo einem Angehörigen des Calwer Hauſes, 2. eine halbe Hube von dem Presbyter Rudolf von Merklingen ſ. oben Altheim l. c. 68, 3. den

Digitized by Google

Kirchfatz von 3 verfchiedenen Gebern; und hier ift ein Punkt, der für unfere ganze Unterfuchung von großer Bedeutung ift.

Auf dem Weg des Taufches erhielt Hirfau von Conrad von Beutelsbach 3 Huben in Döffingen, eine in Schafhaufen, 1½ in Heimerdingen OA. Leonberg und ¼ der Kirche zu Schafhaufen l. c. S. 97, von Adelwig von Nidlingen (abg. bei Stein und Göbrichen bad. Amts Pforzheim) die halbe Kirche und eine Mühle etc. und von Woppelin von Plieningen OA. Stuttgart ¼ der Kirche und eine Mühle l. c. S. 98. Damit find wir auf einen intereffanten Boden geführt. Beim Vertrag der Gattin Konrads von Beutelsbach, Werndrut, mit Hirfau erfcheinen als die erften unter den Zeugen die Nidlinger Adelwig und Arnold, und die Bernhaufen Adelbert und Birthilo. Bernhaufen liegt unmittelbar bei Plieningen, die beiden Familien Bernhaufen und Plieningen find eine und diefelbe. Man vergleiche l. c. S. 61: Adalbertus de Bernhufen dedit duas hubas ad Horwe (abg. bei Ruith OA. Stuttgart) und S. 66 Birthilo filius Liutfridi de Blieningen dedit hubam unam ad Horwa, fodann S. 75 Swigger presbyter de Sindelfingen emit duas hubas in Vtichshufen (abg. bei Degerloch), terciam in Horwa mit Swigger frater Marquardi de Blieningen dedit .... in Töffingen. S. 66 Wolfram de Bernhufen, S. 68 Adalbertus presbyter de Blieningen cum fratre fuo Wolframmo. Wir lernen alfo einen Birthilo, Liutfrieds von Plieningen Sohn, kennen, und einer diefes Gefchlechts, Woppelin (Kofeform für Wolfram, cfr. Wolfram von Bernhaufen l. c. S. 66) hat Befitzungen eben in Schafhaufen, wo wir Liutfried, den Bruder Ottos, begütert finden. Was liegt näher als diefe beiden Liutfriede für identifch zu halten? Von Seiten der ficher feftftehenden Befitzungen der Familie Ottos in Altheim und Schafhaufen fteht diefer Annahme keinerlei Schwierigkeit entgegen. Im Gegentheil die Befitzungen der Bernhaufen-Plieningen in Ditzingen OA. Leonberg S. 66 und Döffingen OA. Böblingen S. 75 ftimmen vortrefflich dazu, Liutfried, Ottos Bruder, für einen Herrn von Plieningen anzufehen.

Aber nun die fich damit erhebenden Schwierigkeiten: 1. Liutfried, Ottos Bruder, ift Mönch. Liutfried von Plieningen hat wohl nicht nur einen Sohn Birthilo, fondern mehrere, von denen die zahlreich im 12. Jahrhundert auftretende Familie der Plieningen-Bernhaufen ftammt. Diefes Bedenken ift fehr leicht zu heben. Liutfried, der Bruder Ottos, war jedenfalls bei feiner Schenkung an Hirfau noch nicht ins Klofter getreten, fonft hieße er ficher frater Liutfriedus in Cod. Hirf. cfr. Reginboto frater noftcr S. 61. 67 ff. Es hat nicht das mindefte Bedenken, anzunehmen, daß Liutfried erft in feinem Alter nach der Sitte der Zeit ins Klofter eintrat. Ob er jener Liutfried ift im Klofter St. Paul zu Worms, der Klofter Reichenbach begabte, das Tochterkloftcr von Hirfau, wobei dann anzunehmen wäre, daß er etwa fpäter nach St. Michaelsberg bei Bamberg übergefiedelt ift, mag dahin geftellt fein. W. U. 2, 407, 411. 2. Das fchwerfte Bedenken erweckt die Frage, ob die Herren von Plieningen-Bernhaufen Edelfreie gewefen oder Miniflerialen. Von den im 13. Jahrhundert auftretenden Mitgliedern der Familien von Bernhaufen-Plieningen ift letzteres ficher, aber auch von den für uns in Betracht kommenden Herren aus dem 11. und 12. Jahrhundert? Die OA.B. Stuttgart S. 116 nimmt das von den Herren von Bernhaufen unbedingt an, über die Plieningen fpricht fie fich nicht aus. Auf den erften Blick fcheint Stälin 2, 375 Not. 1 einen unwiderleglichen Beweis dafür aus dem Chronicon Sindelfingenfe ed. Haug S. 5 beizubringen. Nach diefer Chronik gab Wilcha d. h. Wiltrud von Bouillon, die Gattin Adalberts von Calw, ihrer Enkelin Uta, Herzogin von Schauenburg, der Gemahlin Welfs IV., als Mitgift verfchiedene Güter, darunter auch Plieningen, ultimo eadem Wilcha Hainrico

Digitized by Google

imperatori miniſteriales in Bernehnſen et ceteros omnes vendidit. Damit ſcheint unſere Annahme der Identität Liutfrieds von Plieningen-Bernhauſen mit dem Bruder Ottos einen tödtlichen Schlag zu empfangen. Denn wenn irgend etwas feſtſteht, ſo iſt es die freie Geburt Ottos und ſeiner Brüder. Aber ſind denn dieſe Angaben des Sindelfinger Chroniſten glaubhaft? Daß Uta die dort genannten Güter als Mitgift erhalten haben könnte, iſt zeitlich fehlechterdings unmöglich, Wiltrud ſtarb 1093, Uta 1196. Uta war kaum älter als ihr Gemahl, der 1115 geboren war, denn er ſtarb 76 Jahre alt 1191. Uta kann höchſtens wie Weinsberg, ſo auch andere Calwiſche Güter (in der Stuttgarter Gegend) von ihrem Vater Gottfried ererbt haben. Und doch finden ſich neben Welf noch 1140 freie Herren Wolfram und Dietrich in Weinsberg, die wir zu den Seitenverwandten der Calwer rechnen. Gehen wir den ſicheren Weg und fragen die Urkunden. Um 1090 erſcheinen die erſten Herren von Bernhauſen, Volmar und Rudolf, in dem berühmten Bempflinger Vertrag, Mon. Germ. S.S. 10, 76, zwiſchen den Herren von Sleitdorf (Schlaitdorf OA. Tübingen) und Werner von Lintorf (OA. Kirchheim). Von den Herren von Sleitdorf nimmt die OA.B. Tübingen S. 470 ohne Weiteres an, ſie ſeien tübingiſche Vaſallen, und ſetzt ſich damit in direkten Widerſpruch mit dem Reichenbacher Schenkungsbuch, wo 1088 Alberich von Sleitdorf ausdrücklich als liberae conditionis bezeichnet wird. W. U. 2, 394. In der Denkendorfer Stiftungsurkunde 1142 erſcheinen Wolfram von Bernhauſen und Hugo von Plieningen unter den nobiles und zwar vor Reinald von Cuſtordingen, der nach der wahrſcheinlich klingenden Vermuthung Pf. Caſparts in Kuſterdingen zur Familie der Herren von Urslingen, der ſpäteren Herzoge, gehört, über deren freien Stand nicht der leiſeſte Zweifel beſtehen kann. Gehen wir aber vollends zurück auf die oben angeführte eigentliche Theilung des Kirchſatzes in Schafhauſen. Wir haben gefunden: die Hälfte desſelben gehörte den Herren von Nidlingen, ¼ Konrad von Beutelsbach, ¼ Wolfram von Plieningen. Dieſer Beſitz ſtammte zweifellos aus einer Hand und war urſprünglich Eigenthum jener Familie, die wir im Codex Hirſ. als Herren von Nidlingen kennen lernen. Sie hatten die Hälfte. Werndrut, die Gattin Konrads von Beutelsbach, war wahrſcheinlich eine Schweſter Adelwigs von Nidlingen und brachte ihrem Gatten ¼ des Kirchſatzes zu Schafhauſen als Morgengabe zu.

Für dieſes Verwandtſchaftsverhältnis ſpricht 1. daß Adelwig und ſein Sohn Arnold von Nidlingen als die erſten unter den Zeugen im Vertrag der Werndrut von Beutelsbach mit Kl. Hirſau erſcheinen. Cod. Hirſ. S. 97. 2. Die Beſitzungen der Beutelsbacher in der Nähe von Nidlingen, Saldingen-Söllingen, Berghauſen, Salzach (wohl bei Maulbronn), Cod. Hirſ. 96. 97 finden durch dieſe Verwandtſchaft ihre Erklärung. (Schluß folgt.)

Digitized by Google

Analekten zur Geſchichte der Literatur in Schwaben.

2. Aus Gräters Nachlaß.

Nachſtehenden Brief des Profeſſors der Karlsſchule (ſpäter des Gymnaſiums) Friedrich Chriſtian Franz an Friedrich David Gräter entnehme ich dem auf unſerer öffentlichen Bibliothek bewahrten Nachlaſſe Gräters. Er mag des Abdrucks werth ſein nicht nur wegen einzelner intereſſanter Notizen, ſondern vor allem, weil er durch feinen Galgenhumor ein lebendiges Dokument für die Stimmung der Gemüther nach dekretierter Aufhebung der Akademie iſt. Ich gebe die nöthigen erklärenden Notizen.

Stuttgart 25. Febr. 94.

Euer Wohlgebornen

erhalten hier die durch HE Ehrmann[1]) verlangten Bruchſtücke einer Fulda'ſchen Biographie, welche ich gerne zu einem Ganzen ausgearbeitet hätte, wenn nicht die allgemeinen und beſonderen Troublen mich daran verhinderten. Der alte würdige Pfarrer Naſt[2]), von welchem ich Bemerkungen verlangte, ſchickte mir die Beylage zurück. Ich zweifle nicht, daß HE Peterſen auch einige Beyträge darzu geben könnte: allein da er von den Eingebungen ſeiner Laune ſehr abhängt, und ſeine ſämtlichen Freunde eine Klage über ſeine Unthätigkeit führen[3]), ſo wolte ich mir die Mühe nicht geben, eine Fehlbitte zu thun, beſonders da Euer Wohlgeb. mit der Einrückung dieſer Nachricht eilen.

[4]) Der dies fatalis der hoch berühmten Hohen-Carls-Schule rückt mit Rieſenſchritten heran (d. 9. Apr. werden die Kanine der Akad. Küche zum letztenmale rauchen), aber was aus uns werden werde, iſt noch nicht entſchieden. Daß wir, bis auf anderwärtige Anſtellung, auf Penſion geſetzt werden, iſt gewiß: ob aber mit ganzer Beſoldung oder nicht, darüber wird noch geſtritten. Manche unſrer Finanz-Männer drohen mit Herabſetzung unſrer bisherigen Beſoldungen; wenn wir nur nicht auch drohten, laut zu werden. Nur zween von uns[5]) (und gerade ſind dieſe zu Tübingen nicht beliebt) haben Luſt, ſich nach Tübingen verpflanzen zu laſſen; wir übrigen werden durch allerley Convenienzen beſtimmt, zu Stuttgart zu bleiben. Aber faſt alle Aemter, zu welchen wir aſpiriren könnten, ſind — o traurige Satisfaction für Lehrer! — von unſern Schülern beſezt. Die Verlegenheit wächſt durch die Finanz-Verwirrung und die Kriegszeiten. Nach Abzug unſrer Collegen, welche ſchon anderswo angeſtellt ſind, würden wir übrigen jährlich 15 000 fl. Beſoldungen ziehen. Dieß iſt nun freylich eine Summe, mit welcher manche ganze Hoheſchule beſtehen muß; indeſſen iſt ſie geringe in Rückſicht auf den ehemaligen Aufwand: denn die Unterhaltung der Akademie koſtete jährlich nicht weniger als 108 000 fl., folglich mehr als Göttingen. Wird man nicht ſagen, wir verſtänden die Kunſt, mit recht großem Aufwand recht wenig auszurichten? Unſere Druckerey[6]), welche, vornemlich durch Bauern-Kalender und den Nachdruck des göttlichen Worts, einen jährlichen reinen Gewinn von mehr als 4 000 fl. abwarf, wird nächſtens im Aufſtreich verkauft werden. Schon haben einige 6 000 fl. dafür angeboten. Die Akademiſchen Gebäude ſind, ſagt man, wegen ihrer Verbindung mit dem neuen Schloß zur Hof-Küche, Hof-Canditorey, Wohnungen der Hofbedienten, Reitſchulen etc. beſtimmt. In den Sälen, welche von Erklärung der Pandekten wiederhallen, werden binnen 2 Monathen Pferde wiehern. Dieß thut wehe — ſelbſt mir, der ich doch nie ein Freund des Inſtituts war, ſeit dem ich das Innre deſſelben kennen

[1]) Iſt ſicher kein anderer als der geographiſche Schriftſteller Theophil Friedrich E., der 1788—1803 in Stuttgart lebte. Von ſeiner Frau Marianne, geb. Brentano, der bekannten Schriftſtellerin, finden ſich mehrere Briefe an Gräter in deſſen Papieren.

[2]) Fulda's Mitarbeiter am deutſchen Sprachforſcher. Ueber die fragliche „Beylage" ſowie über die Bruchſtücke der Fuldaiſchen Biographie fehlt mir jeder weitere Anhalt.

[3]) Recht draſtiſch J. F. Cotta; ſ. Schillers Briefwechſel mit Cotta, Seite 485.

[4]) Wegen des allgemeinen Inhalts der folgenden Zeilen darf ich wohl kurzweg auf Wagners Geſch. d. h. Carls-Schule verweiſen; wegen der pecuniären Angaben insbeſondere ſ. daſ. Erg.-Bd., S. 81 ff.

[5]) Wer das ſein kann, wird ſchwer zu ermitteln ſein.

[6]) Ueber dieſe ſ. Wagner II 385 und 390.

Digitized by Google

gelernt habe. — Zween unſrer Collegen, welche Ausländer ſind, Baz[7]) und Danz[8]), haben Wink erhalten, auswärts ihre Verſorgung baldmöglichſt zu ſuchen; ſie verlieren dardurch ihre nahen Ausſichten auf Regierungs-Raths-Stellen, die ſie unter dem verſtorbenen Herzog hatten.

Riedmüller, der Ihnen durch die Geſchichte der Wunderhoſtie aus den Freiburger Beyträgen und dem Journal von und für Teutſchland bekandt iſt, wird als Kath. Hof-Caplan zurükberufen, und die bißherigen Kath. Hof-Prediger gehen in ihre Klöſter zurük. Wir bedauern beſonders den vortreflichen Werkmeiſter, welcher zu Neresheim keine Freunde zurükgelaſſen hat[9]).

Mitten unter dieſen unangenehmen Revolutionen hör' ich nicht auf, mit der gewohnten Verehrung zu ſeyn

Euer Wohlgebornen gehorſamſter Dr Franz.

Aus einem weitern Brief von Franz an Gräter, d. d. 13. Nov. 1795, der abſchriftlich ſich am ſelben Orte befindet, ſonſt aber nichts intereſſantes bietet, entnehme ich folgende Stelle:

„Peterſens Penſionsjahr iſt nun zu Ende, er verlangte wieder in ſein Amt eingeſezt zu werden: aber ſeine Bitte wurde abgeſchlagen, und nur ſeine Penſion auf 6 Monate verlängert. Indeſſen bleibt ihm doch, wegen des gewöhnlichen Widerſpruchs zwoer auf einander folgenden Regierungen, einige Hoffnung zur Wieder-Einſezung."

Dieſe Notiz iſt inſofern intereſſant, als meines Wiſſens von einer zeitweiligen Penſionierung Peterſens als Bibliothekars bisher nichts bekannt war, das Aufhören ſeiner Stellung als Lehrer der Carlsſchule aber ſich von ſelbſt verſtelt; nach dem, was Wagner II 378 ff. 386 ff. publiciert, hätte Peterſen in letzterer Stellung gar keine Penſion bezogen. — Salvo meliori!

Stuttgart. Hermann Fiſcher.

---

[7]) Baz war aus Regensburg; nach Aufhebung der Akademie ſollte er ſeinen Gehalt von 1000 fl. bis auf anderweitige Verſorgung behalten, ſ. Wagner II 381 und 387; 1795 wurde er Legationsrath.

[8]) Danz war aus Gedern im Darmſtädtiſchen. Ueber die Widerwärtigkeiten, in welche ihn ſeine 1792 gehaltene Rede über die „Gebrechen und Vorzüge der deutſchen Reichsverfaſſung" nach der Aufhebung der Akademie brachte, ſ. Wagner II 167—169 und 362—371, ſowie ebendort 383 und 387. Er wurde 1796 Hofgerichtsaſſeſſor, 1797 Regierungsrath und 1803 Lehensreferent. — Franz ſelbſt, um das hier anzufügen, wurde noch 1794 Profeſſor am Stuttgarter Obergymnaſium, 1813 Rector, † 1828. Es trafen alſo bei keinem der drei die weitgehenden Befürchtungen Franzens ein.

[9]) S. über den ganzen Handel Werkmeiſter ſelbſt in ſeiner „Geſchichte der ehemaligen katholiſchen Hofkapelle in Stuttgart von 1733—1797", Jahresſchrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken, Bd. VI, S. 458—567, beſonders S. 551 ff. — Joh. Ev. Riedmüller, geb. 1736, Pfarrer in Altſteußlingen 1784 († 1817), zuvor ſchon Hofkaplan in Stuttgart, wurde wirklich 1794 Oberhofkaplan, gieng aber bald auf ſeine Pfarrei zurück. Ueber ihn ſ. Werkmeiſter a. a. O. S. 553 ff.; das 8. und 18. Heft von Caſpar Rueſs Freiburger Beiträgen, wo die Geſchichte mit der Hoſtie (die doch nicht unbekannt geweſen ſein muß) berichtet ſein ſoll, ſtund mir nicht zu Gebot, und in den mangelhaften Regiſtern des Journals von und für Teutſchland habe ich nichts gefunden. — So vollſtändig, wie Franz ſagt, war übrigens der Wechſel nicht. Im Wirt. Adreßbuch auf 1794 ſind Hofprediger: Joh. Gg. Möſel, B. M. Werkmeiſter, Ulrich Mayr (zu Ludwigsburg), Firmus Bleibimhaus, Wilh. Mercy, Gorgonius Frey, Ludw. Albrecht; charakteriſirter Hofkaplan: Abbé Baecoff; in dem von 1795 erſcheinen: Riedmüller als Ober-Hofkaplan; als Hofkaplane: Möſel (herzogl. Beichtvater), Bleibimhaus, Frey (zu Ludwigsburg), Albrecht; als Hofvicarii: Anton Reis, Ign. Pfiſter, Peter Wiehn. — Mayr wurde von Ludwig Eugen penſioniert, von Friedrich Eugen wieder an der kathol. Hofkapelle angeſtellt; ziemlich dasſelbe war mit Mercy und mit Werkmeiſter der Fall; der letztere gieng wirklich 1794 als Penſionär nach Neresheim, bis zu ſeiner Zurückberufung im Juni 1795.

Digitized by Google

Württembergiſcher Alterthumsverein in Stuttgart.

Die württembergiſchen Schlöſſer und Burgen um das Jahr 1600.

Vortrag im Stuttgarter Alterthumsverein von Archivſekretär Dr. Schneider.

So wichtig es für die Topographie und Geſchichte eines Landes iſt, deſſen Beſtand an Schlöſſern und Burgen klar zu legen und deren Entſtehen und Vergehen zu verfolgen, ſo ſehr wird die Vorſtellung, welche wir uns von einer beſtimmten Zeit entwerfen, durch Vergegenwärtigung der Schlöſſer und Burgen des Landes an Anſchaulichkeit gewinnen. Sind doch dieſelben nicht nur für das landſchaftliche Bild Bedingungen der Abwechslung und Lebendigkeit, ſondern auch als Hauptpunkte für territorialen Beſitz bezüglich der Organiſation des Landes von größter Bedeutung. In den fürſtlichen Schlöſſern und Burgen, ſoweit ſie nicht zur Benützung für die Herrſchaft ſelbſt aufgeſpart ſind, haben die höheren und niederen Beamten für Staatsverwaltung, Finanzweſen und Forſtkultur ihren Sitz.

Als beſonders wichtiger Zeitabſchnitt für unſeren Punkt erſcheint die zweite Hälfte des 16. und der Anfang des 17. Jahrhunderts, ſowohl weil im Verlaufe des 17. Jahrhunderts das Ausſehen des Landes vielfach verändert wurde, als auch weil in der genannten Zeit der Trieb nach genauer Feſtſetzung des Beſtehenden bei den Regenten Württembergs ſich beſonders lebhaft zeigte. Auf die Schlöſſer und Burgen der Herrſchaft Württemberg beſchränkt ſich denn auch unſere Ueberſicht.

Den Herzogen Chriſtoph, Ludwig und Friedrich lag daran, die Rechte des Fiskus feſtzuſtellen und ſo ordneten ſie alle drei Erhebungen über die Gefälle an. Da nun dieſe Gefälle an beſtimmten Beſitz ſich knüpften, ſo iſt natürlich, daß die amtlichen Berichte neben den Städten und Ortſchaften die herzoglichen Schlöſſer und Burgen, die ſelbſtgenoſſenen wie die als Lehen weggegebenen, beſonders berückſichtigen mußten. Damit iſt ſchon die wichtige Thatſache ausgeſprochen, daß dieſe Schlöſſer und Burgen, gleichviel ob noch bewohnbar oder nicht — alſo auch die Burgſtälle — faſt noch mehr als Gegenſtände, auf denen gewiſſe Gerechtigkeiten ruhten, in Betracht kamen, denn als für ſich nutzbares Eigenthum. Und daraus wird ſich uns auch von vornherein die Vermuthung ergeben, daß das Schickſal eines herrſchaftlichen Hauſes, wenn demſelben nicht gerade durch nothwendige praktiſche Zwecke ſeine Erhaltung gewährleiſtet war, vielfach davon abhieng, ob ein nennenswerthes Einkommen mit ihm verbunden war oder blieb. Der Zahn der Zeit konnte die zum Theil unverwüſtlich ſcheinenden Mauern der Burgen unſeres Landes nur zermalmen, wenn die menſchliche Gleichgiltigkeit für dieſelben nicht durch die Gefahr des Entgehens handgreiflicher Vortheile zu ihrer Bewahrung angeſpornt wurde.

Wo Nutznießungen mit einem Schloß oder einer Burg von Alters her verbunden waren, werden ſie gerne als Beſoldungstheile für die Beamten der Gegend ausgeſetzt oder mit Zugehör, namentlich Gütergenuß und Frohnrechten, ihnen als Wohnung und Haupteinkommen angewieſen.

Solche Burgen dagegen, von denen ausgeſagt wird, daß ſie kein Einkommen haben oder daß ihre Gerechtſame unbekannt ſeien, werden in der Regel als baufällig oder abgegangen bezeichnet. Aehnlich iſt bei Lehen mit ihrer alten Ab-

Digitized by Google

grenzung die Erhaltung des Schloſſes durch die Verbindung mit dem übrigen Komplexe wesentlich bedingt.

Wie lange sich, trotzdem schon im 16. Jahrhundert herrschaftliche Rechte auf bestimmte Bezüge nicht von der ursprünglichen Verbindung abhängig waren, doch die Vorstellung des alten rechtlichen Verhältnisses erhalten hat, zeigen Wendungen wie die, daß zum Schloß Hellenstein die Herrschaft Heidenheim sammt der Vogtei Heubach und dem Burgstall Rosenstein gehöre, sowie die Thatsache, daß bis zum Anfang dieses Jahrhunderts in den österreichischen Lehensbriefen als wesentliche Bestandtheile der Herrschaft Blaubeuren die längst abgegangenen Burgen Gerhausen, Ruck und Blauenstein genannt werden.

Auf der andern Seite haben Lasten, die auf einem Besitzthum ruhten, demselben frühzeitigen Untergang gebracht: das Schlößlein zu Ober-Urbach z. B. ließen die Besitzer im 16. Jahrhundert, weil eine jährliche Gült von 20 fl. darauf stand, verfallen; und — wenigstens nach den Berichten der herzoglichen Beamten gab das Oeffnungsrecht, das Württemberg in der alten Burg zu Neipperg hatte, die Veranlassung, dieselbe abgehen zu lassen und dahinter ein neues Schloß zu bauen. Für die Zerstörung der Burgen ist darum der Mangel an zugehörigem Einkommen noch im 16. und 17. Jahrhundert von beinahe ebenso großer Bedeutung, wie die Gewaltthätigkeiten in den Kriegen, unter denen das Land zu leiden hatte; und so zeigt uns auch ein Ueberblick um das Jahr 1600 schon eine Menge von Burgställen und von baulosen Burgen, die sich aus dem Mittelalter und der wüsten Zerstörungswuth des Bauernkrieges glücklich herübergerettet hatten. Der 30jährige Krieg war mehr den Schlössern in den Städten und Ortschaften gefährlich.

Wenden wir uns nun zur Uebersicht der württembergischen Schlösser und Burgen um 1600, wobei der Kürze wegen das schon in den Oberamtsbeschreibungen Enthaltene nur insoweit angeführt werden soll, als es zur Vervollständigung des Bildes nöthig ist. Wir beginnen mit der Gegend von Stuttgart, und da fällt uns vor allem das erst kürzlich umgebaute Schloß in die Augen mit Kanzleien, Thiergarten, Ballhaus, Mühle, Pfisterei, Luft- und Schießhäusern, alles mit einer Mauer umfangen. (Bericht von 1582).

Auf den Höhen aber, welche die Stadt umgeben, leben die alten Burgen nur noch theilweise in der Erinnerung fort: die Weißenburg und das alt abgegangen Gemäuer oberhalb Rohracker (Rohreck) werden neben dem Lehenbühel auf dem Rennweg 1604 als Burgställe im Stuttgarter Forstbezirk — übrigens in Privatbesitz — genannt. Die Burgställe Frauenberg, Bernhausen, Bonlanden, Plieningen, Rohr, Ruith, Scharnhausen, Wernizhausen sind kaum dem Namen nach bekannt. In Cannstatt findet sich nur noch ein kleines altes Häuslein in der Vorstadt, ein wenig auf einem Bühel mit einem trockenen kleinen Gräblein, die Burg genannt, so vor vielen Jahren mit einem Schlößlein befestzt gewesen sein möchte, — die letzte Spur der Burg Brie. Auf dem Rothenberg steht noch, nach Herzog Ulrichs Rückkehr ins Land wieder aufgebaut, das Stammschloß Württemberg mit seiner dreifachen Mauer und seinem tiefen Graben. Droben sitzt ein Burgvogt — 1554 Philipp von Gültlingen — jährlich mit 52 fl. besoldet und im Genusse eines Weingärtleins, das der vorige Burgvogt gemacht und das 1604 zwei Morgen beträgt neben etlichen Egarten. Trotzdem schon 1551 die zwei Wächter, welche der Herzog zu verhalten hatte, abgeschafft wurden, waren die der Burg zustehenden Rechte, voran die Befetzung durch die Bürger von Rothenberg in Kriegsläuften, im Laufe der Zeit dem nöthigen Aufwand gegenüber so werthlos, daß der materielle Hintergrund für ihre Erhaltung fehlte, obgleich sie von den Stürmen des 30jährigen Krieges wenig berührt werden sollte. Ein Burgstall befindet sich in Schanbach.

Ein Orthaus des Landes dagegen, was damals noch eine gebräuchliche Bezeichnung war, d. h. eines der ersten und bedeutendsten, tritt uns, wenn wir uns dem Gäue zuwenden, in Leonberg entgegen. Das Schloß mit den zur herrschaftlichen Verwaltung nöthigen Bauten, der Kellereiamtsbehausung, Kelter, Kornkasten, Keller, Bindhaus, Marstall stellt einen abgeschlossenen Wohnort innerhalb der Stadt dar, ähnlich wie das Stuttgarter und andere Schlösser, eine Form die ebenso bequem als zweckmäßig für Verwaltung und etwaige Vertheidig-

Digitized by Google

ung erſcheint. Im Amt Leonberg ſteht zu Heimsheim das mächtige Steinhaus auf dem höchſten Punkt des Orts, ein ſpätromaniſches Schloß aus dem 13. Jahrhundert, das nun der Untervogt im Jahr 1604 mit beſonderer Betriedigung einen ſchönen Kornkaſten nennen konnte. Württembergiſche Lehensleute beſitzen das Schlößlein mit dem von einer alten Burg ſtammenden Thurme im Dorfe Mönsheim, das Schloß zu Ditzingen und das zu Hemmingen.

Gehen wir weiter nach Böblingen, ſo läßt der ſtattliche Bau des Schloſſes, für welches das Amt die Wächter zu ſtellen hat, ahnen, daß es noch lange beſtehen wird. Einſt ein Lieblingsaufenthalt des Herzogs Chriſtoph, hat es in ſeinem Bezirk einen anſehnlichen Baum- und Grasgarten und ums Jahr 1600 auf ausgereutetem Weinberge eine Kultur von Maulbeerbäumen. Zu Ehningen ſind die beiden weggeliehenen Schlößlein noch mit Waſſergräben umgeben. — Das Schloß zu Herrenberg iſt ſchon baulos, ſollte aber noch 1554 in Dach und Fach und Wänden erhalten werden, weil nicht zu rathen, es abgehen zu laſſen. Das Amt ſtellt einen Thürmer und drei Wächter und liefert das Holz für dieſelben. Neuerbaut iſt das Lehensſchloß zu Mötzingen; der Hirſauiſche Burgſtall zu Mönchberg iſt zu einem Kornkaſten eingerichtet und zu Rohrau zeigt Gemäuer die alte Burg an.

Indem wir dem Schönbuch zueilen, ſehen wir in Waldenbuch das von Herzog Chriſtoph erbaute Jagdſchloß, von einem Waldvogt bewohnt, mit Hundhaus, Stall, Scheuer, die alle auf die Herrſchaft warten. Für den Fall ihres Kommens iſt Wein und Frucht darein gelegt und auch im Waſſergraben iſt ein Vorrath von Fiſchen für die Hofhaltung. Auf der Höhe des Schönbuchs liegt das Schlößlein gleichen Namens mit Marſtall und Scheuer, mit Graben und Zwinger verſehen, zur Hofhaltung, auch Legung von Heu und Stroh gebraucht und von einem Burgvogt bewohnt, während in der Behauſung davor der Hofmeiſter ſitzt. 1604 wird es „zum blauen Mönch“ genannt, ſpäter iſt ihm der Name Einſiedel geworden. Der Burgvogt nießt den Schloßgraben, auch das Weingärtlein ſamt den andern Rebſtöcken wie auch den Zwinger ſamt den drei Fiſchweihern. Nur wenn der Herzog im Schloße oder in Tübingen das Hoflager hat, muß der Burgvogt die Nothdurft an Fiſchen zur Hofhaltung daraus liefern. Das Obſt der zugehörigen Güter — 1603 261 Simri — wird fleißig gedörrt und dem herzoglichen Keller nach Tübingen abgeliefert.

In Tübingen ſelbſt iſt das alte Pfalzgrafenſchloß durch die Herzoge Ulrich und Chriſtoph zu einer der ſtärkſten Feſtungen des Landes geworden, ſo daß im Jahr 1624 der Oberinſpektor der Feſtungen Friedrich Böcklin von Böcklinsau, weil die Stadt nahe dabei liegt, 25 Mann ſtändige Beſatzung mit Proviant auf ½ Jahr für genügend erachtet. Dazu mußte noch die Stadt zwei Wächter erhalten, was um ſo nothwendiger war, als auf dem Schloß vom 16. bis 18. Jahrhundert mit kurzer Unterbrechung das bedeutendſte Pulvermagazin des Landes war. Der Bau, zu deſſen Weiterführung gerade in unſerer Zeit Herzog Friedrich eine Menge von Steinen herbeiſchaffen ließ, hatte viel gekoſtet und trug nichts ein; kaum daß der Hauptmann den Wall ſammt Graben hinter dem Schloß und Löwengärtlein (wo Herzog Chriſtoph ſeine Löwen gehalten), wie auch beide Kammerzen bei dem Eingang und hinter dem Schloß zur Beſoldung angewieſen erhalten konnte. Im ehemaligen Amte Tübingen liegt das bebenhauſiſche Schlößlein Roſeck, und von Burgſtällen werden in unſerer Zeit genannt: der zu Jettenburg, Bodelshauſen, Andeck auf dem Farrenberg, wo 1604 noch alt Gemäuer mit Holz verwachſen zu ſehen, der auf dem Stöffelberg, ſo im Städtekrieg zerriſſen, die alte Burg zu Oferdingen, die laut Bericht von 1604 erſt kürzlich auf den Boden abgebrochen wurde, um aus deren Holz das Holzhaus auf der Bleiche zu Tübingen herzuſtellen, ein Beweis, daß ſie bis dahin nicht im ſchlechteſten Zuſtande war.

Im Bezirke der Alb ſehen wir den feſten Hohenneuffen, den die von Grabenſtetten und Weiler aus den herrſchaftlichen Wäldern beholzen müſſen. Auf die Weide des Burgbergs läßt der Burgvogt bis zu 20 Stück rindhaftes Vieh und 14—16 Böcke und Gaiſen treiben. Das Schloß zu Urach iſt durch zwei Wächter, welche die Stadt erhält, beſetzt; in der Höhe ragt die noch wohl erbaute Feſte Hohenurach. Zu Pfullingen ſteht das Schloß mit Marſtall, Pfiſterei, Scheuer, Thorhaus, Graben, vom Keller bewohnt, der Herrſchaft zur Verfügung. Auf Achalm ſitzt ein Burgvogt mit 30 fl. jährlichem Gehalt und verſchiedenen Nutzungen, worunter, wie bei vielen Burgen, eine beſondere Weide für Eſel, welche gehalten werden müſſen, um das oben fehlende Waſſer hinaufzuſchaffen. Doch iſt die Burg ſchon gar decklos; der Boden des Burgberges ſehr fehlecht und der Gedanke wird erwogen, ob man nicht lieber einem ordentlichen Bauersmann das Anweſen als Lehensgut überlaſſen wolle.

Auch das Schlößlein Lichtenſtein mit Marſtall und Scheuer iſt, obwohl noch von einem Forſtknecht bewohnt, mit dem Bau in ziemlichem Abgang. Dagegen wird das Jagdſchlößlein Grafeneck mit Scheuer und Marſtall, gleichfalls vom Forſtknechte bewohnt, in

Digitized by Google

gutem Stande erhalten. In Münſingen ſteht noch das Schloß, aber von niemand bewohnt, mit Hundsbehauſung und Stallung; daran iſt ein neuer Fruchtkaſten. Auf Hohen-Wittlingen ſitzt ein Burgvogt, bereit im Nothfalle Vertheidiger einzulaſſen. Aber das Einkommen des Schloſſes beſteht nur aus wenigen Wieſen; es hat ſich von dem Brand des Jahres 1576 nicht recht erholt. Vom Burgſtall Seeburg wäre das 1582 noch allda ſtehende Steinwerk zu Gebäuen zu gebrauchen; den zu Grabenſtetten verdecken Hecken und Dornen. In Genkingen iſt ein nichts werthes Gemäuer, ein zerriſſenes, wüſtes Werk, und der alte Burgſtall auf Hohengenkingen iſt mit Holz verwachſen. — Auch drüben über der Alb zu Reichenſtein iſt ein alter Burgſtall im Dorf, und im heutigen Hohenzollern hat Steinhülben 1604 noch ein altes und ein neues Schlößlein, Melchingen einen abgegangenen zerriſſenen Burgſtall.

Indem wir uns dem Oſtrande der Alb zuwenden, ſehen wir unten im Donauthale die ziemlich wohl erbaute Burg Rottenacker, Sitz eines Vogtes, und ſtoßen in der Blaubeurer Gegend auf mehrere Burgen. Da iſt zuerſt das ſtolze Hohengerhauſen, jetzt Rufenſchloß genannt, ſchon längſt freilich ziemlich zerfallen, aber doch noch 1552 vom Forſtmeiſter bewohnt, 1554 wenigſtens durch Wächter und Thorwart mit jährlichen 12 fl. beſchützt, dann einem Forſtknecht angewieſen, für den aber ſchon 1602 gebaut werden mußte, daß er ſich in der abgehenden Burg nothdürftig halten konnte. Tiefer liegt, durch die Blau vom Rufenſchloß getrennt, die für die Geſchichte Blaubeurens wichtigere Burg Ruck, bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts Amtswohnung des Obervogtes, dazwiſchen hinein, 1580, des Forſtmeiſters. Auf Wächter und Thorwart werden von der herzoglichen Rentkammer aus 28 fl. verwendet. Ruck zeigt in unſerer Periode mit ſeinen 3 Thürmen, ſeinem von einer Linde beſchatteten Schloßhof, mit Einritt, Erker, Dürnitz, Verließ und Stall für Pferde und Waffereſel trotz der kleinen Ausdehnung ein hübſches Bild mittelalterlicher Burganlage. Die dritte ſogenannte Feſte bei Blaubeuren, der Blaunſtein, 1582 auch Blauhäuslein genannt, lag ohne Zweifel auf dem Felſen über dem Blautopf; von Alters her nur ein Wachthäuslein, das ſchon 1553 als alt und abgegangen bezeichnet wird. Dazu ſcheint ein altes Häuslein zu gehören, das zwiſchen den hohen Felſen unfern vom Blaunſtein unzugänglich daliegt und deshalb ungebaut bleibt. Dem Spital Blaubeuren gehört als Lehen von Oeſterreich die gut erhaltene Gleißenburg; dem Heiligen zu Seißen der alte zerfallene Burgſtall bei Weiler, 1604 Denzelburg, gewöhnlich Günzelburg genannt. Der Lauterſtein im Amt Blaubeuren iſt ſchon 1552 ein zergangenes Schlößlein, längſt nicht mehr bewohnt; um 1600 ſtehen noch die Mauern, doch iſt ein Theil von ihnen eingefallen.

Weiterhin in Heidenheim ſteht wieder ein Orthaus des Landes, Schloß Hellenſtein, wohl erbaut und gerade in unſerer Zeit von Herzog Friedrich, der z. B. im Sommer 1600 hier reſidirte, ſehr verſchönert. Es wird von einem Thorwart und zwei Wächtern bewacht, von dem Oberpfleger der Herrſchaft Heidenheim bewohnt. Sonſtige Schlöſſer des Bezirks ſind Falkenſtein und die ſchon baufällige Efelsburg; als Forſthehauſung für einen reiſigen und fußgehenden Forſtknecht wird der Burgſtall Irrmannsweiler verwendet, aus dem Burgſtall Güffenberg iſt ſchon 1582 nichts zu erlöſen, ſo wenig wie aus dem Mauerwerk des Burgſtalls Hürben, in welchem derer von Hürben Pfarrkirche ſteht, oder aus dem zu Aufhauſen, deſſen Graben mit Fiſchwaſſer der Oberpfleger zu Heidenheim genießt. Der Roſenſtein iſt ſchon 1582 ein altes Gemäuer.

Wir kehren in das Albvorland zurück: das Schloß zu Nürtingen mit Fruchtkäſten, Stallungen und aller Zugehör ſammt Viehhaus iſt die Herrſchaft mit Haupt- und ſchließenden Gebäuen zu erhalten ſchuldig. Im Amte befinden ſich als Lehensgüter das Schlößlein zu Oberenſtingen, mit Mauer, Graben, Zugbrücke wohl erbaut, und das alte Schlößlein zu Neuenhaus, das mit einem Waſſergraben umfangen iſt. Zu Plochingen iſt 1604 ein alt Burgſtall; ſoll vor Jahren ein altes Schloß allda geſtanden ſein.

Der Kirchheimer Bezirk iſt reich an Burgen und Schlöſſern. Das Schloß in der Stadt iſt von Herzog Chriſtoph neuerbaut und mit Knechten verſehen. Auf die alte Burg weiſt noch 1604 der Burgſtall jenſeits der Lauter mit einem Waſſergraben ſammt einem Viehhaus und Waſchhäuslein in einem Garten, ſo umnauert, der Schloßgarten genannt; und noch iſt die Erinnerung wach, daß das Gebäu, ſo drauf geſtanden, jetzt zu Bodelshofen ſtehe. Im Schloſſe zu Wendlingen mit Kaſten und Keller, Scheuer, Backhaus und Schweineſtall wohnt ein herzoglicher Amtmann; desgleichen in Weilheim, wo übrigens ein Theil des Schloſſes als Kornkaſten benützt wird. Zu Neidlingen ſteht ein ſtattliches Schloß, ringsum mit Waſſergraben und mit anderen Gebäuen. Zu Sulzburg wird das Bergſchlößchen von den Herren von Späth als Lehensträgern bewohnt. Das Schloß Gutenberg oder Baldeck iſt 1583 bis aufs Mauerwerk ausgebrannt. Als Burgſtälle werden der Wielandſtein und Wuelfſtein bei Oberlenningen, der Hahnenkamm bei Biſſingen, dann Aichelberg mit wenigen rudera, Lichteneck, Wind-

Digitized by Google

eck, Erkenberg genannt; die Teck trägt ein Gemäuer, das nichts mehr nutz ist, dabei ein Hirtenhäuslein, denn sie wird zur Viehweide benützt; und zu Roßwälden soll laut Bericht von 1604 vor Mannsgedenken auf dem Bühel, den man Burgstall nennt, ein Schlößlein gestanden sein.

Zu Göppingen ist das Schloß erst von dem bauluſtigen Herzog Christoph neu hergestellt. Der Hohenstaufen hat 1604 noch stattlich Mauerwerk ringsum, und Herzog Friedrich scheint, wie einst Herzog Christoph und später mehrere Fürsten sich mit dem Gedanken getragen zu haben, ihn wieder aufzubauen; wenigstens hat er ihn laut Bericht von 1604 besichtigt. Um diese Zeit ist das Gras im Zwinger des Schlosses um 1 fl. an den Schultheißen, die Weide des Schloßbergs um 10 fl. an die Gemeinde Hohenstaufen verpachtet. Unfern von Heiningen in einem Hölzlein, Zillenhardt genannt, hat es 1604 die Anzeig eines gleichsam runden Grabens; ist alles mit Bäumen, Hecken, Dornen verwachsen; der Obervogt von Göppingen hat es zum Jagen inne. Bei Boll führt der Eselspfad zu dem alten Gemäuer und den Gräben von Hohenlandsöhr.

Im Gebiet der Rems steht das Schloß zu Schorndorf sammt den vier runden Thürmen dabei, mit allem Begriff und Zugehör; das zu Waiblingen, vom Amtmann bewohnt; von Burgställen der zu Beutelsbach mit starkem Thurm, Remseck mit altem hohem Gemäuer. In der Welzheimer Gegend steht das Lorchische Schlößlein Leineck, dessen Baulust das Kloster trägt, während es jährlich nur um 1 Pfund 8 Schilling vermiethet werden kann, so daß es schon 1583 sehr in Abgang ist. In bewohnbarem Zustande ist das Lehensschloß Waldenstein, wohlgebaut sind die zu Alfdorf.

Wir richten den Blick wieder westwärts, wo zu Winnenden das 1604 Schloß genannte Amtshaus der herzoglichen Beamten gleich am obern Thor und an des Heiligen Kapelle gelegen ist; nicht weit davon der Burgstall Bürg mit einem alten Thurm, während alle Quaderſteine der Mauern zu dem Wallbau gen Schorndorf geführt worden sind.

Indem wir auf der rechten Seite des Neckars bleiben, tritt uns in Marbach auf der Stelle des heutigen Oberamtsgerichts das Schloß mit Pfisterei und Stallung entgegen; es ist schon 1582 etwas alt und an etlichen Orten banfällig und wird, soweit es nicht der Obervogt besitzt, zu der Herrschaft Früchten, Wein u. dergl. gebraucht. Zu Wolfsölden ist 1604 noch etlich Gemäuer von einer alten Burg; das Plätzlein innerhalb desselben nießt der Forstknecht zu einem Acker und reicht davon den gewöhnlichen Novalzehnten.

Im altehrwürdigen Schlosse zu Reichenberg sitzt schon in unserer Periode ein Forstmeister; von den beiden andern stattlichen Schlössern der Gegend ist Ebersberg von 1606 an nicht mehr württembergisches Lehen, während Oppenweiler, noch 1552 als Eigenthum der Herren von Sturmfeder bezeichnet, 1604 als Lehen erscheint. — Bei Murrhardt ist der alt abgebrochene Burgstall Hunnenburg, daraus, wie 1604 behauptet wird, das Kloster Murrhardt gebaut sein soll. Auch an dem zerrissenen Burgstalle zu Oedendorf hat Württemberg als Besitzer des Klosters Murrhardt das Recht auf zwei Drittheile. — Zu Beilstein ist das Schloß, Langhans genannt, 1604 schon ein alter Burgstall, zu dem die Schloßbrücke führt. Noch 1582 wurde in dem abgegangenen Schloß der große Weinkeller für die Weine der Kellerei benützt und in dem Gehäus, mit dem er überbaut war, lagerten deren leere Fässer. Und weiter zurück, 1554, war das Schloß zwar in Abgang, aber mit guten Mauern versehen; droben waren gute Gefängnisse, und Herzog Christoph billigte den Vorschlag der Rentkammerräthe, Meister Jochum (Joachim Meyer von Kirchheim) gelegentlich nach diesem Orthaus des Landes sehen zu lassen, und befahl zu untersuchen, ob man nicht einen Forstknecht hinsetzen könne. Denn die Gefälle waren nicht unbedeutend, und die Weiler auf dem Wald waren pflichtig, wenn die Herrschaft das Schloß bewohnen ließ, das Holz zu liefern. Herzog Christoph und vielleicht auch Herzog Ludwig scheinen etwas für die Erhaltung des Schlosses gethan zu haben, und dadurch allein wird die Behauptung in Sattlers Topographie, die in die Oberamtsbeschreibung übergegangen ist, veranlaßt worden sein, diese Herzoge haben in Beilstein ein neues Schloß gebaut, das in den Kriegszeiten des 17. Jahrhunderts zerstört worden sei. In den gleichzeitigen Berichten wird wenigstens ausdrücklich nur von dem einen Schlosse gesprochen. — Zu Lauffen ist das alte Schloß, welches vor Jahren die Obervögte bewohnt hatten, im Bau schlecht, so daß schon Herzog Christoph angefangen hatte, ein neues zu bauen. Doch kam es nur zum Neubau von Kasten und Keller, die 1582 der ursprünglichen Bestimmung gemäß das neue Schloß genannt werden. Bald nachher wird es nur als der Neubau bezeichnet. Bedeutender ist die alte Burg im Neckar, in ziemlichem Bau, Sitz des Untervogts; von den Alten wird berichtet, daß zu dieser Burg Stadt und Amt Lauffen gehöre. — Schloß Weinsberg liegt vom Bauernkriege her wüst und wird 1604 als abgegangen bezeichnet. Noch 1582 wird der Keller genannt, in dem herzogliche Weine gelagert werden; über dem Keller wurde noch ein Dachwerk erhalten, das aber

Digitized by Google

fortwährend beschädigt wurde durch Steine, die von dem verbrannten Gemäuer herabfielen. Sonst war kein Holzwerk mehr da. Zwar hatte Herzog Christoph 1554 befohlen zu erwägen, ob nicht ein Bandhaus errichtet werden könne, damit allsgemach das Schloß wieder in Gebäu gebracht werden könnte, aber der Plan blieb unausgeführt. — Im Amte Weinsberg steht das ebenfalls von Herzog Christoph erbaute Jagdhaus oder Schlößlein Böhringsweiler, während das alte Schlößlein daselbst, 1554 an Mauern ganz baufällig, 1604 ein wüst liegender Burgstall ist. — Zu Neuenstadt wird das von Herzog Christoph erbaute Schloß für die Herrschaft aufbehalten; noch 1553 hatte der Oberamtmann, der jetzt ein Amtshaus hat, das alte Schloß mit Ringmauern bewohnt. — Das Schloß in Möckmühl ist dem Untergang geweiht: 1604 steht es noch, aber schon 1553 werden die Kosten hervorgehoben, die auf die Wasserfuhr gehen und 1583 ist diese Wohnung des Oberamtmanns ziemlich baufällig; auf Befehl wird nichts gebaut, nur die Dachung erhalten; der Keller ist mit der Herrschaft Weinen belegt. Im Amt liegt Widdern, schon 1552 ein alter Burgstall genannt; Schloß Domeneck war von 1600 an einige Zeit württembergisch.

Wir überschreiten den Neckar und wenden uns dem Stromberg zu. Zu Brackenheim ist 1604 dem wohlerbauten Schloß die Kellerei inkorporirt mit einem fein stattlichen jährlichen Einkommen; es enthält Fruchtkasten und Keller, während das alte Schloß, an dessen Stelle es trat, noch 1552, kurze Zeit vor seinem Abbruch, als Nebengebäude einen Marstall gehabt hatte. Bei Kleingartach zeigen 1604 etliche vestigia, daß ein Schloß oder Gebäu, die Leinburg allda gestanden. Blankenhorn ist 1604 ein uralt, verrissen, aber fest Gemäuer, Wüste und Wildnis und wird sammt einem verwachsenen Wiesenstück dabei dem Forstknecht von Eibensbach zur Beinutzung überlassen.

Im jetzigen Oberamt Maulbronn ist das Bergschloß Sternenfels sammt Garten, Halden, Weingarten, Wäldern und Zugehör wohl erbaut; es ist einem reisigen Knecht, der den Forst bereitet, als Wohnung angewiesen. Als Burgställe werden 1604 Freudenstein, Dürrmenz (Löffelstelz) und Lomersheim genannt. — Zu Besigheim und Bietigheim werden 1604 die Amtswohnungen der Vögte als Schlösser aufgeführt. — Dem bis heute stehenden Schlößlein zu Kleiningersheim drohte in unserer Zeit Verwahrlosung, indem die Erben der 1599 gestorbenen Anna Maria Nothhaft Schreinwerk und Bettgewand mitnahmen und das Gebäude leer stehen ließen, bis es 1607 wieder einen Lehensträger aufnahm. — Das Schloß zu Sachsenheim bewohnt 1582 und 1604 ein Obervogt; bei Sachsenheim-Untermberg liegt ein bis an das Gemäuer gar abgegangenes Schloß, 1582 die Eyferburg genannt. Zu Sersheim steht in demselben Jahre ein Schloß unten im Dorf mit Vorhof, Scheuer, Ställen und drei Viertel Baumgarten, im Ganzen auf 500 fl. baar Geld geschätzt. Den Garten hat seither der Schultheiß zum Amt genossen gegen 2 Pfund 15 Schillinge. Auch im Schloß zu Vaihingen wohnt der Obervogt; den Thorwart und den Thürmer bezahlt der Herzog, die Wächter die Stadt. Im Amte liegen die Burgställe Efelsburg, Taufeck, Roßwaag. — Das Schloß zu Gröningen, das die Stadt mit 2 Wächtern versieht, ist Wohnung des Vogts. Zwei Schuß weit von der Stadt auf hohem Berg ist ganz verschwunden die Schlüsselburg, aus deren Steinen, wie 1604 die Sage geht, die Herren von Württemberg das Schloß Gröningen gebaut haben. In der Nähe ragt der Asperg empor, der unter seinen Gebäuden auch ein Bergschloß trägt, während der zugehörige Marstall im Dorf Unterasperg sich befindet. Das Schloß muß reich ausgestattet gewesen sein; denn als es im dreißigjährigen Kriege mit vielen herrlichen Mobilien und dem Fruchtkasten abbrannte, wird der Schaden auf über 50 000 fl. geschätzt. — 1604 steht zu Bissingen ein alt Schloß, das jetzt Maierhof ist, und zu Oßweil ist das alte Gemäuer der Holderburg so dick, daß auf der Zarg zwei Mann neben einander herumgehen können; vor wenig Jahren wurde von dem besitzenden Bauern eine neue Behausung in die Burg hineingebaut. Bloße Fruchtschütte ist 1604 der Burgstall zu Hoheneck; nur an einem Ort wird dazu das Dachwerk erhalten, während 1582 noch ein Kornkasten darauf gebaut war und 1554 ein Schloß erscheint, in dem Kornkasten, Bindhaus und Keller sich befinden. — Ein Lehensschloß ist zu Harteneck.

Im nördlichen Schwarzwald, den wir jetzt betreten, stehen 1604 zu Neuenbürg zwei Schlösser nebeneinander. Das neue bewohnt der Obervogt, das zweite Schloß hinter dem neuen wird als Kornkasten verwendet. Der Kirschengarten am Schloßberg wird eben jetzt auf Befehl des Herzogs zu einem Thiergarten zugerichtet. Das alte Schloß wurde in der Folgezeit während des dreißigjährigen Kriegs durch einen droben gelegenen bayerischen Fähnrich abgebrannt, das neue vor solchem Unglück mit Leib- und Lebensgefahr, wenn auch ziemlich baulos, erhalten. Als Burgställe bei Neuenbürg werden Straubenhard und Wolkenburg genannt. Das Schloß mit Speicher zu Schwann wird 1605 der Landschaft inkorporirt. Zu Rudmersbach

Digitized by Google

ist das Schloß mit Nebenhaus, Scheuer und Garten, seit 1602 württembergisch, dem Amtsknecht und Hühnervogt zur Wohnung angewiesen. — In Wildbad ist 1604 eine Schloßbehausung samt Saal, Keller und Schweißbad; schon 1554 ist für die Herrschaft eine Behausung vorbehalten, während der Vogt seine eigene bezogen hat. — Ob der Stadt Liebenzell steht ein altes abgegangenes Schloß; 1604 wird Mauerwerk und hoher Thurm desselben erwähnt; in der Nähe ist ein alt zerrissen Mauerwerk, Finkenberg mit Namen, das von einem Schloß oder einer Behausung stammt. — Im Hirschauer Bezirk erscheint das alte baufällige Schlößlein zu Stammheim, die Wohnung des Forstknechts, und die verschleierten Burgställe Waldeck, bei der Dicke, auf der Gaisburg, die beiden letzteren in des Knechts von Stammheim Hut. — Das Schloß zu Calw ist 1604 zum Burgstall geworden. 1552 ist schon kein Burgfäß mehr droben; es geht ab und wäre mit dem Einbauen, sonderlich Stiegen zu machen, nothwendig zu erhalten; auch 1554 wird geklagt, daß an Stiegen Mangel sei; sonst sei es ein ziemlich Haus mit einem guten Kern; Jochum Werkmeister sollte auf des Herzogs Befehl darnach sehen. 1583 ist es gar in Abgang, nur von einem Wächter besetzt, während die von Calw schuldig sind, zwei zu verhalten; 1590 werden drei Thürme erwähnt und ein Gärtchen innerhalb des Schlosses. Die Beholzung, zu welcher die Stadt einem Burgvogt oder Burgfäß verpflichtet ist, ist längst in eine Leistung von 12 Klaftern für den Vogt verwandelt. — Auch für die Burg Zavelstein war das Amt pflichtig, das Holz zu liefern und zwei Wächter zu stellen, was 1604 gegen 75 Pfund 10 Schillinge abgenommen erscheint. Damals ist das Bergschloß mit Gräben, Gärten, Halden um 42 fl. an Anstatt Weinmann verliehen, der jedoch nur das Thorhäuslein bewohnt. Das Schloß selbst ist 1554 an Mauerwerk, Thurm, Kern u. dgl. gut, der Einbau aber ist abgegangen. Um diese Zeit wurde es einem Herrn von Breitenbach verliehen; 1582 ist der Jägermeister Jordan von Breitenbach Lehensträger; es scheint aber kaum, daß das Innere ausgebessert wurde, obgleich das Schloß wohl erbaut genannt wird. — Zum Bergschloß Fautsberg gehörte einst das Neuweiler Amt, dessen Orte jetzt der Kellerei Calw einverleibt sind. Verschiedene Versuche, es als Lehen zu verwerthen, fehlgen fehl. Denn schon 1554 ist es mit hoch Schatz werth, blos ein Häuslein, darin sich ein Maier behelfen mag, und hat nur noch wenige Güter. 1583 ist es in Unbau und Abgang; doch bewohnt die Behausung drinn noch 1604 der Forstknecht der Neuweiler Hut. Zu Altenburg und zu Hornberg ist 1552 Gemäuer von den auch 1604 gleich dem zu Möttlingen bekannten Burgställen zu sehen. — Das Schloß in Wildberg, das 1618 durch Feuerverwahrlosung abbrannte, war vorher in gutem Zustande, mit Graben ringsum und großem Schloßgarten; Beholzung und sonstige Frohnen hatte das Amt zu leisten. — Schloß Altensteig, 1603 von Baden gekauft, ist 1604 der Herrschaft Württemberg zu eigen mit desselben Freiheit, Herrlichkeit, Zugehörungen und Gerechtigkeit, wie solches mit Mauern, Zwingel, Graben, auch anderem Gebäu gerings umfangen. Die Unterthanen sind schuldig, aus ihren eigenen Wäldern das Schloß zu beholzen und Steine, Sand, Kalk gegen ziemlich Essen und Trinken in Frohn zu führen. Nicht weit vom Schloß über die Nagold hinüber liegt ein Burgstall oder schlecht Gemäuer zum Thurn; dabei das Thurner Feld, dessen Zehnten vor Jahren zu Egenhausen eingezogen wurde. Bei Simmersfeld ist von der Burg Schiltach oder Schilteck 1604 noch ein wenig der Augenschein und ein gar schlechtes Gemäuer erhalten. — Das Schloß zu Nagold bewohnt 1582 der Obervogt; Stadt und Amt muß es beholzen und zwei Wächter stellen. 1604 wohnt aber schon der Obervogt in der Stadt, doch genießt er die Gärten und Zwingelhöfe des Schlosses. — Zu Haiterbach ist die Burg in der Stadt 1604 Kornhaus. — Im neuen Amt Freudenstadt steht 1604 das Schloß zu Rodt und etlich Gemäuer der Hoheburg bei Hallwangen. Im Amte Dornstetten ist von den Burgställen Tannenberg und Pfalzgrafenweiler Gemäuer zu sehen.

Das Bergschloß Albeck bei Sulz bewohnt 1582 der Obervogt. Es ist ziemlich erhalten, zwei Wächter sind in der Herrschaft Kosten aufgestellt. 1604 werden das reiche Einkommen und die vielen Frohngerechtigkeiten des Schlosses erwähnt, das eines der festesten des Landes war. Seinen Todesstoß erhielt es, um dies, da es unbekannt scheint, gelegentlich anzuführen, im Jahr 1647. Damals brannten durch Hochgewitter und Einschlag Scheuer und Stallungen ab und das Uebrige ruinirten die während des Kriegs droben liegenden Soldaten dermaßen, daß ein Schaden von 3000 fl. entstand. — Das Schloß Marschalkenzimmern mit umgebendem Wassergraben wurde 1598 von Württemberg gekauft. Lehen sind die Schlösser zu Sterneck, Rosenfeld, Harthausen (jetzt Lichtenegg). Der Burgstall Irslingen hat 1604 noch Steinmauern.

Im Schlosse zu Balingen wohnt der Obervogt; Wächter werden nicht gehalten; doch wird im 17. Jahrhundert ein Reiterhaus als danebenstehend erwähnt. Die Schalksburg ist 1604 ein alt abgegangen Schloß; die Frohngerechtsame sind seit 50 Jahren in jährliche 3 Schillinge Fünferwährung für jeden Pflichtigen verwandelt, da Herzog Christoph beschlossen hatte,

Digitized by Google

das baufällige Schloß in Abgang gehen zu laſſen. 1560 erſcheint der Burgſtall mit Hof und Gräben von Mauern umfangen.

In der Stadt Tuttlingen ſteht neben dem neuen Fruchtkaſten ein gar altes Schloß; 1582 bewohnt es der Obervogt; 1604 iſt es baulos, innerhalb ſeiner Umfaſſungsmauern iſt ein Gefängnis, ein Pulverthürmlein und ein Reiterhäuslein. Ueber die Stadt erhebt ſich das Bergſchloß Honburg. Es iſt ſehr alt und ungelegen; 1554 wohnt ein Einſpänniger, 1582 ein Einſpänniger und Burgvogt droben, wahrſcheinlich um 1600 wird es Sitz des Obervogts. Daß die Honburg in der Folgezeit während des dreißigjährigen Krieges als Feſtung benützt wurde, hat der Stadt Tuttlingen, die ſie beherrſchen ſollte, eher geſchadet; denn 1624 berichtet Friedrich Böcklin von Böcklinsau, ſie ſei alſo beſchaffen, daß man faſt allerorten hineinſteigen und die Munition ſchier nicht ſicher verwahrt werden könne. Genannte Burgſtälle des Amtes ſind: Lupfen, Reifenberg, Wafferburg; auch ſoll ſich 1604 altes Gemäuer und Keller einer Burg Schallon auf Tuttlinger Markung befinden.

Berückſichtigen wir noch das fürſtliche Schloß Hohentwiel und im heutigen Baden das alte und neue Schloß zu Hornberg, das in unſerer Periode die württembergiſchen Vögte, und das zu Schiltach, welches der Forſtmeiſter bewohnt, ſo ſind wir mit unſerem Rundgang zu Ende. Er iſt zwar etwas lang geworden; dafür ſind wir aber an mehr als 60 Schlöſſern und Burgen, die für die Bedürfniſſe der Herrſchaft oder als Amtswohnungen der herzoglichen Beamten verwendet wurden, an gegen 20 württembergiſchen Lehensſchlöſſern, 3 zu bloßen Kornkäſten umgewandelten Schlöſſern und etwa 100 damals bekannten Burgſtällen vorbeigekommen.

Zum Schluß iſt noch kurz auf die Quellen hinzuweiſen, welche dieſer Darſtellung zu Grunde liegen. Es ſind, wie ſchon im Anfang angedeutet, weſentlich Berichte der herzoglichen Untervögte und Forſtmeiſter, beſonders die auf einen Erlaß vom 21. Juni 1604 eingelaufenen. Da dieſe Berichte ſich auf das dem Herzoge von Württemberg Zuſtändige beſchränken und hierin offenbar ausführlicher ſind, als die ſonſt erſtatteten, ſo iſt es uns möglich, über den Beſtand an Schlöſſern und Burgen um 1600 ein anſchaulicheres Bild zu erhalten, als es für die unmittelbar folgende Zeit das Landbuch von 1624 gewährt, das nur ein ſehr kurzer Auszug von im Jahr 1623 verfertigten Berichten zu ſein ſcheint.

Kleinere Mittheilungen.

Zu Peter von Koblenz.

(ſ. Klemm Württemb. Baumeiſter und Bildhauer etc. S. 108, Nr. 124).

Die K. öffentl. Bibliothek beſitzt im Cod. hiſt. fol. Nr. 546 eine im Jahre 1776 von Karl Ernſt Gottfried Kuhn, Modiſt zu Urach, verfertigte Zeichnung der Ruinen der Karthauſe Güterſtein. Darauf findet ſich ein Gewölbeſchlußſtein abgebildet mit einem von einem Engel gehaltenen Schilde, welcher das Zeichen des Peter von Koblenz (in der Figur 70a) trägt. Es kann nicht überraſchen, den uracher Baumeiſter in Güterſtein thätig zu finden, die Baugeſchichte des Kloſters iſt aber zu wenig bekannt, um irgend eine nähere Vermuthung über dieſe Thätigkeit zu erlauben. Ob ſich der Stein nicht in Güterſtein oder Urach noch auffinden ließe?

A. Winterlin.

Zuſammenkünfte der Mitglieder und Freunde des Württ. Alterthumsvereins.

1882 November 11. Vortrag von Hrn. Profeſſor Dr. Miller: Neue Unterſuchungen über Römerſtraßen in Oberſchwaben.

Dezember 9. Vortrag von Hrn. Profeſſor Dr. Paulus über die alten Wandmalereien in Württemberg.

1883 Januar 27. Vorträge 1. von Hrn. Oberbaurath von Egle über römiſches Mauerwerk; 2. von Hrn. Profeſſor Dr. Paulus über das Römerkaſtell in Isny (ſiehe oben S. 46).

Februar 24. Vortrag von Hrn. Archivſekretär Dr. Schneider über die württemb. Schlöſſer und Burgen um das Jahr 1600 (ſiehe oben S. 95 ff.).

April 28. Vortrag von Hrn. Profeſſor Dr. Hermann Fiſcher über Geſchichte und Geographie des ſchwäbiſchen Dialekts.

Digitized by Google

Verein

für

Kunſt und Alterthum in Ulm und Oberſchwaben.

Geſchichte des Theaters in Biberach von 1686 an bis auf die Gegenwart.

Von Dr. L. F. Ofterdinger.

(Fortſetzung.)

IV. Geſchichte der evangeliſchen Komödiantengeſellſchaft vom Jahre 1748 an bis zu C. M. Wielands Abgang von Biberach im Jahre 1769.

Die Periode von 1748 bis 1769 iſt für die Geſchichte des Biberacher Theaters die ereignisreichſte: das Direktorium wechſelte vielfach, weil die Finanzen der Geſellſchaft ſehr in Unordnung geriethen, die Anzahl der Mitglieder deßwegen ſehr abnahm und zuletzt zu befürchten war, daß ſich die Geſellſchaft ganz auflöſe. In künſtleriſcher Beziehung hob ſich das Theater gerade in dieſer Periode ſehr bedeutend, mehrere Mitglieder zeigten bedeutendes Talent, und einige thaten ſich auf ausländiſchen Theatern ſehr hervor. Dadurch wurde das Publikum ſo herangezogen, daß es Geſchmack an guten Stücken ſich aneignete. Die Muſik blieb nicht zurück, und die weiblichen Rollen wurden in der Regel nur von Frauen gegeben.

Nach Löwens Abgang wurde 1748 der Kanzleiverwalter Johannes von Hillern[1]) zum Direktor erwählt und vom Magiſtrat beſtätigt. Derſelbe nahm ſich Anfangs der Geſellſchaft mit Eifer an; namentlich ſuchte er gute Stücke zur Darſtellung zu bringen und bemühte ſich den Rektor Doll[2]) zu ſeiner Unterſtützung zu gewinnen, welcher auch 1750 zum Vizedirektor gewählt wurde. Aber trotz der neuen Organiſation, welche unter Löwens Direktion ins Leben trat, entſtanden Schulden, deren Heimzahlung bei den kleinen Einnahmen und bei den vermehrten Ausgaben der Geſellſchaft ſchwer wurde, und welche dem Direktor allerhand Unannehmlichkeiten machten. Daher legten Johannes von Hillern und Rektor Doll im Jahr 1752 ihre Stellen nieder.

Die Geſellſchaft, welche jetzt nur noch 8 Mitglieder hatte, ſpielte ohne Direktor unter Klauflügels[3]) Inſpektion weiter. Derſelbe hoffte die Finanzen zu regeln und das Ganze wieder in Ordnung zu bringen, was ihm aber nicht gelang. „Nachdem die Evangeliſche Comödiantengeſellſchaft wegen ſtark angewachſenen Paſſivis eine Zeitlang ohne Direktorio beſtanden, indem ſich Herr Kanzleiverwalter Johannes von Hillern unſerer nicht mehr angenommen, ſo haben die acht Mitglieder der Geſellſchaft, dieweilen eins und die anderen Unordnung einzureißen begunte, zu Vorbeugung dergleichen Vorfallenheiten mit gnädigem Conſens Eines Hochlöblichen Evangeliſchen Burgermeiſteramts als Direktoren angelegentlichſt erbetten Herrn Hoſpital Syndikus Wechßler, welcher dann auch, nachdem wir ihm die Artikul ad perluſtrandum überſchickt, unſerem Petito gratifizirt, ſich ſogleich (17. Jan. 1753) zu allſeitigem Vergnügen mit Rath und That angenommen."

Doch auch unter dieſer Direktion beſſerten ſich die Finanzen nicht und Wechßler legte ſeine Stelle als Direktor nieder. Deßwegen wählte die Geſellſchaft einſtimmig den Herrn Juſtin Heinrich von Hillern, welcher ein großer Freund des Theaterweſens war und ein paarmal auf dem Biberacher Theater geſpielt hatte[4]), zum Direktor. Als dieſe Wahl vom Senat approbirt werden

[1]) Johannes von Hillern wurde 1760 Burgermeiſter und ſtarb ſchnell 1765. Es iſt dies derſelbe, welcher mit Wieland befreundet war und der in zweiter Ehe die ſchöne Cateau zur Frau hatte, wegen deren das Verhältnis Wielands mit Julie von Bondeli ſich auflöste und welche die jüngere Schweſter der Sophie von La Roche geb. Gutermann von Gutershofen war (vergl. Ofterdinger a. a. O. 146, 154, 183).

[2]) Wieland wurde als Knabe von dieſem Rektor Doll unterrichtet und der Knabe machte auf ſeinen Lehrer und deſſen „Frau Eheliebſte" ein großes lateiniſches Gedicht (vergl. Ofterdinger a. a. O. 20).

[3]) In den Akten heißt es: „Im Jahr 1752 hat Herr Klauflügel Mahler die Inſpektion geführt und augiae ſtabulum quaſi purgandum unternommen".

[4]) J. H. von Hillern ſpielte am 12. Auguſt 1745 und am 2., 22., 24. Februar 1746. An dieſen Tagen wurde „die unterdrückte und wieder erhöhte Unſchuld, oder der albaniſche Prinz Geſimund" von Klauflügel (vergl. oben S. 44) gegeben. J. H. von Hillern war damals noch ein junger Menſch, der erſt ſpäter verſchiedene Aemter erhielt; in ſeinem Alter (1791) wurde er zum Burgermeiſter erwählt, ein Amt, das er nur ein Jahr begleitete.

Digitized by Google

ſollte, reſolvirte am 19. Sept. 1755 derſelbe: „wird die getroffene Wahl approbirt und werde Herrn Direktori von Hillern, die Komödianten in beſſere Ordnung und Reſpektsbezeugung anzuleiten, rekommandirt.“

Im Jahr 1760 legte Hillern das Direktorium nieder. Das Aktenſtück vom 7. Jan. 1761, welches dieſe Reſignation und eine neue Wahl anzeigt, heißt: „Herr Amtsburgermeiſter Johann von Hillern proponiren wie daß Herr Stadtamtmann Juſtin Heinrich von Hillern das zeither bis löblicher Evangeliſcher Komödiantengeſellſchaft geführte Direktorium reſignirt, einfolglich an deſſen Statt ein anderes hiezu taugliches Subjektum zu erwählen und behörig zu inſtruiren ſey.“

„Reſol. Solle Herrn Kanzleiverwalter Wieland das Direktorium der Evangeliſchen Komödiantengeſellſchaft per Decretum Magiſtratus Evangelici aufgetragen, und demſelben recommandirt werden, Solches zum Beſten und Aufnahme des hieſigen evangeliſchen Comödienweſens anzunehmen, auch derſelbe zu genaueſter Handhabung guter Ordnung und der a Magiſtratu Evangelico confirmirten Geſellſchaftsartikel allen benöthigten Obrigkeitlichen Unterſtüzung verſichert ſeyn.“

Als Wieland zum Theaterdirektor gewählt wurde, wußte er, daß ſeine Landsleute etwas außergewöhnliches von ihm erwarteten. Er hatte ſchon in der Schweiz zwei Bühnenſtücke herausgegeben, nemlich Lady Johanna Gray und die Clementine von Porretta. Durch erſteres wurde er mit der berühmten Ackermannſchen Schauſpielergeſellſchaft in Winterthur und Zürich bekannt, betheiligte ſich auch bei den Proben, welche damals für Johanna Gray gehalten wurden, und ſetzte die Bekanntſchaft mit dieſer Geſellſchaft in Bern fort. Bald nach ſeiner Ankunft in Biberach zeigte er für das Theater ein großes Intereſſe und beſuchte fleißig die Proben.

Man glaubte in Biberach, Wieland werde ſeine zwei Tragödien aufführen laſſen und man hätte ſie ſehr gerne unter ſeiner Direktion geſehen. Allein Wieland war 1761 nicht mehr der, welcher er war, als dieſe Stücke von ihm bearbeitet wurden, und dann war er viel zu beſcheiden, als daß er dieſe Werke als etwas Außerordentliches anſah. Und doch wollte er etwas Außerordentliches darſtellen und ſo verfiel er auf ein Stück von Shakeſpeare. Für das Perſonal des Biberacher Theaters glaubte er, daß unter allen Shakeſpeare'ſchen theatraliſchen Werken der Sturm am beſten paße. Deßwegen wurde derſelbe von ihm ins Deutſche überſetzt, worauf die Rollen ausgetheilt und viele Proben veranſtaltet wurden. Endlich wurde der Sturm im Biberacher Theater mit großem Beifall aufgeführt [1]).

So groß der Beifall war, welchen Wieland in ſeiner Vaterſtadt fand, ſo waren in der Geſellſchaft durch die Schulden gar vielerlei Unannehmlichkeiten, da niemand dieſelben bezahlen wollte; es nahm die Anzahl der eigentlichen Mitglieder der Geſellſchaft (Zunft) immer mehr ab: zwar waren genug Spielende da, allein von dieſen wollte Niemand als wirkliches Mitglied eintreten, weil kein Theilnehmer an den Schulden betheiligt ſein wollte, deßwegen ſtand die Auflöſung der Geſellſchaft in Ausſicht, weßhalb Wieland den evangeliſchen Magiſtrat bat, „man möchte ihm das Comödiendirektorium großgünſtig wieder abnehmen“, worauf der Magiſtrat am 15. Dec. 1761 folgendes Reſolutum faßte: „ſolle Herr Stadtammann von Hillern dieſes Direktorium anzunehmen erſucht werden, und demſelben zugleich Vollmacht ertheilt ſeyn, eine beſſere Einrichtung und durchgängige Reform des dießſeitigen Comödienweſens, allenfalls nach dem Exempel und Muſter derjenigen, welche die Herrn Catholiſchen bei dem Ihrigen vorgenommen, zu machen.“

Herr J. H. von Hillern übernahm aber das Direktorium nicht ſogleich, und ſo wurde an Weihnachten 1761 und an Faſtnacht 1762 ohne Direktorium geſpielt. Im Mai 1762 brachten zwei Bürger beim Magiſtrat vor: „daß die Bürgerkomödiantengeſellſchaft zeither in ziemliche Schulden auf 97 Gulden und 15 Kreuzer gefallen. Und da Ihnen der Rößlewirth Handmann die Geſellſchaft nebſt gedachtem ihme ſchuldigen Kapital aufgekündiget und binnen einem Vierteljahr bezahlt werden wolle, Sie aber ſoviel Geld nirgends aufzutreiben wiſſen, als wolten Sie gehorſamſt ſupplicirt haben, Ihnen mit einem Darlehen ex Caſſa an die Hand zu gehen.“

„Als nun ein Hochlöblich-Evangeliſcher Magiſtrat über dieſes Anbringen keine Reſolution abzugeben geruhete, der Weiß-Roßwirth aber auf ſeiner Bezahlung ohnabweichlich beharrete, ſo zertrennete ſich die ganze Geſellſchaft und ließe, nach Behändigung derer Laden, Schlüßel, Kleider und ſamtlicher Paramenten dem Creditori über, wie er zu ſeiner Bezahlung gelangen möchte und könnte.“ Dieſer wandte ſich hierauf an Löbliches Stadt-Ammann

[1]) In Biberach war das Publikum ſehr geſpannt auf ein Stück von Shakeſpeare und es war, als der „Sturm“ gegeben wurde, das Theater vollſtändig beſetzt, daher die Theater-Kaſſe eine für Biberach und die damalige Zeit gute Einnahme hatte. Bei anderen Stücken war die Einnahme im Durchſchnitt 34 Gulden, als aber der „Sturm“ gegeben wurde, betrug die Einnahme 60 Gulden 20 Kreuzer.

Digitized by Google

Amt und führte dießfalls förmliche Klage, endlich aber kam er an Löblich-Evangeliſche Burgermeiſter-Amt mit der weitern Anzeige: „daß das katholiſche Komoedien-Direktorium dieſe Schuld auslöſen wolle, in ſo fern man die Laden, Schlüſſel etc. an daſſelbe hiergegen zuſtellen werde.“ Darauf wurde der Kreditor an den vom Evangeliſchen Magiſtrat am 15. Dezember 1761 als Direktor erwählten Stadt-Ammann von Hillern gewieſen. Dieſer entſchloß ſich jetzt erſt (am 6. Mai 1762) das „beſchwerliche Direktorium wieder zu übernehmen und einſtwellen dem Roßwirth Bandmann die eingeklagte Schuld „ex propriis“ baar zu bezahlen“. Damit war zwar eine Verlegenheit vor der Hand beſeitigt; allein eine ordentliche Geſellſchaft war nicht mehr vorhanden und es hatte das Anſehen, „daß das Komödien-Spielen Evangeliſcher Selts gar eingeſtellt werden müßte“. Unter dieſen Verhältniſſen vereinigten ſich vier Bürger, welche ſich beſtrebten mit unermüdetem Fleiß, Eifer und Sorgfalt unter Anführung ihres Direktoris dieſem beynahe **ganz zerfallenen** Komödia Weſen wiederum aufzuhelfen, die vorhandenen Schulden zu tilgen und in guten Stand herzuſtellen. „Gleichwie aber die von Heiligen Weynachten 1762 bis Faſtnacht 1767 bey gewöhnlicher Spielzeit faſt jedesmal vorgefallene ſehr kalte Witterung verurſachet, daß kaum die aufgewendete Koſten erhoben und ſomit von der vorhandenen Schuld nur wenig zurückbezahlt werden konnte und dieſelbe 1767 noch 72 Gulden betrug, deren Abführung ihnen (den vier Bürgern) um ſo ſchwerer fallen wollte, als ſie dieſe Schuld nicht verurſachen hatten und dannenhero ihnen in die Länge nicht zugemuthet werden könne, immer forthin unentgeltlich mitzuſpielen und neben vieler Zeitverſäumnis auch noch ihr eigen Geld zuzuſetzen, gleichwolen aber das gewöhnliche Spielen gar einzuſtellen nicht wohl räthlichen, vielmehr dem Evangeliſchem Weſen ſchimpflich wäre; alſo hat man dann bey ſolch vorgewalteter der Sache Bewandſamer kein anderes Mittel mehr übrig geſehen als ſich an einen allhieſigen Hochlöblichen Evangeliſchen Magiſtrat zu wenden und Hochdemſelben all ſolches ſubmiſſeſt vorzutragen und zu überlaſſen wie und was Art dieſalls geholfen werden könnte und möchte“?

Als die Eingabe der vier Bürger, welche allein noch das Theaterweſen vertraten, an den Magiſtrat gelangte, hatte dieſelbe an Wieland einen bedeutenden Fürſprecher, welcher endlich am 7. Dezember 1767 folgendes Reſolutum Inclyti Magiſtratus Evangelici durchſetzte:

„1. Werde dem zeitigen Herrn Directori des Comödien Weſens, Evangeliſchen Antheils, Herrn Senatori von Hillern, für die, auf deßen Aufrechterhaltung und möglichſte Aufnahme bisher rühmlichſt verwendete beſondere Mühwaltung und Sorgfalt die magiſtratliche Danknehmigkeit hiemit zugeſichert und demſelben ſolches ferners de meliori recommandirt. Und Inclytus Magiſtratus Evangelicus conſideratis conſiderandis Sich bewogen finden, dem bewandten dermaligen Umſtänden nach imminirenden gänzlichen Zerfall des dießſeitigen Komödien Weſens zuvorzukommen, ſo ſolle

2. Der dem Herrn Direktori von Hillern, laut der ad acta genommenen Berechnung des Status activi des Evangeliſchen Komödien-Weſens, annoch gebührende Kapital-Reſt ad zwey und Siebenzig Gulden demſelben von Löblich-Evangeliſcher Kaſſen ausbezahlt, ſomit hiedurch dieſe bisher auf der Evangeliſchen Schauſpieler-Geſellſchaft allhier gehaftete Schuld abgetilgt, hingegen den Zinß davon, wie auch den zu Löblichen Stadtrechnerey ſchuldigen Hauszinß abzuführen, Selbiger Selbſt überlaſſen; übrigens aber

3. gedachter Evangeliſcher Schauſpieler-Geſellſchaft ein Expectanz-Decret, vermöge deßen Selbige für künftig Heilige Weynachten anno 1768 und fürohin zu ewigen Zeiten als Reichsſtadt Biberachiſchen Meiſter-Sängern Evangeliſchen Antheils erklärt und angenommen werden, zugeſtellt werden.“

Die erſte Sorge des ernannten Direktors war, die alten ordentlichen Mitglieder, und da von dieſen nur wenige noch übrig waren, neue zu gewinnen. Die Ausſicht Meiſterſinger zu werden, wirkte ſehr vortheilhaft, ſo daß bald mehr ordentliche Mitglieder da waren, als zu irgend einer früheren Zeit. J. H. von Hillern war ein großer Freund der Muſik, gab ſich daher viele Mühe dieſelbe zu heben, was ihm auch vorzüglich gelang, ſo daß aus dieſer Schule ſogar ein großer Meiſter hervorgieng. Singſpiele wurden von da an vielfach gegeben und zum Theil von Biberachern gedichtet und komponirt.

Wenn Hillern manchmal Muſik anbrachte, wo ſie nach dem jetzigen Geſchmack nicht hinpaßte, ſo läßt ſich dies durch die damalige Zeit und die Vorliebe des Publikums für Muſik entſchuldigen. Das größte Verdienſt erwarb ſich aber J. H. von Hillern um das Biberacher Theater dadurch, daß er den Rath Wielands vielfach befolgte und denſelben veranlaßte den Proben beizuwohnen; ein Auftrag, den Wieland recht gerne annahm, den Spielenden vielfach Unterricht ertheilte und das Publikum wie die Schauſpieler ſo ſehr emporbrachte, daß noch lange nach ſeinem Abgang von Biberach große Schauſpiele gegeben werden konnten, an welche ſich größere Theater erſt viel ſpäter wagten.

Zum Glück war Wieland mit der Ueberſetzung des Shakeſpeare fertig, ſo daß es an

Digitized by Google

Auswahl nicht fehlen konnte und die Werke Shakeſpeares[1]) neben verſchiedenen franzöſiſchen Stücken von nun an häufig gegeben wurden.

V. Ueber einige Mitglieder des Biberacher Theaters aus den Jahren 1749—1769. Nebſt einem Verzeichnis der in dieſer Zeit gegebenen Stücke.

Als die Stürme, welche die bürgerliche evangeliſche Komödiantengeſellſchaft faſt bis zur Auflöſung gebracht haben, glücklich vorüber waren, erreichte dieſelbe bald eine bedeutende Höhe: die Zahl der ordentlichen Mitglieder war bald größer, als in früheren Zeiten und unter der Geſellſchaft entwickelten ſich Talente, welche es möglich machten, daß claſſiſche, namentlich — was damals in Deutſchland recht ſelten war — Shakeſpeare'ſche Stücke aufgeführt werden konnten und das Publikum an denſelben Geſchmack hatte.

Die große Liebe, welche Direktor von Hillern für die Muſik hatte, war die Veranlaſſung zu einer Verbeſſerung und Vergrößerung des Orcheſters. Die Meiſterſänger-Geſellſchaft wollte ihren neuen Titel würdig führen und die Mitglieder übten ſich fleißig im Geſang: man hörte daher in dieſer Zeit auf dem Theater in Biberach Sänger und Sängerinnen, welche auf großen Bühnen ſich hätten zeigen können. Um das Schauſpiel erwarb Wieland ſich große Verdienſte, er erſchien regelmäßig bei den Proben, gab Unterricht im Deklamiren, gab Anleitung zur Kenntnis der Literatur und unterrichtete einzelne Mitglieder in den Sprachen. Es lag ihm viel daran, junge Angehörige der ordentlichen Mitglieder bei den Vorſtellungen zu verwenden, wodurch frühzeitig eine Liebe für das Schauſpiel entſtand, und wenn ein junger Biberacher auf die Wanderſchaft zog, um ſich in ſeinem Handwerk auszubilden, verſäumte er keine Gelegenheit auswärtige Theater zu beſuchen und dabei zu lernen. Dadurch entſtanden eigentliche Schauſpielerfamilien, wie die Familien Dollinger, Goll, Handmann, Herrlinger, Knecht, Lieb, Rudhart, Schelle, Werner u. ſ. w., deren Mitglieder es zum Theil zu einer Meiſterſchaft brachten und von denen noch viele bis auf die neueſten Zeiten mit Erfolg ſpielten.

Den großen Einfluß, welchen Wieland bleibend auf das Biberacher Theater ausübte, erſieht man aus der Wahl der aufgeführten Stücke: claſſiſche Stücke, namentlich von Shakeſpeare wurden von den Mitgliedern gerne geſpielt und vom Publikum mit Beifall aufgenommen. Das ſteife Spiel, welches bisher Mode war, wurde durch das wahre lebendige Leben, durch ein blühendes Gefühl erſetzt und Rollen wie Pickelhäring, Columbine, Harlekin u. ſ. w. verſchwanden nach und nach ganz von der Bühne.

Unter dieſen Umſtänden iſt es natürlich, daß einzelne Mitglieder der Geſellſchaft ſich einen Namen auch außerhalb Biberachs erworben haben. Unter dieſen iſt zuerſt zu bemerken Johann Daniel Dettenrieder, welcher ſich als Schauſpieler unter dem angenommenen Namen Karl Friedrich Abt eine Berühmtheit erwarb. Derſelbe war in Ulm am 29. Sept. 1733 geboren, beſuchte als junger Mann das Gymnaſium ſeiner Vaterſtadt, wo er ſich auszeichnete. Später erlernte er bei ſeinem Vater das Büchſenmacherhandwerk und wanderte auf demſelben. Im Jahr 1758 ſtarb in Biberach der evangeliſche Büchſenmacher Johann Chriſtian Jung und der junge Dettenrieder kam, nachdem er die Witwe Jungs geheiratet hatte, an deſſen Stelle[2]). Er zeigte in Biberach Talent als Schauſpieler und benützte mit großem Eifer die Unterweiſungen Wieland's. Im Jahr 1762 gieng er von Biberach fort, weil ſeine Ehe nicht glücklich war, kam zum Schauſpieldirektor Lepper und ſpielte unter dem angenommenen Namen Abt in Baſel, Straßburg, Aachen u. ſ. w. namentlich ſeine Lieblingsrolle den „Tartüffe". In dieſer Stellung gefiel es ihm aber nicht lange, und er kehrte deshalb wieder zu ſeiner Frau und zu ſeinem Handwerk zurück.

Zur damaligen Zeit machten unter den Biberacher Schauſpielern zwei Familien Knecht beſonders Aufſehen. Das Haupt der einen Familie war Sebaſtian Knecht (geb. den 11. Febr. 1710, † am 15. Juni 1775), der Chirurg war und zwei Söhne und ebenſoviel Töchter hatte, welche alle auf dem Biberacher Theater mit Eifer ſpielten. Die zwei Söhne traten ſchon als Knaben auf; der ältere (geb. 31. Okt. 1745) bildete ſich zu einem guten Schauſpieler aus und da er — wie ſein jüngerer Bruder — Liebe zur Muſik und eine ſchöne Stimme hatte, ſo wurde er vielfach bei Singſpielen verwendet. Der jüngere Bruder ſpielte nur als Knabe. Die zwei Schweſtern entwickelten bald großes Talent für das Theater: die eine war Eliſabeth Felicitas

[1]) Vergl. Zur Geſchichte der deutſchen Shakeſpeare-Bearbeitung von G. Frhr. Vincke im Jahrbuch der Shakeſpeare-Geſellſchaft XVII. Bd. S. 83.

[2]) Es iſt daran zu erinnern, daß nach dem weſtphäliſchen Frieden Biberach als eine paritätiſche Reichsſtadt erklärt wurde, in Folge deſſen die Aemter möglichſt gleich nach den beiden Konfeſſionen vertheilt wurden, und ebenſo mußten gewiſſe Gewerbe gleichviele Meiſter haben, ſo daß z. B. nur ein proteſtantiſcher und ein katholiſcher Büchſenmacher in der Stadt ſich niederlaſſen durfte (vergl. Ofterdinger a. a. O. S. 142).

Digitized by Google

(geb. 18. Dez. 1741), die andere Anna Chriſtina, welche wohl ebenſo bedeutend, wie ihre Schweſter war, deren Gaben aber nur in Biberach bekannt blieben.

Eliſabeth Felicitas Knecht und Dettenrieder ernteten auf dem Biberacher Theater am meiſten Beifall und beide bewunderten gegenſeitig ihre Talente, ſo daß ſie bald in einander verliebt wurden. Plötzlich verſchwand (1765) Felicitas und nach einiger Zeit auch Dettenrieder. Beide giengen zum Pfarrer Brechter in Schwaigern, um ſich nach gerichtlicher Scheidung trauen zu laſſen. Da aber der Scheidungsprozeß ſich hinauszog und Felicitas ſchwermüthig wurde, ſo giengen beide mit einander nach Hamburg, wo er unter dem Namen Karl Friedrich Abt und ſie als deſſen Braut unter dem Namen Felicitas Dingerling bei der Ackermannſchen Geſellſchaft Aufnahme ſuchten, was auch gelang, da ſie von C. M. Wieland[1]), welcher ſchon von der Schweiz her mit dieſer Geſellſchaft in Verbindung blieb, beſonders empfohlen waren. Sie blieben aber hier nicht lange und giengen wahrſcheinlich wieder nach Schwaigern, um ſich, da der Scheidungsprozeß jetzt gerichtlich beendigt war, trauen zu laſſen. Von da kamen ſie zu Anton Berger, der damals als „Springer und Balletmeiſter“ bekannt war. Im Jahr 1767 trennte ſich das Ehepaar, ſie gieng nach Göttingen, wo ſie unter dem Namen Felicitas Abt vielen Beifall fand und wo es ihr nicht an Bewunderern fehlte[2]). Im folgenden Jahr waren beide Ehegatten wieder beiſammen und ſpielten bei der Geſellſchaft von Starke in Jena; als ſich dieſe Geſellſchaft aber bald wieder auflöste, errichtete Abt noch im ſelben Jahr eine eigene neue Geſellſchaft. Die bedeutendſten Mitglieder derſelben waren neben ſeiner Frau die Schumann, Sepp und Freiwald. Frau Abt war durch ihre gefällige Bildung, durch ihre Anlage zu tragiſchen Rollen, durch ihr Feuer und durch ihre Deklamation die Stütze dieſer Geſellſchaft, welche ſich aber 1769 auflöste.

Abt wollte nun mit ſeiner Frau zu der Koch'ſchen Geſellſchaft nach Berlin, wurde aber dort nicht angenommen. Deßwegen giengen ſie nach Wien, erhielten aber dort nur unbedeutende Rollen und bald ihren Abſchied. Sie errichteten nun wieder eine neue Geſellſchaft, mit der ſie im Jahr 1770 in Anſpach, Bayreuth, Erlangen, Erfurt, Eiſenach und Coburg ſpielten. Im Jahr 1774 aſſocirten ſie ſich mit Madame Schröder und errichteten im Haag die erſte deutſche Schauſpielergeſellſchaft. Als auch dieſe ſich auflöste, ſpielte Frau Abt wieder in Göttingen; er trat im Jahr 1778 eine Reiſe an, welche er mit vielem Humor in einer eigenen Schrift beſchrieb[3]).

Damals hatte Abt als Theater-Unternehmer und Schauſpieler einen ſo bedeutenden Ruf, daß Dalberg mit ihm im Herbſt 1778 in Unterhandlungen trat, um Abt und deſſen Geſellſchaft für das Mannheimer Theater zu gewinnen. Doch führten dieſe zu keinem Reſultat.

In der Folge lebten beide Eheleute wieder beiſammen, waren im März 1779 in Münſter und im Mai in Gotha, wo Frau Abt am 10. Mai den Hamlet und am 12. Mai die Gräfin Waltron mit großem Beifall ſpielte[4]).

Im Jahr 1780 kam Abt mit ſeiner Frau und den Muſikern Romberg nach Bremen. Mit der muſikaliſchen Kunſt der Letztern ſollte die Frau Abt Schauſpielgeſang und recitative Deklamation verbinden. Die unſchuldige Benennung „Concert“ beſeitigte alle Schwierigkeiten. Einige ſpaniſche

[1]) Wieland wurde in der Schweiz mit der Ackermannſchen Geſellſchaft bekannt, welche deſſen Trauerſpiel: Lady Gray oder der Triumph der Religion am 20. Juli 1756 aufführte (vergl. Wielands Werke IV, Supplementband S. 314 Oſterdinger a. O. S. 114 und 124 Note 12).

[2]) Die Gedichte, in welchen Frau Abt von ihren Bewunderern — beſonders in Göttingen und Bremen — gefeiert wurde, ſind ſehr zahlreich. Ein ſolches iſt in neuerer Zeit wieder gedruckt worden, das zum Verfaſſer einen Jugendgenoſſen Goethes hat, und deſſen Schluß hier folgen mag:

O Zauberin! Du herrſch't in unſern Herzen
Wir bringen gern Dir Opfer dar,
Mit Deinem Klageton, mit Deinen feinen Scherzen
Bezwängſt Du den Barbar.
Und ſchildert Dich mit wehmuthvollem Ton
Der alte Vater einſt dem wißbegierigen Sohn,
So ſagt er ihm: Sie war das Wunder ihrer Zeit
Und ſpielte für die Ewigkeit!

(Heinrich Leopold Wagner, Goethes Jugendfreund. Herausgegeben von Erich Schmidt. 2 Aufl. Jena 1879 S. 153—154).

[3]) Der Titel dieſer Schrift heißt: Abt's unempfindſame, doch ſehr empfindliche Reiſe durch die Vorpoſten von Kroatien.

[4]) In der Schrift: Unparteiſche Geſchichte des Gothaiſchen Theaters. Mannheim 1780. heißt es S. 64: Noch eine Seltenheit muß ich anführen: im May 1779 kamen Herr und Madame Abt zum Beſuche hieher und Madame Abt — ſtaunt ihr kritiſchen Korſaren — ſpielte den Hamlet am 10. Mai und am 12. die Gräfin Waltron. Wenn der Geſchmack des hieſigen Publikums geläutert genug iſt, ſo hat Madame Abt die Rolle des Hamlet göttlich geſpielt, denn ein ſo ſtarkes Applaudiſſement habe ich von keinem Parterre in meinem Leben gehört.

Digitized by Google

Wände auf dem Börſenſaal künſtlich geordnet und ein ſchmuckloſer Vorhang, der von einem Jugendtheater entlehnt war, bildeten bald die Bühne, auf welcher Abts Gattin erſchien und in wenigen Melodramen als Phonisbe, Ariadne, Medea u. ſ. w. dieſelbe allgemeine Bewunderung fand, die dieſe ſeltene Künſtlerin beſonders in dieſen ihren Talenten ſo angemeſſenen Rollen bisher allenthalben eingeerntet hatte. Gleich einem elektriſchen Strom ſetzte ihr Spiel die ſtillglimmende Neigung für Schauſpiele in Flammen. Vergnügen dieſer Art ſich öfters zu verſchaffen wurde allgemeiner Wunſch. Abts biederes Weſen gefiel den bieder denkenden Bremern, ſeine muntere Unterhaltungsgabe, ſeine Artigkeit verſchafften ihm bald Zutritt bei Gönnern und Freunden. Er begriff ſchnell die Vortheile, die für ihn aus einem ſolchen Durſt nach Schauſpielgenuß aufblühten, ebenſo ſchnell ſetzten die Verehrer der Kunſt ſich nunmehr über die bisherigen Bedenklichkeiten hinweg, und Abt erhielt die Erlaubnis des Senats, eine Schaubühne zu errichten. Die Reitbahn wurde dazu eingerichtet. Abt, der ſelbſt keine Geſellſchaft hatte, verband ſich nun mit dem zweiten Wäſer, der mit den Seinigen in Emden ſpielte, und im Herbſt (10. Okt. 1780) eröffnete Abt ſeine Bühne in Bremen. Frau Abt nahm damals wenig Antheil an dieſen Vorſtellungen, um ſo mehr aber im folgenden Jahr, wo ſie zweimal die Rolle des Hamlet übernahm. Die Geſellſchaft beſtand aus 20 Perſonen und durfte während der Herbſtmonate wöchentlich drei Vorſtellungen geben.

Der Aufenthalt in Bremen war ſo einträglich, daß Abt mit ſeiner Frau im Winter (1781—1782) eine Reiſe nach Schwaben machen konnte; ſie gieng nach Biberach, wo ſie — ihr Vater (1775) und der ältere Bruder waren einſtweilen geſtorben — bei ihrem jüngeren Bruder, welcher ein geſchickter Chirurg war, in der größten Stille lebte. Da die erſte Frau Abts, wie deſſen Stieftochter noch in Biberach lebte, ſo hielt er ſich in der Gegend von Ulm auf. Dort lebte als Büchſenmacher ſein Bruder, welcher nach der Flucht Abts von Biberach deſſen Sohn zu ſich nahm und ihm ſein Handwerk lehrte. Einmal gieng Abt nach Ulm, um ſeinen Bruder zu beſuchen, traf ihn aber nicht an, wohl aber ſeinen eigenen Sohn. Mit dieſem unterhielt er ſich längere Zeit, ohne ſich zu erkennen zu geben[1]).

Nach dieſem Beſuch in Schwaben giengen ſie mit ihrer Geſellſchaft nach Pyrmont, wo ſie den Sommer über ſpielten. Hier machten ſie ſchlechte Geſchäfte. In einem Gedicht aus dem Stegreif an den gutherzigen Fürſten von Waldeck ſagte er, nur hundert Füchſe könnten ihn aus Pyrmont ziehen und er erhielt wirklich fünfzig Dukaten.

Nun gieng das Paar nach Göttingen, die Frau trat noch einigemal, ſchon ſchwer krank, auf, mußte aber bald abtreten. Die Erlaubnis zu ſpielen war zu Ende und der Prorektor Koppe verſtattete dem Abt nicht zwei Tage mehr, um ſeiner Frau die Augen zu ſchließen. Er mußte mit ſeinen Kindern von ſeiner ſterbenden Gattin Abſchied nehmen und ſie fremden Händen überlaſſen. Sie wollte die Schauſpieler noch einmal ſämmtlich um ſich ſehen: „denn“ ſagte ſie „es könne nützlich für ſie ſein, wenn ſie ſehen, was wahres Sterben ſei“. Und in der That benützte ſie dieſe Gelegenheit, die feierliche letzte Lebensſcene ihnen rührend, eindrucksvoll und unvergeßlich zu machen. Sie war von der Schwindſucht zum wahren Gerippe abgezehrt und ſtarb ſchon zwei Tage nach ihres Mannes Abreiſe, am 17. September 1783 und fand ihre Ruheſtätte in des berühmten Käſtners Familiengruft.

Zum letzten mal, aber nicht mehr mit der alten Freude, grüßte Abt ſein liebes Bremen, das nun keinen Reiz mehr für ihn hatte. Er begann ſeine Vorſtellungen am 1. Oktober mit Meißners „Johann von Schwaben“. Seine Geſellſchaft war zwar recht gut und das Theater war beſſer beſucht als im vorigen Jahre, aber er hatte ſeine Felicitas verloren und fühlte, daß nun ſeine ganze Glückſeligkeit dahin ſei. Nichts konnte ihn über dieſen Verluſt tröſten, und der Gram ſchwächte ihn bald ſo ſehr, daß er weder Eſſen noch Trinken bei ſich behalten konnte. Manchmal ſpielte er zwar noch, aber nicht mehr wie ſonſt. Endlich blieb er ganz zu Hauſe. Als Paſtor Vogt ihm das Abendmahl reichte, das er von dieſem verlangt hatte, geſchah dieß in Gegenwart faſt aller Schauſpieler, die ſich um das Lager des Sterbenden verſammelt hatten. Nachmittags um 2 Uhr am 20. November 1783 ſtarb er, hatte ein ſehr feierliches Leichenbegängnis und fand in der Kloſterkirche ſeine letzte Ruheſtätte. Es geht die Sage, ſein Sarg ſei auf den des Prinzen von Conti oder des jungen Richelieu zu ſtehen gekommen. Uebrigens möchte dieſe Sage ebenſowenig hiſtoriſchen Werth haben, als die, daß er wegen eines Mordes oder eines Duelles habe aus Jena flüchten müſſen.

Nach Abts Tod übernahm Syndikus von Eelking, welcher von Anfang an eine Hauptſtütze des Bremer Theaters war, die Leitung des Ganzen. Der Buchhändler Förſter und der

[1]) Dieſer Sohn Johann Jakob Dettenrieder wurde ein ſehr geſchickter Büchſenmacher, ſetzte das Geſchäft ſeines Onkels in Ulm fort und lebte noch im Anfang der dreißiger Jahre.

Digitized by Google

Kaufmann Dörrbedier boten ſich freiwillig zu Vormündern der drei Kinder an. Als Abts Leichnam aus dem Bette gehoben wurde, entdeckte man in einer Unterweſte, die er nicht abgelegt hatte, hundert Louisdor eingenäht, und hernach fand ſich noch in ſeinem Koffer ein Beutel mit 200 Thalern. Den Tag nach ſeiner Beerdigung wurde Emilia Galloti gegeben und damit eine Todtenfeier für Abt und ſeine Frau verbunden; der Ertrag fiel ſeinen Kindern zu.

Abt und ſeine Frau werden immer als bedeutende Schauſpieler gelten, welche durch Talent und gute Schulung in Verbindung mit Zeitgenoſſen das Theaterweſen in Deutſchland zu einer bedeutenden Höhe empor gebracht haben[1]).

---

[1]) Wieland ſprach ſich über Frau Abt immer anerkennend aus, über ihn hat ſich aber mit der Zeit ſeine Anſicht geändert. So ſchrieb er von Biberach am 26. Oktober 1768 an Riedel: „A propos von Herrn Abt, den ich vor einigen Jahren wohl gekannt, feiner in der That ausnehmenden Gaben für's Theater wegen hochgeſchätzt, und ſeines warmen edelmüthigen bis zum Enthuſiasmus freundſchaftlichen Herzens wegen geliebt habe! — — Kennen Sie gewiſſe freie Beurtheilungen über die Starkiſche Schauſpieler-Geſellſchaft? — — Ich habe ſie geleſen, und der Verfaſſer, obgleich ein etwas warmer Kopf, ſcheint mir Genie, Geſchmack, Witz und die Gabe, lebhaft zu ſchreiben, zu haben. Ich ſehe daraus, daß Abt außerordentlich zu Jena bewundert worden. In der That erwartete ich von ihm, daß er ein vortrefflicher Schauſpieler werden würde. Aber wie ging es denn zu, daß er jetzt ſo unglücklich iſt? Was iſt aus der Starkiſchen Schauſpieler-Geſellſchaft geworden? Recht nahe geht es mir, dieſen Mann, der unſer Garrik zu werden fähig iſt, in ſo niederſchlagenden Umſtänden zu wiſſen. Und doch wollte ich um ſeines decidirten Talents für's Theater willen (ob er ſich gleich erſt durch eine Reihe von Unglücksfällen dazu determinirt hat, cujus rei ego ipse suasor fui) nicht gerne, daß er davon wegkäme. Aber daß er Chef einer guten Geſellſchaft würde und dabei ſein Glück ſo gut wie Ackermann machen möchte, das wollte ich. Ich empfehle ihn Ihnen, mein Freund auf's Beſte. Thun Sie für ihn, was Sie können; ich hoffe für ſein Herz, welches ich immer gut gekannt habe, gut ſagen zu können. Ein allzu enthuſiaſtiſches Hirn war der einzige wirkliche Fehler, den ich an ihm gekannt habe, und dieſen Fehler hat er vonnöthen, um ein guter Schauſpieler zu ſein. Sein Sie ſo gütig, ihm gelegenheitlich ein Kompliment von mir zu melden, und ihm zu ſagen, daß ich, ſobald er Zeit dazu hat, eine umſtändliche, ſchriftliche Nachricht von ſeinen neueſten Abenteuern erwarte." (Auswahl denkwürdiger Briefe von C. M. Wieland. Herausgegeben von L. Wieland. Wien 1815. I. 223—224.)

C. A. Böttiger theilt nach Erzählungen Wielands über Abt und deſſen Frau folgendes mit: Ein gewiſſer Dettenrieder aus Ulm, ein Büchſenſpanner, der eine BüchſenſpannerS Wittwe in Biberach geheirathet hatte, ein Frauenzimmer Schuſter (Namens Rudhart), der in Paris geweſen war und Carlin ſpielen geſehen hatte — er machte in der ganzen Gegend die niedlichſten Frauenſchuhe und Pantoffel — waren die Hauptacteurs beim Bürgerſchauſpiel in Biberach, als Wieland aus der Schweiz dahin zurük kam und als Stadtſekretär und unterſter Senator die Aufſicht über dieſes Schauſpiel bekam. Es waren nemlich ſonſt in den meiſten ſchwäbiſchen Reichsſtädten eigene Korporationen von Schauſpielern, die aus Bürgern und Bürgermädchen beſtanden und jährlich bei gewiſſen Gelegenheiten ungefähr in der Manier ſpielten, wie Shakeſpeare Pyramus und Thisbe aufführen läßt. Die Sache ſtand unter Aufſicht des Magiſtrats und hatte alle mögliche Rechtmäßigkeit. Wieland wollte nichts Gewöhnliches aufführen laſſen und ſo verfiel er darauf den Sturm von Shakeſpeare zu bearbeiten. Dies gab ihm die erſte Idee zur Ueberſetzung des ganzen Shakeſpeare."

„Die Tochter des Chirurgen Knecht in Biberach ſpielte in dieſem Stük eine Nymphe; zur Miranda aber hatte ſie nicht Stimme genug. Von dieſer Zeit bekam Jungfer Knecht einen unwiderſtehlichen Hang zum Theater (Dieſe Erzählung enthält einige Unrichtigkeiten, welche hier verbeſſert wurden. Vorſtehende Stelle aber konnte nicht verbeſſert werden und es muß deßwegen — um Mißverſtändniſſen vorzubauen — bemerkt werden, daß Felicitas Knecht auf dem Biberacher Theater ſchon auftrat, als Wieland noch in der Schweiz war. Er kam erſt Ende Mai 1760 nach Biberach zurück und der „Sturm" wurde erſt im September 1761 aufgeführt. Die Knecht aber trat zuerſt im Dezbr. 1759 allerdings im Antonius in einer Nebenrolle auf; dagegen ſchon im Februar 1760 ſpielte ſie in der verliebten Marginis die Hauptrolle. Die Zaire ſpielte ſie auf der Biberacher Bühne im Februar 1763. Im Dezember 1763 und Juni 1764 hat ſie wieder in der Alzira die Hauptrolle.), den der oben erwähnte Dettenrieder, der mit ſeinem Eheteufel zu Hauſe recht ſchlecht lebte (ſie hat ihn eigentlich als einen jungen Barſchen gekapert) und in Jungfer Knecht verliebt war, zu unterhalten wußte. Bald ſpielte ſie in einem Privattheater die Alzira von Voltaire und träumte wachend und ſchlafend nur von den hohen Genüſſen theatraliſcher Darſtellungen. — Endlich entſpann ſich ein förmliches Liebesverhältniß zwiſchen Dettenrieder und der Jungfer Knecht, um welches Wieland wohl wußte, da ſie ihm zu ihrem Vertrauten gemacht hatten. Es wurde verabredet, daß die Knecht davongehen, ihr Liebhaber mehrere Monate ſpäter nachfolgen ſollte, um allen Verdacht eines Einverſtändniſſes zu vermeiden. So geſchah's. Ihre Flucht machte kein Aufſehen. Die Matronen hatten einen ſolchen Schritt von dem ſchauſpielthörichten Mädchen längſt erwartet. Aber des Herrn Büchſenſpanners Entweichung, der ſeine Frau mit zwei Kindern ſitzen ließ, erregte allgemeinen Unwillen, ſelbſt gegen Wieland, der ſich nur dadurch zu helfen wußte, daß er ſelbſt auf dieſe Handlung wacker ſchimpfte und ſeine völlige Unwiſſenheit verſicherte.

Dieſe war zum Theil begründet, und Wieland wußte wirklich einige Jahre nicht was aus Beiden geworden war. Endlich erhielt er einen Brief von Herrn Abt, worin dieſer ziemlich räthſelhaft ſeine Geſchichte errathen ließ und ſeinen Kindern in Biberach durch Wieland

Digitized by Google

Zur Zeit, als noch Dettenrieder und Felicitas Knecht auf dem Biberacher Theater ſpielten, war ein naher Verwandter der letzteren namentlich bei dem Orcheſter ſehr thätig. Es war dieß der Kantor und Kollaborator Johann Georg Knecht, welcher ſich als eifriger Meiſterſänger auszeichnete und gerne Geſangsrollen übernahm (geb. 15. Mai 1722, geſt. 18. März 1783). Derſelbe hatte zwei Söhne, welche ſchon als Knaben im Theater auftraten. Der ältere Sohn, geboren 30. September 1752, wurde vom Theater-Direktor von Hillern aus der Taufe gehoben und hatte nach dieſem den Namen Juſtin Heinrich. Seine Mutter und Großmutter waren in ihrer Jugend eifrige Mitſpieler und es war daher kein Wunder, daß Juſtin Heinrich ſchon als Knabe auf dem Theater auftrat. Schon in ſeinem 11. Jahre komponirte er das Singſpiel zur Feier des Hubertsburger Friedens und ſang in demſelben am 7. und 9. Juni 1763. Früher ſchon komponirte er Arien und kleine Inſtrumentalſtücke, ſo daß er die Aufmerkſamkeit Wielands erregte. Zu weiterer Ausbildung gab Letzterer dem jungen Mann Unterricht, namentlich in italieniſcher Sprache, that überhaupt viel für ihn und blieb ihm bis zu Ende ſeines Lebens ein wohlwollender Freund.

J. H. Knecht wurde in ſeiner Vaterſtadt ſchon in ſeinem 19. Lebensjahr als Präzeptor und Organiſt angeſtellt, ſpäter wurde er Muſikdirektor und behielt dieſe Stelle bis zu ſeinem Tod, mit Ausnahme der kurzen Zeit von 1807—1809, in der er Direktor der königlichen Hofmuſik in Stuttgart war. Er komponirte und dichtete für das Biberacher Theater, namentlich zu Feſtvorſtellungen, Prologe, dann eine Reihe von Singſpielen und Opern, die freilich kaum außer Biberach bekannt wurden. Seine Hauptverdienſte beſtehen in ſeinen theoretiſchen Werken über Muſik und in der Bearbeitung von Choralbüchern. Um ſeine Vaterſtadt machte er ſich bei der Herausgabe des Biberacher Geſangbuches ſehr verdient. Zu bemerken iſt noch, daß Knecht durch Wielands Oberon ſo entzückt wurde, daß er die fünf erſten Geſänge in Muſik ſetzte, was Wieland ſo ſehr freute, daß er ihm dafür ein Faß Rheinwein zum Geſchenk machte[1]).

Die großen Fortſchritte, welche das Biberacher Theater in dieſer Periode machte, erſieht man am deutlichſten, wenn man die aufgeführten Stücke betrachtet. Dieſe ſind:

1. Am 24. Oktober 1748 hat man dem Hochadeligen, Strengen Herrn Georg von Hillern zu Ehren den weſtfäliſchen Fürſten Eberhard aufgeführt und iſt ſolches am 28. d. M. nochmals agirt worden. Das Stück erforderte 20 Perſonen; beim Prolog wirkten vier Perſonen mit.

2. Am 26. und 28. Dezember 1748, und am 6. Januar 1749 iſt der ſicilianiſche Alexander von 45 Perſonen aufgeführt worden.

In dieſem Stück erſcheint ein Henker, der Tod, das Echo, Amor (welchen der jüngere Bruder Wielands ſpielte), die Gramſamkeit, die Zufriedenheit, die Gerechtigkeit und Unſchuld.

3. Am 13., 18. und 24. Februar 1749 iſt Malvata von 26 Perſonen agirt und bei den zwei letzten Aufführungen iſt das Nachſpiel von den 3 Lumpen von 13 Perſonen geſpielt worden.

Unterſtützung zu ſchicken verſprach. Jungfer Knecht hatte ſich wirklich mit ihm kopuliren laſſen und war die bedauerungswürdige Sklavin ihres Unholdes geworden, der ſie aufs Abſcheulichſte tyranniſirte, den ſie aber aus Großmuth nie verlaſſen wollte. Sie hatte zwei Kinder von ihm. Er ſpielte nur eine Rolle gut, den Tartuffe von Molière, ſonſt war er ein Wirrkopf und ein ſehr ſchlechtes Subjekt. Sie feſſelte Alles durch ihre Kunſt und Natur, durch ihr ſeelenvolles Auge und ihre Silberſtimme. Sie war nicht ſchön, aber unbeſchreiblich anmuthig. — Als Wieland nach Erfurt verſetzt wurde, war Frau Abt die Göttin des Tages. Sie hatte in Weimar geſpielt und der Herzogin außerordentlich gefallen. Man glaubte allgemein, ſie ſei ein entführtes Fräulein aus dem Reich. Ihr edles Weſen rechtfertigte dieſen Verdacht und Wieland ließ Jedermann gern in dieſem Irrthum. Er ſah ſie hier in Weimar nur 8 Tage lang, als ſie mit der Verzweiflung rang, in die ſie die abſcheuliche Lage mit ihrem Henker von Mann geſtürzt hatte. Am letzten Abend, wo ſie bei Wieland zu Tiſch war, ſchilderte ſie ihr Elend ſo herzergreifend, daß Wielands Frau ſelbſt mit überwallendem Gefühl zuerſt den Vorſchlag that, ſie im Hauſe zu behalten und als Schweſter zu behandeln. Aber die Abt wollte doch ihren Mann, den ſie übrigens wie die Hölle haßte, nicht im Elend verſchmachten laſſen. Sie hielt es für eine Strafe ihres Vergehens, an dieſen lebendigen Leichnam gefeſſelt zu ſein. Sie ſchlug Wielands Anerbieten großmüthig aus."

Ueber Abt und ſeine Frau finden ſich Nachrichten in folgenden Werken: Beiträge zur Lebensgeſchichte des Schauſpielers Abt. 1784. — Erſch und Grubers Encyklopädie I. Theil S. 1. — Allgemeiner Anzeiger der Deutſchen. 1819 Nr. 27. — Chronologie des Deutſchen Theaters von Schmid. 1775. — A. Weyermanns Nachrichten von Gelehrten und Künſtlern aus Ulm. II. Theil S. 1. — Hausleutners Schwäb. Archiv I, 425 ff.

Das Bildnis der Frau Abt befindet ſich im Gothaer Theaterkalender für das Jahr 1780. In Bremen wurde am 18. Oktober 1880 der Hamlet gegeben, zur Erinnerung an die Zeit, wo vor 100 Jahren Abt dort das Theater einrichtete. Zu dieſer Feier hat Herr W. Friecke, welcher ſich um Erforſchung der Geſchichte des Bremer Theaters ſo viele Verdienſte erworben hat, obiges Bildnis der Frau Abt neu photographiren laſſen.

[1]) Ueber Juſtus Heinrich Knecht vergl. Effigs Geſchichte von Württemberg Anhang S. 37 und G. Luz Beiträge zur Geſchichte der Reichsſtadt Biberach. Biberach 1878 S. 394.

Digitized by Google

4. Am 12. und 27. Mai 1749 iſt von 23 ſpielenden und von 9 ſingenden Perſonen gegeben worden: der verwirrte Zuſtand des römiſchen Reiches und die Betruckung der Kirche. Die Zeit dieſes Stückes iſt die Konſtantins. Außer dem Kaiſer Konſtantin und ſeiner Familie, ſeinen Feldherrn, Miniſtern und Räthen kommt in dieſem Stück ein Schulmeiſter, ſchwäbiſche Bauern und Bauernmädchen, Lucifer, Belial und Beelzebub u. ſ. w. vor. Die ſingenden Perſonen ſind: der gemeine Mann, Theologus, Tod, Politicus, Philoſophus, Anima Conſtantina, Hercules, Fama und Engel.

5. An Weihnachten 1749 iſt die erbärmliche Zerſtörung Jeruſalem aufgeführt worden.

6. An Faſtnacht 1750 iſt die Braut Chriſti geſpielt worden.

7. An Weihnachten 1750 iſt der römiſche Kaiſer Otto agirt worden.

8. An Faſtnacht 1751 iſt aufgeführt worden des Glücks Probirſtein oder der verwirrte Liebesſoldat.

9. Am 27., 28. Dezember 1751 und am 1., 6. Januar 1752 iſt der verkaufte, keuſche, regirende und wieder gefundene Joſeph aufgeführt worden.

10. Am 2., 10. und 15. Februar 1752 iſt von 18 Perſonen aufgeführt worden: der reiche, hochmüthige und geſtürzte Krösus oder der verliebte, ſtumme Prinz. Ein Prolog wobei drei Perſonen, Fortuna, Neid und Kupido auftraten, und ein Nachſpiel: Herr von Sottenwill.

11. Am 26., 27. und 28. Dezember 1752 und am 1. und 6. Januar 1753 iſt von 36 ſpielenden und von 5 ſingenden Perſonen gegeben worden: der durch ſeine Gemahlin Iſabell zur Abgötterei verführte iſraelitiſche König Ahab.

12. Am 2., 12. und 19. Januar, 24. Februar, endlich am 1. und 6. März 1753 wurde einem Hochlöblichen Evangeliſchen Magiſtrat zu Ehre gegeben der gänzliche Untergang des Ahabitiſchen Stammes. Dieſes Stück erforderte 33 Perſonen, worunter 13 Knaben waren. Am 24. Februar, am 1. und 6. März wurde noch ein Nachſpiel: „der Fleckenſchreiber" gegeben.

13. Am 26., 27. und 28. Dezember 1753 wurde die neu verfertige Tragödie: Theodoſius von 23 Perſonen gegeben. Außerdem ſpielten im Prolog noch 9 Perſonen.

14. Am 2., 12., 21. und 28. Februar 1754 iſt von 34 Perſonen aufgeführt worden, das blutige, doch muthige Pegu. Bei den beiden letzten Aufführungen wurde ein Nachſpiel das gedemüthigte Weiberregiment gegeben.

15. Am 26., 27. und 28. Dezember 1754 und am 6. und 13. Januar 1755 wurde der fromme jüdiſche König Hiſkias von 25 Perſonen gegeben.

16. Am 6., 11. 12. und 13. Februar 1755 iſt gegeben worden: der tranniſche Kaiſer Nero. Dieſes Stück wurde von 39 Perſonen aufgeführt; außer Nero und ſeinen Verwandten kommen Juden, Chriſten, Heiden, ein Scharfrichter, die hölliſche Phantaſie, das Gewiſſen, die Rache, Megära, Syrenen etc. vor. An den letzten 3 Tagen, an denen das Stück gegeben wurde, kam ein Nachſpiel: der Froſch mit 8 Perſonen dazu.

17. Am 26., 27. und 29. Dezember 1755 und am 1. und 6. Januar wurde gegeben: die Bekehrung der Sachſen zum Chriſtenthum. In dieſem Stück ſpielten 21 Perſonen; neben Karl dem Großen trat auch die Circe auf; im Prolog ſpielten 5 Perſonen.

18. Am 2. und 25. Februar und am 2. und 11. März 1756 wurde das widerliche Stück Titus Andronikus mit einem Prolog aufgeführt, in welchem vorkommt: Pluto, Credulitas, Suspicio, Lascivia, Charon, Silvia, Notarius, Minos, Radaman, Aſtaroth, Götternacht, Hollenboth. Dieſem Stück folgte ein Nachſpiel: der galante Arzt.

19. Am 27. und 28. Dezember 1756 und am 1. und 3. Januar 1757 wurde mit einem Prolog und Interludium von 29 Perſonen aufgeführt: Kaiſer Heinrich Auceps.

20. Am 2., 7., 21., 22. und 24. Februar 1757 wurde das von Klauflügel bearbeitete Stück: der durch ſchlechte Mutterzucht zur Hölle verdammte Graf Antipas wieder aufgeführt.

21. Am 26., 27., 28. Dezember 1757 und am 6. Januar 1758 wurde mit einem Prolog von 4 Perſonen, einem Interludium von 13 Perſonen, unter denen 7 Knaben waren, und einem Epilog von 2 Perſonen das Stück der verkehrte und wieder bekehrte jüdiſche König Manaſſe von 22 Perſonen aufgeführt.

22. Am 2, 6., 7. und 9. Februar 1758 wurde gegeben die ſpaniſche Zigeunerin. Das Stück ſpielt in Spanien, doch waren unter den 26 Mitſpielenden auch Mars und Cupido.

23. Am 26., 27., 28. Dezember 1758 und am 1. und 6. Januar 1759 iſt gegeben worden: die Märtyrer Polyeuktes und Vanochus. Unter den ſpielenden Perſonen trat zuerſt

Digitized by Google

Dettenrieder als Polyeuktes und unter den ſingenden derſelbe als Kupido auf. Im Ganzen wirkten in dieſem Stück 31 Perſonen.

24. Am 2., 24., 26. Februar und am 1. März 1759 wurde gegeben: König Karl XII. König von Schweden, mit einem Nachſpiel: Harlequins Hochzeit. Im Hauptſtück ſpielte Dettenrieder als Karl XII.

25. Am 26., 27., 28. Dezember 1759 und am 1. und 6. Januar 1760 wurde gegeben die unglückſeelige Liebe zwiſchen der Königin Cleopatra und dem Triumvir Antonius. In dieſem Stück ſpielten zum erſtenmal Felicitas Knecht und Dettenrieder zuſammen, jene gab die Aſteria und dieſer den Auguſtus und Ventidius.

26. Am 2., 11., 18., 19., 21. und 25. Februar 1760 wurde die verliebte Marginis gegeben. Die „Marginis“ ſpielte F. Knecht und „Irenian“ Dettenrieder, ſo daß beide ſchon ſich in den erſten Rollen zeigten. Da dieſes Stück „wider Belieben und Willen des Direktoris zum ſpielen erwählt und von der Geſellſchaft aufgeführt“ wurde, ſo reſignirte Herr J. H. von Hillern auf das Direktorium.

27. Am 15. Juli 1760 iſt „bei höchſt erfreuten Bürgermeiſterwahl Ihro Hoch- und Wohlgeboren Herrn Johann von Hillern von einen geſammten Evangeliſchen Bürgerlichen Komödianten-Geſellſchaft ohne Direktorium aufgeführt“ und am 17. d. M. wiederholt worden: die unterdrückte und wieder erhöhte Unſchuld oder die triumphirende getreue Liebe, von Klauflügel.

28. Im Dezember 1760 wurde ohne Direktorium das Stück von Klauflügel: der verkehrte und wieder bekehrte Lybertinus;

29. im September 1761 unter der Direktion des Kanzleiverwalters Wieland der Sturm oder der erſtauuliche Schiffbruch von Shakeſpeare mehrmalen gegeben.

Den Prinzen Ferdinand gab Dettenrieder, die Mirand hätte E. Felicitas Knecht geben ſollen, da aber Wieland ihre Stimme für dieſe Rolle zu ſchwach hielt, ſo übernahm ſie die der Iris. Neben Dettenrieder zeichnete ſich als Schauſpieler der Schuhmacher J. Werner ganz beſonders aus; auf ſeinen Wanderungen beſuchte er verſchiedene Theater, namentlich die in Paris, derſelbe übernahm die Rolle des Antonio. Ein anderer Schuhmacher Jakob Rudhart übernahm die Rolle des Königs Alonſo. Wieland ſuchte denſelben deßwegen heraus, weil er für dieſe Rolle einen ungelenkigen Menſchen haben wollte, der das Zwerchfell des Publikums aufs angenehmſte erſchütterte, was ihm durch ſein Talent ſehr hörbar und pathetiſch zu gähnen vollkommen gelang.

30. Am 26. Dezember 1761 und am 6. Januar 1762 wurde der Tochter-Mord Jephta ohne Direktorium gegeben.

31. An Faſtnacht 1762 iſt der verliebte Alexander ohne Direktorium gegeben worden.

32. Am 27. und 28. Dezember 1762 und wieder am 6. und 10. Januar 1763 wurde unter der Direktion J. H. von Hillern gegeben: Timantes und Dircea, oder die Stärke der ehlichen Liebe. Im Stück wirkten 8 ſpielende und 11 ſingende Perſonen. Außerdem erforderte das Interludium 11 Perſonen.

33. Am 2., 8., 14., 15. und 17. Februar 1763 wurde die Voltaire'ſche Tragödia Zaire mit einem Interludium und einem Nachſpiel: der verwandelte Bauer aufgeführt.

34. Am 6. Juni 1763 wurde in Biberach wegen des Hubertsburger Friedens ein Freuden- und Dankfeſt gefeiert. In allen Kirchen war Gottesdienſt, am Abend wurde viel geſchoſſen, bankettirt und einige Häuſer waren illuminirt. Am 7. und 9. Juni war Theater; es wurde ein Singſpiel und nachher die Tragi-Komödie das durch die göttliche Vorſicht zu Schanden gemachte Vertrauen auf die Sternkunſt gegeben. Den Text des Singſpieles ſoll Wieland eigens zu dieſem Feſt gedichtet haben. Die Muſik war vom 11jährigen J. H. Knecht, welcher die Rolle der Germania hatte. Außer dieſem ſangen noch vier Knaben die Rollen des Cupido, der Concordia, Providentia und Irene.

35. Am 26., 27., 28. Dezember 1763 und am 6 Januar 1764 wurde aufgeführt Alzire, mit einem Interludium: die Aufnahme der Juden in Mexico.

36. Am 2., 13. Februar und am 5. und 6. März 1764 wurde Polyeuktes und Neanhus, oder die ſtandhaften Chriſten von 24 Perſonen gegeben. Dieſem wurde eine Pantomime angehängt, was beim Publikum großen Beifall fand, ſo daß derartige Spiele in der Folge noch oft aufgeführt wurden.

37. Am 26., 27. und 28. Dezember 1764 und wieder am 6. Januar 1765 wurde von ſieben Perſonen Daniel in der Löwengrube aufgeführt.

38. Am 2., 7., 18., 19. und 21. Februar 1765 wurde mit einer Pantomime aufgeführt: Arminius oder die wahre Abbildung des Haſſes und der Liebe.

Digitized by Google

39. Am 15. Auguſt 1765 wurde zu Bezeugung ihrer wahren Freude und Devotion über die unter dem 30. Juli auf Herrn von Zell einmüthig ausgefallene Bürgermeiſterwahl von einer allhieſig Evangeliſchen Komödianten-Geſellſchaft aufgeführt eine Komödie: Heinrich der Vogler. Mit einem Singſpiel mit 3 Perſonen.

40. Am 26., 27., 28. Dezember 1765 und 7. Januar 1766 wurde die Tragödie: Vladislaus König von Ungarn gegeben;

41. am 6., 10., 11. und 12. Februar 1766 das Luſtſpiel: Der bald luſtige, bald traurige Auftritt des Burlins und Hanswurſts, mit einem Nachſpiel „die Bauern-Kirchweyh“ aufgeführt.

42. Am 26., 27. und 29. Dezember 1766 und am 6. Januar 1767 wurde mit einem Interludium gegeben: Barnwell und Milwond. Das Interludium hatte folgende Perſonen: Nickel, Stephe, Marktſchreier, Amtmann, Kaminteger und Mohr.

43. Am 2. und 24. Februar und am 2., 3., 5. März 1767 wurde mit einer Pantomime und einem Singſpiel gegeben: Die Bekehrung der Sachſen zum Chriſtenthum.

44. Am 26., 28. Dezember 1767 und am 7. Januar 1768 wurde gegeben: Der ſtrenge Herzog Ludwig.

45. Am 2., 11., 16. und 18. Februar 1768 wurde aufgeführt Attilius Regulus, Burgermeiſter zu Rom und ein Nachſpiel: Das arabiſche Pulver oder alle Goldmacher ſind Betrüger.

46. Am 26., 27., 28. Dezember 1768 und am 6. Januar 1769 wurde aufgeführt: Sophonisbe, oder der unglückliche Ausgang einer thörichten Liebe. Sophonisbe war Königin von Weſt-Numidien, Gemahlin des Syphax, Asdrubals von Karthago Tochter. In der Handlung traten auf Scipio und Lälius, Maſſiniſſa, König von Oſt-Numidien, früher mit Sophonisbe verlobt, Juba, Hamilkar, Kupido, Theophraſtus, Jörgle und Jokele, im Ganzen 31 Perſonen. Vier Rollen wurden von Knaben geſpielt. Das Stück hatte vier Akte, Akt I 9, II 8, III 6 und IV 8 Scenen.

47. An Faſtnacht 1769 iſt gegeben worden Antonius und Cleopatra. Der Theaterzettel heißt: „Mit gnädiger Bewilligung einer hohen Obrigkeit wird die allhier zu Biberach verburgte Komödianten- und Meiſterſänger-Geſellſchaft evangeliſchen Antheils den 2. Februar Abends 5 Uhr, den 6. und 7. Februar Nachmittags 1 Uhr und 9. Februar 1769 Nachmittags 3 Uhr in ihrem gewöhnlichen Schauplatz eröffnen und auf ſolchem in gebundener Redensart ein Trauerſpiel, betitelt: die von dem ſchmeichelnden Glücke anfangs begünſtigte, durch erwählten Selbſtmord aber grauſam geendigte Liebe des Röm. Triumviri Marci Antonii und der ägypt. Königin Cleopatra aufführen.“ Das Stück hatte 3 Akte, Akt I 15, II 16 und Akt III 21 Scenen. Dem Stück folgte das Luſtſpiel Brabas, das von Knaben aufgeführt wurde[1]).

VI. Geſchichte der evangeliſchen Komödiantengeſellſchaft vom Jahr 1769 bis zum Jahr 1783.

Im Februar 1769 erhielt Wieland die Vokation als erſter Profeſſor der Philoſophie an der Univerſität Erfurt mit dem Titel eines kurmainziſchen Regierungsraths. Dies war für Biberach ein noch nicht dageweſenes Ereigniß: die meiſten Einwohner ſahen jetzt erſt ein, welch ein berühmter Mann der Stadtſchreiber geworden war und bildeten ſich auf ihren Landsmann nicht wenig ein[2]). Kein Wunder, daß jeder Biberacher, der auf Bildung Anſpruch machte, die Werke Wielands und deſſen Ueberſetzung des Shakeſpeare ſtudirte. Letztere fand bei den Mitgliedern des Theaters ſowohl, als auch beim Publikum beſondern Beifall, und man wird keine andere Stadt in Deutſchland finden, in der verhältnismäßig die dramatiſchen Werke des großen Britten ſo bekannt waren, als damals in Biberach. Der Wunſch war daher allgemein, dieſe Schauſpiele auf der Bühne zu ſehen, nur ſah man die vielen Schwierigkeiten recht wohl ein, namentlich fehlte es an einem Mann, der ſich getraute ein Stück von Shakeſpeare für das Biberacher Theater einzurichten. Doch war das Verlangen ſo groß, daß zuletzt doch dieſe Schwierigkeiten überwunden wurden. Der „Sturm“ war ſchon früher (1761) von Wieland für die Biberacher Bühne bearbeitet und auf derſelben gegeben. Man verſuchte (1771) alſo dieſes Stück Shakeſpeares ohne Wielands Leitung aufzuführen; ein Verſuch, der beim Publikum großen Beifall fand, ſo daß noch in demſelben und dem folgenden Jahr „Macbeth“ viermal gegeben wurde. Im Jahr 1773—1774 wurde

[1]) Es war dies das letztemal, wo Wieland ſich am Biberacher Theater betheiligte, denn am 16. Mai 1769 verließ er ſeine Vaterſtadt, um ſie nie mehr zu ſehen.

[2]) Ofterdinger a. a. O. S. 234. f. u. S. 245 vergl. C. M. Wielands Entlaſſung aus den Dienſten ſeiner Vaterſtadt, in den Vierteljahresheften für Württembergiſche Geſchichte und Alterthumskunde Jahrgang 1878 IV. Heft S. 238 f.

Digitized by Google

wieder viermal „Hamlet“ von evangelischen Schulknaben aufgeführt.[1]) Bald darauf (1774) wurde von der evangelischen Komödiengesellschaft „Othello“ dreimal gegeben. Demselben folgte noch in demselben und folgenden Jahr „Romeo und Julia“, und wurde auch dieses Stück viermal gegeben. Im Jahr 1775 wurde dreimal gespielt „Wie es euch gefällt.“ Von da an ruhte Shakespeare bis zum Jahr 1782, wo dreimal „die beiden Veroneser“ aufgeführt wurden. Im folgenden wurde wieder „Macbeth“ viermal gegeben.

Daneben wurde die deutsche Literatur nicht vernachlässigt, man suchte gute Stücke für das Theater und fand mehr als man anfangs glaubte. Unter denselben fand sich bald Emilia Galotti, welche mit großem Beifall (1781) dreimal gegeben wurde.

Fast zehn Jahre nach Wielands Abgang führte J. H. von Hillern noch die Direktion des Biberacher Theaters. Am 15. Januar 1779 legte er die Direktion nieder, nachdem er fast 20 Jahre dieses Amt mit Aufopferung durch viele Schwierigkeiten hindurchgeführt und die Gesellschaft sehr gehoben hatte. An seine Stelle wurde von der Gesellschaft Senator Röhrborn gewählt und vom Senat „mit Vergnügen bestätigt und demselben alle Assistenz und Unterstützung zugesagt“. Röhrborn hatte im Umgang mit Wieland ein großes Interesse an der deutschen Literatur gewonnen, war verwandt mit Sophie von La Roche[2]) und kam durch diese in die Warthauser Gesellschaft, wodurch er sich immer mehr ausbildete und zu dem Komödiendirektor vollständig paßte. Leider legte er bald sein Amt nieder, weil er wegen der Wahl eines Stückes sich nicht mit der Gesellschaft vertragen konnte. In den Akten heißt es: „nachdem an Oftern 1782 löbliche Evangelische Komödiantengesellschaft sich resolvirt hatte, auf bevorstehende Heilige Weyhnachten das bekannte gute Stück Agnes Bernauerin aufzuführen, und solches Ihrem Direktorn T. Herrn Senator Röhrborn anzeigten, so wollte dieser es nicht zugeben, sondern verlangte, daß Sie ein anderes von Ihme vorgeschlagenes Stück aufführen sollten; da nun diese auf ihrem Vorsatz beharrten und das vorgeschlagene Stück nicht annehmen wollten[3]), so resignirte Herr Senator Röhrborn sein bey zwey Jahren geführtes Direktorium, worauf Löbl. Gesellschaft obbesagtes Stück, die Agnes Bernauerin, doch, und zwar ohne Direktorio aufgeführt, nachhero aber auf den Herbst gedachten Jahres von einem Hochlöblichen Magistrat den damaligen Herrn Licentiaten, nachherigen Doct. Juris Georg Ludwig Stecher zu ihrem Herrn Direktorn bekommen.“

Stecher übernahm das Direktorium erst im August 1783, theils wegen andrer Dienstarbeiten, theils weil die Gesellschaft ihm noch eine besondere Vorstellung zu Ehren veranstalten wollte, und so spielte die Gesellschaft noch einige Zeit ohne Direktor.

Die Vorstellungen, welche zwischen 1769 und 1783 gegeben wurden, sind:

1. Am 26., 27., 28. Dez. 1769 wurde aufgeführt: Die Jagdluft Heinrichs des Vierten, Königs von Frankreich.

2. Am 24., 26. und 27. Febr. und 6. Mai 1770 wurde gegeben: Das grausame Verfahren des Kaiser Neronis gegen seine Gemahlin Octaviam, samt einem Nachspiel, betitelt die Faftnachtsluft.

Wegen nahrungslofer und theurer Zeit wurde das Komödiespielen vor H. Weihnachten 1770 und Faßnacht 1771 von dem Direktorio eingestellt, obgleich dasselbe von hoher Obrigkeit nicht verboten worden war.

3. Am 15. Aug. 1771 wurde „zu Ehren Herrn Burgermeister von Zell und deßen Frau Gemahlin, wegen der unterm 25. Juli a. c. zu Brakenheim feyerlich vollzogenen Hohen Vermählung“ aufgeführt: Der Schiffbruch oder die verzauberte Insul mit einem Prolog, in welchem drei Mitglieder der Gesellschaft und einem Epilogo, in welchem die Juno die Jungfer von Schmidsfelden, die Iris, Ceres, Amor, und 8 Schäfer junge Knaben spielten.

4. Am 26., 27., 28. Dez. 1771 und am 6. Jan. 1772 wurde gegeben: Macbeth von Shakespeare.

5. Am 25. Februar 1772 und am 2., 3. und 6. März ist aufgeführt worden: Die türkische Treulosigkeit oder Mahomed II und Irene: mit einem Nachspiel: Don Ranudo de Colibrados oder Armuth und Hoffarth.

---

[1]) Der nachherige Komödiendirektor und spätere Bürgermeister der Reichsstadt Georg Ludwig Stecher spielte in diesem Stück als König Claudius.

[2]) Sophie von La Roche ließ sich im Jahr 1762 von dem Maler Langenbeck malen und schenkte dieses Bild bei ihrem Abgang von Warthausen dem Senator Röhrborn. Dieses Bild ist jetzt in meinem Besitz.

[3]) Die Gründe, welche Röhrborn veranlassen gegen die Aufführung dieses Stückes zu sein, finden sich nicht in den Acten; dagegen existirte in Biberach die Sage, es sei Agnes Bernauerin die Tochter eines Biberacher Barbierers gewesen; Röhrborn habe in diesem Stück Anspielungen auf Felicitas Knecht, verehlichte Abt gefunden. Uebrigens wurde dieses Trauerspiel auch noch später mit vielem Beifall aufgeführt.

Digitized by Google

6. Am 26. und 28. Dez. 1772 und am 1. und 6. Jan. 1773 wurde aufgeführt: Don Juan, oder das klägliche Ende eines verſtockten Atheiſten. Die Perſonen in dieſem Stück ſind: 1. Don Juan, Sohn des Don Louis. 2. Donna Elvira, des Don Juan Gemahlin. 3. Don Carlos und 4. Don Alvonſo, zwei Brüder der Elvira. 5. Don Louis, Vater des Don Juan. 6. Charlotte und 7. Mathurine, zwei Bauernmädchen. 8. Peter, ein Bauernburſch. 9. Guſmannn und 10. Skanarell, beide im Dienſt der Elvira. 11. ein Bettler. 12. Violett, Page und 13. Ragotin, Bedienter des Don Juan. 14 Sonntag, ein Kaufmann. 15. Raufdegen, ein Spion. 16. Ein Geſpenſt. 17. Die Bildſäule des Kommenthurs. Dazu ſpielen noch 12 „ſingende Perſonen“, welche ſind: 1. Chriſtus, 2. ein Prieſter, 3. ein Phariſäer, 4. ein Schriftgelehrter, 5. ein Jud, 6. ein Gärtner, 7. die Gerechtigkeit, 8. der Tod, 9., 10., 11., 12. Arbeiter[1]).

7. Am 22., 23. und 24. Febr. 1773 wurde aufgeführt: Der wahrſagende Ehemann oder das Geſpenſt mit der Trommel, nebſt einem muſikaliſchen Zwiſchenſpiel: Die Liebe auf dem Land. Bei letzterem ſpielten vier Perſonen, nemlich eine Schauſpielerin und drei Knaben[2]).

8. Am 1., 3., 8. und 17. Juni 1773 wurde von evangeliſchen Schulknaben aufgeführt: Carolus, König von Schweden. Dieſes Stück ſcheint eine Ueberarbeitung eines bekannten Schauſpiels zu ſein; es erforderte 45 Perſonen, worunter außer dem Genius von Biberach noch vier Genien, die Thalia, Providentia und Juſtitia vorkommen.

9. Am 27./28. Dez. 1773 und am 6. Januar 1774 wurde von evangeliſchen Schulknaben geſpielt und aufgeführt: „Hamlet, Prinz von Dänemark, ein Stück von Shakeſpeare.“

10. Am 2., 15. und 17. Febr. 1774 iſt von der evangeliſchen Komödie-Geſellſchaft aufgeführt worden: Othello, der Mohr von Venedig, mit einem Nachſpiel der blinde Bock, letzteres ſpielten 6 Knaben.

11. Am 26., 27. und 28. Dez. 1774 und am 6. Jan. 1775 wurde aufgeführt Romeo und Julie, nebſt einem Nachſpiel die Inſul der Buckligen.

12. Am 24. und 28. Febr. und 2. März 1775 wurde das Shakeſpeariſche Stück „Wie es euch gefällt“ aufgeführt.

13. Am 26., 27. und 28. Dez. 1775 und am 1. und 6. Jan. 1776 wurde aufgeführt: Der ſächſiſche Prinzenraub oder Kunz von Kauffungen[3]) mit einem Nachſpiel die Herrſchaft der Weiber.

14. Am 12. und 19. Febr. 1776 wurde gegeben: Die verwegen unternommene und glücklich durchgeſezte Betrügerei des Scarpius.

15. Am 20. und 22. Febr 1776 wurde noch gegeben: Der unbeſonnene Ballgeber olim Burlin genannt.

16. Am 26. und 28. Dez. 1776 und am 1. Jan. 1777 wurde aufgeführt: Graf Monlo oder die Belohnung der Tugend und Freundſchaft.

17. Am 27. und 30. Dez. 1776 und am 6. Jan. 1777 wurde weiter aufgeführt: Darius oder das Ende der perſiſchen Monarchie, und nach demſelben das Luſtſpiel „der dankbare Sohn.“

18. Am 6. und 11. Febr. 1777 iſt aufgeführt worden: Die Treuloſigkeit oder Jackle und Jarico, und ein Luſtſpiel: Der Bettler oder es iſt immer beſſer, wann man gut iſt.

19. Am 10. und 13. Februar 1777 wurde aufgeführt: Der adelige Bürger von 32 Perſonen.

20. Am 26., 27. und 29. Dez. 1777 wurde gegeben Fauſta, oder die treuloſe Gemahlin nnd liebloſe Stiefmutter, ein Trauerſpiel in Verſen.

21. Am 30. Dez. 1777 und ferner am 1., 6. und 8. Jan. 1778 wurde von 32 Schulkindern aufgeführt: Graf von Walbron, oder die Subordination.

22. Am 2. und 26. Febr. 1778 und wieder am 3. März desſelben Jahres wurde von 13 Perſonen gegeben: Richard der Dritte, Protektor von England. Hiebei iſt zu bemerken, daß dieſes Stück mit dem von Shakeſpeare nicht zu verwechſeln iſt.

23. Am 24. Febr. und 5. März 1778 wurde von 12 Perſonen aufgeführt: Der dankbare Kaufmann.

24. Am 26., 27. und 28. Dez. 1778 iſt aufgeführt worden: Muſtapha und Zeangier.

---

[1]) Die Muſik ſoll von J. H. Knecht herſtammen.

[2]) Das Zwiſchenſpiel „die Liebe auf dem Lande“ iſt von J. H. Knecht.

[3]) Kunz von Kauffungen war viele Jahre in Biberach ein ſehr beliebtes Stück und erhielt ſich bis 1826 auf der Bühne.

Digitized by Google

25. Am 2., 11., 16. und 24. Febr. 1779 wurde gegeben: Sophie oder der gerechte Fürft.

26. Am 26., 27. und 28. Dez. 1779 und am 6. Jan. 1780 wurde aufgeführt: Wikenfon und Wandrop.

27. Am 23. Mai und 1. Juni 1780 ift aufgeführt worden: Der verfühnte Friede.

28. Am 28. Dez. 1780 ift gegeben worden: Die Römer in Deutfchland.

29. Am 1., 3., 6. und 8. März 1781 wurde gegeben: Eduard III. Sohn Eduards II., noch minderjährig, Prinz und erklärter Thronfolger von England, mit einem Nachfpiel: die Juden.

30. Am 26., 27. und 28. Dez. 1781 ift aufgeführt worden: ein Trauerfpiel Emilia Galotti von Leffing.

31. Am 2., 12. und 14. Febr. 1782 ift das fünfaktige Luftfpiel: Durimetz oder die Einquatirung der Franzofen aufgeführt worden.

32. Am 23. und 25. April und am erften Mai 1782 ift ohne Direktori Agnes Bernauerin gegeben worden.

33. Am 26., 27. und 28. Dez. 1782 ift von einer evangelifchen Schaufpieler-Gefellfchaft aufgeführt worden: Die beiden Veronefer von Shakefpeare.

34. Am 24. Febr. und am 3., 4. und 6. März 1783 ift aufgeführt worden: das Trauerfpiel Macbeth von Shakefpeare.

35. Am 14. und 15. Aug. 1783 ift dem Wohlgeborenen und Hochgelehrten Herrn Dr. Georg Ludwig Stecher als neu erwählter Stadtamann und Komödie-Direktor zu Ehren aufgeführt worden: Der Freund des Königs Guftav Adolf Walwais und Adelhaide, mit einem Prolog, in welchem Jupiter, Merkur, Ganymed und 5 Jünglinge vorkommen, nebft einem Epilog, in welchem alle Acteurs als Biberacher Bürger auftreten und in dem eine Stimme und der Genius von Biberach erfcheinen. Prolog und Epilog wurden befonders für diefe Aufführung, wahrfcheinlich von J. H. Knecht, gedichtet. (Schluß folgt.)

Regeften zur Gefchichte Oberfchwabens

aus dem Archiv des germanifchen Mufeums in Nürnberg.

Von G. Boffert.

Trotz feiner verhältnismäßigen Jugend befitzt das germ. Mufeum eine reiche Anzahl von Urkunden, welche forgfältig regeftirt find. Nürnberg mit feinen Goldfchlägern war für das Pergament der alten Urkunden befonders gefährlich und für Archivdiebe befonders lockend. Kein Wunder, daß es in Nürnberg gelang, noch eine große Anzahl Urkunden, wenn auch meift der Siegel beraubt, vor dem Untergang zu retten, wie es denn auch für 4 Heggbacher Urkunden aus dem 13. Jahrhundert möglich war. Die Württemberg betreffenden Regeften der Urkunden des germanifchen Mufeums habe ich bis zum Jahre 1373 fämmtlich ausgezogen. Während für die nördliche Hälfte des Königreichs nur wenige Urkunden fich fanden, war Oberfchwaben ziemlich reich vertreten. Ja das Urkundenarchiv des Klofters Sießen fcheint ziemlich vollftändig im germanifchen Mufeum fich zu befinden. Nur Mangel an Zeit nöthigte mich, mit dem Jahr 1373 abzubrechen. Sicher finden fich dort noch weitere Urkunden von 1374 an. Für die kurzen Nachweifungen der Orte muß ich um Nachficht bitten, da mir für Oberfchwaben nur das Wirt. Urkundenbuch, die Oberamtsbefchreibungen und die Zeitfchrift für den Oberrhein Band 1—31 (O.Rb. Z.) zur Verfügung ftanden[1]).

[1]) Die e, o, v, welche in den Originalen über den Vokalen ftehen, mußten diesmal noch nach denfelben gefetzt werden.

Digitized by Google

1.

1271 Februar 9. . . . . Propſt zu Schuſſinriet[1]) und Dekan zu Buchowe[2]) als vom Biſchof von Conſtanz beſtellte Richter vertragen die Priorin und Convent zu Sieſun mit dem Pleban zu Bolſtir,[4]) welcher einige Rodungen bei „dem heiligen Brunnen“ beanſpruchte und darum das Kloſter bedrängte, und ſprechen die Rodungen der Priorin zu. Zeugen: H. plebanus in Sulgin[5]). Ludv. plebanus in Moſshain[6]). H. miniſter in Sulgin. A. dictus Vundin[7]) Cvo. frater ſuus. frater Eb. de Schuſſinriet. Cvono de Lichtenſtein.[8]) Diemo. B. dictus Homman. B. antiquus miniſter. Vol. dictus Grave[10]). C. dictus Bvok[11]). R. Piſtor[12]) de Buohowe. H. cuprifaber. Vol. dictus Nvob.[13]) Vol. dictus Latiran[14]). H. dictus Lochiler[15]).

Die Urkunde iſt nur ein Entwurf. Die Namen der beiden Vermittler ſind nur mit Punkten angedeutet. Siegel hatte die Urkunde nicht.

[1]) Eberhard Muet. ORh. Z. 23, 59. [2]) Buchau, OA. Riedlingen. [3]) Dominikaner-Frauenkloſter OA. Saulgau. Lies Sueznn. [4]) Bolſtern, OA. Saulgau. [5]) Saulgau. [6]) OA. Saulgau [7]) miniſter Ammann. [8]) Conrad Vunden 1267 in den Acta Salemitana, O.Rh. Zeitſchr. 31, 125. Fr. u. Bur. fratres filii dicti Wnden 1257, O.Rh. Z. 12, 57. Eine Fundenſchmiede OA.Beſchr. Saulgau S. 177. [9]) Lichtenſtein bei Neufra, Amt Gamertingen. [10]) Ulrich Comes Sohn Alberts von Sulgen, W. U. 4, 244. [11]) Der älteſte der heute noch blühenden Familie Buck. [12]) Piſtor ſ. W. U. 4, 292. [13]) Nvob. lies Nuober, W. U. 4, 244. [14]) lies Lutiran von der Familie der Leutrum-Ertingen. [15]) wohl zur Familie v. Loche, de Foramine gehörig. O.Rh. Z. 31, 87. Stammſitz Lochau bei Bregenz, W. U. 4, 417.

2.

1299. Adelheid, Aebtiſſin in Buchaugc, und der Convent des Kloſters beurkunden, daß die Priorin und der Convent des Kloſters Hufen[1]) (? das Wort iſt radirt) einen Hof gen Hufen bei der Stadt Sulgen, welchen ſie von Kloſter Buchau als Zinslehen gehabt, zurückgegeben mit der Bitte, ihn dem Kloſter in Sveeſen zu verleihen, was geſchieht gegen 1/2 Pfd. Wachs jährlich. Zeugen: Sigbotus prefati monaſterii canonicus nec non B. frater ſuus.

Siegel fehlen, doch ſind 2 Incitionen vorhanden.

[1]) Es ſcheint daß die Annahme, daß das bei Saulgau beſtandene Kloſter 1259 ganz nach Sießen verlegt worden ſei, eine irrige iſt. Das Mutterkloſter Hufen ſcheint 1299 noch beſtanden zu haben. Nachträglich will mir ſcheinen, als ob an der radirten Stelle Slufen ſtand. Dieſer noch nicht ſicher nachweisbare und ſonſt Sluffen geſchriebene Ort lag im Landkapitel Buchau und hatte 1275 ein Frauenkloſter, wie der liber decim. Freib. Diöz.-Archiv 1, 109 beweist. Auch W. U. 3, 458 iſt ſicher Sluffen zu leſen.

3.

1318 April 10. Frau Judende, Hern Wernhers ſel. Wirthin von Denkingen[1]) und ihre Söhne Johans, Eruſte, Anſhalm und Werner beurkunden, daß ſie ihr Gut zu Ruttelingen[2]) und die Leute außer- und innerhalb des Dorfs mit allen Gütern, wie ſie es von dem Vogt von Meringen[3]) hergebracht haben, um 435 h. an Ludwig von Stadegun[4]), Herrn Walters Sohn, verkauft haben. Bürgen: Her C. vom Bache[5]) Diet'ch der Dapher[6]) und der Vogt, ſein Bruder, Gozze von Burledingen[7]), Benze von Stein[8]), Eberhart von Tachuſen[9]). Zeugen: Her Ludewig von Stadegun. Ul. v. Em'ichingen[10]), H. ſein Bruder. H. der Scholer, Peter ſein Bruder. Eb. von Lovpheim[11]). Ul. von Grundshain[12]) und ander lut vil. Die Siegel der 4 Brüder ſind abgenommen.

[1]) Bad. Amt Pfullendorf. [2]) Riedlingen. [3]) Möhringen OA. Riedlingen. Conradus Advocatus de Meringen 1289, OA.Beſchr. Riedlingen 206. [4]) Stadion. Lud. u. Walter, O.Rh. Z. 23, 66. [5]) Unbekannt. [6]) lies Dietrich. Dapfen, OA. Münſingen. [7]) In Hohenzollern. [8]) Rechtenſtein OA. Ehingen. [9]) wohl zu leſen Tathuſen OA. Ehingen. [10]) lies Emerichingen d. h. Emerkingen. [11]) Laupheim. Nach der OA.Beſchr. Laupheim ſtarb der letzte H. v. Laupheim 1280. S. 111. [12]) H. v. Grundsheim, OA. Ehingen kennt die OA.Beſchr. nicht.

4.

1332 April 11. Cunrat genannt Egghat von Muetrichingen[1]), Kueneli, Cunrat und Heinz, ſeines Bruders Söhne, Bürger zu Mengen, verkaufen an Brunen von Hertenſtein[2]) und deſſen Gattin Katharina ihr Gut zu Muetrichingen für 50 Mark. Sie leiſten Gewähr an den Träger des Gutes, Ritter Cunrad v. Lovbenberg[3]), den Vater der Katharina, und Hans, ſeinen Sohn.

Siegel der Stadt Mengen. Zeugen: Cunrad v. Lovbenberg und ſein Sohn Hans. Siegel fehlt.

[1]) Ein Eckhard von Mueterkingen iſt 1313 Pfandinhaber von Gütern in Bolſtern. Mieterkingen OA. Saulgau. OA.Beſchr. Saulgau S. 217. Eckhart v. Berkach O.Rh. Z. 23, 62. [2]) In Hohenzollern-Sigmaringen, ſ. OA.Beſchr. Riedlingen S. 177. [3]) Laubenberg wo?

Digitized by Google

5.

1334. Dezember 6. Bruder Heinrich von Mindelberg[1]) Kommenthur und die Brüder des Dentſchordenshauſes zu Alezhuſen verkaufen mit Zuſtimmung Bruder Heinrichs von Tettingen[2]), Landkommenthurs in Elſaß und Burgund, ihr Gut zu Muetrichingen an das Frauenkloſter zu Unſerm Herrn Jeſu Chriſt zu Suzſun um 40 Pfd.

Sig. Hein. v. Mindelberg und Heinrich v. Tettingen. Zeugen: Her Ludwig v. Straßburg, Leutprieſter zu Alezhuſen, Her Nikolaus von Ueberlingen, Prieſter, Bruder Ulrich von Heidelberg, Bruder Heinrich von Schellenberg, Bruder Ulrich von Klingenberg. Siegel fehlen.

[1]) Mindelberg, Landg. Mindelheim. O.Rh. Z. 24, 268. [2]) Tettingen Kt. Thurgau. Landkommenthur Heinrich und Sifrid v. Mindelberg 1331 f. Z. f. O. Rh. 24, 268.

6.

1336 Juni 9. Abt Cunrad und Convent des Kloſters Weingarten beurkunden, daß ſie an die durch Kloſter Suzſun von Ruefen Kroelen[1]) erkaufte Wieſe bei Sulgen keine Anſprüche außer 1/2 Pfd. Wachs jährlich haben.

[1]) Zu den Kroel, Krömel cfr. OA.Befchr. Saulgau S. 143. 173.

7.

1338 März 31. Hartnit v. Bartelſtein[1]) und Hätze ſeine Wirthin verkaufen ihr Gut zu Bogenwiler, genannt das Fundengut[2]), an das Gotteshaus zu Suezſun um oun zwei fechzig Pfd. h.[4])

Zeugen: Hein. Kroel, Ammann zu Sulgen. Cunrat der Offenburger[3]), Ulrich Kroel, Wernher der Bilovinger[6]) Ulrich Gunther[7]), Cunrat der Bilovinger. Sig. Hartnit v. Bartelſtein. Siegel fehlt.

[1]) bei Scheer OA. Saulgau OA.Befchr. S. 190. [2]) OA. Saulgau. [3]) f. Nr. 1 Anm. 8, cfr. W. V. J. 3, 207. [4]) 60 — 2 = 58 Pfd. [5]) Patricier in Villingen O.Rh. Z. 8, 117. [6]) B. Amt Ueberlingen. [7]) O.Rh. Z. 6, 411.

8.

1342 Auguſt 8. Bertolt, Hermann, Ruſli und Eliſabeth, Geſchwiſter, des Bertold Pfiſters Kinder verzichten auf alle Anſprüche an ein Gut des Kloſters Suzſun, das ihr Vater zu Bogenwiler baute, außer den 3 nächſten Nutzen.

9.

1343 Juni. Eberhart v. Kunſeg[1]) verkauft an Kloſter Suzzen nah bei Sulgen der Stadt das Gut Swarzenbach[2]), das er und ſein Bruder umb die Bruchen[3]) erkauft, um 78 Pfd.

Bürgen ſeine Brüder Ulrich und Bertold von Kunſeg. Zeugen: Heinrich v. Burron[4]), Ritter, Heinrich Kroel, Hartnit Kroel, Rudolf Kroel, Burkhart Kroel, Gebrüder. Ulrich und Johann Kroel, auch Gebrüder, ... wiler, Albrecht der Blafer, Hans Fulmaige, Heinrich der Knecht, Wernher der Geiſſer, Bürger zu Sulgen. Siegel abgeriſſen.

[1]) Königsegg, Eberh. Ulrich Bertold cfr. W. V. J. 3, 212. cfr. OA.Befchr. Waldſee 217. [2]) Schwarzenbach bei Saulgau. [3]) Bruch unbekannt. [4]) Burron bei Heiligenberg cfr. OA. Riedlingen 116. ORh. Z. 6, 411.

10.

1345 März 9. Hans der Steiger, Bürger zu Ravensburg, und Elsbeth ſeine Hausfrau verkaufen ihr Gut zu Furt[1]) uf dem Buhel das weiland Staiche Son war, um 20 Pfd. weniger 10 Schilling Conſt. an Hans den Gutenmann. Bürge ſein Schwager Benz der Meſſerſchmid.

Siegler Fritz Holbein Stadtammann; Zeugen: Heinrich der Wolfegger[2]), Wilhelm Humpis, Rudolf von Mekenpurren[2]), Hans Werner und Bern im Höfen. Siegel fehlt.

[1]) wohl OA. Ravensburg. [2]) wohl ein Ravensburger Bürger. [2]) OA. Tettnang.

11.

1345 Juni 15. Vor Friedrich Holbain, Stadtammann zu Ravensburg, klagt Hans Batenruti[1]) gegen Bruder Heinrich v. Suzzen als Vertreter der geiſtlichen Frawen zu Suzzen, welche ihm eine Wieſe zu Wulgenſtadt[1]), die er und ſeine Frau von Cunrat Kroel ſel. ererbt, ſtreitig machen. Bruder Heinrich beweiſt durch Eid und Eideshelfer, daß die Wieſe dem Kloſter Suzzen als Zinslehen vom Kloſter Weingarten gehört.

Zeugen: Heinrich der Wolfegger, Wilhelm Humpis, Ulrich im Hof, Chunrat Hypfeli, Chunrat und Jakob die Meiſter. Das Siegel Holbains fehlt.

[1]) Bettenreute OA. Ravensburg OA.Befchr. Rav. S. 200. [2]) Fulgenſtadt OA. Saulgau.

Digitized by Google

12.

1348 Februar 6. Biſchof Ulrich von Conſtanz incorporirt dem Kloſter Sießen fr. praedic. ord. S. Aug. die Pfarrkirche zu Sießen, welche blos Kloſterunterthanen die Seelſorge leiſtet, und deren Patronatsrecht das Kloſter hat, für des Kloſters Tiſch.

13.

1329 April 22. Johann von Ryſchach, zu Muettrichingen[1]) geſeſſen, verkauft an das Kloſter Sußen um 1 Pfd. h. und 1 Malter Roggen „die Wäſſeri in der breiten Wis und all die Swellina," die zu den 14 Mansmad gehören, desgleichen „die Wäſſeri in der tueffen Wis" zu Muettrichingen. Zeugen: Heinz Slaihwegg, Bürger zu Sulgen, Ital Schiltknecht v. Muettrichingen, Heinrich der Gegginger[2]).

[1]) Beſitz der Reiſchach in Mieterkingen OA. Saulgau kennt die OA.Beſchr. Saulgau S. 219 nicht. [2]) v. G. bad. Amt Meßkirch.

14.

1349 Juni 19. Johann v. Ryſchach, geſeſſen zu Muettrichingen, Judenta, ſeine eheliche Wirthin, und Katharina, ſeine Tochter, vertauſchen dem Gotteshaus zu Suezzen, nahe bei Sulgen, eine Wieſe zu Muettrichingen in der Tuffenwies eine Mannsmad groß gegen eine andere unter Schwarzach bei des Eckart bruelli 2 Mannsmad groß.

Zeugen: Herr Heinrich von Bueron, Ritter, Herr Nicolaus Degan zu Sulgen, Rus, Heinz, Cunz die Schildknecht, Uele der Maier, der Wolmadinger von Muettrichen (ſic). Das Siegel Johanns von Ryſchach fehlt.

15.

ca. 1350. (Datum fehlt). Mark. v. Schellenberg von Kiſſelegg[1]) der Aeltere gibt ſeine Tochter Grete zu Ravensburg in Humppis Haus dem ehrſamen Hainz Vogt von Sumerowe[2]), geſeſſen zu Luepolz[3]), zum ehelichen Weib und als Hausſteuer 400 Pfd., nemlich 200 Pfd. auf St. Gallen nächſtes Jahr, 200 Pfd. ein Jahr ſpäter. Siegler und Bürgen Duellenzer von Schellenberg[4]), Johann den Truchſaezze von Walpurg[5]), Utz von Kunſegg, der Aeltere[6]), Diepolt von Lut'ch[7]) (Lutrach?), Ulrich von Ebersberg[8]), Ueli von Kunſegg, Walter von Kunſegg, Hans v. Schellenberg von Lut'ch. Mark. v. Schellenberg.

Siegel fehlen.

[1]) OA.Beſchr. Waldſee S. 123. 137. OA.Beſchr. Wangen S. 264. [2]) OA. Tettnang S. OA.Beſchr. 151. [3]) OA. Wangen OA.Beſchr. S. 270. [4]) Tölzer v. Sch. OA.Beſchr. Wangen S. 264. [5]) Johann der Gatte der Gräfin Katharine Tellg. OA.Beſchr. Rav. S. 252. [6]) OA. Saulgau. [7]) Lauterach OA. Ehingen? [8]) Ebersberg O.Rh. Z. 8, 319.

16.

1356 Juli 24. Hans der Offenburger[1]) Conrads ſel. Sohn, verkauft an Bruder Burkart Negillin, Converſen zu Suezſun, und deſſen Sohn Peter 2½ Jauchert Acker am Weg von Sulgen gen Suzſun um 16 Pfd. Stirbt der Vater vor dem Sohn und hinterläßt der letztere keine Erben, ſo fallen die 2½ Jauchert an Kl. Suzſun. Zeugen: Wernher der Gaißer, Bertold Lueili, Cunrat Guttinger, Hainz Wiler. Sig. Hans Offenburger. Das Siegel fehlt.

[1]) ſ. Nr. 7.

17.

1350 Juli 26. Hugo v. Kunfegge, Wille und Géfe, ſeine Schweſtern im Kloſter Habstal, beurkunden, daß Johann von Ryſchache die tüffe wis, welche er ihnen um 16 Pfd. h. verſetzt hatte, wieder ausgelöst habe.

[1]) Habsthal Kl. im OA. Sigmaringen.

18.

1356 Juli 24. Johann von Ryſchach vergleicht ſich mit Kloſter Suezſun über alle gehabten Streitigkeiten, insbeſondere über 6 Maden Wieſen unter Swarzach[1]), die zu dem Hof gehören, welchen die geiſtlichen Frauen von dem von Hornſtein[2]) erkauft, über einen Garten zu Muettrichingen in der „byzuni"[3]) hinter der Frauen von Suzſun Scheuer und 2 Jauchert Acker gelegen zu Muettrichingen an dem mitteln Steig. Johann v. Ryſchach erhält 1 Pfd. h., die „Geſellen" 5 Schilling Winkof vom Kloſter. Zeugen: Hilprant der Furderer[4]), Amman zu Sulgen, Rudolf Kroel, Ital Kroel, Rudolf der Eckoler[5]), Bertolt der Frank[6]), Wernher der Gaiſſer. Sig. Joh. v. Ryſchach, Her Johann v. Hornſtein, Her Hertnit v. Bartelſtein. Die Siegel fehlen.

[1]) bei Saulgau. [2]) pr. Amt Sigmaringen, W. U. 4, 282. [3]) ſ. Buck, Flurnamenbuch S. 29. [4]) Iſt das ein Förderer von Waldeck? Ein Furter begütert in Hitzkofen, W. U. 4, XXXVIII. [5]) Unbekannt. [6]) Frank alter Ravensburger Name.

Digitized by Google

19.

1358 April 3. Maengen. Claus Wild, Bürger zu Maengen verkauft an Klofter Sueffen fein Gut zu Herbrechtingen [1]), welches feines Schwagers fel. Hainz Otten war, und das Cunz Hertenftein baut, um 100 Pfd. und 5 Pfd.

Zeugen: Frikk von Magenbuch [2]), Cunz Rall, Bentz Rentz, Bentz Bates, Albrecht Bentzer, Cunrad der Ebinger [3]), der Münch, Hans der Ebinger, Cunrad Alwig [4]), Cunrat Hagmann, Hainz der Maiger uff dem Hus, alle zu Maengen. Sig. Stadt Mengen.

Siegel fehlt.

[1]) Herbertingen, OA. Saulgau. [2]) Magenbuch in Hohenzollern, cfr. OA.Befchr. Saulgau S. 192. [3]) v. Ebingen OA. Balingen. [4]) f. W. V. J. 4, 95.

20.

1358 November 29. Rues der Bolfterer [1]) verkauft an die Priorin und den Convent zu Sueffen 20 Jauchert Aeker auf dem Langenlö zu Wolferswiler [2]) im Diengoew um 6½ Pfd. Bürgen: Hans Geng von Fulgunftat [3]), Heinrich Froewin, Cunz Hagnow. Zeugen: Rues der Ekeler [4]), Wernher der Gaiffer, Hermann Schlaichweg [5]), Gueting.

Sig. Ital Kroewel, Ammann zu Sulgen.

[1]) OA. Saulgau. [2]) Wolfertsweiler OA. Saulgau. [3]) OA. Saulgau. [4]) f. Nr. 18. [5]) f. Nr. 13.

21.

1366 April 17. Clawes der Croewcol von Biberach verkauft feinem gnädigen Herrn Graf Heinrich von Montfort, Herrn zu Tettnang, feinen Hof im Dorf zu Bolfter, den man nennt Bentzen des Dingelers Hof, um 70 Pfd. Zeugen: die veften Mannen Jakob von Rain [1]), Rud. Rife (undeutlich) Bürger von Sulgen, Wernher der Gaiffer, Chunrat Güttinger, Hans Lullin. Sig. Clawes Croewel, Eytal Croewel, den man nennt den Ammann, Hainz Gnder [2]). Siegel fehlen.

[1]) unbeftimmt. [2]) O.Rh.Z. 31, 21.

22.

1366 Auguft 28. Tettnang. Graf Heinrich von Montfort, Herr zu Tettnang, verkauft an das Klofter Sueffen den Hof zu Bolfter, den er von Katharine von Kiczkoven [1]), Bürgerin zu Biberach, gekauft um 70 Pfd. Das Siegel des Grafen fehlt.

[1]) wohl Hitzkofen OA. Sigmaringen.

23.

1370 Oktober 29. Vor Graf Rudolf von Sulz, Hofrichter zu Rotweil bekennen Benz von Balgerhain [1]) zu Dirbehain [2]) und fein Sohn Peter, daß fie gegen 25 Pfd. h. 1 Malter Kernen Rotweiler Maß Järl. an Heinrich Älgess von Frnlingen [3]) jun. Bürger zu Rotweil zu liefern haben. Die Leiftung haftet auf des Schultheißen Gut zu Dirbehain als Vorzins.

Sig. das Hofgericht zu Rotweil.

[1]) [2]) OA. Spaichingen. [3]) wo?

24.

1371 April 18. Cunrat Turwalt, Chorherr und Sänger der St. Johanniskirche zu Konftanz, Richter von Seiten des Papftes und des Abts zu St. Heinrich und St. Peter, Schaffner und Prokurator des genannten Abts, verzichtet auf das Gütlein zu Sulgen an der obern Schwarzbach, das Johann Hohenberg [1]), Bürger zu Sulgen, Heinrich Uehelherr zu kaufen gegeben und das vermeintlich Lehen des Klofters von St. Gallen fein follte, wogegen die Frau des Hohenberg Zeugnis abgelegt.

Das Siegel fehlt.

[1]) Homberg, Amt Heiligenberg O.Rh. Z. 31, 13.

25.

1373 Oktober 31. Ulrich von Kungfeg, Herrn Ulrichs Sohn von Kungfeg, gefeffen zu Bettelruti [1]), und Walter v. Kungfegge, Benzen Sohn, verkaufen an Kl. Suffen alle Güter zu Herskil [2]) und den Kilchfatz, ausgenommen Jublinsgut, eine Hofftatt, welche der Herren von Salmannsweil Zinslehen ift, um 600 Pfd. Die Kirche foll bis zu feinem Tod Herr Conrad v. Bieboz? genießen. Bürgen: Ebert v. Kungfeg, Lutold v. Kungfeg, fein Bruder gen. Hatzenturn [3]), Erhard v. Kungfeg, Hainz Huntbiß, B. zu Ravensburg, Benz Gramlich, Bürger zu Zusdorf [4]), Herman Rantze, Utz v. Stainhufen [5]), Bentze Muttenhufer [6]) zu Winterftetten [7]). Siegel der Verkäufer und Zeugen fehlen.

[1]) Bettenrente f. Nr. 11. [2]) l. Heratsikilch, Heratskirch OA. Saulgau, S. OA.Befchr. S. 194. [3]) OA.Befchr. Ravensburg S. 237. [4]) OA.Befchr. Ravensburg S. 245. [5]) OA. Waldfee, OA.Befchr. S. 199. [6]) Mittenhaufen OA. Ehingen, OA.Befchr. S. 181. [7]) OA. Waldfee. Winterftetten Stadt, nicht W. Dorf.

Digitized by Google

26.

1373 November 8. Katharina Gruſſtin, Hans Gruſſts Witwe, Bürgerin zu Ueberlingen, verkauft an Kl. Sußen ihr Gut zu Urfendorf[1]) im Diengow für 50 fl. Sig. Ulin Schotlin[2]), Cunz Zan[3]), Andreas Koben[4]). Siegel fehlen.

[1]) OA. Saulgau. [2]) O.Rh. Z. 23, 2. [3]) O.Rh. Z. 23, 2. [4]) O.Rh. Z. 23, 2.

Münſterſtudien.

Vortrag von Diak. Klemm, gehalten in der Vereinsverſammlung vom 2. Febr. 1883.

I. Das Denkmal der Grundſteinlegung.

Eine der erſten Studien, mit denen ich mich einſt noch von weiterer Ferne her in die Reihen der an der Erforſchung unſeres Münſters Thätigen zu ſtellen wagte, war eine ſolche über das Denkmal der Grundſteinlegung (Ulm Oberſchwaben Korr.-Blatt 1, 21 ff.). Ich habe damals hinſichtlich der ſtreitigen Figur, welche hinter dem knieenden Bürgermeiſter Ludwig Kraft ſteht und ihn hält, auszuführen verſucht, daß eben kraft dieſer ihrer Haltung niemand anders als der Schutzpatron des Bürgermeiſters in der Figur zu erkennen ſein könne. Ich habe dann weiter dort aus Analogien geſchloſſen, dieſer Schutzpatron werde der dem Vornamen des Bürgermeiſters entſprechende heil. Ludwig ſein, deſſen königliche Eigenſchaft mir in ſeinem goldgeſtirnten grünen Mantel zum Ausdruck gebracht ſchien[1]). Der Annahme Preſſels in ſeiner Feſtſchrift (Ulm und ſein Münſter S. 18—21), daß vielmehr der erſte Pfleger des Münſters dargeſtellt ſein werde, habe ich nie Raum geben können, weil die Stellung der Figur zu der des Bürgermeiſters hiezu durchaus nicht paſſen will. Wohl aber habe ich geglaubt, in dem der Figur beigefügten runden Schild, in dem von einer Art Stock auffliegenden Adler, das Wappen des Geſchlechtes Stocker (mit Mauch) erblicken zu dürfen und habe mir ſpäter die Sache ſo zurecht gelegt: dieſes offizielle Denkmal der Grundſteinlegung ſei, weil der Brautthüre einverleibt, nicht etwa ſchon im Jahr 1377 ſelbſt entſtanden, ſondern ums Jahr 1404, wo ein Kirchenpfleger Claus Stocker, Goldſchmid 1388, urkundlich erwieſen iſt, unter deſſen Amtsführung gefertigt und habe zum Hinweis darauf deſſen Wappen mit aufgenommen.

Heute bin ich nun in der Lage, eine andere Deutung mitzutheilen, nicht als von mir gefunden, aber als von mir nach wohl entſchuldbarem anfänglichem Widerſtreben ſehr wahrſcheinlich gefunden. Der eigentliche Urheber und Entdecker iſt Herr Oberpfarrer Ernſt Wernicke in Loburg (Provinz Sachſen), deſſen große Sachkenntnis in einer ſolchen Frage genugſam erwieſen ſein wird, wenn ich anführe, daß er von Otte zum Bearbeiter einer neuen Auflage ſeiner Kunſtarchäologie des Mittelalters gewählt worden iſt.

Wernicke geht mit meiner einſtigen Ausführung vollkommen einig darin, daß der Dargeſtellte der Schutzpatron des Bürgermeiſters ſei. Aber nun vermißt er an ihm das nothwendige Attribut des heil. Ludwig, die Krone, und findet er an der Figur ein Kennzeichen, das keinem einfachen Heiligen zukomme, ſondern lediglich den göttlichen Perſonen, dann den Engeln und den Apoſteln. Das ſind die bloßen Füße. Und wenn wir nun einmal an dieſen Kreis zufolge der Regeln mittelalter-

[1]) Bei dem zweiten, privaten Denkmal der Grundſteinlegung (am dritten ſüdlichen Arkadenpfeiler) ſtand der von Lutz Kraft geſtiftete Krafftſche Altar. Dieſer war nach Weyermann, Neue Nachr. S. 240, in der That unter andern Heiligen dem heil. Ludwig geweiht, aber, wie es ſcheint, nicht dem König, ſondern dem Biſchof.

Digitized by Google

licher Ikonographie gebunden ſind, wen anders könnten wir aus ihm herausgreifen, wenn wir daneben den Adler auffliegen ſehen, als — den Apoſtel und Evangeliſten Johannes! Auf ihn paßt beſtens auch die Kleidung der Figur. Sie hat, nach älteren Zeichnungen, über rothem Untergewand einen grünen mit goldenen Sternen beſetzten Mantel. Müller-Mothes (Illuſtr. Arch. Wörterbuch 1, 77) aber ſagt über Johannes: Seine Kleidung iſt roth, mit einer blauen oder grünen Tunica. Ferner paßt zu Johannes, daß die Geſtalt unbärtig iſt. Was für mich ein beſonders durchſchlagender Grund iſt, dieſer Deutung beizufallen, iſt das, daß ſie auch alle Schwierigkeiten bezüglich des vermeintlichen Wappens daneben beſtens löſt. Jetzt erſt iſt, was wir ſeither alle zu bemerken vergaßen, klar, weshalb der Schild rund gebildet iſt. Es iſt gar nicht eine Wappenſchildform, es iſt die Medaillonsform, wie ſie gerade bei den Attributen der Evangeliſten ſo häufig iſt. Wahrſcheinlich erklärt ſich auch aus der Beigabe dieſes Attributs, welches zur unzweideutigen Charakteriſirung der Figur nothwendig war, daß dann dafür von dem Beifügen des Nimbus um das Haupt des Heiligen abgeſehen worden iſt. Ob der etwas beſchädigte mehr rundliche Gegenſtand, von dem der Adler auffliegt, wirklich, wie Wernicke vermuthet, ein Buch vorſtellen ſollte und könnte, das allein iſt mir noch nicht ganz ſicher. Es könnte eine Schriftrolle ſein, doch ſcheint mir das überhaupt ein Nebenpunkt, der keinenfalls das Uebrige wieder in Frage ſtellen kann. Gerne möchte ich nun das Urtheil berufener Forſcher darüber vernehmen, was ſie von der neuen Aufſtellung halten. Eine ſehr ſchwer, eher nie mehr zu enträthſelnde Frage wird die werden oder bleiben, wie dann ein Ludwig Kraft dazu kam, mit einem heil. Johannes als Schutzpatron dargeſtellt zu werden, ob dieſer Johannes ſein privater Schutzheiliger geweſen iſt, oder ob derſelbe etwa auch zum Münſter und deſſen Bau in einer beſondern Beziehung noch ſtand[1]).

II. Spuren eines älteren Baues am Münſter.

Mit dem Denkmal der Grundſteinlegung ſind wir eigentlich, wie erwähnt, an die Brautthüre des Münſters geſtellt, wo das Denkmal in erneuerter Geſtalt ſoll bald wieder aufgeſtellt zu ſehen ſein. So mag denn wohl im nächſten Zuſammenhang mit ihm eine andere Frage vor unſern Geiſt treten, welche beſonders die Portale unſeres Münſters betrifft, die: Iſt etwas an der alten Ueberlieferung, daß die Bildwerke dieſer Portale von der alten Pfarrkirche vor dem Frauenthor draußen an die neue übertragen und ihr einverleibt worden ſein ſollen, oder nicht? Es iſt auch hierüber ſchon viel verhandelt, die Frage aber noch keineswegs zur Ruhe und zum Abſchluß darum gekommen. Es iſt auch meinerſeits, wenn ich heute dieſe Frage neu anrege, nicht ſo gemeint, als ob ich ſelbſt viel zur Entſcheidung beitragen könnte. Hier müſſen eigentliche Fachleute angreifen, Künſtler hinſichtlich der Frage des Stils und der Gewänder, Architekten hinſichtlich der Frage der architektoniſchen Gliederung und Geſtaltung, die, wie wir gleich ſehen werden, ebenſo ſehr in Betracht kommt. Aber vielleicht darf ich mir doch erlauben, gerade den Fachleuten einen Anſtoß zu eingehenderer Unterſuchung durch dieſe Anregung mit zu geben. Ja es wäre mein Wunſch und Gedanke, daß doch in einem der nächſten Münſterblätter von ſeiten unſerer Bauhütte eine Aufnahme der Portale, ihrer Profile, Maßwerke u. ſ. w.

[1]) Die Familie Kraft hatte ihr Erbbegräbnis in einer an der Dominikanerkirche angebauten Kapelle, die geweiht war in der Ehre des heil. Johannes. So konnte in der Sitzung Hr. Kaufmann Kornbeck mittheilen (nach Fabri, f. Ulm Oberſchw. 1870 S. 40, 1869 S. 44). Es dürfte hiemit die Frage definitiv entſchieden ſein.

Digitized by Google

und eine Vergleichung derſelben mit ähnlichen Gliederungen an den übrigen Bautheilen möchte mitgetheilt werden und damit der Anfang gemacht zu einer ſolchen Behandlung des ganzen Gebäudes, indem bei ſo vielem, was über das Münſter ſchon veröffentlicht iſt, doch, wie mir z. B. Prof. Lübke klagte, gerade in dieſer Hinſicht bis jetzt noch ſo wenig geſchehen iſt.

Ich ſage, gerade das architektoniſche Detail ſollte an den Portalen näher erforſcht werden. Denn das Neue, was ich heute über die obige alte Streitfrage geben kann, iſt nicht nur das, daß jetzt die Uebertragung der Portale auch noch durch einen andern Bericht als den Fabri's und zwar durch einen von ihm unabhängigen bezeugt wird, nemlich durch die Chronik eines ungenannten, am Anfang des 16. Jahrhunderts ſchreibenden Verfaſſers, welche Pfarrer Scuffer in den Verhandlungen unſeres Vereins 1871, S. 31 veröffentlicht hat, und worin die betreffende Stelle alſo lautet: „item in 1376 jar wardt die schone kirch zu alen heilgen vor der mauer Ulm zerſtert und die ſteinen bild ausgehauen, in dz ſtettlin Ulm gefurt, alda ein neue kurch gebauen wordenn in der ehr unſer lieben frauen willen . urſach diſer zerſterung und verenderung der kurchen was der neyd zwiſchen zwayen furnemen burgern.“ Es iſt viel mehr noch wichtig, daß an mehreren der Portale, worauf Herr Münſterarchitekt Boſch zuerſt aufmerkſam gemacht hat, Profilbildungen vorkommen, wie ſie ſonſt am ganzen Münſter nicht zu finden ſeien, das eben und vorzugsweiſe an der Brautthüre; ſodann daß namentlich an der ihr gerade entgegengeſetzten Thüre an der Nordſeite das Portal ſelbſt an die gegliederten Theile der Vorhalle, namentlich am Sockel und Geſims, keinen recht entſprechenden Anſchluß hat, auch die Bildung des Maßwerks an dem Mittelpfeiler dieſes Portals eine andere, etwas früheren Stil, als ſonſt das Münſter bietet, verrathende iſt. Vielleicht finden ſich bei näherer Unterſuchung durch die Sachverſtändigen auch ſonſt noch an den Portalen Spuren, die weiter führen [1]).

Ich für meinen Theil geſtehe, daß ich die nicht ganz erhaltene Zahl an dem weſtlichen Portal der Nordſeite nie anders als 1356 habe leſen können nach der Form ihrer Ziffern und in ihr ſtets ein Zeugnis von der Herübernahme älterer Bautheile gerade an den Portalen erblickt habe, und daß mir der Einwurf von Herrn Oberlieutenant v. Arlt (Viertelj. 1878, S. 108 ff.), es paſſe der Stil der Gewänder an den Bildern erſt auf die Zeit gegen 1400, wohl einer frühern Annahme gegenüber ganz giltig erſcheint, welche die alte Pfarrkirche ins 13. Jahrhundert hinaufrücken wollte (Heideloff, Kunſt des Mittelalters S. 91), weniger aber gefährlich einer ſolchen ſchon von Preſſel nahe gelegten Auffaſſung, wonach eben an der alten Pfarrkirche um 1356 verſchönernde und ſchmückende Aenderungen wären vorgenommen worden, deren Hauptwerke man nun bei der neuen wieder benützt habe. Daß an der alten Kirche in der Zeit zwiſchen 1362 und 1380 Veränderungen vorgekommen ſind, welche nicht etwa nur ihre Stellung als Pfarrkirche betrafen, ſondern auch ihre bauliche Beſchaffenheit, daß nemlich nur Theile ihres alten Beſtandes um 1380 noch ſtanden, recht wohl alſo anläßlich der Belagerung Ulms durch Kaiſer Karl 1376 ihr übel mitgeſpielt worden ſein möchte, das ſcheint mir aus Folgendem auch zu erhellen: 1362 hatte Adelheid, Betzen Ruſchen Witwe, Bürgerin zu Ulm, mit Zuſtimmung ihres Tochtermanns Peter Huntfuzz und ihrer Tochter Margaret eine ewige

[1]) Die Steinmetzzeichen geben bis jetzt keine ganz beſtimmte Löſung dieſer Fragen. Immerhin iſt zu beachten, daß an den Seitenportalen ſolche vorkommen, welche ſonſt nicht nachgewieſen ſind am Münſter und theilweiſe ſich als älteren Datums charakteriſiren, vergl. Münſterblätter 2, S. 43, Nr. 76—86. Ich habe ſie dort in die Zeit von 1390—1430 eingereiht wegen der Entſtehungszeit der Portale des Münſters.

Digitized by Google

Meß in Unſer Frauen Pfarrkirche zu Ulm zu dem Altar bei der erſten Nebenthüre (d. h. doch wohl Seitenſchiffsthüre), der in Ehre der h. Dreifaltigkeit und S. Peters und S. Pauls geweiht iſt, geſtiftet. 1380 aber, wo dieſe Meſſe auf andere Güter verwieſen wird, heißt es von ihr zugleich, ſie ſolle fürbaß mit Willen des Biſchofs Heinrich zu Conſtanz, des Abts Eberhard in der Reichenau und des Pfarrers Ulrich Geßler „uff der Hofſtatt des Kirchhofs ennot (= jenſeits des) Feldes zu der alten Pfarr entweder in der Kapelle aller Heiligen oder auf dem Kärnder (= Beinhaus) begangen werden“. (Ulm Oberſchw. 1871, S. 46. 57). Alſo ſichtlich iſt der alte Altar mit der Nebenthüre, bei der er ſtand, nicht mehr in früherer Weiſe zu benützen, wohl aber ſtehen Theile, wie die Allerheiligenkapelle, die ſchon früher untrennbar mit der Kirche werden verbunden geweſen ſein, noch aufrecht und wird der Gottesdienſt jetzt in ihnen gehalten. So erklärt ſich zugleich am beſten, daß man ſpäter die alte Frauenkirche geradezu auch als Allerheiligenkirche anſehen konnte, wie auch, daß ſie neben dem Münſter noch bis 1546 fortbeſtand, wo nach Löfflers Geſchichte der Feſtung Ulm S. 80 am 14. Okt. bei Anrücken des Heers von Kaiſer Karl V. u. a. auch „unſrer Frauen Kirche“ zerſtört wurde.

Die Uebertragung der Bildwerke und der ganzen Portale, welche alſo den ſeit 1376 nicht mehr unverſehrt ſtehenden Theilen der alten Pfarrkirche entnommen worden wären, ans Münſter erfolgte natürlich erſt, als der Bau desſelben zu den Portalen des Langhauſes vorgerückt war, alſo etwa um 1400—1420. Von Einem Portal aber möchte ich allerdings eine ſolche Uebertragung nicht glauben, wie auch Felix Fabri ſie bei ihm ausſchließt, ich meine das Hauptportal unter dem Thurm. Das ſcheint mir doch Dimenſionen zu haben, welche ich bei der alten Pfarrkirche, auch wenn ſie eine ſchöne und große Kirche mit der Zeit geworden war, nicht vorausſetzen möchte. Ob etwa auch der Stil ſeiner Figuren einen Anhalt gibt, dasſelbe von den Seitenportalen zeitlich um etwa 40—60 Jahre zu ſcheiden, muß ich wiederum ganz den eigentlichen Kunſtforſchern zu beurtheilen überlaſſen[1]).

Vielleicht aber darf ich hier etwas noch anfügen über die Deutung der Bilder des Hauptportals, ich meine natürlich die im Bogenfeld. Sie ſtellen bekanntlich den Engelſturz, die Schöpfung und den Sündenfall mit ſeinen Folgen dar, ſtempeln alſo die Thurmhalle zu dem Paradies, das anderwärts, z. B. in Geislingen, als beſonderer Anbau erſcheint. Nun aber hat Preſſel in der Feſtſchrift (S. 50 f.) hervorgehoben, daß einige Unregelmäßigkeiten, Abweichungen vom bibliſchen Gang, in der Reihenfolge der Bilder vorliegen. Ueber die Abweichungen bezüglich der Tagewerke der Schöpfung habe ich nichts zu bemerken. Preſſel hat aber als Unregelmäßigkeit auch das hervorgehoben, daß in der Geſchichte des Sündenfalls und ſeiner Folgen zwiſchen dem Bild, das die That des Brudermordes, und dem, das die Verfluchung des Mörders durch Gott darſtellt, eines, wie er hinzuſetzt, zweifelhaften Sinnes eingeſchoben ſei, das „Kain in emſiger Feldarbeit begriffen“ darſtelle. Als vergangenen Sommer das Portal bis oben eingerüſtet war, war es möglich und mir vergönnt, dieſe Bilder ganz nah zu betrachten. Hiebei hat ſich nun eine vollſtändig befriedigende Löſung des Räthſels ergeben. Es iſt nicht Kain in Feldarbeit begriffen dargeſtellt, ſondern er iſt begriffen in der Arbeit, ſeines Bruders Leichnam möglichſt ſchnell in der Erde zu vergraben. Dazu holt er ſo aus mit der Hacke, und er iſt bereits ſo weit fertig, daß nur der Kopf und ein Fuß noch zum Theil

[1]) Es finden ſich wohl noch ſonſt am Münſter hin und her einzelne Steine, die als Bautheile eines früheren Baues erſcheinen. Dieſe aber ſind wohl nur als willkommenes Baumaterial verwendet und nicht von der Bedeutung, wie die Portale und ihre Bildwerke.

Digitized by Google

unter dem Boden herausſieht. Das konnte und kann man von unten aus nicht bemerken, weil das die Bilderreihen ſcheidende, weit ausladende Geſims den untern Theil des Bildes verdeckt.

III. Wer entwarf den Grundplan zum Hauptthurm?

Wir ſtehen vor der Vorhalle und betrachten die Bildwerke des Hauptportals. Unwillkürlich aber zieht es unſern Blick höher und höher hinauf. Der ganze, großartige Thurmbau tritt uns vor Augen und damit wohl auch vor die Seele die Frage: Wer iſt der Meiſter, der dieſen gewaltigen kühnen Gedanken zuerſt gedacht hat, der den Grundplan dieſes in ſeiner Art einzigen Thurmes ſchuf und dann, mit der Ausführung der untern Theile ſich ſelbſt zu begnügen gezwungen, es ſpäteren Meiſtern, den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten überlaſſen mußte, ſeine Grundanlage dem Ziel entgegen und zum Ziele zu führen?

Schon Preſſel hat in der Feſtſchrift nahe gelegt, Ulrich von Enſingen, der von 1392—1419 als der Meiſters unſeres Münſters erſcheint, als den Begründer des Hauptthurms zu erkennen. Ich habe das durch Vergleichung der Steinmetzzeichen im 2. Heft der Münſterblätter näher zu belegen verſucht und danach die Darſtellung in meiner Geſchichte des Münſterbaus in den Vierteljahrsheften (1882, I—III) bearbeitet. Gleichwohl dürfte dieſe Anſchauung noch nicht als eine ſo zweifelloſe und ſo allgemein acceptirte gelten, daß es nur Eulen nach Athen tragen hieße, wenn man noch einen neuen Beweisgrund für die Richtigkeit derſelben auffindet und vorträgt [1]).

Dieſer neue Beweisgrund beſteht darin, daß die Frauenkirche in Eßlingen ganz die gleiche Grundanlage ihres Thurmbaues zeigt, wie das Münſter. Erſt bei meinem letztmaligen Beſuch dort hat ſich mir das wie überraſchend aufgedrängt, daß ja hier völlig gleich, wie es urſprünglich beim Münſter ſtand, die 2 öſtlichen Grundpfeiler des Thurmes ganz frei ins Langhaus hineingeſtellt ſind, ſo daß man verſucht iſt, ſie als Arkadenpfeiler mitzuzählen, während die 2 andern Thurmpfeiler in der Achſe und im Zug der weſtlichen Wand des Langhauſes ſtehen und daher auch mit dieſer in ein Ganzes verbunden erſcheinen. In Eßlingen iſt noch heute der untere Theil des Thurmes in Folge dieſer Anordnung eine nach 3 Seiten ſich in hohen Spitzbögen ins Langhaus öffnende Halle, die einzig in der weſtlichen Rückwand abgeſchloſſen iſt durch das Portal. Hier am Münſter erwies ſich in nicht zu ferner Zeit dieſer Grundgedanke des grundlegenden Meiſters als allzukühn gedacht. Es mußten ſchon 1494 die 2 ſeitlichen Oeffnungen durch Ausmauerung (Unterfahrung) in feſte tragende Wände verwandelt werden. Hier gab eben auch die Rückwand nicht ſo viel Halt und Tragkraft wie in Eßlingen, wo über dem Portal eine gute Strecke hinauf feſte Wandungen ſind, während am Münſter das hohe Martinsfenſter hier nochmals weit hinauf alle tragende und zuſammenhaltende Arbeit den Pfeilern zuweiſt.

Es kann nun doch wohl kein Zweifel ſein: wenn in den Kirchen zweier Städte, die ſo verbündet und befreundet geweſen ſind wie Ulm und Eßlingen, ſich die gleiche und doch nach den Umſtänden genial variirte Grundanlage findet, und wenn man weiß, daß in beiden Städten ein und derſelbe Meiſtername um die Zeit der beiden Thurmanlagen genannt iſt, ſo iſt auch dieſer Meiſter der beiderſeits als der Begründer der Anlage anzuſehende. In Eßlingen aber iſt Ulrich von Enſingen als der Anfänger des Thurmbaues ſo gut wie urkundlich konſtatirt. Denn er iſt

[1]) Preſſel hat ſich z. B. auch in der trefflichen Münſternummer der Leipz. Illuſtr. Zeitung (Jan. 1883) nicht rund über die Frage ausgeſprochen.

Digitized by Google

1406—1408 als dort mehrfach anweſend genannt, 1408 kommen die Verhandlungen zum Abſchluß, wodurch das Ueberbauen einer noch heute unter der nordweſtlichen Ecke der Frauenkirche vorhandenen Quelle, damit auch der Thurmbau auf der Weſtſeite ermöglicht wird, und 1412 iſt dann das weſtliche Hauptportal unter dem Thurm bereits genannt als die neue große Thüre. Hienach iſt dann eben ſo ſicher derſelbe Ulrich von Enſingen der Meiſter der um die gleiche Zeit begonnenen Thurmanlage des Ulmer Münſters. Haßler hat alſo auch ganz recht geſehen, wenn er den von ihm mit A bezeichneten, erſten und älteſten der vier vorhandenen Originalaufriſſe des Münſterthurmes eben auf Ulrich den Kirchenmeiſter zurückgeführt hat (Heideloff a. a. O. S. 97, Anm.).

Warum erwarb Ulm die Herrſchaft Helfenſtein?

Es iſt bekannt, daß die Reichsſtadt Ulm im Jahr 1382 den Grafen Konrad und Friedrich v. Helfenſtein, Söhnen des Grafen Ulrich (X.) und der Maria, geb. Herzogin v. Bosnien, 37 000 ungariſche Goldgulden vorgeſtreckt und ſich dafür den ihnen gehörigen Theil der Grafſchaft, Geislingen mit Burg Helfenſtein und Umgegend, hat verpfänden laſſen; daß ferner, nachdem die Summe ſich auf 120 000 Goldgulden geſteigert hatte, die Grafen genöthigt waren, im Jahr 1396 dieſen Herrſchaftstheil käuflich an Ulm zu überlaſſen. Man iſt ſeither geneigt, das Verfahren Ulms in dieſer Frage, zumal in finanzieller Hinſicht, mit mehr oder weniger ungünſtigen Augen anzuſehen. Man höre, wie z. B. Cleß (II, 1, 152) ſich äußert: „Der Kontrakt von 1382 iſt ein ſolches Meiſterſtück eines wuchernden Handelsſtaats und die Schlag auf Schlag folgenden Handlungen dieſer Stadt ſo ſichtbar darauf angelegt, nicht ihr Kapital wieder zu bekommen, ſondern den einmal angebiſſenen Apfel ganz zu verſchlingen, daß keine Species facti (die bekannte Streitſchrift Ulms von 1716 gegen die Anſprüche von Churbaiern auf die Grafſchaft Helfenſtein) denſelben ganz zu entſchuldigen vermag.“

Das folgende Aktenſtück, wenn auch vom finanziellen Vorgehen gegen Helfenſtein nichts ſagend, dürfte doch immerhin in dem Sinn günſtig wirken, daß wir ſehen, es war das Abſehen auf eine Erwerbung von Helfenſtein von ſeiten Ulms nicht nur das Thun eines Handelsſtaats, auch nicht etwa rein nur geleitet von dem Intereſſe einer Ausdehnung der Machtſphäre; es waren politiſch-militäriſche Geſichtspunkte für Ulm dabei mit im Spiel. Ja es müſſen ſchließlich nach demſelben, wenn eine Schuld auf Ulm liegen bleibt, die ihm verbündeten Reichsſtädte einen Theil derſelben tragen helfen.

Das Aktenſtück, bisher, ſoviel ich weiß, ganz unbekannt geblieben, iſt einem inzwiſchen verbrannten Codex der Straßburger Bibliothek entnommen und verdankt ſeine Erhaltung einzig der Hand von Herrn Oberbibliothekar Profeſſor Dr. Kerler in Würzburg, der ſeiner Zeit gelegentlich eine Abſchrift davon genommen und ſolche dem Unterzeichneten zur Veröffentlichung gütigſt überlaſſen hat.

Dasſelbe lautet:

[Ulm an Straßburg].

„Fürſichtigen wiſen beſunder guten frund und eitgenoßen . unſer [beſunder] willig dienſt und grueß zue aller zit von uns berait voran . lieben frund . wir haben vernomen, wie das ir willen habent, villicht tuefend guelden Zins ze koufent (— d. h. Kapitalien auszuleihen, die zuſammen ihnen 1 000 Gulden Zins dann trügen; bei 5 % Zins alſo 20 000 Gulden —) . nuen hant ir vor ziten villicht wol gehört, wie wir uns der herrſchaft

Digitized by Google

Helfenſtein durch unſer und gemainer ſtette nutz und ere willen underzogen und in unſern gewalt bracht haben, wan (= weil) dieſelb herrſchaft ein ſölch ſlöß iſt in Swaben dem land, das beid alle ſtette underhalb und oberhalb der Albe durch das ſchloß allewegen zeſamen komen mügen . darumb bitten wir uch gar früntlich mit ernſt und vliſſig, das ir uns zue dem gelt fürdernt und uns das ſuerbas denne andern lueten guennen wellent . dücht uch denne, daß ir die ſtett zue uns ze ſicherheit bedörfend oder han wöllend, welich ſtat unſers bunds ir denne wöllend und die uch allerbeſt gelegen were, es were Eslingen, Rütlingen, Roetwile, Wile oder ander, die trüwent wir ſich wol ze fetzent (— nemlich zum Bürgen —) . und was iuwers willen oder iuwer mainung darinnen ſie, des laſſent uns üwer früntlich antwürt wider wiſſen bi unſern mitbürger Beringern, dem ouch wir gewald geben haben mit iuwer fürſichtikait darumb ze redent . und tund ouch uns daran ſölich uwer liebe und dienſt, die wir mit willen in allen ſachen gern umb iuch gedienen wellen . geben an dem ſunnentag ſo man ſinget oculi anno domini 1384."

Geislingen. Diak. Klemm.

Drei Hexenverbrennungen zu Ulm.

Von A. Schilling.

In Aldenbergers „Fewer Spiegel" vom Jahr 1610, einem ſehr ſelten gewordenen Büchlein, ſteht wörtlich: Anno Chriſti 1580 im Februar vom 7. biß auff 20. Julij ſind am Necker vnnd Rheinſtrom hundert vnd vierzehn Zauberin vnd Hexen verbrand worden, als zu Wurzen (Wurzach) 9, zu Biberach 5, zu Kirch (Leutkirch) 4, zu Wangen 9, zu Iſne 3, zu Fiſſach (Füßach) vnnd Wolfa (Wolfach) 11, zu Horb vnd Rotenburg am necker 9, zu Treiburg (Freiburg?) vnd Rotweil 30, zu Coſtnitz (Konſtanz) 11. Den 6. May, zu Uberlingen 3, zu Kuppenheim 6, in der Wantzenaw 3. Zu Burga (Burgau?) 6 Hexen, ſampt einem Hexenmeiſter oder Drudenkönig, zu Radſtadt (Raſtatt) 4, vnd zu Baden 5, welche den Menſchen, Viehe vnnd Getreid auff dem Felde mit ihrem Teuffeliſchen Zauberwerk, groſſen ſchaden zugefügt."

Hundert Jahre ſpäter hätte der Verfaſſer dieſer Zuſammenſtellung dieſe durch einen Nachtrag weſentlich bereichern können, denn das 17. Jahrhundert hat die Hexenprozeſſe mit blutigem Griffel in die Geſchichte mancher Städte und reichsſtändiſchen Gebiete Oberſchwabens eingetragen. Die kleine Stadt Saulgau z. B. ließ von 1650—1670 eine Hinrichtung der andern folgen und erwarb ſich dadurch den Beinamen „Hexenſtädtle." Auch Ulm machte eine Ausnahme nicht.

Der Rath dieſer Stadt hatte (vergl. Württb. Jahrb. 1822 Seite 359) 1538 einer Perſon wegen, die man Hexerei halber gefänglich eingezogen, bei Nürnberg um gelehrten Rath gefragt und von letztgenannter Stadt zur Antwort erhalten: „weil auch ſie ſchon dergleichen Truttenwerk gehabt, aber nichts davon gehalten, auch bei ihren Theologen und Juriſten allemal im Rath gefunden, daß es keinen Grund habe, ſondern ein lauterer Wahn ſei, ſo haben ſie anders und beſchwerlicheres gegen ſolche Perſonen, wiewohl ihnen die Handlung auch ſchwer unter Augen geweſen und bei ihnen für hochſträflich geachtet worden ſei, nicht gehandelt, denn daß ſie ſie ihres Gebietes und Obrigkeit verweiſen laſſen." Dieſes Beiſpiel fand in Ulm keine Nachahmung. Ja es konnte 100 Jahre ſpäter noch nicht durchgreifen, weil — nachdem die Aerzte zu Ulm Verzauberungen und teufliche Eingebungen durch Arzneimittel und Stockprügel zu heilen ſuchten —, die Geiſtlichen gegen ſie auftraten und behaupteten, dieſes Uebel könne nur durch Gebet gehoben werden. Ein einziger Mann, Hans Kraft, ſpäterer Bürgermeiſter, der ſich überhaupt durch eine beſſere wiſſenſchaftliche Bildung vor Seinesgleichen auszeichnete, hatte Einſicht und Muth genug, eine Weibsperſon, die als Hexe angeklagt und zum Tode verurtheilt wurde, vom Scheiterhaufen retten zu wollen, aber ſeine Bemühungen waren vergeblich.

In der Bibliothek des Vereins für Kunſt und Alterthum in Ulm und Oberſchwaben befindet ſich ein „Urgichtbuch" vom Jahre 1594, das bis 1636, alſo in einem Zeitraum von 43 Jahren, nicht weniger als 149 Verurtheilungen zu Feuer, Rad, Schwert, Strang, Ruthenaushauen mit Landesverweiſung, „Ohrenſtimblen" u. dergl. enthält. Dieſe Verurtheilungen finden ſich in das Urgichtbuch von verſchiedener Hand unter dem Namen „Verkünd-Zedel" in der Weiſe eingetragen, wie ein hohes Gericht ſeine zu Recht erkannten Beſchlüſſe mit den freiwilligen oder erpreßten Geſtändniſſen der Delinquenten, bevor letztere dem Meiſter oder Scharfrichter zum Strafvollzug übergeben wurden, dem verſammelten Volke vom Rathhauſe aus vorleſen ließ.

Digitized by Google

Wir finden nemlich die oft wiederkehrende Formel: alſo ſolle der Meiſter den N. N. nach verleuttung des gewonlichen glöcklins in dem thurn binden, herfür an den Markh zu diſer verkündigung, und volgents hinans für das Glöcklherthor uf die Hauptſtatt füeren, und daſelbſten mit dem Schwerdt in zwey Stukh hawen, das der Kopf oder das Haubt der kleiner und der Leib der gröſer theil ſeie und bleibe und ſo lang zu ime Richten ſoll, bis er kombt vom Leben zum todt. Da auch dem Meiſter Mislingen ſolte oder wurde, ſo wil ain Erſamer Rathe, das an ime dem Meiſter niemand, wer der auch ſeie, hand anlegen, ſondern das er in aleweg one belaidigt gelaſen und gehalten werde bei ſtraff Leib und Lebens.

† Gnad Gott der ſeelen. †

Unter ſämtlichen 149 Urgichten [1]) intereſſirten mich am meiſten die dreier Hexen, welche in den Jahren 1613, 1616 und 1621 zum Tode durch Schwert und Feuer verurtheilt worden ſind. Das hiebei angewandte Gerichtsverfahren, ſowie die Bekenntniſſe dieſer 3 Hexen erſehen wir aus nachſtehenden 3 Verkündzetteln, die ich aus dem Urgichtbuch in treuer Abſchrift hier wiedergebe.

Verkündt Zedul

Chatharina Rüeſſin von Groß Sueſſen znem Schwerdt vnnd Feür.

Dieſe hieunden ſtehend Arme gebundne weibs Perſonn mit Namen Catharina Rüeſſin von Großen Süeſſen, welche Michel Rueſſen den Beckhen ettlich Jar zuer Ehe gehabt vnnd daſelbſt gewohnt, vnnd im Monat Junio negſthin der Urſach halb in hafft kommen, daß Sie in ermeltem Sieſſen eim jungen Hürdtenbuoben ein Weckhen zu eſſen gegeben, darüber er erkrankht, inmaſen hieunden widerumb vermeldt würdt. Die hat auch in ſolcher ihrer Gefengnus, ſowol in der güete alls in der Strengen frag rundt vnnd guetwillig bekandt, das alls ſie vor 8 Jaren wegen begangnen Ehebruchs in Thurn zu Geyflingen gelegen, der laidige Teuffel zu ihr gefängnus kommen, ihr zugemuetet vnnd begert, das ſie die obergebenedeite Drey Einigkeit, auch der gantzen Chriſtlichen Kirchen vnnd deren von Gott eingeleiteten glieder abſagen vnnd des Chriſtlichen Glaubens, auch Ihres Tauff verläugnen ſolle, das ſie danu daranff gethan, wie auch mit dem Laidigen Sathan gemeinſamet vnnd uber dies Alles ſich mit dem in die hand gethanen Verſprechen ihme zu Leib vnnd Seel, jedoch nach Außgang Acht Jarn, dergeſtallt gentzlich ergeben vnnd zugeſagt habe, das ſie ſich zu Allerley Schäden vnnd verderbung ihres nägſten Menſchens mit Zauberey vnnd vergifftungen gebrauchen laſſen wölle, zu welchem Ende danu er der laidige Sathan ihr nicht allein ein vergüfftes Pülverlin zugeſtellt, damit Sie Menſchen vnnd Vieh ſolle Schaden thuen, Sondern es ſey auch kurtz vor Ihrem gefänglichen einziehen im Laubhölzlin der Böſe Feündt zu ihr kommen, vnnd ſie befragt, ob ſie kein Wöckhlin bey Ihr habe, ſie ihme ein Laiblin fürgezaigt, Ihme daſelbig gegeben, welches Er ein mahl drey in der handt umgewahlt vnnd drei ſchwartze Körnlin darein gethan vnnd Ihr widerumb zugeſtellt, welches ſie hernach obgemelten Roßbueben der in gedachtem Laubhöltzlin geweſen zu Eſſen gegeben, der auch alsbald erkrankht in gefahr ſeines lebens kommen, vnnd darin Er noch iſt. Dieweil dann ſie Malefikantin, wegen ſolch Ihrer verübten und oftermals freywillig bekaudter Malefitz vnnd abſcheülich auch erſchröckhlichen Miß- vnnd Uhelthaten wider all Göttlich-Gayſt- vnnd Kayl. Reechten gehandelt vnnd gethon, So haben meine g. g. herrn, die Eltern, Burgermeiſter vnnd Rhat vnnd Gericht mit Urthel zurecht erkant unnd geſprochen das nach verleütung des gewöhnlichen Glöckhlins der Mayſter die Maleficantin im Thurn binden, herfür uff den Marckt füehren vnder oder für die Cantzel zu offner Verkundigung Ihrer greülichen Miſſenthat ſtellen vnnd volgendts hinaus für das Glöckhlers Thor vnnd auff die haubtſtatt füehren, vnnd daſelbs mit dem Schwerdt, ſo lang zu Ir richten ſolle, das der Leib der größer unnd der Kopff kleiner thail iſt, auch bis ſie kombt vom Todt, hernach aber ſoll beedes der Kopf vnnd der Leib zue Aſchen verbrandt, vnnd in ein flieſſend waſſer geworfen werden. Da auch dem Maiſter mit der Malefikantin ſollte Mislingen, das Niemandt handt anlegen ſolle.

† Gnadt Gott der Seel. †

Actum Montags den 11. October A. 1613.

---

[1]) Anm. d. Red. Unter den 149 Verurtheilten ſind 111 Männer und 38 Weiber, 69 von Ulm und aus dem Ulmer Gebiet und 80 Auswärtige, und zwar wurden verurtheilt wegen Mords 7, Todtſchlags 11, Kindsmords 9, Münzverbrechen 3, Raubs 7, wegen Diebſtahls, Unterſchlagung und Betrugs 78, Blutſchande 7, Nothzucht 3, Polygamie 1, Ehebruchs 6, Unzucht 3, widernatürlicher Unzucht 6, Kuppelei 2, Hexerei 3, Urfehdebruch 1 und wegen Sammelns auf falſche Brandbriefe 2.

Digitized by Google

Verkündt Zettel

der Anna Uebelhierin oder Millerin widtib von Aufhauſen.

Diſe hieunden ſtehende Arme gebundne Weibs Perſohn, Namens Anna Uebelhierin, Jörgen Millers von Aufhauſen hinderlaſſene widtib iſt verdechtigen hexenwerkhs vnnd Zauberey halben alher in Thurn gefüertt worden, die hat nun in güett- vnnd peinlicher frag Nachvolgende erſchrockhenliche Ubelthatten bekant vnnd usgeſagt alls Namblichen.

Das ſie zu zweyen underſchidlichen mahlen mit einer ledigen Manns Perſon in unehren zuthun gehabt vnd ir Ehe mit ime gebrochen.

Item das ſie vngevahr vor 18 oder 19 Jarn laider uß blodigkheit hinder den böſen feind gerathen, dergeſtalt, das er das erſtemal zu Nachts in geſtalt ires Manns zue ir an ir bött kommen, vnd gemeinſambe mit ir gehabt, nach ſie gleich hinus uff ein wiſen gefüertt, do ſie Gott vnd ſeinen werkhen abſagen, dagegen ſich gegen ime Schreiben müeſen vnnd ſolches mit irem aignen bluott, ſo er ir uf der Rechten Achſel genommen, vnd hab er ir die hand ſelber gefüertt, alda ſeye der Groß Teüffel in einem Seſſel geſeſſen, vor welchem ſie, nach verrichten ſachen, Niederfallen vnnd ine anbetten müeſſen.

Nach ſolchem hab der ir ein Salb, ein wurtz, auch ein Pulverlin geben, mit dem befelch, das Sie Leuth vnd Vich damit verderben ſoll.

So habe ſie Eines gar Armen geſellen zu Uffhauſen jungen kind den todt zu eſſen geben. Solchen armen Mann, ſie noch ein anders kind, ſo ein döchterlin, auch ſchadhafft gemacht vnnd verderbt, dem ſie obangedeütte ſalb, an den fuos geſtrichen, allſo das es noch nit forth kommen könde, deme Sy gern wider geholffen hette, dann es ſy hertzlich erbarmet, Es habe aber weil es ſo lang angeſtanden, nit mehr ſein könden vnnd der böſe feind nit haben wollen.

Item, Sy habe irem aignen Mann Schnitten gebachen, vnnd obangedeütte Pülferlin darunder gethon, allſo das er bald geſtorben ſeye.

Zum Anfang diſer ſachen hab Sy zur Prob ir ſelber mit der ſalb zwey kützlin vnd ein Galß verderbt, vnnd ſonſten einem Mann zu Aufhauſen auch ein kützlin do ſie ir hand mit der ſalb geſchmirbt, nacher dem kützlin darmit über den ruckh gefahren vnnd alſo ihme ſchaden zugefliegt, welches darumben geſchehen, das deſſelben weib ir einmahl unhoflich gethon, allſo das ſie ir nit hold geweſen ſeye, derwegen Sie auch im Synn gehabt ime vnd ſeinem weib was Arges ond ſchedlichs mit der ſalb zuzefuegen, Sie habe aber nit könden zukommen, darfur haltend das es vnnſer herr vnnd Gott gewis nicht hab haben wollen.

Item einem Bauren zu Aufhauſen hab ſie einen ſchönen goul ſo ein falch geweſen verkrümbt, deme ſy ebenmeſſig mit der ſalb geſtrichen habe.

Itzt angeregtem Bauren habe ſy einmal oder zwey Erdbeer gebracht, vnnd Ihme ein Pülferlin darunter geſtröet, alſo das er Immerzue Krankh geweſen vnnd ſchier nichts eſſen könden.

Desgleichen habe ſie auch einem Gaul, ein ſchus, us einem fleckhen, wie ſie Pflegen, geben wollen, ſo Ir aber nicht angangen, welches auch der Allmechtige werde verhindert haben.

So habe ſie auch in zweyen fleckhen, nit weit von Aufhauſen gelegen, dem Vich etlichmahl ſchaden zugefliegt, hab allwegen den weiſen Steckhen, daran ſie gangen vnd Ir der böſe feind geben, mit Irer Salb geſchmiert, vnd was ſie dann darmit angerüertt, das ſeie verderbt geweſt.

Item ſie hab etlichmahl ein Salb vnd Pülferlin an ein Ander gerüertt, in ein höckhdorn geſchütt, vermeint, ſolches uffgehn einen hagel geben, vnd die fruchten verderben ſoll, ſeie aber nie angangen, allein Ainmal ſeie ein nebel ufgangen, alſo das es Kützelſtein geben hab.

So habe ſie einmal oder zwey zu Aufhauſen, auch im thal gegen wiſenſtaig, vf die waiden das Pülferlin das Vieh zu verderben geſtröht, darzu Ir Andere weiber geholfen, ſo ſie nit kenne.

Item Sy habe Einem zu Aufhauſen zwey kinder verdörbt, alſo das ſie noch uff diſe ſtundt, weder hinder ſich noch für ſich könden.

Einem Andern zu Aufhauſen hab ſie Auch ein kind verderben wollen, Seye Ir aber nit angangen, welch kind gleichwol ſeidthero geſtorben. Irer hoffrawen kind hab Sie auch mit der Salb angeſtrichen, allſo das es ſchadhefft worden.

Im herbſt ſey es ein Jar geweſen, das ſie in das Veld gangen, am Reitterweg hinder ein höekh gefeſen, vnd ein hagel gemacht, darüber ſie dan etliche buoben beſchryen haben.

Vnnd dan hat Sy auch bekannt, das ſie die Zeithero ſie ſich dem beſen feind Ergeben gehabt, mit dem hayligen Abendtmahl ſo offt ſichs von dem Pfarrer empfangen, vs anweiſung des leidigen Teüffels, ſo gröwlich vnnd erſchröckhenlich umbgegangen, das Sy wol ein viel höhere vnd gröfere Straff verdient hette. Aber damit Ire Arme Seel noch möge erhalten werden, ſo

Digitized by Google

haben die herrn öltern, Burgermeiſter Rhat vnd Gericht, Sie Anna Uebelhierin, Umb oberzelter erſchrockhlichen vnd Grewlichen Uebelthatten wegen, weil ſie mit derſelbigen wider Alle Gött. Gaiſt. vnd Kayſerliche Recht gehandelt, Mit Urthel vnnd Recht erkandt vnd geſprochen, das der Maiſter nach erlaitung des gewonlichen Glöckhlins ſich im thurn verfliegen, Sy Uebelhörin darinnen binden, volgendts herfür vnder die Cantzel zu diſer Verkundung Irer veruebten Uebelthatten vnd nach derſelbigen hinus zur haubtſtatt füeren, ſie lebendig uff einen Scheitterhaufen ſetzen, Ir ein Sack mit bulver an den halls henckhen, damit ſie deſto belder hingericht werde, daſelbſten ſie zu Aſchen verbrennt, vnd hernacher in ein flieſendt waſſer geworfen werden ſoll.

Actum Freytags den 14. Juny Anno 1616.

† Gnad Ir Gott. †

Verkündt Zettel

Anna Ilg Judems zu Nöllingen wittib, Sonſten Ilgen Anna genant.

Dieſe hievnden ſtehende Arme, gefangne vnd gebundne Weibs Perſon, Namens Anna Ilg, Judens von Nöllingen ſeelig wittib, ſonſten Ilgen Anna genant, iſt bezüchtigter Hexerey vnd Zauberey halben Alher zur gefenckhnus gebracht worden, die dan hernacher in güeth vnd Peinlicher frag, nachfolgende erſchrockhenliche Uebelthaten bekant vnd vsgeſagt, das vor vielen Jahrn der böſe feind in geſtalt eines jungen Mans mit Schwarzer lothoſend Klaidung vnd zweyen Gaiſſfüeſen, Bockhenbeltz genannt, Ihr im feld begegnet, und Sie damahlen beredt, das Sie ſich Ihme ergeben, Gott vnd ſeinem heyligen wortt Abgeſagt, darauf ſie auch der Teüfel getauft, hab Ihr etwas über das haubt gegoſſen, das in die Augen geronnen, darzu geſprochen, Ich taufe dich in Meinem des Teufels Namen, hab offt Unzucht mit Ihr getrüeben, dargegen aber Sie von Ihme, an 3 vnd 4 Bätzner bey 12 ß, Item ein gelb ſelblin zu Verderbung Mentſchen vnd Vieh empfangen, wie ſie dan volgendts hernach benannte Perſonen vaſt alle darmit, eintweders an Ihrer geſondheit verderbt, oder gar umb das leben gebracht habe.

Zu Nöllingen hab Sie einem jungen döchterlin von $^3/_4$ Jahren allſo verkrembt vnd zugericht, das es bald daruf eines Elenden jämerlichen Todts ſchmerzlich geſtorben.

Zweyen Kindern zu Nöllingen, einem döchterlin vnd Söhnlin, habe Sie durch angeſchmirte Aepfel vergeben wollen, dahero das Medlin ein ſolcher Anblickh worden, das Mentſchen Augen nit bald ein ſolchen Anblickh an einem lebendigen Mentſchen geſehen haben, das aber ſeidhero Sie diſe gebundne arme Weibs Perſohn in gefenckhnus gelegen, Todts verſchiden.

Zu beſagtem Nöllingen hab Sie einem Baursmann ein Knepflin geben, daran ſie die Gelbin ſalb geſtrichen, darumb er erkrümbt worden, So ſie der vrſachen gethan, das ſie demſelben nit hold geweſen ſeye.

Item Sie habe Ihrer ſelbſt Aigen Kind nit verſchont, ſondern dieſelbige mit einem jämmerlichen Todt hingerichtet, dan Sie Ihrem Eltern Sohn, ſo 13 Jahr alt worden, auch mit derſelben Salb getödt, Item Ihrem andern vnd jüngern Sohn, als Er ein Jahr alt geweſt, mit dem Betlin in der wiegen erſtöckht, wie dann hievon die deswegen verhörte Zeügen etlichermaſſen auch Kundſchaft geben haben. Und ob ſie gleichwol Auch bekant, das Sie andere Perſohnen mehr jemmerlichen erwürgt, So hat doch aber daſſelbige weilen diejenigen Perſohnen, ſo darumben gewuſt nit mehr in Löben, nit erfahrn, noch erweislich beygebracht werden mögen.

Sonſten hat ſie auch bekant, das Sie usgefahrn, bey Ihrn zuſamenkunften, ſo ſie vnd Ihresgleichen gehalten, auch erſchienen, daſelbſten ſolche Sodomitterey vnd andere Zauberey verüebt vnd begangen, wie dergleichen im gebrauch, vnd ſonſten mehr verſlebt worden, daſelbſten Ihnen Ihr oberſter Teüfel gebotten, Sie ſollen Alles verderben, was Sie könden vnd mögen, haben auch vollaf zu eſſen vnd zu trinckhen, allein kein broth vnd Saltz gehabt, darauf er Ihnen auch ein Schwartz Pulver geben, welches wan ſie es in des Teufels Namen, in die luft geſtrewet, ſo ſeye am morgen darnach ein groſer reif, ſchier eines Schno dickhs gelegen, dardurch die walden verderbt worden, darvon das Vich geſtorben, oder ſonſten durch hagel vnd vngewitter ſchaden geſchehen ſeye.

Und dan habe Sie, welches vaſt das allerſchreckhlichſte zu hören, zu Nöllingen die Hoſtiam bey empfahlung des Nachtmals, allzeit wider nß dem Maul, wan Sie umb den Altar gangen, vnd den Kelch empfahen wollen, genommen, Mit demſelben ſo greuelich vnd erſchrockhenlich, das es nit zu erzehlen gehandelt, ſelbige hernacher dem Sathan gegeben, der ſie zerriſſen hab, derwegen ſie dan wol ein höhere vnd gröſere ſtraf verdient hette. Damit aber dannoch Ihr arme Seel erhalten werden möchte, So haben die herrn Eltern, Burgermeiſter, Rath und Gericht Allhie, Sie Illgen Anna, umb oberzehlter erſchröckhlichen vnd grewlichen Uebelthaten willen, vnd weil Sie mit denſelben wider Göttliche Geiſtliche vnd Keyſerlichen Rechten gehandelt,

Digitized by Google

mit Urthel vnd Recht erkant, vnd geſprochen, das nach verleitung des gewonlichen Glöckhlins, der Meiſter ſich in den Thurn verfliegen, Sie Ilgen Anna in dem Thurn binden, volgendts herfür vnder die Cantzel, zu diſer Verkündigung vnd nach derſelben hinaus für das Glöckhlers Thor uf die haubtſtatt füeren, daſelbſten ſo lang, bis das der Kopf der Kleiner vnd der Leib der gröſer theil ſeye vnd Sie Kombt von Leben zum Todt, mit dem Schwerdt zu Ihr Richten, volgendts der Kopf vnd Leib uf ein Scheidterhaufen gelegt vnd zu Aſchen verbrennt werden ſolle.

† Gnad Ihr Gott. †

Actum Freytags 26. January A. 1621.

Anfrage.

In der alten Rechtsſprache kommt im Erbrecht der Ausdruck vor: eichelweis theilen. So iſt noch 1683 in „der Statt Ulm Geſatz und Ordnungen“ S. 8—9 geſagt, wenn der Mann mit Hinterlaſſung von Frau und Kindern ſtirbt, ſo ſollen dieſe Hinterbliebenen „in Eicheln weiſe gleich erben und theilen“, und es kehrt dieſe Formel noch öfters wieder. Daß nun dieſes eichelweis nicht, wie vielfach angenommen worden war, ganz, völlig (heres ex asse) bedeutet, ſondern zu gleichen Theilen (erben nach Köpfen), das wurde ſchon von Schmid, Schwäb. Wörterbuch S. 158 und von Grimm, Rechtsalterth. S. 480 erkannt, und es laſſen auch „der Statt Ulm Geſatz und Ordnungen“ darüber keinen Zweifel, weil zu dem Ausdruck theilen in Eicheln ſtets noch das Sprichwort beigefügt iſt: „als manig Mund als manig Pfund“, aber unerklärt iſt noch, auf welche Anſchauung, welchen Brauch es zurückzuführen iſt, daß ein Theilen nach Eicheln ein gleichheitliches Theilen war. Galt etwa die Eichel, die auch zum Kartenbild geworden, als Zähleinheit, oder hat man dahinter urſprünglich ein ganz anderes Wort zu ſuchen?

Sitzungsberichte.

Sitzung vom 6. April 1883. Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen Kameralverwalter Lauſchmann in Ulm. An Geſchenken werden vorgelegt: vom K. Staatsarchiv Band 4 des Wirt. Urkundenbuchs, vom K. Statiſtiſch-topographiſchen Bureau die Beſchreibung des Oberamts Künzelsau, von Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg Mittheilungen über italieniſche Archive. Konſervator Bach zeigt die nun in einem dafür angeſchafften Käſtchen neu geordnete Münzſammlung des Vereins. Der Bibliothekar berichtet über literariſche Einläufe.

Sitzung vom 5. Mai 1883. Die Mitglieder des am 6. Mai hier tagenden Redaktionsausſchuſſes beehrten den Verein durch ihre Anweſenheit. An Stelle des von hier wegziehenden Malers Bach wird Münſterbaumeiſter Profeſſor Beyer zum Konſervator gewählt. Pfarrer Boſſert von Bächlingen leitet die Beſprechung ſeiner Flugſchrift „Drei pia desideria“ ein, und es werden nach eingehender Erörterung ſeine Theſen gutgeheißen.

Sitzung vom 1. Juni 1883. Als Geſchenk wird vorgelegt von Muſeumsdiener Staib ein auf Teck gefundener alter Schlüſſel. Kaufmann Kornbeck iſt von der Stelle des Kaſſiers zurückgetreten, an ſeiner Stelle hat mit Genehmigung der Verſammlung der bisherige Schriftführer Dr. Leube das Kaſſieramt übernommen, und zum Schriftführer wurde nun Profeſſor Knapp gewählt. Profeſſor Beyer gibt unter Vorzeigung von Plänen ausführliche Mittheilungen über den Fortbau des Münſterthurms.

Digitized by Google

Hiſtoriſcher Verein für das Württembergiſche Franken.

Biſchof Heinrich von Bamberg und ſeine Verwandtſchaft mit Konrad von Schmidelfeld.

Von G. Boffert.

In Potthaſts Biſchofsverzeichnis iſt Biſchof Heinrich von Bamberg (reg. 1242/57) als ein Herr von Schmidelfeld aufgeführt. Dieſe Angabe beruht offenbar auf Uffermann ep. Bamberg S. 151 und iſt ſicher auf die S. 71 mitgetheilte Urkunde zurückzuführen, welche Uffermann mit falſcher Datirung zitirt. Die Blutsverwandtſchaft Biſchof Heinrichs mit Konrad von Schmidelfeld ſteht nun unbedingt feſt. Aber der Zuſammenhang beider Familien, der Biſchof Heinrichs und Konrads von Schmidelfeld, iſt dunkel. Ueber Heinrich handelt Böhmer Regeſten 1198—1254 S. VI. Er war Propſt in Aachen und erſcheint 1242 als protonotarius imperialis aule zu Capua. 1240 ſchenkt er Güter zu Schlierſtadt (nicht Schlierbach) auf dem Odenwald an das Kloſter Seligenthal. Sehr auffallend iſt der Beiname, den er in den Kroniken führt. Hermann von Altaich berichtet: Heinricus de Camtania notarius imperatoris eligitur in episcopum Babenbergenſem. Albertus Bohemus nennt ihn: H. de Cathan. Böhmer denkt an die Möglichkeit, daß er der 1232 zum Biſchof von Catania erwählte Heinrich wäre. Reg. 734. Näher läge es in der fränkiſchen Heimat einen Ort zu ſuchen, nach dem er ſich genannt haben könnte. An die Ketterburg bei Mergentheim, ſowie an einen Zuſammenhang mit dem Hermann I. und II. de Catena, der als kaiſerlicher Miniſteriale erſcheint, 1191 zu Siena zwiſchen Rupert v. Dürne, Arnold v. Hornberg und Walter v. Rinderbach, Stumpf, Reichskanzler 3, S. 703, 1195 Juli 3. Perugia als Seneſchall Herzog Philipps von Tuscien, Ficker, Forſchungen 4, S. 231, 1196 Jan. Gonzaga, Ficker 4, 232, 1196 Mai Arrezzo ebenſo Böhmer Reg. Phil., 1220 Dez. 28., Ficker 4,325. 1221 Jan. 4., Piſa, Dapifer l. c. 4, 326, wage ich nicht zu denken. Cfr. Guilielmus de Cathena 1197 Dez. 4., Ficker 4, 249 oder ſollte Wilhelm de Cathena noch identiſch ſein mit dem angeſehenen Vogt Wilhelm von Wimpfen, dem Amtsvorfahren Conrad Mönchs, Vogts in Wimpfen (ſ. unten) W. U. 3, 289—422 f. Regiſter W. F. 9, 307, und nun auch W. U. 4, 73, 74, 229, 489, was verſchiedene Umſtände nahezu unmöglich erſcheinen laſſen? Doch wird es nicht unwahrſcheinlich erſcheinen können, daß Philipp, durch ſeine Würzburger Vergangenheit veranlaßt, gerade einen Franken in ſeine nächſte Umgebung gezogen hätte. Hermann war auch Graf v. Arrezzo, cfr. Ficker Forſchungen 2, §. 313.

Eher noch ſcheint es mir möglich, den Namen Camtania mit Candebona zuſammenzuſtellen. Bei Aſchbach, Grafen v. Wertheim 2, 25 erſcheint 1212 ein Heinrich de Candebona neben Konrad v. Uffinheim und andern Herren aus der Gegend der untern Tauber. Allein erſtlich ſind die Namen in den ältern Urkunden bei Aſchbach höchſt unzuverläſſig gedruckt, zweitens will es mir nicht gelingen, einen ähnlichen Namen (Kentebach?) auf der Karte aufzufinden. Muß alſo der Beiname Camtauia, Cathan noch als offene Frage betrachtet werden, ſo ſind wir dagegen in der glücklichen Lage, die Heimat Biſchof Heinrichs ganz ſicher nachweiſen zu können, ſobald wir die von Böhmer ungenau zitirte Urkunde bei Gudenus cod. diplom. 3, 673 nach-

Digitized by Google

fchlagen. 1240 fchenkt Heinrich v. Bilversheim, Propft zu Aachen, zum Andenken feiner Mutter Berthrad dem Kloſter Seligenthal alle ſeine Güter zu Schlierſtadt. Die Urkunde ſiegelt ſein Bruder Konrad Mönch von Bilversheim. Das Siegel trägt die Umfchrift S. Cunradi Monachi advocati Winpine. Bilversheim iſt Pülfringen Amt Tauberbifchofsheim.

Konrad, dem Vogt von Wimpfen, begegnen wir öfters in den Urkunden. 1240 W. U. 3, 452. 1241 zeugt Konrad monachus de Bilversheim advocatus Wimpinenſis und ſein Schwiegerſohn Eberhard, wahrſcheinlich der Bruder Arnolds von Uffenheim und Stammvater der Herren von Roſenberg, nicht der Mönche von Roſenberg. Zeitfchr. für den Oberrhein 4, 421 cf. 423. W. F. 9, 179 für Wasmod miles de Bilverckeim. 1241 ſiegelt er die Urkunde Belreins von Efelsberg W. U. 4, 28 ff. 1243 finden wir ihn mit ſeinem Bruder Bifchof Heinrich in Nürnberg, Reg. boic. 2, 339. 1245 als Vogt von Wimpfen, Zeitfchr. f. d. Oberrh. 11, 56 und 1245 Konrad, genannt Cholbnet de Bilverkam, Bruder eines Reinhard, Wib. 2, 52, was wahrfcheinlich auf unrichtiger Leſung beruht und zu leſen iſt Colbner, cfr. Zeitfchr. f. d. Oberrh. 4, 421, wie auch W. U. 4, 97 lieſt, cfr. W. U. 4, 50.

Weiteres Material über die Herren von Pülfringen iſt bis jetzt nicht zu gewinnen. Wahrfcheinlich dürfte die Urkunde, Zeitfchr. f. d. Oberrh. 10, 36, über den Verkauf von 2 Huben in Pülfringen an das Kl. Bronnbach 1242 einiges Weitere ergeben. Es war mir jedoch nicht möglich, eine Abfchrift derſelben zu erlangen. Kaum hieher gehört Heinrich Steheler, Lehensmann Konrads von Bocksberg, der einen manſus zu Pülfringen an das Kloſter Bronnbach verkaufte. S. a. Zeitfchr. f. d. Oberrh. 9, 319.

An die Stelle der Herren von Bilversheim treten wenige Jahre ſpäter die Mönche von Roſenberg. Offenbar hat Konrad ſeinen Sitz wenige Kilometer nach Südweſten, nach Roſenberg bad. Amt Oſterburken verlegt. 1251 erſcheint im Teſtament Konrads von Düren Monachus de Roſenberg W. F. 1847, 22. 1253 Konrad Monachus de Roſenberg Wib. 2, 60 1255 Dez. 23. vermachte er dem Kl. Gerlachsheim 6 M. Weinberg in monte apud Kiſelinc, Zeitfchr. f. d. Oberrh. 24, 302 und beſtätigte die Schenkung 1269 Dez. 19., l. c. S. 297. Im Jahr 1270 iſt er todt. Denn in dieſem Jahr 1. Mai ſtiftete ſeine Witwe Eliſabeth einen Hof zu Seckach an das Kl. Seligenthal. Gud. 3, 686. Ludwig Mönch von Roſenberg, der 1302 mit ſeiner Gattin Agnes, ſeinen Söhnen Konrad und Ludwig einen Hof in Seckach ſchenkt, iſt wahrſcheinlich der Sohn Konrads und der Eliſabeth. Gud. 3, 731. Auf die weitere Geſchichte dieſes Geſchlechts iſt hier nicht näher einzugehen. Man vergleiche Dambachers Arbeit, Zeitfchr f. d. Oberrh. 9, 123, wo aber die älteren Data fehlen.

Zur ſelben Familie gehörten ohne Zweifel auch die Struzzeline. 1248 hatte Konrad Struzzelin die Vogtei zu Schlierſtadt, Lehen der von Düren, an ſeinen Schwager Konrad von Wagenhofen verkauft und dieſer an das Kl. Seligenthal. Im Teſtament Konrads von Düren 1251 erſcheint Struzzelin von Wilvenberg W. F. 1847, 22, ebenſo in der Urkunde desſelben, als er aus Amorbach eine Stadt machte. Zeitfchr. f. d. Oberrh. 16, 26. 1289. 1292 findet ſich noch ein Struzzelin in Steinsfeld d. h. Kocherſteinsfeld. OA B. Neckarſulm S. 483.

An der Identität Konrad Mönchs v. Bilversheim und Konrad Mönchs von Roſenberg, alſo an der Herkunft Bifchof Heinrichs von Bamberg aus der Gegend von Tauber und Bauland wird nicht mehr zu zweifeln ſein, wenn man die Beſitzungen der Familie, die wir oben von der Gegend von Gerlachsheim bis Seckach und Schlierbach fanden, zuſammenhält. Aber damit haben wir für unſere Hauptfrage noch nicht viel gewonnen: Wie iſt Konrad von Schmidelfeld mit B. Heinrich verwandt? Vielleicht gelingt es, durch dieſe Frage wenigſtens einiges neue Licht für die Frage nach dem Urſprung

Digitized by Google

der Reichsminiſterialen von Schmidelfeld zu gewinnen. Allerdings kann ich hier nur einen Verſuch geben, denn das Material an Urkunden iſt beſchränkt. Sicher wird Band IV und V des Urkundenbuchs und die OA.B. Ellwangen vollkommene Klarheit ſchaffen. Doch habe ich den Muth, dieſen Verſuch als eine Anregung für Andere aus den Händen zu geben, da ich nach Abſchluß meiner Forſchungen ſah, daß H. Bauer wenigſtens in einem Punkt, in der Annahme der Identität der Herren von Kranchesberg, Kransberg OA. Gaildorf, und der Reichsminiſterialien von Schmidelfeld, mit mir übereinſtimmt, cf. W. F. 1853, 114. 6, 91. Ich bin auf dieſe Identität nicht durch den Schluß von der unmittelbaren Nähe Kransbergs und der Gleichheit des Namens Konrad gekommen, wie Bauer, ſondern auf einem Umweg. Ich gehe aus von der auffallenden Thatſache, daß von 1212 an Herren von Wagenhofen mitten unter fränkiſchen Herren, ganz beſonders in Beziehung zum Gebiet der Herren von Düren auftreten. Zuerſt erſcheinen 1212 Wolfram und Konrad v. Wagenhofen in der Urkunde Engelhards von Weinsberg über ein Bocksbergiſches Lehen in Schönthaler Urkunden, W. U. 3, 170. 267, ebenſo 1234 Konrad v. Wagenhofen, W. U. 3, 339. 1248 verkauft Konrad v. Wagenhofen, der fororius (Schweſtermann) des Konrad Struzzelin, die Vogtei zu Schlierſtadt an Kl. Seligenthal. 1251 iſt er wie Konrad Mönch von Rofenberg und Struzzelin von Wilvenberg Zeuge beim Teſtament Konrads von Düren. W. F. 1847, 22. 1253 in der Urkunde Boppos von Dilsberg-Düren wieder mit K. Mönch von Rofenberg. Wib. 2, 60. Die Heimat dieſer Herren kann Wanshoven, heutzutage ein Theil von Boxberg, nicht ſein, ebenſowenig Wagenhofen OA. Neresheim, wie das W. U. will 2, 387, ſondern wie Band 3, 170 richtig geſtellt iſt, Wagenhofen bei Weſthauſen OA. Ellwangen. Die unmittelbare Nähe von Weſthauſen und Wagenhofen legt die Annahme nahe, daß beide Geſchlechter, die von Weſthauſen und Wagenhofen, identiſch ſind. Die älteſten Herren von Weſthauſen nennt das Ellwanger Nekrologium W. V. H. 1, 208, 210: Heinrich genannt von Baiershofen und Diemar. Dem 12. Jahrhundert gehört Bertold an, der dem Kloſter Berchtesgaden, wo er Mönch wurde, Appertshofen ſchenkte. Steichele, Bisthum Augsburg 3, 1136. 1147 lernen wir einen Wolfram, 1150 zwei Sifried, wohl Vater und Sohn, und einen Siboto v. Weſthauſen kennen. W. U. 2, 41. 3, 472. Die Reihe der Herren von Schmidelfeld beginnt 1172 mit Sigfried, der mit Sifried dem jüngeren v. Wagenhofen identiſch ſein dürfte. Ebenſo dürften Wolfram und Konrad von Wagenhofen 1212 mit Wolfram von Weſthauſen zuſammenhängen, beide aber identiſch ſein mit Wolfram und Konrad v. Kranchesperch 1215, cf. W. F. 6, 91, die ohne Zweifel zu den Schmidelfedern gehören. Einen Gottfried von Schmidelfeld bei Friedrich II. konnte ich nirgends finden. P. Stälin, Geſch. Württb. I S. 443, cf. W. F. 6, 92 Nota. Dagegen erſcheint 1231 Walter von Schmidelfeld 1231 bei Biſchof Hermann von Würzburg. Mon. boic. 37, 241.

Sind die Herren von Schmidelfeld ſicher ſtaufiſche Hofbeamte (dapifer nofter 1242) W. F. 6, 93, ſo auch die Herren von Weſthauſen vgl. die Urkunde von 1151 bei Stumpf, Reichskanzler 3, S. 143. (Stumpf verſetzt ſie nach Weſthauſen bei Hildburghauſen.) Der Zuſammenhang der Herren von Wagenhofen und Kranchesberg mit den Schmidelfeldern würde nun die verwandtſchaftliche Verbindung Konrads von Schmidelfeld mit Biſchof Heinrich von Bamberg annähernd erklären. Vielleicht gelingt es aber, ſie noch ſicherer aufzuhellen. Konrad von Schmidelfeld, welcher den geweſenen Propſt von Aachen, nunmehrigen Biſchof von Bamberg, ſeinen conſanguineus nennt, iſt ohne Zweifel der Sohn Konrads von Schmidelfeld, der ein Schwager Botos von Rabensburg und Konrads von Richenberg war, wie ſich aus der Urkunde K. Friedrichs vom Februar 1224 ergibt cfr. W. F. 6, 92. Boto hatte aber nicht nur 2 Schweſtern, deren Gatten ſeine Burg beanſpruchten, ſondern auch einen Bruder Heinrich cfr. M. b.

Digitized by Google

37, 185 Urk. v. 1211, nach dem etwa ein Neffe genannt fein könnte. Es dürfte die Annahme nicht unwahrfcheinlich fein, daß die Mutter Heinrichs v. Bilversheim, Berthrad, auch eine Frau aus dem Haus der von Rabensburg (bei Veits-Höchheim) gewefen. Konrad von Schmidelfeld und B. Heinrich wären alfo wirklich conſanguinei im vollſten Sinn des couſin, Schweſterſöhne. Konrad von Richenberg für den Vater Konrads und Heinrichs von Bilversheim zu halten, wage ich nicht, obgleich Reichenberg nur wenige Stunden von Pülfringen gelegen iſt, da der Beiname de Camtania eher auf einen de Candebona als Vater weiſen dürfte.

N. v. Rabensburg.

Heinrich.	Boto.	Berthrad h. Hein. v. Candebona	N. h. C. v. Schmidelfeld.	N. h. Konr. v. Richenberg.
		B. Heinrich, Konrad v. Bilversheim.		

Zu Pülfringen ſaß aber noch ein anderes Geſchlecht. 1241 erſcheint ein Wasmod miles de Bilverninckeim. Z. f. d. Oberrh. 4, 421. Wasmod iſt Hausname bei den Herren v. Speckfeld. Da nun Schmidelfeld-Sulzbach, als es an Limpurg gekommen, immer mit dem Speckfelder Erbe Hand in Hand gieng, ſo dürfte das auf einen älteren Zuſammenhang hinweiſen. War doch auch Sulzbach-Schmidelfeld in den Händen der Linie Hohenlohe-Uffenheim-Speckfeld vereinigt. Obgleich es bis jetzt nicht möglich iſt, die Entſtehung dieſer Vereinigung zu erklären, ſo dürfte doch bei Wasmod von Bilvernkeim die Unterſuchung einſetzen.

Hier mag noch eine kurze Zuſammenſtellung des die Herrn von Speckfeld betreffenden Materials folgen. Von denſelben hat H. Bauer in ſeiner umſichtigen Weiſe im 22. Jahresbericht für Mittelfranken 1853 S. 95 ff. gehandelt, aber das ihm für die ältere Zeit zu Gebot ſtehende Material läßt ſich aus den neueren Quellenwerken weſentlich ergänzen. Der Stammvater des Geſchlechts iſt wohl Konrad v. Niuſaze 1132 Muck, Geſchichte des Kloſters Heilsbronn, ſeine Söhne Wasmut und Adelbero (Albero) v. Niuſaze 1169, Mon. boic. 37, 93. Wasmut (Wasmund) hatte wahrſcheinlich ſeinen Namen von dem mütterlichen Großvater Wasmund v. Uffenheim 1161 f. Bauer, l. c. 101. Oder ſollte Wasmut v. Niuſaze und Uffenheim eine Perſon ſein? Nach 1169 muß Speckfeld in den Beſitz dieſer Brüder gekommen ſein, denn ſpäter nennen ſie ſich nach dieſem Sitz. 1153 hatte das Kloſter Tückelhauſen das ganze Dorf Speckfeld von einem Freien Gernod erworben, Reg. boic. 1, 211. 1189 erſcheinen die Brüder Wasmut und Adelbero als Herren v. Speckfeld Mon. boic. 37, 135. Von 1206 erſcheint ein zweiter Wasmut von Speckfeld. 1206 verzichtet er auf Brahbach (Breitbach bair. Amt Gerolzhofen), womit er von Herzog Berthold v. Meran belehnt war. Reg. boic. 2, 23. 1213 Id. Jul. erſcheint er als Zeuge Heinrichs von Bocksberg, Mon. boic. 37, 191 und 1215 mit ſeinem Sohne Konrad, W. F. 6, 173. 1217 wollte er ins heilige Land ziehen und ſchenkte 17. Kal. Febr. dem Deutſchorden für ſich und ſeine Gattin Gertrud und ſeinen Sohn Konrad einen Hof in Nenzenheim und alle ſeine Güter in Uffenheim mit Ausnahme von 2 Höfen und einer Wieſe, Bauer l. c. 96. 1222 22 Juli iſt er wieder in der Heimat. Er zeugt mit ſeinem Sohne Konrad beim Vertrag Gottfrieds und Konrads v. Hohenlohe mit dem Deutſchorden, W. U. 3, 137. 1226 vor dem 27. Februar allein in dem Vertrag Konrads von Trimberg mit Würzburg, Mon. boic. 37, 219 am 5. April für Kloſter Heilsbronn, Reg. boic. 2, 157. 1226. 7. September treffen wir bei K. Heinrich in Würzburg Wasmut und ſeinen Sohn Konrad als Zeugen für Kloſter Schönthal, W. U. 3, 199, 1227 Wasmut allein in einer Urkunde Bifchof Hermanns für das Kloſter Ebrach, Reg. boic. 2, 169.

Digitized by Google

1229 ſchuldet Erzbiſchof Siegfried von Mainz Wasmut 300 ℳ, Albert von Allfeld und dem Schenken Konrad v. Klingenberg 100 ℳ. Böhmer, Acta ſelecta 830. Dieſe Schuld ſtammt ſicher aus einer gemeinſamen Quelle und deutet auf Beſitz Wasmuds in der Gegend zwiſchen Allfeld und Klingenberg, alſo der Gegend zwiſchen Jagſt, Tauber und Main. Wir verſtehen, warum 1241 ein Wasmud von Pülfringen auftritt. Er iſt ohne Zweifel Konrads Sohn. Wie die Speckfelder zu Beſitz auf dem Odenwald gekommen ſein mögen, verräth vielleicht der Name Adelberos v. Niufaze 1169, der ein Urenkel Adelberos von Schlierſtadt 1103 ſein dürfte. Cod. hirſ. fol. 340. Auf den Zuſammenhang einer anderen Familie mit dieſem Schlierſtadt führen auch die Urkunden, W. U. 3, 300, 305. 4, 409. 1231 und 1232, wo Albero von Roſſewag und ſeine Brüder als Herren von Schlierſtadt, Albero auch ſchlechtweg als Herr von Schlierſtadt, erſcheinen, eine Bezeichnung welche nur eine neue Beſtätigung für die alte Verbindung der Herren im Enzgebiet (Glattbach-Roßwag) mit dem Odenwald (Hirſchlanden) zu geben ſcheint, ſ. Württ. Vierteljahrsh. 1882 S. 301. 1231 iſt Wasmut todt, ſein Sohn Konrad und deſſen Gattin Kunigunde verkaufen würzburgiſche und hennebergiſche Lehen an die Kirche in Heidenfeld und geben dafür andere Lehen auf, Reg. boic. 2, 205. 1242 und 45 tritt Konrad mit 2 Söhnen Wasmut und Gottfried auf, Wib. 3, 87. Hanſ. 2, 305. Muck, Kloſter Heilsbronn 2, 488. 1258 30. Juni erſcheint Konrad v. Speckfeld zum letzten mal, Reg. boic. 3, 105. Seine Söhne Wasmut und Gottfried finden ſich 1258 am 13. Jan. Reg. boic. 3, 105, ein dritter iſt wahrſcheinlich Ulrich, Kanonikus in Würzburg 1263 und 1271, Mon. boic. 37, 406, 442. Wasmut kommt noch einmal 1263 vor, Gud. cod. dipl. 5, 708. Gottfried 1280. Hanſ. 1, 336 und mit ſeinem gleichnamigen Sohn 1289, Wib. 3, 73. Hanſ. 2, 279. Auf die letzten Herren von Speckfeld, Kraft, Kanonikus in Würzburg 1339, 1340, Reg. boic. 7, 257, 275. Götz, Krafts Neffen und ſeine Gattin Margareta. 1339, 1340, 1354 ſ. Bauer l. c., Heinrich und Peter, Kanonikus in Würzburg M. b. 44, 513, 514 weiter einzugehen iſt keine Veranlaſſung, da für uns hauptſächlich die Herren von Speckfeld im 12. und 13. Jahrhundert in Betracht kommen.

Für weitere Unterſuchungen dürfte vielleicht das Siegel Konrads von Schmidelfeld das ſich vollſtändig an der Urkunde von 1240, Mon. boic. 37, 290 erhalten hat und offenbar mit dem Siegel an der oben S. 71 f. abgedruckten Urkunde identiſch iſt, von dem ſich nur ein Reſt erhalten hat, in Betracht kommen.

Es ſei darauf hingewieſen, daß das Siegel der Herren von Weſthauſen im 14. Jahrhundert eine Lilie mitten im Schild zeigt, wie mir Archivaſſeſſor v. Alberti gütigſt mitgetheilt hat. Im W. U. 4, 29 iſt das Siegel Konrads von Pülfringen-Roſenberg, Vogts von Wimpfen, beſchrieben. Eine genauere Vergleichung des Siegels mit dem oben S. 72 mitgetheilten Konrads von Schmidelfeld möchte vielleicht eine urſprüngliche Aehnlichkeit des Siegelbildes nur in anderer Anordnung vermuthen laſſen.

Die Reiherhalde bei Morſtein 1570—93.

Nordweſtlich vom Schloß Morſtein, einem der älteſten Sitze der Herren von Crailsheim, zieht ſich ein kleines, ſtilles, enges Thälchen von dem Weiler Kleinforſt an der Jagſt gegen Dünsbach und Oberſteinach hin. Steil erheben ſich die Berghalden zu beiden Seiten, mit prächtigen alten Buchen beſtanden. Auf dem weſtlichen Berghang, gerade dem Schloß Morſtein gegenüber, niſtet ſeit alten Zeiten eine Kolonie von Fiſchreihern (Ardea cinerea). Der ſchöngezeichnete Vogel, der eine Höhe von 0,86 m erreicht, iſt auf dem Rücken aſchgrau, einzelne ſilberweiße Federn fallen von der Mitte

Digitized by Google

des Rückens über die Flügel herunter, während vom Hinterkopf ein ſchwarzer Federſchopf den langen Hals herabwallt. Die Kolonie ſteht, wie es ſcheint, in Württemberg nahezu einzigartig da. Zwar redet die Beſchreibung des Königreichs Württemberg 1. Aufl. S. 288 auch von Reiherkolonien bei Nürtingen, nach der OA.B. Nürtingen aber S. 37 erſcheinen ſie dort zwar alljährlich, aber nur vorübergehend. Eine Kolonie, die wahrſcheinlich von Morſtein ſtammt, iſt unterhalb Bölgenthal OA. Crailsheim. Die neue Bearbeitung des „Königreichs Württemberg“ nennt auch Erſingen an der Donau und den untern Neckar als Standort des Vogels. Meines Wiſſens iſt der Reiherhorſt am Neckar auf badiſchem Gebiet bei Dauchſtein.

Von dem Horſt bei Morſtein ziehen die Reiher Kocher und Jagſt auf- und abwärts, oft 10 Stunden weit von ihrem Neſt und ſind überall in den Thälern als gefährliche Fiſchdiebe bekannt, aber doch wegen ihrer Eigenartigkeit geſchont. Dagegen findet ſich in der ganzen Gegend kein Storch, dem gegenüber der Reiher ſiegreich ſein Gebiet behauptet. Eine Beſchreibung der Reiherhalde zu Morſtein hat Fr. Weber in den Württemb. Jahrbüchern 1833, 2, S. 318 gegeben.

Zur Geſchichte dieſer alten Kolonie bietet das Lagerbuch der Herren von Crailsheim auf Hornberg einen manchfach intereſſanten Beitrag in einer Reihe von Korreſpondenzen der Herren von Crailsheim mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1543—1603), einem gewaltigen Jäger, der in den Forſten des Amtes Crailsheim große Hirſchjagden und Schweinehatzen abzuhalten pflegte, ſowie mit dem Grafen Wolfgang von Hohenlohe († 1610) aus den Jahren 1570—93. Wir geben im Folgenden den kurzen Inhalt dieſes Briefwechſels wieder und bemerken nur voraus, daß Schloß Morſtein mit aller Zugehör, auch mit der Reiherhalde, Lehen war, das die Herren von Crailsheim von Hohenlohe empfiengen, während die Grafen von Hohenlohe Morſtein und Thierberg den Kurfürſten von Trier zu Lehen aufgetragen hatten. (Seit wann? Der erſte vorhandene Trieriſche Lehensbrief iſt von Erzbiſchof Jakob aus dem Jahr 1442, der erſte über Thierberg von Erzbiſchof Balduin v. 1336). Am 11. Mai 1570 ſchreibt Markgraf Georg Friedrich an Albrecht und Sebaſtian von Crailsheim um etliche Reiger, da während ſeiner Reiſe nach „Böheim“ die letztes Jahr überſandten Reiger durch zugeſtandenen Unrath mehrentheils umgekommen und verdorben ſeien. Er habe aber an dieſem Weidwerk eine beſondere Freude, und jetzt ſei die Zeit, da man die Reiger „abzuſteigen“ pflege. Am 15. Mai antwortet Sebaſtian v. Crailsheim, Amtmann zu Jagſtberg, das Reigergeſtände ſei durch Verſchickung und Verſchenkung ſtark geſchwächt. Das Geſtände gehöre ihm nicht allein, ſondern auch ſeinem Bruder Hans. Uebrigens wolle er für ſeine Perſon, ſo viel ohne Zerſtörung des Geſtänds möglich ſei, etliche zuſchicken.

Im nächſten Jahr ſchrieb Markgraf Georg Friedrich wiederum an Sebaſtian und Albrecht, aber ſein Schreiben ſchlug einen andern Ton an. Er meldet am 6. Mai von Stuttgart aus, er wolle ein eigenes Geſtände oder Reigerhaus bei ſeinem Hoflager zu Onolzbach anlegen. Es ſei ſein gnädiges Geſinnen und Begehren, daß ſie dem Briefzeiger, Falkner Albrecht Northauſer, etliche 5 oder 6 junge Reiger, ſo noch allerdings blos, doch ſo, daß man ſie fortbringen könne, zu einem Reigergeſtänd unterthänigſt und gutwillig zukommen laſſen, ſie werden ſich gutwillig und willfährig beweiſen, damit des Markgrafen Reigerhaus in ein gutes Weſen komme.

Am 12. Mai 1571 antworten Sebaſtian und Hans von Crailsheim dem Markgrafen, es ſei wegen des guten und ſteten Wetters eine gute Brut, wie viele Jahre nicht, aber die Jungen ſeien faſt zumal und ſchnell flügge geworden. Daher ſei zu beſorgen, ſie werden keine ſolche Junge mehr bekommen können. Sie wollen dieſelben ſpäter erſteigen laſſen und ſelbſt überſchicken. Sollte man ſolche Bluttreiger für das

Digitized by Google

heurige Jahr nicht mehr bekommen, ſo wollen ſie das nächſte Jahr flügge ſchicken. Denn ſie haben ſchon zuvor dem Grafen Albrecht von Hohenlohe etliche flügge Reiger verſprochen, welche Graf Philipp von Hanau zukommen ſollen. Dieſe wollen ſie in den nächſten Tagen ausſteigen laſſen und nach Neuenſtein ſchicken.

Im Juli jagte der Markgraf bei Gerabronn. Am 24. Juli hatte der Markgraf einen Hirſch gefangen und ſchickte ihn den Herren von Crailsheim zu. Er hätte ſie ſelber zur Jagd an der Jagſt eingeladen, aber in der Eile ſei es unterblieben. Er ſchicke ihnen hiemit ein Wildbret, weil ſie je und allwegen guten Willen haben ſpüren laſſen und dem Markgrafen öftermals mit etlichen Reigern willfahrt.

1572 30. April Onolzbach. Markgraf Georg Friedrich drückt ſeine Dankbarkeit gegen Hans und Sebaſtian von Crailsheim aus, weil ſie ſeinem gnädigen Geſinnen etliche Jahre her mit jungen Reigern unterthänig willfahrt haben. Weil nun die Zeit ſei, die jungen Reiger von den Geſtänden zu nehmen und abzuſteigen, ſo gelange ſein Geſinnen an ſie, dieſelben wollen ihm zu „dem Luft", den er durchs Jahr damit habe, mit etlichen, ſoviel die Gelegenheit gebe, wenn dieſelben flügge und reif werden, wiederum beholfen ſein.

Die beiden Brüder antworten unterm 7. Mai, ſie ſeien „erbietig" und entſchloſſen, wenn die Zeit beſſer herbeikomme, etliche junge Reiger in Unterthänigkeit zu überſchicken.

Der 6. Juli 1573 brachte aufs neue ein gnädiges Geſinnen des Markgrafen, die genannten Brüder von Crailsheim wollen ihm für ſeine Falknerei zu einigen jungen Vögeln, die ihm allererſt zugekommen, etliche junge Reiger wie die letzten Jahre her zuſchicken.

Am 26. April 1575 ſtellt der Markgraf von Stuttgart aus wieder das gnädige Geſinnen und Begehren an die Herren von Crailsheim, ſeinem Falkenmeiſter zu dem vorhabenden Weidwerk einige Reiger (ſc. keine jungen, ungeübten, ſondern ältere) zu ſchicken.

Am 3. Mai 1576 war der Markgraf zu Neuſtadt an der Aiſch und hatte Luſt mit Reigern zu „beißen", hatte aber augenblicklich Mangel an jungen Reigern. Die Herren von Crailsheim mögen, da ſolche jetziger Zeit bei Morſtein zu bekommen ſeien, dem Zeiger des Briefes etliche mitgeben. Der Ueberbringer mußte aber leer abziehen. Erſt am 24. Mai dankt der Markgraf Sebaſtian v. Crailsheim für die jüngſt nach Onolzbach übercſandten Vögel, womit er ihm ein „ſonder angenehm Gefallen" erwieſen. Im folgenden Jahre beſchloß der Markgraf, ſeine Reiherhäuſer verändern und von Onolzbach anders wohin verlegen zu laſſen und hätte zu dieſem Zweck gerne 20 bis 24 junge Reiher auf einmal gehabt. Er ſchreibt darum am 11. Mai an Sebaſtian und Hans von Crailsheim, legt ihnen noch beſonders ans Herz, dafür zu ſorgen, daß unterwegs keiner verloren oder umgebracht werde. Am 13. Mai antwortet Sebaſtian, die Reiher ſeien längſt flügge und mehrſtentheils ſchon ausgeflogen, aber er wolle nach Möglichkeit dienen. Nun bricht die Korreſpondenz in unſerer Quelle mit einem male für 9 Jahre ab. Der Markgraf war 1678 nach Preußen gezogen, um die Verwaltung des Herzogthums Preußen zu übernehmen. und kehrte erſt nach 7 Jahren wieder zurück und war nun an autokratiſchere Formen gewöhnt. Die Reiher waren eine begehrte Waare geworden, die verſchiedenſten hohen Herren ſuchten ſolche aus Morſtein zu bekommen, in der Nachbarſchaft fieng man ſie ab. Was bisher die Herren von Crailsheim geleiſtet, um den Markgrafen und Andere zu ehren, es wurde faſt als Recht und Gerechtigkeit, auf die man einen Anſpruch habe, betrachtet. Ja als die Herren von Crailsheim nun dagegen ſich wehrten, ließ ſich der Markgraf von ſeiner Leidenſchaft für die Reiherjagd zu einer offenbaren Rechtsverletzung und Gewaltthat

Digitized by Google

hinreißen. Die Herren von Crailsheim, Ende der 80er Jahre in ſchwierige Verhältniſſe gekommen, ſahen ſich durch widrige Umſtände genöthigt, — die Herrſchaft Braunsbach war ihnen ſequeſtrirt, die Bürgerſchaft dort hatte ſich gegen die Grundherren aufgelehnt — Macht vor Recht über ſich ergehen zu laſſen und ſich mit Berufung auf ein kaiſerliches Mandat zu befriedigen, das der Markgraf als ein bloſes Blatt Papier betrachtete. Dies der Inhalt der folgenden Korreſpondenz.

Am 17. Juni 1586 ſchreiben die Kammerräthe zu Onolzbach an die beiden Brüder Haus und Sebaſtian, Markgraf Georg Friedrich habe von der Plaſſenburg aus (bei Kulmbach) befohlen, ſeinen Falkner nebſt dem Wildmeiſter von Gerabronn nach Morſtein zu ſchicken. Die Brüder mögen dem Markgrafen zu unterthänigſten Ehren den beiden Beamten geſtatten, die Reiger abzuſteigen. Darauf konnten die Herren von Crailsheim gutwillig nicht eingehen. Nimmermehr konnten ſie fremden Beamten den Zutritt in den Reiherſtand und Abnahme einer beliebigen Anzahl von Vögeln geſtatten. Sie hätten damit ihr freies Verfügungsrecht aus den Händen gegeben.

Am 20. Juni antworten beide Herren dem Markgrafen, nicht den Kammerräthen, die Vögel ſeien ſchon flügge, ſie fliegen aus, es ſei unmöglich, ſie aus dem Neſte zu nehmen. Sodann ſei der Reiherſtand ſeit etlichen Jahren ſtark geſchädigt. Die benachbarten Herrſchaften, ſonderlich Hohenlohe-Langenburg und die Herren von Vellberg, haben an Seen und Gewäſſern Hütten angelegt, um die Reiher beim Fiſchfang abzufangen und wegzuſchießen, ſogar in der Brütezeit. Wenn aber die Alten ausbleiben, ſo gehe allemal ein ganzes Neſt zu Grunde. Auch ſchaden Buchmarder, Eulen, Raben und andere Raubvögel den Eiern und den Jungen. So ſei der Reiherſtand dermaßen geſchwächt, daß ſie Niemand geſtatten können, weder für ſie noch für Benachbarte, die Reiher abzuſteigen. Denn es ſei zu befürchten, daß die Reiher „aufſtehen“ und plötzlich das Geſtänd ganz verlaſſen oder die viele hundert Jahre alte Kolonie allmählich in Abgang komme, und ſo der Markgraf wie der Herzog von Württemberg der Luſt, ſo ſie bisher mit „Beißern“ gehabt, verhindert und geſchmälert werden. Doch haben ſie dem Markgrafen, der jetzund aus Preußen in ſein Fürſtenthum zurückgekehrt ſei, zu ſonderbaren unterthänigſten Ehren und Gefallen einen Verſuch machen nnd noch abſteigen laſſen, was man an jungen Vögeln noch habe erhalten können, und ſchicken hiemit zwölf.

Die Anlegung von Vogelhütten durch Graf Wolfgang von Hohenlohe ſcheint die Herren von Crailsheim verſtimmt zu haben. Sie unterließen einige Jahre, nach alter Gewohnheit ihm Reiher zu ſchicken, was die durch religiöſe Differenzen eingetretene Spannung noch vermehrte. Die Herren von Crailsheim waren nemlich Freunde und Beſchützer der Flacianer, der eifrigſten Bekämpfer der Konkordienformel, während Graf Wolfgang mit Jak. Andreä, dem Urheber jener Formel, aufs innigſte befreundet war. Nun glaubte Graf Wolfgang, von dem die Herren von Crailsheim Morſtein mit der Reiherhalde als Lehen empfangen hatten, einen Rechtsanſpruch erheben zu können. Er ſchrieb am 9. Juni 1587 an die beiden Brüder Sebaſtian und Hans, in dem Lehenbuch des uralten Grafen Albrecht († 1490) und des andern Grafen Albrecht († 1557) ſtehe bei Morſtein bemerkt: geben jährlich 6 Raigel. Auch haben die Herren von Crailsheim ſeinem Vater, Graf Ludwig Kaſimir, ſowie dem Grafen Eberhard zu Waldenburg, dann Wolfgangs Bruder Albrecht († 1576) nach Neuenſtein und endlich ihm ſelbſt mehrere Jahre dieſe 6 Reiger liefern laſſen. Die Entſchuldigung, daß durch das tägliche Schießen und Jagen des Markgrafen G. Friedrich und anderer dem Reigergeſtänd großer Abbruch geſchehe und alſo die Lieferung unmöglich ſei, könne er nicht gelten laſſen, denn erſtlich ſeien ſie es als Lehensleute ſchuldig, zweitens ſeien 6 Reiher eine ſo geringe Zahl, daß man die immer noch bekommen

Digitized by Google

könne. Am 14. Juni wurde dieſes Schreiben in Morſtein präſentirt, worüber die Brüder ein Recepiſſe ausſtellten. Am 3. Juli fandten die Brüder eine ausführliche Antwort. Sie machten geltend, in allen Lehensbriefen, die ſie nachgeſucht, ſtehe von den 6 Reigern (als einer Abgabe) kein Buchſtabe. Auch ſei eine ſolche Abgabe bei Rittermannlehen nirgends gebräuchlich. Bauernlehen dagegen geben Gült-, Herbſt- und Faſtnachthühner. Daß Graf Wolfgang und ſeine Voreltern Reiger erhalten haben, ſei aus freier Gutwilligkeit geſchehen. So haben die Herren von Crailsheim ihren Blutsfreunden, den Herren von Stetten, denen v. Vellberg zu Leofels und Vellberg, denen v. Wolmershauſen zu Amlishagen und Burleſchwagen, den Fuchſen von Dornheim zu Neidenfels, den von Crailsheim zu Hornberg und Erckenbrechtshauſen und andern von Adel Reiger zugeſchickt, wofür dieſe als Gegengabe Hirſche, Schweine, „Reher“, Wildbret, wie es das Glück gegeben, verehrt haben. So ſeien auch S. Gnaden Voreltern mit Mittheilung des Wildbrets gegen die Herren von Crailsheim ganz mild geweſen und haben ſie auch auf ihre Jagden eingeladen; zum Dank dafür habe man dann zu einer Zeit, da die Geſtände noch ſtärker geweſen, den Grafen die Reiher geſchickt. Jetzt aber werde den Vögeln mit Schießen und Beißen von Gerabronn, Langenburg und Vellberg aus, auch an der Jagſt und Bühler durch Hütten und andere Vortheile, heftig zugeſetzt, ſo daß es unmöglich ſei, jetzt noch wie früher in die hundert Junge zu Geſchenken ausſteigen zu laſſen.

Die Reiger ſeien in alter und neuer Zeit nach Ansbach, Stuttgart, Würzburg geſchickt worden. Sebaſtian und Hans haben den Grafen von Hobberg (?) und Hanau ſolche überſendet, und der Graf von Hanau habe nun ein eigenes Reihergeſtänd erhalten. Aber bei all dieſen Herren ſei von keiner Schuldigkeit die Rede. Auch habe Graf Wolfgang früher um Federn junger Reiher, auch um junge Dallen, ſo in der Reigerhalde auch ausziehen, gebeten. Die Briefe beweiſen, daß Graf Wolfgang das nicht als jährliche Schuldigkeit und Gült angeſehen habe.

Daß die Ueberſendung von Reihern jetzt unterlaſſen werde, hänge mit der Schwächung des Geſtänds durch das unaufhörliche Schießen, Beißen und Nachſtellen zuſammen. Graf Wolfgang habe ſelbſt, ſolange er ſeine Hofhaltung zu Langenburg gehabt, etliche hölzerne und ſteinerne Hütten an die Seen zwiſchen Michelbach und Rapoltshauſen zu dieſem Zweck machen laſſen. Die beiden Brüder haben nun etliche Jahre her die Reiger an ihrem eigenen Tiſch und Mund geſpart. Doch wollen ſie aus unterthäniger Gutwilligkeit, wo es möglich ſei, einige junge Reiher ſchicken.

Hans fügt noch die Bitte um ſeinen Lehensbrief bei, der ihm vorenthalten werde, obgleich er längſt die Lehenspflicht geleiſtet. — Die Differenz mit Hohenlohe war nur vorübergehend, am 29. Mai 1588 danken die gräflichen Räthe zu Neuenſtein für 12 Reiher, welche die Herren von Crailsheim Graf Philipp von Hohenlohe verehrt haben.

Unſere Quelle ſpringt nun plötzlich über zum Jahr 1592. Markgraf Georg Friedrich war am 20. März 1592 auf der Jagd in Gerabronn, es fehlte ihm an Reihern zum „Bericht“ ſeiner Falken. Daher begehrt er von Sebaſtian von Crailsheim die Erlaubnis, durch ſeine Leute etliche (2 oder 3) Reiher vom Geſtänd nehmen zu laſſen. Was der Markgraf wollte, war deutlich, aber Sebaſtian machte Gebrauch von dem Recht, welches Mißverſtändniſſe auf dieſer unvollkommenen Erde haben, um Aufſchub zu gewinnen. Er ſchreibt an den Markgrafen am gleichen Tag, es gebe noch keine Junge; ſobald ſolche zu bekommen ſeien, wolle er und ſein Bruder ſie ſelbſt abnehmen laſſen und ſolche überſchicken. Tags darauf am 21. März war der Markgraf in Feuchtwangen, er klärte das Mißverſtändnis auf, nicht junge, ſondern ein paar alte Reiger wünſche er zum „Vorlaß und Anbringen“, die er zum Bericht ſeiner Falken

Digitized by Google

bedürfe. Sebaftian foll dem markgräflichen Falkner geftatten, ein paar alte abzufteigen und zu fangen. Die Antwort fehlt. Aber wenige Monate darauf verlangte der Markgraf auch junge Thiere. Der Ton des Markgrafen ift kurz angebunden: „Unfern Gruß zuvor Lieber, Getreuer. Nachdem wir gern etliche Reiger haben wollten, alfo begeren wir in Gnaden hiemit an dich, du wolleft etliche in deinem Geftänd abnehmen laffen und uns diefelben zufchicken. Das find wir in Gnaden hinwieder zu erkennen geneigt." Dat. Onolzbach 4. Juli 1592. Am 5. antwortet Sebaftian, die jungen Reiger feien fchon abgeflogen. Doch wolle er fuchen laffen, ob noch ein Neft oder zwei Spätlinge vorhanden feien, denen die Alten weggefchoffen worden oder fonft umkommen, oder die von einer zweiten Brut ftammen. Ob fich aber derfelben Gattung etwas befinde, fo werde es doch nicht über ein oder zwei Nefter fein.

Fortan fchreibt nicht mehr der Markgraf felbft; 1593 im Frühjahr meldet der Kaftner von Werdeck, Hein. Seyfried, auf Befehl des Markgrafen, Sebaftian folle dem Falkner S. f. Gnaden ein paar junger Reiger aus dem Geftänd zur Abrichtung der Vögel günftig folgen laffen. Am 29. März antwortet Sebaftian, was das Anfuchen von zwei jungen Reigern betreffe, fo fei noch keiner „ausgefchloffen" und in der Halde zu bekommen. Am gleichen Tag hat der Kaftner wiederum ein Mißverftändnis zu berichten, der Markgraf begehre nicht 2 ganz junge, fondern 2 ferndigen Jahrs ausgeflogene oder in Ermanglung diefer 2 alte.

Alsbald griff Sebaftian zur Feder und fchrieb an den Kaftner, die Reiher feien mitten in der Brut. Es fei von Alters Herkommen, daß in folcher Zeit niemand von feinen eigenen Leuten geftattet werde, in die Halde zu gehen, die Reiher zu verjagen und von den Eiern zu verftöbern, wodurch ein ganzer Haufe Jungen verderbt werde. Denn fobald die Eier erkalten, fterben fie in den Eiern oder Schalen, daß fie nit „ausfchliffen". Noch viel weniger könne in der Brutzeit Fremden Zutritt geftattet werden. Uebrigens habe der Markgraf ein eigenes Geftänd nicht weit von Nenenhaus (Neuftadt) im Aifchgrund, wo man folches vornehmen könne. Dieles Schreiben, dem fich einige Berechtigung nicht abfprechen läßt, wirkte in Ansbach nicht fehr angenehm. Der Ritterhauptmann auf dem Odenwald, deffen Familie von verfchiedenen Seiten in Bedrängnis gebracht war, hatte gewagt, dem Markgrafen, der aus dem Herzogthum Preußen, dem Gebiet des gewaltig gebietenden Hochmeifters, dem Nachbarland der Sarmaten, einen ziemlich höher gefchraubten Kommandoton mitgebracht hatte, etwas abzufchlagen. Das konnte fich der Markgraf nicht bieten laffen. Am 20. Mai Abends fpät traf ein Befehl des Markgrafen in Gerabronn ein, dem zufolge fich der Kaftner mit Wolf Plümlein, dem Wildmeifter, einem Kaftenfchreiber und dem Falkner Barthel am 21. nach Morftein begaben und dem Vogt Peter Hoffmann eröffneten, der Kaftner foll etliche junge Reiger zur Abrichtung der markgräflichen Falken auf dem Geftänd zu Morftein abnehmen laffen, könne er keine junge Reiher bekommen, fo folle man ein „Gericht" über ein Neft machen und einen oder zwei alte fangen, wozu der Falkner Vogellein[1]) und Anderes in feinem Waidwefker[2]) mitbrächte. Im Nothfall folle man Gewalt brauchen. Hans v. Crailsheim machte die Rechte feines abwefenden Bruders Sebaftian an das Reihergeftänd geltend. Sie follen nach deffen Rückkehr wieder kommen. Gegen gewaltfames Vorgehen berief er fich auf das Kammergerichtsmandat de non offendendo von 7. März 1593, das die Herren von Crailsheim zum Schutz ihres Jagdrechts erlangt hatten, drohte mit Klage beim Kaifer und beim Kammergericht. An Himmelfahrt den 24. Mai kam Wolf

[1]) Schnüre.
[2]) Jagdtafche.

Digitized by Google

Plümlein, der Wildmeiſter, auf Geheiß des Kaftners wieder vor das Thor von Morftein. Die beiden Brüder waren beiſammen. Hans fühlte ſich aber unwohl. Deswegen ſchickten die Herren von Crailsheim ihren oftgebrauchten Sachwalter, Pf. Joh. Wernler von Orlach, ihrer Patronatspfarrei, und Bernhard Ripperger, den reiſigen Knecht, vor das Thor. Plümlein legte ihnen den von Onolzbach gekommenen Brief vor, derſelbe lautete:

> Wilhelm Graf zu Mannsfeld und Edelherr zu Heldrungen. Unſern Gruß zuvor, Erbarer, Lieber beſonder. Briefzeiger Barthel I. F. D [1]) Falkner hat Befehl, Reiger, ſoviel er bekommen kann, zu Gerabronn abzuſteigen, dazu Ihr ihm denn Leute und Gehilfen verordnen ſollt. Und im Fall ſich der Edelmann zue Morſtein ihm, Barthel, ſolches zu verwehren geſtehen ſollt, ſollt Ihr eine ſtarke genugſame Schaar mit Leuten bewehren und ſelbſt mit hinausziehen und ſtark genug, daß ers ohne Verhinderung des zu Morſtein verrichten könne, und da er ſich je etwas unterſtehen wollte, ſollt Ihr ſolches alsbald F. D. unſerem gnädigſten Herrn berichten und nichts deſto weniger mit dem Reiger abſteigen fortfahren. Darin vollbringt Ihr F. D. unſeres gnädigſten Herrn gnädigſte Meinung, welches wir Euch, dem wir mit Gnaden wohlgewogen, nit verhalten wollen.
>
> Dat. Onolzbach, 19. Mai 1593. Wilh. Graf zu Mannsfeld.

Hier tritt die force majeure ſo nackt als möglich hervor, ſie verbindet ſich aber mit der Liſt. Der Markgraf bleibt im Hintergrund. Es iſt nicht einmal ſicher, ob wirklich das Schreiben der Ausdruck ſeines Willens war, und nicht ſein übereifriger Diener zu weit gieng. Man will in Morſtein Gewalt üben und thut doch, als geſchehe es auf brandenburgiſchem Gebiet zu Gerabronn. Die Junker ließen antworten, ſie glauben nicht, daß der Markgraf einen ſolchen Befehl gegeben, beriefen ſich auf das kaiſerliche Mandat vom 7. März, ſie bei Strafe der Acht bei ihrer Jagdgerechtigkeit ungeſtört zu laſſen; der Markgraf möge, wie früher allewegen, darum ſchreiben, dann wollten ſie ihm etliche junge Reiher abnehmen laſſen. Darauf erklärte der Wildmeiſter: Was darfs viel Mühe? Wann der Falkner keine Reger (ſic) bringt, ſo muß er ins Loch. Was fragt der Markgraf nach den Mandaten?

Was der Wildmeiſter in Ausſicht geſtellt, geſchah am Samſtag den 26. Mai. Morgens zwiſchen 5—6 Uhr wurde es im Jagſtthal lebendig. Der Kaſtner, der Wildmeiſter, der Falkner mit ungefähr 90 Mann, mit Büchſen, Spießen und Wehren bewaffnet, zogen in die Reiherhalde. Die Herren von Crailsheim mußten vom Fenſter ihrer Burg aus zuſehen, wie auf der jenſeitigen Berghalde die Neſter abgeſucht und etliche 30 junge Reiher geholt wurden. Die Junker ſchickten einen Proteſt, gegründet auf das Kammergerichtsmandat. Der Kaſtner antwortete, was er thue, thue er nicht für ſich, ſondern auf Befehl des Markgrafen. Niemand könne es ihm als einem armen Diener verdenken, daß er ſolchem Befehl nachgefolgt.

Jetzt ſuchte man den Herren von Crailsheim ihr Jagdrecht zu beſtreiten. Als Sebaſtian mit ſeinen 2 Söhnen und Dienern an der Jagſt jagte, kamen etliche 80 Mann mit Seitengewehr, Büchſe, Sturmhut, Hellebarde, welche, geführt von 2 Streifern (Förſtern), die Straße bei Sandelsbronn verlegten und gegen das ſchon vollendete Jagen proteſtirten. — Am 30. Juli kamen die Markgräflichen wieder an die Reigerhalde mit 13 Pferden und mit Bauern, bliesen, ſchrieen, ſchoßen und jagten daſelbſt. Damit ſchließt unſere Quelle, ohne uns einen Aufſchluß über das Ende des Streites um die Reiherhalde und die Erledigung der Rechtsfragen zu geben.

[1]) Ihrer fürſtlichen Durchlaucht.

Digitized by Google

Im Jahr 1603 war der leidenſchaftliche Jäger Markgraf Georg Friedrich geſtorben. Die Regierung der Markgrafſchaft Brandenburg-Ansbach kam an die brandenburgiſche Linie. Joachim Ernſt, der neue Markgraf, hatte nicht die Paſſionen ſeines Vorgängers. Ohne Zweifel kam es zu einer gütlichen Feſtſtellung der Jagdgrenze der Herrn von Crailsheim. Und das kaiſerliche Reichskammergericht, deſſen Hilfe die Herren von Crailsheim angerufen? Wenn es je aus ſeiner Lethargie ſich emporgerafft und zu einem Spruch gekommen war, ſo kam derſelbe zu ſpät. Es wird nicht gegen die damaligen Zeitverhältniſſe verſtoßen, wenn wir annehmen, daß eines Tages im erſten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts ein Bote des Kammergerichts dem Burgherrn auf Morſtein ein großgeſiegeltes, gewichtiges Schreiben übergab. Groß war der Botenlohn, ſchwer die Kanzleitaxe. Begierig arbeitete ſich der Burgherr durch all die langathmigen Deduktionen mit ihren Wenn und Aber. Wohl empfand er ein gewiſſes Behagen, wie er lieſt, daß das Kammergericht das angeſtammte Recht anerkennt, wie es dem todten Markgrafen den Pelz wäſcht, aber mit keinem Tropfen Waſſers, viel weniger Kaiſerzornes macht es denſelben naß. Und der neue Markgraf kümmert ſich um die ganze Sache nichts. — Ja, ja, die gute alte Zeit! G. Boſſert.

Das Thierbad bei Welzheim.

Von Freiherrn M. vom Holtz in Alfdorf.

In der Nähe der jetzigen Oberamtsſtadt Welzheim, im Leinthal, öſtlich des römiſchen Grenzwalls, der jenſeits der Lein auf der Höhe vorüberzieht, befindet ſich ein Weiler, das Thierbad genannt, in früheren Zeiten ein bekannter und beſuchter Badeort, der in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts in ſeiner größten Blüthezeit geſtanden zu haben ſcheint, denn aus dieſer Zeit ſtammen 2 Schriftchen[1]), welche beide die Beſchreibung desſelben zum Gegenſtand haben und aus denen zu erſehen, von welcher Bedeutung das Bad damals geweſen iſt.

Das erſte der beiden Schriftchen iſt betitelt Ferinae Welzheimenſes, d. i. gründliche Erforſchung von Natur, Eigenſchaften und Gebrauch des heilſamen Wildbrunnens zu Weltzen, das Thier- oder Wildbad genannt, zu menniglichs nachrichtung beſchrieben durch Johannes Remmelin Phyſikus und Med. Dr. 1619. Das andere, Obſervationes Ferinarum Welzheimenſium, d. i. fleißige Aufmerkung verbrachter Tugend und Wirkung des heilſamen Wildbrunnens zu Welzheim das Thierbad genannt, durch denſelben, Augsburg 1628. Der Verfaſſer Johannes Remmelin, Doktor zu Schorndorf geſeſſen, hat es, wie er ſagt, auf ſich genommen dieſe Schriften zu ſchreiben, weil nunmehr

[1]) Das uns vorliegende Exemplar dieſer Schriften, beide Büchlein zuſammengebunden, Eigenthum der K. Univerſitätsbibliothek Tübingen, gehörte ſeiner Zeit dem Namenseintrag nach einem Dr. Peter Weißenſee 1629 und trägt auf dem Titelblatt des erſten Büchleins die Notiz „Iſt mir von meinem gnädigen Herrn, Herrn Schenk Carl verehrt Anno 1629“ auf dem zweiten „Iſt mir von meiner gnädigen Gräfin und Frauen zu Schmidelfeld verehrt“. Dieſer Dr. Weißenſee war bei dem Prinzen Julius Friedrich von Württemberg und deſſen Gemahlin Anna Sabina einer geb. Prinzeſſin von Holſtein-Sonderburg wahrſcheinlich als Leibmedikus in Dienſten geſtanden, ſein Sohn war Johann Jakob Weißenſee, Pfarrer in Viechberg, welcher 1650 zu Straßburg Theologie ſtudirte, gebürtig von Heidenheim, ſein Enkel Philipp Heinrich Weißenſee war Prälat in Denkendorf. (Georgii, Biograph. Genealog. Blätter Seite 992 und Prefcher 234 u. ff.) Ueber die Familie des Verfaſſers der Schriften konnte nichts Näheres in Erfahrung gebracht werden, ein Johann Anaſtaſius Remmelin von Ulm ſtudirte zu Straßburg 1644 Philoſophie, vielleicht war Georg Ehrenreich Remmelin, bis 1738 Prälat des Kloſters Murrhardt, ein Sohn des letzteren.

Digitized by Google

2 Jahre daß er in dieſe Gegend gekommen, in welcher er ſolchem heilſamen Wildbrunnen nicht weit entſeſſen allbereits viele ſeiner Patienten dahin verwieſen, auch künftighin ſo Gott Gnad und Leben verleihet, zu verweiſen gedenkt, allda ihre Geſundheit zu erlangen, darum ſie auch nothwendig ausführlichen Bericht bedürfen. Das erſte Büchlein iſt dem Reichserbſchenken Carl Herrn zu Limpurg gewidmet, theils in ſeiner Eigenſchaft als Patron und Schutzherr, als welchem gedachter Wildbrunnen eigenthümlich zuſteht, theils auch weil der Verfaſſer den Reichserbſchenken als einen großen Freund der Wiſſenſchaften, insbeſondere der Natur kennt, indem er erwähnt, in welch' überaus ſchönem Stand deſſen mit ſchönen und ungewöhnlichen Pflanzen geſchmückter Schloßgarten zu Schmidelfeld[1]) ſich befinde, den er nebſt allerlei Waid- und Jagwerk mit vielen Unkoſten erhalten laſſe.

Das zweite Büchlein, eine Art zweiter Auflage des erſten nebſt 50 Krankengeſchichten, deren der Verfaſſer mehrere Hundert hätte liefern können, iſt der Gemahlin des Schenken Carl, der Frauen Maria zu Limpurg geborenen Gräfin von Caſtell, gewidmet, 11 Jahre ſpäter 1628 geſchrieben und ſoll das erſte ergänzen, da dasſelbe vielfach begehrt werde, indem in dieſen Jahren ſowohl die Gräfin und viele Standes- und Adelsperſonen, als auch viele andere Leute das Bad mit Erfolg beſucht haben.

Das Bad beſchreibt Remmelin folgendermaßen:

„Dieſer heilſame Wildbrunnen liegt in dem löblichen Herzogthum Wirtemberg, einen ganz geringen Weg beiſeits Welzheim, zwiſchen der Stadt Schorndorf und Schwäbiſch Gmünd, als von Wein, Getraide und allen anderen Viktualien recht fruchtbaren Orten, in einem ſchönen, doch nicht gar großen Thal, durch welches das fiſchreiche Waſſer die Lein ſo ſtark, daß es etliche daran liegende Sägmühlen zu treiben vermag, fließet, welches auch nächſt herum mit gar ſchönem ſtarken Tannenholz, doch nicht zu dick beſetzt, ſondern bequem ſich darin zu erſpazieren umgeben iſt, welches theils das Reinhartzer, theils das mittlere Thaun den Namen hat.

Das Bad iſt vor undenklichen Zeiten in Gebrauch gekommen[2]) und berichtet der gemeine Mann, daß ſolch' Waſſer, als ſelbiger Orten noch lauter Wildnis war, von einem Thier gefunden worden ſei[3]). Die Quelle ſei mit einem ſchönen Gefäß und Brunnengeſchwell eingefaſſet und mit einer gar hübſchen Hauben bedecket, das Badhaus von neuem erbaut, das Gaſthaus erweitert mit Badknechten auch andern Gehilfen wohl verſehen, desgleichen der Wirth wohl beſtallet. Dabei iſt auch das Gaſthaus nicht nur fein groß und luftig, ſondern auch ſchön luftig und hell, mit einer Schlaguhr verſehen, damit die Badgäſte ſich die Zeit verkürzen und in ihrer Badzeit ſich darnach verhalten können. Auch iſt es mit ſeinen verſchiedenen Gemächern ſo ordentlich erbaut, daß jeder Badgaſt ſein Zimmer mit ausgerüſteten Bettſtatten finde. Die Küche ſei weit und licht, in welcher jeder was ihm beliebe, kochen laſſen könne, da die Gäſte ſowohl von dem Wirth als von andern Leuten, welche Viktualien zu verkaufen dahin bringen, allerley auch guten Wein die Fülle um ein billiges Geld bekommen könnten. Auch habe der Wirth in ſeiner eigenen Behauſung eine Anzahl von ſchönen, luftigen und ſaubern Gemächern, die zur Verfügung der Gäſte bereit ſeyen, und bis dato habe noch Niemand mit Fug und Billigkeit eine Beſchwerde geführt.“

[1]) Siehe auch OA.Beſchreibung von Gaildorf und Preſchers Geſchichte der Grafſchaft Limpurg II, 252, der Näheres über das Schloß und Schloßkirche mit ſchönen Gemälden und Grabmälern bringt; auch Schenk Carl und deſſen Gemahlin waren dort beigeſetzt.

[2]) Preſcher ſagt, es ſei 1487 und 1489 von einer Meyeriſchen und Maureriſchen Familie von Limpurg erkauft, damals ſei ſchon ein Gesundbad dort geweſen, die 2 Abhandlungen des Dr. Remmelin ſeien zu ſeiner Zeit ſehr ſelten geworden. Auch erwähnt er, daß nach dem Glauben der Leute die Quelle bei vorgeblichen Faſcinationen gute Hülfe geſchafft haben ſoll.

[3]) Siehe auch OA.Beſchreibung von Welzheim.

Digitized by Google

In neun Kapiteln beſpricht nun der Verfaſſer in umſtändlicher Weiſe die Natur und Eigenſchaften des Wildbrunnens und erzählt von dem Urſprung des Waſſers, von dem Unterſchied desſelben gegen anderes Waſſer, von desſelben mineriſchen Schlichen, die es mit ſich führt, was der Mineren natürliche Wirkung ſei, deren Schlich dieſes Waſſer hat; die drei letzten Kapitel handeln von dem Gebrauch des Bades mit den nöthigen Verhaltungsmaßregeln vor, während und nach dem Badgebrauch, untermiſcht mit allerlei draſtiſchen Arzneimitteln und Rezepten, meiſtens „Purgirtränklein“, ſo daß man wahrlich nicht in Verſuchung geräth einen damaligen Kurgaſt zu beneiden, denn da kommen Rezepte vor, wie Naſenſälblin, davon in beede Naſlöcher wie einer Linſen groß zu brauchen, Wachstäfelin, davon je eines zwiſchen den Kiefer und Backen zu legen, Schlafapfel, daran vor dem Schlafengehen, auch im Bett viel zu riechen, Rauchpulver, Pulver auf das Haupt zu ſtreuen, ja ſogar ein Oel in den Nabel zu tropfen zur Eröffnung des Leibs In einem Punkt harmonirt jedoch der Doktor mit der Jetztzeit, daß er dem Beſucher des Bades den jedenfalls gutgemeinten Rath ertheilt, er möge ſich neben guter Kleidung, allerlei Leinwand, einem Sitzſchwamm, einer Sanduhr und anderen Requiſiten mit einem ſonderlich guten Seckel mit Geld verſorgen, damit er ja an Nichts Mangel leide. Am Schluſſe folgt eine von dem Schenken Carl von Limpurg zu Schmidelfeld auf Georgii 1627 erlaſſene detaillirte Badordnung in 10 Artikeln.

Wann das Bad in Abgang gerathen, iſt unbekannt, Matthaeus Merian thut desſelben 1643 in ſeiner Topographia Sueviae Seite 80 gelegentlich der Beſchreibung der limpurg'ſchen Stadt Gaildorf Erwähnung, und im Jahre 1655 beſuchte es noch der herzoglich wirtemberg. Generalfeldzeugmeiſter Georg Friedrich vom Holtz, deſſen Vater Georg Friedrich im September 1597 an der Peſt daſelbſt geſtorben war.

Gegenwärtig unterſcheidet ſich der Ort, auf dem einige Bauern hauſen, in nichts mehr von einem andern Bauernhofe, und nach Ausſage eines alten Mannes daſelbſt ſoll das Hauptgebäude, vielleicht das ſogenannte Herrenhaus, vor vielen Jahren abgebrochen und die Quaderſteine davon zu anderen Zwecken verwendet worden ſein; die Quelle, die jedoch in ſchlechter Faſſung noch exiſtirt, wird bisweilen von Landleuten benützt. Nichts erinnert mehr an das wohl in kleinem Maßſtab angelegt geweſene Bad, von dem wir uns ein annäherndes Bild machen können, wenn wir in Merians Topographie Schwabens (zwiſchen Seite 82 u. 83) die Abbildung des früher ſo berühmten Sauerbrunnens zu Göppingen betrachten, welcher auf uns ſchon den Eindruck großer Einfachheit und Genügſamkeit macht, um wie viel beſcheidener muß erſt das weniger bedeutende Thierbad geweſen ſein.

Bad-Ordnung

deren man in unſerem Thierbad bei Welzheim nach zu geleben.

Wir Carl Herr zu Limpurg, des Heiligen römiſchen Reichs Erbſchenk und Semperfrey etc. wollen und befehlen aus ſeiner Urſachen ernſtlich folgende Punkte dieſes in unſere Herrſchaft gelegenen Orts und Bades, bei Vermeidung Ungnad, auch angedeuter und anderer Strafen, hohen und niederen Standesperſonen, woher die auch ſeien, zu obſerviren und in Obacht zu haben.

Erſtlich, weil Gott ein Gott des Friedens, iſt es billig, daß Frieden ja Burgfrieden nicht allein in dem Herrn- oder Gaſthaus, Bad- und Wirths- und andern Häuſern, ſondern auch dem Hof und ganzen Bezirk herum gehalten werde, damit keiner dem andern muthwillig oder vorſätzlich in dem Bad, Loſament, Spazieren, auch bei Schießen, Tänzen, Zechen mit Wort oder Werken überdrüßig ſey weniger mit Injurien, Ausfordern, Wehrzucken, entblößen, oder was dergl. im Burgfrieden hochverbotene Thätlichkeiten mehr, Unfug anhebe, bei Straf 10 Gulden oder nach Geſtalt des Verbrechens, Hab und Güter, Leibes und Lebens.

Digitized by Google

Am Andern, weil in dem Frieden das liebe nothwendige Gebet desto eifriger verſehen wir uns, daß alle Badgäſte an Sonn- und Feiertagen, Gott zu Ehr und Dank und ihnen zu Nutz, ſelbſten die gewöhnliche Predigten beſuchen werden. Verbieten aber ernſtlich alles Gotteslāſtern, Fluchen, Schwören, ſchandbare Liederſingen, unnöthig vexiren, auch ſtark, ſonderlich Glaubensſachen betreffend diſputiren, bei ſchärfſtem Einſehen.

Zum Dritten ſolle ſich keiner unterſtehen, Jemanden aus ſeinem Gemach oder Badſtell auszutreiben, weil jedem Badgaſt ſeines Loſaments eines auf beſtelltem Termin, wenn das Bad einzubrennen ausgerufen wird, angehet und ihm ſelbes richtig zu machen, zuſtehet, allein wenn ſolches Gemach inner 14 Tagen nicht bezogen würde, mag es dem nächſten, der es bedürftig oder begehrt, eingeräumt werden, jedoch ſoll der Erſte die 14 Tage Zins zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

Zum Vierten gebieten wir auch, daß ſich alle abſehenliche kranke Leut beſonderen Orten ſetzen und wann ihre Schäden im Antlitz ſich wohl verhüllen, ihre Züber nach ihnen nicht mehr zu gebrauchen und was aus inficierten Orten kommt, gänzlich abzuſchaffen und in dem Bad nicht zu dulden.

Zum Fünften iſt den Badgäſten zu wiſſen, daß ſie ihr Bad Morgens um 5 Uhr bis 10 Uhr fertig haben ſollen, wie auch Nachmittags von 1 Uhr bis 5 Uhr ſich darnach zu richten haben. Erzeigt ſich der Badknecht, der das Feuer zu rechter Zeit eintrechen[1]) und das Badhaus beſchließen ſoll, ſaumſelig, ſo wird er auf Anzeig der Badgäſte mit ernſtlicher Straf von unſerem Vogt, der ein wachend Aug darauf haben ſoll, angeſehen werden. An Feiertagen aber iſt erſt nach der Morgenpredigt anzubrennen und Sonntags gar nicht, allein was ſehr ausgefehlagene Leute, die mögen Morgens vor der Kirche, doch mit bemeldem unſeres Vogts daſelbſt Vorwiſſen, Befehlen der ſeiner Diskretion und der Perſonen Beſchaffenheit nach als der die Erlaubniß zu ertheilen wiſſen wird, von dem warmen Waſſer, das Samſtag Abends aufgehalten wird, baden, deßwegen die unnützen Waſchbäder, ſonderlich Samſtags bei unnachläßiger Strafe ganz eingeſtellt verbleiben ſollen.

Zum Sechſten ſolle Jedermänniglich in Küche, Keller, ja aller Orten und Gelegenheit, ſonderlich die Ehehalten recht handeln, mit dem Feuer gewahrſam umgehen, zu rechter Zeit die Thüren beſchließen, vor dem Keſſel und Badbrunnen, weil bei dem Perlinsbrunnen auch gleich dabei vorüberfließender Lein erwünſchte Gelegenheit nicht waſchen, oder mit unſaubern Geſchirren darein greifen, alles bei unnachläßiger Strafe.

Am Siebenten iſt ſich Nachtzeit des unnöthigen Schießens zu enthalten damit Ungelegenheit verhütet und was Loſungſchüſſe in Feuer- und Kriegsnöthen ſeyen, eilends Hilfe zu ſchaffen erkannt werden.

Fürs Achte und wofern, welches doch Gott gnädig verhüten wolle, Feuersnoth oder ander weiter Zufall von Kriegsnoth oder nächtlichem Einbrechen geſchehen ſollte, ſollen Badgäſte, Badknechte, Wirth und ſein Geſinde und wer zugegen, einander treulich beiſpringen und Rettung thun helfen, auch in dergleichen Nothfällen 2 oder 3 Loſungſchüſſe geben und unſern Vogt um weitere Hilfe eilends aviſieren.

Es ſollen ſich auch zum Neunten die Badgäſte ſo gut ſie können ſelbſt behölzen und der Herrſchaft Holtz zum Keſſel unterbrennen enthalten, darob dann unſere Badknechte ein fleißig Auffehen haben und die ſich deſſen gebrauchen anzuzeigen wiſſen werden.

Letzlich und zum Zehnten ſolle jeder Badgaſt, was ihm von Bettleinwand und allem Andern übergeben worden, vor ſeinem Hinwegreiſen unſerm Vogt wieder liefern, ſamt gebührendem Stubenzins und Brodgeld, wofern ſolches nicht wochentlich dem Badknecht zugeſtellt worden, geſtaltſam diejenige, welche außerhalb dem Herrn- oder Gaſthaus wohnen thun ſollen, das Badgeld tugendlich richten.

Andere der Gäſt Befehwerlichkeiten wird auf Anbringen unſer Vogt abzuſchaffen wiſſen, mit dem Vorbehalt ſolche Punkte nach der Zeit und andern Umſtänden zu ändern und mehren, wie es uns dann nutz und gut anſehen wird.

Daß nun dieß Obgeſchriebene alles unſer gnädiger Will und Meinung wie auch ernſtlich darob gehalten haben wollen, haben wir zu mehrers Bekräftigung unſer Secret-Inſiegel zu End vordrucken laſſen.

Signatum Schmidelfeld, auf Georgi Anno 1627.

---

[1]) eintrechen, mittelhochdeutſch = einſchieben.

Digitized by Google

Noch einmal Weinsberg.

Vergl. Württ. Vierteljahrshefte 1881, S. 287.

1. Der Verfaſſer des Schriftchens „Geſchichte der Stadt Weinsberg und der Burg Weibertreu", Herr Prof. Dr. Merk in Ebingen, verweist gegen Herrn Günthners Behauptung Viertelj. IV, 286: jener habe Weinsberg lautlich von Wodansberg ableiten wollen, auf die Schrift ſelber und möchte der dort verſuchten Etymologie auf Grund neuerer Forſchungen noch folgendes beifügen: Das Wort wine findet ſich heute noch in dem Frauennamen Alwine. Als Masculinum hat es die Bedeutung Freund, Gatte, Mann. Der Geſchlechtsname Trautwein, der auch in Weinsberg vorkommt, muß vormals Trautwine gelautet haben, wofür im Oberland der gleichbedeutende Trautmann vorkommt. Lautlich angeſehen verhielte ſich demnach Trautwine zu Trautwein wie Winesberg zu Weinsberg. Dagegen iſt die Ableitung von Winne = Wonne, wie Günthner will, ſchon deshalb durchaus unſtatthaft, weil urkundlich Winesberc überall mit einfachem n geſchrieben wurde und die Verdopplung desſelben nirgends ſich findet.

Nichts deſto weniger halte ich, fährt Herr Merk fort, den Weinsberger Berg für einen Wodansberg und erkenne in dem urkundlichen Winesberc „eine abſichtliche Verketzerung von Wodansberg" wie ich auf S. 18 meines Schriftchens des Näheren auseinandergeſetzt habe, nicht aber „eine Herleitung des Namens Weinsberg von Wodansberg", was A. Günthner W. Vierteljahrsh. 1881 S. 286 mit Lautgeſetzen glaubt bekämpfen zu ſollen, was aber deshalb nicht zutrifft, weil nirgends behauptet wurde, daß zwiſchen beiden ein lautlicher Zuſammenhang ſei[1]). Die Gründe, welche mich zu dieſer Annahme bewegen, die ſich natürlich keinen weiteren Werth vindiciren möchte und kann als den einer Hypotheſe, finden ſich gleichfalls in meinem Schriftchen, während ich die lautliche Ableitung des Namens Weinsberg von Winesberg = Frauenberg. Weiberberg, Weibertreu, wie dieſe oben ausgeführt wurde, als zwar durchaus neu, aber deshalb gleichwohl als unwiderlegt und, wie ich meine, auch als unwiderleglich feſthalte.

Dagegen iſt es gleichfalls unrichtig, daß ich jene Hypotheſe blos damit zu ſtützen vermochte, daß der dem Weinsberger Burgberg gegenüber gelegene Berg der Schimmelsberg[2]) heißt, wie man aus dem gleichen Artikel Herrn Günthners ſchließen könnte, vielmehr habe ich S. 19 ff. meines mehrfach genannten Schriftchens eine Reihe von Gründen aufgezählt, welche mich zu der Annahme führten, daß der Weinsberger Berg einſtens ein Wodansberg geweſen, ebenſo wie ich in Wunnenſtein den Wodansſtein und in Wunſidel im Fichtelgebirge Wodansſedel = Wodansſitz erkenne. Weiter führt Scherer im Archiv für Geſchichte und Alterthum Buch VII. S. 68—69 außerdem noch folgende Ortsnamen im Fichtelgebirge an, welche für den Wodansdienſt zeugen: Wonſaß = Wodansſitz. Wonsgehaig = Wodansgehege. Wunau = Wodansau. Ingleichen Wuſtuben und Wunderbach. Merkwürdigerweiſe ſind um den Wunnenſtein herum viele fremdartig lautende Flurnamen, welche uns auch um den Weinsberger Berg begegnen, und welche ich in gleicher Weiſe auch am Michelsberg gefunden habe, wie Lindach, Hitberg und Schnarrenberg u. a. Was nun insbeſondere den Schimmelsberg bei Weinsberg betrifft, ſo ſucht Herr Günthner meine Erklärung damit zu entkräften, daß er behauptet, das weiße Roß habe im Althochdeutſchen nicht Schimmel, ſondern blancros, im Angelſächſ. der blanca = blankes Roß geheißen. Aber die Bezeichnung Wodans als Schimmelreiter iſt jedenfalls uralt und nicht erſt in chriſtlicher Zeit aufgekommen, und gewiß haben die Deutſchen ſchon in einer Zeit, aus der wir keine ſchriftlichen Aufzeichnungen haben, in der Vulgärſprache ihre weißen Pferde nach dem „Schimmer" ihrer Farbe Schimmel geheißen.

Wie ich nun im Weinsberger Berg, ebenſo im Wunnenſtein, einen Wodansberg erkenne, ſo erſcheint mir auch der Michelsberg bei Brackenheim als Wodansberg und wurde, was noch deutlich an den Sänlen des heutigen chriſtlichen Heiligthums erkennbar iſt, zur Zeit der Römerherrſchaft auf den Trümmern des Wodansheiligthums — ein römiſcher Lunatempel aufgepfropft. In gleicher Weiſe bin ich mit Freiherrn von Ow auf Wachendorf ganz einverſtanden, wenn er den Wurmlingerberg (Vierteljahrshefte IV, S. 300) für einen Wodausberg, den Oeſterberg bei Tübingen für einen Oſtaraberg, Swertisloch für einen lucus des Schwertgenoſſen des Ziu, erklärt und Tübingen für Ziubingen, als den Ort bezeichnet, wo die Anhänger des Ziu ſaßen, der bekanntlich der Sohn Wodans iſt. Der Buſſen, an dem ſich, wie an dem Wurmlinger Berg, die Sage vom Schimmelreiter bis auf den heutigen Tag erhalten hat, war gewiß den Alemannen

---

Anmerkungen der Redaktion.

[1]) Es wird weiterer Erläuterung bedürfen, wie Winesberg, ex hypotheſi = Frauenberg eine „abſichtliche Verketzerung von Wodansberg ohne lautlichen Zuſammenhang" ſein kann.

[2]) Der Berg heißt 1350 urkundlich Schemelsberg cfr. OA.Beſchr. Neckarſ. S. 355.

Digitized by Google

auch ſo ein weithinſichtbares Heiligthum des Wodan, worüber zu vergleichen Dr. M. R. Buck „Der Buſſen“ S. 37 ff. Das aber haben alle dieſe oben angeführten heiligen Berge Schwabens mit einander gemeinſam, daß ſie wie natürliche Rieſenaltäre unter ihrer Umgebung durch ihren impoſanten Aufbau hervorragen und in weite Fernen ſichtbar ſind. Doch hierüber und namentlich über den Drachentödter und Wurmringer ausführlicher ein andermal.

2. Aus einem Brief von Dr. Buck in Ehingen.

Daß Weinsberg nichts mit Wodan zu ſchaffen habe, iſt zuzugeben. Die Deutung des Herrn Günthner in den Vierteljahrsheften 1881 S. 287 aus winne, das die Gloſſen mit cauma, paſtum wiedergeben, iſt aber gleichfalls nicht haltbar. Denn 1. hat nicht eine einzige Leſung Winnesberg mit zwei n; 2. iſt der S-Genitiv in Zuſammenſetzungen zweier Grundwörter ganz ungewöhnlich, zumal in der alten Zeit, und wo dieſer Genitiv an weiblichen Subſtantiven je vorkommt, iſt er anf zwei Grundwörterklaſſen beſchränkt, nemlich auf Baum- und Bachnamen, an einem anderen Grundworte habe ich ihn, trotzdem ich Tauſende von Namen muſterte, nie gefunden. Aber auch da, wo er vorkommt, iſt er eine nicht berechtigte Ausnahme. 3. Iſt es mir bis jetzt nach 30jährigem Suchen noch nie gelungen, das Wort winne, ſo wenig als das gleichbedeutende wunne, in irgend einem Orts- oder Flurnamen zu entdecken, obwohl das zweite formelhaft in der Phraſe „wunn und waid“ unzähligemal gebraucht iſt. Der Ortsname Himmelwnnne zählt nicht daher, weil er a) ein künſtlich gemachter Name iſt und b) hier wunne im jetzigen Sinne des Wortes gemeint iſt. Es iſt ein (Frauen-) Kloſtername wie Himmelspforte, Chriſtgarten u. dgl. mehr.

Da faſt alle Ortsnamen, deren erſter Theil (das Beſtimmungswort) auf ein s endet, d. h. im ſtarken Genitiv ſteht, durch Perſonennamen beſtimmt ſind, ſo iſt es nur ſachgerecht, bei Weinsberg zuerſt an einen beſtimmenden Perſonennamen zu denken, d. h. die Regel gelten zu laſſen und dann zuzuſehen, was dabei Vernünftiges herauskomme. Die älteſten Belege ſagen Winsberg. Das gleicht in der Form den Bergnamen Ahtisberga, Egisbergun, Aſſesberg, Bochesberg, Brahsberg, Deinesberg, Ebelsberg, Eburesberg, Hugesberg etc. Das Beſtimmungswort erſcheint in drei ſehr alten fränkiſchen Ortsnamen, im ON. Weinsheim (Pfalz), alt Winsheim, Winesheim (Förſtemann ONB² pag. 1615), ebenſo in Wineswilere (Pfalz), ſchwach deklinirt in Weinheim (b. Lorſch), alt Winenheim, in den uralten Flurnamen Winesſol und Winestal bei Hamelburg (Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutſcher P. S. 174 a. 777). Aber auch in Bayern findet ſich ein Winesprunnin, jetzt Weisbrunn (LG. Trosberg), ferner bei Detmold ein Winesbiki (= bach), ein Wineswalde in Weſtfalen. Daſſelbe Beſtimmungswort findet ſich ſchwach deklinirt im gedachten Winenheim; denn die gekürzten Schmeichelformen gehen bald nach der S-, bald nach der N-deklination, je nach der Laune und der Gepflogenheit der einzelnen Gegend; dieſes Wines-, Winen- iſt aber nichts anderes denn der Genitiv des Perſonennamens Wino, welcher als Win (8. Jahrh.) im Codex Lauresheim. Nr. 2420, als Wino bei Pardeſſus, Diplomata etc. Nr. 492, als Guuine ebenfalls im Cod. Lauresheim. Nr. 1304, als Wini in Goldalts Cenſualenverzeichnis von St. Gallen u. ſ. w. vorkommt. Gerade auf fränkiſchem Boden kommt er alſo früh und mehrfach urkundlich vor. Warum ſoll denn alſo Winsberg nicht = Winesberg, Berg des Wino, ſein, genau wie Wines-tal, Wines-sol, Wines-prunnin etc. das Thal, das Sol, der Brunnen eines Wino ſind? Es iſt nicht nöthig, daß man dieſen Wino gerade für Weinsberg dokumentariſch nachweist. Gälte nur das als einziges Erkennungszeichen oder als vollgiltiger Beweis für einen Perſonennamen, daß er jedesmal auch für den zutreffenden Ort nachgewieſen werden kann, dann wäre es um die Namenauslegung übel beſtellt.

Zur Geſchichte der Burg Bebenburg.

Ueber die Geſchicke der Burg Bebenburg berichtet die OA.Beſchr. Gerabronn S. 198 Einiges, was bei genauerer Nachforſchung nicht ſtichhaltig ſich erweist. Der alte Bergfried, der zwiſchen den Eiſenbahnſtationen Roth am See und Blaufelden dem Reiſenden ſeinen Gruß zuwinkt, reizt immer aufs neue die Wißbegier. Stammt er doch ſicher noch aus der Zeit der Staufer. Ueber die älteſten Herren von Bebenburg und ihre Identität mit den Herren v. Weinsberg ſ. Württ. Vierteljahrsh. V, 302. Die ſpäteren Herren von Bebenburg verdienten einmal eine genauere Unterſuchung, doch wird erſt abzuwarten ſein, ob das Wirt. Urkundenbuch nicht einiges neue Licht über die Frage nach dem Urſprung und dem Verhältnis dieſer Reichsdienſtmannen zu den alten Herren von Bebenburg, welche ſicher Edelherren waren, verbreitet.

Digitized by Google

Hier ſoll das Geſchick der Stammburg des Geſchlechts von 1380–1534 auf Grund von neuem Material, das eine Forſchungsreiſe im Kreisarchiv Nürnberg ergab, beleuchtet werden.

Ich greife hier ein wenig weiter aus, um eine bis jetzt unbeachtete Epiſode aus der Zeit des 14. Jahrhunderts in ein helleres Licht zu ſtellen. Wir ſehen die Burggrafen von Nürnberg in glücklichſter Weiſe ihr Gebiet durch Käufe ebenſo nach Norden wie nach Oſten ausdehnen. Das reiche Erbe der Grafen von Truhendingen kam ſo in ihre Hände. Ganz beſonders waren es die Grafen von Hohenlohe, von deren Gebiet ein Stück um das andere an die Burggrafen übergieng. Der Gatte der bairiſchen Herzogstochter aus dem Hauſe Ludwigs des Baiern war an bedeutende Bedürfniſſe gewöhnt. Es war dies Graf Gerlach.

Er brauchte Geld. Hatte er 1371 Waffertrüdingen und Anderes um 33 000 Pfd. an die Burggrafen verkauft, ſo folgte 1378 Uffenheim mit Umgegend, das er für 24 000 fl. ungariſch hingab. Als nun 1376 die Reichsſtadt Feuchtwangen durch Karl IV. an den Burggrafen Friedrich verſetzt wurde, war Friedrich der unmittelbare Grenznachbar der Grafen v. Hohenlohe geworden, denen damals Crailsheim noch gehörte. War früher und ſpäter das Haus Hohenlohe in innigen Beziehungen zu den Burggrafen von Nürnberg geſtanden, ſo beſtand nun eine heftige Spannung zwiſchen Burggraf Friedrich und den Grafen Kraft und Gottfried v. Hohenlohe, die ohne Zweifel mehrere Jahre dauerte. Alle Feinde des Burggrafen unter den ritterlichen Herren ſchloßen ſich an die beiden Hohenlohe an, während umgekehrt alles, was mit den Hohenlohern zerfallen war, auf des Burggrafen Seite trat. Ungewöhnlich zahlreich ſind die Richtigungen und Urfehden von gefangenen ritterlichen Herren aus jener Zeit, welche Hanſelmann veröffentlicht hat. 1371 waren Walter Caplan und Balkheimer bei Crailsheim gefangen und in Neuenſtein ins Gefängnis gelegt worden, Hanf. 2, 100. 1372 gelobt Cunz v. Wieſenbach, nicht mehr wider die Grafen Kraft und Gottfried zu ſein, ebenſo Hans Ramsauer, Diemar v. Schopfloch, Hanf. 2, 98. 1, 465, 1373 Werner von Ippesheim, Hanf. 1, 467, 1375 3 Gebrüder von Hürlbach und Raz Cropf, Oehr. Arch. 1375 oder Anfang 1376 hatte der Burggraf und ſeine Mannen eine Niederlage mit großem Schaden vor Feuchtwangen durch hohenlohiſche Vaſallen, Dietrich und Rüdiger Leſch, erlitten, Mon. Zoll. 4 S. 354, 355. Darauf war der Burggraf vor Amlishagen gezogen und hatte dieſe Feſte der Leſchen eingenommen. Ja er muß noch weiter ins Hohenlohiſche gezogen ſein und Nagelsberg nach ſchwerem Kampf eingenommen haben. Denn als beim Friedensvertrag der Grafen v. Hohenlohe mit dem Burggrafen verlangt wurde, daß die Grafen allen Raub, der durch des Burggrafen Feinde in hohenlohiſche Schlöſſer gebracht und dort verkauft ſei, zurückgeben müßten, wurde Nagelsberg ausgenommen, Mon. Zoll. 4, 389. Das hat nur einen Sinn, wenn dort der Burggraf ſelbſt Erſatz geholt hatte. Die Annahme, daß es vor Nagelsberg zu heftigem Kampf zwiſchen beiden Parteien gekommen, beweiſt noch eine andere Stelle aus den Mon. Zoll. 5, 145, wonach 1384 Apel v. Schaumberg Schadenerſatz erhält für den Verluſt eines Hengſtes, den er in des Burggrafen Dienſt vor Nagelsberg erlitten; daß dieſer Verluſt nicht ins Jahr 1384, ſondern in frühere Jahre fällt, beweiſt der Gegenſatz zum Verluſt vor Nagelsberg: „und bis auf den heutigen Tag“. Das zeigt deutlich, daß wir das Recht haben, die beiden Data der Urk. 1377, 1384 in eine Zeit zu ſetzen. Aus der Sühne mit den Herrn von Kirchberg von 1377 ergibt ſich weiter, daß Raban von Kirchberg und Konrad von Kirchberg, burggräflicher Amtmann in Feuchtwangen, die Grafen von Hohenlohe in Blaufelden geſchädigt und Vieh und andere Habe weggetrieben hatten. Die ganze Fehde iſt noch nicht genügend aufgehellt, weder Stälin noch Fiſcher (Geſchichte des Hauſes Hohenlohe) berühren ſie. Sicher werden die Richtigungen der Grafen von Hohenlohe mit Lupold Kuchenmeiſter und Cunz v. Ellrichshauſen und Hans von Seckendorf, ſowie Burkhard und Fritz von Geichſendorf aus dem Jahr 1377 (Oehr. Arch.) noch größere Klarheit geben. Aus den Sühneverträgen mit den Leſchen und Grafen von Hohenlohe, Mon. Zoll. 4, 354 f. 389 f. ergibt ſich, daß neben den hohenlohiſchen Vaſallen v. Bachenſtein und Stetten die Herren v. Bernheim und Eckelin v. Gailingen als heftigſte Widerſacher des Burggrafen mit den Hohenlohern, dagegen Raban von Wieſenbach mit dem Burggrafen gemeinſchaftliche Sache gemacht. Amlishagen ſollte nun des Burggrafen offenes Haus ſein. Wie überaus willkommen mußte nun dem Burggrafen die Gelegenheit ſein, zwiſchen Feuchtwangen und Amlishagen zwei alte Burgen erwerben zu können, die es ihm ermöglichten in dieſer Gegend immer feſteren Fuß zu faſſen! Am 6. Dezember 1380 kaufte Burggraf Friedrich von Wilhelm v. Bebenburg die Feſten Bebenburg und Gammesfeld ſowie Eibelſtadt Landg. Ochſenfurt (Unterfranken). Aber noch hatte die Herren von Hirſchhorn alte Anrechte an Bebenburg. Engelhard von Hirſchhorn hatte ſchon 1357 von ſeinem Schwager Engelhard von Bebenburg, Wilhelms Stiefbruder, deſſen Theil erkauft f. OA.Beſchr. Gerabronn 198. Der Burggraf fand ſie 1387 ab mit 5000 fl., Mon. Zoll. 5, 199. Ein Drittel an Bebenburg war aber als Leibgeding noch 1405 an Katharine von Klingenſtein, Gattin Konrads von Bebenburg und Witwe N. v. Gebſedel, verſchrieben, deren Sohn erſter Ehe

Digitized by Google

Rapot 1398 zu Bebenburg faß. Burggraf Friedrich verfchrieb ihr dafür ein Leibgeding, Mon. Zoll. 6, 268. Unklar iſt, mit welchem Recht Hochbrand v. Hornburg vor 1384 zu Bebenburg faß, Mon. Zoll. 5, 143. Da der Burggraf auch die etwa auf Bebenburg haftenden Verbindlichkeiten Hochbrands übernehmen mußte, ſo ſcheint es, daß er von Wilhelm v. Bebenburg ein Pfandrecht erhalten hatte.

Kaum hatte der Burggraf das letzte Drittel erworben, da meldeten ſich neue Glieder der Bebenburger Familie, um die alte Stammburg zurückzukaufen. Es war die Witwe Rudolfs von Bebenburg, Katharina, und ihre Söhne Rudolf und Engelhard, denen der Burggraf 5000 fl. ſchuldig war; ſie erboten ſich die Burg für 3000 fl. zu übernehmen 15. Nov. 1405, Mon Zoll. 6, 306. Der Kauf wurde am 23. März 1406 perfekt. Die beiden Brüder ſollten in Bebenburg 150 fl. verbauen, Mon. Zoll. 6, 324 ff. und dem Burggrafen, der die Burg auch fürder vom Reich zu Lehen tragen ſoll, allezeit Wiederlöſung geſtatten. Wann dieſer Fall eingetreten, iſt nicht ſicher zu beſtimmen. Jedenfalls war der Burggraf 1440 wieder im Beſitz der Feſte. Denn 1440 Dienſtag nach Trinit. verkauft er das Schloß an Kraft von Enslingen, der 1000 fl. daran verbaute. Kraft ſuchte ſeinen Beſitz in der Gegend zu vermehren. 1442 S. Valent. kaufte er von Konrad von Prettach, Pf. in Michelbach a. d. H., einen Hof zu Brettach, 1444 Mont. nach Invoc. das Schlößchen zu Brettach und einen Hof daſelbſt, der Friz v. Urhauſen geweſen, von Eucharius v. Wolmershauſen, ebenſo 24 fl. Zoll zu Wiefenbach und Heimberg von Kath. v. Veinau, Gattin Thomas Aufheimers. Von Kraft gieng ſein Beſitz über auf ſeinen Sohn Walter, ſeine Töchter Margareta, Gattin Rabans von Helmſtadt, und Brigitta. Raban v. Helmſtadt verkaufte ſeinen Theil an Bebenburg 1465 an Karl Truchſeß um 2000 fl. und 250 Pfd. 1468 ſind Ebert und Nicolas v. Venningen, wahrſcheinlich Söhne der Brigitta v. Enslingen, im Mitbeſitz von Bebenburg. Sie erwarben 1471 auch den Theil Walters von Enslingen. Wann nun die v. Venningen ihren Beſitz an den Markgrafen veräußerten, läßt ſich nicht feſtſtellen. Jedenfalls hatten Anfangs des 16. Jahrhunderts die Herren von Wolmershauſen das Amt Bemberg inne. Den Schloßbau zu Bebenburg verkaufte Markgraf Georg 1534 an den Schultheißen Jakob Biquelin von Wieſenbach für 1500 fl. Kr. Arch. Nürnberg. Daß die Burg 1449 von den Rothenburgern zerſtört worden, wie die OA.Beſchr. behauptet, dafür fehlt jeder Anhaltspunkt. Nicht der Krieg, ſondern der Zahn der Zeit hat die alte Burg gebrochen[1]).

G. Boſſert.

Dringende Bitte.

Sollten, außer den nachſtehend verzeichneten, noch weitere Wappenſiegel (oder ähnliche Bildſiegel, aber keine Portraitsſiegel) vor dem Jahre 1200 bekannt ſein, ſo bitte ich, im Intereſſe unſerer deutſchen Siegelkunde, um gütige Bezeichnung derſelben.

Kupferzell, März 1883. Dr. Fürſt Hohenlohe.

Verzeichnis von Wappenſiegeln aus dem XII. Jahrhundert.

1157. Herzog Berthold IV. von Zäringen.
1159. Graf Arnold von Lenzburg.
1163. Graf Rudolf von Ramsberg[2]).
1165. Graf Emich von Leiningen.
1167. Graf Chuno von Lenzburg.
1177. Graf Bertold von Lechsgemünd.
1180. Heinrich von Liebenſtein.
1185. Graf Ludwig von Saarwerde.
1185. Eberhard von Eberſtein.
1186. Otto von Lohdeburg[3]).
1187. Graf Albert von Klettenberg.
1190. Graf Moritz von Oldenburg.
1190. Herzog Adelbert von Teck.
1191. Herzog Heinrich der Löwe von Baiern und Sachſen.
1197. Herzog Matheus von Lothringen.
1197. Marſchall Herrand von Wildon.
1198. Graf Walram von Lurenburg.
1199. Graf Boppo von Wertheim.
1199. Caſtelan Egidius von Cons[2]).
1174 ff. Graf Hartmann von Dillingen.
1179 ff. Graf Ludwig von Oettingen.
11 . . Graf Friedrich von Leiningen.
11 . . Graf Poppo von Henneberg.

[1]) Bebenburg, wo ein Heinrich Schenk 1393 faß Reg. boic. 10, 340, iſt ohne Zweifel in der Oberpfalz.
[2]) Ob Wappen- oder Siegelbild?
[3]) Wohl Siegelbild.

Berichtigung. Seite 72 Z. 10 lies: dreieckſchildförmigen.

Digitized by Google

Das

Untheilbarkeitsgefetz

im

württembergifchen Fürftenhaufe

nach feiner gefchichtlichen Entwicklung.

Von

Dr. jur. Albert Eugen Adam.

(Inaugural-Differtation.)

Quellen und Literatur.

Mofer, Johann Jakob. Teutfches Staatsrecht (insbefondere XIII. Theil. Leipzig, 1744).

Hoffmann, Friedrich David (praefide Gottfr. Dan. Hoffmann) Hiftoria et jus Unionis territorii Wurtembergici. Tubingae 1754, abgedruckt in Wegelin Thefaurus rer. Suev. Tom. III. p. 456—459.

Sattler, Chr. Friedr. Gefchichte Württembergs unter der Regierung der Grafen und der Herzoge. Tübingen 1757—1783.

(Cotta, Chr. Fr.). Dem Andenken der Vereinigung Wirtenbergs und meinen Mitbürgern gewidmet am dreihundertjährigen Gedächtnißtage des Eberhardifchen Vertrags von Münfingen 1782.

— — Gefchichte des Erftgeburtsrechts im Haus Wirtenberg. Frankfurt und Leipzig 1786.

Breyer, Joh. Gottlieb. Elementa juris publici Wirtembergici. Ed. II. Tübingen 1787.

Spittler, Ludwig Timotheus. Sämmtliche Werke herausgegeben von Wächter; insbefondere XII. Band. Stuttgart und Tübingen 1837.

(Naft). Hiftorifche Ausführung über das Gefetz der Untheilbarkeit und des Erftgeburtsrechts in dem Wirtembergifchen Fürftenhaufe. Frankfurt und Leipzig 1789.

Reyfcher, A. L. Sammlung der württembergifchen Gefetze. Stuttgart und Tübingen 1828 ff. Band 1—3. Staatsgrundgefetze.

v. Pfifter, J. C. Gefchichte der Verfaffung des Wirtembergifchen Haufes und Landes. Heilbronn 1838.

v. Stälin, Chr. Fr. Wirtembergifche Gefchichte. Theil I—IV. Stuttgart 1841—1873.

Schulze, Hermann. Die Hausgefetze der regierenden deutfchen Fürftenhäufer. 3. Band. Jena 1883.

Fricker, C. V. und v. Gefsler, Th. Gefchichte der Verfaffung Württembergs. Stuttgart 1869. (Mit einem überfichtlichen Stammbaum des württembergifchen Hauſes, zu welchem jedoch bei Tabelle II. zu bemerken ift, daß der letzte Sproffe der Schleifchen Linie, Karl Chriftian Erdmann, nicht der Sohn des Adminiftrators Karl Friedrich, fondern der des Herzogs Chriftian Ulrich gewefen.)

Stälin, Paul Friedrich. Gefchichte Württembergs. 1. Band, 1. Hälfte. Gotha 1882.

Akten des Ständifchen Archivs zu Stuttgart.

Am 14. Dezember 1882 waren es 400 Jahre, daß die beiden Grafen Eberhard der Aeltere und Eberhard der Jüngere von Württemberg unter Mitwirkung ihrer Prälaten und Landfchaft den bekannten Vertrag zu Münfingen gefchloffen, wodurch fie ihre beiden getrennten Landeshälften wieder vereinigt und die Untheilbarkeit des Landes für alle Zeiten feftgeftellt haben.

Digitized by Google

Eine eingehendere Beſchäftigung mit dieſem Hausgeſetz, welche dieſer äußere Anlaß nahe gelegt, hat den Verfaſſer überzeugt, daß es abgeſehen von Hoffmanns jetzt veralteter Diſſertation nicht bloß an einer zuſammenhängenden Darſtellung der geſchichtlichen Entwicklung des Untheilbarkeitsgrundſatzes in Württemberg fehle, ſondern daß auch die ſich da und dort hierüber findenden Anſchauungen nicht immer die richtigen ſein dürften. Dieſe Anſicht, verbunden mit der Erwägung, daß gerade die frühere oder ſpätere Einführung des Untheilbarkeitsgrundſatzes und ſein mehr oder minder ſtrenges Feſthalten für die Entwicklung des Staatsgedankens in Deutſchland überhaupt wie für die Staatsgeſchichte der einzelnen Territorien von größter Wichtigkeit ſind und darum ein bleibendes Intereſſe einflößen, hat die hier vorliegende Unterſuchung veranlaßt.

Es iſt bekannt, auf welchem Wege der Theilungsgrundſatz in den deutſchen Fürſtenhäuſern eingedrungen. Der Grundſatz der Erblichkeit der Reichswürden war, bei den Grafſchaften früher, bei den höheren Reichsämtern jedenfalls am Anfange des zwölften Jahrhunderts anerkannt; die Theilbarkeit war damit zwar noch nicht gegeben, ſie fand indeß auch bald Eingang, und zwar wieder in den Grafſchaften zuerſt — zumal in denjenigen, welche nicht aus alten Grafenbezirken beſtanden, ſondern aus einer unzuſammenhängenden Reihe theils allodialer, theils feudaler Herrſchaften, über welche dem Eigenthümer mit der Zeit Grafenrechte verliehen worden waren. Zu den rein privatrechtlichen Beziehungen des Grundherrn waren hier gewiſſe öffentlich-rechtliche Befugniſſe getreten; allein dieſe Beſitzungen wurden dadurch nicht zu einem Amtsbezirk, ſie blieben vielmehr, was ſie vorher waren, ein Aggregat von patrimonialen Grundherrſchaften, deren Gemeinſamkeit und Einheit lediglich in der Perſon ihres Beſitzers beſtand, einem zufälligen Umſtande, keiner rechtlichen Nothwendigkeit. Gegen die Theilbarkeit ſolcher Herrſchaften ließ ſich daher vom rechtlichen Standpunkte aus mit Grund nichts einwenden. Das Beiſpiel dieſer neueren Grafſchaften mit ihrem privatrechtlichen Ausgangspunkte wirkte aber auf die alten Grafenbezirke, trotz deren rein öffentlich-rechtlichen Beziehungen zum Grafen als dem kaiſerlichen Beamten, mächtig ein; man vergaß die ſtaatsrechtliche Beſchaffenheit der Grafengewalt (und *wollte* ſie vergeſſen), man warf das Dienſtgut, deſſen Erträgniſſe in erſter Linie zur Beſtreitung der Verwaltungskoſten des Grafenamtes beſtimmt waren, ja man warf die Grafſchaft ſelbſt, d. h. den Bezirk, über den der Graf nur die Befugniſſe ſeines *Amtes* und *keine* Privatrechte auszuüben hatte, mit des Grafen Privatvermögen zuſammen, das — gleichviel ob Lehen oder Allod — privatrechtlichen Charakters war, und kam ſo dazu, die ganze Maſſe als Patrimonium des Grafen nach den gleichen *privatrechtlichen* Grundſätzen zu behandeln. Zwar wäre auch mit dieſer privatrechtlichen Auffaſſung ein Vorzug der Erſtgeburt und Ungetheiltheit des Beſitzthums wohl vereinbar geweſen und das deutſche Lehenrecht zeigte anfänglich auch entſchieden Neigung hiezu. Allein die neuen gelehrten Räthe der Fürſten, die in Bologna ihre Weisheit geholt, verachteten das altehrwürdige heimiſche Recht als barbariſch und verhalfen lieber dem von ihnen als Weltrecht verehrten römiſchen Recht und dem von dieſem beeinflußten longobardiſchen Lehenrechte an den deutſchen Höfen zur Anwendung und Geltung. Da aber Corpus juris und Libri feudorum keine Untheilbarkeit der hereditas und keinen Vorzug der Erſtgeburt kennen — wie denn auch der Italiener Albericus de Roſciate (an der von Seeger in ſeinen Abhandlungen aus dem Strafrechte S. 381 angeführten Stelle) das Recht der Erſtgeburt ausdrücklich als eine *ultramontana* conſuetudo bezeichnet — ſo erklärten die römiſch gebildeten Rechtsgelehrten auch die deutſchen Fürſtenthümer für theilbar. So kam es, daß der Theilungsgrundſatz, früher ſchon in den Grafſchaften eingedrungen, ſeit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auch

Digitized by Google

in den großen Reichsfürstenthümern herrschend wird. Welch unsägliches Elend dieses Theilungsunwesen über die deutschen Fürstenhäuser wie über ihre Unterthanen gebracht, ist bekannt, und ebenso bekannt, wie eine bewußte Reaktion dagegen endlich eingetreten und schließlich zu der allgemeinen Anerkennung des Untheilbarkeitsgrundsatzes geführt hat. (Vergl. Hermann Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern. Leipzig 1851 und desselben Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastieen des Mittelalters. Halle 1871).

In Württemberg giengen die Verhältnisse im Allgemeinen denselben Entwicklungsgang. Doch ist das Bild, das sich uns hier darbietet, im Ganzen genommen ein viel erfreulicheres als wohl bei allen übrigen deutschen Fürstenhäusern.

Der Ursprung des württembergischen Hauses ist in ein unaufhellbares Dunkel gehüllt. Ungewiß bleibt es, ob ihr Grafschaftsbezirk im Remsthalgau gelegen (vgl. C. F. Haug, Die älteste Grafschaft Württemberg als Gaugrafschaft. Tübingen, 1831) oder im Neckargau (vgl. Paul Stälin a. a. O. S. 378), oder in Oberschwaben im Eritgau oder benachbarten Gauen (vgl. C. F. Stälin II. S. 478 f., Paul Stälin S. 321 f.), oder ob nicht vielmehr die Ahnen des württembergischen Hauses zur Zeit der alten Gauverfassung noch einfache edelfreie Herren waren (Paul Stälin S. 370 f.), die erst, nachdem die Auflösung der alten Grafenbezirke bereits begonnen, durch Heirat, Kauf, Kriegsglück und kluge Benützung der politischen Verhältnisse in den Besitz von solchen Grafschaften und Grafschaftstheilen, auch anderen Herrschaften, Gefällen und Rechten gelangt sind. Es ist jedoch diese Frage hier darum müßig, weil die Besitzungen der Grafen von Württemberg im dreizehnten Jahrhundert, da endlich die fortlaufende Geschichte des Hauses anhebt, jedenfalls nicht aus einem alten zusammenhängenden Reichsbezirk bestanden, sondern sich aus den mannigfaltigsten nicht blos rechtlich und sozial, sondern theilweise auch räumlich getrennten Herrschaften und Herrschaftstheilen zusammensetzten; ununterbrochen wurden neue Stücke dazu erworben, von Anfang an, wenn auch selten, einzelnes davon wieder weggegeben oder verpfändet; das sie Verbindende war lediglich die Person des Herrn. Dieses rechtliche Verhältnis findet sich auch äußerlich in der Bezeichnung, im Namen ausgedrückt: niemals werden die württembergischen Besitzungen schlechthin als Grafschaft Württemberg bezeichnet, vielmehr bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, d. h. während der ganzen Grafenzeit, von der Grafschaft Württemberg der Grafen von W. andere Grafschaften, Herrschaften und Zugehörungen unterschieden. (Vgl. Reyscher a. a. O. I. Bd. S. 467. C. F. Stälin III. 417. Wächter, Württ. Privatrecht I. Bd. S. 30. Sattler, Grafen IV. Forts. Beil. 54. u. a.)

So war es nicht anders zu erwarten, als dass in diesem Hause die Theilbarkeit des Territoriums von Anfang an geübt worden. Und wirklich muß schon am Ende des zwölften Jahrhunderts eine solche Theilung eingeleitet worden sein (Paul Stälin S. 372 ff.), worüber indeß genauere Nachrichten fehlen; nur die Abzweigung einer oberschwäbischen Linie scheint sicher. Während aber diese oberschwäbische, Grieninger Linie rasch herabsank (C. F. Stälin III. 226. 717), hob sich die niederschwäbische, nunmehr die einzige Trägerin des Namens Württemberg, unter kräftigen Fürsten immer mehr. Frühe Erkenntnis der wahren Interessen des Hauses, unterstützt von dem meist kleinen Personalstande der Familie, hatte diese Linie lange Zeit vor weiteren Theilungen bewahrt. — Graf Ulrich mit dem Daumen, mit dem erst die zusammenhängende Geschichte der Grafen von Württemberg beginnt, war i. J. 1265 unerwartet gestorben mit Hinterlassung zweier unmündiger Söhne, Ulrich II. und Eberhard. Letzterer, von späteren Geschichtsschreibern „Illustris, der Erlauchte", von den Zeitgenossen weniger schmeichelhaft „der Koch" beigenannt — „Kog" oder

Digitized by Google

„Gog“ bedeutet mundartlich noch heute einen groben, ungeſchlachten Geſellen (vergl. J. C. Schmid, Schwäb. Wörterbuch) — war erſt wenige Monate über 14 Jahre alt, da ſein älterer Bruder Ulrich im September 1279 noch im Jünglingsalter ſtarb; die Frage wegen einer Theilung des Landes hatte bis dahin noch nicht aufgeworfen werden können. Ebenſo wenig aber wurde ſie praktiſch bei Eberhards drei Söhnen, da zur Zeit ſeines Todes im Jahre 1325 der älteſte derſelben und deſſen Sohn bereits geſtorben waren, der jüngſte aber als Chorherr in Speier lebte, ſo daß allein der zweite Sohn, Ulrich III. als Regierungsnachfolger übrig war. Daß hier nicht blos der Zufall Württemberg vor Theilung bewahrt hat, dieſelbe vielmehr bewußt vermieden wurde, — eben durch den Eintritt des entbehrlichen Nachgeborenen in den geiſtlichen Stand, — geht aus der bekannten Aeußerung Eberhards des Erlauchten in der Urkunde vom 25. Januar 1321 hervor: „wär aber, da vor got ſy, das die herſchafft getailet wurde u. ſ. w.“ (abgedruckt in Beſoldi Documenta concernentia eccleſiam colleg. Stuttgardienſem 1636 Fol. 9).

Aus dieſer Stelle ſcheint zugleich hervorzugehen, daß Eberhard eine Landestheilung für ein trauriges, aber gleichwohl unter Umſtänden unabwendbares Schickſal muß gehalten haben; denn ſonſt hätte er bei ſeinem energiſchen Weſen die Abwendung dieſes Mißgeſchickes nicht dem lieben Gott allein überlaſſen, ſondern ſelber ſein Haus vor ſolchem Unglück ſicher geſtellt, gerade ſo wie dies wenige Jahre zuvor Graf Berthold von Henneberg in ſeinem Hauſe gethan. (Schulze, Recht der Erſtgeburt S. 319). Allein man muß ſich hier wieder daran erinnern, daß die württembergiſchen Herrſchaften von vorn herein kein organiſch zuſammenhängendes Ganzes bildeten, daß ſich die damalige Rechtsanſchauung überhaupt für die Theilbarkeit aller Grafſchaften ausſprach, und daß endlich Eberhard der Erlauchte, ſelbſt wenn er es für rechtlich möglich gehalten, ſich der allgemeinen Rechtsüberzeugung durch Erlaſſung eines Untheilbarkeitsgeſetzes entgegen zu ſetzen, doch jedenfalls nicht hoffen durfte, eine ſolche hausgeſetzliche Verfügung werde in der Folgezeit beachtet werden, zu einer Zeit, da ſelbſt die feierlichſten Reichsgeſetze nur dazu gegeben ſchienen, um übertreten zu werden.

Erſt unter Eberhards des Erlauchten Enkeln trat die Gefahr der Theilung an Württemberg ernſtlich heran. Ulrich III. nemlich, Eberhards des Erlauchten Sohn, hinterließ bei ſeinem Tode im Jahre 1344 zwei Söhne, Eberhard den Greiner und Ulrich IV. Dieſe beiden führten die Regierung anfangs gemeinſchaftlich. Allein Ulrich fühlte ſich bei dem wenig verträglichen Charakter ſeines eigenmächtigen, ihm wohl auch geiſtig überlegenen Bruders in dieſem Verhältniſſe nie recht glücklich und drang daher auf Abtheilung des gemeinſchaftlichen Beſitzes. Sein Bruder Eberhard erklärte ſich aber damit keineswegs einverſtanden, ja vermochte jenen ſogar dazu, daß er unterm 27. Oktober 1352 verſprach, nie eine Theilung des Landes begehren zu wollen, er verkünde es denn ein Jahr zuvor dem Grafen Ulrich dem jüngeren von Helfenſtein oder, falls dies nicht möglich, dem Grafen Ulrich dem älteren von Helfenſtein, und falls auch dies unmöglich, ſeinem Bruder Eberhard ſelbſt. Der Umſtand, daß Eberhard die Theilung nicht geradezu abſchlug, iſt ein neuer Beweis dafür (wenn es eines ſolchen noch bedarf), daß nach der Rechtsanſchauung der Zeit der Anſpruch der Nachgeborenen auf Theilung des Territoriums für geſetzlich begründet galt, ein Abſtehen hievon lediglich auf ihrem guten Willen beruhte. Nun nahm im Jahre 1356 Graf Ulrichs von Württemberg Schwager, der eben genannte Graf Ulrich d. ä. von Helfenſtein, mit ſeinem Vetter gleichen Namens eine Theilung ihrer Beſitzungen vor (C. F. Stälin III. 661). Schon dieſes Beiſpiel allein mochte auf Ulrich von Württemberg mächtig wirken. Dazu kam indeß noch ein weiterer Umſtand, wodurch ſich dieſer ſeinem Bruder Eberhard beſonders zurückgeſetzt fühlte, und der in der That für ihn kränkend war. Auf dem Reichstage zu Nürnberg im Herbſt des Jahres 1361 wirkte nemlich Graf Eber-

Digitized by Google

hard von Württemberg bei Kaifer Karl IV. für fich und feine Nachkommen, ihre Diener und ander ihr Mann und Leute die bekannten Gerichtsprivilegien aus. In den beiden darüber unterm 5. Oktober ausgeftellten Urkunden war nun zwar Eberhards und feiner Nachkommen gedacht, des mitregierenden Grafen Ulrich aber mit keinem Worte Erwähnung gethan (Sattler, Grafen I. Beilage 122. 123). Diefe Rückfichtslofigkeit einerfeits, das von den Helfenfteinern gegebene Beifpiel andererfeits, dazu vielleicht auch die von Steinhofer (Wirtembergifche Chronik II. Band S. 333) erwähnte erkaltende Auseinanderfetzung zwifchen beiden Brüdern mögen den Grafen Ulrich dazu gebracht haben, daß er jetzt entfchieden auf eine Thatheilung des Landes drang. Eberhard antwortete jedoch auf diefes Anfinnen noch viel entfchiedener damit, daß er die Räthe feines Bruders gefangen fetzte, fich aller Städte und Burgen verficherte und diefelben fich als dem Alleinregenten huldigen ließ. Ulrich klagte hierüber freilich beim Kaifer. Allein auch hier konnte er feine Abficht nicht durchfetzen; hatte doch Karl IV. fünf Jahre zuvor die goldene Bulle erlaffen, und war doch eine Hauptbeftimmung derfelben die Einführung der Untheilbarkeit und des Primogeniturrechtes in den Kurfürftenthümern. Trotz letzterer Befchränkung zeigt diefelbe immerhin, daß der Kaifer den weitgehenden Zerfplitterungen der Territorien abgeneigt war (denn der Mißftand wegen Führung der Kurftimme bei getheilten Kurlanden hätte fich auch auf andere Weife befeitigen laffen). Jedenfalls aber konnte fich Graf Eberhard, der überdies bei Karl IV. perfönlich in Gunft ftand (Stälin III. 286), auf diefen Vorgang nicht ohne Schein berufen. Und fo gefchah es denn, daß unter Vermittlung des Kaifers am 3. Dez. 1361 ftatt einer Landestheilung vielmehr das erfte Untheilbarkeitsgefetz im württembergifchen Fürftenhaufe zu Stande kam, der fogenannte Nürnberger Vertrag.

In diefer „Richtung", wie fich der Vertrag felber nennt (abgedruckt bei Reyfcher I. 467), verfprechen fämmtliche damals lebende Herren von Württemberg, nemlich Graf Eberhard der Greiner, fein Bruder Ulrich IV. und Eberhards Sohn Ulrich, mit einem feierlichen Eide, daß fie keine Theilung der Grafffchaft zu Württemberg und der dazu gehörigen Graf- und Herrfchaften, ihren Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten von einander oder von ihren Erben jemals mehr fordern wollen, und fetzen wörtlich weiter feft: „Sunder wir wollen vnd maynen, das die Graffchafft zu Wirtemberg mit den vorgenannt iren Herfchefften, landen leuten vnd zugehorungen — vngefundert vngeteilet vnd vnzirbrochen bleiben vnd beften follen firbas ewichlich".

Damit im Zufammenhange fetzt jeder der beiden Brüder für den Fall, daß er ohne eheliche männliche Leibeserben ftürbe, den anderen Bruder und deffen Söhne als Alleinerben in der ganzen Grafffchaft Württemberg und den anderen dazu gehörigen Herrfchaften ein und verzichtet zugleich auf jede einfeitige Veräußerung von Herrfchaften und Rechten oder Uebernahme von Verbindlichkeiten irgend welcher Art (Lehens- und Bundespflichten nicht ausgenommen) auf die gemeinfchaftliche Herrfchaft unter Lebenden oder von Todes wegen; das Vorgefallene foll vergeffen und verziehen fein, die Regierung von beiden Brüdern wieder gemeinfchaftlich geführt werden und Friede und Freundfchaft zwifchen denfelben, ihren Räthen und Dienern herrfchen. Uebrigens behält fich jeder der beiden Brüder einige Städte und Feften zu eigener Verwaltung vor, Eberhard acht, Ulrich nur zwei; doch werden die Nutzungen getheilt, und das Gefetz der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit foll auch für diefe vorbehaltenen Plätze gelten. Endlich waren über Tragung der Kriegskoften, Form der gemeinfchaftlichen Regierung, Ausfteuerung der Töchter, Erfüllung der gegen Böhmen übernommenen Lehenspflichten (f. u.) nähere Beftimmungen getroffen; die Leihung der Lehen follte Graf Eberhard allein, aber in gemeinfchaftlichem Namen vornehmen, feinem Bruder blieb nur für gewiffe Fälle ein Vorfchlagsrecht. Karl IV. ertheilte diefem Vertrage unterm 17. Dezember die kaiferliche Beftätigung.

Nicht ohne Aufwendungen hatte diefes Ziel erreicht werden können: der Maklerlohn Karls IV. für Vermittlung der Nürnberger Richtung beftand in der Auf-

Digitized by Google

tragung einiger Lehen seitens der Grafen von Württemberg an ihn als König von Böhmen; sie erfolgte unter dem gleichen Tage, wie die Vermittlung zwischen den beiden Grafen. Ulrich von Württemberg aber bekam vom Kaiser unterm 4. Dezember dieselben Gerichtsprivilegien ertheilt, die sein Bruder Eberhard unterm 5. Oktober erhalten, wie denn dieser selbst in der Nürnberger Richtung versprochen hatte, sich hiefür beim Kaiser zu verwenden.

Diese Nürnberger Richtung ist also das erste Gesetz, welches die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der württembergischen Herrschaften ausgesprochen hat, und zwar als ein dauerndes, für alle Zukunft giltiges Gesetz. Freilich wird von Reyscher (I. 47.) behauptet, daß Ulrich durch die Nürnberger Richtung seine etwaigen Nachkommen zu binden nicht gesonnen gewesen, und daß dieser Vertrag noch weniger der Nachkommenschaft Eberhards gegenüber eine bindende Kraft besessen. Ebenso sagt C. F. Stälin (III. 287), dieses Hausgesetz habe über die Verpflichtung, die darin festgesetzten Grundsätze der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes auch auf spätere Geschlechter zu übertragen, keine Vorschriften enthalten. Allein ich finde diese einschränkende Auslegung nicht begründet. Zugegeben mag werden, daß ein bestimmter vorübergehender Umstand zur Schließung des Nürnberger Vertrags geführt hat, nemlich der von Ulrich erhobene Anspruch auf Thattheilung und die Besorgnis, es möchte eine solche Theilung nach des kinderlosen Ulrichs Tode eine Verschleuderung seines Theiles an Fremde zur Folge haben. Wie wenig Gewicht aber der äußeren Veranlassung einer Willenserklärung, eines Gesetzes, bei deren Auslegung beizumessen, ist bekannt. Sehen wir uns dagegen doch die Worte des Vertrags selber an! In der ganzen Urkunde reden die beiden Grafen nicht blos in eigenem Namen, sondern Graf Eberhard verspricht für sich und seinen Sohn und ihrer beider Erben, Graf Ulrich für sich und seine (z. Z. noch mangelnden) Erben, daß sie eine Theilung von einander fordern wollen von ihrem vorgenannten Bruder Ulrich, beziehungsweise Eberhard, und seinen Erben nimmer fürbaß ewiglich. Das heißt doch nichts anderes, als daß sowohl die beiden Brüder als auch deren Erben, für welche, in deren Namen also das Versprechen abgegeben worden, nicht bloß von den beiden Brüdern, sondern auch von deren Erben die Theilung niemals sollen fordern können, jetzt nicht und in aller Zukunft nicht, oder noch genauer gesagt: die den Vertrag schließenden Brüder weder von einander noch von ihren gegenseitigen Erben, und letztere ebenso weder von einander noch von den den Vertrag schließenden Brüdern. Vielleicht wird man dagegen noch einwenden, die beiden Brüder hätten zwar je in eigenem und in ihrer eigenen Erben Namen disponirt, hätten sich aber gerade dadurch nur der andern Partei und deren Erben gegenüber verpflichtet nie eine Theilung zu fordern, nicht aber verpflichteten sie hiezu die Erben der einzelnen Partei unter sich; so lange also Nachkommenschaft von beiden Parteien am Leben war, stand der Vertrag aufrecht, sobald aber die eine Partei und deren Nachkommen ausgestorben, — und dieser Fall wurde als demnächst eintretend gedacht und trat auch bereits fünf Jahre später ein, — so war die andere Partei und deren Nachkommen nicht mehr gebunden. Ich will die Möglichkeit einer solchen, freilich fast gar zu feinen Auslegung des Wortlautes an sich nicht bestreiten. Allein ihr widerspricht doch vor allem das ganz Unbefriedigende ihres Ergebnisses; denn wenn eine Landestheilung als ein Uebel erkannt ist, so muß sie als ein Uebel erscheinen, ob sie erfolgt zwischen Personen, die einen näheren, oder solchen, die den entfernteren gemeinschaftlichen Stammvater haben; und doch wäre nach der eben vorgetragenen Auslegung nur den letzteren die Theilung verboten, den ersteren aber erlaubt gewesen. Dieser Auslegung widerspricht aber auch — und

Digitized by Google

dieſer Umſtand iſt entſcheidend — die bereits angezogene Stelle der Urkunde, wo fortgefahren wird: Sunder wir wollen vnd maynen das die Graffchafft zu Wirtemberg — vngefundert vngeteilet vnd vnczirbrochen bleiben vnd beſten fulln *fir bas ewiclich*. Denn daß dieſe Worte „wir wollen und meinen“ eine Willensdispoſition bilden und eine dauernde Verpflichtung für die Erklärenden und die durch ſie Vertretenen enthalten ſollen und nicht etwa blos deshalb der Urkunde eingerückt ſind, um die geläuterten politiſchen und rechtlichen Anſchauungen der Vertragſchließer einer wißbegierigen Nachwelt nicht vorzuenthalten, dafür bürgt der Umſtand, daß dieſe Worte nicht in einer Abhandlung über die Philoſophie des Staatsrechtes, ſondern in einer Vertragsurkunde, einem Hausgeſetz deutſcher Regenten ſtehen, dafür bürgt weiter der Gegenſatz, in welchen ſie zu den vorhergehenden Worten der Urkunde gebracht ſind: „Wir Eberhart u. f. w. Bekennen vnd tun kunt — daz wir — verſprochen haben — daz wir deheine teil odir teilunge der Graffchafft W. — nymmer furbas ewiclich gefordern oder getun wollen odir fullen *Sunder* wir wollen vnd maynen u. f. w.“ Daß hier der erſte Satz nicht ein rechtlich bedeutungsloſes Herumreden über den Gegenſtand enthält, iſt unbeſtritten. Daß dann aber auch in dem ihm entgegengeſtellten zweiten Satz nur von Verpflichtungen die Rede ſein kann, nicht von theoretiſchen Erörterungen, iſt nach logiſchen Grundſätzen unbeſtreitbar, der zweite Satz drückt dasjenige deutlicher poſitiv aus, was der erſte negativ gefaßt hat. Iſt dies richtig, ſo ſteht ja in der Urkunde ſelbſt mit größter Klarheit: wir wollen d. h. wir machen es uns und den Unſeren zum *Geſetz*, daß die Graffchaft u. f. w. ungeſondert, ungeteilt und unzerbrochen bleiben und beſtehen ſoll fernerhin *ewiglich*.

Daß dies jedenfalls auch die Auffaſſung Eberhards des Greiners und ſeines beim Vertragsſchluſſe mitwirkenden Sohnes Ulrich geweſen, zeigt deren ſpäteres Benehmen deutlich. Schon ſechs Monate nach dem Zuſtandekommen der Nürnberger Richtung hatte Ulrich IV. in einem zu Stuttgart am 1. Mai 1362 geſchloſſenen Vertrage ſeinem Bruder Eberhard die *Alleinregierung* des Landes überlaſſen, ihm auch ſeine beiden im Nürnberger Vertrag noch vorbehaltenen Plätze übergeben und ſich nur den Einzug ſeiner Gefälle durch eigene Beamte vorbehalten; in allen nicht geänderten Punkten ſollte die Nürnberger Richtung in Kraft bleiben. Und als dieſer Vertrag ein Jahr ſpäter, wohl in Folge neuer Mißhelligkeiten, vor dem kaiſerlichen Hofgerichte zu Rottweil „auf offener freier Königsſtraße“ — das Gericht ward ſelbſt in der letzten Zeit ſeines Beſtehens unter freiem Himmel an der offenen Landſtraße gehalten (vgl. Ruckgaber Geſchichte der Frei- und Reichsſtadt Rottweil II. Bd. 1. Abth. S. 114) — unterm 30. Juni 1363 von beiden Brüdern beſtätigt wurde, machte Ulrich den ausdrücklichen Zuſatz, daß ſein Antheil an Land und Leuten ſeinem Bruder dauernd verbleiben ſolle, übrigens nur, falls er, Ulrich, keine ehelichen Leibeserben hinterließe.

Es war nemlich — dies verdient hier noch einmal beſonders hervorgehoben zu werden — nur Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes, nicht die Primogenitur und namentlich nicht die Einheit der Regierungsgewalt in der Nürnberger Richtung feſtgeſetzt worden: nur *getheilt* ſollte von jetzt an nicht mehr werden, *gemeinſchaftlich* aber mochten die je und je vorhandenen mehreren Grafen die Regierung auch fernerhin führen; die Nürnberger Richtung hatte ja auch über die Durchführung dieſer Gemeinſamkeit nähere Beſtimmungen ſelbſt getroffen. In der Stuttgarter und Rottweiler Urkunde verzichtet nun Ulrich IV. nachträglich auch auf die ihm gebührende Theilnahme an der gemeinſamen Regierung. Aber *dieſen* Verzicht — und ſoweit iſt Reyſchern und Stälin allerdings zuzuſtimmen — leiſtete er nur für ſich ſelbſt (modifizirte ihn auch bereits wieder in der Uebereinkunft vom 5. Juni 1365); für ſeine Leibeserben dagegen, die er etwa noch bekommen könnte, ſollte dieſer Verzicht keineswegs

Digitized by Google

gelten und natürlich noch viel weniger für württembergiſche Grafen aus ſeines Bruders Stamme. Es bildete alſo dieſe zwiſchen den beiden Brüdern getroffene Einrichtung (wodurch übrigens nicht einmal zwiſchen den Brüdern die Einheit der Regierungsgewalt vollſtändig durchgeführt war, vergl. C. F. Stälin III. 288 f.), etwas Vorübergehendes; eine Ausdehnung auf ſpätere Regenten war von vornherein gar nicht ins Auge gefaßt worden.

Nachdem ſich Ulrich noch unterm 5. Juni 1365 einige Beſitzungen wieder ausſchließlich hatte zuſcheiden laſſen, ſtarb er bereits im folgenden Jahre ohne Nachkommen. Und nun ließ ſein überlebender Bruder Eberhard in Gemeinſchaft mit ſeinem Sohne die oben genannte Urkunde des Rottweiler Hofgerichts durch das Hofgericht zu Würzburg unterm 22. Auguſt 1366 beſtätigen (C. F. Stälin III. 290). Die Rottweiler Urkunde aber enthält die Beſtätigung des Stuttgarter Vertrages von 1362, worin von Ulrich IV. auf die Regierung verzichtet, im übrigen aber der Nürnberger Vertrag beſtätigt worden iſt. Was konnte nun, nachdem Ulrichs Regierungsverzicht durch ſeinen Tod werthlos geworden, die Beſtätigung der Rottweiler Urkunde anderes bezwecken, als die Beſtätigung des Nürnberger Vertrages, und was war wieder nach Ulrichs IV. Tode vom Nürnberger Vertrag überhaupt noch anwendbar, als einzig und allein das darin ausgeſprochene Geſetz der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes? Indem alſo Eberhard und ſein Sohn die Rottweiler Urkunde beſtätigen ließen, erkannten ſie die fortdauernde Giltigkeit des in Nürnberg aufgeſtellten Untheilbarkeitsgeſetzes an, und ſo dient das eigene ſpätere Verhalten der beim Nürnberger Vertrage mitwirkenden Perſonen zum Beweiſe dafür, daß die Nürnberger Richtung allerdings erſtmals die Untheilbarkeit Württembergs als ein für alle Zeiten giltiges Grundgeſetz ausgeſprochen, daß durch jene allerdings „über die Verpflichtung, dieſe Grundſätze auch auf ſpätere Geſchlechter zu übertragen", Vorſchriften enthalten und daß insbeſondere Graf Eberhard ſelbſt das Beſtehen dieſer Verpflichtung für ihn und ſeine Nachfolger auch über den Tod ſeines Bruders hinaus nicht mißkannt hat: es iſt alſo in der That ſchon Eberhard der Greiner geweſen, der den gewaltigen Schritt gethan und die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes für alle Zeiten als unabänderliches Geſetz ausgeſprochen hat.

Der nächſte Schritt wäre nun geweſen, auch die gemeinſchaftlichen Regierungen im Hauſe Württemberg ein für allemal abzuſchaffen durch Feſtſetzung des Grundſatzes der Einheit der Regierungsgewalt. Allein ſo glücklich war Württemberg nicht; Eberhards Weisheit ruhte nicht immer auf ſeinen Nachfolgern. Obwohl dem Nürnberger Vertrag die kaiſerliche Beſtätigung zu Theil geworden, obwohl fünf Jahre früher die goldene Bulle für die Kurfürſten die Untheilbarkeit der Kurlande allgemein reichsgeſetzlich feſtgeſtellt hatte, obwohl auch andere deutſche Fürſten für ihre Häuſer bereits mit ähnlichen Geſetzen vorangegangen, ward die Nürnberger Richtung doch wieder umgeſtoßen. Und ſie konnte es auch ohne eine Rechtsverletzung werden: die kaiſerliche Konfirmation hatte ſie nicht zum Reichsgeſetz erhoben, ſondern ihr eher den Karakter eines Privilegiums gegeben; ſie war auch kein Landesgrundgeſetz, und keine Stände waren da, die ihre Aufrechterhaltung hätten fordern können und dürfen — denn aus den an die Aemter verfandten Schreiben, wie Hoffmann a. a. O. p. 24 eines wiedergibt, läßt ſich doch nicht eine Beſtellung dieſer Aemter als Garanten des Vertrages herausleſen, — die Nürnberger Richtung war vielmehr bloß ein Hausgeſetz, gegeben im Intereſſe der Familie ſelbſt; und wie ſie durch Uebereinſtimmung aller Betheiligten war aufgerichtet worden, ſo konnte ſie auch in der Folge durch Uebereinſtimmung aller Betheiligten wieder abgethan werden. Dies bemerkt Reyſcher (a. a. O. I. S. 45) mit vollem Recht. Der

Digitized by Google

Nürnberger Vertrag war alſo, wie in ſeinem Inhalt noch nicht vollkommen, ſo auch bezüglich ſeiner Form nicht unanfechtbar: er iſt angefochten, er iſt umgeſtoßen worden, und darum eben hat er für Württemberg nicht die Bedeutung erlangt, die er nach Eberhards des Greiners ſtaatsmänniſchen Abſichten hätte erhalten ſollen.

Nach Ulrichs IV. Tode hatte ſein Bruder Eberhard die Regierung allein weiter geführt, und da er nur von einem einzigen Nachkommen, ſeinem Enkel Eberhard dem Milden, und dieſer wieder nur von einem einzigen Sohne, Eberhard, überlebt wurde, ſo war bis zu deſſen Abſterben im Jahre 1419 eine Landestheilung von ſelbſt ausgeſchloſſen. Nach dem Tode des Letzteren aber, den zwei Söhne Ludwig und Ulrich V. überlebten, mußte es ſich entſcheiden, ob auf der von Eberhard dem Greiner geſchaffenen Grundlage werde fortgebaut werden oder nicht. Zunächſt führte die Mutter Henriette von Mömpelgard als Vormünderin die Regierung; erſt im Jahre 1426 übernahm Graf Ludwig, 14 Jahre alt, dieſe ſelbſt. Als ſein jüngerer Bruder Ulrich das 20. Lebensjahr erreicht hatte, unterwand ſich dieſer ebenfalls der Regierung, und beide Brüder führten ſie neun Jahre lang nach alter Familienſitte und in Uebereinſtimmung mit dem Nürnberger Vertrage gemeinſchaftlich weiter. Erſt nachdem ſich Ulrich zu Anfang des Jahres 1441 verheiratet hatte, verlangte er nach einer eigenen Regierung und trug darum bei ſeinem Bruder auf Landestheilung an. Die Mutter unterſtützte ihn darin; und leider ſetzte auch Ludwig dieſem Begehr keinen Widerſpruch entgegen, ſo ſehr ihn das Intereſſe des Hauſes und des Landes dazu hätte beſtimmen ſollen, und ſo ſehr das in Nürnberg errichtete Hausgeſetz ſeinen Widerſpruch gerechtfertigt hätte. Doch von der Nürnberger Richtung war gar nicht mehr die Rede; in den letzten achtzig Jahren hatte ſich keine Gelegenheit zu ihrer Anwendung geboten, und darüber war ſie ſelbſt in Vergeſſenheit gerathen. Dagegen hatten im markgräflich badiſchen Hauſe durch das ganze vierzehnte Jahrhundert Theilungen ſtattgefunden, ähnlich in Heſſen und in dem den Württembergern naheſtehenden werdenbergiſchen Hauſe (vgl. C. F. Stälin III. 687, 433). Anhalt war erſt noch im Jahre 1413 in vier Theile geſchnitten worden, und in der ſeit 1356 bereits abgetheilten Blaubeurer Linie der Grafen von Helfenſtein (ſ. o.) bereitete ſich eine abermalige im Jahre 1445 wirklich durchgeführte Theilung vor; auch in dem gräflich öttingiſchen Hauſe war kurz zuvor eine Theilung vorgenommen worden. Dieſe in benachbarten Fürſtenhäuſern ebenſo, wie in entfernteren, fort und fort ſtattfindenden Theilungen ſchienen nunmehr einen unumſtößlichen Rechtsſatz zu beweiſen, vor dem ſich auch Graf Ludwig von Württemberg beugte.

So ſah denn der 23. April 1441 den erſten Theilungsvertrag; Graf Ludwig erhielt den Landestheil zur Linken des Neckars, Ulrich den zur Rechten. Doch wurde das Band der Zuſammengehörigkeit nicht ganz zerriſſen. Zwar ſollte jeder Graf ſeine geſonderte Kanzlei haben, aber einige Beſitzungen und Rechte, die Herrſchaft Reichenweiher im Elſaß und insbeſondere die Stadt Stuttgart blieben ungetheilt im gemeinſchaftlichen Beſitz, Schlöſſer und Städte ſollten jedem Bruder auch in des anderen Landestheil offen ſein, Kriege gemeinſchaftlich beſchloſſen und geführt werden; keiner ſollte ſich ohne des andern Willen in ein Bündnis einlaſſen, nichts ohne deſſen Zuſtimmung vom Lande veräußern oder verpfänden, auch ſeinen Unterthanen keine höhere Schatzung auflegen. Ueberdies hatte das gräfliche Brüderpaar ſchon unterm 13. März 1441 in Rückſicht auf die bevorſtehende Thatheilung ein Freundſchaftsbündnis unter ſich geſchloſſen und darin die Austragung von Irrungen durch die beiderſeitigen Räthe verabredet. Ein Vorzug des älteren Bruders beſtand endlich darin, daß er allein die weltlichen Lehen, freilich in gemeinſchaftlichem Namen und nicht gegen ſeines Bruders Willen, leihen ſollte. (C. F. Stälin III. 456.)

Digitized by Google

Dieſer Theilungsvertrag war zunächſt auf vier Jahre geſchloſſen; nach Verfluß der erſten Hälfte ſollte jeder Graf eine gegenſeitige Austauſchung beider Hälften verlangen können. Allein nach Vollzug der Trennung zeigte ſich ſofort, daß die Theilungslinie mit gar zu wenig Rückſicht auf die Beſchaffenheit der ſich ergebenden Hälften gezogen war. Daher folgte eine neue, zugleich durchgreifendere Theilung bereits unterm 25. Januar 1442 zu Nürtingen. Hier blieben unvertheilt nur einige — verpfändete Beſitzungen und der auf Trochtelfingen erhobene Anſpruch (vgl. C. F. Stälin III. 688 f.); ſonſt erinnerte nur der den beiderſeitigen Unterthanen wechſelſeitig geſtattete freie Zug an die alte Zuſammengehörigkeit; der frühere Vorzug Ludwigs in Verleihung der Lehen wurde jetzt auf die elſäßiſchen Mann- und Lehenſchaften beſchränkt. Dieſer zweite Vertrag war bleibend; er entſchied endgiltig über die Theilung Württembergs. Beide Grafen ſuchten auf Grund deſſelben noch im gleichen Jahre um Belehnung je mit dem halben Lande und dem Blutbanne nach, und Kaiſer Friedrich willfahrte anſtandslos ihrer Bitte. — Von jetzt an zerfiel Württemberg in eine Uracher und in eine Neuffener oder Stuttgarter Linie. —

Daß aber auch diesmal in aller Freundſchaft die Theilung vorgenommen worden, und daß auch nach derſelben das brüderliche Verhältnis fortgeſetzt wurde, ergibt ſich unter anderem aus der, wenige Monate darauf, unterm 12. April, zwiſchen den Grafen genommenen Abrede, daß keiner von ihnen in Sachen, worin ſie mit ihrer Mutter Henriette zu ſchaffen haben möchten (deren letztwillige Verfügungen die Söhne ſich nicht gefallen laſſen konnten), ohne den anderen etwas zuſagen oder thun, und wofern auch die Mutter dem einen mehr zuwenden wollte als dem andern, doch keiner mehr als der andere haben ſollte. Gleichwohl war die Theilung beklagenswerth genug. Zwei Hälften, wenn ſie auch noch ſo ſehr ſympathiſiren, ſind eben nicht mehr das Ganze. Wer aber konnte dafür bürgen, daß wirklich auch nur die Theilenden ſelbſt in der alten Freundſchaft gegen einander ſtets verharren, und daß ſich dieſelben Geſinnungen auf ihre Nachfolger von Geſchlecht zu Geſchlecht übertragen würden? War dagegen nicht mit Sicherheit zu befürchten, daß nunmehr jedesmal neue Theilungen würden vorgenommen werden, ſobald ein äußerer Anlaß dazu vorhanden? — Dieſer zeigte ſich in der That ſchon in der nächſten Generation, da jeder Bruder, Ludwig und Ulrich, wieder von zwei Söhnen überlebt wurde.

Uebrigens waren wegen Veräußerung von Land und Leuten oft weniger die mehreren Söhne, als die Töchter und Schwiegerſöhne zu fürchten. Erſtere waren es freilich, welche die Landestheilungen veranlaßten und beſondere regierende Linien anlegten; allein meiſtens blieb doch das Bewußtſein der Zuſammengehörigkeit in den abgetheilten Linien rege, und durch Ausſterben von Linien kam häufig der alte Familienbeſitz wieder in Einer Hand zuſammen. Sobald aber Herrſchaften zur Ausſteuerung der Töchter verwandt wurden, war der Verluſt an Land und Leuten ein dauernder. So wurde der Hauptbeſitz der gräflich aichelbergiſchen Beſitzungen durch Luitgart, Grafen Brunos von Kirchberg Gemahlin, an dieſen gebracht, der ihn dann an Württemberg weiter veräußerte (Cleß, Verſuch einer kirchlich-politiſchen Landes- und Kulturgeſchichte von W. H. Theil 1. Abth. S. 130 f.). So entfremdete die Gräfin Urſula von Hohenberg-Haigerloch die Stadt Ebingen und Burg und Stadt Haigerloch dem Hohenberger Familiengut durch ihre Heirat mit Grafen Wilhelm von Montfort, deſſen Haus unter ſeinen Nachkommen auf gleiche Weiſe Einbußen erlitt (C. F. Stälin III. 686). Aehnlich ging es mit Burg und Herrſchaft Kirchberg (daſ. S. 678 f.), namentlich aber wurden die Entfremdungen durch Töchter den verſchiedenen Linien der Pfalzgrafen von Tübingen verderblich (daſelbſt S. 700 f.). Auch andere Häuſer erlitten auf dieſem Wege empfindliche Einbußen an ihrem Familienbeſitz, z. B. die Markgrafen von Burgau. Doch mögen die angeführten Beiſpiele aus dem württembergiſchen Schwaben genügen. Im Württemberger Hauſe ſelbſt kenne ich nur einen einzigen Fall dieſer Art: Eberhard der Erlauchte hatte ſeine Tochter Agnes an den Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans, den Sohn ſeines Waffenbruders im Zug gegen die rheiniſchen Fürſten vom Jahre 1301,

Digitized by Google

verheiratet und für ihre Aussteuer die Stadt Trochtelfingen verschrieben, ein Pfand, das in der Folge als nicht eingelöst verfiel. (Vergl. C. F. Stälin III. S. 103, 688 f.)

Graf Ludwig von Württemberg-Urach war im Jahre 1450 rasch gestorben mit Hinterlassung zweier minderjähriger Söhne, Ludwig und Eberhard. Der ältere, Ludwig, der im Jahre 1453, nach erreichtem 14. Lebensjahre, die Regierung angetreten hatte, starb schon am 3. November 1457 ebenfalls. Der einzig Ueberlebende in der Uracher Linie war jetzt sein Bruder Eberhard, später zubenannt „im Bart", der, 14 Jahre alt, im Jahre 1459 nach zweijähriger Vormundschaft selbst die Regierung ergriff. In der Stuttgarter Linie regierte noch Graf Ulrich V., der einst die Landestheilung im Jahre 1442 vorgenommen, der Oheim Eberhards im Barte. Seine Söhne waren Eberhard und Heinrich; Eberhard, am 1. Februar 1447 geboren, nur 15 Monate nach seinem Vetter Eberhard im Bart, nannte sich im Unterschied zu diesem „den Jüngeren", dieser sich „Eberhard den Aelteren". — Unter Ulrichs Söhnen stand also nach dem von Ulrich selbst gegebenen Beispiele wieder eine Theilung in Aussicht. Allein Ulrich hatte bereits praktische Erfahrungen gemacht über die Nachtheile solcher Landestheilungen. Hätte er mit seinem Bruder die Regierung gemeinschaftlich, wie anfangs, weitergeführt, er wäre nach dessen Tode während seiner Neffen Minderjährigkeit im ganzen Land Alleinregent gewesen; als ihr nächster Schwertmage und geborener Vormund hätte er nicht nöthig gehabt, sich erst lange mit deren Mutterbruder, dem bösen Pfälzer Fritz, und den Württemberg-Uracher Räthen wegen Führung der Vormundschaft herumzuzanken, und die stete Sorge, in der er schwebte, sein Neffe Eberhard werde sich in jugendlichem Leichtsinn eben durch seinen Oheim, den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, zu einem Verkauf seines Landes an diesen oder zu ähnlichen nachtheiligen Schritten verleiten lassen (Sattler, Grafen II. §. 127; Pfister, Eberhard im Bart S. 65), wäre ihm erspart geblieben; welchen Werth es vollends im Kriege mit dem Kurfürsten Friedrich für den Grafen Ulrich gehabt hätte, die Kräfte des ganzen Landes zur Verfügung zu haben, braucht nicht weiter auseinander gesetzt zu werden.

Durch solche Erfahrungen belehrt bemühte sich nun Ulrich V., einer Landestheilung bei seinen Söhnen vorzubeugen. Das bequemste, in allen hohen Häusern angewandte und auch in Württemberg nicht neue Mittel hiezu war, die nachgeborenen Söhne geistlich werden zu lassen. Im hohen Klerus fanden sie eine würdige, ja glänzende Versorgung; und gelang es nicht den Bischofsstab oder gar den Kurhut zu erringen, so versprachen ihnen doch die reichen Pfründen in Stiftern und Abteien ein behagliches und sorgenfreies Leben. Darum ward auch Graf Heinrich von Württemberg-Stuttgart zum geistlichen Stande bestimmt. Die Sache ließ sich anfangs recht gut an; mit 13 Jahren war Heinrich bereits Domherr der Stifter Mainz und Eichstädt, im Jahre 1465, noch nicht 17 Jahre alt, wurde er Koadjutor des Erzbischofs von Mainz cum jure succedendi und ward sofort mit dem weltlichen Regiment von diesem betraut. Dagegen verzichtete jetzt Heinrich auf das väterliche und mütterliche Erbe, wofern er seiner Zeit das Erzbisthum oder ein anderes Bisthum nebst päbstlicher Bestätigung wirklich erlangen würde, auch sein Vater und Bruder nicht vor ihm ohne männliche Nachkommen stürben (C. F. Stälin III. 557). Allein obgleich er sich in seiner hohen Stellung anfangs gut gehalten zu haben scheint, so traten doch Pabst Paul II. und Pfalzgraf Friedrich, letzterer aus alter Feindschaft mit Heinrichs Vater, gegen ihn auf, und in Folge dessen wurde der Erzbischof von Mainz plötzlich gesund und übernahm selbst wieder die Regierung, während er seinen Koadjutor gegen andere Entschädigung endlich zum Rücktritt zu bewegen vermochte. Obwohl Heinrich noch als Koadjutor sich nicht immer

Digitized by Google

der Würde ſeines Standes angemeſſen betragen, gab Ulrich ſeine Pläne mit ihm noch nicht auf. Doch Heinrich fühlte ſelbſt am beſten, daß er zum Geiſtlichen nicht tauge. Als daher die Ausſicht auf Verwirklichung ſeiner Anſprüche an das Erzſtift Mainz, die er bei ſeinem Rücktritt als Koadjutor nicht ganz aufgegeben hatte, immer ungewiſſer wurde, verlangte er, da er nun einmal die Süßigkeit des Herrſchens bereits gekoſtet, von ſeinem Vater einen Antheil an der Regierung noch bei deſſen Lebzeiten. Ja es ſcheint faſt, als habe er gegen ihn konſpirirt: wenigſtens ſah ſich Ulrich im Jahre 1472 veranlaßt, ſich von ſeinem Sohne Heinrich ſchriftlich und eidlich verſprechen zu laſſen: ſeinem Vater vor männiglich treu und hold zu ſein, ſein Frommen zu werben, ſeinen Schaden zu wenden, ihm das Beſte und Ehrlichſte zu rathen, ihn ſein Lebtag bei ſeinem Regiment und Obrigkeit ruhig verbleiben zu laſſen, auch nicht bei oder in dem Rath oder Geſpräch zu ſein, da man wider ſeines Vaters Perſon, Leib oder Leben oder wider ſeine Obrigkeit freventlich handelt, redet oder ſucht, dadurch ihm ſolches entzogen oder ohne ſeinen guten Willen entſetzt werden möchte (Sattler, Grafen III. Beil. 56). Gleichwohl ſtrebte Heinrich immer wieder eine eigene Regierung an und, als Mittel dazu, eine abermalige Landestheilung. Dieſe aber wollte Graf Ulrich durchaus nicht zugeben, während dagegen ſein Sohn ſich auf das von Ulrich ſelber gegebene Beiſpiel berief.

In dieſer Noth zog denn Ulrich ſeinen Neffen Eberhard den Aelteren zu Rathe, an dem er überhaupt eine feſte Stütze und einen treuen und klugen Rathgeber gewonnen. Mit ſeiner Hilfe ward auch ein Auskunftsmittel gefunden: Unter dem 12. Juli 1473 kam in Urach zwiſchen ſämmtlichen Grafen von Württemberg, alſo Ulrich und ſeinen Söhnen Eberhard d. J. und Heinrich von der Stuttgarter und Eberhard dem Aelteren von der Uracher Linie ein Vertrag zu Stande, worin ſie ſich auf folgende Punkte vereinigten: 1. Zu Lebzeiten der regierenden Grafen Ulrich und Eberhards des Ae. ſollen deren Landeshälften nicht weiter getheilt werden. 2. Stirbt Eberhard d. Ae. einerſeits oder Ulrich und ſein Sohn Eberhard d. J. andererſeits ohne eheliche männliche Nachkommen, oder — und dieſe Beſtimmung wurde früher meiſt nicht hervorgehoben (vgl. jedoch Fricker a. a. O. S. 23) — haben ſie zwar ſolche Nachkommenſchaft, ſtirbt aber dieſelbe im Mannsſtamme ſpäter einmal aus, ſo ſoll der überlebende Graf beziehungsweiſe deſſen dann lebende eheliche männliche Nachkommen die Alleinerben der ausgeſtorbenen Linie werden und ſo das ganze Land wieder vereinigen (Reyſcher I. S. 480). 3. Graf Heinrich dagegen verzichtet für ſich und ſeine Nachkommenſchaft — übrigens nur zu Gunſten der beiden Eberhardiſchen Linien — auf alle Anſprache an die rechtsrheiniſchen Beſitzungen, „damit das baide lannd wider zuſamenkomen ouch fürro deſt bas vngetrent by ainander beliben mügen“. Dafür wurden ihm und ſeinen Erben ſämmtliche württembergiſche Beſitzungen auf dem linken Rheinufer, nemlich Mömpelgard, die burgundiſchen Lehen und die Herrſchaften im Elſaß, und zwar ſofort zu ausſchließlicher eigener Regierung angewieſen. (Wenn Hoffmann l. c. p. 27 vom Uracher Vertrag ſagt: „fancivere, ut — ſi Ulricus decederet, Henricus acciperet ab Eberhardo Montisbeligardenſem Comitatum cum Dynaſtiis, dictis Seigneuries, Grans, Clereval, Paſſavant, Blamont, Dynaſtiam Horburg cum Reychenweiler et Beilſtein atque a patre ſuo Ulrico Wilperg, Bulach urbes cum advocatia Monaſterii Rüti atque Wilperg“, ſo begeht er einen vierfachen Irrthum; denn 1. Heinrich erhielt ſeine eigene Regierung ſofort, nicht erſt nach ſeines Vaters Tode, 2. dazu gehörte aber nicht Blamont, welches erſt im Jahre 1505 von Herzog Ulrich erworben wurde, und 3. ebenſowenig Beilſtein im Bottwarthale, wohl aber Etobon in Burgund und Schloß Bilſtein im Elſaß, endlich 4. war es nicht Heinrich, der Wildberg u. ſ. w. bekam, ſondern Graf

Digitized by Google

Eberhard d. Ae.). Erſt nach Ausſterben der Linie Heinrichs ſollten dieſe Herrſchaften an ſeinen Vater beziehungsweiſe ſeinen Bruder Eberhard den J. und deſſen Nachkommen, bei einem Mangel ſolcher an des Grafen Eberhards des Ae. Linie und nach deren Ausſterben endlich an die Erbtochter aus Heinrichs Stamme fallen. Dieſe zum größten Theil erſt durch Ulrichs V. Mutter Henriette von Mömpelgard an Württemberg gekommenen, ziemlich weit abgelegenen, durch Sprache und Sitte ſich unterſcheidenden Herrſchaften waren alſo der ſicherlich nicht allzu hohe Preis für die Abwendung weiterer Theilungen der Stammlande.

Außer dieſen Herrſchaften ſollte Graf Heinrich eine einmalige Abfindung von 6000 Gulden bekommen beim Anfall des Stuttgarter Landestheiles an ſeinen Bruder Eberhard d. J. und deſſen Nachkommen bei Ulrichs V. Tode, eine jährliche Rente von 6000 Gulden dagegen beim Anfalle des Uracher Theiles an Eberhards des Jüngeren Linie und endlich eine jährliche Rente von 3000 Gulden beim Anfall des Stuttgarter Theiles an Eberhards des Aelteren Linie; beim Anfall des Landes des Letzteren an die Stuttgarter Linie ſollten außerdem Eberhards des Ae. Schweſter Eliſabeth, der Witwe des Grafen Johannes von Naſſau-Saarbrücken, 20 000 Gulden ausbezahlt werden. Weitere Beſtimmungen des Uracher Vertrages betrafen die Verpflichtung der überlebenden Linie zur Unterhaltung und Ausſteuerung der aus der ausgeſtorbenen Linie vorhandenen Töchter, die Annahme eines gemeinſchaftlichen Titels und Wappens und die Schließung einer ewigen Freundſchaft und Einung, ferner ein Veräußerungsverbot bezüglich der Heinrichiſchen Lande bezw. ein Vorkaufs- und Loſungsrecht für die Eberhardiſchen Linien, Uebernahme von Heinrichs Schulden bei den Stuttgarter Handwerksleuten und dergleichen mehr.

Beſondere Beſtimmungen machte der Umſtand nöthig, daß die Herrſchaften, womit Heinrich ausgeſtattet wurde, nicht ſeinem Vater Ulrich, ſondern ſeinem Vetter Eberhard d. Ae. gehörten. Die elſäßiſchen Beſitzungen waren an deſſen Vater Ludwig ſchon durch die Theilung von 1442 gekommen, die burgundiſchen waren ihm nach ſeiner Mutter Henriette Tod durch den Vertrag vom 12. Auguſt 1446 zugefallen (C. F. Stälin III. 461). Eberhard der Ae. erhielt daher jetzt die Schuldverſchreibung über 40 000 Gulden zurück, welche ſein Vater im Jahr 1446 dem Grafen Ulrich V. für deſſen Antheil an Mömpelgard ausgeſtellt hatte; für die elſäßiſchen Herrſchaften bekam er vom Grafen Ulrich die bei einer nachträglichen Theilung im Jahr 1442 dieſem zugefallenen Städte Wildberg und Bulach nebſt Zugehörden, deſſen Rechte an Burg und Stadt Sulz und den Schirm über das Kloſter Reuthin. Da die Grafſchaft Mömpelgard bei der Theilung im Jahr 1446 zu 80 000 Gulden angeſchlagen worden war, ſo hatte alſo Eberhard der Ae. nur deren halben Werth erſetzt erhalten. Allein einmal war er gerne bereit, zur Vermeidung weiterer Theilungen im Intereſſe des Geſammthauſes ein Opfer zu bringen, dann aber ſtellte ihm ja dieſer Vertrag bei der Kinderloſigkeit ſeines von der Gattin getrennt lebenden gleichnamigen Vetters den Anfall des Stuttgarter Landestheils an ihn oder ſeine Nachkommen in nicht allzuferne Ausſicht, endlich aber ſollte Eberhard d. J. wenigſtens in einem Fall, nemlich wenn ſeine Linie in Heinrichs Landen ſuccediren würde, die fehlenden 40 000 Gulden dem Grafen Eberhard dem Ae. zu bezahlen ſchuldig ſein (vgl. Naſt a. a. O. S. 31 f.).

Dieſer umfaſſende noch mancherlei Einzelbeſtimmungen enthaltende Vertrag wurde nicht blos von den vier Grafen beſchworen und beſiegelt, ſondern auch von den Vertretern des Landes, und damit von der Landſchaft die Gewährleiſtung des Vertrags übernommen. Daß ſich letztere nicht blos bezog auf die eintretenden Falles von den Grafen einander zu zahlen verſprochenen, von der Landſchaft verbürgten Summen (ſ. o.), geht abgeſehen von dem Wortlaute der Urkunde daraus hervor, daß wegen dieſer Verbürgung noch unterm gleichen Tage eine beſondere Urkunde ausgeſtellt worden war (wie denn auch wegen der auf Schloß und Stadt

Digitized by Google

Wildberg und Bulach ruhenden Schulden noch einzelne Städte besonders um Verbürgung angegangen wurden; vgl. der Grafen Ulrich und Eberhards d. J. Schreiben an die Stadt Nürtingen d. d. Stuttgart Div. Apost. [15. Juli] 1473 im ständischen Archiv in Stuttgart). Die kaiserliche Bestätigung des Uracher Vertrages erfolgte von Baden-Baden aus unterm 31. Juli, und nachdem wenige Tage zuvor auch Graf Heinrich seinen Verzicht, dem Vertrag gemäß, vor dem Hofgerichte in Rottweil geleistet, wurden ihm sofort die ihm zugeschiedenen Graf- und Herrschaften überantwortet; die im Uracher Vertrag verabredete freundschaftliche Einung zwischen den Grafen kam am 24. August zu Stande, und endlich gab auch Herzog Karl der Kühne von Burgund als Lehensherr bezüglich der burgundischen Lehen unterm 4. Oktober seine Einwilligung in die Lehensfolge Heinrichs, so daß nunmehr der Uracher Vertrag vollständig in Vollzug und Geltung gekommen war. (C. F. Stälin III. S. 602 ff.)

Fragt man nun, wieviel denn eigentlich im Uracher Vertrag für die Untheilbarkeit des Landes gethan ist, so lautet die Antwort: wenig und viel. Wenig, wenn man die darin gegebenen Vorschriften — viel, wenn man die darin ausgesprochenen Grundsätze betrachtet. Das Getrennte ist durch ihn nicht vereinigt, das Vereinigte nicht für dauernd untrennbar erklärt worden; aber die Fruchtbarkeit und Nothwendigkeit beider Maßregeln ist darin anerkannt und mehrmals deutlich ausgesprochen; als Zweck des ganzen Vertrages wird an dessen Spitze die Verhütung von Zertrennungen der Herrschaft Württemberg genannt. Allein die Grafen, durch einen konkreten Fall zu Schließung des Vertrages veranlaßt, blieben bei diesem konkreten Falle stehen, ohne das, was sie als allgemein nützlich und nothwendig erkannt, auch als allgemein giltig auszusprechen; und so bestimmten sie statt: es soll nie getheilt werden, nur: es soll diesmal nicht getheilt werden. Möglich, daß sie den ersteren Satz ebenfalls im Vertrage aussprechen wollten, daß er nur aus Versehen in die Urkunde nicht aufgenommen worden; wahrscheinlicher aber ist, daß die Grafen zunächst allein erreichen wollten, was zunächst allein noth that, das minder Dringende auf spätere Zeit verschiebend. Denn außer dem vorliegenden Falle stand bei dem kleinen Personalstand der Familie und der ungewissen Aussicht auf dessen Vermehrung statt einer ernsten Theilung das Aussterben einer der Linien viel eher zu erwarten, und für diesen letzteren Fall war zu befürchten, daß das Besitzthum einer solchen Linie durch einen weniger gewissenhaften Regenten veräußert oder durch eine Erbtochter an ein fremdes Haus gebracht, mindestens aber über das Erbe Streitigkeiten entstehen würden. Darum hatte auch der Vertrag gerade für diesen Fall des Erlöschens einer Linie die sorgsamsten Bestimmungen und in allgemein giltiger Weise getroffen; denn mochte er bei einem der jetztlebenden Grafen, mochte er in noch so ferner Zeit bei einem ihrer Nachkommen eintreten, immer sollte das Land unzertrennt an die überlebende Linie fallen. Die Vereinigung des Getrennten war also ebenfalls durch den Vertrag nicht sofort vollzogen, aber doch bei Eintritt bestimmter Ereignisse unabänderlich im Voraus angeordnet. Endlich hat auch der Uracher Vertrag das neue System der Geldabfindungen als nothwendige Ergänzung der zu Vermeidung der Landestheilung und Wiedervereinigung des Getheilten getroffenen Bestimmungen und als unentbehrliche Ausgleichung der damit für den nachgeborenen Sohn und die Töchter verbundenen Härten zum ersten male in Anwendung gebracht.

Indeß war der Uracher Vertrag nicht lange genug in Geltung, um alle seine Bestimmungen oder auch nur die meisten derselben praktisch werden zu lassen. Sein Werth für die Entwicklung des Untheilbarkeitsgrundsatzes bestand daher thatsächlich neben der Verhütung der augenblicklich drohenden weiteren

Digitized by Google

Theilung der Stammlande nur in den darin zu Tage tretenden Grundsätzen, daß Landestheilungen schädlich und zu vermeiden seien, daß das bereits Getheilte wieder zusammengebracht werden müsse und daß aus diesen Rücksichten die Nachgeborenen von der Landesregierung auszuschließen und auf andere Weise, insbesondere durch Geldabfindungen, zu versorgen seien. Diese Grundsätze waren bei allen folgenden Hausverträgen die leitenden, bis es nach zweiundzwanzigjährigen Bemühungen schließlich gelang, ihnen in ihrem ganzen Umfange die Form und die Kraft eines Reichs- und Landesgrundgesetzes zu verschaffen.

Trotzdem zur Befestigung des Uracher Vertrages die sorgsamsten Maßregeln getroffen waren, blieb er doch von Heinrich nach seines Vaters Ulrich Tode (1. September 1480) nicht unangefochten. Heinrich hatte inzwischen Unglück gehabt. Eine dreijährige Gefangenschaft, in welche er durch einen treulosen Ueberfall Karls des Kühnen gerathen war und während deren er einmal bereits unterm Richtschwert zitterte, mag den Grund zu seiner mit den Jahren wachsenden Geisteszerrüttung gelegt haben. Zunächst zeigte sich dieselbe in einer auffallenden Unruhe und Unbeständigkeit. Statt nach seiner Befreiung aus der burgundischen Haft sein Land in Ruhe zu regieren, hatte er bei Erzherzog Maximilian Dienste genommen und kämpfte in den Niederlanden. Nun nach seines Vaters Tode verlangte er auf einmal Antheil an dem väterlichen Erbe. Freilich besaß sein Bruder Eberhard d. J. jetzt mehr, als Heinrich durch den Uracher Vertrag bekommen, allein als nachgeborener Sohn konnte dieser überhaupt kaum einen ganz gleich großen Theil beanspruchen, hatte zudem bereits vor Eberhard d. J. eine eigene Regierung erhalten und jedenfalls in jenem Vertrage aus freien Stücken auf Weiteres verzichtet. Hierauf berief sich natürlich Eberhard d. J. und wies ihn ab. Im Zorn darüber verhandelte Heinrich sein Land für den Fall seines söhnelosen Abferbens — obwohl ja für diesen Fall der Uracher Vertrag bereits disponirt und eine Landesveräußerung überhaupt verboten hatte — an einen Fremden, den Herzog Sigismund von Oesterreich, der ihm dafür versprach, ihm gegen seinen Bruder zu seinem „gleichen" Erbtheil an Württemberg zu verhelfen. Aber unbekümmert auch um diese Beredung unterhandelte Heinrich aufs neue wieder mit seinem Bruder, und nach langwierigem Hin- und Herschreiben kam endlich eine für das Interesse des Gesammthauses unerwartet günstige Vereinbarung zu Stande: Unterm 26. April 1482 — sieben Monate vor dem Münsinger Vertrage — trat Heinrich zu Reichenweiher im Elsaß das ihm seit seiner burgundischen Haft entleidete Mömpelgard sammt den burgundischen Herrschaften gegen ein Jahrgeld von 5000 Gulden an seinen Bruder ab und behielt nur die elsäßischen Herrschaften für sich; im übrigen wurde der Uracher Vertrag ausdrücklich bestätigt. (Abdruck des Reichenweiher Vertrags in Lünigs Reichsarchiv part. spec. contin. II. pag. 700.) Statt der aufs neue drohenden Spaltung des Württemberg-Stuttgarter Landes war also die Vereinigung des größten Theiles des linksrheinischen Besitzthumes mit diesem das erfreuliche Ergebnis.

Dieser Umstand ist für die folgende Entwicklung von Wichtigkeit. Inzwischen war nemlich Graf Eberhard d. J. selbst der Regierung überdrüssig geworden. Er war ein gar lustiger Herr, der sich aufs Waidwerk und andere Lustbarkeiten ausnehmend verstand, weniger Neigung aber zu den trockenen Regierungsgeschäften entwickelte. Dazu hatte er schon von seinem Vater her viele Schulden angetroffen; die wurden nun unter ihm, statt weniger, nur immer mehr. Darüber ward die Landschaft schwierig; mit seinen Räthen hatte er sich überworfen. Schließlich stand Verkauf oder Verpfändung einzelner Landestheile zur Tilgung der Schulden zu befürchten, und dadurch erhielt Eberhard d. Ae. begründeten Anlaß, sich um

Digitized by Google

die Wirthſchaft ſeines Vetters zu bekümmern und hier zum Rechten zu ſehen. Nun kam man auf die alten Untheilbarkeitsplane zurück und erinnerte ſich daran, welche Beſtimmungen in dieſer Beziehung auch anderwärts, z. B. in Bayern im Jahre 1460, vor allem aber in dem verſchwägerten brandenburgiſchen Hauſe — Albrecht Achilles hatte die Heirat ſeiner Brudersenkelin Barbara Gonzaga mit Eberhard d. Ae. vermittelt — in den letzten Jahren feſtgeſetzt worden waren.

So kam es denn zwiſchen den beiden Vettern Eberhard d. Ae. und Eberhard d. J. zu Verhandlungen, welche unter Zuziehung der Prälaten, der Ritterſchaft und der Landſchaft in Münſingen geführt wurden und am 14. Dezember 1482 in der Verabſchiedung eines feierlichen Landesgrundgeſetzes ihren Abſchluß fanden, dem bekannten Münſinger Vertrag. Er iſt für Württemberg ebenſo wichtig durch die Betheiligung der Landſtände bei demſelben und die darin dieſen übertragenen Befugniſſe als durch die hier feſtgeſetzte ſofortige und ewige Wiedervereinigung der beiden Landeshälften. Derſelbe beſtimmt nemlich (Reyſcher I. S. 489): Erſtlich ſollen der beiden Grafen Eberhard Land und Leute, Hab und Gut, Forderungen und Schulden, ſowohl was ſie jetzt beſitzen, als was ihnen künftig zufallen wird, gar nichts ausgenommen, zuſammen in Eine Gemeinſchaft geworfen und gethan ſein, alſo daß es auf ewige Zeiten Ein Weſen und Ein Land beider Grafen heißen und ſein ſolle. Es wurde alſo alles, was die beiden Grafen beſaßen, und zwar gemäß der damaligen Anſchauung ohne Unterſchied zwiſchen Hoheitsrechten, Staatsgut und Privateigenthum der Grafen, zu einem unlöslichen Gemeingut vereinigt. Nothwendig war dadurch ſofort auch geworden eine Beſtimmung darüber, wer in dem nunmehr untheilbaren Lande die Regierung führen ſollte. In dieſer Beziehung wurden vor allem die früher je und je beliebten gemeinſchaftlichen Regierungen bei Seite gelegt, es ſollte immer nur Einer regierender Herzog ſein (zunächſt freilich mit einigen Modifikationen, worüber unten). Untheilbarkeit des Landes und Einheit der Regierungsgewalt ſind alſo die beiden erſten Errungenſchaften des Münſinger Vertrages.

Soweit iſt im Vertrage alles klar und unbeſtritten. Schwierigkeiten dagegen macht die Beantwortung der Frage, wer nun allemal der Eine Regent ſein, in welcher Weiſe die Regierungsfolge beſtimmt werden wollte. Hierüber ſpricht ſich die Urkunde an folgenden drei Stellen aus:

I. „Als auch alle Burger Inwohner vnnd Vnnderthon Vnnſer Baider Lannd – — geſworen haben — — Vnns Graue Eberharten dem Elter als Regierennden herrn — gehorſam vnnd gewerttig zu ſein Vnnſer Lebenlang vnnd nach Vnſerm tode Vnns Graue Eberharten dem Jungern ob Wir den erleben vnnd darnach furauß dem Elteſtenn Herren von Wirttemberg von Vnſer ainem geboren vnnd allſo fürnß abſtygennder Lynien nach."

II. „Es ſol auch hinfur zu ewigen Zeitten allſo gehallten werden das allwegen der Elteſt Herr von Wirttemberg inn der wyſe wie vorſteet regier vngeirrt ſeiner Brüder oder aunder ſiner Frund Herren zu Wirttemberg Vnnd ob wir baid oder Vnſer ainer eelich ſöne überkemen das Gott zum beſten füg So ſollten die nach Vnnſer baider tod Vnnſer Lannd vnnd Lüt Erben vnnd doch aber der Elteſt vnnder denſelben Regieren vnnd die andern ſuſt nach Raut vnnd Billichkait verſehen gaiſtlichs oder welttlichs Stands oder bey Ihm behallten."

III. „Doch ob wir graue Eberhart der Eltter eelich Sön überkemen vnnd vor vnſerm lieben Vetter Graue Eberhart dem Jüngern todes abgiengen Sollten Wir Graue Eberhart der Jünger dannocht Lannd vnnd Lute vor deſſelben Vnnſers vettern Kinden Innhaben vnnd Regieren Vnnſer Leben laung Inn der Maß vnnd mit der Ordnung wie Wir Graue Eberhart der Elter yetzo zu Regieren verſchrieben ſint Vnd nach Vnnſer baider tode ſol es dann an Vnnſer erben fallen vnnd gehalten werden wie vorſteet vngenerlich." —

„Wer zweifelt noch bei dieſen klaren Beſtimmungen", ruft Reyſcher aus, „daß ein Seniorat und keine Primogenitur von den Grafen bezweckt worden!"

Digitized by Google

Und ebenſo wie Reyſcher erklären ſchon ſeit Mitte des vorigen Jahrhunderts alle maßgebenden Schriftſteller das Seniorat im Münſinger Vertrage angeordnet. Chriſtof Friedrich Cotta iſt, ſo viel ich ſehe, der letzte, der in den beiden oben erwähnten Schriftchen die Feſtſetzung der Primogeniturordnung durch den Münſinger Vertrag zu behaupten wagte. Gleichwohl muß ich mich aus allgemeinen und beſonderen Gründen auf Cottas Seite ſtellen. Vorausgeſchickt mag der Begründung dieſer Anſicht werden, um hierüber keinen Zweifel übrig zu laſſen, daß hier unter Primogenitur diejenige Erbordnung gemeint iſt, wobei die Linie des Erſtgeborenen und in dieſer wieder der Erſtgeborene den Vorzug hat, ſo daß erſt nach Ausſterben aller Agnaten der erſtgeborenen Linie die Erbfolge an die Linie des Zweitgeborenen kommt, worin ſich dann dieſelben Beſtimmungen wiederholen, und ſo fort; beim Seniorate dagegen wird immer der Aelteſte aller Agnaten der Nachfolger, ohne alle Rückſicht auf Linien oder Grade.

Was zunächſt die im allgemeinen gegen das Seniorat ſprechenden Gründe anlangt, ſo ſind die Nachtheile dieſer Erbfolgeordnung auf der Hand liegend und allbekannt. Spittler (a. a. O. Bd. V. S. 252) macht ſich in dieſer Hinſicht ſelbſt den Einwurf: „Keiner von allen, die dieſen wichtigen Vertrag ſchloßen, ſcheint ſein Herz gefragt zu haben, ob wohl auch gute Regierungen zu hoffen ſeien, wenn der Regent, der etwa Söhne hat, für einen näher oder entfernter verwandten Vetter ſein Land in Aufnahme bringen ſoll, blos mit der ungewiſſen Ausſicht, daß vielleicht auch einmal ſeine Söhne die Reihe treffe und daß alsdann das Land auch auf ſie blühend kommen werde.“ Die gewaltthätigen Conſequenzen, zu welchen ein ſolcher Zuſtand verleitet, hat Spittler dabei nicht einmal berührt. Und gleichwohl trägt man kein Bedenken, Eberhard den Ae., der doch wegen ſeiner politiſchen Weisheit allenthalben gerühmt wird, ſich für dieſes verwerfliche Senioratsſyſtem entſcheiden zu laſſen? Eberhard ſoll dieſes Syſtem in ſeinem Hauſe eingeführt haben, obwohl das Seniorat, und damit komme ich auf ein zweites Bedenken, in ſeinem Hauſe wie in den benachbarten und den ihm verwandten Fürſtenhäuſern bis daher ſo gut wie ganz unbekannt geblieben? (Der im eigenen Hauſe bald genug wieder vergeſſene Vertrag der zolleriſchen Grafen vom 27. Juli 1342 — Monumenta Zollerana I. Nr. 295; Schulze, Hausgeſetze III. 548 f. — bietet das einzige Beiſpiel einer Senioratserbfolge in jenen Gegenden). Daß Eberhard d. Ae. durch Freundſchaft und Schwägerſchaft dem Kurfürſten Albrecht Achilles von Brandenburg beſonders nahe ſtand, iſt ſchon oben erwähnt, und des letzteren Beiſpiel, das er mit ſeinem bekannten Hausgeſetze von 1473 gegeben, hat auf Eberhard ohne Zweifel aneifernd und ermuthigend gewirkt. Nun wird zwar neuerdings bezweifelt, daß in der von der Erbfolge ſprechenden, etwas unklar gefaßten Stelle der Conſtitutio Achillea die Feſtſetzung der Primogenitur ausgeſprochen ſei, aber ſoviel iſt doch klar und unbeſtritten, daß darin jedenfalls nicht das Seniorat, ſondern eine Linealerbenfolge angeordnet iſt. — Und gleichwohl ſollte Eberhard zum Seniorat gegriffen haben?

Schon dieſe allgemeineren Erwägungen müſſen gegen die Richtigkeit der jetzt herrſchenden Anſicht Zweifel erregen, Zweifel, die beſtärkt werden, wenn wir bemerken, daß vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts kein Menſch in den Beſtimmungen des Münſinger Vertrages ein Seniorat geſehen hat. So führt z. B. J. J. Moſer noch im Jahre 1744 in ſeinem teutſchen Staatsrecht XIII. Band Württemberg unter den Häuſern an, in welchen das Erſtgeburtsrecht gelte; zum Beweis bringt er den Wortlaut des Münſinger Vertrages und des Herzogsbriefes, iſt aber weit davon entfernt zu bemerken, daß die Succeſſionsordnung dieſer beiden Hausgeſetze unter ſich verſchieden ſei; in ſeinem Familienſtaatsrecht von 1775 dagegen behauptet Moſer

Digitized by Google

ohne Angabe der Gründe auf einmal, erſt der Herzogsbrief habe die Primogeniturordnung eingeführt. Ebenſo hatte auch Breyer — im Unterſchied von ſeinen im Jahre 1781 erſchienenen „Elementa“ — noch in ſeinem im Jahr 1758 geſchriebenen Staatsrecht („Würtemberg nach ſeiner ſo äußeren als inneren Verhältnis betrachtet“ Sect. II. cap. 1 §. 1) und nicht weniger der nachmalige Geheime Rath Günther Albrecht Renz (über ihn Spittler VIII S. 429, 442) in ſeinem Abriß einer württembergiſchen Geſchichte (in ufum Delphini Caroli, §. 230) übereinſtimmend bemerkt, das durch den Münſinger Vertrag feſtgeſetzte Primogeniturrecht ſei bei der Erectione ducatus beſtätigt worden. Und daß Renz hier die Anſicht der Regierung und des Hofes wiedergab, zeigt die von Cotta (Erſtgeburtsrecht S. 31) erwähnte Württemberg-Stuttgardiſche Streitſchrift. Auch Hoffmann (l. c. pag. 29 nota c.) ſagt vom Münſinger Vertrage: „Stabilitur Primogenitura, ut in poſterum Imperium ſolum ſit penes Primogenitum.“ Selbſt im Jahre 1779 noch ſtützt Höffelein (in ſeinem Compendium Juris publ. Wirtemb. manuſcr. §. 116) die Primogenitur auf den Münſinger Vertrag, wie es auch ſchon die Schriftſteller des 17. Jahrhunderts, z. B. Johann Ulrich Pregizer d. ä. und der Landſchaftskonſulent Schmidlin d. ä., gethan hatten. Man kann nun freilich einwenden, daß ehedem eben die Ausdrucksweiſe eine ungenaue und ſchwankende geweſen, ein Mangel, auf den ſchon Moſer hinweist (Staatsrecht XIII S. 422) und wofür er (a. a. O. S. 240) ein auffallendes Beiſpiel aus Württemberg ſelbſt beibringt; (das Gutachten der herzoglichen Räthe vom 31. Juli 1616 ſchließt mit den Worten: „ſo folgt aus dieſem allem endlich die Reſolution auf die erſt Frag, daß nämlich in dieſem Herzogthum W. das Jus primogenitурae oder Majoratus herkommen, auch hinfüro ungehindert zu halten“). Und dieſe Ungenauigkeit des Ausdrucks findet ſich auch bei verſchiedenen der oben genannten Schriftſteller, wenn ſie daneben bemerken, nach dem Münſinger Vertrage ſolle die Regierung jederzeit „von dem Aelteſten“ geführt werden. Allein dieſe ungenaue Ausdrucksweiſe bildet gerade einen Beweisgrund zu meinen Gunſten, indem ich behaupte: ſelbſt wenn der Münſinger Vertrag ſchlechthin ſagen würde, daß in allweg der älteſte Herr regieren ſolle, ſo wäre damit noch keineswegs ausgemacht, daß die vertragenden Theile das Seniorat einführen wollten, der Ausdruck an ſich ſtünde der Anſicht nicht entgegen, daß nach der Abſicht der Vertragſchließer nicht der älteſte Herr ſchlechthin, ſondern der älteſte Herr der Linie nach, (oder vielleicht auch der älteſte Herr dem Grade nach) der Nachfolger werden ſollte. Für dieſe Auffaſſung ſpricht, daß ſie mit den in den benachbarten Fürſtenhäuſern giltigen Satzungen und Herkommen übereinſtimmt (ſoweit hier nicht getheilt wurde), daß ſie allein zu einem befriedigenden Reſultate führt und daß ſie von jeher bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts den Praktikern und Theoretikern als einzig richtig, ja als einzig möglich und daher ſelbſtverſtändlich und einer weiteren Rechtfertigung gar nicht bedürftig erſchienen iſt.

Ich erkenne indeß gerne an, daß ſo gewichtig das bisher Vorgetragene gegen die Annahme einer Senioratserbfolgeordnung in die Wagſchale fällt, ein zwingender Beweis für eine andere Erbfolgeordnung, im Beſonderen für die Primogenitur, dadurch doch nicht erbracht iſt. Einen ſolchen erhalten wir erſt, wenn wir uns endlich den Vertrag ſelbſt und die oben ausgehobenen Stellen deſſelben genauer anſehen. Sowohl die grammatiſche als die logiſche Auslegung führen uns hier mit Nothwendigkeit auf die Primogenitur. Wir finden dabei, daß ſich unſer Vertrag viel deutlicher ausdrückt, als andere derartige Urkunden jener Zeit, ſo daß es auffallend erſcheint, wie die hier bekämpfte Auffaſſung in der neueren Zeit zu allgemeiner Anerkennung hat gelangen können. — Nirgends nemlich ſagt der Vertrag allgemein und ſchlechthin: immer der Aelteſte ſoll Regent ſein, ſondern immer macht er be-

Digitized by Google

ſchränkende Zuſätze. So ſagt die erſtausgehobene Stelle ausdrücklich, die Unterthanen ſollen gewärtig ſein, nach Ableben der beiden Vertragſchließenden, dem älteſten Herrn von ihrer einem geboren, und beſtimmt dann des weiteren nicht ſchlechthin „vnnd allſo füruss", ſondern ſie ſetzt die Beſchränkung bei „abſtygender Lynien nach." Wenn aber immer der Aelteſte abſteigender Linie nach zur Regierung berufen wird, ſo iſt dies eben nichts anderes als eine „Linealerbfolge nach dem Erſtgeburtsrecht", wie ſich die württembergiſche Verfaſſungsurkunde von 1819 in §. 7 ausdrückt, oder kurz geſagt die Primogeniturerbfolge, ganz gewiß nicht ein Seniorat.

Hätten wir nur dieſe einzige Stelle des Münſinger Vertrages, ſie würde genügen, die Unhaltbarkeit der herrſchenden Anſicht darzuthun. Allein es folgt noch eine zweite, die oben ebenfalls wörtlich angeführt iſt. Auch in dieſer wird nicht ſchlechthin beſtimmt, „das allwegen der Elteſt Herr von Wirttemberg" regieren ſolle, ſondern „allwegen der Elteſt Herr inn der wyſe wie vorſteet." Ausdrücklich alſo wird bezüglich der Art, wie die Worte „der älteſte Herr" zu verſtehen ſeien, auf eine vorhergehende Stelle der Urkunde zurückgewieſen. Dieſe vorhergehende Stelle kann aber keine andere ſein, als die hier zuerſt beſprochene; denn in dem vorhergehenden Texte iſt, abgeſehen von der Subſtitution des Grafen Heinrich, von Erbfolge nur an der eben beſprochenen Stelle die Rede. Das Ergebnis iſt alſo wieder dieſes: der älteſte Herr abſteigender Linie nach ſoll regieren, die Primogeniturerbfolge ſoll Anwendung finden.

Wie mag es nur gekommen ſein, daß im Widerſpruch mit dieſen klaren Beſtimmungen ſeit etwa hundert Jahren die Einführung der Senioratserbfolge durch den Münſinger Vertrag allgemein behauptet werden konnte? Unſere Schriftſteller ſprechen ſich hierüber nicht aus. Vielleicht daß man die erſtangeführte Stelle, welche in erſter Linie von der Huldigung der Unterthanen handelt und nur nebenher auf die Erbfolge zu reden kommt (wie ja in Urkunden der früheren Zeit die einzelnen Punkte ſelten ſtreng auseinander gehalten ſind), überſah oder ihr doch keinen Werth beilegte gegenüber der zweiten Stelle, deren eigentliche Aufgabe es allerdings iſt, über die Erbfolge die erforderlichen Beſtimmungen zu geben. Die Verweiſung „wie vorſteht" in der zweiten Stelle wurde dann vielleicht — denn Andeutungen finden ſich auch hierüber nirgends — auf die in dem Text der Urkunde unmittelbar vorangehenden Beſtimmungen über das Zuſtimmungsrecht des jüngeren Eberhard in wichtigen Staatsſachen und drgl. bezogen, was freilich keinen rechten Sinn gibt, da ſich dieſe Beſtimmungen bezüglich der Regierung ausdrücklich nur auf Eberhard d. J. beziehen, nicht aber auf die nicht regierenden Agnaten überhaupt.

Indem man ſich alſo lediglich an die Worte „der älteſte Herr von Württemberg" hielt, lag es vom Standpunkt der Modernen, die mit ihren Augen, nicht mit denen des 15. Jahrhunderts zu ſehen gewohnt waren, freilich ſehr nahe, im Münſinger Vertrage die Feſtſetzung eines Seniorates zu erblicken, um ſo näher, als in einem einzigen Falle allerdings der älteſte aller Deszendenten der beiden Eberharde zur Regierung berufen wird, nemlich eben nach Abſterben Eberhards d. Ae. und Eberhards d. J. Die erſtangeführte Stelle ſagt hier ſchlechtweg: „dem älteſten Herrn von W. von unſer einem geboren." Dieſe Ausnahmebeſtimmung wurde von den Auslegern zur Regel verallgemeinert, und in heller Freude über dieſe ſtaatsrechtliche Rarität hat man ſich auch leicht darüber getröſtet — vgl. Reyſcher I. S. 54 Note 125 — daß eine ſolche Auffaſſung nicht blos mit dem Wortlaute der beiden erſtangeführten Stellen nicht vereinbar iſt, ſondern überdies gegen die Logik der drittangezogenen Stelle der

Digitized by Google

Urkunde verſtößt. Es iſt Cottas Verdienſt, auf dieſen Widerſpruch zuerſt öffentlich hingewieſen zu haben. Nur wenn die bisher beſprochenen Stellen die Feſtſetzung der Primogenitur enthalten, hat es einen Sinn, die Beſtimmung Eberhards d. J. zum Nachfolger des Aelteren unter Uebergehung der Nachkommen des letzteren als eine Ausnahme von der Regel darzuſtellen, wie dies in dieſer dritten Stelle geſchieht mit dem Worte Dannoch und durch den Schluß „und nach unſer beider Tode ſoll es dann an unſere Erben fallen und gehalten werden wie vorſteht". Der Gedankengang iſt nemlich folgender: Der Regel nach wird immer der Aelteſte abſteigender Linie zur Regierung berufen; dies iſt, da Eberhard d. Ae. zunächſt Regent wird, deſſen älteſter Sohn. Allein, ſagt nun die Urkunde, trotz dieſer Regel und trotz dieſes Umſtandes ſoll „dennoch" der Seitenverwandte Eberhard d. J. die Nachkommen Eberhards d. Ae. zunächſt ausſchließen und ſelbſt die Regierung erlangen; nach ihm aber ſoll es „dann" gehalten werden, wie vorn in der Urkunde angegeben iſt, d. h. immer der Aelteſte abſteigender Linie nach die Regierung erlangen. Würden dagegen die beiden erſtbeſprochenen Stellen beſtimmen: immer der ſchlechthin älteſte Herr von Württemberg ſoll Nachfolger werden, ſo wäre es folgewidrig, die dem jüngeren Eberhard nach ſeines Vetters Tode zugeſprochene Regierungsnachfolge als Ausnahme von der Regel im Vertrage einzuführen; ſie wäre vielmehr der Regel gerade vollkommen gemäß, da Eberhard d. J. nächſt ſeinem Vetter der älteſte Herr von Württemberg allerdings war.

So führt alſo auch die Logik zu demſelben Ergebnis wie die Grammatik: die Primogeniturerbfolge iſt durch den Münſinger Vertrag als die Regel eingeführt, kein Seniorat, und mit Berückſichtigung der bereits erwähnten Ausnahmen geſtaltet ſich die Regierungsfolge in dieſer Weiſe: Erſter Regent iſt Eberhard d. Ae., zweiter Regent wird Eberhard d. J., dritter der Aelteſte aus ihrer beider Nachkommen, vierter der älteſte Nachkomme des dritten abſteigender Linie nach, und nach dieſem immer der Aelteſte nach den Grundſätzen der Linealerbfolge.

Dieſe Beſtimmung der Regierungsfolge ſtimmt nun auch überraſchend gut zu den Erwägungen, welche auf Grund der thatſächlichen Verhältniſſe bei den Vertragſchließenden wirkſam ſein mußten. Eberhard d. Ae., ſeit dem Jahre 1474, alſo ſeit acht Jahren verheirathet, war kinderlos (vgl. C. F. Stälin III. 606); Eberhard d. J. ſeit 1467 vermählt, aber von ſeiner Gattin getrennt lebend, war ebenfalls kinderlos. So konnte bei der geringen Ausſicht auf Nachkommenſchaft einerſeits der ältere Eberhard, dem überdies das Wohl des Geſammthauſes und des Landes ſeinem eigenen Intereſſe vorgieng, ſeinem Vetter die Nachfolge in ihrer beider Landeshälften zuſichern; andererſeits konnte dieſer um ſo leichter auf die Regierung ſeines Landes zeitweilig verzichten, als er neben dem gewiſſen Anfall des ganzen Landes an ſeine Perſon auch noch die Ausſicht erhielt auf dauernde Erhaltung deſſelben für ſeine Nachkommen, falls ihm nur früher als ſeinem Vetter noch ein Sohn geboren würde. Indem aber eben noch ungewiß war, welcher der beiden Vettern überhaupt, beziehungsweiſe früher als der andere, einen Sohn bekommen würde, ward die Entſcheidung, welcher der beiden Grafen durch dieſes Ereignis die Regierung dauernd an ſeine Linie bringen werde, der himmliſchen Vorſehung anheimgeſtellt.

Vielleicht wird noch der Einwurf gemacht, wenn der Münſinger Vertrag nicht das Seniorat eingeführt habe, ſo fehle ja eine Beſtimmung für den Fall, daß ein Regent keine Söhne und Enkel, wohl aber Seitenverwandte hinterlaſſe. Hierauf iſt zu erwidern, einmal daß im Münſinger Vertrag und in dem von ihm beſtätigten Uracher Vertrag die beiden Eberhardiſchen Linien einander, dieſen beiden aber im zweiten Grade die Heinrichiſche Linie ſubſtituirt iſt, dann aber, daß der Ausdruck

Digitized by Google

„allweg der älteste absteigender Linie nach“ ungezwungen die Auslegung zuläßt und nahe legt, daß die hiernach bei der Deszendentenerbfolge zur Anwendung gebrachten Grundsätze der Linealerbfolge nicht blos bei den Deszendenten, sondern auch bei den Seitenverwandten Anwendung finden sollen. Hält man aber je diese Auslegung für zu gewagt, so führt uns der Einwurf nur zu dem Ergebnis, daß der Vertrag nicht für alle möglicherweise eintretenden Fälle Vorsorge getroffen, ein Mangel, den er mit unzähligen alten und neuen Gesetzen und Verträgen gemeinsam hätte; nicht aber würde dieser Einwurf eine andere Auslegung an sich klarer Bestimmungen rechtfertigen, eine Auslegung, für welche die Urkunde meines Erachtens nicht den mindesten Anhalt bietet. Im übrigen stand es ja den Vertragenden oder ihren Nachkommen immer frei, für solche, nach den gegenwärtigen Verhältnissen kaum jemals zu erwartende Fälle die geeigneten Bestimmungen nachträglich zu treffen; hatten ja auch die beiden Eberharde sich selbst jede Art von Aenderung und Erweiterung des Münsinger Vertrages ausdrücklich vorbehalten.

Auf die übrigen in anderen Beziehungen interessanten und wichtigen Bestimmungen des Münsinger Vertrages einzugehen, ist hier nicht der Ort. Erwähnt ist schon oben, daß bei demselben Prälaten, Ritterschaft und Landschaft mitgerathen, die Landschaft auch mitgesiegelt und geschworen hat. Die kaiserliche Bestätigung des Vertrages erfolgte unterm 17. Februar 1484. Dagegen ist hier noch zu bemerken, daß der Münsinger Vertrag die Vereinigung der Landestheile und die Einherrschaft zwar im Grundsatz ausgesprochen, keineswegs aber gleich vollständig durchgeführt hat. Vielmehr hatte sich jeder der beiden Grafen die Leihung seiner geistlichen und weltlichen Lehen auf Lebenszeit allein vorbehalten, ebenso Eberhard d. Ae. einige ihm von seiner jüngstverstorbenen Mutter angefallene Besitzungen, Eberhard d. J. dagegen die letztwillige Verfügung über den Betrag von 6000 Gulden. Dann aber und insbesondere war Eberhard d. Ae. im Vertrage zwar als der regierende Graf bezeichnet, allein sein Vetter hatte sich doch daneben noch einige Rechte vorbehalten. So sollten z. B. die Beamten, welche im übrigen von Graf Eberhard dem Ae. allein angestellt und entlassen wurden, ihren Eid beiden Grafen leisten, alle Briefe und Schriften unter beider Grafen Namen und Siegel angefertigt, Gebietstheile ohne Eberhards d. J. Zustimmung nicht veräußert und diese Zustimmung auch in anderen großen Händeln und Sachen, wenn er hiebei erscheinen wollte, eingeholt werden; können sich hiebei die Grafen nicht vereinigen, so soll dasjenige geschehen, wozu Prälaten, Räthe und Landschaft rathen. Doch galten diese Bestimmungen nur in dem Verhältnis zwischen den beiden Grafen Eberhard d. Ae. und d. J.; dafür daß auch spätere Regenten in solcher Weise beschränkt werden sollten, findet sich in der Urkunde kein Anhalt. — Daß aber Eberhard d. Ae., denn sein Werk wesentlich ist dieser Vertrag, wenn schon der erste Anstoß dazu von seinem Vetter ausgegangen, in dieser Weise den Gefühlen des Jüngern möglichst Rechnung trug, diesem zwar die Bürde der Regierung abnahm, aber ihn der Form nach am Regiment doch noch Theil nehmen ließ und ihm so den Uebergang zu einem im Grunde wesentlich veränderten Zustande weniger fühlbar machte, ist ein weiterer Beweis seiner politischen Klugheit.

Trotzdem blieb der Münsinger Vertrag nicht unangefochten. Eberhard d. J. war zu unbeständig, um bei dem, was er selbst beantragt, reiflich berathschlagt, feierlich beschlossen, besiegelt und beschworen hatte, in der Folge auch zu beharren. Vor allem war es der leidige Geldpunkt, der ihn unzufrieden machte. Die Hofhaltung sollte nach dem Münsinger Vertrag gemeinschaftlich zu Stuttgart geführt werden. Außerdem war dem älteren regierenden Eberhard für seine persönlichen Bedürfnisse

Digitized by Google

an Kleidern, Schmuck, Pferden und dergleichen, neben dem ihm von seinen Prälaten gereichten s. g. Opfergeld, die jährliche Summe von 2000 Gulden als eine Art von Zivillifte aus den Kammereinkünften ausgeworfen worden, dem jüngeren Eberhard aber, neben dem Opfergeld seiner Prälaten, eine solche von 3000 Gulden; auch war letzterem das Recht eingeräumt, wenn er sich bei Jagden und anderem Kurzweil außerhalb des gemeinsamen Hofes aufhalte, von den Kammerbeamten seines Aufenthaltsortes den Unterhalt zu verlangen. Für die Gemahlinnen der beiden Grafen waren je 500 Gulden jährlich ausgeworfen zu ihrer Luft und Nothdurft zu gebrauchen, auch sich selbst und ihre Jungfrauen und Edelknaben davon zu bekleiden und alles das zu verfehen, das von ihretwegen auszugeben ist. Diese Summen, freilich dem verschuldeten Zustand der gräflichen Kammer recht gut, weniger aber, selbst bei Berücksichtigung des damaligen höheren Geldwerthes, dem an den fürstlichen Höfen gebräuchlichen Aufwande angemessen, konnten wohl dem anspruchslosen, haushälterischen Eberhard im Bart genügen, nicht aber seinem üppigen verschwenderischen Vetter. So machte dieser denn Schulden, quartierte sich in den Klöstern ein und ließ sich sammt seinem Trosse von ihnen verhalten, verkaufte, um Geld zu machen, aus den gräflichen Kästen und Kellern Früchte und Wein, wozu er gar kein Recht mehr hatte und wodurch er große Verwirrung in den Rechnungen verursachte. Dazu kam ferner, daß er zwar früher die Regierung nur als eine Last empfunden, jetzt aber sich schwer enttäuscht sah, da er nicht mehr frei nach eigenem Gefallen schalten konnte, da auch Beamte und Unterthanen sich wenig mehr um ihn kümmerten und seinen Befehlen keinen Gehorsam leisteten, vielmehr nur auf Eberhard d. Ae. als den regierenden Herrn sahen. Zugleich stachelten ihn üble Gesellen und Rathgeber, statt ihn zu Haltung des Vertrages aufzufordern, in selbstsüchtigen Absichten zu dessen Beseitigung an. — Ein Vorwand war auch bald gefunden, um den älteren Eberhard des Vertragsbruches zu zeihen und sich in einem neuen Vertrage günstigere Bedingungen zu ertrotzen. Eberhard d. Ae. freilich hätte mit der Münsinger Urkunde in der Hand unbekümmert seinen Vetter poltern lassen können. Allein er war zu billig denkend, um diesem nicht, soweit nur möglich, entgegenzukommen; er mochte wohl auch bedenken, daß Brief und Siegel allein schlechte Bürgen geben, wenn der Widerwillige die Macht hat, sich an sie nicht zu kehren. Er erbot sich also, die entstandene Irrung einem Austrag zu unterwerfen, wie dies in der Einung vom 24. April 1473 vorgesehen war. Da aber ein solcher, trotz mehrfacher Versuche, durch des Jüngeren Schuld nicht zu Stande kam, dieser dagegen fremde Fürsten in den Streit zu ziehen suchte, so erregte dies bei dem älteren Eberhard gerechte Besorgnis vor weiteren Verwicklungen. Er versammelte daher seine Räthe und die Abgeordneten der Städte, als Gewahrsmänner des Münsinger Vertrages, trug ihnen den Fall vor, erklärte ihnen: wäre das Zusammenwerfen von Land und Leuten noch nicht geschehen, so würde er solches nimmermehr eingehen, weil es aber einmal, der Herrschaft und dem Lande zu Gutem, geschehen, so gedenke er auch, trotz seines Vetters Widerwillen, dabei zu bleiben, zeigte ferner, was er demnach zu thun gedenke, und verlangte endlich das Gutachten der Versammlung hierüber. Es fiel am 18. Dezember 1483 einmüthig dahin aus, Eberhard d. Ae. möge bei dem Regiment so, wie bisher, bleiben und nach seiner ihr soeben dargelegten Meinung handeln (Sattler Grafen III. §. 122).

Wußte Eberhard d. Ae. sich so mit seinen Räthen und seiner Landschaft einig, so gelang es ihm nun auch den Kaiser für sich zu gewinnen. Dieser hatte nemlich nach Grafen Ulrichs Regierungsniederlegung dessen Sohn Eberhard dem J. wegen der Lehensempfängnis Indult auf zwei Jahre ertheilt. Eberhard d. J. ließ

Digitized by Google

diese Frist ungenützt verstreichen und wäre daher von Rechts wegen der Lehen verlustig gegangen. Die Praxis war freilich milder; als daher Eberhard d. J. im Jahre 1484 nachträglich um die Belehnung ansuchte, war der Kaiser hiezu ohne Anstand bereit, jedoch fügte er, in Berücksichtigung des von ihm im Februar gleichen Jahres bestätigten Münsinger Vertrags, im Lehenbriefe die Bedingung ein, daß die Belehnung geschehe unnachtheilig dem Münsinger Vertrage. Doch einen solchen Lehenseid zu leisten weigerte sich Eberhard d. J. trotz zweimaliger Aufforderung. Auf dieses hin erklärte ihn der Kaiser förmlich der Reichslehen für verlustig und übertrug dieselben unterm 25. Juli 1484 dem älteren Eberhard allein. Bald darauf, unterm 4. Oktober gl. J., machte letzterer den Kaiser sich verpflichtet durch Leistung eines Reiterdienstes von 400 Mann während zweier Monate. So hörte denn auch Kaiser Friedrich auf des jüngeren Eberhard Einreden nicht, sondern wies unterm 10. Dezember gl. J. dessen Lehensleute, unter Entbindung von ihren dem Jüngeren gethanen Gelübden, an den älteren Eberhard. Letzterer hatte schon vorher, durch seines Vetters Benehmen gereizt und zugleich besorgt gemacht, dessen Aufnahme in den Schlössern und Klöstern des Landes verboten, auch den Amtleuten die Abgabe von Frucht oder Wein an ihn ausdrücklich untersagt.

Gleichwohl hatte der Jüngere sein Spiel nicht sogleich verloren gegeben. Er hatte den Pfalzgrafen Philipp, durch dessen Vermittlung in dem Streit zwischen Herzog Albrecht und Christof von München-Straubing für eine gemeinschaftliche Regierung entschieden worden war (vgl. Rudhart, Geschichte der Landstände in Bayern Bd. I. S. 246), sowie den Herzog Georg von Bayern zu Vermittlern gewonnen; und diese beantragten wirklich zunächst auf einem Tage zu Heilbronn die Aufhebung des Münsinger Vertrages; Eberhard d. Ae. schlug diese ab. Nun trugen sie auf eine gemeinschaftliche Regierung an; auch hiezu konnte sich der ältere Eberhard nicht verstehen. Der Heilbronner Tag führte zu keinem Vergleich. Aber auch bei der Zusammenkunft zu Göppingen im Januar 1485 und bei der zu Ellwangen wurde nichts ausgerichtet. Allein Eberhard d. J. hatte sich jetzt überzeugt, daß sein Vetter den Münsinger Vertrag freiwillig nie preisgeben werde und daß dieser hiebei den Wunsch des Landes und die Zustimmung des Kaisers für sich habe. Letzterer hatte jüngst erst, unterm 13. Dezember 1484, in der bayerischen Streitsache dem jüngeren Herzog Christof den Befehl ertheilt, abzustehen von der beanspruchten Theilung, weil sie des Reiches gemeinem Recht und Wohl zuwider laufe (Rudhart a. a. O. S. 252 f.), und Eberhard d. J. selbst war seiner Lehen verlustig erklärt und seine Lehensleute ihm entfremdet worden. So gab er denn nach und nahm endlich unterm 22. April 1485 einen von den beiderseitigen Räthen zu Stuttgart entworfenen Vergleich an, den sog. Stuttgarter Vertrag, worin er seinen Antheil an der Regierung gegen Erhöhung seines Deputates von 3000 auf 8000 Gulden (statt der von ihm ursprünglich verlangten 20000 Gulden) seinem Vetter ganz überließ, so daß dieser Alleinregent wurde, und nur die drei Städte Kirchheim unter Teck, Weilheim (bei Kirchheim) und Owen, dann Winnenden Schloß und Stadt, sammt den dazu gehörigen Dörfern, Weilern, Höfen, Leuten, Gülten, Steuren u. a. Gerechtigkeiten, Feldern und Wäldern, Won (= Wünne d. i. Wiesen) und Waiden, Herrlichkeiten und Obrigkeiten, kurzum mit allen Rechten und Gerechtigkeiten zu freier Verwaltung und Benützung, ferner den Sitz im Schloß zu Nürtingen, die Jagdhäuser zu Melchingen und Steinhülben, endlich das Jagdrecht in den meisten Forsten seiner ursprünglichen Landeshälfte zugetheilt erhielt, das alles jedoch nur auf Lebenszeit und ohne Veräußerungsbefugnis, auch mit der Verpflichtung, seine Unterthanen bei ihren hergebrachten Freiheiten, gewöhnlichen

Digitized by Google

Steuern und Dienſten zu belaſſen. Die Erträgniſſe dieſer Güter und Rechte ſollten ſein Deputat in der Weiſe bilden, daß deren Minder- oder Mehrertrag bis zur Höhe von 8 000 Gulden in Geld, oder rechneriſch durch Uebertragung aufs nächſte Jahr ausgeglichen würde. Die gemeinſchaftliche Hofhaltung hörte nunmehr auf; zum Unterhalt von Eberhards d. J. Gemahlin, die damals noch an des Aelteren Hofe lebte, wurden beſonders 1 000 Gulden ausgeworfen, außerdem ihr Nadelgeld von 500 auf 1 000 Gulden erhöht. Nach völliger Abzahlung der pfälziſchen Ranzionsgelder Ulrichs (C. F. Stälin III. S. 537. 543) ſollte Eberhards d. J. Deputat um 2 000 Gulden erhöht werden, und weiter ſollte ihm nach Grafen Heinrichs Vorabſterben von deſſen hinterlaſſenen Zinſen und Gülten ein Drittel auf Lebenszeit verabfolgt werden. Dagegen ſollte Eberhard d. Ae. bei Vorabſterben Eberhards d. J. deſſen Schulden nur bis zu dem Betrage von 4—5 000 Gulden zu bezahlen verbunden ſein. Bezüglich der Lehen wurde ausgemacht, daß Eberhard d. Ae. die Aktivlehen von nun an ausſchließlich leihen ſollte, die Pfründen in des Jüngeren vorbehaltenen Herrſchaften ausgenommen; was die Paſſivlehen anbelangt, ſo ſollte es bei der dem jüngeren Grafen ertheilten Belehnung ſein Verbleiben haben, ſoferne dieſe bereits erfolgt war — dies war indeß nur bei den böhmiſchen Lehen der Fall (Sattler Grafen III. §. 110) — die übrigen d. h. die burgundiſchen und insbeſondere die von dem Jüngeren verwirkten Reichslehen ſollte der Aeltere allein und auf ſeine eigenen Koſten empfangen.

In allen übrigen Beziehungen, insbeſondere alſo in Hinſicht auf die Untheilbarkeit des Landes und die Erbfolge, wurde der Münſinger Vertrag ausdrücklich beſtätigt, auch die in der Einung von 1473 feſtgeſetzte Beilegung von Irrungen durch Austräge wiederholt verabredet. Beſiegelt wurde der Stuttgarter Vertrag von den beiden Grafen und ihren Thädingsleuten; der Kaiſer beſtätigte ihn unterm 11. Auguſt von Konſtanz aus. Die Landſchaft hatte bei demſelben nicht mitgewirkt; es war dies aber auch deshalb nicht erforderlich, weil die grundlegende Beſtimmung des Münſinger Vertrages, die Untheilbarkeit des Landes, in Uebereinſtimmung mit dem von der Landſchaft im Dezember 1483 ertheilten Gutachten, im Weſentlichen unangetaſtet blieb. Was namentlich die Zuweiſung einiger Aemter an Eberhard d. J. zu eigener Regierung betrifft, ſo war ja dies ſchon an ſich keine ſchwerwiegende Ausnahme, jedenfalls aber ganz vorübergehend. Denn ſie, wie überhaupt der ganze Vertrag, galt nur, ſo lange beide Grafen lebten, nach dem Abſterben des einen ſollte gemäß der ausdrücklichen Beſtimmung des Stuttgarter Vertrages letzterer ab ſein und der Münſinger Vertrag allein wieder Anwendung finden (Reyſcher I. S. 503). Dieſe Bemerkung iſt übrigens in ihrem erſten Theile ſelbſtverſtändlich, weil der Stuttgarter Vertrag nicht, wie der Münſinger, allgemein giltige Grundſätze aufſtellt, ſondern nur das Verhältnis zwiſchen den beiden Vertragsſchließern regelt, mit dem Tode des einen derſelben alſo überhaupt gegenſtandslos wird; die Abſicht konnte alſo dabei nicht die ſein, dem Stuttgarter Vertrage eine beſchränktere Dauer zu gewähren, als er nach ſeinem Inhalte überhaupt haben konnte, der Nachdruck iſt vielmehr auf den zweiten Theil dieſer Beſtimmung zu legen, daß nemlich nach dem Zuſammenfall des Stuttgarter Vertrages der Münſinger wieder vollkommen in Kraft treten d. h. die Untheilbarkeit des Landes von da an wieder eine dauernde, ausnahmsloſe ſein und bleiben ſolle (anderer Meinung iſt, wie es ſcheint, C. F. Stälin Bd. III. S. 610). Noch beſtand zwar ein Unterſchied zwiſchen dem Münſinger und dem Stuttgarter Vertrag darin, daß erſterer dem älteren Eberhard nur eine durch des Jüngeren Rechte beſchränkte Regierungsgewalt einräumt, letzterer aber ihm die Alleinregierung ausſchließlich übertrug. Allein dieſe Beſtimmungen des Münſinger Vertrages beziehen ſich ja, wie ſchon bemerkt, ebenfalls

Digitized by Google

nur auf das Verhältnis zwischen diesen beiden Grafen; nie ist beigesetzt, daß derselbe Einfluß auf die Regierung, wie Eberhard dem Jüngeren, nach ihm auch anderen nicht regierenden Grafen zustehen solle, ja der Vorbehalt, den jeder Graf hier wegen eigener Leihung seiner Lehen macht, wird ausdrücklich auf die Lebenszeit eines jeden beschränkt. Mit dem Tode des einen dieser beiden Grafen also fiel schon nach dem Münsinger Vertrage jedes Mitwirkungsrecht Nachgeborener bei der Regierung weg, der regierende Graf war, wie nach dem Stuttgarter Vertrag, jetzt unbeschränkt. — Nur in einem einzigen Falle, bei der Veräußerung von Landestheilen, ließ der Münsinger Vertrag auch Eberhards d. Ae. Nachfolgern nicht freie Hand; aber diese Beschränkung hat auch der Stuttgarter Vertrag (vgl. Reyscher I. S. 491, 497), sie ist überhaupt nicht zu Gunsten der nicht regierenden Herren, sondern zu Gunsten des Landes hinzugefügt. Die Bedeutung zu erörtern, welche dadurch diesen Verträgen für die Geschichte der Landstände zukommt, ist indeß hier nicht der Ort.

Trotzdem der Stuttgarter Vertrag so seine Beschränkung in sich selber trug, hat er eine dauernde Bedeutung für die Entwicklung des Untheilbarkeitsgesetzes: der Grundsatz der Untheilbarkeit und Erstgeburtserbfolge wird trotz manchfacher heftiger Anfechtungen siegreich festgehalten und auch von dessen Gegner wieder anerkannt und bestätigt; ein Fortschritt gegen den Münsinger Vertrag besteht außerdem darin, daß die nach dem letzteren erst mit dem Tode eines der beiden Eberharde eintretende vollkommene Alleinherrschaft des Einen Regenten auf Grund des Stuttgarter Vertrages sofort ihren Anfang nahm; schon von jetzt an galt der Grundsatz, daß der regierende Graf immer auch der alleinregierende sein solle. Als ein wenn auch unerheblicher und vorübergehender Rückschritt dagegen muß es bezeichnet werden, daß außer Böblingen, Sindelfingen u. s. w., was sich Eberhard d. Ae. im Münsinger Vertrage vorbehalten hatte, nun der Gemeinschaft vorübergehend noch weiter die Stücke entzogen wurden, welche durch den Stuttgarter Vertrag dem jüngeren Eberhard zu lebenslänglicher Benützung und Regierung angewiesen worden sind.

Bald nach dem Stuttgarter Vertrage verglichen sich noch die beiden Grafen wegen einiger Aenderungen in des Jüngeren Deputate (vergl. Sattler III. §. 125 und die Note bei Reyscher I. S. 499). Ebenso verabredeten sie in der brüderlichsten Weise im März 1486 aus Anlaß der immer mehr zu Tage tretenden Geistesstörung des Grafen Heinrich die bei dessen etwaiger Regierungsnachfolge erforderlichen Vorkehrungen. Und so schienen alle Mißhelligkeiten auf immer ausgeglichen, der Hausfriede ein dauernder. Allein bald verfiel der jüngere Eberhard in die alte ausschweifende und verschwenderische Lebensweise. In seiner daher rührenden Geldnoth unternahm er es sogar, seine Anwartschaft auf die württembergischen Lande an den Herzog Georg von Bayern-Landshut zu verkaufen, an dessen Hofe er sich viel aufhielt. Allein diesem waren die neuen württembergischen Hausverträge und die Bedeutung der Landschaft nicht unbekannt geblieben, und er war klug genug, sich in den unsicheren Handel nicht einzulassen. So forderte denn der jüngere Eberhard um so unnachsichtlicher bei den Unterthanen und Klöstern. Von dem Dominikaner-Nonnenkloster zu Kirchheim u. T. vor allen verlangte er, gegen den Stuttgarter Vertrag, neue und unerschwingliche Leistungen. Er hatte dort in jüngeren Jahren so manche vergnügte Nacht in ausgelassener Fröhlichkeit mit seinen Gesellen durchjubelt; seitdem aber mit den Schlettstadter Reformirschwestern ein anderer Geist und eine bessere Ordnung eingezogen, konnte es vor seinen Augen nimmer Gnade finden. Als daher die angesonnenen Fuhren und Lieferungen vom Kloster wegen Unvermögens verweigert

Digitized by Google

worden, forderte er die Klosterrechnungen zur Einsicht und die Entfernung der seiner Ansicht nach höchst überflüssigen Reformirschwestern. Beides ward ihm abgeschlagen. Nun verbot er, die schuldigen Gefälle dem Kloster abzuliefern und ließ dieses behufs Abschneidung aller Lebensmittel umzingeln. Eberhard d. Ae. sah sich endlich genöthigt einzuschreiten. Dadurch kam er jedoch mit seinem Vetter in Streit wegen des Schirmes über das Kloster, und dessen Drangsale dauerten fort. Auch durch andere Vorfälle wurde das gute Einvernehmen der beiden Vettern getrübt; Eberhard d. J. machte nemlich auch sonst, insbesondere wieder an Klöster, allerhand übermäßige oder unbefugte Forderungen auf Grund von Vogteirechten, welche Eberhard d. Ae. für sich beanspruchte, verweigerte dagegen die ihm obliegenden Leistungen, beschwerte sich über Kränkung seiner Jagdbefugsame, wegen der Kärglichkeit seines Deputats (obwohl es ihm nachträglich um 2000 Gulden erhöht und dazu die Stadt Nürtingen sammt Zugehörungen übergeben worden war); Unterthanen seines Vetters nahm er ohne Grund gefangen, den Abt zu Salmannsweil entsetzte er seines Hofes zu Nürtingen und verlangte seines Vetters Einwilligung zur Verpfändung seiner Deputatsstädte. Seine Verkaufsprojekte mit Herzog Georg von Bayern sind oben erwähnt. Dabei verfiel er gegen seinen Vetter in einen immer gereizteren Ton, weil er sich durch Eberhard d. Ae. benachtheiligt wähnte. So schreibt er z. B. unterm 13. Oktober (Samstag vor Galli) 1487 an ihn: „wir mussent allso vermerckhen, das Ir vnns aber[mals] gern plintzling [blindlings] Ingefiert hettend, was niemand wolt, das sollten Wir uff kluben u. s. w.“. Die von dem älteren Eberhard gemäß der Einung von 1473 angehotenen Austräge kamen durch des Jüngeren Schuld nicht zu Stande, und ein endlich im August 1487 wegen des Kirchheimer Klosters geschlossener Vergleich wurde von dem jüngeren Eberhard aus nichtigen Gründen nicht gehalten, vielmehr, jetzt bereits das dritte mal, das Kloster selbst belagert. Da entschloß sich endlich Eberhard d. Ae. dem Unfug ein Ende zu machen. Mit gewappneter Hand entsetzte er nicht nur das aufs höchste bedrängte Kloster (10. Februar 1488), sondern brachte gleichzeitig auch seines Vetters Deputat-Städte und Schlösser in seine Gewalt. Hiezu hielt er sich theils nach dem Rechte der Nothwehr für befugt, da sein Vetter nicht blos Land und Leute an Fremde zu bringen trachtete, sondern auch, wie wenigstens behauptet wurde, dem älteren Eberhard nach dem Leben stand, theils leitete er die Berechtigung hiezu aus dem Frankfurter Landfrieden von 1486 her, da diesem zufolge Eberhard d. J. durch sein bisheriges Verhalten, insbesondere durch die famose Klosterbelagerung, in die Reichsacht gefallen war. Hauptsächlich aber fand Eberhard d. Ae. seinen Rückhalt am Kaiser, der kurz darauf, Anfang Aprils 1488, selbst nach Stuttgart kam und sich Eberhard dem Ae. namentlich wegen seines damals gerade erfolgten Beitrittes zu dem neugegründeten Schwäbischen Bunde zu Dank verpflichtet fühlte. Dagegen konnte es den jüngeren Eberhard wenig empfehlen, daß er sich die dem Kaiser und noch mehr dem Schwäbischen Bunde widerwärtigen Bayernherzoge zu Beiständen erwählt hatte. Die in einem öffentlich im Druck ausgegangenen Schreiben seines Vetters enthaltenen Vorwürfe wies Eberhard d. Ae. ebenfalls öffentlich in einem gedruckten Schreiben zurück und rechtfertigte seines Vetters Entsetzung (abgedruckt bei Sattler Grafen III. Beil. 115). Hierauf entgegnete letzterer mit einem neuen Schreiben aus Landshut, worin er alle ihm zum Vorwurfe gemachten Handlungen ableugnet, bezw. sich wegen derselben zu rechtfertigen sucht, indem er zugleich den Aelteren des Landfriedensbruches zeiht und mit bitteren Vorwürfen überschüttet; am Schlusse verlangt er abermals sofortige Ueberantwortung des ihm entzogenen Hab und Guts und schlägt zur Beilegung der übrigen Streitpunkte ein Schiedsgericht vor, von jedem der beiden Grafen 3 Prälaten,

Digitized by Google

„die Infeln und Stab haben“, 3 aus der Ritterfchaft und 3 aus der Landfchaft zu ernennen, alfo zufammen aus 18 Perfonen. Allein der jüngere Eberhard erreichte mit diefem Schreiben nichts; es blieb unbeantwortet. So verfuchte er es denn auf andere Weife. Auf feine Bitte wandte fich Herzog Albrecht von Bayern an die Württemberger Landfchaft wegen eines Vergleichs; auch Erzherzog Sigmund von Oefterreich fuchte zu vermitteln und fchlug zu folchem Zwecke eine Zufammenkunft in Memmingen vor, und Eberhard d. J. felbft forderte von Landshut aus, wo er fich an Herzog Georgs von Bayern Hofe aufhielt, die eben zu Stuttgart verfammelten württembergifchen Prälaten, Ritterfchaft und Landfchaft auf, Eberhard d. Ae. zur Befchickung diefes Tages zu bewegen. Letzterer fchickte auch in der That feine Räthe nach Memmingen, allein erfolglos, weil — Eberhard d. J. nicht kam. Dagegen erließen unterm 10. Oktober gl. J. König Maximilian und am 23. November auch Kaifer Friedrich III. an Eberhard d. Ae. Belobungsfchreiben für die durch Einnahme Kirchheims und der anderen Deputatsftädte bewiefene Handhabung des Landfriedens. Eberhards d. J. Sache fchien verloren, nachdem fich auch Herzog Georg von Bayern, mit feinen eigenen Angelegenheiten vollauf befchäftigt, von ihm zurückgezogen hatte. Da wandte er fich endlich an König Maximilian felbft und bat um Vermittlung, und diefer wies die Sache nicht von fich. Auf einen Vergleich ließ fich zwar Eberhard d. Ae. nun nicht mehr ein; dagegen erklärte er fich mit feinem Vetter bereit, ihren Span einem rechtlichen Austrag zu unterftellen, Maximilian felbft und Bifchof Wilhelm von Eichftätt follten das Gericht bilden, und jede Partei einen weiteren Schiedsmann als Zufatz beftimmen. So gefchah es auch, und unterm 30. Juli 1489 ergieng zu Frankfurt a. M. der Spruch.

Den Schiedsfpruch einem Vergleiche vorzuziehen, dazu mag theils die Erfahrung bewogen haben, wie langwierig die Vergleichsverhandlungen und von welch geringem Beftand ihr Ergebnis bisher gewefen. Daneben war aber auch die damalige Doktrin zu berückfichtigen, welche die privatrechtlichen Beftimmungen des römifchen Rechtes ohne Bedenken auf die öffentlichrechtlichen Verhältniffe der deutfchen Fürftenhäufer und ihrer Territorien anwandte. Es liegen mir aus jener Zeit zwei Confilien vor, das eine mit der Jahreszahl 1489 bezeichnet von unbekannter Herkunft, aber nach feiner eigenen Angabe auf Erfordern Eberhards d. Ae. geftellt, das andere von Dr. Gisbert von Stolzenburg (auch Gisbert von Utrecht genannt, von 1483—1487 Lehrer des Zivilrechts an der Univerfität zu Ingolftadt; vergl. Prantl Gefchichte der Ludwig-Maximilians-Univerfität, München 1872) und Dr. Grado Mair, rector parochialis ecclefiae St. Mauritii in Ingolftadt. Diefe beiden Gutachten kommen zu dem Ergebniffe, daß der (Münfinger und Stuttgarter) Vertrag jedenfalls quoad fucceffionem ungiltig feie wegen feiner, nach gefchriebenem Rechte fowohl wie nach Natur- und Völkerrecht (!) unzuläffigen Befchränkung der Teftirfreiheit. Mit der Succeffionsbeftimmung ftehe und fällt aber das ganze Intereffe am Vertrag; und fo fpricht fich auch das eine Gutachten für Ungiltigkeit des ganzen Vertrages aus, da die Parteien das Ganze, nicht einen bloßen Theil gewollt hätten. Nun konnte es Eberhard dem Ae. wahrhaftig nicht gleichgiltig fein, daß nach Anficht der Rechtsgelehrten die Untheilbarkeit des Landes durch Vertrag nicht über die Perfon der Vertragenden hinaus auch für fpätere Regenten bindend feftgefetzt werden könne, ja — als dem Natur- und Völkerrecht zuwider — nicht einmal durch Gefetz, (was der Münfinger Vertrag zugleich war). Was lag da näher als die Feftfetzung durch einen Schiedsrichter zu verfuchen? Jedenfalls war fo viel klar, daß ein fchiedsrichterlicher Entfcheid, von dem oberften Richter im Reiche felbft getroffen, unter allen Umftänden die größtmögliche Gewähr für feine Vollziehung und Aufrechterhaltung in

Digitized by Google

ſich trage, eine größere namentlich, als ein Vertrag der Parteien unter ſich, und ſei er auch von dieſen beſchworen und von Landſtänden garantirt und beſiegelt. Gleichwohl wurde aber auch ſonſt nichts verſäumt, was zu Aufrechterhaltung des Frankfurter Entſcheides beitragen konnte: nicht bloß von den Grafen ſelbſt, ſondern auch von ihrer Landſchaft, ja von dem ganzen Schwäbiſchen Bund als Garanten ward er beſchworen (vergl. C. F. Stälin III. S. 613).

Die Beſtimmungen des Frankfurter Entſcheides (auch „Königlicher Vertrag“ genannt, — abgedruckt bei Reyſcher I. S. 505 ff.) gehen dahin, daß Eberhard d J. der ihm durch den Stuttgarter Vertrag übergebenen Städte und Schlöſſer dauernd entſetzt bleibt; Eberhard d. Ae. nimmt das ganze Land allein in Beſitz, die ganze Regierungsgewalt übt er allein; Eberhard d. J. dagegen wird mit einem Jahrgeld von 8000 Gulden und einer weiteren einmaligen Abfindungsſumme von 12000 Gulden bezüglich aller ſeiner übrigen Anſprüche und Forderungen entſchädigt. Durch dieſe Beſtimmungen ward die Vereinigung des Landes und die Einheit der Regierungsgewalt eine vollkommenere, als durch alle bisherigen Verträge. Um ſo auffallender erſcheinen darum auf den erſten Blick die Beſtimmungen bezüglich der Regierungsfolge. Statt einer Wiederholung der alten Untheilbarkeitsgeſetze ſchreibt nemlich der Entſcheid für gewiſſe Fälle vielmehr eine Theilung des Landes vor, indem er beſtimmt, daß bei Abſterben Eberhards d. Ae. ohne Hinterlaſſung ehelicher männlicher Leibeserben dem jüngeren Eberhard nur ſein urſprünglicher Landestheil, d. h. alſo der Ulrichiſche nach der Landestheilung von 1442, zugeſtellt werden ſolle, (mit Ausnahme von Stuttgart, wofür ihm Stadt, Amt und Kloſtervogtei Blaubeuren als Erſatz zugewieſen wurde); Eberhards d. Ae. urſprünglicher Landestheil dagegen ſollte dem älteſten Sohne Eberhards d. J. zufallen, und falls ein ſolcher bei Eberhards d. Ae. Tode nicht vorhanden, dem von dieſem aus dem Hauſe Württemberg frei zu beſtimmenden Erben; hinterläßt aber Eberhard d. Ae. eheliche männliche Leibeserben, ſo bekommen dieſe den urſprünglich Ludwigiſchen Landestheil. Aus dieſen Beſtimmungen laſſen ſich unter Berückſichtigung des Inhaltes der früheren Verträge, welche in Kraft bleiben ſollten, ſoweit ſie nicht dem Frankfurter Entſcheid widerſprächen, folgende Sätze entwickeln:

1. Stirbt Eberhard d. Ae. vor Eberhard d. J., ſo bekommt letzterer ſeinen urſprünglichen Landestheil, nicht mehr und nicht weniger; den Ludwigiſchen Landestheil Eberhards d. Ae. bekommt dagegen in erſter Linie
   a) der älteſte agnatiſche Deszendent Eberhards d. Ae., — in deſſen Ermanglung
   b) der älteſte agnatiſche Deszendent Eberhards d. J. — in deſſen Ermanglung
   c) ein anderer von Eberhard dem Ae. frei zu beſtimmender Angehöriger des Württemberger Hauſes.
2. Stirbt Eberhard d. Ae. nach Eberhard d. J., ſo erbt
   a) bei beiderſeitiger agnatiſcher Nachkommenſchaft, jede derſelben die alte Landeshälfte. — Dies ergibt ſich deutlich aus dem Vertrage §. Item ob aber Graff Eberhart u. ſ. w. (Reyſcher I. S. 508),
   b) bei agnatiſcher Nachkommenſchaft eines der beiden Grafen allein, der älteſte Sohn desſelben beide Landeshälften, endlich
   c) beim Fehlen agnatiſcher Nachkommenſchaft in beiden Eberhardiſchen Linien, die Heinrichiſche Linie das ganze Land — beides gemäß den früheren Verträgen.

Daß eine letztwillige Verfügung Eberhards d. Ae. über ſeine Landeshälfte zu Gunſten eines Sprößlings aus der Heinrichiſchen Linie durch die nachträgliche Geburt eines Sohnes Eberhards d. J. hinfällig würde, iſt eine nothwendige Folge der oben unter Ziffer 1b auf-

Digitized by Google

geführten Vertragsbeſtimmung, wenn dieſer Deszendent des jüngeren Eberhards zwar nach der Teſtamentserrichtung, aber vor dem Tode des älteren Eberhard zur Welt käme; durch die erſt nach Eberhards d. Ae. Tode erfolgende Geburt eines Sohnes Eberhards d. J. aber ebenfalls dieſe letztwillige Verfügung zuſammenfallen zu laſſen, wie Fricker a. a. O. S. 27 will, widerſpricht der ausdrücklichen und wohl zu rechtfertigenden Beſtimmung des Entſcheides.

Aus Vorſtehendem ergibt ſich, daß in den Fällen der Ziffer 1a und c und 2a das Untheilbarkeitsgeſetz wieder beſeitigt werden und eine neue Landestheilung, vielleicht für unabſehbare Zeiten, im Falle der Ziffer 1b aber wenigſtens auf die Lebenszeit Eberhards d. J. eintreten ſollte. Dieſe Abweichung von dem mühſam zu Stande gebrachten Untheilbarkeitsgeſetz muß anerkannt werden. Bei Erklärung der Gründe hiefür wird man davon ausgehen dürfen, daß eine entſchiedene Weigerung Eberhards d. Ae., von dem Untheilbarkeitsgrundſatze abzulaſſen, von den Schiedsrichtern bei ihrem Ausſpruch ſicher berückſichtigt worden wäre, daß demnach Eberhard d. Ae. mit dieſer Abweichung einverſtanden geweſen iſt. Hiefür ſpricht auch ein noch vorhandenes Verzeichnis der „Punkte, auf welche ſich mit Eberhard d. J. zu vergleichen wäre.“ Dieſe Punkte ſtimmen mit dem Inhalt des Entſcheides überein; nur ſind die dem jüngeren Eberhard zugedachten Geldſummen niedriger angeſetzt als im Entſcheid, und außer Stuttgart ſollten auch Kirchheim und Nürtingen der Regierung des jüngeren Eberhard ſtets entzogen bleiben und ihm nur die Einkünfte daraus gereicht werden. — Zu jener Einwilligung mochte Eberhard den Ae. eine doppelte Erwägung veranlaſſen: Nach ſeines Vetters bisherigem Betragen ſtand für Land und Leute das Schlimmſte zu befürchten, wenn dieſer einmal zur Regierung käme; aber nicht blos die Unterthanen und Zugewandten wären gedrückt und entfremdet, verſetzt und verkauft worden; mit dem Verluſte von Land und Leuten wäre auch das Herabſinken des Regentenhauſes Hand in Hand gegangen. Um dieſer Gefahr vorzubeugen, bot die gänzliche Ausſchließung Eberhards d. J. von der Regierung, auch für die Zukunft, natürlich das wirkſamſte Mittel. Allein dem widerſprach nicht blos die Billigkeit, dem widerſprach noch mehr das vertragsmäßige Recht des Letzteren, widerſprachen endlich die oben erwähnten römiſchrechtlichen Doktrinen. — Nun gab es freilich einen deutſchen König, welcher Recht zu ſprechen und ſeinen richterlichen und ſchiedsrichterlichen Ausſprüchen Anerkennung und Gehorſam zu verſchaffen hatte. Allein das war ein ſchwacher Troſt; trafen doch die Könige ihre Entſcheidungen oft mehr nach politiſchen als nach rechtlichen Erwägungen, und fehlte ihnen doch namentlich, auch beim beſten Willen, oft genug die Macht, ihren Entſcheidungen Anerkennung zu verſchaffen und die unzufriedenen Parteien zum Gehorſam zu zwingen. Wollte man alſo einen dauernden Zuſtand ſchaffen, ſo war der ſicherſte Weg, eine ſolche Verfügung zu treffen, mit der alle Parteien zufrieden waren, deren Beachtung und Durchführung alſo allen angelegen ſein mußte. Unter ſolchen Verhältniſſen ließ ſich aber der Untheilbarkeitsgrundſatz mit der Rückſicht auf das Wohl des Hauſes und des Landes nicht vereinigen: letzteres verbot, dem jüngeren Eberhard das ganze Land nach des älteren Tode anzuvertrauen, und ganz von der Regierung ausſchließen ließ er ſich gutwillig nicht. So war alſo ein Mittelweg nothwendig, und er ward darin gefunden, daß man dem jüngeren Eberhard gerade ſoviel in Ausſicht ſtellte, als er ohne die dazwiſchen liegenden Verträge ungefähr bekommen hätte; aber nicht mehr. Die Gefahr einer abermaligen Theilung war damit allerdings vorhanden; daß dieſe Gefahr aber keine dringende war, lehrt ein Blick auf den Perſonalſtand im Hauſe Württemberg: die beiden Eberharde hatten immer noch keine Kinder und auf ſolche jetzt weniger Ausſicht als je; Hoffnung auf Fortpflanzung des württembergiſchen Namens und Stammes

Digitized by Google

gab nur Graf Heinrich, deſſen damals zweijährigem Sohne Eberhard der Ae. ſeinen Landestheil zuzuwenden gedachte; und alle Anzeichen ſprachen dafür, daß dieſer ſchon nach Eberhards d. J. Abſterben das ganze Land in ſeiner Hand wieder vereinigen werde. — Daß eine Art von Ermüdung, wie Reyſcher (S. 59) glaubt, den älteren Eberhard zum Preisgeben des Untheilbarkeitsgrundſatzes veranlaßt habe, ſcheint wenig wahrſcheinlich für einen Zeitpunkt, in dem er ſich im Alleinbeſitz des Landes, der Zuneigung der Unterthanen und Zugewandten, der Gunſt des Kaiſers und Königs und der Hülfe des Schwäbiſchen Bundes wußte, während ſein Vetter gerade jetzt von allen Freunden verlaſſen war (anders freilich Pfiſter, Eberhard im Bart, S. 141 f., indem er auf die bisherige Parteinahme des Biſchofs von Eichſtädt für den jüngeren Eberhard hinweist); es würde auch dieſe Erklärung wenig paſſen zu der erheblichen Verkürzung, welche des Jüngeren Rechte durch den Frankfurter Entſcheid erfahren haben (vergl. Fricker a. a. O. S. 27 f.).

Auf die übrigen Beſtimmungen des Frankfurter Entſcheides, ſo wichtig ſie auch namentlich wieder für die Entwicklung der landſtändiſchen Verfaſſung ſind, kann hier nicht eingegangen werden. Dagegen ſei hier noch einmal betont, daß die früheren Verträge durch den Frankfurter Entſcheid nur ſoweit aufgehoben wurden, als ſie dieſem widerſprachen; aufrecht blieb alſo insbeſondere die im Münſinger Vertrage beſtimmte Regierungsfolge und das Verbot von Landesveräußerungen und Vertheilungen außer den durch den Entſcheid ſelbſt beſtimmten Fällen.

Glücklicherweiſe gab indeß Eberhard d. J. ſelbſt bald den Anlaß zur Wiederbeſeitigung des im Frankfurter Entſcheide enthaltenen bedenklichen Punktes. Eine ſchwere Krankheit Eberhards d. Ae. im Jahre 1492 und die damit näher gerückte Ausſicht auf eine Regierungsänderung mochte ihm zu lebendigem Bewußtſein gebracht haben, wie viel er durch den Frankfurter Entſcheid verloren, wie bedeutend ſeine Succeſſionsrechte beſchränkt worden waren. So trat er denn abermals bei ſeinem Vetter mit der Bitte um eine Abänderung hervor, indem er ſich hiebei geſchickt darauf berief, daß der Frankfurter Entſcheid den alten Untheilbarkeitsverträgen zuwider laufe. Und Eberhard d. Ae. ließ ſich wiederum bereit finden: am 2. September 1492 wurde zu Eßlingen ein neuer Vergleich zwiſchen beiden Grafen vermittelt, der ſog. Eßlinger Vertrag (abgedr. bei Reyſcher I. S. 513 ff.).

Diesmal hatte man einen Ausweg gefunden, auf dem die Untheilbarkeit des Landes geſichert und dieſes doch vor den Gefahren bewahrt werden konnte, die ihm aus des jüngeren Eberhard verkehrtem Treiben drohten. Auf Eberhards d. Ae. ſöhneloſes Ableben ſollte nunmehr allerdings die ganze Herrſchaft ungeſondert und ungetrennt bleiben und auf Eberhard d. J. allein und mit Ausſchluß von Seitenverwandten übergehen; es wurde ihm jedoch ein aus dem Landhofmeiſter und je vier Mitgliedern der drei Stände des Landes gebildeter Regimentsrath beigeſellt oder vielmehr vorgeſetzt, der nur in den wichtigeren Angelegenheiten Eberhards Willensmeinung einzuholen, im übrigen die Regierung ohne ihn ſelbſtändig zu führen hatte. Dabei hatte der jüngere Eberhard auf die Beſetzung dieſes Regimentsrathes keinen Einfluß, ſie ſollte vielmehr durch den älteren Eberhard bzw. durch Selbſtergänzung, äußerſten Falles durch die Landſchaft, erfolgen. Daß auf Eberhards d. J. Tod das Land ungetheilt an ſeine agnatiſche Nachkommenſchaft fallen ſolle unter Ausſchluß der Heinrichiſchen Linie, iſt im Eßlinger Vertrag zwar nicht ausdrücklich geſagt, aber offenbar ſtillſchweigend angenommen und folgt auch aus dem Münſinger Vertrag, der im Frankfurter Entſcheid, wie dieſer wieder im Eßlinger Vertrag, beſtätigt worden iſt. Dagegen fällt nach dem ſöhneloſen Abſterben beider Eberharde das Land ungetrennt an den geiſteskranken Grafen Heinrich, aber unter

Digitized by Google

Vormundschaft des erwähnten Regimentsraths, nach ihm an seinen ältesten Sohn Eitel Heinrich (später in der Firmung Ulrich genannt), ebenfalls und zwar bis nach Zurücklegung des 20. Lebensjahrs, unter Vormundschaft des Regimentsrathes. Immer aber, auch unter der Heinrichischen Linie, soll die Herrschaft ungetrennt bleiben. Dieser Satz, der seit 20 Jahren der treibende Gedanke gewesen, der unverkennbar schon dem Uracher Vertrag zu Grunde liegt, war mit dieser Deutlichkeit selbst im Münsinger Vertrage noch nicht ausgesprochen. — Würde dagegen Eberhard d. Ae. einen Sohn hinterlassen, so sollte dieser nach seines Vaters Tode dessen ursprünglichen Landestheil erben und daher auch Eberhard der J., wenn er noch lebt, nur seine ursprüngliche Landeshälfte bekommen. In diesem einzigen Falle also trat eine vorübergehende, wenn aber beide Eberharde Söhne hinterließen, eine dauernde Theilung ein. An beides konnte aber im Ernste kaum mehr gedacht werden. Außerdem erhöhte der Eßlinger Vertrag das Deputat Eberhards d. J., bewilligte ihm eine weitere Abfindungssumme und räumte ihm einige Schlösser und Jagdbezirke ein. Der Vertrag wurde von den beiden Grafen und ihren Thädingsleuten besiegelt, von der Landschaft beschworen und vom Kaiser bestätigt (C. F. Stälin III. 615), ein Vidimus desselben ward von Eberhard d. Ae. der Landschaft übergeben, wie er dies beim Münsinger Vertrag und Frankfurter Entscheid vormals auch gethan hatte.

Der Gewinn des Eßlinger Vertrages besteht in der Wiederherstellung des Untheilbarkeitsgesetzes — abgesehen von einer einzigen nicht als wahrscheinlich gedachten und nicht wirklich gewordenen Ausnahme — und in der ausdrücklichen Ausdehnung des Untheilbarkeitsgesetzes und der Erbfolgeordnung des Münsinger Vertrages auf den Heinrichischen Stamm. Die Worte der Urkunde lauten allerdings schlechtweg: „So sol alwegen die herschafft W. vngetrent also für vnd für auff den Eltsten erblich gefallen," daß aber hier nur die Erbfolgeordnung des Münsinger Vertrages auf die Heinrichische Linie ausgedehnt und nicht eine neue eingeführt werden soll, wird nicht bezweifelt werden dürfen; es ist also hier der Wortlaut zu ergänzen in „auf den Eltsten absteigender Linie nach." Es wäre darum nicht gerechtfertigt, im Eßlinger Vertrage die Festsetzung eines Seniorats zu erblicken; umgekehrt freilich glaubt Pfister (a. a. O. S. 145), der durch den Münsinger Vertrag das Seniorat eingeführt erachtet, im Eßlinger Vertrag die Spuren einer Primogeniturordnung zu erkennen.

Was die Bedenken gegen die Verbindlichkeit des Eßlinger Vertrages für die Linie Heinrichs betrifft, weil er diesem Vertrag nicht zugestimmt hat, so mußte von einer Mitwirkung desselben hiebei überhaupt Umgang genommen werden, weil er als unzurechnungsfähig doch nicht wirksam hätte disponiren können. Freilich ist dann auffallend, daß die beiden Eberharde, denen als nächsten Freunden von Natur, Schild und Helm die Vormundschaft über Heinrich und dessen unmündigen Sohn zukam, und die sich dieses Amt vom Kaiser im gleichen Jahre noch ausdrücklich bestätigen ließen, in der Eßlinger Urkunde nicht besonders bemerkt haben, daß sie diesen Vertrag zugleich in ihrer Eigenschaft als Vormünder jener Agnaten, namens dieser geschlossen haben wollten. Doch jeden Zweifel bezüglich dieses Punktes beseitigte bald eine neue Verfügung, ein Reichsgesetz, das die ganze bisherige Entwicklung zu einem glücklichen Abschlusse gebracht hat, der Herzogsbrief vom 21. Juli 1495 (abgedruckt bei Reyscher II. S. 1 ff.).

Der Herzogsbrief ordnet nemlich, um das zunächst zu berühren, die Erbfolge im allgemeinen ebenso, wie der Münsinger Vertrag, jedoch mit dem Unterschied, daß nunmehr auf Eberhard d. Ae. zunächst zwar ebenfalls Eberhard d. J. als Alleinregent des ganzen Landes folgen sollte, auf diesen aber nicht der Aelteste aus

Digitized by Google

ihrer beider einem geboren, wie nach dem Münſinger Vertrage, ſondern Eberhards d. J. älteſter Sohn; es ſollte alſo ſchon mit dem jüngeren Eberhard die Linealerbenfolge eintreten und ſeine Deszendenz die Eberhards d. Ae. zunächſt ausſchließen; erſt nach Ausſterben der Linie Eberhards d. J. ſollte die dann etwa vorhandene Nachkommenſchaft Eberhards d. Ae., nach dieſer aber die Linie Heinrichs berufen ſein.

Daß in dieſer Weiſe ſuccedirt und daß im übrigen die Linealerbenfolge mit Altersvorzug durchaus maßgebend ſein ſollte, iſt im Herzogsbriefe ſo klar geſagt, daß ein Zweifel hierüber nicht beſteht. Nur bezüglich der Worte des Vertrages (Reyſcher a. a. O. S. 3 unten): „So ſollte doch desſelben Hertzog Eberharts des Jüngern Elltteſter Eelicher manlicher leybserbe vor hertzog Eberharts des Elltern — leybserben an das herzogthum — ſteen — damit obbeſtimptem Vertrag zu Eßlingen gemacht hertzog Eberharts des Elltern halb nit Abbruch geſchehe," iſt zur Verhütung eines naheliegenden Mißverſtändniſſes zu bemerken, daß die Stelle nicht ſo zu leſen und zu verſtehen iſt: damit obbeſtimmtem, Herzog Eberhards d. Ae. halb gemachtem Eßlinger Vertrag d. h. der Ausnahmebeſtimmung derſelben, daß Eberharts d. Ae. Deszendenz mit der des Jüngeren theilen ſolle, nicht Abbruch geſchehe — wie Naſt a. a. O. S. 68 f. ſie auffaßt, was freilich zu einem Widerſpruch führt (vgl. Breyer Einige intereſſante Staatsprobleme uſw. Stuttgart 1789 S. 10 und Reyſcher I. S. 132), ſondern: damit dem Eßlinger Vertrage, d. h. dem dadurch wieder eingeführten Untheilbarkeitsgrundſatze, nicht aus Rückſicht auf Herzog Eberhard d. Ae. und deſſen Nachkommen ein Abbruch geſchehe.

Doch dieſe Bemerkung führt uns bereits zu dem Untheilbarkeitsgeſetz des Herzogsbriefs und zu der Frage, auf welche württembergiſche Beſitzungen die Erhöhung zum Herzogthum ſich überhaupt erſtreckt habe. Hier iſt nun die wörtliche Anführung der einſchlägigen Stellen nicht zu umgehen. Sie lauten:

I. „So haben Wir — die vorgemelt Wirtembergiſch Landtſchafft zu Swaben gelegen mit allen herrſcheften Stetten Schloſſen lewten vnnd guetern, ſo von dem heiligen Reich zu Lehen herrüren Es ſeyen herzogthumb, Grafſchafften oder herrſchafften ganntz nichts außgenommen — dem hertzog Eberharten von Wirtemberg dem Eltern zu lehen verſamelt, vereinigt vnd alſo ſamentlich zu einem herzogthumb geordnet — Auch dem hertzog Eberharten — den Eltern mit ſölchem hertzogthumb zu rechtem manlehen belehet."

II. „Vnnd auf das ſölch vnnſer vnd des Reichs hertzogthumb nit zertrent noch getailt werd ſonder bey einander beleib, als auch vormals im hauss von Wirtemberge durch Vertreg das diefelbig herrſchafft Wirtemberg bey einander beleyben vnd nit getrennt werden ſolle im beſten auch angeſehen vnd von — keyſer Friderichen — beſtett iſt, als wir dann diefelben vertreg hiemit aus künigklicher oberkeit vnnd rechter wiſſen auch confirmiren vnnd beſtettigen in allermaßen, als ob ſy von wortt zu wort hierinne begriffen weren vnd geſchrieben ſtünden."

Daß die im Herzogsbriefe durchgeführte Feudifizirung auch alles Allod an Land und Leuten mitbegriffen, dieſes alſo ebenfalls in Lehen umgewandelt habe, iſt von Breyer (Elementa §. 102 und in den „intereſſanten Staatsproblemen") ſo überzeugend nachgewieſen worden, daß es einer weiteren Ausführung hierüber nicht mehr bedarf. Der einzig hiegegen ſprechende Ausdruck: die Herrſchaften, ſo von dem heiligen Reich zu Lehen rühren, iſt lediglich ein Beweis dafür, daß man am Schluſſe des 15. Jahrhunderts alle Herrſchaften als im Zweifelsfalle reichslehenbar ſich zu denken gewöhnt hatte, eine Neigung, die ſchon in dem württembergiſchen Lehensverzeichnis von 1420 nicht zu verkennen iſt (abgedruckt in Steinhofers wirt. Chronik Theil II. S. 704—708, vergl. Fricker a. a. O. S. 34). Dagegen ſind ſelbſtverſtändlich diejenigen Beſitzungen, welche die württembergiſchen Grafen nicht eigenthümlich beſaßen und nicht vom Reiche, ſondern von Dritten zu Lehen trugen, nemlich von der Krone Böhmen (C. F. Stälin III. 280), von Oeſterreich (genauer geſagt Tyrol, Stälin III. 492; denn die ebenfalls öſterreichiſchen Hohenberg-Kirchentellinsfurther Lehenſtücke ſind erſt 1593 erworben worden, kommen alſo ebenſo wie das erſt 1598 erworbene Fürſtenbergiſche Lehen Marſchalkenzimmern hier überhaupt nicht in Betracht) und von

Digitized by Google

Kurpfalz (Marbach von 1463 bis 1504), durch den Herzogsbrief nicht in Reichslehen verwandelt worden; ſie ſind auch fortan ſtets vom Reichslehen unterſchieden, die Belehnung mit denſelben beſonders nachgeſucht und beſonders ertheilt worden. Dies ſchließt aber nicht aus, daß dieſe Lehenſtücke nicht auch zu der untheilbaren Maſſe geſchlagen und für dauernd von dem neugeſchaffenen Herzogthume unlöslich erklärt werden konnten. Und wirklich ſind durch die zweite oben ausgehobene Stelle außer dem einen großen Reichslehen auch dieſe weiteren Lehenſtücke dem Untheilbarkeitsgeſetze unterworfen, mit der übrigen Ländermaſſe untrennbar vereinigt worden, untrennbar nemlich ſo lange, als ſie überhaupt ungetrennt bleiben *können*. Denn daß eine Trennung dieſer Stücke von der Hauptmaſſe eintreten müſſe, wenn ſie in Folge Beendigung des Lehensverhältniſſes vom württembergiſchen Hauſe abkommen, war ſo ſelbſtverſtändlich, daß es einer beſonderen Hervorhebung dieſes Falles im Herzogsbriefe nicht bedurfte. Dieſe Zugehörigkeit zur untheilbaren Maſſe wird auch bezüglich der mehrgenannten öſterreichiſchen und böhmiſchen Lehen von Fricker, dem Einzigen, der ihrer überhaupt Erwähnung thut, ſoweit ich ſehe, nicht beſtritten.

Dagegen hält auch er mit der herrſchenden Meinung ſämmtliche linksrheiniſche Beſitzungen auf Grund des Herzogsbriefes für ausgeſchloſſen vom Untheilbarkeitsgeſetz und von der verfangenen Maſſe. Dies geſchieht mit vollem Recht bezüglich der elſäßiſchen Beſitzungen, ſie ſind weder durch den Münſinger Vertrag noch durch den Herzogsbrief berührt worden, da ſie ſich zu jener Zeit in der Hand eines Dritten, des Grafen Heinrich, befanden, dieſe beiden Urkunden aber nur die Herrſchaften der beiden Eberharde vereinigt haben. Dagegen wird bezüglich Mömpelgards und der übrigen burgundiſchen Herrſchaften (welch letztere im Folgenden neben Mömpelgard nicht beſonders hervorgehoben werden, inſofern bei ihnen die Verhältniſſe liegen wie bei Mömpelgard), zwar zugegeben, daß ſie durch den Reichenweiher Vertrag in den Beſitz des jüngeren Eberhard gekommen und darum auch durch den Münſinger Vertrag in die untheilbare Maſſe gezogen worden ſeien, ſowie ferner, daß der Herzogsbrief die früheren Untheilbarkeitsverträge, alſo auch den Münſinger Vertrag, von Wort zu Wort beſtätigt habe; allein es wird eingewandt, dieſe Beſtätigung verſtehe ſich natürlich nur ſoweit, als der Herzogsbrief nicht ſelbſt Abweichungen von dieſen früheren Verträgen eingeführt habe, dies ſei nun aber hier eben der Fall und Mömpelgard gehöre *nicht* zum untheilbaren Gebiet, weil laut der oben angeführten Stellen

1. zu einem Herzogthum und Reichsmannlehen nur erhöhet worden die württembergiſche Landſchaft *zu Schwaben gelegen*, — Mömpelgard gehöre aber nicht zu Schwaben;

2. die vorhergehenden Untheilbarkeitsverträge nur in Bezug auf das eben erſt geſchaffene neue Herzogthum beſtätigt worden ſeien, alſo nicht bezüglich Mömpelgards, das nach dem eben Geſagten nicht zu dieſem Herzogthum gehöre;

3. ganz abgeſehen von dieſen Beſtimmungen, das Untheilbarkeitsgeſetz ſchon rechtlich Mömpelgard nicht mitumfaſſen könne, weil letzteres Kunkellehen, das neue Herzogthum aber Mannlehen ſei (was indeſſen nur bezüglich der Grafſchaft Mömpelgard ſelbſt, nicht auch bezüglich der übrigen burgundiſchen Herrſchaften richtig iſt, vgl. Breyer Elementa §§. 48 u. 53).

Dieſer dritte Beweisgrund aber, um mit ihm anzufangen, beweist zu viel; denn vor der Erectio Ducatus war ja die rechtliche Verſchiedenheit unter den württembergiſchen Gebietstheilen noch viel größer: nicht blos Mann- und Kunkellehen, ſondern auch Reichs- und andere Lehen, Lehen und Allod waren trotz ihrer rechtlich ver-

Digitized by Google

ſchiedenen Beſchaffenheit im Münſinger Vertrage zu einer untheilbaren Maſſe vereinigt worden, insbeſondere auch Mömpelgard. Wenn dies im Herzogsbriefe, einem Reichsgeſetz, nicht hätte geſchehen können, ſo hätte es noch weniger geſchehen können durch den Münſinger Vertrag und durch die Teſtamente ſpäterer Regenten (ſ. u.), und doch wird die durch letztere feſtgeſetzte Union allgemein als giltig und wirkſam angeſehen. Daß und wie weit dieſe Union in der That möglich war, geht aus dem oben bezüglich der böhmiſchen und anderen Lehen Geſagten hervor und wird in Karl Alexanders Teſtament klar mit den Worten bezeichnet (Reyſcher II. 481): „daß die Verfaſſung und dermahlige Qualität ſothaner Güttern jedoch anſonſten und in andern Fällen nicht geändert — ſondern alles und allein auf die Unzertrenn- und Untheilbarkeit derenſelben von dem Herzogthum ſo lang der Mannßſtammen derer Hertzogen von W.— nach Gottes Willen vordauren würde, verſtanden ſeyn ſolle."

Die zweite Behauptung, das Untheilbarkeitsgeſetz ſei im Herzogsbriefe nur bezüglich des Herzogthumes wiederholt worden, enthält eine Beſchränkung, die weder durch den Wortlaut noch durch den geſetzgeberiſchen Gedanken gerechtfertigt iſt. Man betrachte nur den Wortlaut der oben angeführten zweiten Stelle mit unbefangenem Auge, ſo findet man mit deutlichen Worten ganz allgemein geſagt, der Kaiſer beſtätige die alten Hausverträge über die Untheilbarkeit gerade ſo, als ob ſie von Wort zu Wort im Herzogsbrief geſchrieben ſtünden, d. h. alles Land, welches die alten Hausverträge unirt haben, alſo das ganze Beſitzthum der beiden Eberharde, ſoll auch in Zukunft unirt bleiben. Nun führt freilich der Herzogsbrief als Zweck dieſer Beſtätigung an: damit das neugeſchaffene Herzogthum nicht zertrennt oder getheilt werde. Was berechtigt uns aber, deshalb den Worten Gewalt anzuthun und zu ſagen: weil der Kaiſer die alten Untheilbarkeitsverträge beſtätigt hat, um die Untheilbarkeit des neugeſchaffenen Herzogthums zu ſichern, und weil zur Erreichung des letzteren Zweckes die Wiederholung des Untheilbarkeitsgrundſatzes in Beſchränkung auf dieſes Herzogthum genügt hätte, ſo hat auch der Kaiſer in der That nur in dieſer Beſchränkung den Untheilbarkeitsgrundſatz wiederholt? Nein, der Gedankengang iſt umgekehrt folgender: Von dem ganzen untheilbaren Beſitzthum der beiden Eberharde wird nur ein Theil zu dem neuen Herzogthum vereinigt; das Herzogthum ſoll unzweifelhaft untrennbar ſein; gerade aber damit man nicht wähne, die alten Verträge ſeien nun gefallen und die nicht zum Herzogthum geſchlagenen Beſitzungen frei veräußerlich, und um mit dem allgemeinen Untheilbarkeitsgeſetz den einzelnen Theil des Landes um ſo ſicherer zu faſſen, ſieht ſich der Kaiſer bemüßigt, die alten allumfaſſenden Untheilbarkeitsgeſetze ausdrücklich und in ihrem ganzen Umfange zu beſtätigen. Die Bezugnahme auf dieſelben, weit entfernt die nicht zum Herzogthum geſchlagenen Stücke auszuſchließen, hat alſo vielmehr eben den Zweck und die Wirkung, das Untheilbarkeitsband gerade auch um dieſe aufs neue zu ſchlingen und zu befeſtigen.

Eben darum wird aber auch durch den erſterwähnten Einwand, ſchon die Worte „die württembergiſche Landſchaft zu Schwaben gelegen" ſchlöſſen Mömpelgard aus, da dieſes nicht zu dieſer Landſchaft gehöre, nichts bewieſen, denn daraus folgt nur, daß Mömpelgard nicht unter die zum Herzogthum vereinigten Gebiete, nicht aber, daß es nicht zur untheilbaren Maſſe gehörte.

So ergibt ſich uns als Inhalt des Herzogsbriefes die vollkommene Wiederherſtellung des Untheilbarkeitsgeſetzes bezüglich aller damals in Eberhards d. Ae. Hand vereinigten Herrſchaften ohne Ausnahme und die Beſtätigung der Linealerbfolge nach dem Erſtgeburtsrecht. Der Fortſchritt aber gegen alle bisherigen Haus-

Digitized by Google

geſetze beſteht darin, daß inhaltlich nunmehr auch die letzte, noch vom Eßlinger Vertrage gelaſſene Möglichkeit einer Theilung beſeitigt und, was die Form betrifft, die bisher in mehreren Hausgeſetzen zerſtreuten Beſtimmungen in einem einzigen Diplom und zwar in einem feierlichen Reichsgeſetz vereinigt und beſtätigt worden ſind. Es war die reife Frucht eines zielbewußten, aber mühevollen und mit vielen Widerwärtigkeiten, ja Kränkungen verbundenen zweiundzwanzigjährigen Strebens, ein Beweis für Eberhards d. Ae. hohe ſtaatsmänniſche Einſicht nicht nur, ſondern auch für ſeine politiſche Klugheit und ausdauernde Beharrlichkeit, mit der er das als nützlich und nothwendig Erkannte trotz widriger Verhältniſſe erfolgreich durchgeführt hat. Es iſt und bleibt ein hohes Verdienſt des Kurfürſten Albrecht von Brandenburg, das er ſich durch ſeine Konſtitution von 1473 um die preußiſche Monarchie und mittelbar um ganz Deutſchland erworben; aber er brauchte nur auszuſprechen, daß die Lande ſeines Hauſes, die ohne ſein Zuthun durch den Lauf der Natur ſchließlich alle in ſeiner Hand zuſammengekommen waren, von nun an nicht mehr getrennt werden ſollten, — und doch hat er es nicht gewagt, dieſen Grundſatz ausnahmslos für das ganze Gebiet aufzuſtellen, hat vielmehr ſelbſt die fränkiſchen Lande für eine Sekundo- und Tertiogenitur beſtimmt. Eberhard d. Ae. dagegen hatte zuerſt die ſchwierigere Aufgabe zu löſen, in Urach den bereits drohenden weiteren Theilungen vorzubeugen, in Münſingen ſodann die bisher ſchon getrennte Landeshälfte ſeines Vetters und zwar noch zu deſſen Lebzeiten mit ſeinem Lande wieder zu vereinigen, in Stuttgart hierauf trotz ſeines Vetters Widerſtreben nicht blos das Erreichte feſtzuhalten, ſondern auch das im Münſinger Vertrage beſchrittene Durchgangsſtadium einer Art von gemeinſamer Regierung zu überwinden und ſo neben der Einheit des Landes die Einheit der Regierungsgewalt zu begründen, in Frankfurt die dafür ſeinem Vetter überlaſſenen Aemter wieder beizubringen, das jedoch gleichzeitig durch den Frankfurter Entſcheid gefährdete Untheilbarkeitsgeſetz in Eßlingen nahezu ganz wieder herzuſtellen und endlich im Herzogsbrief das ſeit dem Münſinger Vertrag für das jeweilig Vereinte ſtets ausgeſprochene Untheilbarkeitsgeſetz für alle ſeine Beſitzungen ohne Ausnahme reichsgeſetzlich ausſprechen und beſtätigen zu laſſen. Nachgeborene Söhne mit Land und Leuten auszuſtatten ſollte in Zukunft ein Regent nur dann das Recht haben, wenn neuerworbene oder heimgefallene Herrſchaften (z. B. die elſäßiſchen Heinrichs von W.) hiefür zur Verfügung ſtünden. Darum erſcheint aber auch Eberhard im Barte als einer der größten Fürſten ſeiner Zeit und als Wohlthäter ſeines Landes wie ſeines Hauſes, er hat den Grundſtein gelegt für deren Wachsthum und Gedeihen als Wiederherſteller der Staatsidee und einer höheren politiſchen Ordnung, denen im Strudel eines fortgeſetzten Theilungsſyſtems der Untergang gedroht hatte. — Wie wohlthätig Untheilbarkeit, wie verderblich das privatrechtliche Vererbungsſyſtem ſei, das zeigte wenige Jahre darauf der bayeriſche Erbfolgekrieg, worin Bayern und die Pfalz auf das wildeſte verheert und um die ſchönſten Gebietstheile und Rechte gebracht worden ſind. Württemberg ſelbſt erhielt durch jenen Krieg einen Zuwachs, bedeutender als jeder andere, den ſeine Grafen und Herzoge in Kriegszügen gemacht haben.

Nun blieb Eberhards Nachfolgern nur noch übrig, das von ihm Erreichte feſtzuhalten und außerdem mit der untheilbaren Maſſe auch die ſpäteren etwaigen Erwerbungen unlöslich zu verbinden. Indeß Eberhard im Bart war ſeiner Zeit vorausgeeilt. Der Staatsgedanke und das damit zuſammenhängende Untheilbarkeitsprinzip war noch keineswegs allerwärts zum Durchbruch gekommen, faſt alle deutſche Fürſtenhäuſer waren vielmehr im 16. Jahrhundert getheilt oder wurden neue Theilungen darin vorgenommen (vergl. Schulze, Erftgeburt S. 251 ff.), und ſo blieb auch

Digitized by Google

das württembergiſche Untheilbarkeitsgeſetz von Anfechtungen nicht verſchont. Zunächſt freilich wurde es bei einem einzigen Vorgang noch uneingeſchränkt beobachtet. Eberhard d. Ae., der erſte Herzog, war ſchon im Jahre 1496 kinderlos geſtorben, und als ſein Nachfolger Eberhard d. J. nach kurzer Mißregierung im Jahr 1498 hatte abdanken müſſen, war mit Uebergehung des wahnſinnigen Grafen Heinrich deſſen älteſter Sohn Ulrich zur Regierung berufen worden. Eberhard d. J. ſtarb kinderlos im Jahr 1504, dagegen war dem Grafen Heinrich noch im Jahre 1498 ein zweiter Sohn, Georg, geboren worden (der Stammvater des jetzigen Königshauſes). Mit dieſem Halbbruder nun ſchloß Herzog Ulrich am 22. Juni 1513 einen Vergleich vollſtändig im Geiſte und innerhalb der Schranken der Eberhardiſchen Geſetzgebung dahin ab, daß das ganze durch den Herzogsbrief für unzertrennlich erklärte Gebiet, alſo Mömpelgard mit inbegriffen, allein bei Ulrich und ſeiner Linie bleiben ſollte, der nachgeborene Georg aber ſich mit der Ueberweiſung der nicht unirten elſäßiſchen Herrſchaften ihres Vaters, auf Ableben ſeiner Eltern, und einer Apanage von 3 000 Gulden jährlich, letztere von ſeiner Verheiratung an zu reichen, für vollkommen abgefunden erklärte und auf alle weitere Anſprache bei ſich ereignenden Erbfällen verzichtete. (C. F. Stälin Bd. IV, S. 90). Die im bayeriſchen Erbfolgekrieg gemachten Erwerbungen behielt alſo Ulrich hier für ſich, das Erbe ſeines Vaters dagegen, Horburg, Bilſtein und Reichenweiher überließ er vollſtändig ſeinem Bruder, und was an dieſer Verſorgung zu mangeln ſchien, wurde in Geld angewieſen.

Allein noch ehe dieſer Vertrag ganz vollzogen werden konnte, verlor Ulrich ſein Herzogthum an den Schwäbiſchen Bund, und es blieb ihm ſelbſt nichts mehr als Mömpelgard (vergl. C. F. Stälin IV. S. 212, Note 4). Ich übergehe hier die nach Ulrichs Vertreibung eingetretenen Abtrennungen von Theilen des Herzogthums, die trotz der in der Erläuterung des Tübinger Vertrages vom 11. März 1520 der württembergiſchen Landſchaft gegebenen Zuſicherung keineswegs vollſtändig von der öſterreichiſchen Regierung wieder beigebracht worden ſind. Während ſeiner Verbannung verkaufte zwar Ulrich Mömpelgard an ſeinen Bruder Georg, allein dieſer Verkauf (der als Verſtoß gegen das Untheilbarkeitsgeſetz in der außerordentlichen Lage Ulrichs ſeine Rechtfertigung fände) war in Wirklichkeit nur ein Scheingeſchäft, wie denn auch Ulrich bald darauf Mömpelgard an Frankreich verpfändete (vergl C. F. Stälin IV. S. 204. 314. 334. 358.) Nach Wiedereroberung des Landes war es daher eine der nächſten Sorgen Ulrichs, Mömpelgard und die vom Herzogthum abgetrennten Stücke wieder beizubringen, was ihm auch bei allen glücklich gelang.

Dagegen trug ſich nun Herzog Ulrich, über ſeinen Sohn Chriſtof, wiewohl grundlos, erzürnt, eine Zeit lang mit dem Gedanken, ſein Land zwiſchen dieſem und dem Grafen Georg zu theilen. Allein das hierüber bei Dr. Froſch in Straßburg eingeholte Gutachten erklärte es für unmöglich, wider den Herzogsbrief zu handeln, auch Landgraf Philipp von Heſſen hielt die Zuſtimmung Chriſtofs und des Königs Ferdinand für erforderlich, und ebenſo könne auch die Landſchaft nicht übergangen werden. Bei allen dreien aber war keine Zuſtimmung zu erwarten (vergl. Sattler Herzoge III §. 54). Gleichwohl gab Ulrich in einem Schreiben an den Landgrafen Philipp vom 3. Juni 1539 das Verſprechen, dem Grafen Georg und deſſen Mannsſtamme eine jährliche Rente von 8 000 Gulden auf die Einkünfte der linksrheiniſchen Herrſchaften zu verſichern — eine Summe, welche dieſe dazumal nur knapp abwerfen konnten, vergl. C. F. Stälin IV. S. 491, Note 1; — ihm einen Theil der burgundiſchen Herrſchaften zu den ihm bereits ſeit ſeiner Mutter Tod im Jahr 1524 angefallenen elſäßiſchen Beſitzungen (ſ. o.) ſofort eigenthümlich zu übergeben und außerdem

Digitized by Google

noch einiges von den Eroberungen im bayeriſchen Erbfolgekriege. Allein die Vorausſetzung des ganzen Planes, Georgs Verheiratung, kam damals nicht zu Stande, und ſo blieb auch der übrige Plan liegen (vergl. J. J. Mofers Staatsrecht Th. XIII. §. 227 f.) Darüber föhnte ſich Ulrich, inzwiſchen über ſeinen Bruder Georg erbost, mit ſeinem Sohne Chriſtof aus und ließ ihm am 17. Mai 1542 zu Reichenweiher, unter Verpflichtung deſſelben zur Aufrechterhaltung der evangeliſchen Lehre, die Alleinnachfolge im Lande zuſichern; Georg dagegen tollte in Anſehung von Land und Leuten mit dem zufrieden ſein, was ihm Ulrich an neugewonnenen Herrſchaften etwa letztwillig zuwenden werde; zugleich wurden die gegenſeitigen ausſchließlichen Succeſſionsrechte dieſer beiden Prinzen für den Fall des föhnelofen Abſterbens des einen anerkannt. Dies alles gelobte Chriſtof eidlich (vergl. Sattler Herzoge III. §. 93 ff. C. F. Stälin IV. S. 486). Chriſtof übernahm die bisher von Georg verwaltete Statthalterſchaft in Mömpelgard, wogegen dieſer ſich mit einem Jahrgeld in ſeine elſäßiſchen Beſitzungen zurückzog, wiewohl nur ungern.

Darum hielt es Chriſtof, zumal im Hinblick auf ſeines Vaters unbeſtändige Geſinnungen, für angezeigt, durch einen Privatvertrag mit Georg einem künftigen Erbſchaftsſtreit ſo gut wie möglich vorzubeugen, und kam auch wirklich mit Georg unterm 17. April 1547 in Baſel über Folgendes überein: 1. verſpricht Chriſtof alles, was ſein Vater dem Grafen Georg letztwillig oder auf andere Weiſe werde zuwenden, dieſem zuzuſtellen, ſoweit dieſe Zuwendungen dem Herzogsbriefe und den alten Verträgen nicht zuwiderlaufen; 2. für den Fall, daß Ulrich ohne derartige Verfügung ſtürbe, wiederholt Chriſtof die von ihm i. J. 1542 gemachten Verſprechen und Ulrichs im Jahr 1539 dem Landgrafen von Heſſen wegen Georgs gegebene Zuſicherung; über die in letzterer enthaltenen Punkte wollten ſie ſich erſt eintretenden Falles, wenn nöthig unter Beihilfe eines Schiedsgerichtes, vergleichen; 3. mit dieſen Zuwendungen, welche ſich auf die männliche Nachkommenſchaft vererben, erklärt ſich Graf Georg zufrieden und verzichtet gegen Herzog Chriſtof und deſſen männliche Nachkommen auf alle weiteren Anſprüche; 4. bei föhnelofem Abſterben beider Vertragenden ſollen ihrer beider hinterlaſſene Töchter Mömpelgard und die dazu gehörigen Herrſchaften miteinander nach Köpfen erben (Moſer a. a. O. S. 228—230).

Dieſer Baſeler Vertrag enthält einen inneren Widerſpruch, der ſich nur durch eine irrthümliche Auffaſſung der alten Verträge ſeitens der Vertragſchließer erklären läßt. Obwohl nemlich hier in Baſel Verfügungen Ulrichs, welche gegen die alten Untheilbarkeitsgeſetze verſtoßen würden, für unkräftig erklärt werden, verſpricht gleichwohl Herzog Chriſtof ſeinem Oheim Georg die dieſem von Ulrich im Jahre 1539 zugedachten burgundiſchen Beſitzungen, die doch durch den Münſinger Vertrag und den Herzogsbrief mit dem übrigen Land unlöslich verbunden worden waren, erklärt ſich alſo zu einem Schritt bereit, welcher eine Verletzung dieſer Untheilbarkeitsgeſetze in ſich ſchließt. Allein ſchon hier ſteht Herzog Chriſtof offenbar in dem Irrthum, daß alle linksrheiniſchen Beſitzungen, nicht bloß die elſäßiſchen, nicht zu dem verfangenen Gebiet gehören, ſei es weil Chriſtof das Untheilbarkeitsgeſetz nur für den Umfang des Herzogthums giltig wähnte, wie dies die Neueren thun, ſei es, — was wahrſcheinlicher iſt und was jedenfalls ſechzig Jahre ſpäter zu dem gleichen Irrthum Anlaß gab, — weil er den Reichenweiher Vertrag von 1482 nicht kannte, was zu der Meinung führen mußte, das ganze linksrheiniſche Gebiet ſei ſeit 1473 ununterbrochen, insbeſondere alſo noch im Jahr 1495 bei der Ertheilung des Herzogbriefes, in Grafen Heinrichs Hand geweſen und darum als nicht Eberhardiſches Beſitzthum auch vom Untheilbarkeitsgeſetze nicht getroffen worden.

Digitized by Google

Gleich auf dem erſten Landtag nach ſeinem Regierungsantritt verabſchiedete Herzog Chriſtof mit ſeiner Landſchaft, daß in keinerlei Geſtalt von dem Fürſtenthum irgend etwas hingegeben und veräußert werden, vielmehr daſſelbe als ein einig Corpus unzertrennt und unzertheilt ſämmtlich bei einander bleiben ſolle, wie die altväterlichen Verträge und der Herzogsbrief ſolches verordnen, auch die offenbaren geſchriebenen Rechte beſtimmen, daß die Fürſtenthümer nicht ſollen zertrennt werden, und wie auch Kaiſer Karl V. in der Erläuterung des Tübinger Vertrages von 1520 ſelbſt verſprochen, das „Land Württemberg“ bei einander bleiben zu laſſen (Reyſcher II. S. 59 u. 91). Es iſt zu bemerken, daß der Herzogsbrief nur den Beſtand des Herzogthums zur Zeit ſeiner Errichtung für unzertrennbar erklärt hatte. Die Wiederholung des Untheilbarkeitsgeſetzes im Landtagsabſchied von 1551 war nun nicht blos eine Beſtätigung des alten (wie Spittler Bd. XII. S. 161 annimmt), ſondern eine Ausdehnung desſelben, indem es, nach ſeinem Wortlaut und gemäß ſeinem Zwecke, nicht blos den Beſtand von 1495, ſondern den umfangreicheren von 1551 für unzertrennlich erklärte. Den Anlaß zu dieſer feierlichen Verabſchiedung des Untheilbarkeitsgeſetzes gab die damals ſchwebende ſogenannte königliche Rechtfertigung, der Felonieprozeß, den König Ferdinand wegen Herzog Ulrichs Betheiligung am ſchmalkaldiſchen Kriege angeſtrengt hatte, und in Folge deſſen mancherlei Schmälerung, ja gänzliche Zertrennung dem Herzogthum zugedacht war, die aber Chriſtof, eben mit Berufung auf deſſen reichs- und landesgeſetzlich feſtgeſtellte Untheilbarkeit, abwehrte und auch glücklich zu verhüten gewußt hat (zu vergl. die Verhandlungen auf dem Landtag zu Herrenberg in II. Tom. Actorum Provinc.).

Da Herzog Ulrich vor ſeinem Tode keine Verfügung mehr bezüglich ſeines Bruders getroffen, ſo bildete nun deſſen Abfindung eine von den vielen Aufgaben, die ihre Löſung von Chriſtof erwarteten. Chriſtof zögerte auch nicht. Zunächſt verſchaffte er ſeinem Ohm Georg die Verzeihung des Kaiſers für Georgs perſönliche Theilnahme am ſchmalkaldiſchen Kriege (27. März 1552, Sattler Herzoge IV. S. 52) und ermöglichte ihm dadurch die Rückkehr in ſeine elſäßiſchen Herrſchaften. Hierauf übergab er ihm in dem Vergleich vom 4. Mai 1553 die Grafſchaft Mömpelgard ſammt allen übrigen burgundiſchen Beſitzungen zu vollkommen eigener Verwaltung, Nießung und Regierung für ihn und ſeine männlichen Nachkommen, machte ihm ferner eine Reihe von Zuwendungen theils durch Nachlaß von Forderungen, theils durch Verſpruch einmaliger und wiederkehrender Zahlungen; außerdem übergab er ihm auf ſeine beſondere Bitte zu einem Anſitz im Herzogthum Schloß, Stadt und Amt Neuenbürg, jedoch dieſes nicht als Eigenthum und ohne Landeshoheit, ſondern nur zur Wohnung und Benützung auf Lebenszeit, da die altväterlichen Verträge, wie der Vergleich ausdrücklich hervorhebt, eine Abtrennung von Theilen dieſes Fürſtenthums verbieten (cfr. Hoffmann l. c. pag. 61; übrigens trat ſchon i. J. 1554 an Stelle dieſer Naturalausſtattung mit Neuenbürg ein Jahrgeld von 3000 Gulden). Mit dieſer Abfertigung erklärte ſich Graf Georg für zufrieden geſtellt. Von den übrigen Beſtimmungen berühren hier nur noch die ausdrückliche Beſtätigung des Familienherkommens und der altväterlichen Verträge, insbeſondere der darin enthaltenen Erbfolgeordnung, und der ausdrückliche Vorbehalt der Anſprüche Chriſtofs auf die burgundiſchen Beſitzungen im Falle ſeines Unterliegens in der königlichen Rechtfertigungsſache, ſowie die Anerkennung der Rechte der Erbtöchter. Der Vertrag ſelbſt wurde vom Kaiſer genehmigt, und Graf Georg von ihm mit den burgundiſchen Lehen belehnt (Reyſcher II. S. 104; C. F. Stälin IV. S. 597).

Durch dieſen Vergleich von 1553 iſt Mömpelgard ſeit dem Münſinger Vertrag zum erſten male der regierenden Linie entfremdet worden und blieb es vierzig Jahre

Digitized by Google

lang, bis mit dem Ausfterben des Ulrichifchen Stammes der des Grafen Georg auch in dem Hauptlande zur Regierung kam und dadurch beide Theile in einer Hand wieder vereinigte. Spittler hat es zuerft auszufprechen gewagt, daß diefe Verfügung Chriftofs einen Abfall enthalte nicht blos von der ungefchriebenen Hauspolitik, fondern von dem klaren Wortlaut der durch Kaifer und Reich gegebenen, von den Landesfürften und der Landfchaft befchworenen Haus- und Landesgefetze. Spittler ift darob herb getadelt worden, und felbft die neueren Schriftfteller glauben ihm widerfprechen zu müffen. Die Gründe, worauf man fich hiebei ftützt, find oben vorgetragen und, wie ich glaube, widerlegt worden. Hier mag es daher genügen auf den oben auch fchon berührten Einwurf zu antworten, der gerade zu Chriftofs Gunften gemacht wird, es fei nemlich der Münfinger Vertrag ftets ohne Anerkennung feitens des Grafen Heinrich von Württemberg geblieben, alfo für ihn und feine Nachkommen, und zu ihnen gehörte ja Herzog Chriftof und Graf Georg, auch nicht verbindlich gewefen (vergl. Reyfcher I. S. 153). Allein fehe ich auch davon ganz ab, daß Heinrich bei Abfchluß des Eßlinger Vertrages, der das Untheilbarkeitsgefetz und die Erbfolgeordnung des Münfinger Vertrages auch für Heinrichs Stamm ausgefprochen, notorifch geifteskrank und, ebenfo wie fein unmündiger Sohn, durch die beiden Grafen Eberhard als Vormünder unter kaiferlicher Gutheißung vertreten war, fo darf doch jedenfalls nicht überfehen werden, daß der Herzogsbrief die alten Hausverträge beftätigt hat und zwar nicht blos für das zum Herzogthum vereinigte Gebiet, fondern für alle Befitzungen der beiden Eberharde. Unter diefen Verträgen befand fich vor allem der jüngfte derfelben, der Eßlinger Vertrag, und deffen Vorausfetzung und Grundlage, der Münfinger Vertrag. Daß aber der Herzogsbrief als Reichsgefetz auch ohne Heinrichs ausdrückliche Zuftimmung für ihn und feinen Stamm Giltigkeit hat, bezüglich des Untheilbarkeitsgefetzes fo gut als bezüglich der übrigen Beftimmungen, ift doch unbeftreitbar. Niemals hat auch weder Herzog Ulrich noch Herzog Chriftof behauptet, fo oft auch der Erectio Ducatus in ihrem Streit mit dem Schwäbifchen Bund, mit Kaifer Karl und mit König Ferdinand Erwähnung gefchah, die Beftimmungen deffelben oder die der älteren Hausgefetze fänden auf fie als Heinrichs Nachkommen keine Anwendung. Daß fie fich im Gegentheil durch die alten Untheilbarkeitsgefetze gebunden fühlten, das zeigt ihr fortgefetztes Berufen auf diefe alten Gefetze gegenüber vom Schwäbifchen Bund und von Kaifer und König, das zeigen insbefondere auch alle ihre Verhandlungen mit dem Grafen Georg. Sonft hätten fie doch in den darauf bezüglichen Beredungen und Vergleichen mit letzterem ficher gefagt: zwar beftimmt der Münfinger und der Eßlinger Vertrag fchlechthin die Untheilbarkeit des Landes, aber wir, als des Grafen Heinrich Nachkommen, find daran nicht gebunden und darum überlaffen wir Mömpelgard unferem Bruder und Ohm; ftatt deffen erkennen fie in den Urkunden, in welchen fie Mömpelgard diefem zu überlaffen verfprechen, ausdrücklich die alten Untheilbarkeitsverträge als für fie verbindlich und für unverletzlich an. Daraus geht doch deutlich hervor, daß Herzog Chriftof die alten Untheilbarkeitsgefetze für fortdauernd giltig und verbindlich gehalten, aber geglaubt hat, fie bezögen fich nicht auf linksrheinifches Gebiet. Welche Rückfichten follten uns aber heute noch abhalten, diefen Glauben ehrlich als einen Irrthum einzugeftehen? Unferem Vaterlande droht aus diefem Bekenntnis kein Nachtheil und Herzog Chriftof verliert dadurch nichts an feinem Ruhm und unferer Verehrung, daß er da, wo alles irrte, wo felbft feine erprobten Räthe irrten, diefen Irrthum für die Wahrheit gehalten.

Digitized by Google

Man hat Spittlern gegenüber ferner erwidert, Herzog Chriſtofs Handlungsweiſe verdiene ſogar das höchſte Lob, weil dadurch Graf Georgs Vermählung veranlaßt bezw. ermöglicht und auf dieſe Weiſe der württembergiſche Stamm, trotz des Erlöſchens von Chriſtofs Linie mit deſſen Sohn, durch Georg ſo glücklich fortgepflanzt worden ſei. Es mag dahin geſtellt bleiben, wie weit der Grundſatz: der Zweck heiligt die Mittel, in der Politik Anwendung finden dürfe; ich habe dieſem patriotiſch klingenden Einwurf gegenüber nur zu bemerken, daß er die ganze Frage verſchiebt. Es iſt ja nicht davon die Rede, was politiſch klug, ſondern was geſetzlich erlaubt geweſen; die ganze bisherige Ausführung geht nicht dahin: die Lostrennung Mömpelgards war politiſch nicht klug, ſondern dahin: ſie war geſetzlich nicht erlaubt. Im übrigen aber kann ich, jenem Einwurf gegenüber, in der Sache ſelbſt folgende Bemerkung nicht unterdrücken. Erſtens: um dem Grafen Georg das Heiraten zu ermöglichen, hätte es noch andere Mittel gegeben; Herzog Chriſtof hätte ihn immerhin mit Jahrgeldern und Schlöſſern und Jagdgründen und dergl. ſo reichlich ausſtatten mögen, als ihn Georgs Wünſche und die eigenen Gefühle der Dankbarkeit und der Blutsverwandtſchaft trieben, er hätte ihm die Statthalterſchaft in Mömpelgard anweiſen und ihm alle Revenuen des linksrheiniſchen Gebietes überlaſſen können, aber eine vollſtändige Lostrennung von Landestheilen und die erbliche Uebertragung aller Hoheitsrechte in denſelben an Georg war dadurch immer noch nicht gerechtfertigt. Dann aber wenn je die Umſtände ſo dringend geweſen, daß ohne eine regierende Sekundogenitur der Zweck nicht konnte erreicht werden, ſo hätte man wenigſtens deren Schaffung als einen unerhörten und nie wieder zu geſtattenden Ausnahmefall in der Trennungsurkunde ſelbſt bezeichnen ſollen. Für Württemberg hätte letzteres Verfahren die gute Folge gehabt, daß die Erbſtreitereien nach Herzog Friedrichs und Johann Friedrichs Tode unterblieben oder doch nie ſo hartnäckig geworden wären, und daß die im Jahr 1617 wiederholte Abtrennung Mömpelgards vom Hauptlande, die weder für das württembergiſche Haus noch für das Land irgend welche Vortheile gebracht hat oder auch nur bringen ſollte, gewiß vermieden worden wäre. Statt deſſen geſchah die Abtrennung unter ausdrücklicher Berufung auf die Untheilbarkeitsgeſetze!

Doch nicht genug, daß nunmehr ſämmtliche linksrheiniſche Beſitzungen dem regierenden Herrn entzogen waren, Herzog Chriſtof ließ ſich durch ſeine Güte und ſein Wohlwollen, das er gegen die gegenwärtigen Mitglieder ſeines Hauſes hegte, zu noch weiter gehenden Theilungsprojekten beſtimmen. Chriſtof hatte zwei Söhne, und die Hoffnung auf weitere war nicht ausgeſchloſſen. Von dieſen Söhnen ſollte jeder eine eigene Herrſchaft bekommen. Obwohl Herzog Chriſtof ſelbſt erſt im Jahre 1551 nicht blos die alten Untheilbarkeitsgeſetze anerkannt, ſondern auch noch weiter mit Prälaten und Landſchaft die Unzertrennlichkeit des jetzigen Beſtandes, alſo mit Einſchluß der ſeit dem Herzogsbriefe gemachten Erwerbungen, verabſchiedet hatte, ſo legte er doch einem im Jahre 1566 eigens hiezu berufenen Landtage einen Theilungsplan vor, wornach der erſtgeborene Sohn das Herzogthum erben, die nachgeborenen mit den ſeit dem Herzogsbrief gemachten Erwerbungen ausgeſtattet werden ſollten; oder vielmehr ſollte, da letztere zerſtreut lagen, ein Austauſch zwiſchen alten und neuen Herrſchaften in der Weiſe ſtattfinden, daß die Abfindung der Nachgeborenen ebenfalls ein abgerundetes Beſitzthum darſtellten. Letzteres hatte ihnen Chriſtof mit allen hohen und niederen Ober- und Herrlichkeiten zugedacht; die Zuſammengehörigkeit ſollte nur durch die Gleichheit des Glaubensbekenntniſſes und die gemeinſame Pflanzſchule der Geiſtlichkeit, Gemeinſamkeit der Landtage, des Hof- und des Ehegerichtes, des fürſtlichen Archives, Zuſammenwirken

Digitized by Google

in Militär- und Kriegsfachen u. dergl. aufrecht erhalten werden, wie denn auch mehrmals wiederholt wird, daß eine Zertrennung des Fürftenthums damit nicht beabfichtigt fei. Allein der Landtag verhehlte feine Bedenken gegen eine folche Verordnung nicht. Erftlich, erklärte er, verbiete der Herzogsbrief eine Zertrennung des Fürftenthums auf ewige Zeit, und in noch umfaffenderer Weife feien auf dem Landtag von 1551 alle, auch die neuerworbenen Herrfchaften für ein unzertrennliches Corpus erklärt und verbrieft worden; obwohl nun der Herzog feine beabfichtigte Verordnung nicht zu einer Trennung angefehen, fo fehe fie doch in Wirklichkeit ganz fo aus (in diefer Beziehung wird eine Reihe von Beftimmungen namhaft gemacht, welche entweder eine Realtheilung oder doch die Anordnung einer den altväterlichen Verträgen und Gefetzen ebenfalls zuwider laufenden Gemeinfchaftsregierung in fich fchließen); die Räthe mögen bedenken, welche Mühe es gekoftet, in der königlichen Rechtfertigung und auch vorher (zu Zeiten Ulrichs und der öfterreichifchen Regierung), die Abreißungs- und Theilungsgefahren vom Lande abzuwenden, und ferner daß die Landfchaft in die öfterreichifche Afterlehenfchaft niemalen konfentiret habe, weil diefe gegen die Erectio Ducatus laufe (wornach das Herzogthum nach Ausfterben des württembergifchen Mannsftammes an das Reich fallen follte, während es als öfterreichifches Afterlehen in diefem Falle an das Haus Oefterreich gekommen wäre); wenn nun aber Prälaten und Landfchaft felbft durch Vertheilung des Fürftenthums den Herzogsbrief überfchreiten, fo müffe dies dem Haus und Land zu unwiederbringlichem Präjudiz gereichen, indem, wenn fich wieder ein Unfall zutragen und andere ihren Fuß in das Fürftenthum fetzen wollten, Prälaten und Landfchaft dann keine fo ftattliche Defenfion mehr hätten, dardurch fie das Fürftenthum beifammen und dem angeftammten Fürftenhaufe zu erhalten vermöchten. Es wurde dem Landtag aber hierauf eine froftige Antwort ertheilt mit der Drohung, wenn der Landtag alfo des Herzogs Abfichten in weitläufige Bedenken und Disputation ziehe, fo könnte diefer fich veranlaßt fehen, die beabfichtigte wohlmeinende Verfügung abzuthun und eine andere zu machen; ob aber das dann nützlicher für Prälaten und Landfchaft fein werde, das würden fie mit der Zeit wohl inne werden. Einer vor den Herzog felbft erforderten landfchaftlichen Deputation wurde fodann erklärt, die beabfichtigte Dispofition, bei welcher auf das Wohl mehr der Landfchaft als des nachgeborenen Sohnes Bedacht genommen, laute den alten Verträgen nicht zuwider, denn der Herzogsbrief gebe die Vornahme einer „Vergleichung“ zwifchen des Herzogs Söhnen zu (gewiß! aber doch nur unter Beobachtung der vom Herzogsbrief felbft aufgeftellten Normen); bezüglich der Afterlehenfchaft aber befremde es den Herzog, daß die Landfchaft mehr auf die Zukunft, da der württembergifche Mannsftamm ausfterben follte, fehe, „dagegen diefer gegenwärtigen väterlichen Dispofition, dero Fall fich täglich zutragen und ftundlich vor der Thür fein mög, wenig achten wollen. Derohalb fo geben Sie (der Herzog) ihnen zu erwägen, ob mehr auf ein gewiß, dann auf ein ungewiß und künftigs zue fehen feye.“ Mit diefen Worten macht der Herzog feinen Landftänden eine Gefinnung zum Vorwurf, die wir gerade an ihm fo ungerne vermiffen: er vernachläßigt über der Sorge für das augenblickliche Wohlergehen der nächften Angehörigen das Wohl der kommenden Gefchlechter, das höhere bleibende Intereffe der Gefammtheit. Aus den weiteren Aeußerungen der herzoglichen Räthe geht auch klar hervor, daß ihnen die großartige Eberhardifche Auffaffung der Verhältniffe ganz abhanden gekommen; fie ftaken vielmehr tief in der privatrechtlichen Anfchauungsweife, betrachteten das Untheilbarkeitsgefetz als eine Anomalie und legten es fo enge wie möglich aus. So behaupten fie, abgefehen von der für Mömpelgard beanfpruchten Verfügungsfreiheit,

Digitized by Google

noch weiter ganz unbefangen, daß das Allod durch die Erectio Ducatus nicht feudifizirt ſei, ja ſie behaupten auch, daß die böhmiſchen und öſterreichiſchen Lehen und das ehemals pfälziſche Lehen Marbach gar nicht zur untheilbaren Maſſe gehören; dabei leben ſie der Meinung, als ob das untheilbare Gebiet und das Herzogthum, was ihnen identiſche Begriffe ſind, dem Regierungsnachfolger als eine Art Voraus gebühre, daß derſelbe alſo außerdem an dem nichtverfangenen Land des verſtorbenen Regenten — von der Privatverlaſſenſchaft iſt hier nicht die Rede — einen vollen Kindstheil zu beanſpruchen habe, eine Auffaſſung, welche auch neuere Schriftſteller zu theilen ſcheinen (vergl. Spittler Band XII. S. 146), obwohl der Herzogsbrief und die älteren Verträge hiefür keinen Anhalt geben. Dieſe beſtimmen nur, daß das für unzertrennlich erklärte Gebiet jedenfalls der Aelteſte allein bekommen, die Nachgeborenen dagegen in anderer Weiſe verſorgt werden ſollen; ob nun aber zu dieſer Verſorgung die übrigen Herrſchaften ganz oder nur theilweiſe verwandt werden, ob von dieſen der Regierungsnachfolger unter allen Umſtänden auch noch einen Theil bekommen müſſe und wieviel, darüber beſtimmen dieſe Geſetze lediglich nichts, geben es vielmehr anheim, die Entſcheidung nach den Verhältniſſen des einzelnen Falles und nach den etwa vorliegenden Anordnungen des Erblaſſers zu treffen. — Im weiteren wieſen die herzoglichen Räthe den landſchaftlichen Abgeordneten nach, inwieferne ſich durch die beabſichtigte Theilung keiner der Söhne Chriſtofs beſchwert fühlen könne, und ſuchten hierauf in Verbindung mit dem Herzog die einzelnen Punkte des landſchaftlichen Bedenkens zu widerlegen und zu zeigen, daß durch dieſe Dispoſition das Herzogthum nicht zertrennt werde, wie ja auch die beigefügte Proteſtation beweiſe. Um die Art dieſer ganzen Beweisführung zu kennzeichnen, genügt die Anführung des einzigen ſchönen Satzes: „ſo hätt das Wörtlein teyl oder teilen, ob es ſchon an etlichen Orten gebraucht worden, den Verſtand nit, daß darumb das Land geteilt ſein ſollt!“ Zum Schluſſe erklärte der Herzog ſelbſt: „ich bezeug mich mit Gott, daß ich in ſolcher Verordnung mehr vf prälaten und Landſchafft, dann auf mein Sohn Ludwigen geſehen hab“ und ſetzte bei: „wo nach ſeinem Abſterben die tailung dem Recht nach beſchehen ſollt, daß Herzog Ludwigen 10 000 fl. mehr Einkommen gebühren würd, und ob er gleich noch jung wär, ſo hätt er doch, als er nach jüngſter propoſition hinauf zu ſeinen Schweſtern gekommen wär, geſagt: ich ſihe wol, ich muß knecht ſein,“ auch ſei, wenn Prälaten und Landſchaft auf ihrer Meinung beharren, zu befürchten, daß Herzog Ludwig nach ſeines Vaters Tode „ſich alsdann aus dem Land thun, ain geſindlin an ſich henneken vnnd in das landt fallen möcht, welches alles Inen wol zue bedenneken wer.“ Nun — Herzog Chriſtof mußte freilich wiſſen, was ſeinen Söhnen zuzutrauen ſei. Es ſoll auch nicht geleugnet werden, daß die damals vorliegenden Verhältniſſe der beabſichtigten Dispoſition einigermaßen das Wort redeten. Aber das iſt ja eben die alte Klage, daß nicht große, bleibende Geſichtspunkte maßgebend waren, die zugleich in Uebereinſtimmung mit den wichtigſten Staatsgrundgeſetzen ſtanden, ſondern eine Politik von Fall zu Fall vorgezogen wurde, wobei es dann nicht ohne einige Gewaltſamkeit gegen die beſtehenden Geſetze abgieng, ein Verfahren, dem die beigefügte proteſtatio facto contraria nichts an Bedenklichkeit nahm. Nein, laſſen ſich gewiſſe Grundſätze unter außerordentlichen Verhältniſſen nicht befolgen, ſo iſt es immer beſſer ausdrücklich zuzugeſtehen: wir machen wegen unſerer Nothlage diesmal eine Ausnahme, als zu behaupten, das Ausnahmeverfahren ſei der Ordnung gemäß. Letzteres hat die ſchlimme Folge, daß durch Berufung auf den Ausnahmefall die Ausnahme mit der Zeit zur Regel wird. Die württembergiſche Geſchichte der Folgezeit liefert auch hiefür den Beweis.

Digitized by Google

Der Landtag, welcher schon anfänglich sein Bedenken nur schüchtern und erst auf besondere Aufforderung vorgetragen, wagte auf die ihm ertheilte Antwort des allbeliebten und verehrten Herzogs weitere Einwendungen nicht; er dankte vielmehr dem Herzog für seine wohlmeinende Fürsorge, bat, sein bisheriges Vorbringen nicht zu Ungnaden zu vermerken, und knüpfte daran nur die Erwartung, daß diese Disposition der Erection des Fürstenthums zu keinem Abbruch, Minderung oder Schmälerung zu verstehen sei und selbiges dadurch nicht zertheilt werde, sowie ferner die Bitte, daß seine Zustimmung zu dieser väterlichen Disposition nicht als eine Einwilligung in die Afterbelehnung geachtet werden möchte. Ersteres wurde ihm vom Herzog bestätigt und die landschaftliche Verwahrung in den Landtagsabschied aufgenommen, letzterer Punkt dagegen mit Stillschweigen übergangen, wobei sich der Landtag beruhigte. Nachdem so die Landschaft leider vollständig nachgegeben, wurden die oben angeführten Bestimmungen wörtlich aus der Landtagsproposition in den Landtagsabschied aufgenommen (abgedruckt bei Reyscher II. S. 137) und haben so die Kraft eines Landesgesetzes erhalten. Der Landtagsabschied selbst wurde nicht blos, der Uebung gemäß, der Landschaft im Original übergeben, sondern auch, der Posterität zu ewigem Gedächtnis, den vornehmsten Aemtern des Landes insinuirt (vergl. Schreiben Herzog Friedrichs von W. an den landschaftlichen Kleinen Ausschuß vom 5. Juni 1652).

Glücklicherweise blieb aber dieser Landtagsabschied ohne unmittelbare praktische Bedeutung, da Herzog Christofs ältester Sohn bereits im Jahr 1568 starb. Freilich wiederholte nun der Herzog in einem Testamente vom 18. Oktober 1568 (abgedr. bei Reyscher II. S. 144) im wesentlichen die oben erwähnten Bestimmungen des Landtagsabschiedes von 1566, nur daß jetzt an des vorverstorbenen Sohnes Stelle der zweitgeborene, Ludwig, trat und an dessen Stelle ein etwa noch zu erzielender weiterer Sohn; ein dritter Sohn, der ihm etwa noch geboren würde, sollte keine Herrschaften zu eigener Regierung bekommen, sondern (außer einem Theil der Fahrnis und einem Anfitz im Lande) nur ein Deputat von 15000 Gulden jährlich, so daß also das zwischen dem ersten und zweiten Sohn ängstlich beobachtete Prinzip der Gleichstellung im Verhältnis zwischen dem zweiten und dritten Sohne doch wieder fallen gelassen worden war. Dagegen ist hervorzuheben, daß wenigstens am Vorzug des Mannsstammes festgehalten und in dieser Beziehung bestimmt wurde, es solle bei Herzog Christofs oder seines Sohnes söhnelosem Tode an die Mömpelgarder Linie nicht blos das Herzogthum wieder ungetheilt fallen, sondern auch alle eigenthümlichen liegenden Güter, während den Töchtern nur das vorhandene Silbergeschirr, Kleinodien und baar Geld als Erbtheil überlassen blieb. Für einen Rückfall der linksrheinischen Besitzungen wurde dagegen eine gleiche Theilung derselben zwischen Christofs beiden Söhnen, beziehungsweise die Verwendung derselben zu einer Tertiogenitur in vorsorglicher Weise angeordnet. -- Allein auch diese Disposition ist zunächst nicht praktisch geworden, da Herzog Christof nur den einzigen Sohn Ludwig hinterließ. Dasselbe gilt aber auch von dem Testament des kinderlos verstorbenen Herzogs Ludwig vom 6. März 1587 (abgedruckt bei Reyscher II. S. 190), welches bezüglich der Ausstattung der nachgeborenen Söhne das Testament Christofs fast wörtlich wiederholt hatte.

So waren denn alle diese geplanten Theilungen nur Projekt geblieben. Ja ein günstiges Geschick fügte es, daß statt weiterer Theilung eine Wiedervereinigung des bisher Getrennten erfolgte, als nach Herzog Ludwigs Tode im Jahre 1593 Graf Friedrich von Württemberg-Mömpelgard, Georgs Sohn, auch in dem rechtsrheinischen Gebiete zur Regierung kam. Allein unter seinen Söhnen trugen nun gleich-

Digitized by Google

wohl Chriſtofs und Ludwigs Verfügungen höchſt unerfreuliche Früchte. Herzog Friedrich ſelbſt, ein thatkräftiger Fürſt von hohem Geiſte und voll großer weitausſchauender Entwürfe, deſſen Beſtreben, die Regierungsgewalt zu zentraliſiren und die Gränzen ſeines Regiments gegen innen und außen weiter hinauszurücken, mehr als einmal den begründeten Widerſpruch ſeiner Landſtände hervorrief, verkannte auch nicht, daß eine möglichſt innige dauernde Verbindung aller Theile ſeines Territoriums die nothwendige Grundlage ſeiner Plane bilde, und hätte darum von einer Theilung des Landes unter ſeine Söhne wohl wenig hören mögen, wie ſein Proteſt und Reſervation gegen das Ludwigiſche Teſtament und deſſen Theilungsbeſtimmungen beweist, daß „mehrbemelte Teſtamente anderer geſtalten niemalen als ſofern ſie der Erection und altväterlichen Verträgen nicht präjudiciren, acceptirt und verſtanden ſein ſollen“ (Reyſcher II. S. 372). Allein im Eifer des Erwerbens verſäumte Herzog Friedrich, auf die Erhaltung des Erworbenen zu denken. Wer hätte aber auch gedacht, daß der kräftige lebensluſtige Fürſt ſo raſch werde ſterben müſſen! So fehlte denn bei ſeinem Tode (29. Januar 1608) jede Verfügung Friedrichs bezüglich der Erbfolge, und es war kein Wunder, daß nun unter ſeinen fünf Söhnen der Bruderzwiſt losbrach.

Unter den in Friedrichs Hand vereinigten Herrſchaften war zu unterſcheiden das untheilbare und jedenfalls auf ſeinen erſtgeborenen Sohn Johann Friedrich vererbende Gebiet und die frei verfügbaren Beſitzungen. Zu den letzteren gehörten gemäß dem Münſinger Vertrag, dem Herzogsbrief und dem Landtagsabſchied von 1551 nur die elſäßiſchen Herrſchaften und die ſeit dem Jahr 1551 gemachten Neuerwerbungen (über ſie vergl. Breyer §. 33—35; C. F. Stälin IV. S. 775. 828; Naſt a. a. O. S. 153 f., wo insbeſondere noch die Pfandherrſchaft Oberkirch beizufügen); alles übrige war untheilbar. Allein nach der herrſchenden, in dem Vertrage von 1553, den Landtagsverhandlungen von 1566 und den auf letzteren ruhenden Teſtamenten zum Ausdruck gelangten Anſchauung gehörte zur untheilbaren Maſſe nur dasjenige rechtsrheiniſche Gebiet, welches im Jahr 1495 als Reichsmannlehen zum Herzogthum erhoben worden, von dem linksrheiniſchen Beſitz alſo vornhinweg gar nichts, ferner aber von dem rechtsrheiniſchen nicht die von Böhmen, Oeſterreich und Fürſtenberg zu Lehen rührenden Beſitzungen und endlich nicht die ſeit dem Jahr 1495 gemachten Neuerwerbungen (und dieſe ſind nicht gering; vergl. bezügl. der Erwerbungen von 1495—1551 C. F. Stälin IV. S. 70, 96, 213, 476. Breyer §. 32) mit Einſchluß von Schloß, Stadt und Amt Marbach, welche inzwiſchen von der pfälziſchen Oberlehensherrlichkeit befreit worden waren. Ja auf Grund des Landtagsabſchiedes von 1566 mochten Friedrichs nachgeborene Söhne nicht ohne Schein behaupten, auf die Unterſcheidung von theilbarem und untheilbarem Gebiet komme es überhaupt gar nicht an, da auch bei Hinausgabe der einzelnen Stücke an verſchiedene Söhne zu beſonderen Regierungen die alten Haus- und Landesgeſetze ſo lange immer noch beobachtet ſeien, als einzelnes, wie z. B. die Landtage und die Landesſchulden, die oberſte Rechtsſprechung und dergl. für die getrennten Gebiete gemeinſam bleibe.

Allein ſo weit gieng man doch nicht. Als es ſchließlich zur Auseinanderſetzung kam, wurden die alten Untheilbarkeitsgeſetze wieder mit anderen Augen betrachtet, als zu Herzog Chriſtofs Zeiten. Freilich brauchte es zu dieſer Auseinanderſetzung lange. Zwar hatte Melchior Jäger (über ihn vergl. Spittler XIII. S. 308—328) ſchon unterm 13. September 1610 dem landſchaftlichen Kleinen Ausſchuß nahe gelegt, er ſolle den regierenden Herzog Johann Friedrich an baldige Vergleichung mit ſeinen vier Brüdern erinnern. Es wurde auch noch im gleichen Jahre durch den Herzog ein landſchaftliches Bedenken verlangt, wie Sie ſich mit dero Gebrüdern einlaſſen und vergleichen möchten (Landtagspropoſition vom 23. Novbr. 1610

Digitized by Google

und Tom. Act. Prov. 21. fol. 624 b.), worauf fich der Landtag in feiner Erklärung vom 3. Dezember auf die Bitte um Feftha1tung am Münfinger Vertrag und am Herzogsbrief befchränkte, was dann auch im Landtagsabfchied zugefagt wurde; (Württemb. Landesgrundverfaffung S. 374). Allein das Vergleichswerk felbft ruhte, theils weil die Prinzen noch minderjährig, theils weil man den Ausgang des Streites abwarten wollte, welchen Oefterreich als Herr von Burgund wegen der württembergifchen Herrfchaften in Burgund erhoben. Doch ließ fich Herzog Johann Friedrich inzwifchen von Heinrich Bocer (über ihn vergl. Wächter Württ. Privatrecht Bd. I, S. 337) unterm 16. April 1612 ein Bedenken ftellen, deffen Vorfchläge fpäter im wefentlichen angenommen worden find. Aber auch nachdem die fürftlichen Brüder herangewachfen und obwohl das Parlament zu Grenoble am 15. Juli 1614 dem Haufe Württemberg die vier burgundifchen Herrfchaften zugefprochen und das Sequeftet aufgehoben hatte (vergl. hierüber auch Scheffers Gefch. von Mömpelgard S. 208 Manufcript der K. öffentl. Bibliothek zu Stuttgart), und trotzdem daß der landfchaftliche Kleine Ausfchuß den Herzog mehrmals und fchließlich „flehentlich und um Gottes willen“ bat, die längft vorhabende Vergleichung endlich ins Werk zu ftellen, wurde doch erft im Jahr 1616 ernftlich das heikle Gefchäft in Angriff genommen. Als fich im März diefes Jahres aus Anlaß der Taufe des zweiten Sohnes Herzog Johann Friedrichs mehrere proteftantifche Fürften zu Stuttgart in Unionsangelegenheiten zufammengefunden, mögen diefe mit ihrem Rath und Zufpruch auch in diefer württembergifchen Hausfache nicht zurückgehalten haben. Sie war auch nachgerade brennend geworden und jeder Verzug unleidlich. Nachdem bisher fchon mehrere Gutachten erfordert worden waren, wurde endlich eine gemeinfame Kommiffion niedergefetzt, beftehend aus dem Landhofmeifter Grafen von Limpurg, dem Kanzler v. Engelshofen, dem Hofrichter Wilhelm v. Remchingen, dem Vicekanzler Dr. Faber, dem Tübinger Profeffor Dr. Bocer und den drei weiteren Doktoren und Oberräthen Broll (zugleich Landfchaftskonfulenten), Kielmann und Vitus Breitfchwerd. Sie wurden zu diefem Gefchäft fämmtlichen fünf Brüdern miteinander vergelübdet, nachdem fie ihres befonderen Eides gegen Herzog Johann Friedrich entbunden worden waren (vergl. hiezu Breyer bei Spittler XII. Bd. S. 178 f., im übrigen nach Akten des ftändifchen Archivs zu Stuttgart).

Diefe Kommiffion begann am 16. Juli 1616 ihre Arbeiten damit, daß fie fich alle alten Verträge, den Herzogsbrief, Teftamente, Landtagsabfchiede, foweit hierher gehörig, vorlefen ließ und jedes Mitglied fich diefelben excerpirte. Leider bekam aber die Kommiffion nicht alle einfchlägigen Urkunden in die Hände; fo wurde z. B. der Vergleich von 1547 erft nachträglich aus dem Mömpelgarder Archiv herbeigefchafft, und was namentlich fehlte, war der Reichenweiher Vertrag von 1482, wodurch Mömpelgard mit Eberhards d. J. Land vereinigt worden, während dagegen den herzoglichen Räthen wohl bekannt war, daß der Uracher Vertrag von 1473 diefes dem Grafen Heinrich zugetheilt hatte. So erklären denn diefelben in ihrem Gutachten vom 12. Auguft 1616, daß nach dem Herzogsbrief all dasjenige Land Eberhards im Barte, fo im Land zu Schwaben gelegen, zum Herzogthum gehöre, was aber nach dem Herzogsbrief erlangt, für eigen zu halten und das Uebrige, „fo Eberhardus Barbatus in der Zeit der Erection nicht inngehabt, als da feind die Grafffchaft Momppelgard fammt dero anhangenden Herrfchaften wie auch die Graf- und Herrfchaft Horburg und Reichenweiher, von dem Herzogthum abgefondert u. f. w.“ Diefer verhängnisvolle Irrthum (in dem übrigens noch im Jahr 1754 Hoffmann l. cit. pag. 42 not. f. befangen war) verleitete fie zu der Annahme, daß in der Union des Münfinger Vertrags und des Herzogsbriefes vom linksrheinifchen Gebiete nichts

Digitized by Google

mit einbegriffen ſei. Im übrigen entwickeln ſie über den Herzogsbrief ganz zutreffende Anſichten: daß ſie durch ihn auch das bisherige Allod für feudifizirt anſahen, zeigt obige Stelle; ſie erklären aber auch, ebenfalls im Gegenſatz zu Herzog Chriſtofs Räthen, das Herzogthum und das untheilbare Gebiet für verſchiedene, ſich nicht deckende Begriffe, und rechnen auch die böhmiſchen und öſterreichiſchen Lehen zum großen untheilbaren Corpus. Sie behaupten noch weiter, der Prager Vertrag vom 24. Januar 1599 enthalte eine Unirung und Feudifizirung aller bis 1552 gemachten Neuerwerbungen, indem er die öſterreichiſche Anwartſchaft (an Stelle der bisherigen Afterlehenſchaft) auf das Herzogthum Württemberg in derjenigen Geſtalt fortſetzte, welche dieſes bei Aufrichtung des Paſſauer Vertrages von 1552 hatte (Reyſcher II. S. 261, vergl. auch Fricker S. 72 f.), ſo daß nur die nach dem Jahr 1552 gemachten Erwerbungen frei verfügbares Eigenthum ſeien. Sie finden aber auch in den ſeit dem Herzogsbriefe vorgenommenen Thattheilungen und in den Dispoſitionen der Herzoge Chriſtof und Ludwig den Grundſatz ausgeſprochen, daß nächſt dem Primogenito nur noch Einer jedesmal mit Land und Leuten verſehen werden ſolle. Auf Grund alles deſſen gelangen ſie zu dem Antrage, dem zweitgeborenen Sohn Herzog Friedrichs von den linksrheiniſchen Beſitzungen blos Mömpelgard und die burgundiſchen Herrſchaften zu einer Sekundogenitur zu überlaſſen, alle übrigen Söhne aber auf Gelddeputate zu ſetzen; Reſidenzen ſollten denſelben zwar angewieſen werden, jedoch ohne Ueberlaſſung des Regiments und der Obrigkeit.

Es waren indeß nicht blos richtigere ſtaatsrechtliche Anſchauungen, welche die herzoglichen Räthe zu möglichſter Beiſammenhaltung des Landes rathen ließen, ſondern es ſpielte weſentlich auch der leidige Geldpunkt mit. Zwar trennten damals noch zwei Jahre vom förmlichen Ausbruch des dreißigjährigen Krieges, aber ſchon jahrelange Rüſtungen waren vorausgegangen, Deutſchland war mit Truppen überſchwemmt, ihr Unterhalt koſtete viel, auf Unionstage und Geſandtſchaften gieng auch nicht wenig, die vielen jungen Prinzen mußten ſtandesgemäß erzogen werden und wurden auf große koſtbare Reiſen geſchickt, dazu kam eine erſchöpfte Rentkammer, die oft zu den dringendſten Bedürfniſſen kein Geld hatte, wohl aber unzählige erſchreckend anwachſende Schulden. Auf dem Lande ſelbſt lagen ſchwere Laſten und noch größere konnten ihm billig nicht zugemuthet werden. Unter ſolchen Umſtänden mußten die Kräfte ſorgfältig geſchont, durften nicht durch Zertheilung und Zerſplitterung geſchwächt werden. So gab man denn jedem der Nachgeborenen gerade nur ſo viel zu, als nach den Hausgeſetzen unvermeidlich ſchien.

Allein die Nachgeborenen waren damit gar nicht einverſtanden; ſie verlangten mehr. Herzog Johann Friedrich zeigte ſich zwar aus brüderlicher Liebe geneigt zu weiterem Nachgeben, ſeine Räthe dagegen forderten ihn im Intereſſe des Landes und des Hauſes zu feſtem Beharren dringend auf; den Brüdern ſelbſt aber ſchienen des Erſtgeborenen Anerbieten noch zu gering. So zogen ſich die Verhandlungen noch drei Vierteljahre hin, bis endlich Johann Friedrich insgeheim mit ſeinen Brüdern ſich perſönlich ins Benehmen ſetzte und ſo ſchließlich, über die Köpfe ſeiner Räthe hinweg, den fürſtbrüderlichen Vergleich vom 28. Mai 1617 zu Stande brachte (abgedruckt bei Reyſcher II. S. 313, vergl. Sattler Herzoge Bd. IX. S. 61).

Hier werden vor allem die alten Grundgeſetze des Landes und Hauſes Württemberg feierlich anerkannt und beſtätigt, des weiteren aber in Beziehung auf Land und Leute feſtgeſetzt, — die Beſtimmungen über Vertheilung der Fahrnis, Fräuleinausſteuern, Religionsweſen u. ſ. w. übergehe ich auch hier, — daß dem zweitgeborenen Ludwig Friedrich ſämmtliche linksrheiniſche Beſitzungen zu einer Sekundo-

Digitized by Google

genitur vollftändig abgetreten, der drittgeborene Julius Friedrich dagegen die erft in den Jahren 1612 und 1616 erworbenen Güter Weiltingen und Brenz „fambt hoher Ober- und aller Gerechtfame", die Episcopal-Rechte ausgenommen, ebenfalls erblich und zu eigener Regierung erhalten (anders Reyfcher I. S. 165), die beiden jüngften Prinzen aber, Friedrich Achilles und Magnus (der bald darauf bei Wimpfen den Heldentod geftorben), nur einen Anfitz im Lande mit Ausfchluß obrigkeitlicher Rechte bekommen, dagegen Jahrgelder, Apanagen, von den beiden älteften Brüdern beziehen follten. Die dem Drittgeborenen eingeräumte eigene Regierung wird im Vergleich ausdrücklich als eine Ausnahme bezeichnet; fie follte daher auch nach Ausfterben feines Mannsftammes an die Linie des Erftgeborenen bezw. Aelteften zurückfallen. Im übrigen waren die jüngeren den älteren Brüdern in der Weife fubftituirt, daß jene bei Ausfterben des Mannsftammes eines älteren Bruders in den Erbtheil je des nächftälteften vorrücken follten, während das dadurch frei werdende Deputat des jüngften der Linie des Erftgeborenen heimfiel. Die von einem Bruder in der Folge etwa zu feinem Landestheil hinzu erworbenen Güter follten, foweit nicht durch Verträge oder Teftamente anders verfügt würde, nur auf deffen männliche Nachkommenfchaft vererbt werden, bei deren Mangel aber, unter Uebergehung der Töchter, an den nächften männlichen Seitenverwandten fallen. Veräußerung von Land und Leuten war mit Ausnahme echter Noth verboten, und auch in diefem Falle blieb den Brüdern das Vorkaufsrecht. — Es läßt fich nicht verkennen, daß der Gedanke der ftaatlichen Einheit und Zufammengehörigkeit in diefem Vergleiche viel lebendiger zum Ausdruck gekommen, als noch in Chriftofs und Ludwigs Teftamenten. Nach dem Herzogsbrief war nur das für untrennbar erklärt worden, was Eberhard damals befaß, fpätere Erwerbungen nicht (f. o.). Nun blieb aber nach diefem Vergleich nicht blos diefer Eberhardifche Befitz, fo wie man deffen Umfang nach dem von Herzog Chriftof gegebenen Beifpiel und in Unkenntnis des Reichenweiher Vertrages annehmen mußte, dem Erftgeborenen ungefchmälert, fondern auch der größte Theil der fpäteren Erwerbungen.

Groß war die Freude über das Zuftandekommen diefes Vergleiches, und mit Kirchgang und Bankettiren ward er gefeiert. Allein fofort erhob der zweite der Brüder, Ludwig Friedrich von Württemberg-Mömpelgard, Befchwerden wegen Berechnung feiner Revenuen; und als diefe durch den Nebenrezeß vom 8. Okt. 1617 gehoben waren (abgedruckt bei Spittler Sammlung einiger Urkunden u. f. w. S. 228), lag er feinem älteren Bruder mit immer neuen Anliegen und Wünfchen im Ohr, fo daß fich der landfchaftliche Kleine Ausfchuß veranlaßt fah, in einem unterm 20. Januar 1618 erftatteten Gutachten an den allzu mildherzigen Herzog Johann Friedrich die Bitte zu richten, er möge nunmehr an dem Vergleich feft und unabbrüchig halten und fich in Anbetracht der Befchwerlichkeiten des zum höchften angegriffenen Kammerguts zu keiner weiteren Verwilligung durch feine Herrn Gebrüder bewegen laffen. Gleichwohl fagte Johann Friedrich dem älteften feiner Brüder in einem zweiten Nachtragsvergleiche vom 11. Dezember 1618 die gänzliche Uebernahme der den jüngeren Brüdern zu reichenden Deputate auf die Zeit von acht Jahren zu. Aber felbft jetzt gab fich Ludwig Friedrich nicht zufrieden, und nur der Tod Johann Friedrichs machte den Verhandlungen ein Ende. Eben fo wenig wollte fich der drittgeborene Bruder Julius Friedrich von Württemberg-Weiltingen bei dem Vergleiche beruhigen. Und obwohl ihm noch im Jahr 1617 in zwei befonderen Nebenrezeffen ein Theil feiner Forderungen erfüllt worden war, erhob er doch immer neue Anfprüche, felbft nach Johann Friedrichs Tode, bis ihm endlich im Jahr 1630 neue pekuniäre Vortheile eingeräumt wurden.

Digitized by Google

Bei allen diesen Ansprüchen der Nachgeborenen sind es immer die Testamente der Herzoge Christof und Ludwig, von denen sie ausgehen und die sie bei ihren Forderungen zur Richtschnur nehmen. Den Räthen, welche bei dem Vergleichswerk gebraucht worden, machte Julius Friedrich dabei die schnödesten Vorwürfe. „Summa," schreibt er unterm 30. März 1630 an seinen Bruder, den Landesadministrator Ludwig Friedrich, „so nur den Brüdern was abzuziehen, sonderlich Mir, so suchen die Räth ihr Müthlein an mir zu erkühlen, dahero kommt es, wann man das Geblüt so gar unterdrückt, daß weilen wir zu schwach zu mitteln, daß andere frembde Völker kommen müssen" — der grausige Ernst des dreißigjährigen Krieges hatte sich inzwischen längst über Deutschlands Gaue gelagert — „die zur Straf die Einkommen wegraffen," und weiter: „es wäre aber besser gewesen, es hätten diejenigen Räth, welche um der Brüder insgesammt Wohlfahrt Willen beisammen gewest, nicht allein die Wohlfahrt des Aelteren und seiner Linie, sondern selbiges Mal — der Meinigen Wohlfahrt auch bedacht, halte derowegen vor Crocodili lachrymas, wann dato der Meinigen gedacht wird u. s. w.;" ja er droht sogar mit einer Klage beim Kaiser und will sich hiebei insbesondere beklagen über diejenigen, die dies unchristlich Procedere gegen die jüngeren Brüder geführt haben. Also überall derselbe kurzsichtige Egoismus der Nachgeborenen! Und doch, die Vermuthung ist gerechtfertigt: wäre im Jahr 1617 nach Herrn Julius Wünschen und nach Anleitung jener Testamente das rechtsrheinische Württemberg zerschnitten worden, so hätte das Herzogthum Württemberg den dreißigjährigen Krieg nicht überlebt. So aber ermöglichte Johann Konrad Varnbülern, dem württembergischen Gesandten bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück, das von den Württembergern selbst beobachtete Untheilbarkeitsgesetz des Herzogsbriefes, die Anerkennung dieses Reichsgesetzes auch von Kaiser und Reich zu verlangen und auf Grund desselben die völlige Wiederherstellung des durch Waffengewalt und politische Ränke ganz zersplitterten Herzogthums durchzusetzen (vergl. J. P. O. in der Neuen Sammlung III. S. 578).

Der Mangel einer väterlichen Disposition hatte dem guten rechtliebenden Herzog Johann Friedrich viele bittere Stunden bereitet; gleichwohl kam er im Drange der Zeit ebenfalls nicht dazu eine solche zu treffen. Unvermuthet hatte den kaum 46jährigen Herzog der Tod überrascht (18. Juli 1628). Was nun beginnen? So lange freilich seine drei Söhne noch minderjährig waren, ruhte der Streit. Später gieng das Herzogthum eine Zeit lang überhaupt verloren; und auch nach Wiedererlangung desselben durch Herzog Eberhard III., Johann Friedrichs ältesten Sohn, konnte während der Kriegswirren, in denen die jüngeren Brüder zudem meist im Felde lagen, von einer brüderlichen Vergleichung nicht die Rede sein. Bis es dann endlich zur Auseinandersetzung kam, hatten sich die Zeiten gewaltig verändert. Was man im Jahr 1617 noch thun konnte, und was man glaubte thun zu müssen, die Ausstattung des Zweitgeborenen mit Mömpelgard, war unmöglich, weil es bereits weggegeben; Weiltingen und Brenz waren ebenfalls noch im Besitz der Julianischen Linie, ein nennenswerther Neuerwerb war seitdem nicht gemacht worden (vgl. Breyer Elem. §. 36. 37). Von dem aber, was Johann Friedrich an Land und Leuten hinterlassen, abermals Stücke für dessen jüngere Söhne herunter zu schneiden, verbot sich von selbst, weil das verödete, ausgesogene und ausgebrannte Land, das zudem von riesengroß aufgeschwollenen Schulden gedrückt wurde, kaum die Kosten der Einen Verwaltung und Einer Hofhaltung aufzubringen vermochte. Aber auch in den Köpfen hatte sich inzwischen der völlige Umschwung vollzogen. Man erkannte, daß zwischen einem Ackerfeld und einem Staatswesen doch ein Unterschied sei, daß der Staat nicht ein bloßes Vermögensobjekt darstelle, sondern ein Subjekt des öffent-

Digitized by Google

lichen Rechts, eine Person, ein „Individuum“. Von dem Augenblick aber, wo man im Territorium nicht mehr ein Konglomerat von Grundstücken und Rechten sah, — und daß diese Auffassung für die frühere Zeit hin und wieder zutreffend gewesen, soll ja nicht geleugnet werden, — sondern einen Organismus, seitdem war es ganz selbstverständlich, daß jede Abreißung von demselben nicht blos quantitativ eine Verringerung, sondern auch qualitativ eine Verstümmelung enthalte, daher mit allen Mitteln zu vermeiden sei.

Was nun aber für andere Länder richtig sein mag, daß lediglich von den Fürsten die Restauration der Staatsidee ausgegangen, wie Schulze (a. a. O. S. 345) sich ausdrückt, das ist jedenfalls für Württemberg nicht zutreffend. Wie sich hier durch die Zusammenfassung der einzelnen Gebietstheile in Amtskorporationen und die Theilnahme dieser an der ständischen Verfassung die Assimilirung und Verschmelzung der anfangs aggregatförmig an das kleine Stammgut nach und nach anschließenden Städte, Dörfer, Weiler und Höfe rascher und vollständiger vollzog als anderwärts, so bildete auch die Landschaft von Anfang an einen Faktor, der, wie wir oben gesehen und auch in der Folge bestätigt finden, stets auf Untheilbarkeit des einmal Vereinigten gedrungen. Ihr war es freilich dabei nicht allein um Verwirklichung der Staatsidee, sondern zugleich um rein praktische Zwecke zu thun, insbesondere um leichtere Tragung der Reichs-, Kreis- und Landesanlagen und um leichtere Aufbringung der Zinsen und Tilgungsmittel für die Landesschulden und Erhaltung des Landeskredits. Und hatte sie im Jahre 1566 nur zögernd und unter Verwahrungen den bedenklichen, wenn auch gut gemeinten Abtheilen Herzog Christofs zugestimmt, so war sie es wieder, die nach Herzog Friedrichs Tode auf Festhaltung an der Untheilbarkeit gedrungen und die auch jetzt, als die Abfertigung des Prinzen Friedrich, des zweiten Sohnes des Herzogs Johann Friedrich, endlich in Angriff genommen wurde (29. Juli 1649), rundweg es aussprach, was anno 1566 geschehen, seien „lauter Nullitäten.“ Prinz Friedrich aber nahm bei seinen Ansprüchen gerade Christofs und Ludwigs Testamente wieder zur Richtschnur und verlangte demgemäß ein jährliches Einkommen von 28 000 Gulden, sowie die in jenen Testamenten dem zweitgeborenen Sohn bestimmten zehn Aemter zu eigener Regierung. Auf die Vorstellungen seiner Beistände v. Menzingen, Forstner und Thomas Lansius (vergl. Spittler Bd. XIII. S. 168), daß er sich auf jene Vorgänge nicht stützen könne, ermäßigte Prinz Friedrich seine Forderung auf die Uebergabe von sechs Aemtern sammt all deren Einkünften, imperium mixtum et merum cum simplici jurisdictione, auch dem jus nominandi ministros, einer Residenz in Neuenstadt und einer in Stuttgart; außerdem verlangte er aber noch ein Jahrgeld von 18 000 Gulden in den nächsten 5 Jahren und von 28 000 Gulden in den darauf folgenden. Allein Eberhard III. wollte von einer solchen „gleichsam Mitregierung und Abtheilung“ nichts hören und bewilligte nur die Einkünfte der zwei Aemter Möckmühl und Neuenstadt sammt der niederen Gerichtsbarkeit, auch Jagdrechten (also mit Ausnahme der „hohen Forst- auch landesfürstlichen hohen Obrigkeit)“ und ferner bewilligte er die Hälfte der Einkünfte der Kellerei Weinsberg, eine Residenz zu Neuenstadt und eine zu Stuttgart.

Herzog Friedrich, erbittert über dieses gegen seine Forderungen so armselige Anerbieten, dachte schon daran die Verhandlungen ganz abzubrechen, ließ aber zuvor, unter Hinweis auf die mehrerwähnten Testamente, den landschaftlichen Kleinen Ausschuß ersuchen, „das Beste dabei zu thun.“ Allein der Ausschuß (dessen Konsulent Dr. Rümelin, Professor zu Tübingen, den Vergleichsverhandlungen anwohnte) ließ sich darauf nicht ein, erklärte vielmehr, als ihm Herzog Eberhards Anträge zur Begutachtung mitgetheilt wurden, in Uebereinstimmung mit den herzoglichen

Digitized by Google

Räthen, daß den Forderungen Friedrichs der Herzogsbrief entgegenſtehe und deſſen Verletzung auch beim Kaiſer Mißfallen erregen, überdies zu unerträglichen Konſequenzen führen würde; die von Herzog Friedrich angezogenen Teſtamente liefen wider die kaiſerliche Erektion und hätten überhaupt nie eine rechtliche Wirkſamkeit bekommen, weshalb ihre Anerkennung auf dem freien Willen des Primogenitus beruht habe, die auch von Herzog Chriſtof ſeiner Zeit beigebracht worden ſei, dieſe Teſtamente könnten aber die jetzt regierenden Herren als nicht von Chriſtof abſtammend jedenfalls nicht obligiren. Da nun von dem verſtorbenen Herzog Johann Friedrich keine dispoſitio paterna vorhanden, ſo richte ſich Herzog Friedrichs Deputat lediglich nach den Kräften der herzoglichen Kammer, dieſe ſeien aber zu Herzog Chriſtofs Zeit zehn ja mehr mal ſtärker geweſen, als eben jetzt. Der Ausſchuß hält daher die vom regierenden Herzog angebotene Apanage für eine ſtarke und gnugſame Proviſion und bittet dieſen dabei zu verbleiben (vergl. auch Sattler Herzoge IX. S. 62). Als ſich aber Herzog Friedrich, der freilich an ſich wegen ſeiner Verdienſte um das Württemberger Land und Haus alle Berückſichtigung verdiente, damit durchaus nicht zufrieden geben wollte, rieth der Kleine Ausſchuß ſelbſt, dem Prinzen außer dem bisher Bewilligten noch weiter die andere Hälfte der Einkünfte der Kellerei Weinsberg zu überlaſſen; in weiteres aber, insbeſondere in die Ueberlaſſung von Hoheitsrechten, erklärte er weder einrathen noch einwilligen zu können. Und als in dem ſchließlich vereinbarten Vertragsentwurf gleichwohl Jurisdiktionsbefugniſſe an Herzog Friedrich eingeräumt waren, machte der Ausſchuß abermals auf die höchſt beſchwerlichen Konſequenzen aufmerkſam und erklärte ſich zu einer Einwilligung hierein außer Stande. Gleichwohl ward dieſer Entwurf zum Hausgeſetze erhoben. Der unterm 27. Sept. 1649 unterzeichnete fürſtbrüderliche Vertragsabſchied (abgedruckt bei Reyſcher II. S. 357) räumt dem Herzog Friedrich den Beſitz und alle Einkünfte der Städte und Aemter Neuenſtadt am Kocher (a. d. Linde) und Möckmühl, in gleichem die niedere Gerichtsbarkeit in denſelben ein, in Stadt und Amt Weinsberg hingegen nur die ſämmtlichen Einkünfte, ferner Reſidenzen zu Stuttgart und Neuenſtadt und gewiſſe Jagdrechte außerhalb der Deputatsämter. Im Nebenrezeß vom gleichen Tage überließ ihm Herzog Eberhard außerdem den hälftigen Antheil an der niedergerichtlichen Obrigkeit in Weinsberg. Doch ſollte nach Ausſterben des Mannsſtammes dies alles an die regierende Linie zurückfallen, alſo nicht wie nach dem Vergleich von 1617 an die Linie des nächſtjüngeren Bruders. Im Uebrigen werden die alten Haus- und Landesgrundgeſetze, insbeſondere auch der Vergleich von 1617 beſtätigt. Endlich bewilligte der landſchaftliche Kleine Ausſchuß, gemäß der im Vertragsabſchied ausgeſprochenen Erwartung, dem Herzog Friedrich ein Geſchenk von 4000 Gulden.

Im Jahr 1651 fand hierauf die Auseinanderſetzung mit dem anderen Bruder, Ulrich, ſtatt. Dieſer beanſpruchte, ebenfalls auf Grund der mehrerwähnten Teſtamente, ein Deputat von 15000 Gulden. Allein er mußte ſich mit einer auf den Mannsſtamm vererbenden Apanage von 8000 Gulden, die mit den Jahren bis auf 12000 Gulden ſteigen ſollte, zufrieden geben. Außerdem wurde ihm noch eine Reſidenz in Hirſau, Backnang oder Neuenbürg, ſowie Beholzungs- und Jagdrechte, Mobiliar zur erſten Einrichtung und endlich vom Kleinen Ausſchuß auf beſonderes Erſuchen eine Verehrung von 3000 Gulden bewilligt. Die in dieſem Hauptrezeß vom 7. April 1651 (abgedruckt bei Reyſcher II. S. 370) abweichend vom Vertragsabſchied von 1649 wiederholte Beſtimmung des Vergleichs von 1617, bezüglich der Nachfolge der jüngeren Linie in das Deputat der ausgeſtorbenen älteren Linie, iſt durch den Nebenrezeß vom gleichen Tage dahin eingeſchränkt, daß auf Herzog Friedrichs ſöhnloſes Abſterben Herzog Ulrich und ſeine Deszendenz neben ihrem

Digitized by Google

bisherigen Gelddeputat lediglich Schloß, Stadt und Amt Neuenftadt mit allen Juribus und Intraden erhalten, das Uebrige von Friedrichs Deputat an die regierende Linie fallen folle. Ulrichs Apanage follte beim Erlöfchen feiner Linie ganz der regierenden Hauptlinie heimfallen. Diefer Vergleich wurde von den beiden fürftlichen Brüdern in Anwefenheit der Landfchaftlichen Deputirten feierlich befchworen, unterzeichnet und befiegelt, hierauf auch von den letzteren, ebenfo wie feiner Zeit der Vertragsabfchied von 1649, unterfiegelt — freilich auch nicht ohne Bedenken und Proteftationen, da die eventuell zugefagten Schlöffer zu Hirfau und Backnang dem geiftlichen Gute gehörten. (Es hatte auch die Proteftation die Wirkung, daß in der Folge nicht diefe, fondern das zu Neuenbürg als Apanagefchloß angewiefen worden).

Der im Mai 1652 zufammengetretene Landtag ertheilte zwar, um nicht das ganze Vergleichswerk wieder in Frage zu ftellen, unterm 27. Juni feine Zuftimmung zu fämmtlichen mit den Herzogen Friedrich und Ulrich gefchloffenen Rezeffen, aber nicht ohne die darin wahrgenommenen Verftöße gegen die Landeskompaktaten zu rügen und fich gegen alles Präjudiz zu verwahren, eine Verwahrung, welche von Herzog Eberhard III. als berechtigt anerkannt und gebilligt wurde. Ja in Wiederaufnahme eines von dem inzwifchen (25. Juni 1651) verftorbenen Kanzler Dr. Andreas Burkhardt geäußerten Gedankens ftellte der Ausfchuß an Herzog Eberhard die Bitte, förderlichft eine Dispofition und Verordnung aufzurichten, wodurch für künftige Erbtheilungen feite Grundfätze aufgeftellt und insbefondere alle künftig befahrende Trennung im Regiment und Jurisdictionalibus gänzlich abgefchnitten und diefes Herzogthumbs Unterthanen allein dem regierenden Landesfürften zu gehorfamen unterwürfig verbleiben.

Doch dazu kam es vorderhand noch nicht. Vielmehr ward der mühfam hergeftellte Friede im Haufe bald wieder getrübt. Herzog Friedrich, der fchon im Jahr 1649 die Verhandlungen durch allerhand „Raptus“ geftört hatte, war über den endlich gefchloffenen Vergleich fchwer erbost, als er die ihm zugewiefenen Aemter ganz ausgefogen fand, fo daß er trotz aller Sparfamkeit nicht ohne neue Schulden durchkam, auch in der fchließlichen Faffung der Vertragsurkunde gewiffe Beftimmungen zu entdecken glaubte, die mit den mündlichen Abmachungen nicht übereinftimmten. Dabei brachte er den Gedanken nicht aus dem Kopf, daß er auf Grund von Chriftofs väterlichen Dispofitionen die Regierung von zehn Aemtern anzufprechen gehabt habe und nur durch allerhand Praktiken und Spiegelfechtereien heillofer Leute — fo titulirte er nun die von ihm beim Vergleich benützten Räthe — fo erfchrecklich hinterführt worden fei. Aber nicht blos das Recht glaubte er auf feiner Seite, fchon die natürlichen Gefühle der Billigkeit und Dankbarkeit mußten für ihn fprechen: war er nicht für feinen älteren Bruder Eberhard zu Felde gelegen, hatte er nicht darauf in Kopenhagen und Wien für diefen negoziirt, während Eberhard in feinem Straßburger Exil nichts dringenderes zu thun wußte als zu heiraten; und wie generös hatte Friedrich zu Wien das Herzogthum felbft, das ihm Graf Trautmannsdorf angeboten, zu Gunften feines älteren Bruders rotunde abgefchlagen! Allein fo wohlwollend Herzog Eberhard und die Landfchaft ihm gefinnt waren, fo wenig konnten fie feinen Wünfchen willfahren; nicht blos die alten Verträge und die neue Politik, auch die eigene Armuth hinderten fie daran. Die Räthe aber fchickten dem Herzog Friedrich eine fchöne Deduktionsfchrift (1652), worin fie nach einfacher Ablehnung der ihnen beigelegten widrigen Prädikate — „in Ermeffung, daß ja ihr Leben und Wandel nicht nur in der Viechwaide, fondern etwas weiters wohl bekannt,“ — dem nachgeborenen Herrn klar zu machen fuchten, daß nach Reichsrecht und Landesrecht das Herzogthum unzertheilt bleiben müffe und zwar

Digitized by Google

mit Einschluß der neu erworbenen Allodialherrschaften und Güter, „wann diese nur der Kammer oder Landschaft einverleibt“ worden seien. Letztere Behauptung wird allerdings mit keiner bestimmten Gesetzesstelle belegt, was auch schwer sein dürfte; sie ist aber ein um so besseres Zeugnis für die nun im Kreise der Geschäftsmänner in der fürstlichen Kanzlei und am Hof bereits herrschend gewordene Anschauungsweise. Herzog Friedrich ließ sich auch in der That durch diese und ähnliche Vorstellungen schließlich von seinen alten Forderungen abbringen.

Herzog Eberhard seinerseits, durch die verdrießlichen Streitigkeiten mit seinen Brüdern gewitzigt und ebenso aufgefordert durch das Vorhandensein dreier eigener Söhne (wozu bald noch mehr kamen), ließ den oben erwähnten Rath seiner Landschaft nicht ungenützt. Auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahr 1653, bei dem Eberhard III. persönlich erschien und auf dem er unter anderem, freilich ohne Erfolg, für die reichsgesetzliche Anerkennung des Vorzuges der Erstgeburt in den deutschen Fürstenthümern durch Aufnahme in die kaiserliche Wahlkapitulation wirkte, (Struve Corpus juris publ. cap. 31 §. 4 fol. 1160. Sattler IX. S. 120) — auf diesem Reichstag war es auch, wo er zur Sicherstellung seines eigenen Hauses und Landes unterm 27. Juni 1653 ein feierliches Testament errichtete, das zwar am 16. März 1664, ebenfalls auf dem Reichstag zu Regensburg, durch ein zweites Testament wieder aufgehoben wurde, aber nur formell, da es in diesem zweiten Testament bezüglich der hieher gehörigen Bestimmungen einfach wiederholt und bestätigt ist (abgedr. bei Reyscher II. S. 403).

Eberhard III. bezeichnet in diesem Testament das Untheilbarkeitsgesetz und Primogeniturrecht als das kostbarste unerschätzliche Kleinod des Herzogthums und Hauses und verbietet deshalb jede Art von Zuwiderhandlungen gegen diese Grundsätze, insbesondere auch die Abfindung Nachgeborener mit Herrschaften, indem er festsetzt, daß fürnaus seine Fürstenthümer und Lande sammt allen Juribus et Bonis domanialibus, „so beraits Unserer Fürstlichen Kammer, Geist- und Weltlichen Güttern vnd Getrewer Gehorsambster Landtschafft einverleibt, oder ins Künfftig von Vnß vnd Vnsern Nachkommen acquirirt oder sonsten wieder auf Vnß und Vnsere Successores, Regierende Herzogen zue W. zurückfallen und der Landschafft inkorporirt werden möchten, alß ein einig wolgestaltes Corpus in seinen Vollkommenen Würden gäntzlich vnd gar ohnzerbrochen bei einander stehen vnd wohl verpfleglich verbleiben (soll): Alßo daß darvon nicht ein eintziges Glid oder Stuckh, welches gesetzter maßen der Landschafft incorporirt ist, es seye wenig oder Vihl, Klein oder Groß, weder denn Fürstlichen Nachgebornen nicht Regierenden Herzogen zu Ihrem Vnderhalt vnd Järlichen Deputat beschaiden vnd übergeben, noch auch anderwärts in einicherlay Gestalt — nicht verändert werden“ soll, Bestimmungen, welche nicht blos von des Erblassers Deszendenten, sondern von allen Agnaten und nachkommenden Landesfürsten allezeit gehandhabt und in Observanz erhalten werden sollen.

Auf den ersten Blick scheint es, als ob hier das Untheilbarkeitsgesetz in seinem weitesten Umfange ausgesprochen wäre, und in der That faßte man Eberhards Testament früher so auf. Demnach hätte also der Herzogsbrief von 1495 und der Landtagsabschied von 1551 zwar für den damaligen Bestand der württembergischen Besitzungen die Untheilbarkeit festgesetzt, Herzog Eberhards III. Testament dagegen für alles dasjenige, was jetzt und künftig dazu gehören werde. Und da sich inzwischen auch Gebiete in der Hand der württembergischen Regenten gesammelt hatten, die nicht der Landschaft des Herzogthums inkorporirt waren, sondern nur zur herzoglichen Kammer gehörten, so habe nun Eberhard III. erstmals auch diese, sowohl die bereits erworbenen, wie die künftig zu erwerbenden, mit dem Zertrennungs- und Veräußerungsverbote belegt. Nachdem aber Spittler (XII. Bd. S. 169) darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Wortlaute des Testaments die neuerworbenen Gebiete nur, soweit sie dem Land inkorporirt, zur unmittelbaren Masse gehören, zählt Reyscher (I. S. 180) zu der letzteren, wieder angeblich auf Grund des Testaments,

Digitized by Google

das Fürſtenthum ſammt allen Grafſchaften u. ſ. w., welche jetzt oder in Zukunft der „fürſtlichen Kammer“ oder „der Landſchaft“ einverleibt werden möchten. Allein die oben ausgehobene Stelle des Teſtaments zeigt, daß dieſer Satz in Wirklichkeit eben nicht darin ſteht, daß vielmehr zur untheilbaren Maſſe nur gehören ſoll

1. alles, was bereits der Kammer oder dem Lande einverleibt iſt,

2. alles, was künftig neu acquirirt wird (bezw. an Lehen oder von den Nebenlinien heimfällt) und der Landſchaft inkorporirt wird. (Ueber den Begriff der Inkorporation vergl. Fricker a. a. O. S. 67—70 und nun auch Sarwey, Staatsrecht des Königr. Württemberg Bd. I. S. 109.)

Daß demnach jeder Neuerwerb oder Heimfall, der nicht dem Lande, ſondern der Kammer inkorporirt wird, zur untheilbaren Maſſe nicht gehören ſollte, iſt freilich ſonderbar genug, zumal da gerade das ganze linksrheiniſche Beſitzthum, ferner Weiltingen und Brenz vor ihrer Weggabe an Nebenlinien dem Lande nicht inkorporirt geweſen waren. Und wenn man erwägt, welche Vermaledeiungen Eberhard an die Uebertretung des Untheilbarkeitsgeſetzes in ſeinem erſten Teſtament geknüpft hatte, wie er auch im zweiten Teſtament jede Ausſtattung von Nachgeborenen mit Land und Leuten, Grund und Boden verwirft, wenn man ferner bemerkt, daß ſo manche Gedanken, ja einzelne Wendungen und Ausdrücke der oben angezogenen Deduktionsſchrift von 1652 in dieſem Teſtamente wiederkehren und erſtere (ſ. o.) alle jetzt oder künftig neuerworbenen der Kammer oder Landſchaft inkorporirten allodialen Güter der Legitima des Erſtgeborenen attribuirt und die Untheilbarkeit dieſer ſog. Legitima des weiteren nachweist, wenn dann ferner ſchon die fürſtliche Reſolution vom 24. Januar 1652 dem Landtage erklärt, der fürſtbrüderliche Vergleich von 1649 ſolle den Landeskompaktaten „ſoviel die jedesmal inkorporirte Ort“ — und dies heißt doch ſowohl die der Kammer als die der Landſchaft inkorporirten Orte — betrifft“, nicht abbrüchig ſein, wenn man endlich erwägt, daß im Teſtamente ſelbſt nur wenige Linien zuvor die der Kammer inkorporirten Stücke den der Landſchaft inkorporirten gleichgeſtellt ſind, und kein Grund zu der nun hier auf einmal hervortretenden Unterſcheidung vorliegt, ſo wird man die Vermuthung nicht los, daß in der That Herzog Eberhard hier auch nicht ſcheiden, ſondern die der Kammer künftig anfallenden und inkorporirten Gebiete ebenfalls habe unirt wollen, daß alſo nur durch ein Verſehen bei Abfaſſung des Teſtamentes dieſe Lücke entſtanden iſt. (Der Beſtimmung aber, daß nur, was der Kammer und der Landſchaft inkorporirt worden, unirt bleiben ſolle, läge der berechtigte Gedanke zu Grunde, daß die ausnahmsloſe Unveräußerlichkeit eines jeden, auch des von vornherein nur zu vorübergehenden Zwecken gemachten Erwerbes die Handlungsfreiheit des Regenten gar zu ſehr hemmen und zu Konſequenzen führen könnte, welche dem Staatsintereſſe und der Abſicht des Geſetzgebers ſelbſt zuwiderlaufen würden). So iſt es gekommen, daß Eberhards Teſtament noch nicht dem ganzen Gebäude den Schlußſtein eingefügt hat und daher nicht diejenige hervorragende Bedeutung beanſpruchen darf, welche man ihm beizulegen geneigt iſt. Wahr iſt allerdings, daß ſeit Eberhards Teſtament keine Ausſtattung Nachgeborener mit Land und Leuten mehr ſtattgefunden hat; es iſt aber nicht wahr, was neuerdings Schulze (Hausgeſetze III. Bd. S. 461) wieder behauptet, daß Eberhards Teſtament ſie ſchlechthin verboten; wahr iſt nur, daß Eberhards Teſtament die Ausſtattung mit den der Kammer oder der Landſchaft inkorporirten und mit den der Landſchaft künftig inkorporirt werdenden Gebieten verboten hat. — Noch iſt zu bemerken, daß dieſes zweite von Herzog Eberhard errichtete Teſtament nicht nur vom Kaiſer konfirmirt, ſondern auch von der Landſchaft als Landesgrundgeſetz an-

Digitized by Google

erkannt und ſtets beobachtet worden iſt, wie denn auch das eine der drei ausgefertigten Originalien des Teſtaments der Landſchaft übergeben und von dieſer in die „Württembergiſche Landesgrundverfaſſung“ (S. 791 ff.) aufgenommen worden iſt.

Thatſächlich iſt eine Landestheilung oder auch nur eine Hingabe kleinerer Stücke, ſei es mit mehr oder weniger Hoheitsrechten, ſei es ohne ſolche (von einer kaum nennenswerthen Ausnahme im Jahr 1726 abgeſehen) ſeit Eberhards III. Teſtament nicht mehr vorgekommen. Eberhards nachgeborene Söhne erhielten dieſem Teſtamente gemäß nur Apanagen in Geld und eventuell ein Apanagenſchloß zum Bewohnen. Inſoferne bildet dieſes Teſtament allerdings den Abſchluss der zweiten mit der Erhebung zur Herzogswürde beginnenden Entwicklungsſtufe. Aufgabe der Folgezeit war es jetzt nur noch, die Erwerbungen, welche nicht ſchon nach dem Eberhardiſchen Teſtamente der untheilbaren Maſſe anwuchſen, ausdrücklich für untheilbar zu erklären und die von dieſem Teſtament gelaſſene Lücke durch eine allgemeine Verordnung auszufüllen, dann das nunmehr vom Staatsgebiet genauer unterſchiedene Staatsgut, endlich auch das fürſtliche Privatfamiliengut dem Untheilbarkeitsgeſetze zu unterwerfen.

Unter Herzog Eberhards III. Enkel Eberhard Ludwig eröffnete ſich die Ausſicht auf Wiederbeibringung der durch die Vergleiche von 1617 entfremdeten Gebietstheile. Die Julianiſche Linie, welche Herzog Julius Friedrich auf Grund des Vertrages von 1617 begründet, hatte ſich ſchon in der nächſten Generation wieder in eine Schleſiſche und eine Weiltinger Unterlinie getheilt, und auf Grund eines fürſtbrüderlichen Vergleiches vom 4. Juli 1650 (abgedruckt in Lünigs Reichsarchiv part. spec. cont. II. pag. 763) waren die im Jahr 1617 überkommenen württembergiſchen Beſitzungen, Weiltingen und Brenz, der letzteren Unterlinie allein zugefallen. Dieſe war nun im Jahre 1705 mit Herzog Friedrich Ferdinand im Mannsſtamme erloſchen. Dasſelbe war der Fall im Jahr 1723 mit der Mömpelgarder Linie, wo Herzog Leopold Eberhard ohne ſucceſſionsfähige Nachkommen geſtorben war. Nun hätten zwar in beiden Fällen die Nachkommen der ſchleſiſchen Unterlinie die nächſten Succeſſionsanſprüche gehabt gemäß den fürſtbrüderlichen Vergleichen von 1617 und 1650 (4. Juli), allein ſie überließen dieſelben nach langjährigen Streitigkeiten an Herzog Eberhard Ludwig und deſſen Nachfolger an der Regierung gegen Bezahlung lebenslänglicher, nicht unbeträchtlicher Jahrgelder (vergl. Reyſcher I. S. 198. Moſer Staatsrecht XIII. S. 248 f.), wozu die Landſchaft im Jahr 1736 endlich einen Zuſchuß von 16000 Gulden aus der Landſchaftskaſſe verwilligte. Größere Schwierigkeiten hatte es, mit den unehelichen Nachkommen Leopold Eberhards fertig zu werden (welche auf Mömpelgard und die übrigen linksrheiniſchen Beſitzungen Anſpruch erhoben), da das franzöſiſche Miniſterium ſich ihrer anzunehmen für vortheilhaft fand. Die Grafſchaft Mömpelgard ſelbſt hatte zwar Herzog Eberhard Ludwig gleich nach Leopold Eberhards Tode in Beſitz genommen, und er hatte ſich auch, vom Reichshofrath in Wien unterſtützt, darin behauptet. Allein in den Beſitz der neun burgundiſchen Herrſchaften, welche von Frankreich ſequeſtirt waren, konnte erſt Herzog Karl gegen Anerkennung der franzöſiſchen Souveränität über dieſelben durch den Vertrag vom 10. Mai 1748 gelangen, und außerdem mußte er ſich in dem Vertrag vom 21. Dezember 1758 zu einem Jahrgeld von 14000 Gulden an Leopold Eberhards natürliche Kinder bequemen (vgl. J. J. Moſer Familienſtaatsrecht Theil II. S. 68 ff. Breyer Elementa §. 50. 51. Spittler Bd. XII. S. 312 ff. Reyſcher I. S. 196 f.).

Dagegen erlaubte ſich Herzog Eberhard Ludwig wieder eine wenn auch nicht erhebliche und ganz vorübergehende Abweichung von Eberhards III. Teſtament, indem

Digitized by Google

er in dem Vertrage vom 26. Februar / 26. März 1726 an Herzog Karl Rudolf, Sohn des oben erwähnten Herzogs Friedrich von Württemberg-Neuenſtadt, (neben Erhöhung der Apanage um 5000 Gulden und zwar, ebenfalls verfaſſungswidrig, theilweiſe aus Mitteln des Kirchengutes), auch die andere Hälfte der niederen Gerichtsbarkeit im Weinsberger Amte überließ. Und die Landſchaft, welche nach anfänglichem Weigern den ihr bei der Apanage angeſonnenen Beitrag von 2500 Gulden jährlich auf ſich nahm, unterließ hiebei, abweichend von ihrem früheren Benehmen, aber in Uebereinſtimmung mit der von ihr dazumal auch ſonſt bewieſenen Schwäche, gegen dieſe Verfaſſungswidrigkeiten auch nur Verwahrung einzulegen.

Endlich erloſch auch die von Herzog Friedrich im Jahr 1649 angelegte Neuenſtadter Linie mit dem kinderloſen Tode des ebengenannten Herzogs Karl Rudolf (17. Novbr. 1742), und es fielen damit deſſen Deputatsämter Neuenſtadt, Möckmühl und Weinsberg an die Hauptlinie wieder zurück, da der in Neuenſtadt eventuell ſucceſſionsberechtigte Herzog Ulrich im Jahr 1671 ohne Kinder geſtorben war.

Damit war endlich alles, was im Jahre 1617 aus Irrthum, im Jahr 1649 aus Noth von dem Land abgetrennt worden, glücklich wieder beigebracht, und das in der Hand des regierenden Herzogs vereinigte Gebiet war jetzt größer als jemals. Was in anderen fürſtlichen Häuſern zu dauernden Entfremdungen geführt hatte, der Uebergang der abgetheilten Herrſchaften auf Erbtöchter trotz Vorhandenſeins von Agnaten in den anderen Linien, war in Württemberg ſchon ſeit dem Uracher Vertrage von 1473 ſtets verboten geweſen, und an dieſem Verbot hatten glücklicherweiſe auch die Vergleiche von 1617 und 1649 feſtgehalten.

In Berückſichtigung dieſer theils bereits eingetretenen theils in naher Zukunft bevorſtehenden Zurückfälle und in Befolgung der von Herzog Eberhard III. theils ausgeſprochenen theils doch ſeinem Teſtamente zu Grunde liegenden Prinzipien verordnete Herzog Eberhard Ludwig in ſeinem letzten Teſtamente vom 11. Februar 1732:

> „daß der regierende Herzog ſeine nachgebohrne Brüder nicht mit Herrſchaften — oder anderen unbeweglichen Güthern, Juribus et bonis domanialibus, welche Unſerem Herzogthum inkorporirt ſeyn, oder künfftighin wieder zu demſelben zurückfallen, acquirirt und demſelben einverleibet werden, apenagiren und abfertigen, ſondern vielmehr ſolche — ewiglich ungetrennt laſſen — ſeine nachfolgende Brüder aber nach obgemelter Eberhardiniſcher Diſpoſition mit Geld, guthen Capitalien oder Gefällen — apenagiren ſolle," (Reyſcher II. S. 440.) — Er beſtimmte aber auch ausdrücklich noch weiter, daß, nachdem die Grafſchaft Mömpelgard, Weiltingen und Brenz an das regierende Haus wieder gebracht worden, auch die Apanage Neuenſtadt wieder zurückfallen dürfte, „weder dieſe noch andere Stücke des Landes künfftighin wieder zu Appenages ertheilet noch auf andere weiſe veraeußert — werden möge(n); Inmaßen Wir dann die gefürſtete Grafſchafft Mömpelgard ſowohl als Neuſtadt und alles was Unſerm Fürſtlu. Hauſe etwa noch anheimfallen oder dazu acquiriret werden möchte, Unſerm Herzogthum hiemiet nochmahlen in beſter Form Rechtens unzertrennlich incorporiren und alles was hiewieder geſchähe, vor null, nichtig und unkräfftig erklären und declariren, wegen Weiltingen und Brenz aber, ingleichen wann die Herrſchafften Harburg und Reichenweyher wieder zu Mömpelgard gezogen werden ſolten, und von allen andern Allodialſtücken die facultatem teſtandi et diſponendi feyerlichſt Uns reſerviren."

Die Faſſung dieſer Stelle iſt zu ungenau, um eine ſichere Auslegung zuzulaſſen. So wollte Herzog Eberhard Ludwig ſicher nicht Mömpelgard dem Herzogthum inkorporiren, ſondern nur unzertrennlich verbinden; des weiteren ſcheint er ſagen zu wollen, daß überhaupt alle künftigen Heimfälle und Neuerwerbungen zur untheilbaren Maſſe geſchlagen werden ſollen, ſoweit ſie nicht allodiale Stücke ſind. Unzweifelhaft im Teſtament iſt jedoch die eine Beſtimmung, daß nicht nur Neuenſtadt, das der Landſchaft inkorporirt war, ſondern auch Mömpelgard, das bisher dem Lande nicht inkorporirt war und darum dem Untheilbarkeitsgeſetze des Eberhardiſchen

Digitized by Google

Teſtamentes nicht unterlag, nunmehr zum untheilbaren, in der Hand des regierenden Herzogs vereinigten Beſitzthum gehören ſollte.

Wenige Jahre darauf fügte Herzog Eberhard Ludwigs unmittelbarer Regierungsnachfolger Karl Alexander dem ganzen Gebäude endlich den Schlußſtein bei durch ſein Teſtament vom 7. März 1737, eine Akte, die wegen anderer Beſtimmungen die heftigſten Proteſtationen ſeitens der Agnaten, des Geheimen Raths und namentlich der Landſchaft hervorgerufen hat und nie zu völliger Anerkennung gekommen iſt, —

vergl. die von dem Landſchaftskonſulenten Hofgerichtsaſſeſſor und Vogt zu Tübingen Friedrich Heinrich Georgii im Auftrag der Landſchaft verfaßten „In facto et jure beſtgegründete Anmerkungen“ zu des Hofraths und Würzburger Profeſſors Dr. Joh. Adam Ickſtatts „Württembergiſcher Grundveſte“ 1740 und Reyſcher I. S. 213–217, welch letzterem gegenüber zu bemerken, daß nicht blos die Beſtimmungen des Teſtaments über die Vormundſchaft, ſondern auch die wegen des geiſtlichen Guts die Landesverfaſſung verletzten —

in den hier berührenden Beſtimmungen aber unbeſtrittene Geltung erlangt hat. Aber es hat dieſe Geltung und Wirkſamkeit nicht, wie Eberhards III. Teſtament, als Landesgrundgeſetz erhalten — denn als ſolchem blieb ihm wie dem Teſtamente Eberhard Ludwigs die Anerkennung aus guten Gründen ſtets verſagt (vergl. Reyſcher I. S. 395) — ſondern lediglich als Familienſtatut.

In dieſem Teſtament (abgedruckt bei Reyſcher II. S. 480 ff.) beſtätigte Herzog Karl Alexander zunächſt das alte vom Herzogsbrief aufgeſtellte Untheilbarkeitsgeſetz, wornach „alle damaligen Lande“ in ein einig unzertrennt und untheilbares Corpus vereinigt worden waren (§. 2). Er beſtimmte aber auch, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Herzog Eberhards III. Teſtament noch weiter (§. 3), daß auch ſämmtliche von ſeinen Regierungsvorfahren neuerworbenen oder ihnen heimgefallenen und dem Lande, den beiden fürſtlichen Kammern (d. h. Geiſtlichem Gut und Rentkammer) oder der Kammerſchreiberei einverleibten oder daſelbſt adminiſtrirten Acquiſitionen an unbeweglichen Gütern in keinerlei Weiſe, weder durch Erbtheilungen, noch durch Verkaufung, Verpfändung u. ſ. w. dem Lande entzogen werden ſollen. Dasſelbe gilt von den durch den Teſtator ſelbſt mit ſeinen eigenthümlichen Einkünften gemachten und zugebrachten unbeweglichen Gütern (Breyer §. 41), ſofern er darüber nicht ſelbſt noch anderweitig verfügen ſollte. Es ſollen aber noch weiter alle auf das Land gewandten Meliorationen bei dieſem, ohne jede Entſchädigung, als Acceſſion verbleiben. Endlich ſollen auch die von den Nachkommen am Regiment mit eigenen Geldern und Gefällen — denn in dieſem Falle allein kann die Frage noch auftauchen — gemachten Erwerbungen an Immobilibus, „welche zu dem Land gefchlagen oder auch bey Unſeren beyden Cammern oder Cammerſchreiberey auch nur eine geringe Zeit hindurch adminiſtriret worden, gleichfalls bey dem land verbleiben — es ſeye denn daß der primus acquirens derenſelben deßwegen beſondere Diſpoſitionen gemachet und ſolche mit außdrücklichen Worten — alß ein Aigenthum beybehalten,“ was natürlich blos bezüglich der bei einer der Kammern oder bei der Kammerſchreiberei nur thatſächlich adminiſtrirten Stücke, nicht aber bezüglich der förmlich inkorporirten denkbar iſt, (anders Fricker a. a. O. S. 71) „auch darüber inter vivos oder durch Eine leztere willens Verordnung anderſt diſponiret hätte.“ Doch gelten dieſe Beſtimmungen nur, ſolange der Manusſtamm blüht; für den Fall ſeines Erlöſchens bleiben den Töchtern ihre Rechte vorbehalten (§. 4 und 10).

Nach dieſen ſo gewonnenen Grundſätzen werden dann noch einzelne Fragen beſonders entſchieden, insbeſondere bemerkt, daß auch die Wiederverleihung heimgefallener Aktivlehen verboten und nichtig ſein ſolle (§. 5); Verpfändungen von Land und Leuten ſind nur in echter Noth nach Einholung eines ſchriftlichen Gutachtens der fürſtlichen Kollegien erlaubt, außerdem nichtig, und die von einem Regenten hinterlaſſenen Schulden ſollen nur unter beſtimmten Vorausſetzungen

Digitized by Google

anerkannt (§. 6), Landestauſchverträge nur mit Rath der Kollegien geſchloſſen werden (§. 7, bei den der Landſchaft inkorporirten Stücken mußte natürlich auch die Landſchaft zuſtimmen); den fürſtlichen Wittwen ſoll zwar ein Wittumshof und die niedergerichtliche Obrigkeit über ihre Bediente und Hofgeſind ad dies vitae überlaſſen, weiter aber nichts an Schlöſſern, Dörfern, Jurisdiktionalien zugelegt werden (§. 25. 26); ebenſo ſoll „kein regierender Hertzog ſeine Söhn oder Brüdere oder ſonſtige Stammverwandte mit Herrſchafften, Stätten, Aembtern, Flecken, Dörfern und Schlöſſern oder anderen unbeweglichen Güttern Juribus et Bonis Domanialibus et Cameralibus, welche Unſerem Hertzogthum, beeden Cammern und Cammerſchreiberey inkorporirt oder auch künfftighin unter Unß oder Unſern nachtolgern am Regiment zu denenſelben zurukfallen, acquiriret oder bey einem dieſer Corporum ohne expreſſe reſervation auch nur auf ein oder zwey Jahr lang adminiſtriret, folglich damit, dieſer Unſerer diſpoſition gemäs, denenſelben einverleibet würden, appanagiren und abfertigen“, auch keine beſondere Jagensdiſtrikte und drgl. ausſetzen, ſondern lediglich mit Geld, guten Kapitalien oder Gefällen abtheilen. (§. 27. 28).

Endlich werden aber nicht blos Land und Leute, nicht blos alle zu den beiden Kammern und der Kammerſchreiberei gehörigen Grundſtücke dem Geſetze der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit unterworfen, ſondern es werden ſelbſt gewiſſe Fahrnisſtücke, die Stammkleinodien, Bibliotheken u. ſ. w. zu einem Fideicommiſſum Familiae perpetuum in nexu juris et ordinis primogeniturae erklärt (§. 9), wie denn der Primogenitus nicht blos hier, ſondern auch in allen anderen vorgedachten Stücken in gleicher Weiſe wie in dem Reichslehen als Erbe eintrete ſollte (§. 10).

Da aber Herzog Karl Alexander nicht mißkannte, daß ſeiner Dispoſition die Kraft eines Landesgrundgeſetzes fehle, ſo verordnete er, um ſie gleichwohl vor Zuwiderhandlungen zu ſichern, daß alle ſeine Erben und Nachkommen vor Antritt der Regierung einen eidlichen Revers wegen Beobachtung dieſes Teſtamentes ausſtellen und dieſer im fürſtlichen Archiv verwahrt, auch der jeweiligen Konfirmation der Landesprivilegien durch den neuen Regenten, (welche der Huldigung des Landes voranzugehen hatte) nach ſeinem weſentlichen Inhalte einverleibt werden ſolle (§. 35). Letzteres iſt freilich niemals geſchehen. Gleichwohl bilden die hier aufgeführten Beſtimmungen des Teſtamentes fortan einen unverrückten und nie mehr angefochtenen, wenn auch freilich von Herzog Karl bezüglich der Integrität des Privatfamilienfideikommiſſes thatſächlich nicht immer befolgten Grundſatz der württembergiſchen Haus- und Staatsverfaſſung.

Hatte der Fortſchritt des Teſtamentes Eberhards III. darin beſtanden, daß das alte Unionsgeſetz auf den ſeither erfolgten Zuwachs an Land überhaupt ausgedehnt worden, ja auch auf den künftigen Zuwachs, wenn dieſer der Landſchaft inkorporirt würde, und hatte dann Eberhard Ludwig in weiterer Entwicklung des Eberhardiſchen Gedankens die inzwiſchen der herzoglichen Kammer heimgefallene und darum von dem Eberhardiſchen Teſtamente nicht getroffene Grafſchaft Mömpelgard dem unzertrennlichen Corpus eingefügt: ſo beſteht nun das Verdienſt des Alexandriſchen Teſtamentes darin, daß es nicht nur den jetzigen Beſtand des Landes und der herzoglichen Kammern einſchließlich des Kammerſchreibereigutes, ſondern auch allen künftigen Zuwachs des einen und der andern für untheilbar, unveräußerlich und nach Primogeniturrecht vererblich erklärt und zugleich die Frage, was als ein ſolcher Zuwachs, was als inkorporirt anzuſehen, im weiteſten und die freie Verfügungsgewalt des einzelnen Regenten auf das unumgänglich Nothwendige beſchränkenden Sinne beantwortet.

Wie ſchon in der Beſtimmung des nach Karl Alexanders Tode zwiſchen dem Adminiſtrator Karl Rudolf von Württemberg-Neuſtadt (ſ. o.) und der Herzogin-Wittwe abgeſchloſſenen Vergleiche vom 5. November 1737, „Es ſolle auch das fürſtliche Teſtament gegen des fürſtlichen Hauſes und geſammten Landes Verträge, auch deſſen ältere und neue Verfaſſung niemalen allegirt werden“, ſtillſchweigend das

Digitized by Google

Anerkenntnis lag, daß das Teſtament allerdings in Kräften und zu allegiren ſeie, ſoweit es nicht gegen die Verfaſſung verſtoße, ſo wurde auch in der That gleich bei Ausſtattung der beiden nachgeborenen Söhne Karl Alexanders, Ludwig Friedrich und Eugen Friedrich, dem Teſtamente Karl Alexanders genau nachgegangen; ſie erhielten lediglich Geldapanagen. Letztere ſind zwar in der Folge manchfach erhöht worden (vergl. Reyſcher I. 221, der freilich hier nicht vollſtändig iſt), beſtanden aber doch immer nur in baarem Geld, nie in liegenden Gütern oder gar in Hoheitsrechten; ſolche wurden auch von den beiden Prinzen gar nicht beanſprucht. Allerdings verſprach Herzog Karl unterm 12. September 1763 ſeinem Bruder Ludwig Eugen, wo möglich liegende Gründe ausfindig zu machen, worauf die für Ludwig Eugens Deſzendenz verſprochene Abfindung radizirt werden könnte (Reyſcher I. S. 244), allein ſchon die Faſſung der Worte beweist, daß ſolche liegende Gründe dem regierenden Herzog zur Zeit nicht zur Verfügung ſtanden, er ſie alſo erſt erwerben mußte; neuerworbene Güter aber zu dieſem Zwecke zu verwenden, war ja durch Karl Alexanders Teſtament nicht ausgeſchloſſen.

Als aber unter Herzog Karl das Kameralweſen in die größte Zerrüttung und völligen Zerfall gerathen und das Fideikommiß des Hauſes durch Einbußen und Veräußerungen aller Art empfindlich geſchwächt worden war, da führten die fortgeſetzten Vorſtellungen der Landſchaft, denen ſich ſeit 1775 auch die nachdrücklichen Beſchwerden und Drohungen der beiden Agnaten Ludwig Eugen und Friedrich Eugen zugeſellten, endlich zu dem fürſtbrüderlichen Vergleiche vom 11. Februar 1780 (Reyſcher II. S. 613), welcher von der Landſchaft mitberathen, mitbeſchloſſen und beſiegelt und ausdrücklich zu einem Landeskompactatum angenommen worden iſt. Dieſes Haus- und Landesgrundgeſetz iſt hier darum zu erwähnen, weil es alle der württembergiſchen Haus- und Landesverfaſſung zu Grunde liegenden Privilegien, Verträge, Rezeſſe, Teſtamente, Reverſalien, Aſſekurationen und was ſonſt dahin zu rechnen iſt, ſowohl überhaupt, als insbeſondere auch die herzoglichen Teſtamente beſtätigt und als unabweichliche Norm bei Verwaltung des Herzoglichen Kammergutes und Kammerſchreibereigutes zu Grunde legt (§. 1. 4. 9.). Hiefür werden außerdem ins Einzelne gehende Vorſchriften getroffen und, in Beſtätigung und Ergänzung des Alexandriſchen Teſtamentes, das übrigens nicht namentlich genannt wird, beſtimmt, daß das Fideikommiß des herzoglichen Hauſes unzertrennt und unverringert beiſammen bleiben und unter keinerlei Vorwand, insbeſondere nicht zur Beſtreitung der Onera Territorii et Regiminis, angegriffen werden dürfe (§. 21). Zu Ausnahmen hievon in ſchwerer Landesnothdurft iſt das ſchriftliche Gutachten der herzoglichen Kollegien, Kommunikation mit den Agnaten und verfaſſungsmäßige Miteinwilligung der Landſchaft erforderlich (§. 22). Hervorzuheben aus den übrigen Beſtimmungen des Vergleichs iſt außerdem, daß durch ihn eine Kompenſation zwiſchen Alienationen oder Deteriorationen und den auf einer anderen Seite gemachten Acquiſitionen oder Meliorationen dieſes Fideikommiſſes ausgeſchloſſen (§. 1) und demgemäß nicht nur die Wiederbeibringung der von Herzog Karl veräußerten Fideikommißſtücke verſprochen, ſondern auch alle und jede von dieſem an Immobilien bisher gemachten Acquiſitionen ohne Unterſchied dem „Fideicommiſſo et Domanio Familiae“ einverleibt und unlöslich damit verbunden worden ſind (§. 25).

Die übrigen für die Verwaltung des Kammergutes und des Familienfideikommiſſes wie für die Rechte der Agnaten ſo wichtigen Beſtimmungen dieſes Grundgeſetzes können hier nicht weiter verfolgt werden. Von Wichtigkeit für den Gegenſtand der vorliegenden Unterſuchung iſt der Vergleich von 1780, kurz geſagt, einmal formell durch Erſetzung eines bloßen, dazu niemals ganz anerkannten, Hausgeſetzes,

Digitized by Google

des Alexandrifchen Teftamentes, durch ein Landesgrundgefetz, zweitens aber inhaltlich durch Beftätigung und folgerichtige Entwicklung im Einzelnen der durch jenes Teftament gegebenen Beftimmungen.

So war nicht blos die Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit des Staates, fondern auch die des Staatsgutes (Kammergutes und bezw. Geiftlichen Guts) und des fürftlichen Hausgutes (Privatfamilienfideikommiffes) im weiteften Umfange ausgefprochen und mit fchützenden Garantieen umgeben. Von jetzt an waren keine gefetzgeberifchen Neufchöpfungen mehr nothwendig. Es genügte, daß die nachfolgenden Regenten in ihrer jeweiligen Beftätigung der Landesverfaffung vom 27. Okt. 1793, 27. Mai 1795 und 24. Dezember 1797 (vergl. Reyfcher II. S. 361) neben den früheren Grundgefetzen ausdrücklich auch den Vergleich von 1780 mitbeftätigten. — Und als nach Herzog Friedrich Eugens Tode im Jahr 1797 wieder nachgeborene Prinzen abzufinden waren, gefchah dies unter Hinweis auf das großväterliche Teftament (Karl Alexanders) lediglich in Geldapanagen (und einem „Angedenken" im Werth von 5000 fl., Reyfcher I. S. 236).

Die Erhöhung Herzog Friedrichs II. zur Kurwürde in Folge des Reichsdeputationshauptfchluffes vom 25. Februar 1803 hatte zur Folge, daß nunmehr auf das neue Kurland auch die Beftimmungen der goldenen Bulle über Untheilbarkeit und Erftgeburtsrecht Anwendung fanden, diefe Grundfätze alfo durch zwei Reichsgefetze, ein befonderes, den Herzogsbrief, und ein allgemeines, die goldene Bulle, gefichert waren. Als Kurland aber bezeichnete der Kurfürftenbrief vom 24. Auguft 1803 (abgedruckt bei Reyfcher II S. 646) „das bisherige Herzogthum als folches" d. h. alfo das im Jahr 1495 zum Herzogthum vereinigte Land einfchließlich des feitdem durch Inkorporationen gewonnenen Zuwachfes deffelben.

Die erften Jahrzehnte unferes Jahrhunderts haben zwar die altehrwürdige Verfaffung Württembergs nach einem fchmerzlichen Todeskampfe zu Grunde gehen und fpäter auf den Trümmern der alten Zeit eine neue Verfaffung jugendkräftig erftehen fehen; und auch die Hausverfaffung ift formell auf neue Grundlagen geftellt worden. Aber da die bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts allmählich gewonnenen und zu gefetzlicher Geltung gebrachten Anfchauungen über Staat, Staatsgut und Hausgut und über das wahre Intereffe des Landes und des Haufes höchft moderne waren und in entfchiedenem Gegenfatze zu denen des Mittelalters fich befanden, fo hat natürlich auch die neue Zeit diefen Gewinn nicht preisgegeben, fondern in den neuen Gefetzen das bereits beftehende Recht anerkannt und beftätigt.

Allerdings enthält gleich das erfte hierher einfchlagende Gefetz, das Friedrich II. als König und unumfchränkter Herrfcher erlaffen, das Hausgefetz vom 1. Januar 1808, fcheinbar einen Rückfchritt, wenn es in §. 6 beftimmt:

> „Bei den fehr bedeutenden Erweiterungen, welche Wir den Uns angeftammten Staaten gegeben haben, und welche während Unferer Regierung etwa noch ftattfinden könnten, bedienen wir Uns andurch des jedem erften Erwerber zuftehenden Rechts, die Gefammtheit Unferer Königl. Staaten zu einem ewigen und unveräußerlichen Fideikommiß Unferes Königl. Hauíes zu konftituiren, welches in feiner Subftanz wefentlich von einem Könige auf den andern übergeht".

Allein der unmittelbar folgende Satz:

> „Es kann daher kein künftiger König auf keinerlei Art eine Verfügung treffen, wodurch das Königreich in feinen wefentlichen Beftandtheilen oder in demjenigen, was zu den Staatsinventarien gehört, vermindert würde".

geftattet doch den Schluß, daß auch die Neuerwerbungen fpäterer Regenten, wenn fie zum Königreich oder zu den Staatsinventarien (d. h. dem Staatsgut, den Staatsdomänen) gefchlagen würden — und etwas anderes war nunmehr kaum denkbar —

Digitized by Google

damit Beſtandtheile des Königreichs bezw. dieſer Staatsinventarien wurden, dieſe daher in der Folge um jene Beſtandtheile nicht mehr vermindert werden durften. Freilich ſcheint König Friedrich bei dieſer Beſtimmung nicht bedacht zu haben, daß er für die Befolgung derſelben durch ſpätere Regenten keine Gewähr hatte; hat doch Dahlmann vollkommen Recht, wenn er in ſeiner Politik (II. Aufl. S. 16) bemerkt, daß gerade der unumſchränkte Herrſcher minder mächtig iſt, als der beſchränkte, weil er nicht über ſeinen Tod hinaus verfügen kann. Daß in König Friedrich der moderne Staatsgedanke ſo lebendig war, wie nur in irgend einem ſeiner Zeitgenoſſen, zeigen ſeine Vorſchriften über die Abfindung der Nachgeborenen. Hierüber beſtimmt §. 38 des Hausgeſetzes von 1808:

„Die Appanagen der ſämtlichen Prinzen und Prinzeſſinen des Königl. Hauſes können zu keiner Zeit und nie, auch unter keiner Vorausſetzung, in liegenden Gründen ertheilt oder auf denſelben radicirt werden, ſondern ſie ſollen ſtetshin und immer auf die Königl. Generalſtaatskaſſe angewieſen — werden; wodurch jedoch der König dem Rechte nicht entſagt, durch Schenkung von Gütern, jedoch unter Vorbehalt der Königl. Souverainität, ein oder das andere Mitglied des Königl. Hauſes zu erfreuen."

Die Höhe dieſer Apanagen iſt unter Aufhebung der Normen des Alexandriſchen Teſtamentes durch die Königl. Verordnung vom 7. Februar 1808 geregelt worden (Reyſcher III. S. 278—279).

Während ſodann die von König Friedrich dem Lande gegebene, von deſſen Repräſentanten aber einmüthig zurückgewieſene Verfaſſungsurkunde vom 15. März 1815 in §. 49 nur den kurzen Satz enthalten hatte (Reyſcher III. S. 311):

„Das Staatsgut ſoll in ſeiner Subſtanz nicht vermindert werden"

war dagegen in den Verfaſſungsentwurf der Ständeverſammlung ſelbſt vom Sommer 1816 folgende ausführliche Beſtimmung aufgenommen:

„Sämmtliche Beſtandtheile des Königreichs bleiben als ein unzertrennliches Ganzes und zur Theilnahme an einer und derſelben Verfaſſung vereinigt.

„Mit gleicher Wirkung wird demſelben jede künftige Erwerbung einverleibt werden, welche von dem Staatsoberhaupt als ſolchem, ſei es durch einen völkerrechtlichen oder andern Titel, gemacht werden ſollte."

(Verhandlungen in der Verſammlung der Landſtände XXX. Abth. 2. Stück S. 63).

Und endlich ſind in die zwiſchen König und Volk ſchließlich vereinbarte Verfaſſung vom 25. September 1819, die Grundſätze unſeres heutigen Staatslebens, folgende Sätze aufgenommen, die ſich, nur in etwas anderer Form, bereits in dem königl. Entwurfe vom 3. März 1817 gefunden hatten, (abgedruckt bei Reyſcher III 345, 378, 379, 380):

§. 1. Sämmtliche Beſtandtheile des Königreichs ſind und bleiben zu Einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an einer und derſelben Verfaſſung vereinigt.

§. 2. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tauſch oder auf andere Weiſe erhalten, ſo wird derſelbe in die Gemeinſchaft der Verfaſſung des Staates aufgenommen.

Als Landeszuwachs iſt alles anzuſehen, was der König nicht blos für Seine Perſon, ſondern durch Anwendung der Staatskräfte oder mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß es einen Beſtandtheil des Königreichs ausmachen ſoll, erwirbt."

Aber nicht blos die Untrennbarkeit des gegenwärtigen und des zukünftigen Umfanges des Staatsgebietes iſt hier ausgeſprochen, ſondern auch von dem Staatsgebiet das Staatsgut und von dieſem wieder das Hausgut der Königl. Familie klar unterſchieden und auch den beiden letzteren ihr ungeminderter Beſtand in den §§. 102, 107, 108 verfaſſungsmäßig gewährleiſtet.

Ueber die Abfindung der Nachgeborenen enthält die Verfaſſungsurkunde keine Beſtimmungen. Dagegen ſchreibt das ebenfalls mit den Landſtänden verab-

Digitized by Google

schiedete Hausgesetz vom 8. Juni 1828 in Artikel 23. vor (Reyscher III. S. 602. Schulze Hausges. III. S. 515):

„Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittum können nie in liegenden Gründen ertheilt werden, sondern werden immer nur von der Staatskasse — in Geld ausbezahlt."

Die seitdem ergangenen Landesgesetze, insbesondere die Verfassungsgesetze haben den hier behandelten Gegenstand nicht berührt. Dagegen folgt aus Art. 1. der Reichsverfassung vom 16. April 1871, daß es nunmehr zu einer Abtrennung einzelner Theile des Staatsgebietes, soweit sie mit einer Loslösung aus dem Reichsverbande verbunden wäre, jedenfalls der Zustimmung des Reiches bedürfte (vergl. Laband Staatsrecht des Deutschen Reichs Band I. S. 186 f.).

Ueberblicken wir am Ziele unserer Wanderung durch die Jahrhunderte noch einmal die Hauptpunkte in der Entwicklungsgeschichte des Untheilbarkeitsgedankens in Württemberg, so finden wir zu der Zeit, da der Stern der Hohenstaufen bereits erbleichte, die württembergischen Grafen im Besitze eines nur kleinen Gebietes, das aber in dieser Gestalt wohl nie den Amtsbezirk eines Gaugrafen gebildet. Doch rasch wissen sie auf Grund der verschiedensten Titel ihren Besitz zu mehren. Obwohl nun dieser so kein organisches Ganzes bildete, obwohl hier Land und Leute als Eigenthum, als ökonomisch nutzbare Privatgüter betrachtet werden, so wird doch dieser Besitz im bewußten Interesse des Hauses von Anfang an zusammengehalten. Ja bereits fünf Jahre nach dem Erlaß der goldenen Bulle wird den von einer Seite auftretenden Theilungsgelüsten gegenüber der Untheilbarkeitsgrundsatz hausgesetzlich festgestellt. Die nächsten Jahrzehnte geben zu Theilungen keinen Anlaß, das Untheilbarkeitsgesetz wird darüber vergessen, und so führt die anderwärts allgemein gewordene Theilungssunsitte im Jahre 1441 auch im Württemberger Hause zu einer Landestheilung. Doch schon 32 Jahre später wird zu Urach durch einen neuen Vertrag abermaliger Theilung vorgebeugt, ja neun Jahre darauf im Münsinger Vertrage die Wiedervereinigung und Unzertrennlichkeit des bereits Getheilten ausgesprochen, auch die Erbfolgeordnung demgemäß geregelt. Die Entwicklung der folgenden Jahre, welche nicht ohne einiges Schwanken den Untheilbarkeitsgrundsatz schließlich für alle Fälle doch aufrecht erhält und daneben an Stelle der Gemeinschaftsregierung die Einheit der Regierungsgewalt vollkommen durchführt, wird durch den Herzogsbrief abgeschlossen. Aller Land- und Grundbesitz der beiden Grafen Eberhard, gleichviel, was sonst dessen rechtliche Natur, ist damit dauernd für untheilbar erklärt; Graf Heinrichs elsäßische Herrschaften sind das einzige württembergische Besitzthum, das von der Union ausgeschlossen ist. Nun geht aber in Folge der Ereignisse in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts die Kontinuität der Entwicklung verloren, und theils in Folge mangelnder Kenntnis der alten Hausgesetze, theils aus politischen, theils aus persönlichen Rücksichten macht sich, zugleich unter dem Druck der immer noch mächtigen privatrechtlichen Anschauungsweise, in Herzog Christofs und Ludwigs Testamenten eine rückläufige Bewegung geltend. Ihre praktische Wirkung üben diese indeß erst in den fürstbrüderlichen Vergleichen des siebzehnten Jahrhunderts. Doch macht sich, theilweise schon vor, ganz entschieden aber nach dem dreißigjährigen Kriege, eine bedeutende Klärung in den Anschauungen bemerkbar und findet bald auch gesetzlichen Ausdruck: einmal beginnt man den Besitz des Regenten nach seiner rechtlichen Natur zu scheiden in Land und Leute, worüber Hoheitsrechte, und in das Kammergut, worüber Vermögensrechte auszuüben waren, dann aber wird zugleich bezüglich beider und zwar nicht blos für den alten

Digitized by Google

Beftand von 1495, fondern für ihren jetzigen, ja theilweife felbft für den künftigen Zuwachs die dauernde Untheilbarkeit ausgefprochen. Dies das Verdienft Eberhards III. Unter ihm hatte fich auch, nachdem das Kammergut allmählich den Karakter des Staatsgutes erhalten, wieder ein befonderes Hausgut der fürftlichen Familie durch Gründung des Kammerfchreibereigutes zu bilden angefangen. Nachdem hierauf Eberhard Ludwig die unter feiner Regierung durch Rückfall Mömpelgards gemachte bedeutende Vermehrung des Kammerguts ebenfalls mit dem Theilungs- und Veräußerungsverbote belegt hatte, erklärte Karl Alexanders Teftament allgemein und überhaupt jeden inzwifchen erfolgten oder künftig erft eintretenden Zuwachs zu einer der drei oben genannten Maffen für nicht wieder trennbar, und endlich fichert der Vergleich von 1780 die Befolgung diefer Vorfchriften durch verfchiedene Maßregeln, insbefondere durch Erhebung derfelben zum Staatsgrundgefetze. Damit ift die Entwicklung vollftändig zum Abfchluß gediehen; wohl neue Gefetze find feitdem aufgeftellt worden, aber keine neuen Grundfätze.

So ift das Bild, das fich uns dargeboten, im Vergleich zu dem Gang, den die Entwicklung der anderen deutfchen Staaten gegangen, im ganzen genommen ein höchft erfreuliches. Wirklich getheilt war das rechtsrheinifche Hauptland überhaupt nur einundvierzig Jahre. Und fragen wir, wie es gekommen, daß Württemberg aus einem im Grunde wenig bedeutenden Befitzthum eines edlen fchwäbifchen Gefchlechts zu einem der größten Staaten des deutfchen Reiches emporgewachfen, daß die Nachkommen der alten Grafen, alle ihre Nachbarn überflügelnd, die Herzogs-, die Kurfürften- und Königswürde gewonnen, fo lautet die Antwort: Nicht durch Waffenglück — denn die bedeutendfte Eroberung der Grafen- und Herzogszeit im Feldzuge von 1504 hatte doch nur wenige Städte und Dörfer und die Vogtei über ein paar Klöfter eingetragen, — auch nicht durch Heiraten — der einzige erheiratete Landerwerb von Bedeutung war Mömpelgard, — fondern neben einer glücklichen Verfaffung, welche weifen Regenten einen Rückhalt gewährte, hin und wieder auftretende Extravaganzen aber meift erfolgreich zu zügeln wußte, vor allem durch die Weisheit und echt ftaatsmännifche Politik erleuchteter Regenten. Und wie fich jene darin zeigte, daß diefe Fürften, ein dazu nur fcheinbares Familienintereffe den höheren Rückfichten des Staatswohles opfernd, das Wohlergehen ihres Landes und ihres Haufes begründeten durch Einführung der neu erkannten Wahrheit und Erhebung derfelben zum Gefetz in einer Zeit, da andere deutfche Fürftenhäufer, in kleinlichen verkehrten Anfchauungen befangen, durch Landestheilungen Haus und Land ins Elend brachten, fo hat auch die württembergifche Landfchaft nicht gezaudert, nach Kräften ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin beftand, das Gewonnene zu fichern, den beftehenden Rechtszuftand zu bewahren und gegen die, wenn auch aus wohlmeinender Abficht gemachten, Angriffe zu behaupten.

Darum wird auch von jeher die Weisheit diefer Regenten Württembergs, voran der drei Träger des glückverheißenden Namens Eberhard, des Grafen Eberhard des Greiners, Eberhards im Bart und Herzog Eberhards III., mit Recht laut geprieſen. Ueber das Benehmen der Landfchaft aber hat einer aus diefen Regenten, Herzog Eberhard III., felber das ehrendfte Urtheil gefprochen, als er bei Eröffnung des Landtages am 1. Mai 1651 an die verfammelte Landfchaft die anerkennenden Worte richtete:

Haud minor eft virtus, quam quaerere, parta tueri.

Digitized by Google

Verein

für

Kunſt und Alterthum in Ulm und Oberſchwaben.

Bemerkungen zu den Orts- und Perſonennamen der Codices Traditionum Weingartenſium im IV. Bande des Wirt. Urkundenbuchs.

Von Dr. Buck.

Die von Stälin nach unzähligen kleinen Mühen, welche man der Ausgabe freilich nicht anſieht, in vollendeter Sauberkeit edirten Codices enthalten im Weſentlichen faſt nur Orts- und Perſonennamen ehemals welfiſcher Beſitzungen im badiſchen, wirtembergiſchen, baieriſchen und öſterreichiſchen Oberſchwaben. Sodann noch deutſche und welſche aus den weingartenſchen Beſitzungen an der Etſch, im Vinſchgau, namentlich im Ultenthal und in Vorarlberg.

Dieſe Beſprechung berückſichtigt zunächſt, wenige Namen ausgenommen, nur das wirtembergiſche Gebiet. Als Anhang iſt ein Verſuch, die ſchwerverſtändlichen welſchen Namen zu entziffern, beigegeben, ſowie ein Excurſus über die Abſtammung der heutigen Schwaben. Wer die Karte Oberſchwabens aufmerkſam betrachtet und dabei zu beſſerem Verſtändnis einen Blick in den Theil des württ. Staatshandbuches wirft, der von der Bezirks- und Ortsverwaltung nach Kreiſen und Oberämtern handelt, und dann hier im Donaukreiſe die eigentlichen oberſchwäbiſchen Bezirke, nemlich die halbälbiſchen: Ulm, Blaubeuren, Ehingen, Riedlingen, hernach die von der Alb fern abliegenden weiteren Oberämter der Weſthälfte des Oberlandes näher anſieht, nemlich die Oberämter Saulgau, Ravensburg, Tettnang, ſodann über den Bezirk Wangen wieder nordwärts ſtreift durch die Oberämter Leutkirch, Waldſee, Biberach, Laupheim (welch letzteres ſich wieder an Ulm anſchließt), der wird in Bezug auf die Vertheilung der Wohnplätze Oberſchwabens zwiſchen den nördlichen und ſüdlichen Oberämtern einen bedeutenden Unterſchied wahrnehmen. Es wird ihm nicht entgehen, wie ſich durch die Oberämter Saulgau und Biberach eine von Pfullendorf herkommende, bei Biberach nach Norden geknickte Linie gegen die Iller nach Kellmünz hinüberzieht, nordhalben welcher im Allgemeinen nur mehr oder weniger große und geſchloſſene Ortſchaften vorkommen, während ſüdhalben die Gemeinden, je weiter ſie gen Süden liegen, mehr und mehr in zahlreiche Parzellen zerfallen.

Der Ulmer Bezirk hat keine einzige Gemeinde mit mehr als 5 Parzellen. Unter ſeinen 37 Gemeinden finden ſich ſogar 22 ohne eine Parzelle. Im Blaubeurer, Ehinger, Riedlinger und Laupheimer Bezirk herrſcht daſſelbe Verhältnis vor. Im Laupheimer macht nur die einzige Gemeinde Wain mit ihren 11 Parzellen eine Ausnahme von der Regel.

Die öſtlichen und ſüdlichen Gemeinden des Bezirks Saulgau zählen ſchon je 6 bis 13 Parzellen. Die weſtlichen Gemeinden verhalten ſich dagegen wie der anſtoßende Bezirk Riedlingen. Sie haben mehrfach gar keine Parzellen und wo ſie welche haben, höchſtens vier. Genau ſo verhält es ſich im Oberamt Biberach. Die weſtlichen Gemeinden ſind arm an Parzellen, die öſtlichen reich. Da finden ſich z. B. Mittelbuch mit 24, Rottum mit 22, Steinhauſen mit 24 Parzellen. Das nächſtfolgende Oberamt Waldſee iſt ſchon durchweg ſtark parzellirt. Arnach z. B. zählt 26, Bergatreute 19, Dietmans 27, Eberhardzell 28, Einthürnen 14, Unterſchwarzach 30, Haid-

Digitized by Google

gau 40 und Wolfegg ſogar 54 Parzellen. Aehnliche Verhältniſſe walten im Bezirk Leutkirch ob, nur ſteigt hier die höchſte Ziffer der Parzellen nicht über 33. Im Tettnanger Bezirk ſind 20 Parzellen nahezu die Mittelzahl. All das will aber nichts heißen gegenüber der Parzellirung in den Oberämtern Ravensburg und Wangen. Die Gemeinde Ravensburg z. B. zählt 37, Berg 53, Grünkraut 43, Vogt 81 und Bodnegg 98 Parzellen. Im Wangener Bezirk iſt zwar der mittlere Durchſchnitt der Parzellen einer Gemeinde auch ungefähr 20, aber hier findet ſich das Monſtrum einer Landgemeinde von 108 Wohnorten mit nur 1373 Einwohnern.

Im Großen und Ganzen hat dieſer landſchaftliche Unterſchied, ſeitdem das Oberland deutſcher Boden iſt, von jeher beſtanden. Die größere Hälfte des ſtarkparzellirten Oberſchwabens liegt im Flußgebiet des Rheins, die wenig kleinere in dem der Donau beziehungsweiſe Iller. Die Dialektgrenze zwiſchen der im Mittelhochdeutſchen ſteckengebliebenen ſogen. alamanniſchen Mundart und dem um eine Lautſtufe weiter vorgeſchrittenen Schwäbiſch läuft jetzt ſo ziemlich der Waſſerſcheide beider Flußgebiete entlang mitten durch Oberſchwaben. Es iſt nicht meine Aufgabe, hier den Urſachen dieſer Dialektunterſchiede nachzugehen, aber ich kann es nicht unterlaſſen, darauf aufmerkſam zu machen, daß die früheren Territorialverhältniſſe hiebei eine entſcheidende Rolle ſpielen. Uranfängliche, auf Stammesverſchiedenheit beſtehende Dialektunterſchiede, glaube ich, gibt es hier nicht. Es ſind politiſche Geſchehniſſe, welche dort ein altes Idiom feſthielten, hier die Laute im Anfang des 16. Jahrhunderts innerhalb zweier oder höchſtens dreier Decennien in ihre jetzige Form verſchoben haben.

Die in Hunderten von Parzellen wohnenden „Alamannen“ ſind, nach ihren Wohnortsnamen zu ſchließen, im Großen und Ganzen jüngere Anſiedler, als die in geſchloſſenen Dörfern wohnenden „Schwaben“, was auch mit den Angaben der ſehr alten Vitae Sanctorum Magni, Columbani, Galli ſtimmt, nach denen Oberſchwaben eine große Wildnis war und ſelbſt die römiſchen Plätze Arbon, Bregenz, Kempten verödet und vergeſſen im Walde lagen. Die „Alamannen“ ſitzen vielfach in verhältnismäßig ſpät gerodeten Reichsforſten, eben darum großentheils auf kleinen Parzellen, welche die Loostheilung der Roder als natürliche Folge hinter ſich hatte. Die „Schwaben“ ſind, wie ſchon die zahlreichen patronymiſchen Ortsnamen auf -ingen andeuten, geſchlechter-, ſtamm- oder hordenweiſe niedergeſeſſen. Gerade dieſe charakteriſtiſche Endung auf -ingen iſt im „alamanniſchen“ Theil Oberſchwabens nur ganz unbedeutend vertreten. Während die fünf Oberämter Ulm (19), Blaubeuren (13), Ehingen (18), Riedlingen (18), Laupheim (9), zuſammen 77 Orte mit der Endung -ingen aufweiſen, welche alle geſchloſſene Dörfer ſind, haben die ſieben Oberämter: Saulgau (3), Ravensburg (4), Tettnang (3), Wangen (1), Leutkirch (2), Waldſee (2), Biberach (5) zuſammen nur 20 Orte mit der Endung -ingen. Die 3 des Saulgauer Oberamts, wie die 5 des Biberacher und die 3 Tettnangs liegen überdies im Gebiet der geſchloſſenen Dörfer, nicht im parzellirten Land. Das Verhältnis iſt alſo 88 zu 9 und damit iſt es noch nicht einmal richtig, denn unter den 9 befinden ſich einige, deren Endung hybrider Herkunft ſein wird. Für das „alamanniſche“ Oberſchwaben ſind die drei Grundwörter Weiler, Hofen und Reute charakteriſtiſch. Sie deuten allein ſchon an, daß hier das Gebiet urſprünglicher Hofanlagen ſei, während das nördliche Oberſchwaben das Gebiet urſprünglicher großer Dorfanlagen mit gemeinſamer Markung darſtellt.

Nun zu den Namen.

An der Spitze ſteht der ſchwierigſte deutſche Name unſerer Codices, nemlich Alchiagin. Wiederholte Unterſuchungen, um die ich den Herausgeber gebeten, beſtätigen nur die ſeltſame Leſung. Auch eine alte Copie hat nicht anders. Die Endung -iagin kann nicht für -ingen ſtehen.

Digitized by Google

Das können nur -igen, -iggen thun. Damit ist auch die Deutung auf Elchingen (b. Ulm) abgewiesen, welche indeß auch der Herausgeber Stälin bezweifelt hat, schon aus dem Grunde, weil alle mit dem Orte Alchiagin genannten Wohnplätze im Allgäu liegen. Eine Zeit lang, bevor ich das Resultat der wiederholten Untersuchung des Namens im Original kannte, dachte ich an die Möglichkeit, es möchte über dem a ein feiner Strich übersehen und ein schlechtgeschriebenes v für i genommen worden sein, man könne am Ende Alchvangin lesen, was zu Ellwangen OA. Leutkirch gepaßt hätte. Oder iagin sei a'gin geschrieben und in — aigen aufzulösen. Jetzt steht das Räthsel da nach wie vor. Soll man Alchjagin lesen? Daß j oft mit i gegeben wird, weiß jeder Urkundenkenner. Ein Elch-jagen klänge im ersten Theile alterthümlich und erinnerte an die Zeit, da man noch den Elch und den Schelch jagte. Aber dieser einfachen Aushilfe steht ein wesentliches Bedenken entgegen. Der Jägerterminus „das Jagen" kann erst ganz spät, in den letzten paarhundert Jahren nachgewiesen werden. In Hadamars von Laber Jagdgedicht kommt zwar ein Substantiv jagen vor, aber noch nicht in dem Sinne, wie in unseren Forstortnamen: Grubenjagen, Stungertjagen u. dgl. Es ist wohl Ellegg bayr. BA. Sonthofen gemeint.

Kulturgeschichtlich sind die Hofnamen Becherlehen und Schuffellehen bemerkenswerth. Ersteres Lehen gab jährlich 300 picaria (Becher), letzteres jährlich 200 scutelias (Schüsseln) und 40 Muosschuffelan (Muosschüsseln), natürlich alle von Holz gedreht. Daher kommen Becher- und Drechslellehen häufig zusammen genannt vor. So z. B. in Grimms Weisthümern II S. 126 und VI S. 192. Eine Urkunde von 1365 sagt: der treger (Dreher, Drechsler) us dem Trechselbach git 100 schüffelen. Fürstenberg. Urkb. II S. 262. Vgl. auch ebendort S. 165. Damit verstehen wir auch den Waldnamen Schüsseldreher im Revier Oberurbach, und solche Muosschuffelan, wie sie unser Text nennt, mußte jener biedere Tiroler spülen, welcher der Nachwelt als Ropprechtus Schufelspularius überliefert ist.

Daß Becilinisrüti das jetzige Wetzisreute sei, ist lautlich nicht zu beanstanden; aber bedenklich bleibt doch, warum Wetzisreute im Codex wieder als Wacelinisrüti vorkommt. Was den Anlaut allein anbetrifft, so verweise ich auf Banzenreute (Ueberlingen), im 12. Jahundert Wanzenriuti. Zeitschr. für G. Oberrheins XXXI. S. 82; auf Berwiß (Untermosel) neben Werwiß. Grimm, Weisth. VI. S. 537. Wegen Wetzisreute aus Wacilinisrüti vergleiche im Codex Eriskirch: Erinskilh; Ettishofen: Etinishoven: Mehlishofen: Manlinishoven etc. Diese Kürzung ist auch an welschen Namen vorgenommen worden, z. B. Götzis (VABg) alt Cheizines, Schänuis alt Skeninnes; Küblis, alt Küblins u. s. w.

Birhtenweiler als Bietenweiler ist aus der oberländer Mundart, die kneat für Knecht, reat für recht spricht, zu verstehen.

Blanriet Blönried ist ze dem blâen — blauen Riede, nach der Farbe irgend eines augenfälligen Naturgegenstandes, des Erdbodens oder blaublühender Riedgewächse etc. Das Volk spricht „Bläried". Vgl. 1258 rivulus Blaewang ZOR III. p. 91; a. 1176 ripa Blaewac (ein Bach b. Frickingen, Bad. Seekreis) Zeitschr. f. Gesch. d. Ob.-Rheins I. S. 320. Der Ton des Wortes Blönried liegt wie in allen auf -ried endenden Namen des Oberlandes auf dem Grundworte -ried.

Blonhofen, im C. Bluwenhofen, Bluwinhofen, ist ein Seitenstück zu Mulinhova (Förstemann, altd. ONB. S. 24) von mhd. bluwe, bliuwe Stampfmühle. Einen Personennamen Bluwo gibt es meines Wissens nicht.

Buhraft, Buohraft bei Lana (Tirol) ist einer der vielen bajuwarischen ON. auf -raft. Bei uns kommt dieses Grundwort nur selten vor. Ich nenne da Rafte (Raft) b. Meßkirch a. 1275 Freib. Diöc.-Arch. I. S. 23. Als baierisch-tirolische Beispiele nenne ich: (a. 1465) Waldraft bei Matrei (Sinnacher, Beitr. z. Gesch. v. Brixen V. S. 164); Waldraft bei Nieders (Zingerle, tirol. Weisth. I. S. 275); das Raftört bei Nafferein (Zingerle a. a. O. II. S. 259); Raftpan bei Kropfsberg (Zingerle a. a. O. II. S. 366); Sayraft, Seyraft (= Sau-raft) bei Nieders (Zingerle a. a. O. I. S. 271); Vihcrafte bei Mühlwald (Zingerle, Sonnenburger Urbar S. 60). Nach Peetz (volkswirthsch. Studien S. 265) ist Raftach die Ruhestätte der Sennerinnen. Raft, Röft bedeutet im Baierischen „Raftort" (Schmeller, bair. Wb. s. v.); z. B. in Reftveicht, Röftveichthorn (Apiani, Topographia Bavariae, Festausgabe S. 114); Templum auf Unser Frawen Reft (Apian, l. c. S. 130).

Brŏion, Brŏion, Brûion, jetzt Briach, ist ein alter Dativ Plural von ahd. brog, bruog, broch, bruoch (palus), oberschwäb. die brua, also = ze dien bruogin, bruowin, bruojon. Man müßte heute „Brühen" schreiben. Die Form Briach ist falsch, so falsch wie Haufach aus altem Hufen (Baumann in den Schriften des Donaueschinger Geschichtsvereins IV. S. 12); wie in Kickach (Ravensburg), das noch im vorigen Jahrhundert richtig Kicken hieß, d. i. zum Hofe des Mannes Kick, welcher Familienname z. B. noch in Biberach zu finden ist; so falsch wie Neufrach aus Niufron, oder wie Friedach statt Frieden, Hof zum Frieden, vom ahd. PN.

Digitized by Google

Frido, in unſerem Falle Abkürzung aus Fridehart, denn Friedach iſt, wie Stälin richtig vermuthet, das altc Fridehartesweilare. Das Grundwort iſt in der heutigen Form abgefallen, wie im ON. Sederlitz, a. 1684 noch Sederlins (Landwaibelamts-Rechnung der Landvogtei Oberſchwaben im Archiv Aulendorf), denn im 13. Jhd. hieß es Sadirlinswilare (Ztſchr. f. G. O.Rheins XXIX S. 37); oder wie im ON. Gullen, das in unſerem Codex noch voll Gulenwilare heißt.

Buorai, j. Burach (Rvbg.) hat dieſelbe Endung wie Raderai, Raderay, Raderaye, jetzt Raderach (Tettn.). Vgl. zum letztern Wirt. Ukb. IV, 206. 228. Die Endung -ai, ay iſt dieſelbe wie in Wattay bei Watt (Saulgau) im Königsegger Urbar von 1576 (Archiv Aulendorf), wie in Rattenai, Flur bei Aulendorf, in Ellmeney (Leutkirch) u. ſ. w., es iſt Au, ahd. awa, ouwa. Burach müßte richtiger Burau heißen. Was Bur- anbetrifft, ſo kann es ahd. bûr (domus) ſein, es kann aber auch Kürzung aus burg ſein; doch iſt erſteres das wahrſcheinlichere trotz des nicht in eu umgelauteten û, da um Burach noch mittelhochdeutſch geſprochen wird. — Das Bûterlehlehen (zu Völlan, Tirol) erinnert an den Mann Bûtrich (de fundo juxta Buzt) auf p. XLIII unſeres Anhangs und an den alten Münchener Familiennamen Pittrich, der ſchon a. 1291 im Rechnungsbuch des Herzogs Ludwig des Erſten als Bûtricus vorkommt. (Oberbaieriſches Archiv XXVI. S. 300 ff.)

Kerlenmoos, im Codex Ceruelunmos, Keruellunmos = Kerwelunmos, von dem mhd. kêrvele (Kerbel, cerefolium).

Knellensberg, alt Chenulnnberch, mit dem Ton auf dem erſten u, von einem Familiennamen Knulle, Knülle, was identiſch mit dem im Codex vorkommenden Knollo iſt und im Mittelhochdeutſchen einen kurzen, dicken Menſchen, einen Klotz oder Grobian bedeutet. Chenulle, Knulle iſt wahrſcheinlich aus ge-nulle entſtanden und ein zuſammengeſetztes Wort, wie der getinge, geziuge (Zeuge), da der Stamm null, noll, im mundartlichen nolle kurzer, dicker Menſch jetzt noch vorkommt (Schmeller, b. Wb. I. 1737); Wörter, die mit unſerem oberſchwäbiſchen nuolen (wühlen), mit ahd. nuwil, nugil Fughobel und mit nuot Nuth, nieten, Nudel, notteln (hin- und herſtoßen) wurzelverwandt ſind. Knullo iſt alſo eine zuſammengeſtoßene, gedrungene Geſtalt und demzufolge kein eigentlicher Vorname, ſondern ein Beiname. Die richtige Schreibung wäre Knöllenberg, denn das ſtarke Genetivzeichen neben dem ſchwachen (n) iſt ein ſeit dem 13. Jahrhundert auftretender Sprachunfug. So ſagt man ebendort Brunnenstrog.

Baienfurt, alt Beierfurt, Bagirfurt, ein Seitenſtück zu Frankfurt (alt Frankenfurt, Franconofurt). Kamen etwa die baieriſchen Dienſtmannen der Welfen durch dieſe Furt der Ach gen Ravensburg geritten?

Crapah paßt zum Hof- beziehungsweiſe Familiennamen Krebs nicht. Eher zu Kreben (Immenſtadt), vorausgeſetzt 1) daß dieſes heute Kreba mit deutlichem -a ausgeſprochen wird und 2) daß in jener Gegend auslautendes eh abfallen kann, wie in einigen andern ſchwäbiſchen Landſtrichen, wo bon für Banch, rau für Rauch, Weſterflä ſtatt Weſterflach, bä für Bach etc. geſprochen wird. Es bedeutet Krähbach.

Dietmannsweiler aus Dietmundeswilare iſt eines der zahlreichen Beiſpiele dafür, daß die meiſten heutzutage auf -mann auslautenden Beſtimmungsnamen anderer Herkunft ſind. Aehnlich Mutmannshofen a. 1275 Muetwigeshofen (Freib. Diöc.Arch. I. S. 124); Wehrmannsbühl (Flur b. St. Blaſien) im 10. Jhdt. Werenbrechtesvilla (Förſtemann altd. ONB. f. v.); Hörmannsberg b. Möring, im 13. Jhdt. Hergoltesberge (Steichele, Bisth. Augsburg III); Filmannsbach am Inn, alt Filingestorf (Förſtemann a. a. O.) Pleimannswang im 8. Jhdt. Plidmoteswanc (Förſtem. a. a. O.) etc.

Echt oberſchwäbiſch klingen Emmelweiler, Emilinwilare und Emmelhofen Emelenhoven, wozu der heutige Familiennamen Emele gehört, wie der FN. Lott zu Lottenweiler, Flock zu Flockenbach u. ſ. f.

Menſchenmoos, alt Eſchinmos, Eſebimos, woher der FN. Meſchenmoſer, iſt zu ſeinem anlautenden m durch die alte Konſtruktion zi dem Eſchinmos gekommen, wie Munderpolz aus ze dem Udalbolts, wie Meſchach (Vorarlberg) a. 1427 im Aeſchach (Arch. f. öſtr. Geſch. Quell. IV. S. 372); wie der Wald Mechlch (a. 1516) = zum Eichach (Zeitſch. f. G. d. O.Rheins XIX S. 144) etc. Andere ON., welche dieſes m ſchon beſaßen, haben es wieder verloren. So Miſinharts j. Eiſenharz (a. 1149, Baumann, Urk. des Kl. Allerheiligen, Separatabdruck aus den Quell. z. ſchw. Geſch. III. S. 119), ſo Eglofs, alt Megelolfes, aber im Volksmunde hente noch Meglitz. Völlkofen im Cod. Faelkoven, dazu der FN. Felkovar (p. XXXVII), im 12. Jhdt. Vollinchoven (Hohenz. Mittheilg. II. S. 42); unweit finden ſich die ON.: Oelkofen, im 12. Jhdt. Ellinchoven (Zeitſch. f. G. d. O.Rh. I. S. 338); Beizkofen, im 12. Jhdt. Biziehoven (Hohenz. Mitth. II. S. 36); Günzkofen, im 13. Jhdt. Guntzikoven (ebend. III. S. 59): Enzkofen, im 15. Jhdt. Enzekoven, etwas weiter entfernt Jettkofen, a. 1290 Utinkoven. Cod. Salem. 2, 318; und end-

Digitized by Google

lich Hitzkofen (b. Sigmaringen) in unſerem Codex Hieckoven. Das ſpricht für gleichzeitige Entſtehung und zwar für eine ziemlich ſpäte, denn alle dieſe Orte, die zwei letztgenannten ausgenommen, bildeten einen gemeinſamen Gerichtsbezirk, den Diengowe, ſpäter die Gege, das Gericht Hohentengen und heißen jetzt, als letzter Reſt alter Zuſammengehörigkeit, bezeichnenderweiſe: „Ortsarmenverband der Pfarrei Hohentengen".

Valletor, bei Berg, OA. Ravensburg, zu ſuchen. Jetzt würde das Valter, Velter heißen. Der Felterbach bei Leutkirch iſt ein valletor-bach. Valletor aber iſt das Dorfthor. Vgl. quatuor valvas ipſius ville H., que valledor dicuntur Maurer, Geſch. der deutſchen Fronhöfe II. S. 420. Wahrſcheinlich gehört Vallerey (Wangen) daher, als älteres Valterai, valletor-ai. Dieſes ai iſt aber nach einer in den Aulendorfer Landvogteiakten befindlichen älteren Schreibung unſeres Ortsnamens „Valleraich" möglicherweiſe f. v. a. Eiche.

Aus dem Codex iſt zu erſehen, daß Vorſee nicht in dieſelbe Klaſſe von ON. gehört mit: Vormoos, Vorholz u. dgl., denn es heißt hier Forhſe d. i. Forchenſee, von Forah, Föhre, Kiefer, nicht von forche = Forelle. Aber zur erwähnten Namenſippe gehört Fu'rimos (Feurenmoos, Tettn.), das iſt Vormoos. Die älteren Aulendorfer Prozeßakten über Jagdbezirksgrenzen, auch die Landvogteiakten ſprechen öfter vom Jagen „in denen vorhölzeren und vormöſeren".

Das tiroler Giggelhirn (b. Ulten) alt Gugulgehurne iſt ein Wortgebilde wie Aingehurne, wovon der Familien- und auch Waldname Einkorn rührt, denn im J. 1388 heißt dieſer Familien-Name noch Aingehürn, allerdings auch ſchon a. 1162 (wohl vom Chroniſten modernifiert) Ainkürn. Bacmeiſter, Germaniſt. Kleinigkeiten S. 20. Das bei Ulten zu ſuchende Gulgulmurre unſeres Codex hat ein l zu viel, wie z. B. calpellania für capellania in einer ſchweizer Urk. (Mémoires et Documents in den Schrift. des hiſt. Ver. für die welſche Schweiz VI. p. 209); es muß geleſen werden Gugulmurre. Das Grundwort murre iſt das jetzige tiroliſche mur, Erdmuhre, Erdbruch. Gugul iſt nhd. gugel (Zipfel, Kaputze, aber auch, in der Schweiz jetzt noch, „Hügel"). Vgl. auch Apian top. Bav. S. 308 collis Gugl. Unſer oberſchw. Guglunberc, Gugulunberc (j. Felben) p. XXXIII und XLI enthält daſſelbe Etymon. Die Firſtſpitze am Giebel heißt in Oberſchwaben heute noch das gügeli, kügeli. Gugelloch bei Neuravensburg möchte ich wegen des benachbarten Hofes Gugelis eher zum FN. Gugeli, Gügeli ziehen, wie dieſer z. B. im Geſchichtsfreund der fünf Orte Luzern etc. XXa im Regiſter und XXIII S. 310 vorkommt.

Hanunneſt, Hahnenneſt bei Pfullendorf. Vgl. dazu Mone, Zeitſchr. f. Geſch. d. OR. III. S. 92. Ein anderes Hahnenneſt bei Kißlegg, dabei die Hahnenſtaig. Namen auf -neſt gibt es ziemlich viele. Ich nenne nach einer brieflichen Mitteilung Karl Chriſts das Affenneſt, eine Schwedenſchanze bei Heidelberg; nach eigener Sammlung Arneſt bei Feldbach (Elſaß) im 13. Jhdt. Arrenneſt (Stoffel, topogr. Wb. des Oberelſaßes S. 16); Eierneſt, Markung Stuttgart; Girsneſt a. 1375, Geierneſt, bad. Amt Staufen (Mon. a. a. O, XVII. S. 70), Geigersneſt (Oberelſaß) a. 1345 in Girsneſte (Stoffel a. a. O. S. 187), hiezu gehört der Oberriexinger Familienname Geigerneſt. Habichtneſt Revier Herrenalb; Hühnerneſt Revier Hohengehren; Krägenneſt, 15. Jhdt. b. Tuggen (Geſchichtsfr. a. a. O. XXV. S. 125); Rappenneſt Mark. Geradſtetten; 1481 Rappenneſt b. Thiengen (Mone a. a. O. XIII S. 428); Schwalbenneſt bei Metzeral (Stoffel a. a. O. S. 505); Storchsneſt auf dem Storchberg bei Oehringen; Vogelneſt bei Boll (Hohenzollern) und bei Wollerau (Schweiz) (Geſchichtsfr. a. a. O. XXIX. S. 93). Nach Vierfüßlern außer dem obigen Affenneſt noch Hengſtneſt bei Oberſpeltach, wohl von einem Beſitzer des Namens Hengſt, wie wahrſcheinlich die ON. Dorisnäſt (Tuggen, 15. Jhdt., Geſchichtsfr. XXV. S. 125) und Ramſenneſt bei Straßdorf (Gmünd) auch von PN. kommen. Mausneſt b. Bufchweiler (Stoffel a. a. O. S. 381); Sauneſt b. Köftlach (Stoffel S. 485). Ein Ebnetneſt a. 1467 bei Sarnen, Geſchichtsfr. XXI. S. 223. Ebnet = Ebene. Dagegen iſt das elſäßiſche Welſchenneſt eine Umdeutung, denn im 14. Jhdt. hieß es einfach Eſchon, im 16. Eſchic neben Welſchneſch (Stoffel S. 455), doch heißt es in Grimms Weisth. IV. S. 81 bereits Welſchenneſt. Gramſchatz bei Würzburg hieß im 8. Jhdt. Cramfesneſta (Förſtem. ONB. f. o.). Unſicher iſt die Deutung in Namen wie Neſtbaum (Leutkirch), Neſtbühl (Ravensburg), da hier die Mundart auch „nächſt" mit neſt gibt. Nah, näher, nächſt kommen als Beſtimmungswort oft vor. Ich nenne die Nahmühle zu Ertingen a. 1437 die negſt mülli, und aus derſelben Urkunde (Ertinger Kopialbuch 1) eine Donauinſel unter der Burg (jetzt Staatsdomäne Landau) die neher ow. Vgl. Nähermemmingen. Nächſtenaue, Nächſtenbühl im Oberelſaß (Stoffel S. 381).

Einhalden a. 1109 Hunhaldun pag. XI. iſt = Hohenhalden, dagegen Einharz alt Anhartes = Aginhartes. Zum erſteren vgl. Einthürnen (Waldſee) a. 1275 Hon-dürnou (Freiburger Diöc.Arch. I. S. 149).

Digitized by Google

Seltſam iſt die Form Ingummenruti (neben Ingenrüti j. Eugenreute). Iſt das richtig geſchrieben, dann böte ſich uns ein ſeltener und uralter PN, welcher gebildet ſein kann aus Inquoma (advena) von quemen (kommen) oder aus adh. gumo, gomo (vir), alſo ingomo (Ein-man, gebildet wie Ein-, In-wohner, wie unſer oberſchwäb: inlüt Miethsleute im Hauſe).

Mehlishofen aus Manlinishofen entſpricht ganz dem „alamanniſchen“ Dialekt, der Naſenlaute überall entfernt, wo es möglich iſt. Der Oberländer „Alamanne“ ſagt má (Mann), mäli (Männlein), ká (kann), spá (Spahn) u. ſ. w. ohne jede Spur der Naſalierung. Das a klingt ſo rein wie in Latinus. Auch die Diphthonge in gau (gehen), ſtau (ſtehen) haben dort nicht die Spur eines Naſentons.

Ruffenried, alt Rüdolfesried (Tettn.) gibt den Fingerzeig für die Herkunft des Familiennamens Ruß, der mit dem Volksnamen in der alten Zeit nichts zu ſchaffen hat. Nur eine Familie Ruß in Anhauſen (Münſingen) hat ihren Namen von einem wirklichen Ruffen, denn der Stammvater blieb in den Befreiungskriegen zurück und erhielt den Familiennamen von Amtswegen, da er ſelbſt nur den Vornamen Peter mitbrachte.

Da Rugolteswiller p. XLIII mit Zollenreute, Spiegler und Steinenbach genannt iſt, lauter Orten des Kirchſpiels Aulendorf, ſo muß es Rugetsweiler bei Aulendorf ſein.

Vbelherishusen, unweit Felz (Ravbg.) zu ſuchen, enthält den PN. Ubilher, der als FN. Uebelhör (davon der Weiler Uebelhör OA. Waldſee) noch fortlebt, aber mit „Uebel hören“ nichts zu ſchaffen hat. Als Fam.- und ON. findet er ſich auch im Elſaß (Stoffel a. a. O. S. 560). Vgl. den ahd. PN. Bozhar.

Wanboldeswillare iſt ſchwerlich Wattenweiler, denn die Konſonantengruppe nb, mb fällt in den oberſchwäbiſchen Mundarten, denen ſie ſympathiſch iſt, nicht aus. Es hätte Wammets- oder Wommetsweiler gegeben. Vgl. Wanbrehteswate, neben Wambrehteswate a. 1219 Wirt. Urkb. III. S. 78; Zeitſch. f. G. d. O. Rh. XXIX. S. 34, jetzt Wammeratswatt; Wambrechtis a. 1275 (Freibg. Diöz.Arch. I. S. 116), jetzt Wombrechts. Wattenweiler wird eher direkt vom PN. Watto herkommen. Ein ſolcher kommt z. B. in W. Urk. IV. S. 41 u. 323 vor. Auf der Dorfmarkung von Wattenweiler noch ein Wattenſee und Wattenwieſen, aber ſchwerlich von watt (Sumpf) n. f. Plural watten, obſchon die oberdeutſchen Fiſcher bruotwatten, ſteinwatten etc. als Aufenthalts- beziehungsweiſe Züchtungs- und Fangorte der Fiſche kannten.

Velts, mit Uelen, jetzt allein noch Felz. Erſteres in den Lehenbriefen auch zu Felden, letzteres Uehlenhof. Baemeiſter (A. W. S. 117) hat dieſe Namen undeutſch finden wollen, allein ſie ſind deutſch. Ob beide zu Perſonennamen gehören, iſt zweifelhaft. Jedenfalls der zweite. Es iſt Uolin von Uolo, „alamanniſch“ Ueli und Uehli aus Uodal- (rieh oder dgl.) letztere Form wie Jettkofen aus Uetechoven, Jettenburg aus Vetenburg etc. Daß ein PN. Velt möglich, ja höchſt wahrſcheinlich iſt, erhellt aus dem Weiſſenauer Rodel S. 416 wo ein Ravensburger dictus Veldli genannt iſt. Geſetzt aber Velts käme direkt aus Velt (campus), ſo wäre auch die genetiviſche Form eines Grundwortes in Oberſchwaben nichts unerhörtes. Es wäre eben nur die regierende Präpoſition weggefallen. Wir ſagen noch jetzt: überecks = in der Diagonale. Auf der Markung Ertingen iſt ein Gewand Ueberrieds, a. 1420 ebendortſelbſt eine Flur Ennentsriets (Habsthaler Urb. v. 1420 S. 16 in der fürſtl. Hofkammerregiſtratur Sigmaringen). Wo alſo ein Grundwort im Genetiv und ohne Präpoſition ſteht, müßte über, enet oder dgl. ergänzt werden. Velts könnte ſohin nach ſeiner von einem anderen Orte aus betrachteten Lage: (enets) Velds, (über) Velds ſein.

Hofnamen aus Vor- und Zunamen.

Am verbreitetſten ſind dieſerlei Namen im „alamanniſchen“ Oberſchwaben oder, wenn man den Begriff Allgäu etwas ausdehnt, in letzterem. Sie ſind genau gebildet wie die Namen der einzelnen Höfe innerhalb der Dörfer, wo ſich einzelne Hausnamen (nach Vor- oder Zunamen) trotz der wechſelnden Namen der Beſitzer oft Menſchenalter hindurch erhalten, ſo daß längſt ausgegangene Familiennamen durch ſie im Volksmunde erhalten bleiben. Die Familiennamen ſind in Oberſchwaben um die Mitte des 13. Jahrhunderts faſt überall eingeführt, doch laſſen ſich die Uebergänge von den Perſonennamen zu den Familiennamen noch vielfach herausfinden, ja ſie beſtehen theilweiſe in ſolchen Namen, die ſpäter nie mehr als Vornamen vorkommen, neben einander fort. Die Familiennamen des oberſchwäbiſchen Landvolks beſtehen zu etwa 50 % aus ehemaligen deutſchen Vornamen, ungefähr 20 % machen die Namen aus, welche von Wohnorten hergenommen ſind, 24 % die nach gewöhnlichen Handwerken, 6 % Namen aus Bei- oder Spitznamen. Unter den Familiennamen aus Wohnortsnamen findet ſich ein kleiner Bruchtheil welſcher Ortsnamen, wie Ganal, Naſal, Kapeder etc., unter den aus Vornamen gebildeten auch ein Bruchtheil welſcher Namen, beide erſt ſeit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch Einwanderer

Digitized by Google

aus den Alpen[1]). Daher z. B. die Höfe Barabaiſch = Churwelſch barbaiſch (mlt. berbicem, verviecm, Widder), Barabain = romaniſch Baraban. Barabaiſch lebt noch als Fam.N. fort; Baraban kenne ich nur aus älteren Akten und Urkunden. So einen Cunrat Barraban a. 1306 zu Rheinfelden. Zeitſch. f. Geſch. d. O.Rheins XXIX. S. 167. Die erſten Spuren ſolcherlei Hofnamen finden ſich in Urkunden des 11. Jhdts. So z. B. anno 1094 im Nibelgau ze demo Willeheris, ze demo Iſinhartis, ze demo Siggun, ja ſelbſt von der Art Hofnamen wo der Bauer nach dem Hofe, der einen förmlichen Ortsnamen bildet, zubenannt wird, in der gleichen Urkunde, nemlich ze demo Egilsvendi (Alleſchwende), ſämmtliche im OA. Wangen, Baumann, Urk. des Kl. Allerheiligen a. a. O. S. 47; wo wir jetzt ſagen würden „zum Alleſchwender". Den Bauer von Bärenweiler nennt man denn auch in dieſer Weiſe ſchlechthin „den Bärenweiler".

(Schluß folgt.)

Geſchichte des Theaters in Biberach von 1686 an bis auf die Gegenwart.

Von Dr. L. F. Ofterdinger.

(Schluß.)

VII. Geſchichte der Evangeliſchen Meiſter-Sänger-Geſellſchaft in Biberach während der Jahre 1783—1804.

Der neu ernannte Direktor G. L. Stecher übernahm ſein Amt erſt, nachdem die Geſellſchaft ihm zu Ehren am 14. Aug. 1783 das Schauſpiel Wallwais und Adelaide, zu welchem J. G. Knecht einen Prolog und Epilog gedichtet und komponirt hatte, aufführte.

Stecher war während ſeines ganzen Lebens ein ungemein fleißiger Mann, welcher neben ſeinen Aemtern immer viel ſtudirte, namentlich das, was auf Politik, deutſche Literatur und Aſtronomie Bezug hatte. Für das Theater hatte er eine große Vorliebe, ſchon als Knabe ſpielte er auf dem Biberacher Theater mit vielem Beifall im Hamlet den König Claudius.

Nachdem er in Tübingen ſeine juridiſchen Studien beendet hatte, bereiſte er Norddeutſchland und beſuchte die auswärtigen Theater: in Göttingen ſah er auf dem dortigen Theater ſeine berühmte Landsmännin, die Schauſpielerin Abt, in mehreren Rollen. In Weimar beſuchte er ſeinen Landsmann C. M. Wieland, mit dem er lange Zeit in Korreſpondenz blieb.

Als Stecher die Direktion des Biberacher Theaters übernahm, war er für dieſe Stelle trefflich vorbereitet, und es kam deswegen das Theater ſehr empor: neue Mitglieder wurden gewonnen[2]), die Proben mit vieler Sorgfalt gehalten, das Verhältnis zum Herbergsvater neu geordnet[3]) und in allem eine ſtrenge Ordnung eingeführt, wodurch auch die Finanzen der Geſell-

---

[1]) So wurden, um aktenmäßige Belege für die Einwanderung aus dem Allgäu, Tirol, Vorarlberg und Schweiz zu geben, laut Aulendorfer Amtsprotokolle zwiſchen 1663 und 1690 mit Höfen im Aulendorfer Herrſchaftsgebiet belehnt: Matthias Fiel v. St. Gallenkirch, Bludenzer Herrſchaft. Martin Walſer v. Hohenemps. Hans Falati aus Bündten. Baldus Lehner von Ameraß. Hans Rnef von Tiefenhofen. Hans Kellenberger von Rattenberg in Tyrol. Peter Bühler von da. Portſcher (jetzt Butſcher) aus Tyrol. Buzereiner aus Nuziderſch, Sonnenberger Herrſchaft. Michel Schneller von Ehrenberg im Lechthal. Baldus Anwander von Bregentz. Jakob Salner von Schura in Montafun. Johann Widin von Fraſtiz im Oberland. Simon Nandeſcher aus dem Tolanß im Oberland und ſein Weib von Elchlimatz in der Schweyz. Der Löw von Banwers bei Bluditz im Oberlandt. Martin Nöſchler von Brats im Oberlandt. Simon Denſer von Laterns. Peter Schieſi von Saffoi. Caſper Engſtler von Itziderß, Sonnenberger Herrſchaft. Adam Mack von Feldkirch. Hans Brunner von Scheidtenwittnow. Andres Hansmartin von Jümbſt. Hans Graß von Zimbts in Tyrol. Johann Walſer von Zizers. Asmus Bertle von Zaggo im Oberlandt. Jorg Küechli vom Allgöw bürtig. Nigg von Neuntzig Sonnenberger Herrſchaft. Michel Frei von Oberhofen im Bregentzer Waldt. Martin Waldner aus Bregentzer Herrſchaft. Hans Merk von Sützelberg im Lechthal. Caſper Leherr von Fraſtitz. Adam Ammann von Wieſenbach in der Schweytz. Hans Zerlaut von Abrogal, Blumenegger Herrſchaft. Sebaſtian Geiger von Toggenburg in der Schweytz. Der Hitz aus Bündten. Blattner von Imbſt. Franz Jolica aus Tyrol. Der Laupacher aus dem Schweytzerland. Anguſtin Straub von Steingaden. Jakob Schuech von Feldkirch. Der Holzmann von Utznach im Schweyzerlandt. Berthle Chriſta aus Laterns. Hinder von Feldkirch. Michel Schneler aus dem Lechthal. Umgekehrt zogen zwiſchen 1689 und 1690 20 Familien nach Oeſterreich und Ungarn „weil ſie auf iehren guethern nit mehr forthaufen künden." Wer ohne Erlaubnis auswanderte, ließ „den dritten Pfennig hinder ihm", wer mit Erlaubnis auswanderte, „den zehenden Pfennig."

[2]) Um recht viele neue Mitglieder herbeizuziehen, veranlaßte Stecher, um ein Beiſpiel zu geben, ſeine zwei Brüder und ſeine Schweſter auf dem Theater zu ſpielen.

[3]) Es wurde von den Mitgliedern bei dieſer Gelegenheit eine neue Tafel geſtiftet, welche in der Herberge (Wirthſchaft zur Stadt) aufgehängt wurde, und ein beſonderes Feſt veranſtaltet. Die Beſchreibung dieſer Tafel, ſowie des Feſtes folgt in der Beilage II.

Digitized by Google

ſchaft (beſonders nachdem der Eintrittspreis, der bisher gar zu nieder geweſen, erhöht worden war[1]) ſehr in die Höhe kamen. Dadurch wurde es möglich außerordentliche Ausgaben zu machen: die Garderobe wurde ergänzt, neue Vorhänge und Couliſſen angeſchafft und die Maſchinerie verbeſſert.

Der Aufſchwung, welchen damals die deutſche Literatur nahm, mußte auch auf das Biberacher Theater einwirken. Man ſah jetzt eine Reihe neuer Theaterſtücke, welche mit großem Beifall aufgeführt wurden. Um neue Stücke noch mehr in Aufnahme zu bringen, begünſtigte Stecher fremde Theatergeſellſchaften, welche neue Stücke mitbrachten, zugleich aber auch zur weitern Ausbildung der einheimiſchen Schauſpieler dienten. Unter dieſen fremden Geſellſchaften iſt beſonders zu bemerken die des Hochfürſtlich Salzburgiſchen Hofſchauſpielers Hofmann, welche in Biberach zweimal, nemlich 1792 und 1793, längere Zeit ſpielte. Da aber Stecher das war, was man jetzt einen Partikulariſten nennen würde, ſo ſorgte er dafür, daß das Theater ſeinen ſpezifiſchen Charakter beibehielt. Auf Shakeſpeare hielt er ſehr viel, beſonders weil ein Biberacher denſelben in Biberach überſetzt hatte und weil in Biberach zuerſt in Deutſchland ein Stück des großen Briten zur Aufführung gebracht worden war. Er war daher jedesmal ſehr erfreut, wenn ſeine Geſellſchaft im Stande war, ein Shakeſpeare'ſches Stück zur Aufführung zu bringen. Am meiſten aber freute es ihn, wenn ein Stück aufgeführt werden konnte, das ein Biberacher verfaßt hatte. Dieſe Freude wurde ihm auch recht oft zu Theil, denn damals war J. H. Knecht in dem Alter, wo man am meiſten Neues hervorbringen kann. Knecht war nicht allein Muſiker, ſondern auch Dichter und lieferte für das Biberacher Theater Prologe, Epiloge, Operetten und Opern.

Das Haupterеignis unter Stechers Direktion war „die Feier des hundertjährigen Jubels von der löblichen Geſellſchaft im Dez. 1786". Zu dieſem Feſt dichtete und komponirte Knecht das kleine Singſpiel „der Tempel der Muſen". Dasſelbe wurde dreimal mit einer Umarbeitung des Shakeſpeare'ſchen Trauerſpiels „Othello" aufgeführt und zwar zum erſtenmal am 26. Dez. 1786 Mittags 2 Uhr und zum zweiten und drittenmal an den folgenden zwei Tagen Abends um 5 Uhr. Zu dieſem Feſt wurde ein kleines Quartheft ausgegeben, welches die Perſonen und den Text des Singſpieles, die Perſonen des Trauerſpiels und eine geſchichtliche Einleitung desſelben enthielt. Dieſe Einrichtung blieb bei allen ſpäteren Feſtvorſtellungen und die hiſtoriſchen Einleitungen wurden gemeinſchaftlich von Stecher und Knecht verfaßt[2]).

Am 1. Auguſt 1791 wurde der langjährige frühere Komödiendirektor J. H. von Hillern Bürgermeiſter. Es war natürlich, daß demſelben zu Ehren eine Feſtvorſtellung gegeben wurde, wogegen Hillern beim Magiſtrat evangeliſchen Antheils die Erlaubnis auswirkte, daß die Komödiengeſellſchaft auch an Sonntagen hinfüro ſpielen durfte.

Im Jahr 1792 wurde Dr. von Romig evangeliſcher Bürgermeiſter, welcher damals ſchon in einem Alter ſtand, bei dem vorauszuſehen war, daß bald wieder eine neue Bürgermeiſterwahl bevorſtehen werde. Stecher hatte ſchon damals alle Ausſichten, bei der nächſten Wahl die höchſte Würde in der Biberacher Republik zu erhalten. Deswegen legte er 1793 die Stelle als Komödiendirektor nieder, angeblich, weil die Gefellſchaft ſich ohne ſein Wiſſen verſammelte und Beſchlüſſe faßte.

Nachdem Stecher ſeine Stelle als Theaterdirektor niedergelegt hatte, wurde am 17. Okt. 1792 der Senator und Kriegskaſſier von Hillern von den Mitgliedern der Geſellſchaft erwählt und vom Magiſtrat evangeliſchen Antheils beſtätigt. Derſelbe bekleidete aber dieſe Stelle nur bis zum 9. Juli 1795, worauf Senator von Zell zum neuen Direktor gewählt wurde. Derſelbe war ein großer Theaterfreund und nahm ſich der Geſellſchaft ſehr an, war häufig bei den Proben und ſuchte den Schauſpielern eine gute Schulung beizubringen. Da gerade damals Mitglieder in der Geſellſchaft waren, denen es an Talent und Eifer nicht mangelte, ſo hob ſich die Geſellſchaft. Er veranlaßte Knecht mit ſeinen Bemühungen beim Theater fortzufahren, was ihm auch gelang.

Die Liebe des Publikums für neue dramatiſche Werke verdrängte die Werke von Shakeſpeare, welche to lange Zeit die Zierde des Biberacher Theaters geweſen waren. Im Jahr 1797 wurde zum letztenmal ein Stück von Shakeſpeare gegeben, nemlich „König Lear".

Am 22. März 1798 legte Senator und Kriegskaſſier von Zell die Direktion des Theaters nieder, und es wurde an deſſen Stelle Stadtammann von Heider gewählt, welcher mit Eifer dieſes Amt bis 1804 verwaltete. Heider verſuchte ſolche Stücke zur Aufführung zu bringen, welche nach dem Geſchmack des Publikums waren, weswegen das Haus immer gefüllt war und in der

[1]) Auf den erſten Platz, der ganz allein für Magiſtrats- und andere Standesperſonen beſtimmt wurde, zahlte man nach gnädigem Belieben; auf den zweiten Platz 18 Kreuzer, auf den dritten 12 und auf den vierten 6 Kreuzer.

[2]) Eine ſolche Bekanntmachung findet ſich in Beilage III.

Digitized by Google

Kaſſe auch zu beſondern Ausgaben Geld ſich vorfand. Im Sept. 1800 lagen in und um Biberach franzöſiſche Regimenter; die Offiziere derſelben führten auf dem Theater das franzöſiſche Stück Robert le brigand auf und überließen den Geſellſchaften die Einnahmen, welche zum großen Theil zur Reparatur des Theaters beſtimmt wurden. Da man aber einſah, daß das ganze Theater „nach neuerem Geſchmack“ verbeſſert werden müſſe, ſo veranſtaltete die evangeliſche und katholiſche Theatergeſellſchaft unter der Einwohnerſchaft eine allgemeine Kollekte, und es wurden von beiden Geſellſchaften gemeinſchaftlich im Oktober und November 1800 Vorſtellungen gegeben. Doch gieng keine ſo große Summe ein, daß man ohne Schulden die projektirten Bauten ausführen konnte. Indeß war das Intereſſe des Publikums für das Theater damals ſo groß, und deswegen die Einnahmen ſo geſtiegen, daß alle Schulden ſchon 1802 getilgt wurden.

Aber bald erhielt das Theater eine ganz neue Organiſation: die freie Reichsſtadt Biberach hörte als ſolche auf, Stadt und Gebiet kam an das Kurfürſtenthum Baden und durch Tauſch 1805 an das Königreich Württemberg. Damit konnten beide Geſellſchaften nicht mehr in ihren Eigenthümlichkeiten bleiben und wurden neu organiſirt.

Schon am 13. Sept. 1801 wurde auf Antrag des Direktors von Heider beſchloſſen, auf Weihnachten das romantiſche Gemälde „Johann von Monttaucon“ unter Zuziehung einiger katholiſchen Acteurs bei gegenwärtiger Einigkeit beider Geſellſchafts-Antheile aufzuführen. Ebenſo wurden evangeliſche Acteurs von den katholiſchen eingeladen zwei Stücke gemeinſchaftlich aufzuführen, nemlich das Singſpiel die Wilden, gedichtet von Schneider und komponirt von dem katholiſchen Lehrer Magiſter Bredelin in Biberach, und als zweites Stück „die Gefangenen“ von Kotzebue.

Dieſe beiden Fälle veranlaßten die badiſche Regierung, beide bürgerliche Schauſpieler-Geſellſchaften im Jahr 1804 zu vereinigen und vom 3. Sept. d. J. an ſpielte in Biberach nur noch Eine Geſellſchaft. Zu dieſer Vereinigung wurden neue Statuten entworfen und von der badiſchen Regierung beſtätigt. Damit wurden das Zunftmäßige und die Eigenthümlichkeiten des Biberacher Theaters immer mehr verwiſcht, ſo daß man von nun an eine neue Geſellſchaft erhielt, in welcher bald die alte Tradition ausſtarb.

Von beſonderem Intereſſe möchte gerade aus der Zeit zwiſchen 1783—1804 die Angabe der Stücke ſein. Da aber der Einfluß der Direktoren ſich aus einem ſolchen Verzeichnis bemerkbar macht, ſo folgen hier die Stücke mit Angabe der Direktoren.

I. Unter der Direktion des Dr. G. L. Stecher (1783—1793) wurde aufgeführt:

1. Am 26., 27. und 29. Dez. 1783: Guſtav Waſa.

2. Am 23., 24. und 25. Febr., und wieder am 4. März 1784 wurde aufgeführt: Otto von Wittelsbach, ein Trauerſpiel in 5 Aufzügen von J. M. Babo.

3. Am 27. und 28. Dez. 1784 wurde das Schauſpiel Hermann gegeben, dem eine Pantomime folgte: Der durch Zauberei geängſtigte, aber wieder glücklich gewordene Arlequin.

4. Am 2., 8. und 10. Febr. 1785 wurde das Trauerſpiel Sophonisbe in vier Aufzügen aufgeführt.

5. Am 26., 27. und 28. Dez. 1785 wurde das Schauſpiel: Caſpar der Thüringer jedesmal mit Beifall gegeben.

6. Am 2. Febr. 1786 wurde gegeben: Der ſächſiſche Prinzenraub, oder Kunz von Kauffungen und als Kontinuation die Operette von J. H. Knecht: Der treue Köhler.

7. Am 26., 27. und 28. Dez. 1786 iſt das „hundertjährige Jubel“ von einer löblichen Geſellſchaft celebrirt worden, mit einem kleinen Singſpiel: Der Tempel der Muſen, gedichtet und komponirt von J. H. Knecht. Demſelben folgte die Tragödie: Othello, der Mohr von Venedig.

8. Am 2., 15., 20., 22. und 25. Febr. 1787 wurde aufgeführt die Oper: Die Entführung aus dem Serail, in Muſik geſetzt von J. H. Knecht.

9. Am 26., 27. und 28. Dez. 1787 wurde das Trauerſpiel: Oronocko, Prinz von Candien gegeben

10. Am 28. Jan. und am 2. und 5. Febr. 1788 iſt die von J. H. Knecht komponirte komiſche Oper der Ernte-Kranz mit vielem Beifall aufgeführt worden.

11. Am 21. Jan. und 7. Febr. 1788 wurde auf Verlangen die Entführung aus dem Serail wiederholt.

12. Am 28. Okt., am 11. und 13 Nov. 1788 wurde die von Knecht komponirte komiſche Oper der lahme Huſar aufgeführt.

Digitized by Google

13. Am 26. und 27. Dezember 1788 ist aufgeführt worden: Dagobert, König der Franken.

14. Am 26. Jan. und am 2., 23. und 24. Febr. 1789 kam die von Knecht komponirte komische Oper: Der Schulz im Dorf zur Aufführung.

15. Am 26. Dez. 1789 und am 6. Jan. 1790 ist das Trauerspiel: Richard der Dritte gegeben worden.

16. Am 28. Dez. 1789 und am 1. Jan. 1790 ist aufgeführt worden das von Knecht in Musik gesetzte Lustspiel der Kohlenbrenner.

17. Am 1., 4. und 6. Mai 1790 ist gegeben worden: Raynaldo oder das Kind der Natur.

18. Am 26., 27. Dez. 1790 und am 1. Jan. 1791 ist das Trauerspiel: der Statthalter aufgeführt worden.

19. Am 2. und 24. Febr. und wieder am 8. und 10. März 1791 wurde das Nationalschauspiel Graf Wiprecht von Groizsch aufgeführt.

20. Am 22. Aug. 1791 wurde zur Bezeugung ihrer wahren Freude und Devotion über die unterem 1. Aug. auf Herrn Justinus Heinrich de Hillern einmüthig ausgefallene Bürgermeister Wahl von einer allhiesigen evangelischen Komödiantengesellschaft aufgeführt das Schauspiel die Sonnenjungfrau von Kotzebue mit einem musikalischen Vorspiel „der Musenchor" von J. H. Knecht.

21. Am 26., 27. und 28. Dez. 1791 wurde gegeben: Klara von Hoheneichen. Ein Ritterschauspiel in 4 Aufzügen von C. H. Spies.

22. Am 29. April, am 3., 6. und 13. Mai 1792 wurde aufgeführt: die Verschwörung des Fiesko zu Genua. Ein republikanisches Schauspiel von F. Schiller.

23. Am 26., 27. und 28. Dez. 1792 wurde gegeben: Hans Dollinger oder das heimliche Blutgericht. Ein Schauspiel in 3 Aufzügen.

24. Am 28. Jan. 1793 wurde zur Ehre des Wohlgeborenen, Hochgelehrten und verehrungswürdigen Herrn Joseph Friedrich Dr. von Romer, neu erwählten evangelischen Bürgermeisters allhier, von allhiesig evangelischer Schauspieler-Gesellschaft aufgeführt: Der Tempel des Verdienstes. Ein musikalisches Vorspiel, sowohl der Poesie als der Musik nach gedichtet von J. H. Knecht, allhiesigem Musikdirektor. Darauf folgte: Die Strelizen, ein historisches Schauspiel in 4 Aufzügen von J. M. Babo.

Nach erhaltener gnädiger Erlaubnis wurde dieses Stück nebst dem Vorspiel am 2. und 3. Febr. 1793 wiederholt.

25. Am 7., 11. und 21. April 1793 ist gegeben worden: Otto von Wittelsbach. Ein Trauerspiel in 5 Aufzügen von J. M. Babo.

II. Verzeichnis der Stücke, welche unter Direktion des Senators von Hillern gegeben wurden (1793—1795).

1. Am 26., 27. und 28 Dez. 1793 wurde gegeben: Rache für Weiberraub. Ein Trauerspiel von Ziegler, welchem das Lustspiel der Taubstumme von Anton Humus folgte.

2. Am 23. und 24. Febr. 1794 wurde Abends 5 Uhr, am 2. März aber Mittags 2 Uhr aufgeführt: Die Jecas, ein Schauspiel in 4 Aufzügen, mit Chören, in Musik gesetzt von J. H. Knecht. Darauf folgte das Lustspiel: „Jeannot, oder wer den Schaden hat, darf für den Spott nicht sorgen" nach dem Französischen von Jünger.

3. Am 26., 27. und 28. Dez. 1794 wurde aufgeführt: Agnes Bernauerin, ein vaterländisches Trauerspiel in 5 Aufzügen verfaßt von dem Grafen von Törring—Seefeld.

4. Am 1., 2. und 17. Febr. 1795 wurde gegeben: Fürstengröße, ein vaterländisches Schauspiel in 5 Aufzügen von F. W. Ziegler.

5. Am 12. Mai 1795 wurde „zur Ehre des Wohlgeborenen Herrn Dr. G. L. Stecher's, neu erwähltem evangelischem Bürgermeister u. s. w." aufgeführt: Der Wunsch gutgesinnter Bürger, ein musikalischer Prolog und die Feier des Bundes der Liebe, ein kleines allegorisches Singspiel nach Shakespeare, sodann Alexander Menschikoff, ein Schauspiel in 5 Aufzügen von Kratter.

Prolog und Singspiel sind von Knecht „sowohl dem poetischen Texte als der Musik nach verfaßt. Im Prolog erscheinen die Bürger und der Genius von Biberach; in dem allegorischen Singspiel kommt vor: Iris, die Göttin des Regenbogens und Gesandtin der Juno, Ceres, Göttin des Ueberflusses, Juno, Gemahlin Jupiters und Göttin des Ehestandes.

Nach erhaltener gnädiger Erlaubniß wurde dieses Stück nebst dem Prolog den 17. Mai nochmals gegeben."

Digitized by Google

III. Verzeichnis der Schauſpiele, welche unter Direktion des Senators von Zell (1795—1798) gegeben wurden.

1. Die Verſchwörung von Kamtſchatka, ein Schauſpiel in 5 Akten von A. von Kotzebue; gegeben am 26., 27., und 28 Dez. 1795.

2. Eulalie von Meinau, ein Trauerſpiel in 4 Akten von Ziegler, dem die einaktige Poſſe: Schildwach, Tod und Teufel folgte; gegeben am 9. und 14. Febr. 1796.

3. Die Spanier in Peru, ein romantiſches Trauerſpiel in 5 Akten von A. von Kotzebue; gegeben am 26., 27., und 28. Dez. 1796.

4. König Lear, ein Trauerſpiel von Shakeſpeare; gegeben am 24., 26. und 28. Febr. 1797.

5. Der große Kurfürſt von Rathenau, ein vaterländiſches Schauſpiel in 2 Akten von Rambach; gegeben am 26., 27. und 28. Dez. 1797.

6. Die Entführung aus dem Serail, eine Oper in 3 Akten von J. H. Knecht; aufgeführt am 11., 20. und 24. Febr. 1798.

IV. Verzeichnis der Schauſpiele unter der Direktion des Stadtammann von Heider (1798—1804).

1. Den 10. Mai 1798 Nachmittags 2 Uhr und Sonntag den 13. und den 20. Mai Abends 5 Uhr wurde von einer evangeliſchen Schauſpielergeſellſchaft, „um ihrem neuen Herrn Direktor, Herrn Stadtamman von Heider ihre Devotion zu bezeugen“, aufgeführt: Abüllino, der große Bandit, Schauſpiel in 5 Akten von Zſchokke.

2. Graf von Burgund, am 28. Dez. 1798 und am 6. Jan. 1799 geſpielt.

3. Weiberehre, am 27. und 30. Dez. 1798 aufgeführt.

4. Die Verwandtſchaften, ein Originalluſtſpiel in 5 Akten von A. von Kotzebue, gegeben am 2. und 10. Febr. Abends 5 Uhr und am 5. Febr. 1799 Mittags 2 Uhr.

5. König Karl XII. bei Bender, ein hiſtoriſches Schauſpiel in 5 Akten von Ziegler, am 26. und 28. Dez. 1799 aufgeführt.

6. Die Maske, ein Trauerſpiel in 5 Akten von Zſchokke, am 27., 29. Dez. 1799 und am 1. Januar 1800.

7. Bruderzwiſt oder die Verſöhnung, ein Schauſpiel in 5 Akten von A. von Kotzebue, am 9. und 23. Febr. 1800 Abends 5 Uhr.

8. Armut und Edelſinn, Luſtſpiel in 4 Akten von A. von Kotzebue, geſpielt am 2. und 16. Febr. Abends 5 Uhr und am 25. Febr. 1800 Mittags 2 Uhr.

9. Am 26. und 28. Okt. und am 9. Nov. 1800 Abends 5 Uhr und den 30. Okt. Mittags 2 Uhr wurde von der katholiſchen und evangeliſchen Geſellſchaft zur Verbeſſerung und Verſchönerung des Theaters vereint aufgeführt: Der Schulz im Dorfe, komiſche Oper in 3 Aufzügen von J. H. Knecht.

10. Das rächende Gewiſſen, Trauerſpiel in 4 Akten von A. von Kotzebue, geſpielt Abends 4 Uhr am 26. und 28. Dez. 1800.

11. Don Karlos, Infant von Spanien, ein Trauerſpiel in 5 Akten von F. Schiller, aufgeführt Abends 4 Uhr am 27. Dez. 1800 und am 1. Jan. 1801.

12. Ueble Launen, ein Schauſpiel in 4 Aufzügen von A. von Kotzebue, gegeben am 1., 2. und 8. Febr. 1801 Abends 5 Uhr.

13. Die ſilberne Hochzeit, ein Schauſpiel in 5 Aufzügen von A. von Kotzebue, aufgeführt am 2. Febr. Abends 5 Uhr und am 17. Febr. Mittags 2 Uhr.

14. Mit Hochobrigkeitlicher Erlaubnis wurde „zu lebhafter Freudesbezeugung über den in Lüneville am 9. Febr. 1801 abgeſchloſſenen Frieden von beiden hieſigen bürgerlichen Schauſpielergeſellſchaften, ſowohl katholiſchen als evangeliſchen Antheils unter der Direktion Sr. Wohlgeboren, des Herrn Stadtammans von Heider, und Sr. Hochedelgeboren, des Herrn Senator und Oberbaumeiſter Cloos an den unten benannten Tagen hier in Biberach auf dem hieſigen, ganz umgeſchaffenen, und auch für den Zuſchauer bequem eingerichteten Theater“ gemeinſchaftlich aufgeführt: „die Wiederkehr des Friedens und der goldenen Zeit“, ein muſikaliſcher Prolog, Text und Kompoſition und Muſik von J. H. Knecht, ſodann der Friede am Pruth, ein Schauſpiel in 5 Aufzügen von Kratter. Geſpielt wurde am 11. Mai Mittags 2 Uhr und den 12., 14. und 17. Mai Abends 5 Uhr. Die Einnahmen bei allen vier Vorſtellungen betrugen 272 fl. 49 kr.

15. Am 26. und 28. Dez. wurde aufgeführt: Johanna von Montfaucon, ein romantiſches Gemälde aus dem 14. Jahrhundert in 5 Akten von A. von Kotzebue.

16. Am 27. Dez. 1801 und am 1. Jan. 1802 wurde geſpielt: Guſtav Waſa, ein Schauſpiel in 5 Akten von Kotzebue.

Digitized by Google

17. Die Verläumder, Schauſpiel in 5 Akten von Kotzebue, geſpielt am 14. und 18. Febr. 1802.

18. Lohn der Wahrheit, ein Schauſpiel in 5 Akten von Kotzebue, aufgeführt am 24. Febr. und 2. März 1802.

19. Am 16. und 23. Mai 1802 wurden von beiden Geſellſchaften gemeinſam zwei Stücke gegeben, nemlich: 1. Die Wilden, ein Singſpiel in 3 Akten von Schmieder, komponirt von Mag. Bredelin in Biberach, und 2. Der Gefangene, ein Schauſpiel in einem Akt von Kotzebue.

20. Am 26. Dez. Abends 4 Uhr und am 28. Dez. 1802 Mittags 2 Uhr wurde aufgeführt: Der Todtenkopf oder die Vogelbauer, ein Schauſpiel in 5 Akten von Hagemann.

21. Am 27. Dez. 1802 und am 1. Jan. 1803, jedesmal um 4 Uhr, wurde aufgeführt: Bayard, ein Schauſpiel in 5 Akten von A. von Kotzebue.

22. Das Schreibpult oder die Gefahren der Jugend, Schauſpiel in 4 Akten von Kotzebue, geſpielt am 30. Jan. und 22. Febr. 1803.

23. Der Beſuch oder die Sucht zu glänzen, ein Luſtſpiel in 4 Akten von Kotzebue, aufgeführt am 6. und 24. Febr. 1803.

24. Am 3. Okt. Mittags 2 Uhr und wieder am 16. Okt. 1803 Abends 5 Uhr wurde „zur lebhaften Freudesbezeugung bei dem Uebergange Biberachs unter die huldreiche Regierung des Durchlauchtigſten Churhauſes Baden von der hieſigen evangeliſchen bürgerlichen Schauſpielergeſellſchaft unter der Direktion des Herrn Stadtrichter von Heider“ aufgeführt: Die Fürſtenfeier; ein dieſer Feierlichkeit gewidmeter Prolog war verfaßt von dem Herrn Senator und Kriegskaſſier von Zell Wohlgeboren. Darauf folgte: Regulus oder die Bürgerliebe, ein Schauſpiel in 5 Akten von Collin.

25. Am 26. Dez. 1803 Abends 4 Uhr und den 28. Dez. Mittags 2 Uhr wurde geſpielt: Kabale und Liebe, ein bürgerliches Trauerſpiel in 5 Akten von Friedrich Schiller.

26. Am 27. Dez. 1803 und 1. Jan. 1804 beidemal um 4 Uhr wurde aufgeführt: Wallenſtein, ein Trauerſpiel in 5 Akten von F. Schiller.

27. Am 27. Jan. und am 5. Febr. 1804 wurde aufgeführt: Hippolyt und Roswide, ein Schauſpiel in 4 Akten von H. Zſchokke.

28. Am 2. Febr. Abends 5 Uhr und am 14. Febr. 1804 Mittags 2 Uhr wurde zum letztenmal von der evangeliſchen bürgerlichen Geſellſchaft unter Heiders Direktion aufgeführt: Die deutſchen Kleinſtädter, ein Luſtſpiel in 4 Akten von Kotzebue.

VIII. Ueber die vereinigte Schauſpielergeſellſchaft in Biberach, vom Aufhören der Reichsſtadt bis in die neueſten Zeiten.

Nachdem das badiſche Oberamt den Wunſch ausgeſprochen, oder — wie es auch in den Akten ſteht — „den Befehl gegeben hatte“, daß beide in Biberach ſpielenden Geſellſchaften ſich vereinigen ſollten, ſo legten die beiden bisherigen Direktoren ihre Stellen nieder und es wurde zum Direktor der gemeinſchaftlichen bürgerlichen Schauſpielergeſellſchaft der Senator und Kriegskaſſier von Zell vom Oberamt ernannt, welcher als ein eifriger Theaterfreund galt und bei der Feſtvorſtellung im Oktober 1803 ſich als Dichter zeigte. Derſelbe nahm ſich des Theaters anfangs lebhaft an, war bei der Abfaſſung der neuen Statuten ſehr thätig und brachte einen Vergleich zwiſchen den beiden früheren Geſellſchaften zu Stande, welcher deswegen beſondere Schwierigkeiten machte, weil die Vermögens- und Eigenthumsverhältniſſe gar verſchieden waren.

In den neuen Statuten blieb das alte Zunftweſen beſtehen; außer dem Direktor waren die Aemter, wie die Vorſteher, Kaſſiere, nach den Konfeſſionen doppelt beſetzt und es wechſelten die Aemter alle Jahre. Ebenſo waren zwei Herbergwirthe und die Jahresverſammlungen wechſelten bei denſelben.

Die Statuten wurden nach einigen Aenderungen vom Oberamt beſtätigt, worauf dann zum erſtenmal von der auf hohen Befehl nunmehro vereinigten Schauſpielergeſellſchaft, bei Gelegenheit der Prämienaustheilung 1804 den 2. Sept. Abends 5 Uhr und den dritten Nachmittags 2 Uhr aufgeführt wurde: Der Vormund, ein Schauſpiel in 5 Aufzügen von Iffland.

Die Vereinigung beider Geſellſchaften kam der Muſik ſehr zu ſtatten: das Orcheſter wurde verſtärkt; Opern, welche von Biberachern komponirt waren, wurden mehreremale gegeben, denn nicht allein die ſchon früher gegebenen Opern von J. H. Knecht kamen zur Aufführung, ſondern auch von zwei Katholiken, Magiſter Bredelin und Epple wurden Opern komponirt und aufgeführt. Von Erſterem war früher (16. und 23. Mai 1802) ein Singſpiel gegeben worden, und in dieſer Epoche kam ſeine Oper „Der Berggeiſt“ zur Aufführung. Epple komponirte eine Oper „Der kleine Gärtner oder die blühende Aloe“, welche mit vielem Beifall

Digitized by Google

aufgenommen wurde. Dagegen kamen Opern, welche von auswärtigen Komponiſten verfaßt waren, nicht zur Aufführung, angeblich, weil es an Kräften und Einrichtungen fehlte.

Das Schauſpiel wurde aber mit beſonderer Liebe gepflegt, und da kamen nur ausnahmsweiſe kleine Stücke und Prologe, welche von Biberachern verfaßt waren, vor. Dagegen wurden, ſo oft es die Kräfte erlaubten, die Tragödien von Schiller aufgeführt, wodurch Schiller der Liebling der Biberacher wurde. Deswegen wollte man am 5. Nov. 1805 zu Schillers Todesfeier Maria Stuart aufführen, doch unterblieb dieſe Aufführung wegen der „unerwarteten Kriegsſzenen“, obgleich ſchon der Prolog gedichtet und alles dazu vorbereitet war. Außer den Schiller'ſchen Stücken gelangten viele Schauſpiele von Kotzebue, Iffland, Zſchokke, Weißenthurm, Körner, Klingemann u. a. zur Aufführung.

Die gute Schulung der meiſten Schauſpieler theils durch ausgezeichnete Direktoren, theils durch das Intereſſe für das Theater, welches den Mitgliedern von früher Jugend gleichſam anerzogen wurde, dauerte fort. Unter dieſen Umſtänden war es natürlich, daß ſich Talente ſchnell ausbildeten, an denen es bis auf den heutigen Tag nie fehlte und welche das Biberacher Theater ſo emporbrachten, daß es auswärtigen und größeren Theatern an die Seite geſetzt werden konnte. Dies zeigte ſich unter der Direktion Zells bei zwei Gelegenheiten. Im Herbſt 1805 ſollten die gewöhnlichen Vorſtellungen am 24. Sept. ihren Anfang nehmen und zwar mit dem Schauſpiel von Iffland: Alte Zeit und neue Zeit, und die Theaterzettel waren ſchon ausgetragen. Allein am 23. Sept. rückten unvermuthet unter Fürſt Liechtenſtein öſterreichiſche Huſaren ein und bezogen in der Stadt Quartier, weswegen die Vorſtellung abbeſtellt wurde. Die Offiziere aber verlangten die Aufführung, ſo daß doch noch obiges Stück gegeben wurde, was ſolchen Beifall fand, daß am 26. Sept. das Luſtſpiel von Kotzebue Armuth und Hoffarth zur Aufführung kam, bei welcher Fürſt Liechtenſtein erſchien und in die Kaſſe eine Banknote von 10 fl. legte.

Die glänzendſte Vorſtellung fand am 28. Juni 1808 ſtatt. Am 9. Juni wurde den württembergiſchen Offizieren zu Ehren, welche damals in Biberach in Garniſon waren, aufgeführt: Die Brandſchatzung und als Nachſtück die Striekuadel. Am 28. Juni übernachtete der König Friedrich in Biberach mit ſeinen zwei Brüdern, den Herzogen Louis und Heinrich, nebſt großem Gefolge. Der König wünſchte eine Vorſtellung mitanzuſehen, ein neues Stück konnte in dieſer kurzen Zeit nicht einſtudirt werden, es wurden deswegen die Stücke wiederholt, welche am 9. Juni gegeben wurden und in der Eile noch ein Prolog gedichtet. Der König äußerte ſich über das Theater ſehr günſtig und „war mit der Aufführung zur großen Ehre der Geſellſchaft ſehr zufrieden“.

Zu Feſtvorſtellungen gab es damals überhaupt viele Veranlaſſungen, für welche faſt jedesmal ein Prolog, ſei es vom Direktor von Zell, oder von einem Mitgliede der Geſellſchaft gedichtet wurde. Solche Vorſtellungen fanden ſtatt am Geburtstag des Königs, bei der Amtsübernahme eines neuen Oberamtmannes, oder zu Ehren der Offiziere der Garniſon.

Wenn unter dieſen Verhältniſſen das Anſehen der Geſellſchaft im Steigen begriffen war, ſo brachten doch die Zeiten große Veränderungen im Innern derſelben hervor. Bald nachdem Zell die Stelle als Direktor des Theaters angetreten hatte, wurden demſelben neue Aemter übertragen, ſo daß ihm für das Theater faſt gar keine Zeit mehr übrig blieb und er ſich nur bei außergewöhnlicher Gelegenheit als Direktor zeigen konnte. Es wurde daher von der Geſellſchaft beſchloſſen zwei Deputirte aus der Geſellſchaft und zwar ein proteſtantiſches und ein katholiſches Mitglied zu wählen, welche jährlich abzuwechſeln hatten. Dieſe prüften die Rechnungen, wählten die zu gebenden Schauſpiele, theilten die Rollen aus und leiteten die Proben.

Dieſe Einrichtung blieb, ſolange Zell in Biberach weilte, und es war deswegen die Stelle eines Direktors nur noch ein Ehrenpoſten, welchen man für überflüſſig hielt, als Zell von Biberach verſetzt wurde. Erſt nach Jahren (im Febr. 1818) fand die Geſellſchaft, daß „der Mangel eines Direktors zu vielen Verdrüßlichkeiten Anlaß gab, und es wurde deshalb per majora beſchloſſen, das Oberamt und den Magiſtrat um Auftellung eines neuen Direktors zu erſuchen.“ Dieſem Anſinnen wurde ſogleich entſprochen, und durch einen Rathsbeſchluß vom 27. Febr. 1818 wurde Apotheker F. Stecher[1]) zum Theaterdirektor beſtellt, „was die Geſellſchaft mit Freuden vernommen und alle Folgſamkeit zugeſichert hat“.

F. Stecher war von Jugend an ein großer Freund des Theaters, trat ſchon als Schüler und junger Mann mehrmals als Schauſpieler auf; er gab ſich alle Mühe, das Perſonal zu ver-

[1]) F. Stecher war der letzte Direktor, welcher von der Obrigkeit eingeſetzt wurde. Er verwaltete dieſes Amt 10 Jahre (1818—1828) und war im Beſitz der alten evangeliſchen (Kronen-) Apotheke, ſo daß der erſte Direktor, nemlich G. L. Rauch (der Großvater Wielands von der Mutter Seite) dieſelbe Apotheke, wie der letzte beſaß.

Digitized by Google

größern oder wenigſtens auf gleicher Höhe zu erhalten, was ihm auch Anfangs gelang. Später aber mußte er einſehen, daß der zunftmäßige Verband ſich immer mehr lockerte, die Zahl der alten Mitglieder immer mehr abnahm, ohne daß ebenſoviel neue eintraten, ſo daß von 1828 mehrere Jahre von der Geſellſchaft nicht mehr geſpielt werden konnte.

Erſt 1832 gelang es dem Poſamentier C. A. Lieb wieder, die Geſellſchaft unter dem Namen dramatiſcher Verein neu zu beleben, ſo daß zuerſt unter ſeiner Leitung, ſpäter (1849) unter der des Fabrikanten Schelle wieder geſpielt werden konnte.

Das Theatergebäude wurde als zu alt befunden, die Einrichtungen entſprachen nicht mehr den Anforderungen der Zeit und man fieng daher an, an die Errichtung eines neuen Theatergebäudes zu denken. Zum Glück hatte die Stadtkaſſe damals einen jährlichen Ueberſchuß, von dem — nach einem Beſchluß der bürgerlichen Kollegien (8. Oktober 1841) — zur Bildung eines Theaterbaufonds alljährlich 1000 fl. zurückgeſtellt und die zu 4% zu berechnenden Zinſen zum Kapital geſchlagen wurden. Da aber durch die Geſetzgebung vom Jahr 1848 die Stadtkaſſe ihre Ueberſchüſſe verlor, wurden die jährlichen Zuſchüſſe zum Theaterfonds vom 1. Juli 1850 an ſiſtirt. Dennoch wurde am 10. Juli 1856 vom Stadtrath beſchloſſen, mit dem Bau des Theaters anzufangen, und eine Aktiengeſellſchaft gebildet, welche wenigſtens einen Theil des nöthigen Geldes herbeiſchaffte, der dramatiſche Verein gab freiwillig ſeinen Beitrag, den Reſt gab die Stadtkaſſe, ſo daß der ſchöne Bau im Jahr 1858 fertig wurde[1]).

Der dramatiſche Verein hatte ſchon lange nicht mehr ſo regelmäßig wie die alte Geſellſchaft, ſondern nur noch bei beſondern Veranlaſſungen geſpielt, namentlich, wenn es galt zu einem öffentlichen Zweck einen Beitrag zu liefern. So kam es, daß am 13. März 1853 zum letztenmal im alten Theatergebäude geſpielt wurde, ohne daß der dramatiſche Verein oder das Publikum eine Ahnung gehabt hätte, daß dies die letzte Vorſtellung ſein ſollte, die in dem alten, hiſtoriſch gewordenen Gebäude gegeben werden ſollte; aber „obwaltende Differenzen waren vermögend, ſowohl einem — dem Akte entſprechenden Schluſſe des alten, als auch der Eröffnung des neuen Theaters durch die dramatiſche Geſellſchaft hindernd in den Weg zu treten."

Am 8. Dez. 1858 wurde die neue Bühne von einer fremden Schauſpielergeſellſchaft mit einem Prolog eröffnet; der dramatiſche Verein gab am 15. Mai 1859 zum erſtenmal im neuen Gebäude eine Feſtvorſtellung.

Beilagen.

I. Die letzten Ehren Abts in Bremen.

Bei Abts Begräbnis in Bremen hielt Paſtor Vogt eine Rede, nach welcher in der größten Stille der Leichenzug nach der Kloſterkirche ſich begab, in deren Gruft der Sarg verſenkt wurde. Alle Straßen, durch die der Zug gieng, waren mit Menſchen angefüllt, um den letzten Aufzug des Mannes zu ſehen, der in Bremen ſo viel Aufſehen gemacht hatte. Der Sarg wurde von 12 Schauſpielern getragen; demſelben folgten 8 Kutſchen und etwa 50 Trauerlaternen.

Am Tag nach der Beerdigung wurde zum Beſten der Kinder Emilia Galotti gegeben, wozu Magiſter Müller den Prolog verfaßt und der Orcheſterdirektor Wiele die Chöre komponirt hatte. Als ſich der Vorhang erhoben, ſah man die ſämmtlichen Schauſpieler ſchwarz gekleidet auf der Bühne, die männlichen zur Rechten, die weiblichen zur Linken ſtehen. Im Hintergrund erhob ſich ein Monument für Abt und ſeine Gattin, auf dem eine kleine Urne ſtand mit der Aufſchrift: Carl Friederich Abt und Felicitas Abt. Auf dem Fußgeſtell: Dieſe, die der Tod den 17. Sept. trennte, vereinigte er wieder den 20. Nov. 1783. Auf den Stufen des Monuments ſaßen die drei verwaiſten Kinder weinend aneinander gelehnt.

Chor. Nordens rauhe Stürme haben
Jedes Bäumchen ſchon entlaubt,
Unſern Vater uns geraubt,
Ach er ſchlummert ſchon begraben!
Noch verweilen klagend wir
An des Freundes Urne hier.

[1]) In der kurzen Geſchichte des Biberacher Theaters, verf. und gedruckt von J. B. Heberle, 1862, finden ſich ausführliche Rechnungen über den Bau des neuen Theaters. Oberbaurath Leins in Stuttgart fertigte die Pläne und Ueberſchläge.

[2]) Heberle a. a. O. S. 4.

Digitized by Google

Mademoiſelle Schulz trat langſam feierlich vor und ſprach:
Ihr ſucht noch, Gönner! Freunde! hier Thaliens Spiel?
Und für das Herz und für die Augen edle Freude?
Nehmt ſtatt der Kunſt nur Thränen heute!
Er, der als deutſcher Vater jüngſt noch Euch gefiel,
Iſt uns — auf ewig uns genommen.
Ach Gönner! Freunde! wie beklommen
Klopft jedes Herz in ſeiner Bruſt!
Er, deſſen erſte, deſſen größte Luſt,
Die ihn mit ihrer vollen Kraft durchglühte,
Nur Bremen war — dem hier das Glück,
So hart es oft verfuhr, ſtets blühte: —
Er iſt dahin — dahin und kehret nie zurück!

Er war des Kenners, war des Freundes letzter Zähre
Nicht unwerth, hatte für die große Sphäre,
Worin er lebte, Luſt, Talent und Kunſt.
Was ſonſt erwarb ihm edler Gönner Gunſt,
Die ihn wohlthätig, freundlich, reich belohnten
Und ſeiner Fehler gütig ſchonten?
Wer ſpielt mit ſeinem feſten Muth
Den Olsbach, Hofrath, Eßigmann, Paul Werner?
Wer trifft mit ſeiner edlen Wuth
Den Odoardo? — Ach, wir werden ferner
Als Odoardo nie ihn ſehen! — Die Dulderin,
Sein treues Weib, des Schauſpiels Roſe,
War kaum gebrochen, ach, da ſank auch ſeine Hülle hin!
Auch ſie iſt würdig unſerer Thränen! ſie die große,
Empfindend, denkend, ausdrucksvolle Künſtlerin,
Jedoch ſie theilten Herz und Kunſt und Ehre, —
Sie aber doppelt ihren Werth, als edle Bürgerin,
Als treues Weib, als gute Mutter. — Fließet, Thränen
Des Biedermannes noch auf ihr zu frühes Grab!
Wohlthätig fließet! auch euch armen Kindern,
Verlaſſen auch, und den Verluſt zu mindern,
Euch, Waiſen, die die Liebe den Verklärten gab!

Chor. An des Vaters Urne weinet
Der verwaiſten Kinder Herz,
Ihn hat ſeiner Gattin Schmerz
Hingewelkt, und nun vereint
Ihn mit ihr der Erde Schoß.
Ihre Kinder, elternlos,
Ohne Habe,
Suchen Troſt in ihren Thränen hier am Grabe.

Mamſ. Schulz. Ja, könnten Thränen euch, verwaiſte, liebe Kinder,
In enrem ganzen Leben Tröſtung ſein,
Ihr weintet ſicher nicht allein.
Mit wahrer Noth, mit wahren Schmerzen
Empfinden mitleidvolle gute Herzen,
Und wirken väterlich — o Gott belohne ſie! —
Die Noth der Jammernden zu lindern, heute.
(Sie führt die Kleinen etwas vor)
Seht, fromme Greiſe, Mütter, Männer von Genie,
Seht, edle Bürger, Jünglinge und Bräute,
Sie alle unterſtützen, Kinder, euch!
Bleibt gut im Alter auch, wie in der Jugend!
An Muth im Unglück werdet eurem Vater gleich!
Doch liebt wie eure Mutter jede wahre Tugend

Digitized by Google

Und Frömmigkeit, und habt wie ſie, auf Gott Vertrauen,
So wird die Welt euch nicht verlaſſen und am Ende
Der Lobesbahn, wie hier, des Nachruhms Denkmal bauen,
Das Menſchenfreunde hier aus Achtung euern Eltern weihen.
Die voll Gefühl die Urne des vereinten Staubes kränzen,
(Sie legt einen Lorbeerkranz auf die Urne)
Und Blumen auf ihr Grabmal ſtreuen.
(Sie ſtreut Blumen und führt die Kinder ab.)

Schlußchor. So belohnt die Nachwelt auch hienieden
Edle Tugendfreunde.
Ruht, ihr Lieben, nun in ſel'gem Frieden,
Die die Urne hier vereinte!
Der vereinten Aſche weihen,
Und die letzten Blumen ſtreuen.
(Die Schauſpieler giengen nun an dem Monument vorbei und ſtreuten Blumen hin.
Der Vorhang fiel.)

Die drei Kinder, welche Abt aus ſeiner zweiten Ehe hinterließ, waren ganz der Barmherzigkeit fremder Wohlthäter anheimgeſtellt: den jüngſten Sohn, einen Knaben von 3 Jahren, nahm der Buchhändler Förſter in Bremen zu ſich. Der zweite zwölfjährige Sohn ſcheint von Münch in Amſterdam, einem großen Wohlthäter Abts, aufgenommen und zum Kaufmann erzogen worden zu ſein. Ob die Hoffnungen, welche Abt bei ſeinem älteſten Sohn, einem Knaben von 14 Jahren hegte, in Erfüllung giengen, möchte jetzt ſich kaum mehr ermitteln laſſen. Abt ſelbſt wünſchte, daß keines ſeiner Kinder Schauſpieler werden ſollte, denn das ſei ein glänzendes Elend.

Die großen Feierlichkeiten, welche beim Begräbnis Abts und nachher auf der Bremer Bühne entfalte: wurden, erregten — namentlich in Norddeutſchland — großes Aufſehen und es wurde vieles darüber geſprochen und geſchrieben, wobei allerlei Ausfälle auf Abts Perſon gemacht wurden. Es erſchien daher eine Schrift: „Beiträge zur Lebensgeſchichte des Schauſpieldirektors Abt. Dem Herrn Profeſſor Schlözer in Göttingen, dem Herrn Bibliothekar Reichardt in Gotha und den Verfaſſern der Theaterzeitung zur Berichtigung ihrer Anzeigen gewidmet. Frankfurt und Leipzig 1784."

II. Beſchreibung eines Feſtes der Biberacher evangeliſchen Theatergeſellſchaft, im Jahr 1792.

Im Monat Nov. 1792 refolvirte die Geſellſchaft unanimiter, eine neue allegoriſche Tafel in Form eines großen Spiegels verfertigen und in dem neuen Geſellſchaftshaus zur Stadt zum immerwährenden Andenken der damaligen Geſellſchafter und Stifter dieſer Tafel aufheften zu laſſen.

Es ſtellt ſolche den Tempel des Apollo auf dem Parnaß vor, in deſſen Hintergrund der Pegaſus geſehen wird. In der Mitte des Teupels ſtehet ein Opferſtein, worauf die Leyer, der Köcher und Bogen des Apollo liegen. Außerhalb des Tempels, zur Seite, ſtehet die Thalia, als Muſe des Luſtſpieles, in ihrer Rechten einen Lorbeerkranz, gegen die oben an der Kuppel und an dem Triumphbogen des Tempels, an einem umſchlungenen Band angebrachten Wappen und Namen des Herrn Direktoris und der Mitglieder der Geſellſchaft hinhaltend, in ihrer linken Hand aber hielt ſie eine Maske. An den zu beiden Seiten des Tempels ſtehenden Säulen ſind noch 12 leere Schilder angebracht, worein die Namen der allenfalls noch nachkommenden Geſellſchafter geſchrieben werden können. Unten an der Tafel ſteht folgendes Chronodiſtichon:

ThaLIa CVr IVnXIt? tIbI rIsV DICere VerVM:

(zu deutſch: Warum verband Thalia dieſe? Um Dir mit Lachen die Wahrheit zu ſagen).

Die Koſten dieſer Tafel ſind von ſämmtlichen Geſellſchaftern zu gleichen Theilen beſtritten worden, ſodann den 25. Oktober in Begleitung des Buchhalters und der beiden Vorſteher in das neue Geſellſchaftshaus zur Stadt getragen und allda in der Hochzeitſtube aufgeheftet worden, wo ſodann am Abend dieſes Tages der neue Geſellſchaftswirth, Herr Konrad Guter, allen Geſellſchaftern mit ihren Frauen u. ſ. w. und andern gewöhnlich Mitſpielenden ein förmliches Nachteſſen nebſt freiem Trunk als Einſtand gratis gegeben, bei welcher Gelegenheit dann auf Koſten der Geſellſchaft Muſikanten gehalten und tüchtig getanzt worden iſt. Bei dieſem Anlaß machten dann ſämmtliche Geſellſchafter es ſich und andern in Zukunft neu eintretenden Geſellſchaftern zum Geſetz, niemalen zuzugeben, daß in der Folge eines oder mehrere Wappen oder Namen der Stifter dieſer Tafel verändert, verruckt, oder gar ausgeſtrichen werden dörffen, ſondern ſolche unabänderlich oben an der Kuppel des Tempels und denen obern Verzierungen der Triumphbogen zum Denkmal ihrer Einigkeit verbleiben ſollen.

Digitized by Google

III. Ein Komödienzettel, verfaßt von J. H. Knecht, vom Jahr 1791.

Der Komödienzettel, welcher die Aufführung am Montag den 22. Aug. 1791 anzeigt, beſteht aus fünf Blättern in Quart und lautet:

Der Muſenchor, ein muſikaliſches Vorſpiel, zu Ehren des Hochwohlgebohrenen, Hochweiſen und Hochverehrlichen Herrn, Herrn Juſtin Heinrich von Hillern, neuerwählten Evangeliſchen Bürgermeiſters, Stadtrechners, wie auch Vorſteher des Konſiſtoriums und Scholarchats in der freyen Reichsſtadt Biberach, aufgeführt am 22. Aug. 1791 Nachmittags 2 Uhr von einer hieſigen bürgerlichen Schauſpielergeſellſchaft Evangeliſchen Antheils, und ſowohl dem Texte als der Muſik nach verfaßt von Juſtin Heinrich Knecht, Evangel. Präzeptor und Muſikdirektor daſelbſt. Mit Wiederiſchen Schriften gedruckt.

Perſonen des muſikaliſchen Vorſpiels.

Apoll, Gott der Dichtkunſt. Merkur, der Götterbote und Gott der Beredſamkeit. Kalliope, die Muſe des Heldengedichtes. Klio, die Muſe der Geſchicht. Thalia, die Muſe des Luſtſpieles. Melpomene, die Muſe des Trauerſpiels. Polyhymnia, die Muſe des Geſanges oder der Tonkunſt. Die Muſen: Terpſichore, Euterpe, Erato, Urania.

Muſikaliſches Vorſpiel.

(Das Theater ſtellt den Berg Parnaß vor, worauf Apoll mit den Muſen ſich befindet.)

Chor der Muſen.

Wer die Kräfte ſeiner Jugend
Nur der Wiſſenſchaft und Tugend
Und den ſchönen Künſten weiht:
Den beſingen unſere Chöre,
Der erlangt einſt Rang und Ehre,
Wird mit Götterwonn erfreut.

Recitativ.

(Apoll zu den Muſen.)
Warum, ihr holden Pierinnen,
Verweilt Merkur ſo lange? —
Doch — dort ſeh' ich ihn kommen (Merkur kommt).
Willkommen, Götterbote, ſey willkommen mir!
Du ſpannteſt diesmal meine Neubegierde
Durch deine Zögerung hoch. Sag an,
Was bringſt du neues mit?
(Merkur.) Sehr vieles;
Doch laß, Apoll, mich etwas dir zuerſt erzählen,
Woran auch du mit deinem Muſenchor
Lebhaften Antheil nehmen wirſt — Ich traf
Auf meiner Wanderung durch Sueviens Gefilde
Auch unter andern einen Freiſtaat an,
Der in der Muſenſprache
Kaſtropolis ſich nennt,
Zwar klein an ſich; doch groß genug,
Um ſeiner Bürger Glück zu fördern.
Hier nahm ich wahr, daß Liebe zu den Muſen
Die Herzen Vieler immer mehr erwärmt,
Auch ein in dem Senat ſeit wenig Monden
Sehr raſch erfolgter Umſchwung
Macht ihn bemerkenswerth;
Jedoch die neuſte, wichtigſte Veränderung
In dieſem Staat iſt — die Archontenwahl:
Sie fiel auf einen würd'gen, hochverdienten Mann.

Arie.

(Es präſentirt ſich über dem Haupte Apolls der Name des neuerwählten Konſuls in der chronologiſchen, beleuchteten Schrift:
VIr nobILIssIMVs InsIgnIsqVe
IVstInVs HenrICVs De Hil.Lern.)
Schau, über deinem Haupte ſtrahlet
Sein theurer Nam' in Flammenſchrift:
Sieh, wie ihn ſelbſt das Jahr bemalet,
Worin das ſchönſte Loos ihn trifft!
Ja, er iſt dieſes Standes werth,
Werth, daß ihn jedermann verehrt.

Apoll.

Wie bin ich über den entzücket,
Deß Nam' ob meinem Scheitel blitzt!
Wie ſehr iſt dieſer Staat beglücket,
Der einen ſolchen Mann beſitzt!

Apoll und Merkur.

Ja er iſt dieſes Standes werth,
Werth, daß man freudig ihn verehrt.

Kalliope.

Erfahren in des Staates Kunde,
Beſtrahlet von der Weisheit Licht,
Wird er mit Luſt zu jeder Stunde
Erfüllen ſeine hohe Pflicht.
Ja er iſt alles Ruhmes werth,
Werth, daß man freudig ihn verehrt.

Thalia.

Ermüdet von den Amtsgeſchäften,
Die er zum Wohl des Staates übt,
Belebt er ſich mit neuen Kräften
Im Schoos der Muſen die er liebt.
Er ſchützet auch Thaliens Spiel,
Und hat für's Feine Hochgefühl.

Polyhymnia.

Die Lieder wird er nicht verſchmähen,
Die unſer Mund ihm heute ſingt,
Auch künftig auf mich huldreich ſehen,
Weil ihm mein Spiel Vergnügen bringt.

Alle drei Muſen.

Ja, er iſt dieſes Standes werth,
Werth, daß man ihn ſtets hoch verehrt.

Recitativ. Apoll.

Wie glücklich iſt der Staat,
In dem ein weiſer Mann
Das ſchwere Steuerruder führt!

Digitized by Google

Deß Oberhaupt, mit Klugheit, Huld
Und Wiſſenſchaft geſchmücket,
Das Beſte ſeiner Bürger ſucht!
Und dieſe wünſchenswerthen Eigenſchaften
Vereinen ſich in dieſem Mann.
Drum auf! ihr Muſen alle,
Beſinget ihn anjetzt mit mir!
Auch du, der Maja Sohn, Gott der Beredſamkeit,
Stimm ein in unſer feierliches Lied!

Schlußchor.

Preißt, glückliche Bürger, das holde Geſchick,
Das euch mit dem beſten Regenten beſchenkte!
O wie es die Wahl auf das herrlichſte lenkte!
Erbittet vom Himmel dem Trefflichſten Glück!
Geſundheit umglänz' ihn mit heiterem Blick,
Und bis in die ſpäteſte, graueſte Zeiten
Soll Segen ſtets ſeine Regierung begleiten!
Er bringe die goldene Zeiten zurück!

Um ihre lebhafte Freude über die am erſten dieſes glücklich getroffene und den Wünſchen der ganzen Bürgerſchaft entſprechende Wahl eines neuen evangeliſchen Bürgermeiſters, Stadtrechners, wie auch Vorſtehers des Konſiſtoriums und Scholarchats der freyen Reichsſtadt Biberach, in der theuerſten Perſon des Hochwohlgebornen, Hochweiſen, Hochverehrlichen und um das hieſige gemeine Weſen längſt ſich hochverdient gemachten Herrn Juſtin Heinrich von Hillern mit innigſter Theilnehmung zu bezeugen, und ſich fernerhin in Hochdeſſelben hohe Gewogenheit unterthänig zu empfehlen, wird eine hieſige, bürgerliche Schauſpielergeſellſchaft evangeliſchen Antheils, am 22. Auguſt 1791 aufzuführen die Ehre haben: Den Muſenchor, ein muſikaliſches Vorſpiel und hierauf: Die Sonnenjungfrau, ein Schauſpiel in fünf Aufzügen von Auguſt von Kotzebue.

Auf den erſten Platz, der für Magiſtrats- und andere Standesperſonen beſtimmt iſt, zahlt man nach gnädigem Belieben, auf den zweiten Platz 12 kr. und auf den dritten 6 kr.

Vorbericht.

Die Idee zu gegenwärtigem Schauſpiel nahm der berühmte Verfaſſer aus der Oper Cora, den Urſtoff davon aber findet man in der Geſchichte der Ynka's, von Marmontel. Die Anbetung der Sonne als eine vermeintliche Gottheit ſchreibt ſich von den älteſten Zeiten her. Mit dieſem Aberglauben waren auch die Peruaner behaftet. Manco Capac, der erſte Ynka, ſtiftete in jenen rohen Zeiten, wo die Menſchen unbekleidet, gleich den Thieren des Waldes unter dem Dach des Himmels wohnten, ihre Weiber wie die Frucht der Palme behandelten, die jeder brechen durfte, und ohne Religion, ohne Eigenthum und Geſetze in der Wildheit lebten, den Dienſt der Sonne, bante ihr einen Tempel und weihte Jungfrauen ihrem Dienſte. Er ſchuf das Geſetz der Keuſchheit, denn damals, da nur noch Sinnlichkeit herrſchte, und die Vernunft ein Kind war, wäre ohne dieſes Geſetz der Tempel an feſtlichen Tagen ein Tummelplatz der Wollüſte geworden. So zwang ihn die Noth, der Natur in ihr großes Rad zu greifen. Aber eine lange Reihe von Jahren verwandelte das Geſetz des Schicklichen in das Gefühl des Schicklichen. Wo dieſes herrſcht, iſt jenes nicht mehr nöthig. Dem König Ataliba, einem Abkömmling der Ynkas, gelang es, dies ſtrenge, durch das Alterthum bei den Prieſtern und dem Volk ehrwürdig und unverbrüchlich gewordene Geſetz in dem Augenblick zu vernichten, als Cora, eine Sonnenjungfrau, welche aus der Familie der Ynkas herſtammte und das Gelübde der Keuſchheit wegen eines allzuvertrauten Umgangs mit Don Alonzo, einem Spanier, brach, der dem König von Quito die nützlichſten Dienſte geleiſtet hatte und deshalb von demſelben ſehr geſchätzt wurde, mit ihrem alten unſchuldigen Vater und Bruder zu einem höchſt grauſamen Tode verdammt werden ſollte.

Man will dem Zuhörer durch eine vorläufige Erzählung des planmäßigen Ganges dieſes vortrefflichen Schauſpieles, welches ſchon an mehreren Orten mit verdientem Beifall aufgeführt worden iſt, den Reiz der Neuheit nicht entziehen; nur ſei es uns vergönnt, das ein und andere noch zu berühren. Cora's Gemüthsart iſt ganz Natur und Unſchuld, und ihre edle Seele behält auch bei dem Anblick der unmenſchlichen Todesart eine bewunderungswürdige Größe und Standhaftigkeit bei. Der Sonnenprieſter Xaira iſt als ein hartherziger Menſch und blinder Eiferer, der Oberprieſter, welcher auch aus den Ynkas herkommt, hingegen als ein edelgeſinnter, helldenkender Mann, und Rolla, ehemaliger tapferer Feldherr, als das Gepräge eines ſonderbaren Charakters meiſterhaft dargeſtellt. Vorzüglich zeichnet ſich der König Ataliba aus. Dieſes Muſter eines aufgeklärten und gegen ſein Volk gütig geſinnten Regenten weiß Klugheit und Anſehen mit Milde zu verbinden. Uebrigens iſt das ganze Stück in einer ſchönen, fließenden Schreibart verfaßt und voll von ſowohl unterhaltenden, als rührenden Situationen.

IV. Prolog der erſten Vorſtellung des dramatiſchen Vereins im neuen Theatergebäude in Biberach am 15. Mai 1859.

Bei der erſten Vorſtellung des dramatiſchen Vereins im neuen Theater am 15. Mai 1859 wurde ein Prolog, verfaßt von deſſen Mitglied Robert Langer, von Fräulein Marie Uhden geſprochen.

Digitized by Google

„Der Vorhang auf!“ Es ſind zweihundert Jahre,
Daß dieſer Ruf einſt unſ'rer Stadt getönt;
Und die ihn ſprachen — alle hat die Bahre
Mit ihres Daſeins Wechſel ausgeſöhnt. —
Was mochte ahnend einſt das Herz durchbeben,
Als bang der Fuß die Bühne dort betrat?
Wie ſie entrollten von der Menſchheit Leben
Die lichten Bilder und den dunklen Pfad!
Doch hoffend war das ernſte Werk begonnen,
Sie banten an der Muſen Feſtaltar,
Und mancher Stern iſt jenem Kreis entklommen,
Der Zeuge ihres ſchönen Wirkens war.
Getragen von der Dichtkunſt heil'ger Weihe
Umſchlangen ſich der Meiſterſänger Reih'n,
Denn Wieland, Knecht, ſie flochten immer neue
Und ſchönere Blüthen dieſem Kranze ein.
Der Dichter Oberons — um jene Bretter
Iſt ſein gewalt'ger, ſtarker Geiſt gerauſcht.
Es haben oft dem Lieblinge der Götter
Die Zeitgenoſſen ſtill und ernſt gelauſcht.
Und wie das Starke ſchön ſich eint mit Zarten
Und Großes ſchafft im ſinnigen Verein,
So wirkte Knecht, denn ſeine Lieder paarten
Sich mit des Denkens heil'gem Feuer ein.
Und was die Zeit auch barg in ihrem Schoße,
Von Völkerjammer und von Bürgerglück,
Wie ſich geſtalteten die ernſten Loſe
Von unſerer Stadt: gleich einem Spiegelblick
Gab ſich das Bild an jener Bühne wieder.
Bellonen's Donner, holder Eintracht Schein,
Sie fanden Worte dort und hallten wieder,
Und gruben ſich in's Herz des Hörers ein.
Der Vorhang fiel; verödet ſind die Räume,
Ein Bild des Lebens, der Vergänglichkeit.
Doch unſer kühnſtes Hoffen, unſ're Träume,
Sie ſind erfüllt, ſie wurden Wirklichkeit:
Ein neuer Tempel hebt die ſchlanken Säulen
Zum lichten Bau des Himmels ſtolz empor.
Es darf die Kunſt an würdiger Stätte weilen,
Der Muſe Sang ertönt im höhern Chor.

Den Vorhang auf! Es war ein Jubelrufen,
Das freudiglaut an alle Herzen drang,
Ein Strömen war's an des Theaters Stufen,
Als Künſtlermund das Wiegenlied ihm ſang;
Und des Beſchauers trunk'nes Auge weilte
Auf ſeinen Formen. Innig und entzückt
Die Menge gern die Freude derer theilte,
Die freundlich ſie durch dieſen Bau beglückt.
Die Künſtler floh'n und ihrer Spiele Bilder
Sind mit des Vorhangs Sinken nun verrauſcht.
Erinn'rung bleibt, ſie ſtimmt die Herzen milder,
Wenn nun der Dilettant die Rolle tauſcht;
Denn Biberachs Söhne, ſeine Töchter, alle
Beginnen neu den einſt gewöhnten Lauf,
Und rufen ſchüchtern durch des Hauſes Halle,
Doch hoffend auch, ein lautes: Vorhang auf!
Nehmt, was wir bieten, freundlich nun entgegen
Und richtet ſtrenge das Gebot'ne nicht!
Des Dichters Geiſt iſt nicht auf unſern Wegen,
Wir borgen nur von ſeiner Fülle — Licht.
Was vor zweihundert Jahren ernſt begonnen,
Es ſollte nicht mit uns zu Grabe geh'n.
Zum neuen Werke iſt die Kraft gewonnen,
Die alte Kunſt ſoll freudig auferſteh'n!
Heil Bib'rach Dir! In bunten Reigenſchwingen
Sei von der Freude Fittig ſtets umrauſcht;
Mög dir noch manches große Werk gelingen
Daß Deinem Ruhm die weite Ferne lauſcht!
Sei einig ſtets in Deinem Bürgerkreiſe,
Halt feſt am Frieden, an dem höchſten Gut;
Und kreuzte je auch Unglück Deine Kreiſe —
So wohnt ſich's doch in Deinen Mauern gut.
Heil Deutſchland Dir! Im fernen Weſten thürmen
Sich ſchwarze Wolken über Dir empor;
Es will der Erbfeind deine Grenzen ſtürmen,
Der Schlachtruf tönt, es ſchnaubt der Feinde Chor.
Laß friſch die Winde Deine Banner ſchwellen,
Beginn aufs neue Deinen Siegeslauf,
Und ruf', daß grell dem Feind die Ohren gellen,
Ein donnernd einiges: „Den Vorhang auf“!

V. Beſchreibung der Akten, das Biberacher Theater betreffend.

Herr Seifenfabrikant Dollinger in Saulgau iſt im Beſitz von 3 Bänden, welche die wichtigſten Quellen zur Geſchichte des Biberacher Theaters bilden.

Der erſte Band in Folio hat 85 überſchriebene Blätter, welche die Statuten der Geſellſchaft, einige Auszüge aus Rathsprotokollen, die Korreſpondenz mit dem Senat und Beſchlüſſe desſelben enthalten. Außerdem befindet ſich in demſelben ein Verzeichnis der Direktoren und der Mitglieder der Geſellſchaft, meiſtens mit illuminirten Zeichnungen der Wappen der Mitglieder, welche zum Theil von Maler Klauflügel herrühren.

Die erſte Seite enthält ein Titelbild, welches das Wappen des alten deutſchen Reiches darſtellt. Im Mittelſchild des Doppeladlers befindet ſich das Wappen der freien Reichsſtadt Biberach: ein goldener Biber in einem blauen Felde. Das ganze iſt mit einem blauen Band umgeben, auf dem ſich die Namen der Geſellſchafts- Mitglieder vom Jahr 1738 befinden.

Das zweite Blatt enthält den Titel, welcher heißt: Löblicher Bürgerlichen Komödianten-Geſellſchaft abgefaßte Ordnung und Artikul: ſo bey Aufrichtung der Geſellſchaft a. c. 1686 d. 20. Oktbr. von Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weiſen geſammten Magiſtrat Dieſer des H. Rö-

Digitized by Google

mifch. Reichs Wollöbl. Freyen Stadt Biberach großmüthigſt, gnädigſt konfirmirt und beſtätiget, wie auch diejenige ſo von Bemeldeter Löbl. Geſellſchaft der Komödianten in folgenden Jahren hinzugethan und wie ſolche endlich revidirt, renovirt, und weiter ausgeführt worden, ſamt beigefügten Protokoll ao. 1729 Mense Martio.

Die Akten in dieſem Band gehen von 1686 bis zur Aufhebung der Reichsſtadt und ſchließen mit den neuen Statuten vom Jahr 1804.

Die zwei andern Bände ſind in Quart und enthalten die geſchriebenen Theaterzettel d. h. die Perſonen und Acteurs nebſt Angabe der Einnahmen, und einem Verzeichnis der gedruckten und ungedruckten Schauſpiele, Tragödien, Luſtſpiele und Musikalien, welche der Geſellſchaft gehörten.

Der eine Band enthält 77 beſchriebene Blätter und hat den Titel: Einſchreibbuch der Komödien, welche von Löblicher Geſellſchaft anfänglich und nacheinander agitirt worden. Der andere Band hat 136 beſchriebene Blätter und hat den Titel: Das zweite Einſchreib-Buch der Komödien, welche von Löblicher Geſellſchaft allhier von dem Hundertjährigen Jubel 1786 an und dann nacheinander agitirt worden von G. C. F. (Georg Chriſtoph Flächer Weißgerber). Biberach d. 26. Dez. 1786. Der erſte Band enthält die Theaterzettel von 1731 bis 1786; der zweite aber die von 1786 bis 1819.

Von Herrn Konditor Robert Langer ſen. in Biberach erhielt ich zur Einſicht einen Band in folio mit dem Titel: „Artikelbuch der vereinigten bürgerlichen Schauſpieler-Geſellſchaft zu Biberach von 1804“. Dieſer Band enthält auf 28 Seiten die neuen Statuten der Geſellſchaft, viele Aktenſtücke, nebſt einer kurzen Chronik. Außerdem das Konto und Kaſſenbuch der dramatiſchen Geſellſchaft mit einem Verzeichnis der Mitglieder derſelben, von 1859 bis 1861. In demſelben Band liegen nicht eingebunden 6 Aktenſtücke aus dieſem Jahrhundert.

Auch der ſeither verſtorbene Poſamentier Chriſtian Adolf Lieb in Biberach, der wie obengenannter Herr Dollinger aus einer alten Biberacher Schauſpieler-Familie ſtammt, hatte die Güte mir mehrere Aktenſtücke zur Einſicht zu übergeben.

Beiträge zur Geſchichte von Geislingen und Umgegend.

Von A. Klemm, Diakonus in Geislingen.

I. Spitzenberg und Michelsberg.

Vortrag in der Muſeumsgeſellſchaft zu Geislingen gehalten am 12. Dezember 1882.

Wenn man von Göppingen her unſrem Geislingen zu fährt, ſo bemerkt man bald rechts, etwa zwiſchen Großeislingen und Großſüßen, wie ſich von der maſſigen Wand, als welche die Alb einem entgegentritt, zur rechten Seite der ziemlich ſchmalen Spalte, als welche das Filsthal dieſe Wand durchbricht, eine einzelne Spitze loslöſt und mehr und mehr oben iſolirt, doch im Fuße mit der Maſſe Fühlung behaltend, gegen die Thalſpalte heraustritt. Mehr und mehr nimmt auch dieſe einzelne Spitze die ſchöne rundliche Form an, mit der ſie dann, wenn man gegenüber von Kuchen gelangt iſt, hinter und über dieſem Ort ſich dem Beſchauenden gerade gegenüber erhebt, und die ſie, von hier bis Geislingen faſt ununterbrochen ſichtbar bleibend und ſtets den Rückblick ſchön abſchließend, nicht mehr verliert. Dieſer auf breiterer, auch ſchon gerundeter Baſis, die vom Hauptgebirgsſtock vorſpringt, frei und oben weniger ſteil als unten, kegelförmig ſich zuſpitzende Berg iſt der Berg, der um der Burg willen, die einſtens ſeine Spitze ſchmückte, uns hier weiter beſchäftigen ſoll, der Spitzenberg, ſichtlich ſo genannt, weil er in ſeiner Form von den gewöhnlichen Bergen der Alb und insbeſondere unſerer ſonſtigen nächſten Umgebung abweicht.

Ehe wir aber auf die Frage, was denn dieſer Berg geſchichtlich Intereſſantes uns biete, näher eingehen, wollen wir auch den ganzen Bergſtock, dem er zugehört, uns genauer anſehen. Es iſt das die den Namen Michelsberg tragende merkwürdige, ziemlich große Berginſel. Auf drei Seiten iſt ſie von der Fils umfloſſen, die hier von Hauſen an ſo ſeltſame Windungen hat müſſen anſtellen, um dieſe gewaltige, felſige Maſſe, die ſie nicht durchbrechen konnte, zu umgehen und ſo endlich aus der Alb herauszukommen, und die in Folge hievon ihre anfängliche Richtung von Südweſt nach Nordoſt in die von Südoſt nach Nordweſt umwandelt. Auf der vierten Seite aber ſchneiden die Thäler des Unterböhringen und Hauſen durchfließenden Rohnbachs und des vom Grünenberg her bei Gingen in die Fils einmündenden Barblenbachs (— nach einer verſchwundenen St. Barbarakapelle genannt —) ſo tief ſich faſt die Hand bietend ein, daß auch hier unſre

Digitized by Google

Berginſel nur noch durch einen ziemlich langen und ſchmalen Grat, auf dem der nähkiſſenförmige Burren beſonders treffliche Ausſicht bieten ſoll, an der Luge hinter dem Hof Grünenberg mit der ſonſtigen Maſſe der Alb zuſammenhängt.

Mir ſcheint nun ſchon der Name Michelsberg ein bedeutſamer Name zu ſein.

Es iſt unſer Michelsberg nicht der einzige bei uns zu Land; es gibt noch gar manche andere, es möge genügen, wenn ich außer an den Ulmer, der jetzt die Wilhelmsburg trägt, an den bekannten Ausläufer des Strombergs, an den Michelsberg bei Bönnigheim[1]) erinnere. Wie dieſer, hat ohne Zweifel auch unſer Michelsberg ſeinen Namen von einer einſt irgendwo auf ihm ſtehenden Kapelle des Erzengels Michael. Dieſer Michael aber iſt nach einem ſehr intereſſanten Aufſatz von Dr. E. Gundert im Evang. Miſſionsmagazin (Jan. 1880, S. 18 ff. der Schwabenapoſtel Columban) bei uns zu Land oft niemand anders, als der chriſtlich umgewandelte alte Schwaben- oder Alemannengott Tiu oder Ziu, heute noch genannt in dem von ihm hergeleiteten Namen des 3. Wochentages Dienstag (= Ziustag). Dieſer Gott war eigentlich der leuchtende Himmelsgott, der ſeine Strahlen auf die Erde ſendet. Das blitzende Schwert war ſein Sinnbild, daher er auch der Schwertgott hieß; er erſchien den Schwaben als der älteſte unter allen Göttern, als ihr Großvater, ihr Attila, wie ſie ſagten. Es fragt ſich alſo, hätten wir vielleicht Gründe, in unſerem Michelsberg eine ſchon alt heidniſche, dem Dienſt dieſes Schwabengottes und anderer Götter geweihte Stätte zu erkennen? Ich erinnere daran, daß wir auf der andern Seite des Filsthales gleich bei Hauſen der Wurmhalde begegnen, die an den Lindwurm und damit an den andern Hauptgott, Donar, erinnert. Weiter kommt hinter und über Hauſen der Weigoldsberg (wahrſcheinlich der wigelinsſtain von 1363, 1507 weygelsberg), in welchem nach der Sage ein Schatz verborgen ſein ſoll. Ihm ſchließt ſich an gegen Unterböhringen hin der Hexenbuckel, und endlich finden wir bei dieſem Ort ſelbſt unmittelbar am Fuß des Michelsbergs, wo ein kleines Quellbächlein herauskommt, den Flurnamen Heiligenbronner (ad ſanctum fontem 1507), was wieder auf den altdeutſchen Quellkultus zurückdeuten kann. Ich will das ſchon etwas fernere Drackenſtein mit dem Drachenloch nicht mehr beiziehen und verzichte abſichtlich auf die etwaige Deutung unſres Oeden Thurmes bei Geislingen auf einen Odins Thurm, da der Name dieſes nordiſchen Gottes bei uns zu Land vielmehr Wodan lautete und ſich ſpäter nach Gundert in ein Gnaton oder Guten verwandelte, z. B. in Gutenberg OA. Kirchheim (wenn hier nicht der Frauenname Guta hereinſpielt). Aber ich glaube, alles zuſammen dürfte doch einigermaßen darauf hindeuten, daß unſer Michelsberg ſchon in alt heidniſcher Zeit eine religiöſe Bedeutung für die Umgegend gehabt haben wird, die dann naturgemäß ſpäter in der chriſtlichen Zeit auf ſeine Michaelskapelle ſich übertrug. Wohin aber iſt dieſe gekommen? Ich glaube einfach, ſie iſt mit der Zeit, am Ende geradezu vom Spitzenberg herunter, ins Thal herabgezogen den Leuten nach, die doch nicht immer ſo hoch hinaufſteigen wollten. Sie hat ſich verwandelt in die Pfarrkirche „Sanct Michels ze der Altenſtat“, wie es 1396 heißt (Kerler, Urk. z. Geſch. d. Gr. v. H. S. 24); iſt doch dieſe Kirche in Altenſtadt oder Altengiſelingen in der Zeit, da zuerſt volles Licht auf die kirchlichen Verhältniſſe unſerer Gegend fällt, um 1275, die ſichtlich bedeutendſte der ganzen Umgegend. Ihr war als Filialkapelle die Kirche zum heil. Jakob in Kuchen bis zum Jahr 1430 untergeordnet. Von ihr aus wurde ohne Zweifel auch die Kapelle „Sant Niclaus zu Kuchen“ (1396, a. a. O.) verſehen, welche gleich über Kuchen unmittelbar am Fuße des Spitzenbergs ſtand, zu welcher von Altenſtadt her noch heute ein beſonders verſteinter Weg, der Kirchenweg, führt, und welche einſtens den Bewohnern des Spitzenbergs als Schloßkapelle[2]) dienen mochte. In die Altenſtadter Michaelskirche war endlich auch die Burgkapelle auf dem Helfenſtein eingepfarrt, welche erſt 1355 einen eigenen Kaplan für den neu geſtifteten Altar der ſeligen und glorreichen Jungfrau Maria erhielt, von der aber ſchon ein Eintrag im Geislinger Spitalfalbuch gelegentlich der

[1]) Dieſer hieß alt Runigenburc 793 und Ruhelberg 1267 (OA.Beſchr. Brackenheim S. 217). Iſt wohl der Ruhimbuhil zu Ulm, eine Malſtätte 1255 (Preſſel, Ulm Urkunden-Buch I, 93—95), auch der ſpätere Michelsberg und von ihm das nördlich anſchließende Ruhethal (= Rügethal, Gerichtsthal?) benannt? — Michelsberg hieß außer einem Berg weitlich vom Blautopf auch einſt die Limburg bei Weilheim, der Elsbühl bei Difchingen OA. Neresheim mit Reſten einer Ringburg, der Hohenzollern. Lanter Andeutungen, in dieſen Michelsbergen etwas Bedeutenderes zu ſuchen. Dazu kommt noch, daß das deutſche Reich in ſeiner Fahne als Schutzpatron den heil. Michael führte (der deutſche Michel). Und nach P. Stälin Geſch. Württ. 1,99 waren die Gerichtsſtätten beſonders gern auf einem Berg oder Hügel. Es könnten alſo wohl beſonders in dieſen Michelsbergen noch mehr ſolche alte Malſtätten ſtecken. Es wäre z. B. mit Präz. Nägele in Waiblingen zu erinnern an den Berg Michelskäppele bei Uraeh und an die Michelskirche (Cappelhof?) bei Pfullingen, beide alſo bei Grafenſitzen.

[2]) Aus ſpäterer Zeit iſt bekannt, daß 1360 Graf Ulrich von Helfenſtein mit ſeiner Mutter Agnes eine Meſſe auf den St. Nikolausaltar zu Kuchen ſtiftete (Kerler, Geſchichte von Helfenſtein S. 66).

Digitized by Google

Begehung des Jahrstags für den am Tag vor dem Himmelfahrtsfeſt 1331 verſtorbenen Herrn Johannes von Helfenſtein beſagt, man ſolle gehen „2 Stecken Wachs ſannt michel zu brennen gen Helfenſtein“, ſo daß wir einen richtigen Abſenker der Altenſtadter Michaelskirche in ihr erkennen dürfen.

Der Eindruck, den wir bekommen, daß in dem Michelsberg ein alter religiöſer Mittelpunkt für unſre ganze Gegend ſtecke, wird nur verſtärkt werden, wenn wir finden, daß er auch ein militäriſch bedeutſamer Punkt ſeit älteſter Zeit her geweſen ſein wird. Ich glaube wenigſtens den ganzen Michelsberg als eine einzige große Feſtung, als eine der von dem badiſchen Ingenieur J. Näher in Karlsruhe (Konſtanzer Zeitung 1882, No. 128—209 „der Burgenbau“) ſo genannten Bauernburgen betrachten zu dürfen, als den einſtigen großen Rückzugsplatz, auf den ſich in Zeiten von Kriegsgefahr die Bevölkerung der ganzen Umgegend mit ihren Herden und allem Beweglichen, das ſie hatte, flüchten konnte. Wir treffen allerdings nicht an ihm eine ringförmige Umwallung, die bei der wohl einige Stunden betragenden Umgrenzung auch ſchwer herzuſtellen geweſen ſein würde. Wir erklären uns das aus der natürlichen Steilheit ſeiner Ränder, die, in Verbindung zumal mit dem die Seitenflächen bedeckenden Waldgeſtrüppe, dem Feind das Angreifen genug verleiden konnte. Aber gerade an den 2 Punkten, wo eine beſſere Angriffsgelegenheit ſich bieten wollte, finden wir auch thatſächlich 2 entſchieden alte Anlagen von Befeſtigungen. Einmal auf dem gegen Altenſtadt hin ſich niederſenkenden Ausläufer des Berges, der der Altenſtädter Berg heißt, an dem noch heute die einzige auf den Michelsberg, nach Oberböhringen führende Fahrſtraße ſich hinaufzieht, treffen wir (über dem von Geislingen aus gut ſichtbaren Steinbruch) etwa 54 Schritte einwärts von der ſcharf auslaufenden Spitze, trefflich erhalten einen theilweiſe noch 5—6 Fuß hohen, 20—30 Fuß breiten Wall, vollſtändig dem Zirkel nach von der einen Seite zur andern hinüber geführt, 86 Schritte lang; und wieder 54 Schritte weiter gegen den Berg hinauf iſt dieſer erſte Wall von einem zweiten ihm vollkommen gleichen, nur weniger gut erhaltenen, 217 Schritte langen begleitet. Der Körper beider Wälle beſteht aus aufgeſchütteten, ungefügten Steinen verſchiedenſter Größe. Ich kann mir nicht anders denken, als daß dieſe Wälle mit den vor ihnen an der Außenſeite zu denkenden nur in Spuren noch angedeuteten Gräben beſtimmt waren, einem den Aufſtieg zum Berg vorn an der Spitze durch Hinabrollen von Steinen u. dgl. deckenden Kontingent der Vertheidiger den Rücken gegen eine etwaige Umgehung zu decken. Und wieder an der Stelle, wo von der Einſenkung hinter dem Spitzenberg aus ein ſanfter anſteigender Kamm zu der Hochfläche des Michelsbergs führt, iſt durch einen wie in der Form eines eckigen S geführten Graben, dem etwas weiter oben ein den Kamm quer durchſchneidender folgt, das einſtige Daſein einer dieſen Weg auf die Höhe abſchneidenden Befeſtigung erwieſen. Daß man auch vom Grünenberg und Burren her über den ſogenannten Tennenberg die Hochfläche des Michelsbergs leicht hätte erreichen können, daß alſo auch hier ein doch nicht vorhandener Graben hätte ſein müſſen, wenn der Michelsberg eine Feſtung im gedachten Sinn geweſen wäre, iſt ein ſcheinbarer, aber in Wirklichkeit doch nicht treffender Einwand, denn wie ich mich ſelbſt überzeugte, ſteigt auch dort von dem Kamm aus der Berg in dem Wald Dicke ſo ſteil auf, daß in jenen Zeiten der Kriegführung mit noch einfacheren Hilfsmitteln, an welche wir ja hier überhaupt denken, die Vertheidiger oben auch ohne künſtliche Beihilfe auskommen konnten.

Haben wir am Michelsberg zwar Spuren von Befeſtigungen an einzelnen gefährdeten Punkten, aber keine eigentliche Umwallung gefunden, ſo fehlt uns eine ſolche gleichwohl nicht. Nur haben wir ſie nicht auf dem Michelsberg ſelbſt zu ſuchen, ſondern auf der dicht zu ſeinen Füßen hart neben dem Spitzenberg zwiſchen Kuchen und Gingen liegenden viel niedrigeren Hunnenburg, auch Heunenburg oder Hennenberg genannt, die mir eben die alte Vorburg oder Hauptburg für den Michelsberg gebildet zu haben ſcheint. Ich kann hinſichtlich derſelben auf die treffliche Beſchreibung ſeitens unſeres Landeskonſervators (Vierteljh. 1881 S. 220 f.) verweiſen.

Ob etwa ſchon in gleicher Zeit, da alſo der Michelsberg mit dieſer Wallburg, der Hunnenburg, als Feſtung diente — ich denke an die mit der Vertreibung der Römer beginnende alemanniſche Zeit bis herab in die fränkiſche, alſo etwa ans 4. bis 10. Jahrhundert — ob damals auch der Spitzenberg ſelbſt ſchon als eine Art Vorburg angelegt war, wird ſich nicht leicht entſcheiden laſſen, da die ſpätere Befeſtigung die Spuren der älteren wohl hätte vernichten müſſen. Ich denke, wie ſchon angedeutet, eher daran, daß hier in chriſtlicher Zeit die alte Michaelskapelle als Nachfolgerin eines heidniſchen Zufluchtsthums ſtand. (Entſchieden wäre das, wenn der 1295 als helfenſteiniſch ſo unbeſtimmt bezeichnete Kirchenſatz „zu dem Berge“ [Kerler, Urk. S. 8, 9] auf den Spitzenberg und nicht, wie mir wahrſcheinlich iſt, auf die uns ſchon bekannte Burgkapelle auf dem Helfenſtein zu beziehen wäre, der Spitzenberg gehörte ja damals der anderen Linie.)

Daß der Michelsberg mit der Hunnenburg einen bedeutſamen Punkt in einem Befeſtigungsſyſtem bildete, legt ſich uns vielleicht noch näher, wenn wir vernehmen, daß ſich weſtlich

Digitized by Google

wie öſtlich von ihm in einiger Entfernung mehr oder weniger gleichartige Befeſtigungen, gleich ſam vorgeſchobene Poſten zu der Hauptfeſtung, nachweiſen laſſen. Weſtlich 2 Ringwälle auf der Nordalb, jener nördlich von Deggingen am linken Filsthalrand ſchroff ſich erhebenden Berginſel, welche gleichfalls Paulus (a. a. O.) bereits beſchrieben hat.

Nicht viel weiter öſtlich vom Michelsberg als die Nordalb weſtlich liegt, finden wir wieder die in dem prächtigen Himmelsfelſen über Eybach ſchroff abſtürzende, von der Eyb und dem Stöttener Längetle (Längenthal) umſäumte über $^1/_4$ Stunde lange Berginſel durch ein ganz einfaches Mittel in einen für viele Raum bietenden feſten Rückzugsplatz verwandelt. An der engſten Stelle, wo die Inſel nur noch durch einen etwa 100 Schritt breiten Kamm mit dem Plateau der Stöttener Alb zuſammenhängt, ſind querdurch die 2 im Volksmund ſogenannten Schwedengräben geführt. Zuerſt am weiteſten gegen außen ein tiefer Graben, unmittelbar hinter ihm ein Wall. Nach einer ebenen Fläche von etwa 25 Schritt ein zweiter Graben, daran ein zweiter Wall und gleich auf der andern Seite wieder ein Graben, dieſe je etwa 124 Schritt lang. Die Mittellinien der beiden letzteren Gräben ſind etwa 15 Schritt von einander entfernt[1]). In der Schwedenzeit hätten ſolche Gräben ſelbſtredend keinerlei Werth gehabt.

Mit allem Bisherigen hoffe ich nun ſo gut, als dies eben für jene für uns faſt ganz noch vorgeſchichtliche Zeit möglich iſt, eine Grundlage erreicht zu haben, auf der es nicht mehr zu kühn erſcheinen wird, wenn ich ſage: Auf oder bei dem Michelsberg, dieſem religiös wie militäriſch bedeutſamen Punkt, muß auch der alte politiſche Mittelpunkt für unſere Gegend geſucht werden, auf ihm oder bei ihm der Sitz der alten Gaugrafen des Pleonungethals. Geſchichtlich wiſſen wir Näheres aus jenen alten Zeiten faſt lediglich aus dem vom Jahr 861 datirenden Stiftungsbrief für das Kloſter des heil. Cyriakus in Wiefenſteig (Wiſontesſteige). Hienach und nach den ſich daran anſchließenden für die ſchwäbiſchen Gaugrafſchaften Epoche machenden Unterſuchungen von Dr. F. Baumann, Archivar in Donaueſchingen, gehörte in der fränkiſchen Zeit unſer ganzes jetziges Oberamt Geislingen mit Ausnahme von Hohenſtadt, Weſterheim und Bräunisheim in den Gau Pleonungethal, der nur gegen Norden über dasſelbe hinaus greifend auch noch Gruibingen umfaßte, welches mit ſeiner Umgebung eine eigene Unterabtheilung desſelben, die Gruibinger marca, bildete, der ſodann auch noch Schlath, Holzheim zum Theil, Kleineislingen, Salach und Ottenbach in ſich ſchloß. Der Gaugraf hieß damals Werner (Warinharius), während in Wiefenſteig und Umgegend der Stifter des Kloſters, Rudolf, mit ſeinem Sohn Erich (? Ulrich ?) und einem jüngeren Rudolf, einem Enkel oder zweiten Sohn, bedeutenden Beſitz hatte. Pleonungethal heißt das Thal der Pleonunger (Plieninger), d. i. der Nachkommen oder Angehörigen eines Mannes Namens Pleon, vermuthlich des erſten Anſiedlers in der Gegend. Aus dem Namen unſeres Gaus können wir ſchließen, daß jedenfalls die damals unſere Gegend beherrſchenden Anſiedler in dem ſie durchſchneidenden Filsthal und nicht auf den Höhen der Berge ſich niedergelaſſen hatten. So möchte ich denn auch den Sitz des Gaugrafen nicht auf der Höhe, nicht auf dem Michelsberg ſelbſt ſuchen. Wir treffen auf der Fläche desſelben wohl auch frühe ſchon Spuren von Kultur, ſchon vor 1292 einen Hof des Kloſters Adelberg, über welchen die Grafen von Helfenſtein das Vogtrecht hatten. Ebenſo iſt in unſern Spitalakten von einem Hof und Lehen daſelbſt 1369 u. 1408 die Rede. Ein kleiner Weiler muß, wie der Flurname Bildſtöckle und anders andeutet, etwa 10 Min. nördlich von dem jetzigen, erſt 1793 nach dem Plan des Geislinger Bürgermeiſters, Elfenbeindrechslers und Geometers Michael Knoll gegründeten Oberböhringen nahe dem neuen Reſervoir für die Albwaſſerverſorgung geſtanden ſein. Aber von einem größeren Gut und Hofſitz oben iſt keine Spur, die Hochfläche diente wohl, wie wiederholt ſchon bemerkt, in der Hauptſache nur zum feſten Rückzugsplatz in Kriegszeit. Den gewöhnlichen Wohnſitz haben wir im Thal beim Michelsberg zu ſuchen. Wenn aber dies, wo eher als da, wo dieſes Thal durch das Hereinmünden der Eyb und der Rohrach ſich am breiteſten erweitert, wo das Pleonungethal ſo recht ſeinen Mittelpunkt hat, phyſikaliſch angeſehen, das iſt bei Altenſtadt? Bei Altenſtadt war als an dem Flußübergang für zwei hier zuſammentreffende Straßen wahrſcheinlich ſchon in römiſcher Zeit eine Befeſtigung und der Kultur vorgearbeitet.

[1]) Neueſtens wurde von der den Schwedengräben gegenüber liegenden Seite des Eybthales an der Heiligenhalde (bei dem bekannten Felſenthal) ein ausgezeichnet erhaltenes Bronzebeil gefunden. Es iſt im Beſitz des Grafen Kurt von Degenfeld-Schonburg in Eybach. Nach der Aeußerung von Landeskonſervator Prof. Paulus iſt dasſelbe ein ſogenannter Kelt, wie ſolche nur in Grabhügeln, nie in Reihengräbern gefunden werden, alſo vorrömiſchen oder altgermaniſchen Urſprungs. Nach demſelben Sachverſtändigen haben die erwähnten Verſchanzungen, in unſerer Gegend ähnlich wie die um den Roſenſtein und die bei Grabenſtetten und Nenffen, ihren Urſprung ſchon in der vorrömiſchen Zeit, mögen aber theilweiſe ſchon von den Römern, mehr noch von den ſpäteren Alemannen wieder benützt worden ſein.

Digitized by Google

Altenſtadt als das Altengiselingen (1275 u. 1288), das alte Geislingen, iſt die ältere bedeutendere Kulturſtätte unſerer Gegend. In Altenſtadt haben wir eine ins Thal gewanderte alte Michaelskapelle wiederfinden zu dürfen geglaubt. Neben der Altenſtadter Pfarrkirche ſtand noch 1636 an der Kirchhofmauer die alte aedicula Spitzenbergeri, Kapelle des Spitzenbergers, in welcher ein Graf von Spitzenberg mit ſeinem Schilde abgemalt zu ſehen war (M. Zeiler, Chronicon parvum von 1653 S. 240), vermuthlich die alte Grablege des Geſchlechts. Und bei Altenſtadt, nahe der früheren Siechenkapelle jenſeits der Filsbrücke, wurden in unſerem Jahrhundert Reihengräber der alemanniſch-fränkiſchen Zeit entdeckt mit ſehr reichen Inlagen, Eiſenwaffen, Gefäßen, prächtigen ſilbernen Schmuckgegenſtänden, z. B. Pferdegeſchirr. Sichtlich war eben hier ein Stammesfürſt begraben (ſ. E. v. Paulus, Die Alterth. in Württ. 1877, S. 114).

Wir dächten uns alſo unſern Gau Pleonungethal um das 8.—10. Jahrhundert verwaltet und beherrſcht von Gaugrafen, die ſo ziemlich im Mittelpunkt desſelben bei Altenſtadt unterhalb des alt heiligen Michelsbergs ihren Sitz, auf der Hunnenburg etwa ihren eigenen nächſten, auf dem Michelsberg für die ganze Umgegend den feſten Rückzugsplatz hatten, während für die Bewohner des obern Filsthals die Verſchanzungen auf der Nordalb, für die des Eybthals und der Umgegend die bei Hoheneybach dienten. Kleinere oder größere ſolche Rückzugspunkte werden da und dort noch geweſen ſein, ein kleiner etwa auf dem Geiſelſtein (bei Geislingen über Rorgenſteig), der eine durch einen Graben abgeſchnittene ſchmale Felſenzunge bildet.

In all dem ſuchen wir nun zugleich die Richtungslinien für die ſpätere, nun bald ins hellere Licht der Geſchichte heraustretende Entwicklung. Wir denken uns nämlich die Sache mit Ingenieur Näher (a. a. O.) alſo, daß aus den älteren Bauernburgen und Wallburgen mit der Zeit die ſpätern Ritterburgen ſich herausentwickelten. Mit dem Beginn des eigentlichen Mittelalters, etwa mit dem 11. Jahrhundert, mußte die alte Weiſe des Wohnens in großen Meierhöfen mit Rückzugsplätzen im Hintergrund, als unter veränderten Verhältniſſen nicht mehr zweckentſprechend, verlaſſen worden ſein, und die mehr und mehr zu Herrſehern werdenden Herren zogen ſich jetzt auf ſtark befeſtigte Berghöhen zurück, die eigentlichen Burgen, welche dann vielfach geradezu aus jenen älteren Befeſtigungen umgebaut werden konnten. So, denke ich, wurde die Nachfolgerin der Verſchanzungen auf der Nordalb bei Deggingen jetzt auf der anderen Thalſeite die wohl zu den neuen Zwecken beſſer ſich eignende Hiltenburg bei Ditzenbach; an die Stelle der Bauernburg über Eybach trat nun eben das caſtrum Iwach, Burg Hoheneybach, auf der Spitze des Himmelsfelſens; und ebenſo erſcheint mir jetzt als natürliche Erbin der früheren Bedeutung von Hunnenburg und Michelsberg zuſammen die Burg auf dem Spitzenberg, dieſe darum als die jetzige eigentliche Wiege des Grafengeſchlechts, das wir von der ſpäteren Entwicklung her gewöhnlich nach dem Helfenſtein bei Geislingen zu benennen pflegen.

Halten wir uns zunächſt die Geſtalt der Burg auf dem Spitzenberg, ſo weit ſie aus den Trümmern noch erkennbar iſt, etwas vor Augen. Wenden wir uns von der Einfattlung hinter dem Spitzenberg, ſtatt dem Kamme links zu folgen, der auf dem Weg zur Hochfläche des Michelsbergs uns an die ſchon erwähnten Gräben führt, nach rechts hin aufwärts, ſo kommen wir bald an einen tiefen, den Bergrücken quer abſchneidenden, etwa 45 Schritt breiten Graben. Es iſt der zweite, äußere Graben der Burg. Hinter ihm erhebt ſich ein ſtarker Wall, der von der Sohle des Grabens aus gemeſſen heute noch wenigſtens 7 m hoch iſt. Von ihm gehts ſofort wieder in die Tiefe in den innern Graben hinunter, den eigentlichen Burggraben. Der ſchneidet nun nicht nur den Bergrücken quer durch, ſondern zieht ſich in mehreren, etwas im Winkel an einander ſtoßenden Abtheilungen faſt um den ganzen Berg herum, ſo daß er nur auf der natürlich ſehr ſteilen Nordſeite einen Raum von 70—90 Schritten nicht mit in ſeinen Ring einfaßt. Eine Maſſe von Trümmern, von der nicht mehr vorhandenen Mauer über ihm hereingeſtürzt, liegen in ihm herum. Gegen 320 Schritt beträgt ſeine Länge, ſo daß wir den Umfang der Burg auf das ziemlich bedeutende Maß von 400 Schritt oder etwa 230 m beſtimmen dürfen. Erſt hinter dieſem Graben kam nun die eigentliche Burg; Ziegelreſte liegen in Menge umher, aber eigentliche Mauern von behauenen Steinen ſind kaum noch da, ſo daß ſich nur an einer Stelle, wo eine Art Viereck erkennbar wird, vermuthen läßt, hier ſei einſt der Berchfried geſtanden. Gebaut war die Burg aus den in der Gegend einheimiſchen Tuffſteinen.

Das iſt alles, was von der ſichtlich einſt ſtarken, großen und bedeutenden Burg noch übrig iſt, von der man einerſeits bis zum Staufen hinab und andererſeits thalaufwärts bis nach Geislingen und zum Helfenſtein ſieht. (Schluß folgt.)

Digitized by Google

Hiftorifcher Verein für das Württembergifche Franken.

Hexenprozeffe aus dem Fränkifchen.

Von Amtsrichter P. Beck in Ulm.

Das Frankenland blieb fo wenig wie feine Nachbarfchaft von der Geißel der Hexenverfolgung verfchont; u. A. wurden im XVI. Jahrhundert zu Ingelfingen 13 und 1590 zu Ellingen in Mittelfranken (im jetzigen bayerifchen Bezirksamte Weißenburg), wo der Deutfchorden eine Kommende hatte, in 8 Monaten 65 meift dem weiblichen Gefchlechte angehörige Perfonen wegen Hexerei zum Feuertode verurtheilt. Am furchtbarften wüthete die Verfolgung in den Bisthümern Bamberg und Würzburg, in welch' letzterem von 1622 bis 1629 mehrere hundert Perfonen jeden Gefchlechtes und Standes, darunter Geiftliche, Adelige, Rathsherrn und Studenten, Jungfrauen u. f. w. hingerichtet wurden; ebenfo blieb Afchaffenburg nicht verfchont. Auch über Mergentheim, Markelsheim und überhaupt über die ganze Deutfchordensherrfchaft Mergentheim kam diefe Verirrung. So wurden im XVII. Jahrhundert, welches das XVI. an derartigen blutigen Ausfchreitungen noch überbot, von 1613 bis 1631 vier Perfonen von Apfelbach, 4 von Igersheim, 80 von Markelsheim, darunter ein neunjähriger Knabe, 4 von Niedernhall, wo fchon 1556 und 1582 Juftifikationen, darunter gegen eine Zauberin, welche es fogar dem Pfarrer angethan habe, ftattgefunden; 35 von Mergentheim, 2 von Neunkirchen etc. theils lebendig verbrannt, theils mit dem Schwert oder Strang gerichtet und dann verbrannt, ihre Afche in die Tauber gefchüttet und ihr Vermögen oder wenigftens ein Theil desfelben eingezogen. Einige diefer Opfer wurden, weil fie vor dem hochnothpeinlichen Halsgerichte umfielen und erklärten, nicht wie Hexen, fondern als Märtyrer zu fterben, mit Ketten an einen Stock gefchmiedet und nach ihrem ausdrücklichen Begehren lebendig verbrannt (zu vgl. die OA.B. von Mergentheim S. 301 u. 302). Im Staatsarchive zu Stuttgart (aus dem ehemaligen Mergentheimer Archive), wie auch in den fürftlichen Archiven zu Langenburg und Oehringen liegen noch eine Reihe Hexenprozeßakten aus dem Fränkifchen. Die auch hier fich aufdrängende Frage nach der Genefis des Hexenwahns, und wie es denn möglich war, daß Hunderttaufende unglücklicher Menfchen von den weltlichen Gerichten als Hexen und Zauberer prozeffirt, von Rechtswegen gemartert, verurtheilt und hingerichtet werden konnten, ift bis heute, trotzdem es an eingehenden Forfchungen (allen voran das Meifterwerk von Soldan-Heppe, Gefchichte der Hexenprozeffe) nicht fehlt, noch nicht genügend aufgeklärt, wird aber durch die Sammlung und Sichtung des Materials ihrer Löfung immer näher und näher gebracht werden, namentlich durch die Veröffentlichung möglichft vieler Hexenprozeffe nach den Originalakten, deren leider fchon die meiften verfchwunden find. Davon ausgehend geben wir hier in der Folge einige Proben aus den Akten von Hexenprozeffen, welche fich im Gebiete der Deutfchordensherrfchaft Mergentheim abfpielten.

Die Verhörsprotokolle liegen meift nicht vor; und ift es überhaupt fraglich, ob in diefen Fällen nur folche geführt wurden; vielleicht wurden in den Verhören blos Notizen gemacht und daraus die „Urgichten“ zufammengeftellt, welche an fich nichts anderes waren, als die einige Tage nach der Marter gefchehene Wiederholung des unter der Folter abgelegten Geftändniffes, welches dadurch den Anfchein eines freiwilligen erhalten follte. Die Akten beftehen in der Regel blos aus dem Protokolle, welches nach dem Verhöre, beziehungsweife nach der Folterung über die Geftändniffe der Hexen aufgenommen wurde, und aus dem Urtheilsfpruche. In den vorliegenden Akten ift letzterer nicht mehr erhalten, lautete aber, wie beinahe in fämmtlichen „geftandenen Fällen,“ auf Todesftrafe und zwar zumeift auf Feuertod.

Digitized by Google

Ebenso fehlen, wie indes in den allermeisten Hexenakten, die Untersuchungskostenrechnungen, welche, soweit sie noch vorhanden, den schrecklichen Verdacht aufkommen lassen, als seien die Hexenprozesse zu einer Einkommensquelle für die Richter und das gesammte hiebei fungirende Personal gemacht worden; die große Seltenheit des Nochvorhandenseins derartiger Aufzeichnungen läßt sogar an schon längst erfolgte absichtliche Beseitigung derselben denken. Der rühmlichst bekannte Hexenprozeßgegner Jesuitenpater Graf von Spee weiß von der Habgier mancher Hexenrichter, welche zum Theil keinen andern Gehalt bezogen, als für jeden Kopf einer Hexe eine gewisse Summe z. B. von 4—5 Thalern, und welche sich also ihren Lebensunterhalt eigentlich „erbrennen" mußten, in seiner cautio criminalis (Dub. 16, caut. 3) draftische Beispiele zu berichten. So pflegte ein gewisser Hexenrichter durch seine Schergen zuerst die Gemüther der Leute gegen die Hexen zu erhitzen, ohne gleich deren dringenden Bitten um ein Einschreiten zu willfahren; erst als diese sich wiederholten, ließ er endlich den Leuten melden, er werde kommen und dieser höllischen Pest den Garaus machen. Zunächst fandte er aber einige Steuereintreiber voraus, welche von Haus zu Haus behufs Vornahme einer reichlichen Sammlung wanderten — als Handgeld, wie sie sagten. Erst nach Empfang dieser Summe erschien der Richter, nahm die eine und die andere Prozeßmaßnahme vor, regte auf's Neue die ohnehin schon genug erhitzten Gemüther durch Mittheilung der Greuelthaten und Verschwörungen auf, welche die Delinquenten einbekannt hätten, und schickte sich dann anscheinend zur Abreise an. Die inzwischen wieder durch die Steuereintreiber bearbeiteten Gerichtsunterthanen wußten dann nichts Besseres zu thun, als dringend um das Verbleiben des Richters zu bitten, und ließen sich gerne zu weiteren Geldleistungen herbei, nur damit derselbe noch länger bleibe und auch das übrige Unkraut ausrotte. Erst, nachdem er den ganzen Bezirk auf diese Art ausgesogen, zog er in eine andere Gegend, um hier in der gleichen Weise zu wirthschaften. Mit Recht konnte also der holländische katholische Priester Cornel. Cal. Loseus (Loos) die Hexenprozesse eine neue Alchemie nennen, wobei man aus Menschenblut Gold und Silber mache, und ein anderer Schriftsteller, Hontheim, konnte in seiner Geschichte von Trier schreiben: „In der Asche der Verbrannten suchte man sich Gold. Die Notare, Aktuare, die Schöffen und Richter bereicherten sich; der Henker ritt wie ein Hofmann auf stolzem Rosse, in Gold und Silber prunkend, und sein Weib wetteiferte im Putze mit den Adeligen."

Der Gang eines Hexenprozesses war gewöhnlich ein höchst summarischer; hatte der Richter auf irgend eine Weise Kunde von einem Verdachte erhalten, so sammelte er im Geheimen d. h. ohne daß der Verdächtige etwas davon erfuhr, alle Verdachtgründe, vernahm sämmtliche in Betracht kommende Personen gegen strenge Verschwiegenheit und stellte alle möglichen Erhebungen an. Wurde der Verdacht hiedurch nur im geringsten unterstützt, so erhob man die Anklage, auf welche hin das Gericht die Einleitung des Prozesses und die Festnahme der angeklagten Person anordnete. Meistens wurde dann der Prozeß mit dem Aufsuchen des Hexenzeichens, mit der sog. Nadelprobe (oder auch der sog. Wafferprobe, dem sog. „Hexenbad") eröffnet. Die Nadelprobe bestand darin, daß man, in dem Glauben, an dem Körper einer wirklichen Hexe gebe es Stellen, welche gefühllos seien und kein Blut enthalten, und aus welchen, wenn man mit einer Nadel hineinstreche, kein Blut fließe, — an dem ganzen Körper durch den „Peinmann" nach einem solchen Hexenstigma suchen und mit der Nadel überall in jede auffallende Stelle (Muttermale, Leberflecken, Narben etc.) stechen ließ um zu sehen, ob Blut fließe oder nicht. Letzternfalls war es dann ganz unzweifelhaft, daß dieses Stigma der angeklagten Person vom Teufel zur Besiegelung des mit ihm eingegangenen Hexenbündnisses mit der Kralle aufgedrückt worden sei. Damit war das Schicksal der Armen schon so gut wie entschieden; gestanden sie nicht gleich ihre vermeintlichen Hexenwerke, so verfielen sie der Folter, welche, wenn sie ihr nicht zuvor erlagen, alle gewünschten Geständnisse zu Stande brachte. Nicht selten kam es vor, daß der untersuchende Henker boshafterweise statt mit der Spitze, mit dem Knopfe der Nadel auf die Stelle drückte und nun diese für verdächtig gehalten wurde; manchmal stellte er sich auch nur, als ob er stechе, und gab dann vor, eine unempfindliche Stelle bzw. das Zeichen gefunden zu haben. Weitaus die meisten Hexenprozesse entstanden aber aus der sog. „Befagung" d. i. aus der erpreßten Aussage der Gefolterten auf andere Personen und Mitschuldige; und so konnte es kommen, daß sich aus einem Prozesse Hunderte von Hexenprozessen herausbildeten. Manchmal haben diese Prozesse eine große Aehnlichkeit mit einander, was sich daraus erklären läßt, daß dieselben zumeist nach dem durch Jakob Sprenger und Henricus Institoris um 1487 ausgearbeiteten „Hexenhammer" (mallens maleficarum) sowie nach ähnlichen im Laufe der Zeiten erschienenen Werken instruirt und hienach fast immer dieselben Fragen vorgelegt wurden und daß jedes beliebige Geständnis mit der Folter erpreßt werden konnte. Es verlohnt sich in der That, die einschlägige Literatur sich wenigstens in einigen zumal weniger bekannten Erscheinungen etwas

Digitized by Google

anzuſehen. Wir beginnen die Ueberſicht mit einem höchſt merkwürdigen Büchlein, welches insbeſondere für Süddeutſchland von Intereſſe iſt und 1489 zu Konſtanz in lateiniſcher Sprache unter dem Titel erſchien: Tractatus ad illuſtriſſimum principem Dominum Sigismundum archiducem Auſtriae, Stiriae, Carinthiae etc. de Lamiis et phytonicis mulieribus per Ulricum Molitoris de Conſtantia, ſtudii Papienſis decretorum doctorem et curiae Conſtantiensis cauſarum patronum ad honorem (ſic!) ejusdem principis ac ſub ſuae celſitudinis emendatione ſcriptus. Die Darſtellung iſt infolge der Wahl des Trilogs ziemlich draſtiſch: dem Erzherzog Sigismund ſind die Fragen, Bedenken und Zweifel zugewieſen, welche der Dr. jur. Konrad Schatz, Richter zu Konſtanz, mit großer Gelehrſamkeit unter dem Beiſtande Molitors löst. Das Büchlein iſt in 9 Kapiteln eingetheilt, welche folgende Fragen behandeln: „Ob die Hexen und Zauberinnen mit Hilfe der Teufel Wetter machen können? Ob ſie Menſchen und Kindern ſchaden und Krankheiten verurſachen können? Ob ſie die Ehe vereiteln können? Ob ſie Menſchen in Thiere etc. verwandeln können? Ob ſie auf einem eingeſalbten Stecken, oder auf einem Wolf oder anderen Thiere reiten und von einem Ort zum andern geführt werden können, wo ſie eſſen und trinken und auf andere Weiſe ſich vergnügen? Ob ſie mit dem Teufel ſündhaften Umgang pflegen können? Ob Kinder daraus entſtehen? Ob ſie mit Hilfe des Teufels die Geheimniſſe erfahren und die Zukunft wiſſen? Ob ſie mit Recht verbrannt und mit andern Strafen belegt werden dürfen?“ Beinahe alle dieſe Fragen werden bejaht; und gibt Molitor am Schluſſe ſein Reſumé dahin: „die Hexen können nicht Menſchen und Thiere wirklich verwandeln; es werden nur die Augen der Menſchen vom Teufel bezaubert, ſo daß ſie etwas ſehen, was nicht alſo iſt, und glauben, ſie ſeien dort, wo ſie nicht ſind.“ Auch das Ausfahren auf einem „geſalbten“ Stecken, fährt er fort, komme den Hexen nur im Schlafe vor, oder aus ſtarker Einbildung des Teufels, der es ihnen ſo in die Phantaſie gebe. Ebenſowenig könne der Teufel Kinder erzeugen, und ſolche Kinder, wenn ſie gefunden werden, ſeien nur unterſchobene oder phantaſtiſche. Zum Schluſſe wird das Weibervolk noch eindringlich ermahnt, eingedenk ſeines Taufgelübdes dem Teufel ſich nicht zu ergeben. Im Jahre 1544 erſchien von dieſer Abhandlung eine deutſche Bearbeitung unter dem Titel: „Hexen-Meyſterei. Deß hochgebornen Fürſten, Hertzog Sigmunds von Oeſterreich mit D. Ulrich Molitoris und Herr Cunrad Schatz, weiland Burgermeiſter zu Coſtentz, ein ſchön geſprech von den Onholden, ob dieſelben böſen weiber hagel, reiffen und ander ongefell, den menſchen zu ſchaden, machen können. Auch ſunſt ihrem gantzen Hexenhandel, woher der kumpt und was davon zu halten ſey, und zum letſten, das ſie auß K. (kaiſerlichen) Rechten abzuthun ſeyen. Weitleuffiger mit mer Exempeln der Alten, dann vor nie kains außgangen. Nottwendig und nutz aller Oberkeyt zu wiſſen.“ Im Jahre 1595 wurde das Büchlein nochmals zu Köln (bei Gerhard Grevenbruch) in einer neuen, übrigens weſentlich abgekürzten Ausgabe aufgelegt. — Im gleichen Geiſte wie der Hexenhammer iſt das von dem P. Martin Delrio a. 1599 herausgegebene Buch Disquiſitiones Magicae“ gehalten, welches lange Zeit bedeutendes Anſehen genoß; eine zweite Ausgabe deſſelben wurde bei Johann Albinus zu Mainz a. 1603 in Folio gedruckt und umfaßt 3 Theile und 6 Bücher, welche 1. von der Magie überhaupt, 2. von der dämoniſchen Zauberei und deren Wirkſamkeit, 3. von den verſchiedenen Arten der Bezauberungen, 4. von der Wahrſagerei, 5. von dem Amte eines Hexenrichters und vom gerichtlichen Verfahren bei den Hexenprozeſſen, 6. von erlaubten und unerlaubten Mitteln gegen die Zauberei handeln. Auf Delrio nimmt eine von dem erzfürſtlichen Vormundſchaftsrath und Kammerprokurator zu Innsbruck Dr. Volpert Mozel 1637 auf höhere Anordnung verfaßte, in 9 Abſchnitte eingetheilte, ſehr intereſſante „Inſtruktion und Concluſiones, mit was Umbſtenden die Hexen-Perſohnen conſtituiert werden khinden“ viel Bezug. Wir geben hier nach einer verdienſtlichen Studie L. Rapps „Die Hexenprozeſſe und ihre Gegner aus Tirol etc.“ (Innsbruck 1874 bei Wagner) einen Auszug aus derſelben. Das 1. Kapitel handelt von der Frage, welche Perſonen der Zauberei verdächtig ſeien und eingezogen werden ſollen. Verdächtig ſind beiſpielsweiſe ſolche, welche ſich erbieten, Andern das Zaubern zu lehren, oder mit der Verzauberung Anderer drohen oder mit Zauberern verkehren. Weiter wenn z. B. Jemand nach von einer verdächtigen Perſon empfangenem Trunk einen plötzlichen Schmerz im Magen und Leib verſpürt; oder wenn auf ſchmeichelhaftes „Taſcheln“ und Anrühren eine ſchwere unbekannte Krankheit zum Vorſchein kommt; oder wenn ein Kind, welches von einem Weibe „angeſchnauft“ oder berührt worden, von der Schwindſucht befallen wird; oder wenn man nächtlicher Weile ein Weib in einem fremden verſchloſſenen Keller bei einem Faß ſitzend findet; wenn man Nachts ein ſeltſames Getümmel vernommen und am kommenden Morgen eine Weiberhaube, einen Gürtel oder ſonſt einen einem Weibe gehörigen Gegenſtand daſelbſt findet; oder wenn Jemand nach einer Katze, einem Raben etc. geſchoſſen oder geſchlagen und gleich darauf eine vorher geſunde Perſon in der Nähe an dem Orte ſich verletzt befindet, wo das Thier getroffen, — dies alles und Anderes ſind höchſt verdächtige

Digitized by Google

Indizien. Im 2. Kapitel handelt es sich von den Zeugen. Anzeigen wegen Zauberei müssen durch 2 „taugliche" und beeidigte Zeugen erwiesen sein, es wäre denn, daß Jemand in flagranti auf einer wirklichen zauberischen That ergriffen wird, welchenfalls Ein tüchtiger Zeuge genügt. — Der 3. Abschnitt handelt von der Frage der Verhaftung; die Richter sollen nicht leicht Jemanden blos auf Grund der Denunciation anderer wegen des Lasters der Zauberei inhaftirten Personen ins Gefängniss setzen lassen, es sei denn, daß die denuncirte Person ohnehin wegen Zauberei und Hexerei berüchtigt ist u. s. w. Das 4. Kapitel hat es mit dem zu thun, was die Richter bezüglich des „bösen Geschrey's", d. i. des üblen Rufes verdächtiger Personen zu beobachten haben; sie sollen vor Allem die Ursache des bösen Geschrei's erwägen. Der Richter soll den bösen Leumund, der auf glaubwürdige Ursachen begründet ist, wohl beachten, dagegen aber den üblen Ruf, der allein aus leerer Nachrede oder auch von der Denunciation anderer als wegen gleicher Missethat bestrafter Personen herrührt, wenig in Obacht nehmen. Der 5. und die folgenden Punkte beschäftigen sich mit dem Verhöre des Verdächtigen; die wegen des Verbrechens der Hexerei Verhafteten sollen nicht gleich nach der Verhaftung, sondern mindestens erst nach Einem Tag ins Verhör genommen werden; auch soll man sie zuerst „in der Güte" befragen, ihnen die Abscheulichkeit dieses Lasters und die Nothwendigkeit einer heilsamen Buße vorstellen. Dann hat der Richter mit der Tortur zu drohen; nie jedoch soll er die Angeklagten mit der Vertröstung einer Begnadigung zum Bekenntnis zu verlocken suchen. Auch darf er ihnen nicht die Thaten und Umstände der Verbrechen, weswegen sie angeklagt sind, vorfagen, sondern soll die Fragen mehr in genere (im Allgemeinen) an sie stellen, nemlich: „von wem sie die Zauberei erlernt, ob und wie sie den katholischen Glauben abgeleugnet, ob und was sie für Abgötterei und Unzucht getrieben, ob sie Menschen und Vieh geschadet hätten? — warum? wann? mit welchen Worten, Werken, Instrumenten etc.?" — Nach dem 6. Punkt soll der Richter, wenn die gefangene Person die Frevelthat leugnet, die „peinliche Frage" (Tortur) gegen sie vornehmen und diese nach der Schwere der vorgekommenen Anzeige schärfen oder mäßigen. Und falls solche Personen die dem auf sie gefallenen Verdacht angemessene Marter überstanden hätten, sind sie bis auf das Eintreten weiterer Indicien loszulassen. Die Tortur soll nicht zu lang und nicht gerne auf Eine Stunde sich erstrecken, und Niemand soll öfter als dreimal „gemartert" werden; die während der Marter gemachten Aussagen sind nicht aufzuschreiben, sondern nur die nach der Marter abgelegten. 7. Kapitel. Wenn die angeklagte Person die zauberischen Thaten mit oder ohne Marter einbekannt hat, soll der Richter fleißig nach den Umständen forschen, besonders wenn die Person die Eingrabung oder Zurückbehaltung von Zaubermitteln zugestanden hat. Der Richter hat dann nach solchen forgsam suchen zu lassen; und wenn die Umstände nicht wahr erfunden werden, soll er dies der inhaftirten Person vorhalten und sie ermahnen, die Wahrheit zu sagen und nach Gelegenheit der Sache zum andern Male die Tortur anwenden. Der 8. Punkt handelt von dem Widerrufe eines Bekenntnisses und weist den Richter für den Fall, daß dies vor dem Urtel geschieht, an, die inhaftirte Person wieder ins Gefängnis zurückführen und weiter foltern zu lassen, es wäre denn, daß die Person solche Gründe des Leugnens vorbringt, welche dafür sprechen, daß der Gefangene sein Bekenntnis aus „Kleinmüthigkeit" gemacht und sich dadurch selbst Unrecht gethan habe, welchenfalls der Richter diesen Gefangenen zum Beweise dieser Gründe und seiner Entschuldigung zulassen mag. — Item, wenn Jemand die während der Folter gemachte Aussage zurücknimmt, soll man die Marter nochmals androhen oder nach Beschaffenheit der Indicien wirklich vornehmen. Auch für den Fall des Widerrufs erst nach dem Urtl soll das Urtheil nicht wohl vollzogen, sondern der Gefangene wieder in sein Gefängnis zurückgebracht und nach Vorschrift verfahren werden, Nur wenn die Person früher die Missethaten ganz genau und mit allen Umständen einbekannt hat, soll der Richter mit der Exekution gleichwohl vorgehen, weil der Widerruf offenbar nur zur Verhinderung des Rechtsganges geschehen ist. Im 9. Abschnitte wird endlich die wichtige Frage von den Komplicen besprochen und wird empfohlen, die Frage nach solchen erst nach der Beicht des Gefangenen zu stellen. Der Richter soll dann demselben erst mit Güte zusprechen, daß er seine Mitschuldigen zur Rettung ihrer Seelen anzeige, wozu er im Gewissen verbunden sei; indes nach einer bestimmten Person soll der Richter nicht forschen, es sei denn, daß gegen eine solche sehr starke Indicien vorhanden wären. Nun folgt eine der angehenerlichsten Bestimmungen, nemlich die, daß man den Denuncianten im Hinblick auf seine nicht volle Glaubwürdigkeit nach gemachter Denunciation noch mit einer „geringen Marter angreifen" solle, ihm bedeutend, daß er durch falsche Angaben sich unzweifelhaft in die ewige Verdammung stürzen würde; sollte dann hiebei die Aussage widerrufen werden, so ist auf solche nicht mehr viel zu geben. — Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts — ein Beleg, wie lange und wie zähe diese Anschauungen bezüglich des Lasters der Zauberei anhielten — vertrat ein Rechtsprofessor an der Universität zu Innsbruck,

Digitized by Google

Dr. Joh. Chriſtoph Frölich von Fröliehsburg, nicht nur die ſtrengſten Anſichten, ſondern überbot ſogar in ſeinem (namentlich auch in Süddeutſchland viel benützten) Commentar zur Carolina (1714 bei J. C. Wohler in Frankfurt und Leipzig erſchienen) manchmal ſeine Vorgänger. Die Manier, wie die elenden gottvergeſſenen Zauberer und Hexen den öffentlichen Bund der Zauberei mit deren Seelenfeinden aufzurichten pflegen, beſchreibt er gleich in ziemlich draſtiſcher Art folgendermaßen: Bei öffentlicher Zuſammenkunft des Hexengeſchmeißes ſitzt der Teufel auf dem Thron ſeiner Majeſtät, gleich einem König; vor dem muß der neue Zauberer Gott ſeinem Erſchaffer abſagen, den Taufbund aufkünden, Gottes Sohn verleugnen, alle chriſtlichen Lehrgeſetze verlaſſen, die hl. Sakramente der Kirche verwerfen, das hl. Kreuz, die Bildniſſe Maria's und aller Heiligen mit Füßen treten und Gottes Namen in abſcheulichen Läſterworten entheiligen. Alsdann gibt er dem Teufel einen Zettel ſeines Bündniſſes mit eigenem Blut geſchrieben, oder wenn er nicht ſchreiben kann, erſtattet er das Handgelübde, wodurch der Schwarzkünſtler ſich dem Teufel verſchreibt und angelobt, ihm ewig treu und gehorſam zu ſein; oder er legt ſeine Finger auf ein großes und mit ſchwarzen Blättern angefülltes Buch, daß er ein ewiger Vaſall und des Teufels Diener ſein und nimmermehr zur chriſtlichen Kirche ſich zurückbegeben und die Gebote Chriſti halten, dagegen die Befehle des Teufels ungeſäumt vollziehen, auf Berufen zu den nächtlichen Tänzen und zu den Zuſammenkünften ſich fleißig einſtellen, den Fürſten der Zuſammenkunft mit den gewöhnlichen Ceremonien anbeten und Alles, was er verheißen, mit äußerſten Kräften zu vollziehen ſich befleißen, Andere mehr zu der Geſellſchaft zu vermögen und endlich nach dieſem Leben Seele und Leib dem Teufel eigenthümlich übergeben wolle. Für dieſe Verlobnis redet der Teufel gar freundlich mit dem neuen Zauberer oder Hexen, verheißt ihnen ewige Glückſeligkeit, unermeßliche Freuden und Luſtbarkeiten, die ſie nur in dieſem Leben verlangen, und nach dieſem Leben noch höhere Glückſeligkeiten. Wann dies beſchehen, verordnet er dem Zauberer oder Hexen einen Teufel, der niemals von ihm abweiche, ſondern in allen Sachen dienſtbar ſein und wann Zuſammenkünfte angeſtellt werden, ſelbe anfangen und an den gehörigen Ort überbringen muß." Im Verfolge gibt F. folgende Klaſſifikationen von Zauberern: 1. praeſtigiatores, d. h. ſolche, welche durch teufliſche Kunſt die Augen verblenden können; 2. necromantici, welche die Teufel beſchwören, um verborgene Sachen zu finden, 3. arioli oder Wahrſager, Planetenleſer und Zigeuner, 4. incantatores oder Segenſprecher, welche die Kunſt verſtehen, giftige Thiere zu bannen und den Leuten allerhand Schabernack anthun können, wobei er ſogar auf verzauberte Armeen, Flotten und Belagerungen zu ſprechen kommt; 5. venefici oder Giftmiſcher, Wettermacher u. dgl.; unter Umſtänden auch gewiſſe Kurpfuſcher. Energiſch wendet er ſich gegen die „Hexen-Patrone", welche der Hexen Ausfahrt und Buhlſchaft bezweifeln und ſich erkühnen zu behaupten, es ſei dies alles nur eine Einbildung dieſer Weiber, und letztere ſeien alſo nicht zum Scheiterhaufen zu verdammen, und behauptet ſteif und feſt, daß dergleichen Thaten in Wahrheit begangen werden, wie durch andere gelehrte Leute, ſowohl Theologen als Juriſten, mit unwiderſprechlichen Beiſpielen, Hiſtorien, Rationen und Argumenten gründlich beweislich gemacht worden ſeie. — Bezüglich des Beweisverfahrens ſtellt er die horrible Behauptung auf, daß, weil die Zauberei „eine der erſchrecklichſten Miſſethaten iſt und billig unter die delicta excepta gerechnet wird, ſonderlich unter diejenige, ſo einer ſehr ſchweren Beweiſung feynd" — folglich hierin ſowohl zur Inquiſition als auch zur Tortur „geringere Anzeigungen" erfordert werden. Im gleichen Geiſte iſt der ganze übrige Theil des Abſchnittes von der Hexenprozedur gehalten, auf welchen einzugehen hier zu weit führen würde. Blos das von F. aufgeſtellte Straffyſtem ſoll hier noch einen Platz finden. 1. Jene, welche einen ausdrücklichen Bund mit dem Teufel aufgerichtet und ſich demſelben mit Leib und Seele ergeben haben, — es möge nun dieſes Bündnis feloniter oder privatim abgeſchloſſen worden ſein, — ſind ohne Unterſchied ob männlichen oder weiblichen Geſchlechtes zu verbrennen, wenn auch Menſchen oder Vieh kein Schaden zugefügt worden iſt. 2. Jene, welche ohne öffentliches Bündnis mit dem Teufel Menſchen oder Vieh durch ſataniſche Zauberkünſte einen Schaden zufügen, ſind mit dem Schwerte hinzurichten. Gleichermaßen ſind zu beſtrafen „die Segenſprecher, Brunnengraber, Schatzgraber, Wahrſager und Teufelsbeſchwörer". Diejenigen aber, die ohne dergleichen Beſchwörungen ſich unterſchiedlicher abergläubiſcher Poſſen, Segenſprecherei u. ſ. w. bedienen, ſind nach Lage der Sache milder zu beſtrafen, z. B. mit Gefängnis, Ruthenſtreichen, Landesverweiſung etc., und „beym einfältigen Bauernvolk mit einer heilſamen Geldbuße, daran ſie am längſten denken" u. ſ. w. — Was ſoll man aber vollends dazu ſagen, wenn noch in den 1760er Jahren in der aufgeklärten Reichsſtadt Augsburg nicht etwa ein Stubengelehrter, ſondern ein mit der Außenwelt in ſteter Berührung ſtehender Geſchäftsmann, der dortige Tabakfabrikant Ferd. Joh. Schmid, eine Vertheidigung des Hexenglaubens ſchreiben konnte!

Es iſt das unvergängliche Verdienſt der Kaiſerin Maria Thereſia, daß endlich dem

Digitized by Google

Hexenprozeßunweſen durch ein neues Strafgeſetzbuch, und zwar zunächſt durch die Verordnung vom 5. November 1766 in den öſterreichiſchen Landen ſo gut wie ein Ende gemacht wurde. Von welchem Geiſte dieſe Verordnung beſeelt iſt, dafür iſt ſchon deren Eingang ein Beleg: „ . . . Wie weit der Wahn vom Zauber- und Hexenweſen bei vorigen Zeiten bis zur Ungebühr angewachſen ſei, iſt nunmehr eine allbekannte Sache. Die Neigung des einfältig gemeinen Pöbels zu abergläubiſchen Dingen hat hiezu den Grund gelegt, die Dumm- und Unwiſſenheit, als eine Mutter der Verwunderung und des Aberglaubens, hat ſolchen befördert, woraus dann, ohne das Wahre von dem Falſchen zu unterſcheiden, bei dem gemeinen (?) Volke die Leichtgläubigkeit entſprungen, alle ſolche Begebenheiten, die ſelbes nicht begreifen kann, und doch nur aus natürlichem Zufalle, Kunſt oder Geſchwindigkeit herrühren, ja ſogar ſolche Zufälle, die ganz natürlich ſind, als Ungewitter, Viehunfall, Leibeskrankheiten dem Teufel und ſeinen Werkzeugen, nemlich den Zauberern und Hexen zuzuſchreiben. Dieſe Begriffe von Zauber- und zahlreichem Hexengeſchmeiße wurden von Alter zu Alter fortgepflanzt, ja den Kindern faſt in der Wiege mit fürchterlichen Geſchichten und Mährlein eingeprägt, und dadurch dieſer Wahn allgemein verbreitet und immer mehr und mehr beſtärkt, und ſelbſt in Führung von dergleichen Prozeſſen iſt von den ächten Rechtsregeln großen Theils abgewichen worden.“ In den folgenden Paragraphen wurde ſodann die heilſame Einrichtung getroffen, daß die Gerichte nie mehr aus eigener Machtvollkommenheit die Tortur verhängen und ebenſowenig in erwieſenen Fällen das Urtheil ſchöpfen dürfen, vielmehr im einen wie im andern Falle zunächſt ſämmtliche Akten unter Beibericht dem Obergerichte vorzulegen und deſſen Entſchließung beziehungsweiſe allerhöchſten Entſcheid abzuwarten haben. — Haben wir ſo eine Reihe ſtarrer Hexenmeiſter kennen gelernt, ſo dürfen wir auf der andern Seite dankbarſt auch einiger edler Männer gedenken, die ſich durch ihr muthiges Auftreten gegen das Unweſen der Hexenprozeſſe hochverdient gemacht haben und deren Wirken zum Theil auch Süddeutſchland zu gute gekommen iſt. Einer der bedeutendſten iſt der 1572 zu Innsbruck geborene († 1632) Jeſuite Adam Tanner, lange Zeit Profeſſor der Theologie an den Hochſchulen zu Ingolſtadt, Wien und Prag, welcher ſich in ſeinem Hauptwerk universa theologia ſcholaſtica, ſpeculativa, practica (1626 u. 1627 bei Wilh. Eder zu Ingolſtadt erſchienen) nachdrücklichſt und eingehend gegen den Hexenwahn und Unfug der Hexenprozeſſe wendet; leider iſt dieſes klaſſiſche Werk, welches zum Beſten zählt, was jemals gegen Hexenweſen geſchrieben worden, ſo ſehr ſelten geworden, daß ſelbſt Soldan in ſeiner „Geſchichte der Hexenprozeſſe“ (1. Auflage) ſein Bedauern ausſpricht, über Tanner nichts Näheres ſagen zu können, da es ihm nicht geglückt ſei, ſeiner Schriften habhaft zu werden; und leider verbietet uns auch hier der Raum ein näheres Eingehen auf daſſelbe und geſtattet uns blos die wichtigſten Auszüge aus demſelben zu geben. Im I. Bande bezweifelt er allen Ernſtes die Möglichkeit der Verſetzung der Hexen nach ihren Sammelplätzen und der körperlichen und wirklichen Uebertragung der Hexen durch den böſen Feind, hält dies vielmehr meiſtens für nichts anderes als für Träume, Selbſttäuſchungen, Phantaſtereien und leere Einbildungen der Weiber, wenn ſie auch noch ſo beſtimmt ausſagen, ſie ſeien mit Leib und Seele in Geſtalt von Thieren vom Teufel entführt worden, denn die Dämonen beſäßen gar nicht die Macht, menſchliche Körper in thieriſche Leiber zu verwandeln. Der Schwerpunkt ſeiner Bekämpfung des Hexenweſens liegt im III. Bande, in der Diſputation von der Gerechtigkeit, wo er vor allem von den Richtern verlangt, in Prozeſſen gegen die ſog. crimina excepta, insbeſondere gegen das Verbrechen der Zauberei, in ſolcher Ordnung vorzugehen wie ſie der Vernunft und der natürlichen Billigkeit entſpreche, und ſo vor Verfolgung Unſchuldiger und davor warnt, die wegen Hexereiverdachts eingezogenen Individuen nicht gleich, wie beinahe immer der Fall, für Schuldige zu halten. Ueberhaupt beklagt er ſehr, daß ſo Vieles, beinahe das Meiſte in derlei Prozeſſen, dem Belieben des Richters überlaſſen ſei und erwartet von der Obrigkeit, daß für dieſe Prozeſſe klare Beſtimmungen gegeben und der Willkür des Richters ſo viel als möglich Schranken gezogen werden. Insbeſondere verlangt er Beigabe eines Vertheidigers und Bekanntgabe der Ankläger und Belaſtungszeugen an die angeſchuldigten Hexen, ſowie Beſchleunigung der Prozeſſe; auf bloſe Denunciation hin, wenn ſolche auch von noch ſo vielen ausgehe, ohne anderweitige Indicien ſollen ſonſt unbeſcholtene Perſonen weder gefoltert noch verurtheilt werden können; und ſoll ein ſo erpreßtes Geſtändnis für nichts zu erachten und jeder ſich darauf ſtützende Urtheilsſpruch ungiltig ſein; überhaupt ſoll, wenn je die Anwendung der Folter ſich nicht umgehen laſſe, hiebei das richtige Maß befolgt und alles vermieden werden, was der natürlichen Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit zuwiderlaufe. Eindringlich empfiehlt er die Anwendung geiſtiger Mittel und Waffen, u. A. gute Jugenderziehung und fleißigen Religionsunterricht oder geiſtiger Strafen; ſo ſollte denjenigen, die ſich vor einem Prieſter des Laſters der Hexerei rennüthig anklagen wollen, Verzeihung und Strafloſigkeit ihres Verbrechens zugeſichert und ſollten ſolche Individuen nicht dem weltlichen Gerichte übergeben werden, was

Digitized by Google

er fogar dann und wann auf fchon Verurtheilte ausgedehnt wiffen will, indem man fie von den weltlichen Strafen befreie und ihnen dafür geiftliche Bußen auferlege, z. B. Abfonderung von den Gläubigen auf einige Zeit, öffentliche Buße vor den Kirchenthüren im Büßergewande, gewiffe Abtödtungen etc. Dafür hatte Tanner auch den grimmigen Haß aller Hexenfanatiker auf fich gezogen, von denen z. B. zwei nach dem Lefen der Tanner'fchen Anfichten wüthend ausriefen, fie würden diefen Menfchen, fobald fie ihn in ihre Gewalt bekämen, fogleich auf die Folter fpannen laffen; auch Spee ift Zenge diefes unbändigen Haffes, wenn er in feiner cautio criminalis u. A. fchreibt: „terret me exemplum religiosissimi theologi Tanneri, qui non paucos in se concitavit verissimo ac prudentissimo suo commentario." Ein Landsmann und Ordensbruder von Tanner, der Theologieprofeffor zu München und Dillingen Paul Laymann (geb. 1575 zu Innsbruck, † 1635 zu Konftanz an der Peft) wendet fich gleichfalls in feiner Moraltheologie gegen die Hexenprozeßepidemie und ftellt überall für derartige Prozeffe, wo fie fich nicht vermeiden laffen, als Richtfchnur den Fundamentalfatz: „Ne infontem occidas!" auf. Wie thener das Vorgehen gegen diefe unfelige Geiftesepidemie einen zu ftehen kommen konnte, erfuhr der fchon oben erwähnte Lofeus; er mußte die Vermeffenheit, mit welcher er gegen die Gefchichten vom Hexenfabbat als eitlen Irrwahn und Tränmerei in Wort und Schrift eiferte, fchwer büßen; nicht genug, daß er nach längerer Einkerkerung und Verbannung aus Trier feine Behauptungen feierlichft abfchwören mußte, wurde er fpäter wegen Rückfälligkeit gefänglich eingezogen und entgieng der peinlichen Strafe nur durch den Tod. (Fortfetzung folgt.)

Die Herkunft Bifchof Siegfrieds von Speier.

Von G. Boffert.

Gieſebrecht in feiner deutfchen Kaifergefchichte Band 4, 2. S. 45, 3. Auflage nennt Bifchof Siegfried von Speier 1126—1146 einen Herren von Leiningen, obgleich Stälin, Remling in feiner Gefchichte der Bifchöfe von Speier und Potthaft in feinen Supplementa Biblioth. med. aev. auf Grund der unzweideutigen Ausfage des Codex Hirfaugienfis ihn als Herren von Wolffelden OA. Marbach anerkennen. Ueber das Gefchlecht der Herren von Wolffelden hat H. Bauer in grundlegender Weife in der reichhaltigen Abhandlung über die Grafen von Calw, W. F. 8, 219, 239 ff., gehandelt und dort gegenüber der OA B. Marbach S. 145 die Behauptung aufgeftellt, die Herren von Wolffelden feien freie Herren, keine Miniſterialen. Trotzdem kehrt letztere Anficht immer wieder, z. B. bei Goez, Die alten Herren der Filder S. 5. Es kann dies bei der Autorität, welche Stälin, der Verfaffer der hiftorifchen Abfchnitte unferer fchönen Oberamtsbefchreibungen, mit vollem Recht genießt, keineswegs befremden. Allein wenn Stälin je einmal bei feinen bahnbrechenden Arbeiten fehlgegriffen, fo war es meines Erachtens gerade die ausgedehnte und an fich wohlberechtigte Bekämpfung jener kritiklofen Zeit, welche keinen wefentlichen Unterfchied zwifchen freien Herren und Miniſterialen kannte. Es ift erklärlich, wenn Stälin dem gegenüber das Schifflein energifch auf die entgegengefetzte Seite drückt und fo z. B. die Herren von Schlaitdorf zu tübingifchen Dienftmännern machte. Es wird wohl zu beachten fein, welchen Einfluß die erften Kreuzzüge fowie die ftaufifchen Kriege in Italien auf das Verhältnis der Edelfreien und Miniſterialen hatten. In der zweiten Hälfte des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts ſteigen Miniſterialengefchlechter in Menge auf den Sitzen alter edelfreier Gefchlechter wie Pilze im Wald üppig empor. Bei den Herren von Wolffelden lag Stälins Annahme um fo näher, als es neben den freien Herren von W. wirklich ritterliche Dienftleute von W. gegeben haben dürfte. W. U. 1, 382. Bauers Anficht über den Stand diefer Herren, zu denen B. Siegfried von Speier gehörte, dürfte jetzt allgemeiner Zuftimmung fich erfreuen. Seine Ausführung leidet nur an einem Mangel, indem es ihm nicht gelang, zwifchen den älteren Herren

Digitized by Google

v. W. und dem 1182 auftretenden Grafen Bertold von Wolffelden, Kaftenvogt des Klofters Murrhard, W. U. 2, 221, den richtigen Zufammenhang zu finden. Es kommt dies von einem Ueberfehen einer wichtigen Notiz des Codex Hirfaugienfis her, den Bauer fonft fo trefflich zu benützen und zu deuten verftand. Die Angabe S. 61, daß Gerhard von Schauenburg (bei Schriesheim) ein Bruder unfers Siegfried ift, war ihm entgangen. Im Folgenden gebe ich zunächft das urkundliche Material über die Herren von Wolffelden und ihren Befitz, dann das über die Heffonen von Sülchen, um, darauf fußend, das Verhältnis beider zu unterfuchen. Ergibt fich die Stammeszufammengehörigkeit beider, fo wird fich die Frage verlohnen, ob fich diefes Gefchlecht nicht weiter zurück in der Zeit und weiter hinaus in anderen Gegenden verfolgen läßt. Zum Schluß follen die Minifterialen von Wolffelden kurz befprochen werden.

1. Die Herren von Wolffelden.

Die älteften Herren von Wolffelden finden fich im Codex Hirfaugienfis S. 33. 1. Effo und fein Sohn Sigehard von Wolfesleden (l. Wolfefelden) geben an Kl. Hirfau 12 Huben in Degerloch, 5 Huben und einen Weinberg in Wurmlingen (OA. Rottenburg), 3 Huben Wald und einen Weinberg in Türkheim (Ober- und Unter-Türkheim OA. Cannftatt). 2. Sigehard gibt 2 Huben in Schadweiler (OA. Rottenburg), ebenfo fein Minifteriale Heinrich 3 Huben dort und fpäter eine halbe, die er von Erkenbert von Ambra (Ammern OA. Tüb.) gekauft hatte. Es liegt nahe anzunehmen, daß diefe Herren bei ihren Schenkungen es vorzogen, die ihrer jeweiligen Herrfchaft mehr entlegenen Güter zu vergeben, als näher gelegene. Ueber die Zeit diefer Schenkungen muß das folgende Licht geben. 3. Bifchof Siegfried von Speier, Sigehards Sohn, gibt für feinen Bruder Gottfried wahrfcheinlich als Seelgeräthe eine Mühle bei Sülchen OA. Rottenburg. Diefe Schenkung muß in die Zeit zwifchen 1138 und 1146 fallen. Denn 1146 23. Auguft ftirbt Siegfried, dagegen war der Bruder 1138 noch am Leben. Das ergibt fich 4. aus der Verhandlung mit Kloster Waldhaffen, mit dem Siegfried und Gottfried 1138 wegen Güter in Mitterteich (Diche inferior) in der Oberpfalz ftritten, wobei es fich um die Grenzgebiete gegen Tirfchenreuth handelte. Konrad III. legte den Streit bei. Siegfried und Gottfried fchenkten die dortigen Güter an das Kloster Waldhaffen. Huhn, Handbuch v. Bayern-Oberpfalz S. 123, cf. Reg. boic. 1. (Leider find mir die primären Quellen nicht zur Hand.) 5. Siegfried felbft gab für fich als Seelgeräthe, alfo wohl kurz vor 1146, all feinen Befitz in Sülchen an Kl. Hirfau, l. c. S. 34. 6. Außer dem genannten Gottfried hatte aber Siegfried noch einen zweiten Bruder Gerhard von Schauenburg bad. BA. Heidelberg, Cod. Hirf. S. 61, der in der Zeit des Hirfauer Abtes Volmar (1120—50) lebte, Cod. Hirf. S. 72, wahrfcheinlich ein jüngerer Bruder, vielleicht ein Stiefbruder. Wir finden Gerhard 1148 unter den Edelfreien in einer Lorfcher Urkunde, Cod. Lauresh. ed Lamey 1, 251 und noch einmal 1157 in einer Maulbronner Urkunde als Grafen genannt. Er fchenkte dem Kloster Hirfau in Gemeinfchaft mit feiner Gattin Heilika und feinen Söhnen ein praedium in Eltingen OA. Leonberg, nemlich terram falicam, 2½ Huben und ¼ der Kirche. Diefer Befitz war aber Gr. Ludwig v. Wirtemberg verpfändet. Gerhards 3 Söhne werden die Brüder Gerhard 1165, Cod. Laur. 1, 264 und 1168 Bertold und Gottfried von Schauenburg fein, l. c. 1, 267. Gerhard, der Vater oder Sohn, fchenkte an Kl. Lorfch Befitz in Neheftebach (wo?), Cod. Laur. Nr. 3822. Bertold erfcheint als Graf 1170 in der Urkunde Friedrichs I. d. d. 8. Kal. Aug. Frankfurt, Gud. cod. dipl. 3, 1069 und mit feinem Bruder bei K. Friedrich I. zu Weißenburg 18. Febr. 1179, Böhmer Acta fel. Nr. 138, und noch einmal 1191 in der Urkunde Erzb. Konrads von Mainz, Gud. cod. dipl. 3, 793, aber hier nicht als

Digitized by Google

Graf. Ein Sohn Gerhards iſt wohl der gleichnamige Schwiegerſohn Poppos von Lauffen, der 1208 als Zeuge auftritt. W. F. 7, 472. Der dritte von den 3 Söhnen Gerhards von Schauenburg, Gottfried, dürfte, worauf mich J. Caſpart aufmerkſam machte, kein anderer ſein als Gottfried von Winiden d. h. Winnenden OA. Waiblingen, der 1181 bis 1196 urkundlich erſcheint. Derſelbe hatte eine Tochter Gottfrieds von Rordorf (ux. Adelheid), die Schweſter des letzten Grafen Mangold, zur Gattin. Durch ſeine Erbtochter kamen die Rordorfer Güter mit Winnenden an deren Gatten Heinrich von Neifen, cf. Baumann, Acta Salemitana, Zeitſchr. f. d. Oberrhein 31, 64. Beachten wir, daß bei der Verhandlung Abt Eberhards von Salem mit Heinrich von Neifen 1210 zu Winnenden als Zeugen Heinrich von Ecke d. h. Eckhof OA. Tübingen, Heinrich Phorſaeme von Lendingen, Rudeger von Maegerichingen, Bertold von Grezzingen OA. Nürt., l. c. S. 65, erſcheinen.

Wenden wir uns zu Bertold, ſo dürfte er kein anderer als jener Graf Bertold, Kaſtenvogt des Kloſters Murrhardt, ſein, der 1182 auftritt. Die Kaſtenvogtei dürfte ein altes Hauserbe der Herren von Wolffelden ſein. Zweifelhaft bleibt noch, ob ſich ſein Grafentitel auf das Grafenamt im Murrgau gründet. Es wird dazu noch eine beſondere Unterſuchung über das Verhältnis zu Bertold von Ingersheim bedürfen, welcher 1134 ein der Kirche zu Bamberg gehöriges Gut in Heimingen genoß. W. F. 8, 225. Es will mir ſcheinen, daß die ganze Reihe der von Bauer l. c. aufgeführten Herren von Ingersheim hieher zu ziehen iſt.

Fragen wir nach der Zeit, in welche wir die älteren Glieder des Geſchlechtes zu ſetzen haben, ſo dürfte, da Siegfried 1126—1146, ſein Bruder Gottfried 1138, Gerhard aber 1140—1157 erſcheinen, der Vater in die Zeit 1090—1120, der Großvater aber 1050—1090 zu ſetzen ſein.

Betrachten wir nun die Beſitzungen der Herren von Wolffelden, wie wir ſie oben kennen gelernt haben, ſo fehlen uns für Degerloch weitere Anhaltspunkte. In Eltingen, wo Gerhard von Schauenburg Kl. Hirſau begabt, finden wir erſtlich Bertold von Eberſtein begütert. Derſelbe ſchenkt an das Kloſter den vierten Theil von Eltingen. Als ſeine Gattin lernen wir Adelheid, als ſeine Söhne Bertold, Eberhard und Hugo kennen. Cod. Hirſ. 42. Dieſe Schenkung muß in die erſte Zeit des 12. Jahrhunderts fallen. Bedenken wir, daß Gerhard von Schauenburg, der Beſitz in Eltingen hatte, auch einen Sohn Bertold beſaß, ſo ſcheint es ſehr wahrſcheinlich, daß ſeine Gattin Heilika dem Hauſe der Grafen von Eberſtein entſtammte. Reichen Beſitz in Eltingen (10 Huben) und den nahegelegenen Warmbronn (10 Huben) und Gebersheim (1/3 der Kirche) hatte Graf Ludwig von Arnſtein. Cod. Hirſ. 96. Die OA B. Leonberg nimmt an, daß er denſelben durch Verwandtſchaft mit den Pfalzgrafen von Tübingen bekommen. Nun war die dritte Schweſter Graf Ludwigs v. Arnſtein c. 1120 an Pfalzgraf Hugo verehlicht, vgl. Schmid, Pfalzgrafen v. Tüb. S. 57. Eine weitere nähe Familienverbindung war durch die Kirchengeſetze ausgeſchloſſen.

Eher dürfte an eine Verbindung mit den Calwern zu denken ſein. Doch iſt zu beachten, daß Herzog Friedrich von Schwaben conſanguineus Ludwigs von Arnſtein heißt, cf. Vita Ludovici de Arnſtein, Böhmer fontes 3, 327 ff. Unwillkürlich iſt man verſucht, den Namen des Pfalzgrafen Ludwig † 1103, Friedrichs Bruder, auf dieſe Verwandtſchaft zurückzuführen. Vielleicht dürfte auch das für Ludwigs Seelenheil an Würzburg gegebene Lehen bei Witoldshauſen d. h. Weigoldshauſen bei Würzburg, Schannat Vind. coll. 1, 62, Stälin 2, 228 Anm. und der ſtaufiſche Beſitz in der Nähe von Eltingen im OA. Leonberg auf eine mit den Arnſteinern gemeinſame Verwandtſchaft weiſen.

Digitized by Google

In Türkheim, Ober- oder Unter-, ſehen wir neben den Herren von Wolffelden die Zähringer begütert. Lehensleute Konrads von Zähringen 1122 begaben dort das Kloſter Zwiefalten, ebenſo die Pfalzgräfin von Calw d. h. Luitgard, die Tochter Bertolds von Zähringen. Mon. Germ. 10, 109, 20; 113, 1. Der beiderſeitige Beſitz der Wolffelder und Zähringer iſt gleichmäßig Wald und Weinberg. Nun finden wir Zähringer und Wolffelder frühe ſchon neben einander bei Backnang begütert. Die Pancratiuskirche zu Backnang ſtellte 1116 der Zähringer Markgraf Hermann von Baden unter päbſtlichen Schutz. W. U. 1, 343. Dieſe Kirche aber war ſchon von Hermanns Voreltern mit Gütern und Zehnten reich begabt, wie dies B. Bruno von Speier in der Urkunde über das Chorherrenſtift zu Backnang 1122 bezeugt. Hermanns gleichnamiger Sohn ſchenkt 1134 der Kirche zu Backnang ſein praedium in Huningen d. h. Heiningen OA. Backnang. W. U. 1, 382.

Die Koſeform für Hermann iſt Heſſo, ein Name der noch im 14. Jahrhundert als Zuname im badiſch-zähringiſchen Hauſe erſcheint. Nun ſehen wir einen Heſſo de Baccane mit ſeinem Sohne Heſſo 1067 bei einer Schenkung Graf Swiggers an St. Peter in Augsburg zeugen. Mon. bo. 33, 7. Baccane kann ſchwerlich etwas anderes ſein als Backnang, obgleich die Namensform von der ſonſt urkundlich üblichen Form Baggenanc ſtark abweicht, allein ein Verſehen des Schreibers iſt nicht ausgeſchloſſen. Auch iſt bei den älteren Bänden der Monumenta boica auf eine diplomatiſch genaue Wiedergabe der Vorlagen nicht zu rechnen. Möglicherweiſe ſtammt die Urkunde aus einem Kopialbuch, das die abgekürzte Form Baccanc vorfand und mit Baccane wieder gab. Ganz ſicher iſt, daß es in ganz Süddeutſchland keinen zweiten Ort gibt, bei dem die Namensform zuträfe.

Beachten wir nun, daß mit Hermann von Lintburg † 1074, dem Sohn Bertolds des Gebarteten, im Hauſe der Zähringer der Name Hermann-Heſſo auftritt, nehmen wir noch hinzu, daß noch 1456 das Gültbuch des Amts Böringsweiler OA. Weinsberg auf der Südſeite des Mainhardter Waldes eine ganze Reihe Aecker und Wieſen Berchtoldslehen nennt, welche auf den Zuſammenhang mit den Zähringern hinweiſt, ſo dürfte die Nachbarſchaft des Beſitzes an der Murr und bei Türkheim, der gemeinſame Name Hermann in beiden Familien die Verbindung der Zähringer mit den Wolffeldern in einem andern als im Licht einer luftigen Hypotheſe erſcheinen laſſen. Das Wie und Wann dieſer Verbindung wird das Nachfolgende etwas näher beleuchten. Will man es unwahrſcheinlich finden, daß eine Ende des 11. Jahrhunderts ſo hervorragende Familie wie die Zähringer mit einem bisher ſo wenig beachteten, ja gar zu den Miniſterialen gezählten Hauſe wie die Wolffelder in Verbindung getreten ſein ſollte, ſo bedarf es nur einer näheren Betrachtung der Beſitzungen unſerer Wolffelder im Sülchgau OA. Rottenburg, wie wir ſie oben kennen gelernt: Sülchen, Wurmlingen, Schadweiler.

2. Die Herren von Sülchen.

Bereits 1007 erſcheint ein Graf Heſſo oder Heſſinus im Sülchgau, Mon. boic. 28, 385 W. U. 1, 246, ein zweiter Graf Heſſo 1057, W. U. 1, 273. Gewinnt da die von Bauer verſuchte Kombination des Sülchgauer Grafen Heſſo II. 1057 mit dem Backnanger Heſſo ſenior nicht die höchſte Wahrſcheinlichkeit? Iſt es da zu gewagt, in Heſſo jun. v. Backnang und Eſſo de Wolffelden, Sigehards Vater, und Ezzo de Sulichin 1075, W. U. 1. 280, Mon. boic. 29, 128 eine und dieſelbe Perſon zu ſehen? Wir werden unten auf die Verwandtſchaft der Sülcher mit den Hurninger Herren (v. Hirrlingen) zu ſprechen kommen und dabei finden, daß dieſe Hirrlinger in den Rheingegenden bei Hugshofen-Schlettſtadt begütert waren. Wie ſind ſie dorthin gekommen? Die Antwort könnte uns die Perſönlichkeit des Grafen der Ortenau geben.

Digitized by Google

1007 erscheint als Graf der Mortenouwe, in dessen Gebiet Kl. Gengenbach, Mon. boic. 28, 343 und Nußbach BA. Oberkirch, ib. 28, 383 lagen, Hessinus, an dessen Stelle 1016 Graf Bertold getreten war. Die Annahme, daß Graf Hessinus derselbe ist wie Hessinus im Sülchgau, wird keinen Schwierigkeiten unterliegen, ebensowenig die Identität des Grafen Bertold in der Ortenau mit dem gleichzeitigen Grafen Bertold im Breisgau, der kein anderer ist, als der Zähringer Bezilin v. Villingen. Daß Bertold auf Hesso folgte im Besitz der Grafschaft Ortenau, scheint auf Familienverbindung zu beruhen und zwar eher auf Heirat als auf Blutsverwandtschaft. Die unzweifelhaft feststehenden Besitzungen der Zähringer in Lintberg, Weilheim unweit des Sülchgaus, ebenso in den Murrgegenden dürften in Gemeinschaft mit dem Besitz der Ortenau deutlich für Theilung des Hauserbes in zwei Linien nach dem Tode Graf Hessos (1007) sprechen.

Von hier aus dürfte sich vielleicht auch die Frage, wie die Zähringer in den Besitz von Baden kamen, etwas näher beleuchten lassen. Das Hochstift Speier hatte 1057 ein praedium in Sülchen von K. Heinrich IV. erhalten, ohne daß wir wüßten, wie dasselbe an den König gekommen. An einen Zusammenhang mit dem Erbe einer Großmutter Adelheid, der Mutter Konrads II. und Bischof Gebhards von Regensburg, wage ich nicht zu denken, obgleich die Namen der Verwandten B. Gebhards, Siegfried und Hermann, unwillkürlich an die Stammreihe der Herren von Sülchen-Wolfsfelden erinnern. Aber es fehlt für den Zusammenhang von Sülchen und dem Orn- und Murrgau an weiteren Mittelgliedern. Es mag also diese Frage vorerst aus dem Spiel bleiben. Nun gehörte auch Baden seit 1086 dem Hochstift Speier, Stälin 2, 302. Wie nun, wenn Markgraf Hermann II. den Theil am Hauserbe der Sülchener, der bei Rottenburg an seine Linie gekommen, an das Hochstift abgetreten hätte gegen Baden? Ein solcher Tausch würde die Frage über die Ankunft Badens an die Markgrafen sehr einfach lösen.

Weitere Mitglieder des Hauses derer von Sülchen lernen wir aus dem Codex Hirsaugiensis kennen:

1. Adelheid de Sulch, Schwester eines Dekans Rudolf S. 88. Da der ganze Abschnitt l. c. Schenkungen der Herren von Merklingen OA. Leonberg enthält und zwar um 1150—60 (cfr. W. U. 2, 104 Berwardus senior), so werden wir nicht irre gehen, wenn wir Rudolf für identisch mit dem Pfarrer Rudolf v. Merklingen ansehen, der 1140 Pfarrer, 1150—60 Dekan des Kapitels Weil war. Adelheid dürfte die Witwe des frühverstorbenen Gottfried, des Bruders B. Siegfrieds, sein und dem Geschlecht der Herren von Merklingen angehören. Allerdings scheint hier die Frage nach dem Stand der Herren von Merklingen sehr große Schwierigkeiten zu bereiten.

Wir müssen hier nothwendig auf das Chronicon Sindelfingense eingehen, das berichtet, Wielicha von Calw, die Gattin Graf Adelberts v. Calw, habe ihrer Enkelin Uta v. Schauenburg als Mitgift unter Anderem auch Merklingen gegeben. Der ganze Bericht des Chronicons über Wielicha erregt schwere Bedenken. Nehmen wir erst den letzten Satz, der besagt: Wilcha ultimo vendidit Heinrico imperatori ministeriales in Bernehusen et ceteros omnes, so ist ein Verkauf der sämmtlichen Calwer Ministerialen (ceteros omnes) an Heinrich IV. geradezu undenkbar. Ueber den Stand der Herren von Bernhausen-Plieningen habe ich mich an einem andern Ort ausgesprochen f. V. J. 5, 300. Von einer Erwerbung Heinrichs IV. in jener Gegend, ebenso von einer Vergabung des Erworbenen durch Heinrich IV. oder V. ist lediglich keine Spur zu finden. Nehmen wir noch dazu den strengen Gegensatz der Gesinnung Heinrichs und Wielichas, der eifrigen Anhängerin von Hirsau, dem Herd der kirchlichen Opposition gegen Heinrich IV., und Wielicha sollte ultimo, also vor ihrem Tod, wo sie

Digitized by Google

doch ſicher noch beſonders unter dem Einfluß der kirchlichen Oppoſition ſtand, ihre Miniſterialen an den von ihr verabſcheuten, von der Kirche gebannten König verkauft haben, während ſie doch leibliche Erben hinterließ?!

Stälin hat offenbar die Haltloſigkeit der Angabe des Sindelfinger Chroniſten gefühlt, wenn er in der OA.Beſchr. S. 116 die Erwerbung in die Zeit Heinrichs VI. ſetzt, was aber dem Text geradezu widerſpricht. Heinrich VI. (1190—1197) konnte von Wielicha († 1093) nichts erwerben. Ebenſo enthält die Angabe, daß Uta v. Schauenburg Merklingen etc. als Mitgift von Wielicha erhalten habe, geradezu eine Unmöglichkeit. Wielicha ſtarb 1093, Utta 1196, ſie kann alſo kaum zur Zeit des Todes von Wielicha gelebt haben, vielweniger verheiratet geweſen ſein.

Will man ſich darauf berufen, daß Rudolf, Adelheids Bruder, ſeine Schenkung per advocatum ſuum, nemlich Adelbert v. Calw, mache, ſo iſt damit nicht geſagt, daß Rudolf ein Miniſteriale Adelberts geweſen ſei, ſondern als Geiſtlicher bedurfte er wohl eines Vogtes zu ſeiner Schenkung. Nach dem Chronicon Sindelf. könnten ja die Merklinger auch nicht Miniſterialen Adelberts v. Calw geweſen ſein, ſondern Lehensleute Herz. Welfs. Für die Verwandtſchaft mit den Merklingern ſcheint mir auch der Beſitz Gerhards v. Schauenburg in Eltingen, wenn er nicht von den Eberſteinern kommt, zu ſprechen. Iſt Adelheid etwa die Witwe des ex hypotheſi kinderlos verſtorbenen Gottfried von Sülchen-Wolffelden, ſo konnte Gerhard von dem durch Gottfried erheirateten Beſitz Eltingen geerbt haben. — 2. Richmunt v. Sülchen gibt um 1110 eine Hube zu Schadweiler an Hirſau Cod. Hirſ. Er dürfte, wenn ein Freiherr, zu den älteren Gliedern des Hauſes gehören und ein Bruder Sigehards ſein. Iſt er aber ein Miniſteriale, dann wird er zu dem obengenannten Heinrich zu ſtellen ſein.

3. Verwandte der Herren v. Sülchen-Wolffelden.

Gehen wir nun zu den Stammverwandten der Herrn v. Sülchen-Wolffelden, ſo dürfen wir hieher in erſter Linie die Herren v. Hurningen, Horningen-Hirrlingen ziehen. Dr. Baumann hat vollſtändig Recht, wenn er die Grafen von Horningen nach Hirrlingen OA. Rottenburg ſetzt, Gaugrafſch. S. 130. Es wird nicht zufällig ſein, wenn 1179 Gottfried von Hurningen hart neben den Schauenburgern urkundet. Böhmer Acta ſel. 2. 138. Die Stammesverwandtſchaft würde den Uebergang des Grafenamts im Sülchgau von den Heſſonen an die Hurninger leicht erklären.

Nur gelegentlich ſei als Vermuthung hingeſtellt, daß Hildegard v. Büren, die Stammmutter des Stauferhauſes, möglicherweiſe dieſem Grafengeſchlecht angehört. Werner von Horningen ſtiftet um 1000 das Kl. Hugshofen bei Schlettſtatt. Die elſäſſiſchen Beſitzungen der Staufer bei Schlettſtatt wären ſo einfach erklärt, wie ſchon Stälin 2, 229 geſehen hat.

Halten wir nun in der Umgegend von Rottenburg Umſchau, um zu ſehen, ob ſich dort nicht weitere Glieder des alten Geſchlechtes der Heſſonen finden, ſo nennt uns der Cod. Hirſ. S. 40 erſt einen Burkhard und Heſſo v. Firſt, welche bei Schwalldorf OA. Rottenburg eine terra ſalica, 4 Huben und all ihren dortigen Beſitz an Hirſau geben, ein Beſitz, der, wie ein Blick auf die Karte zeigt, im Verein mit dem Namen Heſſo auf Zugehörigkeit zum Hauſe der Grafen von Sülchen weiſt. Aber die OA.Beſchr. Rottenburg S. 195 ſagt uns ja, die Herren v. Firſt ſeien Glieder des niedern Adels geweſen. Darin wird ſie Recht haben, daß dieſe Herren gerade wie die von Stöffeln und ſelbſt die Pfalzgrafen von Tübingen im 16. Jahrhundert tief geſunken waren. Aber im 12. Jahrhundert ſtand es anders mit ihnen. Die Notitia fundationis des Kloſters St. Georgen auf dem Schwarzwald, Zeitſchrift für den Oberrhein Band 9, S. 193 ff., welche für unſer ſüdliches Württemberg die werthvollſten

Digitized by Google

Nachrichten bietet, nennt Heffo v. Firft einen dominus und capitaneus, S. 211. 218, was bei der Art wie die Notitia die capitanei, domini und milites liberales hervorhebt, cfr. 212, 214, 218, ficher einen Edelfreien vorausfetzt. Heffo v. Firft gab dem Kloſter St. Georgen 1092 ſein Eigen in Beroa (Bärenthal, Baumann, Gaugrafſchaften S. 148) und erhielt dafür des Kloſters Beſitz in Huchilingen, Nero und Ginningen d. h. Hauchlingen (Theil von Nehren), Nehren und Gönningen OA. Tübingen, S. 211. 1095 gab Heſſo weiter ein ½ manſus in Enſingenheim im Scherragau d. h. Enſisheim bei Nuſplingen am Heuberg und ſeinen Beſitz in Oberenholz (wo? Obernheim OA. Spaich.?) an dasſelbe Kloſter S. 218. Eine Tochter Heſſos war nach Mon. Germ. 10, 116 Willibirg, die Gattin Landfrieds von Ginningen, welche dem Kloſter Zwiefalten 4 Manſus in Uzilshuſen (wo?) gab. Landfried aber, welcher in Zwiefalten begraben liegt, begabte das Kloſter mit einem Manſus in Kirpſindorf (wo? Chirphendorf = Küpfendorf OA. Heidenheim? W. U. 2, 28. 1143). Freilich erklärt die OA.Beſchr. Tübingen S. 383 Landfried gleich den ſpäteren Herrn von Gönningen für Miniſterialen der Herrn von Stöffeln, mir will es eher ſcheinen, daß Landfried ſelbſt zu den Herren von Stöffeln zu rechnen iſt.

Eine weitere Perſönlichkeit, welche Beachtung verdient, wenn wir über die Verwandten und Ahnen der Herren von Wolfſelden-Sülchen Aufſchluß erhalten wollen, iſt Hermann von Meringen d. h. Mähringen OA. Tübingen. Nach der Notitia ſchenkte 1086 ein vir liber Namens Hermann ein halbes praedium in Huchilingen, dem oben genannten Hauchlingen[1]), nicht Heuchlingen, wie Mone will, an St. Georgen, die andere Hälfte hatte er ſeiner Gattin Gerhilde gegeben. Die letztere aber trat es 1088 durch die Hand ihres Bruders Udalrich von Huſen (deſſen Bruder Rapoto ein miles liberalis heißt S. 209) an St. Georgen ab. Ja 1091 ſchenkte Gerhild auch ihren Beſitz in Ginningen 1092 ebenfalls an St. Georgen. Daß bei Ginningen nicht an Gunningen OA. Tuttlingen zu denken iſt, das 1095 deutlich Kuningen juxta Calphen heißt, l. c. S. 220, ſondern an Gönningen, das hätte die OA.Beſchr. Tuttlingen S. 320 Mones Anmerkung 46 S. 211 l. c. glauben dürfen, obgleich Mone oft gerade in der Beſtimmung württemb. Orte eine wohl begreifliche Unkenntnis zeigt. Hermann, der Gatte Gerhilds, iſt ſicher identiſch mit Hermann von Meringen, welcher mit ſeiner ungenannten Gattin allen Beſitz in Nehren für ½ manſus in Starzeln und Altheim und den Beſitz in Dormettingen an das Kloſter abtrat, l. c. 211. Beide Akte über Ginningen und Nehren folgen unmittelbar auf einander und fallen nur 4 Tage auseinander (30. März und 3. April). Iſt es mir mit den beſchränkten Mitteln hier nicht möglich, die Heimat der drei Geſchwiſter von Hauſen ſicher nachzuweiſen, ſo darf ich um ſo ſicherer Hermann von Meringen zu den Verwandten der Grafen von Achalm zählen. Das geht aus Ortlieb Chr. Zw. ganz klar hervor. Er erzählt, ein Herr von Mähringen habe wegen ſeines Gichtleidens Güter in Tarodingen und Undingen (Derendingen OA. Tübingen, Undingen OA. Reutlingen) gegen ein Leibgeding ſeinem Verwandten Graf Rudolf von Achalm übergeben, deſſen Söhne jene Güter dem Kloſter Zwiefalten zuwandten. Jener ungenannte Mähringer aber hatte eine Schweſter, die ſich zur Zeit Konrads II. und Heinrichs III., alſo vor 1039, in der Lombardei verehelicht hatte, aber ſpäter ihren Gatten verließ, nach Deutſchland zurükkehrte und nun das Erbe ihres Bruders zurückforderte. Rudolf von Achalm gab ihr zur Entſchädigung ein praedium in Himminhufen d. h. Immenhauſen OA. Tübingen und 5 Huben in Undingen. Trotzdem aber machten Gebrüder von Mieringen,

[1]) Die Kirche des Pfarrdorfs Nehren ſtand in Huhelingen cfr. Freiburger Diöcef.-Arch. Bd. I, S. 58, wo irrig an Heuchlingen OA. Heidenheim, das zur Diözeſe Augsburg gehörte, gedacht iſt.

Digitized by Google

wie Ortlieb ſchreibt, Anſprüche an jene obengenannten Güter in Derendingen und Undingen. Ortlieb, Mon. Germ. 10, 73 ff. Wir werden nicht irre gehen, wenn wir dieſe Mähringer als Glieder jenes Hauſes von Pfullingen-Steußlingen anſehen, deſſen Ahne ſicher Graf Hermann im Pfullichgau iſt. Für die Zuſammengehörigkeit mit Pfullingen und Steußlingen vergl. den Beſitz der Pfullinger in Bronnweiler OA. Reutlingen und Bodelshauſen OA. Rottenburg Cod. Hirſ. 101 und den der Steußlinger in Dußlingen, Cod. Hirſ. 37, 41. Konrad von Pfullingen Erzbiſchof von Trier (1066) iſt der Neffe des Steußlingers Anno v. Köln.

Sehen wir dieſe Familie hier in Beziehungen zu Kloſter St. Georgen, ſo wird es nicht überraſchen, wenn das Kloſter auch Beſitzungen in dem fernen Magerbein im Ries aufzuweiſen hatte, 1139 W. U. 2, 10 cfr. 198. Wie es zu dieſem Beſitz gekommen, hilft vielleicht der Cod. Hirſ. S. 101 erklären, wonach Kuno v. Magerbein und ſeine Gattin dem Kl. Hirſau 2 Huben in Pfullingen ſchenkten. Wer dieſer Kuno v. Magenbein mit Beſitz in Pfullingen ſein mag? Ich halte ihn für den Neffen der Achalmer Grafen Kuno und Luitold, den Sohn Graf Kunos v. Lechsgemund und der Mathild von Achalm, den wir ſonſt als Kuno von Horburg (Harburg im Ries) kennen. Aus dem Obigen haben wir den nahen Zuſammenhang der Mähringer mit den Grafen von Achalm geſehen; daß die Mähringer mit den Pfullingern *eines* Geſchlechts ſind, wird auf Zuſtimmung rechnen dürfen. Dann wird es nicht auffallen, wenn das von dem Mähringer Hermann begabte Kl. St. Georgen auch bei dem Seitenzweig der Achalmer Grafen im Ries Gunſt und Gaben gewann.

Näher auf die Familie der Pfullingen-Steußlingen einzugehen, liegt für unſern Zweck, das Geſchlecht der Heſſonen von Sülchen-Wolffelden weiter zu verfolgen, ferne, es iſt das eine lohnende Aufgabe für Forſcher jener Gegend, aber wir dürfen aus den vorangehenden Unterſuchungen den Schluß ziehen, daß Graf Hermann im Pfullichgau 930 auch der Ahnherr Heſſos von Sülchgau 1007 iſt.

Möglicherweiſe ſteht auch Sigehard v. Calphen (Karpfen) in Verbindung mit unſerem Wolffelder Sigehard. Es mag zufällig ſein, daß der Schenkung Sigehards v. Wolfsfelden im Cod. Hirſaug. S. 34 faſt unmittelbar die Sigehards von Calphen folgt. Sigehards Vater iſt wohl jener Egilward v. Calphen, der von Zwiefalten die Güter kaufte, welche Walter von Ritinhaldun bei Mariaberg OA. Reutlingen dem Kl. ſchenkte Mon. Germ. 10, 69. Seine Mutter Ida iſt die Schweſter Walters v. Thuningen, und wahrſcheinlich auch Berthas, der Gattin Hezilos, des Gründers von St. Georgen Zeitſchrift für den Oberrhein 9, 203. Es ſcheint nicht zu gewagt, für Sigehard v. Wolffelden und Sigehard v. Calphen einen gemeinſamen namengebenden Ahnherrn anzunehmen. Was die OA.Beſchr. Tuttlingen bewog, dieſe Herrn v. Calphen als Dienſtleute der Grafen von Nellenburg anzuſehen, wie auch Gerung von Rietheim, den Schwiegerſohn Ottos v. Steußlingen, iſt mir nicht klar. Vielleicht darf für den Zuſammenhang dieſer Herren mit Wolffelden-Sülchen darauf hingewieſen werden, daß wir oben auch eine Verbindung des Bezelin v. Villingen, des Zähringer Ahnherrn, mit Heſſinus, dem Grafen im Sülchgau und in der Ortenau, annahmen. Villingen und Karpfen liegt nicht allzuweit voneinander.

Ob wir auch die Stifter des Kloſters St. Georgen, Hezilo und Heſſo, hieher ziehen dürfen, iſt mir zweifelhaft. Trotz eingehenden Studiums der Notitia fundationis und ihrer Angaben über den älteſten Beſitz wie die Ahnen der beiden Stifter wollte es nicht gelingen, ſichere Anknüpfungspunkte zu gewinnen, obgleich bei beiden der Beſitz im Breisgau für eine Verbindung mit Heſſinus, Graf in der Ortenau, und ſeinem Nachfolger Berthold ſich geltend machen ließe. Auch die nahe Verwandtſchaft Hezilos mit den Entringer Herren, die wir gleich den Wolffeldern in enger Verbindung mit

Digitized by Google

dem Hochftift Speier ſehen, die Nachbarſchaft von Sülchen und Entringen dürfte in Betracht kommen. Allein das ſind Fragen, welche Forſchern im Sülchgau näher liegen, hier begnügen wir uns, das Geſchlecht der Heſſonen von Backnang-Wolffelden in ein neues Licht geſtellt und die freie Abkunft dieſer Herren wie ihre Verwandtſchaft mit den Zähringern aufgehellt zu haben.

Stellen wir noch die Herren von Wolffelden-Sülchen kurz genealogiſch zuſammen:

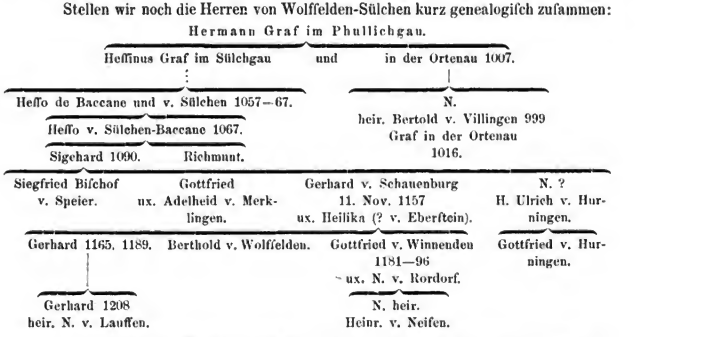

Zur Andeutung für künftige Forſcher mag hier auch noch ſtehen, was ſich aus dem Studium der Notitia fund. monaſterii S. Georgii ergibt:

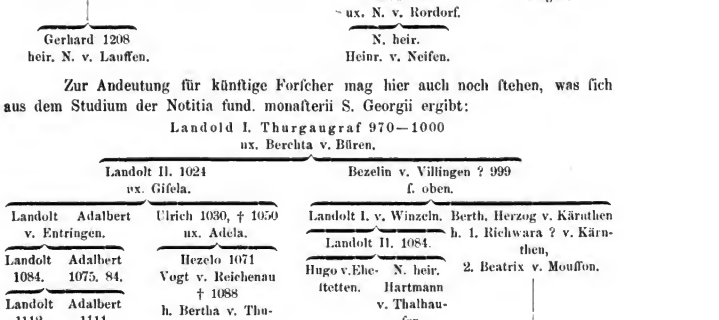

4. Die Miniſterialen von Wolffelden.

Wir wenden uns noch kurz zu den Miniſterialen von Wolffelden Otto und Konrad 1134, W. U. 1, 383. Das ſind ohne Zweifel dieſelben Männer, welche wir als Konrad und Otto v. Weiler (zum Stein hart bei Wolffelden) wieder finden.

Digitized by Google

Dieſelben ſchenken 5 Huben zu Gruppenbach an Kl. Hirſau. Bei der Schenkung iſt Biſchof Siegfried und ſein Bruder Gerhard v. Schauenburg anweſend. Cod. Hirf. 61. Otto erſcheint noch einmal in Cod. Hirf. S 71.

Als ihr Vater wird Nibelung zu betrachten ſein, von dem der Cod. Hirf. gleichlautend S. 41 und 59 berichtet: Nibelunc de Sweicheim dimidiam hubam dedit in Bunningen und: Nibelunc de Wiler dimidiam hubam ad Bunningen (ſc. dedit). Ein Blick auf die Karte wird zeigen, daß Nibelung v. Schwaikheim OA. Waiblingen und Nibelung von Weiler z. Stein OA. Marbach identiſch ſind. An Vorfahren der Herren von Weiler OA. Weinsberg iſt hier nicht zu denken.

Der Letzte von Morſtein.

Nach W. F. 8, 498 wäre Ludwig von Morſtein, geſtorben zu Niedernhall 23. Nov. 1609, der Letzte ſeines Geſchlechts, während nach der OA.Beſchr. Hall S. 182 das Geſchlecht bis Anfang vorigen Jahrhunderts ſeinen Sitz in Bibersfeld gehabt hätte. Ein Aktenſtück der Pfarrregiſtratur zu Altenberg hilft die Sache feſtſtellen. Es beſtätigt die Angabe der OA.Beſchr. Hall. Am 19. November 1705 verkaufen die Töchter Johann Ludwigs von Morſtein nach deſſen Tod zu Bibersfeld ihren Beſitz zu Altenberg OA. Gerabronn, nemlich ihren Gültbauern Endres Schürlin, der jährl. 15 Schill. häll., 1 Faſtnachtshuhn, 2 Herbſthühner, täglichen Dienſt mit der ganzen Mäne, Hauptrecht, Handlohn, Beſtehgeld, Schatzung, Gebot und Verbot zu leiſten hat, um 600 fl. rh. an Frau Benedikta Helena geb. und vermählte v. Gemmingen und ihre Söhne Friedrich Caſimir, Reinhard und Philipp. Die Töchter Joh. Ludwigs von Morſtein ſind Roſine Felicitas, Gattin Georg Adams von Berg, Juliane Chriſtine, Gattin Chriſtian Ludwigs von Oheimb, Dorothee Marie, Gattin des Friedrich Caſimir v. Wietersheim, Sophie Chriſtine (nach der Unterſchrift Sophie Catharine), Gattin des Wilhelm Dietrich Truchſeſſen von Wetzhauſen auf Lunddorf.

G. B.

Zur Geſchichte der Kunſt in Franken. (Vgl. S. 80.)

2. Der fleißige Dekan Mayer von Weikersheim fand in einem Gültbuch von 1463 folgende Notiz: Anno dni millesimo quadringentesimo octuagesimo primo in die Urbani ſo haben die Heiligenpfleger S. Jörgen zu Weikersheim mit Namen Kunz Maurer und Hans Gabell verliehen ein Tafeln uf den Koraltar in der Pfarrkirche S. Jörgen umb 62 fl. an alle Koſten und Zerung, und die obengemelt Tafel iſt gemacht und geantwurt am Donderstag vor der Kirchweihung in den LXXXII Jar, und zu derſelben Zeit ſeinen die Heiligenpfleger gewest Cunz Maurer und Claus Schneyter, Bamberger genannt, einer des Rats, und Cunz Maurer, einer aus der Gemeinde, und zu der Zeit iſt Herr Johanns Grim Pfarrherr gewest, und zu derſelben Zeit hat das Korn gemeinlich 1 fl. gekoſt und iſt großer Judel (sic) gewest unter dem gemeinen Volk und 11 Eimer Weins haben 1 fl. koſt und iſt der Burger Anſchlag im Herbſt geweſt $4^1/_2$ Pfd. und 3 Heller und iſt ſer gutter Wein gewest, und iſt Bürgermeiſter im Rat gewest Chriſtoffel Müller und in der Gemeinde Eberhart Gehner.

3. Nach gütiger Mittheilung von Diakonus Klemm ſtammt der von ihm in den Württemb. Vierteljahrsheften 1882, S. 180 und S. 200 Nr. 7 beſprochene Bildhauer Georg Huber aus Franken. Pf. Seuffer in Erfingen hat nämlich aus Protokollen der Schmiedezunft in Ulm feſtgeſtellt, daß Jerg Huber von Mergethal (Mergentheim) von 1595 an 5 Jahre bei Steinmetz Michael Schaller in Ulm lernte, 1603 den 14. März die Zunft annahm und 1616 Zwelfmeiſter war. Bekam aber Schaller Lehrlinge aus Mergentheim, in deſſen Nähe Simon Schlör geboren war, ſo wird 1. er wohl zu Schlörs Werkſtätte in Beziehungen zu ſetzen ſein; 2. wird es mir ſehr wahrſcheinlich, daß M. S. an dem Grabdenkmal der Herzogin Anna Urſula v. Braunſchweig auf Mich. Schaller weist.

G. Boffert.

Digitized by Google

Württembergiſcher Alterthumsverein in Stuttgart.

Fromme Siftungen Graf Ulrichs des Vielgeliebten.

Ueber fromme Stiftungen Graf Ulrichs des Vielgeliebten gibt ein undatirter, jedenfalls gleichzeitiger Zettel Aufſchluß, deſſen weſentlicher Inhalt folgender iſt: Da die Landſchaft bisher getreulich die Schatzungen gegeben, hat der Graf aus Furcht gegen Gott beſtimmt, daß der kleine Zehnte zu Stuttgart der Kirche zu S. Lienhart, deren Anfänger er iſt[1]), gehören ſoll; dafür ſoll man noch fünf Prieſter verordnen, welche an Feſt- und Feiertagen ein Amt zu ſingen und ſonſt die gebräuchlichen Meſſen zu leſen haben. Den armen, beſonders hausarmen Leuten ſollen jede Fronfaſten ausgetheilt werden: zu Nürtingen, Kirchheim, Göppingen, Schorndorf, Marbach, Waiblingen, Cannſtatt, Balingen je 6 Pfund, zu Bottwar, Beilſtein, Laufen je 4 Pfund, zuſammen 60 Pfund Heller. Dieſe ſollen zu Lebzeiten und nach dem Tode des Grafen ausbezahlt werden, denn er bedenke, daß, was er nicht bei Leben thue, ſei nachher ſeiner Seele ungeſchehen. Auch hat er ſich eine Jahrzeit geſtiftet nach Inhalt eines Zettels in dem Stift, des Jahrs viermal zu jeglicher Fronfaſten, und in dem Kloſter bei unſerer lieben Frauen[2]), zweimal im Jahr zu begehen. Als weiterer Grund für dieſe Stiftung wird angegeben: nachdem ſin gnad hat müſſen kriegen wider ſinen willen und ſiner gnaden land und lut herretten, und im größlich unrecht geſchehen iſt, ſo hat er ſin lib, guet und leben, auch ſiner gnad eren, ritter und knecht gewaget, und ſint im krieg erlich und ritterlich gericht worden; und ſeiner gnaden land und lüt lutzel verbrendt, dann uff ain zyt uff den vildern, da nammen die find, die ſtett und ir helffer, iren werd wol daran[3]). — Ein zweiter Zettel von gleicher Hand enthält dieſelben Begründungen, zählt aber nur die Armenſtiftungen auf, wobei Stuttgart mit 12 Pfund vorangeſetzt iſt, während die kirchlichen Stiftungen fehlen. Der letzte Zettel iſt Konzept, der erſte offenbar nach dieſem geſchrieben und enthält daher ſpätere Beſtimmungen[4]).

Dr. E. Schneider.

Georg Rathgeb.

Ein altes Verzeichnis von Maleſizſachen, das ſich auf noch vorhandene Aufzeichnungen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts ſtützt, enthält die Notiz: „1526. Bericht und Urgicht Schürtz Jörgen, genannt Rathgeb, Malers von Stuttgart, ſo zu Pforzheim gefangen gelegen, des Bauernkriegs und Herzog Ulrichs halber.“ Es iſt wohl zweifellos, daß dieſer Maler Schürtz Jörg, genannt Rathgeb, identiſch iſt mit dem Georg Rathgeb, den Hr. O. Donner-von Richter als Maler der Herrenberger Altartafeln im Jahr 1518 nachgewieſen hat, nachdem er ihm auch Gemälde im Kreuzgang des Karmeliterkloſters zu Frankfurt zugewieſen. Als Georg Rathgebs Heimat wird zwar Schwäbiſch-Gmünd genannt; aber ſeine Bezeichnung als Maler von Stuttgart könnte darauf zurückzuführen ſein, daß er hier Arbeit gefunden hatte, vielleicht für Herzog Ulrich, als deſſen Anhänger er nach ſeinem mißlungenen Einfall verhaftet wurde. Sind keine ſonſtigen Spuren von dem Maler Jörg Schürtz-Rathgeb vorhanden?

Dr. E. Schneider.

Nachträge und Berichtigungen zum Necrologium Elwacenſe.

Bei einer Reviſion des Originals des im 1. Jahrgang dieſer Hefte S. 205 fg. in ſo dankenswerther Weiſe veröffentlichten Necrologium Elwacense ergaben ſich folgende wichtigere Abweichungen des Druckes vom Texte, deren Berichtigung mit Rückſicht auf etwaige ſpätere Verwerthung der betreffenden Notizen angezeigt ſchien.

St.

[1]) Erbaut 1470—74.
[2]) Vergl. Pfaff, Geſch. d. St. Stuttgart I, 331.
[3]) Ohne Zweifel die Fehde von 1469. Stälin, Wirt. Geſch. 3, 585.
[4]) Den obigen Daten nach gehört er etwa in das Jahr 1479.

Digitized by Google

Das öfters den Namen beigeſetzte l mit oder ohne Abkürzungszeichen bedeutet nicht liber, libera, ſondern laicus, laica. [So wird daſſelbe auch in anderen Necrologien, z. B. dem Necrologium Augiae maioris Brigantinae in Denkſchriften der kaiſerl. Akademie der Wiſſenſchaften phil. hiſt. Klaſſe V. Wien 1854. S. 8, dem Necrologium von Reichenau in Mittheilungen der antiquar. Geſellſchaft in Zürich VI. Zürich 1849. S. 42, in den Necrologia Ottenhurana in der Zeitſchr. d. hiſtor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg 5. Jahrg. 1878 S. 370 (wofelbſt ein paſſendes Mittel gewählt iſt, das ſo wichtige Alter der einzelnen Einträge bemerklich zu machen) aufgelöſt, indem im Gegenſatz zu den monachi, den eigentlichen Mönchen, ſowie den converſi, converſae, ſonſt auch indoeti, barbati genannt, den zu Hausdienſten und Handarbeiten, Handwerken u. ſ. w. verwandten, nicht mit der Prieſterweihe geſchmückten Kloſterſinſaßen, welche heutzutage Laienbrüder und -Schweſtern genannt werden, die fratres laici, fratres laicae, fororum laicae ſolche Perſonen waren, denen auf ihre Bitte oder als Wohlthätern die communio bonorum ſpiritualium mitgetheilt wurde, oft auch ſolche, die ſich Pfründen im Kloſter geſtiftet oder gekauft hatten.] — Sodann im Einzelnen: 14. Jan. ſtatt Gazhart lies Gaizhart. — 25. Jan. ft.: Sebot l.: Gebo l. [laicus]. — 1. Febr. ft.: l. converſus et monachus l.: l. [laicus] et monachus. — 14. Febr. ft.: Hainricus liber l.: Hainricus dictus Enggler l. [laicus]. — 12. März ft.: Moritur — occiſus fuit a dicto Fritz haccone . . . l.: Obiit Hainricus de Phalhein, rector eccleſie in Snaiten, canonicus eccleſie in Ffchwanc, anno domini M°CCCCXXI eo die quo et occiſus fuit [M°CCCXXI, quo und occiſus fuit ſind durch eine ziemlich ſpätere Hand wieder aufgefriſcht und können nicht als ganz ſicher gelten] et dedit fratribus huius eccleſie XXV [die Zahl V allerdings nicht deutlich] libras Hallenſium. — 30. März ft.: Otto u. ſ. w. l.: Obiit Otto miles de Phalhein eodem anno in quo et filius ſuus rector eccleſie in Sneiten et in trieeſimo eiusdem. — 5. April ft.: Willihalmus de Monte faber l.: Willihalmus faber de orto. — 8. [nicht 7.] April ft.: Udalricus — liber obiit l.: Obiit Livgardis comitiſſa, que quoddam predium in Egge in anniverſario ſuo fratribus conſtituit. Hinter comitiſſa und vor que ſteht, ſicher ſchon vorher eingeſchrieben: Odalricus laicus obiit, was ſomit nicht doppelt vorkommt. — 25. April: Das Wort vor baſilice iſt ausradirt, es iſt nur der erſte Strich des erſten Buchſtaben ſtehen geblieben, d. h. der Grundſtrich des D von dedicatio, was dem Raume nach ganz gut hereinpaßt und, wie überhaupt, ſo auch zu den folgenden Zeilen beſſer ſtimmt als ſacratio. — 26. April ft.: altaris S. Mariae l.: ad ſanctam Mariam. — 2. Mai ft.: Heinrich de Weſthusen l.: Heinrichus de Weſthuſen miles. — 6. Mai: nach obiit l.: de f. Kiliano. — 13. Juni. Das auf Adelgerus folgende Wort iſt ausradirt; abbates ſcheint es nicht geheißen zu haben. — 15. Juni ft.: Eeroldus (wohl Druckfehler) l.: Geroldus. — 26. Juni ft.: Obiit Bernhartus l.: Obiit reverendus pater Bernhardus, nach tertius: in ordine poſt translationem [d. h. nach der Umwandlung der Abtei in eine Probſtei]. — 15. Juli ft.: martyra l.: martyr. — 4. Auguſt nach reditnum l.: fitas in Lengenberg dominis preſentibus in ſuo anniverſario conſtituit ſingulis annis dari, abſenti vero nichil. — 5. Auguſt ft.: praepoſitus u. ſ. w. l.: prespiter de Tanne obiit. — Setze bei: 12. Auguſt: Hariolfi episcopi fundatoris huius loci. — Der Eintrag unter dem 7. September ſteht noch beim 5. d. M. — Setze bei 10. September: Vto abbas obiit noſtre congregationis. — 2. Oktober: ſtatt Meginward liber qui predium W. u. ſ. w. l.: Obiit Meginwardus l. [laicus] qui predium in W. u. ſ. w. — 18. Oktober ft.: anno MCCCCVI in feſto Lucae Ev. concremuit mola noſtra l.: anno milleno ter C. LVI in feſto Luce te [? oder ee, vielleicht auch = ? tunc, aber ſicherlich nicht Ev.] contremuit mola [die Buchſtaben o und a ſind deutlich, durch das l ſcheint ein Abkürzungsſtrich zu gehen, m könnte vielleicht auch als vi geleſen werden; ob mola für moles? oder mota?? zu leſen, in welch' letzterem Fall das folgende deutlich geſchriebene Wort terra heißen müßte] terre [gemeint iſt das auch im Chronicon Elwacenſe in Monum. Germ. SS. X, 41 erwähnte Erdbeben vom 18. und 19. Oktober 1356; der Beiſatz ſelbſt ſteht hier unterhalb des 18., beim 19. Oktober]. — 2. Nov.: Es ſteht nur Wa ohne Abkürzungszeichen, doch wird Werda richtig gedeutet ſein. — 16. Nov. ft.: Wurzeburg l.: Wirzeburg. — 21. Nov. vor de Weſthuſen l.: miles.

Druckfehler.

Seite 218 Zeile 3 und 4 von oben lies: Ludwig Eugen und Friedrich Eugen.

Digitized by Google

Mittheilungen

der Anſtalten für vaterländiſche Geſchichte und Alterthumskunde.

Vom K. ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau.

Aus dem Protokoll der fünften Berathung des Redaktions-Ausſchuſſes.

Ulm, den 6. Mai 1883. Anweſend: Herren Direktor v. Schneider, Landgerichtsrath Bazing, Pfarrer Boffert, Oberamtsarzt Dr. Buck, Dekan Gößler, Profeſſor Dr. Hartmann, Oberpräzeptor Haßler, Archivrath Dr. Stälin.

I. Anfragen von Ulm:

1. Wer wählt den Redaktions-Ausſchuß? ergänzt er ſich ſelber? oder wählen die verbündeten Anſtalten Delegirte?

   Beſchluß: Die Vertreter der Vereine werden von dieſen beſtellt, andere Mitglieder auf Vorſchlag des ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau vom Redaktions-Ausſchuß berufen.

2. Wie ſtellt ſich der Redaktions-Ausſchuß zu den Redakteuren? ſteht er über ihnen, ſo daß dieſelben nur berathende Stimme im Ausſchuß haben?

   Beſchluß: Die Redakteure ſind ſtimmberechtigte Mitglieder des Redaktions-Ausſchuſſes.

II. Beſchluß auf eine Anfrage von Hall: Heft I ſoll fortan regelmäßig am 1. April, II am 1. Juli, III am 1. Oktober, IV am 1. Februar des folgenden Jahres erſcheinen.

Württembergiſche Geſchichts-Literatur vom Jahr 1882.

(Nebſt einigen Nachträgen aus 1881.)

I. Allgemeine Landesgeſchichte.

Allerheiligen, Kloſter in Schaffhauſen a. Rh. Beſitzungen in Württbg. F. L. Baumann, Das Kl. Allerheiligen in Sch. Baſel, Schneider. (Beſ. Abdr. aus Quellen z. Schweiz. Geſch.

Alterthümer. E. Paulus und F. Haug in: Das Königreich Württemberg. Stuttgart, Kohlhammer. I, 107 ff. P. Stälin, Geſchichte Württembergs. Gotha, Perthes. I, 1, 1 ff. O. Fraas, Die altheidniſche Opferſtätte auf dem Lochenſtein. Schwäb. Kron. 28; Korr.-Bl. d. Geſch. f. Anthr. 3. (Gegen die hier behaupteten Menſchenopfer: Löher, Sitzungsber. d. Münchner Akad. I, 373 ff.) Paulus, Neueſte Funde germ. und röm. A. Schwäb. Kron. 98. K. Miller, Altgermaniſche Ringburgen und röm. Niederlaſſungen nördlich vom Bodenſee (Bericht über die 1880 und 81 ausgeführten Unterſuchungen.) Schriften des Ver. f. Geſch. des Bodenſees XI, 33 ff. Dieterich, Alterth. auf der Geislinger Alb. Schwäb. Kron. 217. Pfahlbauſtation Olzreuthe bei Schuſſenried. Staatsanz. 176. 246. 265. Alterth. an der oberen Donau (Mengen, Baumburg, Heuneburg, Hohmichele) Bertſch, Staatsanz. B. B. 17.

Alterthums-Vereine und -Sammlungen in Württ. M. Bach, Staatsanz. B. B. 15.

Auswanderung. J. Hartmann, Ueberſichtliche Geſchichte der Württb. A. Staatsanz. B. B. 9. 10. Reiſſenberger, Die Deutſchen in Siebenbürgen. Ausl. Nr. 46. Siehe auch 3. Mittelberger.

Bauernkrieg. G. Boffert, Beiträge zur Geſch. d. B. in Franken (Frauenthal, Anhauſen, Gnadenthal, Langenburg, Kirchberg, Sulz, Hipler), Württ. Franken. N. F. I, 16 ff. F. Eroberung v. Weinsberg, Staatsanz. B. B. 8. Korreſp. d. ſchwäb. Bundeshauptmanns Ulr. Artzt. Schwab. und Neuburg IX, 1 ff. Siehe auch 2. Waldenburg.

Benedictiner. A. Lindner, Die Schriftſteller O. S. B. im heutigen Königreich Württ. vom J. 1750 bis zu ihrem Ausſterben. Studien und Mittheil. aus dem Ben.-Orden III, 3 f.

Beuron, Kloſter. Württembergiſches bei E. Schnell, die Anniverſalbücher der Klöſter B. und Gorheim. Freib. Diöz.-Arch. XV, 3 ff.

Bodenſee. A. Steudel, Der gefrorene B. des Jahres 1880 und frühere Jahrgänge von Seegefrören. Schriften d. V. f. G. d. Bod. XI, 22 ff.

Digitized by Google

Buchdruck. Buchdrucker aus Württ. in Straßburg. C. Schmidt, Zur Geſch. der älteſten Bibliotheken und der erſten Buchdrucker zu Str. Straßb. — Slaviſcher Bücherdruck in Württ. (Nikod. Friſchlin Mittelsperſion). E. Schneider, Staatsanz. B. B. 23. Vgl. 3 Truber und Ungnad. Siehe auch 2. Reutlingen.
Buchhandel ſ. 3. Metzler.
Dichter. Lautenbacher J., Der Antheil Württ. an der ſchönen Literatur des 18. Jahrh. Progr.
Franken ſ. Bauernkrieg und Kunſtgeſchichte.
Glasgemälde ſ. 2. Hofen.
Gorheim ſ. Beuron.
Hohenſtaufen. Konrad III. 1093—1152. Allg. D. Biogr. XVI. 556 ff. Konrad IV. 1228 bis 1254 ebend. 562 ff. Konradin 1252—1268 ebend. 567 ff.
Karlsſchule. Euler, G. A., Die hohe Karlsſchule. Hiſt. pädag. Studien. Stuttg., Metzler. Beerdigung des Karlsſchülers Gr. v. Grabiz 1784. Schloßberger, Staatsanz. B. B. 20.
Kriegsweſen ſ. Militärweſen. Vgl. auch 2. Ulm.
Kunſtgeſchichte. W. Lübke, Geſch. der Renaiſſance in Deutſchland 2. Aufl. Stuttg., Ebner und Seubert I, 336 ff. Boſſert, Zur Kunſtgeſchichte in Franken. Schw. Kron. 18. 24. 31.
Lindau, Frauenſtift. Beſitz in den württ. OAe. Ellwangen, Neresheim, Spaichingen, Ulm, Wangen, Münſingen, Ravensburg, Tettnang. Schwab. und Neub. IX, 64 ff. 100.
Litterariſcher Verein. A. v. Keller, Bericht über Entſtehung und Fortgang des L. V. Tübingen.
Militärweſen. Strack v. Weißenbach, Geſchichte der K. Württ. Artillerie. Stuttg., Kohlhammer. E. v. Löffler, Geſchichte des K. Württ. Pionierbataillons Nr. 13. Ulm. Wagner. Muff, K., das 3. Württ. Jägerbataillon. Tüb. Fues. Hoffmann, Die Entwicklung des Militär-Veterinärweſens in Württ.
Münſinger Vertrag v. 14. Dez. 1482. Adam, Schw. Kron. 292. E. Neſtle, Staatsanz. B. B. 26.
Münzfund in Bermaringen, OA. Blaub. Staatsanz. 280.
Nordamerika ſ. Auswanderung.
Ortsnamen-Deutung. Tſcherning, Aich und Schaich Staatsanz. B. B. 9. Buck, Betmauer und Isny Schwäb. Kron. 1881, Nr. 266.
Räuber. Hannikels Einlieferung durch den Oberamtmann Schäffer 1786. Originalbericht des Letzteren Schwäb. Kron. 95, 101.
Reformation. Schneider, E. Ein kirchliches Verfahren unter H. Chriſtoph und der württemb. Theologen Bekenntnis vom Nachtmahl. Theol. Stud. aus Württ. III, 267 ff.
Reformirte Gemeinden in Cannſtatt und Stuttgart. Zahn Schwäb. Kron. 10. K. Klaiber ebend. 19. Zahn, A. Ein Kirchenraub. Beitr. zur Geſch. der ref. Kirche in Württ.
Reutlinger Schlacht 14. Mai 1377 ſ. 2.
Rußland. Hartmann, Württ. Beziehungen zu R. Schwäb. Kron. 154.
Salem, Kloſter. Beſitz in Württ. v. Weech, Urkundenbuch der Ciſterzienſerabtei Salem Zeitſchr. f. d. Geſch. d. Oberrh. XXXV.
Sankt Georgen (chem. württ.), Verzeichnis der Aebte. Freib. Diöz.-Arch. XV, 237 ff.
Sankt Peter, Kloſter. Württembergiſches Freib. Diöz.-Arch. XV, 174 ff.
Schwahen, Herzoge v. Konrad I. 983—97 Allg. D. Biogr. XVI, 618. Konrad II. 1191—96 ebend. 619
Sphragiſtik. Fürſt v. Hohenlohe-Waldenburg, Sphragiſtiſche Aphorismen. Heilbr., Schell.
Stände. W. Lang, Auswärtige Politik der württ. Stände. Preuß. Jahrbücher L, 4. 5.
Waldenſer ſ. 2. Neuhengſtett.
Welfen. Konrad I. (der heil. Konrad) Biſchof v. Konſtanz † 976. Allg. D. Biogr. XVI, 576.
Württemberg. Geſchichte überhaupt: † Reuſchle und P. Stälin in der neuen Landesbeſchreibung I. P. Stälin, Geſchichte Württembergs I, 1. Bis 1268. Gotha, Perthes. G. Boſſert, Drei pia deſideria für die württ. Geſchichtsforſchung. Heilbr., Henninger. Geſchichte der Verfaſſung, Verwaltung und des Staatshaushalts: K. Riecke in der Landesbeſchreibung II, 2. (Auch in beſonderem Abdruck Stuttg. Kohlhammer). Hie gut Württemberg alleweg. Eine Frage von E. Neſtle Staatsanz. B. B. 26. Württ. Fürſtenhaus: Grabſtein der Gr. Adelheid v. W., Gemahlin Krafts II. v. Hohenlohe 1342 Württ. Franken N. F. 1, 137 f. (mit Abbild). Herzog Ulrich: J. Wille, Philipp der Großmüthige von Heſſen und die Reſtitution Ulrichs v. W. 1526—35. Tüb. Laupp. H. Chriſtoph ſ. Reformation. Herzogin Marie v. W., die Stammmutter des Braunſchweigiſchen Herzoghauſes 1496—1541 Lemcke Staatsanz. B. B. 14. Herzog Karl Rudolf 1667—1742 Allg. D. Biogr. XV, 372 ff. Herzog Karl Alexander Allg. D. Biogr. XV, 366 ff. Schloßberger Staatanz

Digitized by Google

B. B. 20. Herzog Heinrich Friedrich 1687—1734 ebend. Erbprinzeſſin Henriette Marie, geb. Pr. v. Brandenburg, 1702—82. Th. Zahn Staatsanz. B. B. 18. Herzog Karl Allg. D. Biogr. XV, 376 ff. ſ. auch Karlsſchule. König Wilhelm: Schloßberger, Plan zu einer Schweizerreiſe Sr. K. H. des Kronprinzen Wilhelm 1807 vorgelegt von K. F. Sick, Staatsanz. B. B. 20. Württ. Wappen in Beutelsbach Klemm Staatsanz. B. B. 25. Württemberg befonders Stuttgart und Tübingen in den Jahren 1723—27. Einleitung vor Albr. v. Hallers Gedichten, Herausg. v. L. Hirzel. Frauenfeld, Huber. A. v. Hallers Tagebücher ſeiner Reiſen nach Deutſchland, Holland und England 1723—27. Herausg. v. L. Hirzel. Leipzig, Hirzel.

Zähringen. Konrad Herzog v. Z. † 1152. Allg. d. Biogr. XVI, 634 ff.

2. Ortsgeſchichte (einſchl. Geſchlechtergeſchichte).

Aalen ſ. 1. Alterthümer. Tſcherning, J., Züge aus der Geſch. der Reformation der Oberamtsſtadt Aalen.

Adelmann ſ. Rechenberg.

Aich ſ. 1. Ortsnamen.

Altshauſen. J. Leopold, Die ev. Kirche in A.

Amrichshauſen. J. Scheffold, Zur Geſchichte des Landkapitels A. Heilbr. Schell.

Anhauſen, Kloſter ſ. 1. Bauernkrieg.

Baumburg ſ. 1. Alterthümer.

Bebenhauſen. A. Klemm, Zur Geſchichte und Beſchreibung des Kloſters B. Staatsanz. B. B. 5.

Bermaringen ſ. 1. Münzfund.

Betmauer ſ. 1. Ortsnamen.

Beutelsbach ſ 1. Württ. Wappen.

Brenz, OA. Heidenheim. Grabſtein eines Güſſen. Klemm Staatsanz. B. B. 25.

Buchhorn. Moll, B. und Hofen. Mit 3 Holzſchnitten. Schriften des Vereins für Geſch. des Bodenſees XI, 7 ff. Siehe auch Hofen.

Cannſtatt ſ. 1. Reformirte.

Crailsheim ſ. 1 Bauernkrieg.

Dürbheim von. N. Roſenkränzer, Biſchof Johann I. von Straßburg genannt von Dürbheim. Trier 1881.

Ellwangen. F. J. Schwarz, Die ehemalige Benediktiner-Abtei-Kirche zum h. Vitus in E. Mit Abbild. Stuttg., Bonz. G. Boſſert, Drei nicht gedruckte Urkunden aus dem Kloſter E. Württ. Frankeu N. F. I. S. 35 ff. Siehe auch Adelmann.

Eßlingen. K., Statiſtik über die Entwicklung Eßlingens zur Fabrikſtadt. Eßl., Bechtle.

Forchtenberg. Weidner, Die Stadt F. und ihre Kleinkinderpflege.

Frauenthal, Kloſter ſ. 1. Bauernkrieg.

Freudenſtadt. Orgel v. Schott (und Schickhardt ?) Bickell im Anzeiger f. Kunde d. d. Vorzeit S. 69 ff.

Friedrichshafen ſ. Buchhorn und Hofen.

Geislingen. Die Familie Knoll und die Drechsler v. G. Schmidt-Weißenfels, Zwölf Drechsler Berlin Abenheim. Geislinger Alb ſ. 1. Alterthümer.

Gmünd ſ. 3. Rathgeb.

Gnadenthal. Fürſt v. Hohenlohe-Waldenburg über 2 Grabſteine in der Kloſterkirche: Konrad v. Krautheim und ſein Sohn Kraft, Adelheid von Württemberg, Gemahlin Krafts II. von Hohenlohe. Mit Abbild. Württ. Franken N. F. 1, 38 f. Siehe auch 1 Bauernkrieg.

Göppingen. Brand v. 25. Auguſt 1782 und Wiederaufbau. P. Stark Staatsanz. B. B. 19.

Grüningen, OA. Riedl. Bucher K., Kurze Geogr. und Geſch. von Gr. Riedlingen.

Guffen ſ. 2 Brenz.

Hall. H. Ehemann, Kaiſerliche und ſonſtige hohe Beſuche im alten Hall. Württ. Franken N. F. 1 1 ff.

Heilbronn. E. Wernicke, Urkundliches vom Rathhausbau in H. 1570—82. Anz. f. K. d. d. Vorz. 10. G. Härle, Die Kriegsereigniſſe des Jahres 1693 in der Umgegend v. H. Heilbr., Schell. Geſchichte des Gaſthofs zur Sonne. Schwäb. Kron. 67.

Herrenberg ſ. 3. Rathgeb.

Hirſau, Konrad v, Philoſoph, Dichter, Muſiker 12. Ih. Allg. D. Biogr. XVI, 642.

Hofen, Kloſter. K. Mayer v. Mayerfels, Die Glasmalereien im ehem. Kl. H. jetzigem Sommer-Reſidenz-Schloſſe Sr. Maj. des Königs Karl v. Württ. Schriften d. V. f. d. G. d. Bodenſ. XI, 43 ff. Siehe auch Buchhorn.

Digitized by Google

Heuneburg ſ. 1. Alterthümer.
Hohenaſperg. Todtenfeier im Jahr 1825 (Burſchenſchaftszeit). Schwäb. Kron. 42.
Hohenlohe. Grabſteine ſ. Gnadenthal. Fürſt von Hohenlohe-Waldenburg. Zwei ſehr ſeltene Münzen des Hauſes H. — Schillingsfürſt. Württ. Franken N. F. 1, 39. Derſelbe, Hohenlohiſche Motto's und Deviſen und Verſchiedenes über den Phönix. Heilbr., Schell.
Hohenneuffen. K. Kapff, H. N. geſchichtlich und geographiſch geſchildert. Rentl., Kocher
Hohentwiel. H. von Fraas, P. Hartmann, Karrer, Paulus und A. 2. Aufl. Stuttg., Bonz.
Isny. F. L. Baumann, Isnyer Geſchichtsquellen des 12. Jahrh. Neues Arch. der Geſellſch. f. ält. D. Geſchichtskunde VIII. 1. Siehe auch 1. Ortsnamen.
Kirchberg, OA. Gerabronn. ſ. 1. Bauernkrieg.
Langenburg ſ. 1. Bauernkrieg.
Lochen ſ. 1. Alterthümer.
Ludwigsburg ſ. 3. Schiller.
Mengen ſ. 1. Alterthümer.
Münſingen ſ. 1.
Neuhengſtett. A. Röſiger, Neuh. Geſchichte und Sprache einer Waldenſer-Kolonie. Inaug.-Differt. Greifswald.
Oehringen. Joh. Rinmann von O. Buchdrucker daſelbſt um 1490, ſeit 1498 in Straßburg. K. Schmidt, Zur Geſch. der älteſten Biblioth. und der erſten Buchdr. in Straßb. Straßb.
Olzreuthe ſ. 1. Alterthümer.
Pfullingen. Konrad (Kuno) v. Pf., Erzbiſchof v. Trier † 1066. Allg. D. Biogr. XVI, 627.
Ravensburg. Held, Vorgeſchichte des Gymnaſiums. Programm. Siehe auch 3. Konrad.
Rechenberg, OA. Crailsh. Boſſert, Die Sage vom wilden Rechenberger. Ein Stück Geſchichte des Hauſes v. Adelmann. Württ. Franken N. F. 1, 40.
Reutlingen. J. Jacobſon, Die Schlacht bei R. 14. Mai 1377. Leipzig, Veit. K. Steiff, Rentl. und das erſte Jahrhundert des Buchdrucks. Staatsanz. B. B. 25. Die Färber von R. in Schmidt-Weißenfels, Zwölf Färber. Berlin, Abenheim. Die Gerber v. R. (Bantlin, Liſt etc.). Schmidt-Weißenfels, Zwölf Gerber. ebend.
Schaich ſ. 1. Ortsnamen.
Schwendi, Lazarus v., Heerführer. Lufchka Staatanz. B. B. 23.
Sindelfingen ſ. Wurmlingen.
Stuttgart. Reformirte Gemeinde ſ. 1. Reformirte. Albr. Haller über St. ſ. 1. Haller. Die erſten 25 Jahre des Konſervatoriums für Muſik, Feſtſchrift. Karlsſchule ſ. 1.
Sulz. Burg bei Kirchberg a. d. J. ſ. 1. Bauernkrieg.
Tübingen. Albr. Haller über Tüb. ſ. 1. Haller. Buchdruck ſ. Reutlingen, Steiff. Stiftler, was aus ihnen alles werden kann Schwäb. Kron. 178. Magiſterweſen ebend. 89. Nichtwürttemberger unter den Studirenden ebend. 12. Erinnerungen aus den 1820er Jahren ebend. 6, 42, 250.
Ulm. H. Leeb, Die Einnahme von Ulm 1702. Ulm, Wohler. Ulmer Marnerzunft Schmidt-Weißenfels, Zwölf Färber. Berlin, Abenheim.
Urach, Konr. v., Kardinal-Legat † 1227. Allg. D. Biogr. XVI, 605.
Waldburg, Georg Truchſ. v., Bauernjörg. Schwäb. Kron. 66.
Weil der Stadt. Kunſtgeſchichte Lübke Schwäb. Kron. 163.
Weinsberg. Konrad II., Erzbiſchof v. Mainz 1390—96. Allg. D. Biogr. XVI, 596. Boſſert, Aus dem Weinsb. Archiv in Oehringen für die Zeit von 1415—48. Löhers Zeitſchrift f. Archivweſen.
Winterſtetten. Lieder und Leiche Ulrichs v. W., herausg. v. Minor. Wien, Konegen.
Wurmlingen, OA. Rottenburg. Konr v., Chroniſt in Sindelfingen † 1294. Allg. D. Biogr. XVI, 652.

3. Biographiſches.

Aikelin ſ. Oeglin.
Auerbach, Berthold. Salomon, L. Berthold Auerbach. Eine Biographie. Letzte Tage in Cannes: Tritſchler, Schwäb. Kron. 45. (Außerdem zahlreiche Nekrologe, Broſchüren etc.)
Bantlin, ſ. 2. Reutlingen.
Bengel. Reiff, Fr. Joh. Albr. B. und ſeine Schule.
Bauer, Fid. v., General. Schwäb. Kron. 83.
Bilfinger, G. B., Philoloph u. Staatsmann. Schwab, Kleine Schriften S. 83 ff.
Buhl, Johs., der Turnvater. Schwäb. Kron. 139.
Cotta, Joh. Fr. v. Allg. Zeitung 360 f.

Digitized by Google

Dannecker. Gutachten über eine zum Kauf angebotene Gemäldeſammlung. Schloßberger Staatsanz. B. B. 20.
Erhardt, Friedr., Maler. L. Mezger, Staatsanz. B. B. 16.
Frifchlin, Nik. f. Buchdruck.
Füger, H., Maler. Beziehungen zu Klopſtock. F. M. Richter, Aus der Meſſias- und Wertherzeit. Wien, Rosmann.
Greyff, Mich., Buchdrucker 1486 ff. Staatsanz. B. B. 25.
Grüninger, Joh., Buchdrucker aus Württ. in Bafel 1480 u. Straßburg 1482. C. Schmidt a. a. O.
Hage, Georg, Maler v. Hatzenweiler OA. Wangen, 1808—82. Allg. Zeitung S. 4139.
Hannikel, f. 1. Räuber.
Hauff, Medizinalrath. Schwäb. Kron. 41. Mediz. Korr. Bl. 8.
Hegelmaier, F., General. Schwäb. Kron. 51.
Heinrich f. 2. Heilbronn.
Hering, Ed., Obermedizinalrath. Rueff in der Leopoldina XVIII, 11 ff.
Hipler, Wendel. Boffert, Württ. Franken. N. F. 1, 32 ff.
Höfer, Edmund, Schriftſteller. Arn. Wellmer, Schwäb. Kron. 130. O. Köſtlin, Allg. Z. 234.
Huß, Mart. v. Großbottwar, der erſte Buchdrucker in Lyon 1478. Allg. D. Biogr. XV, 659.
Hoffmann, K. H. L., † Prof. Tübingen. Zur Erinnerung an — von K. H. L. Hoffmann. Schorndorf.
Kaltenmofer, Kaſpar, von Horb, Maler, 1806—67. Allg. D. Biogr. XV, 46.
Kapff, Sixt Jak., Juriſt, 1735—1821, ebend. 99.
„ Sixt Karl, Theol., 1805—79, ebend.
Käuffelin, Balth., Theol., c. 1490—1559, ebend. 462.
„ Joh. Matth., v. Zainingen, Literat, 1696—1751, ebend. 463.
Kauffmann, E. Fr., v. Ludwigsburg, Komponiſt, ebend. 473.
Kausler, Chriſt. Friedr. in Tübingen, 1760—1825. Math., ebend. 507. (Mehrere Irrthümer zu berichtigen nach Camerer, Beitr. z. Geſch. d. Stuttg. Gymn. 1834 S. 44 f.)
„ Eduard, von Winnenden, 1801—73, Archivar, ebend. 508.
„ Franz G. Fr. von Stuttgart, 1794—1848, Mil. Schriftſt., ebend. 509.
Keim, Theodd., v. Stuttgart, 1825—78, Theol., ebend. 534.
Keller, Dan. (Cellarius, Kellermeiſter) v. Wildberg OA. Nagold (to iſt die Angabe der A. d. B. zu berichtigen, auch das dortige „es iſt fraglich, ob“ zu ſtreichen, vergl. Hauber Verſuch einer umſt. Hiſt. der Landeharten 1724 S. 23; Hiſt. Nachr. 1774 S. 78.)
Keller, Joh. Baptiſt, v. Salem, 1774—1845, Biſchof von Rottenburg, ebend. 582.
Keller, Joh. Jak., v. Eßlingen, 1764—1832, Geſchichtſchreiber, ebend. 582.
Kepler, Johs., der Aſtronom, ebend. 603 ff.
Kern, Fr. Heinr., v. Söhnſtetten, 1790—1842, Theol., ebend. 632.
„ Gottl. Chr., „ 1792—1835, Theol., ebend.
Kern, Bildhauerfamilie aus Forchtenberg, ebend. 633 ff.
Kerner, Gebrüder, v. Ludwigsburg, 1. Joh. Georg, 1770—1812, Arzt u. Politiker, ebend. 640. 2. Juſtinus 1786—1862, der Dichter, 643. 3. Karl Fried. 1385—1840, General u. Miniſter, 646. Ueber Georg: Wohlwill in Mitth. d. Ver. f. Hamb. Geſch. Nr. 12.
Kesler, Keßler, Nikol., v. Gr.-Bottwar, Buchdrucker zu Bafel, 1486—1509, A. D. B. XV, 659.
Kettenbach, Heinr. v., Reformator in Ulm, ebend. 676.
Kiechel, Sam., v. Ulm, 1563—1609, Reiſender, ebend. 711.
Kielmeyer, K. Fr., v. Bebenhauſen, 1765—1844, Naturforſcher, ebend. 721.
Kies, Joh., v. Tübingen, 1713—81, Aſtronom, ebend. 725.
Kinzelbach, Gottl. Theod., v. Stuttgart, 1822—68, Afrikareiſender, ebend. 785.
Kirchberg, Gr. Konr. v., Minneſänger um 1250, ebend. 789.
Kircher, Joh., v. Tübingen, 1610 ff., Konvertit, ebend. XVI, 6.
Klein, Karl Chr., v. Stuttgart, 1772—1825, Arzt, ebend. 98.
Klemm, Joh. Konr., v. Herrenberg, 1655—1717, Theol., ebend. 153.
Kling, Chr. Fr. v. Altdorf OA. Böbl., 1800—62, Theol., ebend. 185.
Klumpp, Fr. W., v. Reichenbach, 1790—1868, Pädagog, ebend. 253.
Klüpfel, Imm. Chr., v. Hattenhofen, 1712—76, Begründer des Goth. Hofkalenders, ebend. 255.
„ Heinr. Imm., v. Stuttg. 1758—1823, Juriſt u. Politiker, ebend. 257.
Knapp, Alb., v. Tübingen, (nicht Alpirsbach wie in der A. D. B. gefagt iſt), 1798—1864, Theol., Dichter, ebend. 263.
„ Joh. Ge., v. Ochringen, 1705—71, Theol., ebend. 267.

Digitized by Google

Knaus, K. Chr., von Vaihingen a. E., 1801—44, Landwirth, ebend. 270.
Knecht, Juſtin Heinr., v. Biberach, 1752—1817, Muſiker, ebend. 278.
Knoll, Drechslerfamilie in Geisl., f. 2. Geislingen.
Koch, Ed. Em., v. Solitude, 1809—71, Theol., ebend. 373.
Köhler, Joh. Gottl. Fr., v. Stuttgart, 1788—1855, geiſtlicher Liederdichter, ebend. 446.
„ Reinhold v. Lauffen, 1825—73, Mediziner, ebend. 446.
Kohlhaas, Joh. Jak., v. Markgröningen 1747—1811, Botaniker, ebend. 447.
Kolb, Guſt., von Stuttgart, 1798—1865, Publizift, ebend. 457.
Kölle, Chr. Fr. K., v. Stuttgart 1781—1848, Diplomat u. Schriftſteller, ebend. 473.
Köllin, Konr. v. Ulm, 1480—1536, kath. Theolog, ebend. 479.
Kölreuter, Joh. Gottl., v. Sulz, 1733—1806, Botaniker, ebend. 493.
König, Joh. Ulr. v. Eßlingen, 1688—1744, ſächſ. Hofpoet, ebend. 516.
Königsegg, Gr. Loth. Joſ. Dan., 1673—1751, öſt. Feldmarſchall, ebend. 523.
Konrad, Kaiſ. Kanzler, Legat in Italien, Biſchof v. Hildesheim u. v. Würzb., nicht v. Ravensburg, ſondern v. Querfurt, v. Lorch, Geſchichte Konrads, 2. Aufl., Innsbr. Rauch, S. 3 ff.
Köſtlin, Auguſt, Staatsrath, Präſident, 1792—1873, ebend. 756.
„ Ernſt Gottlob, Schulmann, 1780—1824, ebend. 757.
„ K. W. Gottlieb, Ephorus, 1785—1854, ebend. 757.
„ K. Heinrich, Obermedizinalrath, 1787—1859, ebend. 758.
„ Nathanael, Prälat, 1776—1855, ebend. 759.
„ Chr. Reinhold, Jur. Prof., 1813—1856, ebend. 759.
Krapf, Ludw., Miſſionar Biogr. v. W. Claus, Baſel, Spittler. Peterm., Mitth. S. 103. Th. Schott, Daheim 22. Schwäb. Chron. 178.
Lift, f. 2. Reutlingen.
Lucas, Edu., Pomolog, Wochenbl. f. Landw. 31. Aus meinem Leben, Stuttgart, Ulmer.
Martens, Chr. v., Oberſtlieutenant a. D., Schw. Kron. 32.
Mauſer, Wilh., Waffenfabrikant. Allg. Z. 35 B.
Metzler'ſche Buchhandlung in Stuttgart, Schw. Kron. 118.
Mittelberger, Gottlieb, Schullehrer in Enzweihingen, über Nordamerika, 1750 ff. Staatsanz. B. B. 13.
Mögling, Herm., Miſſionar. Biogr. v. H. Gundert, Calw u. Stuttg., Vereinsbuchh.
Möhler, Joh. Adam, Theol., Realencykl. für prot. Theol. u. Kirche, X, 123 ff.
Mörike, Eduard, Erinnerungen an M. von Marie Bauer, Staatsanz. B. B. 7. 8.
Oberkampf, Chr. Ph., von Wieſenbach, OA. Gerabr, Fabrikant, in Frankreich † 1815. Schmidt-Weißenfels, Zwölf Färber, Berlin, Abenheim.
Oeglin, Oecellus (nach Gayler, Hiſt. Denkm. v. Reutl. 612 wohl der jetzige Namen Alkelin), Buchdrucker v. Reutl. in Augsburg 1505 ff., Staatsanz. B. B. 390.
Oehler, Guſt. Fried., Theolog, Realencykl. f. prot. Theol. u. Kirche X, 696 ff.
Oekolampadius, Joh., Reformator, Realencykl. f. prot. Theol. u. Kirche X, 708 ff. Fehleiſen, Johs. Oek., Sein Leben u. Wirken. Weinsberg, Kohler.
Oppel, Präſident a. D., Schwäb. Kron. 228.
Ofiander. Die württ. Theologen dieſes Namens Realencykl. f. prot. Theol. u. Kirche XI, 128 ff.
Otmar, Reutlinger Buchdruckerfamilie im 15. u. 16. Jahrh., Staatsanz. B. B. 25.
Otther, Jak., Reformator v. Eßlingen, Realencykl. f. prot. Theol. u. Kirche XI, 137 f.
Paulus, H. E. G., Theolog, Realencykl. f. prot. Theol. u. Kirche XI, 391 ff.
Prüß, Joh., Württ. Buchdrucker in Straßburg, 1480 ff. C. Schmidt a. a. O.
Rathgeb, Jörg, aus Gmünd, Maler in Herrenberg, Frankfurt etc. O. Donner v. Richter in Seemanns Deutſchem Kunſtblatt II.
Rinmann, Joh., Buchdrucker, f. 2. Oehringen.
Sänger, Max, aus Laupheim, Rabbiner in Hamburg, Schw. Kron. 114.
Schäffer, Oberamtmann in Sulz, f. 1. Räuber.
Schickhardt, Heinrich, Lübke, Geſch. d. Renaiſſ. in Deutſchl., 2. A. I, 356 ff.
Schiller. Sch. in Ludwigsburg, P. Weizfäcker, Staatsanz. B. B. 23. Briefe von Sch. in Schnorrs Archiv XI, 2, 3. Briefe ſeiner Mutter u. ſeiner Schweſter Chriſtophine, Staatsanz. B. B. 7.
Schneider, Fr., Oberſtlieutenant a. D. Ebrard in der Schwäb. Kron. 137. Auch in erweit. Abdr., Straßburg, Heitz.
Schubart. Vortrag über ſeine volksthüml. Bedeutung v. J. G. Fiſcher, Staatsanz. B. B. 16 f. Vgl. Staatsanz. S. 1352.
Schwab, Guſt. Biogr. von G. Klee vor der Auswahl von Schwabs Gedichten, Gotha, Bertelsmann.

Digitized by Google

Schweizer, Garniſonsprediger. E. S., Blätter der Erinnerung an den vollendeten . . .
Sick, K. F., f. 1. Württ. Fürſtenhaus, K. Wilhelm.
Stirnbrand, Franz, Maler. Nekr. Schw. Kron. 195.
Sürlin, Georg, Vater u. Sohn. Schmidt-Weißenfels, Zwölf Tiſchler, Berlin, Abenheim.
Swop, Thom., württ. Buchdrucker in Straßburg 1504. C. Schmidt a. a. O.
Truber, Ungnad und Genoſſen. F H. Meyer im Archiv f. Geſch. d. deutſch. Buchhandels VII. (Siehe auch 1. Buchdruck.)
Viſcher, Friedrich. Selbſtbiographie in Altes und Neues III., Stuttgart, Bonz.
Waiblinger, Wilh., Briefe aus Italien an Eſer, Forttetz. Staatsanz. B. B. 7, 16.
Walcker, Eberh. Friedr., Orgelbauer. Schmidt-Weißenfels, Zwölf Tiſchler, Berlin, Abenheim.
Weckherlin, Georg Rudolph, Dichter. H. Fiſcher Staatsanz. B. B. 12. f.
Wehinger, Joh., Württ. Buchdrucker in Straßburg 1502. C. Schmidt a. a. O.
Werner, Guſt., Reutlingen. N. M. Des Vaters 74. Geburtstag. Zum Andenken an die Mutter Werner.
Widmann, L. Calw. Louis Widmann. Ein Lebensbild, Dagersheim, Kolb.
Wieland. L. Geiger, Wielandiana. Im Neuen Reich 1881, . . Vierzehn Gedichte von W., mitgeth. von P. v. Hofmann-Wellenhof, Herrigs Arch. f. das Stud. d. neueren Spr. und Lit. LXVI, 1, S. 49 ff. H. Funck, Beiträge zur W.-Biographie. Aus ungedruckten Papieren, Freiburg u. Tübingen, Mohr. Hermann v. C. M. Wieland, Heilbr., Henninger. Eine vergeſſene Schrift v. C. M. W., Herausg. v. L. Hirzel in Schnorrs Archiv XI, 3, S. 377 ff. B. Seuffert, Der junge Göthe und Wieland, Zeitſch. f. deutſch. Alterthum, N. F. XIV, 3. S. 252 ff. Bodmer, Klopſtock und Wieland, Schwäb. Kron., S. 1643.
Wirth, Friedrich. Schmidt-Weißenfels, Zwölf Tiſchler, Berlin, Abenheim.
Zainer, Buchdruckerfamilie aus Reutlingen. Steiff, Staatsanz. B. B. S. 389 f.

Neue Literatur.

Münſterblätter. Herausgegeben von A. Beyer und Fr. Preſſel. III. und IV. Heft. Ulm, Ebner 1883.

Den Freunden vaterländiſcher Kunſt iſt durch dieſes Doppelheft eine ſchöne Weihnachtsgabe geworden. War das erſte dem bewährten Rathgeber des Baues, v. Egle, das zweite der Bauhütte des vollendeten Kölner Doms gewidmet, ſo trägt das neue den Namen des ſeither (November 1880) hingegangenen Meiſters der Oſtthürme, der noch den Ausbau des Hauptthurmes geplant, Ludwig Schen, an der Stirne, Nachruf und Grabrede nebſt ſehr anſprechendem Bruſtbild in der Mitte. Von dem reichen, zum Theil zwar ſchon anderwärts veröffentlichten Inhalt eine kurze Ueberſicht. Voran ſteht wieder 1. die Geſtalt eines lebendigen Bauſteins der Ulmer Kirche, eines kräftigen und hochberedten Zeugen von der Münſterkanzel zur Zeit des 30jährigen Kriegs, Konr. Dietrich, Geiſtesverwandten von Joh. Val. Andreä und Balth. Schupp, dem letzteren zugleich durch Abſtammung und Familie befreundet, mit jenem auch durch hohe Kunſtliebe ſich berührend. Die beim Durchblättern durch ihre 60 Seiten Raum zunächſt überraſchende Skizze macht, wenn man ſie geleſen, Appetit nach mehr, zumal ſie weſentlich zugleich die damaligen Zuſtände der Stadt ſchildern will und hierin mit dem Tode Dietrichs 1639 abbricht. 2. Text einer Meßdotation von 1431. Ein kleines Regeſt dazu mit Berechnung des Werths wäre dem gewiſſenhaften Veröffentlicher jedenfalls leichter geworden, als dem gewöhnlichen Leſer. 3. Lübke über die Münſter zu Ulm und zu Straßburg; intereſſant beſonders durch die Nachweiſung, daß der große Ulmer Meiſter Ulrich von Enſingen, dem nach Vollendung des Chors wahrſcheinlich die gewaltige Steigerung des Langhauſes ſammt dem Thurmgrundriß zukommt, auch der Erbauer des Straßburger Nordthurmes von der Plattform an iſt, „deſſen ſchlankes Hauptgeſchoß mit ſeinen luftigen 8 Pfeilern und der von ihnen umfchloſſenen, ungemein ſchlanken, gewölbten Bogenhalle von der genialen Kühnheit des Architekten Zeugnis ablegt.“ Während aber ſein von Matth. Böblinger aufgenommener Ulmer Plan heute nun der Vollendung entgegenſieht, als der mit der urſprünglichen Straßburger Façade ſo nah verwandte herrlichſte Thurmbau, ſo wird einer Wiederholung des jenſeitigen Thurmes und damit dem Ausbau der neben Köln eben doch gewaltigſten Domfaçade das Recht abgeſprochen. Wo es doch ſo leicht zu machen wäre. Denn gerade die genannte geniale Leichtigkeit und Einfachheit des Plans müßte die Ausführung technifch und pekuniär als faſt ſelbſtverſtändlich erſcheinen laſſen. Hiegegen vermögen wir dem verehrten

Digitized by Google

Meister nicht zu folgen, für die Konservirung der mächtigen Plattform uns nicht zu begeistern, so wenig als die absolute Disharmonie des oberen mit den unteren, namentlich dem zweiten Thurmstockwerk zu begreifen. Nein; so wenig Köln, Regensburg, Ulm Ruinen bleiben durften, so wenig darf es Straßburg; ja noch weniger — nach des weil. Stabstrompeters Raßmann bewährtem Grundsatz. Dies mit Vergunst gesagt von einem, dem der Thurm für nachbarlich zugewandte Liebe auch schon einiges geoffenbart hat. 4. Ueber die beiden Jörg Sürlin. Sie werden, was bisher gefehlt, in exakter Weise aus einander gehalten, der ältere zugleich als Bildhauer nachgewiesen. Anhangsweise erscheint u. a. Künstlern auch der Maler Hans Schülin, doch noch ohne nachweisbare Beziehung zu dem großen neuhergestellten jüngsten Gericht im Münster, von dem die beiden nächsten Aufsätze (5.) von Merz und Lübke (aus Christl. Kunstbl. 1880, 9. und Zeitschr. f. b. K. XVIII. S. 201) eingehend und trefflich handeln. Wenn im ersten dem Genannten als dem bedeutendsten Maler des damaligen Ulm (1471) das Bild zugeschrieben wird, so kann der zweite bei aller Wahrscheinlichkeit einige stylistische Bedenken dagegen nicht zurückhalten und will sich einstweilen damit begnügen, daß das Bild als das weitaus bedeutendste deutsche Wandbild jener Epoche und überhaupt als eine hervorragende Schöpfung der Malerei nachgewiesen ist. 6. Urkunden betr. Streitigkeiten wegen Ausbesserung des Fensters der Schmiedezunft im 18. Jahrhundert. 7. Stammbaum Christi aus einem Fenster des Hans Wild, mit dem biederen Bilde des Meisters selbst. 8. Ueber den Baumeister Schen (f. o.) 9. Bericht über die Arbeiten von 80—82, darunter der Abbruch der großen Orgel und Orgelhalle und die Herstellung der Sakristei. 10. Die Arbeiten, unter Leitung des neuen Baumeisters, zur Verstärkung des Hauptthurms, als Grundlage seines Ausbaues, wie sie der im April 1882 berufenen Sachverständigenkommission vorgelegt und von dieser mit einigen Modifikationen gut geheißen wurden. Diese wichtigen Dokumente sind auch im St.-Anz. v. 1882 Nr. 106 veröffentlicht. In unserem Heft sind sie zugleich aufs trefflichste illustrirt. Bei großer Nachlässigkeit in der ursprünglichen Anlage der Fundamente und überall erheblicher Ueberschreitung der sonst für zulässig angesehenen Belastung des Grundes hat sich letzterer, da in 400 Jahren irgend eine merkliche Bewegung am Thurm nicht stattgefunden, um so mehr als ein guter herausgestellt, der bei theilweiser Verbesserung der Fundamente auch die neue Last sicher zu tragen im Stande ist. Die nothwendigen Verstärkungen des Thurmes selber führen unten zu einer günstigeren Aufstellung der Orgel. Weiter oben einigte man sich die Verstärkung auf möglichst einfache Art, hauptsächlich durch Einbauten in die Fensteröffnungen, vorzunehmen, wodurch der Gesammteindruck zwar nicht unwesentlich verändert werden wird, aber wohl kaum in nachtheiliger Weise. Für Oktogon und Spitze bleibt Böblingers Plan im Wesentlichen erhalten. 11. Münsterchronik vom 15. Mai 1880 bis 13. Juni 1882, daraus erhellt, in welch energischem und noblem Sinne das Münsterbaukomite seines Amtes waltet. 12. Stiftungen, worunter 200 Mark Vermächtnis unseres † Freundes Dr. Glatz. Dazu die schönen Bilder zweier neuen Fenster, des Leube-Dietrichschen und des Bürglenschen. Sie stellen Abendmahl und Gethsemane, Himmelfahrt und Pfingsten dar. Unter den Aposteln trägt nach alter Licenz einer die Bürglenschen Züge, und auch das bekannte Gemswappen fehlt nicht. 13. Nachtrag zu den Künstlernotizen. — Welche Fülle wieder des anregendsten Stoffs! ein neues Zeugnis, was Ulm an seinem herrlichen Münster hat und was die seines Werthes vollbewußte Stadt für ihr unvergleichliches Kleinod thut. Kein Wunder, wenn die Herausgeber, der Kunstforscher und der Kunstübet, in freudiger Bewegung ihrem Volke zurufen: Wer den Ausbau erlebt, wird die Worte an der Spitze flammen sehen: Zu Gottes und des Reiches Ehr!

H. im Dezember 1883. P. H.

Württembergischer Alterthumsverein.

Vorträge bei den Zusammenkünften der Mitglieder und Freunde, zugleich Vereinsabende der Anthropologischen Gesellschaft.

27. Oktober 1883. Dr. E. Adam über Mömpelgard und Württemberg.
10. November. Prof. Dr. Fraas über die älteste deutsche Naturgeschichte.
21. November. Rückblick auf das 40jährige Bestehen des Vereins von Hartmann. — Prof. Dr. Paulus über die römischen Befestigungen am limes raetiens. — Prof. Dr. H. Fischer über das „Hechinger Latein".
8. Dezember. Prof. L. Mayer über die Pfahlheimer Funde.
22. Dezember. Prof. Dr. Fraas über die Ausgrabung der Bocksteinhöhle in Lonthal.

Digitized by Google

Verein

für

Kunſt und Alterthum in Ulm und Oberſchwaben.

Beiträge zur Geſchichte von Geislingen und Umgegend.

Von A. Klemm, Diakonus in Geislingen.

I. Spitzenberg und Michelsberg.

(Schluß.) [1])

Und nun was wiſſen wir von den Bewohnern der Burg? Wer ſie zuerſt gebaut und bewohnt, können wir nicht ſagen. Aber ohne Zweifel ſtand ſie noch nicht ſehr lange, als ums Jahr 1083 zum erſtenmal Herren und Frauen de Spitzenberg ſich zu ſchreiben begannen als auf ihr wohnend. Noch 60—70 Jahre aber dauerts, bis das volle Licht der Geſchichte auf dieſe Räume fällt. Und es iſt nun die ſchwierige Aufgabe für mich, nach der dunklen Zeit der Vorgeſchichte auch noch dieſe halbdunkle Zeit vor Ihnen vorüberzuführen. Laſſen Sie mich aus derſelben zunächſt einfach alles, was mir erreichbar geworden iſt, aufführen.

Im Jahr 1083 erſcheinen in einer Urkunde über eine Schenkung an das Kloſter St. Georgen unter den Zeugen: Manegold und ſein Bruder Ludwig von Sigmaringen (Z. f. d. Oberrhein 9, 197). (Von den erſten Zeugen, die gräflichen Standes ſind, ſind ſie ſchon etwas getrennt.) Dieſe zwei Brüder, vermehrt durch einen dritten, ſind wohl wieder zu erkennen in dem Kleriker Ulrich, Ludwig und Manegold, leiblichen Brüdern von Simeringen, welche an Kloſter Hirſchau die halbe Kirche und 4 Huben Ackers zu Thailfingen, OA. Herrenberg (Dalvingen, quod juxta Gilſten ſitum eſt) ſchenkten (Cod. Hirſaug. f. 39 b). Ihre Schenkung folgt im Hirſchauer Schenkungsverzeichnis unmittelbar auf die einer Richinſa von Simeringen, welche in Walheim, OA. Beſigheim (Waleheim) ein Drittel von dem vierten Theil des Dorfes ſchenkte, wobei hinzugefügt iſt: „Von eben dieſer Herrin Richinſa haben wir ein Gut in Riederich, OA. Urach (Ruderehingen) um 78 Mark gekauft. Ueberdem wurden ihrem Verwandten Conrad von Wirtenberg zur Stillung ſeiner Klagen wegen dieſes Gutes 30 Mark gegeben“ (C. H. f. 39 a). Näher erfahren wir, daß die Mönche zur Bezahlung dieſes Guts in Riederich, das als im Gau Swiggersthal in der Grafſchaft des Grafen Egino (von Urach) gelegen bezeichnet wird, 15 Mark aus dem Erlös eines Guts aufbrachten, das die Gräfin Geba von Oſterfranken zur Zeit des Abts Bruno (von Beutelsbach, alſo zwiſchen 1105 und 1120) in Frubrechtshuſen[2]) geſchenkt hatte (f. 28 b), und daß ſie die übrigen 63 Mark dem Erlös aus zwei Gütern zu Brunnen[3]) und Bennendorf[4]) entnahmen, welche ein Diemar, Sohn des Erckinbert von Rutingen[5]) im Jahr 1103 gegeben hatte (fol. 32 a — 35 a). Hiebei nun wird obige Richinſa von Sigmaringen (f. 35 a) näher als (domina Rhehinſa vidua de Spitzenberg) Herrin Richinſa Witwe von Spitzenberg bezeichnet. Wieder erfahren wir aus dem Schenkungsbuch des vom Kloſter Hirſchau ausgegangenen Kloſters Reichenbach im Schwarzwald (Wirt. Urk.Buch 2, 403), daß Richenza von Spizzenberc dem h. Gregorius eine Hube zu Biekesheim bei Raſtatt (Buggenesheim) und eine in Rodt oder Röth, OA. Freudenſtadt (Roide) geſchenkt hat.

Wie bei dieſer Richenza wechſelt die Bezeichnung von Spitzenberg oder Sigmaringen bei einer Mathilt (Mechtild), die im Nekrolog des Kloſters Zwiefalten von Sigemaringen titulirt iſt, in der Chronik des Bertholt von Zwiefalten aber als Mathilt de Spizzinberc, ebenſo in Sulgers Annalen (I, p. 80) als Mechtildis comitiſſa (Gräfin) de Spitzberg. Sie war nach Bertholt

---

[1]) Nachträglich iſt anzuführen, daß der Name Michelsberg bei ſeinem erſten urkundlichen Vorkommen ſich an einen Hof heftet. 13. April 1292 verzichtet Graf Ulrich v. Helfenſtein gegen Kloſter Adelberg auf alle Anſprüche, auch auf das Vogtrecht an (die von ſeinen Vorfahren demſelben überlaſſene) curiam dictam Michelmberc ſitam apud Spizembere. Ohne Zweifel iſt dies der ganz verſchwundene Weiler, den die OA.Beſchr. S. 250 auf dem nördlichen Rande des Berges oberhalb Kuchen anſetzt.

[2]) = (W)ernbrechtshauſen = Wermutshauſen f. W. F. X, 106.

[3]) Brunnen, bayr. Bez.A. Neuſtadt a. d. Aiſch.

[4]) Waſſerberkilorf, b. Bez.A. Schelnfeld.

[5]) Röttingen an der Tauber, b. Bez.A. Ochſenfurt.

Digitized by Google

(Mon. Germ. SS. X, 111) eine Schweſter des Grafen Wernher von Frickingen (de Frikkin, bei Heiligenberg in Baden) und hatte dem Kloſter 6 Manſus Güter, ein ganzes Dorf bei Burkhauſen gegeben, wurde daher auch vor den Thüren des Kloſters in Zwiefalten begraben. Paul Stälin in ſeiner neueſten Geſchichte Württembergs (I, 415) nimmt an, ſie falle vielleicht ſchon in das Ende des 11. Jahrhunderts.

Die mit der Richenza und denen von Spitzenberg nach obigem irgendwie verwandten Herren von Sigmaringen haben wir in Thailfingen begütert gefunden. Nehmen wir das zum weiteren Leitfaden, ſo ſtoßen wir zunächſt auf die Erwähnung, daß ein Werner von Thailfingen Dalhvingen) an dieſem Ort dem Kloſter Hirſchau (C. H. f. 43b) ein Gut ſchenkte mit Zuſtimmung ſeines Herrn „Ulrich“. Die Umſtände ſcheinen auf die Zeit von 1126—46 zu weiſen. Hiebei ſei bemerkt, daß zwar auch ſchon 1090 ein Graf Ulrich von Simeringen genannt iſt, aber nur in einem unechten Stifterbrief des Kloſters Weingarten (Wirt. Urk.B. 1, 294). An Werner von Thailfingen reiht ſich die weitere Notiz, daß die 2 Brüder Werner und Walto von Thailfingen (Tagelfingun), Klienten des Ludwig von Spizzenberg, 3 Huben zu Rexingen, OA. Horb (Raggefingun) an Kloſter Reichenbach gaben (Wirt. Urk.B. 2, 400).

Daß aber auch ſchon die edle Frau Trutlint, die durch ihren Gatten einen ihrer Diener (ſervientem) Wernher zu Thailfingen ſammt ſeinem Gut und Lehen dem Kloſter Reichenbach im Jahr 1085 vermachte, beſonders zum Seelenheil ihres leiblichen Bruders Hartnid (Wirt. Urk.B. 2, 393), in unſre Familie hereingehörte, iſt mir wenig wahrſcheinlich. Es ſcheinen mehrere Familien daſelbſt begütert geweſen zu ſein, auch könnte ein anderes Thailfingen gemeint ſein.

Dagegen führt die obige Erwähnung von Rexingen uns heraus aus der halbdunkeln Zeit in die helle. Ein Otto von Rexingen nemlich, der auch zweimal unter den Zeugen bei Schenkungen an Kloſter Hirſchau zur Zeit des Abtes Volmar (1120—57) genannt iſt (C. H. f. 50 a und b), tritt in einer zur Zeit des Kaiſers Lothar, alſo 1125—38, Stälin nimmt an 1135, Bauer und Locher: zwiſchen 1133 und 37, gemachten Schenkung an Reichenbach (Wirt. Urk.B. 2, 409) als Zeuge auf neben Rudolf von Sigmaringen, von dem wir nachher weiter hören werden als dem geſicherten Stammvater des noch über 100 Jahre lang die Graffchaften Spitzenberg und Sigmaringen gleichzeitig beherrſchenden Grafenhauſes.

Sehen wir uns das bisher gewonnene urkundliche Material näher an, ſo merken wir bald, daß hier noch eine Rieſenarbeit zu thun iſt, um die meiſt ohne ſichere Daten gegebenen Notizen in richtigen Zeit- und Geſchlechtszuſammenhang zu bringen. So hat man ſchon die Mechtild als Mutter, aber auch als Tochter der Richenza gefaßt, letzteres z. B. Pf. Caſpart in Kuſterdingen, indem er weiter dieſe Richenza identifizirt mit der Richenza, welche von 1092—1107 als Gönnerin des Kloſters Allerheiligen in Schaffhauſen a. Rhein vorkommt, zugleich mit ihrem Sohn Werner von Kirchheim, † 1107, und einer Tochter Mathilda 1116, ſo daß dieſer Werner von Kirchheim oder Kirchen, den er nicht bei Ehingen, ſondern in Kirchentellinsfurt ſitzen läßt (ſ. Tübinger Chronik 1882), mit dem oben genannten Graf Werner von Frickingen identiſch ſein müßte. Er ſieht dann in dieſer Richenza, Mutter Werners, zugleich eine Tochter, Rychente, des Eberhard III. von Nellenburg, † um 1075—79, welcher das Kloſter Allerheiligen geſtiftet hatte. Dies halte ich für richtig. Dagegen iſt für die erſtere Kombination bis jetzt kein feſter Grund da, als die Gleichheit der Namen, auf die geſtützt man dieſe Richenſa zu der 1102 ſo genannten Gemahlin des Eberhard von Metzingen (W. U. 1, 333) machen möchte, was durch die Beziehungen auch dieſes Eberhard zum Kloſter Allerheiligen ſehr unterſtützt wird. Beſonders ſchwierig iſt das Verhältnis der Richenza von Sigmaringen oder Spitzenberg zu den drei leiblichen Brüdern von Sigmaringen zu beſtimmen. Sie ſteht zu ihnen offenbar in engſter Beziehung und ſcheint doch durch die Bezeichnung dieſer für ſich als leiblicher Brüder ihnen wieder ferner gerückt. Sie kann etwa die Stiefmutter derſelben ſein, eine geborne von Spitzenberg, oder etwa eine Halbſchweſter derſelben, verehlicht an einen von Spitzenberg, oder aber die Gemahlin des einen der Brüder, des Manegold oder des Ludwig, und dann entweder eine geborne von Spitzenberg oder in zweiter Ehe an einen von Spitzenberg verheiratet. Einſtweilen ſcheint mir das letzte faſt noch das Wahrſcheinlichſte. So wäre, was P. Stälin nach Locher angibt, möglich, daß dieſe Herren von Sigmaringen, worauf der Name Manegold hindeutet, aus einer Eheverbindung zwiſchen den Häuſern der Grafen von Altshauſen-Veringen, wo dieſer Name vorkommt, und der Grafen von Bregenz entſtanden wären. So wäre zugleich die erwähnte Verwandtſchaft der Richenza mit Konrad von Wirtenberg erklärt[1]). Ich denke mir unter dieſem nemlich nicht Konrad I.,

[1]) Die von Boffert Vierteljh. 1883 S. 96 beigebrachten Notizen, wonach ſowohl die Grafen von Nordorf als die von Württemberg um 1100 Beſitz in Eislingen bei Göppingen haben, könnte, da eben bei den Nordorfern auch der Name Manegold vorkommt und Kleineislingen

Digitized by Google

der, als Herr von Beutelsbach geboren, um 1083 die Burg Wirtemberg auf dem Rothenberg baute und dann ſich danach zu ſchreiben anfieng, obwohl wir ſeinen Bruder Abt Bruno in demſelben Ort Walheim, wo Richenza eine Schenkung machte, begütert treffen (Cod. hirſ. f. 67a); ſondern ich denke bei ihm an Konrad II., den Sohn der Liutgard von Beutelsbach, der Schweſter Konrads I. und Bruno's, als deſſen ungenannter Vater neuerdings wohl mit Recht eben ein Graf von Altshauſen-Veringen angenommen wird, beſonders im Hinblick darauf, daß das württembergiſche Wappen, 3 ſchwarze Hirſchſtangen in Gold, mit dem Veringen'ſchen nach alter Beſchreibung (Vierteljahrsh. 1881, S. 123–25) ganz dasſelbe iſt. Zu dieſem Konrad II., der den Hirſchanern ſchon die Schenkungen ſeines Oheims Bruno, obwohl deſſen Bruder und Schweſter (die Mutter Konrads) ſie billigten, ſo lang ſtreitig gemacht hatte, nach 30 Jahren noch, bis ihm der Oheim ein paar andere Güter zum Erſatz gegeben hatte, paßt vollſtändig, daß er ihnen auch für das von der Richenza in Riederich erkaufte Gut noch 30 Mark abjagte, ehe er ſie in Ruhe ließ. Eine (zweite) Heirat der Richenza, als irgendwie Erbin der Sigmaringer geworden, mit einem von Spitzenberg ſcheint mir endlich am beſten zu erklären, daß wenigſtens nach dem Eindruck, den auf mich die Daten machen, die Herren von Spitzenberg von nun an zugleich in Sigmaringen Herren ſind, nicht etwa umgekehrt die Sigmaringer auch Herren auf Spitzenberg. So hätte denn alſo das Grafenhaus des Pleonungethals, jetzt von Spitzenberg ſich ſchreibend, weil auf ihm wohnhaft geworden, gegen Ende des 11. Jahrhunderts die wichtige Erwerbung der Herrſchaft Sigmaringen gemacht und gegen 2 Jahrhunderte feſtgehalten. Ich ſage Grafenhaus von Spitzenberg, obwohl wir bis jetzt nur bei Chroniſten dieſen Titel angedeutet finden, weil wir nach dem ganzen ſpäteren Zuſammenhang hieran denken müſſen und auch der bedeutende Güterbeſitz für gräfliche Stellung der Familie ſpricht.

Woher aber ſtammte dieſes Grafenhaus von Spitzenberg-Sigmaringen ſelbſt? Wir haben die Wahl, an den Grafen Werner des Pleonungethals oder an den begüterten Rudolf zu Wieſenſteig, beide haben wir im Jahr 861 gefunden, als Stammvater zu denken. Die Familien-Tradition der Helfenſteiner ſcheint für den letztern zu entſcheiden (vgl. Kerler, Geſchichte d. Gr. v. Helf.) und da in älterer Zeit die Grafenwürde noch nicht erblich war, alſo recht wohl im Laufe der Zeit die Nachkommen Rudolfs ſtatt deren des Grafen Werner Grafen des Gaus geworden ſein können, ſo werden wir am beſten bei ihr uns beruhigen[1]).

Hiemit iſt nun auch der Name Helfenſtein auf die Zunge gekommen. Der Grund warum ich ihn ſo ſpät erſt nenne iſt der, daß ich, wozu eben auch meine Ausführung über die alte Bedeutung des Michelsbergs den Grund legen ſollte, der Ueberzeugung bin: die Burg Helfenſtein iſt nicht die eigentliche Stammburg des Geſchlechts, ſie iſt eine weitere Hauptburg, wie auch die Hiltenburg als ſolche diente, immerhin vor dieſer noch dadurch ſehr hervorragend, daß ſchon in alter Zeit eine Linie des Hauſes auf Helfenſtein abgezweigt zu werden pflegte. Hiemit ſtelle ich mich wieder auf die Seite der Helfenſteiner gegenüber einer anderen, beſonders wieder von Pf. Caſpart geltend gemachten Anſchauung, wonach Helfenſtein und Spitzenberg urſprünglich nichts mit einander zu thun gehabt hätten und erſt in Folge einer, aber nirgends beglaubigten Heirat einer Adelheid von Helfenſtein mit dem uns ſchon bekannten Rudolf von Spitzenberg um die Mitte des 12. Jahrhunderts beide Familien und Beſitzungen vereinigt worden wären. Die Sachlage iſt folgende: Etwas ſpäter als wir die erwähnte Richenza von Spitzenberg, die in den zeitlich ſicheren Notizen zuerſt dieſen Namen trägt, genannt finden, nämlich um 1113 (C. F. Stälin 2,388), erſcheint, gleichfalls im Hirſchauer Schenkungsbuch, als Zeuge Eberhardus de Helfenſtein und zwar mitten inne zwiſchen Graf Gottfried von Calw und Graf Hugo von Tübingen (C. H. f. 31 b.), ſodann unter Abt Vollmar (1120–57), etwa um 1140 (Stälin a. a. O.) wieder als Zeuge (C. H. f. 41 b) ein Eberhard, Eberhards von Helfenſtein Sohn, diesmal gleich nach Herzog Friedrich und zwei Grafen von Calw vor Albert von Waldeck und anderen. Es iſt nicht zu leugnen, ein direkter Leitfaden von dieſen Herren von Helfenſtein zu den Namen derer von Spitzenberg hinüber iſt nicht erhalten. Gräfliche Geſchlechts aber ſind auch dieſe Helfenſteiner offenbar, obwohl ſie wieder nicht ausdrücklich ſo titulirt ſind. Nun haben ſchon mehrere, auch P. Stälin (1,415) ſcheint dazu geneigt, es verſucht, dieſe Eberharde an den ſchon oben genannten namensgleichen Eberhard von Metzingen anzuknüpfen, der mit einem Bruder Trutwin (c. 1090 OA.Befehr. Urach S. 196) mit ſeiner Frau Richenza (1102) und ſeinen drei Söhnen

---

nach Baumann noch zum Pleonungethalgau, zur Grafſchaft Spitzenberg, gehörte, darauf weiſen, daß durch die Rordorfer die Beziehungen zwiſchen Sigmaringen, Spitzenberg und Württemberg vermittelt geweſen wären. War etwa Hedwig, Gemahlin Konrads II. von Württemberg, eine von Rordorf?

[1]) Dieſer Rudolph iſt nach Bauer (Württ. Franken 7,384 ff) vielleicht identiſch mit dem ſo genannten Enkel Unruochs, des Ahnherrn der Grafen von Achalm und Urach.

Digitized by Google

Eberhard (1102–37), Bertold (1102) und Adelbert dem Abt von Kloſter Allerheiligen (1102–22), in der Zeit von 1075–1102 wiederholt, namentlich bei Beziehungen zu dieſem Kloſter in Schaffhauſen, genannt iſt.[1]). Ich ſehe nicht recht ein, warum man eigentlich ſeine Nachkommen auf dem Helfenſtein ſuchen will, ſtatt in dem von 1181–1228 vorkommenden, auch in dem Namen ſeiner Familie gleichen Adelbert oder Albert (1131–91) und dann Eberhard (1228) und Lutfried von Metzingen. Noch mehr hat Pf. Caſpart kombinirt. Er ſieht in dieſem Eberhard von Metzingen zugleich den um 1105–20 in Neckartenzlingen (Tuntzlingen C. H. f. 30a) eine Schenkung machenden Eberhard von Stubersheim (Strubersheim), erinnert weiter an einen Wolfgang von Stubersheim (Str.) der bei Rüfteßwiler (? wo?) begütert iſt (C. H. f. 44a), ſowie an einen Bernger von Stubersheim (Str.), der Güter bei Metzingen hat und als deſſen Söhne Adelbert (de Stuberßheim C. H. 69b) und Bernger oder Beringer (C. H. f. 44a) vorkommen, dieſe beiden urkundlich im Jahr 1092 (Wirt. Urk.B. 1, 296) geſichert. Daß dieſe Herren von Stubersheim, die ich als ein Geſchlecht freier Herren denke, die von dem etwas befeſtigten Stubersheim aus die Gaugrenze zu ſchützen hatten[2]), die Stammväter der vom Anfang des 12. Jahrhunderts bis 1233 vorkommenden und (außer einem Steeeho) Eberhard, Berenger und Adelbert benannten Herren von Ravenſtein waren, dieſe Annahme Caſparts ſcheint mir ſehr wahrſcheinlich. Weniger paſſend ſcheint mir ſchon, auch die von 1127–1246 genannten Herren von Albeck von denen von Stubersheim abzuleiten, bei denen doch nur der Name Beringer öfters wiederkehrt und die in einem andern Gau angeſeſſen ſind, obwohl ſie allerdings, wie die Ravenſteiner, in der Gegend von Blaubeuren begütert erſcheinen. Es iſt mir wahrſcheinlich, daß die von Stubersheim, auf der mehr freien Albfläche bei Stubersheim ſich nicht mehr ſo ſicher fühlend, am Rande der Alb nördlich auf dem unzugänglichen Ravenſtein ſich eine kühn hinausragende Felſenburg gegründet hatten. Aber das gräfliche Geſchlecht von Helfenſtein dürfte mit ihnen nichts zu thun haben. Eine ſo bedeutende Burg, wie der Helfenſtein gleichfalls war, kann ich mir nicht von einem andern Geſchlecht, als von dem der Gaugrafen, zumal in ſo großer Nähe bei deren Stammſitz auf dem Spitzenberg nicht, gebaut denken. Der Helfenſtein ſcheint mir weniger mit Stubersheim zu thun zu haben, als vielmehr eine verbeſſerte und vermehrte Anlage des oben erwähnten, für die Umwohner des mit Altengifelingen (Altenſtadt) gleich alten Rorgenſteig wohl beſonders beſtimmten, früheren Rückzugsplatzes auf dem Geiſelſtein zu ſein, welche dann das Aufkommen der neuen Stadt Geislingen[3]) weiter nach ſich zog. An den auf den Michelsberg zurückweiſenden Abſenker der Burgkapelle auf Helfenſtein haben wir ſchon oben ohnehin erinnert. Handelspolitiſch betrachtet dürfte der Helfenſtein mit der unter ihm befindlichen Geislinger Zollſtätte bezweckt haben, auch den nicht an der Zollſtätte zu Kuchen unter dem Spitzenberg verzollten Gütern, welche von Wieſenſteig herabkamen und über Geislingen auf die Alb giengen, den Zoll abzufordern. Militäriſch betrachtet hatte er die auch für Truppenbewegungen wichtige alte Straße auf die Alb zu decken. Alles Gründe, damals eben hier einen Zweig des die Gegend beherrſchenden Hauſes ſelbſt feßhaft zu machen, für uns ihn als hier feßhaft zu denken.

So hätten wir alſo in der halb noch dunkeln Zeit als Glieder des Grafengeſchlechts auf dem Spitzenberg eine Richenza, eine Mechtild, vielleicht auch einen Ulrich gefunden, auf dem Helfenſtein zwei Eberharde, Vater und Sohn. Sie im einzelnen beſtimmt in einen Stammbaum einzureihen, verzichten wir lieber ganz, in der Hoffnung, ein glücklicher Fund da oder dort möchte wohl noch weiter helfen.

Und nun können wir leichter und raſcher fortfehreitend die Geſchichte unſres Spitzenbergs und ſeiner Bewohner zu Ende führen.

---

[1]) Als Töchter Eberhards ſind genannt eine Richinſa mit ihrem Sohn Konrad v. Bebingen (= Unterböbingen OA. Gmünd) und eine an Adelbero v. Lupfen verheiratete. Beiden ſchenkte er die villa Helfilbuch bei Burkhauſen (Bauer in Württ. Franken, VII, 384 ff). Da ich Richinza, die Mutter Werners, oben als die Gattin des Eberhard v. Metzingen angenommen habe, würde ich, da bei ihrem Sohn Werner von Kirchheim nicht die Namen von den Kindern Eberhards mit vorkommen, ſondern nur eine (an Arebo v. Wertingen verheiratete) Schweſter Mathilde, annehmen, Werner und Mathilde ſeien Kinder aus einer anderen (erſten) Ehe der Richenza. Zu beachten iſt, daß die als Mutter Konrads v. Böbingen aufgeführte, alſo an einen Herrn v. Böbingen verheiratete Tochter Eberhards bei Berthold Mon. Germ. SS. X, 111 nicht von Spitzenberg heißt, wie Boſſert Viertelјh. 1883 S. 96 nach Bauer angibt. Die Mathild v. Spitzenberg iſt dort zwiſchen den 2 Töchtern Eberhards nur deshalb genannt, weil die Schenkungsorte zunächſt bei einander liegen.

[2]) Vgl. Pf. Herm. Dietrich in Schalkſtetten im Schwäb. Merkur, Kronik 1882 Nr. 217: Tauſendjähriges vom dießjährigen Manöverfeld.

[3]) Eigenthümlicherweiſe ſpricht man in Geislingen G„ai“ſelſtain, nie aber anders als G„ei“slingen.

Digitized by Google

Rudolf von Sigmaringen, den wir um 1135 ſchon als Zeugen gefunden haben, begegnet uns wieder als Rudolf de Spitzemberch mit ſeiner Frau Adelheid und mit ſeinen Kindern Ulrich, Ludwig und Gottfried in einer biſchöflich Augsburgiſchen Urkunde von 1147. Zu Reimlingen im bairiſchen Ries, wo noch 1235 die Spitzenberg-Helfenſteiner begütert ſind, ſchenkt er der Kirche, welche ſeine Voreltern geſtiftet haben und deren Vogt er iſt, einige Zehnten. Von dem erſtgenannten Sohn Ulrich wiſſen wir nichts näheres, da ich den in Thailfingen erwähnten Herrn des Werner früher ſetzen möchte und den eine Schenkung in Witterſtall an Kloſter Ursberg machenden Grafen Ulrich (comes Udalricus) eher als den von 1207 an genannten betrachte (ſ. Vierteljahrsh. 1881, S. 204). Gottfried von Spitzenberg von 1172 an viel genannt als häufig verwendeter und ſehr verdienter Reichskanzler des Kaiſers Friedrich I. von Hohenſtaufen und auch Heinriehs des VI., 1184 und 85 kaiſerlicher Generallegat in Italien, 1186 Biſchof von Würzburg geworden, ſtarb 1190 auf dem Kreuzzug des Kaiſers, für welchen er beſonderen Eifer gezeigt hatte und bei welchem er eigentlich die leitende Seele geweſen war (P. Stälin I, 415). Der Stammhalter iſt der dritte Bruder Ludwig. In ſeiner Perſon müſſen ſich die getrennt geweſenen Zweige des Hauſes und ſeiner Beſitzungen wieder vereinigt haben. In ihm ſehe ich den oben erwähnten Ludwig von Spitzenberg, den Herrn des Werner und des Walto von Thailfingen. Er iſt der erſte, der auch ausdrücklich wie 1184 als Graf de Spitzinbereh, ſo als Graf von Helfenſtein titulirt wird von 1171 an bis 1200. Ich nehme an, der zweite der Eberharde war ohne männliche Erben abgeſtorben und ſo auch der Helfenſtein wieder an die Spitzenberg-Sigmaringer Linie gekommen. Er aber iſt auch der erſte, der urkundlich Graf von Sigmaringen in den Jahren 1183—85 titulirt wird. Als ſeine Schweſtern betrachte ich einmal die Bertha, welche Gräfin von Helfenſtein, domina Vilzae et Brenziae (Herrin an der Fils und an der Brenz[1]) genannt wird, und welche 1183 mit ihrem Gatten, dem edlen Witegow von Albeck, das Hoſpital auf dem Michelsberg bei Ulm, das ſpätere Wengenkloſter, ſtiftete (OA.Beſchr. Ulm S. 151). Am Portal der ehemaligen Kirche dieſes Kloſters, der jetzigen katholiſchen Kirche in Ulm, iſt das an ſie erinnernde Elefantenwappen von Helfenſtein neben der von Werdenbergiſchen Kirchenfahne, welche wohl nur irrig ſpäter auch den älteren Herren von Albeck zugeſchrieben wurde, zu ſehen (vgl. Vierteljahrsh. 1882, S. 194). Als eine zweite Schweſter führt Pfaff eine Agnes von Helfenſtein an, Gattin des Grafen Mangold des jüngern von Rordorf, † vor 1210. Wie ſein Bruder Gottfried war auch Graf Ludwig ein treuer Anhänger des Kaiſers Friedrich I. und begleitete ihn auf ſeinem Kreuzzug, wo er den ſinkenden Muth der Genoſſen einmal mächtig ſtärkte durch die Verſicherung, er habe die von Gott und dem h. Georg vom Himmel ihnen zu Hilfe gegen die Türken geſandte weiße Schaar geſehen.

Die in Ludwig vereinigten Beſitzungen müſſen ſofort wieder vertheilt worden ſein unter ſeine drei Söhne. Gottfried, 1210—41 genannt, theilweiſe auch von Helfenſtein titulirt, gründete eine neue Sigmaringer Linie, die aber ſchon mit ſeinem Sohne wieder ausſtarb und in den Beſitzungen an die Helfenſteiner zurückfiel. Ulrich, 1207—41, war ſichtlich auf Helfenſtein ſelbſt abgetheilt worden. Wir beſchäftigen uns weiter, indem wir dahin geſtellt ſein laſſen, ob die an Walter Schenk von Limpurg um 1230—50 verheiratete Agnes eine Schweſter oder aber Tochter eines der drei Brüder war, einzig mit dem Stamme des dritten Sohnes Eberhard, der von 1207 bis 29 genannt iſt. Dieſer Eberhard muß ein ſehr bewegtes Leben, meiſt auf Kriegszügen im Gefolge der Könige und Kaiſer, zuerſt Philipps von Schwaben, dann Kaiſer Friedrichs II. und ſeines Sohnes, des Königs Heinrich VII., geführt haben; bald iſt er in Italien, bald wieder in Deutſchland, bald in Nürnberg und Hagenau, bald in Bari oder Trani oder Brindiſi, ja ſogar den Kreuzzug des Kaiſers Friedrich (1228—29) ſcheint er, nachdem er ſich zuvor mit Stift Wiefenſteig wegen etlicher Zinſen und Rechte, die er mit Gewalt an ſich gezogen, ausgeſöhnt und vertragen hatte, mitgemacht zu haben und, wie einſt der Vater, glücklich davon zurückgekehrt zu ſein. Ihm muß vornehmlich der Spitzenberg zugefallen ſein, obwohl er ſich nie davon ſchreibt, ſondern, wie der Vater, gewöhnlich von Helfenſtein, mochte er doch auch ſelten genug auf jenem zu finden ſein. Man ſieht jenes deutlicher daraus, daß ſeine Kinder und Nachkommen ſich faſt ausſchließlich von Spitzenberg nennen. Von dieſen tritt ein Graf Heinrich von Spitzenberg 1251 im Gefolge Kaiſer Konrads IV. in Italien auf. Eine Tochter Agnes wird gleichfalls nur 2 mal im Jahr 1270 erwähnt als Witwe eines Grafen (Diepold) von Aichelberg bei Gelegenheit deſſen, daß von ihrem Bruder Ludwig ihr Güter in Süßen und Kuchen zur lebenslänglichen Nutznießung verkauft werden und als Haftpfand dafür ein Hof in Unterböhringen, der nach ihrem Tod an Kloſter Adelberg fallen ſoll. Stammhalter war eben dieſer Graf Ludwig von Spitzenberg. Auch er muß den kriegeriſchen Geiſt der Vorfahren geerbt haben. Iſt doch die erſte Kunde, die wir

[1]) Dieſer Titel iſt ſichtlich ſpäterer Zeit angehörig.

Digitized by Google

von ihm haben, die, daß er 1241 gegen die nach Dschingischans Tode in Oesterreich eingefallenen glücklicherweise aber bald sich zurückziehenden Tartaren oder Mongolen das Kreuz nahm, was zugleich dem Kloster Ursberg seinen Hof in Witterstall eintrug[1]). Später 1245 erscheint er in Italien zu Verona bei Kaiser Friedrich II., hier das einzigemal von Helfenstein titulirt, wie auch auf seinem Siegel von 1267, während die Urkunde ihn von Spitzenberg schreibt. Damals 1267 war er (in Kuchen wie 1270) in der Heimat, wie es scheint, bereits an sein Ende denkend, indem er das Kloster Adelberg — mit dem Kirchensatz in (Groß-) Süßen begabte. Noch 1277 kann Ludwig wegen Besitzungen in Owingen bei Ueberlingen mit Kloster Salem verhandeln, muß dann aber um 1278 gestorben sein und fand mit seiner Gattin seine Ruhestätte im Kloster Adelberg.

Hatten bisher unter den Hohenstaufischen Kaisern die von Spitzenberg treu zu Kaiser und Reich gehalten und dadurch Ehre und Ruhm, sicher auch manche Vermehrung des Besitzes zu erlangen gewußt, so mußte ihr Widerstreben gegen die neue Ordnung der Dinge, als mit der Erwählung Kaiser Rudolfs von Habsburg 1273 das Interregnum, die kaiserlose Zeit, beendet war, ihnen Schaden bringen. Sichtlich hatten sie wie ihre Vettern zu Helfenstein die Zeit der Wirren in ihrem Interesse gefunden, waren doch letztere unter den ersten gewesen, die (im Jahr 1268) kurzweg von ihrer Grafschaft als von ihrem territorium seu dominium (oder Herrschaftsgebiet) zu reden wagten. Und besonders wollte ihnen und anderen schwäbischen Herren nicht gefallen daß Kaiser Rudolf daran dachte, das Herzogthum Schwaben wieder herzustellen und mit seinen alten Rechten, die sie zum Theil sich zugeeignet hatten, vielleicht gar an sein Haus bringen konnte. So thaten sie sich denn mit den meisten schwäbischen Großen zusammen zu gewaltsamem Widerstand. Aber wie anderwärts, so auch hier war Rudolf glücklich und siegreich. Wir haben zu wenig Nachrichten, um sagen zu können, was speziell denen von Spitzenberg in Folge davon geschehen ist, den Helfensteinern wurde z. B. 1287 ihre Burg Herwartstein weggenommen. Unbegründet aber scheint mir, wie Stälin (3, 60. 104), daß Rudolf von Habsburg damals oder schon früher die Burg Spitzenberg zerstört und für das Reich eingezogen hätte. Wir sehen ja nicht nur den alten Grafen Ludwig friedlich absterben in der Gegend, sondern treffen hier auch noch seine zwei Söhne Eberhard und Rudolf. Ersterer tritt 1267 und 1270 als schon erwachsen neben dem Vater auf, während Rudolf 1273 noch als jung bezeichnet ist. Rudolf wäre nach Pfaff 1292 gestorben, im gleichen Jahre, in welchem Eberhard laut Angabe der Sindelfinger Chronik im Kampfe ums Leben kam. Zur Seite der Eltern erhielt Eberhard seine Grablege im Kloster Adelberg, gegen das er sich, wie früher 1267 und 1270, so später 1286, 88 und 91 wohlgesinnt erwiesen hatte, indem er zu Schenkungen seines Dienstmannen, des Ritters Friedrich von Beringen (= Unterböhringen), † vor 1288, und dessen Sohnes Kuno an das Kloster in Unterböhringen[2]) seine Zustimmung ertheilte durch Siegeln der Urkunden und durch die zu Adelberg in seiner besonderen Bestätigungsurkunde von 1291 abgegebene Erklärung, er thue das namentlich darum, weil in der dortigen Kirche seine Eltern im Frieden ruhen und auch er, wenn es anders Gott gefalle, dort seine Grabstätte sich erlesen und bei dieser Kirche des jüngsten Tages zu harren beschlossen habe; auch gefalle ihm das fromme Verhalten der dortigen Brüder. Da auf seinem Grabstein neben dem Spitzenbergschen Elefanten das Wappen von Neuffen zu sehen war, wenn ich anders die Angabe bei Kerler S. 22 Anmerkung richtig auf den Grabstein in Adelberg deute, während auch der des letzten Eberhard im Elsaß (S. 24) gemeint sein könnte, so ist eine Gräfin von Marstetten und Neuffen als Eberhards Gemahlin anzunehmen. Auf eine solche Verbindung und einen dadurch erlangten Antheil an der Herrschaft Neuffen scheint auch die sogleich zu nennende Grabschrift des letzten Herren von Spitzenberg, eines von dem vorigen Eberhard wohl als sein gleichnamiger Sohn zu unterscheidenden zweiten Eberhard von Spitzenberg, zu deuten[3]) Von diesem wissen wir zunächst aus 2 Urkunden vom Jahr 1293 und 95, in denen er unter den Zeugen erscheint, ausgestellt vom König Adolf von Nassau, zu dem als einem Gegner des Hauses Habsburg (Stälin 3,80) die Herren von Spitzenberg wie die von Helfenstein

[1]) Vgl. Wirt. Urk.Buch 4, 27.

[2]) Nicht ohne Interesse scheint die Bestimmung 1286, daß die Mönche die Leiche Friedrichs bis zu 4 „lencas“ vom Kloster abzuholen und den Ritter bei seinen Vorfahren zu begraben haben. Dagegen 1288 bestimmt Cuno, sie müssen ihn und seine Frau holen, „wo nur immer diesseits des Rheins oder der Donau der Tod erfolgt sei.“

[3]) 1270 ist in beiden Urkunden des Grafen Ludwig und seines Sohnes Eberhard [außer seinen 2 patrici (Vettern) zu Helfenstein] als Mitsiegler Heinrich von Neuffen genannt; ein weiterer Fingerzeig für nähere Beziehungen zwischen beiden Familien um jene Zeit. Der von Kerler (Urk. z. Gesch. d. Gr. v. Helf. S. 8) in der einen Urkunde unter den Zeugen aufgezählte Gebehardus de Neriding, bei dem man nur an Nürtingen denken könnte, ist vielmehr ein Herr v. Nenningen (Nending).

Digitized by Google

nunmehr nach Rudolfs Tod ſich gehalten haben müſſen. Die zweite Urkunde beweiſt, daß er den Einfall König Adolfs in Meiſſen im Jahr 1294 und 95 mitmachte (Stälin 3,84). Nicht einmal das Kloſter, wo er bald darauf, fern von der Heimat, im Elſaß, ſeine Ruheſtätte gefunden, iſt uns mit Namen überliefert. Nur die Grabſchrift hat uns Gabelkhover erhalten, und auch dieſe in einer Form, die mir an mehreren Stellen Bedenken gegen richtige Leſung erweckt, ohne daß es doch möglich ſchiene, das Urſprüngliche noch zu ermitteln, ſo daß ich eben auch die Ueberſetzung geben muß ſo gut als mir möglich iſt.

Die Grabſchrift lautet (Kerler S. 24 Anm.):

Anno Domini MCCXCVI. V. Kal. Sept. Per vim famoſus Eberhardt Comes de Spizenberg et generoſus Helfenſtain vere Nyfen nomenque dedere[1])

Viel cum verbis multos armis et acerbis.
Nunc jaceo miſere, praecedens mei miſerere.

„Im Jahr des Herrn 1296, am 28. Aug. haben gewaltſamer Weiſe der berühmte (oder: der durch Gewaltthat berühmte) Eberhardt Graf von Spitzenberg und der edle Helfenſtein in Wahrheit Nyfen (Neuffen) und Namen von ſich gegeben.

Viele hab ich entwaffnet mit Worten und bitteren Waffen,
Nun lieg erbärmlich ich da, erbarme dich mein, der du's lieſeſt."

Schwierig iſt dabei auch das, daß von einem im Jahr 1296 gefallenen Grafen von Helfenſtein ſonſt nichts zu finden iſt, auch der Vorname deſſelben nicht genannt iſt, während doch die Form des Zeitworts nicht erlaubt nur an Einen, dem die Grabſchrift gälte, zu denken. Ebenſo wenig iſt klar, was das Hergeben von Neuffen durch die beiden Genannten bedeuten ſoll. Wir müſſen uns vorerſt begnügen, wenigſtens das Ausſterben der Grafen v. Spitzenberg mit dieſem Eberhard 1296 ſicher bezeugt zu haben.

Wir haben damit vom Ende der Herren von Spitzenberg gehört, noch nicht aber von dem Ende ihrer namengebenden Stammburg. Wir haben bereits oben die Sage, die Burg ſei ums Jahr 1274 oder 75 (oder eher 1287) von Rudolf von Habsburg zerſtört und als Reichslehen eingezogen worden, als unbegründet zurückgewieſen. Jedenfalls müßte man dann annehmen, König Adolf habe ſie ſeinen getreuen Anhängern wieder herausgegeben und die Grafen haben ſie neu erbaut. Mir ſcheint Stälin vollkommen Recht zu haben (3,104 f. Anm.), wenn er ohne auf die Frage wegen der Zerſtörung der Burg ſich beſtimmter einzulaſſen annimmt, erſt der Tod des letzten Eberhard von Spitzenberg habe den natürlichen Anlaß dazu geboten, daß Burg Spitzenberg mit Kuchen, etwa als erledigtes Reichslehen, an das Reich kam. Es ſcheint mir nemlich, dieſer 1296 geſtorbne Eberhard von Spitzenberg ſei eben derſelbe geweſen, als deſſen Gemahlin eine Katharina von Toggenburg genannt wird, und dem als Kinder nur 2 ins Kloſter gegangene Töchter gegeben ſind, während die Mutter ſpäter einen Grafen Volmar von Froburg heiratete (Stälin 3, 660 Anm). Er muß wohl auch der ſelige „Oheim von Spitzenberg" geweſen ſein, welchen 1327 Graf Konrad von Freiburg aufführt (OR. 12, 456), und von dem derſelbe geerbt hat. Kurz dieſer Eberhard muß wirklich 1296 den Mannsſtamm ſeines Geſchlechts beſchloſſen und das dem König Adolf, der die Burg Helfenſtein ſchon 1295 durch Kauf an ſich gebracht hatte, Gelegenheit gegeben haben, um auch die Burg Spitzenberg mit Kuchen für das Reich zu erwerben.

So finden wir denn 1304 urkundlich die Burg Spitzenberg, die Stat Kuchen (wie es da heißt) und die Vogtei des Kloſters Lorch in den Händen des Kaiſers Albrecht von Oeſtreich und von dieſem dem Grafen Eberhard von Württemberg zum Pfand geſetzt für eine ihm verſprochene Summe von 3000 Mark Silbers. Ein Pfandobjekt hätte die Burg wohl nicht mit gebildet, wenn ſie in Trümmern gelegen wäre. 11 Jahre hatte Württemberg die Pfandſchaft inne, ohne Zweifel nicht ohne daß die Grafen von Helfenſtein, welche bald nach 1295 die Burg Helfenſtein, man weiß auch nicht wie, wieder in die Hand bekommen hatten und welche mit dem Kloſter Adelberg wegen des Kirchenſatzes in Süßen von 1298—1323, es bis zu einer Appellation am Metropolitanſitz treibend, fortprozeſſirten fortwährend Verſuche gemacht hätten, ihre Anſprüche darauf geltend zu machen. Da fügten es die veränderten Verhältniſſe, daß im Jahr 1315 durch Vermittlung des Königs Friedrich von Oeſtreich Eberhard von Württemberg ſich veranlaßt ſah, dem Grafen Ulrich von Helfenſtein und deſſen Erben dieſe Pfandſchaft zu über-

[1]) Offenbar ſtecken auch im erſten Theil der Grabſchrift 2 Hexameter. Sie ließen ſich etwa folgendermaßen durch Verſetzung einiger Worte herſtellen, ſo daß zugleich der Doppelreim in beiden Verſen zur Erſcheinung kommt: Anno Domini MCCXCVI. V. Kal. Sept. Comes de Spitzenberg

per vim famoſus Eberhardus et generosus
Helfenſtain vere Nyfen nomenque dedere.

Digitized by Google

laſſen, ſo daß die von Helfenſtein nun das alte Eigenthum der Familie, wenn auch nur in Form eines Reichslehens, wieder erworben hatten, allerdings nur um es dann noch vor Ende des Jahrhunderts mit dem eigenen Beſitz an Ulm zu verlieren. Bei der Rückgabe 1315 fällt mir nun ins Auge, daß in der Urkunde nicht mehr wie 1304 von der Burg, ſondern dem „Burgſtall“ zu Spitzenberg die Rede iſt. Burgſtall aber iſt der Name für eine ehemalige Burg. Und ſo ſtellt ſich mir als ſehr wahrſcheinlich dar, daß die Zerſtörung der alten Burg in die Zeit zwiſchen 1304 und 1315 gefallen iſt. In dieſer Zeit war unter Kaiſer Heinrich von Luxemburg in den Jahren 1311 und 12 ein erbitterter Reichskrieg beſonders ſeitens der Reichsſtädte gegen Eberhard von Württemberg. 1311 wurde ihm ſein eigenes Stammſchloß auf dem Rotenberg zertrümmert, Asberg geſchleift, ſelbſt das Erbbegräbnis ſeiner Ahnen in Beutelsbach zerſtört, mit Ausnahme einiger Burgen war ſein ganzes Land ihm verloren. (Stälin 3, 128—30). Wäre es nun nicht möglich, daß damals etwa die Ulmer die Gelegenheit benützt hätten, um ſich der in württembergiſcher Hand gerade befindlichen Burg Spitzenberg, die ihnen ſicher unbequem lag, zu entledigen, wie ſie dann ſpäter die Feſte Helfenſtein auf gütlichem Wege an ſich brachten, um freie Paſſage von der Alb herab zu ihren Verbündeten im Unterland zu haben? Mehr als dieſe Möglichkeit kann ich und will ich bei dem Mangel geſchichtlicher Nachrichten, die eine ſpezielle Theilnahme der Ulmer oder anderer Feinde von Württemberg in unſerer Gegend in dem Reichskrieg gegen Eberhard bezeugten, nicht aufſtellen.[1]) Geſchichtlich iſt aber ja auch die bisherige Tradition von der Zerſtörung unter Kaiſer Rudolf nicht erwieſen. Mag nun je das eine oder das andere zutreffen, dem kampfesmuthigen Geiſt, welcher unſere Spitzenberger beſeelte, iſt ganz entſprechend, daß nicht nur der vorletzte und der letzte des Stammes ſelber im blutigen Strauße fallen, ſondern auch ihre Burg im Sturme vom Feind genommen ihr Ende findet.

Eine Frage haben wir wohl noch auf dem Herzen, nemlich die, wie ſich denn die jetzt unter uns ſo viel genannten Freiherren von Spitzemberg zu dem alten Grafenhaus verhalten? Ich vermag darüber nur ſo viel mitzutheilen, daß die jetzigen Freiherren ein lothringiſches Geſchlecht ſind, das in der älteſten Zeit Hugo hieß und ſeinen ſpäter erlangten Namen Montaigu in den dentchen erſt verwandelt zu haben ſcheint. Ein Zuſammenhang irgend einer Art wird damit, wenn auch der letzte Spitzenberger Graf in einem elſäſſiſchen Kloſter begraben liegt, von ſelbſt völlig ausgeſchloſſen ſein.

Ueber die Siegel der Grafen von Spitzenberg iſt noch folgendes zu bemerken:

1267 hat Ludwig von Spitzenberg ganz wie ſein Vetter Ulrich von Helfenſtein im runden Siegelfeld einen 3eckigen Wappenſchild mit dem auf 4 Bergſpitzen fehreitenden Elefanten, und die Umſchrift lautet ſogar: S. comitis ludwici de helfenſtein. Dagegen an ſeinen 2 Urkunden von 1270 erſcheint der Elephant auf 3 Bergſpitzen ohne Schild frei im runden Siegelfeld, die Umſchrift lautet: S. comitis ludewici de Spicenb. Sein Sohn Eberhard hat an den 3 Urkunden von 1286, 88 u. 91 im runden Siegel einen rechtsgelehnten Schild mit dem auf 4 Bergſpitzen fehreitenden Elefanten, über dem die linke Schildſpitze deckenden Helm iſt der Elefant fehreitend, nicht wachſend) als Kleinod wiederholt. Von der Umſchrift iſt zu leſen: S. eberhardi comitis de —rc. Der freie Raum des Siegelfelds iſt durch 2 vierſtrahlige Sterne verziert.

---

[1]) Wenige Wochen nach dem Vortrag hat ſich meiner Kenntnis eine bis jetzt unbekannte, durch Archivrath Stälin nunmehr im Druck (Vierteljahrsheft 1883, S. 4) veröffentlichte Quelle dargeboten, eine ausführliche poetiſche Beſchreibung der Heldenthaten von Graf Eberhards Feinden in den Jahren 1311 und 1312. Hier nun heißt es (übertragen):

Spitzenberg legt nieder
Graf Ulrich, welcher auch wieder
Kuchen bezwang und nahm.
Er nennt ſich von Helfenſteins Stamm.

Meine Annahme im Text iſt damit in der Hauptſache, der Zerſtörung der Burg erſt im Jahr 1311, beſtätigt. Nur ſind alſo nicht die Ulmer die Zerſtörer, ſondern es iſt einer von Spitzenbergiſchem Stamme ſelbſt, Graf Ulrich von Helfenſtein, der ohne Zweifel dem ſich Feſtſetzen Württembergs in ſeiner nächſten Nähe und auf der alten Stammburg ſeines Hauſes nicht gleichgiltig zuſehen mochte und die günſtige Gelegenheit zur Abwehr ergriff. Nach den Worten des Dichters war auch Kuchen damals ein befeſtigter Ort (der Platz um die Kirche z. B. macht noch heute dieſen Eindruck), es war alſo Stadt, wie es 1304 heißt, zwar im Sinn von oppidum, nicht aber in dem von civitas. Es gab auch Herren von Kuchen 1228—92.

Digitized by Google

Bemerkungen zu den Orts- und Perſonennamen der Codices Traditionum Weingartenſium im IV. Bande des Wirt. Urkundenbuchs.

Von Dr. Buck.

(Schluß.)

Nun zu den betreffenden Namen der Codices ſelbſt.

a) Genitiviſche Formen mit dem ausgefallenen Grundworte: Hof oder Weiler.

Adelharz (Immenſtadt, bayr.) Adilhartis, Adilhars.

Einholz (Immenſtadt) Anhaltes. Vgl. unter Einhalde (oben).

Arnholz (Leutkirch) cem Arnolts. Lintharz (Immenſt.) Luithars. — Humbrechts (Wangen) Hunbrchtes.

Hummertsried iſt durch denſelben Namen beſtimmt, denn es heißt Hunbrehtesriuti. Er lebt fort im allgäuer Familienamen Umbrecht. — Raeelins p. XLIII. iſt mit Rückſicht auf den Gebrauch unſerer Codices e vor e und i als z zu benützen, ſchwerlich Raggen, wie der Herausgeber vermuthet. Man denke an Becilinisriti, Bencenhoven, Tencenwiler, Diecemansberc, Encinriet, Hacellunwiller, Haincelin, Hicekoven, Rucenwiller u. ſ. w. Der Name muß meines Erachtens Razelins geleſen werden, wie dieſer Name als Razili p. IX. wirklich vorkommt.

Seibranz iſt wie die ſchon beſprochenen O.N. Sederlitz, Gullen, um ſein Grundwort gekommen. Es heißt im Codex Sigebrandesberg. Derlei kommt in allen Gegenden Deutſchlands vor. Ich nenne als Beiſpiele Kottes bei Mölk (Oeſterr.) alt Chotanisriuti (Förſtem. ONB. s. v.). Kloppen, alt Cloppenheim (b. Mannheim) Förſtem. a. a. O.; Mernerts, alt Hemmingeshus ſpäter Mingershauſen (Förſtem. a. a. O.); Riederich (Urach) das wenigſtens um die patronymiſche Endung gekommen iſt, es hieß Ruderchingen (Baumann, Gangrafen S. 117). Seeben (Schweiz), alt Seppinwanc (Förſtem.). Schweifel b. Metzeral, alt Schweifenwaſen (Stoffel a. a. O. S. 508) etc.

b) Dativiſche Formen, welche mit der Präpoſition zu conſtruirt ſind. Zuweilen ſteht der Familienname im Plural, was andeutet, daß Geſchwiſter auf dem Hofe hauſten, wie das heute noch vorkommt.

Burſton, Bürſten (Wangen) p. XXXVI vom FN. Burſto. Ein Rudolfus Burſt zu Oſterach a. 1325 (Orig.Urk. des K.Archivs Sigmaringen); a. 1374 ein H. Burft zu Ueberlingen (Ztſchrft. f. G. d. O.Rh. XXIII S. 2).

Venchon, Fenecho, Venechon j. Fenken. Das zweite e iſt kurz. Dieſer Name ſetzt älteres Fancho, Faincho, voraus; mit Fink (dem Vogel) hat er nichts zu ſchaffen. Ob hier ein Beiname Vancho aus vanken zünden, oder was wahrſcheinlicher iſt, die gekürzte Schmeichelform eines ahd. PN. vorliegt, will ich nicht entſcheiden. Im letzteren Falle wäre Kürzung aus einem mit Fagino- anhebenden Namen, alſo z. B. Faginolf vorhanden. Kürzung — Fagino, Faino; Schmeichelform Fainicho, Faincho, Fäncho, Feneho.

Glaron j. Glaren, iſt zweifellos ein FN. Ob aber gleich heutigem Klar (z. B. in Schuffenried), bleibt dahin dahingeſtellt. Wäre das anlautende G urſprünglich, dann wäre der Name wie die FN. Glor (z. B. 1453 Urfel Glorin, Schrift des Bodenſeegeſchichts-Ver. VII. Anhang S. 90) und Glur (in Pfeiffers öſtr. hapsb. Urbar, lit. Verein. XIX. S. 227) zuſammengeſetzt, = Ge-lar, wie jene Ge-lor, Ge-lûr (von lûren).

Grieben, irgendwo um Ravensburg zu ſuchen. Dieſer Familienname (Grieb) findet ſich heute z. B. in Oberholz bei Ebenweiler (Saulgau).

Gullen hat, wie ſchon wiederholt angeführt, erſt ſpäter ſein Grundwort verloren, im Codex Gulenwilare. Der PN. Gul, welcher in ahd. Urkunden nicht vorkommt, auch mit dem mhd. gûl männliches Thier (Eber, Hengſt) nichts zu ſchaffen hat, weil dies jetzt „Gaul“ lautet, ſcheint entweder eine Koſeform aus einem echten alten PN., oder aber ein Beiname zu ſein. Im erſteren Falle dächte ich an eine Form aus dem Stamme Gug-, alſo etwa an Gugilo, was als Gugeli, Gügeli wirklich vorkommt, vgl. oben unter Giggelhirn. Der Hergang des Entſtehens wäre, vom zweiſtämmigen Urnamen abgeſehen, Gugilo, Guglo, Gullo, ähnlich wie in: guggeler, goggeler (Hahn), guller, goller (Gockelhahn). Vgl. noch Gugenhuſen j. Guggenhauſen (Saulgau).

Heizon, Haizen (Leutkirch), wozu wenigſtens ſprachlich auch Heizzan p. XXXVI gehört, vom FN. Haiz, ahd. Haizzo, Heizzo aus dem Stamme Heit- und aus einem zweiſtämmigen Namen wie Heidfole, Haidulf, Heidanrich etc.

Laton, Latten (bei Zußdorf) kann ein FN. ſein, iſt aber möglicherweiſe doch ein Ortsappellativum, von ahd. latta (virga) im Sinne von Gebüſch. Die Sommertriebe der Reben und Weiden nennt man ja noch Sommerlotten, Sommerlatten (v. liotan ſproſſen). Einen ahd. PN. Latto kann ich bis jetzt nicht ſicher nachweiſen, denn Latendorp (im pagus Ofterwalde) kann

Digitized by Google

das nd. late (libertus) meinen. Aber in Lateresheim (Förſtem. ONB. p. 995) ſteckt wohl ein ſüddeutſcher Latheri, während der im PNB. aufgeführte franzöſiſche Lathomar in ſeiner Deutſchheit zweifelhaft bleibt, denn Lato-mar iſt auch ein galliſcher Perſonenname. Das iriſche lath iſt nemlich = älterem lat (juvenis, heros), máros aber wie ahd. mar (inclytus). Im Revier Baindt findet ſich ein Forſtort Latten, im OA. Freudenſtadt ein Wohnort Lattenberg.

Loizin (in der Memminger Gegend zu ſuchen) klingt an den ON. Loizermühle bei Kraftisried an.

Cenden Mazon, j. Matzen, iſt ein alter Beleg für den pluralen Gebrauch des FN. in Hofnamen. Aehnlich heißt Unterrauhen bei Aulendorf in dortigen älteren Akten: „zu den Rauhen“ neben zum oberen, zum unteren Rauhen. Hier ſaß nemlich im 17. Jhdt. ein Bruder auf dem oberen, der andere auf dem unteren Hof.

Luggeman kann recht wohl „Luppmanns“ ſein, denn k, g, gg gehen öfters in pp über. So hieß Doppelſchwand a. 1275 Dogelswande (Freib. Diöceſ.Arch. I. S. 170); Interlaken a. 1299 Interlappen, a. 1287 Hinderlappe (Geſchichtsfr. X. S. 103; ebend. II. S. 76). Letzteres aus latein. inter lacus, zwiſchen den Seen, Bildung wie Interamnes. Luggeman iſt gebildet wie Hanſelmann, Petermann, Vogelmann, wie unſere oberſchwäbiſchen Schmeichelformen Hannemann = Hänslein, von Hanne (Hans), Gallemann von Gallus, Vettermann ſtatt Vetter. Dieſerlei Wortformen werden bei uns Oberſchwaben auch in ironiſchem Sinne verwendet. Lugge iſt = Lutke aus Liuticho, Stamm liut (homo). Das u im heutigen Luppmanns blieb unumgelautet, wie in Luttolsberg (Leutk.) a. 858 Lintolfespere (wirt. Urkb. I. Nr. 128) und in Lupberg (Ravb., woher der FN. Lupperger ebendort), die Namen müßten jetzt regelrecht Leupmanns, Leuttelsberg, Leupperg lauten, wie Leupolz aus altem Liutboldes, Lutboldes, Luppols.

Von den in unſeren Codices aufgeführten Familiennamen leben noch viele fort. Andere ließen ſich aus dem Weißenauer Rodel und aus den Akten der Landvogtei Oberſchwaben nachweiſen; allein da dies nur für betheiligte Kreiſe Intereſſe hätte, unterlaſſe ich es. Einige wenige noch lebende und meiſt ſtark verbreitete mögen als Probe kurz angeführt ſein. Blaſar Blaſer, Brucheli Brauchle, Michil Michel, Wahe Weh, Clokar Klocker, Knuſſelie Kneisle; in dieſer Form erſcheint p. XXXV Helmelie (Helmle) und p. XXXVI Hairlie (Härle). Für die Kunſthiſtoriker iſt der alte Nachweis des Namens Holbein (p. XXVI) zu Ravensburg merkwürdig, da er mit dem Baſeler zuſammenhängt. Strubo Straub, Ruho Rauh, Molar, Malar, Maler (noch ſo); Molaris iſt Genitiv dazu, nicht ſelbſtändiger Name und hat mit dem latiniſirten, romaniſchen Familien- und Ortsnamen Molaris (Markſtein, Grenzſtein) nichts zu ſchaffen. Lambelin, Lämmle (häufig in Winterſtettenſtadt); Mörlin Möhrle, Lingge Lingg, Funcko Funk, zufälligerweiſe noch an demſelben Orte, wie vor 600 Jahren; Vochenzer, jetzt auch Vochetzer und Voggetzer, von mlt. focatia Kuchen, im Allgäu noch (die) Vochez, aber Semmel bedeutend. Vochenzer iſt gebildet wie mutſcheler, Mutſchler, einer der Vochezen, einer der Mutſcheln bäckt. Aus Uhlands Sammlung alter deutſcher Volkslieder iſt der Mutſchelbeck bekannt. Vefer, Troll(o), Holl, Knoll(o), Cuono (Kuhn), Marquard(us), Willar (Weiler); Wielant, Man(e)golt, Stromair, Buc, Helt, Igil (Igel, beſonders viele im OA. Ravensburg), Schâce Schatz; Schederlin (j. Schätterle z. B. in Wernsreute, vielleicht aus noch älterem Sadirlin, ſiehe Sederlitz); Goll(e), Ratih (Rettich) etc. Den lateiniſch gegebenen Namen Os möchte ich lieber mit Mund, als mit Mauler geben, zumal da Mauler = Moler Maler, iſt. Vgl. a. 1208 Albertus q. cogn. Munt de Haigingen Wirt. Urkb. II. S. 366; a. 1271 Eberhardus dictus Munt, praepoſitus de Soreth (Schuſſenried) Zeitſchr. f. Geſch. d. O.Rh. XXIII. S. 59. Munt in PN. iſt freilich nicht os, ſondern tutela, tutor, allein im 13 Jhdt. hat man dieſe Bedeutung von munt ſchon nicht mehr verſtanden.

Anhang. Die welſchen Ortsnamen der Codices.

Meiner unmaßgeblichen Meinung nach ſind auch die auffallend kurzen, für vorromaniſch, rätiſch oder „raſeniſch“ gehaltenen Ortsnamen Rätiens in der Regel nichts anderes als ſtark abgenützte romaniſche Namen. In den nachfolgenden Zeilen wird das für einige zweifellos bewieſen werden. Eine ziemliche Anzahl bleibt eben nur darum dunkel und unſicher, weil bald beſſer erhaltene ältere Formen, die das Verſtändnis des Namens näher legen könnten, fehlen, bald lokale, wenig bekannte Perſonennamen hinter den Wohnortsnamen ſtecken, bald auch darum, weil ſeltene oder zu alte, in die römiſche Zeit zurückreichende, aber ſichtlich indogermaniſche, Ortsnamen, zumal Flußnamen, vorliegen, die man nur aus analogen Flußnamen anderer romaniſcher Gegenden herausrathen kann. Von dieſen Vorausſetzungen ausgehend, wage ich die Deutung nachfolgender Namen. Auf eine nähere Begründung meiner allgemeinen Anſchauung über dieſe Namen und auf die Darlegung der Irrwege, die ich bis zur völligen Ausbildung dieſer Anſchauung wandeln mußte, kann ich mich hier ſelbſtredend nicht einlaſſen.

Digitized by Google

Ulten, p. LIII. wohl richtig mit Ultima vallis gegeben.

Pawigl bei Lana, im Codex Buwigil, Buigil, enthält dasſelbe Suffix wie Montigel (im Salzburger Gebiet), im 8. Jhdt. Monticulus (Indiculus Arnonis, ed. Keinz. A. VI. 12). Zum Stammwort vergleiche man churwelſch buvè (Ochſenhirt) = lat. bovarius. Buwigil verlangt dieſem nach eine ältere Form bovienlus, bovueulus. Vgl. Curtis de Buveclo b. Plſa a. 1120. Muratori l. c. III. p. 1137. Vgl. Monteclo ib. p. 143. a. 805 Casaleclo (b. Bergamo) Lupi I. p. 646 neben Casaliclo Marini, Papiri p. 193 etc.

Gagers, im Codex Gagirs (b. Lana) ſcheint mir eine durch den deutſchen Sprachgeiſt beeinflußte Form. Das G halte ich für den Stellvertreter eines älteren C, wie G in Gampen aus älterem Campo, das a für deutſche Umgeſtaltung eines älteren romaniſchen o, ähnlich wie im vorigen Pawigl, wie im tir. ON. Natz, das urkundlich Noces (Nußbäume) heißt u. dgl. Damit hätten wir einen Stamm Coc- gewonnen. Vergleiche ich zu Gagers den tir. Hofnamen Gagreit (a. 1377, jetzt Gagerer, Sinnacher, Beitr. z. Geſch. v. Brixen V. S. 156), dann ſtimmen beide im Stamm. Aber letzteres führt ſeinerſeits auf die ähnlich klingenden ital. ON. Cogoreto, Gogoreto, die nach Flechia, di alcune forme dei' nomi locali dell'Italia Superiore p. 82) aus coccoletum (Ort wo viele Lorbeer- oder Epheugeſträuche ſtehen) hervorgegangen ſind. Das einfache Gagers wäre hiernach = cocoles, mit Wandlung des l in r cocores, gogores, gogeres und in dieſer Form mit den ital. ON., die nur aus dem einfachen Pflanzennamen beſtehen, zu vergleichen, alſo mit Aglio, Onno, Cardo u. ſ. w. Vgl. dazu Goggles bei Landegg.

Bradil b. Lana iſt = Pratellum, da betontes lateiniſches e häufig zu i wird. Daß P gern B wird, lehren die urkundlichen Lefungen Brat, a. 1156 für Prad b. Alvaſchein Mohr C. D. Raet. I. p. 185; Balzol = Palatiolo, Mohr I. 172; Bascuas ib. I. 224; Bontade Mohr II. 82; Baſten (= Peiſten) Mohr, ſchwz. Regeſten etc.

Lana, alt Leunon, Lonnon, Amtsſitz der Amtleute des Kloſters Weingarten. Anno 1271 Leunan Font. Rer. Auſtr. V. p. 401. Demnach ſteht on für an d. i. ianum, wie in Eppan = Apianum, mit Aphärefe Piano (ſo z. B. im Wirt. Ukdb. IV. S. 180). Churwelſches leun iſt = lat. leonem, ſomit haben wir Lana, Leunon, Leunan, Leonianum, ſcilicet praedium.

Fullon, Fullum, Völlan iſt zunächſt = Fullan, Fullianum, F = V kommt im Spätlatein öfters für V vor. Dieſes hier benützend gewinnen wir, da u älterem o entſpricht, ein echt lateiniſches Volianum und ein Seitenſtück zum neapolit. ON. Volgana, was nach Flechia, nomi locali de Neapolitano p. 56 = Voliano iſt. Ein zu F verhärtetes lat. V finden wir z. B. auch in den romaniſch-deutſchen ON. Frag Fels bei Säben am Eiſak, Fragſtein, a. 1344 Fragenſtein bei Melans in Granbünden, Fragenſtein bei Zirl im Unterinnthal, welche mit den ſehr zweifelhaften Fragſteinen der deutſchen Mythologen nichts zu ſchaffen haben, ſondern wie der alte Schloßname Ferruge bei Trient (Hormayr, Beitr. z. Geſch. v. Tirol I. 1. S. 72) auf lateiniſches Verruca zurückgehen, womit die Römer nach Nonius Marcellus hochgelegene Orte, Burgberge bezeichneten. Vgl. Muratori Antiquit. Ital. II. p. 1282. Das Churw. vricla (Warze) zeigt, wie der Anlaut Fr entſtand, altes vrnca, fruga ſank zu fraga, frag- herab.

Las, de Lafe p. XXIII jetzt Leis in Mitterlana, ſtimmt zu obcrengad. lejs Seen (Plural). Erſtere Form iſt wohl aus lais verkürzt.

Nauders, Nuders p. XXIII muß an der Hand des gredneriſchen Nodrei erklärt werden. Hier iſt d für g (c) eingetreten, Nuders = Nugers, verkürzt aus nugeries, nucarios (Nußbäumen), wie Phlanters (a. 1141, Sinnacher a. a. O. III. 97) aus planteries = plantarias, wie Senders aus fenteries (v. mlt. fenterium, it. fentiero, Fußweg); daher (16 Jhdt.) eine albe der Senders bei Kematen (Zingerle, Tirol. Weisthümer I. S. 256); wie Schalders, Schallers aus lat. scalarias u. ſ. w. Doch ſind nicht alle rät. ON. auf — ers bezüglich der Endung aus — arius, erius entſtanden. Die ON. Sufers, Sefers, Suders, Sauters z. B. gehen auf lat. ſuberes zurück. Für das erſtere iſt ein urkundlicher Beleg bei Mohr Cod. dial. Rhaet. zu finden; für die zwei letzteren gibt Sudera in Toskana den Schlüſſel her, das im 9. Jh. Suvera hieß (Brunetti, Cod. d. Tosc. II. p. 256). Hier iſt d für v (b) eingetreten. Die angeblich gleichfalls „raſeniſchen“ Snr, Surs, Sauers ſind nichts anderes als ſuberes, wie die friaul. Form für ſuber, nemlich ſur lehrt, das durch Zuſammenziehen der Silben den Hiatustilger unnöthig machte.

Tiſens, alt Tiſins, in den Font. Rer. Auſtr. V. 401 u. 125 Ticinum, Tizinum, Tiſenum, plebs Teſini, halte ich für einen urſprünglichen Bachnamen, indem ich hiezu den Ticinus (Teſſin), den Pons Teſſenii der Peut. Tab., den tir. Taiſtenbach, alt Teſido, u. dgl. Flußnamen vergleiche.

Meran wird von vielen mit dem ſchweiz.-franz. Wort Moräne und dem welſchtir. marena (ſumpfiger Ort) zuſammengebracht, zumal da hier ein alter Erdbruch deutlich vor Augen liegt. Erſteres jedenfalls mit Unrecht, da das Wort nicht rätoromaniſch, ſondern welſchſchweizeriſches moraina wohl = murina, von lat. murus iſt. Vgl. patois: geraina = lat. gallina (Henne), pat.

Digitized by Google

morallha = muralia (muraille). Schneller bringt es mit dem Namen des benachbarten Mais, alt Maias, angeblich aus dem Namen eines verfchütteten Ortes Mariae entftanden, zufammen. Nach Analogie mit den vielen aus -iannm entftandenen tlr. ON., welche jetzt anf -an auslauten, liegt aber, trotz des auch anderwärts vorkommenden Erdbruchs, ein praedium Marianum näher. Vgl. hiezu Ascoli im Archiv. glott. ital. I. p. 510 und fundus Marana bei Ferrara a. 948. Murat. l. c. II. p. 175. Anders ift die Entftehung des ON. Meranfen, alt Moranfen, denn das ift altes —Maurenciana, aus dem rät. PN. Maurentius. Vgl. Buck, die welfchen PN. des Liber Viventium et Defunctorum Fabarlenfis, Alemannia IX. p. 183 und zur Endung den churwelfchen ON. Moriffen, alt Mureizens, Moraifens, Murieffen, = Mauritiana(s); vgl. den churw Namen von St. Moriz: San Murezzan, Soin Mnrezzi; Calfreifene, alt Cavraifene, Gavarayfien d. i —Caprafiana, ein Caprafia z. B. in U.Italien, Zeiller It. Ital. S. 179; ein Capraifa a. 1279 b. Nonantola Murat. V. p. 331; vom PN. Caprafius, gebildet wie Ferafius, Adafius, Nimafius u. f. w.; Kalfeufen, alt: fontes Calvefanos i. e. Calvifianos vom PN. Calvifius.

Platide, Plateidhof bei Völlan, ift = plattetta. Vgl. das Gut Platitt (a. 1322 Font. Rer. Auftr. XXXIV. p. 231); Pontiglit (a. 1140, Sinnacher a. a. O. III. S. 411), letzteres = pontelletto (Brücklein).

Orlie ift wohl = Aurelia, Aureliae. Vgl. Erl in Tirol, urkundlich Oriano, Orilan, Orleano.

Caftanei (partem) jetzt Käftenholz, fteht für Caftanedi, von Caftanetum, vgl. die Waldnamen Patfchai und Tremplai bei Sent in Engadin, welche aus picetum und tremuletum umgeformt find, picea (patfch) Fichte, trembla Efpe. Erfterem entfpricht das tir. Patfcheid b. Zams, Zingerle, tir. Weisth. II. S. 212, letzterem das frz. lat. Trimilidum, Valefius Not. Gall. p. 163.

Das in den Codices mehrfach vorkommende Aier ift churw. éer. lat. ager, Acker. Aier Valeiares, Valoiars wäre aus aceres (Ahorne) möglich, alfo Val agares, ajares, ejares, ojars.

Tablat, Tabland von mlt. tabulatum Heuftadel, tabula Brett. Das lautet jetzt engad. talvó, oberländifch clavau mit verfetztem l.

Sub Ibant p. XXXIII mit überflüffigem t wie Springunt p. XIX (= Springen), Azeluntwilare = Azelunwilare p. VII. Alfo fub Iban. Letzteres ift ein Perfonenname = Ivan; vgl. den Tiroler Ivanus de Porta (Font. R. A. V. p. 390), den ON. Ivano (Sinnacher V. p. 558). Ivan[1]) fteht für Juvan und dieles = Jubian (wie einer im Indiculus Arnonis vorkommt), das aber ift Jovianus. Ib-, If-, aus Jub-, Juv- gleicht den Formen Ifen für Jufen (juvo = jugo, Bergjoch); elfäßifch Irt neben Jurt, jngeratum, Ichart neben Juchart, dem Stamm Iv- im Flußnamen Ivarus (Salzach) neben Juvavum (Salzburg), wo freilich entweder das r des einen Namens oder das v des andern ein alter Schreibfehler fein muß, denn die Namen von Fluß und Stadt gehören handgreiflich zufammen. Aus Jovianus erklärt fich der Jufaner auf Juvan (a. 1549) b. Söll-Kufftein. Zingerle a. a. O. II. S. 60.

Super Pudelim. Das m fteht für n, wie oft am Schluß; Pudelim ift alfo Pudelin. Vergleicht man zum Stamm den ONamen Punleit ob Mittewald, ehedem Pudelit (Font. Rer. Austr. XXXIV. p. 117; Sinnacher IV. p. 293), fo erhellt, daß Pudelin = pundelin = pontellino ift, wie erfteres pontelletto.

Curia Blonres j. Plarfch bei Meran. Der Diphthong ou ift nach Analogie mit Nouces (Font. Rer. Auftr. XXXIV. p. 5), jetzt Natz, aus nuces (Nußbäume), einem lat. u, einem roman. o entfproffen. Blonres ift alfo = Blores, Blures. Der Anlaut B fteht für P (vgl. unter Bradil oben), wir erhalten fo Plores, Plures. Diefe Formen ftimmen zum ital. Adjektiv pioro (mit Regenwaffer bedeckt), das wie piorno (regnerifch) auf ital. plora (pioggia, pluvia) zurückgeht. Der Name entfpricht unferem oberfchwäbifchen ON. „Seewadel", womit man die wochenweife ftehenbleibenden Regenwafferlachen bezeichnet. Im Mitteld. lautet dieles Wadel „Wedel", daher Salzwedel u. dgl.

Schirnon, Scirnun, Schirna, jetzt Tfchirland (b. Meran), weift durch feine deutfche Form den Weg, nur muß das unorganifche d am Ende entfernt werden wie in Meiland = Milano. Tfchirlan deutet auf einen ON. mit der alten Endung -ianum hin. Der gezifchte Anlaut läßt altes Ce oder Ge erwarten. Ich rathe auf Cerinianum vom lat. PN. Cerinius. Vergl. Flechia, di alcune etc. p. 29 u. 30.

Melun bei Tirol dürfte melone, großer alter Apfelbaum, fein.

---

[1]) Derfelbe Name als Jubaan (= Jubán) in einer Urkunde zu Kirchbierlingen (Vergl. Vierteljahrsh. II. S. 134), wo ich ihn für keltifch anzufehen geneigt war. Die Ueberfchrift jener Arbeit „über fchwäbifche Kelten" hätte beffer gelautet: „romanifche und keltifche Perfonennamen in altfchwäbifchen Urkunden."

Digitized by Google

Ladurn im Codex Lidurne, Lindurne. Letztere Lesart wird ohne genügenden Grund für eine fehlerhafte gehalten, weil das erſte n nicht hineingehöre. Allein, wenn es hineingehört und das iſt ja wohl möglich, gibt es einen guten Sinn, denn das iſt churw. lindorna Schnecke, zu dem eben, wie ſo oft in welſchen Namen das Grundwort munt, plauuca u. dgl. fehlen kann. Iſt das n epenthetiſch, wie das in welſchen Namen allerdings oft vorkommt, dann entſtünde die Frage, ob d in Lidurne nicht einen anderen Konſonanten vertrete, wie z. B. das v in Livorno ein b vertritt, oder wie oben unter Nauders, Sauters bemerkt worden iſt, wo d für g (c) und v (b) eingetreten iſt. Aus Liburnum kann Lidurno und Ligurno entſtehen.

Kors Kortſch, im 11. Jhdt. Chorzis, Corzes (Mohr D. I. p. 192 u. 195) wohl aus churw. curtſchins (Baumgärten), mlt. cortinis, mit Ausfall des n in ins wie in Salis = Salins.

Valrain. Das zweite Wort ſtimmt zu Raine (a. 960), nach Mohr I. p. 80 jetzt Rein und Renium (a. 766) j. Rivin (Mohr a. a. O. I. p. 14), was auf ripina und ruina zurückgehen kann.

Marafche iſt vielleicht das ital. marasca Weichſel, maraseo Weichſelbaum, eigentlich amarasca, von amarus bitter, ſauer, daher deutſch auch Sauerkirſche, vielleicht aber maracium, von mara Muhre.

Malles Mals ſcheint das mlt. malia (Eiſenhämmer, Hammerſchmieden) zu ſein, ein Wort welches in den mailänder Statuten neben folle (Walken), piste (Stampfmühlen), raseghe (Sägmühlen) vorkommt. (Monti, kom. Vocabul.).

Peladin kann Bludenz ſein, ſofern letzteres a. 940 Plutenes, im 11. Jhdt. Plutono, im 13. Jhdt. Pludens heißt. (Bergmann, Landeskunde v. Vorarlberg S. 66). Da der Ton auf der letzten Silbe lag, konnte ă in paludino ſich zu e abſchwächen oder auch ganz ausfallen. Ein Seitenſtück zu ihm iſt Bludeſch, alt Pludaſſis, gebildete wie Pradaſſis (magnum pratum q. d. Pradaſſis Sinnacher a. a. O. II. S. 178; Hormayr a. a. O. I. 2. S. 81). Dieſem Pradaſſis entſpricht das Pradeſche unſeres Codex (p. XLV).

Frasce, Frascen, p. XLV viell. Fraſtenz, deſſen z wie das in Bludenz aus s entſtanden iſt. Fraſtenz kommt bei Mohr als Fraſteneſtum, Fraſtinas, Fraſtanetas, Fraſtens vor, Formen, welche übrigens nicht ganz zuſammenſtimmen, denn Fraſteneſtum ſteht für frascenesco (vgl. zu dieſer Form die benachbarte via barbaresca a. 820, Wartmann, St. Galler Urk. I. S. 242); Fraſtanetas wäre ein Deminutiv = frascanettas. Fraſtinas, Fraſtens, Frascen laſſen ſich unter der Form frascines zuſammenbringen. Ob hier it. frasca vorliegt, oder ob es aus fraxinus abzuleitende Formen ſeien, will ich nicht entſcheiden, doch iſt mir letzteres das wahrſcheinlichere.

Kafals iſt caſale Lehengut.

Galamatelle kann nicht wohl Gallmiſt ſein, viel eher Galamazöle bei Nenzing. Erſteres ſtünde den Formen Gallmick (Zingerle, tir. Weisth. II. S. 203) und Hochgallmigg (ebend. II. S. 218), ſowie dem ital. ſylva Calamicca, Calamecca (Muratori l. c. V. p. 748 und Brunetti l. c. I. p. 601) näher. Vergl. dazu ital. carteeca Rechgras, Hundsgras, aus carto = carduus, wohl nach dem rauhen Stengel ſo benannt, daher deutſch Rech i. e. Rauh — gras. Unſer Galamatelle iſt wohl calamatello, calametello von calamus Schilfrohr, eine Bildung wie das mlt. Frascenedello (Valeſius Not. gall. p. 211) = Fraxinetello, das bergam. Caſtenedello Lupi (D Bergom II. p. 325 etc.). In Galamazöle iſt t in z verſchoben. In dieſe Sippe gehört das komaskiſche Carimate = Calamate, Calametc, Flechia, di alcune etc. p. 81.

Subtus Quadralle, Quadrelle, in Quadrat von mlt. quadrus (viereckiges Feldſtück, unſer „Breite“). Schon in einer ital. Urk. von 867 heißt es: cum casis, curtificiis ... quadris, campis, perviis etc. (Muratori l. c. V. p. 514). Quadro, Quadrella iſt ein jetzt häufig vorkommender roman. Flurname.

Gafgair kann, wie der Herausgeber ſelbſt bezweifelt, nicht Göfis ſein, da dies alt Sagavio, Secavio, Sigevis heißt. Es iſt viel eher ein aus Gaf und gair zuſammengeſetzter Name. Zu Gaf vergleiche den vorarlberger Hofnamen Gafadur, Gafaduren (Archiv für öſterr. Geſchichtsquellen XLIII. S. 311 und 350) = mlt. cavatura. Schwierig zu erklären iſt gair. Nach Analogie mit anderen Wörtern dieſer Endung, wie z. B. montanair (montanèr) = lat. montanarius, ergäbe es ein gari (-us, -a) oder rom. gèr, gèra, ghèra. Letzteres gibt mit Gaf = cava einen Sinn, denn ghèra iſt = lat. glarea (Sand) alſo gafgair „Sandgrube“. Daß die vorarlberger Romanen ghèra gefagt haben können, ſcheint mir daraus hervorzugehen, daß Stellen an Berghängen, wo viel Sand liegt, heute noch Gehra heißen, was nicht unſer deutſches gère Zwickel, Keil ſein kann. Ghèra iſt zunächſt eine lombardiſche Form, allein weil ſich eine zweifellos lombardiſche Namenform noch im bayeriſchen Allgäu findet, dürfte vorarlberger welſches ghèra für glèra um ſo glaublicher erſcheinen, ich meine den Namen Enſchen, auch Uenſchen geſchrieben, der nach Dr. Baumann mit dem in einer Urkunde v. 1059 (Mon. Boica XXIX. a. 143) genannten Eunoschin identiſch iſt. Bergamaskiſch ǒunise, eunis (= alnicius) bedeutet Erle. Eunoscin(o) aber iſt genau gebildet wie

Digitized by Google

die ital. Ortsnamen Bedolino, Canevino, Felcino, Larſino u. ſ. w. aus betula, cannabis, filix, larix. S. auch das folgende Montaio. Ehedem trieben die Bergamasker Schäfer bis ins Vorarlberg nicht nur wie jetzt blos ins Engadin. Gafgair kann jedoch auch aus Gafdör (= cavatura) durch Affimilation entſtanden ſein, alſo Gafgör, -gair. Oberengad. gleichfalls gèra Sand für glera. Möglich wäre auch ca(fa) vicarii (villici).

Monturf verſtehe ich nur, wenn ich Monturs leſe, dann iſt es Seitenſtück zu dem mehrfach vorkommenden Vallurs, Vallors (vallis urſi).

Monthaeni j. Montani entſpricht churw. montagna (Berg). Montaios und Montaiol ſtehen (wiederum den lombardiſchen Dialekten conform) für Montario und Montariolo. Vgl. ein it. Montarolo a. 1183, Murat. I, p. 339.

Pradrex und Walex ſind zu leſen Pradreſch und Waleſch, alſo = lat. pratericium aus praterium (prairie) jetzt Brederis? Dieſes hieß im 14. Jhdt. Praedris; und valecium = aqualicium, (a)vaſetſch (inundatio). Vgl. churw. ual = aquale (Bach).

Valpiler leſe ich val pilér, ein Wort, das bei Sebaſtian Münſter als Berg Pyler an dem Illerurſprung, bei Zingerle (tir. W. II. S. 220) als Flurname „auf dem Piler“ wieder vorkommt. Pilér (mit dem urſprünglichen Ton auf er) halte ich für pilarius oder palarius, woher churw. palaira, paléra (Stellfalle an Wäſſerungsgräben); ſo daß das Ganze „Stellfallenbachthal“ oder Bildſtockbach bedeutete.

Zursmier im erſten Theile zurs = ital. furſo, im zweiten mier = murus (Mauer).

Rungalech, Rungalch (lies Rungalch) dürfte ſchwerlich Raggal ſein, da dieſes alt ſchlechthin Rungal heißt (Bergmann a. a. O.). Es iſt jedenfalls = mlt. runcalitium, große Rodung, aus runco, runcale Rodung. Ragatz iſt ein Seitenſtück, ſofern dies auf altes runcatium zurückführt. . Vgl. zu dieſen den Bozener Weinberg Runcazi (a. 1070, Hormayr a. a. O. I. 1. S. 136).

Gurtin ſiehe unter Cors.

Nuzirs zuſammengezogen aus Nuzidres, j. Nuziders, das im C. D. bei Mohr Nuzedres, Nuzidres, umgeſtellt Nezudres und abgekürzt Zudres heißt. Es iſt = mlt. Nogadera, umgeſtellt aus Nogareda (ſiehe Du Cange, gloſſar. ſ. v.) „Nußgarten“. Möglich wäre auch eine direkte Bildung aus einem Deminutiv nocetto und daraus ein Collectiv noſettaro, nucetario.

Burs j. Bürs, Vorarlberg, iſt meines Dafürhaltens aus ahd. buria, purias, jetzt „Beuren“ umgewälzeht, ähnlich wie der rätorom. ON. Amades, Ems, Umwälzhung aus ahd. âmât, nomât iſt, wozu wohl auch das alte rätiſchlatein. amadere „wieder mähen“ gehören wird. — Im 9. Jhdt. heißt es Puire (Bergmann a. a. O. S. 69). Iſt es welſcher Herkunft, dann müßte ein Wort geſucht werden, das auf -orium ausgieng (was jetzt churwelſch -uir lautet) und deſſen Stamm mit einem p ſchloß, alſo ein Wort wie etwa das nur halbpaſſende emporium (weil = em-porium), das churwelſch ampüir lautete, wie denn das alte Emporium in Ligurien heute in einer verwandten Mundart Ampurias heißt.

Selnna, Schänna, am Bache Schnuck, was offenbar mit dem Ortsnamen zuſammenhängt. Schnuck klingt wie eine Zuſammenziehung aus Cinulic(a), wenn man die churwelſche Form für Miſocc(o), nemlich Mesulcina, nach dem Fluſſe Meſa, Moeſa, vergleicht. Ich rathe bei dieſem ſchwierigen Ortsnamen auf einen alten Bachnamen Cinna, Cina, Cena. Vgl. den Namen des Baches Schanän im Prättigau, den Bach Cenifella am Mont Cenis (alt Ciniſius, von welchem der Berg ſeinen Namen herhat; vgl. Ciniſellus (um Ferarra) (Murat. l. c. I. p. 727); den Bach Cinixitulus = Ciniſſitulus (Muratori l. c. VI. p. 401) und dgl. Auch die ital. Bäche Gena (Zena) und Generella (Muratori l. c. II. p. 151 ff.) klingen an unſern Namen an, ja ſelbſt unſere Zenn, alt Cenna (Förſtem. ONB. I. v.). Schänis (Schweiz) als Skennines iſt hievon nur eine Verkleinerungsform, wie fluv. Arnina von Arna, Ligerinus von Liger etc. Viel ferner liegt ein ſcanna Gurgel, Schlucht, ſcanna = ſcamna Kiesbänke, und am unwahrſcheinlichſten iſt das mlt. ſcana Wald, weil dieſes eine ganz zweifelhafte Gloſſe iſt.

Scieres Schiers iſt zu vergleichen mit den churw. ON. Affiers (a. 1213, Mohr l. c. I. p. 255); Schiers (ib. II. p. 98); Aſier (ib. II. p. 198); Aſchier (ib. III. p. 61) = oberländiſch iſchiers, engad. aſchèrs = acereos, lat. aceres (Ahorne) mit abgefallenem Anlaut, wie das oft vorkommt. Vgl. oben Piano für Apiano, Eppan.

Melances Malans halte ich wieder für einen Bachnamen = Malantia. Aehnlich klingt der Bach Melanka bei Feldkirch, der Melangenpach bei Thaur (Zingerle a. a. O. I. S. 211). Der Bach Malentein zur Liſer in Kärnten, im 10. Jhdt. Malontina, Verkleinerungsform aus Malontia. Der Stamm findet ſich im Namen des Baches Mella bei Mellau (Bregenzerwald), des Baches Mellach bei Axams (Zingerle a. a. O. I. S. 256); der aqua Melach bei Innsbruck (Hormayr a. a. O. I. 2. S. 280); der Millach bei Alrans (Zingerle a. a. O. I. S. 247), in dem der Mallach bei Jmſt (Zingerle a. a. O. II. S. 152), in dem der Melach bei Liſenz, von welcher der nahe Mons

Digitized by Google

Malnſinus ſeinen Namen herhat. Es iſt dasſelbe Etymon wie im Namen Malencothal, in welchem der Malero fließt, im Malore bei Piſa, in der Mella bei Cremona (alt Malla, Murat. l. c. V. p. 437), im ſpaniſchen Flußnamen Malaga, von dem Stadt und Wein den Namen herhaben; in der franz. Malène, alt Malauna (Revue celt. II. p. 441), in der weſtdeutſchen Melina (Pardeſſus Diplom. II. p. 328), in der badiſchen Melana (Förſtemann ad. ONB.), in der belgiſchen Mella (Förſtemann a. a. O. u. ſ. w. Sie ſcheinen alle mit der ig. Wurzel mal, „ſchmutzig ſein“ zuſammenzuhängen, was ſie freilich, wie alle derartige Bäche, nur zeitweiſe ſind, ſo gut wie jene vielen romaniſchen Bäche, die mit dem Worte merda zuſammenhängen. Es gibt viele von Bachnamen herzuleitende romaniſche Ortsnamen. Ich nenne nur Ravenna am Ravius, Clavenna und den Bach Chiavenna zwiſchen Cremona und Piacenza; Sitten vom Bache Sion (erſteres lat. Sedunum, letztere Seduna, ähnlich wie Sedan von der Sedana); Sargans an der Sar, dieſe alt Saruna, gleichſam villa Sarunicana; Sadrun vom Bache Drun, älter Dargun (= it. dragone, wie drei Bäche in Teſſin heißen, churw. dargun wilder Bergbach), alſo ſa-dargun „auf dem Bergbach“ u. ſ. w.

Hiemit will ich, um den Leſer nicht zu ermüden, ſchließen.

Kleiner Exkurs.

Was die Abſtammung der heutigen Bevölkerung Schwabens, insbeſondere unſeres Oberſchwabens anbetrifft, ſo möchte ich hier meine zwar unmaßgebliche, doch vielleicht anhörbare, von der Anſchauung einiger der hervorragendſten Anthropologen abweichende Meinung, und zwar auf Grund einiger hiſtoriſchen Thatſachen, kurz darlegen. Man hat daraus, daß der größte Theil der jetztlebenden Bevölkerung Schwabens bezüglich ſeiner körperlichen Eigenſchaften zu den langknochigen und langſchädeligen Leuten, die in den „alamanniſchen“ Reihengräbern ruhen und die als der allein maßgebende Typus der alamanniſchen Raſſe gelten, nicht mehr ſtimmt, den Schluß gezogen, die jetzt in der Mehrzahl befindlichen Kurzköpfe hätten mit den alten Alamannen, die unſer Stammland eroberten und bisher als unſere Ahnen gegolten, nichts zu ſchaffen, die Kurzköpfe ſeien vielmehr die Nachkommen der römiſchen Unterthanen, welche die Eroberer vorgefunden und als hörige Arbeiter auf dem Lande hätten ſitzen laſſen. Ohne letztere Annahme ſei nicht zu verſtehen, woher die Kurzköpfe gekommen, zumal da die Schädel-, beziehungsweiſe Raſſetypen ſich als konſtant erwieſen hätten. Für jene Annahme, daß der weitaus größere Theil der heutigen Schwaben nicht von den alten erobernden Schwaben abſtammen könnte, ſpräche auch die verhältnismäßig kleine Zahl der Eroberer, welche gewiegte Geſchichtsforſcher auf etwa 50000 Mann berechnet hätten.

Dieſen Sätzen gegenüber erlaube ich mir nachſtehende Bedenken zu äußern.

Ehe die Schwaben unſer Land definitiv in Beſitz nahmen, iſt dieſes über 100 Jahre lang der Schauplatz großer Verheerungen durch einfallende germaniſche Heerſchaaren geweſen. Schon vor dem Tode des Kaiſers Probus war das Land von ihnen wiederholt genommen und verloren worden, und zwar in äußerſt erbitterten Kämpfen. Nach ſeinem Tode nahmen die Alamannen wieder alles Land diesſeits des Rheins und weſtlich von der Iller, um es endgiltig im Beſitz zu behalten. Da kann außerhalb der feſten Plätze nicht viel landbauendes römiſches Volk übrig geblieben ſein. Später ſahen ſich die römiſchen Gebieter genöthigt, die noch lange beim Reich behaltene Provinz Noricum aufzugeben und die römiſchen Unterthanen der feſten Plätze, denn die des flachen Landes waren den „Barbaren“ längſt gewichen — in das noch römiſch gebliebene obere Italien (Rätien) überzuführen. Die Folgen dieſes Abzugs ſind auch für die Beurtheilung der Verhältniſſe in unſerem Lande von Wichtigkeit und zwar in Abſicht auf die Nationalität der Ortsnamen. So weit ſich die Romanen aus Noricum zurückzogen, ſo weit finden ſich nach der Eroberung durch deutſche Stämme, wenige größere Wohnortsnamen ausgenommen, gar keine römiſche oder romaniſche Orts- oder Flurnamen vor. Von da an ſüdwärts, wo die römiſchen Unterthanen wirklich und nachweislich ſitzen geblieben ſind, finden ſich heute noch zahlreiche, wenn auch umgedeutſchte romaniſche Ortsnamen vor. Auch in Württemberg fehlen romaniſche Wohnortsnamen faſt ganz, eigentliche Flurnamen durchaus, und von Fluß- und Bergnamen ſind auch nur ſolche übrig geblieben, welche ziemlich weit herum bekannt ſein mußten. Was nur einige wenige Leute, eine einzelne Gemeinde an Namen beſaß, iſt ſpurlos verſchollen, nicht etwa jetzt erſt, ſondern ſchon zur Zeit der älteſten Urkunden des 7. und 8. Jahrhunderts. Was innerhalb unſerer Grenzen an Flurnamen in jenen älteſten Urkunden auftaucht, iſt durchaus deutſch. Ja von den Hunderten von römiſchen Niederlaſſungen, für deren Vorhandengeweſenſein die unterirdiſchen Reſte ſprechen, hat ſich nicht einmal ein halbes Dutzend von Namen erhalten. Das wäre undenkbar, wenn auch nur ein mäßiger Grundſtock römiſcher Kolonen im Lande ſitzen geblieben wäre. Unverſtändlich bliebe es auch, warum die heutigen Wohnorte mit dem römiſchen Straßennetz keinerlei zwingenden Zuſammenhang aufzeigen. Wären die Eroberer nur auf die warmen Neſter geſeſſen, welche die Römer eben verlaſſen hatten, dann müßte wenigſtens die Mehrzahl derjenigen Wohnorte, welche ſchon im 8. Jahrhundert

Digitized by Google

nachzuweiſen ſind und nach der Art ihrer Namen viel älter ſein müſſen, die Fortſetzung der römiſchen Anſiedlungen ſein, was nur in ſeltenen Ausnahmsfällen zutrifft oder, richtiger geſagt, nur zufällig und darum abſichtslos zutrifft.

Die zwei dunkelhaarigen und kurzköpfigen Typen unter unſrem Volk können theilweiſe ſchon zur Zeit der Beſitzergreifung unſeres Landes dagewesen, d. h. einen Theil des ſchwäbiſchen Volkes ausgemacht haben. Die in den Reihengräbern mit ihrem Waffenſchmuck beſtatteten Langſchädel ſind Krieger, Edle und Freie, keine Mitglieder der nichtkriegeriſchen Stände. Im Kriege lebten ſie von der Beute, im Frieden nach altgermaniſcher Gepflogenheit von der Arbeit ihrer Hörigen, der Unfreien, denn die Freien arbeiteten ja ſelbſt nicht. Dieſe Unfreien beſtanden aber aus Leuten verſchiedener Herkunft, aus Germanen und Nichtgermanen, letztere meiſt Kriegsgefangene oder erkaufte Sklaven. Wie hätten die germaniſchen Wälder fortwährend ſo ungeheure Menſchenmaſſen hervorbringen können, wenn nicht jemand dagewesen wäre, der den nichtarbeitenden Volksklaſſen das tägliche Brot ſchuf, wer anders ſoll die zahlreichen Viehherden beſorgt, die Aecker beſtellt haben, wenn nicht die Unfreien, die Hörigen und die Leibeigenen und zwar ſchon auf altem unbeſtrittenem deutſchem Boden? Man hatte alſo ſchon Arbeitsleute genug unter ſich. Wo beutelüſtige Kriegsſchaaren von jungen Leuten ausſchwärmten, da mögen wohl wenig Frauen und Kinder, Knechte und Mägde mit dabei geweſen ſein, aber wo ein ganzes Volk aufbrach, ſei es durch den Druck benachbarter ſtärkerer Stämme geſchoben, ſei es, um mit Gewalt ein beſſeres Land zu erobern, da zogen nicht blos die Krieger aus und in unſerem Falle nicht blos die 50000 Streiter, ſondern auch deren Weiber und Kinder mit aller lebendigen und todten Habe, ſoweit ſie fahrfähig war, alſo Knechte und Mägde, Roß und Rind, Karren und Pflug, denn ohne Noth läßt kein beſitzendes Volk ſein Vermögen im Stich. Wir wiſſen z. B. von jenen Alamannen, die in der ſog. Zülpicher Schlacht eine Niederlage erlitten, mit Sicherheit, daß ſie ſelbſt noch bei eiliger Flucht auf römiſches Gebiet ſehr vieles und großes Vieh mit ſich führten, und daß der Statthalter in Rätien den Auftrag erhielt, den Romanen anzuempfehlen, bei dieſer günſtigen Gelegenheit, wo das deutſche Vieh, ermattet von der ſchnellen Fahrt und dem Futtermangel, billig zu haben ſei, ihr kleines Vieh gegen das großraſſige deutſche umzutauſchen. Die Alamannen konnten weitere Miteſſer gar nicht einmal brauchen, ſie hatten bereits deren genug. Ich bin alſo der Meinung, ein guter Theil der jetzigen Kurzſchädel müſſe ſchon mit den Eroberern als Beſtandtheil des ſchwäbiſchen Volkes ins Land gekommen ſein, ferner der Meinung, daß die unfreien Schwaben die freien deshalb überwucherten, weil die beſtändigen Kriege die Freien fort und fort dezimirten, daß jedoch die alten freien Langſchädel erſt ſeit den Kreuzzügen ſo unverhältnismäßig abgenommen haben, daß ſie recht auffällig in die Minderzahl kamen und Edle wie Freie genöthigt waren, ſich aus dem Stande der Unfreien zu ergänzen, während umgekehrt allerdings eine erhebliche Zahl Freier durch den Kriegsdienſt verarmt in den Stand der Hörigen herabſank, wo dann die alte Ehegenoſſame mit der herrſchenden freien Langſchädelraſſe und damit die Raſſenreinheit aufhörte, die Vermiſchung mit den ſchon vorhandenen fremden Elementen aber mehr und mehr Miſchformen erzeugte. Dazu kommt noch, daß Jahrhunderte lang eine ſtete Zuwanderung aus den armen Alpenländern ſtattfand, was im Großen und Ganzen auch nicht zur Erhaltung der reinen Langſchädelraſſe beitrug. Wir entnehmen des weiteren den Ortsnamen, daß unter uns eine erhebliche Anzahl kriegsgefangener Wenden auf Herrenhöfen angeſiedelt wurden, die im großen Haufen des gemeinen Volkes nicht ſo ſpurlos verſchwunden ſein können, wie ihre Perſonennamen. Aus den Namen von Unfreien, die im 8. und 9. Jahrhundert am oberen Neckar entlang genannt werden, geht wenigſtens mir hervor, daß ſich dort eine nicht unbedeutende Arbeiterbevölkerung frankogalliſcher Herkunft befunden hat. Wie ſie hinkam, iſt mir unklar, aber möglich bleibt, daß die Frankenkönige nach der Unterjochung der Schwaben franzöſiſche Miſchlinge auf konfiszirte Güter, ſei es auf Königshöfe, ſei es auf Höfe neubelehnter Optimaten fränkiſcher Herkunft, verſetzten.

Das alles reicht in der Endwirkung völlig aus, die Ueberhandnahme der Kurzköpfe und der zu dieſen neigenden Miſchformen von heute zu erklären, ohne daß es nöthig iſt, lediglich nur ſitzengebliebene Romanen als Ahnen unſerer Kurzköpfe anzunehmen. Ein vorhandener namhafter Romanismus wäre nicht ſo früh ſpurlos verſchwunden, wenn am Ende auch der Sprache nach, ſo doch nicht in den geographiſchen Namen, was mir wenigſtens ſtets das Hauptargument bleibt, wenn ich die thatſächlichen Verhältniſſe in Tirol, der Schweiz, in den norddeutſchen, ehemals ſlawiſchen Landen etc. betrachte, wo die geographiſchen Namen der älteren Raſſe nicht nur fortleben, ſondern auch in weiteren Jahrhunderten nicht verlöſchen werden.

Schließlich möchte ich für diejenigen, die an einer ſitzengebliebenen römiſchen Bevölkerung feſthalten wollen, bemerken, daß dieſe alten Romanen, wie ich hier freilich nicht näher ausführen kann, gemiſchtes Volk waren, theils germaniſcher, theils galatiſcher, theils italiſcher,

Digitized by Google

theils keltiſcher Herkunft. Die zwei letzteren höchſt wahrſcheinlich in bedeutender Minderzahl, ſchon deshalb, weil die Kelten und Italiker zu weit weg wohnten, und weil die näher wohnenden Galatier (galliſchen Stämme) und Germanen ungleich leichter ins Land kommen konnten, auch mit dem Klima ſich beſſer befreundet haben werden als die erſteren, was auch für Veteranen gilt, denen Land angewieſen worden. Die Galatier waren blond und langſchädelig wie die Germanen. Die eigentlichen Kelten, deren es aber viel weniger gab, als der Namenwirrwarr der alten Schriftſteller, zumal der griechiſchen glauben machen könnte, waren dunkel wie die Italiker. Die Gallier, vielleicht auch die Helvetier, Vindeliker etc. ſind ethnologiſch Germanen, keine Kelten geweſen, denn ſie hatten eine blendend weiße Haut, blaue Augen, blonde Haare, hohen Wuchs. Dieſe Beſtandtheile könnte man alſo heutzutage gar nicht mehr ausſcheiden, und wenn ſie in der römiſchen Zeit, wie ich vermuthe, die Mehrzahl im Lande bildeten, ſo bliebe das Ueberwiegen der dunkeln Typen unerklärt ohne die Annahme ſpäterer bedeutender Zuwanderung dunkler Elemente. In ſpäterer Zeit der Völkerwanderung könnte es ſich aber nur noch um oſteuropäiſche Völker handeln. Endlich möchte ich noch anfügen, daß das dunkle Volkselement dem hellen gegenüber, wie die tägliche Erfahrung in Miſchehen von Hellen und Dunkeln lehrt, eine gewiſſe Uebermacht zeigt, indem es auf Koſten des blonden Typus wuchert, ſofern die Kinder ſolcher Ehen in der Mehrzahl dunkelhaarig werden. Das helle Element zeigt alſo im Kampfe mit den Raſſen geringere Widerſtandsfähigkeit, das aber ſummirt ſich im Laufe der Jahrhunderte! Ob Klima und Lebensweiſe nicht doch im Laufe der Jahrhunderte einen Einfluß auf die Aenderung der Typen haben, iſt meines Erachtens keineswegs endgiltig entſchieden, wenigſtens verdient die neue Erſcheinung des nordamerikaniſchen Typus nähere Unterſuchung, denn für abgeſchloſſen kann man das Urtheil hierüber nicht erklären.

Ravenſpurgiſch Ehrung-Büechlin von anno 1474 bis 1604:

darinn auch beider deß heyl. Röm. Reichs löbl. Gottsheußern Weingarthen und Weiſſenau höchſt rhümlich gedacht wirt.

Mitgetheilt von Dr. Giefel.

1474. Württemberg. Iſt auf Graff Eberhardts von Württemberg Hochzeit mit der Herzogin von Mantua Bürgermeiſter Wilhelm von Nidegg von gemeiner Stadt wegen zu Stuettgarten geweſen mit 6 Pferden und hat man dem Fürſten damals geweiſet einen ſilbernen Becher, ſo gekoſtet 23 Pfd. 2 Sch. 6 Pf.

1479. Carmeliter General. Dem General unſer l. Frauen Brüder als er hier war geſchenkt 10 Eimer Wein, koſtet 7 Pfd. 1 Sch. 3 Pf. und dazu 10 Scheffel Haber.

1479. Pfarrherr allhier. Item Walther von Burgow Pfarrer[1]) geſchenkt uff Sonntag nach dem Pfingſttag als er uffzogen iſt 5 Scheffel Väſen, 5 Scheffel Haber und 30 Kanten mit Wein.

1481. Württemberg. Iſt Graff Eberhardt von Württemberg zu Ravensburg geweſt und iſt ihm geſchenkt worden an Wein, Fiſch und Haber 13 Pfd. 15 Sch. 3 Pf. und was deß Habers 5 Scheffel.

1481. Werdenberg. Item Graf Hugen von Werdenberg als Kaiſer Friedrichs Rath ward geſchenkt 30 fl.

1481. Wernhauſer Pfarrer[2]). Item Werner Wernhauſer Licentiat als er Pfarrer hie ward geſchenkt 1 Faß Wein von 9 Eimer 10 Maß und thut an Geld 5 Pfd. 18 Sch. 9 Pf.

1481. Conſtanz. Item dem neuen Weihbiſchof uff Zinſtag nach Viti geſchenkt als er vor nie hie geweſen iſt 12 Kanten Wein.

1483. Oeſtreich. Item auf Erzherzogen Sigismund von Oeſtreich Hochzeit mit der Herzogin von Sachſen zu Innspruckh iſt Petter Schnitzer Bürgermeiſter von gemeiner Statt wegen mit 3 Pferden geweſt und hat ihm einen Becher geweiſet ſo vergüldt geweſen, hat koſtet 48 Pfd. 10 Sch. 10 Pf.

1485. Kaiſer Friedrich. Item es iſt zu wiſſen, daß Kaiſer Friedrich, der König und Kaiſer iſt geſin, gen Ravenſpurg kommen iſt, auf Mittwoch zu Nacht vor St. Oswalds Tag um

[1]) In der „Series parochorum Ravensburgensium", Freiburger Diöcesan Archiv XII, 160 wird dieſer Pfarrer in die Jahre 1520—1535 geſetzt.

[2]) Wird in der oberhalb citirten Schrift in die Jahre 1490—1492 geſetzt.

Digitized by Google

die neune mit 300 Pferdt und hat ein Rath angefehen, mit dem Sacrament gegen ihm gangen fein und mit der Proceß als an unfers Herrn Fronleichnams Tag fo man umb die Statt geht, als da er nahe kam, da ließ man die Proceß anſtehn, und empfieng ihn fonſt und führt ihn in Franz Fabers Haus. Da war er zu Herberg. Alſo blieb er bis uff den Freitag da. Alſo hat ihm ein Rath geſchenkt einen ſilbernen Becher und darin 250 fl., mehr 4 Ochſen und zwei Fuder Weins, halb roth und halb weiß, 30 Scheffel Haber, und Fiſch und hat ihn von der Herberg gelöſt. Das koſt die Stadt 700 fl. Alſo an dem Freitag fuhr er hinweg gen Lindau, darnach gen Buchhorn, Conſtanz und Ueberlingen.

1486. Schellenberg. Herr Marquard von Schellenberg, als er auffzog die Landvogtei zu verſehen, iſt ihm geſchenkt worden an Wein fo belaufen 8 Pfd. Pf.

1487. Montfort. Iſt dem jungen Graf Ulrich von Montfort auf ſeine Hochzeit geweiſet worden ein ſilberner Becher, koſt 10 Pfd. 17 Sch. 1 Pf.

1489. Newenmarckh. Item war Herzog Otto von Newenmarckh hie und ſchenkt man ihm 5 Säcke mit Haber und 4 Eimer Wein.

1491. Weingarten. Item Abt Hartmann zu Weingarten geſchenkt ein ſilbernes Becherlein für 10 fl.

1492. König Maximilian. Item iſt es zu wiſſen, daß der König Maximilian I. iſt kommen gen Ravensburg uff St. Margarethen Tag uff die 6. Stunde Nachmittags und iſt man ihm entgegengeritten 4 der Räthe und etliche Herrn und hond ihn empfangen zwiſchen Bayenfurt und Baindt im Feld und ſind mitgeritten bis gen Weingarten. Da iſt der Abt mit der Proceß und mit dem hl. Blut gen ihm gangen und iſt auf dem Berg abgeſtanden und in das Münſter gangen. Darnach iſt er gen Ravensburg geritten. So iſt man ihm entgegengangen mit der Proceß und mit einem Himmel und hat man ihn in das Kloſter geführt. Darin iſt er über Nacht geſin. Alſo hat ihm ein Rath geſchenkt einen vergüldeten Becher und darin 100 fl. und ein Fuder Weins und zwei Wägen mit Haber und einen Ochſen für 11 fl., und dann den 3 vornehmſten Räthen, fo er gehabt, einem jeden 10 fl. und dem Bögger und Trummeter und jeglichem nach dem er iſt geſin. Darnach iſt er gen Conſtanz kommen.

1493. Prinz von Oranien. Item dem Princeps von Oranien geſchenkt Wein und Haber, fo beloffen 6 Pfd. 5 Sch. 10 Pf.

1493. Herzog von Braunſchweig. Item dem Herzog von Braunſchweig Wein geſchenkt 20 Kannen und aus der Herberg gelöſt.

1495. Weiſſenaw. Abt Hannſen Mayer in der Ow ein glatt ſilbernen Becher in die Abtei, hat koſt 4 Pfd. 17 Sch. 2 Pf.

Item Hablützel ein Becherlein und 10 Kannen Wein.

Item Kaſpar Humpiß ein Becherlein, thut 13 Pfd. 1 Sch.

1500. Pfarrer allhie. Item Doctor Hannſen Lantman Pfarrer[1]) geſchenkt 10 Eimer Wein, 8 Scheffel Veſen, 4 Scheffel Haber, darzu für 2 Pfd. 8 Sch. 10 Pf. Fiſch.

1502. Provincial allhie. Item dem Provincial und ganzen Capitel unſer l. Frauen Brüder, als ſie Capitel hielten, geſchenkt 11 Eimer Wein weißen und 9 Eimer rothen, auch einen Ochſen für 10 fl., thut alles 21 Ptd. 16 Sch. 10 Pf.

1502. Truchſeß. Item Herrn Hanns Truchſeßen zu Waldſee geſchenkt, als er ſich freyen ließ, einen vergulden Becher für 21 Pfd. 16 Sch. 10 Pf.

1502. Landvogt. Item dem Landvogt Herrn Jacoben von Landau geſchenkt in die Pflegſchaft Zili und derofelben Graffſchaft 12 Kannen Wein und 43 Pfd. Fiſch.

Item mehr dem Landvogt Herr Hanns Jacoben von Landau als er die Landvogtei annahm 10 Kannen Wein und 2 Kannen Muſcateller.

1506. Thürhüter. Item Onofrius Elenbog Kaiſl. Maj. Thürhüter 6 Kannen Wein geſchenkt und ihm gegeben 4 fl. Jahrgeld.

Uff den Reithungen[2]) gen Conſtanz als der Reichstag dafelbſten war.

1506. Augsburg. Dem Herr Biſchof von Augsburg geſchenkt 30 Kannen Wein und 4 Scheffel Haber.

1506. Braunſchweig. Item dem Herzog von Braunſchweig 30 Kannen Wein und 4 Scheffel Haber.

1507. Aychſtetten. Item dem Biſchof von Aychſtetten 30 Kannen Wein und 4 Scheffel Haber.

[1]) Wird in der oberhalb citirten Schrift in die Jahre 1503—1520 geſetzt.
[2]) = Rechnung.

Digitized by Google

1507. Sachſen. Item Herzog Georgen von Sachſen geſchenkt 40 Kannen Wein und 5 Scheffel Haber.

1507. Freiſingen. Dem Biſchof von Freiſingen geſchenkt 30 Kannen Wein und 4 Scheffel Haber.

1507. Bayern. Item Herzog Albrechten von Bayern 40 Kannen Wein und 6 Säcke Haber.

1507. Magdeburg. Item dem Biſchof von Magdeburg 40 Kannen Wein, 5 Säcke Haber.

1507. Pfalzgraff. Item Herzog Friederichen Pfalzgraffen geſchenkt 30 Kannen Wein und 4 Säcke mit Haber.

1507. Truchſeß. Item Herr Wilhelmen Truchſeßen uff ſein Hochzeit verehrt einen ſilbernen Becher, hat gehabt 24 Lot, koſt überall 15 fl. 3 Groſchen.

1507. Brandenburg. Item Markgraf Friedrich von Brandenburg dem älteren geſchenkt 36 Kannen Wein.

Item den 3 jungen Markgrafen von Brandenburg 10 Eimer Wein.

1508. Conſtanz. Item dem Herrn Biſchof von Conſtanz geſchenkt allhie 40 Kannen Wein und 4 Säcke Haber.

1513. Truchſeß. Item Herr Georgen Truchſeßen einen vergüldeten Becher uff ſeine Hochzeit für 28 fl.

1514. Landau. Item Herr Hanns Jacoben von Landau einen vergüldeten Becher auf ſeine Heimführung, hat koſt 25 fl. 7 Sch. 4 Pf.

1514. Weingarten. Item als Gerwick Blarer 20 Jahr nach Abſterben Abt Hartmanns Abt worden iſt und er einen Rath zu ſeinem Amt geladen, hat ein Rath in Keller und Küche geſchenkt und zur Letzin[1]) gelaſſen 2 Pfd. 4 Sch. und hat man ihm in ſeine Prälatur geſchenkt ein ſilbernes Becherlin, hat koſt 11 fl.

1515. Kaiſer Maximilian. Als er uff Sonntag vor Weihnachten hie geweſen, iſt er verehrt und über ihn in allweg gangen, wie hernach ſteht. Und ihme geſchenkt ein vergüldter Becher bei 45 fl., darin an Geld 100 fl. rheiniſch, mehr ein Ochſe umb 10 Pfd., mehr 20²/₃ Eimer Wein, die Maß zu 6 Pf., thut 15 Pfd. 8 Sch. 6 Pf., mehr 15 Säcke Haber uff einem Wagen, mehr 6 Geſchirr Fiſch. Item ſeinen 4 Thürhütern 8 fl. Item dem Furier 3 fl. Item einem Trummeter 1 fl. Item dem Boten 1 fl. Item dem Portner Thorhüter 1 fl. Item umb 6 neue Brenten[2]) 8 Sch. 9 Pf. Item die Säcke gelöſt umb 1 fl. Item dem Eckholt umb ein Fuhrfaß 7 Sch. 16 Pf. Item Binderlohn von 3 Faſſen 6 Sch. 3 Pf. Item dem Spital umb 112 Pfd. Karpfen, das Pfund zu 10 Pf., thut 4 Pfd. 13 Sch. 4 Pf. Item umb 18 Pfd. Hecht zu 14 Pf., thut 1 Pfd. 1 Sch. 3 Pf.

1521. Maylandt. Als der Herzog von Maylandt allhier zu Imbis geſſen hat, hat man hm verehrt 24 Kannen Wein.

1522. Prior der Carmeliter. Item Herrn Doctor Reutter in ſein Priorat geſchenkt 6 Scheffel Väſen und 12 Kannen Wein.

1526. Provincial. Item als Doctor Johann Reutter Prior zu einem Provincial erwählt worden iſt uff dem Kapitel zu Bamberg, haben meine Herrn ihm in ſeiner Ehrwürde Amt geſchenkt ein ſchwarzes Räpplein aus dem Marckhſtall, koſt 16 fl. und darzu einen Eimer Wein. Actum Montags vor der Auffarth.

1527. Landvogt. Item Herr Niclaus Ziegler hat ein Rath, als er Landvogt geweſt iſt, verehrt mit einem vergulden Becher für 25 fl. ungefährlich.

1527. Pfarrer allhier. Als Doctor Johann Pfrund[3]) allhie Pfarrer worden iſt, hat ein Rath ihm verehrt 5 Scheffel Väſen, 5 Scheffel Haber und 30 Kannen Wein. Actum Montags nach Allerheiligen Tag.

1527. Weiſſenau. Herr Jacoben in der Ow, Murrer genannt, ein Schälin in die Abtei geſchenkt für 4 Pfd. 11 Sch. 11 Pf. und hat ein Rath Letze gelaſſen, als ein Rath mit ſeinen Gnaden in der Ow geſſen hat, 2 Pfd. Pf.

1527. Montfort. Item Graf Hannſen uff ſein Hochzeit verehrt mit einem ſilbernen Becher für 16 Pfd. Pf. ungefährlich.

1527. Montfort. Item Grafen Hugen von Montfort auf ſein Hochzeit verehrt mit einem ſilbernen Becher. 9 Pfd. 5 Sch. 6 Pf.

1530. Truchſeß. Item Herr Georgen Truchſeßen verehrt, als er Landvogt worden iſt, mit einem vergüldeten Silbergeſchirr, hat ungefährlich 30 Pfd. koſt.

---

[1]) = Ergetzung.
[2]) = Schaff.
[3]) In der oberhalb citirten Schrift wird dieſer Pfarrer in die Jahre 1535–1546 geſetzt.

Digitized by Google

1530. Seggendorff. Item Johan Jacoben von Seggendorff ſeinem Statthalter, als er auf das Schloß zogen iſt, auch ein ſilberin Schälin zur Ehrung geben, koſt ungefährlich 6 Pfd. Pf.

1533. Weiſſenaw. Auf Donnerſtag nach St. Johannis Tag baptiſtae iſt Magiſter Ulrich Sattler zum Abt in der Ow erwählt worden, hat ein Rath, als Abt Jacob Murer geſtorben, aim Convent klagen und uff gemelten Tag gedachten Herrn durch etlich des Raths Nachmittags Glück wünſchen laſſen.

1540. Altshauſen. Auf Zinstag nach Martini hat ein ehrſamer Rath allhie Herrn Hannſen Werner von Ryſchach, neuem erwähltem Landcomthur zu Altshauſen, der Ballei Burgundi und Elſaß etc., der allhie zum erſtenmal als Landcomthur zu Altshauſen durch Bürgermeiſter Hannſen Schindelin, Conrad Teſchler und Zunftmeiſter Jörgen Stürtzeln und Stadtſchreiber Gabriel Kröttlin laſſen empfangen und ihm auf dieſen Tag geſchenkt 2 Brenten mit Fiſch, die eine mit großen Hechten, die andere mit großen Karpfen und darzu 20 Kannen Wein.

1542. Württemberg. Auf Donnerſtag nach Cantate den 11. Mai hat ein Rath Chriſtoph Herzog zu Württemberg 5 Säcke mit Haber und 20 Kannen Wein geſchenkt, allhie in des Hägers Haus.

1542. Conſtanz. Auf Zinstag vor St. Gallen Tag den 11. October hat ein ehrſamer Rath den Weihbiſchof von Conſtanz Doctor Melchern allhier im Kloſter laſſen empfangen und ihme auf dieſen Tag zum Nachtmahl geſchenkt 12 Kannen Wein, und als er am Morgen Mittwochs den Gottesacker allhie im Pfannenſtil geweiht, hat ein Rath ihme und dem Provincial mit einem Eſſen Fiſch laſſen verehren und dem Weihbiſchof verehrt 12 fl., und dem Kaplan, ſo er mitgebracht hat, auch dem Knecht jedem 1 fl. geſchenkt. Actum ut ſupra.

1545. Keßlertag. Auf Montag vor Johannis baptiſtae den 22. Juni hat ein Rath den Keßlern und dem Herrn von Kinßegkh, als ſie allhier einen Keßlertag gehalten haben, geſchenkt 16 Kannen Wein in des Hägers Haus.

1545. Marchefe. Auf Mitwoch nach St. Lorenztag den 12. Auguſt hat ein Rath dem Marcheſe de Guasca, als er hier über Nacht geweſen, 30 Kannen Wein und 6 Säcke mit Haber geſchenkt, aber in der Schenk hat ein Rath ihn nicht laſſen empfangen. So hat auch ein Rath im Erbieten keine Unterthänigkeit laſſen anzeigen, ſondern allein mit Erbietung ihres guten und dienſtlichen Willens [1]).

1547. Landvogt. Uff Zinstag nach dem Sonntag Oculi in der Faſten hat ein Rath allhier Doctor Georgen Genger als neuen Landvogt durch Bürgermeiſter Bartholome Henßler, Peter Senner, Stadtamtmann, und Konrad Geldrichen, alten Stadtamtmann, Zunftmeiſter Bernhard Karlin und Gabriel Kröttlin, Stadtſchreiber, laſſen empfahen, ihme Glück wünſchen und ihme verehrt mit einem ſilbernen und vergüldten Trinkgeſchirr, koſtet 37 fl., 2 Batzen, und demnach gedachter Herr gemeiner Stadt in viel weg gedient und viel guts bewieſen hat, ihme derhalb ein Rath auf dieſen Tag auch laſſen verehren mit 100 fl. rheiniſch in Gold.

1547. Weingarten. Auf Zinstag nach dem Sonntag Laetare Halbfaſten (war der 22. März) hat ein Rath den Abt Gerwick von Weingarten als kaiſerlichen Commiſſarien zu der Huldigung und Schwören nach dem Krieg, ſo ſich Sachſen und Heſſen ſamt allen andern ihnen Bundsverwandten verſchienenen Jahrs wider ihr Kaiſ. Majeſtät empört haben, verordnet, allhie in ſeiner Behauſung durch Bürgermeiſter Bartholome Henßler, Bürgermeiſter Gwer Schellang, Stadtamtmann Peter Senner und Konrad Geldrich, Zunftmeiſter Bernhard Karlin, und Zunftmeiſter Peter Boſer empfahen laſſen und ihme verehrt ein vergüldtes Silbergeſchirr, hat koſt ungefährlich bei 107 fl.

1548. Weiſſenau. Uff Sonntag nach St. Nielaus Tag, als Abt Andreas Rietmann in der Weiſſenau zu einem Prälaten erwählt worden, ſeine Botſchaft hereingeſchickt und zu ſeinem Amt einen ganzen Rath geladen, hat ein Rath hinaus verordnet Bürgermeiſter Conrad Geldrich, Bürgermeiſter Petter Senner, Stadtamtmann Hans Koſſöffel, Zunftmeiſter Anthoni Bronnmeiſter, Zunftmeiſter Jacob Hummler und Johann Chriſtoph Tafinger, Stadtſchreiber, und als ſie auf denſelbigen Tag hinauskommen, haben ſie wiewohl es hievor auch beſchehen, nach dem Amt vor dem Maal in ſeinem Gemach Glück gewünſcht und ihn mit einem Becherlin, koſt 7 Pfd. 3 Sch. 6 Pf., in die Prälatur geſchenkt und verehrt.

1548. Spanier. Als die Spanier allhie gelegen, hat ein Rath Johann Baptiſten de Gaſtaldo, Obriſtenlentenant über das hiſpaniſche Kriegsvolk, als er ſie allhie wegführen wollen, wie ers auch begehrt und ihme verheißen worden, mit einem Kredenz verehrt, koſt 100 Kronen.

Item hat ein Rath dem Obriſten über das hiſpaniſche Regiment, ſo allhie gelegen unter Alphonſo Vives, welcher hernach im Conſtanzer Sturm umgekommen und erſchoſſen worden iſt,

[1]) Wir ſtehen im Jahre vor dem ſchmalkaldiſchen Kriege, daher die gegen ſonſt unfreundliche Stimmung gegen den Spanier.

Digitized by Google

verehrt ein großes Credenz, ungefährlich ob den 100 fl. werth, mehr 8 Becherlin und ein Geſchirrlin, ſo einen verborgnen Trunk hat, auch auf 100 fl., mehr eine ſilberne Flaſche, auch auf 100 fl.

1548. Landau. Als Herr Hans Jacob von Landau meinen Herrn zu zweimalen jedesmal 5000 fl. Münz um Verzinſung geliehen, iſt er mit 2 Credenzen verehrt worden, koſten ungefährlich 200 fl.

1549. Freiberg. Item als Herr Caſpars von Freiberg Kinder meinen Herrn 4000 fl. geliehen, iſt ihnen ein Trinkgeſchirr verehrt worden, ungefährlich um 20 fl.

1549. Herr von Granvella. Als meine Herrn nach dem Krieg die Ausſöhnung bei der Kaiſ. Maj. erlangt, ſind dem Herrn von Granvella verehrt worden 100 Kronen, ein ſchönes Pferd, hat oftmalen 100 Goldgulden gelten wöllen.

1549. Herr de Naves. Damals ſind dem Herrn von Naves auch 100 Goldgulden verehrt worden. Die andern kaiſ. und königl. Räthe haben bis in 3 oder 400 fl. erhalten.

1551. Lauffen. Item haben meine Herrn Herrn Heinrichen Hafen von Lauffen, Röm. Kaiſ. Majeſtät Hofrath und Präſident zu Lützelburg, als er im Oktober aus Befehl der Kaiſ. Majeſtät einen Rath und das Regiment beſetzte, verehrt mit 70 Goldgulden, auch zuvor mit Wein und Fiſch.

1552. Weiſſenau. Uff Donnerſtag nach Lichtmeß hat Abt Andreas in der Ow meinen Herrn einem ehrſamen Rath, als er von der Kaiſ. Majeſtät beſetzt worden, Glück wünſchen und ein Rath mit einem Reh und 15 Stücken Fiſche verehrt, dafür ihm ein Rath Dank ſagen laſſen und die Diener mit 2 fl. verehrt.

1557. Weiſſenau. Item als Herr Jacob Abt in der Ow zu einem Prälaten erwählt worden und einen ganzen Rath durch ſeine Botſchaft zu ſeinem erſten Amt laden laſſen, hat ein Rath hinaus verordnet Junker Joachim Tetſchler, Dr Hanns Ochſſchlager, Anthoni Mayenberger und Anſtett Sättelin und ihm, wie wohl es hievor auch beſchehen, wieder Glück wünſchen und dazu, ehe man zu Tiſch geſeſſen, ein Trinkgeſchirr in die Prälatur geſchenkt und verehrt, koſt ungefährlich 8 Pfd. 7 Sch. 5 Pf.

Uß dem Schreiben der Reichsſtadt Schwäbiſch-Wörth Anno 1559 den 7. Auguſt.

Als die Röm. Kaiſ. Maj. nach der frankfurtiſchen Election den Weg auf unſere Stadt genommen, ſind wir der Rath mit einem Himmel Ihrer Maj. vor unſere Stadt außer Porten entgegen gegangen, haben allda Ihre Maj. mit Offerirung der Schlüſſel zu allen Porten, als ſich gebührt empfangen, welche Schlüſſel auch Ihre Maj. in der Hand gehalten, bis ſie durch ihren Viceeanzler auch ausgeredt uns folgends dieſelben wieder gegeben. Daranf iſt Ihre Maj. unter dem Himmel, ſo 4 alte Männer getragen, eingeritten, dero wir beiſeits und hintennach gefolgt. Fürter haben wir Ihre Kaiſ. Maj. in der Herberg mit 5 Schafflin Fiſch und Krebs, einem Wagen Weins und 2 Wägen Haber, auch ihrer Maj. Sohne unſerm gnädigſten Herrn Erzherzog Carlen 3 Schafflein Fiſch und 1 Faß Weins, nachmalen dem Herrn Viceeanzler auch 1 Faß Weins verehren laſſen, aber niemand aus der Herberg gelöst. Folgends haben wir berührten Himmel von dem Reichsmarſchalk mit 10 Goldgulden redimiert; auch den 4 Erbämtern des Reichs aus einer Liebung 10 Kronen, dem Kämmerlin 3 Kronen, den Thürhütern 2 Kronen, den Trabanten 4 Kronen und den Trommetern 4 Goldgulden, Tapezierern 2 Thaler, beiden Herolden 2 Kronen verehrt, aber ſelbiger Zeit aus Urſachen kein Geſchütz abgehn, noch ſonſt mit unſer Bürgerſchaft einige Verordnung thun laſſen.

Verzeichniß wie es gehalten worden, als Kaiſer Ferdinand I. den 23. Januar 1563 zu Ravensburg eingeritten und was Ihrer Kaiſ. Maj., auch derſelben Räthen und andern verehrt worden und gemeiner Stadt über dieſe ganze Handlung ergangen iſt.

In Zünften ſoll verkündigt werden:

Es ſoll niemand im Einziehen weder Weib noch Kind auf der Gaſſe laufen bei Straf eines Rathes, und ob jemand beſchädigt, wird niemand gut dafür ſein, auch ein Rath dieſelben darzu ſtrafen, und ob ſich jemand rächen wollt, die will ein Rath an Leib und Gut ſtrafen und ſoll jeder Vater und Mutter ihre Kinder in den Häuſern behalten.

Item daß jeder in ſeinem Haus mit Waſſer verſehen und männiglich mit Feuer und Licht behutſam ſein, darzu ſollen die Wirth Knechte bei ihren Stallungen haben.

Es ſoll auch jeder männiglich die Stallungen mit baren Rigeln und ſonſt zurüſten und welchem Roß eingelegt werden ſich von den Orten, dahin es meine Herrn ordnen werden, mit Heu und Stroh auf die Roß gefaßt machen und daſſelbige bezahlen.

Digitized by Google

Es ſoll auch niemand auf einen Thurm oder auf Mauern laufen, dann die darzu verordnet. Und ſoll jeder männiglich vor ſeinem Haus die Gaſſe fürben, ſäubern und räumen.

Wer die Kaiſ. Maj. empfangen, verehren und den Himmel tragen ſoll.

Es ſoll der Herr Bürgermeiſter Joachim Tefehler Ihre Majeſtät empfangen und die Präſent überantworten und zu dem Empfange ſollen ihm zugeordnet werden Bürgermeiſter Jacob Geldrich und Herr Melchior Adelgaiß.

Den Himmel ſollen tragen Herr Bürgermeiſter Philipp Schindelin, Doctor Antoni Anckhareuthi, Doctor Hanns Oehlſchlager und Doctor Hanns Däſchler.

Die Präſent zu überantworten ſind zu dem Herrn Bürgermeiſter Täſchler verordnet: Bürgermeiſter Philipp Schindelin, Herr Stadtamtmann Ludwig Kollöffel, Doctor Anthoni Ancareuthi, Doctor Hanns Oehlſchlager, Herr Melchior Adelgaiß.

Hernach folgende ſollen den Himmel halten: Herr Bürgermeiſter Petter Senner, Stadtamtmann Hanns Kollöffel, Chriſtoph Mangold, Hanns Meyer Kannengießer.

So ſind verordnet, ſo die Räthe verehren ſollen: Jacob Thoman und der Stadtſchreiber Johann Chriſtoph Tafinger.

Was verehrt iſt worden, als Kaiſer Ferdinand hie geweſt.

Erſtlich der Kaiſ. Maj. ein hoher vergüldter Becher, hat gekoſt 66 fl. 44 kr., mehr darin 200 Goldgulden, mehr auf 2 Wägen 20 Säcke Haber, all mit dem Stadtwappen, mehr 6 Faß mit Wein, ungefährlich auf 2 Fuder, ſind die Faß alle hinten und vornen mit dem Stadtwappen gemalt geweſen auf 2 Wägen, darunter 2 Faß rothen alten, 2 Faß weißen alten und 2 Faß weißen neuen, mehr 8 Brenten mit Fiſch Hecht und Karpfen, in jeder 8 oder 10 Stück ungefährlich, hingegen hat die Kaiſ. Maj. wieder geſchenkt 15 Kronen.

Den Kaiſ. Herrn Räthen verehrt.

Dem Marſchalk Trautſam,
dem Herrn Vicecanzler Doctor Selden,
dem Herrn Doctor Johann Baptiſta Weber,
dem böhmiſchen Canzler.

} Jedem 1 Faß Wein, 1 Brenten mit Fiſch und 4 Säcke Haber.

Herrn Lazarus von Schwendi Rittern 20 Kannen Wein, 4 Säcke Haber und 1 Brenten mit Fiſch. Den 3 Secretarien, dem Haller, Kirchſchlager und Umgelter, allen 3 mit einander, ſind in des Stadtſchreibers Haus gelegen, 1 Faß Wein, 4 Säcke Haber und ſonſt 20 Kannen Wein.

Den Himmel, darunter Ihre Maj. eingeführt worden, hat man von den Laggayen löſen müſſen um 36 Thaler.

Den 2 Thürhütern verehrt 4 Goldgulden.

Den 2 Furierern 6 Thaler und ſie aus der Herberg gelöst, den 2 Herolden 6 Goldgulden, den Trompetern 10 Goldgulden.

Den Trabanten 10 fl.

Den Trummenſchlagern und Pfeiffern 2 fl.

Item Zöhrung für die Trummenſchlager bezahlt 1 fl. 44 kr.

Item ungefährlich um verſchoſſen Pulver 70 fl.

1575. Landvogt. Auf Montag den 29. Auguſt, als Herr Georg Ilſung von Tratzberg Ritter, Landvogt in Schwaben, ſeine Tochter Suſanna dem Hanns Chriſtoph von Schellenberg zu Kißlegg ehelich verheirathete und einen ganzen Rath dazu geladen hatte, iſt ein Rath erſchienen und ein ſilbernes Geſchirr, ſo vergoldet geweſen, geweiſet und verehrt, koſtet 36 fl., dazu hat ein Rath auch verehrt 40 Kannen Wein und 4 Brenten mit Fiſch.

1575. Weiſſenau. Auf Sonntag den 18 September, als Abt Martin in der Weiſſenau ſein erſtes Amt geſungen und einen Rath dazu geladen, da hat man hinausverordnet: Bürgermeiſter Philipp Schindelin, Bürgermeiſter Hanns Oehlſchlager, Stadtamtmann Conrad Mockhen und ihm in die Prälatur verehren laſſen ein ſilbernes Geſchirr, koſt bei 13 fl.

1576. Weingarten. Auf Sonntag den 15. Januar, als Johann Chriſtoph Raittner Prälat zu Weingarten ſein erſtes Amt geſungen und einen Rath dazu geladen, hat man hinaus verordnet: Bürgermeiſter Philipp Schindelin und Stadtamtmann Conrad Mockhen und ihm in die Prälatur verehren laſſen einen ſilbernen Becher mit einem Deckel, koſtet 23 fl. 12 kr.

1577. Weiſſenau. Auf Sontag vor St. Martinstag, als Abt Bernhard zu einem Prälaten des Gotteshauſes An erwählt wurde und ſein erſtes Amt und Benediction halten wollte und einen Rath dazu berief, hat man den Bürgermeiſter Hanns Oehlſchlager und Stadtamtmann Conrad Mockhen hinaus verordnet und Ihren Gnaden in die Prälatur ein ſilbernes Krüglin verehren laſſen, ſo 14 fl. koſtet.

Digitized by Google

1581. Landvogt. Auf den 13. Mai iſt dem Herrn Landvogt Maximilian Freiherrn von Ilſing zu Tratzberg, als er zu einem Landvogt in Schwaben erwählt wurde und aufzog, in das Amt verehrt worden ein ſilbernes und übergüldtes Dupplet, ſo 54 fl. koſtet.

1582. Gremlich. Im November iſt dem jungen Wolfgang Gremlich ein Trinkgeſchirr zu ſeiner Hochzeit verehrt worden, hat koſtet 19 fl.

1582. Weiſſenau. Im Dezember iſt Herrn Mathias Abt in der Weiſſenau ein Trinkgeſchirr in die Prälatur verehrt worden, hat koſtet 15 fl. 6 Batzen.

1583. Landvogt. Im Augnſt iſt dem Herrn Landvogt Friedrich Ilſing mit Glückwunſch in die Regierung ein Trinkgeſchirr verehrt worden, hat koſtet 55 fl.

1584. Item gemeltem Herrn Landvogt Friedrich Ilſing zu ſeiner Hochzeit verehrt ein Trinkgeſchirr, hat koſtet 46 fl. 12 kr.

1584. Fürſtenberg. Herrn Graf Friedrich von Fürſtenberg zu ſeiner Hochzeit verehrt ein Trinkgeſchirr, ſo von Augsburg beſchickt worden, hat in allem koſtet 42 fl. 2 kr.

1586. Weingarten. Herrn Abt Georg zu Weingarten iſt in die Prälatur verehrt worden ein Trinkgeſchirr, hat koſtet 24 fl. 50 kr.

1589. Landvogt. Iſt dem Herrn Landvogt Lidle verehrt worden ein vergüldt Dopplet[1]), hat in allem koſtet 69 fl.

1591. Conſtanz. Item im Dezember iſt dem Herrn Cardinal Andreas von Oeſtreich, Biſchof zu Conſtanz, ein Dupplet[1]) verehrt worden, hat koſtet 115 fl. 33 kr. und ein Pferd.

1592. Bayren. Auf den 12. Juli ſind Herzog Ferdinand in Bayren in des Bunckhofers Herberg, als Ihre Fürſtl. Durchl. ſamt Dero Gemahlin allhie geweſen, 40 Kannen Wein und 10 Scheffel Haber verehrt worden und iſt der Empfang durch Bürgermeiſter Georg Sigmund Reichlin von Meldegg, Stadtamtmann Hanns Kollöffel und Spitalpfleger Hanns Wilhelm Tafinger geſchehen. Hernach haben Ihre Fürſtl. Durchl. den Haber den armen Leuten im Spital verehrt.

1595. Weiſſenau. Auf den 4. November iſt Herrn Chriſtian Abt in der Weiſſenau ein Trinkgeſchirr, ſo von Junker Paulus Deſchler genommen worden, in die Prälatur verehrt worden, hat koſtet 17 Pfd. 11 Sch. 2 Pf.

1604. Conſtanz. Auf den 25. Juli hat Biſchof Jacob zu Conſtanz (ſo von Geſchlecht ein Fugger) ſeine Benediction gehalten und die von Ravensburg auch dazu geladen. Vom Rath iſt geſchickt worden: die Bürgermeiſter Paul Deſchler und Michael Mockh und Doctor Math. Meſer. Dieſe haben dem Biſchof im Namen der Stadt Ravensburg ein ſchönes Dopplet[1]) verehrt, ſo bis in die 140 fl. koſt.

Weingarten. Eben in dieſem Jahr anno 1604 hat man dem Herrn Weihbiſchof Doctor Mürgel ein vergüldtes Becherlin, ſo 30 fl. gekoſtet, verehrt, weil er im verſchienenen Jahr einen Vertrag gemacht zwiſchen Ihr Hochwürden Gnaden dem Herrn Abt von Weingarten und der Stadt Ravensburg von wegen der Mühler, ſo ein Pfarrer dem Schulmeiſter, Meßner und andern geben ſoll, wie auch wer den Pfarrhof ſoll erhalten und bauen etc. und dann dem Herrn Doctor Hager, qui fuit adjunctus, 20 fl.

Kleinere Mittheilungen.

1. Reſolution zur Feier des Siegs bei Peterwardein von 1716 aus der ſtädtiſchen Regiſtratur in Riedlingen.

Mitgetheilt von C. Setz in Riedlingen.

Ihre Röm. Kaiſ. und König. Cath. Mayeſt. etc. etc.

Mögen laut dero Kanzlei Reſolution auß Wienn vom 15. hujus Allergnädigſt ohnverhalten, was Geſtalten dero Waffen bei erſter Eröffnung dič-Jährigen Feldzugs gegen dem Feinde Chriſtlichen Nahmens ſo reichlich geſegnet, daſſelbige den 5. dieß bei Peterwardein in Nieder-Hungarn unter der klugen Anführung dero Hof-Kriegs-Raths-Präſidenten und General-Lieutenants des Herrn Printzens Eugenji von Savoyen durchl. wieder die angerukte Allomaniſche große Kriegsmacht einen herrlichen und allerdings vollkommenen Sieg erhalten, in deme der befagte Feind nach einem faſt fünffſtündigem hartnäckigen blutigen Gefecht und ſeiner Seyts auff dem Platz gebliebenen dreißig Tauſend, oder noch mehr Todten, in die Flucht geſchlagen, und dero Armee des Feld zu raumen, auch 151 Metallene Stuk ſambt 25 Feuer-Mörſern, zweien Haubintzen und 1500 Wägen mit Munition und Kriegsgezeug, danebens ſechs Roßſchweifen, 150 Fahnen und 3 Her-Banken, endlichen all und alles, was immer im Lager ſich befunden, zur Beuth zu hinterlaſſen, genöthigt worden. Wohingegen Kaiſerl. Seyts der Verlurſt an Todten und Bleſſirten zuſamb nur bei 4000 Mann gerechnet werde, was weiteren Verlurſt aber der Feind in ſeiner genommenen

[1]) = Würfelbret?

Digitized by Google

Flucht durch die Kaiſerl. erlitten, auch obe der Groß-Vezier, in wehrenden Fliehen, wie einige Nachrichten geben von ſeinen eigenen Völkern getödtet worden? werde ehiſtens zuvernehmen ſein.

Für ſolche durch den ſtarken Armb und Beiſtend Gottes erworbene Victorie nun gebühre Seiner Göttlichen Allmacht gantz billich allſchuldigiſt, demüthigſter dank, welchen dann derofelben Allerhöchſt gedacht. Kaiſerl. und Königl. Cathol. Majeſtät etc. auch im geſambten dero Erb-Königreich und Landen durch Singung des Ambroſianiſchen Hymni feierlich erſtatten, und mittels Abfeurung des ſchwären Geſchützes diſe Freude der Welt ankünden werden; ſo man in denen herobigen und Vorlanden mit Einverſtändnuß der Geiſtlichkeit, und deß Militärs, wo dergleichen vorhanden, auf einen beſtimbten Tag gleichfalls anordnen ſolle, damit der gütigſte Gott durch ſo vereinigtes inbrünſtiges Gebett zu Verleyhung ferneren Sigs deſto mehrer bewogen werde.

Welch allergnädigſtes Reſolutum und Verordnung, gleichwie ſolche von des Herrn Gubernatoris und Churfürſtl. durchl. Uns unterm 24. diß in Gnaden intimiert worden, auch hiemit euch ebenfalls zur tröſtlichen Nachricht und mit obvermelter Einverſtändnuß zu ſo allergnädigſt anbefolenen Anordnung, auch zu gleichmäſſig weiteren gewohnlichen alſobaldigen Verfüg- und Verkündung kund machen wollen, inmaſſen dann eben an die betr. Herren Ordinarios ſowohl: als von allhieſigen Kriegs-directorio auß, an deſſen Gehörde wegen Abſchißung des groben und kleinen Geſchützes, alberait die benöthigte Inſinuation beſchehen.

Und ihr mithin uns wieder unverlängt zu berichten habet, wie ain- und anderes allergehorſambſt vollzogen worden. Daran beſchieht unſer Willen und Maynung.

Ynsprugg, den 26. Auguſt 1716.

Der Röm. Kaiſ. und Königl. Cath. Majeſtät, Präſidenten, Kanzler, Regenten und Hofkammer-Räthe, O.O. Landen.

2. Zu der Anfrage im Heft II dieſes Jahrgangs S. 141, wie es zu erklären ſei, daß in der alten Rechtsſprache für gleichheitliches Theilen der Ausdruck „eichelweis theilen“ vorkommt, möchte die richtige Antwort die ſein: die Eichel ſpaltet ſich bekanntlich wie die Bohne in zwei gleiche Hälften, wer alſo in der Eicheln Weiſe theilt, der theilt gleichheitlich.

3. In der Gegend von Waldſee hört man ſagen: 's iſt drohlət wie bohlət. Es will damit dasſelbe geſagt werden wie mit dem ſonſt gebräuchlichen Sprüchwort 's iſt g'hopft wie g'ſprungə, denn trollen iſt nach Schmids ſchwäb. Wörterbuch ſo viel als rollen, kugeln und bollen bedentet zuſammenrollen.

Dunkel dagegen iſt der ebenfalls um Waldſee gebräuchliche Ausdruck därrə für davonſpringen.

Sitzungsberichte.

Sitzung vom 6. Juli 1883. Dr. Friedrich Loſch, Vikar in Langenau, wird als ordentliches Mitglied aufgenommen. An Geſchenken werden vorgelegt von Pfarrer Albrecht: Matheſius, Hiſtorien von Dr. Martin Luther, gedruckt in Nürnberg 1592, ſodann als Vermächtnis der Frau Magdalene v. Strauß ſechs Oelbilder und ein Wappenbrief von 1545. Profeſſor Beyer berichtet über den Abbruch des Dachs des Münſterhauptthurms.

Sitzung vom 5. Oktober 1883. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Auditeur Abel in Ulm und Dr. Hermann Wunderlich daſelbſt. Geſchenke werden vorgelegt: von Hauptmann Leeb ein in Neu-Ulm ausgegrabenes Faſchinenmeſſer und geſchmolzenes Kupfer vom Straßburger Münſter, von Buchhändler Kuthe das Ulmer Liederbuch, von Theodor Schultes zwei Gemälde. Revierförſter Bürger von Langenau erſtattet umfaſſenden Bericht über die bisherigen Ergebniſſe der Grabung in der Bockſteinhöhle.

Sitzung vom 2. November 1883. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Frau v. Arand-Ackerfeld in Ulm, Helfer Dr. Köſtlin in Langenau und Premierlieutenant Tanera in Ulm. Profeſſor Beyer übergibt als Geſchenk eine zinkographiſche Abbildung des Münſterhauptthurms, wie er bisher war, und wie er werden ſoll. Diakonus Klemm von Geislingen hält einen Vortrag über alte Befeſtigungen am Nordrande der Alb, zeigt auch einen ſogenannten Kelt vor.

Sitzung vom 7. Dezember 1883. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen: die Königliche Bibliothek in Berlin, Profeſſor Licentiat der Theologie Neſtle in Ulm, Profeſſor Dr. Sixt daſelbſt, Regierungsrath Renz daſelbſt, Karl Miller, Vikar in Groß-Süßen, Jakob Strobel, Gemeinderath in Söflingen. Als Geſchenk von Kaufmann Honold in Ulm werden vorgelegt vier Kaufbriefe vom 16., 17. und 18. Jahrhundert. Profeſſor Dr. Knapp ſpricht unter Vorzeigung von in der Vereinsverſammlung befindlichen Kelten über die Bedeutung dieſer Inſtrumente. Präzeptor Müller trägt eine Studie über Glocken vor.

Digitized by Google

Hiſtoriſcher Verein für das Württembergiſche Franken.

Die Herkunft Biſchof Ottos des Heiligen von Bamberg.

Von Pfarrer G. Boffert.

(Schluß.)

Iſt aber der Beſitz in Schafhauſen durch Heirat mit der Nidlinger Familie an die Beutelsbacher gekommen, ſo iſt doch wohl das gleiche auch bei dem Plieningen-Bernhauſer Beſitz anzunehmen. Und wie die Nidlinger, ſo fanden wir oben im Vertrag der Werndrut von Beutelsbach unter den erſten Zeugen Adalbert und Birthilo von Bernhauſen zwiſchen 1120—31. Das ſieht doch ganz aus, als hätten wir hier die Neffen der Nidlingen und Werndruts von Beutelsbach, die Söhne Liutfrieds und einer Nidlingen, vor uns. Nun aber iſt eine unbedingt ſichere Thatſache der freie Stand Konrads von Beutelsbach. Dann iſt aber auch die edelfreie Geburt Liutfrieds von Plieningen und ſeiner (ex hypotheſi) Söhne Adalbert und Birthilo über allen Zweifel erhaben. Nehmen wir noch dazu, daß alle Schenkungen der Plieningen-Bernhauſen ohne Vermittlung eines Andern, alſo aus freier Hand geſchehen, während das Kl. Hirſau bei Miniſterialen nie verſäumte, den Konſens der Lehensherren einzuholen.

Allerdings kann unſere Unterſuchung hier noch nicht als abſchließende gelten, da erſt noch die Familie der Nidlinger einer weiteren Nachforſchung bedarf, wozu vorderhand noch das Material fehlt. Nur andeutungsweiſe ſei hier bemerkt, daß der Name Adelwig Hausname der Grafen von Sulz iſt, und daß ſichere Anzeichen für den Zuſammenhang der Grafen von Sulz mit den Grafen von Calw vorhanden ſind. Denn 1. liegen die Güter, welche B. Noting von Vercelli aus dem Hauſe der Grafen von Calw an das Kl. Reichenau um 780 gab, theilweiſe nahe bei Sulz, ſo Iſingen bei Roſenfeld OA. Sulz, Weitingen und Nordſtetten OA. Horb, Neugart Ep. Conſt. 1, 64, W. F. 8, 212. 2. haben die Grafen von Sulz und die von Stauffenberg, ein Seitenzweig der Calwer, W. F. 8, 228, gemeinſamen Beſitz in Altnuifra OA. Nagold. Cod. Hirſ. S. 52 werden die Stiftungen der Sulzer und Stauffenberger zuſammengefaßt: Alwig und ſein Bruder Herman (von Sulz cf. S. 35) gaben ¼ der Kirche zu Niuveren, ein zweites Viertel Burkhard und ſein Bruder Berthold von Stauffenberg. 3. hatten die Grafen von Sulz Beſitz in Steinheim an der Murr mitten in der Calwiſchen Grafſchaft Ingersheim, Stäl. 2, 422.

Hängen die Sulzer mit den Calwern zuſammen, ſo ſicher auch mit den Nidlingern. Wir finden uns damit in weſentlichſter Uebereinſtimmung mit den tüchtigen älteren Genealogen Karl Pfaff und H. Bauer, welche geneigt waren, die Aeltermutter des württembergiſchen Königshauſes, Werndrut von Beutelsbach, dem Calwer Hauſe zuzuweiſen. W. F. 7, 390 ff.

Kehren wir zu den Plieningern und Ottos Hauſe zurück, ſo ſind wir bei unſern früheren Unterſuchungen über den Albuch auf eine wahrſcheinliche Beziehung Ottos zu dem Hauſe Wirtenberg-Beutelsbach, wie zu den Grafen von Berg geführt worden. Nun ſchlagen wir auf Mon. Germ. SS. 10, 117, 22: Riwinus de Plieningen dedit duo manſus Uplumare an das Kloſter Zwiefalten. Das iſt Upflamör OA. Riedlingen. Damit kommen wir in unmittelbare Nähe der Grafen von Berg, wie von Veringen, Grüningen (Landau-Württemberg). Leider kennen wir die Zeit, in welche dieſe Schenkung fällt, nicht, aber da kurz zuvor die Schlacht bei Jedesheim 10. Jan.

Digitized by Google

1109 Stäl. 2, 42 und Eberhard v. Metzingen, der bis 1102 in den Urkunden erfcheint, erwähnt werden, fo dürfte die Schenkung ums Jahr 1100—1110 fallen. Richwin könnte noch ein Oheim Ottos fein. Unfern Richwin finden wir noch einmal im Cod. Hirf. S. 100—101, wo offenbar Nachträge aus früherer Zeit ftehen. Und wieder werden wir durch Vergleichung von S. 100 und S. 53 an die obere Donau in Zufammenhänge mit Familien gewiefen, welche mit Wirtenberg in Verbindung ftehen. Unfer Richwin trat im Weg des Taufches Befitz in Dalvingen (Thailfingen bei Herrenberg) ab. Und eben in diefem Thailfingen juxta Gilften hatten drei Brüder Ulrich, Ludwig, Mangold von Simeringen d. h Sigmaringen die halbe Kirche und 4 Huben an Hirfau zu Anfang des 12. Jahrhunderts gefchenkt[1]). Ludwig aber von Simeringen-Spizenberg war der Gatte der Richinza de Simeringen-Spizenberg, einer Verwandten Konrads v. Wirtenberg. Cod. Hirf. S. 54 cf. W. F. 7, 395. Hier haben wir fpätere Helfenfteiner vor uns. (Vgl. oben S. 273 ff.) Mangold erinnert an die Grafen von Rordorf, und Guta von Rordorf fchenkte (f. oben) in der Nähe von Ottos Heimat am Albuch Forft an Kl. Hirfau.

Sind auch die Zufammenhänge diefer Gefchlechter fchwer feftzuftellen, fo kann doch über die Wirklichkeit derfelben nach unfern Unterfuchungen kein Zweifel mehr fein.

Werfen wir noch einen kurzen lehrreichen Blick auf den Schluß des 12. und auf das 13. Jahrhundert, fo ift die Thatfache auffallend, daß uns bis um 1260 kein Herr von Plieningen mehr begegnet. 1258 findet fich eine Junta de Bleningen, deren Brudersfohn Marquard 1263 Dienftmann Graf Ulrichs von Afperg ift. Oberrh. 7, 91, 199. Die OA.B. Stuttgart-Amt nennt einen Albert I. v. Plieningen, † vor 1265, deffen Söhne Albert II. und III., Berthold und Konrad S. 214. 1292 tritt ein Diether von Plieningen mit feinem Bruder Schwigger auf, der den Beinamen Melfener führt. Oberrh. 14, 200. Es kann kein Zweifel fein, daß diefe Herren eines Gefchlechts find mit Diether Malfener von Scharnhaufen, der 1317 2 aufgerichtete Flügel im Wappen führt. Zeitfchrift für d. Oberrhein 15, 450. Diether v. Plieningen ift Dienftmann Gottfrieds von Tübingen. Schon die Namen diefer Herren zeigen, daß wir es hier mit einem von den früheren Herren völlig verfchiedenen Gefchlecht zu thun haben. Auch bei den Herren von Bernhaufen, welche im 13. Jahrhundert erft als Tübingifche Miniflerialen auftreten, z. B. Werner 1231 Dienftmann Wilhelms von Tübingen, W. U. 3, 206, ift die eigenthümliche Erfcheinung zu beobachten, daß fie für mindeftens 60 Jahre ganz verfchwinden. Der erfte, den wir im 13. Jahrhundert kennen lernen, ift Konrad, Domherr in Speier 1226, W. U. 3, 195. Auch fie gehören zum Tübinger Lehenshof, cfr. Zeitfchr. für d. Oberrhein 4, 242.

Die Befitzverhältniffe in Plieningen erfcheinen im 13. Jahrhundert überaus eigenthümlich. Ein großer Theil des Orts mit dem Fronhof, dem alten Herrenhof, und dem damit verbundenen Kirchenpatronat gehörte den Pfalzgrafen von Tübingen. Pfalzgraf Rudolf v Tübingen, gen. der Böblinger, hatte diefen Fronhof an Diether von Plieningen verpfändet. Sein Sohn Gottfried verkaufte den Fronhof und fchenkte das Patronat an das Klofter Bebenhaufen. Oberrh. 14, 113. 200. Der Laienzehnten mit dem Gericht war Lehen des Markgrafen Heinrich von Burgau. Ebend. 4, 208. Aber auch an den Fronhof und das Gericht hatte Ulrich v. Neidlingen

[1]) Liutfried, Dekan zu St. Paul in Worms, fchenkt eine Hube in Dagilvingen an Kl. Reichenbach. W. U. 2, 411. Werner und Walto v. Tagelfingen Lehensleute Ludwigs v. Spizenberg, ib. S. 400, cf. auch S. 393. Sollte am Ende die halbe Kirche zu Tagelvingen, welche Liutold und Cuno v. Achalm erft an Hirfau geben wollten, auch in Thailfingen OA. Herrenberg und nicht in Neckarthailfingen zu fuchen fein? Mon. Germ. 10, 72.

Digitized by Google

von Markgraf Heinrich verbriefte Rechte, l. c. 372 ff. Weiter hatten die freien Herren von Stöffeln OA. Tübingen Rechtsanfprüche an die von Kl. Bebenhaufen erkauften Güter in Plieningen, auf welche fie 1300 verzichteten. Oberrh. 15, 100. Das find überaus verwickelte Verhältniffe. Wie kommt denn der Markgraf aus dem Hauſe der Grafen von Berg zu feinem Beſitz? Es erklärt ſich leicht, wenn er zu den Erben der alten Plieninger Edelherren als Verwandter gehört.

Nun aber der Tübinger Beſitz? Schon Dr. Baumann hat in ſeiner grundlegenden Arbeit „Die Gaugrafſchaften Schwabens“ S. 111, 115 das Auftreten des Pfalzgrafen Hugo in der Glehuntare, die Nachricht der Hiſtoria Welfonum, Mon. G. Script. 21, 460, wornach Hugo dieſe Grafſchaft von Welf VI. erhalten, auffallend gefunden. Er ſetzt dieſe Ereigniſſe in die Mitte des 12. Jahrhunderts, alſo um die Zeit, da wir die letzten Edelherren von Plieningen auftreten ſehen. Wie erklärt ſich ihr Verſchwinden aus der urkundlichen Geſchichte? Es liegt nahe genug, an den zweiten Kreuzzug zu denken. Vor ihrem Abzug ins Morgenland mögen die Herren von Plieningen noch das befreundete Kl. Hirſau bedacht haben, das 1275 Beſitz in Plieningen und Umgebung verkaufen konnte. Wir denken uns die letzten Plieninger als Opfer des Kreuzzugs. Bei dem nahen Verhältnis, das K. Konrad zu Welf erſtrebte, ſcheint es nicht unwahrſcheinlich, daß er den Beſitz der ausgeſtorbenen Plieninger auf Welf übertrug, als Schwiegerſohn Gottfrieds von Calw, zu deſſen Hauſe wir die Plieninger in Verwandtſchaft ſehen zu dürfen glaubten. (Ueber das Verhältnis Konrads zu Welf ſ. Stälin 2, 84. Welf hat Weinsberg als Erbe Gottfrieds von Calw bis 1140 inne und ebendort war Hugo von Plieningen begütert, Cod. Hirſaug. S. 65.) Nun aber hatte Welf gegen das ſtaufiſche Haus Schlimmes geplant. Im Februar 1150 war er bei Flochberg von dem römiſchen König Heinrich geſchlagen worden. Bei aller Milde, die Konrad auf ſeines Neffen Friedrich Intervention walten ließ, wäre es doch ſehr leicht denkbar, daß Welf nun genöthigt wurde, den Beſitz der Plieninger an einen andern Verwandten derſelben, an Hugo v. Tübingen (cfr. Hugo v. Plieningen), abzutreten. Der Ausdruck der Hiſtoria Welfonum: comitatus, quem Hugo a Guelfone poſſederat, wäre ſo begreiflich. Daß an Lehen des Pfalzgrafen Hugo nicht zu denken iſt, hat Baumann unwiderleglich gezeigt, Gaugrafſch. S. 115.

Wenden wir uns zu einem weitern Punkt, bei dem zu prüfen iſt, ob er zum Hausbeſitz der Familie Ottos gehören mag oder nicht.

3. Horwa.

Gieſebrecht theilt in ſeiner Geſchichte der d. Kaiſer 4. Aufl. 3, 1261 ff. eine Urkunde des Abts Hermann vom Kl. Michelsberg v. c. 1135 mit, worin er Gedenkfeſte für K. Heinrich II. und unſern B. Otto anordnet. Hier zählt er die Wohlthaten auf, welche Otto dem Kloſter erwieſen, und fährt in dieſer Aufzählung fort: praedia quoque multo precio empta eccleſiae noſtrae delegavit, ſcilicet Geſtineshufen, Rintpach, his addens duo allodia, videlicet Altenholevelt et Horwa, von deren Einkünften die Koſten der Hoſtien des täglichen Meßopfers und des Lichts am Grabe Ottos beſtritten werden ſollen. Nehmen wir dazu die von Haag in ſeiner Diſſertation über Ottos Prieflinger Biographie mitgetheilte Stelle, betreffend ſeine Schenkung an das Kl. St. Michelsberg: Coenobio S. Michaelis in uſum fratrum dedit Rintpach, Geſtineshufen, Roetingen, Oſthufen, Weikendorf, Horwa, fontem ſalis cum area, Vetus Holevelt, Munrichesperch etc. Die Urkunde Abt Hermanns unterſcheidet deutlich 1. ſolche Güter, welche Otto erworben und alsbald wieder weiter gegeben — Otto war es nemlich beſſer gegangen, als andern Schulmeiſtern in der Welt,

Digitized by Google

denn alios docendo brevi tempore ditatus atque honori habitus eſt Herbord 1, 1 — 2. ſolche Güter, die er als Allod ſelbſt beſeſſen, ohne dabei anzugeben, ob er ſie gekauft oder ererbt.

Die Reihe der von Otto erkauften und verſchenkten Güter wird durch die von Haag angeführte Stelle weſentlich ergänzt. Die Namen dieſer Güter können für unſere jetzige Unterſuchung kein weiteres Licht geben, da ſie ja keinenfalls Erbbeſitz ſind. Allein bei der Frage, wie es mit den allodia Altenholevelt und Horwa ſteht, iſt zunächſt zu fragen, wo dieſelbe liegen, und hier iſt die Aufzählung der Güter, welche eine gewiſſe geographiſche Ordnung von Südweſt nach Nordweſt einzuhalten ſcheint, entſcheidend. Darum ſeien hier die Namen ſämmtlicher oben genannter Orte kurz nachgewieſen.

1. Rintbach iſt Niederrimbach, OA. Mergentheim Württb. Dieſes kaufte Otto von Kl. Hirſau, welches hier von Diemar von Röttingen 103 M. Ackerland und mehr als 100 M. Wald erhalten hatte. Cod. Hirſ. 44. 46. 76. W. U. 1, 365.

2. Geftineshuſen, vielleicht verſchrieben für Gveſtineshuſen und als ſolches die Parallele (Weſt) zu Oſthuſen, iſt ohne Zweifel das abgegangene Gweſen, welches das Pfarrbuch von Münſter (Archiv in Oehringen) zur Cent auf der Hardt (Creglingen) rechnet und unweit Münſter und Creglingen OA. Mergentheim vielleicht auf der Flur Gaſſenberg (oder alt Weſſenberg) lag (ſüdlich von Münſter), jedenfalls aber nicht = Weſtenberg, abgegangen bei Haagen OA. Mergentheim. OA.B. Mergenth. S. 315. 561.

Vielleicht war auch Waldmannshofen OA. Mergenth. durch Otto erkauft und an die Domkanoniker in Bamberg geſchenkt, von denen es Friedrich I. 1163 um 70 M. kaufte. Mon. boic. 29a, 371. Stumpf Reichsk. 3.

3. Röttingen, Landger. Aub, einſt Sitz des reichen Diemar, der einer der größten Wohlthäter von Hirſau wurde und von der Tauber bis nach Trifels in der Rheinpfalz die reichſten Beſitzungen hatte. Cod. Hirſ. 34. 36. 43. 45. Er iſt wahrſcheinlich der Nachkomme jenes Dietmar, welcher ein Schwager K. Heinrich II. und der Vater der Aebtiſſin Uta von Kaufungen war. S. Jahrb. des Deutſchen Reichs unter Heinrich II. Dazu ſtimmt vortrefflich der Beſitz des Neffen Dietmars und der K. Kunigunde, des Luxemburger Heinrichs, Herzogs von Baiern (1042—47), der 1045 ſeine Miniſterialen zu Rintbach und Creglingen OA. Mergenth. der Kirche in Bamberg überließ. W. U. 1, 268. OA.B. Mergenth. S. 508.

4. Ofthauſen, Landgericht Aub. 5. Weichendorf, Landger. Bamberg, über deren Geſchichte Bavaria 3 Nichts gibt. 6. Altenhollfeld wird in Hollfeld (Oberfranken) ebenſo aufgegangen ſein wie Altengiengen in der Stadt Giengen OA. Heidenheim, vergl. aber Altengiſelingen OA. Geislingen, heutzutage Altenſtadt. 6. Munrichsberg iſt Münchberg bei Hof. Schwierig iſt 7. Horwa zu beſtimmen. Aus der Aufzählung der Orte iſt zu ſchließen, daß Horwa mit fons ſalis zwiſchen Weichendorf und Hollfeld zu ſuchen iſt. Dann dürfte an Horb Landger. Lichtenfels zu denken ſein. Freilich gab in dieſem Horb B. Otto II. von Bamberg 1187 einen manſus an das Kloſter Langheim, dem Horb näher liegt, als St. Michaelsberg, Reg. boic. 1, 339. Ueber die Saline findet ſich kein Aufſchluß im 3. Band der Bavaria. Es iſt vielleicht an Lindenau zu denken, Uffermann Ep. Bamberg. cod. dipl. 107.

Sind nun Altenholevelt und Horwa Erbgut Ottos oder erſt von Otto erkauftes und eine Zeit lang beſeſſenes Allod? Wären ſie ſchon in den Händen ſeiner Eltern geweſen, ſo würden wir zu dem ſchwierigen Räthſel geführt, wie Ottos Eltern zu dem weitentlegenen Beſitz gekommen ſein möchten. Glücklicherweiſe wiſſen wir wenigſtens von Althollfeld, daß Otto es 1123 von Adelold dem Waltboten erkaufte.

Digitized by Google

Ussermann Ep. Bamb. cod. dipl. S. 72 cf. Reg. boic. 1, 140. Es ist anzunehmen, daß Otto ebenso auch Horb bei Lichtenfels erkaufte. Wäre es aber Erbgut, dann möchte viel eher noch an jenes Horwa, abg. bei Ruith OA. Stuttgart, zu denken sein, wo wir oben die Plieningen-Beruhausen begütert fanden. Freilich fehlt für dieses Horwa jede Spur einstigen bambergischen Besitzes. Darum scheint die Annahme viel plausibler, daß Horwa ein von Otto wie Altholfeld erkaufter Besitz bei Lichtenfels ist. Damit gewinnen wir auch Licht für die Frage, wie wohl Ottos Bruder Friedrich nach Mistelbach gekommen sein mag.

Wir gehen nun zu dem vielbesprochenen

4. Mistelbach.

In den Urkunden Bischof Ottos aus den 1120er Jahren tritt wiederholt als Zeuge ein Friedrich von Mistelbach auf, z. B. 1125 W. U. 1, 305, aber ebenso der uns schon bekannte Bruder des Bischofs, Friedrich z. B. 1124, März Reg. boic. 1, 121, 123. Oesterreicher (Die geöffneten Archive Baierns 1, 10 p. 154–180) hat die Identität beider bis zum höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, indem er zugleich eine undatirte Urkunde anzieht, in der ein späterer Friedrich von Mistelbach sich nennt „gratia patroni sui S. Ottonis, de cujus arbore consanguinitatis generis duxit lineam". Sulzbeck S. 338. Otto wurde 1189 kanonisirt. Es wird also dieser spätere Herr von Mistelbach frühestens jener in der für diese Frage, wie für alle lokalhistorischen Fragen, leider nur sehr wenig bietenden Bavaria 3, 587 genannte Fr. von Mistelbach 1190 sein können. Ebenso wird an unser Mistelbach zu denken sein, wenn die päpstliche Bulle von 1147 unter den Besitzungen des von Otto 1132 gestifteten Klosters Heilsbronn Mistelbach zuletzt nennt, wohl als die jüngste und entlegenste Besitzung des Klosters. Das Kloster muß in Mistelbach nach 1141 Besitzungen erhalten haben, da die Bulle Papst Innocenz II. von 1141 Mistelbach noch nicht nennt, Hocker heilsbr. Antiquit.-Schatz Suppl. 1, 65, 74. Muck in seiner Geschichte des Klosters Heilsbronn meint, Mistelbach sei das heutige Münchenerbach, dessen Name aus Misterlbach entstanden sei, auch Albuch bei Ebbo sei verschrieben für Erlbach 1, 9, 10. Wir brauchen darüber kein Wort zu sagen. Mucks ganzes Werk leidet an den auffallendsten Fehlern in der Ortsbestimmung, wie an mangelnder Kritik. Oesterreicher l. c. und nach ihm Köpke Mon. Germ. 12, 147, und Volkmann l. c. S. 6 suchen es in dem heutigen Müsselbach in der Grafschaft Bregenz am Bodensee. Sulzbeck aber verzweifelt an der Aufgabe, den Ort Mistelbach, nach dem Ottos Eltern (zunächst nur der Bruder) sich nannten, zu bestimmen. Es finde sich in der ganzen mittelalterlichen Geographie kein Ort Mistelbach l. c. 339 f. Mehr kühn als wahr! Sulzbeck scheint weder die Bavaria in der Darstellung der Geschichte von Oberfranken Band 3, 587 (im Register fehlt Mistelbach), noch die Monumenta Zollerana zu Rathe gezogen zu haben. Im jetzigen Bayern, nicht allzu entfernt von Bamberg und Heilsbronn, finden sich zwei Orte, die urkundlich den Namen Mistelbach führen: Mistelbach südlich von Bayreuth und Mischelbach Pfarrei Pleinfeld, Landgericht Hilpoltstein, nahe dem Schloß Sandsee.

Letzteres findet sich z. B. 1302, Reg. boic. 5, 31 als Mistelbach genannt. Damals verkaufte es Gebhard Graf v. Hirschberg mit vielen anderen Orten an Bischof Konrad von Eichstädt. Auf dieses Mistelbach-Mischelbach hat Seefried in seinem Aufsatz über Bischof Ottos Herkunft in der Augsb. Postzeitung 1880 Beilage Nr. 83, 84 hingewiesen. Es ist ihm völlig zuzugeben, daß dieses Mistelbach auf ursprünglich schwäbischem Boden gelegen ist, da das Sualafeld jedenfalls in der Geburtszeit Ottos, bis 1053 nach Spruner Baierns Gaue Bamb. 1831 S. 43, viel-

Digitized by Google

leicht nach Seefried bis c. 1096. zum Herzogthum Schwaben gehörte. Wäre dieſes Miſtelbach die Heimat Ottos und ſeiner Eltern, ſo könnte er am Ende ein Schwabe genannt werden, wenngleich das Bisthum Eichſtätt, zu welchem das Sualafeld gehörte, als bairiſches Bisthum ſchon 777 bezeichnet wird. Auch für den nahen Verkehr Ottos mit dem Kloſter Wilzburg wäre die Lage günſtig. Ja wir möchten hier noch darauf hinweiſen, daß Miſtelbach, unweit von dem im Nordgau gelegenen Weißenburg, zu dem oben wahrſcheinlich gewordenen Zuſammenhang mit den Markgrafen von Nordgau paßte. Allein zunächſt iſt nirgends geſagt, daß Ottos Eltern ihren Stammſitz in Miſtelbach gehabt, daß alſo, wie Seefried will, dieſes Miſtelbach der Geburtsort Ottos geweſen.

Aus dem Ort des Begräbniſſes juxta Albuch iſt vielmehr zu ſchließen, daß der eigentliche Sitz von Ottos Eltern im eigentlichen Schwaben, nicht in dem allmählich bajuwariſirten Sualafeld gelegen geweſen. Dafür ſpricht namentlich auch die von Sulzbeck beigebrachte Notiz, wo Otto Schwaben ſeine Heimat nennt. Nach dem Fundationsbuch des Kl. Prieſling erbittet Otto von Abt Bruno von Hirſau den ehrwürdigen Mönch Erminold, deſſen Ruf in ſeiner Heimat (terra ſua) längſt zu ihm gedrungen, Mon. boic. 13, 3. In Miſtelbach bei Pleinfeld würde wohl Otto ſchwerlich von einem Hirſauer Mönch gehört haben, zumal zur Zeit des Abt Bruno, da Hirſau nicht mehr den Weltruf hatte, wie zu Abt Wilhelms Zeit. Dagegen am Albuch, wo Hirſau ſelbſt Beſitzungen erhielt (ſ. o.), wie im Glemsgau, wo Ottos Brüder Hirſau bedachten, mochte Otto leicht von einem Hirſauer Mönch Kunde erhalten.

Gerade die Beziehungen von Ottos beiden Brüdern zum Kl. Hirſau, welche Seefried mit allen ſeinen Vorgängern außer Giefebrecht vollſtändig überſah, machen es vollſtändig unwahrſcheinlich, daß Ottos Eltern ſchon in Miſtelbach ihren Sitz gehabt. Sonſt wäre es ja viel näher gelegen, daß die Brüder Kl. Wilzburg mit Schenkungen begabt hätten. Feſtzuhalten iſt, daß nur Ottos älterer Bruder nach Miſtelbach genannt wird. Und hier ſcheint es uns wahrſcheinlicher, daß Friedrich durch Familienverbindungen in den Oſten gekommen oder, von ſeinem Bruder unterſtützt, die Herrſchaft Miſtelbach kaufte. Otto kam ja mit reichen Mitteln von Polen und wurde durch die reichen Einkünfte des Bisthums noch mehr in den Stand geſetzt, ſeinem Bruder zu weiterem Beſitz zu verhelfen. Achten wir darauf, daß Friedrich in keiner der früheren Urkunden Ottos erſcheint, ſondern erſt in den 20er Jahren als ſein Zeuge auftritt, alſo auch erſt in dieſer Zeit in der Nähe ſeines Bruders weilte, ſo erſcheint es höchſtens wahrſcheinlich, daß er erſt zu einer Zeit nach Miſtelbach kam, als Otto, ſchon länger im Beſitz der reichen Bamberger Einkünfte und bekannt mit den Verhältniſſen der Gegend von Bamberg, in der Lage war, für ſeinen Bruder eine wohlgelegene Beſitzung auszumitteln. Iſt aber Miſtelbach erſt zur Zeit von Ottos Pontifikat von oder für ſeinen Bruder erworben, dann iſt es wohl viel wahrſcheinlicher, daß Otto dies in den Grenzen ſeines Bisthums, nicht in denen des Bisthums Eichſtädt that, und daß wir alſo unſer Miſtelbach nicht mit Seefried in Miſchelbach bei Pleinfeld, ſondern in Miſtelbach bei Bayreuth, alſo auf Bambergiſchem Boden zu ſuchen haben. Auf Erwerbungen Ottos in der Nähe vom Miſtelgau, in dem die Burg Miſtelbach lag (ſüdlich von Bayreuth), ſind wir oben ſchon bei Hollfeld geführt worden.

Der jüngere Friedrich von Miſtelbach, der ausdrücklich ſeine Verwandtſchaft mit Otto konſtatirt, ſchenkt eine Frau Adelheid an das Kl. Michelsberg bei Bamberg, Seefried, Augsb. Poſtz. Nr. 83 S. 2; Oeſterreicher l. c. S. 180. Dieſe Schenkung läßt ſich verſtehen, wenn das Kl. Michelsberg in der Gegend von Miſtelbach

Digitized by Google

oder dem in der Nähe gelegenen Wohnort der Adelheid Beſitzungen hatte. Das trifft für Miſtelbach bei Bayreuth zu, aber nicht für Miſtelbach, Pf. Pleinfeld.

Seefried hat für letzteres Miſtelbach am Sand in verdienſtlicher Weiſe die Exiſtenz eines alten und neuen Schloſſes nachgewieſen. Das letztere, das ſog. Pflegſchloß, der Sitz der biſchöflich Eichſtädtiſchen Pflege, iſt jedenfalls mit Seefried als ein moderner Bau anzuſehen. Aber auch das ältere Schloß ſcheint 1302 noch nicht vorhanden geweſen zu ſein. In dieſem Jahr verkaufte Graf Gebhard von Hirſchberg Sandſee ac poſſeſſiones et villas ſubſcriptas Miſtelbach, Müllſtetten, Pleinfeld, Stirn, Oberalbenſtorf et Niederalbenſtorf, — omnia ſupra dicta in utroque officio in Sandſee videlicet et Eyſtett (Falkenſtein Cod. diplom. antiq. Nordgav. Theil Eichſtädt S. 115) an Biſchof Conrad v. Eichſtädt. Dieſe Urkunde ſagt klar, daß Miſtelbach 1302 nur eine Villa war, die zum Amt Sandſee gehörte. Nach alter Sitte war der Amtsſitz ein Schloß, der Amtsſitz für Miſtelbach aber war Sandſee. Wäre ein Burgſitz in Miſtelbach geweſen, ſo wäre er in der Verkaufsurkunde ſicher mit genannt worden. Dem ſcheint freilich eine von Seefried aus Falkenſtein l. c. pag. 52 angezogene Urkunde zu widerſprechen. Am 1. April 1264 geben die Brüder Ulrich und Burkhard von Weißenburg ihr „praedium ſeu poſſeſſiones noſtras in Miſtelbach sitas et caſtrum novum, quod deſuper aedificeavimus“, dem Biſchof Hiltebrand von Eichſtädt zu Lehen mit der Beſtimmung, daß nach dem Tod der Brüder ihr Beſitz an die Kirche Eichſtätt fallen ſoll. Seefried faßt die Stelle ſo: Im Unterſchied von einer alten Burg gaben die Brüder eine auf (deſuper) Miſtelbacher Boden neugebaute Burg an den Biſchof. Richtiger wird zu ſagen ſein, daß die Brüder die von ihnen neugebaute Burg oberhalb Miſtelbach an Eichſtädt gaben. Dieſe oberhalb Miſtelbach gelegene Burg iſt das Schloß Sandſee. Dort ſaß 1284 als eichſtädtiſcher Amtmann Rüdiger von Dietenhofen. Mon. Zoll. 2, 291, ebenſo 1286, Falkenſtein l. c. S. 87. Daß reſidens in der Urkunde von 1284 Mon. Zoll. 2, 291 die Stellung als Burgmann und Amtmann andeutet, beweist ein Vergleich der Urkunde von 1295, wo Rüdiger von Dietenhofen caſtellanus in Wernfels heißt, Falkenſtein l. c. 95, während er in der Urkunde von 1286 l. c. S. 87 als reſidens in Wernfels bezeichnet wird. Es iſt anzunehmen, daß Sandſee mit Miſtelbach am Sand nach 1286 von Eichſtädt in die Hände der Grafen von Hirſchberg kam und 1302 wieder zurückgekauft wurde.

Daß ein Geſchlecht, das ſich nach Miſtelbach am Sande nannte, je dort geſeſſen, dafür fehlt jede Spur, wenn auch ſich nachweiſen ließe, daß das Schloß daſelbſt ſchon 1302 exiſtirte. Dagegen iſt für Miſtelbach bei Bayreuth die Exiſtenz nicht nur eines Schloſſes, ſondern auch eines darnach genannten Geſchlechts urkundlich nachweisbar. 1349 war die Feſte Miſtelbach im Beſitz Conrads von Auffeß. Mon. Zoll. 3, 235. 1321 aber finden ſich noch zwei Brüder von Miſtelbach, Wolfram und Heinrich, welche am 6. Okt. den Kirchſatz zu Geſezze (Geſees c. 2 km öſtlich von Miſtelbach) an Burggraf Friedrich von Nürnberg verkaufen Mon. Zoll. 2, 554. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieſe Herren von Miſtelbach auf der 1349 in den Händen derer von Auffeß befindlichen Feſte bei Geſees daheim waren. Hier iſt alſo ein Geſchlecht von Miſtelbach, zu dem Friedrich der Bruder B. Ottos — wir ſagen als Stammvater — gehörte, während ſich in Miſtelbach am Sand weder ein Geſchlecht dieſes Namens noch eine alte Burg bis 1302 nachweiſen läßt. Seefried ſucht zwar für ſeine Annahme, daß Miſtelbach am Sand die Heimat Friedrichs von Miſtelbach und, wie er ohne Weiteres annimmt, auch von Ottos Eltern ſei, den Arbach bei Miſtelbach am Sand herbeizuziehen. Er meint, bei Ebbo werde zu leſen ſein ſtatt juxta Albuch juxta Arbach, oder die vermuthete ältere

Digitized by Google

Form des Namens, Albach. Da nach gütiger Mittheilung Profeſſor v. Gieſebrechts Seefried die Unhaltbarkeit dieſer Vermuthung ſelbſt zugeſtanden hat, ſo bedarf ſie keiner Widerlegung mehr. Seefried hat trefflich die von Muck verſuchte Identifikation von Miſtelbach und Münchherlbach ad abſurdum geführt, iſt aber mit ſeiner Hypotheſe denſelben Weg „der odyſſeiſchen Irrfahrten, auf welche man gerathen kann, wenn man die einfachen, klaren und wahren Fixpunkte aus den Augen verloren hat,“ (Beil. zur Augsb. Poſtzeitung Nr. 84 S. 2) gegangen, da er die Verweiſung Stillfrieds Kl. Heilsbronn S. VII auf den Albuch zwiſchen Aalen, Heidenheim und Weißenſtein kurzer Hand abweist.

Müßte auch als entfernte Möglichkeit zugegeben werden, daß das caſtrum novum deſuper Miſtelbach wirklich in Miſtelbach am Sand geweſen und daß hier, wie Seefried will, Herren von Miſtelbach geſeſſen waren, die ſtammesins mit den Herren von Miſtelbach bei Bayreuth geweſen, ſo fehlt doch jeder Anhaltspunkt dafür, daß in Miſtelbach am Sand Ottos Geburtsſtätte geweſen. Erſt ſein Bruder Friedrich nennt ſich in den 20r Jahren des 12. Jahrhunderts von Miſtelbach. Die übrigen Beſitzungen der Familie weiſen auf das württembergiſche Schwaben, und es iſt alle Wahrſcheinlichkeit vorhanden, daß der Uſitz des Geſchlechts bei Heubach und Plieningen, im Herzen Württembergs, zu ſuchen iſt, wo Otto auch geboren iſt. Alle näheren Verhältniſſe der Familie Ottos weiſen auf Beziehungen zu den beſten Grafengeſchlechtern Württembergs, zu den Grafen von Dillingen, von Berg, Calw, den Staufern, dem Hauſe Wirtemberg-Beutelsbach.

Otto gehört zu jener anſehnlichen Reihe von Biſchöfen, welche Schwaben der Kirche Deutſchlands gab. vgl. Staatsanzeiger f. Württemberg. Beſ. Beil. 1875, 13, und jetzt oben S. 271 f. Aber für ſpätere Unterſuchungen wird es nothwendig ſein, dem Verhältnis von Heubach am Albuch und Plieningen noch genauer nachzugehen und zu fragen, ob der väterliche Sitz auf den Fildern oder am Albuch zu ſuchen iſt oder beide Güter urſprünglich ſchon verbunden waren.

Hexenprozeſſe aus dem Fränkiſchen.

Von Amtsrichter P. Beck in Ravensburg.

(Fortſetzung.)

Auch aus dem XVIII. Jahrhunderte haben wir einige ſehr namhafte Hexenprozeßgegner, unter denen wir vor allen den 1702 zu Roveredo geborenen Abbate Girolamo Tartarotti nennen wollen. Derſelbe gab u. A. 1749 ein Werk gegen die Hexenprozeſſe: Del congreſſo notturno delle lamnie (Venedig bei G. B. Pasquali) heraus, welches nicht verfehlte, großes Aufſehen zu machen und zahlreiche Gegenſchriften hervorrief. Einer ſeiner bedeutendſten Gegner war wohl der Franziskanermönch Benedikt Bonelli (geb. 1704 zu Cavaleſe, † 1788 zu Trient), welcher gegen T. mit der Schrift: Animaverſioni critiche ſopra il notturno congreſſo delle lamnie (Venezia bei Sim. Occhi 1751) auftrat. Als dann T. 1751 ebendaſ. eine Apologie ſeines Werkes del congreſſo notturno delle lamnie erſcheinen ließ, erwiderte B. noch einmal mit ſeinem „Sentimento critico contro l'apologia del congreſſo notturno delle lamnie“ (Trento 1753). Es fehlte dem edlen Tartarotti aber auch nicht an Freunden und Gönnern, unter welchen der 1718 zu Roveredo geb. Weltgeiſtliche und Theologieprofeſſor Joh. Bapt. Grafer († 1786) und der Abbate Lodovico Muratori zu Modena hervorgehoben zu werden verdienen. Tartarotti und Grafer wurden auch in einen vielberüchtigten fränkiſchen Hexenhandel verwickelt; 1749 wurde nemlich zu Würzburg, wo der Hexenſpuk noch immer ſein Unweſen trieb, eine 69jährige Nonne, die Subpriorin Maria Renata Sänger im Prämonſtratenſerinnenkloſter zu Unterzell, wegen Hexerei mit dem Schwerte hingerichtet und ihr Leichnam auf dem Scheiterhaufen verbrannt, weil ſie angeblich 4 Mitſchweſtern verhext, krank und 5 andere Nonnen nebſt einer Laienſchweſter vom böſen Feinde beſeſſen gemacht habe; in Wirklichkeit waren aber dieſe Nonnen eben

Digitized by Google

hyſteriſch. Schon als kleines Kind von 6—7 Jahren ſoll ſie vom Satan zu Linz in der Zauberei unterrichtet worden ſein und hierin ſolche Fortſchritte gemacht haben, daß ſie bereits als zwölfjähriges Mädchen bei den Hexenſabbaten den Vorſitz geführt, wobei ihr der Teufel den Namen „Emma“ gegeben habe. Auf Veranlaſſung des Teufels ſei ſie dann ſpäter in das Kloſter getreten und habe hier alle durch einen falſchen Schein der Tugend ſo zu täuſchen gewußt, daß ſie die Würde einer Subpriorin erhielt. All' dies mit noch vielem Anderen war gedruckt in einer Rede zu leſen, welche der Jeſuitenpater Georg Gaar, Dr. theol. und Domprediger zu Würzburg, unter dem Vorſpruch „Maleficos non patieris vivere“ vor dem lodernden Scheiterhaufen dieſer Unglücklichen gehalten hatte und welche hernach Tartarotti, mit treffenden Bemerkungen in feiner Art verſehen, in das Italieniſche überſetzte. Gaar griff hiegegen nochmals, aber in etwas ungeſchickter Weiſe, zur Feder, bekam es aber dann mit Grafer zu thun, welcher gegen ihn eine treffliche Schrift unter dem Titel: Propugnatio adnotationum criticarum in ſermonem de Maria Renata Saga adverſus reſponſa P. G. Gaar L. S. J. (Venet. 1752, 79 S. 4°) losließ. Dies konnte freilich nicht hindern, daß im Frankenlande immer noch Hexenprozeduren vorkamen; ſo wurde daſelbſt 1754 noch ein 13jähriges Mädchen, und 1754 zu Landshut wieder ein junges Mädchen von 14 Jahren als Hexe hingerichtet, weil dieſelben angeblich mit dem Teufel ſündhaften Umgang gepflogen hätten. Zur Ehre des Frankenlandes ſei übrigens geſagt, daß es daſelbſt nicht lauter Hexenfanatiker, ſondern dann und wann auch erleuchtete freimüthige Männer gab, welche dem Irrwahne gehörig auf den Leib giengen. Vor allen dürfen wir hierher den 1719 zu Neuſtadt im Würzburgiſchen geborenen, 1776 zu Prag als Theologieprofeſſor † Auguſtinerpater Jordan Simon rechnen, welcher u. A. längere Zeit zu Conſtanz, Mainz, Erfurt als beliebter Prediger lebte und unter dem Pſeudonym Ardoino Ubbidente Dell' Ofa ein umfaſſendes Werk gegen das Hexen- und Zauberweſen unter dem Titel: „Das große Weltbetrügende Nichts, oder die heutige Hexerey und Zauberkunſt“ (Frankfurt und Leipzig 1761) herausgab. Am allermeiſten machte aber der 1721 in Nordtirol geb. Theatinermönch Ferdinand Sterzinger († 1786 zu München) von ſich reden, welcher ſich durch eine von ihm 1766 als Mitglied der baier. Akademie gehaltene und auch gedruckte Rede von der Nichtigkeit des Hexenweſens vortheilhaft einführte, aber dadurch auch in eine ganze Reihe von Fehden verwickelt wurde. Dieſer Rede folgten nemlich gleich zwei Gegenſchriften, die eine unter dem Titel: „Urtheil ohne Vorurtheil über die wirkende und thätige Hexerei, abgefaßt von einem Liebhaber der Wahrheit“ (d. i. dem Auguſtinermönch Agnellus März zu München), die andere mit dem Titel: „Kurze Vertheidigung der thätigen Hex- und Zauberey wider eine dem hl. Kreuz zu Scheyern nachtheilige akademiſche Rede des P. Don Ferd. Sterzinger (Ingolſtadt 1766, von dem Benediktinerpater Angelus März in Scheyern).“ St. blieb die Antwort darauf nicht ſchuldig und gab dieſelbe unter dem Titel: „Betrügende Zauberkunſt und träumende Hexerei, oder Vertheidigung der akademiſchen Rede von dem gemeinen Vorurtheile der wirkenden und thätigen Hexerey, (München, akad. Buchhandlung 1767).“ Der ſtreitbare Auguſtiner ließ aber mit einer Erwiderung nicht lange auf ſich warten und ließ gegen den „freigeiſtigen“ P. St., dieſen „Abgeſandten des Teufels“, „Teufelsadvokaten“, „theol. Marktſchreier“, „Stiefeltheologen“ etc. eine weitläufige Streitſchrift unter dem Titel vom Stapel: „Vertheidigung wider die geſchwulſtige Vertheidigung der betrügenden Zauberkunſt und träumenden Hexerey, verfaßet von einem Liebhaber der Wahrheit (1767, o. Druckort).“ Ein Benediktiner des Kloſters Niederaltaich, P. Beda Schallhammer glaubte auch nicht zurückbleiben zu ſollen und leiſtete zur Vertheidigung der Zauberei einen Folianten unter dem Titel: Diſſertatio de Magia nigra critico-hiſtorico-ſcripturiſtico-theologica (Straubing 1769); ebenſo ein Servitenmönch Alexius M. Planch von Innsbruck, welcher ſich mit einer diſſertatio critico-ſcripturica (1767) verſuchte. Auch ein Rechtsgelehrter Johann Mich. Model trat in einer Flugſchrift „Die Ausfahrt der Hexen wider den heutigen Hexenſtürmer P. Ferd. Sterzinger“ zu Gunſten des Hexenglaubens auf. — Aber auch Sterzinger fehlte es nicht an Freunden und Geſinnungsgenoſſen; den Reigen eröffnet ein Anonymus unter dem ominöſen Pſeudonym F. N. Blocksberger mit einem ſatyriſchen „Glückwünſchungsſchreiben“ (gedruckt zu Straubing 1767). Das Beſte in der ganzen literariſchen Fehde war wohl die Schrift: „Zweifel eines Baiers über die wirkende Zauberkunſt und Hexerey (an dem Lechſtrome 1768).“ Auch der Bruder des Angegriffenen Joſ. Sterzinger (geb. 1746 zu Innsbruck, † 1821 zu Palermo als kgl. Oberbibliothekar), ebenfalls Theatinermönch, legte in einer anonym erſchienen Satire: „Der Hexenprozeß, ein Traum, erzählt von einer unparteiiſchen Feder im Jahre 1767“ eine Lanze für jenen ein. — Für Süddeutſchland gewinnt aber F. Sterzinger noch an Bedeutung durch ſeine Fehde mit dem hinlänglich bekannten, namentlich auch von dem Dichter Schubart ſcharf angegriffenen Wunderdoktor Johann Joſeph Gaßner. Als nemlich die Gaßner'ſchen Wunderkuren immer größere Dimenſionen annahmen und derſelbe unter unge-

Digitized by Google

heurem Zulaufe des Volkes zu Ellwangen öffentlich als Wunderdoktor auftrat, beschloß St., welcher dieser Angelegenheit schon lange seine Aufmerksamkeit zugewandt, der Sache auf den Grund zu gehen und begab sich zu diesem Zwecke, die weite Reise nicht scheuend, selbst nach Ellwangen. Nachdem er die Vorgänge daf. einige Zeit aufmerksam beobachtet, gelangte er zu der Ueberzeugung, daß die Gaßner'schen Kuren nur eingebildete seien und legte das Resultat seiner Beobachtungen in dem Schriftchen: „Die aufgedeckten Gaßner'schen Wunderkuren aus authentischen Urkunden beleuchtet und durch Augenzeugen bewiesen“ (1775) nieder, welches zu den Besten gehört, was in dieser damals viel Staub aufwirbelnden Angelegenheit geschrieben worden und bald auch in 2. vermehrter Auflage unter dem Titel: „Beurtheilung der Gaßner'schen Wunderkuren von einem Seelsorger und Eiferer für die katholische Religion“ herauskam. Was der Feuerkopf Schubart nicht vermochte, gelang dem nüchternen, objektiv zu Werke gehenden Theatinermönche: sowohl die weltliche als die geistliche Obrigkeit durch St.'s Schriften auf das Treiben Gaßner's aufmerksam gemacht, legten sich darein und unterfagten schließlich G. seine Wunderthätigkeit, worin denselben sogar später Papst Pius VI. Recht gab. Sterzinger's letzte Schriften waren: „Katechismus von der Geisterlehre (München 1783 bei J. N. Fritz)“; „St.'s Bemühung den Aberglauben zu stürzen (München bei Jos. Lendtner, 1785)“, die umfangreichste aller seiner Publikationen; „Die Gesichtserscheinungen — eine Phantasie oder Betrug, durch die Bibel, Vernunftlehre und Erfahrung bewiesen von — (München ebendaselbst 1786).“ Nachdem wir so einen hinreichenden Einblick in diese reichhaltige noch lange nicht erschöpfte polemische Literatur gewährt zu haben glauben, kehren wir wieder zum eigentlichen Gegenstande dieser Arbeit zurück und geben zunächst einige Urgichten aus jener grausigen Zeit im XVI. und XVII. Jahrhundert, welche überall und hinter Allem und Jedem gleich den Satan witterte.

I.[1]) Gütliche und peinliche Urgichten Barbara weiland Simon Müllers Zimmermann's allhier lel. hinterlassene Wittib.

So auf Freitag den 26. Januar 1590 wegen des Hexenwerks, so die Altwirthin allhier auf sie ausgesagt, auch sonst in gemeinem Geschrei gewesen, zum Gefängnis gebracht und hernach auf Donnerstag den 8. Februar ermeldeten Jahrs, in M. Hansen Volmayers Nachrichters zu Biberach Gemach gefordert, und weshalb sie in Verhaft gelegt worden, vorgehalten, darauf sie . . . . . und sonst auch in allen Geberden argwöhnisch sich verhalten, ist also des Dritten Zeichens wegen beschtigt, und solches unten auf dem linken Schulterblatt gefunden worden.

1. Sagt erstlich, es sei ungefähr bei 17 Jahren, da sei sie von Ellingen aus heimwärts nach Hausen [2]) gegangen, in dem Holz aber, die Hagenau genannt, da sei der böse Geist in Gestalt eines Bauernknechts zu ihr gekommen, der habe Hände gehabt wie ein anderer Mensch, Füße als wie eine Gais, einen schwarzen Hut und Federbusch darauf, auch einen schönen Goller, als wie ein Bauernknecht angetragen, sie bei der Hand genommen und gesagt, er sei der Lucifer, sie solle sein sein und seines Willens pflegen, habe aber solches nicht thun wollen, sondern ihn hinweggehen heißen und gegen ihm vermeldet, sie habe Sorge, weil sie ein altes Weib, er werde sie nicht lieb haben, oder gut thun, er solle hinweggehen; sei auch alsbald von ihr verschwunden; nicht unlängst nach solchem, als sie auf ihrer Wiese die „Launerin“ genannt gegrafet, da sei der böse Geist abermals in obgedachter Gestalt zu ihr gekommen, habe sie angesprochen, seines Willens zu sein; ihr Alter auch sei ihm gar nicht verleidet, er wolle sie so schön lieb halten, als ein junger Gesell; darauf sie ihm gesagt, wenn er ihr wolle behülflich sein und ihr gute Tage verschaffen, so wolle sie es mit ihm halten, auch „under- u. obligen“; auf solches sie alsbald mit ihm die Werke der Unzucht fleischlicher Begierden und Unlauterkeit vollzogen.

2. Nach Vollziehung dieses unkenschen Werkes habe sie Gott dem Allmächtigen, Maria seiner lieben Mutter, allem himmlischen Heer, ihrem Ehewirth und Kindern abgesagt, auch ihrem Buhlteufel (der Lucifer genannt) versprochen müssen, niemanden lieber zu haben, als ihn, und denselben anzubeten; sie habe auch dies gethan, doch nicht mit Andacht.

3. Auf solches habe ernannter Buhlteufel ihr das Drutten Zeichen auf die linke Seite gegeben, daß sie das Blut hernach zu gehen empfunden; was und wohin er's gethan, sei ihr unbewußt; er habe ihr auch damals in einem ziemlich großen Blechbüchslein eine grüne Salbe und in einem Papier ein weißes Pulver mit dem Befehl zugestellt, daß sie mit der Salben die

[1]) Der folgende Abschnitt, obwohl nach Ellingen und Mittelfranken gehörig, stammt aus dem Deutschordensarchiv und hat wohl den Hexenprozessen in Mergentheim als Vorgang gedient, weshalb er hier mit Genehmigung des fränkischen Redaktionsausschusses eine Stelle finden mag.

[2]) Hausen — heutzutage Warboldshausen, früher Sitz der Herren v. Hausen, prot. Pfarrdörfelen 4 km östl. v. Weißenburg.

Digitized by Google

Gabel ſchmieren, darauf auffahren und dem Vieh Schaden damit thun ſolle, das Pulver aber ſoll ſie auf die Früchte und Waiden ſtreuen und dieſelben vergiften.

4. Bekennt, wie daß ſie vor 17 Jahren zu Georg Zahn von Hauſen Feindſchaft getragen; deswegen habe ihr der Teufel eine dreizinkige Gabel gegeben, dieſelbe auch mit der Salbe geſchmiert, ſeie darauf geſeſſen und alſo ſeie ſie das einemal in einer Samstagsnacht ermeltem Zahn in ſeinen Kuhſtall gefahren, habe eine ſchwarzbläſſige Kuh mit der Salbe geſchmiert und hernach geritten, daß ſolche auf nächſtfolgenden Mittwoch todt gelegen etc.

5. Item ſeie ſie und mit ihr Lorenz Methfieders Weib dem Hans, Bauern zu Hauſen, ſonſt auch der Lang genannt, in ſeinen Garten durch das Lichtloch in den Roßſtall gefahren, habe allda ein rothfuchſiges Pferd mit der Salbe geſchmiert, daß es habe wenige Tage hernach ſterben müſſen.

6. Item anno 1575 habe ſie ein Schwein gehabt[1]), ſo bei $2^1/_2$ Wochen krank geweſen; als aber ſolches habe weder ſterben noch geſund werden wollen, habe ſie demſelben ein Nieswurz und Teufelsſalbe eingegeben, daß ſelbiges geſtorben.

7. Item dem jetzigen Herrn Pfarrer zu Hauſen habe eine Kuh ein Kalb getragen; dieſelben haben ſie Weberin und Georg Wirths zu Hauſen Weib geſchmiert und geritten, daß ſolche wenige Tage hernach geſtorben.

8. Item vor 6 Jahren, als ſie ihre Schafe geſchoren, habe ſie ſolche geſalzen, ehe man ſie auf die Waide getrieben; nun habe ſie aber in einem Schüſſelein ein Salz und Teufelspulver unter einander gerührt, dies einem Schaf allein gegeben; als es aber auf die Waide gekommen, ſei ſolches geſtorben; ehe denn der Hirt eingetrieben und dieweilen von erſtgemeltem angerührtem Salz noch ein wenig überblieben, habe ſie dies einem Lämmlein zu lecken gegeben, welches hernach gleich den andern Morgen geſtorben.

9. Item dem alten Wirth allhier habe ſie und deſſen Hausfrau ſelbſten, ſammt der Schlofferin vor einem Jahr ein junges Hengſtpferd umgebracht; dasſelbe habe gedachte Wirthin mit der Salben an dem Halſe geſchmiert, daß es wenige Tage hernach todt gelegen etc.

10. Item habe ſie vor 6 Jahren dem Hans Jürgen zu Hauſen — ſammt ſeinem jungen geſtorbenen Weib ſelbſten und die Weberin ein braunes Stutenpferd mit der Salben geſchmiert, daß es wenige Tage hernach geſtorben etc.

11. Item vor 4 Jahren habe ſie und die Schlofferin dem Andreas Stürner allhie eine Kuh mit der Salbe geſchmiert und hernach zu Tod geritten.

12. Item Georg Stürnern, ſeligem geweſten neuen Wirth allhier habe ſie und Heinrich Igels von Höttingen[2]) Weib ein Stutenpferd mit der Salbe geſchmiert, daß es über wenige Tage darnach todt gelegen.

13. Item Peter Stürner von Höttingen ſei ihr etliche Gulden nach Friſt auf ſeinem Gut ſchuldig geweſen; und dieweil er ſie mit der Bezahlung etwas lang aufgehalten, derwegen habe ſie und ihr Buhlteufel ermeltem Stürner vor 7 Jahren ein Reiplein zu Tod geritten etc.

14. Item vor 2 Jahren habe ſie und die Altwirthin ein Teufelspulver in eine Schüſſel gethan, dasſelbe in Georg Fählers allhier Kuhſtall gethan, dies einer Kuh zu lecken gegeben und hernach mit ihren beiden Buhlteufeln zu Tod geritten etc.

15. Item vor 6 Jahren habe ſie Michael Märttin zu Ottmansfeld[3]) 2 Kühe um $14^1/_2$ fl. verkauft; als ſie aber vor 2 Jahren auf des Schafmeiſters Wieſen allhier gegangen, und außer den gedachten Kühen allda eine gegraft, habe ſie derſelben ein wenig Pulver auf die Waide geſtreut, ſeie davon gegangen; hernach habe ihr ermelter Mich. Märttin geſagt, wie die berührte Kuh in einer Stunde lebendig und todt geweſen; ob aber ſolche von dem Pulver oder ſonſt geſtorben, wiſſe ſie nicht.

16. Jakob Franckhen zu Ottmansfeld habe ſie und Heinrich Igels Weib vor 8 Jahren einen verſchnittenen Ochſen geritten, daß er über wenige Tage darnach todt gelegen; ob er aber des Reitens halber geſtorben oder ſonſt, wiſſe ſie nicht.

17. Item vor 5 Jahren ſeie ſie und ihr Buhlteufel dem Herrn Jörg zu Oberndorf[4]) in den Kuhſtall gefahren, allda ſie eine rothe Kuh, ſo einen weißen Hals gehabt, mit der Salbe zwiſchen dem Euter geſchmiert, daß dieſelbe geſtorben.

---

[1]) Die Schweine ſind ſonſt eine Spezialität der engliſchen Hexen, während die deutſchen es in der Regel auf das Vieh, beſonders auf die Kühe, abgeſehen hatten.

[2]) Höttingen, prot. Pfarrdorf Landgericht Ellingen 3 km öſtl. von dieſem.

[3]) Schwerlich Ottmannsfeld, Landgericht Sulzbach, ſondern Ottmarsfeld nach dem bair. Ortſchaftenverzeichniß nach der Reymannſchen Karte Ottmannsfelden 4 km nordöſtl. v. Ellingen zur Gem. Höttingen gehörig.

[4]) Gem. Höttingen, nördl. v. dieſem kleinen Weiler.

Digitized by Google

18. Item vor ungefähr 4 Wochen habe ſie Wolff Städlein Schneider allhier eine Kuh geritten, daß dieſelbe ein todtes Kalb von ihr geworfen.

19. Item vor 3 oder 4 Jahren ſei ſie gegen Weißenburg über die Stadtmauer ohne alle Hinderung der hohen Häuſer oder Städel in Georg Paurs Metzgers daſelbſt Kuhſtall gefahren, allda bei dem Laden, da man den Miſt (reverendo zu melden) auswirft, eine Kuh geſtanden, welche ſie und ihr Buhlteufel geritten, daß das Kalb von ihr geworfen; dieſelben habe man auch bei 14 Tagen aufgehoben und an eine Säule henken müſſen, ſeien dann geſtorben.

20. Item nicht unlängſt, als ſie in dieſen Handel gekommen und nächtlicher Weile bei ihrem Ehewirth in dem Bett gelegen, habe der böſe Feind ſie aufgeweckt (doch unvermerkt ihres Hauswirths), geſagt, er wolle ſie an einen Ort führen, da ihr kein Schaden geſchehen ſoll; ſie und Margaretha Lorenz Methſieders und Dorothea Hans Laurn Hausfrau ſeien dann auf die Burg bei dem dritten Baum, allda ein Tiſch mit Steinen aufgeſchlagen und gedeckt geſtanden; ihre Buhlen haben Fleiſch und ſie den Wein in einem ledernen Sack, ſo ſie in des Wirths zu Haufen Keller genommen, dahin gebracht, das Fleiſch gegeſſen, den Wein aber ausgetrunken und hernach getanzt, nach Verrichtung deſſen haben ſie ihre Buhlteufel wieder heimgeführt.

21. Item vor etlichen Jahren und nicht lange nachdem ſie das Hexenwerk gelernt, ſei ſie in den Weißenburger Wald[1]) auf eine Wiesmahd, das Leberthal genannt, und von dannen hinauf auf einen Platz, der Beycheliſtein genannt, unterſchiedlich zu vier Malen von ihren Buhlteufeln zum Tanz geführt worden, allda viele Weiber, ſo ſie nicht gekannt, unter welchen auch die Altwirthin allhier, Lorenz Methſieders von Haußen Hausfrau, des alten Webers Hausfrau daſ., die Breuningerin von Weißenburg und die Müllerin allhier geweſen, die Weiber einestheils Fleiſch, die Anderen Wein und Jedes nach ſeinem Vermögen, ſie aber nichts dahin gebracht; den Wein haben ſie ausgetrunken, das Fleiſch gegeſſen und manche ſo viel, daß ſie gerne mehr gehabt hätten; nach ſolchem haben ſie getanzt; und als dies ein Ende genommen, dem Teufel Rechenſchaft thun müſſen, was ſie von ihrer jüngſten Zuſammenkunft an geſtiftet.

22. Item vor 6 Jahren ſei ſie und mit ihr Heinrich Igels von Höttingen Hausfrau, die alt Heißin, ſo geſtorben, Sebaſtian Wolffen Hausfrau von Höttingen, die Müller Durel und Martin Pauren Hausfrau, beide von Rorbach[2]), die Reichardin von Haußen oder aber ihre Schweſter zu Reppersdorf[3]), die Pfarrerin zu Haußen unter der Linde daſ. geweſen, habe Wein aus des Schreiners zu Höttingen Keller geführt, ſolchen und dann „eingebichts flaiſch“ (= Pöckelfleiſch) mit ihnen daſ. hingebracht, das Fleiſch gegeſſen und den Wein aus den Kätzlein und ſilbernen Bechern getrunken, nach dem getanzt und ihrer Buhlen Willen gepflegt; als aber ſolches vorüber, habe ſie ihr Buhle heimgeführt, bei ihrem Keller und Backofen eine gute Nacht gewünſcht und vermeldet, er wolle ſie wohl eine Weile ſitzen laſſen.

Vom Wettermachen.

23. Item vor 10 Jahren um die Ernte, als man zum Theil geſchnitten, habe ſie und die Walburg Maurerin von Bubenhaim[4]) ein Wetter bei der Leewieſe gemacht, ihr Pulver und Schmiere dazu genommen, daſſelbe dem böſen Geiſt gegeben; der habe es in eine Dornenhecke geworfen und ſich dann in die Wolken hinaufgeſchwungen; darauf ein großes Wetter mit Donner, Blitz und Steinen gekommen, daß es von Weißenburg aus bis auf Höttingen das liebe Getreide erſchlagen.

24. Item vor 10 Jahren habe ſie und des Dorothea Martin Pauern von Rorbach Hausfrau ein Wetter bei Hochenſtatt[5]) auf dem Berg bei der Linde gemacht, ihrem Buhlteufel ihre Salben gegeben, der ſie genommen und in eine Ackerfurche geworfen; alsbald ſei die Salbe auf und in die Linde gefahren, daß es gleich gedonnert und wetterleuchtet und geregnet habe, dem lieben Getreide ſchlechten Schaden gethan; ſie habe ſolches Wetter gemacht, weil das Feld auf den Bergen trocken geweſen, daß es regnen und die Frucht erquicken ſoll.

25. Item vor 10 Jahren ſei ſie und Heinrich Igels von Höttingen Hausfrau nach Ettenſtatt[6]) und von dannen die Wirthin und alt Thome Urſula mit ihnen nach Engelreuth[7]) auf eine

---

[1]) Weißenburger Wald — ein großer, eine Stunde weſtlich von Eichſtädt entfernter Walddiſtrikt, welcher ſich bis an die ehemalige Reichsſtadt Weißenburg hinzieht, von der er auch ſeinen Namen hat.
[2]) 7 km öſtl. v. Ellingen, Gem. Hundsdorf.
[3]) lies Geppersdorf, Weiler, Gem. Fügenſtall, Landg. Hilpoltſtein.
[4]) prot. Dorf ſdw. von Weißenburg an der Bahn Treuchtlingen-Gunzenhauſen.
[5]) Oberhochſtadt, prot. Pfarrei, 6 km. öſtl. v. Weißenburg.
[6]) prot. Pfarrei Landger. Ellingen.
[7]) Engelreut, Fil v. Ettenſtatt, kl. Weiler nördl. v. Ettenſtatt.

Digitized by Google

grüne Egerte oder Haide gefahren, allda ihre Teufelsſalbe und Pulver genommen, die Wirthin ein Wetter gemacht, daß es ſehr gedonnert, geblitzt, „geſtayndt“ und geregnet, und habe die Wirthin alſo gemacht, daß es den Ettenſtättnern keinen Schaden thun, aber beiden Bauern zu Engelreuth Alles verſchlagen ſoll; nach ſolchem ſei ſie und die Wirthin mit einander nach Siburg (die andern ihre Geſpielen heimgefahren) in der Meinung, der Frau Schenkin[1]) oder anderen Menſchen daſ. Schaden zu thun und zu pelnigen, als ſie beide dahin gekommen, ſei die Wirthin in die Gemächer gefahren, ſie aber an einem Orte geſtanden, aufgewartet, alſo daß ſie nicht wiſſen könne, was die Wirthin für Schaden gethan; hernach ſeien ſie beide, jede durch ihren Buhlteufel heimgeführt worden.

26. Item vor 13 Jahren habe ſie und die Breuningerin von Weißenburg und Wilzburg[2]) bei der Höfelau in dem Feld ein Wetter gemacht; und alſo der böſe Geiſt habe einen Stecken geſpitzt, eine Teufelsſalbe daran geſchmiert, denſelben in den Weißenburger Wald geſchlungen; alsbald habe ſich das Gewölke aufgethan, es ſehr gedonnert und geblitzt; ob es aber gen Aichſtätt[3]) oder auf das Land daſ. heruntergegangen und Schaden gethan, wiſſe ſie nicht.

27. Item vor 10 Jahren habe ſie die Altwirthin allhier, Breuningerin von Weißenburg, und fremde Weiber, ſo ſie nicht gekannt, zu Pappenheim in der Stadt, und allernächſt bei dem Schloß nächtlicher Weile ein Wetter und alſo gemacht, daß es in das Schloß ſchlagen und Schaden thun ſolle; die Wirthin habe dazu ein Bündel Pulver genommen, darin geblaſen, ſolches alsbald in die Höhe geſchwungen; das Gewölk habe ſich dann aufgethan und habe es gleich erſchrecklich geblitzt, gedonnert und geregnet; es habe aber doch weder der Stadt, dem Schloß, noch dem Feld keinen Schaden gethan.

28. Item vor 6 Jahren ſei ſie allein und ihr Buhlteufel zwiſchen Stopfenheim[4]) auf die Eulenhofer[5]) Brachäcker gefahren, allda habe der Teufel einen Stecken gehabt, denſelben geſpitzt und mit der Salbe geſchmiert in die Luft geworfen; alsbald habe ſich das Gewölke aufgethan gedonnert, geblitzt, „geſtayndt“ und geregnet, auch dem Eulenhofe Schaden gethan; wie groß er aber geweſen, dies ſei ihr unbewußt; denn wenn ſie gleich ſchon ein Wetter machen, können ſie nicht allemal wiſſen, was es für Schaden thue, bis ſie ein ſolches von anderen Leuten ſagen hören etc.

29. Item vor 6 oder 7 Jahren ſei ein großes dürres Wetter geweſen und das gemeine Geſchrei gegangen, wann es regnet, daß der Wein um Spalt[6]) und Weingarten[7]) wohlgerathen und wohlfeil würde; derwegen ſie und zwei von Spalt, die alte Leifenreutterin und eine, ſo ſie ihr „geſchway“ geheißen, ſammt andern fremden Weibern, ſo ſie nicht gekannt, ſeien bei der Linde von Weingarten heraus, wie man gen Spalt geht, auf Ofengabeln gefahren, zuſammengekommen, haben allda getrunken, hernach mit ihren Buhlteufeln ein Wetter gemacht, daß es geregnet und Steine geworfen, doch den Früchten ſchlechten Schaden gethan; und inſonderheit ſei eine von Spalt allda geweſen, die ſehr gebeten, man ſolle der Früchte verſchonen und keinen Schaden zufügen.

30. Item vor etlichen Jahren ſei ſie und ihr Buhlteufel in einem Holz, die „Rund“ genannt, wie man von Pleinfeldt nach Reppersdorf[8]) gehet, geweſen, wohl unten in dem Holz habe der Teufel eine Klappen gemacht, das Pulver darein geſteckt, ſolche in dem Thal hinauf mit der rechten Hand auf einem Wiesflecken in die Höhe geworfen; alsbald habe ſich ein ſehr erſchreckliches Wetter mit Blitzen, Donnern, Regnen und Steinen erhoben, daß es von Röppersdorf bis gen Pleinfeld das Obſt und Laub von den Bäumen geſchlagen, das Gras und was es angetroffen, ertränkt, damit ſolches Niemand gebrauchen könne, und habe ſich ſolches Wetter bei Reyſach[9]) erwunden etc.

31. Item vor 5 oder 6 Jahren habe ſie ihr Buhlteufel zu dem Weißenburger Ziegelſtadel geführt, allda zwei Weiber, die Breuningerin und Georg Bauren von Weißenburg Weib, geweſen;

---

[1]) von Geyern, ſ.ö. von Ettenſtatt. Die Schenken von Geyern waren in der Gegend angeſeſſen.

[2]) Das alte Kloſter, ſpäter Bergfeſte öſtl. v. Weißenburg.

[3]) Städtchen an der Altmühl mit der Ruine der Burg der Herren von Pappenheim zwiſchen Weißenburg und Eichſtädt.

[4]) k. Pfarrei, 6,5 km weſtl. v. Ellingen; Deutſchordensſchloß.

[5]) wohl zu leſen Theilenhofer. Theilenhofen, Landgr. Gunzenhauſen, 3 km weſtl. von Stopfenheim. Einen Eulenhof kennt weder die Karte noch das bayr. Ortsverzeichnis in der Gegend, außer dem Eulenhof bei Treuchtlingen, der aber etwas weiter abliegt.

[6]) die bekannte Hopfenſtadt und Heimat Georg Spalatins.

[7]) an der fränk. Rezat, 1 km öſtl. v. Spalt.

[8]) l. Geppersdorf, 5 km ſ.ö. von Pleinfeld.

[9]) 2 km n.ö. von Geppersdorf

Digitized by Google

ſie drei und ihre Buhlteufel mit ihnen ſeien in des Aumüllers Wäldlein gefahren, allda der böſe Geiſt eine Hand voll Getreide abgeſchnitten, ein Pulver darein gethan und ſolches beides in gemeltes Feld geſtreut; alsbald habe ſich ein Wetter erhoben und das „Traydt“ (= Getreide) erſchlagen; dieweil es aber noch jung geweſen, ſei ſolches einestheils wiederum aufgeſtanden, doch nicht ſo vollkommen geworden, als anderes Getreide. (Fortſetzung folgt.)

Bericht über das Vereinsjahr 1882—83.

Die Mitgliederzahl unſeres Vereins iſt immer noch im Steigen, ſie beträgt 497 gegen 486 im vorigen Jahr; dazu kommen noch 19 Ehrenmitglieder; als Gönner des Vereins mit außerordentlichen Beiträgen ſind eingetreten die Herren Heinrich und Rudolf Grafen Adelmann von Adelmannsfelden in Hohenſtatt. Leider wurde uns durch den Tod entriſſen ein Ehrenmitglied, der als Germaniſt allbekannte Hr. Profeſſor Dr. A. von Keller in Tübingen. — In der Geſchäftsführung haben ſich folgende Aenderungen ergeben: Für Hrn. Dekan Schmid in Hall, deſſen Ueberſiedlung auf das Ephorat in Schöntal für den ganzen Verein, beſonders aber für den Haller Lokalverein, ſehr zu bedauern iſt, übernahm Hr. Gemeinderath Schnitzer in Hall die Vizevorſtandſchaft; die Verwaltung der naturgeſchichtlichen Sammlung die Herren Profeſſor Bernhard und Reallehrer Weiffenbach, während ſich Hr. Ephorus Schmid mit Hrn. Stadtpfarrer Fauſt in Ingelfingen in die Anwaltſchaft Künzelsau theilt. Die Anwaltſchaft Mergentheim, die durch Beförderung von Hrn. Diak. Lenekner in Weikersheim zum Pfarrer in Gerabronn erledigt wurde, übernahm Hr. Stadtpfarrer Huzel in Mergentheim und Hr. Schullehrer Abelein in Creglingen. In den Ausſchuß traten außerdem neu ein die Herren Stadtſchultheiß Wunderlich und Stadtbaumeiſter Kolb von Hall. — An der Sitzung des Redaktionsausſchuſſes, welche am 6. Mai d. J. in Ulm ſtattfand, nahmen als Vertreter des Vereins Theil die Herren Pfarrer Boſſert von Bächlingen, Dekan Gößler von Neuenſtadt und Oberpräzeptor Haßler von Hall. Die dort gefaßten Beſchlüſſe wird das ſtatiſtiſch-topographiſche Bureau veröffentlichen (ſ. oben S. 265). — Generalverſammlungen wurden in dem abgelaufenen Jahre zwei gehalten, eine kleinere am 27. März in Hall und eine größere am 11. September in Kirchberg a. d. J. In der erſteren, die von 3—7 Uhr Abends dauerte und u. a. von Sr. Durchlaucht Dr. F. K. von Hohenlohe-Waldenburg und von Graf Rudolf von Adelmann beſucht war, gab Hr. Pfarrer Halm von Großaltdorf ein höchſt intereſſantes Charakterbild aus dem fränkiſchen Volksleben, Hr. Pfarrer Boſſert ſprach mit Anlehnung an ſeine neueſten Broſchüren „Drei pia desideria“ und „Die hiſtoriſchen Vereine vor dem Tribunal der Wiſſenſchaft“ über die Aufgabe der hiſtoriſchen Vereine. In Folge der Debatte, die ſich daran anſchloß, wurde die Reſolution angenommen: Der Hiſtoriſche Verein für das württembergiſche Franken behält ſich für alle Fälle und jederzeit vor, ſich ſeine Aufgabe ſelbſt zu ſtellen und erkennt die bisherige Thätigkeit des Hrn. Pfarrer Boſſert bei dieſer Gelegenheit beſonders an. — Die Herbſtverſammlung in Kirchberg, das ſich feſtlich mit Fahnen geſchmücket hatte, zeigt, daß die Entfernung von der Eiſenbahn den Beſuch der Verſammlung nicht beeinträchtige; denn es nahmen an derſelben gegen 100 Perſonen Theil, darunter Se. Durchlaucht Fürſt A. zu Hohenlohe-Jagſtberg, Graf von Soden und die Freiherren A. von Crailsheim in Hornberg und von Ellrichshauſen in Affumſtadt. In dem ſchön geſchmückten Saale des fürſtlichen Schloſſes ſprach Hr. Pfarrer Boſſert über Kirchberg und ſeine Umgebung im 12.—16. Jahrhundert, wies auf den Zuſammenhang der ſtaufiſchen Miniſterialen von Sulz mit den Herren von Kirchberg, den Uebergang Kirchbergs an das hohenlohiſche Haus im 14. Jahrhundert, den Verkauf an die Reichsſtädte Dinkelsbühl, Hall und Rothenburg, den Rückkauf durch Ludwig Caſimir von Hohenlohe 1562 und die kirchliche Abhängigkeit Kirchbergs von Lendſiedel bis ins 16. Jahrhundert hin. Ebenſo erwähnt er die verſchiedenen Geſchlechter, die auf Hornberg ſaßen. Hr. Gemeinderath Schnitzer von Hall ſprach über Inkruſtationen und wies gelungene Proben derſelben von Rappolden bei Sulzdorf vor. Hr. Stadtpfarrer Göller von Waldenburg legte über die Nutzbarmachung der Kirchenbücher für Vereinszwecke ſieben Theſen vor, von denen beſonders die praktiſchen Theſen 4—6 eine Debatte zwiſchen dem Vorſitzenden Hrn. Profeſſor Ehemann, dem Referenten, Hrn. Pfarrer Boſſert und Hrn. Dekan Köhn von Weikersheim hervorriefen und den Beſchluß veranlaßten: der Vorſtand und die beiden Geiſtlichen Boſſert und Göller mögen ſich mit einem beſtimmten Schema hiefür an die Diözeſanvereine wenden. Den Beſchluß machte Hr. Pfarrer Bihl von Gaggſtadt mit ſeiner höchſt anziehenden und lebhaften, durch die Erklärung der im Saal befindlichen Ahnenbilder

Digitized by Google

unterstützten Schilderung des Kirchberger Hoflebens in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wobei er als Quelle hauptsächlich Kalenderuotizen des Fürsten Christian Friedrich Karl von Hohenlohe-Kirchberg benützte. Der letzte Redner machte auch den kundigen Führer im Schloß, das trotz der Translokation der Hauptsammlungen nach Neuenstein doch noch manches schöne Bild in seiner Gemäldesammlung, manches interessante Stück in der Naturaliensammlung enthält. Das Mittagessen, das dem Posthalter alle Ehre machte, brachte die üblichen Toaste; die Zeit bis zur Trennung nach allen Windrichtungen wurde durch gesellige Unterhaltung auf der Terrasse des Schloßgartens ausgefüllt. Der Ort der nächsten Herbstversammlung ist Künzelsau.

In den während des Winters abgehaltenen Monatsversammlungen sprachen die Herren Professor Bernhard über das organische Leben im Meere, Pfarrer Boffert über den Chroniten Herold, Professor Ehemann über Kaiser Maximilians I. Turnierbuch Freydal, über die Schlacht bei Reutlingen nach der Bearbeitung von Jakobsen und über P. Stälins württembergische Geschichte, Oberreallehrer Fach über den Ursprung des französischen Volkes und dessen Sprache, Professor Haage über die Geschichte unseres Beleuchtungswesens bis aufs Gaslicht, wobei er auch einen Haller Bürger, den Flaschner Riethmüller, erwähnte, der 1803 Versuche mit der Thermolampe anstellte; ferner Lehrer Hänlein über das jüdisch-deutsche Idiom, Oberpräzeptor Haßler über Herzog Ulrichs Versuch zur Rückkehr 1525 nach der Korrespondenz des schwäbischen Bundeshauptmanns Ulrich Arzt von Augsburg, Oberjustizrath Jeitter über den Kriminalprozeß gegen Herrn von Pachelbl von Gehag 1735, Postsekretär Kienle über den Ursprung und die Entwicklung des Postwesens, Pfarrer Möller von Untermünkheim über die Ortsgeschichte von Münkheim, Apotheker Picot über Meeralgen, Konditor Schauffele über die Fayencefabrik in Crailsheim, Gemeinderath Schnitzer über ein spanisches Heldengedicht, Reallehrer Weiffenbach über das Brandjahr 1728.

Am 17. Juni wurde ein Ausflug zur Besichtigung der Inkrustationsstelle nach Rappolden im Bühlerthal gemacht, wobei die unter Leitung der Herren Schnitzer und Schauffele stehende Versuchsstation allgemein befriedigende Resultate ergab.

Durch Kauf haben wir erworben zwei Majolika-Platten, einen Glaskrug mit silbernem Deckel, ein aus Holz geschnitztes Kruzifix mit Reliquienbehälter, eine Anzahl aus Holz geschnitzter Figuren von einem Oelberg aus Münster bei Gaildorf, zwei Madonnen aus Holz geschnitzt, ein gothisches Kästchen aus Holz, einige geschnitzte Stuhllehnen, mehrere Fließe, eine römische (?) Trense von der Saalburg und eine Anzahl Münzen (hohenlohische, württembergische, eine venezianische u. a.); an Büchern Aschbachs Geschichte der Grafen von Wertheim, ein Cottasche Bibel von 1729, Bosserts Drei pia desideria und Die historischen Vereine vor dem Tribunal der Wissenschaft, Götzingers Reallexikon für deutsche Alterthümer, Jakobsens Schlacht bei Reutlingen, Leists Urkundenlehre, P. F. Stälins Geschichte von Württemberg I, 1 und Die Reichskanzler von Stumpf. — Geschenke kamen dem Verein wieder in großer Menge zu. Den Hallern und nächsten Nachbarn von Hall ist hiefür im Haller Tagblatt schon besonders gedankt worden. An dieser Stelle danken wir vor allem Seiner Majestät dem König, den fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Gönnern des Vereins, den Amtsversammlungen in unserem Vereinsgebiet, welche nun sämmtlich namhafte Jahresbeiträge an den Verein gelangen lassen, für ihre Beiträge und den Behörden und Vereinen, welche mit uns im Tauschverkehr stehen, für die uns zugesandten Schriften. Zu den letzteren ist neu hinzugekommen der Nassauische Verein für Naturkunde. Außerdem sprechen wir noch unsern Dank aus für folgende Schenkungen: Sr. Durchlaucht Dr. Fürst Friedrich Karl zu Hohenlohe-Waldenburg für Kaiser Maximilians I. Turnierbuch Freydal, für zwei Schriften von Borch über das Schloß der Karolinger an der Elbe und das Bündnis mit Frankreich unter Philipp von Schwaben, Autographen von der sphragistisch-genealogischen Ausstellung in Berlin, 13 Jahrgänge des numismatisch-sphragistischen Anzeigers, das numismatische Literaturblatt Nr. 1—15, die numismatischen Mittheilungen Nr. 1—11, Eutings Tabula scripturae hebraicae und einen Briefbeschwerer von den Ruinen der Tuilerien; Sr. Durchlaucht dem Fürsten Karl Egon von Fürstenberg für drei Schriften über Schloßkapelle und Schloß Heiligenberg von Lübke, Martin und Weinbrenner; Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg für eine Schmidelfelder Urkunde von 1242, den Herren Freiherr L. von Borch in Innsbruck für dessen Beiträge zur Rechtsgeschichte des Mittelalters und seine Geschichte des kaiserlichen Kanzlers Konrad, Pfarrer Boffert für seine Schriften „Aus dem Weinsberger Archiv in Ochringen“ und „Drei pia desiderio für die württembergische Geschichtsforschung“, Verwaltungsaktuar Bürner in Weikersheim für eine Markungskarte der Orte Schmerbach, Münster etc. von 1774, Kaufmann K. Chur in Augsburg für eine Urkunde von Kaiser Wenzel von 1400 und eine Schrift „Zur Käntnus des Hofspitals in Schwäbisch Hall“ von 1798, Pfarrer Drück von Waldbach für 6 Nummern der Weinsberger Zeitung mit seinem Vortrag über Weinsberger Flurnamen, Freiherrn von Eberstein in

Digitized by Google

Dresden für 12 Exemplare ſeiner „Urkundlichen Nachträge IV. Folge“ und 6 Exemplare ſeiner „Beigabe zu den geſchichtlichen Nachrichten von dem reichsritterlichen Geſchlecht Eberſtein“, Rechtsanwalt Kranß in Crailsheim für Waffen und einen Schädel aus den Reihengräbern bei Crailsheim; endlich dem großherzoglich badiſchen Konſervatorium für Photographien von antiken Bronzen aus der großh. badiſchen Alterthümer-Sammlung in Karlsruhe, Neue Folge, Heft I, der königl. württembergiſchen Archivdirektion für Band IV. des wirtembergiſchen Urkundenbuchs, dem königl. württembergiſchen Konſervatorium für Mayers Katalog der königl. Staatsſammlung vaterländiſcher Kunſt- und Alterthumsdenkmale I. Abtheilung, und dem königl. württembergiſchen ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau für Martens, Geſchichte von Hohentwiel, für die Beſchreibung des Oberamts Künzelsau, für die Karte von Württemberg in 4 Blättern und für den Jahrgang 1882 der Württembergiſchen Jahrbücher.

Die Prüfung der Rechnungen des Hauptvereins ſowohl als des Lokalvereins wurde durch Haßler vorgenommen und dieſelben richtig gefunden. Die Einnahmen des Lokalvereins mit 171 Mark rühren von dem Extrabeitrag der Amtskorporation Hall und den erhöhten Beiträgen der Haller Mitglieder her, die Ausgaben von der Erhaltung und Reinigung des Lokals der Sammlungen, von der Vermehrung der naturgeſchichtlichen und von Beiträgen zu der hiſtoriſchen Sammlung und zur Bibliothek ſowie von Inſeraten. Auf beſonderen Wunſch kommt in Folgendem eine von unſerem Kaſſier, Hrn. Schullehrer Fahr, geſtellte ſummariſche Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben des Hauptvereins:

A. Einnahmen:

1.	Saldo vom vorigen Jahr	122 ℳ 41 ₰	
2.	Beitrag Sr. Majeſtät des Königs	85 „ 71 „	
3.	Beiträge der übrigen Gönner	207 „ 85 „	
4.	„ „ Amtskorporationen	170 „ —	
5.	„ „ einzelnen Mitglieder	1 140 „ 20 „	
6.	Einnahmen durch die Bibliothek	13 „ 20 „	
7.	Erſatz von Portoauslagen	37 „ 80 „	
8.	Erſatz einer Rechnung durch den Lokalverein	14 „ —	
	Summa	1 790 ℳ 90 ₰	

B. Ausgaben:

1.	Verſammlungen	45 ℳ 56 ₰	
2.	Druckkoſten	1 089 „ 10 „	
3.	Andere Vereine, beſonders Lokalvereine	181 „ —	
4.	Bibliothek	138 „ 33 „	
5.	Porti	101 „ 39 „	
6.	Hiſtoriſche Sammlung	27 „ 50 „	
7.	Münzſammlung	29 „ 75 „	
8.	Außerordentliche Ausgabe	79 „ 35 „	
9.	Allerlei	28 „ 77 „	
	Summa	1 711 ℳ 75 ₰	

Ausgleichung:

Einnahmen	1 790 ℳ 90 ₰	
Ausgaben	1 711 „ 75 „	
Bleibt als Aktivreſt	79 ℳ 15 ₰	

Haßler.

Digitized by Google

Regiſter.*)

Aachen 142. 144.
Aalen 82. 267.
Aarberg, v. 53.
Abel 15.
Abt, C. F. 37 f. 116 ff. 122. 236 ff.
  Felic. 117 ff. 229.
Abtsgmünd 68.
Ach 23 f. 226.
Achalm 107.
  Gr. v. 96. 259 f. 275. 298.
Ackermann 37. 114. 117.
Adam 266.
Adam, A. E. 161 ff.
Adam, Jerem. 40 ff.
Adelberg, Kl. 245. 273. 277.
Adelharz, 281.
Adelmann v. 267. 268.
Adolf v. Naſſau, Kön. 5. 278 f.
Affenneſt 227.
Ahtisberga 158.
Aich 266.
Aichelberg 108. 277.
Aichenrain 59. 63.
Aichſtätt 309.
Aier 284.
Aikelin 268. 270.
Aingehurne = Einkorn.
Aiſtegen-Löwenthal-Baumgarten, v. 54.
Alamannen 224. 228. 287 f.
Alb 3. 95. 107. 223. 242 f. 265. 276. 280.
Albeck 95. 111. 276 f.
Alberti, v. 146.
Albertus Bohemus 142.
Albrecht, Kaiſ. 72. 279.
Albrecht, L. 104.
Albuch 94 ff. 301 ff.
Alchiagin 224 f.
Alczhuſen 128.
Aldenberger 137.
Alfdorf 109.
Allerheiligen, Kl. 226. 229. 265. 274. 276.
Allefchwende 229.
Allfeld, v. 146.
Allgäu 225. 228 f. 282.
Alpen 229.
Altaich, Herm. v. 142.
Altenberg, abg. 59. 63.
Altenberg (OA. Gerabronn) 262.
Altenburg 111.
Altengiengen 300.
Altengifelingen 243. 246. 276. 300.
Altenholevelt (Altenhollfeld) 299 ff.
Altenſtadt 243 ff. 276. 300.
Altenſteig 111.
Alterthümer 265.
Altheim 100 f. 259.
Altnuifra 297.
Altſchmidelfeld 59. 63. 69.
Altshauſen 267. 292.
  -Veringen, Gr. v. 274 f.
Alwig 130.
Amades 286.
Ambra (Ammern), v. 254.
Amlishagen 159.
Ammann 127. 229.
Amrichshauſen 267.
Andeck 107.
Andreä 149.
Anhartes = Einharz.
Anhauſen 96. 265. 267.
Anwander 229.
Apfelbach 247.
Apian 225. 257.
Appertshofen 144.
Arbon 224.
Argen 46 f.
Argengau 22 f.
Arlapus 27 f.
Arlt, v. 133.
Arnach 228.
Arnelt 227.
Arnholz 281.
Arnim 17.
Arnſtein, Gr. v. 255.
Artzt 265.
Aſch 24.
Aſchaffenburg 247.
Aſchbach 142.
Aſperg 4. 6. 110. 280. 298.
Aſſesberg 158.
Auerbach 268.
Auernhofen 92.
Aufhauſen 108. 139.
Aufheimer 160.
Aufſeß, v. 303.
Augsburg 23. 86. 87. 88. 98. 226. 251. 256. 290.
Aulendorf 228 f.

Baader 88.
Baccano 256. 261.
Baccoff 104.
Bach 265.
Bache, vom 127.
Bachenſtein 92. 159.
Backnang 4. 67. 210. f. 256.
Backnang-Wolffelden, Herren v. 261.
Baemeiſter 227 f.
Baden 86. 137. 257.
Baienfurt 226.
Baiern 86 f. 176. 183. 195. 225.
  Herzoge v. 91. 183. 185 ff. 226.
Baiersbofen, v. 144.
Baldeck 108.
Balgerhain, v. 130.
Balgheim, v. 95.
Balingen 111. 263.
Balkheimer 159.
Bamberg 71. 74 ff. 81. 93 ff. 101. 142 ff. 247. 255. 297 ff.
Bantlin 16.
Bantlin 268.
Banzenreute 225.
Barabain 229.
Barabaiſch 229.
Baraban 229.
Barack 74.

*) Bearbeitet von A. Engelbrecht.

Digitized by Google

Baral 56.
Barblenbach 242.
Barchet 16.
Bärenthal 259.
Bärenweiler 229.
Bartelſtein, v. 128 f.
Bartholomäi 95.
Baſel 53 f. 197.
Baſeler Vertrag 197.
Baſſermann 11 f.
Bater 130.
Bauer, Fid. v. 268.
H. 95 f. 144 f. 253 ff. 274 ff. 292.
Marie 270.
Bauernjörg ſ. Waldburg.
Bauernkrieg 30. 265.
Baumann 22. 27. 29. 51 f. 54. 225 f. 229. 255. 258 f. 265. 268. 281. 299.
Baumburg 265. 267.
Bayerhöfle 69.
Baz 104.
Bebenburg 158 ff.
Bebenhauſen 267. 298 f.
Be(ö)bingen, v. 96. 276.
Becher 16.
Becherlehen 225.
Beeilinisrüti 225.
Beck 29 ff. 247 ff. 304 ff.
Beichlingen, Gr. v. 72.
Beilſtein 6. 109. 172. 263.
Beizkofen 226.
Bemberg 160.
Benediktiner 265.
Bengel 268.
Bentzer 130.
Berchtesgaden 144.
Berg (Ravensburg) 224. 262.
Grafen v. 97. 99. 297. 299. 304.
Bergatreute 223.
Berghauſen 102.
Berghülen 24.
Bergmann 285 f.
Berg-Schelklingen, Gr. v. 3.
Beringen, Ri. v. 278.
Bermaringen 266 f.
Bernhauſen 91. 101. 106. 257. 297.
Bernheim, Hh. v. 159.
Beroa 259.
Beroldingen, Gr. v. 14.
Berthold v. Zwiefalten 273.
Bertle 229.
Bertſch 265.
Berwiß 225.
Beſigheim 110.
Beſoldus 164.
Betmauer 46. 266 f.
Bettenreute 128. 130.
Beuron 265.
Beutelsbach 3. 101. 109. 267. 275. 280. 297.
Biber 30.
Biberach, OA. 223 f.
St. 36 ff. 82. 113 ff. 137. 223. 225. 229 ff.
Bibersfeld 262.
Bieboz, v. 130.
Bietenweiler ſ. Birhtenweiler.
Bietigheim 110.
Bilfinger 268.
Billgrin ſ. Pilgrime.
Billingsbach 80.
Bilovinger 128.
Bilſtein 172. 196.
Bilversheim 143.
Binswangen 97.
Biquelin 160.
Birhtenweiler 225.
Biſſingen 110.
Blamont 172.
Blankenhorn 110.
Blaſ-ar (-er) 282.
Blatten 23.
Blattner 229.
Blau 23 f.
Blaubeuren, Herrſch. 106.
OA. 223 f.
Kl. u. St. 23 f. 25 f. 96. 108. 188. 276.
Blauenſtein 24. 27. 106. 108.
Blaufelden 159.
Bleibimhaus 104.
Blittersdorf, Frh. v. 12.
Blocksberger 305.
Blonhofen 225.
Blönried 225.
Bloures, Curia (Plarſch) 284.
Bludenz 285.
Blumenhauer 62
Böhlingen, OA. 99 ff.
St. 107. 185.
Bocer 295.
Bochesberg 158.
Böcklin v. Böcklinsau 107. 112.
Boeksberg, v. 143. 145.
Bodelshauſen 107. 260.
Bodelshofen 108.
Bodenſee 22 f. 82. 265.
Bodman, v. 86.
Bodnegg 224.
Boenſtein, H. v. 92.
Bogenwiler 128.
Böhmer 10. 54. 142. 255. 258.
Böhringsweiler 110. 256.
Bölgenthal 147.
Bolltern 127. 130.
Bondeli v., Julie 113.
Bonelli 304.
Bonlanden 106.
Bonnet 56.
Bopfingen 82.
Boſch 133.
Boſſert 21. 72 f. 80. 90 ff. 93 ff. 126 ff. 142 ff. 159 f. 253 ff. 262. 265 ff. 268 f. 274. 276. 297 ff.
Böttiger 119.
Bottwar 263.
Brackenheim 110.
Brahsberg 158.
Bradil 283.
Brandenburg 85. 87 ff. 147 ff. 176 f. 195. 254. 291.
Brauneck 90.
Bräunisheim 245.
Braunsbach 149.
Breitelin 231. 234.
Bregenz 224.
Gr. v. 274.
Breisgau 260.
Gr. v. 257.
Breitenbach, v. 111.
Breitſchwerd 205.
Brentano 103.
Brenz, Dſ. 267.
Hſch. 207 f. 213 ff.
Brenz, Johs. 60.
Brettach 160.
Breyer 161. 178. 192 f. 204 f. 208. 214. 216. 271.
Briach 225.
Brie 106.
Brixen 225.
Bröckingen 60.
Broll 205.
Bronnbach 143.
Bronnweiler 260.
Brucheli (Brauchle) 282.
Brunetti 284 ff.
Brunner 97 f.
Brunner, Haus 229.
Bubenhaim 308.
Buc 282.
Buchau 127.
Bucher 267
Buchhorn 267.
Buchon 8.
Buck 54 ff. 158. 223 ff. 266. 281 ff.
Buerou, v. 129.
Buhl 268.
Bühler, fl. 150.
Bühler, Pet. 229.
Buhraſt (Buohr-) 225.
Bulach 172 ff.

Digitized by Google

Bunz 16.
Buorai, ſ. d. folg.
Burach 226.
Burckhardt 211.
Büren, v. 258. 261.
Bürg 109.
Burga 137.
Burgau 98. 170. 298 f.
Burgſtall 108.
Burgwang 46.
Burladingen, v. 127.
Burren 243 f.
Burron, v. 128.
Burs (Bürs) 29. 286.
Bürſt 281.
Burſton (Bürſten) 281.
Bürtzenſtein, v. 26.
Buſeck 4. vgl. Tuſeck.
Buſſen 151 f.
Bußnang, Frh. v. 53.
Bûtrich 226.
Bûteriehlehen 226.
Buzereiner 229.
Byok 127.

Calfreiſen 284.
Caliſius 66.
Calphen = Karpfen.
Calw 111.
Grafen v. 100 ff. 253. 255 ff. 275. 297. 299. 304.
Camerer 269.
Candebona de 142. 145.
Cannſtatt 3. 106. 263. 266.
Caſtlan 159.
Caſpart 95. 102. 255. 274 ff.
Caſtanei (Käſtenholz) 284.
Cateau 113.
Catena de 142.
Cellarius ſ. Keller, Dan.
Cham 98.
Cham, Gr. v. 97 f.
Cham = Voburg, Gr. v. 96 ff.
Chirphendorf 259.
Chriſt 227.
Claus 270.
Cleß 136. 170.
Collmann 69.
Corrès 54 ff.
Cotta, Chr. Fr. 161. 177 f. 180. J. F. 103. 268.
Crailsheim 159.
Herr. v. 92. 146 ff.
Crapah 226.
Creglingen 300.
Cropf 159.
Cuono 282.

Dahlmann 19. 220.
Dambacher 143.
Dannecker 269.
Danz 104.
Dapfen, v. 27.
Datt 81. 83 f.
Dauchſtein 147.
Degenfeld, v. 26.
Degenfeld-Schonburg, Gr. v. 245.
Degerloch 254 f.
Deggingen 245.
Deinesberg 158.
Delrio 249.
Denfer 229.
Derendingen 259.
Dettenhauſen 15.
Dettenrieder ſ. Abt.
Dettingen, Schloßberg bei 91.
Dettinger 65.
Deutſchorden 247.
Devrient 40.
Dichter 266.
Dicke bei der 111.
Dietenhofen, v. 303.
Dieterich 265.
Dietmaus 223.
Dietmannsweiler 226.
Dietrich 28 f. 276.
Diez 30.
Dillingen, Gr. v. 29. 95 ff. 304.
Dilsberg — Düren 144.
Dinkelsbühl 82.
Dirbehain 130.
Ditzingen 101. 107.
Döffingen 2. 101.
Doll 113.
Dollinger 38. 116. 241 f.
Domeneck 110.
Donau 30 f. 82. 223. 265. 298.
Donner 263.
Doppelfchwand 289.
Dorisnäft 227.
Dormettingen 259.
Dornheim, v. 150.
Drachenloch 243.
Drackenſtein 243.
Ducange 55 f. 286.
Dünsbach 146.
Dürbheim, v. 267.
Düren, Hh. v. 142 ff.
Dürrmenz 110.
Dußlingen 260.
Duvernoy 14 f.

Ebbo 93 f. 99 f. 303.
Ebelsberg 158.
Eberhardzell 223.
Ebersberg 109. 129.
Eberſtein, Gr. v. 255. 258.
Ebingen 120. 170.
Ebnetneft 227.
Ebrach 145.
Ebrard 270.
Eburesberg 158.
Ecke d. l. Eckhof 255.
Eckoler (-eler) 129 f.
Egenhanſen 111.
Egilsvendi = Alleſchwende.
Egisbergun 158.
Eglofs 226.
Grafſch. 22.
Ehemann 267.
Eheſtetten, v. 261.
Ehingen 223 f.
Ehningen 107.
Ehrmann 103.
Eibelſtadt 159.
Eichſtädt 171. 187. 190. 290. 301 ff.
Eierneſt 227.
Einhalden 227.
Einharz 227.
Einholz 281.
Einkorn 227.
Einthürnen 223. 227.
Eisbach 61.
Eisbühl 243.
Eiſenharz 226.
Eiſenmann 69.
Eislingen 96. 274.
Elchingen 34. 225.
Ellegg 225.
Ellerbach, v. 24.
Ellingen 247. 306.
Ellmeney 226.
Ellrichshauſen, v. 159.
Ellwangen, OA. 266.
Kl. u. St. 58 f 76. 183. 267. 306.
Pfd. 225.
Elſaß 227 f.
Eltershofen, v. 61.
Eltingen 254 f. 258.
Emele 226.
Emerkingen 127.
Emmelhofen 226.
Enderle 38.
Engelreut 308.
Engelshofen, v. 205.
Engenrente 228.
Engſtler 229.
Ennentsriets 228.
Enſisheim 259.
Enslingen, v. 160.
Entringen 261.
Enzkofen 226.
Epple 234.
Erbach, v. 92.
Erhardt 269.
Eriskirch 225.

Digitized by Google

Eritgau 163.
Erkenberg 109.
Erkenbrechtshofen 91.
Erfingen 147.
Ertingen 227 f.
Efchie 227.
Efchi(n)mos, j. Menfchenmoos.
Efchon 227.
Efelsberg, v. 143.
Efelsburg 108. 110.
Eskingen, v. 96.
Effig 21. 120.
Effingen 95 f.
Eßlingen 2 ff 57. 82. 135. 190. 195. 267.
Ettenhaufen 80.
Ettenftatt 308.
Ettishofen 225.
Etobon 172.
Eulenhof 309.
Euler 263.
Eutendorf 60.
Eyb 215 f.
Eybach 245 f.
Eyferburg 110.

Faber 205.
Fabri 132 ff.
Falati 229.
Falkenftein, Bg. 51. 108.
Hh. v. 22. 51 ff.
Falkenftein, P.N. 303.
Fallati 18 f.
Farrenberg 107.
Fautsberg 111.
Fehleifen 270.
Felben 227.
Felkovar 226.
Felterbach 227.
Fenken 281.
Ferdinand I. 196. 198 f. 203 f.
Fetzer 16. 21.
Feuchtwangen 150. 159.
Feurenmoos 227.
Ficker 142.
Fiel 229.
Filder 253.
Fils 242 ff.
Filmannsbach 226.
Finkenberg 111.
Firft, Hh. v. 258 f.
Fifcher 159.
Fifcher, H. 103 f. 271.
J. G. 270.
Flechia 55 f.
Flock 226.
Flockenbach 226.
Forchtenberg 267.
Forft 96. 298.
Förftemann 225 ff. 281 ff.
Forftner 209.
Fraas 265. 268.
Frag 283.
Fragenftein 283.
Fragftein 283.
Frank 129.
Franken 6. 80. 90. 247 ff. 262. 265 ff. 304 ff.
Frankfurt 16 ff. 81 f. 85. 187 f. 195. 226.
Franz 103 f.
Frasce(n) 285.
Fraßtenz 285.
Frauenberg 106.
Frauenthal 265.
Frei 229.
Freiberg, v. 293.
Freiburg 227 f.
Gr. v. 279.
Freudenftadt 267.
Frendenftein 110.
Freundsberg, v. 86.
Frey 104
Fricker 161. 172. 189 f. 192 f. 206. 216.
Friekingen, Gr. v. 274.
Friedhartes wilare 226 (Friedach)
Frido 226.
Friecke 38.
Friedach 225 f.
Friedrich I. 58. 254. 277.
II. 22. 58. 277 f.
III. 72. 170. 183. 187. 289 f.
Friedrichshafen 267.
Frifchlin 266. 269.
Froburg, Gr. v. 279.
Froewin 130.
Frölich 251.
Fronhofen 92.
Frofch 196.
Frubrechtshufen 273.
Fuchs 86.
Füger 269.
Fulda 103.
Fulgenftadt 128. 130.
Full-on (-um) 283.
Funck 271.
Funcko (Funk) 282.
Furdercr 129.
Fürftenberg 192. 204. 225. 295.
Füßiach 137.

Gaar 305.
Gabelkover 279.
Gafgair 285 f.
Gagerer 283.
Gage(i)rs 283.
Gaildorf 59 f. 70. 157.
Gailingen, v. 159.
Gaisburg, auf der 111.
Gaißer 129 f.
Galametelle 285.
Galamazöle 285.
St. Gallen 22 f. 51 ff. 130. 158.
Gamesfeld 159.
Ganal 228.
Gantenwald 63.
Gaßner 305 f.
Gatfchet 55.
Gayler 270.
Gebersheim 255.
Gebfedel, v. 159.
Geggingen, v. 129.
Gehringer 15.
Geichfendorf, v. 159.
Geierneft 227.
Geitertshofen 70.
Geiger, L. 271.
S. 229.
Geigerneft 227.
Geigersneft 227.
Geifelftein 216. 276.
Geislingen, OA. 245.
St. 134. 136. 138. 242 ff. 267. 273 ff.
Geislingen, v. 91.
Gemmingen, v. 27. 262.
Gengenbach 257.
Genger 292.
Genkingen 108.
St. Georgen 258 ff. 266. 273.
Georgii 153.
F. H. 216.
J. F. 70.
Geppersdorf 308 f.
Gerabronn 148 ff.
Gerenbrunn 63.
Gerhaufen 23 ff. 29. 106. 108.
Gerlachsheim 91. 143.
Geroldseck, v. 52.
Gervinus 11.
Gefees 303.
Geßler 161.
Geftineshufen 299 f.
Geyern, v. 309.
Giefel 289 ff.
Giengen 82. 97. 300.
Mkgr. v. 96 f.
Giefebrecht 92 f. 253. 299. 302. 304.
Giggelhirn 227.
Gingen 242. 244.
Girsneft(e) 227.
Gisbert 187.
Glaron 281.
Glattbach, Hh. v. 100.

Digitized by Google

Glattbach-Roßwag 146.
Glehuntare 299.
Gleißenburg 108.
Glemsgau 99 ff. 302.
Glor 281.
Glur 281.
Gmünd 2. 4. 59. 76. 82. 86. 154. 267.
Gnadenthal 265. 267.
Gödeke 62.
Göfis 285.
Goggles 283.
Goldaſt 158.
Goll(e) 116. 282.
Gönningen 259.
Goppelt 14.
Göppingen 109. 153. 183. 263. 267.
Gorheim 265.
Göthe 20. 271.
Götzis 225.
Göz 252.
Grabenſtetten 107 f. 245.
Grabiz, Gr. v. 266.
Grafeneck 107.
Gramſchatz 227.
Graſer 301 f.
Graß 229.
Gräter 103 f.
Grätz 6.
Gravina 7 f.
Greiffenſtein 3.
Greyff 269.
Grezzingen, v. 255.
Grieben 281.
Grieningen 3.
Grießenberg, v. 53.
Grimm 36. 225. 227.
Gröningen 110 f. auch Markgröningen.
Groß-Altdorf 60.
Groß-Süßen 138.
-Villars 54 f.
Grötzingen, Hh. v. 100.
Grubenjagen 225.
Gruibingen 245.
Grundsheim (ain), v. 127.
Grüneiſen 49.
Grünenberg 242 ff.
Grüningen 267.
v. 96. 297.
Grüninger (Buchdr.) 269.
(Schulm.) 69.
Grünkraut 224.
Gruppenbach 262.
Gu(ü)geli 227.
Gugelis 227.
Gugelloch 227.
Guggenhauſen 281.
Gug(u)lunbere 227.
Gulgulmurre 227.
Gullen 226. 281.
Gültlingen, v. 4. 106.
Gundert, E. 243.
H. 270.
Gunningen 259.
Gunther 128.
Günther 157 f.
Günzburg 97.
Günzelburg 108.
Günzkofen 226
Gurtin 286
Güſſen (v. Güſſenſtadt) 30. 33. 34. 267.
Güſſenberg 108.
Gutenberg 108 243.
Güterſtein 112.
Güttingen, v. 52 f.
Guttinger 129 f.
Gwelen, abg. 300.

Haag 269 f.
Haag, J. 21.
Habichtneſt 227
Habsburg, Gr. v. 54.
Habsthal 129.
Hage 269.
Hagmann 130.
Hagnow 130.
Hahnenkamm 108.
Hahnenneſt 227.
Hahnenſtaig 227.
Haidek 3.
Haidgau 223 f.
Haigerloch 170.
Hainſtadt 92.
Haiterbach 111.
Haiz 281.
Haizen 281.
Hall 57. 59. 68. 82. 262. 267.
Haller 267.
Hanau, Gr. v, 148. 150.
Handmann 116.
Hannikel 266. 269.
Hanſemann 11.
Hanſelmann 159.
Hansmartin 229.
Harburg 260.
Härle 267.
Harteneck 110.
Harthauſen 111.
Hartmann, J. 265 f.
P. 268.
Haſel 61. 69.
Haslach 59.
Haßler 73. 136.
Hauber 269.
Hauchlingen 259.
Hauff 269.
Haug 13.
C. F. 163.
F. 265.
Hauſach 225.
Hauſen (a. d. Fils) 242 f.
v. 259.
Hauſen (i. Baiern) 306.
Hauſen, Hh. v. 306.
Hausleutner 120.
Heberle 236.
Hecker 20.
Heefe 26.
Heerberg 59 ff. 63.
Hefner, v. 71.
Hegau 82.
Hegelmaier 269.
Heidelberg 16. 127.
Heideloff 183. 136.
Heidenfeld 146.
Heidenheim, 106. 108.
Heider, v. 230 f. 233.
Heilbronn 183. 267.
Heiligenbronner 243.
Heilsbronn 93. 145. 301. 304.
Heimberg 160.
Heimerdingen 101.
Heimsheim 107.
Heiningen 255 f.
Heinrich, Biſchof v. Bamberg 142 ff.
Heinrich, Kaiſer II. 95. 97. 299 f.
IV. 94. 97. 257.
V. 257.
VI. 258. 277. 299.
VII. 5. 58. 277. 280.
Heinrich von Heilbronn 269.
Heizzan 281.
Held 268.
Helfenſtein 4. 24 f. 27 ff. 96. 136 f. 164 f. 169. 243 ff. 273. 275 ff. 298.
Hellenſtein 106. 108.
Helmelie (Hemle) 282.
Helmſtadt, v. 160.
Hemmingen 107.
Hemmingeshus 281.
Henneberg, Gr. v. 90. 164.
Hennenberg 244.
Hengſtneſt 227.
Heppenheim 11.
Heratskirch 130.
Herbord 93 f. 98 f.
Hergoltesberge 226.
Hering 269.
Héritier 56.
Hermann, v. 271.
Herrenberg 107. 198. 263. 267.
Herrenthierbach 80.

Digitized by Google

Herrlinger 116.
Hertenſtein, v. 127.
Herwartſtein 278.
Herzogsbrief, der 191 ff. 199. 201 f. 204 ff. 221.
Heß 38.
Heſſonen, die 254 ff.
Hettingen, v. 92.
Heubach 95 f. 106. 304.
Heuchlingen 259.
Heuneburg 265.
Heunenburg 244.
Heuniſch 69.
Hexenbuckel 243.
Hexenprozeſſe 137 ff. 247 ff. 304 ff.
Heyd 6 ff.
Hiecekoven = Hitzkofen.
Hillern, Joh. v. 113.
Juſt. H. 44. 113 ff. 122. 124. 230. 232. 239 f.
Hiltenburg 246. 275.
Himmelsfels 245 f.
Himmelwunne 158.
Hinder 229.
Hipler 265. 269.
Hirrlingen 256. 258. 261.
Hirſau 96. 100 ff. 210 f. 254 f. 257 f. 260. 262. 267. 273 f. 297 ff. 302.
Hirſchberg, Grafen v. 301. 303.
Hirſchhorn, Hh. v. 159.
Hirſchlanden 146.
Hirzel 267. 271.
Hitberg 157.
Hitz 229.
Hitzkofen 227.
Hochenſtatt 308.
Hochſtetter 47 ff.
Hocker 301.
Hof, im 128.
Hofen 267.
Höfer 269.
Höffelein 178.
Hoffmann 18.
Hoffmann 266.
Hoffmann, Fr. D. 161 f. 168. 172. 178. 198. 205.
G. D. 161.
K. H. L. †, 269.
K. H. L. 269.
Hofmann-Wellenhof, P. v. 271.
Hoheburg 111.
Hohenafperg 268.
Hohenberg 59 f. 63.
Hohenberg-Haigerloch, Gr. v. 170.
Hoheneck 110.
Heheneybach 246.
Hohenfels 91.
Hohen-Genkingen 108.
Hohen-Gerhauſen 23 ff. 27. 98. 106. 108.
Hohenlandsöhr 109.
Hohenlohe 57. 80. 268.
v. 59. 66. 80. 145. 147 ff. 150. 159. 267 f.
-Langenburg, v. 149.
-Schillingsfürſt, Fürſt F. K. v. 71 ff. 266 ff.
-Uffenheim 59.
Gr. v. 73.
-Uffenheim-Speckfeld, v. 145.
Hohenneuffen 107. 268.
Hohenſtadt 245.
Hohenſtaufen 57. 109.
ſ. auch Staufer.
Hohenſtein 91.
Hohentengen 227.
Hohentwiel 112. 268.
Hohenurach 107.
-Wittlingen 108.
Hohenzollern 243.
die 73. 81. 177.
Hohmichele 265.
Holbain (Holbein) 128. 282.
Holderburg 110.
Holl 282.
Hollfeld 300.
Holtz, vom M. 153 ff.
Höltzl-Sternſtein 65.
Holzmann 229.
Homberg 130.
Honburg 112. 160.
Hondürnen 227.
Hontheim 248.
Horb 16. 137.
Horb (i. Bayern) 300 f.
Horburg 196. 205. 215. ſ. auch Harburg.
Horkheimer 62. 66.
Hörmannsberg 226.
Hormayr 283 ff.
Hornberg (Calw) 111.
Hornberg (i. Baden) 112.
Hornberg, v. 142.
Hornburg, v. 160.
Hörner 70.
Horningen, ſ. Hirrlingen.
Hornſtein, v. 129.
Hornung 61 f.
Horwa 299 ff.
Horwe, abg. 101. 301.
Hotho 48.
Höttingen 308.
Huber 10.
Huber 262.
Hugesberg 158.
Hugshofen 256. 258.
Huhn 254.
Hühnerneſt 227.
Humbrechts 281.
Hummertsried 281.
Hundfuß 27 ff. 133.
Hunhaldun (Einhalden) 227.
Hunnenburg 109. 244. 246.
Hürben 108.
Hürlbach, v. 159.
Hurningen ſ. Hirrl.
Huſen 127. 225.
Huß 269.

Jacobſen 90 ff.
Jakobſon 268.
Jaffé 93 f. 99 f.
Jäger 28 f.
Melch. 204.
Jagſt 147. 150. 152.
Ibant 284.
Ichart 284.
Ickſtatt 216.
Jedesheim 297.
Jettenburg 107. 228.
Jettkofen 226. 228.
Ifen 284.
Iſland 235. 239.
Igersheim 247.
Igil 282.
Ihinger Hof 100.
Iller 22 f. 30. 223 f.
Iſing, Freih. v. 294 f.
Immenhauſen 259.
Immersberg 63.
Ingelfingen 247.
Ingersheim 255. 297.
Ingummenruti (Engenreute) 228.
Innsbruck 249 f. 252.
Inſtitoris 248.
Interlaken 282.
Jolica 229.
Ippesheim, v. 159.
Irrmannsweiler 108.
Irslingen 111.
Irt 284.
Iſingen 297.
Iſinhartis 229.
Isny 46 f. 82. 137. 266. 268.
Jungingen (OA. Hechingen) 3. 91.
(OA. Ulm) 3. 91.
Jürgens 17 f.
Iwack 246.

Kagius 62. 69.
Kalfeuſen 284.
Kaliſch 66.
Kaltenmoſer 269.
Kapeder 228.
Kapff, K. 268.

Digitized by Google

Kapff, S. J. 269.
S. K. 269.
Karl IV. K. 10. 27 f. 159. 165.
Karl V., K. 135. 198 f.
Karl d. Kühne 175 f.
Karlsſchule 103 f. 266.
Kärnthen, Herr v. 261.
Karpfen 260. Hh. v. 260.
Karrer 268.
Kaſals 285.
Kaftel, Gr. v. 59. 72. 154.
Käſtenholz 284.
Kaftropp 15.
Kaufbeuren 82.
Käuffelin, B. 269.
J. N. 269.
Kauffmann 269.
Kaufmann 71.
Kansler, Chr. Fr. 269.
Ed. 57. 269.
Fr. G. 269.
Kayh 91.
Keim 269.
Kellenberger 229.
Keller, A. 266.
D. 269.
J. B. 269.
J. J. 269.
Kellmünz 223.
Kempten 23. 82. 88. 224.
Grafſchaft 22.
Kentheim 47 ff.
Kepler 269.
Kerlenmoos 226.
Kerler 24. 136. 243 f. 275. 278.
Kern, Bildhauerfam. 269.
Fr. H. 269.
G. Ch. 269.
Kerner, J. G. 269.
Juſtin. 269.
K. F. 269.
Kesler (Keßler) 269.
Kettenbach, Heinr. v. 269.
Ketterburg 142.
Kick 225.
Kickach (Kicken) 225.
Kiechel 269.
Kielmann 205.
Kielmeyer 269.
Kienlin 25.
Kies 269.
Kiefelberg 60.
Kießegh, Hr. v. 292.
Kifern, die 91.
Kilian 29.
Killer 91.
Kirchberg (Gerabr.) 265.
(Herrſch.) 170.
Graf Konrad v. 269.
Kirchberg, Herr v. 96. 159. 170.
Kirchbierlingen 284.
Kirchentellinsfurt 274.
Kircher 269.
Kirchfembach 91.
Kirchheim 6. 108. 183. 185 ff. 189. 263.
v. 96. 274. 276.
Kirpfindorf 259.
Kißlegg 129.
Klaiber 266.
Klar 281.
Klauflügel 37. 43 f. 113. 122. 241.
Klee 270.
Klein 269.
Klein-Eislingen 245.
-Forſt 146.
-Gartach 110.
-Ingersheim 110.
-Villars 54 f.
Klemm, A. 2. 131 ff. 242 ff. 267. 273 ff.
J. K. 269.
Kling 269.
Klingemann 235.
Klingenberg, v. 128. 146.
Klingenſtein, v. 159.
Klocker 282.
Kloppen 281.
Klumpp 269.
Klüpfel 81. 84. 87 ff.
Klüpfel, H. J. 269.
J. Chr. 269.
Knapp, Alb. 269.
Joh. Ge. 269.
Knaus 270.
Knecht, Fam. 37. 116 f.
J. G. 120 ff. 229.
J(uſt.) H(einr.) 37. 120. 122. 125 f. 230 ff. 239. 270.
Seb. 116.
Anna Chr. 117.
Felicitas 38. 116 ff. 122. vergl. Abt.
Kneiſle 282.
Knellensberg 226.
Knoll 270.
C. 26.
M. 245.
Knoll(o) 282.
Koch 270.
Kocher 68. 82. 147.
Köhler, E. G. Fr. 270.
G. 68.
R. 270.
Kohlhaas 270.
Kohlwald 68 f.
Kolb 270.
Kölle 270.
Köllin 270.
Köln 249. 260.
Kölreuter 270.
König, D. 1.
Joh. Ulr. 270.
Königsbronn 68.
Königsdorfer 97.
Königsegg 128 ff. 226. 270.
Konrad, deutſch. K., II. 257.
III. 95. 254. 299.
IV. 277.
Konrad, v. Hirſau 267.
v. Querfurt 270.
Konſtanz 22 f. 53. 127. 129 f. 134. 137. 184. 249. 261. 289 ff.
Köpke 93. 301.
Kornbeck 27 ff. 132.
Körner 235.
Kors, Kortſch 285.
Köſtlin, Aug. 270
Chr. R. 270.
E. G. 270.
K. H. 270.
K. W. G. 270.
Nath. 270.
Kottes 281.
Kotzebue 225. 233 ff.
Kraft, Famil. 132.
H. 137.
L. 131 f.
Krägenneſt 227.
Kranchesberg, d. j.
Kransberg 59. 144.
Krapf 270.
Krantheim, v. 92. 267.
Krebben 226.
Krebs 226.
Kroel / Krömel } 128 ff.
Küblins, Küblis 225.
Kuchen 4. 213 f. 276 ff.
Kuchenmeiſter 159.
Kuchimeiſter 22 f. 51 ff.
Küechli 229.
Kuhn 112. 282.
Kuningen 259.
Küpfendorf 259.
Kuppenheim 137.

Laband 221.
Laber v. Hadamar 225.
Ladurn 285.
Laiuingen, v. 26.
Lana 283.
Lambelin, Lämmle 282.
Landau, Graf v. 8. 290. 293. 297.
Landshut 186 f. 305.
Lang 246.

Digitized by Google

Langenburg 150. 247. 265. cfr. Hohenlohe.
Langer 38. 240. 242.
Langheim 300.
Lanſius 209.
Lantman 290.
La Roche 113. 124.
Las, de Lafe = Leis 283.
Laton (Lattun) 281.
Latten 282.
Lattenberg 282.
Laubenburg, v. 127.
Laufen 60. 70.
Lauffen 109. 263.
v. 255. 261 293.
Laupacher 220.
Laupheim, OA. 223 f.
v. 127.
Lautenbacher 266.
Lauterburg 96.
Lautern 95.
Lauterſtein 108.
Laymann 253.
Lechsgemund, v. 260.
Leeb 268.
Lehenbühel 106.
Leherr 229.
Lehner 229.
Lein 153 f.
Leinburg 110.
Leineck 109.
Leiningen, Herr. v. 253.
Leins 236.
Leipheim 20 ff.
Lemcke 266.
Lendingen, v. 255.
Leonberg, OA. 99 ff. 107.
St. 2. 4. 106.
Leopold 267.
Leſchen, die 159.
Leupolz 282.
Leutkirch, OA. 223 f.
St. 82. 137. 282.
Leutkirch-Zeil, Grafſch. 22.
Leutrum-Ertingen, Fam. 127.
Lichteneck 108.
Lichtenegg 111.
Lichtenſtein 3. 107.
Lidle 295.
Lieb 38. 116. 236. 242.
Liebenzell 111.
Liechtenſtein 235.
Limbach 92.
Limburg 243.
Limpurg 57. 59. 145. 154. 277.
Gr. v. 59 f. 67. 154 f. 205. 277.
Limpurg-Gaildorf, v. 60.
-Gaildorf-Schmidelfeld 66.
Limpurg-Schmidelfeld 58.
-Sontheim-Schmidelfeld 70.
-Speckfeld, v. 60.
-Speckfeld-Sontheim, v. 67.
Lindach 157.
Lindau 1. 23. 82. 266.
Lindenau 300.
Lindner 265.
Lingg(e) 282.
Link 65.
Linne, v. 72.
Lintberg 257.
Lintburg, v. 256. 261.
Lintharz 281.
Lintorf, v. 102.
Liſt 270.
Lochau 127.
Loche v., Fam. 127.
Lochenſtein 265.
Locher 274.
Lochiler 127.
Lodter 69.
Löffelſtelz 110.
Löffler 134.
Löffler, E. v. 266.
Löher 265. 268.
Loizermühle 282.
Loizin 282.
Lomersheim 110.
Lor, Efel v. 92.
Lorch, Kl. 109. 279.
Lorch, v. 270.
Lorſch 254.
Loſeus (Loos) 248. 253.
Lothar, Kaiſ. 274.
Lott 226.
Lottenweiler 226.
Lotz 49.
Löw 220.
Löwen, v. 42 ff.
Löwenſtein-Roſenfeld, Fürſt v. 71.
Lübke 49. 133. 266. 268. 270.
Lucas 270.
Ludwig, Kaiſ. 27. 33.
Ludwigsburg 15. 104.
Luelli 120.
Luepolz 129.
Luggeman 282.
Lullin 130.
Lünig 175. 214.
Lupberg 282.
Lupfen 112. 276.
Lupin, v. 38 f.
Lupperger 282.
Luppmanos 282.
Luſchka 268.
Luſtnau 15.
Lutiran 127.
Luttolsberg 282.
Luz 38. 120.

Mack 19.
Mack, Ad. 220.
Maegerichingen, v. 255.
Magenbuch, v. 130.
Mager, die 91 f.
Magerbein 260.
v. 260.
Mähringen 259 f.
v. ebd.
Maiger 130.
Mainhardt 17. 72.
Mainhardter Wald 256.
Mainz 81. 86. 88. 146. 171 f. 249. 254. 268.
Berthold v. 81.
Mair 187.
Malans 286.
Mala(e)r 282.
Malles (Mals) 285.
Malmsheim 100.
Malſener 298.
Man(e)golt 282.
Manlinishoven 225. 228.
Marafche 285.
Marbach 4. 109. 193. 202. 204. 263.
Marchthaler 29.
Maria Thereſia 251 f
Marins 69.
Markelsheim 247.
Markgröningen 3 ff.
Marquard(ns) 292.
Marſchalk 89.
Marſchalkenzimmern 111. 192.
Marſtaller 66.
Marſtetten, Gr. v. 27. 278.
Marteus, v. 270.
März 305.
Mathias v. Neuenburg 53 f.
Matzen 282.
Mauch 28. 131.
Maurer 227.
Mauſer 270.
Mausneſt 227.
Maximilian I. 10. 81. 87. 187. 290 f.
Mayer 262.
Heinr. 27 ff.
Mayer v. Mayerfels 267.
Mayr 104.
Mechich 226.
Meckenpurren, v. 128.
Megelolfes = Eglofs.
Meglitz 226.
Mehlishofen 225. 228.
Melances 286 f.

Digitized by Google

Melchingen 108. 183.
Melnn 284.
Memmingen 82. 88. 187. 265.
Mengen 127. 130. 265.
Mentlin 62.
Menzingen, v. 209.
Meran 283 f.
Meraufen 284.
Mercy 104.
Mergentheim 75 f. 247. 262. 300. 306.
Merian 29. 155.
Mehringen = Mähr.
Merk 157.
Merk, Hs. 229.
Merklingen 100. 257 f. 261.
Mernerts 281.
Meſchach 225.
Meſchenmoſer 226.
Metzingen 274. 298.
Metzler 270.
Meuſchenmoos 226.
Meviſſen 11.
Meyer, F. H. 271.
J. 109.
Meyer v. Knonau 22 f. 50 ff.
Mezger 269.
Michel 282.
Michelsberg (b. Bönnigh.) 243.
(b. Brackenh.) 157.
(b. Geislingen) 242 ff. 273. 275 f.
(b. Ulm) 243. 277.
Kloſter 299. 302.
Michelskäppele 243.
Michelskirche (b. Pfullingen) 243.
Michelſtein 95 f.
Mieterkingen 127 ff.
Millenberg = Mühlenberg.
Miller 28.
Miller, K. 265.
Miller, v. (General) 15.
Mindelberg, v. 128.
Minor 268.
Miſchelbach 93. 301.
Miſſnharts 226.
Miſtelbach 93 f. 97. 301 ff.
Mittelberger 270.
Mittelbuch 223.
Mittenhauſen 130.
Möckmühl 110. 209 f. 215.
Model 305.
Mögglingen 95.
Mögling 270.
Möhler 270.
Mohr 283 ff.
Möhrle 282.
Möhringen 127.
Molar 282.
Molaris 282.
Molitoris 249.
Moll 69. 267.
Mömpelgard 172 f. 175. 193 f. 196 ff. 200 f. 205 f. 208. 214 f. 217. 222.
Gr. v., Friedrich 203.
Gr. v., Georg 195 ff. 198 ff.
Gr. v., Henriette, 169 f. 173. vgl. a. Württemberg.
Mönchberg 107.
Mondon 56.
Mone 227. 259.
Mönsheim 107.
Montfort, Gr. v. 23. 130. 170. 290 f.
Montaiol 286.
Montaios 286.
Montani (Monthaeni) 286.
Monturf 286.
Mörike 270.
Moriſſen 284.
Mörlin 282.
Morſtein 146 ff. 262.
Mortenouwe, Gr. der 257.
Möſel 104.
Moſer 161. 177 f. 197. 214.
Moßhain 127.
Möttlingen 111.
Mötzingen 107.
Mozel 249.
Muck 91. 93. 145 f. 301.
Muderpolz 226.
Muff 266.
Mühlenberg 59. 63.
Mühlhauſen 5.
Mulinhova 225.
Müllenhoff 158.
Müller 69.
Müller-Mothes 132.
Münchberg 300.
München-Straubing, Herze. v. 183.
Münkheim, H. v. 59.
Munrich(e)sberg 300.
Münſingen, OA. 266.
St. 108. 176. 195.
Münſinger Vertrag 161. 176 ff. 187. 190 f. 193 ff. 198 f. 204 f. 221. 266.
Münſter 60. 300.
Münſter, Seb. 286.
Munt 282.
Muratori 55 f. 283 ff.
Murr 256 f.
Murrgau 255. 257.
Murrhardt 59. 109. 254 f.
Murſchel 19.
Mutmannshofen 226.
Nächſtenaue 227.
Nächſtenbühl 227.
Nägele 243.
Nagelsberg 159.
Nagold 111.
Näher 244. 246.
Nähermemmingen 227.
Nahmühle 227.
Naſal 228.
Naſt 103. 161. 173. 192. 304.
Natz 283.
Nauders 283.
Naudeſcher 229.
Neapel 6 ff.
Neckar 82. 109. 137. 147. 169.
Neckargau 163.
Neckartenzlingen 276.
Nehren 259.
Neidhardt 69.
Neidlingen 108. 298.
Neifen, v. 255. 261.
Neipperg 26. 106.
Nellenburg, Gr. v. 260. 274.
Nenningen (Nendingen) 278.
Nenzenheim 145.
Neresheim, OA. 266.
St. 104.
Nero = Nehren.
Neſtbaum 227.
Neſtbühl, 227.
Neſtelberg 69.
Neſtelwald 68.
Neſtle 266.
Neuenbürg 110. 198. 210.
Neuenhaus 108.
Neuenſtadt 110. 209 ff 215.
Neuenſtein 148. 150. 159.
Neuffen, Herrſch. 278.
St. 3. 245.
v. 278. vgl. Hohen-.
Neufrach 225
Neugart 297.
Neuhaus 90
Neuhengſtett 55. 268.
Neunkirchen 247.
Neu-Ravensburg 23.
Nibelgau 229.
Nidau, v. 53.
Nideggk. v. 289.
Nidlingen 101 f. 237.
Niedernhall 247. 262.
Niederrimbach 300.
Nigg 229.
Niufaze, v. 145 f.
Nöllingen 140.
Nordalb 245 f.
Nordgau, Margr. v. 302.
Nördlingen 27 f. 65 f. 82. 88. v. 95.

Digitized by Google

Nordſtetten 297.
Nöfehler 229.
Nuober 127.
Nürnberg 126. 137. 143. 164.
Burggrafen v. 73. 159 f. 303.
Nürnberger Vertrag 165 ff.
Nürtingen 3. 108. 147. 170. 174. 183. 186. 189. 263.
Nußbach 257.
Nuzirs (-ziders) 286.

Ober-Böbingen 96.
-Böhringen 234 f.
Oberenholz 259.
Ober-Enſingen 108.
-Holz 281.
Oberkampf 270.
Oberkirch 204.
Oberholz 281.
Oberndorf, OA. 51.
Obernheim 259.
Oberntief 91.
Oberſchwaben 30. 126 ff. 137. 163. 223 ff. 282. 287.
Ober-Steinach 146.
-Türkheim 254. 256.
-Urbach 106.
Ocker 65.
Oedendorf 109.
Oeder Thurm 243.
Oferdingen 107.
Offenburger 128 f.
Ofterdinger 36 ff. 113 ff. 229 ff.
Oeglin 270.
Oheimb, v. 262.
Oehler 270.
Oehringen 247. 268.
Oekolampadius 270.
Oelkofen 226.
Olnhauſen, v. 67.
Olzreuthe 265.
Onolzbach 147 ff.
Oppel 270.
Oppenweiler 109.
Orlie 284.
Orngau 257.
Ortenau, Gr. i. der 256 f. 260 f.
Graffch. 257. 260.
Ortlieb 259 f.
Oſiander 270.
Oeſterberg 157.
Oeſterley 1.
Oeſterreich 85 ff. 192. 204 f. 229.
Herzoge u. Erzh. 5. 87. 176. 187. 249. 289.
Oeſterreicher 95. 301 f.
Oſthauſen 299 f.
Oßweil 110.
Otmar 270.
Ottenbach 245.
Otther 270.
Oettingen, Gr. v. 59. 96. 169.
Oettinger 26.
Ottmansfeld 307.
Otto d. H. von Bamberg 93 ff. 297 ff.
Ow, v. 52.
Ow, Freih. v. 157.
Owen 183.
Owingen 278.

Pappenheim 309.
Patſcheid 284.
Paulus, E. 46 f. 245 f. 265. 268.
H. E. G. 270.
Pawigl 283.
Peetz 225.
Peladin 285.
Perouſe 54 f.
Peter v. Koblenz 112.
St. Peter, Kl. 266.
Peterſen 103 f.
Pfaff 263.
Pfaff, K. 277 f. 297.
Pfahlheim, v. 91.
Pfalz 88. 171. 183. 193. 195.
Pfalzgrafenweiler 111.
Pfiſter 82. 171. 190 f.
Pfiſter, Ign. 194.
Pfiſter, v. 161.
Pfizer 14.
Pfrund 291.
Pfullendorf 82. 223.
Pfullichgau, Gr. im 260 f.
Pfullingen, 107. 160. 260. 268.
Phalhein, de 264.
Philipp von Heſſen 196. 266.
Philipp von Schwaben 277.
Pilgrime, die 92.
Pinache 54 f.
Planch 305.
Plarſch 284.
Plaffenburg 149.
Platide 284.
Pleimannswang 226.
Pleonungethal 245 f. 275.
Pleſſen, v. 70.
Plieningen 101. 106. 298 f. 304.
Plochingen 108.
Pontiglit 284.
Portſcher 229.
Potthaft 142. 253.
Pradeſche 285.
Pradrex 286.
Prantl 187.
Pregizer 178.
Preſcher 153 f.
Preſſel 131. 133 ff. 243. 271.
Prettach, v. 160.
Preußen, König Friedrich Wilhelm I. 70.
Friedrich Wilhelm IV. 11. 17.
Wilhelm, Kaiſer 20.
Prieſling 302.
Pröſing, Gr. v. 70.
Prüß 270.
Pudelim, super 284.
Puire 286.
Pülfringen 143. 145. 146.
Pyler 286.

Quadra(e)lle ſupra 285.

Rabensburg, v. 144 f.
Racelins 281.
Raderach 226.
Radowitz 11.
Rafe 92.
Ragatz 286.
Raggen 291.
Raibach 92.
Rall 130.
Ramſauer 159.
Ramſenneſt 227.
Ramſtein 51.
Rapp 249.
Rappenneſt 227.
Raſtach 225.
Raſtatt 137.
Raſt(e) 125.
Raſtört 225.
Raſtpan 225.
Rathgeb 263. 270.
Ratih (Rettich) 282.
Rattenai 226.
Rauch 38 f. 235.
Rauh 282.
Raumer 38.
Raveaux 18.
Ravensburg OA. 223 f. 266.
St. 82. 129 f. 224. 226. 268. 282. 289 ff.
v. 23. 54.
Ravenſtein 276.
Rechberg, v. 24. 59.
Rechenberg 268.
Rechtenſtein 108.
Redwitz 16.
Regensberg, v. 53.
Regensburg 212. 257.
Reichard 62.
Reichau, v. 26.
Reichenau 52. 134. 261. 297.
Reichenbach 97. 101. 273 f. 298.
Reichenberg 4. 109. 145.
Reichenſtein 108.
Reichenweiher 169. 175. 193 f. 196. 205. 215.

Digitized by Google

Reifenberg 112.
Reiff 268.
Reimlingen 277.
Reis 104.
Reiſchach, v. 129. 295.
Reiſſenberger 265.
Reitz 130.
Remchingen, v. 205.
Remmelin 153 f.
Remling 253.
Remseck 5. 109.
Remsthalgau 163.
Renz 178.
Reſtveicht 225.
Reuſchle 266.
Reuthin 173.
Reutlingen 1. 3 17. 82. 90 ff. 268.
Rexingen 274.
Reyſach 309.
Reyſcher 11 ff. 161. 163. 165 ff. 172. 176. 179. 184 f. 189 ff. 194. 198 f. 203 f. 206 ff. 210. 212. 211 ff. 218 ff.
Rheinfelden 261.
Rheinwald 1.
Riccio 8.
Richenberg, v. 144 f.
Richtenberg 4.
Richter 270.
F. M. 263.
Riecke 11 ff. 266.
Riedenberg, v. 91.
Riederich 95. 273. 275. 281.
Riedhauſen 97.
Riedheim 33.
Riedlingen 97. 127. 223. 295.
Riedmüller 104.
Ries 260.
Rietfeld, v. 95.
Rietheim, v. 89. 260.
Riezler 21. 97 f.
Rimbach 96.
Rinderbach, v. 142.
Ringingen 25.
Rinmann 268. 270.
Rintbach 299 f.
Ritinhaldun, v. 260.
Rodt 111. 273.
Rohr 3. 106.
Rohrau 107.
Rohrbach 242. 245.
Röhrborn 124.
Rohreck 106.
Roide 273.
Römer 14. 16. 21.
Römerkaſtell bei Isny 46 f.
bei Mainhardt 47.
Romig 230.
Rorbach 308.
Rordorf, Gr. v. 96. 255. 261. 274. 277. 298.
Rorgenſteig 276.
Roſeck 107.
Roſenberg 3. 92. 143.
Roſenfeld 111.
Roſenkränzer 267.
Roſenſtein 106. 108. 245.
Röſiger 55. 268.
Röſtveichthorn 225.
Roßwaag 100. 110. 146.
Roßwälden 108.
Roth, fl. 80.
Röth 273.
Rothenberg 3. 106. 280.
Rothenburg 88. 160.
Rothkirch, v. 27.
Rötteln, v. 53 f.
Rottenacker 108.
Rottenburg 16. 137. 257 f.
Röttingen 273. 299 f.
Rottum 223.
Rottweil 14. 36. 130. 137. 167. 174.
Rübel 69.
Rübgarten 63.
Ruck 23 ff. 106. 108.
Ruckenberg 23.
Ruckgaber 167.
Rudhart 116. 122. 183.
Rudmersbach 110.
Rudolf I., d. K. 5. 23. 54. 278 ff.
Rudolfesriet = Ruffenriet.
Ruef 229.
Rugetsweiler 228.
Rugge f. Ruck.
Rugolteswiller 228.
Ruhelberg 243.
Ruhethal 243.
Ruhimbuhil 243.
Ruith 106.
Rümelin 209.
Rungal(e)ch 286.
Runigenburc 243.
Ruſenfehloß 108.
Ruffenried 228.
Ruß 228.
Rüſt 65.
Ruxingen, v. 100.

Sachſenheim 110.
Sadirlinswilare = Sederlitz.
Säghalden 63.
Salach 245.
Saldingen (Söllingen) 102.
Salem 255. 260. 278.
Salmannsweil 130. 186.
Salm-Grumbach, Gr. v. 70.
Salner 329.
Salomon 268.
Salzach 102.
Sandſee 303.
Sänger 270.
Sarwey 213.
Sattler 109. 161. 163 f. 171 f. 182. 184 ff. 196 ff. 206. 210. 212.
Sauers 283.
Saulgau, O.A. 223 f.
St. 127 ff. 137.
Sauneſt 227.
Saur 62. 69.
Sauters 283.
Sa(e)yraft 225.
Schatce (Schatz) 282.
Schadweiler 254 f. 258.
Schäffer 266. 270.
Schafhauſen 100 ff. 297.
Schaich 266.
Schalders 283.
Schalksburg 111.
Schaller 262.
Schallhammer 305.
Schallon 112.
Schanbach 106.
Schänis 286.
Schänna 286.
Schannat 255.
Schännis 225.
Scharben, Scharren, die 91.
Scharnhauſen 91. 106. 289. 298.
Schätterle 282.
Schatz 249.
Schauenburg, v. 101. 254 f. 257 f. 261 f.
Schaumberg, v. 72. 159.
Schederlin 282.
Scheffer 205.
Scheffner 65.
Scheffold 267.
Schelle 116. 236.
Schellenberg, v. 128 f. 290. 294.
Schemelsberg 157.
Scherer 157 f.
Scherragau 259.
Scheuch 229.
Schickhardt 267. 270.
Schiers 286.
Schieß 229.
Schiller 103. 232 ff. 235. 270
Schilling 137 ff.
Schiltach (i. Baden) 112.
Schilteck 111.
Schimmelsberg 157.
Schirn-a (-on, -un) 284.
Schlaitdorf 102. 253.
Schlath 245.

Digitized by Google

Schlettstatt 258.
Schlierstadt 142 ff.
v. 146.
Schlör 262.
Schloßberger 266 f. 269.
Schlüffelburg 110.
Schmeller 225 f.
Schmid 24. 120. 255.
F. J. 251.
J. C. 164.
Pfr. 58 ff.
Schmidelfeld 58 ff. 71 f. 142 ff. 153. 154.
Schmidlin 178.
Schmidt, C. 266. 269 ff.
E. 117.
K. 268.
-Weißenfels 267 f. 270 f.
Schnarrenberg 157.
Schneider, E. 10. 23 ff. 105 ff. 263. 266.
Fr. 270.
Schnell 265.
Schneller 229.
Schnorr 270.
Schnuck 286.
Schoder 91.
Scholer 127.
Schönbuch 107.
Schöneuberg 56.
Schönthal 100. 145.
Schopfloch, v. 159.
Schorndorf 4. 67. 87. 109. 154. 263.
Schott, A. 19.
J. 70.
K. 61. 267.
Th. 270.
Schrader 13.
Schreiber 67.
Schubart 70. 270. 305 f.
Schueler 229.
Schultheiß 62.
Schulze 161. 163 f. 177. 195. 209. 212. 221.
Schupparth 68.
Schütz f. Rathgeb.
Schüffeldreher 225.
Schuffellehen 225.
Schufelfpularius 225.
Schuffeuried 127. 281 f.
Schwab 268.
Schwab, G. 270.
Schwabegg 91.
Schwaben (Land) 1. 22. 27. 36. 81 f. 93 f 103 f. 137. 170. 192 ff. 205. 265 f. 287 f. 299. 302. 304.
Herzoge v. 51. 94 ff. 255. 266.
Schwaben, Herzogthum 58. 278. 287. 291 f. 299. 302. 304.
Schwaben (Volk) 223 f. 247. 287 f.
Schwäbifcher Bund 81 ff. 186 f. 190. 196. 199.
Schwaikheim, v. 262.
Schwalbenneft 227.
Schwalldorf 258.
Schwann 110.
Schwarz 267.
Schwarzach 129.
Schwarzburg, Gr. v. 90.
Schwarzenberg 90., Gr. v. 90.
Schwärzloch 157.
Schwedengräben 245.
Schweicker 64.
Schweighofen 29.
Schweikhardt 16.
Schweifel 281.
Schweiz 228 f. 288.
Schweizer 271.
Schwendi, L. v. 60. 268.
Seckach 143.
Seckendorf, v. 92. 159.
Sederlins 226.
Sederlitz 226.
Seeben 281.
Seeburg 108.
Seefried 93. 301 ff.
Seeger 162.
Seewadel 284.
Sefers 283.
Seggendorf, v. 292.
Seibranz 281.
Seinna 286.
Seligenthal 142 ff.
Senders 283.
Serres 54 f.
Sersheim 110.
Setz 295 f.
Seuffer 133. 262.
Seufferlin 64 ff. 69.
Seuffert 271.
Seumen, die 92.
Seyffer 46.
Sick 267. 271.
Siegfried, Bifch. v. Speier 253 ff.
Siefun, d. i. =
Sießen 126 ff.
Sigesbrandesberg = Seibranz.
Siggun 229.
Sigmaringen 273 ff. 298.
Sigmund, Kaifer 72.
Simon 305.
Sindelfingen 185. 257 f.
Sinnacher 225. 283 ff.
Sluffen 127.
Söflingen 98.
Soiron 19.
Soldan-Heppe 247. 252.
Sontheim 97.
Gr. v. 14.
-Gröningen 70.
Spaichingen 266.
Spalt 309.
Späth, Hh. v. 108.
Speckfeld 59. 145.
Spee, Gr. v. 248. 253.
Speier 163. 253 ff. 298.
Spiegler 228.
Spittler 161. 177. 198 ff. 202. 204 f. 207. 209. 212. 214.
Spitzemberg, Freiherren v. 280.
Spitzenberg 4. 242 ff. 273 ff. 298.
Sprenger 248.
Springer 20.
Sprunner 301.
Stadelhof 27 ff.
Stadion, v. 127.
Stainhufen, v. 130.
Stälin, Chr. Fr. 1 ff. 21 f. 28. 57 f. 96. 99. 159. 161. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 173. 174. 180. 184. 188. 191. 192. 196 f. 204. 253. 255. 258. 263. 275. 278. 297 ff.
Stälin, P. 1 ff. 21. 57. 144. 161. 163. 223. 225 f. 243. 265 f. 274 f. 280.
Stammheim 111.
Stark 267.
Starzeln 259.
Staufer 58. 95. 98 ff. 158. 221. 258. 266. 276 ff. 278. 299. 304.
Stauffenberg, Grafen v. 100. 297.
Steeher, F. 235 f.
G. L. 124. 126. 229 ff.
Steichele 95. 144. 226.
Steiff 268. 271.
Steinenbach 228.
Steinhaufen 228.
Steinheim a. Albuch 95. 97.
a. d. Murr 297.
Steinhofer 165. 192.
Steinhülben 108. 183.
Steinsfeld 143.
Stemann 18.
Sternecк 111.
Sternenfels 110.
Sternftein, v. 65.
Sterzinger, F. 305 f.
J. 305.
Stetten, Hh. v. 150. 159.
Steudel 265.
Steußlingen, v. 260.
Stillfried 95. 304.
Stirnbrand 271.
Stoeker 191.

Digitized by Google

Stoffel 227 f. 281.
Stöffelberg 107.
Stöffeln, Hh. v. 258 f. 269.
Stopfenheim 309.
Storchberg 227.
Storchneſt 227.
Strack v. Weißenbach 266.
Straßberg, v. 53.
Straßburg 52. 266.
v. 198.
Straub 229. 282.
Straubenhard 110.
Strölin 14. 28 f.
Stromair 282.
Stromberg 110.
Strubo = Straub.
Struve, v. 19. 212.
Struzzeline, die 143 f.
Stubersheim 276. Hh. v. ebend.
Stumpf 95. 142. 144.
Stungertjagen 225.
Sturmfeder, Hh. v. 109.
Stuttgart 2 f. 13. 15. 102 ff. 106. 147 f. 167 ff. 181 ff. 186 ff. 189. 195. 205. 209 f. 247. 263. 266 ff.
Stuttgarter Vertrag 183 ff. 187.
Sualafeld 93. 301 f.
Suders 283.
Suezun = Sießen.
Sufers 283.
Sülchen 254. 256 f. 261 f.
Hh. v. 254. 256 ff. 261.
-Wolffelden, Hh. v. 257 ff.
Sülchgau 256 f. 260.
Gr. im 256 f. 260 f.
Sulichin = Sülchen.
Sulg-en (-in) = Saulgau.
Sulz a. N. 14. 173. 297.
bei Kirchberg 265. 268
Sulz, Grafen v. 130. 297.
Sulzbach 58 ff. 94.
v. 94.
Schmidelfeld 145.
Sulzbeck 93 ff. 301 f.
Sulzburg 108.
Sumerauwe, v. 129.
Suppingen 24.
Sur 283.
Sürlin 271.
Sürs 283.
Süßen 277 ff.
Swertisloch = Schwärzloch.
Swop 271.

Tablat 284.
Tagelfingen 298.
v. 298.
Tanfani 7 f.
Tannenberg 111. 244.
Tanner 252 f.
Tarodingen = Derendingen.
Tartarotti 304.
Tathuſen, v. 127.
Tauber 142. 247.
Taufeck 4. 110.
Teck 109.
Tettingen, v. 128.
Tettnang, OA. 223 f. 266.
St. 130.
Thailfingen 273 f. 277. 298.
v. 274. 277.
Thalfingen 34.
Thalhauſen, v. 261.
Theilenhofen 309.
Theres =
Theriſſe 71.
Thierbad 153 ff.
Thierberg 147.
Thuningen, v. 260 f.
Thurgau, Gr. v. 261.
Thurn, zum 111.
Tiefenbach, Kifern v. 91.
Tifens 283.
Toggenburg, Grafen v. 53. 279.
Tratzberg, Ritter v. 294 f.
Tretſch 25.
Treytwein 2 f.
Trier 6. 86. 147. 248. 260.
Trimberg, v. 145.
Tritſchler 258.
Trochelfingen 170 f.
Troll(o) 282.
Truber 271.
Truchſeß 160. 290 f.
Truhendingen, Gr. v. 159.
Trütwein = Treytwein.
Tſcherning 266 f.
Tſchirland 284.
Tübingen 13 ff. 49. 103. 107. 157. 267 f.
Grafen (Pfalzgr.) v. 4. 6. 23 f. 61. 170. 255. 257. 275. 298 f.
-Aſperg, Gr. v. 4.
-Böblingen, Grafen v. 2. 4.
Tübinger Vertrag 196. 198.
Tückelhauſen 145.
Tuntzlingen = Neckartenzl.
Türkheim f. Ober-, Unter-.
Tufeck = Tauf-.
Tuttlingen 112. 260.
Tyrol 86. 88. 192. 226. 229. 288.

Uebelhör 228.
Ueberlingen 82. 128. 131. 137. 281.
Ueberrieds 228.
Uffenheim 145. 159.
Uhden 240.
Uhland 13. 17. 91. 282.
Uhlbach 59. 63.
Uehlenhof 228.
Uelen 228.
Ulm, OA. 223 f. 266.
St. 24. 27 ff. 32 ff. 38. 53. 57. 59. 82. 86. 88. 90. 118. 130 ff. 136 ff. 243. 262. 268. 277. 280.
Ulrich v. Enfingen 135 f.
Ulten 283.
Umbrecht 281.
Undingen 250.
Ungarn 6 ff. 229.
Ungnad 271.
Unter-Aſperg 110.
-Böhringen 242 f. 277 f.
-Rauhen 282.
-Schwarzach 223.
-Türkheim 254. 256.
Upflamör 297.
Uplumare = dem vor.
Urach 107. 112. 172. 195. 221.
Grafen v. 273. 275.
Konrad v. 268.
Uracher Vertrag 172 ff. 180. 191. 205. 215.
Urbach, Hh. v. 92.
Urenhofen, v. 92
Urhauſen, v. 160.
Ursberg 277 f.
Urfendorf 131.
Urflingen, Herzoge v. 7 ff. 102.
Uffermann 71. 142. 300 f.
Uffi(e)nkeim, v. 142 f.
Utichshufen, abg. 101.
Utinkoven 226. (Jettk.).
Uzilshufen 259.

Vaihingen, a. d. E. 3 f. 110.
a. d. F. 3.
Graf v. 4.
Valeiares (Valoiars) 284.
Valleraich 227.
Vallerey 227.
Valletor 227.
Valpiler 286.
Valrain 285.
Varnbüler 208.
Vbelherishufen 228.
Veefenmeyer 30.
Veinau, v. 160.
Vellberg 150.
Hh. v. 91. 149 f.
Vellingberg, v. 91.
Velts 228.
Ven(e)chon = Fenken.
Vende 91.

Digitized by Google

Vendebach 91.
Venningen, v. 160.
Veringen, Grafen v. 297.
Vefer 282.
Viherafte 225.
Villani 7 f.
Villars = Groß-, Klein-.
Villingen 260.
v. 257. 260 f.
Vincke 116.
Vinçon 56.
Vifcher 271.
Vochenzer 282.
Vochetzer 282.
Vogelneſt 227.
Voggetzer 282.
Vogt 18 f. 224.
Vohburg, Gr. v. 97 ff.
Vohenſtein 92.
Volkmann 93 f. 99. 301.
Völlan 283.
Vollinchofen =
Völlkofen 226.
Volz 13. 15 f.
Vorarlberg 220.
Vorhardsweiler 63.
Vorholz 227.
Vormoos 227.
Vorſee 227.
Vund-en (-in) 127.
Vundengut 127 f.

Waccelinisrüti (Wetzisreute) 225.
Wächter 163. 205.
v. 18 f.
Wackernagel 62.
Wagenhofen 144.
Hh. v. 143 f.
Wagner 103 f.
F. 81 ff.
H. L. 117.
Wahe (Weh) 282.
Waiblingen 2. 109. 263.
Waiblinger 271.
Wain 223.
Walcker 271.
Waldburg, Truchſeſſen v. 129.
Georg 268.
Waldeck 111.
v. 129. 275.
Waldenbuch 107.
Waldenſtein 109.
Waldhauſen 4.
Waldmannshofen 300.
Waldner 229.
Waldraſt 225.
Waldſaſſen 254.
Waldſee, OA. 223 f.
St. 296.
Walter, die 91.
Walex 286.
Walheim 273. 275.
Walſer 229.
Waltorf, v. 100.
Wambrechtis 228.
Wam(n)brchteswate = dem f.
Wammeratswatt 228.
Wanboldeswillare 228.
Wangen, OA. 223 f. 266.
St. 82. 137. 227.
Wanshofen 144.
Wantzenau 137.
Wanzenriuti = Banzenreute.
Wappen:
v. Beichlingen (S.) 72.
„ Beſe (Siegel) 72.
„ Falkenſtein 51.
„ Helfenſtein 277.
„ Hohenlohe 71 f.
„ Kaſtel (S.) 72.
Leipheim 30.
v. Linne (S.) 72.
„ Ramſtein 51.
„ Scharnhauſen 298.
„ Schaumberg 72.
„ Schmidelfeld (S.) 72.
„ Spitzenberg (S.) 280.
„ Veringen 275.
Weinsberg 72 f.
v. Weſthauſen (S.) 146.
„ Württemberg 267. 275.
Warmbronn 255.
Wartmann 51. 53. 285.
Wartenberg, Freiherren v. 51 ff. 295.
Wäſchenbeuren 98.
Wäſcherſchloß 47.
Waſſerburg 112.
Waſſertrüdingen 159.
Wattay 226.
Wattenſee 228.
Wattenweiler 228.
Wattenwieſen 228.
Watto 228.
Weber, Fr. 147.
Hr. 74 ff.
Wechßler 113.
Weckherlin 91.
G. 271.
Weech, v. 266.
Wegelin 161.
Wehe 30. 32.
Wehinger 271.
Wehrmannsbühl 226.
Weibertreu 157.
Weichendorf 299 f.
Weidner 267.
Weigoldsberg 243.
Weigoldshauſen 255.
Weikendorf = Weichendorf.
Weikersheim 262.
Weil 82. 257.
der Stadt 268.
Weiler 107.
Weiler, OA. Mergentheim, Hh. v. 262.
zum Stein, v. 261 f.
Weilheim 108. 183. 257.
Weiltingen 207 f. 213 ff.
Weingarten 36. 128. 223 ff. 274. 281 ff. 289 ff.
Weingarten i. Bayern 309.
Weinheim 158.
Weinhof 28.
Weinsberg 102. 109. 209 f. 215. 265. 299.
v. 4. 72 f. 100. 144. 157 f.
Konrad II. 268.
Weinsberg Bebenburg, v. 100.
Weinsheim 158.
Weisbrunn 158.
Weiſſenau 289 ff.
Weißenburg, die 5. 106.
in Bayern 302 f. 307 f.
v. 303.
Weißenburger Wald 308.
Weißenſee 253.
Weißenthurm 235.
Weitingen 297.
Weizäcker 270.
Welfen 101 f. 226. 258. 266. 299.
Wellmer 269.
Welſchenneſt =
Welſchneſch 227.
Welſchneuenburg, Grafen v. 53 f.
Welzheim 60. 153 ff.
Wendlingen 108.
Wengen 63.
Wengenkloſter 277.
Werdenberg, Grafen v. 81 f. 86. 89. 169 f. 289. (Haug 81 f. 86. 89).
Werdenberg-Sargans, Graf v. 170.
Werenbrchtesvilla = Wehrmannsbühl.
Werkmeiſter 104.
Werner 116.
Werner, Guſt. 271.
Hans 61.
J. 122.
Wernhauſer 289.
Wernicke 131 f. 267.
Wernizhauſen 106.
Wernsreute 282.
Wertheim, Gr. v. 92. 142.
Wertingen, v. 276.
Werwiß 225.

Digitized by Google

Weſendonk 18.
Weſtenberg, abg. 300.
Weſterheim 245.
Weſternach, v. 89.
Weſthauſen 144.
Hh. v. 144. 146. 264.
Wetzhauſen, v. 262.
Wetzisreute 225.
Weyermann 120.
Weygelsberg 243.
Widdern 110.
Widin 229.
Widmann 271.
Wiehn 104.
Wieland, Chr. Mart. 37 ff. 113 ff. 116 f. 119 f. 112 ff. 229. 235. 271.
L. 119.
Wielandſtein 108.
Wielant 282
Wieſenbach 160.
v. 159.
Wieſenſteig 245. 276 f.
v. 275.
Wieſner 18.
Wieſt 16.
Wietersheim, v. 262.
Wigelinſtein 243.
Wildbad 111.
Wildberg 111. 172 ff.
Wiler 129.
Wilhelm, d. Kaiſ. 20.
Wilhelmsburg 243.
Willar 282.
Wille 266.
Willeheris 229.
Wilzburg 99. 302. 309.
Wimpfen 142 f. 146. 207.
v. 142.
Windeck 109.
Windsheim 91.
Winenheim = Weinheim.
Winesbiki 158.
Winesprunnin = Weisbrunn.
Winesſol 158.
Winesthal 158.
Wineswalde 158.
Winiden = Winnenden.
Winnenden 109. 188. 255.
v. 255. 261.
Winsheim = Weinsheim.
Winterſtetten 130.
Ulrich v. 268.
Winterſtettenſtadt 282.
Wintterlin 2. 112.
Winzeln, v. 261.
Wirsperg, v. 89.
Wirtemberg (Wirtenberg), Burg 3. 5. 57. 106. 275.
Wirtemberg,
Herren v. 96. 100. 110.
Grafen 29. 298.
Bruno 275.
Konrad 96. 273 ff. 298.
Ludwig 254.
Wirtenberg-Bentelsbach, v. 297. 304.
ſ. weiter: Württemberg.
Wirth 271.
Wiſontesſteig = Wieſenſteig.
Witoldhauſen, j. Weigoldsh.
Witterſtall 277 f.
Witzemann 16.
Wohlwill 269.
Wolfach 137.
Wolfegg 224.
v. 128.
Wolffelden 109.
Hh. v. 253 ff. 261.
Miniſterial. v. 261 f.
-Sülchen, Hh. v. 259 ff.
Wolkenburg 110.
Wolmershauſen, Hh. v. 150. 160.
Wombrechts 228.
Wonfaß 157.
Wonsgehaig 157.
Wörth, v. 97.
Wuelſtein 108.
Wulgenſtadt = Fulgenſtadt.
Wunau 157.
Wunderbach 157.
Wunnenſtein 157.
Wunſiedel 157.
Würdinger 82. 87 ff.
Wurmhalde 243.
Wurmlingen 254. 256.
Konrad v. 268.
Wurmlingerberg 157.
Württemberg, 1. 6. 13. 16 f. 21. 24. 33. 47. 54. 67. 69. 85 f. 88. 93. 105. ff. 147. 161 ff. 265 ff. 287.
Grafſchaft 163. 165. 167.
Herzogthum 36. 178. 192 ff. 201 ff. 208. 212. 215. 217.
Kurfürſtenthum 219.
Königreich 50. 147. 219 f. 231. 265 ff.
Württemberg, Fürſtenhaus von 6. 24. 96. 161 ff. 266 f.
Grafen 1 ff. 29 f. 161. 163 f. 166 ff. 195. 221. 274.
Eberhard I. 1. 3. 4 ff. 163 f. 170. 279 f.
Eberhard II. 90 f. 164 ff. 167 ff. 170. 222.
Eberhard III. 169.
Württemberg,
Grafen, Eberhard IV. 169.
Eberhard V. 88 f. 161. 171 ff. 175 ff. 179 ff. 182 ff. 185 ff. 188 ff. 191 f. 222. (ſ. Herzoge).
Eberhard VI. 161. 171 ff. 174 ff. 179 ff. 182 ff. 185 ff. 188 ff. 191 f. (ſ. Herzoge).
Georg 196 ff. 199 ff.
Heinrich 171 ff. 174 f. 179. 184 f. 190 ff. 193. 195 ff. 199. 205. 221.
Ludwig I. 169 f.
Ludwig II. 171. 173.
Ulrich I. 163.
Ulrich II. 163 f. 166.
Ulrich III. 164.
Ulrich IV. 164 ff. 167 f.
Ulrich V. 169 ff. 172 ff. 175. 182. 184. 263.
Gräfinnen,
Adelheid 266.
Eliſabeth 90. 173.
Herzoge 70. 78. 149. 161. 194 f. 212.
Chriſtoph 25. 105. 107 ff. 110 f. 196 ff. 199 ff. 202 ff. 206 ff. 209 ff. 221. 266. 292.
Eberhard I. 192. 194 ff. 205.
Eberhard II. 192. 194. 196. 205.
Eberhard III. 208 f. 211 ff. 214 ff. 217. 222.
Eberhard Ludwig 27. 214 ff. 222.
Friedrich 203. 210 ff.
Friedrich I. 105. 107 ff. 200. 203 f. 206. 209 ff.
Friedrich II. 219.
Friedrich Eugen 104 218 f. 267.
Heinrich 235.
Heinrich Friedrich 267.
Johann Friedrich 200. 204 ff. 207 ff.
Karl Alexander 194. 216 ff. 219. 222. 266.
Karl Eugen 70. 214. 217 f. 267.
Karl Rudolf 266.
Louis 235.
Ludwig 25. 105. 109. 202 ff. 206 ff. 209. 221.
Ludwig Eugen 27. 104. 218.

Digitized by Google

Württemberg,
Herzoge, Ulrich 10. 106 f. 172. 191. 196 ff. 199. 201. 264. 266.
Ulrich 210 f. 215.
Herzogin,
Marie 266.
Könige 297.
Friedrich 219 f 235.
Karl 267.
Wilhelm 267.
Prinzen,
Friedrich 209 f. f. Neuenſtadt.
Friedrich Achilles 207.
Julius Friedrich 153.
Louis 235.
Magnus 207.
Prinzeſſinnen,
Anna Sabina 153.
Henriette Marie 267.
Württemberg-Grieningen 163.
-Mömpelgard v.,
Herz. Leopold Eberhard 214.
Ludwig Friedrich 206 ff.
Württemberg-Neuenſtadt, v.
Herz. Friedrich 210 ff.
Karl Rudolf 215 217.
-Neuffen (oder -Stuttgart) 172 ff.
v. Heinrich 171 f. (ſ. oben Grafen).
-Urach 172 ff.
v. Ludwig 171 f. (ſ. oben Grafen).
-Weiltingen v.
Herz. Friedrich Ferd. 214.
Jul. Friedr. 207 f. 210.
Württemberger auf der Univ. Bamberg 74 ff.
Wurzach 137.
Würzbach 49.
Würzburg 90 f. 144 ff. 169. 247. 255. 304. f.
Wuſtuben 157.

Xeller, Juliane 43 f.
Regine 43 f.

Zahn 266.
A. 266.
Zahn, Th. 267.
Zähringen, v. 256 f. 260 f. 267.
Zainer 271.
Zavelſtein 4. 110.
Hh. v. 4.
Zangemeiſter 25.
Zeiler 246.
Zeitblom 61.
Zell v. 123 f. 230. 233 ff.
Zeller-Werdmüller 53.
Zenn 286.
Zerlaut 229.
Ziegler 290.
Zillenhardt 109.
Zimmermann 80.
Zingerle 225. 283 ff.
Ziswingen, v. 95.
Zittelmann 91 f.
Zitzishauſen 91.
Zollenrente 228.
Zollern ſ. Hohenz.
Zſchokke 233 ff.
Zursmaier 286.
Züttelmann ſ. Zitt.
Zwiefalten 96. 256. 259 f. 273 f. 297.

Digitized by Google

Digitized by Google

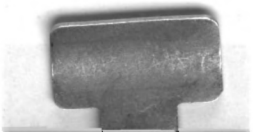

Digitized by Google